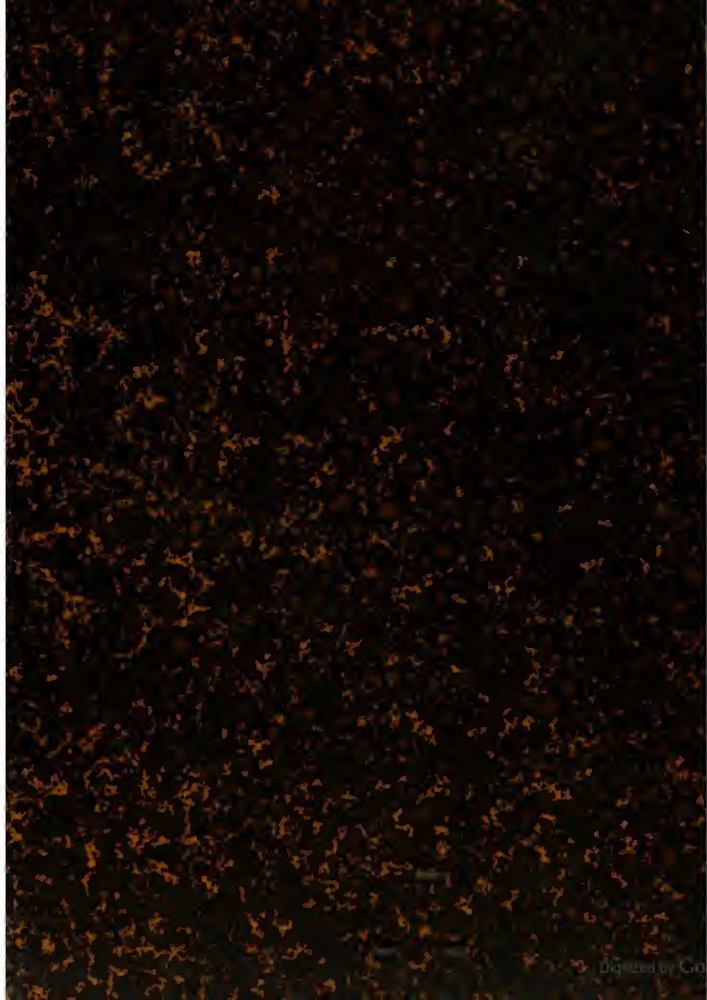
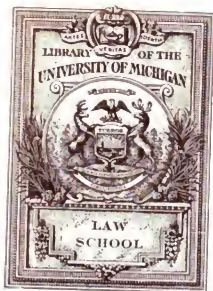






FLR
M345
Stor
d291

Inhaltsverzeichnis

zur Zeitschrift

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg



Jahrgang VI.

Oktober 1906 — September 1907



Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H.,
... Berlin SW. 19, Kommandantenstrasse 14 ...

I. Aufsätze.

Abler, Dr. Emanuel, Privatdozent, Wien.	
Das österreichische Gesetz vom 17. März 1907, betreffend die Bezeichnung der drithenigen Herkunft des Hopfens . . .	120
Albrecht, Dr. Carl, Rechtsanwalt, Hamburg.	
Sammelmatten	178
Alexander-Roh, Dr. Richard, Rechtsanwalt, Berlin.	
Die Stellung der Industriellen gegenüber den von Neuentgeigneten mitgebrachten Fabrik- und Betriebs-Geheimnissen	24
Neue Entscheidungen über unlauteren Wettbewerb (39. Band der Entsch. des Reichsgerichts in Etasfaden)	172
Agster, Rechtsanwalt, Berlin.	
Empfiehlt es sich angesichts der neueren Industrie über die §§ 823, 824 und 826 B. G. B. das Gesetz zur Verleumdung des unlauteren Wettbewerbs weiter auszubauen? . . .	52
Bachem, Dr. Julius, Justizrat, Geln.	
§ 820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner Bedeutung für das geschäftliche und gewerbliche Leben	66
Damm, Dr. F., Berlin.	
Einfluß internationaler Verträge auf die innerstaatliche Rechtsgewährung	40
Ephraim, Dr. Julius, Patentanwalt, Berlin.	
Die Verfolgung von Warenzeichenanmeldungen in den Vereinigten Staaten nach dem Gesetz vom 20. Februar 1906 . . .	32
Das Verlagsrecht in Warenzeichengelegenheiten	86
Finger, Sondergerichtsrat, Straßburg i. G.	
Zum Begriffe der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse . . .	39
In den Prozessen der Gesellschaft „The Lion“ wegen unlauteren Wettbewerbs	146
Ausstattungsdruck und Warenzeichenschutz	168
Fulb, Dr. Ludwig, Justizrat, Mainz.	
Ausstattungsdruck und Plagiat	40
Zolner als Verlagsbezeichnung	56
Zur Bezeichnung von Verhältnissen	81
Unlauterer Wettbewerb im Teppichhandel	102
Französische Fallstricken in Deutschland	117
Die Justizreform und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb	144
Der Mißbrauch der Zeitungs-Offerten	174
Heimann, Hans, Patentanwalt, Berlin.	
Der Kampf um die Marke (Dr. Hommels Soemotogen) 12 Warenzeichenschuß	44
Hoffmann, Rechtsanwalt, Erfurt.	
Zur Reform des Wettbewerbsgesetzes	141
Imhoff, Dr., Amtsgerichtsrat, Köln.	
Sind verdeckte Eilketten als Bekanntmachungen oder Mitteilungen gemäß § 4 des Wettbewerbsgesetzes anzusehen? 103	
Kaufmann, Rechtsanwalt, Magdeburg.	
Das Warenzeichen „Königl. Badungen“	159

Leander, Dr., Rechtsanwalt, Berlin.	
Der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums und sein Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb I. 53	
Der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums und sein Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb II. 118	
Leo, Dr. M., Rechtsanwalt, Hamburg.	
Die Freiheit ausländischer Rechtsprechung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes	22
Lienau, H., Sieglitz bei Berlin.	
Unlauterer Wettbewerb. Rechtsmittelverfahren und Aufstellungsschwindel. I. Teil, II. Teil, III. Teil.	61, 78, 93
Lierp, Dr., Rechtsanwalt, Düsseldorf.	
Der Kampf um die Marke (Lufth. Rothbar in der Seifenbranche)	69
Lobe, Dr., Oberlandesgerichtsrat, Dresden.	
Der Unterlassungsanspruch bei Störung des Gewerbetriebs richtet sich nur gegen Wiederholung gleichartiger Störung. Der Kläger hat das Recht, vorzuschreiben, wie sich der Gegner verhalten solle, um Störungen zu vermeiden . . .	88
Fliegenzinger als Warenzeichensmuster. Für bloße Zusammenfassungen. Kein Gebrauchsmuster	105
Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts	164
Marcus, Dr., Landgerichtsrat, Berlin.	
Die richtigen Klageanträge als Mittel zur Verwirklichung der Unterlassungsansprüche des Wettbewerbsgesetzes . .	16
Die Handelskammern und das Wettbewerbsgesetz	56
Voch ein Wort zum Recht des Schadenersatzes wegen Wettbewerbsverletzungen	171
Warenzeichenschwindel und Warenzeichenschützungen	187
Melchior, Dr., George, Rechtsanwalt, Hamburg.	
Rechtsbegehre gegen Unterlassungen im Kleinhandel durch mündliche Verletzung von Warenzeichen	125
Mintz, Patentanwalt, Berlin.	
Die Handhabung des Warenzeichengesetzes im Kaiserlichen Patentamt	55
Die Marke „Henry Clay“	180
Müller, G. L. Theodor, Hamburg.	
Zur Reform des Marken- und Warenzeichengesetzes	145
Niebour, Dr., Regierungsrat, Wilmersdorf.	
Zur Systematik der Warenzeichen. Die aus den Namen der Inhaber abgeleiteten Zeichen	4
Die aus dem Wortsinn der Inhaber abgeleiteten Zeichen. I., II., III. Teil.	90, 112, 132
Osterrieth, Prof. Dr., Albert, Berlin.	
Die Schutzfähigkeit der Warenzeichen. I., II., III. Teil. . .	109, 128, 149
Die Verletzungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf die Ausgestaltung des Patentrechts und des Warenzeichenschutzes	157
Rathenau, Dr., Landrichter, Berlin.	
Widerprechende Gutachten der einseitigen Verfügungen in Patentprozessen	175

Rauter, Dr. Gustav, Patentanwalt, Charlottenburg.	Seite
Firmenbezeichnung und unlauterer Wettbewerb	41
Sonntag, Dr. Rottwitt O. S.	
Der Wettbewerb um die Dienstboten	82
Schmid, Paul, Rechtsanwalt, Berlin.	
Der Markenloshup in Deutschland und Oesterreich. I. II. Teil 18.	35
Zur Geschichte der Färbegeräthnisse und Zeichenkuppen in Deutschland	160
Wassermann, Dr. Martin, Rechtsanwalt, Hamburg.	
Zur Bekämpfung des Ausverkaufswesens	33
Sollen die Handelskammern unlautere Klämme verfolgen?	78
Vorfälligkeit der Erkenntnisse und Prozesse über unlauteren Wettbewerb	84
Der Schutz von Hotel- und Restaurantbezeichnungen	182
Werbauer, Dr. Paul, Berlin.	
Das neue japanische Gebrauchsmustergesetz	67
Werbauer, Dr. Ludwig, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M.	
Der gewerbliche Rechtschutz auf dem 28. Deutschen Juristentag	1
Wittenberg, Dr. Rög, Syndikus, Hamburg.	
„Unlauterer Wettbewerb“ in der Geschäftsfahrt	17

II. Vom Reichsgericht.

Orenzlinien zwischen Behauptungen tatsächlicher Art und bloßen Meinungsäußerungen	16
Die Bezeichnung „Kurbus“ ist Gattungsbegriffung für ärztlich geleitete Kuranstalten. Ein Hotelunternehmer, der zur Bezeichnung seines Hotels die Bezeichnung „Kurbus“ wählte, kann daraus kein Unterfangungsrecht ableiten gegen die Bezeichnung einer am gleichen Orte errichteten ärztlich geleiteten Kuranstalt als Kurbus	20
Unlauterer Wettbewerb im Schiffhandel	59
Sind Zinssätze als Abkürzung einer Firma im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes zu verstehen? Das Wort „Kaiser“ als Schlußwort der Firma „Kaiserliche Nähmaschinen“ und Fährverleiher vorn. Ober. Bayer.	30
Im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn ein Zeichen in den betriebligen Werkskreisen lediglich als Kennzeichen der Leistung der Ware von einem bestimmten anderen Gewerbetreibenden gilt; wohl aber, wenn es zugleich eigentliche Werkskennzeichnung enthält	89
Verleumdung des Konkurrenten durch die Behauptung, sein Geschäft befände sich in Liquidation. Wie weit geht das berechnete Interesse?	90
Die Führung von Medaillen sogenannter „Winfelanstellungen“	128
Ausstattung von Regenscheren und Karlsruher Kaffeegetränk. Grund der Bezeichnung: Dr. med. W. pratischer Arzt, Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten. Die Ansicht, daß der Angegebene die Approbation als Zahnarzt besitze?	190

III. Aus der Praxis der Gerichte.

König's Kurbus im Kampf gegen den Schleuderverkauf durch Wasserhauer	26
Schiff contra Seilger	
Begriff der Anklage nach § 15. Einzelne Buchstaben oder Zahlen als Ausstattung. Voraussetzungen des § 23. Englisch, in die Rolle der Werkskennzeichnung zu Gallamshire eingetragen Warenzeichen. Ästhetische Natur des Warenzeichens. Es ist nicht erforderlich, daß in dem Warenzeichensatz gerade der entsprechende, besondere Warenzeichensatz gebildet wird. Ein englischer Warenzeichen im engeren Sinne kann daher auf Ausstattungssatz in Deutschland gerichten. Eintrag der Verleier Union	27
Unlauterer Wettbewerb im Schiffhandel	32
Verurteilung des Kaufmanns E. S. in Kaiserlautern wegen unlauteren Wettbewerbs	45
Der Heißluftapparat als Gegenstand unlauteren Wettbewerbs	59
Der brennende Hochschloß im Dienste der Klämme	59
Künstlicher Kollimatorbrennen	59
Reformbestrebungen hinsichtlich der gesetzlichen Regelung des Ausverkaufswesens	59
Sollen die Handelskammern unlautere Klämme verfolgen?	59
Nachahmung von Huskabe	60
à la Solvatorfest und Animatobier	60
Es versteht nicht gegen die guten Sitten, wenn ein Unternehmerverband einen Arbeiter auf die schwarze Liste setzt	90

Ist das Wort „Schwindelmedaille“ eine Bezeichnung?	90
Unlautere Klämme unter der Flagge des „Vordrucks“	91
Das Freiheitsrecht	91
Unwahres Angebot von Möbeln „wegen Umzuges“	91
Verletzung der Marke „Salvator“	91
Schleuderei von Kleider-Hüten	91
„Hoch“ Kleider-Kegeln „Dumas Hüt“ für 10 M.	104
Unberechtigter Vorkauf	106
Der § 13 des Warenzeichengesetzes gestattet nicht jeden beliebigen Gebrauch der abgelaufenen Firma, sondern will nur den Firmeninhaber gegen eine zu weit gehende Einengung seines Individualrechts durch Verwendung von Wortzeichen schützen	106
Die Fäbrilation von Markenartikeln im Kampf gegen die Schleuderei der Warenhauer	122
Insoweit beziehen sich die einer Firma verliehenen Auszeichnungen auf deren einzelne Fabrikate	122
Schmerzloses Fäbrigen	128
Heißes Cognac	129
Nichtbrauch von Schiffe-Nummern	155
Was ist ein Werkskennzeichen?	155
Verletzung eines Warenzeichens wegen Nichtvorhandenseins eines Werkskennzeichens	155
Wohlbekannte Etzale wegen versuchter Verletzung eines Fabrikarbeiter's	155
Schwarze Sitten und gute Sitten	191
Ein Streit um die Marke „Miba“	191
Freihändler Verkauf zu Tarpreisen	191
Eintragung eines Warenzeichens für das Fäbrigen von Gegenständen	192
Was versteht man unter „Medizinallmeine“?	192
Ein schon erloschenes Patent darf nicht mehr zu Wettbewerbszwecken angeführt werden	192
Benutzung fremder Muster bei einer Submission	198
Gibt § 16 des Warenzeichengesetzes das Recht zu einer Billage auf Unterlassung gegen den Konkurrenten, der seine Waren mit einem Etikett versehen?	198

IV. Aus der Praxis des Patentamts.

Das Wort „Anarchist“ nicht eintagsfähig, weil dergleichen erregend Warenzeichen „Vob“ für Reichshofen Verlegung der Eintragung auf Grund § 4 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnung	60
Das Wort „Sterling“ als Beschaffenheitsangabe nicht eintagsfähig	76
Das Wort „Zit“ ist als Beschaffenheitsangabe gemäß § 4 Nr. 1 nicht eintagsfähig	76
Das Wort „Zit“ ist nicht eintagsfähig	92
Der Kampf um die Zigarettenmarke „Vob“	156
Die Bedeutung der Klammern bei Bier-	156
Die Werkskennzeichnung von Wortzeichen kann durch den ähnlichen Eindruck der Vorbilder auf das Auge allein, durch den ähnlichen Eindruck des Wortlautes auf das Ohr allein, und auch durch den ähnlichen Eindruck des Wortsinnes auf das Vorstellungsvermögen allein begründet sein. Eine Nichtüber einstimmung besteht nur dann, wenn nach keiner dieser drei Richtungen eine Verwechselungsgefahr vorliegt	194

V. Zur Ausverkaufspraxis.

Schnelle Hilfe gegen unreellen Ausverkauf	74
Vorspiegelung eines Konkursausverkaufs	76
Die Warnung vor einem unreellen Ausverkauf ist kein unlauterer Wettbewerb	88
Die Verwendung des Wortes „Ausverkauf“ in öffentlichen Mitteilungen	88
Zur Frage des Ausverkaufswesens	189

VI. Vom Auslande.

Türkei	47
Schutz gegen unlauteren Wettbewerb in Dänemark	107
Der Schutz von Wortmarken in Oesterreich-Ungarn	128

VII. Vereine, Kongresse.

Zusammenkunft der Internationalen Vereinigung für den Schutz des gewerblichen Eigentums	80
---	----

VIII. Bücher und Zeitschriften.

Seite		Seite
	Das Patent-Muster- und Warenzeichenwesen	108
	Dandelsrechtliche Rechtsprechung	108
	Der gestiegene Schutz der Fabrik- und Erfindungsgegenstände	140
	Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs	156
	Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs	194
	Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht. II. Band	196
	Zeichnung des Strafrechts und Strafprozeßes	196
	Zeichnung und Uebernahme von Aktien	196
	b. Zeitschriften.	
	Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen	48, 76, 108, 196
	La Propriété Industrielle	48, 76, 108, 196
	Oesterreichisches Patentblatt	76, 156, 196
	Oesterreichischer Rechtsanw. und Urheberrecht	76, 196
	Zeitschrift für Literaturrecht	76
	Beiträge zum Verstande Deutscher Patentrechtsfälle	76
	Oesterreichische Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz	76, 196
	Dauer und Gewerbe	108
	Kölner Zeitschrift	196

a. Bücher.	
Rechtsfälle zu den gewerblichen Schutzrechten	32
Der dolus indirectus als Grundform der vorsätzlichen Täuschung	47
Zwangsbereich unter besonderer Berücksichtigung des griechischen Konfessionsrechts	47
Erfindung und Erfinder	47
Deutsches Patentrecht für Chemiker	92
Warners Jahrbuch der Entscheidungen des Zivil-Handels- und Patentrechts	92
Das Recht	92
Der Weinbau in Deutschland	107
Der gewerbliche Rechtsschutz in Deutschland	107
Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie	107
Das Reichsgesetz betreffend das Urheberrecht der bildenden Künste und der Photographie	108

IX. Alphabetisches Sachregister.

	Seite		Seite		Seite
Ableitung		Ausländer		Benutzung	
von Warenzeichen aus dem		Warenchutz der Ausländer . . . 21		fremder Muster 198	
Namen des Inhabers 4		Schutz der Ausländer . . . 27 29		Berechtigtes Interesse 90	
Accessorische		Schutz der Ausländer gegen un-		Bergnamen	
Natur des Warenzeichenschutzes	27 29	lauteren Wettbewerb 49		als Warenzeichen 101	
Actio		Ausländische		Berliner	
negatoria 15		Warenzeichen 27		Ausstellung 1896 138	
Actio		Rechtsprechung 22		Dienstbotennot 82	
for passing off 27 29		Rechtsprechung über gewerb-		Kongreß 1904 30	
Agenten		lichen Rechtsschutz 22		Warenhaus in Bromberg . . . 57	
für wilde Aufstellungen 79		Ausländischer		Weschaftenheitsangaben 89 110 180 152	
Kidar-Zigaretten 101		Opfen in Oesterreich . . . 121		Wescherde	
Alibi-Immunität		Ansmieten		im Warenzeichenrecht 86	
zu Wettbewerbsprozessen . . . 185		von Dienstboten 82		Beitritt 87	
America		Ausführware 46		Gewährpflicht 87	
Rechtsprechung in America . . 23		Ausstattung		Besondere Bezeichnung	
Anarchist		Wuchstaben und Zahlen als		eines Erwerbsgeschäftes . . . 30	
als Warenzeichen 46		Ausstattung 27		Befestigung	
Anfangsbuchstabe		Begriff der Ausstattung . . 27 28		eines Fabrikarbeiters 156	
Verwendung von Anfangs-		von Aufsätze 60		Bestimmungsinweis	
buchstaben zur Bildung von		von Ausbittung 69		als Warenzeichen 111 132	
Warenzeichen 6		Ausstattungsgehalt		Beitriebsgeheimnis	
Angaben		und Plagiat 40		Bericht durch Angestellte . . 23 24	
taatslicher Art 77 78 143 172		in Deutschland und Oesterreich		Beitrag	
Angebot		Ausstattungsgehalt 40 139 168		durch Mißbrauch von Chiffre-	
besonders günstiges Angebot		Ausstellungsgeheimnis 61 78 91 93 187		Annoncen 173	
durch Unterlassen von Angaben		Eingriff der Behörden . . . 97		durch Zeichenmißbrauch . . . 126	
77 78 173		Schädigung durch Ausstellungs-		Bezeichnung	
Angestellte		Schwindel 96		Besondere Bezeichnung eines	
Gründung von Angestellten . . . 1		Seitbisse 96		Erwerbsgeschäftes 80	
Nicht zur Geheimhaltung von		Urteile 98		von Verhältnissen 81	
Beitriebsgeheimnissen 24		Verstoß gegen die guten Sitten		der wilden Ausstellungen . . . 81	
Recht der Angestellten auf ge-		90		Bilderrästel	
werblichen Rechtsschutz 1		Ausübungszwang		als Warenzeichen 11	
Bericht von Fabrik und Be-		im Patentrecht 30		Bildzeichen 8 102	
triebsgeheimnissen 24		Ausverkauf 74		Mod-Zigaretten 155	
Animator 60		in öffentlichen Anzeigen . . 88		Böhmischer Hopfen 120	
Anmeldung		Ausverkaufswesen . . . 4 59 88 142 169		Brandausverkauf 88	
von Warenzeichen in den Ver-		die Bekämpfung des Ausver-		Breviarium Aclarotum 102	
einigen Staaten 32		kaufwesens auf dem 28.		Bromberger	
Annäherung		deutschen Zerstörer 4		gemeinnütziger Markt » Spar-	
des deutschen und österreichi-		Reform des Ausverkaufswes-		verein 57	
schen Markenrechts 4		ens 33 78		Bucharateppich 108	
Annoncen-Mißbrauch 174		Auszeichnungen		Buchstaben	
Anstellungsvertrag		ihre Umfang 122		als Ausstattung 27 28	
mit Konkurrenzklause 24		Bauwerke		Verwendung von Buchstaben zur	
Anzeige		als Warenzeichen 10 113		Bildung von Warenzeichen . . . 6	
öffentliche Anzeige betr. Aus-		Bedürfnisfrage		in Zusammenfassung als Waren-	
verkauf 88		der Ausstellungen 63		zeichen 101	
Apollinarisbrunnen 59		Begriffsbestimmung		Buchstabenzeichen 6 109	
Vergeris		des Warenzeichens 35 36		Bund	
Kergelich		Befähigter Eingriff		der Handels- und Gewerbetreibenden	
geleitete Kurantakt 80		gegen Ausstellungsgeheimnis		den 84	
Mischingers		Warenzeichen 97		Teller Ur 160	
Wierquelle 182		Bekanntmachung		Central	
Ausland		von Urteilen 149		siehe Central	
Oesterreich; Markenrecht . . . 35		Bezeichnung		Chiffre-Annoncen 155 174	
Türkei 47		durch das Wort Schwindel-		Cognac	
Vereinigte Staaten 32		bulle 90		siehe Kognac.	

Concurrenz	siehe Wettbewerb.	Seite
Convention	siehe Konvention.	
Corpus juris		161
Dänemark	Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewerblicher Nachahmung der Angestellten in Dänemark	107 1
Darstellung	Ärgermiss erregend	60
Decretum Gratiani		161
Defensibeleichen		70 72
Deflorationszwang	im Teppichhandel	103
Deusscher	Ganbelslag	33 145 168
	Juristenlag	1 18 33
	Verein zum Schutze des gewerblichen Eigentums	35 53 118
Diebstahl	von Fabrikgeheimnissen	23
Dienstboten	Wettbewerb um die Dienstboten	82
Dienstherren	Recht des Dienstherren an den Erfindungen der Angestellten	1 2
Dienstverhältnis	Verpflichtungsgewissenspflicht nach Beendigung des Dienstes	24
Dumas Jils		106
Düsseldorfer	Ausstellung 1902	138
Ehrenförderer	bei wilsen Ausstellungen	63
Einstweilige Verfügung	in Patentprossen	175
	schnelle Hilfe durch	75
	nach dem Wettbewerbsgesetz und dem B. G. B.	53
Eintragung	Vorbenutzung einer eingetragenen Marke	36
England	Schutz eines englischen Warenzeichens in Deutschland	27
Entwurf	des Wettbewerbsgesetzes im Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums	54 118
Erfindung	von Angestellten	1
	und Erfindern	47
Ergänzungszeichen		5
Erwerbstätigkeit		166
Erwerbsfähigkeit	besondere Bezeichnung eines Erwerbsfähigkeits.	30
Erwerb	des Markenrechts in Deutschland und Österreich	36
Etablissementserfindung		2 4
Etitellen	verderbte Etitellen	103
Ewa Chamavorum		163
Fabrikgeheimnisse	Diebstahl von Fabrikgeheimnissen	23 24
Fachingen	„Königl. Fachingen“ als Warenzeichen	159
Fachlosigkeit	im unlauteren Wettbewerb	164

Tabackfabrik	192
Teigfabrik	139
Tierfabrik	139
Tiere	12
als Warenzeichen	10
Tiere	117
französische in Deutschland	117
Tiere	1
im französischen Recht	117
Tiere	106
Tiere	41
Tiere	105
als Warenzeichen	100
Tiere	137
Tiere	65
Tiere	22
französische Tiere	117
Tiere	22
Tiere	191
Tiere	180
Tiere	120
Tiere	30
Tiere	114
Tiere	101
Tiere	105
Tiere	67
Tiere	66
Tiere	99
Tiere	10
Tiere	104
Tiere	156
Tiere	137
Tiere	173
Tiere	160
Tiere	188
Tiere	43
Tiere	4
Tiere	98
Tiere	88
Tiere	35

Gewerblicher Reichstisch	auf dem 28. Deutschen Juristentage	1
"	in der Reichsdruckerei des Aus-	22
"	landes	22
"	Internationale Vereinigung für	30
"	G. N. in Deutschland	167
Wilde	d. Messerschmiede v. Hallamshire	27
Goldene Medaille		99
Graub	Hotel Metropole Roy Vehr	182
Grenzlinie	zwischen Besatzungen tatsäch-	16
"	licher Art und Krieges	173
Günstigste Angebot		178
Gutachten		175
Gule Zille		88 191
Gematogen		
"	Dr. Hummel's H.	12
"	Vermeidungsgesetz	13
Hageborn		55
Hallamshire	Wilde der Messerschmiede von H.	27
Hamburgische	Gewerbefachmann	189
Hamburger	Wachsturn im Dienste der	59
"	Kellern	
Handelskammern	Mittheilung der H. zur An-	60 69
"	wendung des Wettbewerbs-	
"	gesetzes	60 69 73
Handelsktag	der deutsche	33
Handels	und Gewerbfachmann für Ober-	187
"	bayeren	
Handhabung	des Warenzeichengesetzes durch	55
"	das Patentamt	55
Hansa Kaiserlicher		42
Hausa Kaiserlicher		41
Heidelberg'scher Schloss		91
Heidfeld	Cognac	118
"		139
Heiltschapparat		139
Henry Glas		180
Herkunftsbezeichnung, solche		31
"	des Hofens in Oesterreich	120
"	bei Teppichen	102
"	Teiler als	56
"	in Umformung als Warenzeichen	101
"	als Warenzeichen	111 130 169
Herkunftsbezeichnung	als Warenzeichen	150
Hochstuhl	Bedeutung des Wortes H.	55
Homburger Bürgertra		166
Hopfen	Deutsches Reichs Gesetz über Her-	120
"	kunftsbezeichnung des	
Hotel als Rathaus		30
Hofbezeichnung		182
Huffalte		60
Japanische	Gebrauchsmustergesetz, das neue	67
Alkohol	siehe unlauterer.	
Industriellezeugnisse	als Warenzeichen	10 114
Industrielle Geheimnisse	siehe Geschäftsgeheimnisse	
Inhabergerichte		4
Internationale Markeneintragung		31
Internationale Union		27 31
Internationaler		
"	Schutz von Marken und Mo-	
"	delen	31

Seite	Seite	Seite
Internationale	Madrider Abkommen	Oesterreich
Vereinigung für den Schutz des	über die internationale Regi-	Markenschutz in O. 4 18 35
gewerblichen Eigentums 30	strierung der Fabrik- und Han-	Geleg. betr. Geschäftsbezeichnung
Internationale	delmarken 31	des Handels 120
Vorträge über Urheberrecht . . . 49	Mailand	„ Schutz von Wortmarken . . . 123
Juristenlag. Deutsch 1 18 33	Die internationale Vereinigung	„ Gewerblicher Markenschutz der
Teil	f. gewerblichen Rechtsschutz in IT. . 30	Angestellten in O. 1
als Geschäftsgeheimnisse 75 92	Margarine 122	„ Annäherung der österreichischen
Kaiserconcoge 106 194	Markenartikel 122	und deutschen Gesetzgebung im
Kampf	Markenrecht	Markenrecht 4
Der Kampf um die Marke 12 69	österreichisches 4	Orientalische Teppiche 102
gegen unlauteren Wettbewerb 53 118	„ als Schutz gegen Schleiendver-	Erkennamen
Karlssbader Kaiserconcoge 139	kauf 15	in Firmen 43
Kaufmännische Geheimnisse	Markenschutz	„ als Warenbezeichnung 156
siehe Geschäftsgeheimnisse.	Annäherung der österreichischen	O. J. O. als Ausstattung 27
Kayser Nähmaschinen 89	und deutschen Gesetzgebung 4 18 35	Panzerlaffen 55
Kiel	„ auf dem deutschen Handelslage 191	Pariser Unionsvertrag 19 27 30 31 49
Deutscher Juristenlag 1 18 33	„ von Ausländern 145	Pariser Weltausstellung 1889 . . . 61
Klagecontrag	Reform des 145	Passing off 27 29
Nichtiger K. bei Unterlassungs-	Rechtsanweisungen 61 78 91 93 188 187	Patent
klagen 15	Medizinallmeine 192	als Mittel gegen Preisunter-
Kleinhandel	Reinigungsäufierungen	bietung 15
Unterforschungen im K. 125	Grenzfällen gegen Taschenge-	Patentamt
Kognat 81 106 189 194	heupnungen 16	Reine Handhabung des Waren-
Kollektivausstellung 95	Menseliche Figuren	zeichengesetz 55
Konferenz	als Warenzeichen 8 112	Patentanmeldung 192
für den Schutz des gewerblichen	Reflexschmiede 27	Patentrecht
Eigentums 53	von Gallamshire 27	als Schutz gegen Schleiendver-
Kongresse	Rißbrauch	kauf 15
des Vereins für den Schutz des	von Officier-Kanonnen . . . 155 174	Verf.-Erl. 118
gewerblichen Eigentums 119	Ritteitung	Verf.-Teppich 108
Kgl. Badingen	von Geschäftsgeheimnissen . . 173	Wlange
als Warenzeichen 150	Modelle	als Warenzeichen 9 113
Königs Kurbach 25	Internationaler Schutz von . . . 31	Plagiat
Konkurrenz	zu Gebrauchsworten 106	der Ausstattung 40
siehe Wettbewerb.	Mohra Margarine 122	Pharmazeutische Mittel
Konkurrenzklausei	Mumm 73	ihre Bezeichnung 28
im Anstellungsvertrag 24	München	Sob
Konturs	Kindl, Bam 183	als Warenzeichen 60
Wirkung auf die Firmenbe-	Mänliche	Portraits
zeichnung 44	Zeichenverlegung 125	auf Ausstellungsmedaillen . . . 81
Kontursausverkauf 33 75	Muster	Prämierungswesen
Konvention	Internationaler Schutz von M. . 31	auf Ausstellungen 98
Pariser 31	Nachahmung	Preisrichter
Körperteile	der Ausstattung 40	Preisunterbieten
als Warenzeichen 8 112	Nachrede	bei Wägen 14 25
Künstlicher	„ übte 53	Presse
Apothinarisdrucken 59	Nachschieben	Mitteilungen von wilden Aus-
Künstliches	von Waren bei Ausverkauf	stellungen in der P. 80
Mineralwasser 59 159	von Waren bei Ausverkauf	Prospelt
Kupferberg	von Waren bei Ausverkauf	der Ausstellungsunternehmen . 78
Kurfürst	von Waren bei Ausverkauf	Protektor
als Fotel- und Anstaltsbe-	von Waren bei Ausverkauf	einer wilden Ausstellung . . . 63
zeichnung 30	von Waren bei Ausverkauf	Publikationsbefragnis
Kürzungszeichen 6 92	von Waren bei Ausverkauf	im Wettbewerbsgesetz 84
Kurial Irerz 184	von Waren bei Ausverkauf	Quoblibet 194
Lactobaciline 22	von Waren bei Ausverkauf	Recht
Ländernamen	von Waren bei Ausverkauf	am Gewerbebetrieb 52
als Warenzeichen 100	von Waren bei Ausverkauf	Rechtsschutz
Landkarten	von Waren bei Ausverkauf	nach dem Wettbewerbsgesetz und
als Warenzeichen 102	von Waren bei Ausverkauf	dem W.B.G. 52 53
Veltmeriger Salvador 123	von Waren bei Ausverkauf	Rechtsprechung
Lex Majuriorum 163	von Waren bei Ausverkauf	ausländische 22
Lex Britannum 163	von Waren bei Ausverkauf	Rechtsanfechtung
Lex Libuaria 163	von Waren bei Ausverkauf	im Warenzeichenschutz 65
Lex Saronia 163	von Waren bei Ausverkauf	Neclams Universitätsbibliothel . 14 07
Libre Popianus 162	von Waren bei Ausverkauf	Reform
The Lion 147	von Waren bei Ausverkauf	des Ausverkaufswesens 33
Gombarde 162	von Waren bei Ausverkauf	„ des Warenzeichengesetz 121 145
Lösung	von Waren bei Ausverkauf	„ des Markenrechts in Deutsch-
von Warenzeichen 37 88 44 89	von Waren bei Ausverkauf	land und Oesterreich 35
187 153 156	von Waren bei Ausverkauf	„ des Wettbewerbsgesetzes 141 158
Edichnungsrecht	von Waren bei Ausverkauf	Wefame
in Deutschland und Oesterreich 37	von Waren bei Ausverkauf	unwahre 75 91
Luft's Notband 60	von Waren bei Ausverkauf	Restaurantbezeichnungen . . . 182

Revision	Seite	Zusätzlich	Seite	Verein	Seite
des Wettbewerbsgesetzes	77	Angaben tatsächlicher Art	77 78	deutscher Verein zum Schutze	
des Vereinsgesetzes	81		140 172	des gewerblichen Eigentums	35 58
Ringhotel	182	Technische Angestellte	2	deutscher Zeitungsverleger	174
Höbner-Gelt	58	Technische			
Hübnermer	81	Ordnungsbezeichnungen sind nicht		Vereine	
Sachverständige		schlüssig	30	als Ausstellungsdarsteller	64
in Patentprossen	175	Testa quelle		Vereinigung	
Savator	60 91 123 194	(Art. 6 der Pariser Konvention)	31	Internationale Vereinigung für	
Sammelmarken	178	Teppichhandel	102	gewerblichen Rechtsschutz	30
Sammelwarenlasse	145 178	Thüringen		Vereinigte Staaten	
Sanator	194	Generalanzeiger von Th.	16	Anmeldung von Warenzeichen	
Saugtiere		Generalblatt von Th.	16	in den Vereinigten Staaten	32
als Warenzeichen	9 112	Titelrecht	103	Warenzeichenanmeldung in den	
		Tiere		Vereinigten Staaten	32
Schaden		als Warenzeichen	9 112	Verfügung	
durch Medaillenumwesen	96	Tokajer		siehe einstweilige Verfügung	
Schadenersatz		als Verkaufsbezeichnung	56	Verkauf	
wegen Wettbewerbsverletzungen	171	Trarbacher	81	zu Lagerstellen	191
Schaumweinhandel		Türkei		Verlagsbanhalt	
unlauterer Wettbewerb in Sch.	82	Warenzeichen in der T.	47	Union deutsche Verlagsbanhalt	14
Schiff		Warenzeichnung		zu Stuttgart	
als Ware	17	Warenzeichnung		Verleumdung	
Schleuberverkauf		Warenrecht	4	der Konkurrenz	90
durch Warenhäuser	14 25 67 91	Warenrecht		Verletzung	
	122 136	Warenrecht		von Geschäftsgeheimnissen	173
Schmerzhaftes Bohrenziehen	123	Warenrecht		des Markenrechts in Deutsch-	
Schuldschuldigkeit		Warenrecht		land und Österreich	38
von Warenzeichen	109 129 140	Warenrecht		der öffentlichen Erbauung durch	
Schwarze Liste	90 191	Warenrecht		Warenzeichen	60
Schwindelbetrugstellungen	61	Warenrecht		mündliche Verletzung von	
Schwindelmittel		Warenrecht		Warenzeichen	125
als Verletzung	90	Warenrecht		Veröffentlichung	
Seenenamen		Warenrecht		Bezugnis zur Veröffentlichung	
als Warenzeichen	100	Warenrecht		im Wettbewerbsgesetz	84
Seefischerei		Warenrecht		Verrat	
unlauterer Wettbewerb in der S.	17	Warenrecht		von Geschäfts- und Fabriks-	
Seifenfabrikate	60	Warenrecht		geheimnissen	23 24
Selbsthandel	32 54 73 118	Warenrecht		Verschmitt	
Selbsthilfe		Warenrecht		Verzeichnung	81
gegen Ausschüttungsschwindel	96	Warenrecht		Verschwiegenheit	
Selbsthilfeverkauf	139	Warenrecht		Pflicht zur Verschwiegenheit	
Selbsthilfe	27	Warenrecht		beiz. Geschäftsgeheimnisse	24
Verstoß gegen die guten S.	27 83	Warenrecht		Verstoß	
Empfängerrecht	186	Warenrecht		gegen die guten Sitten	66 82 99
Erntingen	103	Warenrecht			186 191
Ernter	27	Warenrecht		Verwechslungsfähigkeit	194
(Voylitt)	122	Warenrecht		Verwechslungsgefahr	
Spezialkonkurrenz		Warenrecht		bei Ausrottung	40
auf Ausstellungen	96	Warenrecht		bei Schmaltern	13
Spottnamen		Warenrecht		Verwertung	
als Warenzeichen	60	Warenrecht		sonder Geschäftsgeheimnisse	173
Staatsmedaillen		Warenrecht		Verzeichnis	
auf mündlichen Ausstellungen	65	Warenrecht		der Warenklassen	178
Staatswappen		Warenrecht		Vögel	
als Warenzeichen	198	Warenrecht		als Warenzeichen	9 113
Städtenamen		Warenrecht		Vollprüfung	
als Warenzeichen	100	Warenrecht		von Unterlassungsklagen	15
Stierling		Warenrecht		Volksblatt	
als Beschaffenheitsangabe	75	Warenrecht		betriebsches Volksblatt von	
Störung		Warenrecht		Thüringen	16
des Gewerbebetriebes	88	Warenrecht		Vorbereitung	
Straßbestimmungen		Warenrecht		eingetragener Marken	86
des deutschen und österreichischen		Warenrecht		Vorbescheid	
Markenrechts	88	Warenrecht		im Schlagsverfahren	44 45
Straßen		Warenrecht		Vorname	
im Wettbewerbsgesetz	143	Warenrecht		als Warenzeichen	5 11
Strafjuris		Warenrecht		Vorprüfer	
Veröffentlichung der St.		Warenrecht		im Schlagsverfahren	44
Wettbewerbsprozeß	84	Warenrecht		Vorjahr	
Schneemat		Warenrecht		siehe datas	
der Warenzeichen	4 99 112 132	Warenrecht		Vormärk	
Taschenmesser		Warenrecht		Vulkan Detinning Co.	23
Ausstattung von T.	27	Warenrecht		Wappen	
Tatsachenbehauptungen		Warenrecht		als Warenzeichen	112 193
Grenzfällen gegen bloße Mei-		Warenrecht		Warenbezeichnungen	
nungsäusserungen	16	Warenrecht		Neht der Warenbezeichnungen	
		Warenrecht		in Österreich	

Warenhäuser

Schutz gegen Schleuderverkäufe durch Warenhäuser	14 25 67 91
	122 135
unlauterer Wettbewerb im Kampfe gegen Warenhäuser	67 185
Verkauf von Ausbisswaren	49
Warenkiosken	92
Warenverkehrs	178
Warenzeichen	
Namensgebung von Warenzeichen in den Vereinigten Staaten	32
Fälschung von Warenzeichen	44
Begriff	35 89
englische	27
aus dem Namen der Inhaber abgeleitete Warenzeichen	4
Verkehrswert	86
Fälschung	44 137 153 155
Systematik der Warenzeichen	4 99
	112 132
in der Türkei	47
für Hotels	182
Unterschied vom Geschäfts- muster	188
mündliche Verletzung von Warenzeichen	126
Warenzeichengesetz	
seine Handhabung durch das Patentamt	65
Warenzeichenkommission	178
Warenzeichenrecht	
sein Wesen	19
Verhältnis zum Ausstattungs- schutz	168
Warenzeichenschutz	
accessorische Natur des Waren- zeichenschutzes	27 29
Warnung	
vor Ausverkauf	88
vor Schwundausstellungen	97
Waisenschild	137
Weltausstellungen	93
Werturteil	
als Wortzeichen	111

Seite

Wettbewerb

unlauterer Wettbewerb durch Firmenbezeichnungen	41
unlauterer Wettbewerb im Fest- handel	82
um Dienstboten	82
Wettlegitimation	185
Wettumfassung durch die Handels- kammern	58 69 78
in Zinnmarkt	107
Entwurf des Gesetzes von 1896	64 118
durch Fälschlichkeit	78 164
bei Firmenbezeichnung	41
gegen Warenhäuser	67
bei Preisausschreibungen	69
im Hotelbetrieb	182
Kampf des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums gegen den unlauteren Wettbewerb	68 118
Publikationsbefugnis	84
Rechtsgerichtsentscheidungen	172
Revision des Wettbewerbs- gesetzes	77
als Rechtsverletzung	164
Reformvorschlüge	158
Schadenlos	171
in der Selbstfälschung	17
im Selbsthandel	32 68 73 118
Schutz gegen	144 147
strafrechtlicher Schutz	63
im Teppichhandel	102
durch Verkauf von Ausbiss- waren	49
Verstoß gegen die guten Sitten	66 99
durch Warnung vor einem Aus- verkauf	88
Wirkung des Gesetzes	167
zivilrechtlicher Schutz	62 77
Wettbewerbsgesetz	
Reform	141
Widerpruch	
im Warenzeichengesetz	87

Seite

Wilde Ausstellung	62 78 91 138
Winkelausstellungen	61 138 187
Wohnort	
als Warenzeichen	99 112 182
Wortzeichen	6 75 114 129 149
Beziehung zum Sprachgebrauch	130
in Oesterreich-Ungarn	123
Schutzfähigkeit	109
Zahlen	
als Ausstattung	27 28
Zahlenzeichen	109
Zahnarzt	190
Zahnziehen	
schmerzlos	128
Zeichengebrauch und Zeichen- schutz in Deutschland	160
Zeichenverletzung	
mündliche	126
Zentralhandelsregister (Oesterreich)	87
Zirkulare	
der Agenten der Ausstellungs- unternehmer	79
Zivilurteile	
Veröffentlichung im Wettbe- werbsprozeß	86
Zurückweisung von Eintragungen	109
Zusatz	
als Firmenabkürzung	89
Zuständigkeit	
des Gerichts der Zweignieder- lassung	92
der Handelskammern für Wett- bewerbsklagen	66 89 78
Zwangsfiktion im Patentrecht	80
Zweigniederlassung als Mittel des unlauteren Wett- bewerbs	82

Seite

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von **Dr. Jul. Lubszynski**, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Unlauterer Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag **Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.**

Berlin S.W. 19,

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 969.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg,

Neuerwall 54. Fernsprecher: Amt I, 2972.

Telegr.-Adressen: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Zeile 50 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.

Einsende Nummer III. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:

Verlag **Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin S.W., Kommandantenstr. 14.**



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.

Bezugspreis halbjährlich III. 4.—.

Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der gewerbliche Rechtsschutz auf dem 28. Deutschen Juristentag.

Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Wertheimer in Frankfurt a. M.

Als ein erfreuliches Zeichen muß es angesehen werden, daß auf der Tagesordnung des am 10./12. September l. J. in Kiel stattgehabten Deutschen Juristentages nicht weniger als drei Thematia aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes standen; denn damit ist die Aufmerksamkeit weiterer Juristenkreise nachdrücklich auf diese der Mehrzahl der Juristen etwas fernabliegende Disziplin hingelenkt worden, die mit der Entwidlung unserer Industrie fort und fort an Wichtigkeit gewinnt. —

Vor allem nimmt eine der verhandelten Fragen das Interesse in Anspruch, nicht nur, weil sie juristisch interessant und bedeutung, sondern auch, weil sie von großer praktischer und sozialer Bedeutung ist, nämlich das Problem, ob das Recht der Angestellten an den von ihnen gemachten Erfindungen besonders gesetzlich geregelt werden soll. Das deutsche Patentgesetz gewährt bekanntlich nicht dem Erfinder, sondern dem ersten Anmelder den Anspruch auf Patenterteilung. Die Frage der Erfinderschaft bleibt somit gänzlich im Dunkeln.

Die Rechtslage der Angestellten, welche Erfindungen gemacht haben, ist augenblicklich durchaus unklar, sobald der Angestellte, um sich seine Erfindung resp. den Genuß derselben zu sichern, den Prozeßweg beschreiten muß. Dieser Mißstand wird von den Angestellten umso mehr empfunden, als bereits eine Reihe ausländischer Gesetzgebungen diese Frage geregelt haben, so z. B. Oesterreich, Ungarn, Finnland und Dänemark. Deshalb haben sich bisher nicht nur die Angestellten, sondern auch der rührige deutsche Verein zum Schutze des gewerblichen Eigentums mit der Ausgestaltung des Erfinderrechts der Angestellten befaßt. Auf zwei seiner Kongresse hat er diese Frage erörtert, aber dieselbe mußte damals als noch nicht genügend geklärt

und damit für nicht spruchreif bezeichnet werden. Dies lag zumeist daran, daß Theorie und Praxis des deutschen Rechts einheitliche Grundsätze nicht zu zeitigen vermocht haben. Nur darüber herrscht im wesentlichen Einverständnis, daß dem Geschäftsherrn diejenigen Erfindungen des Angestellten zuzufallen, die das Ergebnis einer Tätigkeit sind, die der Angestellte in ausdrücklichem Auftrage oder infolge besonderer Anleitung des Geschäftsherrn praktiziert hat. Auch darin ist man einig, daß im voraus vereinbart werden kann, alle oder bestimmte Erfindungen des Angestellten sollen dem Geschäftsherrn gehören. Weit gehen aber die Ansichten auseinander über die Behandlung aller der Erfindungen, die ein Angestellter gelegentlich der Leistung seiner vertraglichen Arbeit oder während seiner freien Zeit macht, sei es infolge einer in seinem geschäftlichen Wirkungskreis gewonnenen Anregung, sei es unabhängig von demselben.

Die Meinungen der Theoretiker stehen sich im übrigen ziemlich scharf gegenüber. Auf der einen Seite nehmen Kohler, Say u. a. alle Erfindungen der Angestellten für den Geschäftsherrn in Anspruch. Besonders interessant, aber m. E. völlig unzutreffend ist die Begründung der Kohlerschen Ansicht. Er geht davon aus, daß das Recht aus einer Erfindung eines Angestellten unmittelbar für den Geschäftsherrn entsteht; denn der technische Angestellte sei auch ohne besondere Vereinbarung Stellvertreter des Geschäftsherrn in der Erfindertätigkeit. Kohler konstruiert auf Grund der Unterstellung, daß die erfinderische Begabung mit ein Grund für die Anstellung sei; neben dem zwischen dem Prinzipal und dem Angestellten bestehenden obligationenrechtlichen Rechtsverhältnissen noch ein solches persönlich-rechtliches Charakter. Es nimmt eine Untertanenschaft des erfinderischen Diensten, an, sobald der Angestellte, selbst wenn er für sich erfinden wollte, doch unmittelbar für den Dienstherrn erfindet.

Andere Schriftsteller (z. B. Böhm, Edwin Kay) verlangen dagegen, daß alle Erfindungen dem Angestellten gehören sollen; dem Geschäftsherrn sollen sie nur dann zufallen, sofern dies

durch einen besonderen Vertrag bestimmt ist oder es sich um eine Erfindungserfindung handelt, d. h. innerhalb eines gewerblichen Betriebes wird durch die gemeinschaftliche Arbeit mehrerer eine Erfindung gemacht, sobald die Erfindung als solche auf eine Person nicht zurückgeführt werden kann.*)

Mit zahlreichen anderen Schriftstellern bewegt sich das Reichsgericht nach längerem Schwanken jetzt auf einer mittleren Linie. Nach seiner Entscheidung vom 22. April 1898 steht dem Geschäftsherrn an der von seinem Angestellten gemachten Erfindung ein Erfindungsbesitz nur zu, wenn

a) der Angestellte infolge des Dienstvertrages verpflichtet ist, auf Erfindungen der in Rede stehenden Art bedacht zu sein,

b) diese Erfindungen für den Dienstherrn zu machen sind.**)

Nach dem hier zum Ausdruck gebrachten Grundsatz hängt es von dem im Prozeßweg klar zu stellenden Einzelfall ab, wem die Erfindung zusteht: dem Geschäftsherrn oder dem Angestellten. Auf Grund des derzeitigen Rechtes wird man dabei meines Erachtens von folgendem Gesichtspunkte auszugehen haben. Der Angestellte ist nur zur Leistung bestimmter Dienste engagiert. Erstreckt sich dieser Dienstkreis auf das Erfinden, entweder allgemein oder weil dem Angestellten von dem Geschäftsherrn eine besondere Aufgabe gestellt worden ist, dann gehört die Erfindung als die nach dem Dienstvertrag geschuldete Leistung dem Geschäftsherrn. Der Angestellte kann keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung in Gestalt eines Gewinnanteils machen; denn es muß angenommen werden, daß die im Dienstvertrag stipulierte Gegenleistung des Geschäftsherrn von vornherein eine angemessene Honorierung des zu Erfindungszwecken oder zur Lösung eines gestellten Problems engagierten Angestellten darstellt. In allen anderen Fällen der Angestellten-Erfindung gehört diese dem Angestellten. Denn dieser hat dem Geschäftsherrn nur die versprochenen, eventuell abklüßlichen und sachgemäßen Dienste zu leisten (R. G. B. § 611). Wenn er auch demselben sein ganzes Wissen und Können zu widmen hat, so hat dies doch nur im Rahmen der vereinbarungsgemäß zu leistenden Dienste zu geschehen. Zu diesen gehört aber an sich nicht das Erfinden, das Erschaffen neuer, selbständiger Erfindungen.

Die Vorschläge, die für die geistliche Regelung der Rechte der Angestellten an ihren Erfindungen gemacht wurden, zielfeln in folgenden Tiefen:

a) Technische Angestellte und Arbeiter sind Eigentümer der von ihnen herrührenden Erfindungen; jedoch hat der Arbeitgeber ein Recht darauf, daß ihm diese Erfindungen,

*) Nach dem Sprachgebrauch des Reichsgerichts (Erf. Arb. III. Folge Bd. V 196) ist Erfindungserfindung eine solche, die von einem Angestellten im Dienste und für das Geschäftsherrn gemacht worden ist. Die oben angenommene Bedeutung des Wortes Erfindungserfindung (stammt von Gericke (Patentgesetz S. 77); sie schließt sich dem handelsrechtlichen Begriffe des „Geschäftsgeheimnisses“ an und ist daher der Terminologie des Reichsgerichts m. G. vorzuziehen.

**) Osterrieth erläutert in seinem dem deutschen Juristentag erstatteten Gutachten (Band II S. 195) diesen Punkt der Reichsgerichtsentcheidung dahin, daß eine Erfindung der Art vorliegen muß, wie sie im Gewerbebetrieb des Dienstherrn benutzt oder vermerkt zu werden pflegt. Dies scheint mit einer etwas zu engen Auffassung zu sein, weil ja die große Zahl der Erfindungen, welche der Dienstherr zur Verwertung oder Umgestaltung seines Geschäftsbetriebes macht oder anregt, nicht mitgetroffen würden. Man sagt daher wohl richtiger, daß die Erfindung für die Zwecke des Dienstherrn dienen soll.

die sich auf einen Gegenstand erstrecken, der innerhalb des Rahmens des betr. Gewerbebetriebs liegt, zur gewerblichen Ausbeutung unter bestimmten Modalitäten überlassen werden.

b) Als Entschädigung für die Ueberlassung einer Erfindung an den Arbeitgeber ist dem Erfinder ein Anspruch auf einen angemessenen Anteil an dem Nutzen, den die Ausbeutung der Erfindung dem Unternehmer bringt, zu gewähren.

c) Die Vertragsfreiheit des Arbeitgebers und der Angestellten bezüglich der Erfindung der letzteren ist dahin zu beschränken, daß Abmachungen für nichtig erklärt werden, durch die den Angestellten das Eigentumsrecht an ihren Erfindungen im Voraus entzogen oder die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers ausgeschlossen wird.

d) Der Anmelder einer Erfindung zum Patent hat, wenn er nicht selbst Erfinder ist, den Erfinder in seiner Anmeldung zu benennen. Der Name des Erfinders ist vom Patentamt mitzuvorveröffentlichen.

Diese Vorschläge sind schon insofern sehr radikal, als darin auch die von dem Angestellten in den Grenzen seiner Dienstverpflichtung, insbesondere infolge Auftrags oder Anleitung des Geschäftsherrn gemachten Erfindungen für den Angestellten verbindlich werden, im Gegensatz zu dem bisher geltenden allseitig unbefristeten Grundsatz, daß derartige Erfindungen dem Geschäftsherrn zufallen.

Die beiden dem deutschen Juristentag erstatteten Gutachten beschäftigen sich eingehend mit diesen Vorschlägen. Der eine Gutachter, Prof. Osterrieth-Berlin, beschäftigt sich vorwiegend mit den Forderungen zu b und d und kommt zu dem Schluß, daß eine gesetzliche Regelung des Erfinderrechts der Angestellten im Sinne der gemachten Reformvorschläge in Deutschland nicht ausführbar sei, ohne eine gleichzeitige grundlegende Reform des Patentgesetzes. Er geht dabei von folgenden Erwägungen aus.

Die gewünschte Wirkung könne die Erwähnung des Namens nur dann haben, wenn die Nennung des Erfinders für alle Fälle vorgeschrieben würde. Will man einem Angestellten einen Anspruch auf Anerkennung seiner Erfinderschaft gewähren, so muß man — im Widerspruch mit den Grundlagen des Patentgesetzes — prüfen, wer der Erfinder ist, eine Prüfung, die im Rahmen unseres Patentgesetzes nicht vorgenommen werden kann; das Erteilungsverfahren würde dadurch weiter beschwert und noch mehr wie bisher in die Länge gezogen werden. Man denke nur an Fälle, wo der Geschäftsherr dem Angestellten die Erfinderschaft bestritt, die Erfindung durch einen anderen zum Patent anmelden läßt, ein Angestellter des gleichen Betriebes behauptet, daß er der eigentliche Urheber der Erfindungsidee sei. Diese Bedenken und eine ganze Reihe anderer Erwägungen, auf die leider wegen Platzmangel hier nicht eingegangen werden kann, führen schließlich notwendig zu der Frage, ob nicht der Anspruch auf ein Patent grundsätzlich — entgegen dem jetzigen Rechte — dem Erfinder allein zustehen soll.

Bzüglich der Gewinnbeteiligung weist Osterrieth auf die außerordentlichen Schwierigkeiten der Feststellung der angemessenen Teile derselben hin, verpflichtet sich aber von der Einführung einer derartigen gesetzlichen Bestimmung gewisse erzieherische Wirkungen.

Während das Osterrieth'sche Gutachten im wesentlichen auf patentrechtlichen Gesichtspunkten beruht, geht der andere Gutachter,

Rechtsanwalt Dr. Richard Alexander-Rag, Berlin, hauptsächlich von zivilrechtlichen Erwägungen aus. Er schlug vor:

I. Es empfiehlt sich eine geßliche Bestimmung dahin:

1. das Eigentum der von Angestellten und Arbeitern gemachten Erfindungen und Gebrauchsmuster gehört diesen und nicht dem Dienstherrn, sofern letzterer nicht durch ausdrückliche Vereinbarung sich dieses Eigentum ausbedungen hat oder die Erfindung im Auftrage des Dienstherrn für denselben gemacht hat.
2. Am Zweifel ist die Vereinbarung und der Auftrag dahin auszulegen, daß die Erfindung von dem Dienstherrn nur für die Zwecke seines Betriebes angewendet und ausgebeutet werden darf, während im übrigen der Erfinder selbst die Rechte aus der Erfindung behält.

II. Es empfiehlt sich nicht, die Vertragsfreiheit des Dienstherrn und der Angestellten über die Erfindungen der letzteren zu beschränken.

III. Es empfiehlt sich ein Zusatz zu § 20 und 23 des Patentreßes, wonach der Anmelder, wenn er nicht der Erfinder ist und die Erfindung auch nicht aus der gemeinsamen Arbeit mehrerer Personen in seinem Betriebe hervorgegangen ist, verpflichtet ist, den Erfinder in seiner Anmeldung zu benennen, und das Patentamt bei der Bekanntmachung der Erfindung den Namen des Erfinders mit bekannt zu machen hat.

Alexander-Rag sieht im wesentlichen bezüglich der These I. wenn auch in einzelnen abweichend, auf dem oben von mir vertretenen rechtlichen Standpunkt. Er verneint die Notwendigkeit, die Vertragsfreiheit in der Hinsicht einzuschränken, daß Verträge, laut welchen dem Geschäftsherrn Erfindungen seiner Angestellten gehören sollen, für ungültig erklärt werden. Er verkennt zwar nicht, daß derartige Verträge manchmal etwas allzu „umfassend“ formuliert werden, daß der arbeitshungrige Techniker aus einer gewissen Zwangslage heraus dergleichen schließt, er hält es aber trotzdem nicht für empfehlenswert die geistigen Arbeiter und die Industriellen durch eine weitere Beschränkung der Vertragsfreiheit als die aus den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (A. B. § 133 B. G.-B.) sich ergebende, zu bevormunden.

Dem Vorschlag, dem wahren Erfinder die Möglichkeit zu gewähren, als Erfinder öffentlich anerkannt zu werden, macht Alexander-Rag sich zu eigen, weil derselbe bei den Angestellten einen wirtschaftlichen Wert schaffe. Er will aber an dem bisherigen System der Patentanmeldung nicht rütteln. Sein Vorschlag zu III bezweckt daher eine Gesetzesvorschrift zu schaffen, die einen zivilrechtlichen Anspruch des wahren Erfinders gegen den Anmelder auf Nennung seines Namens begründen und für den Fall der absichtlichen Unterdrückung des Namens des Erfinders diesem einen Schadenersatzanspruch gemäß § 823 B. G.-B. gewähren soll.

An den Verhandlungen des Juristentages betonte A. R. Edwin Rag-Berlin als Berichterstatter, die Erfindung gehöre nach der Natur des Dienstvertrages dem Angestellten, wenn nicht der Geschäftsherr sie sich durch Vertrag gesichert oder einen besonderen Auftrag bezüglich derselben gegeben habe oder eine sogen. Etablissementserfindung vorliege.

Verträge, durch welche die Angestellten dem Dienstherrn von vornherein die Erfindung überlassen, seien rechtlich zulässig; sie seien auf beiden Seiten gewagte Geschäfte:

auf seiten des Dienstherrn, weil bei der Bemessung des Dienstlohnes die erwartete erfinderische Tätigkeit in Rech-

nung gezogen werden muß, ohne daß schließlich seitens des Angestellten eine erfinderische Arbeit geleistet werde; auf seiten des Angestellten, weil er, trotzdem ihm eine bedeutsame gewinnbringende Erfindung gelungen ist, sich mit dem bedingenden Lohn zufrieden geben muß.

Die Frage, ob die Erfinderrechte durch Nennung des Namens des Erfinders besonders zu schützen sei, erklärte Rag für noch nicht genügend geklärt.

Stellte Justizrat Edwin Rag sich auf den Boden der Alexander-Rag'schen Thesen, mit Ausnahme der dritten, so vertrat der zweite Berichterstatter Dr. Wittelsch-Weipzig mehr den Osterreich'schen Standpunkt. Er führte aus, das Anstellungsverhältnis habe keinen Einfluß auf die Frage, wem die Erfindung gehöre; denn im Patentreß sei geregelt, wer die Erfindung ausbauen dürfe. Eine weitere gesetzliche Regelung dieser Materie empfehle sich mit Rücksicht auf das Spiel des Patent- und Gebrauchsmusterschutzgesetzes nicht. Im übrigen handle es sich bei den Postulaten der Wahrung der Erfinderrechte, des Gewinnanteils vorwiegend nur um sozialpolitische Gesichtspunkte, um den Schutz des wirtschaftlich Schwächeren. Diese Forderungen seien aber §. 31. noch nicht spruchreif.

Die Osterreich-Wittelsch'sche Ansicht fand eine temperamentvolle Unterstützung durch Herrn Dr. Kloeppel-Eberfeld. Die interessanten Ausführungen dieses Vertreters der Großindustrie wandten sich in erster Linie gegen den Zeitungs-¹² des Alexander-Rag'schen Gutachtens. Die Ansicht, daß dem Interesse des Geschäftsherrn schon damit häufig gedient sei, daß er die Erfindung für sich verwerten dürfe, ohne aber ein ausschließliches Recht darauf zu haben, sei mindestens vom Standpunkt der chemischen und mechanischen Industrie aus nicht zutreffend. Der Fabrikant verliere an einer neuen Erfindung, wenn nicht nur er, sondern auch seine Konkurrenten sie ausnützen könnten, fast jedes Interesse da die Einführung eines neuen Produktes mit einem solchen Aufwand von Kosten und kaufmännischer Geschicklichkeit verbunden sei, daß nur das Recht auf ausschließliche Ausnützung ein Äquivalent biete. Das Interesse des Erfinders erfordere aber die Verwertung der Erfindung, diese werde aber, wenn der fragliche Vorschlag Gesetz würde, unmöglich gemacht.

Für die Gültigkeit von Verträgen, durch welche die Angestellten sich im Voraus verpflichten, ihre Erfindung dem Geschäftsherrn zu überlassen, sprach sich Kloeppel mit folgenden an der Präzision entnommenen Erwägungen aus. Eine erfolgreiche erfinderische Tätigkeit sei, abgesehen von Zufallserfindungen, heutzutage fast nur noch, in der Weise möglich, daß eine Anzahl Techniker gleichzeitig auf demselben Gebiete arbeiten und jeder sich in gewissem Sinne spezialisieren, aber doch alle an den Erfahrungen des anderen teilnehmen. Eine Einschränkung oder gar Ausschließung derartiger Verträge würde daher nicht nur mit den Interessen der Fabrikanten, sondern auch mit denjenigen der Erfinder im Widerspruch stehen.

Justizrat Seligsohn-Berlin trat demgegenüber dafür ein, daß die Erfindung unter allen Umständen dem Angestellten dann gehören müsse, wenn nicht ein Vertrag das Gegenteil bestimme; alle Verträge, durch welche den Angestellten der angemessene Nutzen aus seiner Erfindung entzogen werde, müßten für nichtig erklärt werden. Auch er erklärte die Frage des Schutzes der Erfinderrechte für noch nicht spruchreif.

Nach längerer weiterer Debatte wurde schließlich beschlossen:

1. Die von dem Angestellten gemachte Erfindung gehört diesem, wenn nicht durch Vertrag das Gegenteil bestimmt ist. Die Fabrikationserfindung gehört dem Geschäftsbetrieb, in dem sie entstanden ist.

2. Es empfiehlt sich nicht, die Vertragsfreiheit des Dienstherrn über der Angestellten über die Erfindung der letzteren zu beschränken.

3. Die Frage, ob der Erfinder bei der Anmeldung der Erfindung zum Patent u. zu benennen ist, wird für noch nicht spruchreif erklärt.

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung des Juristentages: Empfiehlt sich eine Uebereinkimmung oder Annäherung der deutschen und österreichischen Gesetzgebungen über die Warenbezeichnungen oder Marken, und welche Grundzüge wären zu diesem Zweck aufzustellen?, fand seine Erledigung durch die Annahme folgender Resolution:

Ohne berechtigten Widerspruch nach einer Reform des deutschen und österreichischen Gesetzes über Warenbezeichnungen entgegenzutreten, erklärt der Juristentag: a. Jt. liegt kein dringendes Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung beider Gesetzgebungen vor.

Dem Juristentag lagen auch zu diesem Punkt zwei Gutachten vor, das eine von Justizrat Dr. Seligsohn-Berlin, das andere von Dr. Schuloff-Wien. Seligsohn kam zu dem Resultate, es liege kein Grund vor, die beiden, in wesentlichen Bestimmungen bereits übereinstimmenden Gesetzgebungen in der gebuchten Richtung in Einklang zu bringen. Er sprach einer Regelung durch Staatsverträge das Wort, da es in erster Linie darauf ankomme, die Parität der Staatsangehörigen zu sichern, dem Anmelder einer Marke in einem Staate ein Prioritätsrecht für den anderen Staat zu gewähren, die einheitliche Eintragung der Marken in den verschiedenen Staaten zu gewährleisten.

Schuloff erörterte hauptsächlich die Punkte, in welchen eine weitere Annäherung der beiden Zeichenrechte zu empfehlen sei; leider kann hierauf nicht näher eingegangen werden.

Am Schluß seines umfassensten Referates erklärte Herr Rechtsanwalt Paul Schmitz-Dresden es nicht für empfehlenswert eine Unifikation der beiden Warenzeichengesetze herbeizuführen, dagegen eine allmähliche Ausgestaltung der inneren Gesetzgebungen im Sinne eines wirksamen Schutzes gegen den durch Warenzeichenverletzung betriebenen unlauteren Wettbewerb für dringend erwünscht. In diesem Sinne schlug er u. a. für Deutschland die Einführung des Vorbenutzungsrechts, für Oesterreich die Uebernahme des § 12 des deutschen Gesetzes vor.

Der zweite Referent, Sectionsrat Ritter von Stahl-Wien, erklärte es ebenfalls für nicht empfehlenswert, eine Uebereinkimmung der beiden Warenzeichenrechte durch eine einheitliche Gesetzgebung herbeizuführen; auch er schlug eventuell den Weg der internationalen Vereinbarung vor.

In der kurzen Debatte trat Dr. Alexander-Rap-Berlin den Ausführungen der Berichterstatter entgegen; auch Dr. Wassermann-Hamburg betonte, daß das erstrebenswerte Ideal ein internationales Weltmarkenrecht sei, und daß, um diesem Ziel nahe zu kommen, ein einheitliches Recht für die beiden wirtschaftlich und politisch so eng zusammenhängenden beiden Staaten Deutschland und Oesterreich dringend wünschenswert sei. *)

*) Nach der Resolution. Wir werden auf dieses Thema in der einen der nächsten Nummern zurückkommen.

Ich kann es mir ersparen, hier auf das dritte dem Juristentag vorliegende Thema aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes: „Besämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Ansehung des Ausverkaufswesens“ näher einzugehen, da ja bereits in Nr. 12 dieser Zeitschrift hierüber ausführlich von Dr. Reander berichtet worden ist. Erpöht hat sie nur, daß der eine Berichterstatter, Oberlandesgerichtsrat Dr. Seppel-Kiel, sich gegen eine Aenderung des Gesetzes aussprach, während Herr Dr. Wassermann-Hamburg als zweiter Berichterstatter unter eingehender Begründung folgende Thesen aufstellte.

Eine Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes in Ansehung des Ausverkaufswesens ist in folgender Richtung wünschenswert:

1. das Nachschieben von Waren ist zu verbieten,
2. das Strafmaß des § 4 ist zu erhöhen,
3. vorübergehende Maßnahmen sind zu empfehlen.

Zu einer Diskussion und Beschlußfassung kam es leider wegen der vorgerückten Zeit nicht.

Positives hat der 23. Juristentag aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes also nur bezüglich der Angestellten-erfindung geleistet. Soweit meine Beschlässe zu diesem Problem Stellung nehmen, sind sie auf Grund sorgfältiger Gutachten, eingehender Berichte und einer gründlichen Beratung gefaßt worden; sie werden flärent und anregend wirken und die Beteiligten veranlassen, die offen gelassene Frage durch eifrige Bearbeitung ihrer Lösung nahe zu bringen.

Zur Systematik der Warenzeichen.

Die aus den Namen der Inhaber abgeleiteten Zeichen.

Von Regierungsrat Dr. Kiebour in Wilmersdorf.

Bei einem sehr großen Teil der 90 000 deutschen Warenzeichen, namentlich der neueren Zeichen, ist es leicht, die Art der Ableitung dieser Zeichen festzustellen also dem Gedankenfang der Schöpfer der Zeichen zu folgen. Wo diese Ableitung sich nicht als eine Anlehnung an vorhandene Zeichen darstellt, bietet sie sich als eigene, in vielen Fällen interessante Gedankenarbeit dar, deren Verfolgung zugleich zu einer einigermaßen übersichtlichen Gruppierung der Zeichen führt. Nach der Art der Ableitung teilen sich die Zeichen zunächst in drei große Gruppen, zu denen die überwiegende Zahl aller Zeichen gehört: sie sind gewonnen in Anlehnung an den Namen der Inhaber, in Anlehnung an den Wohnort des Besitzers oder endlich in Anlehnung an die Waren, für welche sie bestimmt sind. Wir haben es hier nur mit der ersten Gattung zu tun und wollen nachstehend den Versuch machen, durch Eingehen auf die Art der Ableitung eine systematische Ordnung dieser Zeichen zu erzielen.

Der einfachste Fall ist der, daß der Name selbst als Zeichen erscheint. Der Name ist sicherlich das realste, und wenn er sich als Zeichen eignet, auch wohl eins der besten Zeichen; die Wahl des bloßen Namens entbehrt aber jeder Phantasie, es kann daher auch eine Aufzählung dieser Zeichen für den vorliegenden Fall kein Interesse haben. Im übrigen trennen sich die Namenzeichen zunächst in Wort- und Bildzeichen, letztere werden später nach den Bildern gruppiert werden, von den komplizierteren zu den einfachsten fortschreitend, letztere zerlegen wir in Worte, welche den Namen ergänzen, in solche, welche den Namen vertärken und in sonstige Umformungen der Namen. Bemerk sei noch, daß bei der Feststellung der Worte in erster

Comar 87113 Carl Marx
Carnoballa 88105 Carl Wolf
Cislo 86992 Carl Eisenberg
Claus 19195 Conrad Lucas
Conradie 88519 Conrad Lud
Conrath 88442 Conrad Wilhelm
Schmidt

Dahl 71801 Dahl & Lieb
Dale 29087 Detmar Ruffan
Doffhals 86449 Dr. Fischer & Co.
Dorfin 14666 Doerfler, Stein-
feller & Co.
Drinval 80309 Dr. J. Wagner
Duca 62191 Carl Duth
Edd. 2290 E. Dünkelberg
Eisenberg 69650 Edison and Simon
United Co.

Ebis 87998 Edward Sachs
Eck 87994 Eck, Elgen
Eckel 86346 Eckel & Co.
Eckel 2642 Eugen Uhlmann
Egberg 78128 Friedrich Eggers
Ege 61686 Gerhard Albrecht
Egel 69249 Ege & Franz
Egsha 76044 Hans A. Hansen
Egsha 78987 Hamburger Gasflü-
chtig-Ges.

Egsha 78229 Handels-Gesellschaft
Deutscher Apotheker

Eilo 41888 Eime & Co.
Eim-Wil 88264 Eim, Müller
Eim-Wil 78057 Heinrich Eider
Eise 38125 Eismann Joch
Eise 86286 Eisel & Co.
Eisco 70162 Eiser & Co.
Einhad 87046 Eirich & Rabenstein
Einhad 68 Goldmann, Butter Co.
Einhad 64293 Ehm & Deppa
Eimor 68898 Ehm, Eichen 68898
J. Mohr

Einhad 78554 Joh. Haber
Einhad 84501 Johannes Ripp
Einhad 86406 Joh. J. Sauer-
wald Edine

Einterrine 66286 John Terry
Eirich 66490 J. Reichert's Erbe
Eirich 66817 Julius Jang Berlin
Eirich 78878 Jul. Franke
Eirich 66246 Robert & Uhlmann
Eirich 29138 Reichle & Ruff
Eirich 20401 Rieh & Co.
Eirich 71855 Klaus & Hof
Eirich 27292 Rieh & Hoff
Eirich 66136 Rörner & Mayer
Eirich 45407 Röh & Palm
Eirich 28454 Runkhahn und
Druckerei Runkhahn

Eirich 19196 Ruid Paul Engi-
nering Co.
Eirich 66807 Ruid, Koch & Co.
Eirich 89421 Rutter & Co.
Eirich 81861 Rüttle & Rüttle
Eirich 71002 Rüttle & Co.
Eirich 20261 Rüttle & Rüttle

Eirich 81861 Rüttle & Rüttle
Eirich 71002 Rüttle & Co.
Eirich 20261 Rüttle & Rüttle

Einzelne Buchstaben sind den Firmen-
namen oft in den letzten Jahren außerordentlich beliebt geworden,
Abkürzungen wie K. & C. für Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft

Kabir 61007 Martin Brinkmann
Kandian 88143 Rantgen & Daniel
Kandian 67181 Rantgen & Stump
Kandian 66999 Rantgen & Stump
Kandian 82418 Reichow & Co.
Kandian 45165 Reiche & Volle
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

sind ganz allgemein bekannt. Da Buchstaben für sich
schonig sind, konnte die Anleinabereitung einzelne Buch-
staben allerdings für sich Zeichen nicht schaffen; obgleich von
Monogrammen, die hier nicht interessieren, gelang es aber dann,
wenn die Buchstaben zu einem Wort aneinandergerichtet werden
konnten oder wenn man, falls das nicht ging, die Buchstaben
aus schrieb (also statt J: get septe). Auf diese Weise sind die
nachstehenden beiden großen Zeichengruppen entstanden.

Zusammenziehung der Anfangsbuchstaben.

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein
Kandian 66087 Reiche & Volle
Kandian 81549 Reichenstein

Normanna 46819 Raumann
Opel 87846 Opel
Rapa 8765 61952. Oepf
Reichall 84380 Reichall
Reithorn 80104 Reif
Rimula 87074 Rym
Rocroplo 87068 Ropp
Rulchorn 87191 Rouderon
Ruf 87219 Ruf
Ruhelst 42997 Ruhnord
Satten 45781 Sartorius
Sonnenblüte 82416 Sonnenkhein
Stein der Weisen 74672 St. Ilenſtein
Stoerleber 75936 Stoerlaender

St. Wolfgang 42982 Webr. Wolff-
gang
Tannblüer 68122 Schwanblüer
Thiera 45841 Thierau
Thiera 70884 Thiera
Tid Lad 88617 Tid
Touquet à muez 76882 Amiez
Tuder 62902, Trulala 61887
Trüller
Uli 89800 Urtula
Vogel Greil 163 Graft
Vormärz 15201 Vormer
Welfelmina 74208 Wüller
Wittfeld 60608 Witte
Wigfinger 66218 Zeige

Umwandlungen in Worte von bestimmter Bedeutung, die durch den Begriff des Wortes nachliegen:

Centrum 81656 Werter
Grußfeller 84368 Hermann
Columbus 68173 Christophert
Drei Könige 67136 Mohrenwipf
Gallotti 66280 Ruffing
Gülden 28390 Bergmann
Goliath 43277 David
Graf 87848 Hühner
Lute 76990 Ehrig
Lohengrin 8632, Wagner 16508
Schwanblüer
Loreley 88018 Fischer
Rauteng 60160 Gerold

Oberton 57903 Rheinland
Othello 64567 Mohr
Rhinodnen 18592 Wandert
Vigne-Hü 85592 Freytag
Red God 86561 Wolfert
Romula 88140 Wolff
Sandwirt 42891 Hofer
Schreibfeder 36880 Perry
Tannblüer 87494 Wagner
Tina 40536 Wolf
Tina 40536 Wolf
Wanderfuß 20600 Müller

Diese letzten beiden Verzeichnisse führen zugleich über zu der Gruppe II der Warenzeichen zu den Bildzeichen. Diese Zeichen sind fast durchweg Illustrationen des Namens direkt oder von Worten, welche dem Namen klanglich oder begrifflich sehr nahe liegen.

Eine Teilung dieser Bildzeichen nach der Art ihrer Ab-
leitung liefert deshalb wenig interessante Aufschlüsse, würde
auch hier die Uebersichtlichkeit sehr stören, es erschien daher das
Richtigste diese Bilder nach den dargestellten Gegenständen zu
ordnen. Bemerkt wird, daß hier auch die einfache Illustration
des Namens der Vollständigkeit halber mit aufgenommen ist.
Allerdings erscheint immer nur ein Zeichen, wenn auch ver-
schiedene Firmen mit leicht zu illustrierenden Namen eine solche
bildliche Wiedergabe gewählt haben.

Besonders abgetrennt und alphabetisch nach dem darge-
stellten Namen geordnet sind eine Anzahl von Zeichen, die zum
Teil Bilderrätsel im eigentlichen Sinne darstellen, zum Teil
durch ihre Eigenart eine besondere Aufführung zu verdienen
scheinen.

Die nach dem Inhabernamen gebildeten Bildzeichen sind
die folgenden:

Menſchliche Figuren, auch Körperteile:
Ein Engel 62486 Engelle 28123
Engelbrecht 87056 Engisch 1139
Seelig
Ein Engel ein Horn blasend 55847
Engelhorn
Ein Trufel 61091 Trufel
Ein Schenkels 72349 Porpe.
Ein Felle 69447 Fellein
Ein Mann 24484 Mannlein
Ein Mann Blumen zugewandt 81676
Goezner
Gott Thor von zwei Böden ge-
gessen 28076 Thoride
Ein Rerfur 18767 Fettes 36460
Herrn. Groß
Ein Hercules 17718 Kraft

Der Rheingott, darüber Bäume
5875 Rheingott
Der heilige Lucas 62242 Lucas
Der heilige Bernhard 2579 Bernhard
Der heilige Thomas 10827 Thomas
Der heilige Florian 26187 Florian
Der heilige Martin 17999 Martin
Der heilige Nikolaus (als Beis-
nachkommen) 21262 Niklas
Der heilige Pubertus 15670 der
St. Pubert 63155 Pubert
Der heilige Michael 71009 Michael
Der heilige Bartolomäus 72070
Bartolomä
Der heilige Wolfgang 2893 Wolff-
gang

König Saul 61118 Saul
Der Kampf Davids mit Goliath
1558 David
König David 59387 David
Polyphem, von Odysseus gefangen
89346 Hefe
Einmal einen Bienen erweckend
27695 Simon
Daniel in d. Löpengrube 84190
Daniel, 7030 Daniel
Lohengrin 33137 Wagner
Der Ritter Curtius sich in den Ab-
grund stürzend 45812 Curtius
Jon von Babel (1600—82) 80640
Berth
Der Turndar John 12910 John
Andreas Hofer 2057 And. Hofer
Eberhard der Greiner 8286 Greiner
Weg von Berlinchen 21948 Weg
Woborn, auf einen Ramel reichend
86663 Gerben
Schiller 21174 Schiller
Müller und Schale (die typischen
Bauten der Maderbrotst.)
60092 Schale
Ein König 79-13 König
Ein Wirt 83555 Wirt
Ein Wirt 57259 Woenig, 277
Wirt, 69922 Wirt
Zwei Köpfe von einer Bergspitze
19077 Wirtberg
Eine Wirtin das Feuer unter-
halten 18574 Wirt
Ein Gelehrter am Schreibtisch 81898
Fenster
Drei Köpfe im Falar 72489
Küster & Küster
Ein Schultze 17975 Schultze
Ein Wirt 47960 Wirtler 42436
Wirtler 14866 Wirtler
Ein Wirt im Farnisch 73288
Wirtlich, 6092 Himmann
Zwei Köpfe von einer Bergspitze
72410
Kampf
Ein römischer Krieger 44022
Krieger
Ein Hienkeler 87520 Krieger
Ein Krieger 2589 Kraft, 2894
Kraft, 1513 Schirmer 85664
Kraftmann 1387 Kraft, 9891
Kraftmann 19069 Kraftmann
Aus dem Kriege zurückkehrende
Soldaten 19228 Kraft
Ein Krieger 17999 Kraft
Ein Krieger 47778 Kraft, 48839
Kraft
Ein Schütze 27017 Fugenschütz
63083 Schütze
Ein Schütze als Centaur 76877
Schütze
Ein Schütze auf d. Centrum einer
Schneide deutend 33789 Kraft
Ein Krieger 70789 Kraft
Ein Krieger von einem Berg 7012
Kraftberg
Ein Krieger 47791 Kraft
Kraft, 66379 Kraft, 6847 Kraft
Ein Hienkeler 46517 Kraft
Ein Krieger und ein Schütze
84290 Kraft & Schütze
Ein Krieger 36903 Kraft
Ein Krieger 4358 Kraft
Ein Krieger 62794 Kraft
Ein Krieger und ein jüngerer Krieger
in einem Krieger 32945 Kraft &
Kraft

Ein Krieger mit Klingelbeutel
6636 Kraft
Ein Krieger 62829 Kraft
55321 Kraftmann, 48470 Kraft-
mann, 10509 Kraftmann, 78380
Kraftmann
Ein Krieger, Krieger 83704
Krieger
Ein Krieger mit einem Krieger
20882 Kraft Kraft
Ein Krieger Krieger 66959
Krieger
Ein Krieger 74417 Kraft, 84347
Krieger, 75886 Kraft
Ein Krieger Krieger am Krieger
82664 Kraft
Ein Krieger 64406 Kraftmann,
1090 Kraftmann
Ein Krieger 82496 Kraft, 60072
Kraft, 28432 Kraft
11432 Kraft
Ein Krieger, Kraft und Kraft
tragend 41325 Kraft
Ein Krieger 85843 Kraft
Wandernde Krieger 27800
Krieger
Ein Krieger 37721 Kraft
Ein Krieger 89781 Kraft
Ein Krieger 28541 Kraft
Ein Krieger 69381 Kraft
Ein Krieger 34489 Kraft
Krieger
Ein Kraftmann 81701 Kraftmann
10282 v. d. Kraft
Ein Kraft 1098 Kraft
Ein Krieger 3141 Kraftmann 29158
Kraft
Ein Kraft, in jeder Hand eine
Kraft 9108 Kraft
Ein Kraft, in jeder Hand ein
Krieger 50918 Kraft
Ein Kraft, in jeder Hand ein
Krieger 43332 Kraft
Ein Kraft mit einem Krieger
3290 Kraftmann
Ein Kraft mit Krieger 29027
Krieger
Ein Kraft mit Kraft 63782 Kraft
Kraft
Ein Kraft mit Kraft 788 Kraft
Ein Kraft mit Kraft 21341
Kraft
Ein Kraft mit großem Kraft
82221 Kraft
Ein Kraft mit Kraft um den Kraft
8888 Kraft
Ein Kraft mit einer Kraft
66296 Kraft
Ein Kraft mit einem Kraft
46006 Kraft
Ein Kraft mit einem Kraft 46486
Kraft
Ein Kraft, ein Kraft
Kraft 65186 Kraft
Ein Kraft, in einem Kraft
43868 Kraft
Ein Kraft, ein Kraft
17899 Kraft
Ein Kraft, ein Kraft
67603 Kraft
Ein Kraft, ein Kraft
Kraft 46302 Kraft
Ein Kraft, ein Kraft
Kraft, Kraft 77806
Kraft
Zwei Kraft, ein Kraft
Kraft 83203 Kraft
Ein Kraft, ein Kraft
68537 Kraft

Ein Mann, an einem Schiffe
arbeiten 62085 Schiffbauer
Ein Mann, ein Tauch befehl 63856
Schleiferbede
Ein Mann mit einem Herzen als
Körper 067 Seemann
Ein Mann in einem Kaps 62946
Radremann
Ein Mann zwischen zwei Frauen
63947 Waldmann
Ein Mann, auf einem Schiffe stehend
7911 Schwamm
Ein Mann, auf einem Durgwall
stehend 17086 Burgmann
Ein Mann, vor einem Tor stehend
61349 Thormann
Ein Mann, auf einem Winkel stehend
61277 Winkelmann
Ein Mann, unter einem Winkel
stehend 56381 Winkelmann
Zwei Männer, eine Pyramide hin-
aufsteigend 65098 Zeiger
Ein kleiner Hund 46409 Klein
Ein Knecht 2731 Knecht, 65706
Schüler
Ein Knecht auf einem Hunde reitend
46420 Weitherrmann
Ein Knecht aus dem Kartenspiel
65023 Knecht
Ein Januskopf 50365 Janus

Zwei Knechte, je ein Gewicht haltend
22 Hecht Pfund
Drei Knechte 5620 Hecht. Junge
Der Kopf Siegfrieds 37088 Siegfried
Der Kopf eines Mannes 3354
Wittkop, 2400 Mannkopf, 22278
Wittkop
Der Kopf eines Bauern 26716
Bauernmeister
Ein Schmiedkopf 69147 Schmied-
kopf
Ein Auge 16082 Liebaug
Das Bein eines Menschen 74814
Schenkel
Ein Arm mit Schwert 39222
als Waffentat
Fingerring 64898 Finger
Trennung 2362 Weibchen, 7369
Weibchen
Hand, fälschend 55038 Schreiber
Hand mit Kieselstein 52183 Kiesel
Hand mit Blumen 50585 Blume
Hand mit Schwert 45371 Wehr
Hand mit Fingerring 57588 Fingerring
Hand mit Waage 79813 Waage
Hand mit Kanne, einziehend
30501 Weinschüssel
Hand, eine Weisel schwingend 82839
Weisler

Ein Ringenbold 79242 Bod, 33418
Boden
Ein Schwein 23026 Schweinsberg
Ein Hund 45476 Kanis, 23954
Spitz

Vögel:

Ein Adler 69240 Adler, 49567
Bogel
Ein Doppeladler 23768 Leichter
Ein Adler 83008 Adler. 17441 Adler
Ein Sperber 67770 Sperber
Ein Fabelthier 3061 Fabelthier
Ein Fabelthier und zwei junge Fa-
belthiere 70414 Fabelthier
Ein Fabelthier 60780 Fabel, 42634 Fabel,
42753 v. Fabeln
Ein Fabelthier auf einem Berge 46
Fabelthier, 65296 Fabelthier
Ein Fabelthier 69282 Fabelthier, 15298
Fabelthier
Ein Fabelthier 11170 Fabel
Eine Fabel 84170 Fabel, 61928
Urban und Fabel, 15661 Fabel
Eine Fabel auf einem Stein 63600
Wittkop
Ein Vogel 65100 20319 Fabel
Ein Fabel 26488 Fabel
Ein Fabel 72210 Fabel, 64761 Fabel,
10014 Fabel
Ein Fabel 13306 Fabel, 67337
Fabel
Eine Fabel 83180 Fabel, 49667
Fabel, 10717 Fabel
Zwei Fabeln auf einem Fabel-
stein, unterhalb A
bruce of martins 6596 Martin &
Martins
Eine Fabel, einen Ring in
Schmuck (Ringelband) 68744
Ringel
Zwei Fabeln fischschneidend auf
einem Fabel 30896 Fabel
Ein Fabel 16719 Fabel
Ein Fabel 1396 Fabel, 32709
Fabel, 2773 Fabel

Ein Fabel 64735 Fabel, 31046
Fabel, 78701 Fabel, 35088
Fabel
Der Fabel eines Fabeln 44626
Fabel

Säugetiere:

Ein Affe 1694 Affe
Ein Affe 67362 Affe, 58220
Affe, 47443 Affe, 49918 Affe,
43090 Affe, 30471 Affe, 41461
Affe, 17839 Affe, 10626 Affe, 69543
Affe, 58946 Affe
Ein Affe vor einem Berg 20116
Affe, 18062 Affe, 67541 Affe
Ein Affe, auf einem Stein liegend
40090 Affe
Ein Affe mit einer Fabel 10686
Affe
Ein Affe 68756 Affe
Ein Affe 926 Affe, 35093 Affe,
70242 Affe, 72246 Affe,
67011 Affe, 2479 Affe,
36166 Affe
Ein Affe über einem Affe
30636 Affe
Ein Affe 64622 Affe
Ein Affe 52327 Affe, 10701
Affe, 8312 Affe, 71445
Affe
Ein Affe 751 Affe, 7198 Affe,
59626 Affe, 26520 Affe,
19218 Affe, 36171 Affe
Ein Affe 27232 Affe, 5770
Affe
Ein Affe 51675 Affe
Ein Affe 62233 Affe, 65408
Affe, 1797 Affe, 32164
Affe
Zwei Affen 37122 Affe
Ein Affe, darüber eine Fabel
17691 Affe
Ein Affe 1060 Affe
Ein Affe auf einem Affe 5008
Affe
Der Affe 61704 Affe
Ein Affe 126 Affe
Ein Affe 78116 Affe, 2459
Affe
Ein Affe 30469 Affe, 38201 Affe,
49467 Affe

Ein Affe in einem Affe 56556
Affe
Ein Affe in einem Affe 27903
Affe
Ein Affe über einem Affe 69289
Affe
Ein Affe 69386 Affe, 1199
Affe, 27900 Affe
Ein Affe in einem Affe 16272
Affe
Ein Affe auf einem Affe
14892 Affe
Ein Affe 52340 Affe
Ein Affe 7822 Affe
Ein Affe und zwei Affen
44988 Affe & Affe
Ein Affe 329, 2 Dorn
Ein Affe 57462 Affe, 3672
Affe
Ein Affe 16778 Affe
Ein Affe 2418 Affe
Ein Affe laufend 1238 Affe
Ein Affe dahnlaufend 56288
Affe
Ein Affe auf einem Affe 14063
Affe
Ein Affe und eine Affe
21970 Affe
Der Affe eines Affes 48045
Affe
Der Affe eines Affes mit
Affe 41502 Affe
Ein Affe 50901 Affe
Ein Affe 34586 Affe, 80699
Affe, 38334 Affe, 37421
Affe, 80324 Affe
Ein Affe auf einem Affe
29450 Affe & Affe
Ein Affe 74801 Affe, 86419
Affe
Ein Affe 7028 Affe
Ein Affe 69672 Affe, 78110
Affe
Ein Affe 61819 Affe
Das Affe einer Affe in Affe
10803 Affe

Ein Affe 37640 Affe
Ein Affe 29910 Affe
Ein Affe 33854 Affe, 47418
Affe
Ein Affe 32916 Affe
Ein Affe, darüber ein Affe
61720 Affe
Ein Affe 61967 Affe
Ein Affe 69236 Affe
Ein Affe 56717 Affe
Ein Affe 66433 Affe

Sonstige Tiere:

Ein Affe 7486 Affe
Ein Affe und ein Affe
3772 Affe & Affe
Ein Affe 63188 Affe, 54790
Affe
Ein Affe 1155 Affe
Ein Affe 40815 Affe, 36163
Affe, 7777 Affe
Ein Affe 2819 Affe
Ein Affe 18706 Affe
Ein Affe 21476 Affe

Pflanzen:

Ein Baum 75789 Baum, 1023
Baum, 29452 Baum, 33881
Baum, 29456 Baum,
51814 Baum, 3421 Baum
Ein Baum in einem Baum 2484
Baum, 7700 Baum
Baum 47063 Baum, 37206
Baum 31296 Baum
Ein Baum 61896 Baum
Ein Baum 32108 Baum
Zwei Bäume 46778 Baum
Ein Baum
Ein Baum auf einem Baum
39574 Baum
Ein Baum 15045 Baum, 12078
Baum, 15045 Baum

Ein Baum 23720 Baum, 34817 Baum, 49591
Baum
Ein Baum 36127 Baum
Ein Baum 55883 Baum
Ein Baum 57808 Baum
Ein Baum und ein Baum
37407 Baum
Ein Baum 29090 Baum, 3758 Baum, 11813
Baum, 25588 Baum
Ein Baum 34104 Baum
Ein Baum 31352 Baum
Ein Baum 20945 Baum, 12078
Baum, 15045 Baum

Eine Blume 71018 Blume
Eine hochstämmige Rose 64461 Rosenbaum
Eine Rose an einem Stein 66885 Rosenstein
Eine Rose zwischen zwei Bergen 81404 Rosenbach
Eine Rose auf einem Berge 3320 Rosenberg
Eine Rose 87934 Rose
Ein Raglindchen 88314 Ragl
Eine Rose 29107 Rose
Eine Edelweissblüte 49323 Weiß
Heißelblume v. Winter 60964 Weiß
Eine Kornähre 8876 Kornähre
Eine Zistel 86232 Zistel

Darstellungen aus der Natur, Bauwerke:

Ein Berg 25070 Montee
Ein Berg, darin eine Krone 65553 Kronenberg
Ein Berg am Wasser 62497 Merlander
Ein Berg, als Umrahmung Rosen 3030 Rosenberg
Ein Berg, dahinter eine Sonne 2881 Sonnenberg
Ein Feuer spendender Berg 1469 Voreisberg, 74027 Wiesberg
Der Berliner Kreuzberg 34576 Kreuzberg
Der Gipfel des Brodens mit dem Fabel 36929 Brodmann
Ein Felsen 3296 Felsberg
Felsen mit der Aufschrift Laß Noas 20015 Felsen
Ein Stein 6204 Stein, 42818 v. Stein, 19461 Steinshäuser
Ein Stein mit der Aufschrift Stein der Weisen 74678 Weisenstein
Ein Stein mit 41182 Silberstein
Eine Wägle 74091 Wägle
Ein Bach, an dem Schilfrohr wächst 64679 Weidbach
Eine Welle 6786 Welle
Ein Dorf mit einer Burg 60732 Burgdorf
Ein Brunnen 1508 Born, 21654 Brunner, 31856 Heilbrunn, 6285 Heilbrunn, 33906 Wein-
fessel
Ein Haus 42012 Neubaus
Ein Haus im Hofen 29246 Neubaus
Ein Haus 51645 Häuser
Ein Haus auf einem Berge 11030 Berghaus
Ein Haus zwischen Bäumen 7949 Hauswald
Ein Haus mit einem Winkel da-
rüber 12313 Winkelhausen
Ein Hausgabel 13330 Hütgebäude
Eine Hütte 10438 Hüttinger

Industrielle Erzeugnisse

Eine Dampfbohle 37733 Holz
Eine Boje 36626 Bohle
Eine Gasse 13942 Eggermann
Ein Güterzug 77034 La Post
Ein Schiffsbaum 46802 Baum
Ein Eisenrohr 31765 Heiler, 16813 Birner
Ein Eisenrohr unter einem Baum 71800 Hönigbaum
Ein Wagen 78176 Wagener, 48196 Wagener
Ein Fuhrwerk 25280 Fuhrwerk
Ein Kanone 34466 Wöhrler

Bohrenanlagen mit Bohren 44844 Bohrenstiel
Bohren 71263 Bohrenstiel
Eine Waage 49971 Waagen
Ein Reitz 31221 Reitz, 82677 Reitz
Ein Apfel 67064 Apfel
Zwei Birnen 66524 Beers
Zwei Birnen, über einem Bach
hängend 22229 Birnbaum
Ein Kirsche 27681 Kirsche, 15409 Kirsche
Ein Amande 47112 Amande
Eine Kanne (reine claus) 67190 Kanne
Zweintrauben 185 Zweintraube, 41750 Zweintraube

Ein Stall, dahinter ein Baum 84080 Stallbaum
Ein Turm 19166 Turm
Ein Turm 17501 Turm, 18965 Burg-
hardt, 46761 Burger, 31331
Kittersbach, 27071 Währburg
Eine Burg, darüber ein Auge 4840
Burgkopf
Eine Burg in einem Stein 67768
Sternburg
Eine Burg, darüber ein stehender
Stein 62673 v. Sternburg
Eine Burg, von Währn umfattet
13223 Kremsburg
Das Hermannsdenkmal bei Detmold
88009 Hermann
Die Ruine Kassel 69049 Ruine
Eine Wägle 175 Wägle, 71870
Wägle, 10206 Wägle, 4294
Wägle, 9287 Wägle, 81162
Wägle, 78923 Wägle, 4294
Eine Wägle mit einem Haus 9283
Wägle, 63014 Wägle
Eine Wägle auf einem Berge 14191
Wägle, 63080 Wägle
Eine Wägle, als Umrahmung
Schlangen 63156 Wägle
Eine Kirche 22892 Kirche, 6749
Kirche, 39457 Kirche
Eine kleine Kirche 41470 Wägle, 28092 Capelle
Ein Kloster 57219 Kloster
Ein Tempel 66533 Tempel
Ein Kirsche 68882 Kirsche
Eine Brücke 48847 Brücke
Eine Brücke über einem Bach
40609 Durchbach
Ein Schiff 38650 Schiff, 62660
Clipper
Das Steuerende eines Schiffes 710
Schiff
Ein Boot 7126 Kahn, 9988 Kahn

Eine Blüte 45890 Jaeger

Die Gasse zwischen 67114
Gasse
Ein Pfeil und das Wort Olympia
45898 Pfeil
Eine Schiffe 19122 Kanne, 37936
Schiffmann
Ein Schiffelmaße 71078 Schiffel
Eine Tonne 1154 Tonne
Ein Fuß 69691 Fuß, 6821
Fuß, 6821 Fuhrwerk
Ein Kirsche 8223 Kirsche
Ein Stuhl 15816 Stuhlmann

Ein Krug 6643 Krug
Ein Seltenerstschaf 32476
Eine Kanne 32481 Kanne
Ein Tringlas 51001 Tringler
Ein Tringler 43843 Tringler
Zwei Tringler 26968 Tringler
Währn und Währn 7429 Währn-
berg
Der Bach eines Hauses 20525 Bach
Währnbaum mit dem Kopf eines
Hahnes am Ende 18943 Bach
Ein Schiff 54174 Schiff
Währn und Währn 16586
Währn
Ein Krug 59467 Krug
Eine Schiffe 74445
Schiffe, 28794 Schiffe
Ein Feuerst 48116 Feuerst
Ein Lampe 7929 Lampe
Feuerst 60420 Feuerst
Bach 35005 Bach
Ein Licht 42214 Licht, 61910
Licht
Ein Licht auf einem Berge 29949
Lichtberg
Ein Kirsche 1473 Kirsche
Ein Währn 69013 Währn
Eine Währn 17733 Währn, 4532
Kanne
Ein Währn 6764 Währn
Zwei Währn 11953 Währn
Währn
Ein Währn 19045 Währn
Ein Kirsche 34028 Kirsche, 80905 Kirsche
Der Springer des Schiffs 80798
Springer
Ein Kirsche 29998 Kirsche
Ein Währn 33988 Kirsche
Ein Währn 55929 Kirsche
Ein Währn 20347 Währn
35540 Trompete
Ein Währn 67848 Währn
38180 Währn
Ein Währn 24727 Währn
Eine Währn 25412 Währn
Ein Währn 8141 Währn, 28316
Währn
Eine Währn 23356 Währn
Ein Währn 87549 Währn
Ein Währn in einer Schiffe 35922
Währn
Ein Währn 11754 Währn, 42877
Währn, 34993 Währn, 32909
Währn
Ein Währn 36071 Währn
Ein Währn 19727 Währn
Ein Währn 42984 Währn
Ein Währn 28959 Währn
Ein Währn 5780 Währn
Ein Währn als Umrahmung 65194
Währn
Ein Währn 6038 Währn
Währn und Währn 3399 Währn

Geometrische Figuren (Kreuz, Sterne aus Kronen &c.)

Ein Kreuz 87659 Kreuz
Ein Kreuz 4478 Kreuz, 1690
Kreuz
Ein Kreuz mit dreier Enden
06327 Kreuz
Ein Stern 62012 Stern, 65058
Stern, 88084 Stern, 75996
Stern
Ein Stern mit Kirsche bekrönt
65344 Kirsche
Ein Stern, der eine Kirsche enthält
79648 Kirsche

Schlagel und Eisen 25566 Schlagel,
74 Hader
Ein Hammer 20494 Hammer, 39822
Hammer, 32909 Hammer,
49907 Hammer
Kreuzel Hammer, je von einer
Hader gehalten 41853 Hader,
Hammer
Hammer und Hader 77890
Hammerbaum
Eine Schere 43262 Schere, 28882
Schneider
Ein Hader 72764 Hader, 43826
Hader, 16551 Hader, 43826
Hader
Ein Hader 19106 Hader, 43002
Hader
Ein Hader 80189 Hader, 10541
Hader
Ein Hader 82089 Hader, 28332
Hader
Ein Hader 58798 Hader
Eine Hader 32908 Hader
Hader und Hader getrennt 17096
Hader
Hader und Hader 2493 Hader,
Hader
Ein Hader und ein Haderbaum
7045 Hader & Haderbaum
Ein Hader 11 Hader, 14792
Hader, 75434 Hader
Ein Hader 20467 Hader
Zwei Hader 9609 Hader
Ein Hader 13508 Hader
Ein Hader 39061 Hader
Ein Hader 60974 Hader, 18667
Hader, 7561 Hader, 28784
Hader
Zwei Hader und zwei Hader im
Hader 22547 Hader & Hader
Hader
Hader und Hader 44826 Hader
Ein Hader 18743 Hader
Hader und Hader 8296 Hader
Eine Hader 64287 Hader
Ein Hader 87711 Hader
Ein Hader in einem Baum getriebener
Hader 72961 Hader
Eine Hader 9210 Hader
Ein Hader 9210 Hader, 37185
Hader
Ein Hader 6929 Hader, 36 Hader,
2391 Hader, 1192 Hader,
3708 Hader
Ein Hader 2249 Hader
Ein Hader, an dem Berg hinauf
laufend 63800 Hader
Ein Hader 77090 Hader, 80650
Hader
Ein Hader 30699 Hader
Ein Hader 83884 Hader
Ein Hader 47475 Hader
Eine Hader (Hader) 32761
Hader

Ein Stern über Hader 8183
Sternenfels
Ein Stern 65350 Stern, 5905
Sternen
Ein Stern 1571 Stern, 89186 Stern,
10967 Stern, 1409
Hader, 11706 Stern, 75426
Hader
Ein Stern mit Hader darüber
40521 Hader
Ein Stern im Hader, als Hader
ein Engel 0605 Engel

Ein Herz, von dem zwei Löwen
gehalten 84248 Löwenherz
Ein Herz in einem Löwen 53899
Leonhardt
Bique-WB 2606 Bild
Eine Sonne 8571 Sonntag
Der Mond 8517 Luna
Der Saturn 4671 Sortoriffo
Ein rotes Wappenschild 16634
Rothschild
Zwei Wappenschilder 56414 Schilde

Widerrätsel und Verwandtes:

Achim 37412 Die Jüßer 8, da-
hinter die Seite mit
Barmer 9146 Zwei Blume, da-
hinter der Buchstabe r
Baffermann 23 257 Ein Mann im
Wasser fliegend, halt der einen
Hand der Buchstabe B
Bellingshausen 38423 Der Buch-
stabe B und ein Ring über
einem Hause
Bleibtreu 2862 Berühmte
Gedächtnis (Trennung) über einem
Hergen
Blüthner 14082 Blumen, darunter
die Silbe ne
Böckermann 62146 Zwei springende
Böck, dann der Buchstabe L,
dann ein Mann
Boeringer 9289 Zwei Ringe, davor
die Silbe B, dahinter der Buch-
stabe R
Goldschmidt 6784 Der Buchstabe C
und der Kopf eines alten Mannes
Dannhorn 10231 Ein Jagdhorn
an einem Tannenbaum hängend
Dreys 35569 Ein Fahrrad
Engels 306 Ein Engel, der den
Buchstaben E trägt
Fest 45228 Ein Fess mit durch-
gestrichen T.
Fischer 40536 Eine eiserne Hand
Gros 58991 Ein Pferd auf dem
Buchstaben B stehend
Guggenbach 3085 Ein Sohn auf
einer Kutsche stehend
Hagenfeld 42567 Ein dreiflügeliger
Tiger auf einer Kugel balancierend
Hagenmüller 62178 Hagen auf
der Nahrungslage sich auf ein
Wäldchen stehend
Herberg & Hof 85265 Ein Fuchs
auf einem Berge, in dem sich
ein Herz befindet
Hörsch 69298 Wäldersymbole
(Häubhorn, Hufeisen)
Hirschhorn 40574 Hirsch durch ein
Jagdhorn springend
Jachson 79176 Johannes laßt
Jesus im Jordan
Jringhorn 79274 D. Buchstabe J
über einem Hause, das Ganze
von einem Ringerring umgeben
Jensen 44596 Ein großes E,
oben ein, unten ein Schied
Kierder 61212 Eine Kirche, dahinter
der Buchstabe r
Klinger 74621 Ein Schwert, im
Griff ein r
Kraus 3878 Rn. vor einem Haus
Klinge 57419 R vor einem kleinen
Gewandstück (Lage)

Eine Krone 33690 Krone, 11250
Gron, 1296 u. d. Gron, 16172
Gron
Eine Krone über einem Berge
Krone 1916 Kronberg
Zwei Kronen 38916 Kroner
Eine Trompete 61640 Tora
Die pflügende Krone (Tiara)
62872 Pabst
Tiara und Schlüssel 24387 Pabst
Eine Bischofsmütze 15404 Bischof

Landsfried 41804 Hund und Kape
die Hirschenhülle rauchend
Langste 7398 Mädchen eine lange
Kappe machend
Loud 7498 Hirschen, die in die
Feinart wandern
Landsfried 81944 Ein Mann da-
hinter die Silbe M
Löffner 43250 Ein Porzellan-
leuchter
Löffner 63287 Ein Doppel-
kopf, auf der einen Seite ein Regier,
auf der andern ein Kavalier
Müllinghaus & Wülfing 2392 Ein
Wolf auf einer Wollmähle
Doppel 43987 Der Buchstabe O
mit einem Pfeil
Meymann 11288 Ein Mann einen
Bären füttern
Merry 17444 Eine Stabfeder
Mey 42762 Der schiefe Turm von
Pisa
Menz 47788 Ein Hirschkopf
Misse 68347 Ein Ring, der aus-
einandergezogen wird und schon
Misse ist
Möhsch 40035 Ein Pferd, das
durch einen Wald geritten wird
Schwamm 6092 Ein Schwan auf
einer Lede liegend
Schwiger 77866 Eine Taschenuhr
Spinner 8479 Eine Spinne und
der Buchstabe R
Seydhan 25355 Eine Viechlaube
Stern 20946 Ein Stern mit
dem Buchstaben R
Sturm 3065 Der Buchstabe S um
einen Turm geschlungen
Takt & Pabst 47719 Die Schale
des fälschlichen unter der Tiara
des pflügenden Wappens
Togel 66243 Ein Vogel auf den
Buchstaben E stehend
Wagner 83137 Das Bild Loh-
grün
Wahrgung 62266 Eine Burg, da-
rüber der Buchstabe W
Waldmann 74662 Ein Tadel
Waldsch 38862 Das Bild Richard
Wagner
Weigl 18104 Der Buchstabe B
über einer Eide
Woff 94301 Die Wölfin, Romulus
und Remus kugend
Woff 45308 Wollschuppen mit
dem Wolf
Wunder 11761 Die Buchstaben B
und r durch das Zeichen & ver-
bunden
Zengel 65081 Der Buchstabe B
vor einem Hirschhals (Lage)

eine verhältnismäßig geringe, auch werden manche Fälle deshalb
nicht aufgenommen sein, weil die Vornamen in der Firma des
Zeichenhabers nicht erscheinen, im übrigen aber finden wir
fast für jede der in der vorhergehenden Zusammenstellung be-
sprochenen Gruppen auch hier Beispiele.

Der Vorname selbst ist in den folgenden Fällen als Zeichen
gewählt:

Adalbert 32441 Adalbert Vogt
Andreas 10578 Andreas Zags-
leher
Arnold 31685 Arnold Müller
Aurel 6113 Aurel Schlesinger
Carl 10737 Carl Strauß
Carl 84126 Carl Goldmann
Carols 49853 Carl Cahn
Gilly 67129 Gilly Wellmann
Garnelius 31650 Garnelius Drey
Tetra 64958 Tetra Weichel
Ernst 87931 Ernst Lehmann
Eugen 28261 Eugen Dietrich
Ferdinand 64181 Ferdinand Wehl
Fritz 84716 Fritz Danziger
Fons 73488 Johann Wülfing

Harry 34685 Harry Trüller
Hubertus 19907 Hubertus
Hofmann
Jacob 46365 Jacob Drouben
Johann Gottlieb 32493 Johann
Gottlieb Henselmann
Leo 60122 Leo Lammer
Richard 30878 Richard
Schäfer
Robt 42089 Robert Hoenelnoel
Simon 78563 Simon Schöbe
Theo 47339 Theodor Schreiber
Valentin 62840 Valentin Gohn
Willy 30890 Willy Silber
Victor 88381 Victor Breustel
William 56990 Wilhelm Gores

Kleine Abänderungen oder Zusätze haben in den nach-
stehenden Fällen gemäß zur Bildung der Zeichen:

Aden 66704 Adolf Dittmer
Alexander 77075 Alexander Kier
Arnold 36485 Arnold Levin-
sohn
Bernhard 71846 Bernhard
Kas
Ernst 83160 Bernhard Pleske
Gerdin 61821 Carl Rostschim
Graf 39405 Charles Klinger
Cornelia 81949 Cornelius Frol
Dojin 62709 Adolf Braunpau
Eugen 41824 Eugen Dietrich
Fritz 45517 Friedrich Unterrichter
Fons 66255 Fons Jacobson
Johann 89001 Josef Wolf
Julius 25518 Julius Fischhorn
Kas 22008 Kas Wolf
Leo 62540 Leopold Engelhardt
Leo 71424 Leo Komper
Lennin 66583 Leonhard Stadel-
mann
Louise 67488 Louise Schneider

Luis 66729 Louis Heimbarg
Maria 66151 Marie Reid
Matia 86641 Maria Tila
Mathe 50087 Mathias Sour-
wein
Max 64532 Max Koch
Max 63306 Max Erieger
Max 38796 Max Hake
Ottavia 79145 Otto Dietr
Ottil 63655 Otto Lange
Paulin 77637 Paul Hahn
Paul 66451 Paul Terzi
Sophie 31228 Sophie Wülfingstein
Theodor 44005 Theodor Auf-
mann
Theodor 63924 Theo Seig
Thomas 15204 Thomas Groffner
Wangier 79137 Margarethe von
der Straeten
Victoria 41205 Victor Vapenheim
Wilhelm 60941 Wilhelm Hampe

Eine Umkehrung der Vornamen ist benutzt zur Bildung
der Zeichen:

Abel 72955 Linda Phillips

Arnold 56291 Woldegar
Schmidt

Durch Aneinanderreihung der Anfangsbuchstaben der Vor-
namen wurden gebildet:

Acac 31205 A. C. A. Sutton
Ado 41180 A. D. H. Bergmann
Ahep 49888 Aug. Herm. Emil Peter
Wiedner

Abd 89636 J. D. Nibel
Zuo 48634 J. B. D. Krumann

Durch Aneinanderreihung von Silben, die den Vornamen
entnommen sind, entstehen:

Gajo 89592 Carl Michaelis und
Josef Reußner
Gustaf 47516 Gustav Alfred
Reiser

Zoar 82559 Arthur Jof & Lorenz
Jessen

Ausgeschriebene Anfangsbuchstaben sind verwendet bei dem
Zeichen:

El Emund 66444 M. & S.
Friedhof

Emm 70333 M. Wiesenthal
Zeba 62036 G. P. Zade

Ferner wurden durch Wahl ähnlich klingender Worte oder
durch Zusätze Worte mit ganz anderer Bedeutung in den folgenden
Fällen gewonnen:

Es erübrigt noch diejenigen Zeichen zu betrachten, die lediglich
in Anlehnung an den oder die Vornamen gebildet sind ohne Her-
anziehung des Nachnamens. Die Zahl dieser Zeichen ist an sich

Fert 69626 Gotthold Berwin
Jambögel 88173 Johann von
Runkler
Juno 88921 Bruno Gerstmann
Katharina II. 66688 Katharina
Klaffen
Mar und Moritz (mit Bild) 56779
Morz Wäldenbergr

Mar und Moritz 49181 Morz
Wiermann
Rigo 83752 Richard Schubert
Sol 89055 Sally Dornenlein
Bater Philipp 62016 Philipp
Wutke
Bohrer Jacob 886 Jacob Dronben

Endlich ist der Vornamen zur Schaffung der nachbenannten
Wilder verwendet worden:

Dos Hermannsdenthal 75728
Hermann Friedlander
Ein Biederlopf 42973 Cbeaterles
Dressen

Eine Fortense 14915 Fortensia
Förstner
Ein Fert 67568 Fortwig Berwin

Schließlich sei noch ein Rückblick in dem Sinne gestattet,
daß aus der Hand der gegebenen Listen ermittelt wird, in welcher
Weise aus einigen häufig vorkommenden Familiennamen Zeichen
gewonnen werden.

Zeicheninhaber mit Namen Müller haben als Bildzeichen
gewählt: Einen Müller, wandernde Müllerburden, eine Mühle,
ein Mäslrad. Als Wortzeichen erscheinen die Umkehrung Mulum,
das Wort Wanderlust und die auf die Namen hinweisenden
Zusammenfügungen Mullmüller und Schildermüller. Otto Müller
und Co. hat die Worte Omc und Omco, Paul Hugo Müller,
das Wort Pehamco, Heinrich Müller, das Wort Frei-Mul und
K. Müller, das Wort Emmaus gebildet.

Zeicheninhaber mit Namen Schmidt haben als Bildzeichen
gewählt einen Schmied, einen Hammer, Hammer und Amböß,
ein Hufeisen. Als Wortzeichen erscheinen als Hinweis auf die
Waren: Blumenschmidt, Leeschmidt, Weinschmidt und der wahre
Leeschmidt als Hinweis auf den Wohnort Uberschmidt. J. Alb.
Schmidt hat das Wort Jas, C. J. Schmidt das Wort Geseß,
P. Lubm. Schmidt das Wort Poles, Conrad Wilhelm Schmidt
das Wort Comiff gebildet.

Zeicheninhaber mit Namen Wagner haben die Bildzeichen
Wagen oder Wag gewählt. Als Wortzeichen erscheinen Wagensrin
und Tannhäuser. Dr. J. Wagner hat das Wort Drival gebildet.

Der Kampf um die Marke.

Von Patentanwalt Hans Heimann, Berlin.

Dr. Hommels Haematogen.

Seit dem Jahre 1890 vertreibt die Firma Nicolay & Co.,
Zürich, ihr in der ganzen Welt bekanntes pharmazeutisches
Präparat unter der Bezeichnung „Haematogen“, und zwar in
einem sich stetig erweiternden Umfange derart, daß der Artikel
auf dem Markt der pharmazeutischen Industrie in wirtschaftlicher
Beziehung mit den allernachgefragtesten Erzeugnissen wetteifert. Der
jährliche Umsatz bezieht sich auf Millionen.

Die Bezeichnung „Haematogen“ wurde seitens der Firma
Nicolay & Co. in den Handelsverträge eingeführt, nachdem das
Wort vorher nur von einer Seite zur wissenschaftlichen Namen-
gebung benutzt worden war, was der Firma übrigens nicht be-
kannt war. Sie machte den Versuch, das Wort unter Schutz
zu stellen, aber in Deutschland verpatet, und deshalb gelang es
ihre nicht, den deutschen Zeichenschutz für das Wort zu erlangen.
Die Gründe, mit denen die erste Anmeldung vom Jahre 1897
seitens des Patentamts zurückgewiesen war, ergaben bei weiterer
Prüfung nicht durchschlagend, und deshalb wurde im Jahre

1899 eine zweite Anmeldung vorgenommen, die das Kaiserl.
Patentamt zu umfangreichen Erhebungen über die Benutzung
der Bezeichnung „Haematogen“ und über die Auffassung der
beteiligten Kreise veranlaßte. Trotz aller Anstrengungen war
aber auch die zweite Anmeldung erfolglos; die Beschwerde-
abteilung erklärte, das Wort „Haematogen“ wäre vor dem
Tage der zweiten Anmeldung ein allgemein bekannter und ge-
bräuchlicher Warenname geworden.

Seither ist in Deutschland das Wort „Haematogen“ der
freien Benutzung für pharmazeutische Präparate anheimgegeben,
und die Firma N. & Co. trägt diesem Umstand Rechnung, in-
dem sie in ihren Ankündigungen ausdrücklich erklärt, der Zeichen-
schutz sei ihr wegen verspäteter Anmeldung versagt worden,
das Publikum müsse deshalb vorsichtig sein, wenn es das
bewährte Präparat der Firma N. & Co. haben wolle, das
unter der Bezeichnung „Dr. Hommels Haematogen“ in den
Handel kommt. Dies ist nämlich die Wortmarke, die in
Deutschland neben dem Namen „Hommel“ und einer ganzen
Reihe von Bildmarken für die Firma N. & Co. geschützt worden
ist. Die Bildmarken zeichnen sich in erster Linie durch ein Dreieck
mit dem Bild einer säugenden Löwin aus; ferner betreffen sie
Form und Inhalt des Etiketts für die Flaschen, in denen das
Haematogen vertrieben wird, sowie die Verpackungsfassungen.

In der Schweiz, wo sich die Hauptniederlassung der Firma
N. & Co. befindet, sowie in einer Anzahl anderer Länder ist
ihre aber das Wort „Haematogen“ als solches geschützt, sobald
dort unter diesem Namen nur das Erzeugnis dieser einen Firma
in den Handel gebracht werden kann.

Auf Grund der in Deutschland für sie eingetragenen Waren-
zeichen sowohl als auch auf Grund des Ausstattungszeichnes
nach § 18 des Warenzeichengesetzes hat sich die Firma N. & Co.
nun wiederholt gegen Uebergriffe seitens der Konkurrenz in
Deutschland wehren müssen, im großen und ganzen mit Erfolg.
Wehrlos gelang es, Streitigkeiten durch Vergleich aus
der Welt zu schaffen. Ein derartiger Vergleich setzte über die
einem andern erlaubte Ausnutzung fest:

„Das von Herrn . . . zum Vertriebe von Haematogen
benutzte Etikett darf folgende charakteristischen Merkmale nicht
besitzen:

- a. es darf nicht als Grundfarbe in rot oder rosa aus-
geführt sein und nicht im Wesentlichen aus einer
Kombination von rot und grün bestehen.
- b. es darf die Bezeichnung „Haematogen“ nicht auf einem
diagonalen Streifen tragen.
- c. es darf auf dem Etikett kein Dreieck als Umrahmung
eines Bildes oder Zeichens angebracht sein.
- d. es darf keine abgerundete Seiten und keine runden
Eckauschnitte aufweisen.

Durch Vergleich wurde ebenfalls ein anderer Streit beendet,
in den auch das Kaiserl. Patentamt eingegriffen hatte, insofern
eine mit den Zeichenrechten der Firma N. & Co. kollidierende
Warenzeichenanmeldung zum Widerspruchverfahren vor dem
Patentamt führte. Das Patentamt erachtete in beiden Instanzen
eine Uebereinstimmung zwischen dem später angemeldeten Zeichen
und dem für die Firma N. & Co. geschützten Zeichen als vor-
liegend, mit folgender Begründung:

I. Anfangs: Die Abteilung hält die äußere Form des Nicolay'schen
Zeichens für eigenartig genug, um ihr einen Zeichenschutz zu-
billigen zu können.

Da das angemeldete Zeichen in seinen Umrislinien mit diesem Zeichen übereinstimmt, beide Zeichen außerdem ein Dreieck enthalten, sind Verwechslungen der Zeichen im Verkehr zu befürchten.

Die Feststellung der zeichenrechtlichen Übereinstimmung beider Zeichen im Sinne des § 20 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 erscheint sonach gerechtfertigt."

- II. Instanz: "Da das Wort Hämatogen, wie unstreitig ist, nicht schußfähig ist, und da andere besonders hervortretende Merkmale in dem angemeldeten Zeichen nicht vorhanden sind, so wird namentlich das in der Mitte des Zeichens befindliche Dreieck vom Verkehr als besonderes Kennzeichen des angemeldeten Zeichens aufgefaßt werden. Dieses Dreieck ist dem angemeldeten Zeichen aber nicht eigentümlich, sondern es findet sich an ähnlicher Stelle und in ähnlicher Form auch im Widerspruchsschild vor. Hiernach erscheint die Annahme der I. Instanz, daß Verwechslungen beider Zeichen im Verkehr zu befürchten sind, völlig guttend."

Wurde hier von der zuständigen Behörde die Eintragung des Zeichens verweigert, so hat das Gericht, dem ja die Prüfung der Verletzungssache zusteht, ohne daß es sich an die patentamtliche Feststellung der Übereinstimmung zu halten brauchte, im gleichen Sinne entschieden und ausgesprochen:

"Das Patentamt weist mit Recht darauf hin, daß beide Zeichen in ihren Umrislinien übereinstimmen und außerdem je ein Dreieck enthalten. Das dieses Dreieck anlangt, so ist allgemein bekannt, daß betartige Auffälligkeiten eines Zeichens im Verkehr oft als hervortretende Züge desselben angesehen zu werden pflegen, als besondere Kennzeichen der Marke, nach denen man die Marke sich selbst einprägt und anderen gelegentlich bezieht. Kommt dann, wie hier, die genaue Übereinstimmung des Umrisses beider Zeichen hinzu, so muß trotz der sonstigen Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr für gegeben erachtet werden."

Das Gericht hält sich auch überzeugt, daß die besagliche Benutzung des Dreiecks nicht zufällig ist, sondern eine mit Rücksicht auf das klägerische Zeichen gewählte Form. So gut, wie ein Dreieck hätte ein Fünfeck oder ein Kreis in die Zeichnung hineingepaßt. Hat aber die Beklagte eine Nachahmung versucht, so ist dies wiederum nicht ein unerhebliches Zuthat für die objektive Verwechslungsfähigkeit überhaupt.

Das Gericht tritt daher in dieser Frage dem erstinstanzlichen Beschluß des Patentamts vom 15. Oktober 1904 bei, und daraus rechtfertigt sich die Entscheidung."

Auch Schadenersatzansprüche sind in einem Falle der Firma R. u. Co. von den Hamburger Gerichten wegen Zeichenverletzung zugewiesen worden. Aus den Gründen des hanseatischen Oberlandesgerichtes ist folgendes bemerkenswert:

"Die besagliche Berufung ist unbegründet, denn mit dem Landgericht muß eine erhebliche Verwechslungsgefahr für die Zeichen der Klagen und das der Beklagten angenommen werden. Dem Sachverständigen kann keineswegs darin zugestimmt werden, daß bei ersteren Warenzeichen die innerhalb eines Dreiecks abgebildete 'hängende Schwein' das wesentlich Charakteristische sei. Dieses Tierbild stellt sich nicht in scharfer Silhouette dar und ist erst bei genauer Betrachtung überhaupt erkennbar, während die am meisten

in die Augen fallenden Formen der Etikette vielmehr deren urnenartige Gestalt mit der kräftigen Handeinfassung und der Schrägstreifen von links nach rechts in der Mitte mit dem großen Wort „Haematogen“ sind. Daneben treten die kleineren Bestandteile, die sich auf beiden Zeichen finden: die Schlangen, das Dreieck, die Worte „Haemoglobinum depuratum“ und „Liquidum“ als nebensächlicher Zusatz, sie bleiben aber, wie unten zu zeigen, wichtig, insofern sie die benutzte Nachahmungsbildung des Beklagten klar dartun."

Allerdings ist die doppelte Farbe des Grundes der Etiketten, grünrot bei der klägerischen, blau orange bei der besaglichen geeignet, die sonstige Ähnlichkeit etwas abzumildern, abgesehen davon, daß zeichenrechtlich die Farbe nicht schußfähig ist, jedenfalls nicht in dem Grade, daß die Verwechslungsgefahr dadurch beseitigt würde."

Aus der somit ungenommenen Verwechslungsgefahr ergibt sich das Recht der Klägerin, dem Beklagten den Gebrauch der von ihm zu Unrecht verminderten Etikette zu untersagen."

Die Schadenersatzpflicht hängt davon ab, ob Beklagter wissenschaftlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Er entschuldigt sich mit der Ansicht des Sachverständigen der die Verwechslungsgefahr verneint. Allein diese Frage ist eine andere, als die nach den subjektiven Voraussetzungen der Tat. Die Verwechslungsgefahr kann evident und der subjektive dolus oder lata culpa dennoch ausgeschlossen sein und umgekehrt kann die Wissenschaftlichkeit auch bei geringerer Verwechslungsgefahr klar zu bejahen sein. Im vorliegenden Falle ist die Nachahmung eine wissenschaftliche gewesen. Dafür kommen insbesondere die oben als nebensächlich bezeichneten Ähnlichkeiten in den kleinen Bestandteilen in Betracht. Wer die lateinischen Beinamen mit einer leichten Veränderung so ganz gleich wählt und verteilt, wer die beiden Schlangen oben im Zeichen übereinander anbringt, kann sich auf guten Glauben nicht mehr berufen."

Auf der anderen Seite ist aber auch die Firma R. u. Co. wegen der Falschung ihrer Warnungen angegriffen worden, weil diese über das Maß des Zulässigen hinausgegangen sein sollten. Dieser Angriff war aber nicht erfolgreich. Sowohl das Schöffengericht als auch das Landgericht Berlin sprachen die Firma von der Anklage des unlauteren Wettbewerbs frei und die Revision dagegen wurde ebenfalls zurückgewiesen."

Die Gründe des Landgerichtsurteils lauteten:

"Durch Urteil des kgl. Schöffengerichts I in Berlin vom 18. Juni 1902 ist der Angeklagte von der Anklage des Vergehens gegen das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 freigesprochen worden. Hiergegen hat der Privatkläger frist- und formgerecht Berufung eingelegt und die Bestrafung des Angeklagten beantragt."

Die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht hat folgenden Sachverhalt ergeben:

Der Angeklagte hat in den beiden medizinischen Zeitschriften „Medico“ und „Therapie der Gegenwart“ Anzeigen mit der Aufschrift „Warnung“ veröffentlicht, in denen er mittelt, daß das Kaiserliche Patentamt in Berlin seiner Firma den Schutz für die Wortmarke „Haematogen“ wegen verpöhlter Anmeldung definitiv verweigert habe und daß demnach die Zahl der Pseudohaematogen ins Ungemessene zunehmen werden."

Er fährt sodann fort:

„Darunter haben der Patient, wie der Arzt und auch wir zu leiden. Der Erstere erhält für sein gutes Geld irgend welches Gemisch (trocken oder flüssig), das mit Haemoglobin, dessen reine Darstellung uns durch D. R. P. Nr. 81391 gesichert ist, garnicht zu tun haben braucht, da der Name „Haematogen“ freigegeben worden ist, und unser Ruf bei Arzt und Patient wird geschädigt, da der durch Haematogen-Hommel“ ermarktete Erfolg des „Pseudo-Haematogens“ ausbleibt.“

Der Privatkläger hat geltend gemacht, daß in der Behauptung des Angeklagten, daß ihm die reine Darstellung des Haemoglobins durch D. R. P. gesichert sei, ein Vergehen gegen den § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zu finden sei, da der Patentsanspruch nur auf Darstellung des „reinshmedenden“ Haemoglobins laute. Er sieht ferner einen Verstoß gegen § 7 des genannten Gesetzes darin, daß der Angeklagte durch Anpreisung seines Haematogens als des allein richtigen alle anderen Konkurrenzpräparate als minderwertig und auf die Täuschung des Publikums berechnet hingestellt habe. Insbesondere sei die Anzeige des Angeklagten gegen ihn, Privatkläger, gerichtet, da er, Privatkläger, der einzige Fabrikant sei, der Präparate in bestimmtem Zustande herstelle.

Das Gericht hat in Übereinstimmung mit dem Vorbericht ein Vergehen gegen die §§ 4 und 7 des genannten Gesetzes nicht für vorliegend erachtet. Nach § 4 des Gesetzes wird bestraft, wer wissenschaftlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht. Der in der Anzeige des Angeklagten befindliche Satz: „Dessen reine Darstellung uns durch D. R. P. gesichert ist“ enthält jedoch nach der Ansicht des Gerichts keine Unwahrheit.

Der Patentsanspruch des Angeklagten lautet auf ein Verfahren zur Darstellung von reinshmedendem flüssigen Haemoglobin aus Tierblut durch abwechselndes Pegandeln im Vakuum und Versehen mit Wasser....

Dieser Patentsanspruch wird in der Patentschrift Nr. 81391 mit den folgenden Worten erklärt und beschrieben:

„Zu diesem Zwecke muß das antiseptische Mittel ein solches sein, welches sich mit jenen fremden Stoffen im Vakuum verflüchtigt, derart, daß keine Spuren desselben mehr vorhanden sind, wenn das Haemoglobin in den Zustand völliger Reinheit und Löslichkeit übergeführt worden ist.“

Da hiernach die Patentschrift selbst von Haemoglobin „im Zustande völliger Reinheit“ spricht, so kann die Angabe des Angeklagten, daß ihm die reine Darstellung des Haemoglobins gesichert sei, in keiner Weise als wissenschaftlich unwahr bezeichnet werden. Der Angeklagte hat in dieser Angabe auch garnicht, wie der Privatkläger meint, behauptet, daß ihm allein die rechtliche Möglichkeit zustehe, reines Haemoglobin herzustellen. Wenn der Privatkläger geltend gemacht hat, daß sich völlig reines Haemoglobin nicht herstellen lasse, so ist dies unethisch, da unter „reinem“ Haemoglobin, von dem der Angeklagte in seiner Anzeige spricht, nur relativ reines Haemoglobin verstanden werden kann.

Ein Verstoß gegen § 7 des genannten Reichsgesetzes liegt ebenfalls nicht vor. Wenn der Angeklagte in seiner Anzeige das Publikum vor den Nachahmungen seines Haematogens warnt und es bittet, stets nur sein Fabrikat „Haematogen-Hommel“ zu kaufen, so können sich durch diese Ruffame weder der Privatkläger noch die Konkurrenten des Angeklagten verletzt fühlen. Das Gericht ist der Ansicht, daß bei der Fassung der „Warnung“ immerhin dem Leser noch Zweifel in der Richtung

entstehen können, ob der Angeklagte allein zur Darstellung reinen Haemoglobins berechtigt sei.“

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, welcher heisser Kampf um die Marke „Dr. Hommel's Haematogen“ geführt worden ist.

Bietet das Urheberrechtsgesetz Schutz gegen Schleuderverkäufe von Büchern durch Warenhäuser?

Ein Gegenstück zu dem Kampf Philipp Reclam's über welchen in der letzten Nummer dieser Zeitschrift berichtet wurde, bildet der Prozess, welchen die A. O. Union, Deutsche Verlagsanstalt zu Stuttgart, gegen ein Frankfurter Warenhaus geführt hat.

Während Reclam sein Recht beim Zivilrichter gesucht und gefunden hat, hat die „Union“ den Versuch gemacht, auf Grund des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 strafrechtlich vorzugehen. Ein Erfolg ist ihr indessen verweigert geblieben, denn das Reichsgericht hat durch Urteil des I. Strafsenats vom 16. Juni 1906 (VII. 2285/06) den Geschäftsführer und den Abteilungsbeamten des Warenhauses von der erhobenen Anklage freigesprochen.

Der Tatbestand war auch hier ähnlich, wie in dem Reclam'schen Falle. Das Warenhaus hatte unter einer Dedabreile von einem unermittelten Leipziger Sortimenthändler mehrere, im Verlage der Union erscheinende Bücher bezogen und dieselben in ihrem Geschäftsführer in Frankfurt a. M. unter dem von der Union und dem Buchhändlerverein gemeinschaftlich festgesetzten Ladenpreise verkauft, und zwar auch, nachdem die „Union“ dies ausdrücklich schriftlich untersagt hat.

Entgegen dem Urteil der Strafkammer Frankfurt, welches die Angeklagten für schuldig befunden hatte, nimmt das Reichsgericht eine Verletzung des Urheberrechts nicht an, aus folgenden Gründen:

„Das Wesen des Urheberrechts besteht in dem Inbegriffe aller Befugnisse, welche das Gesetz dem Verfasser eines Werkes mit Ausschluß anderer gewährt. Diese Befugnisse fließen vom Gesetz im einzelnen genau und erschöpfend bezeichnend. Darüber hinaus besteht irgendwelche Urheberrechtliche Befugnisse nicht und kann auch nicht im Wege ausdehnender Auslegung aus dem Gesetze entnommen werden. Zu den gesetzlich festgelegten urheberrechtlichen Befugnissen des Verfassers gehört nach § 11 des Gesetzes die gewerbmäßige Verbreitung des Werkes ...“ (Wird näher ausgeführt.)

Angenommen, der Verfasser eines Buches unternehme es selbst, sein Werk im sogenannten Selbstverlag (ohne Verleger) gewerbmäßig zu verbreiten, so gibt ihm zur Erreichung des erstrebten Erfolges das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 keinerlei besondere Mittel an die Hand, vielmehr muß er sich dazu der gewöhnlichen, von dem gemeinen bürgerlichen Rechte geordneten Rechtsgestaltung bedienen. Das wichtigste Rechtsgestaltung, durch welches die gewerbmäßige Verbreitung eines Werkes regelmäßig eingeleitet und herbeigeführt wird, ist der Kauf, zu dessen rechtlichem Wesen die Bestimmung des Preises gehört (§ 433 B.G.B.). an ihn schließt sich der dingliche Vertrag an, durch welchen dem Käufer eines Exemplars des Schriftwerks das Eigentum daran übertragen wird. Verkauft und übergibt der Verfasser die von ihm oder für ihn hergestellten Exemplare seines Buches einzeln an bestellende Abnehmer, so kommt keine Eigenschaft als Urheber nur insofern in Betracht, als sie die Voraussetzung dafür bildet, daß er gewerbmäßig die Verbreitungssache vornehmen kann und mit Ausschluß anderer vornehmen darf; bei der Vornahme der Verbreitungssache an sich ist dagegen keine rechtliche Stellung dazwischen die gleiche, wie die irgend einer sonstigen Person des bürgerlichen Rechts (§ 1 ff. B.G.B.), welche solche Rechtsgestaltung vornimmt, und hat er auch keine anderen und weitergehenden Befugnisse, wie diese. Obenstehend zeigt der Gegenstand dieser Rechtsgestaltung des Verfassers irgendwelche rechtliche Besonderheiten ...“

Bücher sind zwar an sich Verkörperungen einer geistigen Schöpfung, aber gleichwohl vom Standpunkte des bürgerlichen und des Handelsrechts betrachtet, bürgerliche Sachen und untercheiden sich als Gegenstände des Rechtsverkehrs durch nichts von gewöhnlichen Waren.

Das Eigentum, welches der Verfasser an den für ihn oder von ihm hergestellten Exemplaren erworben hat, ist dasjenige des allgemeinen bürgerlichen Rechts.

Das Urheberrechtsgesetz enthält in dieser Richtung keinerlei Bestimmungen, welche irgendwas auf eine Abweichung von Grundsätzen des gemeinen Rechts schließen lassen könnten. . . .

Demgemäß müssen für den Verkauf eines Buches und dessen Eigentumsübertragung alle, aber auch nur diejenigen Vorschriften gelten, welche für den Verkauf einer beweglichen Sache Anwendung finden; insbesondere hat auch der Verfasser, wenn er als Verkäufer seines Buches auftritt, nach §§ 438, Abs. 1, 434 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Käufer das volle Eigentum zu verschaffen, und kann er nach § 137 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Befugnis des Verkäufers zur Verfügung über das gekaufte Exemplar nicht mit bindender Kraft für dritte ausschließen oder beschränken, also namentlich nicht mit solcher Kraft die Befugnis zur Weiterveräußerung an das Einkommen eines bestimmten Preises knüpfen. Ob es sich hierbei um einen gewöhnlichen oder einen gewerbmäßigen Verkauf des Verfassers handelt, ist gleichgültig, denn dadurch, daß der Verkauf innerhalb eines Gewerbebetriebes zu dessen Zwecken erfolgt, wird weder die rechtliche Natur des Kaufs, als Rechtsgeschäft an sich, noch die rechtliche Stellung des Verkäufers als solchen, noch das rechtliche Wesen des Vertragsgegenstands verändert, und es ist unerfindlich, wie das Urheberrecht in die rechtliche und wirtschaftliche Gestaltung des Inhalts der Veräußerungsgeschäfte herangezogen werden könnte.

Will der Verfasser seine ausschließliche Befugnis zur gewerbmäßigen Verbreitung durch Vermittlung eines anderen ausüben, so bildet wiederum das Urheberrecht nur die Voraussetzung für den Abschluß der dazu erforderlichen Rechtsgeschäfte, ist dagegen auf die Gestaltung dieser Rechtsgeschäfte an sich ebenfalls ohne Einfluß. Wie beim Kaufvertrage und aus den gleichen Gründen, wie dort, wird bei dem Abschluß eines Dienst-, Kauftrags oder Kommissions-Vertrages das rechtliche Wesen dieses Vertrages dadurch, daß er von dem Verfasser eines Schriftwerks zu jedem Zwecke abgeschlossen wird, in keiner Weise geändert. Der Abschluß des Vertrags an sich, sowie das durch ihn begründete Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartei ist einzig und allein nach den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Handelsgesetzbuchs zu beurteilen, und dies muß vor allem auch für den Fall gelten, daß der andere von den ausdrücklichen Weisungen des Verfassers hinsichtlich der Einhaltung eines bestimmten Preises abweicht. Selbstredend handelt es sich in solchen Fällen lediglich um eine Verletzung von Vertragspflichten und kann unmöglich von einem Eingriffe in das Urheberrecht mit der Folge einer Schadenersatzpflicht aus § 86 oder einer Bestrafung aus § 88 des Urheberrechtsgesetzes gesprochen werden.

Sind nun aber vielmehr die vom Verfasser selbst zur Veräußerung seines Werkes ootergenenommenen Rechtsgeschäfte an sich nicht urheberrechtlicher Natur, und kann der Verfasser, wenn er sich zur Ausübung seiner Befugnis eines anderen bedient, diesem die Einhaltung eines bestimmten Preises nicht mit urheberrechtlicher Wirkung vorschreiben, so muß diese Möglichkeit notwendig auch dann ausgeschlossen sein, wenn der Verfasser mittels eines Verlagsvertrags oder auf sonstige Weise die Befugnis zur gewerbmäßigen Verbreitung seines Werkes einem anderen zu dessen Recht überträgt.

Das Urheberrechtsgesetz enthält aus hierüber keinerlei Vorschriften, aus das Gesetz betreffend das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901, handelt nicht vom Rechte urheberrechtlicher, sondern einfach nur von solchen vertraglicher Natur. (Wird näher ausgeführt.)

Die Erstellung und die Bestimmungen des Verlagsrechtsgesetzes seien ein überzeugender Beweis dafür, daß für die Übertragung des Urheberrechts auf einen anderen die allgemeine Vertragsfreiheit entscheide. Urheberrechtlicher Natur sei bei dieser Übertragung nur der Gegenstand welcher übertragen werde, d. h. das Urheberrecht selbst, oder die einzelnen urheberrechtlichen Befugnisse.

Wenn § 8, Absatz 3 des Urheberrechts von einer beschränkten Übertragung spreche, so sei dies in dem Sinne zu verstehen, daß die Befugnisse des Urhebers zum Teil dem ursprünglichen Inhaber, zum Teil dem Erwerber zugehen, so soll jeder von beiden innerhalb der so gegebenen Grenzen auch gegen den anderen ausüben können.

Bei der Übertragung der Befugnis zur gewerbmäßigen Verbreitung könne die Einhaltung eines bestimmten Preises nicht etwa als echte Bedingung für die Entstehung der Befugnis in der Person des Erwerbers gesetzt werden, denn Umstände, von denen die Entstehung

einer Befugnis abhängig gemacht werden soll, können nur solche sein, welche mit der Entstehung zusammenfallen, also der Ausübung der Befugnis vorausgehen, nicht aber solche, welche sich erst aus dem Wesen und der Normative der Rechtsgeschäfte ergeben, mit welchen in Ausübung der Befugnis der gewerbmäßige Verbreitungskampf zwischen dem Verbreiter und demjenigen, an welchen verbreitet wird, durchgeführt wird. Hiernach kommt das R.G. zu dem Ergebnisse, daß die briefliche Aufforderung der Verlagsgesellschaft Union für die Angelegenheiten ihresfalls irgendwelche urheberrechtliche Bedeutung hatte und der in Richtung dieser Aufforderung erfolgte Verkauf unter dem Ladenpreise den Zeitpunkt eines Vergehens aus § 88 Nr. 1 des Gesetzes nicht zu begründen vermag, es sei deshalb, da für die Handlungsweise der beiden Angeklagten nach Lage der Sache ein sonstiger strafrechtlicher Gesichtspunkt nicht in Frage komme, auf Freisprechung zu erkennen."

Dieses Erkenntnis ist für die Frage der Schuldverhältnisse von weittragender Bedeutung, insofern es zeigt, daß der Verfasser oder Besitzer eines Werkes sich auf den Schutz des Urhebergesetzes nicht stützen kann, sondern lediglich auf den zivilrechtlichen Schutz aus § 826 B.G.B. angewiesen ist, der sich im Falle Neclam bemächtigt hat.

Es mag bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß diese Frage für das Patentrecht noch heute strittig ist. Patentierte Artikel sind häufig von Warenhäusern als Rohmaterial zu Schuldverhältnissen abgegeben worden, und widerstößt haben die Patentinhaber versucht, gegen ein solches Verfahren dem Schutz des Patentgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Der III. Strafsenat des Reichsgerichts hat in einem Urteil vom 24. März 1902 (ist in der offiziellen Sammlung nicht abgedruckt) hierin eine Patentverletzung erblickt, während der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem zwei Tage später ergangenen Erkenntnis vom 26. März 1902 (Entsch. d. R.G.G., Bd. 61, S. 139) im direkten Gegensatz hierzu ausgesprochen hat, daß ein Patent räumt dem Patentinhaber nicht die Befugnis ein, Bedingungen vorzuschreiben, unter denen ein Verkauf mit seinen Produkten stattfinden soll.

Dieser Ansicht hat sich auch der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 18. Februar 1902 angeschlossen. (Verz. d. u. u. VII. Jahrgang, S. 127 und S. 129 in Unt. Wettbewerb II, Nr. 6.)

Für das Markenrecht hat das Reichsgericht niemals eine abweichende Ansicht geäußert, sodaß es als feststehend zu betrachten ist, daß für den Markeninhaber keine Möglichkeit besteht, auf Grund des Markenrechts Preisunterbieten bei dem Verkauf seiner Ware zu inhibieren.

Zusätzl. R. in H.

Die richtigen Klageanträge als Mittel zur Verwirklichung der Unterlassungsansprüche des Wettbewerbsgesetzes.

Von Landgerichtsrat Dr. Rarant in Berlin.

Die in den §§ 1, 8, 9, 10 des Wettbew.-G. geschaffenen Unterlassungsansprüche sind zum Schutze berechtigter Interessen von Wettbewerbern im geschäftlichen Verkehr geschaffen, unterstützen in verschiedenen Fällen von Schäden- und Strafanträgen. Ihre Verfolgung ist in die Hände der Berechtigten gelegt, normalerweise auch da, wo wie in den Fällen der §§ 4, 7, 9, 10, die Strafkasse gegeben ist. Als Privatklage ist diese an den Antrag des Verletzten geknüpft.

Die zivilrechtlichen Unterlassungsansprüche unterscheiden sich, abgesehen von der Verfolgungsberechtigung der im § 1 genannten Verbände, in subjektiver Beziehung von den Schadensansprüchen dadurch, daß diese dem geschädigten Gewerbetreibenden zuziehen und daß bei letzteren als Voraussetzung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit Vorwurf bzw. grobe Fahrlässigkeit vom Gesetz erfordert ist. Wie alle Schadensansprüche, so finden auch die des U. B. G. nicht gerade leicht realisierbar — trotz der §§ 286, 287 C. P. O. — aus den oft erörterten Gründen zu ängstlicher Subtilität bei Schadensbeurteilung.

Daß auch die deshalb häufigere Unterlassungsklage des rechten Nachdrucks entbehrt, ist ebenfalls vielfach beklagt. Hier liegt die Ursache in der Klageverfolgung. Es kann

für das verletzete Rechtsgefühl die Zwangsoffstredung auf Unterlassung gemäß § 890 i. V. D. nicht als Sühne erscheinen, wenn z. B. der Verurteilte das mißbräuchlich gefälschte Firmenschild an dem Geschäftsfatal beläßt, obwohl die Firmenübertragung durch Urteil unterlagert ist. Aber bei sachgemäßer Rechtsverfolgung kann dieser Fall vereitelt werden, wenn der Klagenantrag in Fällen z. B. der Klagen auf Unterlassung der Firmenübertragung gemäß § 8 auf Weglassung des Schildes, der auf verbotene Druckschriftbenutzung auf Vernichtung der mißbräuchlich nachgeahmten Kataloge des Klägers ausgeht wird. Dann kann § 887 C. P. D. zu wirksamer Realisierung des Unterlassungsanspruchs dienen. Ein Bedenken, das jene Petition durch die Unterlassungsklagen nicht zu recht fertigen, erscheint ausgeschlossen. Denn bei den Unterlassungsansprüchen kommt das Schuldmoment nicht in Frage. Jeder alle unberechtigt festgesetzte Angriff erzeugt ihn — R. G. V. 60, 7. — wenn gerechtfertigte Beforgnis der Fortsetzung vorliegt, und gerade die letztere soll durch die inhaltlich erweiterten Petition verhindert werden. Letztere gründen sich in dem Klagenantrag, der im obigen Urteil als gerechtfertigt anerkannt ist. Jeder Unterlassungsbefehl des Richters kann nach § 890 Abs. 2 C. P. D. eine Strafanzeige enthalten, die nicht lediglich als Abwehr der Unterlassung des reproduzierten Angriffs, sondern konzentriert auch die Maßnahmen zu dessen Einstellung umfaßt. Dies ergibt aus Abs. 3 a. a. O., wo für zulässig erklärt ist, den Schuldner sogar in Verfolg des Unterlassungsbefehls zu verurteilen zur Sicherstellung des Klägers für etwaige Schäden aus ferneren Zuwiderhandlungen des Beklagten. Aus dem so gegebenen Fall eines Anspruchs auf prozessuale Sicherheit den Anspruch auf antizipierte Autorisation des Klägers i. S. § 887 C. P. D. auf Befestigung der Zuwiderhandlung hergeleiten, kann dem Richter seine Gewissensbedenken bereiten, der sich der neuerdings wieder nachdrücklich erhobenen Forderung Wälons (vgl. „Recht“ 1906 Nr. 13) bemerkt wird, gesetzgebend zu wirken, wo immer das Gesetz Lücken enthält. Unter § 890 Abs. 3 C. P. D. wird auch direkt fruchtbar im Dienste der etwa zunächst verlassenen Schadensklage. Denn mit seiner Verurteilung hat der Beklagte erfahren, daß z. B. i. S. § 1 seine Nennung als schwindelhaft vom Gericht bekräftigt ist, er kann sich also nicht mehr auf Unwissenheit, auf dolus-freiheit, berufen gegenüber der Schadensklage, die ihm durch den Antrag auf Verurteilung zur Sicherstellung in Aussicht gestellt ist.

Wir haben hier einen der vielen Fälle, die, weil auf dem Grenzgebiet von Privatrecht und Prozeß gelagert, nicht genügend beachtet sind. Je mehr dies geschieht, je mehr Wälons Lehren in seiner, offenbar den Praktikern unbekannt gebliebenen Schrift, „Gesetz und Richteramt“ bei den Gerichten zur Heberwegung gelangen werden, wie dies in Frankfurt der Fall, desto weniger oft wird im Einzelfalle der Gesetzgeber um Hilfe angerufen werden! Das bedeutete sicherlich für Deutschland einen großen Fortschritt der Rechtspflege.

Vom Reichsgericht.

Mittheilung vom Reichsgerichtspräsident C. Müller, Leipzig.

Grenzfines zwischen Behauptungen tatsächlicher Art und bloßen Meinungsäußerungen.

Die Klägerin verlegt das in A. unter dem Titel „Allgemeiner Anzeiger für Stadt und Kreis A.“, Generalanzeiger für Thüringen, amtliches Organ für den Stadtkreis A.“ wöchentlich 12 mal, die Beklagte das in K. unter dem Titel „Dorfzeitung“, begründet im Jahre 1918“ wöchentlich 6 mal erscheinende Blatt. In der an der Spitze ihres Blattes befindlichen Einladung zum Abonnement für das dritte Quartal 1904 sagte die Beklagte, nachdem sie sich eingehend darüber ausgesprochen hatte, was sie in ihrer Zeitung den Lesern alles biete und von welchem Grundsatze sich die Redaktion der Dorfzeitung leiten lasse:

„Diesen Grundsatzen verdankt sie es, nach wie vor das verbreitetste und beliebteste Volksblatt in ganz Thüringen und Franken zu sein und auch außerhalb unseres engeren

thüringischen Vaterlandes, so selbst im Auslande zahlreiche, treue Freunde zu besitzen.“

Die Klägerin behauptet, die Beklagte verstoße mit der Angabe, ihr Blatt sei das verbreitetste Blatt in Thüringen, welche Angabe sie auch in Anzeigen für ihr Blatt gemacht habe, gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Denn diese Angabe sei unwahr, da ihre, der Klägerin, Zeitung in Thüringen über 30000 Abonnenten habe, wovon, abgesehen von A. und Landungsbau, auf 439 Orte 9518 Abonnenten entfielen, während die Dorfzeitung im ganzen nur in 9800 Exemplaren erscheine; die Abonnentenzahl beruht auf der Anzeigen und Annoncen, auf welche eine Zeitung ganz besonders angewiesen sei. Mit ihrer Klage wurde beantragt, der Beklagten die weitere Verletzung der Behauptung: „Die Dorfzeitung sei das verbreitetste Blatt in Thüringen“, zu unterlegen.

Die Revision der in beiden Vorinstanzen abgeurteilten Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Das Oberlandesgericht hat insbesondere die Ausföhrung des Landgerichts als zureichend erachtet, wonach die aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes angeführte Angabe deshalb der Begründung entbehre, weil die dem Gegenstand des Rechtsstreits hindende Neuerung keine Angabe tatsächlicher Art sei, sondern es sich um ein Urteil, eine subjektive Meinungsäußerung handle, was schon aus den sehr verschiednen Aufstellungen zulehrenden Ausdrücken „verbreitetste“, „beliebteste“, „Volksblatt“, „Thüringer“, „Franken“ für jeden deutlich genug erkennbar hervorgehe. Das Landgericht ist bei seiner, vom Berufungsgericht gebilligten Annahme, die fragliche Neuerung stelle eine auf subjektivem Urteil beruhende reklameschaste Anpreisung der Dorfzeitung in ihren Leistungen und Leistungsfähigkeit dar, rechtlich einmündig davon ausgegangen, daß, wenn, wie im vorliegenden Falle, etwas als vorhanden bezeichnet wird, Voraussetzung für die Annahme einer Behauptung tatsächlicher Art die Möglichkeit ist, objektiv festzustellen, ob das Bezeichnete richtig oder unrichtig ist, und daß hierbei die Neuerung nicht auseinander gerissen werden darf, vielmehr für die Beurteilung ihrer Bedeutung auch der übrige Teil der Veröffentlichung, mit dem sie im engen Zusammenhange steht, mit in Betracht kommt; denn aus der Veröffentlichung im ganzen wird das Publikum, für welches sie bestimmt ist und welches sie list, entnehmen, wie die in Rede stehende Neuerung, „das verbreitetste und beliebteste Volksblatt in ganz Thüringen und Franken zu sein“, zu verstehen ist. Nachdem nun das Landgericht ausgesprochen hat, schon die Skizze des Inhalts der Dorfzeitung in politischer und sozialer Richtung in der Veröffentlichung ergebe, daß es sich bei der gedachten Neuerung weniger um die Aufstellung von Tatsachen, als um eine Schlussfolgerung aus den angegebenen Vorzügen des Blattes handle, hat es weiter ausgeführt, auch die Neuerung für sich betrachtet, enthalte keine Angaben tatsächlicher Art. Denn was man unter „Volksblatt“ verstehe, sei nicht bestimmbar, das Wort sei bei einer Zeitung vielmehr, je nach der persönlichen Empfindung und subjektiven Auffassung des betreffenden Lesers, das Beiwort „beliebteste“ entziehe sich überhaupt jeder objektiven Feststellung, und die Auffassung der Bedeutung des Wortes „Thüringer“ sei verschieden, je nachdem man es politisch, geschichtlich, geographisch oder ethnographisch in Betracht ziehe. Seien hiernach schon die einzelnen Bestandteile kaum bestimmbar, so gelte dieses umso mehr von der streitigen Neuerung im ganzen, die durch die Vereinigung mehrbedeutiger, schwer bestimmbarer Begriffe zu einer rein subjektiven Anekdote, zu einer das Gebiet der Tatsachen verlassenden, die Güte der eigenen gewöhnlichen Leistung lobenden Neuerung werde, wie sie auch in diesem Sinne das unbenutzte Urteil des lezenden Publikums verstehe. Die Ausföhrung beruht hinsichtlich der hervorgehobenen Worte auf Würdigung des Sprachgebrauchs und hat die Aufassung des in Betracht kommenden Leserkreises berücksichtigt, sie list eine Verletzung der vorerwähnten rechtlichen Grundätze nicht erkennen. Wenn zur Begründung der Revision besonders Gewicht darauf gelegt wird, daß die Frage, ob eine Zeitung verbreitetste sei als eine andere, objektiv nachprüfbar sei, daher jedenfalls in dieser Beziehung die gedachte Neuerung eine Angabe tatsächlicher Art enthalte, so wird dieses Bedenken dadurch beseitigt, daß nach dem Zusammenhang der Neuerung mit dem übrigen Teile der Veröffentlichung ein Herausheben einzelner Worte nicht anständig ist, indem dadurch die Veröffentlichung in den Augen des Publikums eine andere Bedeutung gewinnen würde.

Urteil II. 391/05 vom 6. April 1906.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Unlauterer Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19,

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 9669.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg,

Neuerwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 30 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzige Nummer III. 1.- Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.-.

Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

„Unlauterer Wettbewerb“ in der Seeschifffahrt.

Von Dr. Max Wittenberg, Syndikus in Hamburg.

Vom „Unlauteren Wettbewerb“ wird in der Seeschifffahrt kaum jemals gesprochen, mögen die Wogen des Konkurrenzkampfes noch so hoch gehen. Auch die Formen, die er in Frankreich annimmt, werden weder von den Reedereien noch von den altangesehenen Handelsgerichten als unter Art. 1382 des Code Napoléon fallend angesehen, wonach „tout fait quelque chose de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.“ Für das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 bieten die Vorgänge innerhalb der deutschen Reedereien erfreulicherweise keine Handhabe der Anwendung. Weder begehen wir hier schwindelhafter Kesselfaß, noch einer Quantitätsverschleierung, weder übler Nachrede, noch dem Mißbrauch einer Firma, noch der Preisgabe eines Geschäftsgeheimnisses. Die Gerichte werden denn auch von den Seeschiffahrtbeteiligten kaum jemals mit einer Unterlassungs- oder Schadens- oder Strafklage gemäß §§ 1—10 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes beßelt. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder Zirkularen über sein Schiff — es ist zweifellos eine „Ware“ im Sinne des Gesetzes — oder über die Leistungen seines Schiffahrtsbetriebes verhandelnde, aber unrichtige Angaben machen wollte, würde von denen, die es angeht, ausgelacht werden. Nicht, weil sich Schiffe und Schiffahrt der Kontrolle seitens einer größeren Öffentlichkeit entziehen, sondern weil sie ihr im Gegenteil nicht entgehen können, weil sie dem Augenblick der Erstzins und vom Eintritt ins geschäftliche Leben an beobachtet und bekannt sind. Bevor noch Reich, Staat und Berufsgenossenschaft durch Revisions- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie durch die Seemannsordnung und die Kataloge ihrer Ausführungsbestimmungen für das physische Wohl der Schiffsbefugung und der Passagiere Sorge zu tragen suchten, hatten die Schiffsklassifikations-Institute, private Einrichtungen, für den Bau- und die Ausrüstung

Regeln aufgestellt, deren Beobachtung als geschäftlicher Befähigungsnachweis zu dienen hatte und auch heute in erster Linie dient, deren Wahrung aber ein Schiff zwingen würde, aus dem ozeanischen Transportgeschäft vollständig auszuschleichen, bis es sich zum Erwerb einer „Klasse“ bequeme, die dann allerdings im internationalen Verkehr Geltung beanspruchen dürfte. Jegliches über Wesen und Bedeutung eines Verkehrsmittels hinausgehende feststehende und für den Betrieb der Seeschifffahrt bestimmte Fahrzeug besitzt ein amtliches „Unterscheidungsmerkmal“, das jedem Schiffer, Reeder und Waffer, dem Seemann, dem Seemannsamt und dem Gericht mehr sagt als irgend ein Name und nicht erst eines Schutzes, wie ihn das Reichsgesetz vom 12. Mai 1894 vorsieht, bedarf; der Name ist nicht etwas Essentielles am Schiffe.

An abwegigem Wettbewerb fehlt es darum in der Seeschifffahrt keineswegs, aber begrifflich reicht sie nicht einmal an die der französischen Geseßgebung noch fremde „Concurrence d'eloyle“ heran, die erst von der französischen Rechtsprechung so genannt ist, geschweige denn an den „unlauteren Wettbewerb“ des deutschen Gesetzes. Diesem Gesetz und dieser Geseßgebung steht die Schifffahrt entweder teilnahmslos oder kopfschüttelnd gegenüber, die deutsche wie die außerdeutsche, die übrigens durch die Beschränkung der Regiprogität (§ 16) nicht beengt werden würde, weil ihren in Deutschland ansässigen Vertretern die Aktivlegitimation zur Erhebung der Klage nicht bestritten werden könnte; jede Berufsorganisation, deren Mitglieder sich beschwert fühlten, wäre ebenfalls klageberechtigt; und selbst ein internationaler Schifffahrtspool könnte sich durch Eintragung ins Vereinsregister dieses Recht sichern. Selbstverständlich kann auf dem Rücken der Seeschifffahrt „unlauterer Wettbewerb“ fabriziert werden, etwa durch die unrichtige Vorpiegelung, daß ein Posten Panamahüte durch Havarie des Transportdampfers gelitten hätte und daher ungewöhnlich billig abgegeben werde, daß einige Faß Olivenöl von einem in Ballast rückkehrenden Schiff fracht- und assurenzfrei mitgenommen seien und deshalb unter

dem Marktpreis verkauft werden könnten, oder daß ein Schiff, um die Mittel zur Ausrüstung seines Segelschiffs zu gewinnen, seine kostbaren Schiffsmodelle halb umsonst preisgeben wolle. Solche Anfindigungen hätten mit der Schifffahrt nichts zu tun und bedeuteten nur ihren Mißbrauch.

Unabhängig von den Neigungen der Schifffahrtbeteiligten, wird ein „unlauterer Wettbewerb“ in der Schifffahrt dadurch erschwert, daß Seeschiffe nicht fungible Waren sind. Es ereignet sich zwar nicht zu selten, daß anstelle eines, für eine Fahrt bestimmten Dampfers ein anderer sie ausführt, vielleicht nicht einmal einer der nämlichen Reederei. Wenn der sich als untorret erweisende Anfindigung einer Expedition nicht die Absicht einer Täuschung zugrunde lag, darf doch nur, falls das Erfschiff wesentliche Mängel gegenüber der Originalpertinenz aufweist, Wandelung oder Winderung gemäß §34 B.-G.-B. gefordert werden. Im Fragegerichtsfall, auf dem die Seeschifffahrt ungeachtet der schon vielfach selbständigen Ansprüche der Personenbeförderung doch noch immer beruht, gilt trotz der Vereinerung der Fungibilität der Seeschiffe sowohl der Ruß wie bei Städtigung, mag die Gonossementfrage oder die Charterfrage den Berechnungen zugrunde liegen, auffälligerweise der Satz: „Tantumdem ejusdem generis est idem“; durchgängig wird „Schiffsräum“ gehandelt. Die juristische Begriffsbestimmung für „Schiff“ frant ja ohnehin an Verbstäten — im römischen wie besonders im germanischen Recht; nach dem Sachenpiegel und der Terra Salica ist es Erbe oder liegendes Gut, fällt aber unter die übliche Definierung von „Fahrniß“¹⁾, ohne mit ihr etwas gemein zu haben. Sollte jemand auf den bizarren, nur im Seetree, nicht aber in der Schifffahrt naheliegenden Gedanken verfallen, kein Schiff unter falscher Flagge segeln zu lassen, so würde zum ersten Male die Möglichkeit einer Anwendung des Gesetzes zur Verstärkung des unlauteren Wettbewerbes allerdings gegeben sein, und selbst hier nur durch eine gezwungene Auslegung. Denn primo loco beweist das Gesetz die Unterlassung der unrichtigen Angabe, erst in zweiter Linie Schadenersatz des Geschädigten und Verurteilung des Schuldigen. Die Unterlassung würde aber in der Praxis nicht erst durch Klage erzwungen werden müssen; vielmehr würde sofort eine Prüfung der Schiffspapiere die Absicht der Erzeugung eines Irrtums ergeben. Jede Annulierung und jede für das Schiff geleistete Unterschrift, jede Benennung unrichtiger Zertifikate würde eine schon durch das Strafgesetzbuch sowie durch das Gesetz, betr. das Flaggenrecht vom 22. Juni 1899 und den Internationalen Vertrag, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee vom 6. Juni 1882 mit Strafe bedrohtes Verbrechen bezw. Vergehen darstellen. Außerdem wäre ein Schadenersatzanspruch auf Grund des Zivilgesetzes verfolgbar. Befügt aber das unter Erregung eines Irrtums gefasste Schiff nichtsdestoweniger die zugehörigen Eigenschaften, so wäre der Irrtum unschädlich und überhaupt nicht nach dem Wettbewerbsgesetz verfolgbar. Die außerhalb einer öffentlichen Anfindigung liegenden Tatbestandsmerkmale des unlauteren Wettbewerbes sind bisher noch niemals in der Seeschifffahrt zum Gegenstand einer Klage gemacht worden. Diese Erscheinung ist nicht zum geringsten der Tatsache zu danken, daß, abgesehen von dem für die Seeschifffahrt überhaupt nicht praktischen Falle der Quantitätsverschleierung, die Delikte des Gesetzes nur Antragsdelikte

sind, in der Schifffahrt aber eine großkaufmännische Scheu besteht, die Gerichte, denen nicht einmal das unter dem herrschenden Prinzip der freien Beweiswürdigung bringende gebotene Verständnis für geschäftliche Beweggründe und Vorgänge zugekraut wird, ohne zwingenden positiven Grund in Anspruch zu nehmen, d. h. ohne daß die Bezahlung der einer Partei gewährten Leistung in Frage stünde. Der Reeder kennt daher, soweit seine Initiative entscheidend ist, eine Strafflage überhaupt nicht, und auch bei Zivilforderungen scheut er die Langwierigkeit des Verfahrens der ordentlichen Gerichte und die Zufälle der Rechtsprechung derauf, daß er selbst in den kompliziertesten Kollisionsprozessen, der gefürchteten Prozesshaft, wenn nur irgend möglich, durch besondere Zwerverbände, eine schiedsrichterliche Regelung herbeizuführen sucht. Für den Reeder und Schiffsmaler gilt der Grundsatz: „Wer nicht die Augen aufstut, tut den Beutel auf.“ Schlimmstenfalls würde er sich den Schutz des § 826 B.-G.-B. („Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem andern vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem andern zum Erlage des Schadens verpflichtet“) vindizieren. Hierin würde auch eine Passe gegen etwaige unzulässige Übergriffe gegen die Schifffahrtbeteiligten auf dem Gebiete der Tarifgemeinschaften und des sonstigen Vereinbarungsweises erblickt werden können.

Der Markenshutz in Preussland und Oesterreich.

Von Rechtsanwalt Paul Schmid in Berlin.

Unter den Verhandlungsgegenständen des deutschen Juristentages in Kiel befand sich auch die Frage:

Empfiehlt sich eine Uebereinstimmung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung über die Warenbezeichnungen oder Marken, und welche Grundsätze wären zu diesem Zwecke aufzustellen.¹⁾

Die, wie verlautet, von österreichischer Seite angeregte Frage gibt zu manchen Zweifeln Anlaß. Sie kann in mehrfacher Sinne aufgefaßt werden:

1. Man kann die Frage nämlich dahin auffassen, ob anzustreben ist, aus dem Gebiete des Deutschen Reiches und dem österreichischen, beziehungsweise österreichisch-ungarischen Staatsgebiete hinsichtlich der Markenshutzgesetzgebung nicht nur materiell, sondern auch formell und staatsrechtlich ein einheitliches Rechtsgebiet zu schaffen, sobald entweder für beide Staatsgebiete zusammen ein einheitliches neues Warenzeichen- oder Markengesetz geschaffen und in beiden Staatsgebieten eingeführt wird, oder daß die zur Zeit in jedem der beiden Staatsgebiete bestehende Gesetzgebung zu dem gleichen Zwecke, nämlich um aus beiden Staatsgebieten formell und staatsrechtlich ein einheitliches Rechtsgebiet zu schaffen und durch entsprechende gesetzliche Abänderungen eine materielle Uebereinstimmung zwischen beiden Gesetzgebungen hergestellt wird, oder aber schließlich, daß zu gleichem Zwecke das in dem einen Staatsgebiete bestehende

¹⁾ Die in nachstehendem die österreichische Markenshutzgesetzgebung betreffenden Darlegungen haben auf die Markenshutzgesetzgebung Ungarns durch analoge Anwendung, da die Bestimmungen der ungarischen Kaiserpatente II vom Jahre 1890 über den Markenshutz und des Kaiserpatents XVI vom Jahre 1895 über die Ordnung bzw. Abänderung des ersten dem österreichischen Markenshutzgesetz vom 6. Januar 1891 und der österreichischen Markenshutz-novelle vom 30. Juli 1891 durchaus entsprechen und der Staatsvertrag vom 6. September 1891 ebenso auf Ungarn wie auf Österreich Anwendung findet.

Weseg durch gesetzlichen Akt durch das in dem anderen Staatsgebiete bestehende Weseg erzeugt wird. Bei dieser Auffassung handelt es sich also um die Frage, ob zu dem ausdrücklichen Zwecke der Schaffung eines einheitlichen Warenzeichengesetzes in beiden Staatsgebieten mit dem Zwecke der Zusammenfassung beider Staatsgebiete zu einem einheitlichen für den Warenzeichenschutz eine Übereinstimmung beider Schutzgesetze herbeizuführen ist.

2. Die Frage kann aber auch in anderem Sinne aufgestellt werden, nämlich dahin, ob unter völliger Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der beiderseitigen Staatsgebiete hinsichtlich des Warenzeichenschutzes und der Warenzeichengesetzgebung, dennoch die Herbeiführung der Übereinstimmung beider Gesetzgebungen in dem Sinne anzustreben ist, daß nach Möglichkeit die besten Bestimmungen in die andere Gesetzgebung zum Zwecke der in dieser enthaltenen schlechteren Bestimmungen hinübergenommen werden, um so eine möglichst ideale Warenzeichengesetzgebung für beide Länder herbeizuführen.

Bezüglich der genannten Frage sind dem deutschen Juristentag zwei Gutachten erstattet, nämlich von Herrn Justizrat Seligsohn in Berlin und Herrn Hof- und Gerichtsadvokaten Schuloff in Wien.

Seligsohn kommt zu dem Ergebnis:

Es liegt kein Grund vor, um die deutschen und österreichischen Gesetzgebungen über die Warenbezeichnungen oder Marken mit einander in Übereinstimmung zu bringen, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Warenzeichenrecht — meint er — zähle zu den Materien, bei denen eine internationale Regelung durch Staatsverträge ungleich wertvoller sei als eine einheitliche Regelung der inneren Gesetzgebung verschiedener Staaten, denn es kommt darauf an, daß die Untertanen des einen Staates in bezug auf Rechtserwerb und Rechtsschutz in einem anderen Staate den Untertanen gleichstehen und für ihre Warenzeichenanmeldung in letzterem die Priorität der Anmeldung in ihrem Heimatstaate eingeräumt erhalten.

Diese Vorteile aber gewähren schon das Übereinkommen Deutschlands mit Oesterreich und Ungarn vom 6. Dezember 1891. Zum Beweise dafür ferner, daß die marktrechtlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern keinen erheblichen Umfang haben, fügt sich Seligsohn auf statische Angabe über die Zahl der für Oesterreicher in Deutschland und der für Reichsdeutsche in Oesterreich eingetragenen Marken und bei ersteren auf deren Verhältnis zu der Zahl der in den gleichen Zeiträumen in Deutschland überhaupt eingetragenen Warenzeichen. Des weiteren kommt Seligsohn in einer eingehenden Betrachtung der Bestimmungen der beiderseitigen Gesetze zu dem Ergebnis, daß diese sich in allen wesentlichen Bestimmungen bereits heute im großen und ganzen decken und daher für einen Ausgleich nicht viel zu tun sei.

Das Gutachten von Schuloff geht von dem Standpunkt aus, daß sowohl dem Führer des Warenzeichens, als auch dem Abnehmer der Ware daran gelegen sein müsse, daß der Zeichenschutz in allen Ländern mit gleicher Kraft wirke.

Diesem Ziele binten sowohl der Pariser Unionsvertrag und das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung der Fabrik- und Handelsmarken, als auch das vorerwähnte Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891.

Die Frage, welche hier erörtert werden solle, müsse also dahin verstanden werden, ob sich die Übereinstimmung oder Annäherung des Zeichenrechtes, sei es im Wege der Ausgestaltung des bestehenden Staatsvertrages, sei es in dem der Aenderung der beiderseitigen Warenzeichengesetze, empfehle.

Schuloff hält nun an sich die Unifikation der Zeichengebung aller Kulturstaaen für ein erstrebenswertes Ziel. Noch wichtiger aber erscheine die Zusammenfassung Deutschlands und Oesterreich-Ungarns zu einem einheitlichen Zeichenchutzgebiete, und zwar im Sinne des Madrider Übereinkommens durch eine einheitliche Markenregistrierung unter Vorbehalt der selbständigen Prüfung ihres Bestandes.

Im Gegensatz zu Seligsohn versucht Johann Schuloff durch Vergleichung der wichtigsten materiellen Bestimmungen der deutschen und österreichischen Zeichen- oder Markengesetzgebung darzutun, daß diese in vielen wichtigen Punkten erheblich von einander abweichen, in denen eine weitere Annäherung des beiderseitigen Zeichenrechtes anzustreben sei; einer besonderen Agitation dazu bedürfe es jedoch nicht, weil einmal der baldige Anschluß Oesterreichs an die Union zu erwarten sei, andererseits seines Wissens die österreichische Regierung mit der Vorbereitung eines neuen Gesetzes über die Warenbezeichnungen beschäftigt sei, auf dessen Inhalt die bestehende deutsche Gesetzgebung sicher Einfluß nehmen werde.

So kommen denn beide Gutachter, wenn auch aus sehr verschiedenen Gründen, zu dem gleichen Ergebnis, daß z. B. eine Bewegung im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der beiderseitigen Markenschutzgesetzgebungen nicht geboten sei — sei es, daß letztere nicht erwünscht ist, wie Seligsohn meint, sei es, daß sie zwar erwünscht, aber auch ohne Agitation zu erwarten sei, wie Schuloff meint.

Beide Gutachten berühren zwar die Frage der Verschiedenheit der materiellen Bestimmungen der beiderseitigen Gesetzgebungen, gehen aber im wesentlichen von der im Eingange dieser Erörterung hervorgehobenen ersten Möglichkeit der Deutung der gestellten Frage aus und kommen zu dem Ergebnis, daß die Herbeiführung einer Übereinstimmung der beiderseitigen Gesetzgebung zum Zwecke der Umgestaltung der beiden Staatsgebiete zu einem einheitlichen bezüglich der Warenzeichengesetzgebung nicht anzustreben ist.

Diesem Ergebnis ist unbedingt zuzustimmen. Der Gedanke, aus beiden Staatsgebieten für die Zwecke des Warenzeichenschutzes ein einheitliches zu machen, erscheint vom staatsrechtlichen Standpunkte, wie aus wirtschaftlichen Gründen als ein weder zu erzielendes, noch zu erstrebendes Ziel.

Das Warenzeichenrecht ist sowohl nach dem System des deutschen, wie des österreichischen Rechts nicht ein ohne weiteres aus dem Individualrechte der Persönlichkeit sich ergebendes, lediglich durch die Tatsache der ersten Ingebrauchnahme eines bestimmten Warenzeichens entspringendes und mit Rücksicht lediglich auf diese Tatsache gesetzlich geschütztes natürliches Recht auf ausschließliche Benutzung dieses Warenzeichens, es ist nicht ein lediglich auf dem allgemeinen bürgerlichen Recht beruhendes Recht auf Nichtgestörtwerden, wie das Eigentum an körperlichen und nichtkörperlichen Sachen, sondern es ist ein kraft positiver Gesetzgebung in seiner Entstehung durch die Erschließung gemisser Formalvorschriften bedingtes Recht. Es entsteht nämlich nach beiden Gesetzgebungen durch einen Hoheitsakt der Obrigkeit, nämlich durch die auf Grund einer Anmeldung und Hinterlegung er-

folgende als Rechtsverteilung und -begründung wirkende Eintragung, und seine Wirkungen sind, wie in ihrer Entstehung, so in ihrem ferneren Wesen, an die Tatsache der Erfüllung bestimmter Formalien, nämlich an das Fortbestehen der Eintragung in die staatlichen Register gebunden, es ist also nach System sowohl des deutschen, wie des österreichischen Rechts ein Formalrecht, das in seiner Entstehung in enger Beziehung zu der Behördenorganisation jedes der beiden Staaten steht.

Es beruht aber auch in seinen Wirkungen und seinem materiellen Inhalt und Umfang nicht auf allgemeinem, dem gemeinen bürgerlichen Rechte angehörigen Rechtsgrundsätzen, noch auch gar auf dem gemeinen Rechte beider Staatsgebiete gemeinsamen und deshalb etwa auf die Angehörigen beider Staaten in beiden Staatsgebieten gleichmäßig anwendbaren Rechtsgrundsätzen, sondern sie beruhen, wie die Entstehung des Warenzeichensrechts, auf positiven Rechtsvorschriften der diesbezüglichen Sondergesetze der beiden Staaten, sie unterliegen somit in ihrem Weiterbestand, wie in ihrer Ausgestaltung, Abänderung oder Aufhebung der Sondergesetzgebung jedes dieser Staatsgebiete, und ihre Ausübung, der Schutz dieser Rechte, steht in engem Zusammenhange mit der jedem dieser Staaten eigenen, dem Rechtsschutz überhaupt dienenden Rechtsgänge, der Zivil- und Strafprozessordnung beider Staatsgebiete, als auch materiell mit dem jedem dieser Staatsgebiete eigenen allgemeinen Strafrechtssystem. Die den Zeichenschutz betreffenden Spezialbestimmungen selber aber sind in jedem der beiden Staatsgebiete nach Möglichkeit den der gesamten wirtschaftlichen Lage eines jeden dieser Gebiete entsprechenden, in beiden Staatsgebieten nicht durchaus übereinstimmenden Schutzbedürfnissen, sowie der in beiden Staatsgebieten bestehenden auf historischer Entwicklung beruhenden allgemeinen Staatsverfassung und Behördenorganisation angepaßt oder sollten es wenigstens sein.

Als diesen Tatsachen ergibt sich ohne weiteres die praktische Unmöglichkeit, dauernd aus beiden Staatsgebieten hinsichtlich des Warenzeichenschutzes ein einheitliches Rechtsgebiet zu schaffen, entweder berart, daß in einem dieser Staatsgebiete nach dessen Rechtsvorschriften erworbene Zeichenrechte unbedingt und vorbehaltlos auch in dem anderen Staatsgebiete so geschützt wird, als sei es in diesem von vornherein geschützt, oder gar so, daß ein für beide Staatsgebiete gleichmäßig geltendes Gesetz geschaffen wird. Denn da nicht erwartet werden kann, daß etwa lediglich, um eine Uebereinstimmung beider Gesetzgebungen auf dem Gebiete des Warenzeichenschutzes zu ermöglichen, die Staatsverfassung beider Länder abgeändert werden würde, so würde nach wie vor eine solche Uebereinstimmung nur durch den gleichzeitigen Erlaß zweier mit einander übereinstimmender Gesetze nur in Deutschland und Österreich möglich sein; daß aber die gesetzgebenden Faktoren beider Länder auch unbedingt zur Annahme dieser Gesetze sich bereit finden würden, ist keineswegs unbedingt sicher; selbst wenn es aber möglich wäre, in beiden Ländern gleichlautende Gesetze zur Annahme zu bringen, so würde doch dadurch noch keineswegs die dauernde Gleichheit beider Gesetzgebungen gesichert sein, weil ja die gesetzgebenden Faktoren beider Staatsgebiete hinsichtlich der Ausübung wie Abänderung dieser Gesetze souverän blieben; noch viel weniger wäre aber eine gleichmäßige Anwendung und Auslegung der Gesetze in beiden Staatsgebieten gesichert, es sei denn, daß für das Zeichenrecht eine für beide Staatsgebiete gemeinsame höchste Gerichtsbehörde geschaffen würde, was

staatsrechtlich wohl ohne weiteres als eine Utopie bezeichnet werden kann.

Ist somit die Verbeiführung einer Uebereinstimmung der Warenzeichengesetzgebung Deutschlands und Österreichs im Wege der Schaffung einer für beide Staatsgebiete auch formell einheitlichen Gesetzgebung auf diesem Rechtsgebiete aus staatsrechtlichen Gründen ausgeschlossen, so erscheint sie auch aus wirtschaftlichen Gründen nicht geboten.

Als unberechtigt muß ich allerdings den von Seligsohn geltend gemachten Einwand erachten, daß ein Bedürfnis deshalb nicht vorliege, weil die kommerziellen Beziehungen beider Staaten zu einander, wie sich aus der geringen Beteiligung der Angehörigen des einen an dem Warenschutz des anderen statistisch ergäbe, zu gering seien, um eine Abänderung des derzeitigen Zustandes zu wünschen. Wenn wirklich, was ich angeht, der von Seligsohn angegebenen Zahlen allerdings nicht beistimmen kann, zur Zeit die Beteiligung der Staatsangehörigen jedes der beiden Staaten an dem Warenzeichenschutz des anderen Staates noch eine geringe ist, so kann das dennoch nicht als ein Grund erachtet werden, nicht trotzdem die Schutzverlangungsvoraussetzungen nach Möglichkeit zu erleichtern. Denn einmal ist es eine bekannte Tatsache, daß jede Verlehrsverlehterung eine Verlehrsfrüherung mit sich bringt, wenigstens im allgemeinen, und zweitens kann man, selbst abgesehen davon, keineswegs schon jetzt voraussehen, ob nicht aus irgendwelchen Gründen sich alsbald oder in absehbarer Zeit ein gesteigertes Interesse an dem gegenseitigen Warenzeichenschutzrecht bemerkbar macht, und es ist meines Erachtens falsch, mit gesetzgeberischen Maßnahmen, wenn sie an sich als empfehlenswert anerkannt werden, zu warten, bis das Bedürfnis ein absolutes geworden ist.

Es kann aber ein wirtschaftliches Bedürfnis an der Verbeiführung einer auch formellen Uebereinstimmung beider Zeichengesetzgebungen deshalb nicht anerkannt werden, weil weder der Deutsche ein Interesse daran haben kann, daß der Österreicher in Österreich genau nach demselben Gesetze behandelt wird, wie er selber in Deutschland, noch auch der Österreicher ein Interesse daran haben kann, daß der Deutsche in Deutschland nach demselben Gesetze behandelt wird, wie er selber in Österreich, es sei denn aus dem Gesichtspunkte, daß es bei der internationalen wirtschaftlichen Bedeutung des gleichen Rechts für jeden am internationalen Verlehr Beteiligten wünschenswert ist, in jedem Lande, in welchem er seine Waren oder gewerblichen Leistungen in den Verlehr bringt, einen möglichst wirksamen Schutz seiner Warenzeichen findet, und daß, wenn in dieser Beziehung die Zeichenschutzgesetzgebung des einen Landes schlechter ist als die des anderen (nicht nur soweit es den Schutz der Ausländer, sondern auch soweit es den Schutz der Inländer betrifft) es wünschenswert ist, daß in die Gesetzgebung des ersteren Landes die besseren Grundzüge und Vorschriften des letzteren aufgenommen werden, nicht etwa in dem Sinne der Verbeiführung einer formalen und grundsätzlichen Uebereinstimmung beider Gesetzgebungen, sondern lediglich in dem Sinne einer möglichst guten und nützlichen Ausgestaltung beider Gesetzgebungen im Sinne einer Annäherung beider Gesetzgebungen an ein Idealwarenzeichengesetz, die indirekt, aber nicht als Selbstzweck, allerdings eine Annäherung der Gesetzgebungen unter einander zur Folge haben müßte, jedoch unter völliger Wahrung der absoluten Selbständigkeit beider Gesetz-

gehoben einander gegenüber. Abgesehen also hier von hat der Oesterreicher kein Interesse an der Ausgestaltung des deutschen Gesetzes, und der Deutsche kein Interesse an der Ausgestaltung des österreichischen Gesetzes; andererseits kann auch nach allgemein anerkannten völkerrrechtlichen Grundsätzen der Deutsche nicht verlangen, daß er in Oesterreich hinsichtlich des Warenzeichengesetzes besser behandelt wird als der Oesterreicher selbst, und umgekehrt; vielmehr ist das Maximum des vom Standpunkte internationalen Rechtsschutzes zu erwartenden die Gleichstellung des Deutschen hinsichtlich des Zeichenschutzes in Oesterreich mit dem Oesterreicher und umgekehrt, und allenfalls noch eine gewisse Berücksichtigung der Tatsache der früheren Eintragung eines bestimmten Zeichens für einen Gewerbetreibenden in dem einen Staate bei der Anmeldung desselben Zeichens für denselben Gewerbetreibenden in dem anderen Staate hinsichtlich der Wettbewerbsmachung der Priorität der ersten Eintragung, sowie gewisse Erleichterungen hinsichtlich der Schutzverwaltungsformalien. Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es nicht des nach Vorstehendem aus gewichtigen Gründen durchaus ungangbaren Weges der Umgestaltung der inneren Zeichengesetzgebung beider Staatsgebiete im Sinne der Verbefähigung einer formalen Übereinstimmung, vielmehr genügt für diesen Zweck die Einräumung der Gleichberechtigung der Angehörigen des anderen Staates mit den Angehörigen des eigenen Staates unter voller Aufrechterhaltung der eigenen inneren Gesetzgebung durch Staatsverträge, ein Grundgesetz, der bei der Ausgestaltung der internationalen Beziehungen beider Staaten zu einander auf dem zeichnerrechtlichen Gebiete auch tatsächlich besagt ist.

Das deutsche Gesetz findet unmittelbare Anwendung auf jeden, der im Inlande eine Niederlassung hat, d. h. eine gewerbliche Niederlassung. Es findet also nicht sowohl auf den Reichsangehörigen, als vielmehr auf den Reichsangehörigen Anwendung. Wer nicht im Gebiete des Deutschen Reiches eine Niederlassung hat, kann in Deutschland nur dann ein Warenzeichenrecht erwerben, wenn in dem Staate, in welchem er angefallen ist, nach in einem Reichsgesetz enthaltenen Bekanntmachungen deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutze zugelassen werden und wenn er nachweist, daß in dem Lande seiner Niederlassung das Zeichen für ihn geschützt ist. Der Warenzeichenschutz eines im Auslande Angefallenen in Deutschland ist mithin nur ein Allogessorium des Schutzes des gleichen Warenzeichens für ihn in seinem Niederlassungslande. Im übrigen wird aber in Deutschland die Eintragung des im Niederlassungslande eingetragenen Zeichens noch fernerhin davon abhängig gemacht, daß alle Voraussetzungen der Eintragung eines Warenzeichens, wie sie das deutsche Gesetz überhaupt aufstellt, auch bei diesem Zeichen erfüllt sind. Danach kann also auch ein im Auslande für den Anmelder eingetragenes Zeichen im Inlande von der Eintragung zurückgewiesen werden, wenn es nämlich zwar nach dem Gesetze des Auslandes, nicht aber nach dem Gesetze des Inlandes eintragungsfähig ist. Das kann insbesondere z. B. Anwendung finden beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 (Zeichenschild), der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 3, wenn nämlich im Auslande ein deutsches Orts- oder Kommunalwappen als Zeichen eingetragen ist, und im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 3, wenn z. B. das Zeichen, welches deutschen Waren betrifft, so gestaltet ist, daß es den Eindruck erweckt, als handele es sich um ein Auslands her-

gestellte Ware und dieses Zeichen im Auslande eingetragen ist.

Das österreichische Gesetz verweist im § 32 für den Schutz der Ausländer lediglich auf die Staatsverträge. Nach dem vorerwähnten Kommentar von Adler & Schulz, Seite 468, ist aber in der Praxis das für einen Ausländer im Inlande eingetragene Zeichenrecht ebenso wie in Deutschland ein Allogessorium der Eintragung desselben Zeichens für den Ausländer in seinem Heimatstaate.

Somit nach § 23 des deutschen Gesetzes, wie auch nach § 5 der österreichischen Novelle muß der im Auslande Ansfähige, welcher im Inlande ein Markenrecht erwerben will, einen inländischen Vertreter bestellen.

Für das gegenseitige Verhältnis der Angehörigen des Deutschen Reiches und Oesterreichs im besonderen sind die Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 maßgebend. Diese beruhen prinzipiell auf denselben Grundsätzen wie die Bestimmungen des § 23 des deutschen Gesetzes.

Voraussetzung ist also auch, daß die von dem Angehörigen eines Staates im anderen Staate anzumeldende Marke zuvor in dem Niederlassungsstaate für den Anmelder eingetragen ist (diese Voraussetzung wird allerdings nicht allgemein anerkannt; vergl. jedoch für die diesseitige Auffassung Zeisigsohn, Warenzeichenrecht, S. 261, und Adler & Schulz a. a. O. S. 667, Anmerk. 7) und ferner, daß sie den Voraussetzungen entspricht, welche derjenige Staat, in dem die Ausländermarke angemeldet wird, für die Eintragbarkeit und die Eintragung eines Warenzeichens überhaupt erfordert, mit einer Ausnahme allerdings, welche Artikel 6 des Vertrages ausstellt, wonach für die Zulässigkeit einer im Heimatstaate eingetragenen Marke im Vertragsstaate das Gesetz des Heimatstaates maßgebend sein soll, soweit es sich um die Vorschriften über die Zusammenfassung und äußere Gestaltung der Marke handelt, mit Ausnahme der Vorschriften über die Bildnisse des Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familie und über Staats- und andere öffentliche Wappen. Im Schlussprotokoll ist aber diese Bestimmung des Artikels 6 dahin erläutert, daß die Marke trotz dieser Bestimmung von der Eintragung zurückgewiesen werden kann, wenn ihr Inhalt gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder mit den tatsächlichen Verhältnissen in einem das Publikum irreführenden Widerspruch steht. Daraus ergibt sich, daß die Zurückweisung einer deutschen Marke in Oesterreich nicht deshalb erfolgen kann, weil sie den Vorschriften des § 3 Abs. 2 (soweit diese sich nicht auf Staats- und andere öffentliche Wappen beziehen) widerspreche und umgekehrt die Abweisung einer österreichischen Marke in Deutschland nicht deshalb erfolgen kann, weil sie den Bestimmungen des § 4 Nummer 1 und 2 (soweit diese sich nicht auf in- oder ausländische Staatswappen beziehen) widerspreche. Einen weiteren Vorteil bietet gegenüber dem allgemeinen Ausländerrecht des § 23 des deutschen Gesetzes das Übereinkommen durch die Bestimmung des Artikels 4, wonach wer die in seinem Ursprungslande eingetragene Marke binnen 3 Monaten auch im Vertragsstaate anmeldet, für diese Anmeldung die Priorität der Anmeldung im Ursprungslande genießen soll.

Hiernach ist die Wirkung des Übereinkommens von 1881 nicht die, daß ein in einem der beiden Staaten eingetragenes Zeichen unbedingt auch im anderen eingetragen werden muß

oder gar ohne weiteres dort Schutz genießt, sondern nur die, daß es mit der Markenmachung des Prioritätsrechtes der ursprünglichen Eintragung auch im anderen Staate angemeldet werden kann und daß die Prüfung nicht erstreckt werden darf auf das Vorliegen der Erfordernisse des § 4 Nummer 2 (mit Ausnahme Staats- und öffentlicher Wappen) des deutschen Gesetzes und beziehungsweise des § 3 Abs. 2 des österreichischen Gesetzes (der gleichen Ausnahme).

An diesem durch den Staatsvertrag von 1891 geschaffenen gegenseitigen Verhältnis beider Staatsgebiete zu einander auf zeichnerischem Gebiete würde nun auch durch den Beitritt Österreichs zu der Pariser Union bald eine nennenswerte Aenderung herbeigeführt werden. Denn der Unionsvertrag bietet im Verhältnis der Unionsländer zu einander für den Markenschutz keine anderen Vorteile, als das Uebereinkommen zwischen Österreich und Deutschland mit der einen einzigen Ausnahme, daß die Prioritätsfrist nicht 3, sondern 4 Monate beträgt (gemäß der Bestimmung des Artikels 4 des Pariser Vertrages) und auch die Möglichkeit, daß nach Beitritt Österreichs zur Pariser Union für beide Länder das Madrid's Uebereinkommen über die internationale Markenregistrierung zugänglich werden würde, nichts weiteres bietet, als eine Erstreckung der Warenzeicheneintragung, nämlich die Möglichkeit, den Zeichenschutz sich in den verschiedenen, dem Madrid's Uebereinkommen beigetretenen Staaten durch eine einmalige Hinterlegung bei dem Berner Bureau zu sichern, vorausgesetzt aber, daß die nachträglich in den einzelnen Staaten erfolgende Prüfung ergibt, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach der Pariser Union (und mithin auch nach dem deutsch-österreichischen Vertrage) überhaupt die Eintragung des Zeichens in den einzelnen Staaten hätte erfolgen müssen. Immerhin entspricht der durch den deutsch-österreichischen Vertrag geschaffene und durch den Beitritt Österreichs zur Pariser Union eventuell aufrechterhaltende und zu verstärkende Zustand hinsichtlich des gegenseitigen Schutzes der Angehörigen jedes der beiden Staaten in dem anderen auf zeichnerischem Gebiete im wesentlichen aber berechtigten Anforderungen, und es erscheint daher durchaus nicht notwendig, um einen möglichst wirksamen Schutz der Deutschen in Österreich und der Österreicher in Deutschland bezüglich ihrer Warenzeichen zu bewirken, eine Uebereinkommens der inneren Gesetzgebung beider Länder herbeizuführen, es genügt vielmehr das Festhalten an den Grundfällen des Staatsvertrages vom 6. Dezember 1891 bzw. der Pariser Union, und wäre allenfalls ein weiterer Ausbau der gegenseitigen Schutzgewährung im Sinne der Erstreckung der Formalien der Schutzverlangung in beiden Staatsgebieten für die Angehörigen eines jeden derselben durch eine Erweiterung der Prioritätsfrist von 3 auf 6 Monate und den Vorschriften des Madrid's Uebereinkommens entsprechende Vereinbarungen im Wege der Ergänzung des Staatsvertrages vom 6. Dezember 1892 in dem Falle zu empfehlen, wenn — was nicht ausgeschlossen erscheint — Deutschland oder Österreich oder beide Staaten dem Madrid's Uebereinkommen deshalb beizutreten Bedenken tragen sollten, weil die Gesetzgebung der diesem Abkommen angehörigen Staaten fast alle zeichnerisch auf dem reinen Anmeldebeispiel beruhen, woraus sich für Deutschland und Österreich, deren Gesetz auf dem Vorrangsystem beruhen, gewisse Bedenken gegen den Beitritt zum Madrid's Abkommen ergeben können.

Ist also nach Vorstehendem eine Uebereinkommens der

beiderseitigen Warenzeichengesetzgebungen in dem Sinne einer Umgestaltung der beiderseitigen Staatsgebiete hinsichtlich des Zeichenschutzes zu einem einheitlichen Rechtsgebiete nicht anzustreben, so wird doch dadurch die Frage nicht ohne weiteres beantwortet, ob nicht in dem im Eingang unter Nr. 2 angegebenen Sinne eine gegenseitige Annäherung der beiderseitigen Gesetzgebungen unter einander zu erwünschen ist, indem man nämlich für beide Staatsgebiete je aus beiden Gesetzgebungen je das Beste entnimmt und in die andere Gesetzgebung einführt.

Wahrscheinlich ist für Deutschland das Gesetz, betreffend den Schutz der „Warenbezeichnungen“ vom 12. Mai 1894, für Österreich das Markenschutzgesetz vom 6. Januar 1891 und die Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895. Das deutsche Gesetz bezieht sich nicht nur auf Marken (Warenzeichen), es betrifft vielmehr den Schutz auch anderer der Warenzeichnung dienender Mittel, es behandelt nämlich im § 14 das „Recht zum Gebrauche des bürgerlichen Namens und des Handelsnamens, der Firma zur Bezeichnung von Waren, in § 15 das Recht zur ausschließlichen Benennung einer Warenausstattung, sofern solche in beteiligten Verkehrskreisen als das Kennzeichen der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden gelten, in § 16 die unerlaubte Benennung von Namen und Wappen eines Staates, Ortes oder Kommunalverbandes.

(Schluß folgt.)

Die Freiheit ausländischer Rechtsprechung aus dem Gebiete des gewerblichen Zeichenschutzes.

Erläutert an zwei Beispielen.

Von Dr. R. 220 in Hamburg.

Wie groß die Freiheit ausländischer Rechtsprechung auf den Gebieten ist, die jenseits der Regelung über die rein förmlicher Vermögensgüter liegen, sieht man aus zwei Urteilen in einem französischen und einem amerikanischen Rechtsfall. An sich ohne inneren oder äußeren Zusammenhang miteinander, sind sie beide charakteristisch wegen ihres Gegenstandes gegen unsere deutsche Rechtspflege, die vermöge der Art unserer flüchtigartigen Gesetzgebungstechnik so leicht dazu kommt, Begriffe zu diffundieren und in Paragraphensticheln einzufachseln, und die, wo sie freier walten zu können meint, auch wieder schwere Bedenken über die Art hervorruft, wie sie von dieser Freiheit Gebrauch macht.

1. Der erste Fall ist ein französischer und knüpft ans Namensrecht an. Er wird berichtet in der „Gazette du Palais“ vom 14. März 1905. Doktor Reichnitoff vom Institut Pasteur hat ein Produkt, „Lactobaciline“ erfunden. Er hat einem andern unentgeltlich das Recht erteilt, sich zur Empfehlung des nach seinen Vorschriften hergestellten Mittels seines Namens zu bedienen. Jetzt kommt ein Dritter und bringt ein von ihm „Ferment Robert“ genanntes Produkt in den Handel. In den Prospekten verkündigt er, daß Dr. Reichnitoff „ne parle rien moins que du rotardier la vieillesse en supprimant les maladies avec les ferments qui sont la base du Ferment Robert.“ Dr. Reichnitoff klagt auf 1. Frank Schadenersatz und Unterlassung. Er wolle nicht die Manipulationen des Beklagten, denen er gänzlich fern stehe, mit seinem Namen bedrücken lassen und habe, wenn auch nur vom moralischen Gesichtspunkt aus, das Interesse, jede Verwechselung zwischen diesem Produkt und

dem zu hindern, dem er seinen wissenschaftlichen Schutz gewährt habe. Der Beklagte betont, er habe die Herstellung des Produktes aufgegeben, und beruft sich im übrigen auf seinen guten Glauben. Der Tribunal Civil de la Seine gibt der Klage statt, indem er lediglich die Gründe des Klägers billigt.

Der Bericht der „Gazette“ sagt hierzu eine Reihe Vorentscheidungen über Namensrecht. Danach kann der Name eines berühmten Gelehrten ohne seine Genehmigung nicht zur Bezeichnung eines industriellen Produktes benutzt werden. Pharmazeutische Mittel können nur mit dem Namen des Herstellers, nicht mit dem eines Dritten bezeichnet werden, einzeln, wie das auch geschieht. Ja, es ist einmal sogar verboten worden, eine Quelle mit dem Namen eines früheren Besitzers zu benennen, mit dem sie eine Zeilung bezeichnet gewesen war.

Wie würde nach deutschem Recht ein Fall wie der hier bezeichnete zu entscheiden gewesen sein?

Das Namensrecht nach § 12 B.G.B. schützt nur gegen den unbefugten Gebrauch des gleichen Namens durch einen Andern. Dieser muß ihn also nach dem Wortsinne der Bestimmung zur eigenen Bezeichnung führen und dadurch ins Recht des Dritten eingreifen. Das bemerkt auch Pland, 3. Aufl. I. S. 76 Anm. 2 b. Allerdings kann das auch der Fall sein, wenn sich der Dritte nicht gerade persönlich so nennt. In der zweiten Beratung des B.G.B. ist § 12 betont worden (nach den Protokollen der 2. Kommission, Wugdan I. S. 593 f.), daß § 12 auch anwendbar sei, wenn Waren mit dem Namen eines Andern bezeichnet würden.

Auch die Praxis geht über die engsten Grenzen hinaus. So hat das Kammergericht (Rechtspr. der Oberlandesgerichte, 2. S. 312) ausgesprochen, daß jemand ein Klagegericht habe, wenn ein Tonsolus mit seinem Namen bezeichnet werde, ebenso ist vom Bayerischen Obersten Landesgericht (f. Neumann, Handbuch 2, 1. S. 9) nach § 12 die Bezeichnung von Pastillen als „Dr. von A. Sublimat-Pastillen“ verboten. Adler, der im übrigen einer Ausdehnung des Namensrechts garnicht günstig ist, formuliert den Schutz doch dahin (Wärhnt 31 S. 69), daß er „nur“ unter der Voraussetzung gewährt werde, daß der Namensträger mit anderen Personen verwechselt oder in die Gefahr gebracht werde, daß ihm Unternehmungen, Erzeugnisse oder Werte zugeschrieben würden, die ihm fremd seien.

Nach dieser u. E. schon immerhin nicht zweifellosen Ausdehnung des Namensrechts würde also allerdings Namenschuß bestehen, wenn jemand tatsächlich den Namen eines Gelehrten mit einem ihm fremden Präparat in Verbindung bringt.

Die Sache ist fürs deutsche Recht aber dann noch bedeutend zweifelhafter, als in den eben erwähnten Fällen, wenn nicht das Präparat mit dem Namen benannt wird oder durch den Namen der Ansicht erzwungen wird, als stamme es von dem Gelehrten, sondern wenn umsoher Weise als Tatsache erzählt wird, es sei nach dessen Vorschrift hergestellt. Bei einer noch einigermaßen auf dem Boden des positiven Gesetzes stehenden Auslegung wird man hier kaum sagen können, es sei ins Namensrecht eingegriffen. Der Name braucht ja § 12 auch garnicht genannt, sondern nur die Persönlichkeit unverkennbar gekennzeichnet zu sein.

Keinenfalls aber ist u. E. das Namensrecht verletzt, wenn etwa der Fall nun gar weiter so liegt, daß das Mittel tatsächlich nach der Vorschrift des Gelehrten hergestellt ist, diesem aber unsinnige Dinge zur Empfehlung in den Rund gelegt

werden, § 12. Wenn behauptet wird, der berühmte Mediziner X., der das Mittel erfunden habe, habe jedem Verbraucher zugesichert, daß er 90 Jahre alt werden würde.

Reide Fälle, jedenfalls den letzten, würde man indes wohl unter § 823 Abs. 1 B.G.B. bringen können, indem man sagt, daß die wissenschaftliche Ehre des betreffenden Gelehrten als besonders qualifizierte Form der Ehre verletzt worden sei. Zweifelsfrei bleibt das aber und liegt auf einem ganz andern Gebiet. Es würde auch, § 12 nach dem Tode des Gelehrten selbst, zu ganz anderen Folgen führen, als die Annahme einer Verletzung des Namensrechts.

Ist aber endlich die Angabe, der Gelehrte habe das Mittel erfunden, richtig, und fehlt es an irgend welchen Angaben, in denen man eine Ehrverletzung finden könnte, so kann u. E. der Erfinder gegen die Benutzung seines Namens nicht vorgehen. Die bloße Tatsache, daß die Persönlichkeit unbefugt mit der gewerblichen Ausnutzung in Verbindung gebracht wird, die in Frankreich zu günstigen scheint, gewährt in Deutschland keinen Persönlichkeitsschutz.

Dritte Konkurrenten würden vorgehen können, wenn unrichtige Angaben tatsächlicher Art gemacht sind, nach dem Wettbewerbs-Gesetz. Nicht aber, wenn die Angaben wahr sind.

In diesen Fällen würde eine Art Namensschutz u. E. nur auf dem indirekten, von der Fabrikation auch schon eingeschlagenen Wege zu erreichen sein, daß der Name als Warenzeichen eingetragen wird. Gebrauch dann ein anderer Fabrikant ihn, sei es auch in Nebenbenutzungen wie „hergestellt nach dem Rezept von N. N.“, so wird das anerkannt sein. — aber nur dann, wenn nach der Fassung der Worte im Einzelfall Verwechslungsgefahr besteht.

Unserer Meinung wäre ein weiterer Schutz des Namensrechts für Deutschland durchaus zu erwägen. Eine geistliche Formulierung wäre allerdings schwierig. Mehr würde davon zu hoffen sein, daß die Praxis hier allmählich weitergeht. Nebenfalls ist ein Vorgehen hier auf der Grundlage des gegebenen weit wichtiger, als vollständige Neuerungen extravaganter Art, so, wenn jetzt gar auf dem Gebiete der unübersichtlichen Rechtsgüter ein „Recht an der eigenen Handschrift“ verstanden wird! (Schwuidt, die Bedeutung der Handschrift im Zivil- und Strafrecht S. 22).

II) Der zweite Fall, den wir kurz anführen wollten, spielt in Amerika. Er handelt um „Diebstahl von Fabrikgeheimnissen“. Ueber ihn berichtet die Zeitschrift für angewandte Chemie, Heft 10 des 19. Jahrgangs (9. März 1906), in der Dr. Karl Goldschmidt in Essen ein Urteil des „Court of equity“ von New-Jersey wiedergibt.

Eine Firma in Essen besitzt ein Verfahren zur Entzinnung von Weichbleisabfällen, das strengstes Fabrikgeheimnis ist. Der Abteilungschef einer holländischen Schiffahrtsgesellschaft, die für die Firma aufgelaufenen Abfälle verschifft, L., findet durch Diebstahl und Betrug zweier durch Zeitungsanzeigen gewonnener und von ihm beschlossener Angestellten der Fabrik das Geheimnis. Zugleich wird ein Amerikaner auf die Sache aufmerksam, er vereinigt sich mit L. und es werden unter dem Titel „The Vulcan Detinning Co.“ Anlagen in Amerika gegründet. Später gründet dann einer der derzeitigen Direktoren dieser Gesellschaft eine Vereinigung von Weichbleis-Fabrikanten, die „American Can Co.“, gewinnt für diese Arbeiter der Vulcan Detinning Co. und fängt, nachdem er von der Beteiligung bei der älteren

Gesellschaft zurückgetreten, die Entzinnung in der American Can Co. selbst an. Da jene Arbeiter zur Geheimhaltung verpflichtet gewesen waren, klagt die Vulcan Detinning Co. auf Verbot der Beschäftigung solcher Angestellten gegen die neue American Can Co. Inzwischen hatte die letztere es für gut befunden, eine gültige Lizenz von der deutschen Firma zu beschaffen.

Die erste Instanz verurteilt, der Court of Equity weist ab: es sei einem Gerichtshofe nicht zugunsten, seine Hände mit einer solchen ehrwürdigen Angelegenheit zu beschmutzen. Nicht nur Betrug oder unlauterer Wettbewerb hinderten vom Beschreiten des Rechtsweges, vielmehr entziehe jedes tatsächlich gewissenlose Vorgehen des Klägers im Zusammenhang mit dem Streit, in dem er Partei sei, ihm das Forum, dessen eigentlicher Boden ein gutes Gewissen sei. Der Mangel an Ehre unter Dieben bilde keinen Boden für einen Rechtspruch. —

Gewiß ein durchaus sympathisch anmutender Rechtspruch. Aber wollten wir in Deutschland derartige Grundzüge in die Rechtsprechung einführen und würde nun jeder der tausenden von deutschen Amtsträgern sich so frei fühlen, so würde das doch zu einer Rechtsunsicherheit und Auflösung vom Gesetz führen, die aufs äußerste bedenklich wäre. Könnte doch auch in America nur ein Court of equity so entscheiden, ein Gerichtshof, der vermöge des bekannten eigenartigen, früher noch schärfer ausgebildeten englisch-amerikanischen Gegensatzes vom Common law and equity nicht nach den Buchstaben des Gesetzes, sondern nach billigem Ermeßen und den Umständen des Falles zu entscheiden hat. In Deutschland wäre ähnliches höchstens denkbar nach einer Justizreform, die sich etwa in die Richtung der Abides'schen Grundzüge zur Justizreform bewegen würde.

Die Stellung der Industriellen gegenüber den von Neu-Engagierten mitgebrachten Fabrik- und Betriebs-Geheimnissen.

Von Dr. Richard Alexander Kay, Rechtsanwalt am Rgl. Kammergericht.

Es gibt viele Spezialfabriken, die nur eine kleine Zahl von Konkurrenten haben, mit denen sie aber in stetem Kampfe um die Höhe der Leistungsfähigkeit und um die Gunst der Kunden stehen. Jede dieser Konkurrenzunternehmungen pflegt Besonderheiten im Betriebe der Fabrikation oder des Geschäfts zu haben, die ängstlich geheim gehalten werden. Namentlich sollen die von dem einen der Konkurrenten zum andern übergehenden Ingenieure, Betriebsleiter, Assistenten, Vorarbeiter und selbst Arbeiter von den Geheimnissen des Betriebes nichts in die Fabrik der Konkurrenten hineinbringen. Man macht Anstellungsverträge, worin dies auf Zeit oder auf immer, auch nach der Auflösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, verboten wird. Es werden Vertragsstrafen vereinbart für den Fall, daß diesem Uebereinkommen entgegen gehandelt wird.

Auf der anderen Seite hat jeder der Konkurrenten das größte Interesse, in alle Geheimnisse des Betriebes der Konkurrenten einzudringen, um jeden Vorsprung derselben sich ebenfalls zunutze zu machen.

Wenn Engagement eines der vorbezeichneten Angestellten und Arbeiter mag die heimliche Hoffnung, daß derselbe recht viel Neues aus dem Konkurrenzbetriebe mitbringen werde, gar nicht selten das wesentliche Motiv des Engagements und der Zah-

lung erhöhter Gehälter und Löhne sein. Aber das Schreckgepenst des den Gewerbetreibenden nunmehr wohl wenigstens in den Umständen bekannten Wettbewerbsgesetzes mit seinen Bestimmungen gegen den Verrat von Fabrik- und Betriebsgeheimnissen und gegen die geschäftliche Ausnutzung verratener Geheimnisse läßt die Leiter der Unternehmungen schwanken werden, und Tatsache ist, daß viele noch nicht sicher wissen, was sie von den Neu-Engagierten an Mitteilungen annehmen und verwenden dürfen und was nicht.

In Kürze sollen im nachstehenden die hierfür maßgebenden Gesichtspunkte zusammengestellt werden, wobei davon ausgegangen werden kann, daß das Angebot treulosen Verrats von seitens noch im Dienste des Konkurrenten befindlichen Angestellten und Arbeiters jeder ehrliebende Industrielle unzweideutig zurückweisen wird.

1. Der Grundlag ist zunächst der, daß während des Engagementsverhältnisses bei der Konkurrenz der Angestellte zur Treue und Verschwiegenheit verpflichtet ist. Diese Pflicht dauert bis zum Ende der Dienstzeit, auch wenn inzwischen das neue Engagement erfolgt ist, auch dann, wenn der Angestellte unter Fortzahlung des Gehalts von der Arbeit entbunden worden ist. Der Verrat von Geschäftsgeheimnissen zu Konkurrenzszwecken in dieser Zeit ist bekanntlich strafbar (bis zu 3000 M. Geldbuße oder Gefängnis bis zu 1 Jahr). Gleiche Strafe trifft den, der solche Geheimnisse verwertet, die ihm unter Verletzung vorstehender Geheimhaltungspflicht während des Dienstverhältnisses des Verräters mitgeteilt sind, vorausgesetzt natürlich, daß er weiß, daß es sich um einen solchen strafbaren Tatbestand handelt oder es nur infolge von Fahrlässigkeit nicht weiß (wissen muß).

2. Diese Verpflichtung der Verschwiegenheit findet nun mit der Dienstzeit selbst ihr Ende. Nachher ist der Angestellte frei; es gilt der entgegengesetzte Grundlag, daß niemand verhindert ist, alles zu verwerten, sei es für eigenen Betrieb oder zu seinem Fortkommen als Angestellter, was er gelernt und erfahren hat. Eine Bestimmung, die Geheimhaltungspflicht auf zwei Jahre nach Verlassen des Dienstes festzusetzen, schlug zwar ein Vorentwurf des Gesetzes vor, sie ist aber abgelehnt worden.

3. Der Grundlag zu 2 erleidet zwei wichtige Ausnahmen:

a) die Ausnahme des Vertrages.

Der sich vertragsmäßig verpflichtete, bestimmte Geheimnisse auch nach dem Verlassen des Dienstes noch für bestimmte Zeit oder für immer als Geheimnisse zu bewahren, der ist natürlich an diesen Vertrag gebunden. Allein einer Bestrafung setzt er sich wegen Verletzung des Geheimnisses nicht aus; sie würde nur eine Verpflichtung zum Schadenersatz begründen.

b) die Ausnahme der Erlangung der Kenntnis wider das Gesetz oder die guten Sitten.

Wenn jemand während seines Dienstverhältnisses oder auch nachher Geheimnisse eines Geschäftsbetriebes nicht auf legalem Wege erlangt hat, sondern durch eine gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßende Handlung (z. B. durch Entwendung von Zeichnungen, die das Geheimnis darstellen, durch heimliches unerlaubtes Eindringen in einen Fabrikraum, ein Laboratorium u., durch Aushorchen von Angestellten über Verfahren, die den Aushorchenden nichts angehen), so darf derselbe folgergestalt erlangte Geheimnisse weder selbst verwerten, noch zwecks Verwertung an andere mitteilen. Das Gesetz (§ 9, Absatz 2) bedroht ihn mit der gleichen Strafe, wie den Geheimnisverrater während der Dienstzeit. Das Gesetz sagt: er darf

das Geheimnis nicht „unbefugt“ verwerten. Die „Unbefugtheit“ liegt aber schon in jeder Verwertung für welche er eine besondere Befugnis nicht erlangt hat; denn, da er ohne den fehlerhaft erlangten Beizug des Geheimnisses die Verwertung gar nicht vornehmen könnte, erscheint diemur unbefugt ermögligte Verwertung selbst unbefugt.

4. Die unter 3b erwähnte Strafe droht nicht bloß dem Angestellten, sondern jedem der ein Geheimnis, sei es wider die Gesetze, sei es gegen die guten Sitten, erlangt hat und es dann für sich zu Wettbewerbszwecken benutzt (oder zu gleichem Zwecke weiter mittel).

Was aber hier als „gegen die guten Sitten“ verstößend anzusehen ist, das ist eine Lafrage, die in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache beurteilt werden muß. Jedenfalls wird hierunter, von obigen Beispielen abgesehen, zu rechnen sein.

a) Wenn der Mitteltende im Auftrage des anderen handelte, als er selbst das Geheimnis durch eine ungesetzhche bezug, gegen die guten Sitten verstößende Handlung erlangte.

Es würde hier zwischen dem „Entwender“ des Geheimnisses und dem „Empfänger“ desselben ein dem Verhältnis von Dieb und Fehler analoges vorhanden sein: Beide würden gleich unfittlich bei Erlangung des Geheimnisses handeln.

Das Gleiche wäre wohl anzunehmen, wenn zwar nicht Auftrag bei Erlangung des Geheimnisses vorläge, aber der zweite Erwerber weiß, daß der andere durch eine wider die guten Sitten verstößende Handlung seinerseits das Geheimnis erlangt hat und es sich trotzdem zu Wettbewerbszwecken mitteilen läßt.

b) Zweifelhaft ist es, b. h. auf der Grenze des Erlaubten wird es stehen, wenn jemand weiß, daß ein zweiter als früherer Angestellter vertragsmäßig verpflichtet war, ein Geheimnis zu verwahren, es aber sich von den anderen zu Wettbewerbszwecken mitteilen läßt.

Ich würde annehmen, daß dies gegen die guten Sitten verstößt, sobald der zweite Empfänger des Geheimnisses der Verfährer ist, wenn er also weiß, daß der andere seine Vertragspflicht verletzt, aber ihn durch Geld oder durch sein Uebergewicht als unumkehriger Chef zur Preisgabe des Geheimnisses verleitet.

In diesen Fällen würde ich eine wider die guten Sitten verstößende Erlangung des fremden Geheimnisses erblicken, die der Strafbarkeit des § 9, Abs. 2 auf seiten des Empfängers des Geheimnisses (nicht des Verräters, der hier straffrei bleibt) unterliegt.

Diese Verschiedenheit der Rechtsfolge ergibt sich daraus, daß der § 9 Abs. 2 den Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten als Voraussetzung der Strafbarkeit nur bei der Erlangung des Geheimnisses, nicht aber bei dessen Verwertung nennt.

Es ist schon oben hervorgehoben, daß der Verräter auch in diesem Falle jedenfalls zivilrechtlich für Schadenersatz haftet. Es kann aber auch nicht zweifelhaft sein, daß der Empfänger des verratenen Geheimnisses ebenfalls, und zwar nach § 9, Abs. 3, mit dem Verräter als Gesamtschuldner, für den Schaden des Verräters haftet.

Koenig's Ausruch im Kampf gegen den Schleuderverkauf durch Warenhäuser.

In Nr. 12. des V. Jahrgangs (S. 188 ff) berichtete Dr. Richard Vels über einen Prozeß, den die Firma Philipp Reclam jun. gegen ein Warenhaus geführt hatte, welches Hefte der Reclam'schen Universalbibliothek unter dem vom Verleger festgesetzten Preise von 20 Pf. verkauft hatte.

Das Landgericht in Halle a. S. hatte die Klage abgewiesen, das D. L. G. in Stamburg die beschlagte Firma jedoch auf Grund § 820 B. G. B. zururück.

Gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist, wie wir hören, für unzulässig erklärt worden, weil das Urteil nicht die erwünschte Höhe von M. 2500.— hatte.

Das Reichsgericht hat sich also in jenem Falle mit der materiellen Rechtsfrage nicht beschäftigt.

Von um so größeren Interesse ist ein am 16. Juni 1906 erlassenes Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts, welchem ein ähnlicher Tatbestand wie in dem Reclam'schen Falle zu Grunde lag, und welches auch eine wertvolle Ergänzung zu dem in Nr. 1. des VI. Jahrgangs (S. 14) veröffentlichten Urteil des I. Strafsenats des Reichsgerichts vom 16. Juni 1906 bildet.

Es handelt sich hier um eine Klage des Urhebers und Verlegers des bekannten „Koenig's Ausruchs“ gegen ein Berliner Warenhaus, welches dieses Buch viel längerer Zeit unter dem von dem Verleger festgesetzten Ladenpreis von 50 Pf. vertrieben.

Die Beslage bezog unstreitig die vom Kläger hergestellten und in den Beslagen gedruckten Exemplare, die sie veräußerte, durch Zwischenhändler. Der Kläger behauptete, daß durch das Verhalten der Beslagen in sein ausschließliches Vertriebsrecht eingegriffen und sein Geschäftsbetrieb nicht bloß gefährdet, sondern geschädigt und geschädigt sei. Er stellte unter Zugrundelegung, daß eine große Reihe von Sortimentern an ihn geschrieben, sie würden sich für das Ausruch nicht mehr interessieren und es nicht mehr vertrieben können, falls er nicht verhalten könne, daß es von der Beslagen unter dem Ladenpreis veräußert werde. Er behauptete, daß er durch das Verhalten der Beslagen schließlich gewonnen sein würde, den Preis von 50 Pf., zu dem er das Ausruch an seine Abnehmer abgab, herabzusetzen, hat auch zwei Erklärungen der Handelskammer und des Vorstandes des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig beigebracht, daß im Sortimenthandel der Brauch bestünde, sich für solche Artikel nicht mehr zu veranlassen, die durch Warenhäuser zu Schleuderpreisen an das Publikum vertrieben werden, und daß er, der Kläger, schließlich genötigt sein werde, den Verkaufspreis herabzusetzen. Unstreitig hat der Kläger im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 27. Juli 1904 bekannt gemacht, daß er im Interesse des Sortimenters-Buchhandels fortan das Ausruch unter der Bedingung liefern werde, daß der Besteller die Verpflichtung übernehme, nicht unter dem Ladenpreis von 50 Pf. zu verkaufen, und der Beslagen dies durch Schreiben vom 21. November 1904 mitgeteilt, versehen auf den Verkauf unter 50 Pf. verboten. Der Kläger behauptete, daß er seit Anfang 1904 allein seinen Abnehmern, Gelehrten, und Akademien die Verpflichtung auferlegt habe, nicht unter 50 Pf. zu verkaufen und allen ihren Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Seit Juli 1904 tragen sämtliche Exemplare des Ausruchs den aufgedruckten Vermerk „Koenig's Ausruch darf nicht unter 50 Pf. verkauft werden. Jede Zuwiderhandlung wird verfolgt nach § 820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Die Beslage hat dem Kläger erklärt, daß sie das Verbot nicht beachten werde und das Ausruch zum Preise unter 50 Pf. weiter verkaufe. Der Kläger behauptete und stellte unter Beweis, daß die Beslage durch ihre Angehörten das Ausruch in großen Umfang unter der Zulage, es nicht unter 50 Pf. zu verkaufen, aufkaufen lasse, auch von Sortimentern in großen Mengen beziehe und sogar unter dem Einkaufspreis verkaufe. Er behauptete ferner, daß er jedes Exemplar mit einer Nummer in der Ecke des Umschlages versehen, um zu ermitteln, von welchem Zwischenhändler die Beslage das Buch beziehe, daß aber bei allen von der Beslagen verkauften Exemplaren die Nummer fortgeschnitten sei, und daß dies auch auf Anordnung der Beslagen oder mit ihrem Einverständnis geschehe.

Der Kläger hat deshalb auf Grund des § 11 des Urheberrechts-Gesetzes und der §§ 828 und 829 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Antrag gestellt, zu erkennen,

1. daß die Beklagte nicht berechtigt, sei ohne Erlaubnis des Klägers das von diesem hergestellte „Roening's Auszubuch“ zu einem geringeren Preis als 50 Pf. zu verkaufen;

2. daß sie verpflichtet sei, dem Kläger dem ihm seit August 1904 durch den verbotswidrigen Verkauf unter 50 Pf. entstandenen Schaden zu ersetzen;

3. jede weitere Veräußerung unter 50 Pf. ihr bei Strafe zu unterliegen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie bestritt, daß der Kläger berechtigt sei, ihr den billigeren Verkauf des von ihm selbst vertriebenen Buches zu verbieten, daß durch ihren Vertrieb in das Recht des Klägers eingegriffen werde, daß ihr, der Beklagten, Verleihen gegen die guten Sitten verstoße, und daß dem Kläger ein Schaden entstehen könne und entstanden sei; vielmehr erhebe der Massenvertrieb durch die Beklagte den Absatz des Klägers. Sie stellte unter Zugabe, daß die Entfernung der Nummern der einzelnen Exemplare nicht in ihrem Geschäftsfeld stünde.

Das Landgericht 1 Berlin hat durch Urteil vom 4. März 1905, das Kammergericht durch Urteil vom 5. November 1905 die Klage zurückgewiesen.

Von dem Kläger gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen aus folgenden Gründen:

Die Klage fordert an erster Stelle die Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt, ohne Erlaubnis des Klägers das Auszubuch unter 50 Pfennigen zu verkaufen, und daß der Beklagten bei Strafe jede weitere Veräußerung unter 50 Pf. untersagt werde. Gestützt ist die Klage an erster Stelle auf den § 11 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juli 1901, aus welchem der Kläger das Recht herleitet, der Beklagten den Verkauf des Auszubuches unter 50 Pf. in ihrem Gewerbebetriebe zu untersagen.

Berechtigt ein solches Recht, so ist die Klage begründet. Denn die Beklagte nimmt das Recht, das Auszubuch in ihrem Gewerbebetriebe unter 50 Pf. zu verkaufen, in Anspruch, und der Berufungsrichter stellt tatsächlich fest, daß sie das Auszubuch wesentlich gegen den Willen des Klägers in ihrem Geschäft unter 50 Pf. vertriebe. Den Anknüpfungspunkt ist aber darin zu betrachten, daß sich ein Recht, wie es der Kläger in Anspruch nimmt, aus dem § 11 a. a. O. nicht herleiten läßt.

Der Kläger ist Urheber und Verleger des Auszubuchs. Als solcher hat er das ausschließliche Recht, es zu vervielfältigen und gewerbemäßig zu vertrieben — § 11 o. a. O., §§ 36, 38 des. § 8 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901. Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Klägers verleiht die Beklagte nicht. Unstreitig vertriebt sie in ihrem Geschäft nur die vom Kläger selbst hergestellten Exemplare des Auszubuchs, die sie nach der eignen Behauptung des Klägers, durch ihre Angestellten bei den Sortimentern des Klägers und anderen Zwischenhändlern aufkauft. In Frage kommt nur, ob die Beklagte das ausschließliche Recht des Klägers, das Auszubuch gewerbemäßig zu verbreiten, dadurch verletzt, daß sie es gegen sein Verbot in ihrem Geschäft gewerbemäßig unter 50 Pfennig verkauft.

Das frühere Recht, Gesetz vom 11. Juni 1870, konnte ein ausschließliches Recht der gewerbemäßigen Verbreitung für Urheber und Verleger nicht; §§ 1, 18ff. Nach § 25 das. war nur der juristisch und faktisch verantwortlich, der vorsätzlich wieder das Gesetz hergestellte Exemplare eines geschützten Werkes gewerbemäßig verbreitete. Daß Gesetz ließ namentlich ungedekt den Fall, in welchem im Auslande, von der Urheber keinen Schutz hatte, rechtmäßig hergestellte Exemplare im Inlande gewerbemäßig vertrieben wurden, und auch den Fall, in welchem bei räumlich gebundenem Verlags- und Urheberrecht § 8 Abs. 3. des Urheberrechtsgesetzes die in dem einen Vertriebsrechtmäßig hergestellten Exemplare gewerbemäßig in dem andern vertrieben wurden. Solche und ähnliche Fälle sollten zum Schutz des Urhebers und Verlegers dadurch gedeckt werden, daß dem Urheber ausdrücklich auch das ausschließliche Recht der gewerbemäßigen Verbreitung verliehen wurde, wie in § 4 des Patentrechtsgesetz dem Erfinder, um ihn und den Verleger gegen die Konfurrenz mit anderen Exemplaren zu schützen, die rechtmäßig hergestellt, aber von anderer

Seite als vom Urheber und Verleger in den Verkehr gebracht wurden. Daraus ist nicht abzuleiten, dem Urheber und Verleger ein absolutes ausschließliches Recht der gewerbemäßigen Verbreitung in dem Sinne zu verleihen, daß außer ihnen und denen, denen sie das Recht der gewerbemäßigen Verbreitung übertragen, niemand während der ganzen Dauer des Urheberrechts befugt ist, ohne ihre Erlaubnis selbst solche Exemplare ihres geschützten Werkes gewerbemäßig zu verbreiten, die sie in Ausübung ihres Rechts selbst in den Verkehr gebracht haben. Nur unter der Voraussetzung eines absolut ausschließlichen Rechts in diesem Umfange könnten Urheber und Verleger für berechtigt gelten, die gewerbemäßige Verbreitung durch andere überhaupt zu verbieten und durch die Bestimmung eines Vorkaufpreises auch zu beschränken. Damit wäre dem Urheber und Verleger, in der Hauptsache dem Buchhändler ein ganz exorbitantes Recht verliehen, wie es für keinen anderen Gewerbebetrieb besteht.

Aus dem Gesetz in § 11 Abs. 1. des Urheberrechtsgesetzes läßt sich ein soweit gebornes Recht nicht herleiten. Das ausschließliche Vervielfältigungsrecht besitzt seiner Natur nach während der ganzen Dauer des Urheberrechts und wiederholt sich so oft, als es sich um Vervielfältigung des geschützten Werkes handelt. Das Recht der gewerbemäßigen Verbreitung wird ausgedrückt dadurch, daß das Werk im Gewerbebetrieb an das Publikum abgibt, in den Verkehr gebracht wird. Dazu soll nach dem Gesetz so dem Urheber (oder Verleger) niemand ohne seine Erlaubnis berechtigt sein. Haben aber Urheber oder Verleger das Recht in Ausübung ihres Rechts einmal an das Publikum abgibt und so in den Verkehr gebracht, so ist ihr Recht erschöpft. Wenn hätte das Gesetz das Recht der gewerbemäßigen Verbreitung für den Urheber (und für den Verleger) so gestalten können, daß es ihm während der ganzen Dauer des Urheberrechts als ausschließliches Recht gegenüber jedem Dritten aus für die von ihm selbst in den Verkehr gebrachten Exemplare verbliebe. Das würde einen ausschließlichen Gewerbebetriebsverbot gleich und würde dem § 7 Nr. 1. der Gewerbeordnung gegenüber eines völlig fähigen und ungewerblichen Ausdruck im Gesetze beruhen, an dem es fehlt. Dem Verlagsbuchhändler würde damit ein Privilegium gegeben, wie es sonst für keinen Gewerbebetriebsverbot besteht. Besonders wäre damit, worauf Wittich in seinem Aufsatz im „Recht“ 1906 Seite 573 hinweist, der ganze Antiquariatsbuchhandel so gut wie beseitigt.

Für den § 4 des Patentrechtsgesetzes hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 26. März 1902 (Entscheidungen Band 61 Seite 139) ausgesprochen, daß die Wirkung des Patents, daß auf dem Patentinhaber im Inlande niemand den Gegenstand der Erfindung gewerbemäßig in Verkehr bringen darf, sich damit erschöpft, daß der Patentinhaber sein Produkt in den Verkehr bringt, daß er damit die Vorteile, die ihm das Patent gewährt, genießen und sein Recht konjunkt hat, das Gesetz ihm nicht aber die Befugnis einräumen, die Art des Verkehrs mit seinem in den Verkehr gebrachten Produkt anders als durch Vertrag mit seinen Abnehmern und dementsprechend auch nur mit Wirkung gegen diese zu regeln und zu beschränken.

Die ausschließliche Befugnis des Urhebers (Verlegers) im § 11 des Urheberrechtsgesetzes, das Recht gewerbemäßig zu verbreiten, ist nicht anderes, als die ausschließliche Befugnis des Patentinhabers, den Gegenstand der Erfindung gewerbemäßig in den Verkehr zu bringen. Für beide Fälle muß grundsätzlich das gleiche gelten. Auch der Urheber, (Verleger) hat kein ausschließliches Recht, solche Exemplare des Werkes gewerbemäßig zu verbreiten, die von ihm oder einem anderen Berechtigten in den Verkehr gebracht und so Eigentum Dritter geworden sind. Er kann diesem Dritten weder die Veräußerung überhaupt, noch die gewerbemäßige Veräußerung (Verbreitung) untersagen, noch dieses aus dem Eigentum folgende Recht des Dritten, § 903 des Bürgerlichen Gesetzbuches, durch Bestimmung eines Preises, unter dem er nicht soll veräußert werden dürfen, beschränken. § 137 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches wirkt selbst ein in diese Veräußerungsbefugnis des Eigentümers ausschließendes oder beschränkendes Rechtsgesetz nicht dinglich, sondern nur obligatorisch unter den Kontrahenten.

Es ist selbstverständlich, daß der Autor, der wie hier zugleich der Verleger ist, ebenso wie der Verleger nach § 25 des Gesetzes über das Verlagsrecht den Vorkaufspreis zu bestimmen hat, zu welchem er das Werk

in den Verkehr bringen will. Sein Sortiment, mag er selbst oder à condition bezogen haben, um das Werk generösitätlich zu vertrieben, wird sich von selbst an den Lebenspreis gebunden halten, mit dem er erst das veräußert erhält, was er dem Autor und Verleger zu zahlen hat und was er für seine Bemühungen um den Vertrieb verdienen muß. Es unterliegt auch rechtlichen Bedenken nicht, daß dem Autor und Verleger seinen Sortimentern, sonstigen Abverkauf zum Wiederverkauf, Aufkäufen und Kommissionshändlern gemäß § 137 Cap 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vertragmäßig die Verpflichtung auferlegen kann, unter einem bestimmten Preise (Vodenpreis) nicht zu verkaufen, und diese Verpflichtung auch ihren Käufern aufzuerlegen, und daß er sich gegen Verletzung dieser Verpflichtung durch Vertragsstrafe sichern, auch Schadenersatz aus dem Vertrage fordern kann, wenn ihm durch den Verkauf unter dem bestimmten Preise Schaden entsteht.

Aber weiter reicht das Recht des Autors und Verlegers auch nicht. Ein allgemeines Verbot mit dinglicher Wirkung gegen jeden Dritten, der Eigentümern rechtmäßig in den Verkehr gebrachter Exemplare des Werkes ist oder solche zu Eigentum erwerben will, kann der Autor und Verleger nach dem § 137 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erlassen. Nach den Grundrissen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat auch die Kenntnis eines Dritten von dem persönlichen Recht eines anderen zu einer Sache oder obligatorischen Verfügungsverbot oder einer obligatorischen Verfügungsbeschränkung gegen den Dritten keine Wirkung.

Der Kläger sticht mit der Beklagten in seinem Vertragsverhältnis. Das allgemeine Verbot, das der Kläger an sie erlassen, ist rechtlich ebenso bedeutungslos wie der solche allgemeine Verbot enthaltende Ausdruck aus dem in den Verkehr gebrachten Exemplare des Ausbuchs.

8. Steht dem Kläger das von ihm in Anspruch genommene ausschließliche Recht aus § 11 des Urheberrechtsgesetzes nicht zu, so fällt auch der Grund, den die Klage aus dem § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entnommen hat, und es kommt nur noch die Begründung aus § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Frage, nach welcher niemand, auch der Eigentümer nicht, sein Recht in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich zum Schaden eines anderen mißbrauchen darf. Auf ein solches Verhalten der Beklagten würde der Anspruch auf Unterlassung, den negatorischen Antrag der Klage, ebenso gestützt werden können, wie der erdornende Anspruch auf Schadenersatz, selbst wenn der Kläger durch das Verhalten der Beklagten mit Schaden auch nur bedroht würde.

In dieser Richtung wird die Abweisung der Klage aber durch die zu dieser Instanz nicht zu bestrittenden und durch die Ausführungen der Revision nicht erschütterten wesentlich tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters begründet.

Der Berufungsrichter erkennt an, daß der Beklagten ein Verstoß gegen die guten Sitten vorgezwungen werden könnte, wenn sie sich die Exemplare des Ausbuchs, die sie vertreibt, auf unredelmäßige Art durch arglistige Maßnahmen verschafft, lediglich, um sie billiger als der durch Sonderabkommen gebundene vertragstreue Teil, der Sortimentern, verkaufen zu können. Er legt dann aber in eingehender rein tatsächlicher Würdigung aller besonderen Umstände des Falles dar, daß dies weder erwiesen, noch durch die Tatsachen, welche der Kläger behauptet habe, zu beweisen sei. Danach würde der Berufungsrichter selbst dann, wenn alle vom Kläger vorgebrachten Tatsachen erwiesen wären, zu der Ueberzeugung von dem arglistigen Verhalten, das der Beklagten vorgezwungen, nicht gelangen. Gegen diese Ausführungen ist, da sie weder einen Rechtsirrtum noch einen prozessualen Verstoß erkennen lassen, in dieser Instanz nicht anzukämpfen. Die behauptete Verletzung des § 286 der Zivil-Prozess-Ordnung ist gegenüber der eingehenden Begründung des angefochtenen Urteils ungeschäftsfertig. Sodann stellt aber der Berufungsrichter weiter fest, daß völlig ungenügend sei, ob der Kläger durch den billigeren Verkauf seines Ausbuchs seitens der Beklagten objektiv geschädigt werde, und daß bei dieser Ungenügsamkeit jeder ausreichende Gehalt dafür fehle, daß die Beklagte subjektiv das Bewußtsein habe, durch ihr Verhalten dem Kläger Schaden zuzufügen. Der Berufungsrichter ermäßigt dabei ganz zureichend, daß der Kläger unrichtig zur die von der Beklagten betriebenen Exemplare den Preis erhalte, für den er sie an andere Weiterverkäufer abgibt. Der Berufungsrichter sagt ferner, daß die Annahme des Klägers, der Abstoß des Ausbuchs werde zurückgehen, wenn ein Teil der Sortimenten sich für dessen Betrieb nicht mehr interessiere und andere Auskäufer empfehlen würde, und er werde in

die Zwangslage kommen, den Preis herabzusetzen, den er bisher von seinen Abnehmern erhalten, bei der großen Verdrängung des Buches (380 000 bis 400 000 Exemplare) und der Unmöglichkeit, durch Ermäßigung des Bezugspreises Preisunterbietungen im Detailhandel zu begegnen, eine durch nichts berechnete Behauptung sei, die auch nicht einmal die Wahrscheinlichkeit für sich habe. Damit verneint der Berufungsrichter nicht bloß einen entstandenen, sondern auch einen drohenden Schaden. Die Klage der Revision, daß dieser Teil des Urteils den § 560 Nr. 7, der Zivil-Prozess-Ordnung durch mangelnde Begründung verlege, ist offensichtlich ungeschäftsfertig. Daß der Abstoß des Buches durch das Verhalten der Beklagten bereits geschehen habe, ist in den Instanzen weder behauptet, noch unter Beweis gestellt, erst in der Revisionsbegründung glaubhaft zu machen versucht.

Mit dem Kläger kein Schaden entstanden und droht ihm ein solcher auch nicht, so fällt für die Begründung der Klage aus § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Boden ganz fort. Es kommt dann nicht einmal auf die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters und die dagegen gerichteten Angriffe der Revision an, daß das Verhalten der Beklagten nicht gegen die guten Sitten verstoße. Eine Schädigung der Sortimentern oder solcher Konkurrenten der Beklagten geltend zu machen, deren Abstoß die Beklagte, wie die Revision ausführt, illonal dadurch schädigt, daß sie durch den billigeren Preis des Ausbuchs Käufer für andere Artikel anlockt, ist für den Kläger nicht bräunlich. Die Revision hat aus diesem Grunde zurückgewiesen werden müssen, nach § 97 Abs. 1, der Zivil-Prozess-Ordnung auf Kosten des Klägers.

M. W.

Scheffeld contra Solingen.

Begriff der Auskattung nach § 15. Einzelne Buchstaben oder Zahlen als Auskattung. Voraussetzungen des § 23. Englisches, in die Host der Messerschmiedgilde zu Solamshire eingelagertes Warenzeichen. Accessorische Natur des Warenzeichens. Es ist nicht erforderlich, daß in dem Auskattungssatz gerade der entsprechende, besondere Warenzeichensgung gewährt wird. Ein englisches Warenzeichen im engeren Sinne kann daher Auskattungssatz in Deutschland gelten. Einfluß der Pariser Anion.

Reichsgericht. Straßensat V. 8. Mai 1906 in Sachen c/a B. und W.

Vorinstanz: Strafamtamt Elberfeld.

(Mitgeteilt von Rechtskammerrat Dr. C. Albrecht in Hamburg.)

Die Firma C. S. & Co. in Sheffield (England) hat seit einer langen Reihe von Jahren ein Taschenmesser hergestellt und nach Südafrika, insbesondere nach Transvaal, exportiert, welches auf der Oberseite der im übrigen spärlichen Schale in blauer Ausführung die Buchstaben „D. J. C.“ trägt, die auf der unteren Seite der Schale in geschweiften Darstellung und auch auf der Klinge des Messers unter der Kerbe sich finden. Gerade diese auf dem Messer angebrachten Buchstaben gelten in Südafrika bei den Händler und Verbrauchern als Kennzeichen dafür, daß die Messer aus einer bestimmten Warenquelle, — der Fabrik der Lebensklägers, — stammen, da sich die Bezeichnung der Messer mit D. J. C. durch langjähriger Gebrauch als Kennzeichen der Messer der Lebensklägers eingebürgert hat. Diese Geltung der angebrachten Buchstaben wird nicht nur für das Jahr 1903 auf Grund der Aussage des Zeugen B., sondern auf Grund tatsächlicher Ermüdungen für die folgenden Jahre und bis in die neueste Zeit als fortbestehend erklärt. Ferner ist ausgesprochen, daß der genannten Firma die geschriebene Marke D. J. C. in Großblanzen für ihre Messer, Scheren und dergl. infolge Eintrags in die Bücher der Messerschmiedgilde in Solamshire und Sheffield seit langer Zeit geschützt ist.

Seit dem Frühjahr 1903 hat der Angeklagte A., wie es im Urteile weiter heißt, in Solingen zum Zwecke der Aufkattung im Handel und Verkehr zur Aufkattung nach Südafrika bestimmte Messer von gleicher äußerer Beschaffenheit, wie die von der genannten Firma betriebenen, mit einer Auskattung, welche innerhalb belligerter Verhältnisse, nämlich bei den Händler und Verbrauchern in Südafrika, als Kennzeichen von

Waffen einer bestimmten Warenquelle gilt, ohne Genehmigung der Firma C. S. & Co. versehen und er, wie die Patentschriften G. und D. haben zu gleichem Zweck im Inlande derartig gekennzeichnete Messer durch Verfertigung an Exporthäuser, die die Messer weiter vertrieben, bewußt Ausfuhr nach Südafrika in Verstoß gegen das Gesetz von A. hergestellt, von sämtlichen Angeklagten vertriebenen Messer haben sich in ihrer äußeren Erscheinung aus denen der obengenannten Firma im wesentlichen nur dadurch unterscheiden, daß statt der Buchstaben C. J. D. die Buchstaben L. J. D. auf den Schalen und Klingen angebracht waren, sodann ungedruckt einiger unbedeutender Abweichungen die Gestalt der Verewachung mit den englischen Messern im Verstoß vorliegt. Die Angeklagten haben hierbei geltend gemacht, daß das Zeichen C. J. D., mit dem die Messer der obengenannten Firma versehen wurden, in England geschützt ist und infolge dieser Kennmarke in Südafrika sein Absatzgebiet hat, auch haben sie sich die Möglichkeit vorgesetzt, daß die angebrachten Buchstaben in den Kreisen der Händler und Verbraucher in Südafrika als ein Kennzeichen von Messern bestimmter Herkunft angesehen werden.

Der Vorderrichter hat drei der Angeklagten wegen Verstoßes gegen § 15 des Warenzeichengesetzes zu Geldstrafen verurteilt, die Verewachung der betr. Messer und Stiften angeordnet und der Nebenklägerin die Publikationsabgabe nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes zugesprochen. Der Antrag der Nebenklägerin auf Zurückweisung einer Buße von 8000 Mk. ist zurückgewiesen worden. Ein vierter Angeklagter wurde aus tatsächlichen Gründen freigesprochen. Die hiergegen von den verurteilten Angeklagten eingelegte Revision ist durch Urteil des Reichsgerichts, Strafsenat V vom 8. Mai 1906, verworfen worden.

Aus den Gründen:

„Der Vorderrichter hat zwar unbedacht gelassen, daß mit dem 1. Mai 1903 die Pariser Uebereinkunft vom 20. März 1883 nebst der Rütteler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 infolge der Beitritts-erklärung des Reiches am 21. März 1903 auch für Deutschland in Kraft getreten war. Da Großbritannien zu den Verhandlungsstaaten gehört, konnte daher eine Bestimmung der Angeklagten nur eintreten, wenn sich der festgestellte Tatbestand im Sinne der Vereinbarungen als strafrechtlich verfolgbar erwies und wenn, soweit die hier in Betracht kommenden Eingebildungen in die Zeit vor dem 1. Mai 1903 fallen — was nach dem Urteilsinhalte mindestens von einem Teile dieser Handlungen zu gelten hat —, zugleich auch nach dem bisherigen Rechte strafrechtliche Verfolgbarkeit gegeben ist. Der bezeichnete Mangel beruht aber nicht den Bestand des Urteils. Denn die getroffenen Feststellungen weisen das Vorhandensein aller dieser Voraussetzungen nach.“

Die Revision hatte in erster Linie die Verkenndung des Begriffs „Ausstattung“ im § 15 des Warenzeichengesetzes geltend gemacht. Es war dort ausgeführt:

Gerade die Unterscheidung des Warenzeichens, also eines besonderen Zeichens, welches mit der Ware und deren Verpackung z. in Verbindung gebracht ist, von der schon durch Eintragung selbst erzeugten — eigentümlichen Form, Farbe, überhaupt Gestaltung der Ware oder ihrer Verpackung z. — (i. e. Ausstattung) erscheint die Auszeichnung der Zeichen, denen die absoluten Verewachungsgründe der §§ 11–13 des § 4 des Warenzeichengesetzes entgegenstehen, aus dem Gebiet des durch § 15 des Gesetzes vertriebenen Ausstattungsgebietes. Was als Zeichen nicht geschützt werden darf, könne auch als Ausstattung nicht in Frage kommen. Der § 16 ist daher bestimmt, die Fälle aufzuzählen, die dadurch entstehen würde, daß eine Warenbezeichnung, die begrifflich als Zeichen nicht in Frage kommen kann, aber dennoch ihrer äußeren Gestaltung nach so viel Distinktionskraft hat, daß der Verstoß je als charakteristisches Merkmal der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden erkennen kann, schulplos wäre. Der Grund insbesondere dafür, weshalb der Gesetzgeber die nur aus Buchstaben oder Zahlen bestehenden Warenbezeichnungen vom Schutze ausschloß, ist gerade der, daß derartige Zeichen der willkürlichen Bestimmung eines Einzelnen nicht unterworfen werden sollen, sondern sich im Gemeingut befinden.

Das Reichsgericht führt hierzu aus:

„Soweit es sich um die Tatbestandsvoraussetzungen im Sinne des früheren Rechts handelt, hat die Straßammer auch Rechtswitzum festgestellt, daß die näher beschriebene Verewachung des Zeichens „C. J. D.“ unter den gegebenen Verhältnissen den Begriff „der Ausstattung“

erfülle. Wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, ist unter Ausstattung einer Ware deren Aufmachung, Verewachung, Etikettierung und ähnliches, also eine äußere Zutat zu der Ware, ein Kennzeichen äußerer Art zu verstehen, im Gegensatz zu deren Gestaltung für Gewährung und technische Zwecke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 35 Seite 180, Entscheidungen desselben in Zivilsachen Band 40 Seite 65, Band 54 Seite 173.

Die Verewachung von Buchstaben ist danach begrifflich keineswegs ausgeschlossen. Ob eine solche Verewachung als Ausstattung gelten kann, hängt von den Umständen, nämlich davon ab, ob die Buchstaben nach der Art ihrer Gestaltung und Anbringung geeignet erscheinen, die Ware als solche zu kennzeichnen, d. h. als Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen Waren zu dienen, und ob sie danach in der Ausfüllung beteiligter Rechtskreise zum Erkennungszeichen von Waren einer bestimmten Bezugsquelle geworden sind und als solche gelten. Ob dies in einem einzelnen Falle zutrifft, ist wesentlich Tatfrage. Die lediglich für die Warenzeichen gegebene Vorschrift des § 4 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes ist insoweit nicht maßgebend. Unter der gedachten Voraussetzung kann vielmehr jedes Zeichen, das nach insinüfischem Rente an sich nicht als Warenzeichen verwendet werden könnte, doch als Ausstattung Verewachung finden. In den von der Revision angelegten Urteilen der Zivilsenate

— Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 40 Seite 67, Band 54 Seite 173

ist eine hiervon abweichende Ansicht nicht vertreten; im Gegenteil hat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in seiner nicht abgedruckten Entscheidung

— Urteil vom 11. Oktober 1901 in Sachen G. w. B. Reg. II 207/01 —

in Uebereinstimmung mit der hier entwickelten Auffassung ausdrücklich die rechtliche Möglichkeit anerkannt, daß sich auch bloße Buchstaben als Warenbezeichnung im Sinne des § 15 des Warenzeichengesetzes darstellen.

Zum Nachweise, daß die Ausstattung auch innerhalb beteiligter Rechtskreise als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gelte, ist, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat,

—vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 32 Seite 149 (102),

nicht die Feststellung erforderlich, daß man innerhalb dieser Rechtskreise über die Ursprungsquelle näher unterrichtet ist, also etwa den Namen oder die Firma des Verewachers oder den Ursprungsort kennt, vielmehr reicht es insoweit aus, wenn in dem betreffenden Rechtskreise aus der besonderen Art der Ausstattung überhaupt ein Hinweis auf eine gewisse, wenn auch nicht genauer bekannte Bezugsquelle entnommen wird. Diesen Anforderungen genügen die Feststellungen des Urteils, wonach die Messer nur um der D. J. D.-Marke willen bei Händlern und Verbrauchern in Südafrika, also Ausfuhr einer bestimmten Warenquelle“ gelten. Es kam daher nicht darauf an, ob die gedachten Händler und Verbraucher die Firma C. S. & Co. als Jubilanten der mit D. J. D. bezeichneten Messer kannten.

Die Urteilsgründe lassen ferner keinen Zweifel, daß nach Annahme des Vorderrichters die Angeklagten über die Herkunft der Messer täuschen wollten, daß sie bewußt, durch die Anbringung der Buchstaben D. J. D., einen Irrtum darin zu erregen, daß die Messer von derjenigen Quelle herkämen, deren Messer durch die Buchstaben D. J. D. gekennzeichnet wurden und ferner, daß die Angeklagten dies getan haben, obwohl sie sich die Möglichkeit zur Augen führten, daß diese Bezeichnung in den Kreisen der afrikanischen Händler und Verbraucher als Kennzeichen von Messern bestimmter Herkunft angesehen werde. Ob der Zweck der Täuschung mittelfest erreicht worden ist, bleibt ohne Bedeutung.

Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 34 S. 26 (38).

Die Annahme des ersten Richters, die als Ausstattung gewählte Bezeichnung ist derjenigen Ausstattung, die die Nebenklägerin für ihre Waren oder deren Umhüllungen verwendete, zum Verwechseln ähnlich, beruht auf tatsächlichen Erwägungen, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen sind. Eine Verewachung des § 20 a. d. liegt daher gleichfalls nicht vor.“

Von der Revision war ferner Betkenung des § 23 des Warenzeichengesetzes gerügt.

Es war in dieser Beziehung darauf hingewiesen, daß der Schutz des ausländischen Zeichens, wie auch der Vorrichter dargelegt habe, nur ein „accessorischer“ sei, was im Ausland ein durch Eintragung geschütztes Warenzeichen sei, könne doch im Inland nicht ohne Eintragung Ausstattungsschutz genießen. Der vom Vorrichter angezogene § 23 Absatz 3 des Gesetzes spreche von den Voraussetzungen, unter denen ein Ausländer im Inland ein Warenzeichen zur Anmeldung bringen könne. In diesem Sinne geniesse der Ausländer als „accessorischer“ Schutz, d. h. die Möglichkeit, sein Zeichen im Inlande angemeldet und geschützt zu sehen, sei davon abhängig, daß er auch in seinem Heimatstaate den „Markenschild“ nachgekauft und erhalten hat“ (Worte des Gesetzes).

Daran sei aber auch (vgl. Bau in: „Der Anschluß des Deutschen Reiches an die Internationale Union für gewerblichen Rechtsschutz“, S. 126, 127) durch die Pariser Union nichts geändert.

Wolle also ein im Inland nicht anfassiger Ausländer für ein Warenzeichen Schutz haben, so müsse er, um den Schutz zu genießen, das Zeichen unter Nachweis seines ausländischen Schutzes anmelden, was die Firma S. & Co. unstrittig nicht getan hat. Aus der accessorischen Natur des Schutzes folge aber ferner, daß, wenn das englische Recht keinen Ausstattungsschutz kenne, wie der erste Richter festgestellt habe, der Ausländer auch im Inlande keinen Ausstattungsschutz erlangen könne, der eben nur auf dem (nicht vorhandenen) ausländischen Ausstattungsschutz basieren könne.

Dieser führt das Reichsgericht nun aus:

„Auch die Voraussetzungen des § 23 des Warenzeichengesetzes sind dargelegt.“

Nach der Bekanntmachung des Reichstags vom 23. September 1894 — Reichsgesetzblatt Seite 521 — sind in Großbritannien deutsche Warenzeichnungen im gleichen Umfang wie ausländische zum gesetzlichen Schutze zugelassen. Damit ist die Voraussetzung des § 23 Abs. 1 desselben erfüllt.

Zutreffend geht der Vorrichter ferner davon aus, daß die Reklamationen einen Ausstattungsschutz nur in Anspruch nehmen kann, wenn ihr auch in ihrem Heimatstaate ein Schutzrecht zusteht. Die Vorschrift des § 23 Abs. 3 desselben erwähnt zwar nur die Warenzeichen. Hieraus folgt aber nicht, daß lediglich der Schutz von Warenzeichen in Betracht komme, sondern, daß der Schutz der übrigen Warenzeichnungen dagegen von einem Schutz im Ursprungslande unabhängig sei. Vielmehr ist die Vorschrift Ausdruck eines auf die accessorische Natur des Schutzes der Warenzeichnungen bezüglichen allgemeinen Grundsatzes.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 40 Seite 61 (64), Band 40 Seite 125 (131), Zivilsachen, Band 40 Seite 125 (131), Zivilsachen, Band 35 Seite 321 (392).

Somit ist es sich um den Schutz von Warenzeichnungen außer Warenzeichen im engeren Sinne handelt, ist nun nicht erforderlich, daß in dem Auslandsstaate gerade der entsprechende besondere Warenzeichenschutz gewährt wird; vielmehr erscheint die accessorische Natur des Schutzes schon dann gerechtfertigt, wenn der Tatbestand, der sich nach dem inländischen Recht als Verletzung einer Warenzeichnung darstellt, auch nach dem ausländischen Recht in der Person des Verletzten irgendwelche Rechtsansprüche begründet, gleichviel, ob diese dem Gebiete des gemeinen Rechts oder dem eines Sonderrechts angehören. Der Vorrichter hat da aber die Entscheidung in diesem Punkte mit Recht nicht davon abhängig gemacht, ob es ein Ausstattungsschutz ist, der der Reklamation nach englischem Rechte zusteht. Es ist deshalb auch keineswegs erforderlich, wenn er es für ausreichend erachtet, daß die Reklamation hinsichtlich des Zeichens, das nach dem inländischen Recht als Ausstattung in Betracht kommt, in ihrem Heimatstaate Warenzeichenschutz genießt.

Das Vorhandensein des demgemäß zu erfordernden Schutzes ist genügend festgestellt.

Nach dem Urteilsinhalt ist das Zeichen der Reklamationen jedenfalls schon seit länger als 5 Jahren in dem obengedachten Zeichenregister eingetragen. Damit erscheint der Nachweis erbracht, daß die Reklamationen das Recht auf den ausschließlichen Gebrauch der Marke, also Markenschild zusteht.

Britannisches Patent-, Muster- und Handelsmarkengesetz, Artikel 46 und 47, Vict. Kap. 57 vom 25. August 1883 S. 76 in Verbindung mit S. 81 2. 7. 9 und Abänderungsgesetz vom 24. Dezember 1888 S. 20 1. 2.

Ob dieser Schutz entfiel, wenn die Marke — objektiv — uneintragbar gewesen wäre, kann andererseits auf sich beruhen bleiben. Denn es fehlt jeder Anhalt für die Annahme, daß ein solcher Fall vorliegt. Der von der Revision hierfür geltend gemachte Grund greift nicht durch, da es sich nach den Urteilsfeststellungen um eine sogenannte alte, d. h. schon vor dem nach der englischen Gesetzgebung maßgebenden Zeitpunkte des 13. August 1875 in Gebrauch gewesene Marke der Reklamationen handelt, welche Marken aber auch eintragbar und damit schutzbar sind, wenn sie nur aus Buchstaben bestehen.

§. 64, 3 des angezogenen Gesetzes vom 25. August 1883 in Verbindung mit S. 10, 3 II des Abänderungsgesetzes vom 24. Dezember 1888.

Enlich würde der in Betracht kommende Tatbestand, der sich nach dem inländischen Recht als Verletzung des § 15 des Warenzeichengesetzes darstellt, auch nach dem englischen Recht in der Person der Reklamationen Rechtsansprüche begründen. Nach dem englischen Gesetz der Warenzeichnungen, Artikel 60 und 51 Vict. Kap. 28 vom 23. August 1887 in Verbindung mit dem Erweiterungsgesetz vom 11. Mai 1891 äußert sich das Recht des Eigentümers einer Handelsmarke auf deren ausschließlichen Gebrauch u. a. darin, daß ihm der dort näher bestimmte Strafschutz gewährt wird, und zwar sowohl gegen das unbefugte Verfügen von Waren mit — falschen — Marken, als auch gegen das Anfertigen solcher mit falschen Marken versehenen Waren. Dabei wird als Füllsel angesehen, wer ohne Zustimmung des Eigentümers der Handelsmarke diese Marke oder eine Marke, die einer wirtlichen Handelsmarke so ähnlich ist, daß sie auf Täuschung berechnet ist, herstellt.

§. insbesondere S. I, 1 a und b, 2, IV des angezogenen Gesetzes vom 23. August 1887.

Dies genügt jedenfalls, um die Reklamationen auch in ihrer Heimat gegen Nichtberechtigten der hier in Rede stehenden Art geschützt erscheinen zu lassen.

Damit sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Schutzes aus dem Warenzeichengesetz überall gegeben.

Es kann daher unerörtert bleiben, ob die Reklamationen auf Grund des festgestellten Tatbestandes nach englischem Recht etwa auf einen Ausstattungsschutz oder auf der Grundlage des gemeinen Rechts eine sogenannte „action for passing off“ haben würde.

Bergl. hierüber, sowie wegen des englischen Rechts überhaupt Schmid, das Warenzeichengesetz Seite 184 f. (191, 192, 197, 206, 208/209, 216); Inghelss, Zeitschrift, Gewerblicher Rechtsschutz 1897, Seite 234 f.

Obenstehend kommt hierauf darauf etwas an, ob die Reklamationen mit ihrer Marke in Südafrika geschützt ist. Die nach dem Urteilsinhalt hier Begründung entbehrende Annahme des Vorrichters, daß dies der Fall sei, ist deshalb belanglos.

Durch die mit dem 1. Mai 1903 in Kraft getretenen Staatsverträge hat das Schutzrecht der Ausländer in der hier fraglichen Beziehungen seine Einschränkung erfahren. In Frage kann nur kommen, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es erweitert worden ist. Die vom ersten Richter getroffenen Feststellungen genügen daher jedenfalls auch den Anforderungen des neuen Rechts. Insbesondere kann die Frage, ob nach diesem nach der Nachweis erforderlich ist, daß die in Betracht kommende Warenzeichnung auch im Heimatstaate des Berechtigten Schutz genießt, auf sich beruhen bleiben, da, wie dargelegt, das Vorhandensein solchen Schutzes zugunsten der Reklamationen hier tatsächlich nachgewiesen ist. Deshalb braucht im vorliegenden Falle auch nicht zu der bestrittenen Frage Stellung genommen zu werden, ob der Ausstattungsschutz im Sinne des § 15 des Warenzeichengesetzes nach Artikel 2 und 3 der Pariser Übereinkunft oder, wie der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Schriftsteller annimmt,

Urteil vom 27. Oktober 1905 in Sachen Henry Clay gegen Automobilwerke — Reg. II. 267/05, abgedruckt in der Zivilistischen Wochenschrift 1905, Seite 743,

unter den Gesichtspunkt des unlauteren Wettbewerbs nach Artikel 10b

der Uebereinstimmung zu beurteilen ist, sowie ob diesen Bestimmungen gegenüber die alsförmliche Natur des Aufstellungsschutzes noch anzuerkennen ist, oder aber, wie der II. Zivilsenat nach dem gedachten Urteil in grundsätzlicher Uebereinstimmung mit seinen Ausführungen in Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Band 60 Seite 317 annimmt, befeitigt erscheint."

Vom Reichsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat G. Müller, Leipzig.

Die Bezeichnung „Kurhaus“ als Gattungsbezeichnung für ärztlich geleitete Kuranstalten. In **Hotelunternehmer, der zur Bezeichnung seines Hotels die Bezeichnung „Kurhaus“ wählt, kann daraus kein Unterlassungsrecht ableiten gegen die Bezeichnung einer an gleichem Orte errichteten ärztlich geleiteten Kuranstalt als Kurhaus.**

Der Inhaber der klagenden Firma besitzt im Zivilsachen I ein großes Hotel. Im Firmenregister ist als seine Firma eingetragen: „Kurhaus I, Besitzer H. A. in I.“ Der Beklagte besitzt in I. ein Haus, in das er nach seiner Behauptung Erholungsbedürftige aufnimmt, die er ärztlich behandelt. Früher hat er sein Etablissement meist als „Marien-Bad, Kuranstalt und Pension“ bezeichnet. Seit einiger Zeit bezeichnet er es in Briefbogen, Zetteln und Annoncen als „Kurhaus-Marienbad“. Dieses hat zur Folge gehabt, daß die Volk nach verschiedentlich vorgelommenen Vermittelungen es abgelehnt hat „Kurhaus, Briefe, Karte und Telegramme, soweit sie nur mit der Aufschrift „Kurhaus“ ohne einen näheren, aus eines der beiden Etablissements hervorzuhebenden Zusatz versehen gewesen sind, an eines von beiden auszuhandeln, sie vielmehr als unbestimmbar hat zurückgeben lassen. Die Klägerin hat nun auf Grund des § 37 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs und § 8 des Wettbewerbsgesetzes mit dem Antrag gefragt, dem Beklagten zu untersagen, die Bezeichnung „Kurhaus“ für seine Kuranstalt zu gebrauchen. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen und auf Verurteilung der Klägerin zu verzichten, anzuerkennen, daß Beklagter berechtigt sei, sein Etablissement „Kurhaus Marienbad“ zu bezeichnen.

Die Klage wurde abgewiesen und gegen den Kläger nach der Widerklage erkannt. Seine Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Das Berufungsgericht hat errogen, der Inhaber der klagenden Firma habe seinem Hotel den Phantasienamen „Kurhaus I“ beigelegt. Dies sei zulässig und habe im Hinblick auf § 8 des Wettbewerbsgesetzes die Folge, daß andere Gasthofbesitzer für ihre gewerblichen Unternehmen den gleichen Phantasienamen unter den übrigen Voraussetzungen des § 8 a. a. O. nicht gebrauchen dürfen. Der Ausdruck „Kurhaus“ habe aber auch eine technische Bedeutung, und zwar eine spezielle, wie z. B. das Kurhaus „Baden-Baden“, und eine generische. Als Gattungsbezeichnung komme das Wort, wie dem Berufungsgericht bekannt, übrigens auch durch die vorgelegten Zeichnungsschnitte bargehen und sprachlich durchaus verständlich ist, in Verbindung mit einer weiteren Bezeichnung, z. B. „Dr. Weissbachs Kurhaus“ oder „Kurhaus Marienbad“, bei ärztlich geleiteten Kuranstalten. Senatoren vor. Da technische Gattungsbzeichnungen anerkanntermaßen im Sinne des § 8 a. a. O. nicht schutzfähig seien, habe die Klägerin keinen Anspruch auf den Schutz des Gesetzes insoweit, als der von ihr gewählte Ausdruck bei der besonderen Bezeichnung des gewerblichen Unternehmens eines anderen zum Hinweis auf eine technische, sogenannte Gattung in dienen solle und diene. Der Beklagte habe eine größere Etablissement, in das er Erholungsbedürftige aufnehme, die er auch, da er Arzt sei, ärztlich behandle. In der Bezeichnung seines Unternehmens sei das Wort „Kurhaus“ die Gattungsbzeichnung, der auf eine hydrotherapeutische Behandlung hinweisende Zusatz „Marienbad“ die Spezialbezeichnung der Gattungsgeschlechte. Er dürfe seine Anstalt „Kurhaus Marienbad“ nennen, obwohl der Inhaber der klagenden Firma die Bezeichnung „Kurhaus I“ früher gebraucht habe und obwohl die Verwechslungsgefahr durch das Verfallen des Beklagten herausgesprochen worden sei. Klägerin könne nicht verhindern, daß das Gattungswort „Kurhaus“ in Verbindung mit einer weiteren Bezeichnung als Bezeichnung für Häuser gebraucht werde, die mit dem

Gattungswort bezeichnet zu werden pflegen. Die Verwechslungsgefahr sei darauf zurückzuführen, daß die Klägerin oder ihre Vorbesitzerin einen technischen Gattungsausdruck für ärztlich geleitete Anstalten zur besonderen Bezeichnung eines Hotelunternehmens gewählt habe. Die Erwägungen des Berufungsgerichts lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es hat auf Grund der vorgelegten Zeichnungsschnitte und aus eigener Sachkunde die im Verkehr gebräuchliche Bedeutung des Wortes „Kurhaus“ tatsächlich und rechtlich einwandfrei festgestellt. Das Berufungsurteil beruht offenbar auf der tatsächlichen Annahme, daß das Unternehmen des Beklagten seiner eigentlichen und wesentlichen Zweckbestimmung nach als eine ärztlich geleitete Kuranstalt sich darstelle und als solche von dem Hotelunternehmer der Klägerin durchaus verschieden sei. Von diesem Standpunkte konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum annehmen, daß der Beklagte seinem Unternehmen die für ärztlich geleitete Kuranstalten im Verkehr gebräuchliche Bezeichnung Kurhaus ungeachtet der Priorität der Klägerin in der Benutzung dieser Bezeichnung für ihren Hotetrieb beilegen dürfe, zumal der Zusatz „Marienbad“ auf die hydrotherapeutische Behandlung im Hause und damit auf dessen Zweckbestimmung noch besonders hinweise. Der Vorwurf, daß das Berufungsgericht die Bedeutung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes verkannt habe, trifft nicht zu. In der Begründung zu § 8 a. a. O. heißt es: Hierzu gehören auch Fälle, daß die frei gewählten Bezeichnungen, welche von Hotels, Gastwirtschaften, Verkehrsanstalten u. s. w. neben Namen oder Titeln geführt werden, von der unlauteren Konkurrenz zum Schaden der Inhaber ausgenutzt werden. Der wegen von dem Entwurf beabsichtigte Schutz ist selbstverständlich in allen Fällen, die der Ausdruck „die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts“ umfaßt, dadurch bedingt, daß die Bezeichnung einen eigenartigen und unterscheidenden Charakter hat. Allgemein übliche Bezeichnungen, wie z. B. Kleiderbazar, Schreibstube, können nicht zugunsten eines einzelnen, selbst wenn derselbe an einem bestimmten Orte sich zuerst dieser Bezeichnung bedient haben sollte, monopolisiert werden. In dieser Beziehung die Grenzen des Zulässigen festzustellen, muß der Entscheidung des einzelnen Laies überlassen bleiben. Hiernach ist es im wesentlichen eine nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheidende Aufgabe, ob es sich um eine besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts handelt oder nicht. Als Grundzug muß aber ausgeführt werden, was Gemeinlich des Verkehrs geworden ist, kann von einem einzelnen Gewerbetreibenden nicht monopolisiert werden. Insofern daher ein Wort zur Bezeichnung von Unternehmen gewisser Art im Verkehr gebräuchlich, also Gattungsbzeichnung geworden ist, insofern steht einem jeden Gewerbetreibenden der Gebrauch des Wortes zur Bezeichnung seines Unternehmens der betreffenden Art in welcher beliebiger Weise zu; insofern kann von einer besonderen Bezeichnung des Erwerbsgeschäfts eines einzelnen nicht die Rede sein.

Urteil II. 489/05 vom 20. April 1906.

Vereine, Kongresse.

Zusammenkunft der Internationalen Vereinigung für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Mailand, 14./16. September 1906.

Ihre diesjährige Zusammenkunft hat die Vereinigung mit Rücksicht auf die Internationale Ausstellung in Mailand abgehalten.

Die Beratungen erstreckten sich auf Fragen aus dem Patent-, Marken- und Markenrecht. Eine besonders lebhafteste Debatte entziffen sich über den Vorschlag, den Ausübungszwang im Patentrecht durch eine Monopolgesetz zu regeln.

Obwohl auf dem Berliner Kongresse im Jahre 1904 hatte die Vereinigung beschlossen, bei einer Abänderung der Bestimmungen der Pariser Konvention dahin zu wirken, daß der Mangel an Ausübung einer Erfindung nicht mehr den Verfall des Patentes, sondern nur eine Zwangsgeldung zur Folge haben sollte.

In Völklich war das System der Zwangsgeldung besonders lebhaft von den beteiligten Mitgliedern bestritten worden, welche auch auf der diesjährigen Tagung ihren Widerspruch gegen die Annahme dieses Systems erneuerten.

Nach lebhaftem Kampfe wurde der Berliner Beschluß in Mailand

befähigt und die weitere Bearbeitung desselben einem engeren Ausschusse überwießen. Das gleiche Schicksal erfuhr der Vorschlag, betreffend die Abänderung des Art. 6 der Pariser Konvention (Schutz der Marke „telle quelle“).

Von großem Interesse waren die Verhandlungen über eine etwaige Abänderung des sogenannten *Madrid Abkommens*, betreffend die internationale Marken-eintragung. Das Deutsche Reich ist bisher diesem Abkommen nicht beigetreten, weil das deutsche Markenrecht auf wesentlich anderer Grundlage aufgebaut ist, als dasjenige der übrigen Staaten.

Um den Beitritt des Deutschen Reiches zu ermöglichen, wurde es für wünschenswert erachtet, das *Madrid Abkommen* in einigen Punkten zu ändern.

Auch der Beitritt des Deutschen Reiches zu dem *Madrid Abkommen*, betreffend die falschen Herkunftsbezeichnungen, wurde abermals erörtert. Da eine Einigung angesichts der widerstreitenden Interessen, insbesondere bezüglich des *Cognac*s nicht zu erzielen war, wurde auch dieser Gegenstand einem engeren Ausschusse zur Bearbeitung überwießen.

Endlich beschäftigte sich die Versammlung mit der Frage eines internationalen Schutzes von Marken und Modellen und einigte sich über den ihr vorgelegten Entwurf einer hiezu abzielenden Konvention.

Auf einzelne dieser Gegenstände werden wir voraussichtlich in nächster Zeit zurückkommen.

Der Streit um die Bezeichnung „Cognac“.¹⁾

Zugunsten der Beilegung des langjährigen Streites der französischen und der deutschen Weinbeträber darüber, ob das Wort „Cognac“ eine Verfehlung oder eine Beschriftungsangelegenheit darstellt, hat *Patentanwalt Rumann*, Berlin, der am 13.—16. September 1906 in Mailand versammelten Internationalen Vereinigung vorgeschlagen, daß die deutsche Cognacindustrie folgende Erklärung abgebe:

Erklärung:

In Erwägung, daß

1. die dem *Madrid Abkommen* beigetretenen Staaten das Wort „Cognac“ mit guten Gründen als Herkunftsbezeichnung behandeln, daß
2. die Deutschen dem Abkommen fernbleiben, weil sie ohne weiteres nicht zu verzichten vermögen auf die bei ihnen längst gebräuchlich gewordene Verwendung des Wortes „Cognac“ als Bezeichnung, daß
3. alle Beteiligten den Ausgleich dieser Gegenstände zugunsten erweiterter Geltung des *Madrid Abkommens* wünschen, daß
4. nur ein solcher Ausgleich annehmbar erscheint, der allen Beteiligten gleichwertige Vorteile bringt, daß
5. der „Cognac“-Streit nicht vorhanden wäre, wenn das frühere *Frankreich* Einspruch gegen die deutsche Cognacproduktion schon damals erhoben hätte, als diese den heutigen, erst durch Errichtung entstandenen Rechtsanspruch darauf noch nicht hatte, daß
6. das heutige Deutschland somit an dem „Cognac“-Streit ebenso unschuldig ist wie das heutige *Frankreich*, daß
7. den Franzosen, sobald sie ausschließliche Cognacproduzenten werden, damit gleichzeitig die gesamte, blühende, deutsche Cognacindustrie zuzufallen,

in Erwägung aller dieser Umstände erklären die deutschen Cognacindustriellen, daß sie bereit sind, auf die künftige Cognacproduktion zu verzichten, sofern sie hierfür von den Franzosen angemessen schadloß gehalten werden.

Der Vorschlag wird auf die Tagesfrage gestellt, daß schon mehrfach, ganz besonders deutlich aber im Jahre 1905 zu Zürich, von den Franzosen die internationale Anerkennung des Wortes „Cognac“ als Verfehlungsbezeichnung gefordert worden ist. Wäre Deutschland nun auch

grundsätzlich bereit, dieser Forderung der Franzosen zu entsprechen, so dürfte es dennoch nimmer in der Weise geschehen, daß die blühende deutsche Cognacindustrie den Franzosen bedingungslos ausgeliefert wird. Solcher Weg wäre schon deswegen nicht gangbar, weil sich nachweisen läßt, daß den Anlaß zu dem heutigen Streit beide Nationen zu gleichen Zeiten gegeben haben, und zwar die Deutschen dadurch, daß sie damals in nach unserer heutigen Anschauung rechtswidrige Weise ihre Produkte mit dem auf französischen Ursprung hinweisenden Worte „Cognac“ besetzten — eine Handlungswiese, die sich erst nach jahrzehntelanger Geltung zu dem heutigen ersten Rechte der Deutschen entwickeln konnte —, während die Schuld der Franzosen darin liegt, daß sie es versäumten, gegen diese anfangs rechtswidrige Vernehmung des Wortes „Cognac“ rechtzeitigen Einspruch zu erheben.

Bei solcher Sachlage darf, was in jahrzehntelangen Kämpfen von den Deutschen gegen Cognacproduzenten erungen worden ist, nur unter der Bedingung den Ansprüchen der Franzosen und den Bestrebungen nach Eintritt Deutschlands in das *Madrid Abkommen* zum Opfer gebracht werden, daß die deutsche Industrie dafür von den Franzosen schadloß gehalten wird. —

Auf dem Wege der Schadloshaltung sind in Deutschland vor etwa 6 Jahren ähnlich widerstrebende Interessen, und zwar zwischen der deutschen Reichspost und den deutschen Vinoproduzenten, ausgeglichen worden. Als das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassen wurde, nach dessen § 1 die Beförderung von Briefen u. dgl. von dem einen mit einer Postanstalt versehenen Orte nach einem anderen solchen Orte gegen Bezahlung verboten ist, war der Gesetzgeber der Meinung, daß damit für alle Zeit das Reich die ausschließliche Befugnis zur Ausübung dieses Zweiges des Beförderungswesens erhalten hat. Man erzwang damals nicht, ob eine Briefbeförderung innerhalb der Stadt jemals Gegenstand eines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes werden würde, bis man wahrnahm, daß dringende Betriebe namentlich in den Großstädten bald zu Ansehen und Blüte gelangten und in der Folge den Gesetzgeber zu einer Ergänzung des Postgesetzes nötigten. Das Reich erwarb diese Betriebe gegen angemessene Entschädigung und verpörrte die Lücke im Postgesetz durch dessen entsprechende Ausdeutung.¹⁾

Jene Lücke im Postgesetz ist vergleichbar derjenigen in unseren gewöhnlichen Rechtsabgabengesetzen, welche es zuläßt, daß deutsche Fabrikate unter Umständen eine Bezeichnung führen, die weiten Kreisen des Weltverkehrs Anlaß gegeben hat zu der Annahme, die Bezeichnung bedeute ein französisches Ereignis.

Die Verletzung in der Ausfüllung der Lücke im Postgesetz ist vergleichbar der Verletzung des Einspruches der französischen Betriebe gegen die deutsche Cognacproduktion.

Die Absicht, Sicherheit dafür zu gewähren, daß eine Sendung auf dem Wege vom Absender zum Empfänger in einem der nachträglichen Beeinträchtigung durch Versehenhandlungen entgegenzustehen verbleibt, entspricht demselben Zweck, wie das Bestreben, den Verkehr dessen zu verhindern, daß eine bestimmten Ursprung verrärende Ware tatsächlich nur diesen Ursprung hat. Die Schadloshaltung der Briefbeförderungsbetriebe seitens des Reiches läßt gleich jener von den Franzosen an die betreffenden deutschen Gewerbetreibenden zu zahlenden Gebühr für deren Verzicht auf die Cognacproduktion. —

Bei der Herstellung der Höhe der zu leistenden Entschädigung würde man sich an das Verfahren halten können, das vom Reich den Briefbeförderungsbetrieben gegenüber im Jahre 1900 angewandt worden ist.

Die Annahme des Vorschlages hätte für die deutschen Cognacbetriebe u. a. zur Folge, daß der Streit um den Ursprung, nämlich um die Zugehörigkeit von „Cognac“ zu den Bezeichnungen oder Verfehlungsbezeichnungen ohne Opfer aus der Welt geschafft wird, und an seine Stelle der Streit um die Art der Schadloshaltung, b. i. um Geld tritt.

Auch wenn die ersten Verhandlungen hierüber ohne das erwünschte Ergebnis blieben, würden sie dennoch infolge von Wert sein, als sie die Welt die grundsätzliche Bereitschaft Deutschlands zur Anerkennung der Wünsche Frankreichs und zur Friedfertigkeit fund. Und zum mindesten erhält aus der Annahme des Vorschlages, daß nicht mehr Deutschland die Verbreitung und allgemeine Anerkennung des *Madrid Abkommens* erschwert, womit allein schon mangelhaft gewonnen wird.

¹⁾ Dem Wunsche des Autors gemäß veröffentlichten wir gern diesen Vorschlag, obwohl wir von der praktischen Durchführbarkeit desselben überzeugt sind. Die Redaktion.

¹⁾ S. Gesetz betr. das Postwesen: Reichsengesetz vom 27. 12. 1869.

Die Erfahrung lehrt jedoch, daß Streitigkeiten um die Entschädigungspflicht und -art weit eher als solche um Grundzüge zu schlichten sind, und so wird damit zu rechnen sein, daß, wenn auch nicht gleich bei dem ersten Versuche, so doch bei Wiederholungen die Verhandlungen über die Entschädigung zu einem befriedigenden Ergebnis führen, während sich bei den Verhandlungen über den Grundzug die Meinungsverschiedenheit der deutschen und der französischen Auffassung von Jahr zu Jahr verschärft hat.

Ist der Streit um das Wort „Cognac“ im Wege der Schadloshaltung der deutschen Betriebe beigelegt, so würde sich diese um die Einführung eines Ersatzwortes bemühen. Daß sie hierbei den gewünschten Erfolg haben werden, ist nach den Verhältnissen, die aus der Beilegung des ehemaligen Streites um das Wort Champagner sich entwickeln haben, zweifelhaft zu erwarten.

Die Verfolgung von Warenzeichenanmeldungen in den Vereinigten Staaten nach dem Gesetze vom 20. Februar 1905.

Von Patentanwalt Dr. Julius Ephesim.

Das neue Warenzeichengesetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 20. Februar 1905, welches am 1. April d. J. in Kraft getreten ist, bestimmt in dem Abschnitt 24: „daß alle Anmeldungen zur Eintragung, die in dem Patentamt zur Zeit der Annahme des Gesetzes schweben, ergänzt werden können, um sie ebenso wie die auf solche Anmeldungen erteilte Bescheinigung unter die Bedingungen des vorliegenden Gesetzes zu bringen, und daß die Verfolgung dieser Anmeldungen unter den Bedingungen des vorliegenden Gesetzes vorgenommen werden kann.“ Es bestand Unklarheit darüber, was das neue Gesetz unter dem Ausdruck „schwebende Anmeldungen“ verstanden wissen will. Der einzige Kommentar zu dem Gesetze von Arthur P. Greeley sprach die folgende Aufassung aus:

Die Wirkung der Bestimmung ist nicht auf schwebende Anmeldungen, die nicht zurückgewiesen sind, beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Anmeldungen, einschließlich derjenigen, welche endgültig zurückgewiesen worden sind und selbst derjenigen, welche durch den Kommissioner auf Verurteilung zurückgewiesen wurden. Da keine Bestimmung des Gesetzes vorliegt, wonach eine Warenzeichenanmeldung durch Nichtverfolgung derselben als aufgegeben angesehen werden kann, so können alle Anmeldungen, welche seit dem Warenzeichengesetz von 1881 eingereicht und zurückgewiesen wurden, ohne Zahlung einer Gebühr weiterverfolgt werden.

Der Court of Appeals of the District of Columbia hat nunmehr (13. Juni 1905, Official Gazette 1905, 27. Juni, Band 116, Nr. 9, Seite 25–34) eine abweichende Auffassung des Gesetzes ausgesprochen. Es wurde gegen die Entscheidung des Kommissioners, welcher die Zurückweisung einer Anmeldung am 2. Januar 1903 ausgesprochen hatte, die Verurteilung eingelegt. Die Verurteilung vertrat der Verfasser des oben angeführten Kommentars, also wohl der berühmteste Interpret dieser Anschauung. Das Gericht erklärte, daß die Weiterverfolgung von Anmeldungen, welche nach dem alten Gesetze endgültig zurückgewiesen wurden, unter den Bestimmungen des neuen Gesetzes nicht zulässig ist. Der gebrauchte Ausdruck „schwebend“ wird nicht als identisch mit dem Worte „verbleibend“ angesehen. Dementsprechend wird die folgende Definition aus dem Century Dictionary angeführt: „Wenn in einem Rechtsverfahren gerade, bedeutet, „schwebend“ eigentlich den Zeitraum vor dem endgültigen Urteil. Bisweilen wird es freier gebraucht, um die Zeit einzufassen, welche verstreichen kann, bis das Urteil vollzogen ist.“ Nach dem neuen Gesetz können also nur diejenigen älteren Anmeldungen behandelt werden, welche ohne Entscheidung unter dem alten Gesetze von 1881 in dem Patentamt verblieben sind. Diese Auslegung war die rechte aller, welche

nach nicht die Rechtsmittel erschöpft haben und gegen die noch nicht eine endgültige Entscheidung gefällt wurde.

Wenn jemand eine unter dem alten Gesetze endgültig zurückgewiesene Anmeldung unter dem neuen Gesetze weiterverfolgen will, so muß er eine neue Anmeldung machen, worauf aus das Urteil des Gerichtes ausdrücklich hinweist.

Bücher und Zeitschriften.

Dr. Eugen Josef, Rechtsanwalt in Freiburg i. S., hat im Verlage von Franz Schöbner, Berlin, „Rechtsfälle zu den gemeinen Schutzrechten“ erschienen lassen und damit die Zahl seiner Rechtsfälle aus dem heutigen praktischen Leben um ein wertvolles Werk bereichert. Neben des Verfassers Rechtsfällen zum B. G. B., D. G. B. und zum Abwandsverleugungsgesetz nebst Grundbegründung und Eigenschaftsrecht wird bei der dauernd wachsenden Bedeutung der gewerblichen Schutzrechte gerade eine Zusammenstellung von Rechtsfällen in dieser Art ein ganz besonderes Interesse bei den meisten jüngeren Juristen erwecken.

An Rudolf Öhring's Rechtsfälle sollen bei der Verfasser sich ein großes So bild genommen, was nur letztere auf diesem jugendlichen Rechtsgebiet nicht wie immer in der glücklichen Lage, für seine Sammlung ein großes Material aus vorhandenen Rechtsfällen zu entnehmen.

Am Racer, angeführte Weise hat der Verfasser mit großem Geschick allemögliche und erbotene Leitfäden zusammengefaßt, welche sich in hohem Maße zur Einführung Studierender und jüngerer Praktiker in den Geist der behandelten Gesetze eignen.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, sowie das Verlagsrecht, das Patentrecht, das Gebrauchsmusterrecht, das Geschmacksmusterrecht, das Warenzeichengesetz, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, sowie das Kunstschutz- und Photographiergesetz werden in höchst handlenemäßig Weise eingehend behandelt, wobei der Zusammenhang der Gesetze für das gewerblichen Schutzrechte mit den Bestimmungen des B. G. B. und des D. G. B. klar zum Ausdruck gelangt.

Die Rechtsfälle zum gewerblichen Schutzrechte sind sehr empfehlenswert.

Dr. H.

Vermischtes.

Unlauter Wettbewerbs im Geschäftsbereich. (Rupferberg gegen Rupferberg.)

Die Firma Georg Rupferberg & Co. in Berlin betreibt eine Getreide- und hat in Döbberitz a. R. eine Zweigniederlassung. Dadurch entstanden schon Vermengungen mit der Rainiger Firma G. H. Rupferberg & Co., die gegen die genannte Firma einen Antrag bei dem Landgericht Wiesbaden anhängig machte. Rupferberg & Co. in Mainz beantragte, die Richter zu erteilen: 1. die Firmenführung mit dem Zusatz „Besitzteil Döbberitz, Zweigniederlassung“ in dem Handelsregister löschen zu lassen, 2. in öffentlichen Bekanntmachungen diesen Zusatz ebenfalls zu unterlassen, 3. Angebots von „Cabinet-Getreide“ oder „Gold-Stein“ zu unterlassen, 4. bezüglich der Ausstattung der Geschäftsräume auf den Einseiten die Verbindung des Namens in ähnlicher Aufschrift, wie sie die Rainiger führt, zu verbieten, 5. allen ihr durch die Maßnahmen der Firma Georg Rupferberg & Co. Berlin entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Beflagte bestritt die Zuständigkeit des Wiesbadener Landgerichts, weil sich die Kauspflicht in Berlin befinde und die Rainiger ja selbst sagt, daß sich in Döbberitz eine Zweigniederlassung befinde. Das Gericht hatte infolgedessen dieses Einmündet zunächst über die Zuständigkeit zu entscheiden. Es wurde der Kaufmann B. aus Döbberitz als Zeuge vernommen. Bei ihm hat die Beflagte nämlich ein Zimmer gemietet, in dem 190 Flaschen Getreide lagern. Angekündigt befindet sich die Beflagte in dieser Zweigniederlassung nicht, es wird lediglich aus sein Getreide hergeführt. Es ist bezüglich bestritt, die Verbindungen zu erteilen. Verbindungen auf Schamwein, die an G. Rupferberg aus Döbberitz abgesetzt sind, werden von der Post direkt nach Berlin weitergeleitet, wo auch die Beflagte geführt werden. Der in Döbberitz zum Versand gelangende Schamwein wird von B. geliefert, der die Flaschen mit Etiketten von G. Rupferberg verfährt. Das Landgericht Wiesbaden vernahm den Einwand der Beflagten und erklärte sich als zuständig in dem Prozeß. Es nahm an, daß die Zweigniederlassung nur zum Schmale vorhanden sei und eine untergeordnete Bedeutung vorliege. In einem solchen Falle sei das Gericht zuständig. Gegen diesen Urteil legte die Beflagte Verurteilung ein, die aber vom Oberlandesgericht in Frankfurt zurückgewiesen wurde.

Es werden auf diesen Prozeß zurückkommen, sobald eine Entscheidung in der Sache selbst vorliegt.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von **Dr. Jul. Lubzynski**, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Monatlicher Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 9469.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg,

Neuerwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmark Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 50 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchbestellungen und Postanfragen nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.

Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.

Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Zur Reform des Ausverkaufswesens.

Die Frage, ob es sich empfiehlt, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Wettbewerbsgesetz, in Ansehung des Ausverkaufswesens zu ergänzen, ist in letzter Zeit wiederholt Gegenstand eingehender Beratungen verschiedener Vereine und Korporationen gewesen.

I. Zunächst hatte der im September d. J. in Kiel tagende XXVIII. Deutsche Juristentag diesen Gegenstand auf seine Tagesordnung gesetzt und zwei Gutachten über denselben eingeholt, nämlich von dem bekannten Verfasser des Kommentars zum Wettbewerbsgesetz, Oberlandesgerichtsrat Dr. Lobe in Dresden, und von dem den Lesern dieser Zeitschrift ebenfalls nicht unbekannten Rechtsanwalt Julius Wagnus in Berlin.

Für die Verhandlungen des Juristentages selbst hatten Oberlandesgerichtsrat Dr. Leppel aus Kiel und Rechtsanwalt Dr. Wassermann aus Hamburg die Berichterstattung übernommen.

Während Dr. Leppel sich gegen eine Aenderung des Gesetzes aussprach, schlug Dr. Wassermann eine solche vor.¹⁾ Von einer Diskussion und Beschlußfassung mußte mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit Abstand genommen werden.

II. In zweiter Linie verdienen die Beratungen des Deutschen Handelstages erwähnt zu werden, welcher sich schon seit Jahren mit der Frage einer etwaigen Aenderung des Wettbewerbsgesetzes eingehend beschäftigt hat. Hier hatte die Kommission betreffend den Kleinhandel die seit dem Jahre 1897 bekannt gewordene und in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ veröffentlichte Anregung in bezug auf das Wettbewerbsgesetz behandelt.

Die Kommission billigte in den Anregungen nur verhältnismäßig wenige, und diese wenigen bildeten den Gegenstand von Verhandlungen des Ausschusses, deren Ergebnis in einer

Eingabe an den Bundesrat vom 16. August 1906 niedergelegt ist.

Bezüglich der Ausverkäufe hatte die Kommission betreffenden den Kleinhandel befürwortet:

- Ausverkäufe dürfen nur bei vollständiger Auflösung des Geschäfts oder Aufgabe bestimmter Warengattungen unter Angabe derselben stattfinden.
- Rachschiebungen bei Ausverkäufen sind gänzlich unzulässig.
- Für fremde Rechnung dürfen keine Waren bei Ausverkäufen mit verkauft werden.

Der Ausschuss stimmte diesen Vorschlägen nicht zu. Er hielt die Ausverkäufe für ein wertvolles und unentbehrliches Hilfsmittel des Handels, insbesondere auch des Kleinhandels, und glaubte, daß durch Einführung der vorgeschlagenen Bestimmungen auch berechtignte Interessen geschädigt würden. Ihre Umgehung durch andere Worte als Ausverkauf würde nicht zu verhindern sein.

Gegen den Vorschlag a) sei noch einzuwenden, daß man nicht einem Kaufmann für alle Zeiten die Führung einer Warengattung unterlagen kann, wenn er sie früher einmal ausverkauft habe.

Die unter b) bekämpften Rachschiebungen ließen sich nicht unbedingt vermeiden, ohne die Durchführung von Ausverkäufen stark zu erschweren. Es sei daher besser der richterlichen Entscheidung zu überlassen, ob im einzelnen Falle das für einen Ausverkauf etwa erlaubte Maß von Rachschiebungen überschritten sei.

Nach dem Vorschlage c) würde zu Unrecht verhindert werden, die in dem Lager eines Händlers etwa vorhandene Kommissionsware bei einem Ausverkauf mit abzusetzen.

Uebereinstimmung herrschte zwischen der Kommission und dem Ausschuss darin, daß der Mißbrauch in der Anmeldung von Konkursmassenausverkäufen, bei denen der Verkäufer

¹⁾ Vergl. den Aufsatz „Der gewerbliche Rechtsschutz auf dem XXVIII. Deutschen Juristentage in Markenschutz und Wettbewerb, VI. Jahrg., S. 4.

die Ware oder nur einen Teil der Ware bei einem Konkurs erworben habe, zu bekämpfen sei.

Der Ausschuß sprach sich dahin aus, daß als Konkursmassenausverkäufe nur solche Ausverkäufe bezeichnet werden dürfen, die unter Leitung des Konkursverwalters für Rechnung der Konkursmasse stattfinden.

Demgemäß beantragte der Deutsche Handelstag in seiner vorerwähnten Eingabe an den Bundesrat vom 16. August 1906, das Gesetz zur Befämpfung des unlauteren Wettbewerbs in der Weise zu ergänzen, daß:

als Konkursmassenausverkäufe nur solche Ausverkäufe bezeichnet werden dürfen, die unter Leitung des Konkursverwalters für Rechnung der Konkursmasse stattfinden.

III. Zu einem wesentlich anderen Resultat gelangte die Versammlung des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden in Berlin, zu welcher 133 preussische Vereine für Handel und Gewerbe Mitglieder entsandt hatten.

Sie war der Ansicht, daß durch eine Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes die Auswüchse des Ausverkaufswesens überhaupt nicht beseitigt werden könnten, sondern daß hier nur ein besonderes Gesetz Hilfe schaffen könne, welches auf ganz anderer Grundlage aufgebaut sei.

Die Versammlung folgte nach eingehender Beratung den Beschluß: nachfolgenden Gesetzentwurf der Regierung zur Annahme zu empfehlen:

Gesetz zur Regelung des Ausverkaufswesens.

§ 1.

Die Veranstaltung von angelegentlich öffentlichen Ausverkäufen oder ähnlichen gleichen Zwecken dienenden Sonderverkäufen zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung von Waren oder anderen zu einem Gewerbebetriebe gehörigen beweglichen Sachen im Kleinvertriebe ist nur mit Bewilligung der Ortspolizei gestattet.

§ 2.

Die Bewerber um eine solche Bewilligung haben an die Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Ausverkauf stattfinden soll, einen schriftlichen Antrag zu richten, in welchem folgende Angaben enthalten sein müssen:

1. ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichnis der zum Ausverkauf bestimmten Waren, unter genauer Angabe der Zahl, Menge und Art;
 2. die genaue Angabe des Hauses und Raumes für den Ausverkauf;
 3. die Dauer der Zeit, auf welche sich der Ausverkauf erstrecken soll;
 4. die Personen, in deren Eigentum sich die zu veräußernden Waren oder anderen beweglichen Sachen befinden;
 5. die Gründe, aus welchen der Ausverkauf (§ 1) stattfinden soll, wie Ableben des Geschäftsinhabers, Aufhören des Geschäftsbetriebes, Elementarereignisse, Schluß der Saison, Abgang der Inventur, Aufgabe von Artikeln u. dgl.
- Von der Bestimmung ad 1 kann auf das Gutachten der Sachverständigen hin (§ 3) Abstand genommen werden.

§ 3.

Die Orts-Polizeibehörde hat nach Anhörung ehrenamtlicher Sachverständigen die Entscheidung zu fällen.

Die Gutachten der Sachverständigen haben sich auch auf die Richtigkeit der vom Bewerber nach § 2, Punkt 5, zu machenden Angaben zu erstrecken.

Für die Erstattung dieser Gutachten hat die Orts-Polizei, behörde eine angemessene, nicht über 1 Woche schließende Frist einzuräumen und nach Eingang der Gutachten längstens innerhalb 1 Woche zu entscheiden.

§ 4.

Die Orts-Polizeibehörde höchster Instanz kann die Bewilligung zum Ausverkauf (§ 1) längstens auf die Dauer von 3 Monaten erteilen; für eine längere Dauer, und zwar längstens bis zu einem halben Jahre, kann die Bewilligung bei besonders beräcksichtigungswürdigen Umständen nur mit Zustimmung der ehrenamtlichen Sachverständigen erteilt oder verlängert werden.

Bei ablehnendem Bescheide ist Beschwerde an die Handelskammer bezw. an die sonstige offizielle Vertretung des Handels zulässig. Falls eine Detaillisten- oder Kleinhandelskammer vorhanden, ist dieselbe für die Entscheidung der Beschwerde zuständig.

Ueber die Bewilligung ist eine besondere Bescheinigung auszustellen. Letztere darf nicht zu Klamezwecken benutzt werden.

Die Bescheinigung ist zu versagen, wenn die Gegenstände zum Zwecke des Ausverkaufs angefertigt oder aufgelaufen sind.

Die Bescheinigung kann ferner versagt werden, wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß fehlt, insbesondere aber wenn der Ausverkauf anseheinend zum Zwecke des unlauteren Wettbewerbes vorgenommen werden soll. Die Verlegung der Bescheinigung ist schriftlich anzustellen.

Der Ausverkauf darf sich lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren (§ 2, Punkt 1) erstrecken.

Die Orts-Polizeibehörde kann die Handelskammer bezw. die sonstige offizielle Vertretung des Handels anweisen, in dem Verkaufslokale Revisionen vorzunehmen. Die Handelskammer bezw. die sonstige offizielle Vertretung des Handels kann letzteres indessen jebergelt selbständig tun.

§ 5.

Vor erhaltener Bewilligung darf ein Ausverkauf bewenzt angelegt, noch begonnen werden; derselbe darf auch über die bewilligte Dauer hinaus nicht fortgesetzt werden.

§ 6.

Auf Verkäufe, welche infolge richtiger oder sonst behördlicher Anordnung oder von Seiten der Konkursmassenverwaltung erfolgen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Konkursausverkäufe dürfen jedoch nur von dem Konkursverwalter selbst veranstaltet und angelegt werden. Ein Käufer von Waren aus einer Konkursmasse darf in öffentlichen Verkaufsanzeigen sich nicht auf die Herkunft aus der Konkursmasse beziehen und untersteht den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 7.

Wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt bleibt oder der Bewerber bei der Bewerbung unwahre Angaben gemacht hat oder sich solcher während des Ausverkaufs bedient, ist der Ausverkauf (§ 1) sofort zu schließen.

Uebertretungen dieser Gesetze werden mit Geldstrafe bis Eintausendhundert Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung

gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§ 8.

Die Verantwortlichkeit für Verletzungen dieses Gesetzes trifft den Vermerker, dem die Bewilligung erteilt worden ist.

IV. Sehr eingehend befaßte sich auch der „Deutsche Verein zum Schutze des Gewerblichen Eigentums“ mit der Frage des Ausverkaufswesens, der Verein, dessen Arbeiten auf die Gefaltung unserer gewerblichen Rechtsgesetze und insbesondere des Wettbewerbsgesetzes von maßgeblichem Einfluß gewesen sind.

Mit Rücksicht auf die einander widersprechenden Ansichten und auf das große Interesse des Publikums an dieser Frage hatte der Verein seine Mitglieder und Freunde zu einer öffentlichen Beratung zum 18. November 1906 eingeladen. In der Sitzung, welche unter reger Beteiligung von Vertretern der Wissenschaft und Praxis in den Räumen der Handelskammer Berlin stattfand, erstattete Rechtsanwalt Julius Magnus-Berlin ein eingehendes Referat über die jetzige Rechtslage und beleuchtete die von verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge.

Er führte aus, die Rechtsprechung des Reichsgerichts habe seit dem bekannten Urteil vom 21. September 1897 sich allmählich derartig veräußert, daß ein gesetzliches Verbot des Nachschliefens von Waren nicht mehr nötig erscheine. Auch halte er die von beachtenswerter Seite vorgeschlagene Präventivmaßregel für unnötig. Einzig und allein in dem Punkte sei eine Abänderung des Wettbewerbsgesetzes wünschenswert, daß die Strafe für Vergehen gegen § 4, deren Höchstmaß jetzt M. 1500 beträgt, verschärft werde, indem neben der Geldstrafe fakultativ auch Gefängnisstrafe als zulässig erklärt werde; denn bei dem großen pekuniären Interesse, um welches es sich häufig handle, sei eine Geldstrafe in vielen Fällen nicht ausreichend, sie werde von demjenigen, der unlauteren Wettbewerb treibe, einfach mit unter die Unkosten kalkuliert.

Gegenüber diesen Ausführungen vertrat Rechtsanwalt Dr. Wassermann aus Hamburg die bereits auf dem Rieker Juristentage ausgesprochene Ansicht, daß das Nachschließen von Waren bei Ausverkäufen unbedingt zu verbieten sei.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts sei auf diesem Gebiete eine derartig schwankende, daß von einer Rechtssicherheit nicht wohl die Rede sein könne.

Schließlich habe sich das Reichsgericht mit diesem Gegenstand beschäftigt: Während es in dem wiederholt zitierten Urteile vom 21. September 1897 das Nachschließen im einzelnen Falle in geringem Umfange für zulässig erklärte, habe es allerdings in einem der neuesten Erkenntnisse vom 18. Februar 1905 einen strengeren Standpunkt eingenommen und an sich jedes Ausverkaufbringen neu angeschaffter Waren mit der Ankündigung eines Ausverkaufs für unreinbar erklärt. Es bestreite jedoch keine Gewähr dafür, daß das Reichsgericht seine Anschauung nicht wiederum ändere; und wenn daher nach einem nunmehr 10 jährigen Inkraftsein des Gesetzes vom 27. Mai 1896 ein für die Praxis so wichtiger Punkt trotz wiederholter höchst richtiger Prüfung eine völlige Klärung noch nicht gefunden habe, so sei eine Abänderung allerdings erwünscht, und zwar in dem Sinne, daß das Nachschließen von Waren gänzlich verboten werde.

Demgemäß schlug Rechtsanwalt Dr. Wassermann folgende Resolution vor:

Eine Milderung des Wettbewerbsgesetzes in Ansehung des Ausverkaufswesens ist in folgenden Punkten erwünscht:

- a) Das Nachschließen von Waren ist zu verbieten;
- b) die Strafbestimmung des § 4 ist zu verschärfen;
- c) vorzuziehende Maßregeln sind zu empfehlen.

Ueber diesen Antrag entstand eine lebhafteste Debatte, an welcher sich u. a. die Herren Dr. von Boenigk (Synodus der Handelskammer Halberstadt), Kommerzienrat Vissauer (Vorsitzender des Bundes der Handel- und Gewerbetreibenden), Rechtsanwalt Leander, Professor Dr. Osterreich, Synodus Joseph Schlossmacher (Handelskammer Offenbach), Justizrat Dr. Edwin Ray, und Dr. Bernide beteiligten.

Es wurden aus der Versammlung noch mancherlei Anträge gestellt, von denen insbesondere derjenige des Rechtsanwalts Dr. Leander Erwähnung verdient: „Die Versammlung begrüßt mit Freuden die aus den neueren Urteilen des Reichsgerichts hervorgehende Rechtsauffassung, durch welche dem unlauteren Wettbewerbe auf dem Gebiet des Ausverkaufswesens eine schärfere Beurteilung zu teil werde.“

Dieser Antrag, sowie die Wassermann'schen Anträge wurden in der darauf folgenden Abstimmung angenommen.

Wägen die eifrigen und von ernstem Streben getragenen Beratungen dieser angehenden Vereine dazu beitragen, die gesetzgebenden Körperschaften bei ihren Entscheidungen über eine Novelle zum Wettbewerbsgesetz zu unterstützen und ihnen den rechten Weg zu zeigen!

M. W.

Der Markenschutz in Deutschland und Oesterreich.

Von Rechtsanwalt Paul Schmid in Berlin.

II.

Eine Begriffsbestimmung des „Warenzeichens“ (der Marke) enthält es aber ebenso wenig, wie eine solche der Warenausstattung, welche letztere jedoch nach der Praxis ein in die Warenzeichen mit umfassender weiterer Begriff für Warenkennzeichnungen ist, und die eigentümliche Form, Farbe, Zeichnung der Umhüllungen und Verpackungen der Waren, z. B. der Flaschen, Etiketten, sowie die Form und Farbe der Waren selber und schließlich auch besonders an der Ware angebrachte Kennzeichnungen, Marken umschließt.

Das österreichische Gesetz bezieht sich außer auf die eigentlichen Marken, die § 1 als die bestehenden Zeichen¹⁾ definiert, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehr bestimmten Erzeugnisse und Waren zu unterscheiden (Sinnbilder, Chiffren, Signetten u. dgl.), noch ferner nach § 10 und 24 auf Klamen, Firmen, Privatwappen und Etablissementbenennungen.

Die Etablissementbenennungen bilden im deutschen Recht schon Gegenstand des § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs; besondere Bestimmungen über den Schutz von Privatwappen erscheinen nicht erforderlich, da, wer ein Wappen zur Warenbezeichnung gebrauchen will, sich solches eintragen lassen kann, auch nicht allen Gewerbetreibenden Kennnis aller Privatwappen zugemutet werden kann.

Die Aufnahme einer Begriffsbestimmung des Warenzeichens in das deutsche Gesetz wäre — da es sich um strafrechtliche

Bestimmungen handelt — wohl gut gewesen, ist aber jetzt angesichts der feststehenden Praxis des Patentamtes und der Gerichte nicht mehr erforderlich.

Dagegen wäre eine Ausdehnung des Schutzes in Österreich auch auf Ausstattungen dringend geboten.

Beide Gesetzgebungen enthalten negative Beschränkungen des Begriffs des eintragungsfähigen Warenzeichens. § 4 des deutschen Gesetzes und § 3 und 4 des österreichischen Gesetzes sowie § 1 der Novelle zählen diejenigen Warenbezeichnungen auf, die von der Eintragung als Warenzeichen ihrer Natur nach ausgeschlossen sind.

Diese Bestimmungen der beiderseitigen Gesetzgebungen bedingen sich im wesentlichen, wenigstens nach dem Sinne und ihrer Auslegung, nur daß einerseits das österreichische Gesetz auch das Wappen des Kaisers und von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses ausschließt, andererseits das deutsche Gesetz neben in- und ausländischen Staatswappen nur inländische Kommunalwappen vom Schutze ausschließt, das österreichische auch ausländische. Der Unterschied erscheint nicht bedeutungsvoll.

Auch darin bedingen sich die Bestimmungen beider Gesetzgebungen dem Sinne nach, daß nach § 20 des deutschen Gesetzes und nach § 25 des österreichischen Gesetzes und § 2 und 3 der Novelle der Schutz eines Zeichens auch gegen solche Nachahmungen wirksam ist, die mit Abänderungen wiedergegeben werden, trotz deren die Gefahr der Verwechslung im Verkehr begründet ist.

Die Wirkungen, welche an die Eintragung geknüpft werden, sind in Deutschland insofern weitgehender als in Österreich, als in letzterem nur die Verwendung eines fremden geschützten Zeichens auf den Waren selbst, sowie auf den Verpackungen und Umhüllungen verboten ist (§§ 23 und 24 des Gesetzes), in Deutschland auch auf Anklagungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen. Hier ist das deutsche Gesetz unbedingt vorzuziehen.

Nach beiden Gesetzgebungen sichert die Eintragung des Zeichens das Alleinrecht auf Verwendung der Marke nicht unbedingt, sondern nur in Beziehung auf gewisse Waren; in Deutschland in Beziehung auf diejenigen „Waren“, die in dem der Anmeldung beigefügten Warenverzeichnis aufgeführt sind; und gleichartige Waren (§ 2 und 12 b. W.) in Österreich in Beziehung auf diejenigen „WarenGattungen“, für welche das Zeichen registriert ist. (§ 7, 13). Der letztere Ausdruck ist vorzuziehen. In beiden Gesetzgebungen wäre aber die Beschränkung auf Warenklassen mit der Auferlegung einer besonderen Gebühr für jede beanspruchte Warenklasse dringend anzuraten.

Nach § 13 des deutschen Gesetzes wird durch die Eintragung eines Zeichens niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit, Ort der Herstellung, über Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren, sei es auch in abgefügter Gestalt auf Waren u. s. w. anzubringen. Das österreichische Gesetz hat in § 5 eine entsprechende, aber viel eingeschränktere Bestimmung; durch die Registrierung einer Marke, welche auch Worte und Buchstaben enthält, wird niemand gehindert, seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, sei es auch in abgefügter Form, zur Bezeichnung seiner Waren zu gebrauchen. In der Praxis hat sich die Bestimmung des § 13 als ein wichtiges Kampfmittel gegen die Verfechtungen

erwiesen, unter dem Schutze von Wortzeichen ein Monopol für Herstellung und Verbreitung der damit bezeichneten Waren zu gewinnen. Es ist also auch für die österreichische Gesetzgebung eine entsprechende Erweiterung des § 13 zu empfehlen.

Ein sehr bedeutender Unterschied beider Gesetzgebungen ergibt sich aus den Vorschriften über die Erwerbung des Markenrechts. Es sind in dieser Beziehung verschiedene Systeme denkbar. Entweder man knüpft die Erwerbung des Alleinrechts an einer Marke lediglich an die Tatsache der ersten Benutzung, oder aber man berücksichtigt im Gegensaße hierzu die Tatsache, daß sich jemand einer Marke im Verkehr tatsächlich zuerst bedient hat, überhaupt nicht und knüpft das Alleinrecht an einer Marke ausschließlich an einen konstitutiven staatlichen Erteilungsaft. Oder aber man schlägt einen Mittelweg ein und benutzt zwar den staatlichen Erteilungsaft, um den Nachweis der ausschließlichen Markenberechtigung zu erleichtern, berücksichtigt aber trotz der Eintragung die Tatsache, daß ein anderer als der Eingetragene die Marke vor der Eintragung tatsächlich im Verkehr benutzt hat — die Tatsache der Vorbenutzung — insofern, als man ihm entweder trotz der Eintragung einen Anspruch auf ausschließliche Benutzung zuerkennt, oder ihm wenigstens ein konkurrierendes Benutzungsrecht neben dem Eingetragenen gewährt.

Die Warenzeichen oder Marken sind im Verkehr übliche Mittel zur Kennzeichnung der Herkunft der Waren von bestimmten gewerblichen Persönlichkeiten, aus bestimmten Gewerbetrieben. Derjenige, welcher sich eines für Waren einer gewissen Art von einem andern Gewerbetreibenden benutzten Warenzeichens zur Bezeichnung seiner eigenen Waren gleicher Art bedient, verfolgt damit den Zweck, seinen Waren den Anschein zu geben, als stammten sie aus dem Gewerbetriebe jenes andern, in der Hoffnung, dadurch den Warenabfah des andern zu schmälern und seinen eigenen zu fördern, also die Kundtschaft des andern zur Abnahme seiner Waren zu veranlassen. Somit charakterisiert sich die Verwendung fremder Warenzeichen als unlauterer Wettbewerb. Das materielle Warenzeichenrecht ist somit richtigerweise unter dem Gesichtspunkte des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb zu betrachten.

Geht man von diesem Standpunkte aus, so ergibt sich als erstes Erfordernis für jede Markenschutzgesetzgebung, daß sie solche Bestimmungen treffen muß, durch welche die Benutzung derjenigen Marke, an welcher der Verkehr die Herkunft der mit ihr bezeichneten Waren aus einem bestimmten Geschäftsbetriebe erkennt, zur Kennzeichnung gleichartiger Waren eines andern Gewerbetreibenden wirksam bekämpft wird.

Wenn nun fast alle Markenschutzgesetzgebungen durch die Einrichtung einer behördlichen Markenregistrierung den Nachweis des ausschließlichen Benutzungsrechtes an einer Marke zu erleichtern beabsichtigt sind und dadurch ein formales Markenrecht schaffen, so ist doch nicht zu billigen, wenn die Registrierung als ausschließliche Quelle des Markenrechts anerkannt wird, vielmehr muß in der Markenschutzgesetzgebung grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß das ausschließliche Recht an der Marke benachjungen zusteht, als dessen Warenkennzeichnung sie im Verkehr bekannt ist. Wird eine solche Marke später für einen andern eingetragen, so muß dem ersteren die Möglichkeit geboten sein, die Abjagung dieser Eintragung und die Eintragung der Marke für sich selber zu bewirken.

Das deutsche Gesetz sieht auf dem strengen Eintragungs-

standpunkt: der eingetragene Inhaber einer Marke kann jeden von der Benutzung der Marke ausschließen, auch denjenigen, der sie schon früher als er tatsächlich benutzte und im Verkehr als das Kennzeichen seiner Waren zur Geltung brachte; daher wirkt auch § 15 des Gesetzes, welcher an sich dem letzteren dritten gegenüber ein ausschließliches Benutzungsrecht an Waren- aufmachungen oder Warenauflattungen (zu denen auch eintragungsfähige Zeichen gehören) sichert, nicht gegen denjenigen, der später die Marke für sich eintragen läßt.

Auch das österreichische Gesetz in Verbindung mit der Novelle läßt im allgemeinen das Alleinrecht an einer Marke durch deren Hinterlegung und Registrierung entstehen, gewährt aber in § 4 der Novelle demjenigen, welcher die Marke vorher — unregistriert — tatsächlich benutzt hat, sofern sie in den beteiligten Verkehrsfreien als Kennzeichen der Ware seines Unternehmens angesehen worden ist, das Recht auf Löschung der Eintragung und auf Eintragung für ihn selber.

In diesen Grenzen erscheint die gesetzliche Anerkennung des Vorbenutzungsrechtes aber begründet. Nicht an sich schon die Tatsache der ersten Ingebrauchnahme einer Marke durch einen Gewerbetreibenden ist geeignet, für diesen einen Anspruch auf ausschließliche Benutzung der Marke zu begründen, wohl aber die Tatsache, daß der Verkehr schon in einer Marke das Kennzeichen der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden sieht. —

In diesem — sehr wesentlichen — Punkte ist also dem österreichischen Gesetze der Vorzug vor dem deutschen zu geben.

Im übrigen unterscheiden sich aber beide bezüglich der Entstehung des Zeichenrechtes noch in einigen anderen sehr wesentlichen Punkten.

Beide Gesetze schreiben die Anmeldung und Eintragung der Warenzeichen vor, und zwar das deutsche Gesetz bei dem Patentamt, das österreichische bei den Handelskammern mit einem Zentralhandelsregister bei dem Handelsministerium.

Nach deutschem wie auch nach österreichischem Gesetze wird die angemeldete Marke darauf vorgeprüft, ob sie an sich eintragungsfähig und nicht nach § 1 und 4 des Gesetzes von der Eintragung ausgeschlossen ist, in welchem Falle die Eintragung zu verjagen ist.

Eine weitere Prüfung des angemeldeten Zeichens findet aber gemäß § 5 des deutschen Gesetzes darauf statt, ob das Zeichen nicht mit einem älteren für gleichartige Waren für einen anderen angemeldeten oder eingetragenen Zeichen verwirklichungsfähig ähnlich ist. Findet das Patentamt eine solche Ähnlichkeit, so benachrichtigt es sowohl den Anmelder als auch den Inhaber des älteren Zeichens (erläßt an beide einen *avis préalable*), und wenn ersterer die Anmeldung aufreht erhält, letzterer aber der Eintragung widerspricht, so entscheidet das Patentamt über die Frage der Ähnlichkeiten und wenn es diese bejaht, so lehnt es die Eintragung ab. Hiergegen ist eine Beschwerde an die Beschwerdebefugnis gegeben. Wird trotz des Widerspruches des Inhabers eines älteren Zeichens ein jüngeres Zeichen eingetragen, so steht nach § 9 Abs. 1, Nr. 1 die Lösungsfrage bei dem ordentlichen Gerichte zu.

Das österreichische Gesetz schreibt zwar im § 18 gleichfalls für den Fall der scheinbaren Uebereinstimmung oder Ähnlichkeit

einer neu angemeldeten Marke mit einer früher für dieselbe Warengattung bereits eingetragenen Marke vor, daß der Handelsminister den Markensuchenden hiervon verständigen soll. Weist aber der Anmelder auf Eintragung, so ist die Eintragung zu bewirken. Nach § 3 der Novelle steht dem Inhaber der älteren Marke nur eine Lösungsfrage beim Handelsminister zu.

Das deutsche System ist hier vorzuziehen.

Hinsichtlich des Ueberganges eines Zeichenrechtes auf einen anderen stehen beide Gesetze auf dem Standpunkte, daß das Zeichen eine Pertinenz des Geschäftsbetriebes ist, für den es eingetragen ist, und daß es daher nur mit diesem zusammen auf einen anderen übertragen werden kann (§ 7 des deutschen Gesetzes, 21 No. c des österr. Gesetzes). Die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes, wonach in einigen Fällen die Nichtanmeldung des Geschäftsüberganges an einen anderen zur Eintragung in das Markenregister binnen 2 Jahren Löschung der Marke von Amtswegen nach sich zieht, in das deutsche Gesetz aufzunehmen, empfehle ich nicht (§ 9, Abs. 2 und 21 Nr. c des österr. Ges.).

Die Löschung des Zeichens kann nach beiden Gesetzen entweder auf Antrag des Inhabers oder von Amtswegen oder auf erhobene Klage eines dritten erfolgen.

Von Amtswegen hat die Löschung nach beiden Gesetzen zu erfolgen, wenn nach Ablauf von 10 Jahren nicht rechtzeitig die Erneuerung auf weitere 10 Jahre beantragt wird; ferner nach dem deutschen Gesetz, wenn die Marke (gemäß § 1 oder 4) nicht hätte eingetragen werden dürfen, nach österreichischem Gesetz, wenn nach Erkenntnis des Handelsministers die Marke nach § 3 und 4 nicht hätte eingetragen werden sollen.

Das deutsche Gesetz geht also berechtigterweise weiter, als das österreichische, da es Löschung von Amtswegen auch dann zuläßt, wenn die Marke nicht sowohl aus den in § 4 des deutschen Gesetzes (§§ 3 und 4 des österreichischen) angegebenen Gründen uneintragbar war, sondern z. B. wegen mangelnder Unterscheidbarkeit ein Grund für die Uneintragbarkeit, der sich nicht sowohl aus § 4 des deutschen Gesetzes und § 3 und 4 des österreichischen Gesetzes, als aus der Natur der Marke, also aus § 1 ergibt.

Eine Herabsetzung des österreichischen Gesetzes in gleichem Sinne wäre anzuraten.

Ein dritter kann auf Löschung eines Warenzeichens klagen (in Deutschland beim ordentlichen Gerichte, in Oesterreich beim Handelsminister)

1. nach § 9, Abs. 1 des deutschen Gesetzes und nach § 21 Nr. e und § 3 der Novelle des österreichischen Gesetzes bei Kollision mit einem älteren Warenzeichen.
2. Nach deutschem Gesetze (§ 9, Abs. 1 Nr. 2) wegen Nichtfortbestehens des Geschäftsbetriebes. Auch nach österreichischem Gesetze erlischt das Markenrecht durch Untergang des Geschäftsbetriebes; dieser kann von dem, der ein Interesse an der Löschung hat, klagend bei dem Handelsminister geltend gemacht werden (§ 21 Nr. d des Gesetzes).
3. Nach deutschem Gesetze (§ 9, Abs. 1 Nr. 3), wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr der Täuschung begründet ist.

Nach der Praxis in Oesterreich kann aus solchen Gründe gemäß § 21 Nr. d zwar von Amtswegen der Handelsminister auf Löschung des Zeichens erkennen, eventuell auf Lösungsanregung eines dritten; ein solcher kann aber auch, sofern er ein nachweisbares eigenes Interesse an der Löschung der Marke hat, auch bei dem Handelsrichter auf Löschung klagen (mit Beschwerderecht an die Verwaltungsgerichte). (Vergl. Adler & Schulz, der Schutz der Erfindungen, Marken und Muster in Oesterreich, Seite 416, Anm. 13 bis 15.)

Sonach ist in allen im deutschen Gesetze vorgesehenen Fällen auch im österreichischen Gesetze die Klage auf Löschung, oder wenigstens die Möglichkeit der Lösungsanregung beim Handelsminister gegeben. Sie ist ferner aber gegeben nach österreichischen Gesetze im Falle des § 4 der Novelle, nämlich für den Vorbenutzer einer für einen andern eingetragenen Marke unter dem in § 4 angegebenen Voraussetzungen.

Eine solche Bestimmung fehlt leider dem deutschen Gesetze.

Eine Wirkung der Löschung ist nach § 4, Abs. 2 des deutschen Gesetzes, daß das gelöschte Zeichen für die Ware, für welche es eingetragen war, oder für gleichartige Waren zu gunsten eines andern als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Tage der Löschung von neuem eingetragen werden darf.

Durch § 7 der österreichischen Novelle ist dasselbe bestimmt, jedoch nur für den Fall, daß die Löschung auf Anregung des Markenberechtigten oder wegen nicht rechtzeitiger Verlängerung der Schutzfrist oder wegen nicht rechtzeitiger Anmeldung zur Umschreibung erfolgte. Dagegen ist im § 7, Absatz 2 der Novelle ausdrücklich bestimmt, daß, wenn die Löschung in Gemäßheit des § 4 auf Klage des Vorbenutzers erfolgte, dieser berechtigt ist, die gelöschte Marke bereits nach Rechtskraft des Lösungsentscheidnisses für sich registrieren zu lassen.

Der Ausschluss der Wiedereintragung der Marke für einen anderen binnen 2 Jahren nach Löschung ist also im österreichischen Gesetze nicht vorgeschrieben, wenn die Löschung erfolgte, weil die Marke nach § 3 und 4 des Gesetzes nicht hätte eingetragen werden dürfen. Diese Einschränkung der Bestimmung des § 7, Abs. 1 ist aber nicht begründet. Das deutsche Gesetz ist vorzuziehen, schon deshalb, weil die Auffassung darüber, ob eine Marke den Bestimmungen des § 4 des deutschen Gesetzes oder den §§ 3 und 4 des österreichischen Gesetzes zuwiderläuft, Schwankungen unterworfen ist, so daß es sehr wohl vorkommen kann und in zahlreichen Fällen vorgekommen ist, daß eine Marke, die heute für uneintragbar erklärt ist, morgen für eintragbar erklärt wird, zumal beim Wechsel der zur Entscheidung dieser Frage zuständigen Persönlichkeiten.

Ueber die Folgen der Verletzung der Bestimmungen des Markenrechtes bestimmt das deutsche Gesetz

1. im § 14, daß die wissenschaftliche Kennzeichnung von Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder von Anknüpfungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergl. mit dem Namen oder der Firma eines anderen oder einem nach Abgabe dieses Gesetzes geschäftlichen Warenzeichens, oder das widerrechtliche Inverkehrbringen derartig gekennzeichneten Waren strafbar macht. Hiermit stimmen §§ 23 und 24 des österreichischen Gesetzes überein, nur daß das österreichische Gesetz auch, wie schon vorerwähnt, die Privat- und Establishmentsbezeichnung schützt, dagegen die unberechtigte Anbringung von Warenzeichen auf Preislisten u. s. w. nicht unterlagt. Auch

die Bestimmungen über Mißbrauchsbarmachung und Eingiehung der zur Vergebung der strafbaren Handlung benutzten Wertgegenstände u. s. w. und der durch die Vergebung der strafbaren Handlung erzeugten Gegenstände, über die Verfestigung der Verurteilung auf Kosten des Schuldigen, über die Zuerkennung einer Buße sind in beiden Gesetzgebungen im wesentlichen übereinstimmend. Dagegen fehlt dem österreichischen Gesetze eine der Bestimmung des § 15 des deutschen Gesetzes entsprechende Bestimmung. Es ist schon darauf hingewiesen, daß das österreichische Gesetz einen Ausstattungsschutz als solchen nicht kennt. § 4 der Novelle bezieht sich nicht sowohl auf die Vorbenutzung einer Ausstattung im allgemeinen, sondern nur auf die Vorbenutzung eines eintragungsfähigen Warenzeichens und enthält außerdem auch feinerliche Strafbestimmungen. Eine Ergänzung des österreichischen Gesetzes im Sinne des § 15 des deutschen Gesetzes ist zu empfehlen.

Es fehlt ferner der österreichischen Gesetzgebung eine der Bestimmung des § 14, Abs. 1 des deutschen Gesetzes entsprechende Vorschrift, nach welcher eine Markenverletzung im vorgenannten Sinne schadenersatzpflichtig macht, auch dann, wenn sie nicht sowohl wissentlich, sondern nur grob fahrlässig begangen ist. § 29 des österreichischen Gesetzes, wonach, wenn der Verletzte wegen eines der in den §§ 23 und 24 bezeichneten Vergehens die Zuerkennung einer Entschädigung bei dem Zivilrichter verlangt, dieser nach freiem Ermessen zu entscheiden hat, bezieht sich nur auf den Fall der wissentlichen Warenzeichenverletzung.

Nach vorstehendem bestehen also zwischen dem österreichischen und dem deutschen Gesetze eine Reihe nicht unerheblicher Unterschiede, und ich kann insofern der Auffassung des Seligsohn'schen Gutachtens nicht beitreten. Diese Unterschiede sollen im nachstehenden nebeneinander kurz zusammengestellt werden.

I. Abänderungsvorschläge für das österreichische Gesetz:

- a) Aufnahme eines Ausstattungsschutzes (§ 15 des deutschen Gesetzes).
- b) Verbot der Verwendung fremder Warenzeichen u. s. w. auch auf Anknüpfungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen und dergl. (§ 12, 13, 14 des deutschen Gesetzes).
- c) Ausdehnung der Bestimmung des § 5 des österreichischen Gesetzes im Sinne des § 13 des deutschen Gesetzes auch auf die Benutzung eines für einen anderen eingetragenen Zeichens, als Angabe über Art, Zeit, Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse von Waren.
- d) Abänderung des Prüfungsverfahrens auf Kollision mit älteren Zeichenrechten im Sinne des § 5 des deutschen Gesetzes.
- e) Abänderung der österreichischen Gesetzgebung dahin, daß Löschung von Amtswegen auch wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 1 (Individualisierungsfähigkeit) erfolgen kann.
- f) Abänderung des § 7 der Novelle des österreichischen Gesetzes im Sinne des § 4, Abs. 2 des deutschen Gesetzes dahin, daß die Eintragung eines Warenzeichens für einen anderen als den bisherigen Inhaber binnen 2 Jahren auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Löschung erfolgte, weil die Marke gemäß § 1, 3 und 4 des Gesetzes nicht hätte eingetragen werden dürfen.

g) Einführung der Schadenersatzpflicht auch bei grob fahrlässiger Markenverletzung.

II. Für das deutsche Gesetz:

- a) Ersatz des nach deutschem Gesetze erforderlichen Warenverzeichnis durch die Angabe der „Warengattungen“, für welche das Zeichen benutzt werden soll.
- b) Einführung des Vorbenutzungsrechtes in den Grenzen des § 4 der Novelle des österreichischen Gesetzes.

III. Für beide Gesetze wäre eventuell zu wünschen, anstelle der Beschränkung des Schutzes auf bestimmte Waren oder Warengattungen eine Beschränkung auf einzelne Warenklassen, derart, daß für jede einzelne Warenklasse eine besondere Gebühr zu zahlen ist.

Der deutsche Reichstag hat im Einklang mit den vorstehenden Darlegungen die Frage, ob sich die Herbeiführung einer Uebereinstimmung der deutschen und österreichischen Gesetzgebung über Warenzeichen beziehungsweise Marken empfiehlt, unter Anerkennung der Berechtigung der auf Abänderungen einzelner Bestimmungen der inneren Gesetzgebung beider Länder gerichteten Bestrebungen, in dem Sinne verneint, als er die Herbeiführung einer solchen Uebereinstimmung um ihrer selbst willen für aussichtslos und unnötig erachtete.

Zum Begriffe der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Von Rangrichterrat Singer in Straßburg.

Obgleich das Wettbewerbsgesetz jetzt das Jubiläum seiner zehnjährigen Wirksamkeit feiern kann, so ist man doch trotz vieler Bemühungen noch nicht zur Klarheit über den Begriff der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 9, 10 des Wettbewerbsgesetzes gelangt.

Der Grund für diese Erscheinung liegt wohl hauptsächlich darin, daß die Auslegung zu einem verschiedenen Ergebnisse führt, je nachdem man von dem allgemeinen, sich aus dem Wortlaute des Gesetzes und dem Sprachgebrauch ergebenden Sinne der Worte „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis“ ausgeht, oder zur Erforschung der Bedeutung den Willen des Gesetzgebers und daher die Entstehungsgeschichte der §§ 9, 10 heranzieht.

Zu einem gemeinsamen Ergebnis führen allerdings beide Methoden der Auslegung, nämlich zu der Feststellung, daß alle Geschäftsbetriebe, kleine wie große, solche, welche die Herstellung von Waren oder gewerblichen Leistungen durch Produktion, Fabrication u. s. w. bezwecken, ebenso wie diejenigen, welche aus dem Betriebe, die Verwertung der Waren oder gewerblichen Leistungen gerichtet sind (kaufmännische Betriebe u. s. w.), gewerbliche Geheimnisse besitzen können, d. h. Zustände, Handlungen, überhaupt Tatsachen, an deren Geheimhaltung der Geschäftsinhaber ein gewerbliches Interesse hat und welche er daher auch geheim zu halten bestrebt ist.

Im weiteren gehen die Ergebnisse jedoch sehr auseinander. Auf dem ersten Wege gelangt man zu Folgendem:

Unter dem Betriebe eines Geschäftes versteht man die gesamte zur Ausübung des gewerblichen Unternehmens aufzuwendende Tätigkeit. Der Betrieb eines Geschäftes umfaßt daher alle Seiten dieser Tätigkeit, mögen sie die Herstellung oder die

Verwertung der Waren oder gewerblichen Leistungen betreffen (vgl. §§ 6, 7 des Wettbewerbsgesetzes: Betrieb des Geschäftes). Daher sind alle Geheimnisse eines Erwerbsgeschäftes Betriebsgeheimnisse, sobald neben diesem Ausdruck das Wort Geschäftsgeheimnisse überflüssig ist und daher weggelassen kann.

In diesem Sinne faßt eine ganze Reihe von anderen Gesetzen das Wort Betriebsgeheimnisse auf. Vgl. Gewerbeausfallsversicherungsgesetz vom 30. Juni 1900 § 121: Vom Betriebsunternehmer geheim gehaltene Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind. Entsprechend die verwandten Versicherungsgesetze, das Margarinegesetz und das Weingesez. Derselbe weite Ausdehnung gibt dem Begriffe Rosin, Involubilis und Altersversicherungsgesetz Bd. 2 S. 325: Betriebsgeheimnisse sind alle Verhältnisse eines Betriebs, welche vor Unberufenen mit Erfolg geheim gehalten werden und deren Bekanntmachung den Betrieb schädigen würde, z. B. Aufzeichnungen. Dazu gehören die Betriebsweisen, d. h. die Formen und Mittel, in und mit denen der Betrieb sich vollzieht, und die Betriebseinrichtungen, d. h. die äußeren, namentlich baulichen und maschinellen, dem Betriebe dienenden Vorrichtungen.

Andererseits aber beziehen sich alle geschäftlichen Geheimnisse auf irgend eine Seite des Geschäftes, worunter ebenfalls die Gesamtheit der Einrichtungen, Beziehungen, des Umfangs der Tätigkeit im geschäftlichen Unternehmen zu verstehen ist. Und in diesem Sinne sind alle in Frage stehenden Geheimnisse Geschäftsgeheimnisse, sobald diese Bezeichnung genügt und neben ihr die durch sie mitumfaßte Benennung „Betriebsgeheimnis“ einer besonderen Hervorhebung nicht mehr bedarf.

Daher bemerkt v. Liszt in seinem Lehrbuche des Strafrechts S. 401, die Unterscheidung zwischen Betriebsgeheimnissen und Geschäftsgeheimnissen sei unbedeutend ebenso wie die zwischen diesen beiden Begriffen einerseits und den geheim gehaltenen Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen andererseits. Am besten werde daher die einheitliche Bezeichnung Geschäftsgeheimnisse festgehalten, worunter jede auf Herstellung und Vertrieb der Waren bezügliche, vor Unberufenen mit Erfolg geheimgehaltene Tatsache falle, deren Bekanntwerden den Betrieb des Geschäftes schädigen würde.

Man wird sich aber angesichts des vom Gesetzgeber gewählten Doppelausdrucks, mit dem er doch jedenfalls eine bestimmte Bedeutung versäupfen wollte, bei dieser Methode der Auslegung, gerade weil sie zu einer Unterscheidung zwischen beiden Begriffen keine Veranlassung bietet, nicht beruhigen dürfen, sondern wegen dieses negativen Ergebnisses die Entstehungsgeschichte der §§ 9, 10 bei deren Auslegung heranziehen müssen.

Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich nun unzweideutig, daß der Gesetzgeber zwei Arten von gewerblichen Geheimnissen im Auge hatte und schützen wollte, nämlich:

1. Die industriellen Geheimnisse, d. h. die auf die Herstellung, Hervorbringung der Waren oder gewerblichen Leistungen bezüglichen, welche er Betriebsgeheimnisse nennt,
2. die kaufmännischen Geheimnisse, d. h. diejenigen, welche sich auf den Vertrieb, die Verwertung der Waren oder gewerblichen Leistungen beziehen, welche er als Geschäftsgeheimnisse bezeichnet.

Daß diese Unterscheidung durchaus nicht der Berechtigung entbehrt und daß sie im großen und ganzen auch gut durch-

geführt werden kann und in der Rechtsprechung auch durchgeführt wird, dürfte bei Prüfung der Materialien zu §§ 9, 10, der Literatur und der Rechtsprechung nicht zweifelhaft erscheinen können. Hier wie dort nennt man patent- und nicht patentfähige Erfindungen, Muster und Modelle, mögen sie des Aufstufes fähig sein oder nicht, besondere technische Verfahrensarten, Handgriffe und Vergleiche, die in einem Betriebe zur Herstellung von Waren oder gewerblichen Leistungen gebraucht werden, z. B. Mittel zur Bereitung bestimmter Waren, ein Verfahren zur Herstellung von Flaschen, Modelle für Uhrenteile, Mischungen für chemische Waren, als Betriebsgeheimnisse, während als Geschäftsgeheimnisse Bilanzen, Berechnungen, Kundenlisten, Einzelheiten der Buchführung, sonstige Handelsgeheimnisse, Jahresabschlüsse u. s. w. auftreten.

Es ist zwar richtig, daß die Unterscheidung nicht in allen Fällen, für alle gewerblichen Geheimnisse streng durchgeführt werden kann. Dies wird aber bei der Anwendung des Gesetzes nicht störend empfunden, weil man jedes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis immer unter eine der beiden Klassen oder beide zugleich unterbringen kann, denn tatsächlich umfassen sie mit Herstellung und Betrieb alle möglichen Seiten eines geschäftlichen Unternehmens.

Immerhin ist der Zwiespalt zwischen den Ergebnissen der beiden Auslegungarten vorhanden und ein solcher Zustand nicht wünschenswert. Es dürfte sich daher empfehlen, bei einer etwaigen Revision des Wettbewerbsgesetzes auch diesem Gegenstande die Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Unklarheit ließe sich vielleicht dadurch beseitigen, daß man in § 9 Absatz 1 an die Stelle der Worte „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse“ die Worte „Geheimnisse dieses Geschäftsbetriebes“ setzt, wodurch auch im Gegensatz zur jetzigen Fassung klargestellt wäre, daß es sich nur um Geheimnisse desjenigen Geschäftsbetriebes handelt, dessen Angestellter, Arbeiter oder Lehrling den Verrat begeht. Entsprechend müßte es in § 9 Absatz 2 heißen: „Geheimnisse eines Geschäftsbetriebes“.

Ausstattungschutz und Plagiat.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Es beruht nicht auf einem Zufall, daß Theorie und Praxis des Warenzeichens sich im Laufe der letzten Zeit in verhältnismäßig erheblichem Umfange und häufig mit dem Ausstattungschutz und insbesondere seinem Verhältnis zu dem Warenzeichenschutz beschäftigt haben, besser gesagt, haben beschäftigen müssen, sondern es ist dies darauf zurückzuführen, daß Kollisionen zwischen dem Ausstattungschutz einerseits, dem Warenzeichenschutz andererseits sehr oft vorkommen, was mit der Tatsache zusammenhängt, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts dem eingetragenen Warenzeichenrecht einen unbedingten Vorrang und Vortzug bei Kollisionsfällen vor dem nicht eingetragenen und nicht eintragungsfähigen Ausstattungsbesitz einräumt. Obwohl auch in der Literatur in überwiegender Weise die Ansicht des Reichsgerichts Anerkennung gefunden hat, kann dieselbe nicht als richtig erachtet werden. Der unbedingte Vorrang des Zeichenrechtes vor dem Ausstattungschutz ist nicht nur unter dem geschäftsrechtlichen Gesichtspunkte nicht zu billigen, sondern er erweist sich auch unter dem Gesichtspunkte der Auslegung

des bestehenden Rechts als verfehlt.¹⁾ Die praktischen Wirkungen dieser bedingungslosen Zurückdrängung des älteren Ausstattungsrechtes hinter dem jüngeren Warenzeichenschutz sind keineswegs solche, die im Interesse der mit lokalen Mitteln arbeitenden Konkurrenz zu wünschen bzw. zu begrüßen wären, im Gegenteil, die unlautere Depositionierung des langjährig Besizers einer Ausstattung wird dadurch wesentlich erleichtert und ermöglicht und es ist zu Wenige bekannt, daß die hierdurch hervorgerufenen Miß- und Uebelstände derart erheblich sind, daß wiederholt schon die Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit einer Abänderung der Gesetzgebung gelenkt wurde. Die gedachte Möglichkeit der Depositionierung des Besizers der Ausstattung bedroht aber auch der Mißbrauch des Ausstattungsplagiats, durch welches die wirtschaftlichen Effekte der eigentlichen Ausstattung in einer Weise paralysiert werden, daß für den Besizer vielfach nicht mehr viel davon übrig bleibt, und auch mit Rücksicht hierauf muß die gedachte Abschätzung als eine solche bezeichnet werden, welche den wirtschaftlichen Interessen des lokalen Handels und der lokalen Industrie nicht dient. Plagiat und Nachahmung find auf dem ganzen Gebiete des immateriellen Eigentumsrechts nicht zwei qualitativ, sondern nur quantitativ von einander verschiedenen Ausstattungen des Individualrechts, der literarische Plagiator verleiht das Urheberrecht genau so wie der Nachdrucker, er tut es nur in anderer, zum Teil geschickterer und auch raffinierterer Form, er gibt nicht einfach das unter Schutz gestellte Schriftwort wieder, sondern er gibt es mit gewissen Abänderungen, Zuläßen oder Beseitigungen wieder, sobald der Tatbestand des Nachdrucks nicht ohne weiteres gegeben ist. Es ist Sache der tatsächlichen Feststellung, ob man es mit einem Nachdruck oder mit einem Plagiat zu tun hat, das übrigens unter Umständen, bei Nichtanwendbarkeit der Bestimmung des Urheberrechtsgesetzes, zu einem Vorgehen nach §§ 823 und 826 B. G. B. Anlaß geben kann. Ebenso verhält es sich mit dem Ausstattungsplagiat. Wenn das Plagiat darin mit der Ausstattung übereinstimmt, daß das, was dieser charakteristisch ist, auch dort zu finden, so liegt nicht etwa eine rechtlich indifferente, sondern vielmehr eine strafbare Nachahmung der Ausstattung vor. Es muß anerkannt werden, daß die Anschauungen der Rechtsprechung über das Ausstattungsplagiat sich in den letzten Jahren wesentlich verschärft haben. Man berückichtigt mehr wie früher das charakteristische Element unter Zurückstellung des Beweises und man legt nebenbändigen Abweichungen nicht mehr die Bedeutung der Eliminierung der Verwechselungseigenschaft bei. Es läßt sich hierüber gegen das Ausstattungsplagiat heute unvergleichlich häufiger mit Erfolg vorgehen wie früher, und das sollten sich Firmen merken, deren distinktive Ausstattungen von der Konkurrenz als freigelegt betrachtet werden, man denke nur an die zahllosen Nachahmungen der Ausstattungen der Kathreiner-Gesellschaft, der Maggiegellschaft, von Döhl, Jaap, Sanatogen, ferner aber an die Nachahmung der Ausstattung von Stollwerck, oder der Schweizerischen Schokoladenfabrikanten wie Suchard, Kofler, Lindt, Sprüngli u. s. w., in dieser Hinsicht hat ja die Konkurrenz geradezu Erstaunliches geleistet, ohne daß die rechtliche Reprobation stets in der wünschenswerten Weise erfolgt wäre, was allerdings auch zum guten Teile auf die mangelnde Initiative der Interessenten zurückzuführen ist.

¹⁾ Vgl. Bsp. Schreim, Unt. Wettbewerbs (Markenschild) V Jahrg. S. 55 ff. Bsp. Göttsch Bd. 22, S. 56 ff.

Neben dem Warenz. G. kommt aber bezüglich des Ausstattungsplagiat als Wettbew.-Gef. in Betracht, von dem allerdings insoweit ein besonders umfangreicher Gebrauch noch nicht gemacht worden zu sein scheint. Das Plagiat kann, wenn auch nicht immer, so doch in sehr vielen, vielleicht sogar in den meisten Fällen, als Veranstellung im Sinne des § 1 erachtet werden, da Theorie und Praxis hierunter jede in die äußere Erscheinungswelt tretende Kunsterzeugung verstehen.¹⁾ Ist nun mit der Ausstattung der Hinweis auf die Provenienz- bzw. Produktionsstätte der Ware verbunden, so muß angenommen werden, daß diese Veranstellung bestimmt und geeignet ist, die tatsächliche Angabe zu erregen, die Ware stamme aus der betreffenden Produktionsstätte. In je höherem Maße die Ausstattung in den beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Produzenten bzw. Handelskreises bekannt ist, um so weniger besteht ein Bedenken, das Ausstattungsplagiat in dieser Weise zu begreifen. Die charakteristische Färbung z. B. des Malzsaftes der Kathreiner-Gesellschaft mit der besonderen Art der Verwendung bestimmter Farben und dem Anspruch ist in dem Maße eine auf die Provenienz des Malzsaftes hinweisende Eigentümlichkeit, daß fast jedes Plagiat dieser Ausstattung als eine Veranstellung nach § 1 anzusehen ist. Es ist selbstverständlich, daß auch bei der Unterstellung des Plagiats unter § 1 der in § 20 Warenz.-Gef. ausgesprochene Veranke zu beachten ist, derselbe ergibt sich aus der Natur der Sache und es hat daher auch mit vollem Recht die Praxis des unlauteren Wettbewerbsgesetzes von ihm in ausgiebigem Maße Gebrauch gemacht. Sonach werden sich sehr viele Fälle des Ausstattungsplagiats, denen mit Hilfe von § 15 Warenz.-Gef. nicht beizukommen, mit Erfolg nach § 1 Wettbew.-Gef. verfolgen lassen.

Nun gibt es aber Ausstattungsplagiate, die sich auch der Reproband nach § 1 Wettbew.-Gef. entziehen, und diese sind gerade die gefährlichsten, weil sie mit solcher Geschicklichkeit und Raffiniertheit hergestellt sind, daß auf den ersten Blick die Verwechselbarkeit der beiden Ausstattungen nicht vorhanden zu sein scheint. Bezüglich ihrer ist mitunter noch die erfolgreiche Anrufung der §§ 823 und 826 B.-G.-B. möglich; allerdings läßt sich nicht verschweigen, daß der Richter im allgemeinen nicht geneigt sein wird, die auf Grund dieser Bestimmungen erhobene Klage zuzusprechen, sofern die Gefahr der Verwechselbarkeit nur eine entfernte ist. Es kommt auch hierbei auf die Gestaltung des Einzelfalles an und jedenfalls ist eine wesentliche Bedingung für die Anwendung der angegebenen Vorschriften des B.-G.-B., daß der Ausstattung der Provenienzkarakter eigen ist. Auf Grund der Praxis läßt sich behaupten, daß die Fälle, in denen gegen das Ausstattungsplagiat nach § 1 Wettbew.-Gef. und nach § 826 B.-G.-B. eingeschritten werden kann, im Verhältnis häufig, während die Fälle im Verhältnis selten sind, in denen ausschließlich § 826 B.-G.-B. die in Betracht kommende Vorchrift bildet.

In Gemäßheit vorstehender Bemerkungen ist der Befürworter einer Ausstattung gegenüber Nachahmungen und Plagiaten gewährt Rechtsschutz an sich kein ungenügender; nur auf dem Boden der Rechtsprechung des Reichsgerichts läßt sich vielfach gegen die unlautere Aneignung des wesentlichen Bestandteils einer

Ausstattung und die Eintragung derselben als Zeichen nicht machen; denn das Reichsgericht sieht ja in dem Urteil vom 2. März 1905, Uml. Wettbew. Bd. IV S. 82 u. f. abg. auf dem Standpunkte, daß der Ausstattungsbesitzer nicht nur aus zeichenrechtlichen Gründen gegen den Befürworter des eingetragenen Zeichens solange nicht vorgehen kann, als nicht das Zeichen gelöst ist, sondern auch nicht aus außerzeichenrechtlichen Gründen, also insbesondere auch nicht unter dem Gesichtspunkte des § 826 B.-G.-B. Hiermit ist auch die Möglichkeit des Einschreitens aus § 1 Wettbew.-Gef. verneint. Es muß dahingestellt bleiben, ob diese Entscheidung des R.-G. mit anderen Urteilen des Reichsgerichts durchaus im Einklang steht, die sich auf die Möglichkeit beziehen, dem Befürworter eines eingetragenen Zeichens den Gebrauch derselben aus außerzeichenrechtlichen Gründen, also namentlich unter dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbs zu unterlagen. Jedenfalls können diejenigen, welche für die Notwendigkeit einer Abänderung der Gesetzgebung eintreten, damit nicht der Befürworter einer nicht eingetragenen Warenbezeichnung kurzer Hand depostiert werden kann, sich auch auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts berufen, die allerdings aus dem konstitutiven Charakter der Eintragung eines Warenzeichens die äußersten Konsequenzen zieht.

Firmenbezeichnung und unlauterer Wettbewerb.

Von Rechtsanwalt Dr. Gustav Rauter in Charlottenburg.

Ein Gebiet, das für den unlauteren Wettbewerb ein weites Feld bietet, ist dasjenige der Firmenbezeichnungen, die häufig absichtlich und unaufsichtlich so gewählt werden, daß sie geeignet sind, über die geschäftlichen Verhältnisse der Firmeninhaber unrichtige Angaben zu machen und den Anschein eines besonders günstigen Angebotes oder einer besonderen Vertrauenswürdigkeit der betreffenden Firmen zu erwecken.

Wenn im folgenden eine Reihe von Beispielen auf diesem Gebiete vorgeführt werden soll, so können hierfür natürlich nicht wirkliche Firmennamen gewählt werden. Denn einmal wäre dies an und für sich nicht wohl angebracht, sobald aber werden auch meistens Fälle vorliegen, in denen die mit der Wahl der betreffenden Bezeichnungen verbundenen Nachteile von den Firmeninhabern garnicht einmal als solche empfunden worden sind. Wie auf dem ganzen Gebiete des unlauteren Wettbewerbs überhaupt die Begriffe sich täglich verfeinern, indem eine früher für nicht ansehnlich gehaltene Maßnahmen in ihrer Fäulnis die mit ihnen verbundenen Gefahren erkennen lassen, so sind auch auf dem Gebiete der Firmenwahl Uebungen im Schwünge, die so lange die öffentliche Aufmerksamkeit noch nicht auf sich ziehen konnten, als sie noch einen geringeren Umfang besaßen. Andererseits ist es aber auch möglich, Beispiele zu wählen, die rein aus der Luft gegriffen sind, da gerade fingierte Beispiele meistens recht angreifbar zu sein pflegen. Wir werden deshalb so verfahren, daß wir im Nachstehenden Firmennamen nennen die tatsächlich bestehenden Firmen unter entsprechender Abänderung der Personen- oder Sachbezeichnungen unmittelbar nachgebildet sind. —

Die hier zu besprechenden Mißbräuche lassen sich im allgemeinen in zwei Klassen trennen, nämlich einmal in solche, die schon von vornherein der betreffenden Firmenbezeichnung anhängen, dann in solche, die erst beim Wechsel des Firmeninhabers

¹⁾ Vorknischl, Uml. Wettbew. S. 18 Nr. 26, 27, S. 59 Nr. 174, 176 Vinner, Uml. Wettbew. S. 82 Note 8.

zu Tage treten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß vielfach Firmen von vornherein so gewählt werden, daß jeder Wechsel des Inhabers bei ungränderter Firma einen Mißbrauch darstellt, während in anderen Fällen das Mißbräuchliche der Weiterhaltung der alten Firma auch durch einen neuen Inhaber nur unter besonderen Umständen sich ergibt.

Die gesellschaftlichen Bestimmungen, die hier hauptsächlich in Frage kommen, sind §§ 17 bis 37 des Handelsgesetzbuches und § 4 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Nach dem Handelsgesetzbuch ist die Firma eines Kaufmanns der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt. Betreffend ihre Wahl gilt namentlich § 18:

„Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen.

Der Firma darf kein Zusatz beigelegt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet oder sonst geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Zusätze, die zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dienen, sind gestattet.“

Ferner sind namentlich die Bestimmungen zu beachten, wonach beim Wechsel des Inhabers die bisherige Firma fortgeführt werden kann.

Durch § 18 Absatz 2 würde bei den Verhältnissen entsprechender Auslegung wohl ziemlich in den meisten Fällen jedem Mißbrauch vorgebeugt werden können, der sich, wenigstens bei offenen Handelsgesellschaften oder bei Eingetragenen, mit der Wahl einer ungeeigneten Firma verbindet. Früher scheint hier auch in der That eine strengere Praxis geübt zu haben. Gegenwärtig aber werden fortwährend Firmen eingetragen, die allerdings Zusätze enthalten, die nach dieser Bestimmung ausgeschlossen werden müßten. Für andere Firmen, namentlich für W. m. b. H., kommen diese Vorschriften nicht unmittelbar in Betracht, obgleich sie auch hier nach Analogie Anwendung finden könnten.

Gehen wir nunmehr zum einzelnen über, so ist zunächst auf § 30 des Handelsgesetzbuches hinzuweisen, wonach sich jede neue Firma von allen anderen, an demselben Orte eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden muß. Diese Bestimmung erlaubt, daß Firmen einander gleichlauten dürfen, da an verschiedenen Orten eingetragen sind, oder die an dem nämlichen Orte nicht zu gleicher Zeit eingetragen sind. Wenn z. B. ein Peter Schmitz in Köln ein Zigarrengeschäft betreibt, so wird dadurch ein Peter Schmitz inachen nicht gehindert, unter seinem Namen als Firma ebenfalls ein gleiches Geschäft zu betreiben. Es wird auch nach dem Erlöschen der erloschenen Firma ein anderer Peter Schmitz in Köln nicht gehindert, diese Firma für sich einzutragen zu lassen. Oder wenn in Köln eine „Chemische Fabrik für Färbereibedarf A. G.“ existiert, so kann sich gleichzeitig auch inachen eine Aktien-Gesellschaft mit der nämlichen Firma eintragen lassen. Wir sehen aus diesen drei Beispielen, daß der Fall nicht einfach zu behandeln ist. Niemand wird im allgemeinen etwas dagegen haben können, daß zwei gleichlautende Personennamen in verschiedenen Städten als Firmen benutzt werden, wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen. Wenn z. B. der Peter Schmitz in Köln für seine Erzeugnisse einen Weltruf besitzt, so kann ihm dann allerdings die Eintragung

eines anderen Peter Schmitz inachen nicht mehr gleichgültig sein. Ebenso kann es auch schon bei kleinerem Geschäftsumfange dritten Personen nicht gleichgültig sein, wenn nach dem Erlöschen einer Firma sich jemand anders sogar an demselben Orte die nämliche Firma eintragen lassen kann. Diese Erwägungen treffen in noch verstärkter Maße für Gesellschaftsfirmen zu, insbesondere für Aktien-Gesellschaften, bei denen oft die Firma viel bekannter ist, als der manchmal nur durch diese Firma zur Bedeutung gelangte Ort, an dem sie sich befinden.

Wird nun eine Firma verlegt, so verschärfen sich gegebenen Falls diese Nachteile noch bedeutend, indem die an einen anderen Ort verlegte Firma hierbei nicht geändert zu werden braucht. Die Bestimmung, daß bei Verlegung der Firmen durch einen entsprechenden Zusatz für die Unterscheidung von an dem betreffenden Orte etwas schon bestehenden Firmen gesorgt werden muß, gilt nur für Zweigniederlassungen. Ueberdies werden auch in der Hinsicht, daß sich jede Firma von einer anderen bereits bestehenden Firma unterscheiden muß, überhaupt nur recht geringe Anforderungen gestellt. Die Gleichartigkeit des Gewerbes und die Absicht unlauteren Wettbewerbs rechtfertigen es nach der Ansicht des Reichsgerichtes nicht, an die Deutlichkeit der Unterscheidung größere Anforderungen zu stellen.

Die erwähnten Mißstände gehören zu denjenigen, die durch eine Auslegung des bestehenden Rechtes allein nicht beseitigt werden können, sondern die zu ihrer Abhilfe eine besondere gesetzgeberische Maßnahme notwendig machen würden. Es würde zu weit führen, hier auf diese Frage näher einzugehen, die auf nichts weiter hinauslaufen würde, als auf die bekannte Forderung der Schaffung eines Markenregisteres. In dieses wären entweder alle oder nur diejenigen Firmen, die es wünschen, mit der Wirkung einzutragen, daß in ganz Deutschland keine andere gleichlautende Firma eingetragen werden kann, und daß nach Erlöschen der betreffenden Firma eine gewisse Zeit vor der Eintragung einer ähnlichen Firma verstrichen sein muß.

Hieran reiht sich der Fall an, daß jemand sich eine Firma eintragen läßt, die auf irgend eine Weise einer solchen Firma nachgebildet ist, die als Warenzeichen eingetragen steht, oder die überhaupt eine als Warenzeichen eingetragene Marke nachahmt. Hier ist in dem bekannten Fall der Hansaloffice-Möbelerie entschieden worden, daß eine solche Nachahmung nicht zulässig sei. Allerdings lag hier der Fall insofern günstig, als die Bezeichnung „Hansa“ ein Phantasiewort war, während das Urteil wohl anders ausgefallen wäre, wenn der Personennamen des ersten Firmeninhabers eingetragen gewesen und wenn jemand anders mit gleichem Namen diesen seinen Namen als Firma benutzt hätte.

In letzterer Beziehung werden in der That von mehr unternehmenden als gewissenhaften Personen die lästlichen Schiedungen veranstaltet, wenn es sich darum handelt, einer bekannten Firma einen Teil ihres Abzuges zu entreißen. Es sei hier nur an den bekannten Fall der Firma „Kyriaki Fredes“ erinnert.

Eine andere Gruppe von Maßnahmen, die zu beanstanden sind, läuft darauf hinaus, die Firma durch irgendwelche Zusätze zu verschönern, die unter § 18 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs fallen würden, und die daher schon jetzt verhindert werden könnten.

Hierher gehört zunächst die Aufnahme von Titeln aller Art in die Firma, welche Bezeichnungen vielfach darauf berechnet sind, der Firma beim Verkauf des Geschäftes einen größeren Wert zu verleihen, und die vielfach auch nur deshalb gewählt sind, weil man von vorneherein im Einverständnis mit Personen handelte, die die Firma dann übernehmen wollen. Firmen der Art sind z. B. „Prof. Dr. Fäßbender u. Cie.“, „Dres. A. Schrader u. M. Köttgen“, „Dr. jur. Max Müller“ oder dergleichen. Bei näherem Nachforschen nach den Inhabern ergibt sich dann fast regelmäßig, daß niemals ein Professor, Dr. u. s. w. noch Inhaber der betreffenden Firma ist. Namentlich dann ergeben sich hier erheblichere Mißstände, wenn die betreffenden Personen, deren Namen benutzt werden, seinerzeit Autoritäten in ihrem Fache waren und wenn seitens der Firmeneinhaber mit Kugeltätigkeit der Anschein gewahrt wird, als ob diese immer noch in der Firma tätig wären, so z. B. wenn Briefe, an die persönliche Adresse des betreffenden gerichtet, von der Firma ohne alle Umstände angenommen und beantwortet werden.

Weitere Zusätze sind den Anschein zu erwecken geeignet als ob eine Behörde, ein gemeinnütziger Verein, eine Aktien-Gesellschaft oder dergleichen Inhaber der Firma wären, oder als ob die Firma sonst irgendwie einen amtlichen oder halb-amtlichen Charakter besäße, oder dergleichen. Z. B. sind derartige Firmen: „Grundstücksbesitzer Josef Witzgenich“, „Bühler Dohrvermögens-Industrie“ Georg Lide“, „Widenborfer Porzellan-Manufaktur“ Carl Braun“, „Gesellschaft für Maschinen-Industrie“ Robert Perger u. Cie.“

Namentlich Gesellschaften mit beschränkter Haftung neigen zur Annahme derartiger Firmenbezeichnungen, die einander an Großartigkeit zu überbieten suchen, wobei dann diese so überaus wohlklingenden Titel mit dem Inhalte des Gesellschaftsvertrages oft im schreiendsten Gegensatz stehen, z. B. „Konfessorium zur Einführung der Besenstielfischen Erfindungen in allen Weltteilen“, und dann etwa angegeben steht: Das Gesellschaftskapital beträgt 100 000 Mark. Die Gesellschafter H. Besenstiel und M. Besenstiel haben ihre beiderseitigen Anteile an dem Gebrauchsmuster auf Fliegenfalle im Werte von je 50 000 Mark eingelegt.

Da wir hier gerade an die W. m. b. H. zu sprechen gekommen sind, so mag darauf hingewiesen werden, daß sich auch für diese Gesellschaftsform durchaus die Anwendung der für Einzelfirmen und offene Handelsgesellschaften geltenden Vorschriften empfiehlt, da die Verhältnisse hier durchaus anders liegen, als bei Aktien-Gesellschaften, die infolge der bei ihrer Gründung geforderten strengen Ueberwachung ganz andere Mißstände bieten können. Jeder Anschein, als ob eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Aktien-Gesellschaft wäre, müßte durchaus vermieden werden. In der Praxis wird dieser außer der passenden Wahl der Firma namentlich noch dadurch erreicht, daß die Buchstaben W. m. b. H. auf Briefköpfen u. s. w. möglichst klein und unauffällig angebracht werden.

Auch die Aufnahme des Ortsnamens in eine Firma kann im allgemeinen nicht gebilligt werden. Z. B.: „Maschinenfabrik Wingersdorf“. Sobald sich an demselben Orte noch eine zweite Maschinenfabrik aufbaut, ist natürlich die Gefahr einer Verwechselung zu Ungunsten der neuen Firma gegeben. Weñlich sind die namentlich in Oesterreich viel gebräuchlichen

Bezeichnungen mit dem Zusatz „Erste“ zu beurteilen, z. B. „Erste Braunkohlefeld der Waschanstalt“ Dreuer u. Co.“

Natürlich muß es noch mehr beanstandet werden, Ortsbezeichnungen in die Firma aufzunehmen, die überhaupt mit den tatsächlichen Verhältnissen nur in losem oder gar keinem Zusammenhange stehen, und die bedenklich in das Gebiet der falschen Herkunftsbezeichnungen übergreifen. So z. B. „Deutsch-Englische Schuhfabrik Lämmes u. Cie.“, wobei das „Deutsch-Englisch“ lediglich ein phantastischer Zusatz ist, da es den Inhabern niemals einfällt, Schuhe nach England zu vertreiben, und die Firma auch nicht Zweigniederlassung einer englischen Firma ist.

Um den Anschein zu erwecken, daß Zweigniederlassung einer ausländischen Firma vorliege, werden überdies auch gern fremdsprachige Bezeichnungen gewählt, z. B.: „The American Wg. Co. Ltd. W. m. b. H.“, „The Westminster House“, „Jacobs u. Co.“ und dergleichen. Natürlich werden beim Gebrauch solcher Firmen nur die fremdsprachigen Teile benutzt, während die auf den wirklichen Inhaber hinweisenden Teile für gewöhnlich fortbleiben oder bei Unterschriften so angebracht werden, daß sie als der Name eines Angestellten der Firma erscheinen. Nur bei offenen Ladengeschäften muß man natürlich auch den Inhaber deutlich nennen; jedoch trägt man auch hier dafür Sorge, daß die Deutlichkeit nur soweit getrieben wird, wie es eben genügt, um mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch zu geraten. Ueberhaupt trifft diese Erfahrung auch für alle anderen hier in Betracht kommenden Zusätze zur eigenen Firma zu, die nicht im geringsten mehr den ursprünglichen Zweck erkennen lassen, nämlich zwei Kaufleute mit gleichem Namen von einander zu unterscheiden, sondern vielmehr regelmäßig auf eine beabsichtigte oder nicht beabsichtigte Täuschung des Publikums über die Inhaber der Firmen hinauslaufen.

Hieran schließt sich an die Aufnahme von solchen Personennamen in die Firma, die garricht hineingehören. Wenn sich eine Maschinenbaufabrik „Bismard“ nennt, so kann man allerdings nichts dagegen einwenden, da niemand annehmen wird, daß diese Firma von Bismard gegründet worden sei. Wenn sich aber ein elektrotechnisches Geschäft, „Edison-Haus“ nennt, so wird die Sache doch immerhin bedenklich, oder wenn eine Firma etwa lautet: „Amerikanische Beleuchtungs-Industrie Tesla, Inhaber Siegfried Löwenstein“. Hier tritt dann zu der falschen Angabe über die Herkunft der Firma noch diejenige über einen anscheinenden Gründer des Unternehmens hinzu.

Auch eine Wiedergabe des eigenen Namens in ungewöhnlicher Form ist zu beanstanden, wenn diese ungewöhnliche Form nicht gerade gewählt ist, um Verwechslungen mit sonst gleichlautenden Firmen auszuschließen. Wenn z. B. ein Julius Wäde sich Julius P. Wäde nennt, weil er zufällig auch einen mit P. anfangenden Vornamen besitzt, so wird man im allgemeinen nicht annehmen geneigt sein, daß die Firma den Namen des Gründers enthielte.

Weiter sind Zusätze vielfach gebräuchlich, die lobende Angaben über die Erzeugnisse der Firma enthalten, wie z. B. „Patent“ oder dergleichen, etwa: „Patent-Werkzeugsfabrik“, oder „Deutsch-Italienische Patent-Gesellschaft“, oder dergleichen. Inwiefern hier nach Ablauf der etwa zunächst tatsächlich vorhandenen Patente die Fortführung der Firma eine Zuwiderhandlung gegen § 40 des Patentgesetzes bedeuten würde, ist

eine Frage, die sich hier noch überdies aufdrängt. Nehmliche Bezeichnungen sind z. B. „Hartsteinwerke“ für Ziegeleien, während dieser letztere Zusatz allerdings für Wasserbrücke oder dergleichen Unternehmungen nicht beanstandet werden könnte.

Wir können nun zu denjenigen Firmenbezeichnungen, die deshalb ganz besonders gefährlich sind, weil sie tatsächlich irreführende Angaben über die Kreditfähigkeit der betreffenden Unternehmungen enthalten. Hierher gehört zunächst die Beibehaltung einer Firma, die Konkurs gemacht hat. Der Konkurs bildet eine für die Bezeichnung einer Firma so wichtige Tatsache, daß er unter allen Umständen das vollständige Erlöschen der betreffenden Firmenpersönlichkeit zur Folge haben sollte. Vielet ist allerdings immerhin seine Schwierigkeiten, wenn ein Einzelaufmann unter seinem eigenen Namen ein Geschäft betreibt und dies nach Beendigung des Konkursverfahrens weiter fortsetzt, so wäre doch wenigstens ein Zwang zur Firmenfortführung und ein Verbot der Neueintrichtung jedenfalls leichter durchzuführen, wenn die Firma bei dieser Gelegenheit überhaupt in andere Hände übergeht. Namentlich ist es ja ganz gewöhnlich, daß in derartigen Fällen die Ehefrau des ehemaligen Firmeninhabers das Geschäft übernimmt und den Mann als Prokuristen anstellt.

Wenn man für das Fortbestehen einer Firma auch nach dem Wechsel des Inhabers das Bedürfnis eines Geschäftes ansieht, sich seine wertvollen Beziehungen auch weiter erhalten zu können, so fällt dies Bedürfnis natürlich in den hier in Rede stehenden Fällen fort, wo ihm vielmehr das Bedürfnis der Allgemeinheit gegenübertritt, über den nunmehrigen wahren Inhaber des Geschäftes etwas zu erfahren.

Hier schließen sich die Fälle an, in denen der Uebergang einer Firma auf einen neuen Erwerber erfolgt, der Uebergang der früher entstandenen Verbindlichkeiten jedoch ausgeschlossen ist. Auch hier, wo ein tatsächliches Weiterbestehen der Firmenpersönlichkeit nicht stattfindet, kann das Fortführen des Firmennamens irreführend und schädlich wirken.

Umgekehrt liegt die Sache, wenn im übrigen die Verhältnisse zwar ganz ungedrungen bleiben, jedoch die Firma aus irgend einem nicht zwingenden Grunde geändert wird. Hier kann die Aenderung des Firmennamens nur Verwirrung stiften und sollte demgemäß durchaus unterbleiben.

Fassen wir unsere Beschwerden und Forderungen schließlich noch einmal zusammen, so würde sich etwa folgendes ergeben:

1. Einzellauter, offene Handelsgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollten nur eine der Person der Gründer entlehnte Benennung führen dürfen. Zuspähe sind nur gestattet, soweit sie zur Unterscheidung von ähnlichen Firmen durchaus nötig sind und dürfen keineswegs über das dadurch Erforderliche hinausgehen. Insbesondere ist auch die Aufnahme von Titeln in die Firma unzulässig.

2. Die Wiederaufnahme einer gelöschten Firma soll nur nach Verkauf einer gewissen Sperrfrist zulässig sein.

3. Firmenbezeichnungen, soweit sie nicht Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften betreffen, sind nur in deutscher Sprache zulässig.

4. Eine Firma ist zu löschen, wenn das Geschäft in Konkurs gerät, oder wenn es ohne Uebernahme der Verbindlich-

keiten übertragen wird, oder wenn die Geschäftsübertragung zwischen Eheleuten erfolgt.“

5. Minderungen von Firmenbezeichnungen sind nur zulässig, soweit ein wichtiger Grund vorliegt.

6. Die Einrichtung eines Reichsfirmenregisters ist in Erwägung zu ziehen.

Warenzeichenschutz.

Von Patentanwalt Hans Heumann in Berlin.

In der Augustnummer dieser Zeitschrift hat Herr Patentanwalt Dr. J. Ephraim das Wort ergriffen, um die von mir vertretene Anschauung zu bekämpfen, daß im Warenzeichenschutzverfahren, bei Widerspruch des Zeicheninhabers gegen die Lösung, gemäß §§ 8 und 10 des Warenzeichengesetzes der Vorprüfer in Tätigkeit zu treten hat. Daß Herr Dr. Ephraim seine gegenteilige Anschauung äußert, wäre an sich kein Grund zu einer Erwiderung, aber Herr Dr. Ephraim bemerkt schließlich, „daß die Meinung des beschiedenen Gesetzes im Gegenteil zu Herrn Heumann eindeutig sein dürfte“, und das möchte ich doch nicht unwiderrprochen lassen.

Ich habe bereits nachgewiesen, daß sich die Kommentare zum Warenzeichengesetz von Seeligmann, Kent, Menius in meinem Sinne aussprechen, und ich möchte zur Ergänzung zunächst hinzufügen, daß überhaupt alle Ausleger des Gesetzes in meinem Sinne einig zu sein scheinen; wenigstens habe ich keine gegenteilige Meinung gefunden. Ich führe z. B. noch Alfeld 1904 an. Er sagt, Seite 542:

„Der vorliegende § 10 regelt in Abs. 1 speziell das Verfahren, in welchem die folgenden, wichtigsten Angelegenheiten des Zeichenrechts zu erledigen sind:

a) die Anmeldung von Warenzeichen (§§ 1—6, 24, vergl. §§ 20, 23);

b) die Anträge auf Uebertragung, richtiger auf Vermerk der Uebertragung oder Umschreibung eines Zeichens in der Rolle (§ 7 Abs. 1 und 2),

c) die Widerspruchsgen gegen die Lösung von Warenzeichen (§ 8 Abs. 3; nicht hierher gehört der Fall des § 9 Abs. 6, denn dort erledigt das Patentamt den Widerspruch nicht).“

und bemerkt zur Erläuterung, das Verfahren richtet sich hier nach den für Patentangelegenheiten maßgebenden Vorschriften, die Erledigung erfolge durch Vorbescheid und Beschluß, und für den Begriff des Vorbescheides sei Voraussetzung, daß nur ein Mitglied der Warenzeichenabteilung vorerst zu der Sache Stellung nimmt.

Neblich heißt es bei Stephan-Berger 1894 in einer Anmerkung zu § 5 auf Seite 12:

„Während alle Zeichenanmeldungen, Anträge auf Uebertragung und Widersprüche gegen Lösung durch Vorbescheid und Beschluß nach Maßgabe der Bestimmungen des Patentgesetzes zu erledigen sind, soll die im § 5 Abs. 1 vorgeschriebene Mitteilung nicht mittels Vorbescheides erfolgen.“

Auch der jüngste Kommentar von G. Finger, 1906, vertritt nicht weniger bestimmt die gleiche Ansicht. Er sagt auf Seite 215:

„Das Verfahren zu Ann. 3 und 4: Vorbescheid und Beschluß findet gemäß § 10 Abs. 1 nur Anwendung:

- a) bei Anmeldungen von Warenzeichen,
- b) bei Anträgen auf Uebertragung,
- c) bei Widersprüchen gegen die Lösung von Warenzeichen.“

In den angezogenen Anmerkungen 3 und 4 sind getrennt die Vorprüfung und dann das Verfahren vor der Abtheilung behandelt, mit dem Hervorheben, daß das Verfahren vor der Abtheilung nach Abschluß der Vorprüfung eintritt. An einer andern Stelle, zu § 8 des Gesetzes, Seite 190, heißt es dort über die von Amtswegen erfolgende Lösung:

„Das Verfahren lehnt sich gemäß § 10 Abs. 1 an das Patenterteilungsverfahren an, insbesondere ist § 8 Abs. 3 dem § 21 Abs. 3 des Patentgesetzes nachgebildet. Daher kommt auch ein Lösungsverfahren vor.“

Der hier gegebene Hinweis auf die Anlehnung des Lösungsverfahrens an das Patenterteilungsverfahren und der Vergleich zwischen den beiden Gesetzstellen sind sehr beachtenswert, und dieser Gesichtspunkt erscheint außerordentlich geeignet, zur Stütze der hier vertretenen Auffassung herangezogen zu werden, insbesondere, wenn man berücksichtigt, daß dieser Ausspruch wörtlich einer amtlichen Mitteilung der Anmeldeabtheilung für Warenzeichen, über das Lösungsverfahren vor dem Patentamt, Blatt für Patent, Muster- und Zeichenwesen 1897, Seite 72, entnommen ist, auf die ich in meinem früheren Aufsatz bereits hingewiesen habe. Die Stelle in jener Mitteilung fährt noch folgendermaßen fort:

„Ein solcher „Lösungsvorbescheid“ stellt nach der Analogie des Patentverfahrens nur die Festnahme von Seiten eines einzelnen Mitgliedes der Abtheilung für Warenzeichen voraus.“

Hieraus folgt zwingend, daß auch die Warenzeichenabtheilung des Patentamts selbst die Behandlung von Lösungswidersprüchen durch den Vorprüfer und nicht durch die Abtheilung als vom Gesetz gewollt annimmt oder doch angenommen hat.

Herr Dr. Epphaim steht also, allerdings in Anlehnung an den von mir mitgetheilten Beschluß der Beschwerdeabtheilung I des Patentamts, mit der Auffassung, daß das Lösungsverfahren in Warenzeichen-sachen für den Erlass eines Vorbescheides keinen Raum gebe, im schärfsten Gegenatz nicht nur zu allen Kommentaren, sondern auch zu der früheren Auffassung der Warenzeichenabtheilung des Patentamts selbst. Bei dieser Sachlage aber dürfte der Ausspruch, die Meinung des Gesetzes sei im entgegengegesetzten Sinne „eindeutig“, mindestens sehr kügn sein.

Brist man aber, was Herr Dr. Epphaim für seine Auffassung an Gründen beibringt, so wird man von deren Wucht auch nicht grade erdrückt. Er beschränkt sich eigentlich darauf, dasjenige mit andern Worten zu wiederholen, was der Beschluß der Beschwerdeabtheilung zu dieser Streitfrage geäußert hat. In den Gründen dieses Beschlusses ist gesagt:

„Aus der Einschaltung der Worte „in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren“ ergibt sich, daß nach der Ansicht des Gesetzgebers nur in solchen Fällen ein Vorbescheid zu erlassen ist, in denen in den

analogen Patentangelegenheiten der Erlass eines Vorbescheides vorgeschrieben ist.“

Ich habe entgegeng gehalten, daß sich die eingeschalteten Worte mehr auf die Formalien des Verfahrens beziehen, nicht aber einer Deutung nach die Richtung hin zugänglich sein dürften, wann Vorbescheide und Beschlüsse am Platze sind, wann Beschlüsse allein. Herr Dr. Epphaim aber erklärt einfach, jene Bestimmung könne nur bedeuten:

„In denjenigen Fällen, in denen im Patentverfahren ein Vorbescheid zu erlassen ist, soll er auch bei Warenzeichen erlassen werden, während, sobald im Patentverfahren ein Beschluß zu fassen wäre, auch in dem analogen Stadium für Warenzeichen ein Beschluß zu fassen ist. Keinesfalls kann die Bestimmung des Warenzeichengesetzes so ausgelegt werden, daß stets sowohl Vorbescheid wie Beschluß nebeneinander erlassen werden müssen. Es ist vielmehr notwendig, das Verfahren für Warenzeicheneintragungen mit dem Patentverfahren zu vergleichen und die in Betracht kommende Analogie zu ermitteln. Je nachdem in Patentangelegenheiten die betreffende Art von Verfügungen notwendig wäre, müßte sie dann auch bei Warenzeichengelegenheiten gewählt werden.“

Hieron ist soviel richtig, daß Vorbescheid und Beschluß allerdings nicht nebeneinander zu erlassen sind, denn es versteht sich, daß sie hintereinander gehören, aber sonst ist die gemachte Annahme ganz unbewiesen. Aus dem von Herrn Dr. E. angeführten Umstande, daß in Patentangelegenheiten der Vorprüfer nur bis zum Bekanntmachungsbeschluß auftritt, daß es aber in Warenzeichen-sachen eine Bekanntmachung gibt, lassen sich doch wohl logischerweise keine Analogieschlüsse ziehen. Im übrigen ist die Voraussetzung nicht einmal richtig, daß der Vorprüfer in Patentangelegenheiten nur im Anmeldeverfahren auftreten kann, denn es spricht meines Wissens jene Bestimmung oder auch nur Verordnung dagegen, daß z. B. auch mit dem vorbereitenden Verfahren bei der Uebertragung von Patenten der Vorprüfer befaßt wird. Hierauf habe ich schon in meinem früheren Aufsatz hingewiesen. Vor allen Dingen ist aber bisher nicht das mindeste dagegen geltend gemacht worden, daß der Gesetzgeber im Warenzeichengesetz die Tätigkeit des Vorprüfers nicht nur für das Anmeldeverfahren, sondern auch für die Uebertragung von Warenzeichen und für das Lösungsverfahren im Falle eines Widerspruches seitens des Zeichnungsinhabers bewußt-maßen gewollt und vorgeschrieben hat.

Gebensowenig spricht gegen die Tätigkeit des Vorprüfers im Warenzeichen-Lösungsverfahren ein Vergleich mit dem in ganz anderer Art geregelten Nichtigkeits- und Zurücknahmeverfahren für Patente.

Befremdlich ist, daß Herr Dr. E. die Bestimmungen des Abßages 1 von § 10 als „allgemein wohl anerkannt“ bezeichnet. Eine Gesetzesbestimmung bedarf doch keiner allgemeinen Anerkennung. Eritritt ich höchstens die Auslegung, und da leugne ich nicht, daß eine andre Auslegung als die von mir vertretene schließlich möglich ist, wie ich dies auch schon am Schluß meines früheren Aufsatzes zugegeben habe, aber ich verstehe meine Auslegung, abgesehen von ihrer innerlichen Berechtigung und der Zustimmung aller Kommentatoren, insbesondere deshalb, weil sie mit im Interesse einer geordneten Entwicklung des Zeichnens durch den besseren Schutz des Besandes der einge-

tragenen Zeichen erwünscht erscheint. Herr Dr. Ephraim ist offenbar anderer Meinung; er erklärt kurzweg, daß der Vorprüfer im Lösungsverfahren nicht am Platze wäre, und fährt dann fort:

„Will man dem Vorprüfer die Rolle einer dritten Instanz zuweisen, so würde dies dem bestehenden Gehege gegenüber ein Novum sein, über dessen Zweckmäßigkeit die Älten wohl auch noch nicht geschloffen sind.“

Hier ist offenbar der Kern und Ursprung des Streites zu finden. Herr Dr. Ephraim erscheint als Gegner derjenigen Auffassung, welche meint, dem künftigen Publikum zu nützen, indem die selbständige Stellung der Vorprüfer zu den Anmeldeabteilungen des Patentamts gestiftet wird. Es sind nun die Auslegungen, die von einem Teil der Patentanwaltschaft gemacht worden sind, um dem Vorprüfer seine vom Gesetz gewollte Stellung zu geben, erfreulicherweise nicht vergebens gewesen. Das Patentamt selbst hat, trotzdem äußerlich zunächst die Anerkennung der Berechtigung dieser Vorgehens verweigert wurde, offenbar nachgegeben, wie auch Herrn Dr. Ephraim seine Erfahrungen lehren dürften. Der „Vorbescheid“ bildet neuerdings regelmäßig den Abschluß der Verhandlungen zwischen dem Vorprüfer und dem Patentinhaber für den Fall, daß eine Verständigung nicht erzielt ist, und dann treten die gesetzlichen Folgerungen des „Vorbescheides“ ein. Hierfür darf noch auf eine Äußerung Bezug genommen werden, die Herr Gerichtsassessor Dr. Mathenau, bis vor kurzem dem Patentamt angehörig, jetzt Mitglied des sogenannten Patentsenats am Landgericht I, Berlin, in einer Besprechung der neuen Auflage des bekannten Seligsohn'schen Kommentars zum Patentgesetz gemacht hat. Er schreibt, Zeitschrift: „Gewerblicher Rechtschuß und Urheberrecht“, Nr. 7, 11. Jahrgang, Juli 1906, Seite 236:

„Zutreffend macht Seligsohn (§ 21^a und § 22^a) geltend, daß die Behandlung der Anmeldungen durch die Vorprüfer im Wege sogenannter „Zwischenvorfürungen“ statt des vom Gesetz § 21 Abs. 2 vorgeschriebenen „Vorbescheides“ den Zweck des Gesetzes vereitelt, einen der Anmeldung ungünstig gefallenen Vorprüfer von der Beschlußfassung über die Bekanntmachung und die Erteilung des Patents auszuschließen. Dazu kommt, daß man den „Vorprüfer“ als besondere Instanz anzusehen hat und daher in der Ausgestaltung des Vorbescheides gewissermaßen eine Beschränkung des Instanzenzuges zu erblicken ist.“

Seligsohn stellt nämlich unter Bezugnahme auf die Anordnungen der Patentanwälte Stort und Dr. Wirth fest, daß bei Schaffung des Patentgesetzes in seiner jetzigen Gestalt die Reichstagskommission bewußter Weise den Vorprüfer als erste Instanz, die Anmeldeabteilung als zweite Instanz, die Beschwerdeabteilung als dritte Instanz gewollt und geschaffen hat.

Ist dies so und ist die Vorprüfung ihrem vollen Wesen nach aus dem Patentgesetz in das Warenzeichengesetz übernommen, wenn hier dasselbe Verfahren wie für Patentangelegenheiten Platz finden soll, so kann kein Zweifel daran bestehen, daß auch im Warenzeichenwesen dem Vorprüfer die Rolle einer dritten oder vielmehr einer ersten Instanz zuzuschreiben ist, was Herr Dr. Ephraim als „Novum“ hinstellt.

Es erübrigt sich wohl, die Bedeutung der selbständigen, erstinstanzlichen Tätigkeit des Vorprüfers hier darzulegen; sie vermehrt die Rechtsbehelfe des Patentinhabers, Warenzeichenan-

walters oder Warenzeicheninhabers. Daß es im Warenzeichen-Lösungsverfahren für den Schutz bestehender Zeichen günstiger ist, wenn sich auf einen Widerspruch des Zeicheninhabers gegen die Lösung zunächst der Vorprüfer mit der Sache zu befassen, seine etwaige ungünstige Auffassung durch einen Lösungs-Vorbescheid kundzugeben hat, erscheint mir zweifellos.

Aus der Praxis der Gerichte.

In Kaiserlautern hat wegen unlauteren Wettbewerbes S. F., Inhaber eines dortigen Warenhauses, vor dem Schöffengericht gestanden. F. veröffentlichte in den Tagesblättern eine Annonce in großen Lettern: „Ausgerendelicht billiges emailliertes Kochgeschirr — nur erstklassiges Fabrikat — ein großer Posten zu tausenden billigen Preisen abzugeben“ u. s. w. Auch an den Ladeneingängen hatte er Plakate angebracht des Inhalts: „Emailliertes Kochgeschirr werden zur Hälfte der Wertes verkauft.“ Da seine Konkurrenten der Sache nicht trauten, ließen sie verschiedene Stühle holen. Es zeigte sich denn auch, daß zum mindesten von einem besonders billigen Angebot keine Rede sein konnte: es war nach Aussage von Sachverständigen zum Teil Ausflußware, deren Preise mitunter sogar als recht hoch bezeichnet werden mußten, von einem Verkauf zur Hälfte des Wertes konnte absolut keine Rede sein. Verschiedene Konkurrenten ließen Stühle einkaufen, die zum Teil nur ganz unerheblich billiger waren, als sie derselben in besserer Qualität verkaufen, zum Teil sogar teurer. Der Angeklagte stützte sich im wesentlichen darauf, daß nur ein bestimmter, auf einem Tisch liegender Teil des Emailliergeßtes mit den Anpreisungen gemeint gewesen seien. Das Gericht verurteilte ihn jedoch zu 100 Mk.

Aus der Praxis des Patentamtes.

Das Wort „Knochschiff“ nicht eintragungsfähig, weil herangezogen. Die Firma S. B. hatte dem Patentamt für Anfrischungs- und Färbemittel das Wort „Knochschiff“ als Warenzeichen angemeldet. Die Eintragung wurde beanstandet, weil sie geeignet erschien, Anlaß zur Erregung politischen Regiments zu geben. Demgegenüber machte der Anmelder geltend, die Bezeichnung „Knochschiff“ für die in Frage kommende Ware sei sehrschiff gemeint und würde auch, wie die Erfahrung es bestätigt, von keinem Kunden nur sehrschiff ausgelegt. Es wäre höchst unklar von ihm, seine Ware mit einer Bezeichnung zu versehen, die bei einem Teile seiner Kundschaft Anstoß erregen würde.

Die Warenzeichenabteilung I verlegte gleichwohl die Eintragung durch Beschluß vom 2. Mai 1906, indem sie ausführt:

„Die Warenzeichenanmeldung wird gemäß § 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zurückgewiesen. Die dargelegten gerichtlichen Ausführungen des Anmelders vermögen eine andere Beurteilung der Sachlage nicht herbeizuführen. Es mag dem Anmelder zugegeben werden, daß von ihm das Wort „Knochschiff“ in sehrschiffem Sinne gebraucht wird und ein großer Teil des Verkehrs es auch nur in diesem Sinne auffassen wird.“

Es ist aber andererseits nicht ausgeschlossen, daß wegen der eigentlichen Bedeutung des Wortes mit Recht daran Anstoß genommen werden kann, wenn solche Worte in amtliche Register aufgenommen werden.“

Die hiergegen von dem Anmelder erhobene Beschwerde wurde von der Beschwerdeabteilung I durch Beschluß vom 2. Juli 1906 zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Ausführungen der Beschwerde vermöchten nicht dem Rechtsmittel zum Erfolge verhelfen. Ob das Wort „Knochschiff“ nicht unter Umständen eine Beleidigung enthalten kann, ist nicht sicher. Indessen

Kommt es hierauf für die zu entscheidende Frage nicht an. Unverfänglich ist ferner die Behauptung, daß das Wort *Handelszettel* ist, und daß wohl nur Anknüpfen selbst daran Anstoß nehmen könnten, daß das Wort, welches ihre Partei bezieht, als Zeichen für einen Antikonturförderer eingetragen wurde. Entscheidend ist, daß das angemeldete Wort den Anhänger von Befreiungen bezieht, die darauf hinauslaufen, die bestehenden Staatseinkünfte umzuverteilen, und die öffentliche Rechtsordnung zu zerstören. Erziehungsmäßig scheiden Anknüpfen nicht vor der Anwendung der vorerwähnten Mittel jurisd. um ihren Zielen näher zu kommen, und sie haben sich durch die von ihnen gerichteten Gewalttaten und Verbrechen den Akteure und den das weitesten Kreise zugezogen. In diesen würde es daher missbilligendes Erstaunen und Anstoß erregen, wenn jemand geschilderten Rechtschutz für ein Recht erlangen würde, welches grundsätzlichen Gegensatz zu Recht und Ordnung bedeutet. Das Patentamt nimmt Anstand, seine Hand dazu zu bieten, daß durch die Eintragung des Wortes „Anknüpfen“ in seine Zeichenrolle das Wort als einwandfrei geschützt und gemißbräuchlich behördlich gutgeheißt erscheint. Insofern widerstreift die Eintragung der öffentlichen Ordnung, und für ist mithin gemäß § 43 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen mit Recht abgelehnt worden.

(Mitgeteilt von Eugen Hülsmann, Patenttechnisches Bureau, Dresden-B.).

Vom Auslande.

Türkei. Es ist in der Tagespresse vielfach davon die Rede gewesen, daß in der Türkei Gebrauch der türkischen Embleme, des Sternes und des Halbmonds, zulassen oder einseln, Handelsmarken oder Zeichen im türkischen Reich verboten worden wäre, und daß an substituirter Stelle Bezeichnungen gemacht worden seien noch vorerst unklarer Ausführung dieses Hindernisses im Handelsverkehr. Inzwischen aber hatten die Importeure sich der festsitzigen und lästigen Verfügung zu beugen, daß die wiebezüglichen Zeichen auf den Waren ausgelöst wurden, ehe sie den Häfenland zugestellt wurden. Der Einwand wurde sogar auf die Zeichnung türkischer Kaffee, die als Handelsmarken einer englischen Firma eingetragen ist, welche Feigen und Kaffee exportiert, ausgeführt. Eine Nachfrage des britischen Konsulats in Smyrna bezüglich der genauen Anwendung dieser Bestimmung auf bereits in Gebrauch befindliche Handelsmarken ergab die folgende Antwort: „Waren, die bereits eingeführt wurden und entweder als Handelsmarken oder Geschäftszeichen das nationale Emblem des Sternes und des Halbmonds, oder den Stern oder den Halbmond allein, als anerkannte und lang beständige Marke des Fabrikanten tragen, wird allein die Einfuhr gestattet werden. Alle anderen solcher Marken tragenden Waren werden ausgeschlossen sein. Das Gesetz befragt, daß Handelsmarken oder Zeichnungen nicht direkt sein sollen, daß sie „öffentliche Moral oder den öffentlichen Frieden“ stören. In Wirklichkeit ist das Verbot weiter ausgedehnt worden, als das Gesetz anscheinend wollte. So werden auch Waren mit einem dem Sultan ähnlichen Abbild, dem Prosopeten oder irgend einem der erligsten Führer des Islam oder Auszüge aus der heiligen Schrift versehen, Waren mit folgenden Worten oder Zeichen versehen von der Ausfuhr ausgeschlossen sein: Bilder von türkischen Frauen, türkische Kaffee überhaupt, Kaffeefiguren oder irgend etwas, was auf die Gefüglosigkeit des Landes oder revolutionäre Aspirationen anspielen könnte.“

(Finanz-Chronik.)

Bücher und Zeitschriften.

„Der dolus indirectus als Grundform der vorsätzlichen Schuld“ ist von Genabridge Dr. Rieck in Oppeln in V. von Dreder's Verlag, Berlin, als Inhalt des jetzt erschienenen 10. Heftes von dem Geheimrat Herr herausgegebenen Berliner juristischen Beiträge druck- und bündelbar.

Der Herr Verfasser hat seine Studien auf den dogmengeschichtlichen Forschungen hienächst in diesen Werken. Die Schultheorie des Strafrechts in vorliegenden Aufsatz und dogmatische Darstellung, Engelmann, Die Schultheorie

der Strafschulden und ihre Fortentwicklung“ und die Untersuchungen von Wieda „Ueber die Formen der Strafschuld und ihre geistliche Regelung“.

Hierbei ist die Ausführung hienächst rühmend, auf die Lehren von dem Begriff der freiwilligen Schuld gegründet, beginnend im alt-indischen, römischen und germanischen Strafrecht, abgehend zur Schultheorie des römischen Strafrechts und der mittelalterlichen Juristen bis zu einem Strafrechtsbegriff von neuer Zeit. Der Verfasser kritisiert kritisch die Entwicklung der letzteren Theorie auf Grundlage des dolus indirectus und dessen Erweiterung zum Dolus eventualis, sowie die Entschiedenheiten des deutschen Reichsgerichts in Beziehung hierauf.

Von Interesse ist die Behandlung der Begriffe dolus indirectus und dolus eventualis das letzte besonders durch den Verfasser, welcher nicht das Verbrechen, sondern das geistliche Verbrechen in den Mittelpunkt seiner Strafrechtslehre stellt. Auch von dem Verfasser wird auf die Frage eines Zusammenhangs zwischen Theorie und Strafgesetzbuchteil der Verbrechensbegriff des deutschen Strafrechts gefunden werden können.

In R. v. Dreder's Verlag, Berlin, hat Dr. Franz G. Weltheimer, Rechtsanwalt in Wien, eine vergleichende und dogmatische Untersuchung über den Zusammenhang unter besonderer Berücksichtigung des griechischen Kontrahatsrechts erscheinen lassen. Als Teil der Berliner juristischen Beiträge von Geheimrat Rieck gibt diese kleine Arbeit ein interessantes Bild aus dem Kontrahatsverkehr im vorigen geschlossenen Recht, das durch Gesetz vom 13. Dezember 1878 nach Befreiung des früher auf Grund des französischen Handelsgesetzes am 23. Mai 1838 und des italienischen Codice di Commercio für das Kontrahatsrecht kodifiziert ist.

Der Verfasser flüchtet mit seiner Arbeit in anschaulicher Darstellung das griechische Kontrahatsrecht selbst, zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen dem deutschen und griechischen Kontrahatsrecht, versucht auch in durchaus gelungener Weise auf Grundlage des griechischen Gesetzes eine juristische Konstruktion des letzteren.

Als einzige Theorie, welche den Erfordernissen eines vollkommenen juristischen Konstruktion entspricht, bezieht der Verfasser die von Rieck meistentheils auf Grund der deutschen Reichskontrahatsordnung formulierten, welche bei ihrer ausgezeichneten Einfachheit mit den Bestimmungen des griechischen Rechts im Einklang steht. Die Abhandlung von Weltheimer ist sehr lesenswert!

W. v. Wald-Reymond: *Erfindung und Erfinder*. Berlin 1906. Julius Springer. 204 S. 6 M.

Das vorliegende Buch behandelt, obwohl es eigentlich kein rein juristisches Werk ist, sondern darin philosophische und wirtschaftliche Betrachtungen über die mit patentrechtlichen Erörterungen wechseln, doch eine eigenartige und wertvolle Bereicherung der patentrechtlichen Literatur.

Der Quadratur des Kreises zurecht, erachtet die Aufgabe eine beschränkende Definition „des Erfindungs“ im Sinne des Patentrechts zu finden. Der Grund, warum die bisher nicht gelungen ist, liegt in dem, daß nach dem Sprachgebrauch des Wort „Erfindung“ vor allem sich ganz verschiedene Dinge umfassen: Den Erfindungsakt, die Tätigkeit des Erfinders einerseits, und das Erfinden, das Resultat des Erfindens andererseits.

Um diese Doppeldeutigkeit des Wortes zu scheiden und scharf auseinander zu halten, prägt der Verfasser zwei neue, sie meinstens deutlich charakterisierende Worte: *Invention* und *Invenit*. Hienächst ist die Bedeutung der Möglichkeit gewahrt, hienächst eine neue Erklärung des Begriffs, bezw. im Sinne des § 1 des Patentrechts zu geben. Er führt aus, daß *Invention* und *Invenit* an dieser Stelle dieselbe Begriffe sind; deren Inhalt wird dahin festgestellt: Das Zulassensrecht einer – durch Kombination von Eigenschaften der Materie geschaffenen – technischen Möglichkeit mit *Invenit*, die sich aus menschlichen Bedürfnissen ergeben. Weil aber das Gesetz eine objektive Regel der Reinheit nicht fordert, sondern nur deren Unklarheit, so kommt der Verfasser zu dem Schluss, daß *Invenit* zu ersetzen ist:

Für bisher unbekannte Kombinationen zwischen natürlichen Möglichkeiten und menschlichen Bedürfnissen, die eine gewissermaßen Verwertung gestatten. Dieser Formel rühmt der Verfasser aus, daß durch sie einmal die große Verwirrung stiftende Zwitterart, die sich in § 1 des Patentrechts befindet, neue Erfindungen, betriebl. und der Begriff der *Invention*, samt dem Vertriebsbegriff ausgeschlossen wird, bezüglich dessen mit Recht erwidert wird, daß Schöpfung bereits dargelegt hat, daß sein Vorhandensein kein Erfordernis der Patentfähigkeit ist. Dieses Resultat des Verfassers ist praktisch sehr bedeutend, da es die Arbeit des Vorprüfers scharf formuliert und erleichtert; denn da bisher im allgemeinen leicht erkennen war, ob ein Ding nicht existiert, so hat es sich eigentlich nur damit zu beschäftigen, ob es am Tage der Anmeldung noch unbekannt war.

Weiter kann hier nicht näher auf die Bedenken eingegangen werden, die gegen die Ausführungen des Verfassers im einzelnen zu erheben sind.

Nicht wie Wieda dem Kopfe des Feins, entpringt die Erfindung dem Kopfe des Erfinders mit einem Male als fertiges Ganzes. Die Reduktion des Erfinders ist kompliziert und entsteht vollkommen der Romanistik. Von der Konvention der Erfindungslehre bis zur Ausführung derselben ist ein weiter, dennoch voller Weg. Die mechanische und geistliche Zurechnung, samt der Vertriebsbegriffen, Vergleiches u. a. Interesse ist die Ausführungen des Verfassers hierüber, resp. seine Schilderungen des Lebens, der Entwicklungsfähigkeit, der Stammeskunde, der Artenentwicklung, des Sterbens der Erfindungen.

Von den verschiedenen Tönen der Erfindung handelt der Verfasser im IV. Kapitel, das reich an seinen physiologischen Beobachtungen und Bemerkungen

*) Die „Reinheit“ ist dem Begriff der Erfindung inhärent!

ist. Der Einfluß der sozialen Zustände, der Bodenbeschaffenheit, des Klimas etc. auf die Erfindung-Geburtsstätte findet hier eine eingetragene Erklärung.

Das Schutzkapitel ist der Schilderung der „Wirkung der Erfindung“ gewidmet. Der Verfasser zeigt u. a. wie außerordentlich groß der Einfluß der Erfindungen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes, ja auf seine äußere Politik sein kann, wie der technische Fortschritt und die biologische Entwicklung der Menschen mit den Erfindungen zusammenhängen, wie die durch die Erfindungen herbeigeführte Verbesserung des Konsums und dadurch die Lebensstellung des Einzelnen steigert.

Dem Kind ist endlich neben einer anregenden Schreibweise nachzukommen, das es reich an Beispielen aus der Technik und aus der Geschichte ihrer Entwicklung ist, die vorzüglich zur Erklärung juristischer Begriffe herangezogen werden.

Nachdruckverbot Dr. Ludwig Willemer-Grünertstr. a. H.

Patent für Patent-, Anker- und Zeichenwesen, herausgegeben vom Reichs. Patentamt.

XII. Jahrgang, Nr. 7/8, Berlin, den 29. August 1906.

Entscheidungen des Patentamts.

a) Erfinder, welche die Ware als Erfolg für eine andere bezeichnen, sind nicht eingetragen, aus dem nicht, wenn der Name der anderen Ware geschützt ist. (Schwerdsch. I. v. 7. April 1906.)

b) Die Übernahmestimmung von zwei Wortzeichen wird dadurch, daß sie von verschiedenen Stämmen abgeleitet sind, nicht künftigt. Tonzeichen und Wortzeichen stimmen überein. Gleichzeitigkeit für pharmazeutische Produkte und Weinsteine. (Schwerdsch. I. v. 7. Juli 1906.)

c) Die Einleitung des Widerspruchsverfahrens enthält nicht die Feststellung, daß andere Zeichen mit dem angemeldeten nicht übereinstimmen. Wer die Nachfrist nach § 6 des Warenzeichengesetzes nicht erhalten hat, kann eine Entscheidung über das Verhältnis des angemeldeten Zeichens zu demjenigen nicht beantragen; sein Widerspruch ist als unzulässig zu erwerfen. (Schwerdsch. I. v. 14. April 1906.)

Entscheidung des Reichsgerichts.

a) § 10 des Warenzeichengesetzes betrifft nur solche Angaben über den Ort der Herstellung, die den wirtlichen Herkunft der Ware bezeichnen oder wenigstens nach dem ernstlichen Willen des Benutzers bezeichnen sollen. Wer sich eines — tatsächlich zwar vorhandenen — Ortsnamens lediglich als eines Kennzeichens für seine Ware bedient, ohne damit deren Herkunft angeben zu wollen, genießt den Schutz dieser Bezeichnung nicht. (R. G. III. Str. S. v. 15. März 1906.)

XII. Jahrgang, Nr. 9, Berlin, den 28. September 1906.

Zeichenwesen.

Region. Mitteilung, betreffend die Ausführungsanordnung zur Zweite Markts Ordinan. v. 1888.

Großbritannien. Ausführungsbestimmungen zum Handelsmarkengesetz.

Vereinigte Staaten von Amerika. Gesetz vom 4. 5. 1906, betreffend Wänderung der Handelsmarkenrechte. Übernahmestimmung zwischen Rumänien und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken.

XII. Jahrgang, Nr. 10, Berlin, den 31. Oktober 1906.

Entscheidungen des Patentamts.

a) Die Frage, ob ein Zeichen zur Unterscheidung der Waren geeignet ist, betrifft nicht die Form, sondern Wesen und Begriff der Marke, wird also durch Art. 6 des Markenbogens nicht berührt. Jede nachstehend angeführte, mit Buchstaben versehen und einer besonderen Bezeichnung zu räumlicher Unterscheidung dienliche (S. 2) sind nicht bloß als Unterscheidungszeichen aus § 4, Ziffer 1 des Warenzeichengesetzes, sondern auch wegen mangelnder Unterscheidungskraft von der Eintragung ausgeschlossen. (Schwerdsch. I. v. 7. September 1906.)

b) Übernahmestimmung von zwei Wortzeichen wird dadurch, daß beide in Einklang an ein freies Wort gebildet sind, nicht notwendig ausgeschlossen. Die Wörter Delicia und Delictina sind verwandtschaftlich. (Schwerdsch. I. v. 6. Juli 1906.)

c) Die Übernahmestimmung gegenständlicher Zeichen kann sowohl durch den Inhalt des Wappenschildes als auch durch die Gesamtercheinung des Wappengrundes, einschließlich der Wappenelemente, begründet werden. Eine Nichtübernahmestimmung ist also nur da festzustellen, wo nach einer dieser beiden Richtungen eine Gefahr der Verwechselung vorliegt. (Schwerdsch. I. v. 6. September 1906.)

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Zurücknahme des Streitanspruches gegen einen von mehreren selbständigen Verlegern eines Warenzeichens macht nicht ohne weiteres die Strafentscheidung gegen die übrigen Verlegern unmöglich.

Begriff der „Rechtskraft“ im Sinne des § 68 des Str. G. B. (R. G. III. Str. v. 7. Mai 1906.)

a) Auch ein verhältnismäßig nur kurze Zeit andauernder Gebrauch eines Zeichens kann zur Zeichenbildung ausreichen, namentlich, wenn es sich um Wassermarken handelt.

Schriftliche Gutachten und Auskünfte können als Beweismittel für die Zeichenrechtsstellung erworben werden. (R. G. II. S. v. 26. Mai 1906.)

c) Der Ergrüper eines Werkes der Literatur oder Tonkunst bringt als

solcher keine literarische oder musikalische Sache im Sinne des Warenzeichengesetzes in Verkehr. (R. G. II. Str. v. 10. Juli 1906.)

d) Die Benutzung eines eingetragenen Warenzeichens auf Etiketten mit dem Besatz „Erlaubt sich“ durch einen anderen als den Berechtigten verleiht dem allgemeinen die Rechte des eingetragenen Zeicheninhabers. Unter bestimmten Umständen kann eine solche Benutzung in bestimmten Fällen als „Schleich-Verkauf“ (Schw. I. v. 2. IV. S. v. 26. März 1906.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Abgemerkte Handelsmarken-Entscheidungen v. 18. Juni 1906.

Übernahmestimmung zwischen den Vereinigten Staaten und Belgien, betr. den gegenseitigen Schutz von Zeichen.

Mitteilung, betr. die Übernahmestimmung bezüglich des gegenseitigen Warenzeichenschutzes in China zwischen den Vereinigten Staaten einerseits, sowie Italien und Rußland andererseits.

La Propriété Industrielle. (Organe mensuel du Bureau International de l'Union pour la protection de la Propriété Industrielle.)

XXII. Jahrgang, Nr. 8, Bern, den 31. August 1906.

Internationale Union. Ausführungsbestimmung vom 28. Oktober 1905 zum Pariser Übereinkommen, betreffend die Internationale Marken-Entscheidung.

Australischer Staatenbund. Gesetz, betreffend die Markenrechte vom 31. Dezember 1905 (Schw.).

Staatsverträge. Verträge zwischen dem Deutschen Reich einerseits und den Vereinigten Staaten und Großbritannien andererseits, betreffend den Warenzeichenschutz in China.

Vertrag zwischen Italien und Österreich-Ungarn, betreffend das gewerbliche Eigentum.

Schweiz. Der Entwurf des Schweizerischen Patentgesetzes.

Dänemark. Zurücknahme einer dem einheitlichen Gesetz nicht entsprechenden Marke, Art. 6 des Markenbogens.

Angrenz für angemachte Güter (Rom S. v. 26. April — 3. Mai 1906).

Brasilien. Einfuhrverbot von Waren mit solchen Herkunftsezeichnungen.

Jamaica. Zwangsverkauf im öffentlichen.

XXII. Jahrgang, Nr. 9, Bern, den 31. September 1906.

Spanien. Verordnung vom 26. Juli, betreffend den Art. 109 des Gesetzes über das gewerbliche Eigentum vom 20. Juli 1906, sowie über die Marken in fremder Sprache, welche für inländische Waren bestimmt sind.

Frankreich. Gesetz, betreffend den Schutz von fonorischen Zeichen, Gesetzen und Plakaten gegen fremde Nachahmer vom 11. Juli 1906.

Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und den Niederlanden, betreffend den Schutz von Marken in China.

Verarmung der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, Mailand, 14./16. September 1906.

Deutsches Reich. Aufhebung der Markenrechte des Patentamts v. 16. Dezember 1906, betr. den Art. 6 des Markenbogens.

Recht des Dr. Voigtler im Reichstag über den gewerblichen Rechtsschutz.

XXII. Jahrgang, Nr. 10, Bern, den 31. Oktober 1906.

Großbritannien. Verordnung, betr. die Markenrechte vom 24. März 1906.

Rumänien. Ministerialerlass, betr. die Annahme des Gesetzes und über die Erfindungen.

Staatsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz, betr. den gegenseitigen Rechtsschutz vom 9. März 1906.

Verarmung der internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz, Mailand, 4./6. September 1906, Berichtigung.

Deutsches Reich. Jurisprudenz in Kiel vom 10./12. September 1906, betreffend die Markenrechtsfrage.

Amerika. Die dritte internationale Konferenz der amerikanischen Staaten und des gewerblichen Eigentums.

Frankreich. Neue Markenrechtsverordnung „Ränder, Ränder, Ränder“, französisches Gesetz vom 12. Juli 1904, inf. Entwurf.

Urteil des Reichsobersten von 9. Dezember 1904. Wörner und Wörner gegen Wörner & Sohn.

Deutsches Reich. Herkunftsezeichnungen von Weinbrennen des Weinbrennen.

Argentinien. Notendigkeit für die Fremden, ihre Marken im Handel einzutragen zu lassen.

Frankreich. Der Verkauf der Marke Grande Gueule.

Gegenständlich für die Redaktionen: Dr. Martin Hoffmann, Gernsbach.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Inzowynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Unlauterer Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 9849.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg.

Neuerwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2692.

Telegr.-Adresse: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 40 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Pöschaltellen nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin S.W., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiges Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Einfluß internationaler Verträge auf die innerstaatliche Rechtsbildung.

(Schutz des Ausländers gegen unlauteren Wettbewerb und das französische Gesetz vom 1. Juli 1906).

Von Dr. F. Doms in Berlin.

Die Bemerkungen, welche wir zu machen beabsichtigen, gehen zwar vom Urheberrecht aus, dies aber nur um deswillen, weil bisher auch nur auf diesem Gebiet ein Reg internationaler Verträge mit wichtigem Rechtseinhalt sich gesponnen hat, während im übrigen die Fragen des Privatrechts im Wege völlerrechtlicher Abkommen — man denke z. B. an die Haager Konvention vom 14. November 1896 — nur äußerst dürftige Regelung erfahren haben. Im letzten Grunde handelt es sich um die äußerst wichtige Frage der gegenseitigen Annäherung der in den Gebieten der einzelnen Kulturvölker geltenden Rechte durch vertragliche Abmachungen und nur unmittelbar und zur Zeit um den gewerblichen Rechtsschutz, den man in diesem Belange lebhaft als ein allerdings überaus wichtiges und umfassendes Beispiel, im übrigen aber als den Sturmbrock und die Avantgarde für die große Masse der dem Rechtsschutz überhaupt unterliegenden Interessen ansprechen darf.

Das Deutsche Reich ist mit Wirkung vom 1. Mai 1903 ab der durch die Brüsseler Zusatzakte ergänzten Pariser Konvention von 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Unionsvertrag — U. V.) beigetreten, der die meisten Staaten Europas und ferner u. a. die Vereinigten Staaten von Amerika angehören. Nach diesem Vertrage sollen alle Angehörigen eines der Unionsstaaten (Art. 2) sowie alle andern Personen, welche in einem solchen Staate ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben, in jedem Unionsstaate (Art. 3) die gleichen Rechte wie die eigenen Staatsangehörigen (nationaux) haben. In Art. 10b dieses Vertrages findet sich nun die Bestimmung, daß alle unionsberechtigten Personen, den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb

ausgeschützten Schutz genießen sollen“. Nach unserem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 § 10 wird der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb aber nur denen gewährt, welche im Inlande eine Hauptniederlassung besitzen, sowie denen, welche ihre Hauptniederlassung in einem Staate haben, in welchem nach einer im R. V. V. enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen. Angesichts dieser Wortfassung einerseits und andererseits der Tatsache, daß eine hier vorgezeichnete Bekanntmachung überhaupt niemals bezüglich irgend eines Staates ergangen ist, hatte sich bei uns die Ansicht gebildet, daß auch die Angehörigen eines Unionsstaates im Deutschen Reich nur dann einen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb besäßen, wenn sie im Deutschen Reich eine Hauptniederlassung hätten, denn damit würden sie ja nicht schlechter behandelt, als der Deutsche selbst. Diese Ansicht hat indessen das Reichsgericht in einer inzwischen beruht gewordenen Entscheidung vom 3. März 1905 (Entsch. in Zivilsachen, Bd. 60, S. 217 u. Blatt f. Patentwesen XL, S. 223) für unhaltbar erklärt, sobald jetzt für die Praxis der Rechtsprechung Geltung hat, daß jeder Unionsangehörige schlechthin im Deutschen Reich den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb genieße. Wir schließen uns dieser Auffassung vorbehaltlos an, möchten aber der Begründung des Reichsgerichts, auf welche wir hier verweisen — es wird dort auch die vorhandene Literatur erörtert —, eine einfachere vorziehen, die im folgenden dargelegt ist.

Man darf sich durch die Fassung der Worte im § 161 c. nicht täuschen lassen über den Grundgedanken, der bezüglich des Reiches der zu schützenden Personen odgewaltet hat. Es hat danach allerdings den Anschein, als ob es auf die Tatsache der Staatsangehörigkeit für den Schutze genießen einen gar nicht mehr ankommen solle und an die Stelle des Grundbegriffes der persönlichen Bindung des Schutze genießen an den schutze gewährenden Staat, eben durch die Angehörigkeit zu diesem der Grundbegriff der wirtschaftlichen Bindung des Schutze genießen durch

die Tatsache der Hauptniederlassung getreten sei. Aber das ist und kann nur Schein sein. Denn in erster Linie gehört nach wie vor der inländische Gesetzgebung auch dem Inländer, die Fürsorge für diesen ist ihre vornehmste Aufgabe. Daß die inländische Gesetzgebung den Kreis des Schutzes genießenben erweitert auf diejenigen fremden Personen, die im Inlande ihre wirtschaftliche Tätigkeit ganz oder teilweise ausüben und so der einheimischen Volkswirtschaft dienen, ist nur ein Wehr, das den ursprünglichen Gedanken weber deckt noch verdecken kann. Das Gleiche ist der Fall, wenn gleichzeitig die inländische Gesetzgebung ihren Schutz denjenigen Deutschen versagt, welche ihre wirtschaftliche Tätigkeit ganz oder teilweise nicht in den Dienst der heimischen Volkswirtschaft stellen, sondern ihre Hauptniederlassung im Auslande haben. Damit hat das Prinzip des Schutzes der Staatsangehörigen lediglich einen jenem ersterwähnten Zuwachs entsprechende Ausnahme erfahren. Jenes Prinzip selbst aber sollte und mußte bleiben. Unter Berücksichtigung dieser Erwägung muß der Inhalt der Bestimmung des § 16 l. c. aufgelöst werden in folgende vier Sätze:

- a) jeder Deutsche hat Anspruch auf den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb;
- b) ausgenommen sind nur diejenigen Deutschen, die im Deutschen Reich eine Hauptniederlassung nicht haben;
- c) umgekehrt sollen den Schutz diejenigen Fremden genießen, die im Deutschen Reich eine Hauptniederlassung haben;
- d) aber auch die Deutschen zu b sowie alle Fremde, welche in einem fremden Staat ihre Hauptniederlassung haben, sollen den Schutz genießen, wenn dieser Staat „deutschen Gewerbetreibenden“ nach amtlich im R.-G.-Bl. fundgebener Feststellung entsprechenden Schutz gewährt.

Wenn nun nach Artikel 10b des Unionsvertrages jeder Unionsangehörige in jedem Unionsstaate hinsichtlich des unlauteren Wettbewerbs denselben Schutz genießen soll, wie der eigene Staatsangehörige, so ergibt sich für uns ohne weiteres, daß damit nur auf den zu a aufgestellten allgemeinen Grundsatz hat Bezug genommen werden sollen und nicht etwa auf die Ausnahme zu b. Bei dieser Auffassung stellt sich auch heraus, daß das Wort *nationaux* im Urtext der Pariser Konvention in unserem amtlichen Texte (R.-G.-Bl. 1903, S. 167) durchaus korrekt mit „Staatsangehörigen“ überetzt ist und man nicht zu nicht unbedenklichen Uebersetzungsversuchen zu greifen braucht, um die Worte des Vertrages mit dessen Absicht in Uebereinstimmung zu bringen. Daß unsere Auseinandersetzung auch für die Auslegung der Bestimmungen in § 23, Abs. 1 des Warenzeichengesetzes und in § 13, Abs. 1 des Gebrauchsmusterschutzesgesetz zutrifft, sei nur nebenbei bemerkt. Was uns interessiert, ist hier die nunmehr sich aufwerfende Frage, ob der Beitritt des Deutschen Reiches zum Unionsvertrage nicht nur auf die einem anderen Unionsstaate angehörenden Personen, sondern auch auf die Deutschen selbst, sofern sie nur in einem Unionsstaate ihre Hauptniederlassung haben, einen Einfluß in dem Sinne hat, daß auch ihnen jetzt im Deutschen Reich gegen unlauteren Wettbewerb ohne weiteres Schutz gewährt wird. Ja, im Hinblick auf Artikel 3 des Unionsvertrages wird man die Frage dahin erweitern müssen, ob in einem Unionsstaate auch nur wohnhafte oder überhaupt nur irgend eine Niederlassung

— (also auch nur eine Filiale, während die Hauptniederlassung außerhalb der Unionsstaaten liegt) — besitzende Deutsche jetzt bei uns den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb genießen. Man übersehe dabei nicht, daß die Quelle des Schutzes nur der völkerrechtliche Unionsvertrag ist und daß als die Regel angenommen wird, daß ein völkerrechtlicher Vertrag wohl einen Rechtzuwachs der eigenen Staatsangehörigen gegenüber den fremden Staaten, nicht aber einen solchen der eigenen Staatsangehörigen gegen ihren Heimatsstaat zu schaffen berufen sei.^{*)} Nichtsdestoweniger hat das Reichsgericht in jener oben erwähnten Entscheidung vom 3. März 1906 erklärt: „Allerdings wird man sich der weiteren Folgerung nicht entziehen dürfen, daß nunmehr auch der Deutsche, der nicht im Deutschen Reich, wohl aber in einem der anderen Verbandsstaaten seine Hauptniederlassung hat, den Schutz des Wettbewerbsgesetzes beanspruchen kann.“ Hier ist das Reichsgericht freilich auf halbem Wege stehen geblieben, wenn es doch immer noch als Voraussetzung für den Schutz des Deutschen verlangt, daß dieser mindestens in einem anderen Unionsstaate eine Hauptniederlassung besitzen muß. Denn, wenn das Reichsgericht die Erweiterung des Schutzes zu Gunsten des Deutschen auf die Tatsache stützt, daß das Deutsche Reich jetzt dem Unionsvertrage beigetreten ist, so muß es konsequenterweise den vollen Inhalt dieses Vertrages berücksichtigen und, wenn es zutreffend die Voraussetzung der Hauptniederlassung für den nicht deutschen Unionsangehörigen ausschließt, die Ausschließung auch in bezug auf den Deutschen vornehmen. Denn nach dem gültigen Artikel 3 des Vertrages stehen eben den Staatsangehörigen eines Unionsstaates sogar die Angehörigen eines Nichtunionsstaates hinsichtlich des Rechtsschutzes kraft Unionsvertrages gleich, wenn sie nur im Unionsgebiet ihren Wohnsitz oder eine Handelsniederlassung haben. Es wäre aber widersinnig, den Deutschen, der im Unionsgebiet nur wohnt oder eine Handelsniederlassung, nicht aber seine Hauptniederlassung hat, im Verhältnis zu seinem Heimatsstaat schlechter zu behandeln als die überhaupt nicht zu einem Unionsstaate gehörenden Personen.

Jedenfalls ist soviel sicher, daß das Reichsgericht zum ersten Male auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes als Rechtsquelle für die Regelung des Verhältnisses zwischen Deutschen und dem Deutschen Reich einen von diesem geschlossenen völkerrechtlichen Vertrag anerkennt hat. Diese Auffassung hat eine große Tragweite. Die Rechtsprechung ist es gewesen, welche diesen wichtigen Schritt im Interesse der Befriedigung des Rechtsgefühls getan hat. Das deutsche Patentamt ist dem so gewissen Wege gefolgt und hat in einer Entscheidung der Nichtigkeitskammer vom 16. März 1903 (Blatt f. Patentwesen XII, S. 216) erklärt: „daß es ein unbefriedigender Zustand wäre, wenn auf Grund internationaler Verträge der Ausländer besser behandelt werden würde als der Inländer.“ Es handelte sich bei dieser Entscheidung darum, ob auch der im Auslande wohnhafte Deutsche Befreiung von der Sicherheitsleistung wegen der Prozesskosten auf Grund des Artikel 11 des Haager Abkommens zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 beanspruchen dürfe. Dieser Zweifel ist vom deutschen Patentamt im bejahenden Sinne entschieden.

^{*)} Vergl. z. B. Köhlherger in seinem Werke „Die Wiener Uebereinkunft u. Schutze d. Werken der Literatur u. Kunst.“ Bern 1906, S. 32 u. dortige Literatur.

Die angelegene Frage ist ganz moderner Natur, sie konnte erst mit der Ausbildung des internationalen Vertragssystems entstehen, hat daher aber auch eine große Zukunft mit der Entwicklung dieses Vertragssystems und eine Bedeutung für sämtliche Vertragsstaaten. Es ist daher auch von Interesse, zu verfolgen, welche Auffassung in dieser Hinsicht in den anderen Kulturstaaten zum Durchbruch gelangt. Allerdings darf man hier zur Zeit noch nicht ein großes Material erwarten, denn auch im Auslande ist die Frage erst seit dem Inkrafttreten der Pariser Konvention von 1883 aufgelaufen.

Zunächst sei bemerkt, daß in Belgien, das auch der Union angehört, bereits im Jahre 1887 das Tribunal de Commerce zu Mons sich auf einen, dem des Reichsgerichts in obiger Entscheidung verwandten Standpunkt gestellt hat (vgl. *Propriété Industrielle* 1887 p. 54). Ferner hat das österreichische Patentamt in einer Entscheidung der Reichsteilsabteilung aus dem Jahre 1906 bezüglich der Anwendung des Art. 11 des Haager Abkommens sich der oben dargelegten Auffassung des deutschen Patentamts angeschlossen (vgl. *Deutscher Patentblatt* 1906, S. 276). Aus der Rechtsprechung der Gerichte Großbritanniens und der Vereinigten Staaten ist eine auf diesem Gebiete liegende Entscheidung bisher nicht bekannt geworden. Es läßt sich auch kaum annehmen, daß in diesen beiden Ländern, wo völlerrechtliche Bindungen sich der Beliebtheit nicht erfreuen und wo die Doktrin sich von jeher gegen die Annahme der Wirkung ausländischer Rechtsnormen gestäubt hat, Entscheidungen wie die des Reichsgerichts zu erwarten sind. Ueberhaupt ist es fraglich, ob die anderen Unionsstaaten gerade im Wege der Zubifaktur ihrer eigenen Angehörigen mit denen der Fremden gleichstellen werden, nachdem inzwischen Frankreich es vorgezogen hat, alle juristischen Bedenken gegen eine solche Gleichstellung durch einen Schritt der Gesetzgebung aus dem Wege zu räumen. In diesem Lande, wo das Verständnis für den Wert internationaler Vereinbarungen bereits sehr stark ausgebildet ist, was vielleicht auch darin seinen Grund haben mag, daß Frankreich auf dem Kontinent lange Zeit hindurch eine führende Stellung eingenommen hat, hatten sich drei Anschauungen gebildet. Nach der ersten haben internationale Verträge auf die einheimische Gesetzgebung keinerlei Einfluß; sie sind nicht wahre Gesetze, sondern regeln nur den Verkehr der Staatsangehörigen im Verhältnis zu den Fremden. Nach der zweiten Ansicht haben die völlerrechtlichen Verträge nach der Annahme durch die Parlamente den Charakter echter Gesetze. Nach einer dritten bewirken sie nur insofern eine Modifikation der heimischen Gesetzgebung, als ein internationales Interesse im Spiele ist, nicht aber, wenn nur eine gegenüber dem Staat selbst zu erfüllende Pflicht in Frage kommt. In Frankreich besteht nun zwar eine dem § 10 unseres Gesetzes zur Bekämpfung des unlaut. Wettbew. entsprechende Schwierigkeit nicht, vielmehr ist dort die *concurrence déloyale* in der weitestgehenden Weise durch die Art. 1382—1384 des Code civil geregelt. Wohl aber legt dort das heimische Patentgesetz vom 5. Juli 1844 den Franzosen noch freieren auf, von denen die Pariser Konvention die Fremden längst befreit hat. So soll z. B. nach Art. 32 al. 3 dieses Gesetzes ein Patent verfallen, wenn der Patentinhaber die in Frankreich patentierten Gegenstände, aus dem Auslande einführt. Diese überlebte Bestimmung ist durch die Generalbestimmung in Art. 5 des Unionsvertrages überholt, sodaß demnach der Deutsche, der in Frankreich ein Patent auf eine Erfindung, z. B. auf Spirituösglühbirnen, emp-

beißt, diese aus Deutschland einführen darf, ohne in Frankreich sein Patent zu verlieren. Daß dies auch auf den Franzosen zutrifft, der in Frankreich ein solches Patent besitzt und die Strafpflicht aus dem Auslande einführt, wäre nur dann anzunehmen, wenn man sich auf die zweite oder die dritte der oben wiedergegebenen Ansichten stützte, nicht aber dann, wenn man jene erste für die richtige hält. Jene erste Ansicht aber wurde von sehr angesehenen Rechtslehrern, namentlich von Lyon-Caen, für die allein richtige gehalten und so hätte es bei dem Zustande bewenden müssen, daß der Franzose auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes in wichtigen Punkten ungünstiger gestellt wäre, als der Angehörige irgend eines anderen Unionsstaates. Diefem unbefriedigenden Rechtszustand hat nun ein Gesetz v. 1. Juli 1906 ein Ende bereitet, wonach fortan auch der Franzose in Frankreich sich auf die Bestimmungen der Pariser Konvention berufen darf, insofern sie für ihn günstiger sind als die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung.* Ob der Sieg der konservativen Jurisprudenz, der sich in der Notwendigkeit dargestellt hat, ein Gesetz für die Durchführung des Grundgesetzes der Gleichstellung der Inländer mit den Fremden in diesem Falle zu erlassen, ein bleibender sein wird, ist zu bezweifeln. Jedenfalls ist der Gedanke, auf dem Wege der Rechtsprechung das nämliche Ziel zu erreichen, der einfachere und der allgemeinere. Denn das französische Gesetz leidet an zwei erheblichen Mängeln: zunächst beschränkt es sich auf die Pariser Konvention in ihrer gegenwärtigen Ausbildung. Diese Beschränkung ist allerdings erst durch die Deputiertenkammer in das Gesetz hineingekommen, aber eine ganz notwendige Folge des Vorgehens der Regierung. Denn, wenn diese überhaupt die Ordnung der ganzen Frage durch Gesetz für geboten erachtete, konnte sie dem Parlamente nicht zumuten, daß es im Voraus seine Zustimmung zu Änderungen gäbe, die erst durch eine zukünftige, also inhaltlich noch gar nicht bekannte Revision der Pariser Konvention eingeführt werden würden. Sobald diese Revision sich wieder günstiger als die einheimische Gesetzgebung stellen sollte, ist auch ein neues Gesetz notwendig, um den Franzosen nicht ins Hintertreffen geraten zu lassen. Sodann aber beschränkt sich das Gesetz überhaupt nur auf den Unionsvertrag und läßt andere völlerrechtliche Verträge, die den nämlichen Mißstand erzeugen können, ganz aus dem Spiele.

Bei dem großen Einfluß der französischen Gesetzgebung auf die romanischen Staaten ist es nicht ausgeschlossen, daß man in diesen alsbald den nämlichen Weg wie jene beschreitet. Freier und elastischer ist jedenfalls die deutsche Anschauung, welche schon der Rechtsprechung die Pflicht auferlegt, die aus völlerrechtlichen Verträgen sich ergebende Unbilligkeit gegen die eigenen Staatsangehörigen auszugleichen. Unter allen Umständen ist aber erkennbar, daß überall, wenigstens auf dem europäischen Kontinent, das Bestreben sich geltend macht, die inländischen Rechtsverhältnisse den weiter greifenden Gedanken anzupassen, welche die auf die Rechtsverbrüderung der Nationen abzielenden internationalen Verträge zur Richtschnur aufgestellt haben. Dieses Bestreben muß aber notgedrungen zu einer Umgestaltung der inneren Gesetzgebung jedes Unionsstaates führen. Denn beide Systeme der Einführung der völlerrechtlichen Vertragsbestimmungen in den inländischen Rechtsverkehr, das deutsche mittelst der Rechtsprechung, das

* Die Zusammenfassungen über die etwas abweichende Regierungsvorlage sind abgedruckt bei Pataille, *Annales de la Propriété industrielle*, art. 2, et litt. Tome 52, p. 226.

französische mittelst Sondergesetzes, unterliegen erheblichen Bedenken, die insbesondere für das französische von Lyon-Caen (vgl. Revue du droit international privé et de droit pénal international 1906, p. 482), sowie in der trefflich von dem Pariser Advokaten Frédéric Lévy redigierten Revue générale de la Propriété industrielle en France et à l'étranger (1906, p. 68) hervorgehoben sind. Die Wirkung des französischen Gesetzes wie auch der deutschen Rechtspredung bleibt abhängig von dem Schicksal eines völlerrechtlichen Vertrages. Sobald letzterer hinfällig wird, verlieren auch die Franzosen und die Deutschen wieder die Rechte, die ihnen jenes Gesetz und diese Zusatzurteil zuerkannt hat. Ein völlerrechtlicher Vertrag kann nun aber aus den verschiedensten Gründen hinfällig werden, ohne daß die ihm zu Grunde liegende Rechtsüberzeugung darum eine andere geworden zu sein braucht. Eigene Kündigung, Auflösung, indem alle anderen Staaten kündigen, Revision einzelner Bestimmungen und ähnliche Ereignisse gewinnen so eine ausschlaggebende Bedeutung für das interne Recht der Inländer. Ob es wahrscheinlich ist, daß ein solcher Fall eintritt, ist für die hier zu erörternde Frage nebensächlich. Es kommt darauf an, festzustellen, daß jene Systeme die Entwicklung der heimischen Gesetzgebung unterbinden und ein Argument bilden können, die Reform der internen reformbedürftigen Gesetzgebung hinauszuschieben. Das wird namentlich in Frankreich beklagt, wo das Patentrecht von 1844 längst als veraltet gilt. Man hat sich dann dort die vorgeschrittenen Bestimmungen des Unionsvertrages auf dem Umwege jenes Gesetzes vom 1. Juli 1906 einverleibt und dadurch die organische Umgestaltung des Gesetzes von 1844 vermieden oder doch hinausgeschoben. Erkennt man aber einmal an, daß die Unionsbestimmungen die dem modernen Leben mehr entsprechenden sind, so muß die einheimische Gesetzgebung sie in sich aufnehmen und darf sich nicht auf das zweischneidige Instrument eines völlerrechtlichen Vertrages verlassen. Das ist die große Bedeutung der Bemerkung Weitz's, daß internationales Vertragsrecht schließlich zur höheren Gestaltung des nationalen Rechts führen muß, da kein Recht auf die Dauer „doppeltspurig“ fahren kann. Die Macht der Ueberzeugung trägt immer die Bestimmungen des Rechts; ob jene sich nun erst auf dem Umwege eines internationalen Vertrages gebildet hat, ist gleichgültig. Daher wirt sich auch für uns die Frage auf, ob wir, um auf den Ausgangspunkt zurückzukommen, bei der Bestimmung des § 16 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs beharren, oder nicht vielmehr prüfen dürfen, ob der Kampf gegen den unlauteren Wettbewerber im Inlande nicht losgelöst von allen persönlichen Voraussetzungen um des ethischen Moments willen allein des kräftigen Armes staatlicher Unterstützung würdig ist. Könnte man nicht meinen, daß die Durchführung des Kampfs gegen ein als sittlich verwerflich erkanntes Element abhängig zu machen von der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, der heutigen Entwicklung der öffentlichen Moral nicht mehr ganz entspreche? Das Prinzip der Reziprozität ist in wirtschaftlichen Fragen jedenfalls heute noch nicht und vielleicht niemals zu vermeiden. Auch in ethischen Fragen mag es in vergangenen Zeiten von großer erzieherischer Bedeutung gewesen sein; in dieser Hinsicht dürfte aber heute, wo eine große Anzahl von Vätern auf der gleichen Kulturstufe steht und wo die geistige Führerschaft gerade dieser Väter aus von denen nicht befreit werden kann, die auf dieser Höhe noch nicht stehen, die Erziehung der Fremden eine weniger bedeutende

Rolle gegenüber dem Bewußtsein spielen, im eigenen Verichte Ordnung und Recht nach innerer Ueberzeugung herbeigeholt zu haben. Es kommt hinzu, daß der größte Teil der Kulturnationen im U. v. M. sich bereits gebunden hat oder doch im Begriffe ist, sich durch ihn zu binden. Völlige Sicherheit gegen ungerechte Behandlung der Deutschen im nicht der Union angehörenden Auslande würde daher bereits eine dem § 12 Abs. 2 fortgesetzt nachgebildete Vergeltungsklausel gewähren.

Empfehlte es sich angesichts der neueren Judikatur über die §§ 823, 824 und 826 B. G. B., das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs weiter auszubauen?

Von Rechtsanwalt Kester in Berlin.

Nachdem das Reichsgericht in seiner bekannten Entscheidung vom 11. April 1901 den Grundlag ausgeprochen hatte, daß durch das Gesetz vom 27. Mai 1896 das Gebiet des Rechtsschutzes gegenüber den Schädigungen im Gewerbebetriebe durch unlauteren Wettbewerb nicht ausschließlich geregelt sei, und daß in die Lücken des Gesetzes die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die §§ 824 und 826 ergänzend einzutreten bestimmt seien, hat der deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums diese Frage aufgegriffen und auf dem im Jahre 1902 in Hamburg stattgehabten Kongresse die Erörterung erbrüt. Diese Erörterung führte zu folgender, einstimmig angenommener Resolution des Kongresses: „Der Kongress ist der Ansicht, daß die Reichsgerichts-Entscheidung vom 11. April 1901, soweit sie prinzipiell die Anwendbarkeit der §§ 824 und 826 B. G. B. auf dem Gebiete der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs feststellt, zugestimmt ist, daß aber trotzdem eine weitere Aufgestaltung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 erforderlich erscheint.“

Inzwischen hat die Theorie und Praxis in einem seiner Zeit wohl ungeahnten Umlange jenen Gedanken des Reichsgerichts weiter ausgebaut. Man kann wohl ohne Uebertreibung sagen, daß zur Zeit kaum eine Klage wegen unlauteren Wettbewerbs eingereicht wird, welche sich nicht, sei es prinzipiell, sei es eventuell, auf die vorgezeichneten Bestimmungen des B. G. B. stützt. Ein Blick in die Blätter dieser Zeitschrift zeigt, daß auch die Judikatur in dieser Hinsicht nicht stehen geblieben ist, sondern möglichst des Anwendungsgebiet der betreffenden Bestimmungen des B. G. B. erweitert und vergrößert hat.

In jener Entscheidung vom 11. April 1901 hatte das Reichsgericht die Anwendbarkeit des § 823 B. G. B. abgelehnt. Später hat es auch diese Bestimmung als zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs geeignet befunden.

§ 823 B. G. B. bestimmt, daß, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet ist.

Das Reichsgericht hat nun ausgesprochen, daß an dem bereits eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe ein subjektives Recht anzuerkennen sei, das unmittelbar verletzt werden könne, daß also Verletzungen eines solchen Gewerbebetriebes als Verletzungen eines „sonstigen Rechtes“ im Sinne des § 823 an-

gesehen werden können. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 58, Seite 29 ff.)

Hiermit ist auch § 823 in die Reihe derjenigen Bestimmungen gerückt, welche zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes wirksam angewendet werden können.

Wenn nun, wie vorstehend festgestellt ist, die §§ 823, 824 und 826 B. G. B. dazu bestimmt sind, neben dem Spezial-Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu dienen, so drängt sich die Frage auf, ob es sich denn überhaupt empfiehlt dieses Spezial-Gesetz beizubehalten und weiter auszubauen. Der Hamburger Kongreß des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums ist, wie schon oben erwähnt, zur Bejahung dieser Frage gekommen. An diesem Standpunkt wird festgehalten sein, und zwar aus folgenden Gründen.

Für den strafrechtlichen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb verfügt das bürgerliche Gesetzbuch begriffsgemäß überhaupt. Will man also den strafrechtlichen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb überhaupt bestehen lassen, und daß dies notwendig ist, darüber herrscht wohl Einstimmigkeit, so muß das Spezial-Gesetz bestehen bleiben. Aber auch auf zivilrechtlichem Gebiete gewährt das Spezial-Gesetz da Schutz, wo ein solcher durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht gewährt werden kann. Auf die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs kann sich natürlich immer nur der direkt Geschädigte stützen, während § 1 des Spezial-Gesetzes ein Vorgehen gegen die unlautere Kellame nicht nur dem direkt Geschädigten, sondern auch jedem Wettbewerber derselben gleicher Art und auch Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen ermöglicht.

Hier, sowie auf dem erwähnten Gebiete des Strafrechts scheidet das B. G. B. ganz aus und das Spezial-Gesetz allein gewährt Schutz.

Aber auch da, wo B. G. B. und Spezial-Gesetz neben einander in Wirksamkeit treten können, ist der Schutz des letzteren vielfach ein wirksamerer, wie in Folgendem an der Hand der einzelnen Bestimmungen des Spezial-Gesetzes darzulegen ist. § 1 des Spezial-Gesetzes gewährt einen Unterlassungs-Anspruch gegenüber unlauterer Kellame in jedem Falle, und zwar unabhängig davon, ob ein Verschulden auf Seiten des Schädigers vorliegt, oder nicht, während das B. G. B. einen Unterlassungs-Anspruch nur dann gibt, wenn auch ein Schadensersatzanspruch gegeben ist, d. h. nur dann, wenn der Schädiger dolos oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Nach der positiven Vorchrift des § 3 des Spezial-Gesetzes kann eine einstweilige Verfügung gegen den Schädiger auch erlassen werden, ohne daß es des Nachweises, bezw. der Glaubhaftmachung einer besonderen Dringlichkeit bedarf. Diese Vergünstigung kommt demjenigen, welcher sich auf das B. G. B. stützt, nicht zu gute.

Neben dem § 6 des Spezial-Gesetzes dient zur Bekämpfung der ählichen Nachrede der § 824 B. G. B. § 6 richtet sich gegen denjenigen, der zum Zwecke des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen u. s. w. kreditgefährdende Behauptungen aufstellt, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind. § 824 B. G. B. erklärt denjenigen für schadenserschließend, der der Wahrheit zuwider eine kreditgefährdende Tatsache behauptet. Hieraus ergibt sich eine wesentliche Verschiedenheit beider Bestimmungen in Ansehung der Beweislast. Während nämlich bei dem Spezial-Gesetz der Schädiger seinerseits die Wahrheit der von ihm behaupteten Tatsachen darzun-

muß, liegt es bei Anwendung des B. G. B. dem Geschädigten ob, nachzuweisen, daß die behaupteten Tatsachen unwahr sind. Hier also ist der Schutz des Spezial-Gesetzes, wie ohne weiteres einleuchtet, ein weitaus wirksamerer.

§ 13 des Spezial-Gesetzes bestimmt, daß, wenn in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben ist, in dem Urteil der obliegenden Partei die Befugnis ausgesprochen werden kann, den Urteilstenor auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen. Eine solche Befugnis gewährt das B. G. B. nicht. Denn wenn auch das Oberlandes-Gericht Köln in einem Urteil vom 12. Oktober 1905 (Unlauterer Wettbewerb 5. Jahrgang Seite 25/26) auch bei einer Verteilung auf Grund des B. G. B. dem Verletzten die Befugnis zur Publikation des Urteils auf Kosten des Schuldigen zugesprochen hat, so ist doch die Begründung dieses Urteils, mag sie auch noch so gut gemeint sein, eine derartig künstliche, daß kaum annehmbar ist, daß die weitere Substanz des Oberlandes-Gericht Köln auf diesem Wege folgen wird. Des Näheren auf die Begründung des Urteils einzugehen ist hier nicht der Ort.

In Vorstehendem ist gezeigt worden, daß der Schutz des Spezial-Gesetzes vielfach ein wirksamerer ist, als derjenige, den die allgemeinen Bedingungen des bürgerlichen Gesetzbuchs gewähren können, und daß es Gebiete gibt, auf welchen der Schutz des B. G. B. überhaupt verfehlt.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine Vereinfachung des Spezial-Gesetzes einen Rückschritt in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes bedeuten würde, indem dem Geschädigten ein großer Teil des Schutzes, der ihm jetzt gewährt wird, wieder genommen würde.

Das Spezial-Gesetz muß also bestehen bleiben, und wenn es bestehen bleiben muß, so ergibt sich hieraus als selbstverständliche Folge, daß es wünschenswert ist, es weiter auszubauen und möglichst gut und wirksam zu gestalten.

Der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums und sein Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb.

Von Rechtsanwalt Dr. Reunert in Berlin.

I.

Vom 1. bis zum 3. Dezember 1890 tagte in Berlin die „Konferenz für den Schutz des gewerblichen Eigentums“, zu deren Einberufung die Beratung des neuen Patentgesetzes den unmittelbaren Anlaß gegeben hatte.

Diese Konferenz beschloß unter Anderm, die Gründung eines Vereins für Gewerbeschutz vorzubereiten, und betraute den von ihr gewählten Ausschuss mit der Erledigung dieser Aufgabe. Der Ausschuss berief nach Bewältigung der mühsamen Vorarbeiten auf den 19. Dezember 1891 nach Berlin die konstituierende Versammlung ein, und in dieser wurde der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums gegründet und seine Satzung festgestellt. Als eine der Vereinsaufgaben wurde besonders die „Bekämpfung der concurrence déloyale“ bezeichnet. Das Organ des Vereins führte zunächst den Titel „Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz“, der später in „Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ umgeändert worden ist.

Gleich der erste Vortrag, der in dem neuen Vereine — von Dr. Edwin Kay — und zwar in der Sitzung vom 29. Februar 1892 gehalten wurde, hatte den unlauteren Wettbewerb zum Thema; er ist in dem Vereinsorgan (Jahrg. 1892, S. 7 ff., 20 ff.) abgedruckt. Ferner finden wir in diesem Jahrgange der Zeitschrift den Text eines Vortrages über den Verrat der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse, den ebenfalls Dr. Edwin Kay in der Christlichen Gesellschaft in Berlin gehalten hat (S. 81 ff.). Ein längerer anonymen Aufsatz über „falsche Ursprungsbezeichnung und unlauteren Wettbewerb im Brauereigewerbe“ steht auf Seite 101 ff. In der Vereinsversammlung vom 24. Oktober 1892, in der der inzwischen eingebrachte Entwurf zum Warenzeichengesetz besprochen wurde, erklärten sämtliche Redner, daß es nötig sei, dem unlauteren Wettbewerb auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens kräftig entgegenzutreten (S. 286). Im Uebrigen enthält dieser erste Jahrgang der Zeitschrift einige Mitteilungen über die ausländische Rechtspflege auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs (S. 30, 45) und eine von Dr. Seligsohn geschriebene Besprechung der Broschüren von Dr. Richard Alexander-Kay und von Bachem über den unlauteren Wettbewerb; auch Seligsohn betont, daß der Kampf gegen die *concurrance déloyale* zu den Hauptaufgaben des Vereins gehöre, und begrüßt mit Freuden die beiden Verfasser der Broschüren als Bundesgenossen in diesem Kriege.

Aus alledem sehen wir, daß der Verein die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sogleich mit dem größten Eifer aufnahm.

Am nächsten Jahre treten natürlich diese Bestrebungen sehr gegen die Erörterung des Entwurfes zum Warenzeichen-gesetz zurück: der Jahrgang 1893 der Zeitschrift ist fast ausschließlich mit dieser Erörterung ausgefüllt. Wir finden darin nur einen Aufsatz — von Dr. Schaefer über *Concurrance déloyale* im Buch- und Zeitschriften-Handel (S. 355 ff.). Außerdem ist bemerkenswert die Notiz (S. 346), daß der damalige Rechtsanwalt (jetzige Staatsminister a. D.) Hentig im Auftrage des Vereinsvorstandes der Kommission zur Bearbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches Vorschläge wegen der Gestaltung von Gesetzesbestimmungen über den unlauteren Wettbewerb unterbreitet habe. In der Hauptversammlung vom 16. Oktober 1893 hielt Dr. Landgraf aus Mannheim einen Vortrag über den Schutz der Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse (abgedruckt im Jahrgang 1894 der Zeitschrift, S. 1 ff.); hier taucht die Nachricht auf, daß die Reichsregierung ein Gesetz zum Schutze der Geschäfts- und Fabrikgeheimnisse plane. In derselben Hauptversammlung hob der Vorsitzende von Neuem hervor, daß sich der Verein in die „äußerste Bekämpfung der *concurrance déloyale*“ zu Aufgabe gemacht habe (Jahrg. 1893, S. 362).

Dies zu zeigen, sollte der Verein bald ergiebige Gelegenheit haben. Wie stets, wenn die Modifikation einer bestimmten Materie sozusagen in der Luft liegt, die Stimmen dazu sich mehren, so war es auch, unmittelbar bevor die Regierung ihren Entwurf des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb veröffentlichte. So finden wir denn im Jahrgang 1894 der Zeitschrift wieder eine größere Zahl von Aufsätzen über Fragen aus dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs. Kohler behandelt in Nr. XI seiner „Inbaltirechtlichen Studien“ die „*Concurrance illicite*“ (S. 69, 96); er versteht die For-

derung, daß im Bereiche des Zivilrechts, gleichwie es früher der römische Richter getan habe und wie es der französische und der englische Richter jetzt noch tue, der deutsche Richter nach Prinzipien und Analogiebildung arbeiten, aus den exemplifiktiven Vorschriften des Gesetzes neue Sätze ableiten, also selbst Recht schaffen und nicht erst auf kasuistische Spezialvorschriften warten solle, um dem Unrecht entgegenzutreten. Auch Dr. Schaefer steuert wieder eine Reihe von Aufsätzen bei (S. 90, 101, 158, 249); ferner enthält der Jahrgang Beiträge von Dr. Edwin Kay (S. 295) und von dem Reichstagsabgeordneten Schrammer (S. 312) — von kürzeren Mitteilungen aus dieser Materie ganz abgesehen. — In das Jahr 1894 fallen nun die ersten Arbeiten der Gesetzgebung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs: die Regierung arbeitete zunächst einen Gesetzentwurf aus und veranstaltete eine Enquete bei den Interessenten. Dieser ist es nicht zu verwundern, daß die Erörterung dieser Materie in der Vereins-Hauptversammlung des Jahres den breitesten Raum einnahm. Die Herren Dr. Hauser und Pieper berichteten in längeren Ausführungen über den unlauteren Wettbewerb und das Bedürfnis, die Möglichkeit und Art seiner Bekämpfung; die Versammlung nahm Resolutionen an, in denen die Reichsregierung gebeten wurde, den Gesetzentwurf zunächst der öffentlichen Kritik zu unterbreiten, und in denen die Gesichtspunkte angegeben wurden, die nach der Ansicht des Vereins in dem Gesetzentwurf zu beachten wären (Jahrg. 1894, S. 372; Jahrg. 1895, S. 25). Der Vereinsvorstand wurde beauftragt, die Resolutionen mit einer Begründung dem Reichstag des Innern zu Berücksichtigung einzurichten.

Die Ausführung dieses Auftrages wurde überflüssig: schon bevor ihn der Vorstand erledigen konnte, veröffentlichte die Regierung ihren Gesetzentwurf. Sogleich entsandte der Verein eine rege Tätigkeit, um zu dem Entwurfe Stellung zu nehmen. Zunächst in der Februarsitzung, beriet er den Entwurf und beschloß, ihm in der Form einer Petition einen eignen Entwurf gegenüberzustellen (Jahrg. 1895, S. 61). Dann, in der März-sitzung, hielt Gierke einen sehr eingehenden Vortrag über den „Rechtsgrund des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb“, in dem er die wissenschaftliche Grundlage eines Wettbewerbsgesetzes beleuchtete, den Regierungsentwurf einer Prüfung unterzog und zu dem Schlusse kam, daß der Entwurf eine zwar im einzelnen verbesserungsfähige, aber im ganzen von gefunden Gedanken getragene Basis für das dringend nötige Gesetzeswerk abgebe (S. 109).

Jene Petition ist im Jahrgang 1895 auf Seite 125 ff. abgedruckt. Der Verein teilt darin dem Bundesrat die Beschlüsse seiner Hauptversammlung von 1894 mit, in denen der Wunsch nach einer Regelung des materiellen Rechts durch Begründung selbständiger Schadenersatzansprüche gegen Schädigungen des einzelnen Gewerbetreibenden und durch Errichtung strafrechtlichen Schutzes gegen die Fälle gleichzeitiger Verletzung des Gemeinwohls ausgesprochen worden war, und wendet sich gegen den Regierungsentwurf, der bei seiner kasuistischen Fassung in seinen Grundzügen ein Gewerbepolizeigesetz sei. Für den Fall aber, daß die gesetzgebenden Körperschaften an den Grundzügen des Regierungsentwurfes sollten festhalten wollen, stellt die Petition diesem den Vereinsentwurf gegenüber. Es würde hier zu weit führen, die einzelnen Unterschiede der beiden Entwürfe darzustellen. Die Motive für den Vereinsentwurf hat

Paul Schmid in einem längeren Aufsatze (S. 132) niebergelegt; der Verein hat immer wieder betont, daß der Entwurf an dem schweren Fehler leide, anstatt umfassender, prinzipieller Bestimmungen lausisliche Vorschriften zu geben.

In der Aprilsitzung berichtete der Vorstand über seine hier geschätzte Tätigkeit, und nach gründlicher Erörterung wurde seine Eingabe gebilligt; der anwesende Reichslandsgeordnete Trimborn hatte in der Diskussion erklärt, die maßgebenden Kreise des Parlaments ständen zwar gegenüber dem Regierungsentwurf grundsätzlich auf demselben Standpunkte wie der Verein, seien aber in der Dringlichkeit, die von der Regierung angebotene Lösung der Frage vorläufig anzunehmen, da sie gegen den bestehenden Rechtszustand immerhin einen großen Fortschritt bedeute (S. 169).

(Fortsetzung folgt.)

Die Handhabung des Warenzeichengesetzes im Kaiserlichen Patentamt.

Von Patentanwalt Ring, Berlin.

Wenn schon die Klagen über die Handhabung des Warenzeichengesetzes und namentlich die erheblichen Ausstellungen, welche von allen Seiten an der Handhabung des Kaiserlichen Patentamtes gemacht wurden, seit Jahren laut werden, so muß man im Laufe der letzten Zeit noch schlimmere Erfahrungen verzeichnen, als je zuvor.

Die Rechtsunsicherheit hat in so hohem Grade zugenommen, daß man nachgerade die Verhältnisse als unerträglich bezeichnen kann. Sie liegt aber an zwei grundsätzlichen Uebeln, die ja zum Teil, wie nicht verkannt werden soll, ihre Ursache in dem inneren Wesen des Rechtsgetriebes selbst finden.

Denn es ist nicht in Abrede zu stellen, daß tatsächlich nirgendwo Entscheidungen so sehr auf Ansichtssachen und auf persönlichem Empfinden beruhen, wie gerade auf diesem Gebiete, und über Entscheidungen nach dieser Richtung hin soll ja hier keine Klage geführt werden. Ob man das Wort Primus als eine Beschaffenheitangabe ansehen will, oder ob man vielmehr der Meinung ist, daß es sich hier erkennbar gegenüber dem gewiß bekannten Prima um eine Neubildung handelt, und zwar um eine genügend auffällige, um die Schutzfähigkeit zu begründen, darüber will ich nicht rechten; aber es gibt eine große Anzahl von Fällen, in denen es sich unzweifelhaft um Feststellungen handelt, die durchaus nicht mehr lediglich „Geschäftsache“ sind. Um mit diesem Kapitel zu beginnen, weise ich auf ein Beispiel aus der allerjüngsten Zeit hin. Die bekannte Firma Hagedorn meldet das Wort Hagedorn als Wortzeichen für ihre Tabakfabrikate an. Der Vorprüfer ist der Meinung, Hagedorn sei eine Pflanze, diese Pflanze habe Blätter, diese Blätter könnten zu Tabak verarbeitet werden, folglich sei Hagedorn eine Eigenschaftsangabe für Cigarren und Zigaretten. Dieses ein Beispiel ist typisch. Um nur noch einige zu erwähnen, nenne ich folgende: La Satineuse wird angemeldet für Parfümerien. Der Vorprüfer erklärt, La Satineuse heiße die Blätterin, enthalte also eine Eigenschaftsangabe für die angemeldeten Waren. Der angebotene Beweis, kein Sachverständiger werde diese Auffassung teilen, wurde abgelehnt und das Zeichen in der ersten Instanz abgewiesen. Erst in der Beschwerde gelingt es, einen Beweisbescheid durchzusetzen, nach-

dem der deutsche Konsul in Paris über die Richtigkeit der Auffassung des Vorprüfers gehört wird, und da stellt sich natürlich heraus, was bereits vorher vom Anmeldeb behauptet worden war, daß es ein solches Wort La Satineuse im Französischen garnicht gibt, jedoch nicht daran gedacht werden könne, eine Beziehung zwischen dem fraglichen Worte und den fraglichen Waren zu finden. Nun kann es nach dem Willen des Gesetzgebers keinem Zweifel unterliegen, daß der § 4 des Gesetzes nur den Zweck hat, solche Worte vom Schutze auszuschließen, welche eine allgemein gängige Bedeutung haben, jedoch ein Interesse der Allgemeinheit vorliegt, solche Worte dem freien Gebrauch zu erhalten und sie nicht für einen einzelnen zu monopolisieren. Damit ist aber auch eine breite Grundlage für die Tendenz der Prüfung gegeben, welche so liberal sein muß wie möglich, wenn nicht eine ungerechtfertigte Verschmäuerung der beteiligten Kreise, soweit sie die Warenzeichen anmelden umfassen, eintreten soll. Daß der Anmeldeb immer bestrebt ist, ein Wort zu wählen, welches Schlüsse auf die Ware zuläßt, ist natürlich und berechtigt, und Rhemus steht zutreffend auf dem anerkanntswerten Standpunkt, daß das beste Warenzeichen dasjenige ist, welches eben Schlüsse auf die Ware und ihre Eigenschaften möglich mache. In diesem Sinne ist also Obol ein vorzügliches Warenzeichen, weil es dem Konsumenten einen Zusammenhang mit dem Zahnwasser durch die fremdsprachliche Wurzel gibt. Deswegen ist Panzer als Bezeichnung für die bekannten Panzerkassen eine glückliche Bezeichnung und ist mit Recht eingetragen worden, weil die judizierte Abteilung des Patentamtes sich nicht dabei aufgehalten hat, daß Panzer sogar ein dem deutschen Sprachgebrauch geläufiges Wort ist.

Aber ich will mich nicht weiter bei diesen Fällen aufhalten, sondern auf solche Mängel im Verfahren zu sprechen kommen, die viel krasser liegen. In meiner ganzen Praxis ist mir nicht ein Fall bekannt, in dem ich in der ersten Instanz mündliche Verhandlung zur Klärung des Sachverhalts beantragt hätte und wo mir nicht der Beschheid erteilt worden wäre, „der Antrag auf mündliche Verhandlung wird wegen der Einfachheit der Sachlage abgelehnt“. Nun kann man darüber doch nicht zweifeln sein, daß Einfachheit der Sachlage immer schon dann nicht vorliegen kann, wenn zwischen Anmeldeb und Amt der recht erhebliche Gegenstand besteht, monach das Amt die Eintragung ablehnt, während der Anmeldeb ein Recht auf die Eintragung zu besitzen glaubt. Solche Fälle sind an sich von vornherein eben keine einfachen, und die Industrie muß unzufrieden sein, wenn ihr der Weg zur Durchsetzung ihres Rechtes oder ihres vermeintlichen Rechtes durch solches Verhalten „einfach“ abgeknitten wird. Aber auch in der Beschwerde hat bis vor kurzem jeder Versuch eines Weisensantrittes seinen Erfolg gehabt. Wenn die Behörde einmal den Standpunkt eingenommen hat, es liege eine Eigenschaftsangabe oder eine Herkunftsbezeichnung u. i. v. vor, dann half kein Protest, keine Erklärung, die beteiligten Fachkreise, die Sachverständigen und das gewöhnliche Publikum zu hören, solche Anträge blieben unberücksichtigt.

Ein ekklatanter Fall: Es wird angemeldet das Zeichen D. L. G. Hochsucht für Cigarren. Beschheid: Hochsucht bedeutet für Tiere eine gewisse Stufe der Entwicklung, also Eigenschaftsangabe! D. L. G. sind einfache Buchstaben, die keine Unterzeichnungskraft haben; also ist das ganze Zeichen abzuweisen. Antwort: Gutachten erster Autoritäten, die bezeugen,

daß das Wort Hochacht niemals für pflanzliche Erzeugnisse verwendet worden ist und vom Anmelder zuerst in den Verkehr eingeführt worden ist. Ferner die Behauptung, daß die Buchstaben D. L. G. sehr erhebliche Unterscheidungskraft besäßen, namentlich in den beteiligten Kreisen, und das ist so maßgeblich. Hierzu wird im besonderen eine Postkarte überreicht, die adressiert ist an die D. L. G. Berlin mit einer solchen Adresse. Die Karte wurde im schnellsten Postlaufe trotzdem an den Anmelder, also an die richtige Adresse befördert, und endlich noch die Feststellung, daß hier überhaupt ein Kombinationszeichen vorliege, bei welchem die Schuttfähigkeit der einzelnen Bestandteile auch gar nicht vorhanden sein müsse, da ja sonst figurliche Zeichen überhaupt nicht eintragungsfähig wären, die sich immer als eine Zusammenstellung an und für sich schuttfähiger Elemente darboten.

Trotzdem Abweisung des Zeichens in beiden Anträgen!

Die Handelskammern und das Wettbewerbsgesetz.

Von E.-H. Rat Dr. Marcus-Berlin.

Während infolge der Bestimmung des § 126 des Reichsgesetz. betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit die Handelskammern, besonders in Preußen, ihre Wirksamkeit in Gemäßheit der ihnen durch das Gesetz vom 18. Februar 1870/19. August 1897 gewährten Zuständigkeit, reichlich betätigen in Anträgen zur Registrierung des Handelsregisters, in Verfolgung unbefugter Firmenführung, läßt ihre Mitwirkung zur Anwendung des Wettbewerbsgesetzes viel zu wünschen übrig. Und doch winkt ihnen hier ein reiches Feld nützlicher Tätigkeit im Dienste der Rechtspflege! Die obdähe Verfolgung der Delikte der unlauteren Kessame nach § 1 Wgl., die Verfolgung der Ausverkaufsanstaltungen untreuer Art, könnte Privaten damit erspart und viel nachdrücklicher, weil eben im Dienste der Allgemeinheit betrieben, verwirklicht werden, wenn die Organe des Handelsstandes hier eingriffen. An ihrer Zuständigkeit, gerade im Sinne der gedachten Gesetzesbestimmung, ist nicht zu zweifeln, denn (§ 35 Preuß. Handelsamterges.) die Handelskammer hat die Rechte einer juristischen Person, kann also klagen. Mit der Zentralisierung dieser Klagen im Rechtsbureau der Handelskammern wäre gegenüber der Rechtsverfolgung seitens der betreffenden Kontrahenten viel gewonnen, zumal die gedachten Organe ja über die Mittel zur Klarstellung der Klage reichlich verfügen, als der einzelne Gewerbetreibende, ganz abgesehen davon, was in diesen Blättern in anderem Zusammenhang dargelegt ist, den Unterlassungsklagen der Einzelberechtigten oft der Boden entzogen wäre, sobald etwa die Verbände Klage erhoben haben, wie § 1 Wettb.-Ges. vorsieht. Die Berliner Handelskammer hat denn auch, wie aus einer Zeitungsnote erhellt, in ihrer jüngsten Gesamtsitzung auf Antrage einer provincialen Handelskammer prinzipiell ihre Kompetenz zur flagranti Verfolgung des unlauteren Wettbewerbes anerkannt. Schließen sich mehrere Handelskammern zu diesem Ziele zusammen, in Gestalt von organisierten Rechtshilfsbureaus, jedem Mitgliede zugänglich, so wäre das Uebel erfolgreicher zu unterdrücken; den Handelskammernmitgliedern käme dann der Nutzen der Institution häufiger zum Bewußtsein, als bei Erzwingung von Firmeneinträgen auf Initiative der Handelskammern. Nicht an den Gesetzen liegt es, wenn das Verbot, dem

das Reichsgebot vom 27. Mai 1896 steuern will, noch fortzuwirken. Deshalb bedarf es auch nicht der Gesetzesreform, dankter der Herrschaft des geltenden Rechts eine energische autoritative Bekämpfung in Verbindung mit weitherziger Rechtsprechung den gewünschten Erfolg verspricht. Wenn die Berliner Handelskammer inhaltlich jener Zeitungsnote (Nationalzeitung vom 25. November 1906) der Ausübung der unangenehmen Befugnis „schwere Bedenken entgegenzusetzen sieht“, weil ihr die Möglichkeit fehle, den Sachverhalt zweifelsfrei festzustellen durch Zeugenvernehmung, Beweisaufnahme u. s. w., so ist dem nicht beizupflichten. Denn abgesehen davon, daß Ermittlungen durch die Polizei auf Antrag der Handelskammer ungewissheit leichter erreichbar sind, als auf Verreiben Privater, wird bei jener Ansicht wieder ein Hilfsmittel übersehen, auf das ebenfalls bereits in diesen Blättern längst hingewiesen ist, nämlich das zivilprozessuale Verfahren auf Beweismittelvernehmung gemäß § 489 Zivpr.-O. und auf Beweisicherung gemäß § 485 Zivpr.-O. Ganz außer Acht gelassen ist aber auch die Möglichkeit der Heranziehung der Deputationen und Ausschüsse der Handelskammern zu den fraglichen Ermittlungen, auf die ja bei Einholung von Auskünften seitens der Behörden erfahrungsmäßig so viel abgestellt wird. Ihrer Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, genügen die Handelskammern nur, wenn sie außer ihrer Funktion als Ombudsman und Berichterstatter an Behörden die einer Rechtsverfolgungsbehörde im Rahmen der Gesetze wahrnehmen. Also nur keine Bedenkllichkeit: caveat consules!

Tokayer als Herkunftsbezeichnung.

Von Juliusdr. Dr. Fiedl in Mainz.

In Bd. IV. S. 64 hat der Verfasser die Ansicht vertreten, daß jedenfalls seit dem Inkrafttreten des Zusatzvertrags zu dem Deutsch-Oesterreichischen-Handelsvertrag, der Ausdruck „Tokayer Herkunftsbezeichnung“ sei. Es sind hiergegen verschiedene Widersprüche laut geworden, und insbesondere hat die Handelskammer Coblenz in einem Bericht an den Minister für Handel und Gewerbe die gegenteilige Ansicht vertreten. Nunmehr ist das erste Urteil in dieser Frage ergangen. Das Landgericht Bielefeld hat durch Urteil vom 2. Oktober 1906 ausgesprochen, daß die Bezeichnung „Herkunftsbezeichnung“ sei. Die Gründe des Urteils lauten: § 16 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen schreibt vor, daß im Handel die Angabe des Herkunftsortes einer Ware wahr sein müsse, läßt aber im Absatz 2 als Ausnahme die Verwendung von einer Herkunft bezeichnenden Namen zu, welche nach Handelsgebrauch zur Bezeichnung gewisser Waren dienen sollen. Es fragt sich also im vorliegenden Falle ob nach Handelsgebrauch mit dem Worte „Tokayer“ auch ein Wein bezeichnet wird, der nicht aus dem Tokayer Weingebiet, sondern außerhalb desselben aus Ungarn stammt, somit die Bezeichnung Tokayer im Handel mit Wein den Charakter als wirtliche Herkunftbezeichnung verloren und sich der Gattungsname herausgebildet hat, wodurch die Möglichkeit einer Täuschung des Publikums durch die Bezeichnung gewöhnlichen Ungarweins als Tokayer ausgeschlossen sein würde. Das Gericht hat auf Grund des Umstandes der Handelskammer in Bielefeld vom 25. Juli 1906 wie auch den vorgelegten Preislisten die Frage,

ob der genannte Handelsgebrauch in Deutschland bestanden hat und besteht, verneint. Dieser Auffassung stand der Umstand, daß vielfach Händler wie Private einen Unterschied zwischen Tolayer und anderen Ungarweinen nicht machen, nicht entgegen. Ein derartiges Verfahren stellt einen Mißbrauch dar, den die Rechtlichkeit im Weinhandel nicht zulassen kann. Wenn es dem Käufer von „*Verliner Blau*“, „*Schweinfurter Grün*“, „*Wiener Würstchen*“ gleichgültig ist, woher diese Waren stammen, so ist es dem Käufer von Wein, der überhaupt einen Unterschied zwischen Weinsorten zu machen pflegt, gewiß nicht gleichgültig, ob er an Stelle des von ihm verlangten edelsten Ungarweins, des Tolayer, nur einen nicht aus dem Tolayer-Weinbaugebiet stammenden Ungarwein erhält. Es hat demnach der Angeklagte die von ihm verkauften Flaschen mit Ungarwein fälschlich mit dem Namen des Cries Tolay bezeichnet und liegt der objektive Tatbestand des § 16 des Ges. vom 12. Mai 1894 vor. Der Angeklagte hat aber auch die fälschliche Bezeichnung zu dem Zweck vorgenommen, über die Eigenschaften oder den Wert des von ihm verkauften Weins einen Irrtum zu erregen. Dem Vorhandensein dieses Zwecks steht der von dem Angeklagten behauptete Umstand, daß es Geschäftsgebrauch und Geschäftsgewohnheit gewesen ist, im Westen Deutschlands aus Ungarn stammenden Wein vielfach mit dem Namen Tolayer zu versehen, nicht entgegen. Denn ein Handelsgebrauch im Sinne des § 16 hat in dieser Beziehung, wie bereits oben ausgeführt, niemals bestanden, und war dies dem Angeklagten als Weingroßhändler auch bekannt. Ebenso mußte er als solcher, daß mindestens ein großer Teil des von ihm laufenden Publikums in dem Glauben laute, Wein aus dem Tolayer Gebiet zu erhalten, also getäuscht wurde, wenn auch der Preis des Weins an sich ein angemessener war. Es liegt somit auch der subjektive Tatbestand des § 16 vor.“ Die Entscheidung ist von der weitestgehenden Bedeutung für den Ungarweinhandel und die glücklichen Besitzer der Tolayer Weinberge. Das Gericht spricht auch in seinem Urteil davon, daß ein Gebrauch, das Gegenteil sanktioniere, ein Mißbrauch sei. Dies ist vollkommen zutreffend und muß auch in anderen Fällen entsprechend angewendet werden. Der Weinhandel wird also in Ansehung des Tolayer sich den strengen Anschauungen anpassen müssen, die jetzt die herrschenden sind, die Möglichkeit, jedem Mißbrauch mit der Bezeichnung Tolayer in schärfster Weise entgegenzutreten, ist durch die geltende Gesetzgebung gegeben.

Unlauterer Wettbewerb im Kampf gegen die Warenhäuser.

Als Beilage zu der in Bromberg erscheinenden Zeitung „*Ostdeutsche Presse*“ ließ der Vorstand des Bromberger gemeinnützigen Rabatt-Sparvereins ein Zirkular verbreiten, welches die Inschrift trägt:

Ostergruß

des Bromberger gemeinnützigen Rabatt-Sparvereins von Bromberg und Umgebend, gewidmet Ostern 1906 den Einwohnern von Bromberg und Umgebend.

Dieser Ostergruß wendet sich in schärfster Weise gegen den Geschäftsbetrieb gewisser industrieller Unternehmungen, unter denen auch die Warenhäuser besonders erwähnt sind.

Insbesondere heißt es mit Bezug auf die letzteren, daß die Käufer für 6 Pfennige photographiert, rasterf., elektrifiziert,

geimpft, gesundgebetet, zintographiert, geblutetelt und geschöpft werden, daß die Warenhäuser moderne Auswüchse seien, die darauf angelegt sind, den soliden Handel zu untergraben.

Die Warenhäuser müßten doppelt verdienen, um hohe Zinsen, Mieten, Steuern und sonstige Unkosten (mit Ausnahme der gebürdeten Löhne der Angestellten) decken zu können, und der Käufer müßte alle diese Speizen in seiner Leichtgläubigkeit und auf Kosten der Warenqualität mit bezahlen.

Unterschiedet ist der Artikel mit den Worten

„Der Vorstand des Bromberger gemeinnützigen Rabatt-Sparvereins“,

und darunter steht das „Mitgliederverzeichnis“, in welchem die Namen von mehr als 150 Bromberger Gewerbetreibenden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.

Durch diese Angaben fühlten sich die Inhaber des „*Verliner Warenhauses*“ in Bromberg verletzt und erhoben Klage auf Grund des § 6 des Wettbewerbsgesetzes mit dem Antrage, den Vorstand des genannten Vereins zu verurteilen, weitere derartige Kundgebungen zu unterlassen.

Die Kammer für Handelsachen des Landgerichtes Bromberg war der Ansicht, daß die Angabe, in Warenhäusern werde der Käufer für wenige Pfennige photographiert, rasterf., elektrifiziert, geimpft, gesundgebetet, zintographiert, geblutetelt und geschöpft, lediglich eine scherzhafteste Uebertreibung zur Charakteristik der Vervielfältigung des Warenhandbetriebs sei. Es wurde auch gerichtsfein festgestellt, daß dieser Satz der Fälschung Nummer der Münchener Neuesten Nachrichten entnommen, welche eben nur scherzhafteste Behauptungen in dieser Zeitungsnummer aufstellte.

Aus diesem Grunde wies das Gericht die Klage, soweit sie sich auf diesen Satz stütze, ab; ebenso erklarte das Gericht in der Begründung, „die Warenhäuser seien moderne Auswüchse, darauf angelegt, den soliden Handel zu untergraben“, eine lediglich dem Zeitungsoffizier entnommene Phrase, ohne jede tatsächliche mehrbare Unterlage.

Bzüglich des Satzes, „daß die Warenhäuser doppelt verdienen müßten, um hohe Zinsen, Mieten, Steuern und sonstige Unkosten (mit Ausnahme der gebürdeten Löhne der Angestellten) decken zu können, und daß der Käufer alle diese Speizen in seiner Leichtgläubigkeit und auf Kosten der Warenqualität bezahlen müsse“, gab das Landgericht der Klage statt, indem es den Vorstand des beklagten Vereins verurteilte, bei einer fiskalischen Strafe von 1000 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung künftig zu unterlassen, diese Behauptungen öffentlich aufzustellen und zu verbreiten, ohne dabei eine ausdrückliche Ausnahme bezüglich der Klägerin bezw. ihres Geschäftes zu machen.

Das Gericht stützte dieses Urteil allerdings nicht auf § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, weil es der Ansicht war, daß auch dieser Satz nicht als eine Behauptung in tatsächlicher Sinne aufgefaßt werden könne, da es ja völlig an einem Vergleichsobjekte fehle; denn Geschäfte anderer Art hätten in ihrem Betriebe die verschiedenartigsten Gewinnzüge, jedoch sich nicht abmessen lassen, im Verhältnis zu wem die Warenhäuser doppelt verdienen müßten. Dagegen erklarte das Gericht in dieser Behauptung einen Verstoß gegen § 828 B. G. B. Es ging hierbei von der Interpretation aus, welche das Reichsgericht in seiner grundlegenden Entscheidung im 48. Bande S. 119 ff. dieser Gesetzesbestimmung gegeben hat. Daß die Kundgabe des beklagten Vereins eine auf Schädens-

zufügung, nämlich Abwendigmachung von Kunden, abzielende Handlung sei, könne nach ihrem Inhalt einem berechtigten Zweifel nicht unterliegen.

In dem Schlußsage des Obergerichtes wendet sich der beklagte Verein ausdrücklich an das Publikum unter Bezugnahme auf die bei den Warenhäusern angeleglich bestehenden Mißstände, bei der Mitte, bei den Mitgliedern des Vereins zu kaufen. Bei dieser Schlußsage sei es unerheblich, ob dem klägerischen Warenhaus durch den Ostrergruß tatsächlich ein Schaden zugefügt sei; es genüge, daß die Handlung auf Schadenzufügung abziele.

Die letzte der drei von der Klägerin gerügten Behauptungen sei aber auch eine gegen die guten Sitten verstoßende Kundgebung.

Die Behauptung, daß die Löhne der Angestellten gedrückt seien, enthalte eine schwere Kränkung und Herabsetzung der Klägerin in den Augen des Publikums. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung habe der Beklagte nicht einmal angetreten versucht. Seine jetzige Angabe, daß dies von Warenhäusern allgemein als bekannte Tatsache zu gelten habe, sei von der Klägerin bestritten und entbehre der tatsächlichen Richtigkeit. Wie bekannt, habe sich bei den statistischen Untersuchungen, die zwecks besonderer Besteuerung des Warenhausbetriebes angestellt seien, für diese Behauptung nichts ergeben.

Ebenso sei die Erklärung, daß die Warenhäuser doppelt verdienen müßten, um hohe Zinsen, Mieten, Kellern u. z. zu beden, geeignet, Kunden abspenstig zu machen, und enthalte den Vorwurf, daß die Klägerin ihren Kunden die Ware weit teurer verkaufe, als sie sonst zu haben wäre. Beweise nach dieser Richtung seien ebenfalls nicht vorgebracht worden. Der Vorwurf widerspreche auch der Erfahrung, daß die Geschäftseleute anderer Geschäftsbetriebe gerade über die sogenannte billige Konkurrenz der Warenhäuser Klage führen.

Ob dies zu erklären sei durch eine mangelhafte Qualität der verkauften Ware, oder ob dies nicht vielmehr seinen Grund habe in den großen Kapitulationen, die solchen Warenhausbetrieben zur Verfügung ständen, und in der Konzentration der verschiedensten Geschäftszweige in einem einheitlichen Institut und Geschäftsraum, wodurch gerade die Unkosten an Miete und sonstigen Ausgaben in erheblicher Weise gespart werden könnten, das sei hier nicht zu untersuchen, da die beweislos aufgestellte Behauptung daß die Warenhäuser, und hier also insbesondere das der Klägerin, doppelt verdiene, auch als eine gegen die guten Sitten verstoßende Kundgebung unter diesen Umständen anzusehen sei.

Gegen dieses Urteil legte der beklagte Verein Berufung ein. Das Königlich Obergericht in Potsdam wies dieselbe jedoch durch Urteil vom 4. Januar 1906 als unbegründet zurück und hielt das landgerichtliche Urteil in allen Punkten aufrecht. Aus den Gründen des oberlandesgerichtlichen Urteils verdienen folgende Sätze hervorgehoben zu werden:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob die von der Klägerin beanstandete Kundgebung nicht wenigstens teilweise als solche anzusehen ist, welche Angaben tatsächlicher Art enthält und daher unter §. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 fällt, denn selbst wenn man das mit dem Vordergericht verneinen sollte, so würde in Übereinstimmung mit seinen weiteren Ausführungen der Anspruch der Klägerin doch jedenfalls auf Grund der Vorschrift des § 826 V. G. B., dessen Bestimmungen da, wo das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht ausreicht, ergänzend eintreten, gerechtfertigt sein.“

Daß es an sich nichts Unersaubtes ist, wenn Gewerbetreibende im wirtschaftlichen Interessentumpe sich zusammenzuschließen, um einer drohenden Konkurrenz durch geeignete Gegenmaßnahmen die Spitze zu bieten, kann keinem Bedenken unterliegen, gleichgültig ob es sich hierbei um einen Kampf der Starken gegen die Schwachen oder der Schwachen gegen die Starken handelt. Nur dürfen die von ihnen angewandten Mittel nicht über die Grenzen des Anstandes in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise hinausgehen. Letzteres trifft aber bei dem Ostrergruß der Beklagten zu.

Abgesehen davon daß die Kundgebung öffentlich erfolgt ist, (R. G. Bd. 48, S. 127, Bd. 51, S. 385, Bd. 28, S. 248) wird den Warenhäusern darin der jeder tatsächlichen Unterlage entbehrende Vorwurf gemacht, daß sie die Löhne ihrer Angestellten herunterdrücken, dieselben also in eigennütziger Weise für ihre Interessen ausnützen. Ein derartiger Vorwurf enthält eine schwere Kränkung, die nach dem Anstandesgefühl der billig und gerecht Denkenden als illoyal anzusehen ist.

Aber auch auf Schadenzufügung zielt die Kundgebung der Beklagten hin, denn wie ihr ganzer Inhalt ergibt, konnte und wollte der Beklagte mit ihr nicht anderes bezwecken, als eine ihm unbequeme und gefährliche Konkurrenz zu verdrängen; zum mindesten hatte er das Bewußtsein, daß sein Vorgehen diesen Erfolg haben könne.

Hiernach sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des §. 826 V. G. B. gegeben. Von einem berechtigten Interesse des Beklagten kann beim Vorliegen einer Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt, keine Rede sein. (R. G. Bd. 51, S. 378.)

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Kronsohn in Bromberg.)

Vom Reichsgericht.

Unlauterer Wettbewerb im Feilhandel.

(L. Röbber gegen Röbber & Co. G. m. b. H.)

Die Prosepe „Rumm Rumm“), Heißfied gegen Heißfied“) haben unseren Lesern gezeigt, daß bekannte Seifenfirmen ständig gegen unlauteren Wettbewerb zu kämpfen haben. Einen Beitrag zu diesem Kapitel bildet der Prosepe, welchen die Firma L. Röbber, Champagnerkellerei zu Reims, neuerdings gegen eine deutsche Gesellschaft führen mußte, welche den Namen Röbber mißbraucht.

Diese Gesellschaft wurde im Jahre 1893 von einem Herrn Röbber und einem Herrn Buch gegründet und als „Firma Röbber & Cie. Schaumwein- und Weinhandlung zu Weingut St. Croix, Longeville bei Reg. Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ handelsgerichtlich eingetragen.

Da aus der Ähnlichkeit der Namen Ungenauigkeiten erwachsen, klagte die französische Champagnerfirma gegen diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Antrage, der Beklagten die Strafe zu untersagen, die Firma Röbber & Co. zu führen und sie zu verurteilen, für den bis jetzt entstandenen Schaden eine Summe von Mk. 5000,— zu zahlen.

Das Landgericht verurteilte die Gesellschaft dem Antrage gemäß. Das Oberlandesgericht Kolmar änderte jedoch dieses Urteil ab, indem es der beklagten Gesellschaft nur verbot, die Firma Röbber & Co. ohne

*) Lital. Wettbewerbs V. S. 27.

**) Marken- u. Wettbewerbs V. S. 185.

leiten der Dankebescheinigung vorzubringen, anzurechnen ist. Der Ausübung dieser Befugnis gegen die höhere Befugnis entgegen. Der Kammer heißt nämlich die Möglichkeit, den Schaden durch Gegenrechnung, Barabnahme u. s. w. vollständig zu beheben. (Hundel und Gericke.)

Wegnahme von Aufsätzen.

König v. K. H. Wegen Verstoß gegen das Gesetz zum Schutz der Warenzeichen, waren zwei Bücher ausgestellt. Es handelte sich um die Beschreibung von Wägen für Fußfälle. Ein Fabrikant zu Elberfeld hatte Fußfälle in Wägen seit Jahren in dem Handel gebracht. Darauf war ein Bild abgebildet in Schriftleitung von einer Zeitschrift. Die beschuldigten Kaufleute ließen nun ähnliche Wägen anfertigen, auf denen ein Bild in Erwähnung stand und bauer das ähnliche Wappen abgebildet waren und vertrieben die von ihnen verteilte Fußfälle darin. Richter führten sie als Warenzeichen einen Zeitschrift. Bei der Verhandlung annahm der Beschuldigte, dass der Anklage, dass das Warenzeichen der Elberfelder Fabrikanten durch das neue der Beschuldigten nicht verletzt werde. Beide Wägen zeigten zwar dieselbe Art, das Bild, aber das sei für sich betrachtet, das in diese Richtung, sehr ähnlich; würde es sich z. B. um Schloßer, kein, so könnte man legen, dass gleiche auf der Aufnahme ein Bild nicht, die von den Angeklagten gewählte Darstellung sei ganz verschieden von der des Beschwerdeführers. Das Gericht kam jedoch zur Beurteilung des einen Kaufmanns wegen Verletzung des § 16 des Gesetzes vom Jahre 1894 und erkannte gegen ihn auf 150 Mk. Strafe und eine Busse von 100 Mk. Ferner wurde die Verurteilung des hiesigen Warenzeichens auf den Wägen angeordnet. Der andere Kaufmann wurde freigesprochen.

Ein Salatsortell und Kaimasortell.

König v. K. H. Wegen Verstoß gegen das Warenzeichengesetz hatte sich ein Wort aus Röhren vor der hiesigen Hofkammer zu veranlassen. Im März dieses Jahres erschien in einem Röhren eine Annonce in der der Angekündigte angibt: „Großer Jubel und Trübsal in La Salatsortell Röhren, Anstich von Kaimasortell u. d. Röhren v. W. A. Salatsortell Röhren, Salatsortell, die sich die Bezeichnung „Salatsortell“ gewöhnlich bei solchen Leuten, welche in ihrer Werbung eine Werbung ihrer Röhren. In der Verhandlung gab der Angekündigte die Erklärung ab, daß er ausdrücklich „Kaimasortell“ und nicht „Salatsortell“ empfohlen habe. Die Röhren, die sich auf ähnliche röhrenähnliche Art und Weise, beantragte die Verurteilung des Wortes; zumal der Beklagte vor einiger Zeit bereits verurteilt worden sei. Die Verteidigung beantragte Freisprechung, indem sie ausführte, daß der Ausdruck „la“ selbst in der vorigen gerichtlichen und anderen und weiteren vollkommensten Verurteilung kein Ähnlichkeitsverhältnis ihrer keine Bedeutung aufnehmen liege. Auch sei keines der Röhrenverhältnisse lediglich die Benennung „Salatsortell“ gewöhnlich eingetragen, während in jener angegebenen Ähnlichkeit des Wortes klar und deutlich „Kaimasortell“ eingetragen worden sei. Das Gericht schloß sich den Ausführungen des Verteidigers an und erkannte auf vollständige Freisprechung, da es sich im vorliegenden Falle um die Ähnlichkeit eines Schriftzeichens handele, daß der ausdrücklich die Wortform angegeben wurde. Die als Röhrenähnlichkeit erachtende W. A. Salatsortell Röhren wurde mit ihrer Klage letztendlich abgewiesen.

Aus der Praxis des Patentamtes.

Warenzeichen „Pod“ für Fleischwaren. Forderung der Eintragung auf Grund § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen.

Was ist eine Warenzeichen-erzeugende Darstellung?

Die Firma P. & Co. in D. hatte für ihren Geschäftsbetrieb, welcher laut Anmeldung in der Herstellung und den Vertrieb von Fleischwaren und Fleischbällchen ein Warenzeichen „Pod“ zur Anmeldung gebracht. Das Zeichen war laut Anmeldung für die amerikanischen importierten Fleischwaren, welche einzeln angegeben waren, bestimmt.

Das Patentamt verwarf die Eintragung und zwar heißt es in dem Vorbehalte wie folgt:

„Das angemeldete Zeichen Pod ist der in Wägen und im Volksmunde vielfach gebräuchter Spottname für den Minister von Preußen. Die Eintragung eines solchen Namens — zumal für die bezeichneten Waren — erscheint mit Rücksicht auf die vielfachen Ähnlichkeiten, die wegen der zur Zeit bestehenden Fleischnot von gewissen Seiten auf den Verwittungsminister erfolgt sind, gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht zulässig.“

Diesen Ausführungen schloß sich die Abmilderung mit folgender Begründung an:

„Die Warenzeichenanmeldung wird aus den Gründen des Vorbehalts, die für zureichend erachtet sind und auf die hiermit Bezug genommen wird, gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zurückgewiesen. Die dagegen

gerichteten Ausführungen der Abmilderung konnten eine andere Beurteilung der Sachlage nicht herbeiführen. Insbesondere ist dem nicht beizulegen, daß § 4 Ziffer 3 nur auf solche Zeichen zutrifft, die in religiöser oder sittlicher Hinsicht Anstoß erregen. Es genügt vielmehr jedwede Verletzung der öffentlichen Ordnung und es fallen daher unter § 4 Ziffer 3 insbesondere auch Zeichen, die eine Beleidigung von Privatpersonen enthalten können (cf. Rhodus Seite 46, Mitsch, Kommentar zu dem Gesetz über das gewerbliche Urheberrecht Seite 463).“

Abmilderung führte hingegen das Folgende aus:

„Selbst wenn mit dem genannten Beschluß angenommen wird, daß zur Erfüllung des Tatbestandes von § 4 Ziffer 3 des Warenzeichengesetzes jedwede Verletzung der öffentlichen Ordnung, insbesondere auch eine Beleidigung von Privatpersonen genügt, so fehlt doch in vorliegendem Falle jegliche Verletzung des Inhalts, daß eine solche Beleidigung in dem angemeldeten Warenzeichen liegt oder auch nur liegen kann. Wenn auch das Zeichen „Pod“ mit dem vielfach in Wägen und Zeitungen für den Herrn Minister von Preußen gebrauchten Namen übereinstimmt, enthält es deswegen doch noch keineswegs eine Beleidigung des Herrn Ministers. Wenn nicht ganz besondere Umstände vorliegen, wie man in der bloßen Abkürzung des Namens einer bekannten, populären Persönlichkeit niemals eine strafrechtliche Beleidigung dieser Persönlichkeit sehen können. Es ist auch notwendig, daß diese Bezeichnung im vorliegenden unzulässigen von Zeitungen und Wägen angewendet worden ist, ohne daß der Herr Minister sich veranlaßt gesehen hätte, deswegen etwaigen eine Strafverfolgung einzuleiten, ganz abgesehen davon, daß ein solches noch Sachlage ist auch völlig ausgeschlossen gewesen wäre. In dem Gebrauch eines abgekürzten Namens für eine zeitweilige im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses liegenden Persönlichkeit, liegt lediglich eine gewisse Vertraulichkeit, die aber der Charakter der Beleidigung vollkommen abgibt. Solche Namensabkürzungen, wie sie z. B. in England von jeder für angenehme Politiker in Gebrauch sind, können sich auch in Deutschland immerhin ein und erregen weder bei den Namensträgern selbst noch beim großen Publikum den geringsten Anstoß. Es ist daher auch nicht einzusehen, warum im vorliegenden Fall die Wahl des Wortes „Pod“ auch nur eine mögliche Beleidigung des Herrn Ministers enthalten könnte. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, daß die vor einiger Zeit aus vorhandenen wirtschaftlichen und politischen Meinungsveränderungen über die Wägen des Herrn Ministers und die dadurch angeblich herbeigeführte Bezeichnung gegenwärtig bereits ihre Schärfe im Wesentlichen eingebüßt und zweifellos binnen kurzem aus dem Volkswortspiel verschwinden sein dürften. Dann wird dem Worte „Pod“ aber auch der letzte Rest eines vielleicht bestehenden gefühligen Beifalles genommen und es bleibt noch nur die durchaus harmlose Namensabkürzung, durch die schließlich bei niemandem Argernis erregt werden kann.“

Die Beschwerdeabteilung will jedoch die eingeleitete Beschwerde mit folgender Begründung zurück:

„Es ist zwar zureichend, wie die Beschwerdeführerin ausführt, daß das Wort „Pod“ als Abkürzung des Namens des jetzigen Preussischen Ministers für landwirtschaftliche Angelegenheiten in Zeitungsberichten und in politischen Wägen häufig verwendet wird, ohne daß bekannt geworden sei, daß das Publikum oder einzelne Personenteile oder endlich der so bezeichnete Minister selbst daran Anstoß genommen hätte. Damit ist aber für den Erfolg der Beschwerde nichts gewonnen. Auch Wörter deren Gebrauch eine strafbare Handlung nicht enthält, können als Warenzeichen Anstoß erregen und bei Spitz- oder Spottnamen wird dies gewöhnlich der Fall sein, weil in ihrer Verwendung regelmäßig eine gewisse Vertraulichkeit oder gar Geringschätzung der betreffenden Person zum Ausdruck kommt. Deshalb muß ein Wort, sobald es als solcher Spottname erkennbar ist, aus der amtlichen Zeichenrolle ferngehalten, und es muß der Anschein vermeiden werden, als ob dem Gebrauch eines solchen Wortes amtliche Billigung oder Förderung von Seiten einer Behörde zuteil würde. In diesem Sinne würde durch die Eintragung des Wortes „Pod“ Argernis im Sinne des § 4 Ziffer 3 des Warenzeichengesetzes erregt werden, und deshalb hat sie die Abmilderung für Warenzeichen mit Recht verurteilt.“

(Mitteilung von Rechtsanwalt Dr. G. Albrecht, Hamburg.)

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Unlauterer Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Medekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 969.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg.

Neuerwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmarc Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 60 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzige Nummer III. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Medekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Unerwünschter Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Unlauterer Wettbewerb.

Medaillennutzen und Ausstellungsschwindel.

Von H. Hienau, Stieglitz b. Berlin.

I. Aufhebung des Anwesens.

Das Medaillennutzen und der Ausstellungsschwindel sind Erscheinungen, welche erst seit dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die Öffentlichkeit beschäftigen.

Nach der vorliegenden Weltausstellung 1889 in Paris, an welcher Deutschland offiziell nicht teilnahm, erregte es in laienmännischen Kreisen Aufsehen, daß deutsche Fabrikate wie Mineralwasser, Liköre, Bier in öffentlichen Anzeigen auf Briefbogen, Preislisten, Etiketten als mit der goldenen oder silbernen Medaille prämiert Paris 1889 bezeichnet wurden.

Nachforschungen von privater Seite ergaben, daß neben der Weltausstellung ein sogenannter „Internationaler Hygiene- und Nahrungsmittel-Kongress“ stattgefunden hatte, und es wurde später von behördlicher Seite festgestellt, daß beispielsweise ein in Paris prämiertes deutsches künstliches Mineralwasser auf der Weltausstellung nicht ausgestellt war.

Ein finbiger Geschäftsmann, Liénard, hatte ein Bureau eröffnet, in welchem für 300 M. eine goldene und für 200 M. eine silberne Medaille erhältlich war. Es war zwar nicht die von der Weltausstellung verliehene Medaille, aber es gab weitverbreitete Gerüchte, welche nur anzeigten, „Prämiert Paris 1889, Goldene Medaille“, und die dadurch das Publikum, dem dieser offensbare Schwindel nicht bekannt war, in den Glauben versetzten, daß ihnen diese Auszeichnung auf der Weltausstellung verliehen worden sei.

Die goldenen Medaillen wurden nicht in echtem Metall geliefert, und es lag in ihnen ein Gefäß. Einerseits für den Medaillenhändler, andererseits für Geschäftsteile, welche sich nicht scheuten, die Scheinmedaille als unlauteres Markemittel zu benutzen, und aus diesem groben Schwindel haben sich Unternehmungen entwickelt, deren Zweck es ist, in versetzter

bzw. verschleierte Form Waren und gewerbliche Produkte jeder Art, insbesondere Nahrungs- und Genussmittel, auch Zeitschriften, Bücher, kurz alle Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit zu prämiieren.

Es haben sich in Deutschland wie in Frankreich, Belgien, Oesterreich, auch in England und Italien Gewerbetreibende herausgebildet — Ausstellungsabreiter oder technische Leiter von Ausstellungen — deren Broterwerb es ist, unter Beihilfe ihrer Agenten Ausstellungen zu veranstalten, oder sie anzulegen und zu leiten.

In jedem Falle übernehmen sie die Arbeit und das Risiko, und aus dem Wettbewerb gehen 70–100 % der Aussteller siegreich, vorwiegend mit goldenen und silbernen Medaillen bzw. mit Diplomen zu solchen ausgezeichnet, hervor.

Die Medaillen liefert die Ausstellungsleitung gegen Entgelt, aber ihrem Werte entsprechend bergen sie unter der goldenen oder silbernen Hülle Kupfer.

Die Ausstellungsmedaille ist seit etwa 20 Jahren kein Beweis mehr für die Güte einer Ware oder für Anerkennungswerte gewerbliche Leistungen, sondern sie ist in überaus zahlreichen Fällen zu einem unlauteren Markemittel herabgesunken.

Diese beklagenswerten Verhältnisse hat der Syndikus der Handelskammer zu Halberstadt, Dr. Otto Freiherr von Boenigk, in einer Zeitschrift „Die Unlauterkeit im Ausstellungswesen“, welche als Beilage des Berichtes der Handelskammer vom Jahre 1889 erschien, eingehend und guttend beleuchtet.

II. Erscheinungsformen der Ausstellungen mit unlauterer Tendenz.

1. Schwindelausstellungen.

Zu diesen zählen die Ausstellungen, bei welchen der Schwindel offen zutage liegt, oder doch leicht zu ermitteln ist.
a) Verkauf von Medaillen durch ein Ausstellungsbureau.

Solche Bureaus sind 1889 und 1897 in Paris, 1896 in Berlin und 1900 in Hamburg beobachtet worden.

Die Verhandlungsberichte des Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz, Mai 1902, gewähren auf Seite 127/128 an der Hand einer Gerichtsverhandlung einen vortrefflichen Einblick in das Getriebe der „Ersten deutschen Akademie für physikalisch-dietetische Therapie“ in Hamburg, und werfen zugleich ein grolles Streiflicht auf die Leichtgläubigkeit, aber auch auf die Eitelkeit einzelner Gelehrten.

Hierher gehören auch die Fortschrittsmedaille und das Fortschrittsdiplom, welche Lengla in Hamburg seit 1906 zur Erinnerung an die Eintragung einer Firma in das Handelsregister, oder eines Patentes, eines Gebrauchsmusters oder eines Warenzeichens in die Rolle des kaiserlichen Patentamtes verleiht.

Medaille und Diplom erwecken den Anschein, als seien sie dem Besitzer von einer Behörde gewidmet, und die Hamburger Detailistenkammer warnte öffentlich vor dem Ankauf dieser unwertigen Auszeichnungen.

b) Nebenausstellungen bei Gelegenheit allgemeinen bekannter, großer Ausstellungen, entweder gleichzeitig mit diesen oder doch in demselben Jahre veranstaltet.

Beweise liefern die Nebenausstellungen 1893 in Chicago, 1896 im alten Reichstagsgebäude und im Messegelände in Berlin, 1897 in Brüssel und Stockholm, 1900 in größerer Zahl in Paris, 1902 in Düsseldorf und 1904 in St. Louis.

c) Ausstellungen von einem zwecks Veranstaltung solcher von gewerbmäßigen Unternehmern gegründeten Verein wie:

Die deutsche Vereinigung zur Verbreitung von Erfindungen und industriellen Neuheiten mit dem Sitz in Berlin, der 1901 in Berlin auftauchende deutsche Bund für Frauenarbeit, wohl auch der deutsche Zentral-Erfinder-Verein Germania, jetzt allgemeiner Erfinderverband.

d) Ausstellungen unter der Flagge eines fingierten Komitees oder eines fingierten Vereins:

Dies ist 1901 in Posen, 1902 in Düsseldorf, 1903 in Wiesbaden beobachtet worden.

2. Wilde Ausstellungen.

Das sind Ausstellungen mit verschleiierter unläuterer Tendenz, auf welche der Abzug IV des Erlasses der preussischen Ministerien vom April 1904 an die Herren Oberpräsidenten hinweist. In diesem heißt es mit Recht: „Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist schließlich hervorzuheben, daß keineswegs jede Ausstellung, welche nicht zu den Schwindelausstellungen zu rechnen ist, auf behördliche Förderung Anspruch hat. Vielmehr wird in zahlreichen Fällen eine zurückhaltende Stellungnahme der Behörden gegenüber Ausstellungsunternehmern geboten sein.“

Nach bisherigen Erfahrungen müssen zu den wilden Ausstellungen diejenigen gewerblichen, mit Prämierungen verbundenen Ausstellungen gerechnet werden, welche unter Mitwirkung von gewerbmäßigen Ausstellungsunternehmern und ihren Agenten veranstaltet werden, gleichviel ob die Unternehmer mit ihrem Namen öffentlich hervortreten oder als Angestellte eines Komitees oder eines Vereins ihrem Gewerbe nachgehen.

Dies mag übertrieben klingen, entspricht aber den Beobachtungen, welche sich über einen Zeitraum von 16 Jahren erstrecken. Es ist bis jetzt noch kein gewerbmäßiger Ausstellungsunternehmer bekannt geworden, welcher sein Gewerbe in solider Weise betriebe.

Wegen die Schwindelausstellungen sind die Gerichte, wie später ausgeführt werden soll, in einigen Fällen mit Erfolg vorgegangen, und es muß als eine glückliche Verletzung der Umständen angesehen werden, daß die Denkschrift des Freih. Dr. v. Boenigk zur Zeit der Weltausstellung 1900 in Paris erschien. Bei dieser trat der Ausstellungsschwindel in so breiter Form in die Erscheinung, daß der preussische Handelsminister die Behörden anwies, einzugreifen, wie auch der französische Handelsminister in einer an sämtliche Zeitungen versandten Havas-Note vor den zahlreichen Diplomen gewisser Privatausstellungen warnte, die nur zu dem trügerischen Zweck veranstaltet worden sind, gegen Vergabung Belohnungen und Medaillen zu erteilen, die die Aufschriften „Paris Ausstellung 1900“ tragen. Auch wenn die Prospekte die Worte „Republique française“ und „Ville de Paris“ aufweisen, haben die Prämierungen dieser Unternehmungen dennoch keinerlei offizielle Gültigkeit und sind daher durchaus wertlos.

Ueberaus schwierig zu bekämpfen sind die wilden Ausstellungen. Seit dem Erscheinen der Denkschrift des Freiherrn Dr. von Boenigk, in welcher er die Namen der damals bekannten Unternehmer und ihrer Agenten veröffentlichte, treten die ersten mit ihren Namen nicht mehr hervor, sondern arbeiten unter dem Deckmantel von einem Verein oder einem Komitee. Dem mit dem Stoffe Vertrauten, wie auch den Stammgästen auf wilden Ausstellungen sind sie erkennbar, dem Publikum aber stellen sie sich als solide Unternehmungen dar.

Die lukrativ das Veranstalten von wilden Ausstellungen ist, ist in der erwähnten Denkschrift auf Seite 22–31 an einem fingierten Beispiel nachgewiesen, und beweist außerdem, daß seit dem Erscheinen derselben noch eine ganze Reihe von Unternehmern bzw. Agenten bekannt geworden ist.

3. Verkopplung einer wilden Ausstellung mit einer Fachausstellung.

Leider scheint in Frankreich die Anknüpfung wilder Ausstellungen an Fachausstellungen bereits nicht mehr anstößig; denn seit der Weltausstellung 1900 wird an die jährlich in Paris stattfindende Exposition-Concours Culinaire, welche in der Regel im April im Jardin des Tuileries veranstaltet wird, eine wilde Ausstellung bedenklicher Art angekopelt.

Kam hat an diese Exposition eine ausländische Sektion geknüpft, welche von den Generalkommissaren, Generalvertretern und Agenten, wie Viktor Spitz und Louis Häuser in Paris, Louis de Brie in Gent, W. Sagnel in Magdeburg, W. Kärger in Berlin als „Internationale Ausstellung für Kochkunst, Nahrungsmittel, Getränke, Hygiene und alle einschlägigen Industrien“ bezeichnet wird.

Nach einem von behördlicher Seite erhaltenen Originalprospekt umfaßt diese Sektion Industrie und Handel, und sie ist als eine wilde Ausstellung zu bezeichnen. Dies bestätigt eine amtliche Auskunft, nach welcher die auf der Exposition-Concours Culinaire für „Handel und Gewerbe“ verliehenen Auszeichnungen keine Bedeutung besitzen.

Eine ähnliche Verkopplung hat 1903 in Brüssel zwischen der „Internationalen Ausstellung „Die Kunst im Hause““ und

der „Exposition des arts et métiers“, 1906 in Antwerpen zwischen der „Internationalen Ausstellung für Hauswirtschaft“ und der „Internationalen Ausstellung für Nahrungsmittel, Brauerei, Weine, Liköre, verbunden mit einer Sektion für Hygiene, Medizin und Apothekenfach“, und ebenfalls 1906 in Paris zwischen der „Internationalen Ausstellung des arts et industries du feu“ und der „Internationalen Ausstellung für Nahrungsmittel und Gesundheitspflege“, welche beide gleichzeitig im Cours-la Reine veranstaltet wurden, stattgefunden.

Nach amtlichen Aufständen waren die Ausstellungen in Brüssel und Antwerpen Privatunternehmungen, und es klingt ja auch nicht glaubwürdig, daß an demselben Orte und fast gleichzeitig 2 internationale Ausstellungen veranstaltet werden.

III. Entwicklung und Verlauf einer wilden Ausstellung.

Der Rüge wegen sind die Ausstellungen mitunter nach den gewerbmäßigen Unternehmern benannt, denn wenn dieselben auch nur als technische Leiter oder Bureaubeamte für ein Komitee oder einen Verein tätig sind, so sind sie doch als Seele der Ausstellungen zu betrachten.

1. Nichtbeachtung der Bedürfnisfrage.

Nach wie vor ist für die gewerbmäßigen Unternehmer die Frage, ob ein Bedürfnis zu einer Ausstellung vorliegt, vollständig gleichgültig.

So folgte der großen Industrieausstellung, welche 1902 in Berlin vom 12.—27. April unter Leitung von H. Conrad und F. Westphal veranstaltet wurde, bereits im April 1903 in den Prachtställen des Westens in Berlin die Gewerbe- und Industrie-Ausstellung des Architekten Rätger, zu welcher F. Sobell und der Vermittler von in- und ausländischen Medaillen W. Hänel von Magdeburg Vertretungen suchten.

Der ersten Fachausstellung für Rassebau- und Konbitoriebetrieb vom 16.—21. Mai 1903 in Berlin, an welcher die Gebr. Westphal mitwirkten, folgte die zweite Fachausstellung vom 16.—24. September 1905 in Berlin unter Leitung des Architekten Rätger.

1903 veranstalteten die Gebrüder Westphal in Berlin vom 2.—15. September eine Ausstellung für Volkshygiene und Wohlfahrts-einrichtungen in der Hafenside, und unmittelbar darauf Aug. Conrad vom 30. Oktober bis 18. November im Luisenpark in Berlin eine Allgemeine Ausstellung für naturgemäße Lebens- und Heilweise, Gesundheitspflege, Krankenpflege, Wohlfahrts-einrichtungen, Sport, Gymnastik usw.

1904 fand im Palasttheater in Berlin vom 23. Juni bis 3. Juli eine Allgemeine Ausstellung für Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, Badewesen, Hygiene und Ernährung unter der technischen Leitung des betagten Herrn Fetz von Strang statt. So besagt sein Brief vom 3. Juni 1904.

Der Unternehmer Rätger hatte den alten Herrn vorgeschoben.

1905 vertritt die Allgemeine Gewerbeschau in Siedende bei Berlin, ein Schuppenplatz mit Prämierungen, welcher unter Leitung der Gebr. Westphal stand, das nicht erkennbare Bedürfnis nach einer gewerblichen Ausstellung.

1906 folgte in Berlin der seitigen Ausstellung für Säuglingspflege bereits im September eine Ausstellung für Kindeswohl, für welche der Agent Gerstl tätig war.

Nicht minder rührig waren die Unternehmer an anderen Plätzen Deutschlands und des Auslandes:

1902 arbeiteten H. Langla in Hamburg-Altona und in Düsseldorf, Rätger, W. Hänel und H. W. Bogen ebenfalls in Düsseldorf, 1903 Rätger in Wiesbaden, ein wenig bekannter Unternehmer W. A. R. Menge in Hannover, ein Zentral-Gründerverein in Nürnberg, 1904 wurden Ausstellungen für das Gastwirtschaftsgewerbe von Aug. Conrad und Wald. Juxter in Brest, O.-Schlef., von W. Hänel in Saarbrücken, und von W. Hänel, der von Wald. Juxter abgelöst wurde, in Reg. geleitet u. s. f.

Im Auslande haben sich Wien, Brüssel, Antwerpen, London, Marseille, Paris als Brutstätten für unwürdige Reaktionen erwiesen, und wie Berlin ist Paris ein von den Unternehmern bevorzugtes Arbeitsfeld.

2. Stützen der Unternehmer.

a) Ehrenförderer und Protektor.

Als Hauptstützen der wilden Ausstellungen sind das Ehrenkomitee bzw. die Ehrenförderer zu betrachten und für den Verlauf derselben mit verantw. zu machen.

Es ist auch zweifellos, daß sich der größte Teil der Ehrenförderer in gutem Glauben, aber in Unkenntnis des geschäftlichen Treibens an Unternehmungen beteiligt, welchen eine unlaute Tendenz zu Grunde liegt, so haben die Unternehmer doch auch einige Persönlichkeiten an der Hand, deren Namen bei ihren Unternehmungen wiederholt auftauchen, und welche als Kristallisationspunkte weitere Ehrenförderer ananschießen.

Unter ihnen befinden sich oft am Ausstellungsorte und in weiteren Kreisen bekannte und geachtete Männer und Frauen, und man muß das Geschick bewundern, mit welchem der Unternehmer die besten Kreise der Gesellschaft zu gewinnen versteht. Hat er erst einige gewonnen, so fallen ihm leicht weitere zum Opfer, und es scharen sich bis zu 100 Personen um ihn.

Diesen Stützen ist aber nur eine Statutenrolle zugeacht, wie auf Seite 34 der Denkschrift des Freiherrn Dr. von Voening ausgedrückt ist, und wiederholt habe ich von Ehrenförderern, die ich um eine Auskunft gebeten, den Bescheid erhalten, sie wüßten über die Ausstellung nichts und hätten nur ihren Namen hergegeben.

Nach wie vor bildet ein wohlthätiger Zweck ein wichtiges Mittel, Ehrenförderer und auch einen Protektor zu gewinnen.

Dafür liefern folgende Ausstellungen neue Beispiele, an welche ich gleich einige Bemerkungen über ihren Verlauf, die mitarbeitenden Kräfte usw. knüpfte:

1. Allgemeine Ausstellung für Nahrungs- und Genußmittel, heimische Industrie, Haushaltungsgegenstände aller Art, sowie Gesundheitspflege vom 16.—25. März 1901 in Rottbus.

Der Unternehmer A. Juxter hat laut der Ausstellungszeitung des S. Wehrens in Berlin, welche auf vielen wilden Ausstellungen zu finden ist, nicht allein das Risiko übernommen, sondern er dient auch durch Ueberweisung von einem Viertel der Eintrittsgelder an den Magistrat für gemeinnützige Zwecke der Wohlthätigkeit. Unter den zehn Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses befanden sich der Oberbürgermeister, drei Stadträte; unter den 55 Mitgliedern des Ehrenausschusses sind von Rottbusser Herren der Landgerichtspräsident, der Rat. Postdirektor, der Rat. Bankdirektor, der Königl. Landrat, der Königl. Gymnasialdirektor, ein Königl. Kommerzienrat, ein Mitglied der Handelskammer aufgeführt.

Die Stadt Rottbus hatte 13 Medaillen gestiftet, und abgesehen von 12 Ehrenpreisen, und drei Staatsmedaillen, welche nachgesucht werden sollten, entfielen auf ermittelte 180 Aussteller 159 oder 88,3 % (1) Auszeichnungen, und zwar 82 goldene, 64 silberne und 13 bronzene Medaillen.

2. Allgemeine Ausstellung für Volkshygiene und Wohlfahrtseinrichtungen, verbunden mit Ausstellung für Gartenbau, Landwirtschaft, Molkerei und Zimerei, veranstaltet zum Besten des Vereins „Arbeitsstätte für arbeitslose Familienväter und Mütter“, unter dem Protektorat der Frau Prinzessin Friedrich Leopold von Preußen, Berlin, 2.—18. September 1903.

Als Unternehmer wurden die Gebr. Wespiphal ermittelt. Im Ehrenkomitee befinden sich der Gesandte eines kleinen Bundesstaates, ein Königl. Landesdominierat, ein Polizeipräsident, ein Generalarzt, die Gattinnen von zwei Staatsministern, zwei Mitglieder des Reichstages, drei Kommerzienräte, Geseftsbaurer Berliner Zeitungen, mehrere Kerkze, zwei Kammerherren; im ganzen hatten sich 65 Herren und Damen in den Dienst der Gebr. Wespiphal gestellt.

Die Ausstellung bot das Bild eines Jahrmarktes, und als Ausstellungsgesandte beigeichnet der Katalog ein automatisches Tintensatz, Gänsebrüste, Opium-Likör, Wisky, eine Brautgarmitur, Samariter-Wagenlikör, Dauerfliegenfänger, Delikatwürstchen, die Zimmerkerze, welche die Ausstellungsbauten geliefert hatten, Vogelkintur gegen Milben und Jucken auf Singvögeln und Papageien, Neßlourmhede „Fortuna“ und Universalvogelfutter „Nachtigall“, die Ausstellungsgewinn, welche auf dem Jahrmarkt erschien, ein elektrisches Glodenspiel.

Auf etwa 234 Aussteller entfielen 170 oder 72,6 % Auszeichnungen, unter welchen sich nach einer Mitteilung der „Rößischen Zeitung“ 74 goldene und 60 silberne Medaillen befanden. 4 Schnäpse erhielten, trotzdem sich der Vorsitzende des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke im Ehrenkomitee befand, die goldene Medaille.

3. Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse (Allgemeine Gewerbechau vom 31. Mai bis 25. Juni in Säbende zum Besten unserer Krieger in Deutsch-Südwest-Afrika, Protektor Prinz Eduard zu Salm-Horstmar.

Das Ehrenkomitee verstärkt sich von 44 Mitgliedern auf 100, als Unternehmer wurden die Gebr. Wespiphal ermittelt.

In dem Ehrenkomitee sitzen zwei Polizeipräsidenten, ein Königl. Landesdominierat, ein Bevollmächtigter im Bundesrat, ein Ernatzpräsident, der Gesandte eines kleinen Bundesstaates, Regierungsräte, Professoren, Kerkze, Rebalteure Berliner Zeitungen.

Die Ausstellung bot das Bild eines Schützenplatzes. Ueber Prämierungen war — wie das öfters vorkommt — nichts zu ermitteln, es ist jedoch prämiert worden. Sie war ein ganz minderwertiges Unternehmen.

b) Vereine.

Als weitere Stufen für wilde Ausstellungen sind Vereine zu betrachten, insbesondere solche, welche der Körperpflege und der Wohltätigkeit dienen, und in hervorragendem Maße Gastwirte, und diesen verwandte Vereine.

Auf allen Ausstellungen gewerbmäßiger Unternehmer spielen Nahrungs- und Genussmittel eine bedeutsame Rolle, wie dies Freiherr Dr. von Voening in seiner Denkschrift, Seite 32, bereits erwähnt.

1. Die erste Berliner Ausstellung für volksverständliche Gesundheitspflege, für Hauswirtschaft und Rasse wurde von der Berliner Gesellschaft für Hygiene und Naturheilkunde zu Berlin im Oktober 1900 in den Räumen des Belvedere veranstaltet. Der Unternehmer soll der Ausstellungsdirektor Edhoff gewesen sein, der zur Zeit der Gewerbeausstellung 1896 in Berlin zwei Nebenausstellungen im alten Reichstagsgebäude und im Wespiphalpalast geleitet hatte. Nach gerichtlichen Aussagen zog sich der Vorsitzende der Gesellschaft von dem Unternehmen zurück, weil dasselbe aus dem Rahmen der Naturheilkunde heraustrat, und bekannte der Vorsitzende der Ausstellung, daß er zahlreiche Diplome unterzeichnet habe. Der Agent Maxim. Zellinow von Wien warb für dieselbe, der Unternehmer Kärgel vertrat 39 Aussteller, 59 % der ausgestellten Gegenstände waren Nahrungs- und Genussmittel.

2. Allgemeine Ausstellung für naturgemäße Lebens- und Heilweise, Gesundheitspflege, Krankenpflege, Wohlfahrtseinrichtungen, Sport, Gymnastik usw. vom 30. Oktober bis 18. November 1903 im Luisenhof Berlin sollte veranstaltet sein unter Mitwirkung der aus 27 Vereinen bestehenden Gruppe Berlin, der aus 60 Vereinen bestehenden Brandenburgischen Gruppe der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise (Naturheilkunde), des deutschen Bundes für Lebensreform, der Vegetariervereinigung Zentrale Berlin, und des „Vereins Frauenhilfe, Station 8, stehend unter allerhöchstem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin“.

Nach dem Katalog hatten sich 240 Aussteller eingefunden, bei einer gerichtlichen Verabhandlung gab der als Unternehmer ermittelte Aug. Conrad ihre Zahl auf 265 an, nach seinen Angaben waren 77,3 % prämiert, 128 erhielten das Diplom zur goldenen, 49 das zur silbernen Medaille.

Unter den ausgestellten Gegenständen findet man Firmenschilder, Medaillen, Atelier für Modellgüte und modernen Fuß, Geigen, Saitarten, Mandolinen, automatisches Trintgefäß für Geflügelgäht, Photographische Apparate, Zeichnung einer Flugmaschine, Delikatwürstchen, Eier und Fäher, welche dieselben gelegt haben, Vogelkintur und „Verrecht“ ungesüßtes Rattenvertilgungsmittel, Butter und Rasse, Alkoholunschädliches Urtriedr, Christbaum mit Glodengläut, wieder die Neßlourmhede „Fortuna“ und das Universalvogelfutter „Nachtigall“, Gänseleberpasteten, einen mit einer Schneehülle bedekten Christbaum, Bijouteriewaren, Wärfchen, italienischen Salat, belegte Brötchen.

Als der Vorsitzende des Schöffengerichts dem Unternehmer Conrad, der sein Gewerbe aus „Sport“ betreibt, Vorkhaltungen wegen obiger Aufsätze machte, meinte er, es stände ja auf dem Programm Sport, Gymnastik usw.

Ueberaus zahlreich sind die Ausstellungen, bei welchen sich Schöffengerichtvereinigungen im Gefolge von gewerbmäßigen Unternehmern befinden.

3. Allgemeine Ausstellung für Kochkunst, Nahrungs- und Genussmittel, Armeeverpflegung, Gesundheitspflege, Volksernährung, Brauerei- und Wirtschaftswesen usw., einschließlich Trauben-, Obst- und Gartenbau, veranstaltet von der Gastwirtinnung zu Würzburg, 21.—30. September 1901.

Das ausführende Komitee dieser umfangreichen Ausstellung besteht aus sechs Herren, unter ihnen vier Witte, Direktor W. Hänel ist technischer Leiter, die Leitung und Verwaltung der gesamten Geschäfte der Ausstellung in technischer und

finanzieller Hinficht liegt lediglich der Direktion ob. Da kein weiteres Mitglied der Direktion genannt wird, scheint Hähnel das einzige derſelben geweſen zu ſein.

Auſſ § 12 des Proſpektes iſt der Direktor der Ausſtellung bei Streitigkeiten verantwortlich und klageberechtigt.

4. Allgemeine Fachausſtellung für das Gaſtwirtſchafts- (einfachlich aller verwandten Gewerbe), veranſtaltet von den Wittevereinen St. Johann-Gaarbräuen, 21.—30. Mai 1904.

Die Leitung und Verwaltung der gesamten Geſchäfte der Ausſtellung iſt dem Direktor W. Hähnel übertragen, der auch bei Streitigkeiten nach § 12 des Proſpektes verantwortlich und klageberechtigt iſt.

5. Allgemeine Ausſtellung für Gaſtwirtſchaft, Hotelweſen, Koſtſchutz, Armeeverpflegung, Volkshygiene und Hauswirtſchaft, 14.—29. Mai 1904 in Weutben, Ob.-Schlef. Das Ehrenpräſidium hatte der Oberbürgermeiſter von Weutben übernehmen, als Angeſtellte des Vereins arbeiteten die Unternehmer A. Conrad und W. Huſter, als Vertreter für Kollektivausſteller W. Hähnel.

6. Allgemeine Ausſtellung für Koſtſchutz, Volksernährung, Armeeverpflegung, Hotel- und Gaſtwirtſchaftswesen, veranſtaltet vom Verein der Gaſtwirte von Danzig und Umgegend, 20. Mai bis 4. Juni 1905 in Danzig.

Unter den fünf Ehrenmitgliedern befinden ſich der Herr Oberpräſident der Provinz Weſtpreußen, der Regierungspräſident, unter dem aus 98 Perſonen beſtehenden Ehrenkomitee der Landgerichtspräſident, der Vorſteher der Kaufmannſchaft, Stadträte, Profeſſoren, Ärzte, Redakteure Danziger Zeitungen, der Präſident der Eiſenbahndirektion, Ehrenpräſident iſt der Oberbürgermeiſter, 29 Freiſtrichter werden bekannt gemacht, techniſcher Leiter iſt Aug. Conrad.

Auf aus dem Katalog und der Prämierungsliſte ermittelte 147 Ausſteller entfielen 141 Auszeichnungen oder 95,9%, und es wurden 82 goldene Medaillen bzw. Diplome zu ſolchen verliehen.

Die Ausſtellung iſt in der Nr. 152, 1905, der Tageszeitung für Brauerei beleuchtet.

Sie iſt ein ſchlagendes Beiſpiel dafür, daß der Unternehmer ohne jede Rückſicht auf Notabilitäten und auf den Verein, welcher ihn unterſtützt hat, ſeinem Gewerbe nachgeht.

Die Reize der unter Leitung von gewerbmäßigen Ausſtellungsunternehmern von Gaſtwirtvereinen ſeit 1900 veranſtalteten Ausſtellungen iſt hiermit bei weitem nicht erſchöpft. So leiteten ſolche 1906 W. Huſter in Augsburg, W. Hähnel in Borms, A. Conrad in Erfurt.

Wie dieſe ausſtanden kommen, iſt in der Nummer 264, 1905 der Tageszeitung für Brauerei offenbar von einem Wiſſenden, der hinter die Kulifſen zu leuchten vermocht hat, geſchildert.

Das Ausſtellungsgeſchäft wirft etwas ab, ein Garantiefond iſt nicht erforderlich, Baufchleichen nur in ſeltenen Fällen, wie in Eübende 1905 genügen auch Zelthäuten, gewöhnlich reicht das Wieten von Räumlichkeiten in einem mehr oder minder großen Reſtaurant oder einer Induſtrieſtätte aus.

Wie bei Wohltätigkeitsvereinen, zieht bei den Wittevereinigungen das Moment, daß ihrer Kaſſe einige 1000 M. zufließen würden, wenn ſie ihren Namen zur Veranſtaltung einer Ausſtellung hergäben. Wiſſo ſei nicht vorhanden, die Arbeit übernimmt der liebenswürdige Unternehmer, der Vertrag wird geſchloſſen.

Die auf gaſtwirtſchaftlichen Ausſtellungen zutage getretenen Mißstände werden durch einen auf dem 33. Gaſtwirtstag im Juni 1906 gefaßten Beſchluß vortrefflich beleuchtet. Er lautet: „Bei allen Ausſtellungen, die dem geſchäftsführenden Ausſchuß oder den Jönenvertretern zur Kenntnis kommen, ſoll vorerſt geprüft werden, ob die Ausſtellung vom Verein ſelbſt oder mit Hilfe eines Unternehmers veranſtaltet werde. Nur wenn erſterſtes feſtgeſtellt iſt, ſoll es dem geſchäftsführenden Ausſchuß, ſowie den Jönenvertretern geſtattet ſein, in das Ehrenkomitee uſw. einzutreten.“

c) Staats- und Kommunalbehörden.

Es werden Frachtbegünſtigungen auf den Eiſenbahnen erſtrebt. Hierbei ſind die Eiſenbahndirektionen nicht vorſichtig verfahren, und der Miniſter für öffentliche Arbeiten empfiel ihnen 1902, die Anträge auf ſolche ſorgfältiger zu prüfen und zu ermitteln, ob die in Frage ſtehende Ausſtellung von allgemeiner wirtſchaftlicher Bedeutung iſt, oder ob ſie etwa ihre Entſtehung der Anregung gewerbmäßiger Ausſtellungsunternehmer verdankt.

Trotzdem wurde der Koſtſchutz-Ausſtellung des A. Conrad 1905 in Danzig freie Miſtfracht für Ausſtellungsüter auf den Preußiſch-Oberſchleſiſchen Staatsbahnen bewilligt.

Ein häufig wiederkehrender Baſis in den Proſpekten der gewerbmäßigen Ausſtellungsunternehmer iſt, daß zur Erlangung von Staats- und ſtädtiſchen Medaillen die erforderlichen Schritte getan werden ſollen.

Der Staat ſtört im allgemeinen Zurückhaltung, weniger die ſtädtiſchen Behörden, woſür die Ausſtellungen des A. Huſter 1901 in Rottbus und 1902 in Guben, und des A. Conrad 1905 in Danzig Beweiſe liefern.

Wiederholt gelang es dem Unternehmer S. Ehiger, Staatsmedaillen zu erwirken, ſo auch für ſeine Ausſtellung 1901 in Frankfurt a. M.

Der Beſuch ſollte ein enormer werden. Bei einem Abſchieds-Kommers, welcher das Organisations-Komitee und Ausſteller vereinigt, wird jedoch betont, daß die finanziellen und materiellen Erfolge nicht den Hoffnungen und Erwartungen entſprochen hätten.

Andere Ausſteller beſchweren ſich über das Vorgehen des S. Ehiger, der ihnen vielfach gänzlich unberechtigte Gelbſlagen gemacht habe, und ſenden an den Vorſitzenden des Organisations-Kaufſchusses folgende Reſolution: „Die Verſammlung erhebt Proteſt gegen die Ausſtellung von unberechtigten und unbegründeten Nachforderungen und iſt entſchloſſen, ihr Recht bis zum äußerſten zu wahren. Die Verſammlung bedauert das den heute bekannt gewordenen Tatſachen, daß das Organisations-Komitee, dem das Geſchäftsgehaben der Herren Geſchäftsführer jedenfalls unbekannt iſt, den Herren ſowie Vertrauen entgegengebracht hat. Die Verſammlung iſt ferner entſchloſſen, alles zu tun, inſondere durch Veröffentlichungen in der Preſſe, um Ausſtellungsunternehmungen, die lediglich dem Erwerb einzelner, nicht aber zunächſt der Induſtrie dienen ſollen, nach Kräften zu beſämpfen.“

Wie gewöhnlich bedarf ſich S. Ehiger damit, daß er nicht der Unternehmer, ſondern nur der Angeſtellte des Organisations-Komitees ſei. Mutmaßlich war er der Anreger der Ausſtellung, und nun leſe man die Liſte der Männer, welche ſeinen Gewerbebetrieb unterſtützt haben. Im Ehrenpräſidium befinden

sich 9 Staatsminister, und das Komitee bilden 147 Männer in den angeführten Stellungen.

Zweifellos bringen diese Unternehmungen Geld. — Sind die Ehrenförderer oder ein Verein und solche gewonnen, so geht der Unternehmer an das Werben von Ausstellern, und dazu bedient er sich seiner Prospekte, seiner Berufsagenten (Agenten) und der öffentlichen Presse.

(Fortsetzung folgt.)

§ 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches in seiner Bedeutung für das geschäftliche und gewerbliche Leben.*

Von Julius Wachsm.

Im ersten Hefte der Sozialen Kultur (Januar 1906) habe ich darauf hingewiesen, daß der § 826 des B.G.B. („Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen Schaden zufügt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet“) geeignet erscheine, als Ersatz für die im Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes fehlende Generalklausel zu dienen, indem er es ermögliche, illoyale Handlungen zu treffen, die auf Grund der Einzelvorschriften des Gesetzes vom 27. Mai 1906 nicht fahbar wären. Ich habe auch in jenem Artikel ein Urteil des Kölner Oberlandesgerichts mitgeteilt, welches diese Ausführungen bestätigte. Inzwischen sind weitere Urteile in gleicher Richtung ergangen, von denen das folgende angeführt sein mag:

Eine große Wirtschaftsgenossenschaft hatte frühere Angestellte einer anderen großen gleichartigen Gesellschaft an demselben Orte bewogen, bei ihr in Dienst zu treten. Sie hatte diesen alsdann für jeden durch sie neu zugeführten Kunden 25 Pf. zugesichert, ihnen auch Prospekte, Bestellformulare und an die Adresse der Klägerin gerichtete, die Kündigung des Vertragsverhältnisses enthaltende Postkarten zur Verfügung gestellt. Es war allerdings nicht festgestellt, daß die Beklagte dabei andrücklich erklärt hatte, daß es ihr darauf ankomme, der Klägerin die Kunden abspenstig zu machen, es war diese Absicht aber wohl unzweifelhaft daraus zu entnehmen, daß sie die Postkarten, enthaltend die Kündigung des Vertragsverhältnisses, zu verbreiten bemüht gewesen war. Die geschädigte Genossenschaft richtete ihre Klage zunächst auf Unterlassung der erwähnten Manipulationen, sowie auf Schadenersatz. Das Reichsgericht stellte durch Urteil vom 20. Februar 1906 (Jurist. Wochenchr. Nr. 7) fest, daß in dem Verhalten der Beklagten ein unlauterer Wettbewerb nicht gefunden werden könne, daß aber ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege. § 826 B.G.B., welcher bestimme: wer in einer den guten Sitten widersprechenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufüge, müsse dem anderen diesen Schaden ersetzen, habe den Zweck, den illoyalen Schädigungen im Verkehrleben entgegenzutreten; als eine derartige Schädigung könne sich aber auch die Beeinträchtigung einer bloßen tatsächlichen Erwerbsaussicht, des Kundenverhältnisses darstellen. In dem Verhalten der Beklagten mußte ein Verstoß gegen die guten Sitten gefunden werden, und es konnte auch nicht ins Gewicht fallen, was das Berufungsgericht zugunsten des Beklagten hervorgehoben hatte, daß die Beklagte

nicht zum Bruche des Vertragsverhältnisses, sondern zur regelrechten Kündigung angeregt hatte.

Aber der § 826 des B.G.B. dient keineswegs lediglich gewissermaßen zur Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, indem er die diesem Gesetz fehlende Klausel generalisierend ersetzt, er findet bereits nach den verschiedenen Richtungen Anwendung bei schädigenden Handlungen, welche gegen die gute Sitte in Handel und Gewerbe verstoßen. Eine systematische Zusammenstellung hierin geböhriger Entscheidungsbündel liegt noch nicht vor; ich habe aber aus den letzten Jahren eine größere Anzahl Urteile gesammelt, welche den an die Spitze gestellten Satz illustrieren, daß unter dem Regime des § 826 des B.G.B. eine sehr bemerkenswerte Wandlung in den Rechtsanschauungen stattgefunden hat. Zum Beweise meiner These werden die nachstehenden genügen:

Am Berliner Kaufmannsgericht klagte eine Verkäuferin gegen die Inhaberin eines Partiewarengeschäftes in der Potsdamerstraße, von der sie plötzlich wegen unentschuldigter Fehlsens am Sonntag entlassen worden war. Vor dem Kaufmannsgericht gab die Klägerin an, sie hätte ein Monatsgehalt von 40 Mk. zu beanspruchen. Dem Widerspruch der Vertreter der Beklagten. Die Verkäuferin habe beim Engagement wohl ein solches Gehalt verlangt, man habe sich aber auf Mk. 25 Monatsgehalt geeinigt, wozu noch 1 Prozent Provision kommen sollte. Dieses Gehalt sei auch ganz annehmbar, und wenn die Klägerin tüchtig wäre, hätte sie es schließlich noch bis auf Mk. 40 Gehalt in dem Geschäft bringen können. Die Klägerin war etwa 20 Jahre alt und hatte eine Arbeitszeit von elf Stunden. Ihr Provisionsanspruch bejäherte sich für die Zeit ihrer Tätigkeit vom 17. Juni bis 8. August auf nur 51 Pf. Der Vorsitzende bezeichnete in der Verhandlung eine solche Entlohnung als einen „Lumpenlohn“. Das Gericht lehnte durch Urteil vom 26. September vorigen Jahres den Beweisanspruch der Klägerin ab, die der Beklagten den Eid darüber zuschieben wollte, daß sie Mk. 40 Gehalt vereinbart hätte. Darauf komme es nicht an; auch ohne Vereinbarung könne die Klägerin eine angemessene Entlohnung verlangen. Die Begründung des Urteils lautete: Die Vertragsvereinbarung eines Gehaltes von Mk. 25 monatlich verstößt angesichts der Tätigkeit der Klägerin als Verkäuferin gegen die guten Sitten. Das Gericht hat der Klägerin eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit zugestimmt und hat diese bemessen nach dem Betrage, den die Klägerin beim Vertragsabschluß für ihre Tätigkeit gefordert hat, nämlich Mk. 40. Die Entlassung hielt das Gericht unberechtigt für berechtigt, und so erhielt die Klägerin nur das Gehalt für die bereits geleistete Tätigkeit zugestanden, allerdings bemessen nach einem Monatsgehalt von Mk. 40.

In dieselbe Kategorie gehört ein Urteil des Kölner Gewerbegerichts vom 22. Januar v. J. Gegen einen Kohlenhändler klagte ein Arbeiter auf Zahlung von 40 Mk. Lohn für vier Wochen. Zunächst erschien der Sohn des Beklagten und erklärte, er sei der Inhaber des Geschäfts; der Kläger sei bei ihm beschäftigt gewesen. Dann wurde der Bruder des Kohlenhändlers als Arbeitgeber des Klägers bezeichnet; dieser habe die Vertragsbedingungen mit dem Klägerevereinbart, wobei der Vater gesagt habe, einen Lohn erhalte er vorläufig nicht, sondern nur freie Kost. Der Sohn legte eine Bescheinigung des Steueramtes vor, daß auf seinen Namen vom 1. Januar 1906 an das Geschäft zur Steuer angemeldet ist. Das Gericht entschied

*) Diesen Aufsatz entnahmen wir mit freundlicher Erlaubnis des Verfassers und Herausgebers der Zeitschrift „Soziale Kultur“. D. H.

nach Vernehmung mehrerer Zeugen: Weder der Sohn noch der Bruder des betreffenden Kohlenhändlers, sondern dieser selbst ist als der Arbeitgeber des Klägers anzusehen. Es ergibt sich dies u. a. daraus, daß der Vater dem Kläger gegenüber die demselben vom Sohn bereits mitgeteilten Arbeitsbedingungen wiederholt bekräftigt hat; ferner daraus, daß der Beklagte, als einmal gelegentlich vom Sohn die Rede war, zu dem Kläger gesagt hat, er solle nur arbeiten, er bekomme seinen Lohn. Die von dem Sohne beigebrachte Bescheinigung des Steueramtes datiert erst vom 1. Januar 1906, bezieht sich also nicht auf die Zeit vorher. Was die Vereinbarung anbelangt, wonach der Kläger seine Arbeitskraft nur gegen Gewährung von Kost in den Dienst des Beklagten stellt, so kann diese nicht als den guten Sitten entsprechend angesehen werden. Es handelt sich hier um die Ausbeutung der Notlage eines Arbeiters seitens des Arbeitgebers. Es erschien bei der unregelmäßigen Beschäftigung „angemessen, ihm für die Woche eine Lohnvergütung von 5 Mk., die Hälfte der Forderung, zuzubilligen.

Ein Berliner Buttergeschäft hatte eine mit 25 Mk. Monatslohn für ein ständiger Arbeitzeit angestellte Ladengehülfin für Buttergeschäft verantwortlich machen wollen, da die Verkäuferin durch knapps Wiegen den Schwund hätte ausgleichen müssen. Das Berliner Kaufmannsgericht entschied, daß hier ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 des B.O.B. vorliege.

Das Reichsgericht hat auf Grund des § 826 B.O.B. den Unternehmer für erschlüssig erklärt, der, obwohl er gar keine Zeitung herausgeben wollte, einen Zeitungsnamen zum Postvertriebe annahm, um seinem Konkurrenten den Gebrauch dieses Namens unmöglich zu machen (Entscheidungen Ob. 53, S. 171); ebenso den Kaufmann, der ausschließlich zu demselben Zwecke eine Firma annahm (Entscheidung vom 14. Oktober 1904 im Recht S. 630).

In der Deutschen Juristen-Zeitung 1906, S. 370 ist folgende Entscheidung des Reichsgerichts mitgeteilt: Bei einer Zwangsversteigerung hat Kläger ein Gebot abgegeben. Dieses Gebot wird falsch protokolliert. Kläger weiß das nicht und entfernt sich. Beklagter weiß es. Bei Verlesung des Protokolls hat er die falsche Angabe über die Höhe des klägerischen Gebotes nicht beanstandet und nicht auf Verichtigung hingewiesen. Hierin scheidet das Reichsgericht eine Hintanhaltung der auf das Interesse des Klägers zu nehmenden Rücksicht und ein Überschreiten der Grenze, die die gute Sitte der Wahrnehmung des eigenen Interesses setzt.

Die Firma Philipp Reclam jun. in Leipzig hatte gegen ein Warenhaus Klage auf Unterlassung des Verkaufs der Bänder der Universalbibliothek unter dem Ladenpreis erhoben. Das Oberlandesgericht Raumburg gab am 6. Dezember 1906 dem Klageantrag statt, weil die Beklagte dem Kläger durch den billigeren Verkauf in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt habe, indem sie durch den Bezug der Bände aus dritter Hand darauf ausgegangen sei, „auf heimlichen Wegen die Schutzmaßregeln zu vereiteln, die der Vorverein der deutschen Buchhändler, der in seiner Verbandsordnung u. a. die Verkäufer zur Einhaltung des Ladenpreises verpflichtet, zur Wahrung seiner Berufsinteressen vorsehen hat“. Die auf die Faktoren des Verlegers ausgedruckte Klausel, die dem Empfänger den Weiterverkauf an

Warenhäuser verbiete, bilde keine mit der Freiheit des Handelsverkehrs unverträgliche oder gar unbillige Einschränkung. Der bagegen Handelnde verstöße aber gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten. Der Schaden wurde aus der Erwägung hergeleitet, daß die Sortimentere, die durch diesen Warenhausverkauf geschädigt würden, sich auch für den sonstigen Verlauf der Firma Reclam nicht mehr verwenden und Konkurrenzausgaben an seine Stelle setzen würden. Dieses Urteil wurde durch Entscheidung vom 30. April v. J. vom Reichsgericht bestätigt.

Die angeführten Urteile, deren Zahl leicht zu vermehren wäre, zeigen, verglichen mit dem Rechtszustande, wie er noch vor einem Jahrzehnt im Deutschen Reich bestand, daß seitdem unser Rechtsbewußtsein einen Läuterungsprozeß durchgemacht hat. Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, ob jedes einzelne dieser Urteile vor einer streng juristischen Prüfung standhält. Aber in ihrer Gesamtheit liefern sie ohne Zweifel einen Beweis dafür, wie bedeutungsvoll die Bestimmung des § 826 des B.O.B. bereits geworden ist und in konsequenter Weiterentwicklung der Rechtsprechung in noch stärkerem Maße künftig werden kann — ein überaus wertvoller Regulator unseres geschäftlichen und gewerblichen Lebens, wie er in Frankreich seit hundert Jahren in der scharfsinnigen Handhabung des Art. 1882 des Code civil gegeben ist.

Das neue japanische Gebrauchsmustergesetz.

Von Dr. Paul Werthauer in Berlin.

Trotz der Kriegeswirren hat die japanische Regierung im Laufe des vorigen Jahres Ruhe gefunden, ein neues Gebrauchsmustergesetz zu publizieren.

Japan ist im Jahre 1899 der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern beigetreten und hatte schon im Anschlusse daran eine bedeutende, dem deutschen Rechte nachgebildete Codifikation des gewerblichen Schutzrechtes erlassen, nämlich ein Marken- und Patentrecht und ein Gebrauchsmusterrecht, je vom 1. März 1899, nebst Ausführungsverordnung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Handel vom 20. Juni 1899. Das Urheberrecht war früher bereits durch Gesetz vom 28. Dezember 1887 geregelt.

Das neue Gebrauchsmusterrecht ist ebenfalls dem deutschen Gesetze nachgebildet. Es datiert vom 15. Februar 1905 und ist am 1. Juli des gleichen Jahres in Kraft getreten. Die Materie wird in 50 Paragraphen behandelt, die in 5 Abschnitte eingeteilt sind, von denen der 1. die allgemeinen Bestimmungen, der 2. das eigentliche Gebrauchsmusterrecht, der 3. die Anmeldung, Prüfung und Eintragung des Modells, der 4. das Prüfungsverfahren nebst den Klagen und der 5. die Strafen enthält.

Die Eintragung eines Gebrauchsmusters kann verlangen, wer in Bezug auf die Gestalt, Konstruktion oder Zusammensetzung eines gewerblichen Gegenstandes eine neue Erfindung von praktischem Gebrauchswert entweder selbst gemacht oder das Recht an einer solchen Erfindung erworben hat. Ausgenommen vom Gebrauchsmusterrecht sind das laizelle Christenthumsabzeichen oder dergleichen ähnliche Gegenstände, sowie solche Gegenstände, welche eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit oder eine Gesundheitsgefährdung befürchten lassen. Ausländische Be-

rechte müssen einen in Japan anfassigen Vertreter bestellen, welcher nach Maßgabe des Gesetzes den Auftraggeber in jeder Hinsicht zu vertreten hat. Eine solche Vertretung darf nur von Patentanwälden genehmigt betrieben werden. Daß die Gegenseitigkeit verbürgt sei, ist nicht Bedingung wie in § 13 des deutschen Gebrauchsmusterschutzgesetzes vom 1. Juli 1891. Die Gegenseitigkeit ist übrigens mit dem Deutschen Reichs. I. Art. XVII. des Staatsvertrages vom 4. April 1896 ausdrücklich vereinbart. Wichtig ist die Bestimmung, daß die Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes an die Einhaltung der von dem Direktor des Patentamtes oder dem Vorsitzenden des Patentgerichtes für das Verfahren vorgeschriebenen Fristen gebunden sind.

Die Gültigkeitsdauer des Gebrauchsmusters beträgt ebenso wie bei uns 3 Jahre und kann ebenfalls auf weitere 3 Jahre verlängert werden. Das Gebrauchsmusterrecht ist auf Andere übertragbar. Das Gebrauchsmuster ist zu löschen, wenn eine auf seine Richtigkeit lautende rechtsgültige Entscheidung vorliegt. Solchen Falles gilt das Gebrauchsmusterrecht als von vorneherein nicht zur Entstehung gelangt. Auch dann kann der Direktor des Patentamtes die Löschung verfügen, wenn ein Ausländer ohne ausreichenden Grund es unterläßt, den vorgeschriebenen Vertreter zu stellen.

Das Gebrauchsmusterrecht entsteht erst mit der Eintragung, nicht schon wie bei uns mit der vorchriftsmäßigen Anmeldung.

Die Ausübung eines eingetragenen Rechtes, welches in die Rechte eines früher eingetragenen Patent-Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrechtes eingreift, ist von der Genehmigung des Berechtigten abhängig.

Der Erwerber einer Lizenz erlangt gewissermaßen ein dingliches Recht gegenüber einem späteren Eigentümer oder Pfandgläubiger, wenn er seine Ausübungsbefugnis beim Patentamt hat eintragen lassen.

Auf den Gegenständen des eingetragenen Gebrauchsmusters oder, wenn dies nicht möglich, auf der Umhüllung, ist ein Eintragungsbildchen anzubringen. Anderenfalls ist gegen denjenigen eine Schadenersatzklage nicht zulässig, der sich einer Rechtsverletzung schuldig gemacht hatte, weil er mangels dieses Zeichens nicht wußte, daß der Gegenstand durch Eintragung geschützt war.

Zur Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist Antrag nebst Zeichnung nötig. Der Antrag ist bei dem Patentamt einzureichen, dessen Direktor die Vorlegung einer schriftlichen Erläuterung, sowie von Mustern, Modellen oder weiteren Zeichnungen aufgeben kann. Bei demjenigen, der, nachdem er mit einem Antrage auf Eintragung eines Patentes oder Geschmacksmusters zurückgewiesen wurde, binnen 30 Tagen vom Empfangstage des ersten Bescheides an gerechnet, den Gegenstand der Erfindung oder des Modells zur Eintragung als Gebrauchsmuster anmeldet, wird diese Anmeldung als an dem Tage erfolgt betrachtet, an welchem die Eintragung des Patentes oder Geschmacksmusters beantragt wurde. Bei solchen Gegenständen, die auf einer öffentlichen Ausstellung aufgestellt wurden, kann die Anzeige an den Direktor des Patentamtes als Anmeldung für die Eintragung angesehen werden, wenn solche innerhalb 6 Monaten seit Empfang der Gegenstände auf der Ausstellung an gerechnet beantragt wird. Eine wesentliche Abweichung von unserem Rechte ist es, daß vor der Eintragung

eines Gebrauchsmusters ein materielles Vorprüfungsverfahren durch einen Beamten des Patentamtes stattzufinden hat. Entspricht die Anmeldung nicht den gesetzlichen Bestimmungen, so ist die Eintragung abzulehnen. Wegen die Ablehnung ist innerhalb 30tägiger Frist Antrag auf nochmalige Prüfung zulässig. Entspricht die Anmeldung jedoch den gesetzlichen Bestimmungen, so ist innerhalb 30 Tagen nach dem die Eintragung genehmigten Bescheide die Eintragung zu erwirken. Vorschriften über die Priorität der Anmeldung sind für auf Ausstellungen veröffentlichte Neuheiten gegeben. Es gilt im übrigen für Anmeldungen in den mit Japan durch Vertrag über gegenseitigen Schutz des gewerblichen Eigentums verbundenen ausländischen Staaten die 4monatige Schutzfrist auf Grund der Berner Internationalen Union und der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900.

Ueber die Eintragung ist eine Urkunde auszufertigen. Die Eintragungsgeldgebühr für jedes Muster und jeden Gegenstand beträgt 15 Yen, die Verlängerung 30 Yen. Die Eintragungen erfolgen in einem Gebrauchsmusterregister. Wegen entsprechende Legitimation ist Einsicht in die amtlichen Schriftstücke oder deren Kopie gestattet bis auf gewisse ferner zu haltende Schriftstücke. Das Patentamt gibt einen Gebrauchsmusteranzeiger heraus, in welchem die auf die eingetragenen Gebrauchsmuster bezüglichen Angelegenheiten bekannt gemacht werden.

Eingebende Vorschriften sind für die Wichtigkeitsklage getroffen. Eine Popularklage kann erhoben werden, wenn das eingetragene Muster nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 und 2 des Gesetzes) entspricht, aber auch, wenn nur die Grundzüge der Priorität der Anmeldung verletzt worden sind. Dagegen steht nur den Interessenten eine Klage zu, wenn es sich um die Frage handelt, ob eingetragene Gebrauchsmuster mit einander kollidieren oder ob ein eingetragenes Gebrauchsmuster mit einem Gegenstand kollidiert, der nicht als Gebrauchsmuster eingetragen ist.

Das Patentamt entscheidet als Gerichtshof in einer Besetzung von 3 oder 5 Richtern in geheimer Sitzung oder auf Antrag der Parteien in öffentlicher mündlicher Verhandlung. Bei der Entscheidung kann der Gerichtshof auch von den Parteien nicht vorgebrachte Tatsachen berücksichtigen. Wegen die Entscheidung, die schriftlich auszufertigen ist, steht den Parteien die Revision an das Reichsgericht (Daijishin-In) zu, jedoch nur mit der Begründung, daß die Gesetze nicht oder nicht richtig angewandt worden sind. Erachtet das Reichsgericht die Revision für begründet, so ist die Sache unter Aufhebung des ergangenen Urteils an das Patentamt zurückzuverweisen, welches jedoch an die vom Reichsgericht für maßgebend bezeichneten rechtlichen Gesichtspunkte gebunden ist.

Biel weiter als bei uns gehen die Strafbestimmungen. Schweres Gefängnis von 15 Tagen bis zu einem Jahr oder Geldstrafe von 10 bis 200 Yen trifft denjenigen, der einen als Gebrauchsmuster eingetragenen Gegenstand nachträglich oder solche Gegenstände in Verkehr bringt oder gebraucht. Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, welcher wesentlich Artikel, die einem als Gebrauchsmuster eingetragenen Gegenstand gleich oder ähnlich sind, aus dem Auslande einführt. Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Gebrauchsmusterberechtigten. Die inframinierten Gegenstände werden beschlagnahmt und dem Gebrauchsmusterberechtigten eingehändigt. Mit schwerem Gefängnis von 15 Tagen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe von 10 bis 100 Yen wird auch derjenige bestraft,

1. wer durch Betrug die Eintragung eines Gebrauchsmusters erschlichen hat,

2. wer nicht als Gebrauchsmuster eingetragene Gegenstände oder deren Verpackung fälschlich mit einem Gebrauchsmusterabzeichen oder einem damit zu verwechselnden Abzeichen versehen oder solche Gegenstände feilbietet, endlich

3. wer, um nicht eingetragene Gegenstände zu verkaufen oder in Verkehr zu bringen, auf Anzeigen, Ausschüßschildern, Empfehlungskarten u. dgl. Bezeichnungen anbringt, als ob jene Gegenstände eingetragene seien.

Eigentümlicherweise fehlen besondere Vorschriften über die Schadenersatzfrage — mit Ausnahme der oben erwähnten Bestimmung über den Mangel der Eintragungsbefreiung. Das Institut der Buße an den Beschädigten ist ebenfalls in das japanische Gesetz nicht aufgenommen worden.

Der Kampf um die Marke.

VI.

Luhn's Notband in der Seifenbranche.

Von Rechtsanwalt Dr. Rierz in Düsseldorf.

Die Firma Aug. Luhn & Co., G. m. b. H., zu Warmen, im Jahre 1900 aus der seit 1869 bestehenden Firma Aug. Luhn und Co. hervorgegangen, hatte seit langen Jahren ein besonderes Seifenfabrikat „Waschetrakt“ fabriziert und dazu eine eigenartige Packung hergestellt. Während Seifenpulver früher in farbigen Düten oder Beuteln vertrieben wurde, wählte die Firma rechtzeitige weiße Schachteln, welche in Blaudruck Schrift- und Bildzeichen trugen. Diesen Aufdruck ließ sich die Firma im Jahre 1894 als Geschmacksmuster und als Warenzeichen schützen. Da die Luhn'sche Ware sich alsbald in weite Kreise einfuhrte, und dadurch angeregt andere Seifenfabrikanten auch für ihre Fabrikate eine der Luhn'schen Packung mehr oder weniger ähnliche Packung, insbesondere die rechtzeitigen Schachteln von gleicher Form mit blau-weißem Aufdruck, wählten, so suchte die Firma Luhn & Co. ihre Fabrikate zuerst dadurch besonders zu kennzeichnen, daß sie ihre Pakete mit einem roten Papierstreifen umlegte. Seit dem Jahre 1895 verfaß die Firma ihre Packungen statt des Papierbandes mit einem roten Ueberdruck-Streifen, welcher den Einbruch hervorruft, als sei das Paket mit einem roten Bande kreuzweise umschlungen, und welcher bei jeder Veragerung oder Stapelung der Pakete zu sehen ist. Die Firma ließ sich schon im Jahre 1897 die Packung mit dem Aufdruckstreifen, und zwar in beliebiger Farbe, als Warenzeichen für Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel schützen. Sie führte diese Aufdruckstreifen nur in roter Farbe. Mit diesem Band gingen seit dem Jahre 1895 viele Millionen Packungen Luhn'scher Waren in den Verkehr; der Absatz solcher Waschetrakt-Pakete betrug im Januar des Jahres 1897 rund 140000 Pakete, Januar 1898 rund 227000 Pakete, Januar 1899 rund 293000 Pakete, Januar 1900 rund 360000 Pakete, Januar 1901 rund 520000 Pakete, Januar 1902 rund 558000 Pakete, Januar 1903 rund 643000 Pakete u. s. w. und im ganzen Jahr 1905 rund 19 Millionen Pakete. Die Firma verwendete den roten Streifen auch auf den Umhüllungen anderer Seifenpräparate, und das Notband wurde in der ganzen Ge-

schäftswelt und im konsumierenden Publikum als das charakteristische Kennzeichen Luhn'scher Waren überhaupt bekannt.

Wie zu erwarten war, zog dieses Notband alsbald die Aufmerksamkeit der Konkurrenz auf sich und die Firma Aug. Luhn & Co. sah sich veranlaßt, um den in den verschiedensten Farben und Variationen auftretenden Nachahmungen der Konkurrenz wirksam begegnen zu können, zum Schutz ihres Notbandes eine große Anzahl von Warenzeichen schützen zu lassen, welche ebenfalls Ueberdruckstreifen oder Schriftbänder in roter oder anderen Farben und in verschiedener Anordnung und Ausföhrung, teils in Verbindung mit Schrift- und Bildzeichen, teils ohne solche enthalten und welche verhindern sollen, daß die Konkurrenz sich gegenwärtig ähnlicher Streifen zur Täuschung des derartige Waschmittel kaufenden Publikums über die Herkunft der Ware bediene.

Trotzdem kam die Firma oftmals in die Lage, für ihre Warenausstattung und ihr Notband gegen die Nachahmungen der Konkurrenz teils beim Patentamt, teils bei den ordentlichen Gerichten Schutz suchen zu müssen. Erstzulicherweise hat die Firma bisher durchweg in allen Fällen, in welchen die Nachahmung und das Bestreben der Konkurrenz hervortrat, von den geschäftlichen Erfolgen der Firma Aug. Luhn & Co. und ihrer Warenzeichen unverbundenen Profit zu ziehen, sowohl bei dem Patentamt wie bei den Gerichten in wirksamster Weise den gesuchten Schutz gefunden. Diese zum Teil heftigen Kämpfe um das Notband scheinen zwar noch lange nicht abgeschlossen zu sein; einige der marantesten Fälle dieser Art verdienen aber schon jetzt zu Ruh und Frommen der interessierten Kreise zur Kenntnis gebracht zu werden.

1. Eine Firma G. & N. hatte Seifenpulverpackungen mit Rotstreifen in Verkehr gebracht. Durch Urteil der Kammer für Handelsachen in D. wurde ihr das unterlagt; in der Begründung führte das Urteil aus, daß nach dem sehr reichhaltigen Beweismaterial kein Zweifel darüber bestehe, daß die Firma Luhn & Co. das rote Band in erheblichem Umfange bereits seit dem Jahre 1895, also vor der Firma G. & N. in Verkehr gebracht, und daß vor Luhn kein anderer Fabrikant sich dieses Bandes für Waren der streitigen Art bedient habe, und daß dieses Band zu einem Kennzeichen der Luhn'schen Ware geworden sei. Der in erster Instanz zu Gunsten der Firma Luhn verlaufene Rechtsstreit, in dem auch noch andere Momente in Betracht kamen, fand im Jahre 1904 seine Erledigung durch Vergleich dahin, daß die Firma G. & N. auf die Weiterbenutzung des Notbandes verzichtete.

2. Die Seifenfabrikanten H. & N. ließen sich von der Kartonnagenfabrik S. in H. eine Verpackung herstellen, welche mit 2 schräg verlaufenden roten Ueberdruckstreifen versehen war. Gegenüber dem Strafantrage der Firma Aug. Luhn & Co. betrieften sie sich darauf, daß die beiden schrägen Streifen mit den kreuzweise übereinandergelegten oder geraden Streifen der Firma Luhn nicht verwechselungsfähig seien. Das Reichsgericht hob aber ein die Beklagten zunächst freisprechendes Urteil der Strafkammer in D. auf und stellte fest, daß bei Beurteilung der Frage nach der Verwechselungsfähigkeit verschiedener Zeichen das entscheidende Gewicht auf den Gesamteindruck zu legen sei, welchen die jeweiligen Warenzeichen in ihrer gesamten äußeren Form und Erscheinung auf das kaufende Durchschnittspublikum machen, welches regelmäßig im täglichen Verkehr nicht in der

Lage sein wird, beide kollidierende Zeichen mit einander zu vergleichen, sondern nur in der Erinnerung an das früher gesehene eine Zeichen die Vergleichung vornehmen und die bestehenden Abweichungen heraus finden muß. Die drei Angeklagten wurden darauf zu einer Geldstrafe verurteilt und ihre Revision wurde vom Reichsgericht endgültig verworfen. Wegen der Entschuldigungsverhältnisse, die hätten den Schutz des Markzeichens nicht gelandt, weil auch von anderen Firmen solche roten Streifen als Ausstattungsgegenstände verwandt wurden, billigte das Reichsgericht die Ermüdung der Strafkammer, die Angeklagten hätten gewußt, daß die Seifenmarkte der Firma Aug. Luhn & Co eine eigentümliche, regelmäßig wiederkehrende Packung tragen, und daß solche Packungen vielfach gelegentlich geschützt seien, die Angeklagten hätten daher mit dem Bewußtsein gehandelt, daß ihre Warenbezeichnung möglicherweise eine widerrechtliche sei. Reichsgerichts-Entscheidung vom 9. 4. 06. 3 D 1329/05 X 1268. — Auch sonst hat das Reichsgericht mehrfach den Grundsatz aufgestellt, daß bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr solche Käufer in Betracht zu ziehen sind, welche weder veranlaßt noch in der Lage sind, die verschiedenen Zeichen durch Nebeneinanderhalten genau zu prüfen, vielmehr die Prüfung mit Rücksicht auf die durch die Eile des Verkehrs bedingte Hastigkeit auf Grund der ihnen aus der Erinnerung oder aus Berichten anderer bekannten allgemeinen Grundrisse vornehmen müssen.

3. Im Jahre 1904 verfasste die Beschwerdeabteilung des Patentamtes die Eintragung eines von einer Firma G. angemeldeten blauen Streifens auf den Widerspruch der Firma Luhn & Co hin mit der Begründung:

„Der Umstand, daß diese Streifen im angemeldeten Zeichen von blauer, im Gegenzeichen von roter Farbe sind, kann die Gefahr der Verwechslung nicht beseitigen.“

Entsch. vom 27. 6. 1904 in Sachen G. 4741/34 Wj. 111/04 B.

4. Am 22. 4. 1905 verfasste die Beschwerdeabteilung des Patentamtes die Eintragung eines Streifens mit gezähnten Linien in gelber Farbe auf den Widerspruch der Firma Aug. Luhn & Co mit der Begründung:

„Wenn Anmelder sich bereit erklärt, die Anmeldung insofern zu beschränken, als die gezähnten Linien seines Zeichens ausschließlich in gelber Farbe ausgeführt werden sollen, so vermag dies der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. Denn die Angehörigen der Gegenzeichen ist nicht gebindert, auch für die in letzterem befindlichen Streifen gelbe Farbe zu verwenden.“

Entsch. 22. 4. 1905 in Sachen K. 9647/34 Wj. 48/05 B.

5. Am 23. 12. 05 verfasste die Beschwerdeabteilung des Patentamtes die Eintragung eines von der Firma S. & S. in A. angemeldeten Zeichens auf den Widerspruch der Firma Aug. Luhn & Co. Das angemeldete Zeichen bestand aus 2 Parallelstreifen, die von einem Querstreifen senkrecht durchkreuzt worden. Diese Streifen waren gebildet aus dem in roter Farbe auf weißem Grunde vielfach untereinander gedruckten Namen S. & S. der Firmeninhaber. Die erste Instanz des Patentamtes lehnte das Zeichen ab mit der Begründung: „Selbst für einen aufmerksam Beobachter bietet sich als Gesamteindruck des Zeichens nicht das Wort S. . . . S., sondern der Wollstreifen auf weißem Grunde dar. Der rote Streifen in verschiedener Ausführung und Zusammenstellung ist das in der Seifenbranche wohlbekannte

Kennzeichen der Firma Aug. Luhn & Co in Barmen.“ Unter Billigung der Entscheidung der Vorinstanz führte die Beschwerdeabteilung aus: „Der Umstand, daß man bei sorgfältiger Untersuchung schließlich die Bildung der Streifen aus den Wiederholungen des Wortes S. . . . S. erkennt, ist nicht imstande, die Gefahr der Verwechslung dieses Zeichens mit dem Wollstreifen zu beseitigen, weil im Verkehr eine derart sorgfältige Betrachtung und Vergleichung regelmäßig nicht stattfindet.“

Entsch. v. 23. 12. 05 in Sachen Sch. 7550/34 Wj. 145/05 B.

6. Sodann verfasste eine Firma E. in W. bei D. ihre Seifenpräparate mit einem gelben Kreuzband und versuchte bei dem Patentamt die Eintragung dieses Bandes als Warenzeichen in verschiedenen Formen zu erlangen. Das Patentamt lehnte die Eintragung auf Widerspruch der Firma Aug. Luhn & Co ab. Da die Firma trotz mehrfacher Verwarnung den Gebrauch des gelben Kreuzbandes fortsetzte, erhob die Firma Aug. Luhn & Co dieserhalb die Klage auf Unterlassung des Gebrauchs bei der Kammer für Handelsachen des Landgerichts in D. Die Firma E. setzte dieser Klage eine Widerklage entgegen, mit welcher sie beantragte, die Firma Aug. Luhn & Co zur Löschung des für sie eingetragenen gelben Streifens zu verurteilen. Das Landgericht unterlagte aber dem Antrag der Klage entsprechend der Firma E., die Verpackungen oder Umhüllungen von Seifen oder Waschertracten mit gelben Leberdruffstreifen zu versehen, oder derartig bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen, oder gelbe Leberdruffstreifen auf Ankleidungen anzubringen, bei einer Geldstrafe von 150 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung, und verurteilte die Beklagte zum Ersatz des der Firma Aug. Luhn & Co durch die Verwendung gelber Leberdruffstreifen seitens der Firma E. bisher entstandenen Schadens. Die Widerklage der Firma E. wies das Landgericht ab. Dieser Rechtsstreit schwebt zur Zeit in der Berufungsinstanz.

7. Darauf brachte dieselbe Firma E. bei dem Patentamt den Antrag ein, das für die Firma Aug. Luhn & Co eingetragene Warenzeichen, bestehend aus einem gelben Leberdruffstreifen, von Amtswegen zu löschen. Sie begründete diesen Antrag damit, daß die Firma Aug. Luhn & Co sich den gelben Streifen nur als Jg. Deftenszeichen habe schützen lassen, ohne die Absicht zu haben, sich des Zeichens zur Unterscheidung ihrer Waren von denen anderer zu bedienen. Das Patentamt lehnte aber die Löschantrag ab und wies auch die von den Anregern dagegen erhobene Beschwerde zurück.

8. Der Fabrikant W. in D. hatte sein Seifenpulver früher in Käten oder Beuteln vertrieben. Seit dem Jahre 1899 führte er Falttschachteln ein, welche die Form und Größe der Luhn'schen Schachteln hatten und mit einem schräg verlaufenden roten Streifen versehen waren; die Schachteln waren von dem Kartonnagefabrikanten S. in H. hergestellt. Im Jahre 1901 gab er dann den Schachteln einen dem Luhn'schen ähnlichen Aufdruck und verfaß die Schachteln mit zwei sie umfassenden roten Kreuzbandstreifen, die sich auf der Ober- und Unterfläche rechtwinklig schneiden. Er hatte diese Packung zur Zeichenrolle des Patentamtes angemeldet, war aber durch mehrere Beschlüsse des Patentamtes abschlägig beschieden worden, insbesondere auch wegen Uebereinstimmung mit Warenzeichen der Firma Aug. Luhn & Co. Auf den im Jahre 1903 gestellten Strafantrag der Firma Aug. Luhn & Co wurde W. von der Strafkammer des Landgerichts zu E. wegen Verletzung des Gesetzes zum Schutze der Waren-

geigen, des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen und des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. zu einer Geldstrafe von 1000 M. verurteilt, und zwar wegen der Fälschungen aus dem Jahre 1901. Die Revision des Angeklagten R. wurde im Nov. 06 vom Reichsgericht verworfen.

9. Die Firma S. in D. hatte bisher seit ca. 25 Jahren ihr Seifenpulver in Papierbeuteln von lubischer Form in rosafarbener Umhüllung mit schwarzem Aufdruck vertrieben, sie hatte sich diese Packung schützen lassen und in zahlreichen Prozessen verteidigt. Im Jahre 1905 meldete sie zum Patentamt eine Packung als Warenzeichen an, welche die Luhsche rechteckige Form hatte und auf der oberen Fläche auf weißem Grund ein quer laufendes rotes Band mit dem ausgeprägten Wort „Seifenpulver“ trug. Dieses Zeichen unterschied sich zwar bei näherem Zusehen insofern von den Luhschen Streifen, als diese über die Schrift gedruckt, Ueberdruckstreifen sind, während das angemeldete Zeichen der Firma S. ein sogenanntes Schriftband darstellte. Gleichwohl lag für das beratige Waren laufenbe und nur den Gesamteindruck der Verpackung im Gedächtnis behaltende Publikum die Gefahr der Verwechselung vor, umso mehr, als in der ganzen Anordnung des Aufdrucks des angemeldeten Zeichens die Nachahmung der Anordnung des Luhschen Aufdrucks unverkennbar war. Die Firma Aug. Luhn & Co. nahm daher Veranlassung, auch gegen diese Anmeldung Widerspruch zu erheben, und zog zum Schutz ihres Rotbandes ihre Defensiozigen heran, insbesondere solche, welche einen roten, bandartigen Streifen mit weißem Aufdruck darstellten. Das Patentamt, und zwar sowohl die erste, wie auch die Beschwerdeinstanz, lehnten darauf die Eintragung des angemeldeten Zeichens ab, indem sie die Uebereinstimmung mit den Defensiozigen der Firma Aug. Luhn & Co. bejahen. Akten S. 6162/94 Bz. 251/06.

10. Darauf sah sich nun die Firma bemängelt, dasselbe Zeichen mit einigen Abänderungen wiederum beim Patentamt anzumelden und hatte damit in der ersten Instanz auch den gewünschten Erfolg. Die Beschwerdeabteilung aber lehnte auch diesmal die Eintragung ab, indem sie feststellte, daß die hauptsächlich in einer anderweitigen Ausgestaltung der Bandenden bestehenden Abweichungen nicht derart seien, daß sie den Eindruck eines nur die Grundlage für die Aufschrift „Seifenpulver“ ausmachenden an den Enden breiter verbleibenden Bandes verwischen könnte. Akten S. 6431/34 Bz. 10/06.

11. Die Firma S. in A. hatte beim Patentamt ein Zeichen angemeldet, welches ein längliches Rechteck in grüner Grundfarbe und darüber gelegt einen breiten, schräg verlaufenden, roten Streifen darstellte. Die erste Abteilung des Patentamts billigte das Zeichen, die Beschwerdeabteilung aber lehnte die Eintragung auf den Widerspruch der Firma Aug. Luhn & Co. ab. Akten S. 7388/34 Bz. 254/06 B.

12. Endlich sei noch besonders erwähnt: Nachdem alle anderen Verurtheile, das Luhsche Rotband an sich zu reizen, mißglückt waren, haben eine Anzahl von Seifenfabrikanten und Kartonnagenfabrikanten, darunter namentlich die unter Nr. 2 bezeichneten Fabrikanten F. & M. und S. in P., ferner der unter Nr. 8 bezeichnete Fabrikant R. in D., ferner die unter 6 und 7 bezeichnete Firma E. in N. und andere, bei dem Patentamt einen Antrag gestellt auf Lösung des für die Firma Aug. Luhn & Co. eingetragenen, lediglich einen einfachen

roten Ueberdruckstreifen darstellenden Zeichens Nr. 76 371. Im Laufe des Verfahrens haben sie ihren Lösungsantrag dann erweitert auf alle Zeichen der Firma, welche sich auf Streifen für Seifenpackungen beziehen. Sie haben ihren Antrag damit begründet, daß der rote Streifen bereits vor dem Tage der Anmeldung des Zeichens 76 381, nämlich dem 1. August 1904, im freien und allgemeinen Gebrauch einer großen Anzahl von Gewerbetreibenden sich befunden habe, also als Freizeichen anzusehen sei, und ferner damit, daß dem roten Streifen auch die nach § 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 erforderliche Unterscheidungskraft fehle.

Besonders bemerksenswert war, daß an diesem Versuch sich auch die Firma E. in N. beteiligte, und zwar deshalb, weil sie, wie unter 6 und 7 ausgeführt, für sich selbst gerne die Eintragung eines gelben Kreuzbandes erlangt hätte, mit diesem Versuch aber an den Luhschen Zeichen gescheitert war, und dann auch mit dem Versuch, den Luhschen gelben Streifen als Freizeichen zu Fall zu bringen, kein Glück gehabt hatte.

Die Aussichten des neuen Antrages waren nicht eben groß. Die Beschwerdeabteilung des Patentamts hatte bereits in früheren Entscheidungen vom 4. 9. 1903 und 1. 12. 1904 sich dahin ausgesprochen, daß beratige Ueberdruckstreifen warenzeichenfähig seien, und das Reichsgericht hatte in der unter 2 angeführten Entscheidung die Verurteilung der Angeklagten F., R. und S. auf die angebliche Freizeichennatur des roten Streifens mit der Ausführung zurückgewiesen:

„Selbst angenommen, der rote Streifen sei ein Freizeichen, so könnte er durch Zufüge zu einem neuen selbständigen Streifen werden und hieße als Bestandteil des neuen Warenzeichens in dieser Umgestaltung, auf Freizeichen zu sein; unter allen Umständen bliebe aber der rote Streifen solange geschützt, als er in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen war.“

Nunmehr hatte sich das Patentamt ausdrücklich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Rot-Streifen für sich allein, also ohne Verbindung mit irgend welchen Zufügen, Freizeichen sei. Es ist klar, daß die Antragsteller alle Hebel in Bewegung setzten und alles Material beibrachten, von dem sie irgend welchen Nutzen für ihren Antrag erwarteten. Das Patentamt hat dann auch die Untersuchung mit möglichst Wenigheit und Ausführlichkeit geführt, Umfragen gehalten und Ermittlungen angestellt, und das Verfahren hat sich von Anfang 1906 bis Ende 1906 hingezogen. Auf Grund dieser eingehenden Prüfung hat alsdann am 26. 11. 1906 das Patentamt den Antrag auf Lösung des Rotbandes abgelehnt, indem es ausführte:

„Da der Firma Aug. Luhn & Co. in gerichtlichen Prozessen wiederholt bestritten worden ist, daß ihr durch Eintragung der älteren Zeichen ein Schutz auf den roten Streifen an sich bestehe, so wollte sie durch die Eintragung dieses Streifens lediglich feststellen lassen, daß sie auch einen Schutz auf den einfachen roten Ueberdruckstreifen besitze. Auch in den älteren Zeichen der Firma Aug. Luhn & Co. hat der rote Streifen zeichnsmäßigen Schutz, wie dies auch von der Beschwerdeabteilung wiederholt anerkannt worden ist. Gegenüber diesen älteren Zeichen konnte sich daher durch den nachträglichen Gebrauch eine Freizeicheneigenschaft des roten Ueberdruckstreifens nicht entwickeln. Als Stütze für die Prüfung der Freizeicheneigenschaft muß daher der Tag der Anmeldung des ältesten

Luhn'schen Waren-Zeichens mit Rotband gelten, das ist der 11. Juni 1897, der Tag der Anmeldung des Zeichens 25609.

Die durch die Umfrage bei den von den Löschungsanträgern bezeichneten Firmen stattgefundenen Ermittlungen haben nun ergeben, daß fast alle Firmen die roten Streifen erst nach dem Jahre 1898, viele erst in neuerer Zeit, die meisten nicht vor dem Jahre 1900 verwendet haben. Fast alle Benutzer sind von der Firma Aug. Luhn & Co. Straf- oder gültlichlich verfolgt und verurteilt worden. Daß dem roten Ueberdruckstreifen von den konkurrierenden Firmen ein großer Wert beigelegt wird, und daß von ihnen insolge dessen der Versuch gemacht ist, sich das Eigenartige der Luhn'schen Zeichen anzueignen und für sich auszunutzen, ergibt die in Abschrift eingereichte Zeugenaussage des Löschungsantragers S. in dem Prozesse Luhn c/a S. Dort hat S., der einer großen Anzahl von Nachahmern die Padung geliefert hat, bezeugt, daß S. bei ihm eine Padung bestellt habe, welche der Luhn'schen Padung möglichst ähnlich sein sollte. (!)

Auch soweit der Löschungsantrag auf § 1a gestützt wird, erscheint er nicht begründet. Die Unterscheidungskraft des roten Ueberdruckstreifens ist wiederholt auch von der Beschwerdebefugnis anerkannt worden. Tatsächlich ist er auch ein zur Unterscheidung geeignetes Zeichen, welches jedem Beschauer leicht im Gedächtnis haften bleibt.

Auch würden die Löschungsanträge, wenn sie wirklich der Ansicht wären, daß der rote Streifen nicht unterscheidungsgründig sei, nicht fortgesetzt den Versuch machen, den roten Streifen in ihren Besitz zu bekommen.

Die Löschungsanträge war demnach, wie gesehen, zurückzuweisen. —

Diesem Urteil ist kaum etwas hinzuzufügen. Es stellt mit aller Deutlichkeit fest, daß der Firma Aug. Luhn & Co. das rote Band bereits seit dem 11. 6. 1897 als Warenzeichen gehört.

Mit dieser eingehenden Entscheidung des Patentamts dürfte die Firma Aug. Luhn & Co. an einem gewissen Abschluß ihrer energisch und rastlos durchgeführten Kämpfe zum Schutz ihrer Warenpadungen angelangt sein. Aber die Hoffnung, daß diese Kämpfe nunmehr aufhören würden, und daß die Firma sich nunmehr in Ruhe ihres mit großen Opfern erlangenen und behaupteten Besitzes erfreuen könnte, wäre eitel. Die Erfindungsgabe der Klasse von Geschäftseuten, deren Trachten dahin geht, die Frucht der schweren Opfer und Arbeit der Konkurrenz an sich zu reißen und den Raub unter sich zu teilen, ist unerschöpflich. Ist doch gelegentlich der Verbindung der verschiedenen Prozesse und gelegentlich der unter 12 erwähnten Ermittlungen des Patentamts zu Tage getreten, daß namentlich einzelne Kartonnagefabrikanten immer neue Variationen von Nachahmungen des Rotbandes erfinden — offenbar, um sich durch solche „ähnlichen“ Padungen den Absatz möglichst leicht und bequem zu machen — und daß noch eine große Anzahl solcher Nachahmungen im Handel sind, welche bisher sich der Kenntnis der Firma Luhn entzogen haben. Zum Teil sind sie auf die Verwarnung der Firma Aug. Luhn & Co. aus dem Handel gezogen. Wegen die anderen wird die Firma ihre Rechte ebenso nachdrücklich wie bisher wahren.

Die Firma Aug. Luhn & Co. ist gelegentlich in der Lage

gewesen, auf ihre Defensiv-Zeichen zurückgreifen zu müssen. Die Berechtigung von Defensivzeichen, d. h. Zeichen, die in erster Linie nicht dazu bestimmt sind, in der Praxis verwandt zu werden, sondern die in der Praxis verwandten Zeichen zu schützen, ist anerkannt. Gelegentlich der unter 7 erwähnten Löschungsanträge hat das Patentamt sich dahin ausgesprochen, daß das Patentamt nicht zuständig sei, über die tatsächliche Benutzung der Warenzeichen zu wachen, und daß die erst nach der Eintragung festzustellende Unterlassung der Benutzung nie zu einer Löschung von Amtswegen führen könne. Sonst nur im Wege der gerichtlichen Klage vielleicht wider geltend gemacht werden können. Die Beschwerdebefugnis des Patentamts, welche die Beschwerde der Löschungsanträge zurückgewiesen hat, hat festgestellt:

„Es kann nicht gezeugnet werden, daß es jedem Gewerbetreibenden freisteht, nach seinem Gutdünken sogenannte Defensivzeichen eintragen zu lassen.“

Auch die Gerichte erkennen die Berechtigung der Defensivzeichen an. Das unter 6 angeführte Urteil des Landgerichts zu D. sagt: „So läßt bean die Praxis solche Defensivzeichen zu, wie auch in der Literatur heute allgemein dieser Standpunkt vertreten wird.“

Die Zweckmäßigkeit solcher Defensivzeichen hat sich bei der Firma Aug. Luhn & Co. bewährt.

Aber die Defensivzeichen sind ein Notbehelf. Ihre Notwendigkeit weist darauf hin, daß der Schutz der wirklich verwandten Warenzeichen doch noch nicht so ausgiebig ist, wie die berechtigten Interessen des Handels es verlangen. Die Notwendigkeit solcher Defensivzeichen wird aber immer mehr wegfallen, wenn die Gerichte von den Grundätzen, welche das Reichsgericht in weitherziger Auslegung des § 20 des Gesetzes aufgestellt hat und welche oben unter 2 skizziert sind, reichlichen Gebrauch machen, namentlich da, wo die Absicht der Konkurrenten zu Tage tritt, von fremden Erfolgen sich einen Teil anzueignen. Die Entscheidungen dieser Art mehren sich erfreulich.

Endlich mag noch hervorgehoben werden, daß die beliebte Aufhebung der unter Anlage gestellten Warenzeichennachahmer, ihnen sei der Schutz des nachgeahmten Zeichens nicht bekannt gewesen, in den Prozessen der Firma Aug. Luhn & Co. wiederholt die gebührende Würdigung gefunden hat. In dem unter 2 angeführten Urteil hat das Reichsgericht wie oben angegeben, ausdrücklich festgestellt, daß das Verwusein zur Strafbarkeit genügt, daß eine Warenbezeichnung möglicherweise mit einem fremden Warenzeichen kollidiert.

Die Strafkammer zu E. hat in der unter 8 angeführten Entscheidung festgestellt:

„Es ist die . . . Behauptung des Angeklagten, daß er von dem Besetzen des Musterbuches und von der Eintragung des Warenzeichens keine Kenntnis gehabt habe, nicht widerlegt. Hierdurch wird jedoch der Angeklagte nicht befreit, da vorzüglich und wesentlich . . . auch derjenige handelt, der die Möglichkeit des Erfolges sieht und trotzdem auf die Gefahr hin handelt, daß der verleiende Erfolg eintritt. . . . Er mußte sich bei Feststellung dieser augenfälligen Uebereinstimmung fügen, daß der Entwurf sicher oder doch zum mindesten höchst wahrscheinlich den Schutz der Luhn'schen Padung, wenn und

soweit dieser bestand, verlegte. Wenn er nun trotz dieser Erwägungen, die er, wie hier festgelegt erachtet ist, sicher gehabt hat, die Falschhändler in Verleß brachte, ohne sich davon zu überzeugen, ob und in welchem Umfange tatsächlich eine Verletzung eines der Firma Lohn gewährten Schutzes vorlag, so handelte er vorfälschlich und wissentlich“.

Hiermit ist festgestellt, daß jeder, der eine fremde Packung **nachahmen** will, sich vorerst vergewissern muß, ob diese Packung geschützt ist, und wenn er es nicht tut, auf die Möglichkeit einer Verletzung des Schutzes der nachgeahmten Packung handelt und dadurch gegebenenfalls der wissentlichen Verletzung sich schuldig macht — ein Resultat, das gewiß im Interesse des realen Geschäftsverkehrs zu billigen ist.

Sollen die Handelskammern unlautere Aklame verfolgen?

Wie wir in der Januar-Nummer (S. 59) mitgeteilt haben, hat die Berliner Handelskammer die Ausübung dieser an sich nicht zweifelhaften Befugnis auf Grund der Erwägung abgelehnt, daß die Kammer die Möglichkeit fehle, den Sachverhalt durch Zeugenvernehmungen, Weisaufnahme u. s. w. zweifelsfrei festzustellen.

Demgegenüber bemerkt treffend die Deutsche Kolonialwaren-Zeitung:

Diese Möglichkeit fehlt indes, wenn ihm nicht freiwillig von seinen der Interessenten das nötige Material zur Verfügung gestellt wird, jedem korporativen Wirtschaftsverband. Erzwungen kann ein Verband eine zweifelsfreie Feststellung überhaupt nicht, und auch beim Vorgehen eines Privatklägers wird stets mit der ausreichenden Wahrscheinlichkeit, nicht mit der zweifelsfreien Feststellung gerechnet werden müssen.

Der Einwand der Berliner Handelskammer würde daher nicht nur die sachliche Klagebefugnis sondern wirtschaftlichen Verbandes, sondern überhaupt jede Klage außer der des öffentlichen Anklägers illusorisch machen. Indes die zweifelsfreie Feststellung ist überhaupt nicht Sache des Klägers, sondern des Gerichts. Für den Kläger, sowohl für den Privatkläger wie für den klagenden Verein, genügt es, wenn er die ihm zur Kenntnis gelangten Tatsachen für ausreichend erachtet, um eine Klage anzustrengen. Natürlich soll man vorher sorgfältig prüfen, ob ein Vorgehen angebracht und auch aussichtsreich ist, aber von der zweifelsfreien Feststellung durch die Mittel der Zeugenvernehmung, Weisaufnahme u. s. w. muß der Kläger absehen. Besteres kann allenfalls noch ein Verein oder Verband mit einiger Vollkommenheit bewerkstelligen, wenn auch nicht erzwungen, allein dem Privatkläger fehlt hierzu von vornherein meist jede Möglichkeit, und so hätte der Privatkläger, wenn man dem Einwand der Handelskammer zustimmen wollte, als Kläger nach § 1 des Gesetzes gänzlich anzusehen.

Der von der Berliner Handelskammer in dieser Frage eingenommene Standpunkt ist daher nicht recht zu verstehen. Es läßt sich nicht einmal behaupten, daß eine Handelskammer, als Klägerin nach § 1 des Wettbewerbsgesetzes einen höheren Stand habe, als irgend ein anderer Verein, im Gegenteil: der Einfluß einer

Handelskammer, ihr Budget, die Möglichkeit, Sachverständige und Ratgeber heranzuziehen, ist erheblicher als bei den meisten örtlichen Schutzbereinen, für die es oft eine schwierige Aufgabe und auch eine Kostenfrage ist, den ihnen mitgeteilten und zur Behandlung überwiesenen Verleß gegen den realen Geschäftsverkehr zu untersuchen und sich soweit über den Tatbestand zu vergewissern, daß der Fall unbedenklich verfolgt werden kann.

Daß die Handelskammern gerade in diesen Dingen, welche sich in der Mehrzahl der Fälle im Detailhandelsverkehr abspielen, nicht so gut orientiert und darauf nicht so günstig eingerichtet seien, wird nicht entgegnet werden können, solange an der Annahme festgehalten wird, daß in den Handelskammern, auch bei dem heutigen Basismodus, der Detailhandel völlig ausreichend vertreten wird. Ihre Fürsorge aber für die Interessen des Detailhandels können die Handelskammern gar nicht besser betätigen, als wenn sie den mannigfachen Verleßigen gegen den realen Geschäftsverkehr nach Kräften entgegenzutreten, und es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß gerade ein entschiedenes und andauerndes Einschreiten der Handelskammern gegen die Verletzungen des realen Wettbewerbs auf die Förderung und Handhabung des ganzen Geschäfts einen fördernden Einfluß ausüben würde. Gar mancher, der auf seine unlauteren Manipulationen heute sogar noch stolz ist, würde allmählich doch wohl anders darüber denken, schon mit Rücksicht auf das öffentliche Ansehen. Denn Geringfügigkeit wird dem unlauteren Wettbewerb um so stärker zuteil, je eifriger gerade die auch in der breiteren Öffentlichkeit bekannten und angesehenen Handelskorporationen es sich angelegen sein lassen, für die Wahrung der Reklamtät im Geschäftsleben Sorge zu tragen.

Unlauterer Wettbewerb im Sekthandel.

Abermals eine Nachahmung Rumm'scher Marken.

Ein Gegenstand zu dem im V. Jahrgang, S. 27 ff. unserer Zeitschrift veröffentlichten Bericht gegen die Firma Rumm & Co., W. m. b. H., in Hoyerswerda, bildet eine Verhandlung, die am 3. September 1906 vor der Strafkammer II des Kgl. Landgerichts Berlin II stattfand, in welcher der Weingast Leopold David und die Buchhalterin Maria Rumm wegen Vergehen gegen das Warenzeichengesetz und des Verleß zur Befämpfung des unlauteren Wettbewerbs, erstere zu 3000 Mk., letztere zu 800 Mk. Geldstrafe verurteilt wurden. Der Sachverhalt war kurz folgender:

Im Jahre 1903 veranlaßte der Buchhalter Josef Klein seine in Solbion bei Mey wohnhafte Schwester und ein Fräulein Maria Rumm, die Tochter eines Mourepoliers, zu einer offenen Handels-Gesellschaft unter der Firma Rumm & Co. zusammenzutreten; er selbst wurde Geschäftsführer dieser Firma, deren Kapital sich auf 12 000 Mk. belief, und mit diesen Mitteln begann die Firma einen Sekthandel in minimalem Umfange. Der zum Verkauf gehaltene Wein wurde in dem Betrieb der Willyner Brauerei, deren Vertreter der Vater des Klein war, aufbewahrt.

Derlei Josef Klein hatte schon früher einmal unter Zulassung eines Urteils des Fräulein Rumm die oben genannte Firma Rumm & Co., W. m. b. H., in Hoyerswerda ins Leben gerufen; er hatte sich jedoch mit dem Inhabern dieses Geschäfts überworfen und war daher zur Gründung einer neuen Firma gezwungen.

Diese neue Firma bot Klein bald nach ihrer Gründung dem Weingast Leopold David in Charlottenburg zum Kaufe an. David trat in die Firma ein, die Schwester des Klein blieb aus.

Das Sektgeschäft wurde zunächst in der Weise betrieben, daß man Sekt aufkaufte, ihn in Sekt abfüllte und von dort an die Käufer verkaufte. Später fabrizierte man den Sekt zum Teil selbst; und zwar waren nach Angabe des David zu Sekt bereit zwei (!) Leute in der Champagnerfabrik beschäftigt. Frau Rumm führte in Sekt die Oberaufsicht, wofür sie 100 Mk. monatlich erhielt, während David von Berlin aus den kaufmännischen Teil des Geschäfts leitete.

In den Preislisten und Offerten, welche die Firma verleiht, heißt es:

Spezial Offerte.

Champagne Mumm & Co.,
Sablons-Montigny (bei Metz).

Sehr beliebte trockene Marken,
in Deutschland auf Flaschen gefüllt.

Garantie
für Flaschengärung.

Qualitäten:

Demi sec (trocken) à Mk. 2,50
Imperial (ganz trocken) „ 3,—
Gout américain „ 4,—

Ohne Steuer ab Sablons-Montigny.

Hergestellt aus ersten Gewächsen der Champagne
und feinsten Lothringers Cidre.

Für größere Konsumenten Extra-Cuvées
und Spezial-Aufmachungen nach Wunsch.

Verkehr nur mit dem Großhandel.

Generalvertreter für Nord-Deutschland:
Leopold David, Weinagenturen.

Agenturen oder Alleinverkauf für einige Distrikte
noch zu vergeben.

Die Ausstattung der Flaschen bestand regelmäßig aus einem Halsband mit den Worten

Mumm & Cie. — Sablon

zwischen welchen in Form einer Reboile die Worte:

Champagne
Mumm & Co.
Sablons

angebracht waren.

Die Etiketten — in verschiedenen Farben — hatten sämtlich die Form eines länglichen Rechtecks.

Champagne
M.C.
Mumm & Cie., Sablons.

Mumm & Cie.

Demi sec.

Sablons.

An Stelle der Worte „Demi sec“ finden sich auch die Bezeichnungen „via Imperial“, „Carte Blanche“, „Gout américain“, „Extra Cuvée“, „Very dry“.

Nachdem durch Urteil des Landgerichts Metz und Oberlandesgerichts Colmar der Firma Mumm & Co., G. m. b. H., Rosierculles, unterlag worden war, sich im Handel mit Sekt der Bezeichnung „Mumm & Co.“ zu bedienen (vergl. Unt. Wettbew., V. Jahrg., S. 27 ff.), haben die Angeklagten die Firma Mumm & Co. wischen und eine neue Firma, Maria Mumm & Co., einzutragen lassen, die sie seit Oktober 1906 ausschließlich verwenden.

Darumgehend haben sie ihre Preislisten seit dieser Zeit mit der neuen Firma versehen.

Spezial Offerte

Champagne Maria Mumm & Co.
Sablons-Montigny (bei Metz).

Beliebte trockene Marken.

Garantie für Flaschengärung.

Qualitäten:

Demi sec (trocken) à Mk. 2,50
Grand Vin Imperial „ 3,—
Gout américain „ 4,—

2/3 Aufschlag 40 Pfg.

Ziel 6 Monate oder per Casso 3/4 Skonto.

Ohne Steuer ab Sablons-Montigny.

Hergestellt aus ersten Gewächsen der Champagne
und feinsten Lothringers Cidre.

Für größere Konsumenten Extra-Cuvées
und Spezialaufmachungen nach Wunsch.

Verkehr nur mit dem Großhandel.

Packungen (Kisten oder Körbe) 1/2 Flaschen à 60,
30, 15; 1/3 Flaschen ausnahmslos à 80.

und die Etiketten, wie folgt gedruckt.

Champagne
M.C.
Maria Mumm & Co.
Sablons

Maria Mumm & Cie.

Grand Vin Imperial

Sablons-Montigny.

Sie haben auch versucht, sich Etiketten mit dieser Firma als Warenzeichen schützen zu lassen; allerdings hat das Patentamt dies auf Grund des Widerpruchs der französischen Firma abgelehnt.

Nach dem Ausgang eines gerichtlichen Sachverständigen enthielt der von den Angeklagten vertretene Sekt, auch nicht die mit „Gout américain“ bezeichnete teuerste Marke, französischen Champagner; in der Verhandlung gab David zu, daß ein Teil des von ihm verkauften Sektes nur aus lothringischen Cidre hergestellt sei.

Auf Grund dieses Sachverhalts gelangte die Strafkammer zu der Ueberezeugung, daß die Angeklagten die Firma nur gegründet, bzw. erworben und weiterbenutzt haben, um der Champagner-Firma G. H. Mumm & Co. in Reims unlautere Konkurrenz zu machen und von deren geschäftlichem Rupe zu zehren.

In dieser Handlungsweise erblickte das Gericht ein Vergehen gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes, und gegen § 14 des Warenzeichengesetzes, da die Etiketten der französischen Firma in Deutschland patentamtlich geschützt sind; es verurteilte David als eigentlichen Urheber zu einer höheren Strafe, da es den Eindruck gewonnen, daß Maria Mumm mehr ein Werkzeug des David sei.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt. Wir werden aber den Ausfall derselben f. Z. berichten.

M. W.

Zur Ausverkaufsfrage.

Schnelle Hilfe gegen unredlichen Ausverkauf.

Der Schuhwarenhandeler R. R. in Spandau hatte auf großen Schildern über seinem Laden angehängt:

„Total-Ausverkauf des übernommenen Warenlagers, fehlende Nummern werden ergänzt.“

Da R. infolge dieser Ankündigung ein sehr gutes Geschäft

machte, so forderte die Schuhmacherinnung ihn unter Hinweis auf die §§ 1 und 4 des Wettbewerbs-Gesetzes auf, die Schilder zu entfernen. Als R. diesem Verlangen der Innung nicht stattgab, übergab die Innung die Sache ihrem Rechtsanwalt zur Verfolgung. Derselbe erzielte dann auch in der kurzen Frist von 4 Stunden eine einstweilige Verfügung des Amtsgerichts, laut welcher dem R. aufgesetzt wurde, die Schilder innerhalb 24 Stunden zu entfernen. R. legte gegen diese Verfügung Widerspruch ein, welcher jedoch vom Gericht kostenpflichtig abgewiesen wurde. Dieses Beispiel zeigt, daß bei richtiger Handhabung das Gesetz Mittel und Wege kennt gegen unlautere Manipulationen sofortige Abhilfe zu schaffen. Der § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 bestimmt ausdrücklich, daß das Amtsgericht in dessen Bezirk jemand sich der unlauteren Kellame schuldig gemacht hat, zum Schutz der geschädigten Konkurrenten einstweilige Verfügungen erlassen kann, auch wenn die sonst für den Erlass solcher einstweiligen Verfügungen erforderlichen Voraussetzungen nicht zutreffen. Das Gesetz will durch diesen Paragraphen den geschädigten Konkurrenten und den Verbänden von Gewerbetreibenden die Möglichkeit geben, ohne langes Prozeßieren ein gerichtliches Verbot zu erwirken. Leider wird von dieser Befugnis in der Praxis viel zu wenig Gebrauch gemacht!

Vorspiegelung eines Konkursauferkaufs. Der Bruder eines in Konkurs geratenen Kaufmanns hatte das ganze Konkursvermögen für ca. 80 000 Mk. von dem Konkursverwalter angekauft und suchte nun diese Waren wieder zu verkaufen, wobei er in Konkurs Gerichten ihn unterstützte. Um das Publikum aufmerksam zu machen, erschienen in den Zeitungen der Stadt, in der beide Brüder ihren Wohnsitz hatten, unter der Ueberschrift „Fabrik X. in Konkurs“ Inserate, wonach das gesamte Warenlager aus dem Konkurs der Firma X. zeit unter Preis ausverkauft werden sollte. In diesen Anzeigen erbildeten die Inhaber einiger Geschäfte der gleichen Branche in der fraglichen Stadt einen Bescheid gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes, und stützt auf diese Gesetzesbestimmung klagten sie gegen den in Konkurs geratenen Kaufmann und dessen Bruder mit dem Antrage, den Besagten bei Strafe zu unterlegen, Inserate des vorerwähnten Inhalts zu veröffentlichen, ferner sie zu verurteilen, ihnen — den Klägern — denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihnen durch die Inserate entstanden sei — mindestens 300 bis 500 Mk., und schließlich verlangten sie Publikationsbefugnis gemäß § 13 Abs. 4 des Wettbewerbsgesetzes. Die Kläger behaupteten nämlich, die Inserate erweckten den Anschein, als veranlaßte der Konkursverwalter den Ausverkauf, während bei doch der Bruder des in Konkurs geratenen W. Ueberdies würden von den Besagten keineswegs nur Konkurswaren ausverkauft, sondern es seien große Vorräte neuer Ware nachgeschoben worden, und von einem Verkauf der Waren „weit unter Preis“ könne überhaupt keine Rede sein. Während das Landgericht den Anträgen der Kläger in seinem Urtheile stattgab, erzielte die Beklagte vor dem Oberlandesgericht Köln wenigstens insoweit eine für sie günstige Entscheidung, als dieser Gerichtshof die Zuerkennung des Publikationsbefugnisses nicht für angebracht hielt, im übrigen aber ihre Beurtheilung für gerechtfertigt erachtete. Inwiefern enthielten die Anzeigen, welche die Kläger zur Klagerstellung veranlaßten — so meinte der Gerichtshof —, unrichtige Angaben über die Verräte des Bruders und über den unmittelbaren Anlaß zum Verkauf. Es wird in den Inseraten nicht davon erwähnt, daß das Konkursvermögen von dem Bruder des Kaufmanns übernommen war, daß also der Konkursverwalter genötigt mehr darüber verfügen konnte und der Ausverkauf ganz unabhängig von dem Konkursverfahren vor sich ging, sondern es wird ausdrücklich in solcher Weise auf das Konkursverfahren hingewiesen, daß die große Mehrheit des Publikums annehmen mußte, es handle sich um einen vom Konkursverwalter veranlaßten Ausverkauf. Diese unrichtigen Angaben waren aber geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, ein großer Theil des Publikums erblickt eben in dem von einem Konkursverwalter betriebenen Ausverkauf eine besonders gute Kaufgelegenheit, denn der Konkursverwalter befindet sich meist in ungünstiger Geldverfassung als ein Gewerbetreibender bei normalem Geschäftsgange, denn erstere wird in der Regel an schneller Veräußerung der Waren gelegen sein, und deshalb darf das Publikum von ihm eine billigere Preisstellung erwarten. Ob im vorliegenden

Falle die Waren „unter Preis“ verkauft worden sind oder nicht, ist ganz unerheblich. Selbst dann liegt eine unwahre Kellame vor, wenn dem Publikum wirklich vorhandene Vorteile unter falscher Motivierung angelockt werden. Das Gesetz verbietet eben unwahre Kellame. Der Anspruch auf Erlass des Klägers durch die unrichtigen Angaben veranlaßten Schaden ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des Wettbewerbsgesetzes und ist durchaus begründet; denn die Kläger betreiben einen umfassenden Handel mit Waren, wie die Beklagte sie anbieten, und es ist nicht zu bezweifeln, daß ihnen durch die Anzeigen der Beklagten, die ein Lager im Werte von ca. 80 000 Mk. ausverkauften, manche Aufträge entgangen sind. Die Publikationsbefugnis glaubte der Gerichtshof den Klägern um deswillen versagen zu müssen, weil die Bekanntmachung des Urtheils den Klägern lange Zeit nach Beendigung des Ausverkaufs wenig Nutzen, den Beklagten aber schweren Schaden bringen würde, da sie nach Erledigung des Konkursverfahrens ihr Geschäft unter der früheren Firma fortführen.

(Münchener Allg. Zeitung.)

Aus der Praxis des Patentamtes.

Das Wort „Sterling“ als Beschaftenheitsangabe nicht eintragungsfähig. Die Firma H. F. & S. meldete das Wort Sterling-Comb als Warenzeichen für Kämme an. Die Abtheilung für Warenzeichen wies die Anmeldung zurück mit der Begründung, daß das englische Adjektivum „Sterling“ in der englischen Sprache u. a. die Bedeutung von „echt, rein bewährt, edelgen“ habe. Das angemeldete Zeichen bestimme also aus einem Wort, welches eine Angabe über die Beschaffenheit der Ware enthalte und daher dem allgemeinen Verkehr nach § 4 Ziffer 1 des Warenzeichengesetzes nicht eintragbar sei.

Gegen diesen Bescheid legte die anmeldende Firma Beschwerde ein. Sie erklärte, daß man in vielen Kreisen das Wort „Sterling“ in der Hauptsache als Phantasiebezeichnung benutze. Auch seien andere Worte, wie z. B. das Wort „Primus“ und ähnliche Bezeichnungen geschützt.

Die Beschwerdebearbeitung bestätigte durch Beschluß vom 1. Oktober 1908 die Entscheidung der Warenzeichenabteilung mit der Begründung, daß in der Zusammenfassung mit dem Hauptwort „Comb“ die abtheilungsmäßige Bedeutung des Wortes „Sterling“ jedenfalls am nächsten liege und jede andere Bedeutung, beispielsweise die Benennung der englischen Krone, überwiege.

Die Auffassung des Wortes als Phantasiewort erscheine daher ausgeschlossen.

Das Wort „Lxl“ ist als Beschaftenheitsangabe gemäß § 4 Nr. 1 nicht eintragungsfähig.

Für die Firma H. B. S. war unter Nr. 16083 das Wort „Lxl“ als Warenzeichen eingetragen. Auf Anregung von dritter Seite wurde die Löschung dieses Warenzeichens beschlossen, aus folgenden Gründen:

Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß man in England und Amerika in der gemeinen Schriftweise von J. Czell-Lxl, sofern dieses Wort zur Bezeichnung von Waren benutzt werde, eine Angabe über die vorzügliche Beschaffenheit dieser Waren erblickt. Die phonetische Schreibweise sowie die phonetische Form des Ausdrucks und die Zusammenziehung zu einem Wort dient nicht besonders eigenartig, was die Bezeichnung jedenfalls nicht besonders hervorstechend erscheinen lassen könnte. Denn die Bezeichnung auf Vereinigung der englischen Orthographie sind in England z. B. sehr aktuell, auch die Zusammenstellungen in verzinnter Schrift zu einem Wort sind ganz und gar üblich und allgemein verständlich. Es erscheinen als Warenbezeichnungen im Verkehr außer Lxl:

„Lusenta“ — you want a, „Lureba“ — you need a, „Gantenben“ — can not bend them, „Gorredy“ — ever ready, „Kid-Kie-Rut“ — Kidney-cure, „Bestonall“ — best of all u. a.

Bei Wortzeichen kommt es außerdem in erster Linie auf den Klang an. Wenn diesem als Angabe über die Beschaffenheit der Ware die Schriftgehaltigkeit fehlt, so kann letztere nur unter Umständen dadurch hergestellt werden, daß das Zeichen eine von der üblichen abweichende Schreibweise der den Klang bildenden Worte aufweist. Solche Umstände liegen hier nicht vor (vergl. Entscheidung vom 27. November 1896 Blatt für Patent, Muster- und Zeichenwesen, Band 8, Seite 243).

Da ausschließlich wegen der internationalen Bedeutung des Handels alle Verkehrssprachen gleichberechtigt in gleicher Weise bei der Prüfung von Warenzeichen zu berücksichtigen sind, so kann auch der Umstand, daß das Wort „Zit“ der englischen Sprache angehört, das Zeichen nicht eint tragbar machen.

Es ist nach allem vielmehr ein Bedürfnis, anzuerkennen, die Bezeichnung „Zit“ zur Angabe der Beschaffenheit der Waren dem freien Verkehr zu erlauben.

Gemäß § 4 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 hätte das Zeichen somit garnicht eingetragen werden dürfen, sobald seine Erklärung gemäß § 8 Nr. 2 a. a. O. gerechtfertigt ist.

Wst. J. Warenzeichen vom 2. Dezember 1902.

Bücher und Zeitschriften.

Markt für Patent-, Marken- und Zeichenwesen, herausgegeben vom Kaiserl. Patentamt, 11/12, Berlin, den 28. Dezember 1906.

XXII. Jahrgang, 1. Heft, 11/12, Berlin, den 28. Dezember 1906.

a) Ein Zeitraum von wenigen Tagen nicht ausreißend, um ein Zeichen zum Greifbaren zu machen. (Warenzeichenbl. S. 14. 11. 06.)

b) Nebenbestimmung „Kornel Conditio Nihil“ u. „Philippine Qualität Kornel“. (Warenzeichenbl. S. 10. 10. 06.)

c) Widerspruch zur Erklärung von Widerspruch gegen Nützliche Umwandlungen zum bürgerlichen Recht zu beurteilen. (Warenzeichenbl. S. 19. 10. 06.)

Entscheidungen des Reichsgerichts.

Sprüche zur ersten, vom Reichsminister herrührenden Ware können den Gebrauch des Warenzeichens auf dieser Ware zu einer widerrechtlichen Nachahmung.

(I. St. S. 5. 4. 06.)

Einfluß des Umstandes, daß zwei Zeichen im praktischen Gebrauche nur sehr klein voneinander werden, auf ihre Unterscheidbarkeit. (II. St. S. 27. 4. 06.)

Auch einzelne Buchstaben können als Ausstattung Schutz genießen. (V. St. S. 8. 6. 06.)

Für den einer bestimmten Ausstattung zu gewöhnlichen Bedürfnissen genügt die Anordnung innerhalb eines gewissen Bereiches begrenzter Zeichen. (IV. St. S. 11. 5. 06.)

Wenn kann die als Schlagwort dem weltlichen Inhalt der Firma entnommene wörtliche Abkürzung den Schutz des § 13 Nr. 7, O. gegenüber einem eingetragenen Warenzeichen beanspruchen? (II. St. S. 17. 7. 05.)

Abkürzung auf den Markenbuchstaben der französischen Handelskammer in New-York.

La Propriété Industrielle (Organ mensuel du Bureau International de l'Union pour la protection de la Propriété Industrielle).

XXII. Jahrgang, Nr. 11, Bern, den 30. November 1906.

Großbritannien. Markenordnung vom 24. März 1906 (Fortf.).

Erklärung einer internationalen Vereinigung von Patentanwälten.

Märkten. Patentsystem, Marken und Rechte.

Frankreich. Bericht über die Tätigkeit des nationalen Amtes für den gewerblichen Schutz. — Revision der Gesetzgebung. — Widerspruch.

XXII. Jahrgang, Nr. 12, Bern, den 31. Dezember 1906.

Handelskammer protestiert Frankreich und der Schweiz vom 30. Oktober 1906.

Die internationale Bekämpfung des Mißbrauchs des Zeichens und Namens „Kornel“.

Gebrauch des kaiserlichen Warenzeichensamtes (Dr. H. Wirth).

S. 6. Handelskammer Artikel der Unterabteilung, Schutz ohne Eintragung.

Stellen. Internationaler Wettbewerb, Urteil des Kassationshofes von Turin vom 7. Dezember 1906 betr. Internationalen Wettbewerb.

Deutschland. Deutscher Juristentag zu Kiel, Beschlüsse betreffend die Erfindungen von Angestellten.

Wettbewerbs. Die Wirkung des Warenzeichens.

S. 6. Anwendung der Warenbezeichnungen in der Markenzeichnung.

Frankreich. Verkauf der Marke „La grande Charronne“.

Großbritannien. Hinzufügung der ersten Rechtskammer.

Widerstand.

Österreichisches Patentblatt, herausgegeben vom R. R. Patentamt, VII. Jahrg. Nr. 15/34.

Schweiz. Der Verwaltungsrat des Kassationshofes vom 23. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit des § 13 Nr. 7, O.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 12. August 1906.

Einfluß einer 10jährigen anbehaltenen Eintragung.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit des § 13 Nr. 7, O.

Entscheidung des Kassationshofes vom 31. August 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Entscheidung des Kassationshofes vom 28. Februar 1906 betr. die Registrierbarkeit in Gemäßheit der Aufhebung des konsumierenden Publikums.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift *Unlauterer Wettbewerb*.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Medekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19,

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 9869.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg,

Nesselwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 50 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.

Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Zusendungen und Postaufsätze nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:

Verlag Dr. Medekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.

Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.

Unberechtigter Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Beratung im Reichsamt des Innern über eine Revision des Gesetzes zur Bekämpfung des Unlauteren Wettbewerbs.

Auf Einladung des Staatssekretärs von Posadowsky fand am 15. und 16. Februar im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitz des Ministerialdirektors von Fonquière eine Beratung statt, zu welcher folgende Herren als Sachverständige geladen waren: Freiherr Dr. von Voentig, Syndikus der Handelskammer in Halberstadt; Kommerzienrat Borchardt in Berlin; Konfektionsverwalter Dießig in Berlin; Fabrikant Heinrich Eberhard, Vorsitzender des Vereins für Handel und Gewerbe in München; Hermann Einwaldbt, Berlin; Kommissionsrat Essler, Vorsitzender des Zentralverbandes des Verbandes „Bund Deutscher Schuhmacher-Innungen“, Mitglied des Vorstandes der Deutschen Mittelstandsvereinigungen in Berlin; Justizrat Dr. Fuld, Syndikus des Verbandes Deutscher Eisenwarenhändler in Mainz; Hugo Geest, Vorsitzender des Zentralverbandes Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender in Leipzig; Bürgermeister Dr. Weisenberger, Vorsitzender der Handwerkerkammer in Schlettstadt; Dr. Paug, Syndikus der Handelskammer Straßburg; Otto Poyer, Vorsitzender des Internationalen Hotelbesitzer-Vereins in Köln a. Rh.; Professor Dr. Huber, Sekretär der Handelskammer in Stuttgart; Arthur Jacoby, i. Fa. Emil Jacoby, in Berlin; Philipp Kast, Mitglied des Vereins zum Schutze für Handel und Gewerbe in Nürnberg; Kommerzienrat F. Lissauer, Vorsitzender der Zentralvereinigung preussischer Vereine für Handel und Gewerbe, Berlin; Rechtsanwalt Dr. Lubszynski, Syndikus des Bundes der Industriellen in Berlin; F. Muzgung, Berlin; Regierungsrat Rood, Vorsitzender des Verbandes Deutscher Gewerbevereine in Darmstadt; Professor Dr. Osterrieth, Generalsekretär des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums in Berlin; Reichsgerichtsrat Petry, Leipzig; Obermeister Plate, Vorsitzender der Handwerkskammer

Hannover; Richard Poetsch, Kassierer des Deutschen Bundes für Handel und Gewerbe, Leipzig; Ed. Posner, Inhaber der Firma Posner & Co., Berlin; Dr. Rosemann, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln in Berlin; Th. A. Schmerzhalt, Vorsitzender der Detailistenkammer in Hamburg; Samuel Emil Hermann Schmidt in Leipzig; Kammergerichtsrat Dr. Schüd in Berlin; Dr. Soetbeer, Generalsekretär des Deutschen Handelstags in Berlin; André Souday, Verein der Weingroßhändler von Berlin und der Provinz Brandenburg in Berlin; Regierungsrat Dr. Siegemann, Syndikus der Handelskammer in Braunschweig; Adolf Stübler, Mitglied des Württembergischen Schutzvereins für Handel und Gewerbe, Stuttgart; Buchbinder Obermeister Baufmann, Dresden; Herman Wahl, Vorsitzender des Detailistenverbandes von Rheinland und Westfalen in Barmen; Dr. Wendt, Syndikus des Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser in Berlin; Oscar Wiedemann, Stellvertretender Vorsitzender des Verbandes selbstständiger Kaufleute und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden in Freiburg i. B.

Als Referent der Reichsregierung fungierte der Geheimere Oberregierungsrat Nobelski.

Die Beratung erstreckte sich auf folgende Fragen:

I. Allgemeines.

Befiehet ein Bedürfnis, den zivilrechtlichen Schutzbereich des Gesetzes durch eine Generalklausel über den Begriff des unlauteren Wettbewerbs zu erweitern? (vergl. § 826 B.G.B.)

II. Die Einzelbestimmungen des Gesetzes.

§ 1.

1. Liegen Erfahrungen darüber vor, die es wünschenswert erscheinen lassen, das Wort „attributioneller Art“ (hinter „Angaben“) und das Wort „besonderes“ (vor „günstigen Angebot“) gestrichen werden und daß die Vorschrift des § 1 auch dann Anwendung findet, wenn der Anschein des günstigen An-

gebots durch das Unterlassen von Angaben hervorgerufen wird?

2. Besteht ein Bedürfnis, die Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen des Angestellten zu verschärfen?
§ 4.

1. Liegen Erfahrungen darüber vor, welche es angezeigt erscheinen lassen, die Strafvorschrift des § 4 auf alle im § 1 bezeichneten Fälle zu erstrecken?

2. Die Erweiterung der Strafvorschrift des § 4 auf den Fall falschlüssigen Handelns.

§ 5.

Empfiehlt es sich, die Vorschrift des § 5 durch Einführung einer Deklarationspflicht hinsichtlich der Herstellungsart, Beschaffenheit, Mischung oder Zusammenfügung, Ort und Zeit der Herstellung einer Ware zu erweitern?

§ 6.

Besteht ein Bedürfnis, daß die Worte „Tatsächlicher Art“ (hinter „Behauptungen“) gestrichen werden?

§ 8.

Empfiehlt es sich, die Voraussetzungen fallen zu lassen, wonach die mißbräuchliche Benutzung des Namens, der Firma usw. eines Anderen „darauf berechnet“ sein muß, Beeinträchtigungen hervorzurufen?

§ 12.

1. Empfiehlt sich die Vorschrift, daß die Strafverfolgung von Amts wegen betrieben wird?

2. Sollen die Zurücknahme des Antrages unzulässig sein?

III. Ausverkauf und Verwandtes.

a) Allgemeines.

1. Haben sich die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes (§§ 1, 4) zur Bekämpfung der Auswüchse auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens nicht als ausreichend erwiesen und empfiehlt es sich deshalb, neben den §§ 1, 4 besondere Vorschriften zur Regelung des Ausverkaufswesens zu erlassen?

2. Die Begriffsmerkmale des Ausverkaufs. Insbesondere

a) Sind die Teilausverkäufe (Saison-Gelegenheitsverkäufe u.ä.) den Totalausverkäufen gleich zu behandeln?

b) Ist bei Ankündigung eines Ausverkaufs die Angabe des Grundes und Anlasses zum Ausverkauf (Streckfall, Brandschaden, Aufgabe des Geschäfts usw.) zu fordern?

b) Einzelnes.

1. Empfiehlt es sich, die Anmeldung des Ausverkaufs bei der Behörde vorzuschreiben?

2. Sollen die Ausverkäufe von einer Genehmigung der Behörde abhängig gemacht werden?

3. Sind Vorschriften über die Dauer der Ausverkäufe angezeigt?

4. Ist das ausdrückliche Verbot jedes Warenausschusses angezeigt?

5. Bedarf es besonderer Bestimmungen über die Konkurrenzverkäufe?

6. Bedarf es besonderer Bestimmungen über die sogenannten „billigen Tage“, „Kestertage“ und über ähnliche Veranstaltungen?

7. Sind besondere Bestimmungen über das sogenannte „Schleudern“ der Waren angezeigt?

Da die Verhandlungen nicht öffentlich stattfanden, ist es uns leider nicht gestattet, schon jetzt ein genaues Referat über dieselben zu bringen. Es ist jedoch anzunehmen, daß die Regierung selbst demnächst Veranlassung nehmen wird, einen Bericht über diese Verhandlungen zu veröffentlichen, zumal dieselben vorwiegend eine nicht unwesentliche Rolle bei dem bald zu erwartenden Entwurfe einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz spielen werden.

Unlauterer Wettbewerb.

Reklamenutzen und Ausbeutungsschwindel.

Von H. Stenau, Stöglitz b. Berlin.

II. Teil.

3. Werden der Aussteller.

a) Prospekte der Unternehmer.

Die Prospekte sind in der Regel in hochtrabenden Worten abgefaßt, z. B. „Die allgemeine Ausstellung für Volkshygiene und Wohlfahrtseinrichtungen soll einen doppelten Zweck erfüllen. Einerseits ist sie bestimmt, durch die zu veranstaltende Konkurrenz den Industrien, welchen die Ausstellung gewidmet ist, Gelegenheit zu einem erfolgreichen Wettbewerb zu geben, andererseits wird der zu erwartende Ueberschuß den schönen Zweck haben, die Mittel zur werktätigen Hilfe für die nothleidende Bevölkerung in erfolgreicher Weise zu vermehren. Die Ausstellung erfreut sich der förderlichen Teilnahme hoher und höchster Kreise, und steht sowohl mit Rücksicht auf das gewählte Lokal, wie unter fernerer Berücksichtigung, daß die geplanten Arrangements einen großen Besund der interessierten Kreise erwarten lassen, für alle Aussteller ein bedeutender geschäftlicher Erfolg zu erhoffen.“ — Es wird dann noch darauf hingewiesen, daß zur Erleichterung des Frachtfersandes und zur Bewilligung staatlicher und städtischer Auszeichnungen Schritte unternommen werden.

Der Prospekt betrifft die Ausstellung, welche die Gebr. Bethke 1903 in Berlin in der Hafenstraße veranstaltet hatten. Zu dem bedeutenden geschäftlichen Erfolg für die Aussteller haben sie selbst kein Vertrauen gehabt, denn in § 11 der Bestimmungen befindet sich die vorstehende Bemerkung, daß die Ausstellungsleitung keine Garantie für einen geschäftlichen Erfolg der Aussteller übernimmt.

Erfolgreich dagegen war der Wettbewerb, denn es entfielen auf 234 Aussteller 170 Auszeichnungen. Bei einer Gerichtsverhandlung in Halle wurde die Ausstellung für überflüssig erklärt.

Staats- und städtische Reklamen waren ausgeblieben, dagegen hatte die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg eine silberne gestiftet.

Ein anderer Prospekt von Heinrich Langla, die Allgemeine permanente Ausstellung für Gewerbe, Industrie, Kunst und Sport, sowie Neuheiten und Erfindungen in Bandsied. Hamburg 1904 betreffend. „Zweck der Ausstellung ist Förderung des Handels, des Gewerbes und der Industrie. Meine Ausstellungen sind in 4 Jahren von über 1600 Ausstellern zu deren größter Zufriedenheit bejehnd. Dieselben stellen sich zusammen aus sogenannten Weltfirmen, größeren und kleineren Fabrikanten,

darunter viele Hoflieferanten, Künstlern, Handwerkern und Gewerbetreibenden, sowie Patent- und Marktschutzinhabern."

Vorständig übernimmt auch er laut § 8 der Bestimmungen keinerlei Verantwortung oder Garantie für einen geschäftlichen Erfolg des Ausstellers.

In einem Avis, der seinem Prospekt für die Allgemeine permanente Ausstellung für Patent-, industrielle und gewerbliche Neuprodukte und Erfindungen Hamburg-Altona 1903 beigelegt ist, werden Patent- und Marktschutz-Inhaber aufmerksam gemacht, daß sich im Fall einer Prämierung durch die Preisrichter der Wert des Patentes oder Marktschutzes erhöhen und sie dadurch leichter verkäuflich werden würden.

Die Ausstellungsleitung Heinrich Langla wurde 1904 vom Schicksal ereilt.

b) Zirkulare der Agenten.

Eine wichtige Rolle spielen die Agenten der Unternehmer, und in deren Zuschriften spricht sich am deutlichsten die unlautere Tendenz der wilden Ausstellungen aus. Ein Berliner Staatsanwalt bezeugte diese Leute vor Jahren treffend als Schleiher.

Von ihren Zirkularen, welche in großer Zahl vorliegen, nachfolgend einige:

Louis Häcker wirbt mit Brief vom 26. Februar 1904 für die bereits erwähnte, sich jährlich wiederholende Kochkunst-Ausstellung im Jardin des Tuileries, erbeutet sie zu einer Exposition internationale Paris 1904 und ist durch das ausführende Komitee amtlicherseits als Vertreter bestellt. Er übernimmt Vertretungen für eine Pauschalsumme von 160 M. — Er sagt dann: „Wir verpflichten uns, ihre Interessen nicht nur dem Publikum, sondern auch dem Preisgericht gegenüber nach den besten Kräften wahrzunehmen, betonen indessen ausdrücklich, daß wir dem Schiedssprüche der Preisrichter unterworfen sind und Ihnen daher in Bezug auf den Grad Ihrer event. Auszeichnung selbstverständlich keinerlei Versprechungen machen können.“

Dagegen übernehmen wir die bindende Garantie, daß Sie keinerlei Zahlung zu leisten haben, wenn es unseren Bemühungen nicht gelingt, eine der höchsten Auszeichnungen für Ihre Produkte zu erlangen.

Die Regulierung hat erst zu erfolgen, nachdem Sie vom Ausstellungskomitee die offizielle Prämierungsangelegenheit über das event. erzielte Resultat erhalten haben werden, und nur dann, wenn dieselbe, wie oben angeführt, die Zuerkennung einer der höchsten Auszeichnungen bestätigt.

Bei Nichtprämierung fallen sämtliche Kosten zu unseren Lasten."

Er empfiehlt sich zum Schluß als Vertreter auf den offiziellen internationalen Ausstellungen zu Marseille, Lyon, London, Wien, Berlin.

Eine solche ist 1904 in Berlin nicht bekannt geworden, vielleicht hat er die Kärgerische im Palasttheater zu einer solchen gestemelt.

Direktor Kräger in Berlin ist offizieller Vertreter der Auslandsabteilung der internationalen Ausstellung, welche im April 1905 in Paris im Jardin des Tuileries stattfindet.

Er verlangt für Plakette, Ausparden der Objekte, Ausstellung derselben inklusive Führung der ausgestellten Gegenstände dem Preisgericht gegenüber eine Pauschalsumme.

Die Jury wird aus einer Gruppen-Jury und Nach-Jury bestehen.

Die Grand-Preis-Insignie sowie die Medaille mit Palme für die Ehren diplome und die sonstigen Medaillen, deren Modelle Eigentum der Ausstellungsleitung sind, können nur von letzterer durch den Vertreter gegen Bezahlung bezogen werden.

Die Proben für das Preisgericht hat der Aussteller in genügender Anzahl dem Vertreter kostenfrei zur freien beliebigen Verfügung zu überlassen, ebenso wie leicht verderbliche Nahrungs- und Genussmittel und Getränke.

Nach Art der Dankschreiben für Naturheilkundtler bestätigt ihm eine Reihe von harmlosen Gemütern, daß gegen seine Vertretung auf verschiedenen Ausstellungen, wie 1903 in Wiesbaden — dieses sein Unternehmen wurde polizeilich geschlossen —, 1904 in Paris im Jardin des Tuileries und in Antwerpen hohe Auszeichnungen zuerkannt worden seien.

Für die internationale Ausstellung für Sport, Hygiene und Ernährung vom 30. April bis 12. Mai 1904 in Antwerpen forderte er für seine Vertretung 150 M. Zur Ausstellung und Prüfung durch das Preisgericht genügt ein kleines Quantum Ausstellungswaren um Fracht- und Zollkosten zu erparieren.

In zarter Weise deutet das internationale Ausstellungsbureau von B. Hähnel in Magdeburg in seinem letzten Prospekt vom Dezember 1905 das Medaillenwesen an:

„Ew. Wohlgeboren!

„Mit Gegenwärtigem erlaube ich mir, Sie auf die im Jahre 1906 in München, Augsburg, Bonn, Koblenz, Wien, Paris, Brüssel, London und Antwerpen stattfindenden internationalen Nahrungs- und Genussmittel-, Gewerbe- und Industrieausstellungen aufmerksam zu machen und Sie zur Beteiligung an denselben höflichst einzuladen.“

Dank meiner langjährigen erfolgreichen Wirksamkeit auf diesem Gebiete und meiner zahlreichen Verbindungen glaube ich Ihnen, falls Sie geneigt sind, von meinen Diensten als Vertreter Gebrauch zu machen, jene Erfolge zuzuführen, die geeignet sein werden, das Renommee Ihrer Firma zu erhöhen.

Da sich bekanntlich keine andere Gelegenheit besser eignet, Erzeugnisse und Waren bekannt zu machen und durch Anknüpfung neuer Verbindungen deren Absatzgebiet zu erweitern als es durch Ausstellungen geschieht, gestatte ich mir, Sie zur Beteiligung hierdurch höflichst einzuladen und mich für alle näheren Auskünfte zu Ihrer Verfügung zu stellen. — Prospekte usw. kostenfrei.

Indem ich Ihnen versichere, daß alle Ihre Interessen durch mich auf das Beste gewahrt und gefördert sein werden und ich auch bezüglich der Gesamtpreise, zahlbar nach Schluß der Ausstellung, Ihnen weitgehend entgegenzukommen bereit bin, setze ich Ihnen baldmöglichsten Nachrichten entgegen und zeichne

Hochachtungsvoll

B. Hähnel."

Beigelegt ist seinem Zirkular der Prospekt, der 23. Kochkunstausstellung im Jardin des Tuileries in Paris, welche wie gewöhnlich im April d. J. stattfindet, und die er als internationale Ausstellung bezeichnet. Spezialkommissar der ausländischen Abteilung ist der Medaillenvermittler Viktor Spitz in Paris, Generalvertreter B. Hähnel. Bei Nahrungs- und Genussmitteln sind zum Prüfen für die Jury mindestens

6 Flaschen, Dojen, Paquete (3—5 kg) usw. speisen- und gollfrei einzulenden. Bei Bierem in Fässern genügt ein Faß von 25 bis 30 Litern.

Biel verheißend bittet er im Anmeldebeschein um Angabe bereits erhaltener Auszeichnungen.

Auch die Direktoren J. B. G. Moreau & Co. in Paris, welche im Jahre 1903 unter Aufsicherung eines guten Erfolges ihre Dienste als Vertreter auf den Internationalen Ausstellungen in Gent, Marseille, Athen, Paris und Rom anbieten, erbitten sich nur ein oder einige Musterstücke und fragen an, auf welche Auszeichnungen man glaubt Ansprüche machen zu dürfen.

Wechnischen Inhalts ist eine Offerte von Adolph Kälble & Co. in Paris für eine Internationale Ausstellung 1901 in London. Sie begnügen sich mit einer Musterkollektion, verlangen für die Vertretung 200 M., jedoch nur, falls es ihnen gelingt, dem Künstler ein Diplom zur goldenen Medaille, ein Ehrendiplom oder einen großen Preis zu erwirken. Gleichzeitig machen sie bekannt, daß sie die Generalvertretung für die in Vorbereitung sich befindenden Ausstellungen in Leipzig, Paris, Lyon und St. Louis übernommen haben.

Ein krasses Beispiel für die Verschlagenheit der Agenten bietet der nachstehende Vertrag mit M. Bórczi (früher Mag Dondy), dem der Schwindel an die Stirn geschrieben ist.

Hern

M. Bórczi

Rue Hydraulique, 15
Brüssel.

Ich übertrage Ihnen die Gesamtvertretung für die Internationalen Ausstellungen in Brüssel, London 1905, worüber ich Prospekte erhalten habe.

Ich verpflichte mich, Ihnen für die obengenannten Ausstellungen meine Fabrikate oder Produkte zur Disposition zu stellen.

Sie dagegen übernehmen die Verpflichtung, für mich alle Auslagen, die durch Bescheiden der Ausstellungen entstehen, aus Eigenem zu decken, sodas mir keinerlei Kosten entstehen.

Hingegen verpflichte ich mich, Ihnen für jede Ausstellung, wo meine Produkte prämiert werden mit wenigstens goldene Medaille, 400 Mark, vierhundert Mark nach Empfang der Prämierungs-Zertifikate von seiten des jeweiligen Komitees ohne Aufforderung, sofort zu zahlen.

Sollten jedoch meine Fabrikate vom Preisgericht obengenannte Auszeichnung nicht erhalten, so entfällt meinerseits jedwede Bezahlung.

Bezahle für die Ueberschreibung bei Exportgeschäften 5% Provision nach Eingang der bezahlten Naturen Beträge.

Sollte ich obengenannte Ausstellungen nicht besichtigen, so verpflichte ich mich, die obengenannte Summe zu bezahlen.

B. a. Rh., 7. 8. 06.

J. M.

Das Unterschreiben eines solchen Vertrages wird nur erklärt, wenn man annimmt, daß die Gewerbetreibenden durch die Aussicht auf Exportaufträge geblendet worden sind. Er hatte den Mut, einen Gewerbetreibenden in Erfurt auf Zahlung von 2500 M. für 5 vergoldete Medaillen zu verlagern, welche er ihm 1905 von Ausstellungen in Berlin, Südben, Brüssel, Amsterdam, London und Florenz verschafft hatte, zog es aber vor, Verdammnisurteil über sich ergehen zu lassen.

c) Unlautere Kellame in der Presse.

Gewöhnlich wird die Presse, besonders wenn ein wohl-tätiger Zweck vorgegeben wird, um kostenfreie Aufnahme von Mitteilungen geben, welche damit beginnen, daß sich gleich nach Bekanntwerden der Ausstellung zahlreiche Aussteller gemeldet hätten, dann werden die Ehrenförderer von Namen mit Rang und Titel bekannt gemacht. Später einige Aussteller des In- und Auslandes. Häufig erweisen sich die Ausstellungsräume zu klein und es wird eine Erweiterung derselben „in Erwägung“ gezogen. Ein Teil der Tages- wie der Fachpresse versenkt diesen Zettel in den Papierkorb.

So heist es von der Nahrungs- und Genußmittelausstellung des A. Hüster 1901 in Kottbus in einer Mitteilung vom 6. Februar 1901, daß sich dieselbe zu einem Unternehmen entwickelte, welches sich der fürsorglichen Beachtung der Behörden, industrieller Korporationen und angelegener Privatpersonen erfreue und weit größer würde als die im Jahre 1894. Zu dieser sollten sich nach einer Notiz in der früher erwähnten Ausstellungszeitung des S. Behrend 400 Aussteller eingefunden haben, 1901 sind nur 180 zu vermelden.

Am 19. Februar 1901 wird veröffentlicht, daß sich die Bäckerei sogar international gestalten würde. Es werden von Hauptstädten wie Wien, Kopenhagen, Amsterdam, London, Paris, Petersburg, Stockholm, sowie Berlin, Dresden, Köln und anderen deutschen Städten ostbäuliche Bäckereien aufgestellt, die Stadt Kottbus habe 6 goldene und 6 silberne Medaillen bewilligt. An dieser internationalen Ausstellung waren je 1 Bäder aus Holland, London, Paris, nur 3 aus dem durch seinen Baumfuchen bekannten Kottbus je 1 aus Charlottenburg, Dresden, Jürlingwalde und 2 aus Berlin, zusammen 11 beteiligt. International!

Im Januar 1901 wurde das Unternehmen bekannt, am 16. März wurde die Ausstellung eröffnet und am 26. März wurden die Zelte abgebrochen. Es gilt bei einem solchen nur, 150 bis 200 Aussteller zusammenzutrommeln, und der Unternehmer ist gedekt.

Die große Industrie-Ausstellung Berlin 1902 in Luisenpark sollte von dem Verband der Gast- und Schankwirte für Berlin und Umgegend veranstaltet worden sein, war jedoch ein Unternehmen von A. Conrad und F. Weisphal. Der Deutsche Gastwirtsverband und 7 Berliner Vereine von Hotelbesitzern, Gastwirtsvereine, Köchen erklärten Ende Dezember 1901 öffentlich, daß sie in keiner Beziehung zu dieser Ausstellung ständen.

Am 14. Januar 1902 sollten bereits 300 Meldungen eingegangen sein, am 15. Februar erweisen sich die Riesenräume des Luisenparks offenbar für den Andrang der Aussteller zu klein, am 5. März wird „in Erwägung“ gezogen, ob für einzelne Gruppen demnach Abweichungen erfolgen müssen, und am 20. März wird bekannt gegeben, daß an die königlichen und städtischen Behörden der Antrag auf Bewilligung von Medaillen gestellt sei. Der Arbeitsausschuß hat den Antrag eines Eiltes-tages durch den Oberhofmeister Freiherrn von Mirbach der Kaiserin zur Verfügung gestellt, am Tage der Eröffnung, dem 12. April, wird die Kaiserin als Protektorin der Ausstellung öffentlich genannt und ihr Besuch „in Aussicht“ gestellt. Am 17. April sieht man, daß der Einladungs sehr starken Besuch hatte, teilweise von Personen, die dem Hofe nahestehen.

Dabei sagt das schwungvolle Wortwort zum Katalog, daß

die Ausstellung nicht aus der Sonne fürstlicher Guld hervorgegangen sei.

Staats- und städtische Medaillen blieben wie J. M. die Kaiserin aus, und von einem Protektorat derselben war keine Rede.

Die unlautere Kellame für die Ausstellung in Südbaden 1905 ist in der Tageszeitung für Brauerei Nr. 249, 1905, geschildert. Unwahre Mitteilungen über die Größe der Zeltbauten, die Zahl der Gruppen, den Schlußtermin der Anmeldungen, die Zahl der Aussteller, aber Verschweigen, daß auf der Ausstellung prämiert werde.

d) Tricks der Unternehmer und ihrer Agenten.

Zu diesen gehört in erster Reihe, wilde Ausstellungen als „Offizielle“, „Allgemeine“ oder „Internationale“ zu bezeichnen, was von Drogen bei Postkarten u. s. f. zu belegen ist.

Der Mißbrauch, welcher mit der Bezeichnung „International“ getrieben wird, ist weit verbreitet. Bereits in der Sitzung des Reichstages vom 30. November 1904 regte der Abgeordnete Dr. Müller-Reinigen gesetzliche Maßnahmen gegen den Schwindel an, welcher mit sogenannten internationalen Ausstellungen getrieben wird.

Ebenso ist es mit der Bezeichnung „Offiziell“ wie aus dem Zirkular des Haeußer hervorgeht. Offizielle Ausstellungszeitungen erschienen 1901 auf der Ausstellung des H. Huster in Rottbus, 1902 auf der großen Industrie-Ausstellung von Conrad und F. Weßthal in Berlin, 1903 auf der Ausstellung der Webr. Weßthal in Berlin, 1905 des H. Conrad in Danzig.

Zweifellos wird auch mit dem Bekanntmachen der Namen von Protektoren und Ehrenförderern Mißbrauch getrieben.

So steht es nach amtlichen Aufnahmen fest, daß der französische Handelsminister weder Protektor der 17. noch der 19. Rochsanstellung in Paris war, wie E. Haeußer bekannt gemacht hatte (s. Tageszeitung für Brauerei Nr. 113, 1905), und ein großer Unfug ist offenbar mit den Namen von 15 Berliner Herrn — Künstler und Ärzte von Weßthal, Großlaute — auf der Internationalen Ausstellung in Brüssel „Die Kunst im Hause“, September 1905, getrieben worden (s. Tagesztg. f. Brauerei Nr. 249, 1905). Nach einer amtlichen Auskunft war dieselbe eine vollständige Privatausstellung, der jeder offizielle Charakter fehlte.

Die Berliner Unternehmer sind bemüht, den Namen J. M. der Kaiserin mit wilden Ausstellungen zu verquiden.

Der Seite 44 der Denkschrift des Herrn Dr. von Voeningt berührt Mißbrauch, welcher mit Abbildungen der Porträts von Fürsten auf Medaillen getrieben wird, ist weiter beobachtet worden. Mitunter wird auch eine Abbildung der Medaillen sowie des Ehrenkreuzes den Zirkularen der Agenten beigelegt.

Solche veränderte zuletzt Haeußer bei der Internationalen Ausstellung 1905 in Brüssel, und H. Conrad und F. Weßthal verteilten auf der Schwindelausstellung 1901, im Jahre der 200 jährigen Jubiläumfeier des Königreichs Preußen, wie auf dem Zirkulare stand, Medaillen, welche das Porträt Kaiser Wilhelms II. in seinen Vorstufen und das Wappen der Stadt Berlin trugen. In Belgien ist auf vielen Scheinmedaillen das Porträt König Leopolds II. zu finden.

Der Mißbrauch, welcher aus Briefbogen und Zirkularen mit „Republique française“ und „Villo de Paris“ getrieben wird, ist weit verbreitet.

Ein beliebter Trick ist, über die Zahl der Aussteller und

über die Qualität derselben halb wahre Nachrichten in die Presse zu bringen, sowie über die Zahl derselben in den Katalogen zu täuschen. Sei es, daß bald Aussteller, bald Ausstellungsgegenstände fortlaufend numeriert werden, sowohl der Aussteller wie sein Vertreter an verschiedenen Stellen des Kataloges aufgeführt oder, wie bei den Ausstellungen des Karters zu beobachten, eine Reihe von Nummern einfach überprüngen werden. Selbstverständlich fallen die Reporter der Zeitungen dieser Täuschung zum Opfer.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Bezeichnung von Verschnitten.

Von Justizrat Dr. Paul in Mainz.

Die Verschnittfrage nimmt unter den bei der Revision des Weingesetzes in Betracht kommenden Fragen eine größere Wichtigkeit in Anspruch, als vielfach angenommen wird; welcher Wert vor allem seitens der weinbauteilenden Bevölkerung auf eine befriedigende Regelung derselben gelegt wird, konnte nicht nur aus dem Verlauf verschiedener Versammlungen in den verschiedenen Weinbaugebieten Deutschlands konstatiert werden, sondern ganz besonders auch aus den Verhandlungen der zweiten Kammer des Badischen Landtags im Juli d. J., über die der Reichstagsabgeordnete Dr. Wankenhorn auf dem Weinbaulongree sehr interessante Mitteilungen gemacht hat. Daß die Herstellung von Verschnitt zu ganz bedeutenden Mißständen Anlaß gegeben hat und gibt und daß hiermit nicht nur vereinzelt der größte Mißbrauch getrieben wird kann von vorurteilsfreier Beurteilung der bestehenden Verhältnisse im Ernste nicht mehr bestritten werden. Ob und in welcher Weise die Gesetzgebung sich mit der Verschnittfrage befassen wird soll um so mehr dahingestellt bleiben, als bekanntlich sich bei deren Erörterung nicht nur Meinungsverschiedenheiten gezeigt haben, die auf tatsächlichen Gebieten liegen, sondern auch solche rechtlichen Charakters. Es handelt sich aber durchaus nicht darum, ob Verschnitt nicht mehr hergestellt werden darf, oder zwar auch fernerhin hergestellt werden darf, aber mit einer das Wort „Verschnitt“ enthaltenden Deklaration versehen werden muß, sondern es kommt auch weiter noch die Bezeichnung des Verschnitt in Betracht. Gerade inbezug hierauf besitzen aber Mißstände und Mißbräuche, denen gegenüber die Gesetzgebung scharf gemacht werden muß, ebensowohl im Interesse der Konsumenten und der Weinbauer, wie auch des reellen Weinhandels, dessen wohlverstandene Interessen in der Verschnittfrage keineswegs mit denjenigen der Produktion oder des Konsums kollidieren, sondern vielmehr Hand in Hand gehen. Von dem Grundsatze ausgehend, daß die Bezeichnung eines Weins der Wahrheit entsprechen muß, ein Grundsatz, der allerdings in der geltenden Gesetzgebung noch nicht mit aller Schärfe durchgeführt ist, muß es als selbstverständlich bezeichnet werden, daß bei der Herstellung eines Weins durch Verschnitt nicht der Ort des Wachstums eines Teiles angewendet werden darf, mit welchem verschnitten wurde. Aber italienischen Rotwein mit Trarbacher oder Rudesheimer verschnidet, darf den Verschnitt mit Richten als Trarbacher oder Rudesheimer bezeichnen, denn der Verschnitt ist weder Trarbacher noch Rudesheimer, sondern er besteht nur zu einem Teile — und zwar dem kleineren, aus Trarbacher bezw. Rudesheimer Wein, zum anderen Teile aus

italienischem Rotwein und es ist vollkommen unverständlich, daß man für die Zulässigkeit dieser falschen Bezeichnung sich auf die geltende Gesetzgebung berufen zu können glaubt. Das Gesetz — es kommt hier § 2 des Weingesetzes in Betracht — gestattet allerdings die Herstellung von Verschnitt, aber es enthält mit Nichten auch nur den kleinsten Anhaltspunkt dafür, daß es mit dieser Gestaltung auch die weitere Erlaubnis habe verbinden wollen, den Verschnitt nach dem Wachstumsort eines der bei der Herstellung benutzten Teile zu benennen. Von eines solchen Erlaubnis kann um so weniger die Rede sein, als sie mit dem Warenzeichengesetz nicht minder in Widerspruch stehen würde, wie mit dem Wettbewerbsgesetz und dem Betrug dadurch getragene Tär und Tor geöffnet wäre. Wenn es in dem Belieben desjenigen, der einen Verschnitt von italienischem Rotwein geringster Qualität mit deutschem Wein vornimmt, liegt, den Wein nach dem Wachstumsort des deutschen Weins zu bezeichnen, so könnten ja auch die Verschnitte unter dem Namen der edelsten und feinsten Gewächse in den Handel gebracht werden, denen niemand den strikten Herkunftseigenheitscharakter bestreiten wird. Auf diese Weise könnten allerdings unsere berühmtesten Qualitätsweine zu Preisen angeboten werden, zu welchen kaum der gewöhnlichste Rheinwein geliefert werden kann. Man hat nun behauptet, daß die Bezeichnung des Verschnittes mit dem Wachstumsort des einen Bestandteils zwar allerdings dann nicht statthaft sei, wenn durch das Verschnittverfahren die Eigenschaften dieses Bestandteils geändert werde, wohl aber dann, wenn eine solche Veränderung nicht stattfindet. Ob überhaupt die Herstellung von Verschnitten möglich ist, bei welchen der Charakter des einen oder anderen verwendeten Teiles absolut nicht verändert wird, soll hier nicht untersucht werden, es ist dies eine Frage, die für die rechtliche Stellungnahme — und um diese allein handelt es sich hier — keine Bedeutung beanspruchen kann. Selbst wenn der Charakter des mit italienischem Rotwein verschnittenen deutschen Weins nach der Verschnidung derselbe sein sollte wie vorher, so ist doch das hergestellte Produkt selbstverständlich nicht die Stregung des Ortes, auf den die Bezeichnung hinweist. Aber auch in Ansehung jener Bezeichnungen, die den Charakter von Herkunftseigenheiten nicht mehr haben, sondern zu Gattungsbegriffen geworden sind, ist die Bezeichnung eines Verschnittes hiermit nicht zu vereinbaren mit den Grundregeln, auf welchen die geltende Gesetzgebung beruht. Der Verschnitt von kalifornischem Rotwein mit Rheinwein oder Moselwein ist weder Rheinwein noch Moselwein und ein Gebrauch, der dies sanktionierte, würde auf Anerkennung vor Gericht keinen Anspruch haben. Wenn nun die Frage aufgeworfen wird, wie denn der Verschnitt zu bezeichnen ist, so lautet die Antwort sehr einfach, er muß nach den Angaben bezeichnet werden, die für den Wachstumsort der verwendeten Reine maßgeblich sind. Wer Enchiridion mit — der Deutlichkeit wegen sei ein ziemlich extremes Beispiel angeführt — Grünberger oder St. Pölter verschneidet, muß für den Verschnitt sowohl die eine als auch die andere Bezeichnung angeben, jede andere Benennung ist eine unrichtige Angabe tatsächlicher Verhältnisse, die heute schon in ausreichendem Maße verfolgt werden kann. Die Bezeichnung von Verschnitt mit dem Namen eines Weins, der einen Bestandteil des Verschnittproduktes bildet, fällt unter § 1 und § 4 des Wettbewerbsgesetzes. In noch höherem Maße gilt dies aber von der Bezeichnung eines Verschnittproduktes, bei welchem der zum Verschniden benötigte ausländische Wein nicht aus dem Auslande

bezogen, sondern im Inland durch Keltern ausländischer Trauben gewonnen wurde, für welche bekanntlich ein niedrigerer Zoll besteht. Wer italienische Trauben in Böhlerland keltert, den Wein dann mit Aftentaler verschneidet und das ganze Produkt als Aftentaler verkauft, macht sich, ganz abgesehen von der Verletzung des Warenzeichengesetzes, der Übertretung des Wettbewerbsgesetzes schuldig. Es müßte doch sonderbar sein, wenn die Rechtsübung sich nicht auf den Boden dieser Ansicht stellen würde.

Der Wettbewerb um die Dienstboten.

Von Dr. Sonntag in Kettwig O.-S.

Das Landgericht I Berlin hat in einem von ihm als letzter Instanz erlassenen Urteil vom 6. Oktober 1906 eine Ansicht über die Zulässigkeit des Ausmietens von Dienstboten entwickelt, welche, wenn sie zur Rechtsübung wird, geeignet ist, bei der in Berlin wie in allen anderen Großstädten herrschenden Dienstbotennot ebenfalls moralische Auswüchse zu fördern. Diese Rechtsansicht bedarf deshalb, ehe sie akzeptiert wird, noch einmal der gründlichen Nachprüfung.

Der vom Urteil zu Grunde liegende Sachverhalt ist kurz folgender:

Kläger hatte sich mit erhöhten Kosten und besonderer Mühe ein Dienstmädchen aus einer entfernteren Provinz nach Berlin engagiert. Sie war noch nicht vier Wochen bei ihm, und er war mit ihren Leistungen ebenso zufrieden, wie sich das Mädchen bei ihm wohl fühlte, als der Beklagte — was vielleicht nicht ohne Belang ist, ein Mann der besten Gesellschafts-klassen — dem Dienstmädchen brieflich eine Zusammenkunft vorschlug und ihr bei dieser wie bei einer folgenden, gleichfalls von ihm veranlaßten, Zusammenkunft anbotete, rechtzeitig am 15. November zu kündigen, damit er sie zum 1. Januar engagieren könne. Er versprach ihr einen erhöhten Lohn und verminderte Beschäftigung; das Dienstmädchen kündigte, allein hierdurch bewogen, rechtzeitig und verließ mit Ablauf des Quartals den Dienst des Klägers. Der Kläger fordert auf § 826 B.G.B. geklagt, vom dem Beklagten Ersatz des Schadens, den er dadurch gehabt hat, daß ihm das Mädchen weggengagiert worden ist.

Er ist mit dieser Klage enbügigt abgewiesen worden, und das Landgericht Berlin hat dabei den Grundsat aufgestellt:

„Es ist das gute Recht eines jeden Menschen, einem anderen, dessen Dienste er sich sichern will, ein besseres Angebot zu machen und ihn dadurch zu veranlassen, seine alte Stellung aufzugeben. Auch für die Dienstmädchen gilt heute, was für jeden Arbeiter, für jeden Menschen, der durch Dienstleistungen sein Brot verdient, Geltung hat, daß er frei und nach seinem Interesse die Stellung sich wählen darf, die ihm beaght, vorausgesetzt, daß er die gesetzlichen Formen beobachtet.“

Vier trifft zunächst der zweite Satz nicht mehr den Streitpunkt. Das ist ganz selbstverständlich, daß das Dienstmädchen sich den Dienst nach seinem Interesse frei wählen darf. Es handelt sich gar nicht um das Verhältnis zwischen Dienstmädchen und Herrschaft, sondern nur darum, ob ein Dritter als Störenfried in dieses Verhältnis eingreifen und das Mädchen zum Aufgeben eines Dienstes anreizen darf, den es sonst nicht aufgeben würde. Hier meint nun freilich das Landgericht: daß,

wenn nur die gesetzliche Kündigungserfrist innegehalten werde, gegen das Wegengagieren von Dienstmädchen ebenso wenig zu sagen sei, wie gegen das sonstiger Angestellter. Gegen diese Feststellung aller Arten von Angestellten spricht aber, daß das Gesetz selbst die einzelnen Kategorien von Angestellten verschieden behandelt. Das Handelsgesetzbuch sagt über das Wegengagieren von Handlungsgehilfen nichts. Die Gewerbeordnung enthält in § 125 die Bestimmung: „Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleiht, vor rechtmäßiger Vererbung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden oder den nach § 124 b Gew.-O. an die Stelle des Schadenersatzes tretenden Betrag als Selbstschuldner mitverantwortlich. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.“

Hier ist allerdings Voraussetzung der Schadenersatzpflicht, daß das vertragliche Verhältnis des Gehilfen zum alten Arbeitgeber noch besteht, aber die Bestimmung als solche zeigt doch immerhin, daß der Gesetzgeber dem Wegengagieren von Angestellten eine Schranke setzen wollte.

Einen energischen Schritt weiter geht die preussische Gesinde-Ordnung. Sie bestimmt nämlich in §§ 16/17, daß der Gesindemaster, welcher Gesinde zum Aufgeben des Dienstes und Annahme anderweitigen Dienstes veranlaßt, in erstem Falle mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 10 Talern belegt und im Wiederholungsfall von der Verurteilung des Mäktlergewerbes ausgeschlossen werden soll. Man wird unter § 16 ebenso gut den Fall zu rechnen haben, in welchem der Gesindemaster das Dienstmädchen zum Kontraktbruch verleitet, wie den Fall, in welchem er ihr nur zuredet, mit Einhaltung der Kündigungserfrist den Dienst zu verlassen. Diese weiteregehende Auslegung darf aus dem Zweck der gesetzlichen Bestimmung in Verbindung mit § 167 Gew.-O. gefolgert werden. Dort wird nämlich der Herrschaft gegen kontraktbrüchiges Gesinde das Zwangsmittel der polizeilichen Rückführung gegeben. Der Gesindemaster würde also bei einer Verleitung zum Kontraktbruch nicht auf seine Kosten kommen, d. h., er könnte es kaum riskieren, das Dienstmädchen anderweitig zu vermieten; denn würde es von dort zur alten Herrschaft zurückgeführt, so würde ihm der für die neue Vermietung verdiente Markelohn wohl wieder abgefordert werden. Anders, wenn er dem Dienstmädchen zuredet, mit Einhaltung der Kündigungserfrist den Dienst aufzugeben; dann erreicht er sein Ziel ebenfalls und geht in Bezug auf Erwerb des Markelohns sicher. Ist also § 16 ein Schutzgeß gegen unlautere Machenschaften von Gesindemastern, so erfüllt es seinen Zweck nur, wenn es jedes Aufreben der Dienstboten, auch das zur Kündigung, unter Strafe stellt. Bei diesem weiteregehenden Inhalte des § 16 müssen wir also konstatieren, daß die geltende Gesetzgebung die verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmern in Bezug auf das Wegengagiertwerden nicht gleich behandelt, sondern für die Kategorie der Dienstboten geradezu eine Sonderstellung geschaffen hat. Allerdings scheint diese Sonderstellung dadurch beschränkt, daß nur für Gesindemaster und nicht auch für Privatleute das Aufreben zur Kündigung unter Strafe gestellt ist. Allein diese Beschränkung findet wohl nur darin ihren Grund, daß im Jahre 1810 bei Schaffung der Gesindeordnung die heutige Dienstbotennot noch nicht herrschte, und deshalb der Fall des Ausmiets durch Privatleute als ein kaum zu er-

wartender unter die Strafandrohung nicht aufgenommen zu werden brauchte. Damit ist aber für unsere Frage nur die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 2 A.O.B. ausgeschlossen, für die Anwendbarkeit des § 826 liefern die §§ 16/17 Gew.-O. jedenfalls eine wertvolle Unterlage.

§ 826 A.O.B. bestimmt: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Erlaße des Schadens verpflichtet.“ Daß unter dem Vorsatze hier auch schon die Vornahme der Handlung in Vorausicht der eintretenden Schädigung zu verstehen ist, nimmt Rechtsprechung und Wissenschaft jetzt allgemein an.^{*)} Die Verstellung aber hat der Beklagte selbstverständlich gehabt, daß, wenn er dem Kläger das Dienstmädchen ausmietet, dieser den Mietlohn für ein neues ausgeben muß, und daß weiter der Betrag, welchen der Kläger an Reizgeld für die Fahrt des Mädchens von der Provinz nach Berlin aufgewendet hat, bei einem nur 1/2 jährigen Dienste auch fruchtlos verwenbet, also verloren ist. Es bleibt also in der Tat nur zu prüfen, ob die Handlung des Beklagten gegen die guten Sitten verstößt. Wenn nun als Maßstab dafür, was „gute Sitten“ ist, nach dem R.W. (Vb. 55, S. 372) die Auffassung zu gelten hat, welche im sittlichen Volksbewußtsein begründet ist und dem Anstandesgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht, und wenn insbesondere die Anschauung der in Frage kommenden Verkehrskreise in Betracht kommt, so wird man jedenfalls unter den Faktoren, welche die Ansicht der Verkehrskreise beeinflussen, das stärkste Gewicht der Anschauung der geltenden Gesetze beilegen. (Mees Wolb. Arch. 46, 82.) Die Motive, aus denen ein Gesindemaster und eine Herrschaft ein Dienstmädchen zur Kündigung aufreben, sind nicht so verschieden, daß, wenn die Handlung des einen vom Gesetze mit Strafe bedroht ist, die Handlung des anderen sich mit den guten Sitten vertragen könnte. Aber auch die aus den in Betracht kommenden Kreisen — das ist unsere Frauenwelt — allein herausgebildete Anschauung erachtet das Aufreben eines Dienstboten zur Kündigung als etwas höchst unanständiges d. h. hier als einen Verstoß gegen die guten Sitten. Weht doch die Feinfühligkeit in Bezug auf das Wegengagieren anderweitig bediensteter Mädchen sogar so weit, daß eine Hausfrau ein Dienstmädchen aus einem befreundeten Hause, auch wenn das Mädchen aus eigener Initiative gekündigt hat, nur engagiert, nachdem sie sich der Zustimmung der bisherigen Dienstherrin versichert hat.

Das Verhältnis des Dienstmädchens zur Herrschaft ist — das wird vielfach übersehen — eben doch ein anderes, wie das irgend eines sonstigen Arbeitnehmers zum Arbeitgeber. Das Verhältnis hat eine familienrechtliche Seite, und wenn diese auch in unserer Zeit sehr zurückgetreten ist, so ist sie doch noch nicht völlig erloschen, und es ist vom Standpunkt der guten Sitten etwas anderes, in den Fesseln der Pünktlichkeit einer Familie dadurch einzugreifen, daß man dieser das Dienstmädchen wegentagert, als daß man aus der Unrast eines modernen Geschäftsbetriebes einen Kommiss wegentagert. Kaufleute und Gewerbetreibende sind auf die Konkurrenz eingerichtet, und so kann sich diese wohl auf das Gebiet der Angestellten erstrecken, um sich dort vielleicht nur als unsärl, nicht aber direkt als ein Verstoß gegen die guten Sitten darzustellen. Ein Wettbewerb unter Familien aber um das beste Dienstmädchen ist vorläufig

^{*)} Vgl. 3 D.R. Vb. 1—4 zu § 826 A.O.B.

nach nicht Sitte in Deutſchland. Gerade wenn man die ſamilienrechtliche Seite des Verhältniſſes zwiſchen Herrſchaft und Gefinde betont, wird man vielleicht ſogar dem Geſichtspunkte Beachtung einräumen können, daß auf das deutſche Familienleben das alte Sittengeſetz der Bibel den erheblichen Einfluß gehabt hat und noch hat, und daß deshalb bei Entſcheidung der Frage ob das Ausmieten von Dienſtboten gegen die guten Sitten verſtößt, auch das Gebot von Einfluß iſt: „Du ſollſt nicht Geheizen deines Nächſten Knecht, Magd.“

Es bleibt auch zu beachten, daß die Herrſchaft, welche einen Dienſtboten ausmietet, nicht in Ausübung eines beſonderen Rechtes, ſondern nur vermöge einer allgemeinen Freiheit handelt, in welchem Falle man vielerlei eine Verletzung der guten Sitten wird annehmen dürfen, als wenn der Schädigende in Ausübung eines ihm zuteilenden Rechtes handelte und ihm die ſittliche Verpflichtung zugemutet würde, die Ausübung dieſes Rechtes zu unterlaſſen. Hier aber ſteht der allgemeinen Freiheit auf Seiten des Ausmietenden ſogar ein rechtlich geſchütztes Intereſſe auf Seiten der geſchädigten Herrſchaft entgegen. Nur daß dieſer Rechtſchutz unzulänglich iſt, indem ſich die §§ 16, 17 Geſ. D. nur gegen Gefindemäſter, nicht auch gegen Privatleute richten. Eine ſolche Lücke ausfüllen iſt gerade die beſondere Aufgabe des § 826 B.G.B.), wie denn das Reichsgericht (R.W. 58 356) zutreffend dieſen Paragraphen als einen Erſatz für die gemeinrechtliche exceptio doli generalis bezeichnet hat**). Hier hat der Richter Gelegenheit, durch weitherzige Auslegung des Geſetzes, deſſen Engen und Härten zu mildern. Eine Rechtsſprechung, welche ſich auf den Standpunkt ſtellt, das Ausmieten von Dienſtboten ſei nichts Unſittliches, ſofern nur die geſetliche Kündigungſticht gewahrt werde, trägt den Kampf um die Stubenmaid, der ſich heute — bereits ſehr zum Schaden der Würde unſerer Hausfrauen — in den Mietbüreaux abſpielt, in die Wohnungen und Familien, gibt den Reicheren ein ungerechtfertigtes Privileg auf Koſten der weniger Bemittelten, läßt die an ſich ſchon zu einer Ueberſchätzung ihres Wertes neigenden Dienſtboten eben Maßſtab für dieſen Wert verlieren, züchtet mit einem Wort einen Wettbewerber, wie er unlauterer und demoralisierender nicht gedacht werden kann. Wenn dagegen das Geſetz dem Richter eine Waſſe in die Hand gibt, wie ſie der richtig verſtandene § 826 B.G.B. enthält, ſo darf der Richter ſich der großen Aufgabe nicht entziehen, damit die Integrität des Verkehrslebens auf einem nicht unwichtigen Gebiete zu wahren und das einträchtige Nebeneinanderbeſtehen der einzelnen Wiſſchaften einer Gemeinde zu ſichern.

Veröffentlichung der Erkenntnisse und Prozeſſe über unlauteren Wettbewerb.*)

Von Dr. Martin Weſſermann Rechtsanwalt in Hamburg.

Die Veröffentlichung der Entſcheidungen iſt in Prozeſſen des unlauteren Wettbewerbs vielfach von ebenſo großer, ja von größerer Wichtigkeit als die Entſcheidung ſelbſt, denn ſie wird weſentlich dazu beitragen, das durch trügeriſche Vorpiegelungen irreführl. Publika aufzuklären, und es zu beſtimmen, ſein Vertrauen dem ſoliden Geſchäftsbetriebe zuzuwenden; andererseits bildet ſie eine Genugtuung, auf welche der durch unlautere Ausſtreuungen in ſeinem blühenden Geſchäftsbetriebe berechtigten Anſpruch hat.

Dieſem Gedanken trägt der § 13 des Geſetzes vom 27. Mai 1896 Rechnung, indem er Beſtimmungen über die Veröffentlichung von Erkenntniſſen, welche in Wettbewerbsprozeſſen ergehen, trifft.

Rechtliche Beſtimmungen befinden ſich bereits im Patentgeſetz (§ 36), im Gebrauchsmustergeſetz (§ 16), im Warenzeichengeſetz (§ 19).

Dieſe drei Geſetze verordnen, daß bei ſtrafrechtlichen Beurteilungen dem Verletzten die Befugnis zuzupreſen ſei, die Beurteilung auf Koſten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Der § 13 des Wettbewerbsgeſetzes geht weiter. Er unterſcheidet folgende Fälle, die Veröffentlichung von

1. Strafurteilen

- a) Beurteilungen,
- b) Freisprechungen.

2. Zivilurteilen.

ad. 1. Strafurteile. Bei Beurteilung wegen unlauteren Wettbewerbs (§ 4) kann die öffentliche Bekanntmachung auf Koſten des Schuldigen angeordnet werden. Das Wort „kann“ bedeutet, daß die Befugnis völlig ins Ermessen des Gerichts geſtellt iſt, und daß das Gericht von dieſer Befugnis, unabhängig von dem Antrage der Prozeßbeteiligten, Gebrauch machen darf. Maßgebend für die Entſcheidung des Gerichts ſoll lediglich das öffentliche Intereſſe ſein; ein ſolches wird in der Regel dann anzunehmen ſein, wenn das Publika durch die ſtrafbare Handlung irreführl. worden iſt.

R.G.I. Str. c. 29. VI. 1903.

D.S.J. 1903 S. 502.

ad. 2. Bei Beurteilung wegen verkehrswidriger Verabſetzung (§ 7) muß dem Verletzten die Befugnis der Veröffentlichung auf Koſten des Verurteilten zugeſprochen werden, das Wort „muß“ bedeutet, daß in dieſem Falle es nicht dem Ermessen des Gerichts überlaſſen iſt, ſondern daß das Gericht die Publikationsbefugnis auszusprechen verpflichtet iſt, und daß es in das Ermessen des Verurteilten geſtellt iſt, von dieſer Befugnis Gebrauch zu machen.

Lubzkoſki in Unt. W. H. S. 33ff.

Vierfeld in G. R. u. L. 1897 S. 240ff.

b) Bei Freisprechungen kann das Gericht die Veröffentlichung anordnen, falls der Angeſchuldigte die ausdrückl. be-
antragt. Ob ſich die Befugnis auf alle Anſagen aus Wettbewerbsbedeliten erſtreckt, oder nur auf ſolche aus § 4 und 7, iſt ſtreitig.

*) Gutachten, erſtattet im Auftrage des Deutſchen Vereins für gewerblichen Rechtſchutz.

*) Vgl. J. Vinberg, Geſ. D. VI. Aufl. Num. 1—3 zu § 16, wo gerade auf § 826 B.G.B. in Verbindung mit § 16 Geſ. D. verwieſen wird.

**) Wenn das Reichsgericht in einer, auch vom Landgericht I Berlin in dem Eingangs erwähnten Urteile zitierten, Entſcheidung vom 31. Mai 1906 (I. W. 60 465) ausführt, daß nicht einmal die wiſſentliche Beurteilung zum Vertragsbruch ſchlechthin unter § 826 B.G.B. fällt, ſo beweist dieſes nichts gegen unſere Auffaſſung von der Tragweite des § 826. Die Reichsgerichtsentſcheidung geht davon aus, daß das Verhalten des Ausmietenden ohne Einfluß auf den Entſcheid der öffentlich gemachten Kaufluſte gelieben war. Dann iſt allerdings § 826 unanwendbar, denn der Kaufsolummenvertrag zwiſchen dem Auftrager zur Aufgabe des Dienſtes und dieſer Aufgabe muß allerdings gewahrt ſein. Das Auftragen zur Aufgabe des Dienſtes allein genügt nicht zur Annahme von § 826, das nur will das Reichsgericht mit dem Worte „ſchlechthin“ ausdrücken für einen Fall wie den vorliegenden, in welchem der beſprochene Kaufsolummenvertrag gewahrt iſt, daß das Reichsgericht die Anwendung des § 826 nicht verneint.

Vgl. Binner S. 156.

Ein logischer Grund, die Freisprechungen aus § 4 und 7 anders zu behandeln, als diejenigen aus § 5, § 9 und § 10 ist indessen nicht ersichtlich, zumal es dem freien Ermessen des Gerichts überlassen bleibt, dem Antrage des freigesprochenen Angeschuldigten zu willfahren.

Die Kosten der Veröffentlichung sollen in diesem Falle den Kosten des Strafverfahrens gleich behandelt werden, d. h. im Normalfalle treffen sie die Staatskasse. Die Strafprozeßordnung sieht indessen die Möglichkeit vor, die Kosten im Strafprozeß dem Denunzianten aufzuerlegen, wenn dieser nämlich die Anzeige vom besseren Wissen oder grob fahrlässig gemacht hatte (§ 501 Str. P. O.). In diesem Falle hat das Gericht auch die Kosten der Veröffentlichung dem Angeigenden aufzuerlegen.

Sodern das Strafverfahren überhaupt im Wege der Privatklage betrieben wird (verg!. hierüber § 12 des Wettbewerbsgesetzes), treffen die Kosten des Prozesses bei einer Freisprechung den Privatkläger. Es versteht sich eigentlich von selbst, daß in diesem Falle die Kosten der Bekanntmachung ihm aufzuerlegen sind, wenn das Gericht eine solche anordnet. Wiberfeld in W. R. u. L. 1897, S. 217.

2. Zivilurteile.

Die gesetzliche Regelung der Veröffentlichung von Zivilurteilen findet sich in den eingangs erwähnten Gesetzen (Patent-Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetz) nicht.

Das Wettbewerbsgesetz betrifft somit in dieser Richtung einen bisher unbekannten Bereich. Es beschränkt sich auf die Fälle der Unterlassungsklage aus §§ 1, 6 und 8. Eine analoge Anwendung auf Schadensersatzklagen oder auf die durch die Rechtsprechung anerkannte, im Gesetz jedoch nicht besonders erwähnte Unterlassungsklage aus §§ 7, 9 und 10 dürfte unzulässig sein, da es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, bei welcher eine analoge Ausdehnung auf Fälle, die nicht ausdrücklich genannt sind, ausgeschlossen ist.

Die Publikation wird in diesen Fällen nicht von den Gerichten angeordnet, wie bei der strafrechtlichen Verurteilung aus § 4, sondern es wird lediglich der obliegenden Partei das Recht der Veröffentlichung zugesprochen; ob diese von dem Rechte Gebrauch macht oder nicht, darauf hat das Gericht ebensowenig Einfluß, wie in Fällen, wo eine Partei ein Urteil auf Zahlung erwirkt hat, da sich das Gericht ja nicht darum kümmert, ob die Partei dieses Urteil vollstreckt oder nicht.

Das Gericht „kann“ der obliegenden Partei die Publikationsbefugnis zusprechen; es ist also hierzu nicht verpflichtet, sondern auf sein freies Ermessen angewiesen. Es wird sich hierbei in der Regel von den gleichen Erwägungen leiten lassen müssen, wie in den eingangs erwähnten Fällen der Publikation von strafrechtlichen Verurteilungen, insbesondere wird es zu berücksichtigen haben, ob eine Veröffentlichungsbefugnis erforderlich erscheint, um die nachteiligen Wirkungen der beanstandeten Handlungsweise wieder zu beseitigen.

Ferner wird es abwägen, in welchem Verhältnis der dem Beklagten durch die Veröffentlichung drohende Nachteil zu der von ihm begangenen Handlung steht, ob der Beklagte arglistig oder fahrlässig gehandelt hat, ob er sich schon selbst bemüht hat, die Wirkung seiner unloyalen Handlungsweise zu beseitigen, oder aber ob er vielleicht im Gegenteil noch während des Prozesses dieses unlautere Verhalten fortgesetzt hat usw. usw.

Vgl. Urteil des O. L. G. Karlsruhe v. 26. November 1899.

Birkenbühl Nr. 344.

O. L. G. Dresden vom 6. Februar 1900.

Birkenbühl Nr. 378.

O. L. G. Hamburg vom 23. Oktober 1900.

S. G. J. 1900 Spbl. S. 294.

O. L. G. Hamburg vom 2. April 1901.

Rugdan-Jalmsmann II, S. 273.

Rammeg. v. 3. April 1901.

Uml. W. I. S. 31.

Vergl. auch Wiberfeld, W. R. u. L. 1897, S. 247.

Das Gesetz bestimmt, daß die Befugnis zur Veröffentlichung der obliegenden Partei¹⁾ zugesprochen werde, d. h. nicht etwa nur dem Kläger, sondern unter Umständen auch dem Beklagten, eventuell auch beiden Parteien, wenn jede von ihnen teilweise obliegt.

O. L. G. Dresden vom 22. Oktober 1898.

Birkenbühl Nr. 381.

Auch kann das Gericht in solchen Fällen nach freiem Ermessen einer Partei die Veröffentlichungsbefugnis zusprechen, sie der anderen dagegen versagen.

Das Gericht ist nicht einmal verpflichtet, in diesem Punkte seine Entscheidung besonders zu begründen.

W. R. u. L. G. vom 20. November 1900.

Rugdan-Jalmsmann II, S. 273.

Die Befugnis beschränkt sich auf den Urteilstenor (den verfügbaren Teil des Urteils); erstreckt sich also nicht auf Tatbestand und Gründe. Sie erstreckt sich nur auf die im Urteil bestimmte Frist und auf die ebenfalls im Urteil festgesetzte Art. In der Regel wird es sich um Veröffentlichungen durch die Zeitungen handeln, und das Gericht wird fallschalls die betreffenden Zeitungen, in denen die Bekanntmachung erfolgen soll, namhaft machen; jedoch sind andere Arten der Bekanntmachung z. B. durch Plakate, Zirkulare u. s. w. nicht ausgeschlossen.

Dies ist in kurzen Zügen der Inhalt des § 13 des Wettbewerbsgesetzes, welcher die Veröffentlichung regelt. Er beschränkt sich auf Veröffentlichungen auf Kosten des Schuldigen bezw. der unterliegenden Partei.

Nicht im Gesetz ist die Frage behandelt, ob und inwieweit der Verlegte bezw. der in einem Zivilprozeß obliegende Teil das Recht hat, das Urteil auf seine Kosten zu veröffentlichen.

Diese Frage ist auch, soweit mir bekannt, in der Literatur nicht erörtert. Dagegen ist sie vor etwa zwei Jahren Gegenstand eines Prozesses gewesen, welchem folgender Sachverhalt zu Grunde lag:

Ein Zigarrenhändler hatte in verschiedenen Zeitungen Annoncen erlassen, in denen er u. a. behauptete, daß er wegen Auslieferung aller Mittelspersonen Zigarren 50 % billiger verkaufe als die Konkurrenz, daß er über 400 Sorten Havana importen vorrätig habe usw.

Da diese Angaben tatsächlich unrichtig waren, wurde er auf Grund einer vom Verein der Tabak- und Zigarrenfabrikanten-Inhaber von Hamburg-Altona gegen ihn erhobenen Klage verurteilt, diese Mitteilungen zu unterlassen. Der Verein rügte nun seinerseits in ein Fachblatt und eine Reihe anderer Zeitungen Annoncen ein, in denen er den verfügbaren Teil des Urteils und einen kurzen „Zatbestand“ abdruckte. Das glaubte nun wieder der Händler unterlegen zu dürfen und klagte gegen

den Verein auf Unterlassung. Er begründete seine Klage damit, daß das Wettbewerbsgesetz in § 13 ausdrücklich vorsehe, daß auf Antrag des Klägers die Urteilsformel auf Kosten des Beklagten publiziert werden könne. Hierupon habe der Verein seinen Gebrauch gemacht und es im Prozeß unterlassen, einen solchen Antrag zu stellen; dann dürfe er aber auch jetzt nicht eine solche Veröffentlichung bringen.

Ohne gerichtliche Entscheidung über die Publikationsbefugnis habe er überhaupt kein Recht zur Veröffentlichung. Nichts, wozu sie insbesondere auch die Art der Veröffentlichung, vor allem um bewilligen, weil mehr als der verfügbare Teil des Urteils bekannt gemacht sei. Das Gesetz beschränke eben die Publikation im Interesse des Täters auf gewisse Fälle und einen gewissen Umfang.

Rechtlich stütze er seine Klage auf die §§ 229 und 826 B.G.B. Das L.G. sowie das O.L.G. Hamburg wiesen diese Klage zurück. In den Gründen des O.L.G. V. Zivilsenats vom 15. Februar 1904 heißt es: es gäbe kein allgemeines Verbot der Veröffentlichung von Urteilen, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder in Strafsachen von den Gerichten erlassen seien. Es würde mit der Öffentlichkeit des Verfahrens unvereinbar sein, und da die Veröffentlichung des Urteils in der Regel öffentlich erfolgen soll, so könne auch in der Bekanntgabe eines öffentlich verkündeten Urteils durch die Presse nichts Rechtsverlegendes liegen, wie denn auch die Zeitungen stets Rechte über solche Urteile veröffentlichen.

Nur wenn damit ein besonders unlauterer Zweck verfolgt würde, z. B. die Absicht zu beleidigen vorläge, könnte von der Verletzung der Ehre oder eines sonstigen Rechts des Betroffenen oder von einem Verstoß gegen die guten Sitten die Rede sein. Abgesehen von solchen besonderen Umständen bleibt gemäß §§ 186/87 Str.G.B. die Behauptung und Verbreitung wahrer Tatsachen, auch wenn diese geeignet seien, den damit in Beziehung Gebrachten verächtlich zu machen, und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, straflos. Eine solche Veröffentlichung könne umsoweniger gegen die guten Sitten verstoßen, wenn sie, wie hier, durch die unlautere Handlung des Hervorgerufenen sei, gegen den die Verurteilung und deren Publikation sich gerichtet hätte.

Der Verein habe ein berechtigtes Interesse wahrgenommen, wenn er seinerseits gegenüber den früheren, ihn schädigenden Rundgebungen des Klägers dessen Verurteilung zur öffentlichen Kunde gebracht habe. (Dieses Urteil ist außer einer Notiz des Hamburgischen Korrespondenten vom 24. April 1904 bisher, soweit mir bekannt, nicht veröffentlicht.)

Der Umstand, daß weitere Entscheidungen über diese Frage bisher nicht bekannt geworden sind, berechtigt zu dem Schluß, daß es erstinstanzlich wohl selten bezweifelt worden ist, daß die obliegende Partei berechtigt ist, ein von ihr erstittetes Straf- oder Zivilurteil auf ihre Kosten in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise zu veröffentlichen, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß diese Veröffentlichung nicht lediglich eine Schilane oder Beleidigung bezweckt, sondern dazu dienen soll, die Folgen des von dem Verurteilten begangenen unlauteren Wettbewerbs zu beseitigen oder zu mildern.

Für die Frage, ob eine Aenderung des § 13 des Gesetzes bei einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz zu befürworten sei, ist somit folgendes zu berücksichtigen:

Nach dem heutigen Wortlaut des § 13 findet eine Ver-

öffentlichung von Urteilen auf Kosten des Verurteilten nur in beschränktem Maße statt, nämlich:

1. bei Strafurteilen nur im Falle der §§ 4 und 7,

2. bei Zivilurteilen nur im Falle der §§ 1, 6 und 8 und nur bei Klagen auf Unterlassung. Außerdem ist die Veröffentlichung auf den Urteilskörper und auf eine vom Gericht zu bestimmende Zeit und Art beschränkt.

Abgesehen von den Fällen des § 7 ist es dem Ermessen des Gerichts überlassen. In allen Fällen hat jedoch, unabhängig von den Bestimmungen des § 13 die obliegende Partei das Recht, auf ihre eigenen Kosten das Urteil in jeder ihr geeignet erscheinenden Weise zu veröffentlichen.

Bei dieser Sachlage vermag ich nicht einzusehen, daß eine Aenderung des jetzigen Zustandes notwendig oder auch nur erwünscht wäre. Ernsthafte Klagen, daß die Gerichte von den in ihr Ermessen versteckten Rechten zu oft oder zu selten Gebrauch gemacht hätten, sind nicht laut geworden, und angesichts des Umstandes, daß der Sieger auf seine Kosten das Urteil bekannt machen kann, wie es ihm beliebt, würden selbst Klagen über eine Zurückhaltung der Gerichte keine beratige praktische Bedeutung haben, um eine Aenderung des Gesetzes zu rechtfertigen. Endlich mag noch hinzugefügt werden, daß die Bestimmungen des § 13 eine Ausbeutung erfahren haben durch den § 249 B.G.B.

Nichtigens ist dies kürzlich in einem Urteile des O.L.G. Köln vom 12. Oktober 1905 ausgesprochen worden.

Vergl. Unf. S. V. Jahrg. S. 25.

Dort hat das Gericht die Publikationsbefugnis in einem Falle angeordnet, wo eine Klage wegen übler Nachrede aus § 826 B.G.B. erhoben war. (Der Tabellenband des § 6 wurde als nicht vorliegend erachtet, weil die Behauptung des Beklagten lediglich als Urteil, nicht als Behauptung tatsächlicher Art angesehen wurde.) Das O.L.G. begründete die Befugnis zur Veröffentlichung damit, daß der Kläger nach § 249 B.G.B. berechtigt sei, von dem Beklagten die Herstellung des vor Eintritt der schädigenden Handlung bestehenden Zustandes zu fordern. Dies geschehe am besten dadurch, daß die Verurteilung des Beklagten zur Kenntnis einer großen Zahl von Personen, namentlich der Leser derjenigen Zeitung gebracht werde, in denen die beanstandete Anzeige des Beklagten gestanden hätte.

Steht dieses Urteil des O.L.G. auch bisher vereinzelt da, so zeigt es doch den Weg, auf welchem etwaige Mängel des Spezialgesetzes vom 27. Mai 1896 gehoben oder doch gemildert werden können.

Ein zwingender Grund für eine Aenderung des § 13 dürfte daher nicht vorliegen.

Das Beschwerderecht in Warenzeichnungsangelegenheiten.

Von Patentanwalt Dr. Julius Ephraim in Berlin.

Das Patentgesetz sieht zwei Arten von Beschwerden vor. Die gegen die Zurückweisung von Patentanmeldungen, Einsprüche und Verfassung von Patenterteilungen durch die Anmeldeabteilung zulässige Beschwerde ist an die Innehaltung einer einmonatigen Frist und an die Zahlung einer Beschwerdegebühr von 20.— Mark gebunden (Patentgesetz § 26). Außerdem gibt es eine zweite Beschwerde, welche sich allgemein gegen die Beschlässe der Anmeldeabteilungen und der Richtigkeits-

abteilung richtet, ohne daß diese Beschlüsse im Gesetze besonders gekennzeichnet sind. Diese zweite Art der Beschwerde (§ 16 des Patentgesetzes) ist form- und fristlos, also nicht an eine bestimmte Frist gebunden und außerdem nicht gebührenpflichtig.

Im Gegensatz zu dem Patentgesetze wird in dem Warenzeichengesetze nur an einer einzigen Stelle (§ 10) von einer Beschwerde gesprochen. Es wird im Warenzeichengesetze zunächst bestimmt, daß die Anmeldungen von Warenzeichen, Ansprüche auf Uebertragung und Widersprüche gegen die Lösung derselben in dem für Patentangelegenheiten maßgebenden Verfahren erledigt werden (§ 10 Absatz 1 des Warenzeichengesetzes).

Weiter wird dann bestimmt:

„Gegen den Beschluß, durch welchen ein Antrag zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller . . . innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Patentamte Beschwerde einlegen“.

Da nun in dem Warenzeichengesetze eine weitere Bestimmung über die Zulässigkeit einer Beschwerde nicht angegeben ist, so ist lediglich der § 10 des Warenzeichengesetzes für das Beschwerdeverfahren in Warenzeichenangelegenheiten maßgebend. Hieraus folgt ohne Weiteres, daß eine unbeschränkte Beschwerde im Sinne des § 26 des Patentgesetzes für Warenzeichenangelegenheiten nicht vorgelesen ist. Es ist in dem Warenzeichengesetze nun weiter auf das Verfahren für Patentangelegenheiten durch Vorbescheid und Beschluß hingewiesen. Der Beschluß über Patentangelegenheiten ist aber nur unter Zahlung der Gebühr von Mark 20 bei Innehaltung der einmonatlichen Frist, von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, anzufechten. Die Bestimmung des Warenzeichengesetzes ist also nur derartig zu verstehen, daß dieses Verfahren für Warenzeichenangelegenheiten maßgebend sein soll.

Es würde hienach einer besonderen Bestimmung über die Beschwerde in dem Warenzeichengesetze nicht mehr notwendig gewesen sein, da der Hinweis auf das Patentgesetz, soweit das Verfahren in Sachen der Warenzeichenanmeldung in Betracht kam, die Frage der Beschwerde bereits erledigt hätte. Nun ist aber weiter zu beachten, daß das Verfahren in Warenzeichenangelegenheiten sich von dem Verfahren in Patentangelegenheiten schon dadurch unterscheidet, daß das Widerspruchsverfahren in Warenzeichenangelegenheiten nicht mit dem Einspruchsverfahren gegen Patentanmeldungen vollkommen identisch ist. So nahe der Vergleich des Widerspruchsverfahrens auch mit dem Einspruchsverfahren liegt, so ist doch eine vollkommene Uebereinstimmung schon wegen der verschiedenen Bezeichnung nicht vorhanden. Es bedurfte also trotz der Erklärung des ersten Absatzes im § 10 des Warenzeichengesetzes über die weitere Ordnung des Beschwerdeverfahrens einer näheren Bestimmung. Dies ist auch weiter dadurch gegeben, daß die einmonatliche Beschwerdefrist auf alle Anträge ausgedehnt ist. (§ 10 Absatz 2 des Warenzeichengesetzes.) Eine Unterscheidung der Anträge ist nicht gegeben, sodaß also die fragliche Bestimmung sich auf alle Anträge, gleichgiltig welcher Art dieselben auch sind, bezieht. Es muß sogar weitergegangen werden und auch die Gebührenpflicht für alle Beschwerden, gleichgiltig welcher Art der fragliche Antrag war, angenommen werden. Bezieht man die Bestimmung über die Beschwerde auf alle Anträge in Warenzeichenangelegenheiten, so muß man auch die weitere Ausdehnung des Verfahrens mit Beschluß und Vorbescheid auf sämtliche Beschwerden ausdehnen.

Die notwendige Folge ist, daß also nicht nur jede Beschwerde befristet ist, sondern daß sie auch gebührenpflichtig ist. Allerdings spricht das Warenzeichengesetz von dem „Verfahren in Patentangelegenheiten“. Es wird aber gleichzeitig auf dasjenige Verfahren in Patentangelegenheiten verwiesen, welches Beschluß und Vorbescheid anwendet. Dieses Verfahren kann aber nur durch die befristete und gebührenpflichtige Beschwerde ausgedehnt werden.

Unter den Kommentatoren unterscheidet allerdings Rhénius (Kommentar, Seite 91) die Beschwerde im Anmelde- und Eintragungsverfahren von der materiellen Beschwerde, die also der Beschwerde des Patentgesetzes im §. 16 entspricht. Von dieser materiellen Beschwerde sagt Rhénius ausdrücklich, daß dieselbe nicht gebührenpflichtig ist. Als Beispiel eines derartigen Antrages führt Rhénius die Ablehnung einer Berichtigung der Zeichenrolle an. Rhénius ist aber der einzige Kommentator, der die Beschwerde des § 16 des Patentgesetzes auf Warenzeichenangelegenheiten überträgt, wobei er eine Begründung für seine Annahme nicht gibt. (Das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, Berlin, 1897, S. 2231, hält dagegen die von Rhénius als nicht gebührenpflichtige Beschwerde gegen die Ablehnung der Uebertragung in der Zeichenrolle für gebührenpflichtig. Er erklärt auch ausdrücklich:

„Weitere Fälle der Beschwerde als die im § 10 Absatz 2 angegebenen sieht das Gesetz nicht vor.“ Auch Seligsohn tritt der Anschauung von Kent bei. (Kommentar 2. Aufl. 45.) Die von Kent entworfene Anschauung wurde übrigens auch später vom Patentamt angenommen (Beschwerde-Mitteilung I. 12. Februar 1902, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen VIII, 1902, Seite 54). Die vom Patentamt in der erwähnten Entscheidung angegebenen Gründe dürften die Frage tatsächlich erschöpfen. Die beiden Absätze des § 10 des Warenzeichengesetzes stehen in unmittelbarem Zusammenhange miteinander. Man kann hiernach nur zu dem Schlusse gelangen, daß entweder außer der Beschwerde im Eintragungsverfahren überhaupt keine Beschwerde in Warenzeichenangelegenheiten besteht, oder daß diese Beschwerde befristet und gebührenpflichtig ist. Wenn die Mitteilungen vom Verbands-Deutscher Patentanwälte (5. Jahrgang 1906, Nr. 7—8) die Folgerung der Gebührenpflicht aus der Befristung der Beschwerde als einen logischen Gedankenfortschritt ansehen, so ist bei diesem Urteile der Hinweis des ersten Absatzes des § 10 des Warenzeichengesetzes jedenfalls außer Acht gelassen. Die Verbindung der beiden Absätze des Warenzeichengesetzes ist tatsächlich zwingend, sodaß die Folgerung des Patentamts über die Gebührenpflicht aller Beschwerden in Warenzeichenangelegenheiten als vollkommen berechtigt anerkannt werden muß.

Daß in dem Warenzeichengesetze eine andere Art der Beschwerde als die im § 10 erwähnte nicht angeführt ist, dürfte unbestreitbar sein. Wenn man hiernach die Gebührenpflicht nicht für alle Beschwerden hinab ansehen will, so dürfte man andere Beschwerden als diejenigen des Anmelders über seinen Antrag auf Eintragung des Zeichens und als diejenigen des Zeichenshabers gegen die Lösung nicht annehmen. Eine grundsätzliche Ablehnung des Beschwerderechts in anderen Angelegenheiten würde aber zu großen Schwierigkeiten führen. Selbst wenn man von den Großen derertheilen der Warenzeichenangelegenheiten absehen und nur ähnliche Fälle wie die durch § 16 des Patentgesetzes getroffenen in Betracht ziehen

wollte, würde die Ablehnung eines Beschwerderechtes bedenklich sein. Auch außerhalb des Eintragungsverfahren gibt es eine Reihe prinzipieller Fragen, über welche eine bindende Entscheidung der Beschwerdeabteilung erwünscht wäre. Die Bedeutung derartiger Entscheidungen hat sich auch gerade in Patentangelegenheiten gezeigt. Wenngleich die Zahl dieser Beschwerden verhältnismäßig gering ist (1903 zum Beispiel 52 Beschwerden), so betreffen dieselben immerhin meist prinzipiell bedeutende Fragen, für welche eine Gleichmäßigkeit der Entscheidung zweifellos wichtig ist. Diese Gleichmäßigkeit der Entscheidung kann aber schließlich nur durch einen Beschluß der Beschwerdeabteilung herbeigeführt werden.

Eine Diskussion darüber, ob nicht auch für Warenzeichenangelegenheiten die Einführung einer ähnlichen Bestimmung wie im § 16 des Patentgesetzes wünschenswert wäre, dürfte zur Zeit fruchtlos sein, da eine Herabsetzung des Warenzeichengesetzes für die nächste Zeit wohl nicht zu erwarten ist. Wenn überhaupt eine Herabsetzung des Warenzeichengesetzes stattfinden sollte, so würde zweifellos auch die Übernahme der gebührenlosen Beschwerde wünschenswert sein, wobei allerdings die Innehaltung einer bestimmten Frist gerade wegen der Eigentümlichkeiten der Warenzeichenangelegenheiten vielleicht nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen ist. Für das jetzige Gesetz kann aber eine Diskussion hierüber nicht stattfinden, da sowohl Bestimmung, wie Gebührensfrist als bindende Vorschriften anzusehen sind.

Der Unterlassungsanspruch bei Störung des Gewerbebetriebes richtet sich nur gegen Wiederholung gleichartiger Störung. Der Kläger hat das Recht vorzuschreiben, wie sich der Gegner verhalten solle, um Störungen zu vermeiden.

Urt. des O.-L.-G. Dresden vom 19. December 1906.

Ritgeteilt von Dr. Lohr, Oberlandesgerichtsrat in Dresden.

Durch einstweilige Verfügung vom 14. Juli 1904 ist angeordnet worden, daß der beklagten Handelsgesellschaft in Firma C. & Co. sowie deren Gesellschaften C. & R. je unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 500 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung unterlagt werde, den Katalog, betitelt „C. & Co., Zentralheizungen, Spezialität seit 1888“ mit den in der Verfügung näher bezeichneten Abbildungen von Gebäuden zu verbreiten. Der hiergegen von der Beklagten erhobene Widerspruch ist zurückgewiesen und die einstweilige Verfügung durch Urteil bestätigt worden.

Die Beklagten haben hiergegen Berufung eingelegt und beantragt, die einstweilige Verfügung durch einzuheben, daß der Katalog mit den Abbildungen nicht ohne einen Zusatz verbreitet werden dürfe, der darstelle, daß der Beklagte R. die Heizungsanlagen in den abgebildeten Gebäuden nicht in seiner jetzigen, sondern in seiner früheren Firmierung hergestellt habe.

Die einstweilige Verfügung in dem von den Beklagten begehrten Sinne zu beschränken, ist nicht zulässig. Der von den Beklagten mit ihrem Katalog, so wie er ist, begangene unlautere Wettbewerb erzeugt lediglich einen Unterlassungsanspruch der Klägerin auf Verbreitung eben dieses Katalogs. Weiter, als die verübte Störung ihres Rechts auf ungehinderte gewerbliche Tätigkeit künftig zu unterlassen, geht ihr Anspruch nicht; insbesondere nicht darauf, den Beklagten vorzuschreiben, in welcher Weise sie ihren Katalog einzurichten haben, um keinen unlauteren Wettbewerb damit zu begünstigen. Und ebenso wenig können die Beklagten einen richtigeren Ausdruck darüber verlangen, wie sie ihren Katalog abfassen sollen, damit er nicht die Klägerin in ihrem Rechte verlege. Das Gericht hat vielmehr nur zu entscheiden, ob

eine gegenwärtige Verlegung vorliegt, und deren Wiederholung zu vermeiden, nicht etwaigen andern gestellten Verlegungen auszuweichen. Ob dann noch ein unlauterer Wettbewerb vorliegen würde, wenn die Beklagten dem Katalog die Offskaltung gäben die sie in ihrem Antrag, die einstweilige Verfügung zu fassen, vorklagen, dürfte zwar nicht annehmen sein, ist aber zu Zeit nicht zu entscheiden, da ein solcher Katalog noch nicht vorliegt, und die Klägerin dessen Verbreitung nicht unterlagt verlangt. Wollte die Klägerin aber auf Grund der vorliegenden einstweiligen Verfügung gegen einen solchen abgeänderten Katalog vorgehen, so würde in der Zwangsvollstreckungsinstanz über die Berechtigung hierzu zu entscheiden sein. Denn in der gegenwärtigen einstweiligen Verfügung wird dem Beklagten nicht etwa die Verbreitung der bezeichneten Abbildungen schärflich unterlag, sondern nur ihre Verwendung in dem vorliegenden Katalog in der Art, wie sie darin jetzt geschieht und zur Beurteilung steht; diese Gründe führen zur Zurückweisung der Berufung.

Zur Ausverkaufsfage.

Die Warnung vor einem unrecellen Ausverkauf ist kein unlauterer Wettbewerb. Als das 2. h. h. Warenhaus in Leipzig einen sog. „Brandausverkauf“ veranstaltete, erließ der Schupverband für Handel und Gewerbe eine Bekanntmachung, in der er das Publikum vor diesem Ausverkauf warnte. R. erhob darauf Klage, wurde aber in beiden Instanzen abgewiesen. Aus den Entscheidungsgründen des Oberlandesgerichts ist herozuziehen, daß das Gericht sich auf den Standpunkt gestellt hat, die Warnung des beklagten Schupverbandes möge im Zusammenhang mit dem Brandlager-Verkauf des Klägers verstanden und ausgelegt werden. In diesem Zusammenhang aber belege die Warnung nichts anderes, als daß der Kläger zu jener Zeit weder durch Brand beschädigt, noch von Rauch angegriffene Waren mehr auf Lager hatte und verkaufte. Denn Waren dieser Art, die der Kläger zwar früher auf Lager besaß, aber bereits verkauft hatte, oder zwar noch auf Lager hatte, aber mit deren Verkauf aus irgend welchen Gründen zurückgehalten wurde, klammerten weder den Schupverband noch das Publikum. Der Schupverband meinte also in der Warnung nicht solche Waren. In diesem Sinne ist aber die Behauptung erweislich, denn in drei Fällen ließen den Zeugen der Verkauf von Waren des Brandlagers verweigert worden, und zwar in zwei Fällen unter der ausdrücklichen Begründung, weil das Brandlager im wesentlichen erschöpft sei. Diese beiden Fälle lägen vor der Klage des Klägers und ein dritter Fall mindestens vor der Warnung des Schupverbandes. Der Beweis aller drei Fälle lie durch die betreffenden Zeugen und trotz der ausreichenden Aussagen der früheren Handlungsgesellschaften des Klägers voll geführt. Die Aussage eines Handlungsgesellschafters, daß er die Anweisung des Klägers besaß, zunächst die Sachen vom Brandlager zu verkaufen, sei jedenfalls durch den Umstand hinlänglich, daß ein Zeuge auf sein Verlangen nach einem Anzuge vom Brandlager abschneide seine Antwort erhielt. Mindestens lie die Anweisung des Klägers in den vorerwähnten drei Fällen nicht mehr befragt worden. Sie ändere also nichts an der Wahrheit der Behauptung des Schupverbandes. Die Aussage eines Käufers, der mit den Waren des Klägers zufrieden wäre, lie ohne Belang, weil er nicht mehr wisse, ob sie aus dem Brandlager stammen. Die Worte „warnten wir das verehrliche Publikum, auf die von dieser Firma betriebene Klage hereinzukommen“, enthalten nicht eine neue Behauptung tatsächlicher Art neben der Feststellung, daß der Kläger weder durch Brand beschädigt, noch durch Rauch angegriffene Waren (mehr) auf Lager hatte (und verkaufte), sondern nur eine Wiederholung dieser wirklich hatten Behauptung in der Gestalt der Warnung für das Publikum. Diese Gründe führen ohne weiteres zur Abweisung des Beklagten. Insbesondere entfällt mit der Wahrheit der Behauptung unter den obwaltenden Umständen ein Vorstoß des Beklagten gegen die guten Sitten.

Die Benennung des Wortes „Ausverkauf“ in öffentlichen Ankündigungen. Einen bemerkenswerten Standpunkt in der Frage, wann überhaupt von einem Ausverkauf das Wort „Ausverkauf“ auf Plakaten, in Anzeigen u. s. w. benutzt werden darf, hat das Oberlandesgericht Karlsruhe jüngst eingenommen. Während die Sorinians sich

bahin ausstrahlt, gegen die Anknüpfung eines Totalabverkaufs zu enorm billigen Preisen wegen Geschäftsverletzung" lasse sich ebenfalls etwas einwenden wie gegen die Anträge eines Abverkaufs wegen Unmöglichkeit oder wegen Unbarsch oder eines Weihnachtsabverkaufs", äugerte sich das Oberlandesgericht Rastatt dahin, daß das Wort „Abverkauf“ in öffentlichen Anknüpfungen nur dann gebraucht werden dürfe, wenn die Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zweck der Verengung — sei es des Geschäftsbetriebes im ganzen, sei es des Verkaufs einer gewissen Warenart — beabsichtigt sei. Daraus ändern sich die Geschäftsverhältnisse der Geschäftswelt nicht. Zudem, daß man solche Bekanntmachungen noch immer abgeben ließe, geht nach nicht hervor, daß sie gestutzt sind, vielmehr bleiben sie nur deshalb unberührt, weil eben niemand gegen den Urheber derselben Klage anstrengt.

Vom Reichsgericht.

Sind Zusage als Abkürzung einer Firma im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes zu verstehen? Das Wort „Kasjer“ als Schlagwort der Firma „Wälschke Nähmaschinen- und Fahrradfabrik, vorm. Gebr. Kasjer“. Ein Schlüsselsatz im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn ein Zeichen in den beteiligten Verkehrskreisen lediglich als Kennzeichen der Herkunft der Ware von einem bestimmten anderen Gewerbetreibenden gilt; wohl aber, wenn es zugleich eine eigentliche Geschäftsbezeichnung enthält.

Die Wälschke Nähmaschinen- und Fahrradfabrik Gebr. Kasjer benutzt das Wort „Kasjer“ zur Bezeichnung ihrer Fabrikate. Die Firma S. & Co., der das Wort „Kasjer“ als Warenzeichen eingetragen war, verklagt die vorgenannte Fabrik auf Unterlassung; diese ergreift Widerklage auf Löschung. Durch Urteil des Landgerichts Rastatt und des Oberlandesgerichts Zweibrücken wurde die Klage abgewiesen und die Klägerin zur Löschung ihres Warenzeichens verurteilt. Die Revision wurde verworfen. Aus dem

Gründen:

I. Der erkennende Senat hat in dem Urteile vom 29. Dezember 1902 — in Reichsgewerbegerichtungen in Zivilsachen, Band 56, S. 417 — die Frage erörtert, was im Sinne des § 13 des Warenzeichengesetzes unter einem Anknüpfen oder Gebrauch der Firma in abgekürzter Gestalt zu verstehen sei. Dort ist die eine weitere Auffassung jener Gesetzesbestimmung zulaufende Ansicht gebilligt, unter ihren Schutz solle auch eine zum Teil willkürliche Abkürzung, wenn sie dem wesentlichen Inhalte der Firma als Schlagwort entnommen und als Abkürzung der Firma in den Verkehrskreisen bekannt oder doch eingeführt sei. Der Senat hält an dieser Ansicht, der inzwischen durch I. Zivilsenat in dem Urteile vom 3. Mai 1905 — I 545/04, Juristische Wochenschrift 1905, Seite 409 Nr. 87 — bekräftigt ist, fest. Im Hinblick auf die Entscheidung der beteiligten Aktiengesellschaft aus der Firma Gebr. Kasjer, den Gegenstand ihrer Fabrikation — Nähmaschinen — und die in diesem Fabrikationszweige bestehenden Uebungen unterliegt die Annahme des Berufungsgerichts, daß das Wort Kasjer an sich als eine diesen Anforderungen entsprechende und schon durch § 13 geschützte Abkürzung der Firma „Wälschke Nähmaschinen- und Fahrradfabrik vorm. Gebr. Kasjer“ beurteilt werden könne, keinem rechtlichen Bedenken.

Im Interesse des Schutzes älterer Zeichenrechte gegen solche willkürliche Abkürzungen jüngerer Firmen oder gegen solche erst nach Eintragung eines Warenzeichens zur Warenbezeichnung verwendete willkürliche Abkürzungen älterer Firmen sind in dem bezeichneten Urteile — a. a. O. Seite 421 — die Rechtsgründe aufgestellt: Wenn eine Firma erst nach Eintragung des Warenzeichens entsteht oder erst nach Eintragung des Warenzeichens zur Warenbezeichnung verwendet wird, so ist der Gebrauch nur dem Gemeingute geworbenen Abkürzungen zuzulassen, aus denen jedermann die wüßliche Firma zu erkennen vermag. Die im einzelnen Falle als Schlagwort dem wesentlichen Inhalte der Firma entnommene willkürliche Abkürzung kann den Schutz aus § 13 nur beanspruchen, wenn sie vor Eintragung des Warenzeichens als Abkürzung der Firma bei den Abnehmern eingeführt war. Für die Aufstellung dieser Grundsätze

lungen war nicht etwa die Erwägung entscheidend, eine solche willkürliche Abkürzung könne den Schutz des § 13 um deßwillen nicht beanspruchen, weil sie aus unlauteren Beweggründen zur Bezeichnung der Ware verwendet werde; sie beruhte auf dem weitergehenden Umstande, daß für die willkürlichen Abkürzungen älterer Firmen zur Zeit der Eintragung des Warenzeichens bereits ein Schutz vorhanden sein müsse. Deshalb wird in solchen Fällen durch guten Glauben und Fehlen unlauterer Motive allein noch nicht der Schutz des § 13 begründet; dazu ist nötig, daß schon bei Eintragung des Warenzeichens die willkürliche Abkürzung einer bestehenden Firma benutzt und in den Verkehrskreisen als solche bekannt.

Der gegebene Fall hat eine eigenartige Gestaltung. Die Mutterfirma des von der Beklagten betriebenen Fabrikationsgeschäfts war „Gebr. Kasjer“. Das Wort Kasjer war gemeinhin eine nach § 13 zulässige Abkürzung dieser Firma; es wurde von ihr auch als solche gebraucht zur Bezeichnung ihrer Nähmaschinen und war auch als solche Abkürzung in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt. Der Firma Gebr. Kasjer hätte daher gegen das jüngere Zeichen der Klägerin der Rechtsschutz des § 13 unbedingt zustanden. Wie aus den Urteilsgründen des Berufungsgerichts zu entnehmen ist, hat die Firma Gebr. Kasjer bei Errichtung der beteiligten Aktiengesellschaft dieser mit dem Geschäftsverhältnisse funktionierenden Folge daher — „vorm. Gebr. Kasjer“ — übertragen. Die Beklagte Aktiengesellschaft hat auch tatsächlich ihre Firma mit jenem Zusage geführt und entsprechend die Abkürzung Kasjer zur Bezeichnung der von ihr hergestellten Nähmaschinen anzuwenden gebraucht. Indes die Firmennutzung mit jenem Zusage und der Gebrauch des Wortes Kasjer als Abkürzung der Firma der Beklagten war vorerst kein rechtlich geschütztes. Denn nach dem Geschäftsvertrage und nach dem Eintrag im Handelsregister lautete die Firma nur „Wälschke Nähmaschinen- und Fahrradfabrik“. Die Nichtaufnahme jenes Zusage in die eingetragene Firma war veranlaßt durch die weit vortretende strenge Auslegung des Artikels 18 Abs. 2 des alten Handelsgesetzbuchs, wonach nicht einmal ein derartiger dem Namen von Gesellschaften mittelbar enthaltener Zusatz gestattet sein sollte. Jener Zusatz „vorm. Gebr. Kasjer“ konnte auch nicht ohne Herabsetzung des Geschäftsvertrages und ohne Eintragung im Handelsregister durch tatsächlichen Gebrauch zu einem Bestandteil der Firma werden — Artikel 214, 215 und 209 Abs. 1 Satz 2 des alten Handelsgesetzbuchs. Die gedachte Uebertragung durch die Firma Gebr. Kasjer würde daher vorerst nicht gegen Dritte. Folgerweise war der Gebrauch des Wortes Kasjer durch die Beklagte zur Bezeichnung ihrer Nähmaschinen gegenüber dem Warenzeichen der Klägerin jedenfalls insoweit nicht durch § 13 geschützt, als sie ihre anfängliche Firma hatte. Insoweit war die Bezeichnung Kasjer für die Beklagte lediglich eine Geschäftsbezeichnung, die nicht unter dem Schutze eines Firmenrechts stand und deshalb auch dem jüngeren Zeichenrechte der Klägerin weichen mußte.

Die Beklagte hat in der Folge durch Beschluß der Generalversammlung vom 29. Dezember 1899, der am 18. Januar 1900 in das Handelsregister eingetragen wurde, auf Grund jener oben dargelegten, bei der Errichtung bereits erfolgten und von der in Liquidation fortbestehenden Firma Gebr. Kasjer wiederholten Uebertragung den Zusatz „vorm. Gebr. Kasjer“ ihrer Firma beigefügt. Die Klägerin nimmt zwar an: Da dieser Zusatz Firmenrechtlich für die Beklagte erst wirksam wurde seit dem 18. Januar 1900, also nach dem Eintrage des Zeichens der Klägerin, so habe die auf diesen Zusatz abgetheilte Abkürzung der Firma in dem Schlagworte „Kasjer“ nicht den Schutz des § 13 gegenüber jenem Zeichen. Diese Erwägung wäre allerdings gerechtfertigt, wenn jener Zusatz bloß irgend eine bloße überhaupt nicht rechtlich geschützte Bezeichnung aufgenommen hätte. Denn eine solche Bezeichnung soll auch nicht auf dem Umwege nachträglicher Firmennennung die absolute Wirkung des Zeichenrechts einfließen können. Nach der gegebenen Sachdarstellung liegt indes im gegebenen Falle noch ein weiteres vor, und ist dies zugunsten der Beklagten entscheidend. Der Abkürzung der durch den erwähnten Zusatz in der Firma der Beklagten jetzt fortgeführten Firma Gebr. Kasjer in dem Schlagworte Kasjer stand, wie oben dargelegt, gegenüber dem Zeichen der Klägerin der Schutz aus § 13 zu. Mit der rechtlich zulässigen Uebertragung jener Mutterfirma in die Firma der Beklagten ging auch das Recht zur Fortführung jener Abkürzung auf die Beklagte über, und steht letztere seit dem Eintrage ihrer durch jenen Zusatz ergänzten Firma der Schutz aus § 13

für jene Abklärung zu. Andere Bedenken gegen Zulassung des in dieser Weise gerechtfertigten Schutzes aus § 13 bestehen nicht; die Abklärung Rayser ist als Abklärung der Firma der Beklagten in den beteiligten Handelsstreifen allgemein bekannt und durch den Eintrag vom 18. Januar 1900 gezeichnet nur das, was man bis dahin wegen Art. 18 Abs. 21 des alten Handelsgesetzbuchs nicht glauben zu können. Durch Erzeugung jener Unklarheit und der an sie geknüpften rechtlichen Wirkungen wird der Eintrag, daß es sich bei der Firma der Beklagten auch seit dem Eintrage mit jenem Logo um eine völlig neue Firma handle, bestätigt und erfüllt der Hinweis der Klägerin auf die oben niedergelegenen Rechtsschlüsse in dem Urteil vom 29. Dezember 1904, an denen im vollen Umfang festgehalten wird. Steht aber der Beklagten aus der beteiligten besonderen Rechtslage seit dem Eintrag der durch Logo „vorm. Geb. Rayser“ erworbenen Firma im Handelsregister — also seit dem 18. Januar 1900 — für die Abklärung Rayser der Schutz des § 13 gegen das Warenzeichen der Klägerin zu, so kann die Revision der letzteren, soweit sie die Abweisung der Klagenanträge aus den §§ 12 und 19 des Warenzeichengesetzes betrifft, keinen Erfolg haben.

II. Zu den Anträgen der Widerklage hat das Berufungsgericht die Voraussetzung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes als gegeben angenommen. Es führt aus, die Bezeichnung Rayser sei in den beteiligten Handelsstreifen als Qualitätsbezeichnung für Nähmaschinen der Beklagten angesehen worden, insofern sie die Gewähr für Verwendung dauerhafter Materials und für tüchtige Arbeitsleistung bot; deshalb sei der Gebrauch dieser Bezeichnung für Nähmaschinen aller, also auch anderer, Art als eine Angabe tatsächlicher und irreführender Art zu beurteilen. Die Revisionsklägerin greift diese Ausführungen in mehrfacher Richtung an; sie lassen indes die geringsten Rechtsbegründungen nicht erkennen. Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß nach der Nachprüfung des erkennenden Senats in den tatsächlichen Verhältnissen widersprechendes Warenzeichen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 grundsätzlich nicht vorliegt, wenn ein eingetragenes Warenzeichen in den beteiligten Handelsstreifen lediglich als Kennzeichen der Herkunft der Ware von einem bestimmten anderen Gewerbetreibenden angesehen wird. Wie aber schon mehrfach — auch Reichsgerichtsscheidungen in Ziviljahren Band 55 Seite 35 — von dem erkennenden Senate ausgesprochen wurde, kann in der Benutzung eines bestimmten Zeichens dann eine Angabe tatsächlicher und irreführender Art erblickt werden, wenn es sich neben der Herkunftsbildung zugleich als eigentliche Beschaffenheitsangabe darstellt und infolgedessen der mit dem Zeichen versehenen anders beschaffenen Ware von den beteiligten Handelsstreifen eine Beschaffenheitsangabe beilegt wird, die sie in Wirklichkeit nicht hat. Von dieser Grundlage aus erwägt das Berufungsgericht, die Bezeichnung Rayser enthalte neben der Herkunftsbildung auch dem Geschäfte der Beklagten aus einer solche Beschaffenheitsangabe, da die damit bezeichneten Nähmaschinen in den beteiligten Handelsstreifen als gutgearbeitete Fabrikate aus dauerhaftem Materiale gelten. Seine in dieser Weise begründete Entscheidung lehnt darnach nicht an den Rängen, welche die Revisionsklägerin zieht.

R.G. II. 3. vom 18. Juli 06. (II. 85/1006.)

Verleumdung des Konkurrenten durch die Behauptung, sein Geschäft befände sich in Liquidation. Wie weit geht das berechtigte Interesse?

Die Klägerin betreibt in Mandelstet eine Fabrik zur Herstellung selbsttätig wirkender Feuerlöschapparate. Die Beklagten sind die hiesigen Vertreter einer Mandelstet Konkurrenzfirma. Sie haben verschiedenen Kunden gegenüber, insbesondere der Firma B. & Co., das Gerücht verbreitet, die klägerische Firma befände sich in Liquidation und könne daher die ihr erteilten Aufträge nicht ausführen. Diefürsals erhob die Klägerin Klage gegen die Beklagten auf Unterlassung und Schadensersatz auf Grund § 6 des Wettbewerbsgesetzes. Die Beklagten wendeten ein, sie hätten als Geschäftsfreunde der Firma B. & Co. ein Interesse daran gehabt, diese Firma aufzulösen. Auf Grund § 6 Abs. 2 müßte daher die Klage abgewiesen werden. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erklärte den klägerischen Anspruch dem Grunde nach für berechtigt und wies die Sache zur weiteren Verhandlung über die Höhe an das Landgericht zurück. Die von den Beklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht im wesentlichen aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Das Oberlandesgericht habe festgestellt, daß die Beklagten die fragliche Tatsache im Interesse ihres Geschäfts, der Firma B. & Co., behauptet haben, um die Firma B. & Co. zu bestimmen, ein mit der Klägerin abgeschlossenes Geschäft rückgängig zu machen und dieselbe der von den Beklagten vertretenen Firma zuzuwenden. Die Tatsache selbst sei geeignet gewesen, den Geschäftsbetrieb der Klägerin zu schädigen; dies geht schon daraus hervor, daß die Firma B. & Co. infolge dieser Mitteilung den Auftrags in der Tat rückgängig machen wollte; die Neuerung sei endlich auch nicht erweislich mehr.

Was den Einwand der Beklagten aus § 6 Abs. 2 betreffe, so habe das Oberlandesgericht festgestellt, daß die Beklagten bei ihrer, der Firma B. & Co. gemachten Mitteilung keinerlei berechtigtes Interesse oder Gründe gehabt, sondern lediglich den Zweck des Wettbewerbs verfolgten. Sie hätten also in ihrem eigenen Interesse gehandelt, daß sie dabei zugleich das Geschäft der englischen Konkurrenzfirma, welches sie vertreten, fördern wollten, andere an der rechtlichen Beurteilung der Sachlage nicht.

R.G. II. 6 a. 12. Oktober 1906.

Aus der Praxis der Gerichte.

Es verlißt nicht gegen die guten Sitten, wenn ein Arbeitnehmerverband einen Arbeiter auf die schwarze Liste setzt. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe an der Untersee hatte im Januar 1905 bei Gelegenheit einer Massen-aussprechung mehrere Arbeiter, die er für die Adressatführer hielt, auf die schwarze Liste gesetzt, um ihnen auf diese Weise die Arbeitsmöglichkeit bei den Mitgliedern des Verbandes zu nehmen. Unter diesen Arbeitern befand sich auch der Klempergische D., den man im Verdacht hatte, daß er seine Kollegen zum Streik aufgereizt und in der Werkstätte Streikbegriffe gesammelt habe. Dieser Verdacht hat sich als unbegründet herausgestellt, trotzdem wurde ihm die Arbeitsstätte verweigert, als er bei einem Unternehmer in Arbeit treten wollte. Der Arbeiter schloß sich durch diese, seiner Meinung nach unbegründete Maßregelung gekränkt und verlagte den Arbeitnehmerverband auf einen entgangenen Arbeitserlös von 588 Mark, wobei er behauptete, die Maßregelung bedeute einen Verstoß gegen die guten Sitten.

Das Bremer Landgericht hat den Kläger mit seinem Anspruch abgewiesen unter der Begründung, der Arbeitnehmerverband habe das Recht gehabt, seine Mitglieder darauf hinzuwirken, daß D. ein ungeeigneter Arbeiter sei; übrigens hätte es dem Kläger freigestanden, bei allen Nichterwerbsunfähigkeiten in ganz Deutschland in Arbeit zu treten, da kein Arbeiter verlangen könne, gerade in seinem Wohnort Arbeit zu finden.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat sich, wie die „Neue Bzg. Zeitung“ mitteilt, diesen Gründen angeschlossen und die vom Kläger eingelegte Berufung als unbegründet verworfen.

Ist das Wort „Schwindelmedaille“ eine Beleidigung? Im Anschluß an den Ausfall von D. Kienau über das Medaillenumessen dürfte ein Prozeß von Interesse sein, der nämlich über den Ausdruck „Schwindelmedaille“ vor dem Schöffengericht in Halle a/S. geführt wurde.

Der Kaufmann B. hatte von der Firma S. & Co. ein Schreiben erhalten, worin Vernehmung eingelegt wird, daß B. eines seiner Geträufelmedaillen mit dem Namen „Weintrauf“ vertriebe, weil dies Bezeichnung für S. & Co. gesetzlich geschützt sei. B. vermehrte sich in seiner Antwort gegen den Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs und schloß seinen Brief mit den Worten: „Sie sollen doch auch keinen unlauteren Wettbewerbs mit Schwindelmedaillen treiben, denn daß die Pariser Ausstellung von 1905 eine Schwindelausstellung war, ist Ihnen doch bekannt.“

S. & Co. führen nämlich aus ihren Etikets u. a. auch eine goldene Medaille dieser Ausstellung. Ueber den Erwerb dieser Medaille erklärte ein Mitinhaber der Firma, daß im April 1905 ein Herr zu ihm gekommen sei und ihm mitgeteilt habe, daß er durch eine Kellnerin aus der S. & Co. „Weintrauf“ aufgefunden worden sei, sie probiert und vorzüglich befunden habe. Er tele. daher Herrn S. die internationale

Rochlaufausstellung zu befrachten, was nur 200 Mk. Kosten verursachen würde. Es garantierte, daß S. & Co. die silberne Medaille bekommen. Die Ausstellung wurde befrachtet und die Firma erhielt sogar die goldene Medaille. Durch gerichtliche Ermittlung ist inzwischen festgestellt, daß die fragliche Medaille von der eigentlichen Rochlaufausstellung nicht, sondern vielmehr von einer gleichgerichteten Nebenausstellung herührt. Nach amtlicher Auskunft sind solche Medaillen nichts wert. Die Klägerin wollte von dem minderwertigen Charakter der Ausstellung nichts gewußt haben. Das Gericht wies die Klage folgenreich ab. Die Briefstelle an sich ist beilehigend, dem Beklagten ließe aber § 193 des R.G.B. zur Seite, da die Bezeichnung „Schwimmbadmedaille“ im wesentlichen den Tatsachen entspreche und der Beklagte annehmen konnte, daß diese Laute der Klägerin bekannt sei, nachdem andererseits und durch die Presse vor solchen Ausstellungen gewarnt worden sei.

Kantenerer Reklame unter der Flagge des „Vorwärts“
trieb ein Berliner Möbel- und Warenverkaufer. Dasselbe ließ, wie mit dem „Vorwärts“ entnehmen, ein Klemblatt verbreiten, welches das Wort „Vorwärts“ in genau demselben Druck an der Spitze trägt, wie die bekannte Zeitung. Das Klemblatt hat weder mit dem Inhalt noch mit der Tendenz des „Vorwärts“ das geringste zu tun. Da trotz des energigen Protestes abseiten des Verlegers der Zeitung die Firma den Anlauf nicht einstellte, so war der Verlag gezwungen, die Hilfe des Gerichts in Anspruch zu nehmen. Das Landgericht hat Ende Oktober 1906 im Wege der einstweiligen Verfügung angeordnet, daß sich das Möbel- und Warenverkaufer bei Vermeidung einer Geldstrafe von 100 Mark für jeden Fall der Zuwiderhandlung des Klemblattes mit der Aufschrift „Extra-Ausgabe Vorwärts“ fortan zu enthalten habe. Gegen diese einstweilige Verfügung hat die Firma Widerspruch erhoben, welcher jedoch durch Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts Berlin I verworfen wurde.

Das Gericht läßt es dahingestellt, ob der Anspruch des Verlegers aus § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb hergeleitet werden könne, da das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nur den in der mißbräuchlichen Benutzung des Namens eines Konkurrenten liegenden Wettbewerb zwischen Konkurrenten hindern wolle. Hier handelte es sich aber auf der einen Seite um eine Verlagsanstalt, die eine politische Tageszeitung verlegt, auf der anderen Seite um ein Warenhaus für Möbel und andere Gebrauchsgüter. Das Gericht ist dem Verlage aber darin beigetreten, daß in der Aufschrift „Vorwärts“ sowohl wie in der ganzen Anlage und dem völlig gleichartigen Druck des Blattes eine Verletzung unseres Namensrechtes liegt. Unverkennbar liegt ein Mißbrauch des Namens „Vorwärts“ vor. „Vorwärts“ ist der Name, sagt das Urteil, unter dem der Verlag in der Öffentlichkeit hervortritt, der Verlag habe einen Anspruch darauf, daß dieser Name gegen jede mißbräuchliche Benutzung von anderer Seite geschützt wird. Die einstweilige Verfügung sei daher nicht nur durch das Namensrecht des Verlegers, sondern auch dadurch berechtigt, daß in der mißbräuchlichen Benutzung des Namens „Vorwärts“ auch ein Verstoß gegen die guten Sitten läge. Denn es könne, nicht als dem Anstand und den guten Sitten entsprechend angesehen werden, wenn in einer dreierlei Weise die Form und der Name einer allgemein bekannten und zielgerichtet Zeitung von unbefugten und noch dazu nicht derselben politischen Richtung angegebender Seite zu Neuwahlen in so wenig feiner und geschmackvoller Art und offenbar in der Absicht der Verwirrung benutzt und nachgeahmt wird.“ Der Anspruch des Verlegers ist, auch wenn ein Schaden nicht entstanden ist, voll berechtigt. Denn einmal der Verwirrungsmöglichkeit werde der „Vorwärts“ durch ein bezweifeltes Flugblatt leicht lächerlich gemacht, sein Ansehen und seine Ehre gefährdet, dadurch könne auch ein Schaden materieller Art entstehen. Dieser zu verhindern und von der Firma die Unterlassung der mißbräuchlichen Benutzung des Namens „Vorwärts“ zu verlangen, sei aber nach §§ 12 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Verlag vollumfänglich berechtigt.

Das Heidelberger Schloß. Der Maler H. und der Kaufmann J. in Heidelberg waren, wie die „Frankfurter Zeitung“ mittelt, wegen Verletzung des Urheberrechts an Kunstwerken angeklagt. J. hatte im März 1906 durch den Maler H. ein Aquarellbild von Heidelberg mit Schloß und Neckar herstellen lassen, dieses Aquarell jobann auf eine Kupferplatte übertragen und das Bild als einfaches Holzschnittbild in

den Handel gebracht. In dieser Holzschnittbild sah die Gemund von Königlich Kunsthandlung in Heidelberg eine Nachbildung des Bildmannschens Ruprechtstich von Heidelberg und stellte auf Grund des ihr zustehenden Urheberrechts Strafverfolgung. J. und H. bestritten, daß eine solche Nachbildung vorliegt. Die Richtigkeit zwischen dem Bildmannschens Bild und der Holzschnittbild ist hauptsächlich auf die Gleichheit des Gegenstandes zurückzuführen. Auch habe Bildmann ältere Vorbilder benutzt, insbesondere bei dem breiten Wege im Vordergrund. Die Urheberstimmung der beiden Bilder beruhe nicht auf einer Nachbildung, sondern H. habe bei seiner großen Übung in Herstellung derartigen Bilder sich freie Ausnutzung, die der Bildmannschens ähnlich sei, so zu rufen gemacht, daß er sie ohne Vorbild jederzeit wiedergeben könne. Als Sachverständige wurden drei Künstler, nämlich die Professoren und Maler Hans v. Vollmann, Remmer und Romann ernennt. Herr v. Vollmann hatte in einem schriftlichen Gutachten das H.che Bild in seiner wesentlichen Charakterisierung als eine Nachbildung des Bildmannschens Stiles bezeichnet. Auf Grund der Ausführung der weiteren Sachverständigen gelangte der Gerichtshof jedoch zur Freisprechung der Angeklagten, indem er annahm, daß H. bei dem Aquarell zwar den Bildmannschens Stil benutzt habe, daß aber keine Nachbildung im Sinne des Kunstschutzes vorliegt, sondern eine nach § 4 des Gesetzes erlaubte freie Benutzung zur Hervorbringung eines neuen Werkes.

Unwahres Angebot von Möbeln „wegen Umzugs“. Vom Landgericht Dortmund ist am 10. Oktober v. J. der Möbelhändler W. wegen unlauteren Wettbewerbs zu 200 Mk. Geldstrafe verurteilt worden. Seine Mutter, Frau W., hat wegen gleichen Vergehens eine Geldstrafe von 50 Mk. erhalten. W. ist bereits 1904 in Duisburg wegen unlauteren Wettbewerbs verurteilt worden, weil er in Zeitungsanzeigen Möbel „wegen Umzugs“ u. s. w. billig angeboten hat, obwohl er garnicht umziehen wollte; und den Möbelhandel gewerbetreibend betrieb. Er siedelte nach Dortmund über und richtete für sich und seine Mutter verschiedene Wohnungen ein, die sie auch, wenn auch nicht gleichzeitig, benutzten. Sie erließen dann wieder Anzeigen in den Zeitungen, welche den Einbruch machten, als ob Privatleute aus irgend einem Anlaß Möbel zu sehr niedrigem Preise verkaufen wollten. Eine Schlafzimereinrichtung wurde den Kaufwilligen angeboten durch Erzählung einer rührenden Geschichte von einem jungen Ehepaar, das in Unfrieden auseinandergegangen sei. Ein Ehepaar fand die Einrichtung bei oberflächlicher Beschichtigung sehr preiswert und kaufte sie. Als die Leute zu Hause die Betten näher ansahen, fanden sie, daß Geben der gewöhnlichen Sorte darin waren. Um sich zu beschwerten, gingen sie wieder zu der Verkäuferin und waren sehr erstaunt, daß das Schlafzimmer des auseinandergegangenen Ehepaars schon wieder wie vorher ausgestellt war. — Die Revision der beiden Angeklagten wurde vom Reichsgericht verworfen.

Verletzung der Marke „Salvator“. Mit der Tatsache, daß die Allergischstei Paulanerbräu in München allein berechtigt ist, das Wort Salvator als Warenzeichen zu benutzen, können sich manche Leute noch immer nicht abfinden. So hatte der Restaurateur Heinrich Boll in Magdeburg in Zeitungsanzeigen ein Salvatorer mit Triumphator-Brau angezeigt und die Worte so setzen lassen, daß „Salvator“ besonders hervortrat. Die Allergischstei Paulanerbräu verklagte Boll wegen Verletzung ihres Warenzeichens, aber das Landgericht Magdeburg sprach am 3. September v. J. den Angeklagten frei, da ein aufmerksamer Leser auf der Anzeige haben erkennen können, daß der Angeklagte dieses Wort als Salvator habe ausgehen wollen. Auf die von der Allg.-St. Paulanerbräu eingeleitete Revision hob das Reichsgericht, wie die Frankfurter Zeitung mittelt, das Urteil auf und erzwang die Sache an das Landgericht zurück. Besetzt wurde, daß nicht der Standpunkt eines aufmerksamen Beobachters, sondern des Durchschnittspublikums maßgebend sei.

Weiterum hat ein Prozeß wegen **Fälschung der bekannten Reclam-Hefte** die Gerichte beschäftigt. Die Reclamische Verlagshandlung in Leipzig klagte gegen das Warenhaus W. & Co. in Hamburg auf Unterlassung des Verkaufs der bekannten Reclam-Hefte. Reclam gehört dem Vereine Deutscher Buchhändler an, dessen Verbandsordnung bestimmt, zu welchen Preisen Bücher verkauft werden sollen,

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubjanski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Antikarzer Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann
Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt 1, 9849.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg.

Neuerwall 54. Fernsprecher: Amt 1, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Zeitzeile 50 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzige Nummer III. 1.— Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin S.W., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.

Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.

Unerwarteter Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Antikarzer Wettbewerb.

Medaillenwesen und Ausstellungscheindel.

Von H. Bienen, Stellig b. Berlin.

III. Teil.

4. Prämierungswesen.

a) Allgemeine Betrachtungen.

Man ist bemüht gewesen, die Ausstellungen des A. Huster 1901 in Dessau und des A. Conrad und F. Westphal 1902 im Luisenpark in Berlin als zeitgemäßen Ersatz für die großen Messen und Märkte früherer Jahrhunderte oder als modernisierte Messen hinzustellen. Dieser Vergleich schlägt gänzlich fehl. Die Messen und Jahrmärkte wurden von Gewerbetreibenden freiwillig zum Ein- und Verkauf von Waren besucht, eine Verleihung von Auszeichnungen fand auf ihnen nicht statt. Zu den modernisierten Messen oder wilden Ausstellungen werden die Aussteller durch den Scheinapparat von Ehrenförderern und Protektoren, durch unlautere Kellame und insbesondere durch den Hinweis auf die Prämierungen angelockt, sie befriedigen nicht ein Bedürfnis, sondern dienen dem Erwerbsinteresse der Ausstellungsunternehmer und ihrer Agenten.

Durch die Ausstellungsbedingungen, welche geschickt und scharf abgefaßt sind, geben sich die Aussteller vollständig in die Gewalt der Unternehmer, und ihr Unmut macht sich nicht selten am Schluß in Protestversammlungen Luft, wie 1897 bei der Ausstellung des A. Huster in Berlin, 1901 des S. Ehiger in Frankfurt a. M., 1902 des A. Conrad und F. Westphal in Berlin, 1905 bei der Markthallenausstellung des S. Ehiger in Berlin. Sei es, daß die vorgespiegelt Geschäfte angeblieben sind oder daß über die Handhabung der Prämierung Klage geführt wird. Es wünscht jeder Aussteller, mit einer Medaille versehen zu werden, und hierin liegt der Krebsbissen der wilden Ausstellungen. In seiner Nr. 277 sagt der „Vorwärts“, daß die Ungerechtigkeiten auf privaten Ausstellungen jetzt eine ständige

Erscheinung zu sein scheinen. Auf der Ausstellung für Kinderwohl 1906 in Berlin fand eine Protestversammlung statt, auf der Kochkunstausstellung in Köln im September v. J. gaben die Aussteller in ungewisser Weise ihren Unwillen über die Preisrichter kund, und in der Ausstellung im Oktober 1906 in Erfurt, welche A. Conrad leitete, genügte es ihnen nicht, daß 58 % ausgezeichnet worden waren.

Leider bleibt es bei der Protestversammlung, denn der Unternehmer versteht sich so zu deden, daß ihm nicht beizukommen ist. Er bezeichnet sich als Angestellter des Vereins oder des Komitees, welche sich ihm zur Verfügung gestellt haben, es stehen ihm Preisrichter zur Seite, er selbst wäscht seine Hände Unschuldig.

Fachausstellung ohne Prämierungen.

Niemand wird gegen erstklassige Fachausstellungen, wie sie von landwirtschaftlichen Vereinen, Blumen- und Obstzüchtern, Künstlern, Freunden der Photographie usw. veranstaltet werden, etwas einzuwenden haben, und daß solche Unterstützung von einem Ehrenpräsidenten, von Ehrenförderern und ohne Verleihung von Auszeichnungen irgend welcher Art den Erfolg begleitet sein können, dafür liefern die Schreibmaschinen-Ausstellung des Papiervereins Berlin und Proving Brandenburg 1899 in der Handelsstätte Belle Alliance in Berlin und seine Jubiläumsausstellung 1904 in Berlin hervorragende Beispiele.

Der Vorstand hatte die Leitung dieser in die Hand genommen. Die erste war von 60, die zweite von 155 Ausstellern besetzt, beide ergaben einen Ueberschuß, die zweite einen ansehnlichen, vor allen Dingen aber waren die Aussteller mit den abgewinkelten Geschäften zufrieden, und auf der Jubiläumsausstellung haben sie, und besonders die Maschinenfabrikanten, glänzende Geschäfte gemacht.

Weltausstellungen.

Es erscheint mir nicht fraglich, daß die Mißstände im Prämierungswesen eine Folgeerscheinung der Weltausstellungen

sind. Auf der letzten Weltausstellung 1900 in Paris wurde stark prämiert, und die Medaillen wurden nicht in echtem Metall verliehen. Jeder prämierte Aussteller erhielt kostenfrei ein Diplom und eine Medaille in Bronze mit seiner Namensinschrift. Die mit der goldenen und silbernen Medaille Ausgezeichneten konnten sich auf ihre Kosten bei in echtem Metall in der Pariser Münze schlagen lassen.

Bei dem großen Umfange der Weltausstellungen und dem mit ihnen verbundenen Risiko, welches bei wilden Ausstellungen für den Unternehmer ganz fortfällt, ist dieses Verfahren zwar verständlich, immerhin ist ein Diplom keine Medaille. Absolut zuverlässige Zahlen über die Weltausstellung 1900 in Paris liegen mir nicht vor. Es sollen von 75000 Ausstellern 57%, prämiert und 8166 goldene Medaillen, also 10,88%, auf sie entfallen sein. Die goldene Medaille von 63 mm Durchmesser sollte etwa 710 Frsch. kosten, der Etat wäre somit mit mehreren Millionen Frsch. belastet worden.

Die Unternehmer erdreisten sich, ihre im Verlauf von 3 bis 4 Monaten zusammengetrockneten und abgewideten Ausstellungen in einen Vergleich mit den Weltausstellungen zu bringen und deden sich mit den auf diesen verliehenen zahlreichen Auszeichnungen, sowie mit dem Erfolg der Medaillen durch Diplome und der Beschaffung der goldenen und silbernen Medaillen auf Kosten der Aussteller.

Die Weltausstellungen sowie größere reelle Fachausstellungen sollten mehr Einschränkung im Verleihen von Auszeichnungen üben, und es kann in keinem Falle zur Hebung des Wertes der Ausstellungsmedaillen dienen, wenn, nach einer Mitteilung in der Woffischen Zeitung, auf die Weltausstellung 1905 in Lüttich 387 deutsche Aussteller mit 59 großen Preisen, 54 Ehren diplomen, 140 goldenen, 117 silbernen, 58 bronzernen Medaillen und 10 ehrenvollen Erwähnungen, in Summa mit 438 Auszeichnungen bedacht worden sind.

b) Preisrichter.

Mitunter werden die Preisrichter in den Katalogen bekannt gemacht, meist aber begnügt man sich in den Prospekten mit der Bemerkung, daß das Preisgericht aus anerkannten Sachleuten und Autoritäten gebildet werde.

So heißt es in den Prospekten von H. Conrad und F. Westphal und der Webr. Westphal bei ihren Berliner Ausstellungen 1902 im Luisenhof bzw. 1903 in der Hofenhaide: „Die Jurymitglieder werden durch eine Plenarversammlung sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen, welche zur Leitung der Ausstellung berufen sind, festgestellt. Die Entscheidung der Jury ist endgültig und entzieht sich jedem Eingriff der kontrahierenden Parteien.“

Was nützt die Jury, wenn einem 1902 mit einer „Ehrenvollen Erwähnung“ bedachten Aussteller von F. Westphal namens des Arbeitsausschusses das Recht zur Medaille angeboten wird.

Ganz übel lautet eine Mitteilung von Räger, die mehrfach erwähnte Ausstellung im Jardin des Tuileries 1905 betreffend: „Die Jury, welche die Erzeugnisse der Auslandssektion zu prüfen, bezw. die Auszeichnungen in dieser Sektion zu erteilen haben wird, wird aus anerkannten Autoritäten und Fachmännern der betreffenden Branchen bestehen und wird vom „Direktions-Komitee“ ernannt. Die Jury wird aus einer Gruppenjury und Nachjury bestehen. Die Vereinigung der Bureaus aller Gruppen

unter Leitung des General-Kommissars, der Sektions-Kommissare und des Generalsekretärs wird die Nachjury bilden, deren Urteil maßgebend sein wird.“

Das klingt sehr feierlich, aber durch diesen wunderbaren Apparat, der auf ein großes Unternehmen schließen lassen soll, werden Medaillen verliehen, von welchen eine amtliche Auskunft befragt, daß ihnen keine Bedeutung beizumessen sei. In ein auf denselben 1906 erteilter „Ehren-diplom“ hat sich sogar in einen „Grand Prix und Goldene Medaille“ verwandelt, und derartige Wandlungen sind auch auf wilden Ausstellungen in Deutschland bemerkt worden.

Bedeutung ist es, daß es den Unternehmern wohl auch gelingt, achtbare Männer, sogar einzelne gerichtliche Sachverständige als Preisrichter zu gewinnen, welche sie bei ihrem zweifelhaften Gewerbe unterstützen.

Es bildet sich, wie unter den Ehrenförderern, auch nach und nach ein Stamm von Preisrichtern heraus. Daß die wilden Ausstellungen in dem Bereiche wertvoller Auszeichnungen gipfeln, wurde durch die Aussage eines gerichtlichen Sachverständigen und Stammpreisrichters vor dem Schöffengericht in Halle bestätigt. Er erklärte ohne Harm, „bronzene Auszeichnungen würden nicht mehr verliehen, denn diese wünsche kein Aussteller zu haben.“

Die Anschauungen über den Wert von Ausstellungsmedaillen sind durch die jahrelange Arbeit der Unternehmer sehr verflacht worden. So sagt nach dem Cottbuser Anzeiger der Gewerbeinspektor bei einem Festessen für die Preisrichter der A. Kaiserlichen Ausstellung 1901, „das Preisgericht werde so viel goldene und silberne Medaillen und so wenig bronzene Medaillen als möglich verliehen.“ Das ist auch bezeichnend, denn aus dem Wettbewerb der 180 Aussteller gingen nicht weniger als 82 mit der goldenen, d. h. vergoldeten Medaille (so werden sie im Prospekt bezeichnet), 64 mit der silbernen, d. h. versilberten und nur 13 mit der bronzernen Medaille prämiert hervor.

Die Jury bestand aus 39 Herren, unter ihnen einige, welchen man auf früheren Ausstellungen des Unternehmers bereits begegnet ist. Es war die Deutschfranzösische Freireiher Dr. von Dönnitz erschienen, und die Medaillen wurden unentgeltlich geliefert, was auf früheren Ausstellungen des Unternehmers nicht der Fall war.

Ebenso erfolgreich wurde 1905 in Danzig auf der Kochausstellung von Conrad von der aus 29 Preisrichtern bestehenden Jury prämiert. In dieser befanden sich nur je 1 Hotelbesitzer, 1 Hoftraiteur, 1 Bäckermeister, im übrigen war für die Vertretung des Gastwirtsgerwerbes durch einen Glaser, 1 Sattler, 1 Tischler, je 2 Gärtner, Kaufleute und Musikdirektoren, 5 Ingenieure, 2 Chemiker usw. georgt.

Ueber das glänzende Ergebnis der Arbeit der Preisrichter, deren Vorsitzender der Bürgermeister der ehrwürdigen Stadt Danzig war, ist früher berichtet.

Befanctlich spannen die Unternehmer den Rahmen ihrer Ausstellungen möglichst weit, und das Bortwort zum Katalog der Danziger Ausstellung verrät, weshalb sie Gastwirtsvereine bevorzugen. Es heißt darin: „Daß öfters Ausstellungen von Gastwirtsvereinen ins Leben gerufen werden (??), wird dadurch begründet, daß in dem Gewerbe fast alle Zweige der Industrie in Betracht kommen, und daß in den Rahmen einer gastwirts-gewerblichen Ausstellung fast alle Fabrikate passen.“

Wie der Samen zu einer solchen bei einem Glase Wein von dem Unternehmer gestreut wird, wird in der Tageszeitung für Brauerei Nr. 264, 1905, anschaulich von einem Wissenden geschildert. Ueber die Tätigkeit der Preisrichter äußert er sich in derselben Nummer in vorfichtiger Weise, dagegen betont er, und dies ist durchaus glaublich, daß der Unternehmer behufs Beschaffung von Ehrenpreisen einen Druck auf die Aussteller übt und auf Verteilung der höheren Auszeichnungen den allergrößten Einfluß hat.

Medaillenlisterne Aussteller müssen auch noch in anderer Weise Opfer bringen und den beliebten Armeespeisungen ihre Ergebnisse gratis liefern, — aber die Anerkennung durch eine kupfergedobte Medaille, wohl auch verbunden mit einem Ehrenpreis, bleibt nicht aus.

Hänel verfaßt mit Zirkular vom April 1904, daß auf der gautwirtschaftlichen Ausstellung in Deuthen, O./Schl., deren Ehrenvorsitzender der Oberbürgermeister und deren Leiter A. Conrad und W. Hüster jun. waren, goldene und silberne Medaillen (unedes Metall) in unbefränkter Zahl zur Verteilung kämen.

Von einer angemessenen Regelung des Prämierungsweßens, wie sie der Erlass der preussischen Ministerien vom April 1904 für reelle Ausstellungen als unerlässlich hält, ist auf wilden Ausstellungen gar keine Rede und kann keine Rede sein, denn damit würde ihnen ein wichtiger Stoß versetzt werden.

Seit dem Erscheinen der Denkschrift des Freiherrn Dr. von Boenigl sind die Unternehmer vorsichtiger geworden, und es gelingt nur selten einen Wind in das Resultat der Prämierungen zu werfen, selbst Ehrenförderern wird dasselbe vorenthalten.

Das Recht der Ausstellungseitung, zu prämiieren, wie es sich J. M. Gally 1898 in Hamburg vorbehalten hatte (siehe Denkschrift Seite 51), ist öffentlich nicht mehr in die Erscheinung getreten, dagegen spielte der in den Prospekten von A. Hüster befindliche Vorbehalt, daß sich das Komitee bei Kollektivausstellungen die Beurkundung der etwaigen Auszeichnungen für die einzelnen Aussteller vorbehalte, noch eine Rolle. So unter anderen laut der Anlage bei Hänels Ausstellungen 1901 in Magden und Würzburg, 1904 in Saarbrücken und Rärgerß Schwindeiausstellung 1902 in Düsseldorf.

Die Nachjury ist bei ausländischen wilden Ausstellungen öfters zu finden.

c) Erweiterung des Medaillenabfahes. Kollektivausstellungen.

Zur Erweiterung des Medaillenabfahes dienen die Kollektivausstellungen.

Das sind nicht solche von Ausstellern derselben Branche, sondern solche von gewerbmäßigen Agenten, welche für Firmen verschiedener Branchen dem Preisgericht Muster und Proben vorführen.

Als Veranstalter solcher sind bekannt J. M. Gally und Maxim Zelline von Wien — sein Geschäft ist inzwischen auf seine Erben übergegangen —, W. Hänel von Magdeburg und der Architekt Rärger aus Berlin.

Sie empfehlen sich als Vertreter auf solchen, besonders solchen Firmen, welche keine luxuriöse, kostspielige Schaustellung ihrer Produkte machen wollen, sondern nur wegen der Prämierung (goldene, silberne Medaillen) ausstellen. Muster oder

Proben genügen. Die Prämierung einer Kollektivausstellung, in welcher Waren der verschiedensten Art vertreten sind, als solche hat zwar keinen Sinn, sie hat aber stattgefunden und dient dem Medaillenabfah. Vertritt der Agent 20 Firmen und ist seine Musterammlung prämiert worden, so können der Arbeitsausfah, das Komitee oder die Direktion, nicht aber die Preisrichter, 20 Diplome ausstellen. Die Gebühren für den Vertreter oder Ausstellungsspreäsentanten schwanken, und betragen bis 150 M., auch mehr.

Bei der angeblich Internationalen Ausstellung in den Räumlichkeiten des Konseratoriums für Musik 1901 in Ofende durften laut Artikel 12 der Generalfakturen nur die vom Komitee aufgestellten Generalagenten gewählt werden. Verwaltungsdirektor war ein Rektor der gewerbmäßiger Unternehmer, Louis de Brieße, als bevollmächtigter Kommissar der ausländischen Sektion fungierte Max Vonby, beglaubigter Generalvertreter sind H. Kälbe & Co. in Paris; sie bezeichneten das Unternehmen als „Internationale Staats-Ausstellung“ und fordern für Zulassungsgeldern, Plagmierte, Vertretung vor dem Preisgericht einschließlich Diplom und Medaille 250 M. nach Verteilung der Auszeichnungen, gegen Empfang des vom Komitee beglaubigten Diploms, und nur wenn der Aussteller mit einem Diplom zur goldenen Medaille, Ehrendiplom oder großen Preis ausgezeichnet worden ist. Andernfalls fallen alle Kosten zu ihren Lasten.

Sonder- oder Spezialkonkurrenzen.

Zur Erweiterung des Medaillenabfahes dienen ferner die von J. M. Gally eingeführten Sonder- und Spezialkonkurrenzen, welche besonders für Nahrungs- und Genußmittel veranstaltet werden. Auf deren Ergebnis ruht ein dichter Schleier, sie sind jedenfalls die potenzierte Unlauterkeit, und man muß, um einen Einblick zu gewinnen, bis auf die internationale Ausstellung von J. M. Gally 1896 in Baden-Baden zurückgreifen.

Jeder Aussteller war berechtigt, seine Produkte außer in dem allgemeinen Wettstreit auch noch einer separaten Prüfung seitens der Kommissionen in 8 Spezialkonkurrenzen zu unterwerfen — sofern er die hierfür festgesetzte Teilnehmergebühr entrichtete. Diese betrug pro Konkurrenz 75 M., für Bier aber 125 M., und, falls eine Brauerei mehr als eine Sorte in Konkurrenz bringt und prämiert haben will, für die erste Sorte 125 M. und für jede weitere Sorte noch je 50 M.

71 Brauereien hatten auf diesen Kopf abgegeben, unter ihnen 23 bairische, und auf diese 28 Aussteller entfielen 40 Auszeichnungen (!). Ehren diplome und Diplome zu goldenen Medaillen, nur 3 zu silbernen. An Teilnehmergebühren waren dem Unternehmer 8875 M. zugeflossen!

Man hatte den Großherzog von Baden bestimmt, das Protektorat zu übernehmen, und im Ehrenomitee saßen auch 3 bekannte Berliner Herren.

Mit internationalen Spezialkonkurrenzen treibt besonders W. Hänel sein Unwesen. Man findet solche auf seiner Ausstellung 1900 in Straßburg i. Elsaß, und unter den Preisrichtern seinen Genossen Louis de Brieße von Gent. 1902 wirbt er für 5 Spezialkonkurrenzen, welche auf einer von E. Spitz geleiteten internationalen Ausstellung in Carls Court in London stattfinden. Bei diesem bauerhaften Unternehmen, welches vom Juli bis November währte und nach einer Auskunft des deutschen Konsulats auf Täuschung berechnet war,

trat die Jury zwischen dem 18. und 20. jeden Monats behufs Prüfung und Prämierung zusammen. Die Teilnehmergebühr betrug je 150 M.

In demselben Jahre fordert er für jede der 5 Spezialkonkurrenzen in der ausländischen Abteilung der 19. Internationalen Ausstellung im Jardin des Tuileries in Paris eine Teilnehmergebühr von 125 M.

Prämierungen von Händlern und Vertretern von Firmen.

Die Prämierung von Händlern und Vertretern von Firmen ist keine Seltenheit und zuletzt 1905 auf den Ausstellungen in Danzig und Königsberg i. Pr. beobachtet worden.

d) **Schädigung der soliden Gewerbetreibenden durch Scheinmedaillen.**

Es ist beklagenswert, daß Treu und Glauben, die Grundlagen jeden Verkehrs, durch die gewerbsmäßigen Ausstellungsunternehmer und ihre Agenten in bedenklicher Weise untergraben werden. Wer die Prospekte der Unternehmer aufmerksam liest wird bemerken, daß sie auf Stelzen stehen; er wird viele Namen von gutem Klang finden, zahlreiche Ausschüsse, z. B. ein Gesamtkomitee, ein Ausstellungsdirektionskomitee, eine Ausstellungsdirektion, in den letztjährigen Prospekten aber vergeblich nach dem Namen des Unternehmers suchen.

Die Unterstützung der wilsen Ausstellungen erstreckt sich bis in die höchsten Kreise. Unverständlich ist es, unter den Ehrenförderern wie unter den Ausstellern mitunter auch bekannte und geschätzte Kaufleute zu finden. Die Beteiligung derselben dient nicht allein zum Ansehen von Ausstellern, sondern sie ist auch in gerichtlichen Verhandlungen benutzt worden, um die Solidität wilsen Ausstellungen zu beweisen.

Der Schaden, welcher den soliden Gewerbetreibenden durch die Prämierungen auf wilsen Ausstellungen erwächst, darf nicht unterschätzt werden.

Es sind besonders neue Artikel, welche durch Scheinmedaillen in Zug gebracht werden, und Fabrikanten von Würzen für Speisen, Surrogaten für Butter, alkoholfreien Getränken usw. haben davon den ausgiebigsten Gebrauch gemacht. Letztere weisen eine Fülle von goldenen Medaillen, einzelne auch von Ehrenkreuzen auf, während die Analysen in der chemischen Versuchstation des königlichen pomologischen Instituts in Posenau L./Schl. ein fast durchgehend abfälliges Resultat ergeben hat.

Ein ebenso abfälliges Ergebnis lieferte die chemische Untersuchung von einem Futtermittel, welchem der Fabrikant den wohlklingenden Namen „die Bauernfreund“ gegeben hat, durch einen Professor in München. Dasselbe hat 1899 an dem Me. dailenbrutplag Marseille und auf Hähnel, in Fachblättern durchaus abfällig besprochenen Ausstellung in München, eine goldene Medaille erhalten.

In Basel wurde ein Koffieur und Haarwasserfabrikant Staß durch einen Konkurrenten W. Lahn gelegt, dessen Haarwasser „Zida“ auf der Pariser Weltausstellung 1900 prämiert sein sollte. Er hatte die goldene Medaille durch den Agenten E. Baumann in Mülhausen für 200 M. von der internationalen Handels- und Industrieausstellung in Paris bezogen. Das Polizeigericht in Basel erbieth hierin ein auf grobe Täuschung des Publikums abgezeichnetes, schwindelhaftes Verfahren und verurtheilte W. zu 250 Frck. Geldstrafe und Konfiskation der Etiketten und Plakate.

Auch Zeitungen, Zeitschriften, Bücher sind auf wilsen Ausstellungen willkommen und werden fleißig prämiert.

Ein Fall aus den letzten Monaten ist von Interesse. Ein landwirtschaftliches Buch wird in der Fachpresse nicht ganz beifällig kritisiert, und der Verfasser beauftragt sich in seiner Entgegnung auf die Germania-Ausstellung 1904 in München, auf welcher seine Arbeit mit dem Ehrenkreuz und der goldenen Medaille ausgezeichnet worden sei. Das Ehrenkreuz deutete auf eine wilsen Ausstellung, und als eine solche hat sie sich auch erwiesen.

Auf der Ausstellung des J. M. Gally 1896 in Baden-Baden erhielt die Brauerei La Couraine in Kertigau, Vogesen, eine goldene Medaille und Ehrendiplom. Am 12. September 1896 erschien in der Republique Française ein Artikel „La Bière française victorieuse en Allemagne“: Im Katalog war die Brauerei nicht zu finden, wohl aber in der Prämierungsliste der internationalen Bierkonkurrenz. Bierbrauereien, Löffelfabrikanten, Kollereien sind im Besitze von Scheinmedaillen, und Kollereiprodukte boten den Unternehmern ein so dankbares Feld, daß die Landwirtschaftskammer für die Provinz Bommern im November 1906 in ihrem Amtsblatt eine Warnung vor dem Beisichden gewerbsmäßig veranlagter Nahrungsmittel-ausstellungen erließ.

Auch Zahn- und Naturheilkünstler brüsten sich mit wertvollen Auszeichnungen, sogar ein Portraitmalers A. F. in Berlin.

Auf wilsen Ausstellungen sind Aussteller auch während derselben willkommen, und für Aussteller im letzten Moment hatte Aug. Conrad 1905 in Danzig ein Plätzchen reserviert.

Daß die von vielen Fabrikanten geführten Scheinmedaillen zur Verführung der Preisrichter auf großen Ausstellungen führen können, glaube ich bei deutschen Fabrikanten bemerkt zu haben, welche auf der Weltausstellung 1904 in St. Louis prämiert worden sind. Leider scheint dieses große Unternehmen, was die Prämierungen anlangt, nicht einwandfrei geblieben zu sein.

IV. Bekämpfung der Ausstellungen mit unanständiger Tendenz.

1. Selbsthilfe.

Die Kreisläufe der Kaufmannschaft in Berlin, die Königsberger Hartungsche und die Frankfurter Zeitung haben seiner Zeit Selbsthilfe empfohlen.

An dieser hat es im Laufe der Jahre seitens mehrerer Handelskammern, kaufmännischer und gewerblicher Prämie und der Fachpresse nicht gefehlt.

Leider aber findet letztere nur bei einem Teil der Tagespresse die erforderliche Unterstützung.

Aus den Erfolgen, welche die Wochenschrift und die Tageszeitung für Brauerei in dem von ihnen vertretenen Industriezweige durch Arbeit von über einem Jahrzehnt erzielt haben, ist wohl zu ersehen, daß das Unweizen eingeschränkt, nicht aber unterdrückt werden kann.

Es gibt zu viele Leute, welche nicht alle werden, und in unserer Zeit eine nicht geringe Zahl von Gewerbetreibenden, welche, wie treffend von 2 Chemikern gesagt worden ist, unter den raffiniertesten Ausstattungen die wertvollsten Nachahmungen auf den Markt bringen. Letztere benutzen demüth die Scheinmedaillen, und die Unternehmer werden stets ein Publikum finden, welches ihre Jahrmärkte besichtigt, so lange dieselben den bisherigen Medailenfolgen erbringen.

2. Eingriff der Behörden.

Bereits im Jahre 1897 warnte das Österreichische Handelsministerium vor der Beteiligung an angeblich internationalen Ausstellungen, welche in Paris und London stattfinden sollten.

Am Januar 1900 erwieb sich das sächsische Ministerium des Innern über das Unwesen unterrichtet und erließ eine öffentliche Warnung vor der Vererbung der Medaillen zweier in Chemnitz und Dresden abgehaltenen Ausstellungen, weil dieselben das Bildnis des Königs von Sachsen trugen, ohne daß hierfür die erforderliche Genehmigung nachgesucht worden war.

In demselben Jahre trat bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung der Medaillen-Humbig so unverfroren in die Erscheinung, daß der preussische Handelsminister im September eine Verfügung an die Regierungspräsidenten erließ, um denselben entgegenzutreten.

Im April 1901 zog das bayerische Ministerium des Innern Maßnahmen gegen die gewerbmäßigen Ausstellungsunternehmer in Erwägung und zog Gutachten von den Handelskammern ein, und danach erließ das preussische Staatsministerium auf Anregung einer der deutschen Bundesregierungen am 19. Februar 1902 einen Erlass an die Herren Ober-Präsidenten, in welchem nach Anhörung der Regierungen, Präsidenten und Handelsvertretungen Bericht eingefordert wird, ob ein Einschreiten gegen die Ausübende im Ausstellungsweesen angezeigt sei. Gleichzeitig werden Vorschläge zur Bekämpfung derselben im Verwaltungswege gemacht. Diese betreffen aber nur die beherrschende Förderung von gewerblichen Ausstellungen, und als solche werden erachtet: Die Genehmigung von Lotterien, Bewilligung von Staatsmedaillen und Frachtermäßigung auf den Eisenbahnen, und der Beitritt unmittelbarer und mittelbarer Staatsbeamten zu den Komitees, Ehrenkomitees und Preisrichter-folgern.

Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin sagen in ihrem Gutachten, daß durch Verfolgung der staatlichen Förderungen gerade die schlimmsten unter den sogenannten wilden Ausstellungen gar nicht würden betroffen werden, weil die Unternehmer dieser sich um staatliche Förderung garnicht zu bemühen pflegen, sondern mit der Zusicherung rein privater Auszeichnungen solche Aussteller auszuwählen wissen, welche ihrerseits wiederum ihre Kunden durch Mitteilung der erhaltenen Auszeichnung zu täuschen erwarten. Die Zurückhaltung staatlicher Organe wird jedoch für die Verminderung mancher unnütigen Ausstellungen wohl geeignet gehalten.

Dies ist sehr richtig, denn dem Unternehmer ist zwar staatliche Förderung sehr erwünscht, und er hat sie sogar in einzelnen Fällen erhalten, aber er versteht auch ohne sie sein Gewerbe zu betreiben.

Ein zweiter Hunderlaß des preussischen Staatsministeriums folgte im April 1904. Er ist sehr gründlich durchgearbeitet, trifft aber nur die Schwindelausstellungen und versucht diese im Verwaltungswege zu unterdrücken. Auf die wilden Ausstellungen deutet der Absatz IV des Erlasses nur hin, die beherrschende Förderung von Ausstellungen tritt auch in ihm in den Vordergrund. Sie ist ein Faktor in der Bekämpfung der wilden Ausstellungen, aber nicht der Hauptfaktor, dieser liegt im Prämierungsweesen.

Der Erlass bestimmt, daß die beherrschende Förderung von gewerblichen Ausstellungen von der Gemeinnützigkeit, Birt-

schaftlichkeit und Reellität des Unternehmers sowie von einer angemessenen Anzahl des Prämierungsweesens abhängig zu machen sei.

„Angemessen“ ist ein bekehrbarer Begriff, und es kann unnötig als angemessen erachtet werden, wenn auf den Ausstellungen 1905 in Königsberg i./Pr. und Danzig, in deren Komitees hohe Staats- und städtische Beamte vertreten sind, an Auszeichnungen fast 70%, bezw. fast 96% bezogen auf die Zahl der Aussteller vertiehen wurden. Und dies geht ein Jahr nach dem Erlass der preussischen Ministerien, der doch immerhin eine bedeutende Wichtigkeit gibt, in den Provinzen Ost- und Westpreußen vor sich.

Der Erlass schafft in dem Polizei-Präsidium in Berlin gewissermaßen eine Zentralstelle, bei welcher alle Feststellungen über Schwindelausstellungen zusammenlaufen sollen. Von den Erfahrungen, welche das Polizei-Präsidium auf dem Gebiete der Ausstellungen mit unläuterer Tendenz befißt, sollten die Provinzialbehörden Gebrauch machen. Davon ist vorläufig wenig zu bemerken. Jedoch unterstützte 1903 die Polizeidirektion in Wiesbaden die Handelskammer, welche gegen eine Ausstellung von Kärgen Stellung genommen hatte, und veranlaßte der Herr Regierungs-Präsident in Schleswig die Polizeiverwaltung in Wismar, im September 1904 vor einer Ausstellung des Langla in den Tageszeitungen zu warnen, zu prüfen, ob der Tatbestand einer strafbaren Handlung vorliege und dem Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin Mitteilung zu machen.

Am Januar 1906 lehnte die Polizeidirektion in Hamburg die Genehmigung einer, von dem Verein der vereinigten Gast- und Schankwirte Hamburgs für den Sommer geplanten Ausstellung ab.

Das Polizei-Präsidium in Berlin hat sich der Klagen, soweit sie Schwindelausstellungen betreffen, angenommen, dafür sprechen die Warnungen, welche im Laufe der Jahre vor gewerbmäßigen Ausstellungs-Unternehmern und Agenten in der Tagespresse erschienen sind. Es warnte:

1901 vor J. A. G. Moreau in Paris,
1912 und 1905 vor Siegmund Dohschiner,
1903 vor Winkelausstellungen in London und Orient (Depart. Morbihan),

1904 vor Heinrich Langla in Hamburg,
1905 vor F. J. Guillaume von Ramur,
1906 vor W. Bérzi auf Max Wenz in Brüssel.

Gleichzeitig warnt im Februar 1906 das Bayerische Staatsministerium vor einer Verbindung mit letzterem sowie mit Moreau & Co. in Paris, S. Dohschiner in London, Heinrich Haffner, früher in Wiesbaden, Agent von Bérzi, Ad. Ralblé & Co. und Häuser & Co. in Paris.

So anerkennt denn die Bemühungen von beherrschender Seite sind, graben sie doch dem Ausstellungsunwesen nicht den Boden ab, denn sie übersehen die wilden Ausstellungen. Die seit Jahren bekannnten Unternehmer gehen nach wie vor mit unerhöhter Eile Gleichmut ihrem Gewerbe nach.

Sie finden immer vertrauensselige, zum überwiegenen Teil geschäftsunbunde Ehrenförderer, Vereine, welche sich nicht scheuen, die Medaillenscheuberei zur Aufbesserung ihrer Finanzen zu benutzen, und medaillensüchtige Aussteller.

Letztere erreichen das gewünschte Ziel, Wohlthatigkeitssperre erleben auch eine Enttäuschung. Aber selbst wenn etwas für die Vereine erlöst wird, so deckt dies nicht den Schaden, der

dem soliden Gewerbe durch die Massenverleihung von Auszeichnungen zugeführt wird.

Der Erlass des preussischen Staatsministeriums vom 1904 baut sich zum größten Teile auf Gutachten auf, welche die Regierungen vom Königreich Sachsen, Bayern und Baden bereits im Jahre 1900 und 1901 von Handelskammern eingezogen haben.

Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin und die Handelskammer von Düsseldorf halten die vom preussischen Staatsministerium 1902 gemachten Vorschläge für unzureichend, und die aus ihnen hervorgegangenen Bestimmungen vom April 1904 haben dies auch bewiesen. Ein Zweifel hierüber bestand in Kreisen, die im praktischen Leben stehen, nicht.

Die Schwierigkeit in der Bekämpfung des Medaillenunwesens liegt darin, gemeinnützige, reelle Ausstellungen, auf welchen ernsthaft Männer als Preisrichter walten und Auszeichnungen verleihen, nicht zu belästigen und den Erlass eines neuen Gesetzes tunlichst zu vermeiden.

Aus dem Gutachten der Handelskammern geht hervor, daß wir unter einem Uebermaß von Ausstellungen leiden, und daß auch auf realen Ausstellungen die Prämierungen eingeschränkt seien.

Von gerichtlichen Urteilen sind mir folgende bekannt geworden:

1. Die Verurteilung des A. B. 1901 in Hamburg vom dortigen Landgericht wegen Betruges, welche in dem Verhandlungsberichte des Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz 1902, S. 126 u. f. eingehend erörtert ist.

2. Die Verurteilung eines Fabrikanten von Haarwasser 1901 vom Polizeigericht in Basel.

3. Die Verurteilung eines Schuhwarenhändlers durch Erkenntnis des Landgerichts I in Berlin vom 5. Januar 1904 wegen Verstoßes gegen § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Dasselbe betrifft die wilde Ausstellung von A. G., F. B. und Genossen 1901 im Restaurant Heldeberg in Berlin.

Es waren nicht allein fast sämtliche Aussteller prämiert, sondern Einzelnen war auch eine Medaille zugesichert worden, und das Gericht erklärte derartige Auszeichnungen für Scheinauszeichnungen.

4. Die Verurteilung des J. W. von der 3. Strafkammer des Landgerichts I in Berlin wegen Betruges. Sein Schwindelzirkular befindet sich auf Seite 55, der Dr. von Königschen Denkschrift.

5. Die Verurteilung des H. J. L. aus Hamburg am 12. April 1904 durch das Landgericht in Düsseldorf wegen Verletzung eines rechtswidrigen Vermögensvorschlages. Die Anklage betraf seine Schwindelausstellung 1902 in Düsseldorf, und wie in dem Falle A. B. gab ein Teil der kommissarisch vernommenen Aussteller zu, daß es ihnen nur auf Erwerb einer Auszeichnung angekommen sei, während ein anderer Teil das Unternehmen für reell gehalten hatte.

Das Reichsgericht bestätigte am 23. Februar 1906 das Urteil.

6. Die Verurteilung eines Naturheilkundigen durch die 3. Strafkammer des Landgerichts II in Berlin am 6. Februar 1906 auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, der neben anderen Sätzen, die ihm vorgelesen wurden,

auch eine Pariser Scheinmedaille von 1900 führte und diese auf der Weltausstellung erhalten haben wollte.

7. Die Bedrohung einer Firma aus der Kalaabranche mit 500 M. für jeden Fall durch das Landgericht I in Berlin vom 18. 4. 06. auf Grund des § 1 des Gef. z. Bef. des unlauteren Wettbewerbes, wegen Führens von einer goldenen Medaille Berlin 1896, des Ehrenkreuzes und einer goldenen Medaille Düsseldorf 1902 und einer Staatsmedaille Heibelberg 1892. (Wardian Nr. 265.)

8. Die Bedrohung eines Likörfabrikanten mit einer Strafe von 100 M. für jeden Fall durch die Kammer für Handelsachen des Landgerichts Hof am 21. 3. 06. auf Grund des Gef. z. Bef. des unlauteren Wettbewerbes wegen Führens goldener Medaillen von London und Brüssel. (D. Destill. Jtg. Nr. 41, 06.)

Eine mehrtägige Gerichtsverhandlung in Halle a. S. am 13. November 1905 zeigte die schwache Seite des Ministerialerlasses vom April 1904. Die Fabrikanten von einem alkoholfreien Getränk waren von einem Konkurrenten bezichtigt, im Jahre 1903 3 goldene Medaillen von ebenso vielen Schwindelausstellungen in Berlin erhalten zu haben. Es waren Unternehmungen der Webr. B. resp. des A. G., und die Verhandlung ergab, daß auf ihnen fleißig prämiert worden war, aber die Beteiligten — Pastoren, Cafetiers, Preisrichter aus verschiedenen Berufsreisen — wehrten sich, die Ausstellungen als Schwindelausstellungen bezeichnet zu sehen. Wilde waren es ohne Frage. Es erfolgte Freisprechung, weil neben zweifelhaften auch achtbare Elemente an den Ausstellungen mitgewirkt hätten. Jedoch wurde betont, daß sie überflüssig waren und ebenso gut hätten unterbleiben können.

3. Bemerkungen über die Gefährdung des Ausstellungswesens.

Die preussischen Staatsbehörden haben sowohl bei der Berliner Gewerbeausstellung 1896 wie bei der Düsseldorfer Industrieausstellung 1902 eine Richtschnur gegeben, was unter einer „angemessenen“ Regelung des Prämierungswesens zu verstehen und wie das Verhältnis der verschiedenen Auszeichnungen zueinander zu gestalten ist.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe verließ auf beiden die „Staatsmedaille für gewerbliche Leistungen“, und zwar ohne Rücksicht, ob den Beliehenen von dem Preisgerichte der Ausstellung eine Auszeichnung zuerkannt worden war oder nicht.

Für das Ministerium war nicht die hervorragende Beteiligung an der Ausstellung allein, sondern zugleich auch die allgemeine und andauernde Bedeutung der gewerblichen oder industriellen Tätigkeit des Ausstellers maßgebend. In Berlin waren außerdem 42 Medaillen vom Ministerium für Landwirtschaft und von J. W. der Kaiserin gestiftet, demzufolge wurde die Staatsmedaille für gewerbliche Leistungen nur an 8,3 % der Aussteller verliehen. In Düsseldorf erhielten sie 10 %, derselben, und auf beiden Ausstellungen wurden fast genau 1 % mit der goldenen, 3 % mit der silbernen, 6 % mit der bronzenen Medaille ausgezeichnet.

Sie wird nur in reinem Gold, Silber oder Bronze hergestellt und dem Beliehenen unentgeltlich und kostenfrei ausgeteilt.

Dies sollten sich alle Ausstellungen zum Muster nehmen,

bann würde das Verfehen von wertvollen, insbesondere von goldenen Medaillen eingeſchränkt werden.

Unter goldener Medaille kann man doch nur eine ſolche von Gold verſtehen, und auf wilden Anſtellungen kann ſie in ſeinem Falle durch eine vergoldete kupferne Medaille, geſchweige durch ein Stück Papier mit der Inſchrift „Diplom zur goldenen Medaille“ erſetzt werden.

Ich ſollte meinen, daß dem Prämierungsbedürfniffe auf realen Ausſtellungen vollſtändig Genüge geleiftet würde, wenn 10—15 % der Ausſteller ſeitens der Preiſrichter der Ausſtellung ausgezeichnet würden, dann würde es bei einer ſachgemäßen Abſtufung der verſchiedenen Grade der Auszeichnungen, wie ſie vom Miniſterium für Handel und Gewerbe geſtellt wird, auch möglich ſein, die Medaillen in echtem Metall koſtenfrei den Prämiierten auszuhandigen.

Bei weiterem Zusammenwirken der deutſchen Bundesregierungen und einer Präzisierung des Erſaßes der preußiſchen Miniſterien, Verſagung der Genehmigung von Ausſtellungen, an welchen gewerbmäßige Unternnehmer direkt oder indirekt mitwirken — wie es die Handels- und Gewerbelammer zu Chemnitz vorgeſchlagen hat —, wäre in der Befämpfung der wilden Ausſtellungen vorwärts zu kommen. Auch müßte nach meiner Laienaniſicht der § 826 des B. G. B. den Gerichten eine Handhabe bieten, dem illoyalen Treiben der Ausſtellungsunternehmer entgegenzutreten.

Der Erfolg würde aber nur ſehr langſam in die Erſcheinung treten, wogegen der Beſchluß des deutſchen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums — ſofern die Behörden Föhlung mit den Vertretern des Handels und Gewerbes behalten — die in- und ausländiſchen Scheinmedaillen, welche ein Krebsſchaden im gewerblichen Leben ſind, ſofort beſeitigen würde.

Ur lautet:

Es empfiehlt ſich, Beſtimmungen zu erlaſſen, durch welche die Verleiſchung gewerblicher Auszeichnungen (Medaillen, Diplome u. dergl. m.) bei Ausſtellungen und ähnlichen Veranſtaltungen von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht wird, und die Benutzung nicht genehmigter Auszeichnungen, und zwar ſowohl im Inlande wie im Auslande verleiſchte, verboten wird.

Zur Systematik der Warenzeichen.

II.

Die aus dem Wohnort der Inhaber abgeleiteten Zeichen.

Von Regierungsrat Dr. Richard Wilmersdorf.

In der Nummer 1 dieſes Jahrgangs (Oktober 1906) wurde der Verſuch gemacht, die aus den Namen der Zeicheninhaber abgeleiteten Warenzeichen in eine einigermaßen überſichtliche Ordnung zu bringen. Es wurde dort ſchon hervorgehoben, daß eine zweite große Gruppe von Zeichen in Anlehnung an den Wohnſitz des Verleiſers gewonnen wird, und es ſoll nun ihrer Ableitung herzuſtellen verſucht werden. Vorweg ſei bemerkt, daß natürlich nicht alle „geographiſchen Zeichen“ hier zu

behandeln ſind. Geographiſche Angaben, Wappen, Gebäude, Denkmäler, berühmte Perſonen ꝛ. interſerieren hier nur, wenn ſie zu dem Wohnort der Inhaber in einer, wenn auch etwas fernen, Beziehung ſtehen. Die ſystematiſche Ordnung der Zeichen hat vielerlei Vorzüge, dagegen den Nachteil, daß manchmal ganz gleiche Zeichen auseinandergeriſſen werden. Das Wort Hohenzin g. B. iſt für einen Zeicheninhaber namens Wagner als Ableitung aus dem Namen behandelt worden, es erſcheint in der vorliegenden Zuſammenſtellung als Hinweis auf den Wohnort für einen in Cleve wohnenden Inhaber und würde für Ruſſialien einen Hinweis auf die Ware bedeuten.

Die Beziehung zum Wohnort iſt vielfach ſchwer feſtzuſtellen, die lokale Geſchichte der einzelnen Gebietsteile und Orte erforbert ſiemlich eingehende Kenntniſſe, die nicht immer zur Verfügung ſtanden. Das Material iſt daher wohl nicht alles vermertet, das Geſundene erſchien aber doch ausreichen, um einen Ueberblick über die Art und Weiſe zu gewähren, wie die in Anlehnung an den Wohnort gewählten Zeichen entſtehen.

Fortgeſetzten ſind im allgemeinen die rein individuellen Zeichen, d. h. alle Zeichen, die ſiebzlich das Wohnhaus, die Fabrikanlagen des Anmelbers darſtellen, die Aufzählung dieſer, auch an ſich ziemlich phantaſieſeligen Zeichen hätte kein Intereſſe geboten. Fortgeſetzten ſind auch die Namen und Bilder der jezt lebenden Fürſten, auch wenn ſie von Bewohnern der Reſidenzen dieſer Fürſten angemeldet ſind. Ganz überwiegend wird die Wahl dieſer Zeichen durch andere Gründe diktiert; es ſtellen dieſe Zeichen eine Devotion dar, die das Landeskind, der Untertan, der Poſtſeferant ſeinem Fürſten bringt, auch ſind dieſe Zeichen ſo häufig, daß die Feſtſtellung, Namen und Bilder fürſtlicher Perſonen werden mit Vorliebe als Zeichen gewählt, genügt, die Aufzählung der einzelnen Perſonen kann ſüglich unterbleiben.

Im übrigen zerlegen ſich die hier zu behandelnden Zeichen in vier Arten:

- A. Namen von Ländern, Orten, Flüſſen, Seen, Gebirgen ꝛ. und hieraus abgeleitete Wort- und Bildzeichen.
- B. Wappen von Städten und Ländern und hieraus abgeleitete Wort- und Bildzeichen.
- C. Darſtellungen von Gebäuden, Denkmälern ꝛ. aus dem Wohnort des Inhabers oder der weiteren Umgebung.
- D. Sonſtige Hinweise wörtlicher und bildlicher Art auf Geſchneiffe, Gebrauche, Produkte ꝛ. des Wohnortes pp.

Zur Gruppe A iſt zunächſt zu bemerken, daß der deutſchen Verkehrsſprache angehörige Namen von Städten und Ländern hier nicht erſcheinen können. Dieſe Namen ſtellen Angaben über die Herkunft dar und können einen Schutz als Warenzeichen nicht erlangen. In Folgezunft hierbon ſind auch Wortverbindungen wie Berliner Perle, Berliner Mäme ꝛ. nicht aufzunehmen, ſofern Städte- und Ländernamen in Betracht kommen, denn das, was dieſe Verbindungen ſchutzfähig macht, enthält keinen Hinweis auf den Wohnort. Der Verkehr hat ſtatt der mit Abweiſung bedrohten Städte- und Ländernamen mit beſonderer Vorliebe lateiniſche Umformungen dieſer Namen gewählt, die größtenteils von alterdher bekannt, zum Teil aber auch ad hoc neu (einzeln falſch) gebildet ſind. Dieſe Latiniſierungen ſind in den nachſtehenden Verzeichniſſen A 1 und A 2 zuſammengeſtellt, hinter der Rollennummer iſt der deutſche Name angegeben.

Rordfee 54393, Perle 40567
 Rordfee 11596
 Rordfee 76566, Perle 69176,
 Rordfee 81539
 Rina 81227
 Rind-Flumen 75538, Wolf 15105,
 Perle 30006, Rind 19671
 Rind-Perle 40542
 Rind 80499, Rind 71189
 Rind-Flumen 77047, Rind 43726
 Rind 61198, Rind 61194,
 Rind 28867, Dampfer 63526,
 Rind 10187, Rind 62607,
 Rind 30466, Rind 59574,
 Rind 10727, Rind 42436,
 Rind 78146, Rind 80333,
 Rind 59299, Rind 63658,
 Rind 82268, Rind 85825, Rind
 42897, Rind 3462, Rind
 67002, Rind 54327, Rind
 43771, Rind 16757, Rind
 68042, Rind 60464, Rind
 65620, Rind 50498, Rind
 89012, Rind 8542
 Rind 30607, Rind und Rind
 26172
 Rind 54048, Rind 80327,
 Rind 73797, Rind 894

Rind 91225, Rind 66571,
 Rind 68180, Rind 90877,
 Rind 53926
 Rind 92292, Dampfer 62061,
 Rind 81020, Rind 44271,
 Rind 61125, Rind 67793
 Rind 68496
 Rind 91910, Rind 51760,
 Rind 74456
 Rind 89235
 Rind 43518, Rind 83001,
 Rind 94322, Rind 11166,
 Rind 77177, Rind 78760
 Rind 80920
 Rind 54538
 Rind 98424, Rind
 75254, Rind 85368
 Rind
 Rind, Rind 76475, Rind
 60291
 Rind 67953, Rind 89657,
 Rind 53438, Rind 77172,
 Rind 59338, Rind 60558
 Rind Rind Rind
 57609
 Rind 49041, Rind 48816, Rind
 59585
 Rind 82663

Rind 54319 Rind b. Rind
 Rind
 Rind 20377 Rind
 Rind 54319 Rind Rind
 Rind 65477 Rind
 Rind 90588 Rind
 Rind 73820 Rind
 Rind 88965 Rind
 Rind 62530, Rind 76787
 Rind
 Rind 78555 Rind
 Rind 72352 Rind
 Rind 67606 Rind
 Rind 32106 Rind
 Rind 61859 Rind
 Rind 57885 Rind
 Rind 81882 Rind
 Rind 81041 Rind
 Rind 38045 Rind
 Rind 18991 Rind
 Rind 90585 Rind
 Rind 90694, Rind 34909 Rind
 Rind 72481 Rind
 Rind 93000 Rind
 Rind 14524 Rind
 Rind 87470 Rind
 Rind 79657 Rind
 Rind 79828 Rind
 Rind 35505 Rind
 Rind 30411 Rind
 Rind 42673 Rind
 Rind 74382 Rind
 Rind 70093 Rind
 Rind 76103 Rind
 Rind
 Rind 27809 Rind
 Rind 65711 Rind
 Rind 67896 Rind
 Rind 69286 Rind
 Rind
 Rind, Rind, 57606 Rind
 Rind 40781 Rind
 Rind 17039 Rind
 Rind 20089 Rind
 Rind 92295, Rind 64172
 Rind

Rind 77448 Rind
 Rind 62644 Rind
 Rind 58272, Rind 56448,
 Rind 75777, Rind
 Rind 49550 Rind
 Rind 58335 Rind
 Rind 71000 Rind
 Rind 39995 Rind
 Rind 82202 Rind
 Rind 82739 Rind
 Rind 52923 Rind
 Rind 70267, Rind 71543
 Rind
 Rind 91317, Rind 91316
 Rind
 Rind 84249 Rind
 Rind 64230 Rind
 Rind 70070 Rind
 Rind 50573 Rind
 Rind 56499 Rind
 Rind 31662, Rind 57028,
 Rind 63012, Rind 93028,
 Rind 23902, Rind 43447
 Rind
 Rind 90374 Rind
 Rind 80500 Rind
 Rind 80163 Rind
 Rind 66551 Rind
 Rind 57347 Rind
 Rind 21185 Rind
 Rind 47017 Rind
 Rind 64044 Rind
 Rind 65120, Rind
 Rind 72300 Rind
 Rind 66226 Rind
 Rind 14006 Rind
 Rind 24026 Rind
 Rind 92315 Rind
 Rind 74077 Rind
 Rind 82733 Rind
 Rind 84879 Rind
 Rind 90001 Rind
 Rind 62580 Rind
 Rind 2001 Rind
 Rind 37631 Rind
 Rind 62557 Rind

A 4. Namen von Bergen und Gebirgen.

Rind 82876
 Rind 49101
 Rind 65110
 Rind 82975, Rind 72693
 Rind 41098
 Rind 78044, Rind
 Rind 80498
 Rind 44002, Rind
 Rind 84587
 Rind 85092, Rind 12105,
 Rind
 Rind 84822
 Rind 39055
 Rind 63365
 Rind 44068
 Rind 70251
 Rind 85133

Rind 24420
 Rind 92893
 Rind 87312
 Rind 44754
 Rind 87599
 Rind 57649, Rind
 Rind 87709
 Rind 49227
 Rind 61118
 Rind 62693
 Rind 3438
 Rind 77783
 Rind 65393, Rind 44596
 Rind 37495
 Rind 80197
 Rind 86320

Rind besondere Fälle seien hier angeführt eigenartige
 Rind und Warennamen:

Rind 93519 Rind, Rind,
 Rind 78109 Rind, Rind,
 Rind 91384 Rind und Rind,
 Rind 72860 Rind, Rind,

aus Rind- und Eigennamen:

Rind 40548 Rind.
 Rind erwidert die Rind:
 Rind 56937 Rind, Rind 47963 Rind, die
 Rind 55424 Rind, Rind 84267 Rind, Rind

und die Rind: die Rind
 Rind 60986 Rind.

Die übrigen Fälle, in denen die Anfangsbuchstaben oder
 auch Silben in Verbindung mit den Anfangsbuchstaben oder
 Silben der Firmennamen zur Bildung von Worten benutzt sind,
 seien in der nachfolgenden Liste A 6 zusammengefasst:

A 6. Verwendung von Elementen der Firmennamen zur Bildung
 von Wörtern.

Rind 83469 A. G. für Rind
 Rind und Rind
 Rind 87711 H. R. in Rind
 Rind 88116 Rind, Rind
 Rind 87244 Rind

Des Weiteren entstehen aus den Namen der Städte und
 Länder im allgemeinen in der gleichen Weise Warenzeichen, wie
 wir dies bei den Eigennamen abgeleiteten Zeichen bereits
 kennen gelernt haben. Da die Anzahl dieser Zeichen hier aber
 eine weit geringere ist, erscheint es nicht erforderlich die Spezialisierung
 so weit durchzuführen wie es dort geschehen ist. Die in
 der nachfolgenden Zusammenstellung A 5 angeführten Worte
 sind Umformungen, die durch Fortlassung von Silben, durch
 Anfügen von Endungen oder auf ähnliche Weise entstanden sind.

A 5. Umformungen aus Firmennamen.

Rind 51152 Rind
 Rind 32186 Rind
 Rind 62986 Rind
 Rind 84118 Rind
 Rind 38965
 Rind 74370 Rind
 Rind 45943 Rind, Rind
 Rind 25437 Rind
 Rind 79261 Rind
 Rind 72934 Rind
 Rind 7737 Rind
 Rind 82615 Rind
 Rind 38918, Rind 23468
 Rind
 Rind 77008, Rind 43932
 Rind 33134, Rind
 Rind 63806 Rind

Rind 57087 Rind
 Rind 77959 Rind, Rind
 Rind 41095 Rind
 Rind 45380 Rind
 Rind 57359 Rind
 Rind 57288 Rind
 Rind 68683 Rind
 Rind 36741 Rind
 Rind 73093 Rind
 Rind 63661 Rind
 Rind 79207 Rind
 Rind 62106 Rind
 Rind 91247 Rind
 Rind 44956 Rind
 Rind 71526
 Rind 74940, Rind
 Rind 25729 Rind

Emde 64724 R. C. Treiden
Emde 68064 R. R. in Nürnberg-
Dach
Erbe 88429 R. D. Brühl
Eg 81577 E. W. Offenbach
Eg 89732 E. C. Wro
Erbach 78238 W. S. Stetin
Erl 93557 Silberh. Remlich
Hollma 61067 Holl. Margarine-
Werke

Alle bisherigen Zeichen betrafen Worte, aber auch Bild-
zeichen werden aus den Namen der Städte pp. abgeleitet. Die
nachstehende Liste A 7 gibt die Fälle der bildlichen Wiedergabe
der Ortsnamen an. Bemerk sei, daß vielleicht einige dieser Bilder
auch die Wappen der Orte sind und daß andererseits in vielen
Fällen (bei allen Städten mit lebenden Wappen) derartige bild-
lichen Wiedergaben unter den Wappen eingereiht waren.

A 7. Bildliche Wiedergabe der Personennamen (soweit nicht Wappen)

St. Georg. den Drachen stehend
3448 St. Georgen i. Schwarz-
wald
Der treue Eckhard eine Gruppe
Kinder beschirmend 25062
Edertsberg
Ein König 37208 Kongo i. Schweden
Ein Einiebler 1555 Einiebler b.
Gheming
Virginia wird von Paul durch das
Wasser getragen 42804 Virginia
Amor mit Bogen und Pfeil 14292
Lübbich
Ein Löwentopf 26812 Louvain i.
Belgien
Ein Hst 38726 Wernhausen a. d. F.
Ein Wolf auf einem Berge 13911
Wollsböde
Eine Wölfin, Rammeln und Remas
Günger, 17890 Wölfe a. d. Wölfe
Ein Dachs 31821 Doglands b.
Nordbrude
Eine Hirschotter 61355 Ottmeier
Ein Hirschkopf 6814 Hirschfelde
Ein stehendes schwarzes Pferd
88535 Rappennau i. Baden
Eine Lärge 25212 Rhippen
Ein Schwein, auf d. Jinnen einer
Burg laufend, 42495 Schweins-
burg b. Grimmelshausen
Ein Stier 35390 Oker i. S.
Ein Hst 42968 Niederstabenstein
b. Gheming
Eine Adler auf einem Berge 34973
Eckberg
Ein Staar auf einem Berge 66319
Starnberg i. B.
Ein Schwan 37412 Schwanndorf i. B.
Ein Auerbach auf einem Hammer
10614 Auerhammer b. Aue i. S.
Ein Hst 89780 Haan (Hstl.)
Ein Taubenhaus, von dem ein
Tauben fliegt, über dem Haus ein
Winkel 6404 Taubenschloßstein
Eine Schlange 26764 Schlängenberg
Ein Hst 31865 Kaserthal b.
Mannheim
Ein Finkenbaum 574 Finkensteine
40095 Thann
Ein Weibsbild 468 Linden b. Han-
nover
Ein Buchenbaum 42654 Buchenau
b. Siewel
Ein Laubholl und ein Hammer
72904 Buchhammer
Eine Wolf 74885 Wolf 42948
Hofen (Weging)

Raju 72840 Ruffins Solingen
Luzas 55407 R. & J. Altona-
Dittenen
Rebela 76878 Reßfeldt Berlin.
Vindstorf
Reiss 91682 Ber. Electr. Institute
Brantfurt-Waldhofen
Weste 84408 W. H. Stralburg
Wohn 57798 W. & J. Berlin

Eine Getreidegarbe 49974 Wilsdorf
Eine Weintraube, von zwei Öronen
getragen, 20328 Weingarten Wtt.
Ein Berg über einem halben Rade
76876 Waderberg
Ein Berg, darüber eine Krone
63470 Kronenberg
Wilde Berge 44068 Wittenberg
Ein weißer Hst 123 Weichenfelde
Ein Feuerlöcher der Berg 32017
Feuerbach
Eine Kirche 66567 Wulfrich
Eine Kapelle 1988 Kappel b.
Gheming
Eine Burg 32245 Burg b. Magde-
burg
Ein Burgtum, umgeben von den
Bücheln Gien 654 Eilenburg
Ein Schloss 2718 Remschke
Ein Schloss (Wort) 78062
Wortstein
Ein Haus 54407 Welschhaus
Eine Glode 66291 Weidrich i.
Braunschw.
Eine Wollermühle 69570 Zorn-
mühlchen b. Remschke
Eine Windmühle von Dienen um-
schmückt 25297 Dienenmühle
(Ergeb.)
Eine Pumpe 62824 Weitzbrunn
Ein Schlagbaum 9480 Schlagbaum
Ein Helm 1774 Helmshof
Ein Hut auf einer Hode 16651
Hood in Landshut
Eine Glode 63930 Belfort, 38976
Schillingen, 74002 Weitzhof
Eine Glode an einem Baum hängend
8683 Bell Wulke b. Leeb
Ein Horn über einem Berge 91664
Hornberg i. B.
Ein Horn, darüber das Wort Horn
89248 Nordhorn i. Hann.
Ein Hst 27386 Geln-Hst
Eine Gumpenmühle 45271
Gumpenmühle i. d. Schweiz
Ein Hst 8620 Wälden a. Wied
Die obere Hälfte eines Rades 33594
Oberad a. W.
Ein krummes Räder 22185 Krum-
merstorf b. Wied
Kreuzte Schwerte 3847 Schwerte
Kreuzte Hämmer 3805 Kette-
hammer
Ein Hammer und ein Hst 77800 Schindham
Eine Trede (Winkel) 26640 Winkel
a. Hst.

Eine Schuppe 57263 Schippach
Ein Herz 3211 Pulsing
Eine Sonnenkugel 12789 Schippe
i. Schw.-Rub.

Eine zweite Methode, aus den Namen der Wohnorte Bilder
abzuleiten, ist die, daß man das geographische Bild der Gegend
(die Landkarte) als Zeichen anmeldet. Diese Fälle sind nach-
stehend zusammengestellt:

A 8. Landkarten.

Deutschland (nur Eindeil einge-
zeichnet) 61974
Die Weichsel von Thorn bis Dan-
zig 67062
Ostpreußen 8649
Grünberg und Umgebung 668
Die Insel Rügen 63302
Der Nord-Ostsee-Kanal 11654
Der Nordstiel bei Kiel 24502
Das Hamburger Stroßengäßchen b. d.
Wohnung des Inhabers 80931
Der Jaderbusen und das Ostja-
dingerland 18297
Vogum und Umgebung 39027
Gassel und Umgebung 31786
Hessen-Kassel 62285

Die Weingegend mit Rhein, Mosel,
Rahr, Ahr und den bekanntesten
Weinorten 44382
Der Rhein 51393
Die Mosel von Coblenz bis Trier
59999
Die Rheingebirge 80961
Europa 55630
Groß-Britannien 62857
Portugal 73538
Sachsen 50870
Jamaica 69629
Juba 30246
Deutsch-Ostafrika 80565
Australien 78901

(Fortsetzung folgt.)

Unlauterer Wettbewerb im Teppichhandel.

Von Justizrat Dr. Paul in Mainz.

Seit Jahren wird seitens der realen Teppichgeschäfte
Deutschlands in heftigem Maße über Mißstände im Teppich-
handel geklagt, die nicht anders denn als unlauterer Wett-
bewerb bezeichnet werden können; Warnungen an das Publikum,
sich durch die trügerischen Vorpiegelungen von Hausieren nicht
beirren und nicht überbieten zu lassen, werden periodisch ver-
öffentlicht, ob mit besonderem Erfolge, steht dahin, nach den
von dem Verfasser gemachten Beobachtungen ist dies nicht der
Fall. Wesentlich wird auch einmal der Versuch gemacht, auf
gerichtlichem Wege dagegen einzuschreiten, jedoch ist dies bislang
nur selten geschehen und vor allem hat man es unterlassen, die
Rechtspredung zu einer unabweisenden Stellungnahme darüber
zu veranlassen, inwieweit die §§ 1 und 4 des Wettbew.-Ges.
auf die Anpreisungen Kleinhändler finden können, mit
welchen im Teppichhandel zweifellos und nicht nur vereinzelt
großer Unfug getrieben wird. Seitdem in Deutschland die
Vorliebe des Publikums, insbesondere des lauffähigen, sich den
orientalischen Teppichen zugewendet hat, kommt hier vor allem
der Mißbrauch mit gewissen Bezeichnungen in Betracht, welche
auf Herkunft bezug. Befassungen hinweisen. Wie immer,
wo die Rechtspredung vor die Frage gestellt ist, ob eine
Bezeichnung den Charakter als Herkunftsbildung erhalten
hat oder zum Gattungsbegriff geworden ist, machen sich
auch hier einander entgegenstehende Interessen geltend. Zu-
nächst dürfte es sich um die generelle Bezeichnung „Orientalische
Teppiche“ handeln, die in dem realen Spezialteppichgeschäft
übrigens nicht mehr besonders im Gebrauche ist. Ursprünglich
Herkunftsbezeichnung, hat sie diesen ihren Charakter verloren
und ist zu einem Gattungsbegriffe geworden, welcher auf be-
stimmte Anfertigungsarten und Zusammenfassung der Bestand-
teile, wohl auch auf Muster und Farbenwirkung hinweist. Es
kann daher nicht behauptet werden, daß die Bezeichnung

eines nicht aus dem Orient eingeführten Teppichs als „orientalischer“ ohne weiteres charakterisierendes Eigenschaftswort ist und unter § 1 und 4 fällt und dies dürfte nicht nur der Anschauung des Zwischenhandels entsprechen — worauf aber viel weniger Wert zu legen ist —, sondern vor allem auch der Konsumenten. Auf den Umstand, daß so mancher auf den berühmten Bazar in den islamitischen Städten gekaufte Teppich nicht aus dem Orient stammt, sondern in Hannover, Berlin und anderen Orten hergestellt worden ist, kommt es hierbei noch nicht einmal an. Anders, ganz anders verhält es sich mit der Bezeichnung „Perser“, „Perser-Teppich“, „Bucharateppich“, „Persischer Gebetsteppich“ und ähnlichen; dieselben sind Herkunftseigenschaften im strengsten Sinne des Wortes, und der Verkauf europäischer Fabrikate unter dieser Bezeichnung fällt diesbezüglich unter § 1 und 4 l. B.-Gef. Es ist auch vollständig unrichtig, wenn behauptet worden ist, die Bezeichnung weise mehr auf die Herkunft des verfertigten Rohmaterials hin, als daß sie persische Teppiche die aus persischer Wolle in Deutschland oder auch anderwärts, z. B. in der Türkei hergestellten Teppiche bezeichnet werden dürften. Nicht die Herkunft des Rohmaterials ist bei Teppichen maßgeblich, sondern die Herkunft des Fabrikats selbst, und daher würde einem gegenständlichen Handelsgebrauch, falls derselbe bestehen sollte, was aber nicht anzunehmen, solche Verunstständigung zu versagen sein. Was von der Bezeichnung „Persischer Teppich“ gilt, gilt in noch höherem Maße von der Bezeichnung „Bucharateppich“ und „Libetteppich“, und es ist wünschenswert, daß die Rechtsprechung sich ganz scharf gegen jeden Versuch wendet, den Herkunftseigenschaften dieser Bezeichnungen zu bestreiten. Nicht ebenso verhält es sich mit Smyrnateppichen; die Entwicklung, welche dahin geführt hat, daß dieser Ausdruck zu einem Gattungsbegriff wurde, ist abgeschlossen, und zwar schon seit geraumer Zeit abgeschlossen, sie läßt sich ebensowenig rückgängig machen, wie bezüglich anderer Warenbezeichnungen; Smyrnateppiche werden in Brüssel und in Hannover, in Paris und Wien, in Berlin und Augsburg hergestellt, und der Käufer, der einen Smyrnateppich kauft, weiß ganz genau, daß derselbe nicht aus Smyrna importiert wurde, er will auch keinen aus Smyrna importierten Teppich kaufen, sondern einen Teppich, der in qualitativer Hinsicht und in Bezug auf die Herstellungsweise — „handgenüpft“ — dem in Smyrna zuerst hergestellten Fabrikat entspricht. Es ist selbstverständlich, daß nicht jeder Teppich als „Smyrna“ verkauft werden darf; ein Teppich, bezüglich dessen die soeben erwähnten Voraussetzungen nicht vorhanden sind, darf unter keinen Umständen als Smyrnateppich verkauft werden, geschieht es doch, so greift das l. B.-G. Flag. Als recht fraglich muß es bezeichnet werden, ob in der Praxis die aus dem letzten Satz erfließenden Einschränkungen stets beachtet werden, und es möchte fast scheinen, als ob dies nicht der Fall. Wenn nun im Sinne derer Ausführungen verfahren wird, so dürfte es doch zu ermöglichen sein, daß wenigstens gegenüber einer großen Anzahl von Umständen auf dem Gebiete des Teppichhandels wirksam vorgegangen werden kann, allerdings bedarf es hierzu der Durchführung des einen oder andern präjudizialen Prozesses, besser gesagt, des einen und andern, um eine ein für allemal anwendbare Direktive zu erlangen. In den Kreisen der Teppichhandlungen sind innerhalb gewisser Grenzen Sympathien für die Einführung eines Deklarationszwangs bezw. der obligatorischen Angabe des Herstellungsortes

oder Herstellungsortes vorhanden; indessen bestehen hiergegen doch sehr erhebliche Bedenken, und man würde wohl sich mit einem derartigen Vorschlag erst dann gründlich befassen können, wenn festgestellt, daß mittelst der Rechtsbehelfe des l. B.-G. sich auch bei scharfer Anwendung Nichts gegen den unlauteren Wettbewerb im Teppichhandel machen läßt; dies ist aber noch nicht festgestellt, bedarf vielmehr erst noch des Nachweises. Sache der Interessenten ist es, wenn sie an die Hilfe der Gesetzgebung appellieren wollen, diesen Nachweis zu erbringen.

Sind verdeckte Etiketten als Bekanntmachungen oder Mitteilungen gemäß § 4 des Wettbewerbs-Gesetzes anzusehen?

Von Amtsgerichtsrat Dr. Imhoff, AöL.

Das Oberlandesgericht AöL hat diese Frage in einem Urteil vom 10. November 1906 verneint, und zwar aus folgenden Gründen:

„Das Schöffengericht, dessen Begründung sich das Berufungsgericht zu eigen macht, hat ohne weiteres die vom Angeklagten auf seinem Reichsfest angebrachten Etiketten zu den Bekanntmachungen und Mitteilungen im Sinne des § 4 l. B.-G. gerechnet. Dann wird ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob der Angeklagte seinen Kiste sämtlich in Steniol verpackt verkauft habe, so daß die Etiketten verdeckt gewesen seien, da es auf das vorgerichtete Publikum ankomme, das sich, durch den Anblick der Kiste getäuscht, veranlaßt sehe, diese Kiste auch beim nächsten Male wieder zu bestellen. Diese Ausführung verkennt den Begriff der Bekanntmachungen und Mitteilungen im Sinne des § 4. Diese Bestimmung verlangt öffentliche Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind. Es müssen also stets die unzulässigen und zur Irreführung geeigneten Angaben an eine unbegrenzte Zahl, zum mindesten an einen größeren Kreis von Personen gerichtet sein. Nur für einzelne bestimmte Mitteilungen fallen nicht unter den § 4. Der Verbraucher hält es nun für unerheblich, ob die Etiketten verdeckt gewesen seien oder nicht. Waren sie aber verdeckt und deshalb für den einzelnen Käufer erst nach der Entfernung der Umhüllung sichtbar, so können sie nicht als Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt waren, oder gar als öffentliche Bekanntmachungen behandelt werden, da sie lediglich an den einzelnen Käufer gerichtet waren. Sollen aber Etiketten auf Waren unter den § 4 fallen, so liegt dies stets voraus, daß die Etiketten in einer Form verwendet sind, die ihre Annahme seitens eines größeren Personenkreises, wie beim Kaufen der mit der unbedeckten Kiste versehenen Ware im Schaufenster, ermöglicht (Pinner S. 20; Müller S. 27; Zur. Wochenzt. 1898, 393). Die Auffassung des Vorgerichtes, daß selbst verdeckte Etiketten unter den § 4 fallen, ist richtig.“

Das Oberlandesgericht hat sich damit der in Rechtslehre und Rechtsprechung herrschenden Ansicht angeschlossen; vgl. noch R. A. I, S. 469. Diese Ansicht dürfte einer Nachprüfung zu unterziehen sein.

Das Gesetz verlangt öffentliche Bekanntmachungen oder für einen größeren Kreis von Personen bestimmte Mitteilungen. Hiernach ist nicht nötig, daß die Mitteilungen an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, wenn sie nur dafür bestimmt sind. Es genügt demnach auch eine an eine Einzelperson gerichtete Mitteilung, wenn deren Verbreitung ausdrücklich oder in nicht mißzuverstehender Weise gewünscht wird oder sich auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge von selbst versteht. Wenn z. B. ein Großhändler einer Warenhandlung einige hundert Einkaufsscheine beilegt, so braucht er den Kleinhändler nicht besonders zu ersuchen, diese unter seiner Kaufkraft zu verbreiten; das versteht sich von selbst. Die Bestimmung der Mitteilungen, an eine Vielzahl verbreitet zu werden, darf selbstverständlich kein innerer Vorrang ihres Herstellers gebühren sein. Diese müssen vielmehr in irgend einer Weise ihre Richtung gegen einen größeren Personenkreis genommen haben.

Für die Frage nun, ob eine Mitteilung an einen Einzelnen oder an einen größeren Personenkreis gerichtet ist, macht die Form, in der sie austritt, keinen Unterschied. Es kann z. B. ein Brief, der sich

im allgemeinen nur an eine Vielheit von Personen wendet, so kann auch ein Empfehlungsschreiben, das gewöhnlich in größerer Menge verbreitet wird, auch einmal nur einem Einzelnen zugestellt werden. Man muß deshalb allein nach der Art und Weise der Verbreitung unterscheiden.

Der, der dem einzelnen Kunden bei seinem Einkauf oder auf seine Bestellung mündlich oder schriftlich mittelst, er besonnte edlen Oeroids-lasse, fällt nicht unter den § 4; die Kellame von Person zu Person wird das Gesetz nicht treffen. Er tut das auch dann nicht, wenn er eine große Anzahl Zettel zur Empfehlung edlen Oeroids-lasse ansetzt, diese aber nur jedesmal dem einzelnen Käufer zu seiner Ware hinkommt. Die Zettel sind zwar zur Verbreitung unter einer Vielheit von Personen bestimmt, aber sie werden nur einzeln vor und nach ausgegeben. Hierzu, auf den Akt der Verbreitung, kommt es an, denn erst hiermit treten sie aus ihrem Verborgensein heraus und beginnen ihrer Bestimmung gemäß zu wirken, werden sie zu wirklichen Mitteilungen.

Dem Gegenstand bilden Plakate im Laden oder Schaufenster. Diese wenden sich an jeden Besucher und jeden Vorübergehenden, also an einen größeren, an sich unbegrenzten Kreis von Personen. Das einzelne Plakat wirkt hundertfach, je nach der Zahl der Besucher und Vorübergehenden. Der ein Plakat im Laden aufhängt oder im Schaufenster ausstellt, erläßt demnach Mitteilungen an einen größeren Personenkreis.

Dasselbe ist der Fall, wenn Kundtschreiben, Empfehlungen oder Verstellten in größerer Zahl verbreitet werden, mögen sie an die ersten Kunden eines Geschäftes oder an irgendwie ermittelte Interessenten gesandt oder mögen sie an Vorübergehende verteilt oder in einem größeren Bezirk in die Häuser getragen werden. Sie haben mit der ersten Person gemein, daß sie sich nur an einzelne Personen wenden; jedes Stück ist entweder an eine Einzelperson gerichtet oder wird einem Einzelnen ausgehändigt, was natürlich den Wunsch nicht ausschließt, daß auch andere davon Kenntnis nehmen. Sie haben aber, und das ist das Entscheidende, mit der zweiten Gruppe gemein, daß sie durch ihre gleichzeitige Verbreitung an eine Vielheit von Personen berantreten. Es liegen demnach Mitteilungen an einen größeren, wenn auch mehr oder weniger begrenzten Personenkreis vor. Sie müssen aber gleichzeitig oder kurz hintereinander ausgegeben werden, sodas ihre Verbreitung auf einen einheitlichen Willen zurückzuführen ist. Ist das nicht der Fall, liegen z. B. zwischen der Verstellung an die einzelnen Kunden größere Zwischenräume, so sinken sie zu an Einzelpersonen gerichteten Mitteilungen herab. Das Wesentliche ist eben nicht die gleichzeitige Verstellung, sondern die gleichzeitige Verbreitung, denn erst damit wird die Kellame wirklich ausgeführt.

Aus dem Vorhergesagten ist nun festzustellen, daß es für die Anwendung des § 4 durchaus nicht notwendig ist, daß die einzelne Mitteilung einem größeren Personenkreis zugänglich wird. Sie kann an einen Einzelnen gerichtet sein und auf dessen Kenntnis beschränkt bleiben, wenn nur eine größere Anzahl gleichzeitig oder kurz nacheinander ausgegeben wird.

Was nun die Etikette anlangt, so geht die herrschende Ansicht dahin, daß diese nur unter besonderen Umständen als eine für einen größeren Personenkreis bestimmte Mitteilung anzusehen sei, nämlich dann, wenn sie mit der Ware als Kellame selbst an größere Kreise verandt oder in einer Weise ausgelegt werde (z. B. im Schaufenster, auf einem Bierwagen), daß sie als Anpreisung für einen größeren Kreis bestimmt erscheint.

In diesem letzten Fall wirkt die Etikette offenbar wie ein Plakat, insofern, als sie unter den besonderen Umständen, Auslage im Schaufenster sich unmittelbar an einen größeren Personenkreis wendet. Sie hat aber für gewöhnlich einen beschränkten Wirkungskreis und wendet sich allein an die Einzelperson des Käufers der Ware. Insofern hat sie mit den Kundtschreiben, Empfehlungen und Verstellten Verwandtschaft, die je auch nur an Einzelpersonen gerichtet werden. Wie dieser Umstand bei deren Verbreitung sein Hindernis für die Anwendung des § 4 sein kann, kann er es auch bei den Etiketten nicht sein. Es ist infolgedessen auch gänzlich unerheblich, ob die Etiketten verdeckt sind und erst nach der Entfernung der Umhüllung sichtbar werden, Kundtschreiben, Empfehlungen und Verstellten werden sogar nur verdeckt ersandt, sondern es kommt lediglich darauf an, ob auch im übrigen der Vorgang bei der Herausgabe von mit Etiketten versehenen Waren dem bei der Verbreitung von Kundtschreiben u. f. w. gleich oder ähnlich ist. Das ist in der Mehrzahl der Fälle so.

Vorab ist aber hier die Ansicht Rohlers zu erwähnen, der in einem Rechtsgutachten (Arch. f. zivil. Pr. 1898, 251) die Etikette unter allen Umständen als eine an eine Vielheit von Personen gerichtete Mitteilung ansieht. Er begründet dies so:

„Schon dadurch kündigt sich die in der Etikette enthaltene Mitteilung als Mitteilung an einen größeren Personenkreis an, daß sie mechanisch in vielen Exemplaren hergestellt wird. Solche Mitteilung geht aus dem e i n z e l n e n Druck hervor, der in einer Vielheit von Exemplaren unter das Publikum kommt. Es verhält sich wie mit Verklärungen. Niemand wird zweifeln, daß eine in einem Zeitungsbogen enthaltene Mitteilung auf eine Vielheit von Personen berechnet ist, da die einzelnen Exemplare nur die Ausprägung einer und derselben erklärenden Willens- oder Geistesäußerung sind.“

Diese Begründung ist nicht richtig, und Rohler verwechselt Herstellung und Verbreitung. Gewiß wird die Etikette wie die Zeitungen von vornherein für eine Vielheit von Personen hergestellt und wird demnach breite für einen größeren Personenkreis bestimmt. Diese Bestimmung muß aber, damit aus den Etiketten und Zeitungen Mitteilungen werden, äußerlich hervorgerufen. Das geschieht erst durch ihre Verbreitung. Diese wird bei den Zeitungen immer in Massen geschehen, Herstellung und Verbreitung schließt sich eng an einander und nahezu zusammen. Anders bei der Etikette.

Ihre Verbreitung kann sehr wohl, wie die von Empfehlungen, einzeln geschehen. Ebenso wie der Kleinbändler jedem Käufer zu der gekauften Ware eine Empfehlung beilegen kann, kann er die Ware in eine Hülle einschlagen, die eine Etikette darstellt. Ein solches Verfahren unterscheidet sich durch nichts von dem Fall, daß der Verkäufer seiner Ware eine mündliche Empfehlung mitteilt, und die Kellame von Person zu Person wird das Gesetz eben nicht treffen.

Es ist deshalb bei der Etikette wie bei anderen mechanisch in größerer Zahl hergestellten Aneinanderreihungen, ob eine Mitteilung an einen größeren Personenkreis vorliegt oder nicht. Schon die herrschende Meinung bringt nun den Fall unter den § 4, daß die mit der Etikette versehenen Waren an einen größeren Personenkreis verandt werden. Hier ist der Vorgang genau, wie bei der Verstellung von Empfehlungen. Die Ware tritt hier selbst als Empfehlung auf.

Nicht anders zu beurteilen aber ist es, wenn ein Ladenbesitzer seine etikettierten Waren im Schaufenster oder Laden auslegt. Hierbei soll, um nicht auf den schon oben behandelten und anders zu beurteilenden Fall der unbedeckten Etikette zu stoßen, davon ausgegangen werden, daß die Etiketten verdeckt sind. Der Vorübergehende und der Kunde können demnach durch sie auf die Waren nicht aufmerksam werden. Trotzdem ergeben sich mit ihrer Auslegung Mitteilungen an eine Vielheit von Personen, nämlich die Gemächtheit der Käufer. Bei beim Vorübergehenden fällt die Ware gleichzeitig an eine größere Zahl von Personen verandt werden, werden sie hier für eine größere Zahl gleichzeitig ausgelegt. Der Kreis dieser Personen ist unbestimmt und es stellt an einer Vererbung der Waren und damit der Etiketten. Jenes aber ist gleichgültig und dieses ist nicht notwendig. Denn schon mit der Auslegung der Waren ist die zur Annahme einer Kellame erforderliche Tätigkeit vollendet, grade wie beim Aufhängen oder Ausstellen eines Plakats. Das weitere, das Bekanntwerden der damit erlassenen Mitteilungen, vollzieht sich ohne Zutun des Ladenbesitzers oder doch in einer Weise, daß seine Tätigkeit dabei unwesentlich erscheint. Es werden wirksam beim Plakat durch die Befestigung, bei der Etikette durch den wesentlichen vom Willen des Käufers abhängenden Kauf und Verbrauch der Ware. Wollte man bei der Etikette annehmen, daß ihre Verbreitung von der Zustimmung des Ladenbesitzers zu jedem Verkauf abhängt, so würde man das in der Auslegung der Ware liegende Angebot übersehen und in dem Leben fremder Weise wirtschaftliche Analogien maßgebend werden lassen. Es ist deshalb unerheblich, daß die Käufer erst nach und nach, wie sie erscheinen, Kenntnis von der Etikette nehmen. Der Fall unterscheidet sich von dem oben behandelten, bei dem der einzelne Käufer zu seiner Ware ein Empfehlungsschreiben ausgehändigt oder diese in eine eine Etikette darstellende Hülle eingeschlagen wird, dadurch, daß die Waren schon bei ihrer Auslegung mit einer Etikette versehen werden und damit die Bahn, auf der sie wirksam werden, betreten.

Die weiter denkbaren Möglichkeiten brauchen hier nicht erörtert zu werden. Nur der Fall sei noch erwähnt, der das Gerich bestätigt

hat. Der Angeklagte hatte den eifentierten Käse nicht im Einzelnen, sondern an Ladengeschäfte verkauft. Dazu führte das Schöffengericht aus, daß es dahingestellt bleiben könne, ob der Angeklagte seinen sämtlichen Käse in Staniol verpackt verkaufe, insofern die Eifentierten verdeckt seien, da es nicht auf seine Abnehmer, meist Ladengeschäfte (und deren Kenntnis von der Eifentierung), sondern auf das verzehrende Publikum ankomme, das sich, durch den Anblick der Eifentierung getäuscht, veranlaßt sehe, diesen Käse auch beim nächsten Male wieder zu bestellen. Diese Ausführung betraf die Frage, für wen die Eifentierung und die in derartigen Angaben bestimmt waren. Es bedurfte keiner näheren Begründung, daß der Verkauf einer größeren Menge solcher Waren an einen Wiederverkäufer genüge, um den § 4 anzuwenden, da ja der Angeklagte nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge annehmen mußte, daß sein Käufer die Waren weiter verkaufe, und deshalb dessen Tätigkeit der seinigen hinzuzurechnen war.

Fliegenfänger als Geschmacksmuster. Für bloße Zusammenlegbarkeit kein Gebrauchsmuster.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichts-Rat Dr. Vobe in Dresden.

Für die Klägerin ist auf die Anmeldung vom 24. Juni 1903 hin am 15. Juli 1903 unter Nr. 204121 als Gebrauchsmuster in die Rolle eingetragen worden: „Vampenhallen mit Fliegenfänger.“ In der Anmeldungschrift sagt sie: „Neu ist an dem Vampenhallen, daß derselbe zur Umhüllung und Dekoration des in denselben befindlichen Fliegenfängers dient.“

Für die Beklagte ist auf die Anmeldung vom 17. April und 15. Mai 1905 hin am 17. Juni 1905 unter Nr. 254280 als Gebrauchsmuster ein „Bandfliegenfänger mit schmädelnder Papierumhüllung“ eingetragen worden. In der Anmeldungschrift vom 15. Mai 1905 war er ursprünglich als „Salonfliegenfänger“ bezeichnet worden und angegeben: „er solle folgenden Zwecken dienen: Fliegenfänger und Zimmer- und Dekorationsschmuck.“ Als „Schupanpruch“ war bezeichnet: „ein in flacher Form zusammenlegbarer Fliegenball aus wabenartig getriebenen Papier, innen mit einer Öhlung, in welcher sich ein Fliegenfänger mit Metall oder Papierumhüllung befindet.“

Die Klägerin erblidte in der Herstellung und Verbreitung des für die Beklagte eingetragenen Fliegenfängers einen Eingriff in ihren Gebrauchsmusterschutz und hat mit der Klage beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, in die Löschung der Eintragung ihres Gebrauchsmusters Nr. 254280 zu willigen,
 2. der Beklagten jede weitere Herstellung zu untersagen.
- Die Beklagte bestritt, daß ihr Muster mit dem der Klägerin übereinstimme, es habe vor diesem den Vorzug der Zusammenlegbarkeit, was für den Verkauf von großem Nutzen sei. Sie biete daher um Abgrenzung. Außerdem fordere sie in der Sache mit der Widerklage die Löschung des Gebrauchsmusters der Klägerin, da dieses nicht neu und eigentümlich sei.

Das Oberlandesgericht Dresden, Zivilsenat III, hat durch Urteil vom 16. Januar 1907 die Klage abgewiesen und die Löschung des klägerischen Gebrauchsmusters angeordnet aus folgenden Gründen:

Beide Parteien verlangen gegenseitig von einander mit Recht die Löschung der eingetragenen Gebrauchsmuster. Dieser Anspruch beruht aber auf § 6 des G. G. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891, da es sich bei dem Muster der Klägerin ebenso wie bei dem der Beklagten gar nicht um ein Gebrauchsmuster, sondern um ein Geschmacksmuster handelt, ein Schutzrecht nach § 1 des angezogenen Gesetzes also überhaupt nicht entstanden ist. Diese Vorfrage setzt voraus ein Modell, das einem Gebrauchsmuster dienen soll, und diese Zweckbestimmung muß im Modell einen neuen körperlichen Ausdruck finden. Damit wird es abgegrenzt von den Geschmacksmustern, bei denen der Zweck lediglich eine ästhetische Wirkung aus das Auge ist und durch die äußere Form zum Ausdruck gebracht wird.

I. Bei dem Modell der Klägerin ist die Kombination zwischen dem bereits bekannten Fliegenball und dem ebenfalls bereits bekannten, durch selbständige Gebrauchsmuster geschützten Bandfliegenfänger (bestehend aus getriebenen Rand, das aus einer länglichen Blechtafel herorgezogen wird) nun aber ausschließlich zu einem Zweck erfolgt, der das ästhetische

Gefühl befriedigen soll. Das ergibt ganz deutlich ihre Anmeldung, indem sie selbst sagt: „Neu ist an dem Vampenhallen, daß derselbe zur Umhüllung und Dekoration des in denselben befindlichen Fliegenfängers dient.“ Diese Umhüllung und Dekoration“ wird also als die Zweckbestimmung des Modells bezeichnet, zu ihrer Verwirklichung ist die Kombination der beiden schon bekannten Elemente vorgenommen worden. Das durch die Erfindung zu lösende Problem war ein sich an den Geschmack, nicht an den Gebrauch richtendes, und schon deshalb liegt kein Gebrauchsmuster vor. Es ist nicht ein erhöhter Fliegenfänger, sondern eine gefälliger Verwendungsart des bekannten Fliegenfängers bewirkt. Selbst wenn daher tatsächlich die Wirkung der Kombination sein sollte, daß auch ein erhöhter Fliegenfänger entsteht, so wäre dies doch eine neben der Zweckbestimmung einhergehende und daher nicht unter den Schutz fallende Nebenwirkung, weil nicht mit der Erfindung beabsichtigt. Es ist überdies aber auch nicht zutreffend, daß durch die Zusammenstellung von Ball und Vainband ein größerer Fliegenfänger herbeigeführt wird. Dieser wird immer nur durch Festhalten der Fliegen an dem Vainband bewirkt. Ob die Blechtafel, aus dem das Rand heraustritt, mit einem Papierball umhüllt ist oder nicht, ist für die Fliegen gleichgültig. Daß, wenn diese sich auf dem Ball niederlegen, sie dann in größerem Maße als sonst veranlaßt werden, auch auf das aus dem Ball heraustrittende Vainband zu gehen, ist jedenfalls eine unbewiesene und unbewiesbare Annahme. Erfahrungsgemäß legen sich die Fliegen besonders häufig auf hervorragende Gegenstände. Das Vainband ragt aber aus dem Fliegenball und von dem Gegenstande, an dem dieser befestigt ist, nicht anders und mehr hervor, als aus der Blechtafel.

Wagt man überhaupt kein Gebrauchsmuster der Klägerin vor, so fehlt es schon überhaupt an einem aus § 4 des Gesetzes hergeleiteten Verbotungsrecht gegen die Beklagte, während diese mit der Populärklage aus § 6 mit Recht widerklagewürdige Lösung begehrt.

II. Was denselben Gründen ist aber auch das Modell der Beklagten nicht als Gebrauchsmuster, sondern als Geschmacksmuster anzusehen. Auch dessen Zweckbestimmung geht darauf, das ästhetische Gefühl, den Schmuckeffekt zu befriedigen, dieses vorstehende Problem hat gelöst werden sollen. Dies erhellt schon aus der Bezeichnung, die die Beklagte ihrem Muster gegeben hat. Nachdem sie es erst als „Salonfliegenfänger“ bezeichnet, wobei sie offenbar das besonders Elegante, Geschmacksvolle hervorheben wollte, nannte sie es schließlich bei der 2. Anmeldung „Bandfliegenfänger mit schmädelnder Papierumhüllung“. Als Zweck der Papierumhüllung war also auch bei dem Modell der Beklagten der des Schmuckens bezeichnet. Ebenso tritt in dem von der Beklagten formulierten „Schupanpruch“ dieser Fliegenball dem darin untergeordneten Fliegenfänger gegenüber als Hauptfache hervor.

Ist die Zweckbestimmung, deren Verwirklichung das Modell dient, hiernach eine ästhetische, so muß auch hier die Zusammenlegbarkeit des Balls als außerhalb des beabsichtigten Zwecks liegend, zurücktreten.

Selbst wenn man aber, wie die Beklagte jetzt im Prozesse behauptet, annehmen wollte, Zweckbestimmung ihres Modells wäre gerade seine Zusammenlegbarkeit und die damit verbundene leichte Verwendbarkeit und Verwendbarkeit des Bandfliegenfängers mit Papierumhüllung gewesen — gegen welche Annahme, wie gesagt, die Bezeichnung spricht —, so würde doch auch insofern ein Gebrauchsmusterschutz für die Beklagte nicht anzuerkennen sein.

Die Zusammenlegbarkeit des Fliegenballs an und für sich ist nicht lediglich im Raum darstellbar, nicht ausschließlich stoffliche Form, sondern Ausdruck eines Vorgangs, es bedarf hierzu der subjektive Moment. Erfindungen, die sich aber zugleich auf einen Vorgang beziehen, sind unter Umständen patentfähig, musterfähig, nicht räumlich und zeitlich determinierte Erfindungen nicht, da dieser Musterschutz ein Modell, also nur ein im Raum allein darstellbares Gewand voraussetzt, vgl. Hs. Patentsg. S. 356 und 358. Musterfähig könnte hiernach nicht die Zusammenlegbarkeit als solche, sondern nur eine ihr dienende besondere Formgebung des Fliegenballs sein. Daß eine solche besondere Formgebung für die Zusammenlegbarkeit bewirkt worden ist, hierauf also sich die Erfindung der Beklagten beziehen sollen, geht weder aus ihren Anträgen hervor, die schlecht nur von zusammenlegbaren Fliegenbällen ganz allgemein sprechen, noch aus der dem Ball gegebenen Bezeichnung. In die Musterrolle eingetragen ist also lediglich ein Bandfliegenfänger mit Papierumhüllung, und eine solche schlechthin, nicht eine besondere Form der Umhüllung

bildet sonach einen Teil des Modells. Die Beklagte ist auch auf gerichtliches Befragen hin, obwohl sie durch ihren Mitinhaber persönlich vertreten wird, nicht insstande gewesen, eine bestimmte Forderung als ihren Erfindungsgeburten zu bezeichnen. Da die Beklagte selbst nicht eine bestimmte Forderung bezeichnen kann, woraus an sich schon folgt, daß sie darin auch nicht die Zweckbestimmung des Modells nicht haben kann, so war auf die Vernehmung eines Sachverständigen nicht erst zuzukommen.

Sieht nach diesen Erwägungen auch der Beklagten kein Gebrauchsmuster zu, so ist aus denselben Gründen, die ihr der Klägerin gegenüber das Recht des Erfindungsgeburts geben, auch die Klägerin ihr gegenüber nach § 6 des Gesetzes befugt, Löschung ihres Gebrauchsmusters zu verlangen.

Aus der Praxis der Gerichte.

Zwölf Flaschen Cognac „Dumas fils“ für 10 M.

Wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hatte sich der Weinkauf J. am 5. März 1907 vor dem Landgericht Hamburg, Strafammer I., zu verantworten. Dem Grund der Anklage hat folgender Sachverhalt:

Der Kaufmann M. kaufte im Mai 1905 von dem Angeklagten 60 Kisten à 12 Flaschen Cognac zum Preise von 10 M. pro Kiste. Die Kisten, Flaschen, Korken usw. trugen die Firma Z. Dumas fils, Cognac. Auch fehlten die üblichen drei Sterne am Dasei der Flaschen nicht. Der Angeklagte soll dem M. erklärt haben, daß er den Cognac so billig verkaufen könne, weil er ihn in Weinbän in Frankreich kauft und hier auf Flaschen abzieht und dadurch den hohen Flaschenlohn spare. Er stehe mit dem Firma Dumas fils in Verbindung und erhalte von ihr Kisten, Korken, Etiketten usw. geliefert. M. verkaufte den Cognac für 1,10 M. und 1,25 M. pro Flasche weiter. Bei einem seiner Abnehmer wurde der „Cognac“ angehalten und die Untersuchung ergab, daß er aus Spirit, Wasser und Extrakt hergestellt war. Zunächst wurde M. in Untersuchung gezogen, jedoch wurde gegen ihn das Vergehen eingestellt und die Anklage gegen seinen Lieferanten, den jetzigen Angeklagten, erhoben.

Der Angeklagte erklärte, er habe das Cognac aus 40 Litern 96prozentigem Spirit, 67 Litern Wasser und 3 Litern Alkohol-Extrakt hergestellt. Von seinem früheren Prinzipal habe er Cognac-Extraktstoffe und auch einer für diesen abgehaltenen Auktion Kisten, Flaschen, Korken, Etiketten mit dem Aufdruck „Dumas fils, Cognac“ gekauft und dieses Material für sein Fabrikat verwendet. Er habe dann M. auch nur gesagt, es sei „Cognac-Verchnitt“, und daß er nur die Grundstoffe zur Herstellung des „Cognacs“ in Flaschen aus Frankreich beziehe. Er habe zur Herstellung des Cognacs aus Frankreich bezogenen alten Bonifateur benutzt und daher das Produkt als „Cognac-Verchnitt“ verkaufen können. Der Juge M. gibt die Möglichkeit zu, daß der Angeklagte beim Kaufabschluß von „Cognac-Verchnitt“ gesprochen haben kann, jedoch habe er von der Bedeutung dieser Bezeichnung keine Ahnung gehabt. Als er, Juge, wegen des Vergehens mit der Verhöre in Konflikt geraten war, habe er das Gemisch von seinen Abnehmern zurückgegeben und sie schablos gehalten. Der Sachverständige J. befundet, der Angeklagte durfte sein Defillat auch nicht als „Cognac-Verchnitt“ bezeichnen. Der eigentliche Bonifateur ist aller abgelegter Cognac, der aber gar nicht hierher kommt. Wenn der Angeklagte Bonifateur verwendet hat, so sei es nachgemacht, aus Weinäpfeln, Mandeln usw. hergestellt gewesen. Das Gemisch des Angeklagten ist lediglich gefärbter Spirit, allerdings für den dafür geeigneten Preis ein angenehmer. Als „Cognac-Verchnitt“ könne man nur ein Fabrikat bezeichnen, das auch wirklich Cognac enthält.

Professor Dr. Voigtländer hat in seinen Gutachten hervor, daß Cognac oder Cognac-Verchnitt ein Weindefillat sein müsse. Die Untersuchung von drei Flaschen des in Frage stehenden Produktes habe ergeben, daß in zwei Flaschen kein Weindefillat gefunden worden sei, während in der dritten eine Spur dieses Defillats konstatiert werden konnte. — Die Gutachten einiger anderer Sachverständiger über die Bezeichnung Cognac oder Cognac-Verchnitt wichen einander ab. — Der Staatsanwalt beantragte, den Angeklagten wegen Vergehens gegen

das Nahrungsmittelgesetz zu 300 M. Geldstrafe oder 30 Tagen Gefängnis zu verurteilen. — Der Verteidiger machte geltend, daß man nicht feststellen könne, daß der Angeklagte ein verfällichtes Nahrungsmittel in den Handel gebracht habe. Dem Angeklagten sei nicht nachgewiesen, daß er benutzt nachgemachten Bonifateur seinem Produkt beigegeben habe. Nach den Gutachten einiger Sachverständiger genüge der Zusatz von Bonifateur, um ein Produkt Cognac oder Cognac-Verchnitt zu gewinnen. — Der Gerichtshof sprach dem Angeklagten aus subjektiven Gründen kostenlos frei.

Underberg-Rosenthamp. Trotz der wiederholten strafrechtlichen Beurteilungen wegen Verletzung von Warenzeichen der Firma J. Underberg-Albrecht in Rheinsberg gibt es immer noch Destillateure, welche in die Zeichenrechte genannter Firma eingreifen. Erst vor kurzem hat das Reichsgericht zwei Urteile der Strafkammern in Bielefeld und Bielefeld bestätigt, durch welche Nachahmer von Warenzeichen der Firma J. Underberg-Albrecht zu erheblichen Geldstrafen verurteilt wurden. Und schon wieder stand am 7. Februar d. J. vor der Strafkammer des Landgerichts Bielefeld ein Barmer Alkoholfabrikant wegen Verletzung von Warenzeichen der Firma J. Underberg-Albrecht. Auch er wurde zu 300 M. Geldstrafe nebst Urteilspublikation in 4 Zeitungen verurteilt. Das Urteil ist bereits rechtskräftig geworden. Für die Alkoholfabrikanten dürfte besonders das oben erwähnte reichsgerichtliche Erkenntnis vom 25. Oktober 1906 von Interesse sein, weil es zugleich einer solchen verbreiteten irigen Auffassung begegnet. Das Reichsgericht hebt nämlich in den Entscheidungsgründen hervor, daß insoweit der Eingetragene eines Zeichens nur der Zeicheninhaber zu seiner Benutzung berechtigt ist und daß ein anderer zur Verwendung eines gleichen oder im Sinne des § 20 des Gesetzes verwechselungsfähigen Zeichens selbst dann nicht berechtigt ist, wenn er ein dergleichen Zeichen bereits vor der Eingetragung geführt haben will.

Der § 13 des Warenzeichengesetzes gestaltet nicht jeden selbstigen Gebrauch der abgetragenen Firma, sondern will nur den Firmennaher gegen eine zu weitgehende Eintragung seines Individualrechts durch Verwertung von Wortzeichen schützen.

Für die Klägerin bzw. ihre Rechtsvorgängerin ist seit 1895 das Wortzeichen „Raifer-Cognac“ geschützt. Der Beklagte, namens G. M. W. Raifer, vertritt unter seiner Firma Carl Raifer ebenfalls „Raifer-Cognac“ und bringt seit 1900 auf seinen Etiketten in augenfälliger Weise die Worte „Raifer-Cognac“ an. Klägerin erhob Klage auf Unterlassung, Beklagter hat um Abweisung der Klage und Stütze sich auf § 13, indem er ausführt, daß die Worte Raifer-Cognac auf seinen Etiketten nur eine Abbildung seiner Firma seien. Eine Verwechselung mit dem klägerischen Warenzeichen werde umso weniger befürchtet, als die Klägerin unter diesem Zeichen einen billigen Cognac im Preise von M. 1,20 pro Flasche vertreibt, während Beklagter einen Cognac im Preise von M. 6,— pro Flasche zum Verkauf bringe. Bessere Behauptung wurde klägerischerseits nicht gestellt.

Das Landgericht Hamburg entschied der Klage, die beklagte Verwertung wurde vom hiesigen Oberlandesgericht am 1. Februar 1907 gutgeheißen.

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat nach § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1904 das ausschließliche Recht, Cognac mit dem eingetragenen Wortzeichen zu versehen, und es ist ihr zuzugeden, daß der Beklagte auf seinen Etiketten durch den augenfälligen Aufdruck „Raifer-Cognac“ sich dieser Bezeichnung als eines Schlagwortes für die gleiche Ware bedient. Auf die Bestimmung in § 13 des Gesetzes kann sich der Beklagte zu seinem Schutz nicht berufen; denn in der von ihm benutzten Wortkomposition wird keineswegs Jedermann den abgetragenen Gebrauch seiner Firma erkennen, wenigstens diese auch in vollständiger Form auf den benutzten Etiketten in übrigens weniger deutlich lesbarer Schrift angebracht ist. Bei der Vernehmung des Publikums an den Gebrauch von Schlagworten werden die Abnehmer nur ein solches in der sich einheitlichen Ganzes wirkenden Zusammenstellung beider Worte erblicken, und wer die Firma des Beklagten kennt, wird höchstens dieser Kenntnis eine Erklärung für die Wahl des Schlagwortes entnehmen. Bei solcher Sachlage handelt es sich nicht um den Gebrauch der Firma in abge-

Wenn das alte Urheberrechtsgesetz an Werken der bildenden Kunst vom 9. Januar 1876 nur die Schöpfungen der hohen Kunst gegenüber dem geläufigen Privatverkehr zum Schutze der Schöpfung stellt, so legt die öffentliche Förderung auf den großen Schutze der Kunstwerke des Urhebers einen Wert auf, der sich nicht auf die künstlerische Tätigkeit des Urhebers beschränkt, sondern den von ihm geschaffenen Werken die Eigenschaft eines Werkes der Kunst, und hat das letzte Kunstschöpfungsrecht seine rechtliche Bedeutung gegenüber den früheren rechtlichen Bestimmungen in der mehrerheblichen Gleichstellung der Urwerke der Kunstschöpfung als Werken der angewandten Kunst mit den Werken der hohen Kunst und der Baukunst.

Gegenüber dem alten Gesetz zum Schutze von Photographien ist durch das neue Gesetz außer der Befreiung der Schöpfungen aus dem Abdruck der Kunstschöpfungen photographischer Urwerke selbst durch einzelne Verordnungen wesentlich erweitert worden.

Der Verfasser hat es sorgfältig verstanden, in seinem kleinen Handbuche die gesetzlichen Bestimmungen des neuen, am 1. Juli 18. in Kraft tretenden Kunstschöpfungsrecht allen interessierten Kreisen in klarer Weise vorzuführen. P.

Das Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht der Bildenden Kunst und der Photographie. Vom 9. Januar 1876. Erlassen von dem Reichspräsidenten Hr. Paul Daube. Schulen 250 N. (Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt).

Das neue Reichsgesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie ist, entsprechend dem immer zunehmenden Interesse der Öffentlichkeit an illustrierten Publikationen jeder Art, dem größten Schritt, den für einen weiteren Ausbau des Urheberrechts eine juristisch und geschäftlich fundierte, sorgfältig durchgeführte, in ihrem Umfang und in der Ausführung der Bestimmungen der, das das hier angeführte Werk, das den Erfindungen einer Sammlung von Handzeichnungen deutscher Künstler, die in der wissenschaftlichen Welt entgegenkommt. Ist das Dr. Daube, der Herausgeber und Kommentator, eine anerkannte Autorität, mit der von ihm gegeneben Kommentator maßgebend, zum Rechte und Schicksal, wie durch obengenannte Berücksichtigung. Die Beachtung der Ausgabe wird wesentlich erhöht durch einen Anhang, der die Bestimmungen der „Bavaria Convention“ und des Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Bildern und Modellen enthält. Endlich enthält noch ein eingehendes Verzeichnis der Verordnungen, die seit dem 1. Juli 1876 die deutsche Ausgabe von Juristen, wie von den interessierten Kreisen willkommen heißen werden. P.

Das Patent-, Marken- und Warenzeichengesetz. Für die Praxis bearbeitet von H. Johanning, Baden-Baden. Verlag von C. W. B. Hofmann, Baden-Baden.

Das vorliegende Werk gibt mit einer großen Fülle der dargelegten überlieferten Stoffe von der Darstellung der deutschen Patentgesetzgebung, ab, behandelt dieselbe in allen ihren Einzelheiten und deren praktischer Anwendung von Erfindungen und Erfindungen, gibt damit auch gleichzeitig Anleitung auf dem weiten Gebiet der in und ausländischen Patent-, Marken- und Warenzeichengesetzgebung. Der Frage und ausländischen Literatur wird in dem Buch in Betracht genommen europäischen und außereuropäischen Länder behandelt, wozu sich eine Beschreibung der internationalen Union, deren Gründungsstatute und deren Einfluss auf die Patentgesetzgebung der verschiedenen Länder einschließt.

In ähnlicher Weise wie die Patentgesetzgebung wird das Marken- und Warenzeichengesetz, deren Wesen und Anwendung behandelt, wozu eine Fülle von einer großen Zahl von einzelnen Tabellen hinzugefügt ist.

Zur Sachbetrachtung gibt das Eigentumsrecht an Erfindungen und das Recht der Angestellten an den im Rahmen ihrer Anstellungstätigkeit gemachten Erfindungen im Hinblick auf die neuesten richterlichen Entscheidungen, und hat der Verfasser die Aufgabe zu lösen, an die sich in der letzten Reihe noch eine große Anzahl für die Praxis dienender maßgebender Formulare zum Abruf gebracht.

Dieses aus der Praxis herausgegangene und für die Praxis nützlich bestimmte Werk kann allen Praktischen auf dem Gebiet des Erfinders, Ingenieurs, Architekten, Gewerbetreibenden, Kaufmanns, nicht nur als ein auf dem gewerblichen Rechtsschutz sich berufenden Juristen in angereicherter Weise empfohlen werden.

Carl Kaufmann, Rechtsanwalt in Magdeburg, Handelsrechtliche Rechtsprechung. Nach dem System der Gesetzgebung und zum gemeinsamen Gebrauch.

Magdeburg. Erwinische Verlagsgesellschaft, 1907.

Das VII. Bändchen der Handelsrechtlichen Rechtsprechung bringt bei der anerkannten Beliebtheit des Verfassers die Juristen und Literaten des letzten Jahres aus dem Gebiet des Handelsrechts und der damit zusammenhängenden Rechtsgebiete in ausgiebiger Weise.

Wie der Herr Verfasser schon beim VI. Bändchen seinen Werken die Gesetzgebung über den gewerblichen Rechtsschutz, gegen unzulässigen Wettbewerb nach dem darauf gegründeten Urheberrechtsgesetz, so finden wir in dem letzten Band eine Beschreibung des Inhalts des Entwurfs der Internationalen Übereinkunft (Pariser Konvention) zum Schutze des gewerblichen Eigentums und Erklärungen hierzu.

Dem Kaufmannsstande, dem man manchen nachsehen, daß ihm seine anerkannten Vorfälle gewahrt bleiben und diesen neue hinzugefügt sind. P.

Handb. für Patent-, Marken- und Warenzeichen, herausgegeben von Rudolf. Patentamt.

XIII. Jahrgang Nr. 1, Berlin, den 30. Januar 1907.

Entscheidungen des Patentamts:

a) Solange in dem der Union angehörenden Heimatsstaat des Antragstellers kein Patent, kann eine innerhalb der Union für ein Patent angemeldete Erfindung nicht als Patent in dem Heimatsstaat nicht abgemeldet werden. (Rechtsprech. I. a. 23. X. 06.)

b) Erfindungsbefreiung zwischen „Gegnerfreund“ und „Gegnerfeind“. (Rechtsprech. I. a. 27. XI. 06.)

c) Unterbrechung zwischen „Gegnerfreund“ und „Gegnerfeind“. (Rechtsprech. I. a. 21. XI. 06.)

d) Das in gerichtlichen Verfahren geführte Wort „Wilde“ kann für Papier eingetragen werden, obwohl das Papier aus Wäldern hergestellt ist. (Rechtsprech. I. a. 13. XI. 06.)

e) Die Bezeichnung „House of Lords“ für Whisky ist geschützt. (Rechtsprech. I. a. 13. XI. 06.)

f) Das in gerichtlichen Verfahren geführte Wort „Wilde“ kann für Papier eingetragen werden, obwohl das Papier aus Wäldern hergestellt ist. (Rechtsprech. I. a. 13. XI. 06.)

g) Die nicht rechtliche Bezeichnung des Druckstoffs hat die Abweisung der Anmeldung zur Folge. (Rechtsprech. I. a. 1. XII. 06.)

Entscheidungen des Reichsgerichts:

Technisch notwendige Befreiungen der Waren gelten nicht als Warenzeichen. (II. Zivilsenat, Nr. 12. 06.)

Der geübte Handel, die nur für einen besonders schmerzhaften Teil des Publikums eine erhebliche Abgabe über die Herstellung oder Beschaffenheit der Waren enthalten, sind nicht durch § 13 geschützt. (IV. Senat, a. 5. X. 06.)

XIII. Jahrgang Nr. 2, Berlin, den 27. Februar 1907.

Entscheidungen des Patentamts:

a) Das Warenzeichen „B und W“ besteht ausschließlich aus Buchstaben und ist nicht eingetragen. (Rt. II. 1. 06.)

b) Die Angabe des Gründungsjahres des Geschäfts ist nicht schon deshalb irreführig, weil der spezifische Warenzeichen erst später eingetragen ist. Bei einer Vielzahl von Marken ist eine erhebliche Zahl von Marken nicht schon dadurch gegeben, daß die Zahl einer Reihe von Marken nicht schon dadurch gegeben ist. (Rechtsprech. I. a. 23. XI. 06.)

c) Bei einer Vielzahl von Marken ist eine erhebliche Zahl von Marken nicht schon dadurch gegeben, daß die Zahl einer Reihe von Marken nicht schon dadurch gegeben ist. (Rechtsprech. I. a. 23. XI. 06.)

d) Wirkung der zwölftägigen Sperre des § 4 Abs. 2 (Rechtsprech. I. a. 4. I. 07.)

La Propriété Industrielle (Organe mensuel du Bureau International de l'Union pour la protection de la Propriété Industrielle).

XIII. Jahrgang Nr. 1, Bern, den 31. Januar 1907.

Amerika: Bundesamtlicher Bericht vom 27. Januar 1902 betreffend Patentamt und Marken.

Zentral-Amerika: Allgemeine Friedens-, Handels- und Handelsvertrag.

Bereinigte Staaten: Vertrag mit Kolumbien, betreffend Marken vom 18. März 1906 und Vertrag mit Mexiko, betreffend den gewerblichen Rechtsschutz in China.

Deutschland: Befehle des Reichs Justizministeriums.

Japan: I. Gesetz für gewerbliches Eigentum.

Italien: Internationale Markenregistrierung.

Österreich: Markenregistrierung.

XIII. Jahrgang Nr. 2, Bern, den 28. Februar 1907.

Groß-Britannien, Frankreich, Dänemark, Portugal: Übereinkommen.

Österreich: Markenregistrierung. Urteil des Bundesgerichts vom 22. September 1906 in Sachen der Zentral-Österreichischen Gesellschaft Dornier & Co. gegen Dornier & Co., betreffend die Warenmarken Zentral-Österreichische Gesellschaft.

Handel und Gewerbe, Reichsrecht für die zur Vertretung von Handel und Gewerbe gegründeten Handelskammern. Im Auftrag des Deutschen Handelsrats herausgegeben von Dr. Schöber.

XIV. Jahrgang Nr. 18, Berlin, den 26. Januar 1907.

Rundschreiben des Reichspräsidenten des Deutschen Handelsrats, betreffend die Reform des gewerblichen Rechtsschutzes:

1. Gerichtsbarkeit in Patenten.

2. Befreiung von der Anmeldung der Warenzeichen.

3. Warenzeichenschutz (Rechtsprechung).

XIV. Jahrgang Nr. 18, Berlin, den 9. Februar 1907.

Veränderungen verschiedener Handelskammern, betreffend die Reform des gewerblichen Rechtsschutzes.

XIV. Jahrgang Nr. 20, Berlin, den 28. Februar 1907.

Veränderungen der Kommission des Deutschen Handelsrats, betreffend den Patent-, Marken- und Warenzeichenschutz:

Gerichtsbarkeit in Patenten, Warenzeichenschutz, Befreiung von der Anmeldung der Warenzeichen, Ablauf der zehnjährigen Frist für den Schutz des Warenzeichens;

Veränderung ohne Veränderung auf bestimmte Waren; Warenzeichen mit Ortsnamen, die nicht den Ort des Ursprungs bezeichnen sollen; Zeichenrecht an Marken und Marken.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Tuszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Unlauterer Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 3469.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg.

Neuerwall 34. Fernsprecher: Amt I, 3932.

Telegr.-Adresse: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 50 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einsame Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin S.W., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Die Schutzfähigkeit der Wortzeichen.

Von

Prof. Dr. Albert Oesterle, Berlin.

Häufig sind seit Bestehen des Warenzeichengesetzes Klagen darüber laut geworden, daß gute, brauchbare und im Verkehr anerkannte Warenzeichen vom Patentamt zurückgewiesen wurden. Es scheint daher die Prüfung der Frage geboten, ob diese Bestimmung nicht reformbedürftig ist.

I.

Warenzeichen, die ausschließlich in Buchstaben oder Zahlen bestehen.

Auf Grund des § 4 Ziff. 1 Wz. G. sind in den Jahren 1895 bis Ende 1905 vom Patentamt 271 Zeichen, die aus Buchstaben oder Zahlen bestanden, abgelehnt worden.

Die Motive des Wz. G. rechtfertigen den Ausschluss der § 4 Ziff. 1 aufgeführten Kategorien von Zeichen damit, daß Zeichen, welche ihrer Bestimmung nach dem allgemeinen Gebrauch dienen, zu gunsten einzelner Geschäftsinhaber auch in beschränktem Umfang dem Gemeingebrauch nicht entzogen werden können.

Wenn dieser Gesichtspunkt der Motive auch durchaus zutreffend ist, so ist doch in Ermägung zu ziehen, daß Zahlen abstrakte Begriffe sind, die eine konkrete Bedeutung nur durch die Beziehung zu einem in Zahlen ausgedrückenden Wertverhältnis gewinnen.

Ein solches Wertverhältnis kann räumlicher oder zeitlicher Natur sein, sich also beziehen auf Quantitäten, Maß und Gewicht, auf ein Datum oder Zeiträume. Außerdem kann durch Zahlen ein System (Sorte 1, 2 usw.) ausgedrückt werden.

Hat eine Zahl eine solche konkrete Wertbeziehung nicht, dann ist sie etwas rein willkürliches. Sie kann daher auch sehr wohl zur Unterscheidung von Zeichen dienen, namentlich, wenn

sie in irgend einer Weise besonders ausgezeichnet wird. Beispiele: „Goldene 110“ oder „Königliches Wasser Nr. 4711“.

Das Gleiche gilt von Buchstaben, die, abgesehen von ihrem Gebrauch zur Wortbildung nur als Bezeichnungen eines Schemas eine bestimmte Beziehung ausdrücken. Sie können daher wohl zur Unterscheidung oder Auszeichnung von Waren dienen. (Beweis: Signierungszeichen.)

Daß Buchstabenkombinationen vortreffliche Warenzeichen abgeben können, tun die Beispiele „Zob“ für Zigarettenpapier (Z. O. B. Anfangsbuchstaben des Fabrikanten) oder „Alfa“ Aktien-Gesellschaft für Anilinfabrikation) dar. Dadurch werden allerdings Phantasiaworte geschaffen, deren Zulassung das Patentamt ausdrücklich anerkannt hat (so „Bekuh“ und „Errtee“). Dagegen wurde das Zeichen „WZB“ als Abkürzung des Namens Buchholz abgelehnt. Ferner ein Zeichen, das nachweislich schon vor dem Jahre 1875 als Kennzeichen einer Firma bekannt war (Bl. I, 350).

In der Entscheidung vom 13. Dezember 1905 (Bl. X, S. 11) hat die Geschäftsverhandlung das Zeichen „Marke T. T.“ abgelehnt, obwohl die chemischen Fabriken üblicherweise vor den Anfangsbuchstaben der ihre Firma bildenden Wörter das Wort Marke setzen und diese Gesamtheit zur Angabe des Ursprungs ihrer Waren gebrauchen.“ Das Patentamt führt zur Begründung seiner Ablehnung aus:

„Die unerrückbare Grundlage für die Beurteilung der Eintragbarkeit eines Zeichens besteht in dem angezogenen Gesetz vom 12. Mai 1894, und Verträge, die im Gegensatz stehen zu dessen ausgesprochenem Willen, haben keinen Anspruch auf Beachtung.“

Letzterer Gesichtspunkt ist unzweifelhaft zutreffend. Bedenkt man aber, daß das Patentamt in einem umgekehrten Fall ein lediglich aus zwei Buchstaben bestehendes ausländisches Zeichen trotz der Berufung auf Art. 6 der Pariser Konvention wegen mangelnder Unterscheidungskraft zurückgewiesen hat (Bl. X, S. 310), so hätte es vielleicht ebensowohl in der Auszeichnung der

Buchstaben I durch den Beisatz „Marke“ und durch die Stellung in Anführungszeichen ein unterscheidungsfähiges Zeichen erbilden können. Wenn das Patentamt letzteres abweist, weil das Wort „Marke“ oder weil Anführungszeichen an sich nicht unterscheidungskräftig seien, so ist zwar die als Grund angeführte Behauptung richtig, aber die Schlussfolgerung unzutreffend. Denn durch die Verbindung mit diesen Elementen werden eben die einfachen Buchstaben bedeutsam herausgehoben und so etwas Unterscheidungsfähiges.

Jedenfalls geht aber aus Vorstehendem hervor, daß auch Buchstaben und Zahlen sehr wohl Warenzeichen sein können.

II.

Wörter, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung und über Preis, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waren enthalten.

1. Die Ausschließung dieser Zeichen wird in den Motiven folgendermaßen begründet:

„Die Einschränkung erscheint unerlässlich, um diejenigen Wörter, deren sich der Verkehr zur Beschreibung einer Ware bedient, und die in dieser Zweckbestimmung unersetzlich sind, dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht zu entziehen“. (Motive S. 13.)

Und außerdem sollen Wörter zur Eintragung zugelassen werden:

„Insoweit der Allgemeingebrauch der zur Bezeichnung des Ursprungs, der Eigenschaften oder Bestimmung einer Ware oder Zendung üblichen, dem allgemeinen Sprachgebrauch angehörenden Wörter nicht eingeschränkt wird.“ (Reichstagsverhandlung vom 20. April 1893, Stenogramm 1893, S. 1932.)

Hiernach sollen vom Warenzeichenschutz ausgeschlossen sein Wörter, die im Verkehr zur Beschreibung der Waren unersetzlich sind und deren Eintragung eine Einschränkung des allgemeinen Sprachgebrauchs bewirken würde.

2. Das Patentamt hat in seiner 1900 erschienenen Denkschrift (S. 263) herorgehoben, es müsse Rücksicht genommen werden „auf die Gewohnheit des Verkehrs, die Schlagworte so zu wählen, daß zwischen dem Wort und der Ware irgend ein Zusammenhang bestehe“.

Es meint ferner (a. a. C.), die Praxis sei eine mildere geworden: „Bloße Andeutungen und Anspielungen auf die Natur und Bestimmung der Ware werden nicht mehr als hinreichend angesehen, um ein Wortzeichen auszuscheiden.“

Diese Grundsätze sind aber vom Patentamt nicht durchweg befolgt worden, wenn auch die von dem Patentamt betonte Milderung der Praxis nicht bestritten werden soll.

3. Es ist nun zu prüfen, ob die von dem Patentamt befolgten Grundsätze diesem Bedürfnis und überhaupt den Zwecken des Gesetzes gerecht werden.

Diese werden ersichtlich aus Beispielen von Abweisungen. Bis auf wenige Ausnahmen sind die nachstehenden Entscheidungen im Blatt für Patent, Muster- und Zeichenwesen veröffentlicht.

1. Substantivische Wortformen, die bisher überhaupt oder im Zusammenhang mit der bestimmten Ware noch nicht gebräuchlich waren.

Auftenheil (für Lederwaren)	I 233
Argentin für Britannia	I 235
Rabellischus (für Bruchbänder)	I 305

Bino da pasto (für italienische Weine)	I "
Glühstoff für Holzspaltenbretter	I 307
Glühstein	I "
Korsteien für leichte Materialien	II 69
Wachspolierseife	II 310
Seifenalmal für Waschmittel	II 364
Schreibzwirn	III 193
Schließzwang für Schornsteinläuren	IV 27
Goldborn für Brantwein	IV 92
Vollbrot	IV 133
Zukunftsbrau	IV 134
Doppelseife	IV 167
Staffelrad für Fahrräder	IV 217
Hüllstüber	V 146
Goldtropfen für Schaumwein	V 147
Spentium für feuerfestes Material für Ofen	VI 277
Dauerbrenner für Zigarren	IX 191
Dickopf	" "
Ebelbampf	" "
Deutsche Einheitszigarre	" "
Gut Brand	" "
Gute Wahl	" "
Dreibald für Badwaren (E. v. 31. Okt. 1904, I 3244/42, Wz. 104/04).	" "

2. Zeichen, in denen ein Hinweis auf die spezifische Beschaffenheit der Ware erblickt wird.

Spearpointed für Stahlseben	I 232
Lana seta für Wolle	III 57
Rusca für Vogelfutter	IV 259
Knospen für Tabak	IX 191
Kalpe	" "
Torpedo	" "
Stala für Musikinstrumente	X 43
Ramel für Treibriemen	XII 11
Hagedorn für Tabak	" "

3. Zeichen, in denen ein Hinweis auf gewisse spezifische Eigenschaften der Ware erblickt werden.

Krytallbier	II 66
Eito für Fahrräder	II 312
Eito für Kfz für Hochleistungen	III 57
Diamant für Stahl	" "
Omnicolor für Bleistifte	" "
Rapid für Kaugummi	" "
Ebonit für Anilinfarben	III 231
Gantendem (Cannot hend them)	III 243
Treff für Schuhmaschinen	IV 212
Cherry blossom für Parfümerien	V 226
Compactus für Maschinen	" "
Beien für Zigarren und Zigaretten	V 251
Riffion für Margarine	VI 277
Seccession für Musikinstrumente	VIII 195
Piccolo für Bleistifte	IX 284
Topas für Schreib- usw. Waren	IX 201
Behaglichkeit für Tabakfabrikate	IX 191
Extra bey	" "
Immer dieselbe	" "
Tademin	" "
Tecrofe	" "

Passe partout für Landmotorfahrzeuge	XI 206
Reverrip für Gummivaren.	
Pvari (Perfisch-Zwiebel für Teerfarbstoffe (E. v. 22. 11. 02, B. 7915/11, Bz. 238/01).	
Rapptomelan für Teerfarbstoffe (E. v. 3. 4. 06, B. 127722/11, Bz. 39/06 B.).	
Boleta (Zettel-Anweisung) für Zigarren (E. v. 12. 05).	
Nida (trocken) für Zigarren (E. v. 3. 06).	
Locha (plump) „ „ (E. v. 12. 02).	
Severa „ „ (E. v. 11. 98).	

4. Zeichen, in denen ein Hinweis auf die Ausstattung oder Packung der Ware erblickt wird.

Hochheimer Rot für Schaumwein	I 307
Gold und Silber für Chinin	V 226
Blau Weiß für Tabakfabrikate	IX 191
Spiegelzigarre	
Anklebepuppen für Badwaren (E. v. 14. 4. 06, I. 3346/26 d, Bz. 231/04).	
Soldatenpiel für Badwaren (I 3346/26 d, Bz. 232/04).	
Ausschneidebilder für Badwaren (I 3348/26 d, Bz. 234/04).	
Spielearten für Badwaren (I 3349/26 d, Bz. 235/04).	
Puppenpiel für Badwaren (I 3347/26 d, Bz. 233/04).	

5. Zeichen, die ein allgemeines Werturteil andeuten.

Standard (für Registrierbücher)	I 305
Pomphs (für Spirituosen)	I 306
Cabinet (für alle Waren)	I 275
Splenbide (für Kognak)	I 306
Ideal	II 171
Universal (für Lampen)	II 185
Hermosa „ „ „ „	
Brillant	III 56
Elite	„ „
Fineste	„ „
Super	„ „
Edel für Speisefett	III 57
Allen voran	V 146
Defecto, Delecta	VI 372
Grand Prix	VII 25
Record	VIII 195
Aus bester Quelle für Tabak	IX 191
Comme il faut	„ „
Das ist die Rechte	„ „
Gentlemanlike	„ „
Pflicht	„ „
Bella für Badwaren (I 1756/26 d, Bz. 89/00).	
Deutsche Dichter (für Zigarren), weil etwas besonders gutes (E. v. 1. 01).	
Eletica (E. v. 12. 01).	
Extremo (E. v. 9. 06).	

6. Zeichen, in denen ein Hinweis auf die Bestimmung der Ware erblickt wird.

Casinojett	I 308
Dejin für Bleistifte	II 311
Gymnasial für Gummischuhe	III 57
Orateur für Pastillen	III 193
Bacum für Schmieröl	IV 29

Club für Harmonikas	V 88
After Dinner Cigar	VI 276
Kristofrat für Toilettegegenstände	VI 282
Riof für Zigaretten	VII 176
D. Alte für Tabakfabrikate	IX 191
Arbeiter für „ „ „ „	„ „
Alte Schule für „ „ „ „	„ „
Bon vivant für „ „ „ „	„ „
Chambressparès für „ „ „ „	„ „
Deutsche Kunst für „ „ „ „	„ „
Dug für „ „ „ „	„ „
Farmer für „ „ „ „	„ „
Feinschmecker für „ „ „ „	„ „
Five o'clock für „ „ „ „	„ „
Förster für „ „ „ „	„ „
Handwerker für „ „ „ „	„ „
Jouissance dorée für „ „ „ „	„ „
Jung und Alt für „ „ „ „	„ „
Liebesmahl für „ „ „ „	„ „
Deutsche Militärgigarrre für Tabakfabrikate	„ „
Ostereier für Tabakfabrikate	„ „
Savoy für „ „ „ „	„ „
Sonntags für „ „ „ „	„ „
Lady für Badwaren (E. v. 14. 3. 03, I 2527/26 d, Bz. 410/02).	
Piano für Zigaretten (polnisch: früh Morgens) (E. v. 1. 01).	
Cabaret für Zigarren (E. v. 2. 04).	
Tuxedo „ „ (Club in New York) (E. v. 2. 06).	
Cavalier.	
Wala.	

7. Zeichen, in denen ein Hinweis auf die Herkunft der Ware erblickt wird.

Riffion für Margarine	VI 277
Jerusalem für Schokolade	VI 354
Old England	VI 355
Sudan für Badwaren	VI 373
Caillon (für Teerfarbstoffe) (E. v. 30. 6. 03, B. 9165/11, Bz. 211/03 B.).	
Timmevelly (E. v. 2. 9. 03, B. 9166/11, Bz. 5/03).	
Geller Nr für Badwaren (E. v. 29. 10. 06, I. 4047/26 d, Bz. 177/06).	
Timbo (in Westafrika) für Zigarren (E. v. 10. 04).	
Tracati „ „ (E. v. 4. 97).	
Prisola (in Italien) „ „ (E. v. 11. 05).	
Palatia „ „ (E. v. 6. 01).	
Rhein	VII 248
Postonco (Poston)	VIII 196
Lippes (Name) schwimmende Emaille	„ „
Patris (ohne Angabe des Landes)	„ „
Samoa (für Papier)	VIII 52
City	IX 201
Broadway für Schuhwaren	IX 192
Bnganz für Tabak	„ „
Glich Paris für Porzellan	„ „
Keystone (Name für Pennsylvania)	IX 195
Perugia für Tabak	IX 197
Somano (Ort in Italien und Japan)	IX 198
Taanus für Seife und Parfüm	IX 199
Transvaal für Maschinen	„ „

8. Zeichen, in denen ein Hinweis auf die Zeit der Herstellung erblidet wird.

New Century VI 206
Das 20. Jahrhundert " "
XXe Siècle, Siglo XX, Saeculum et ähnliches " "

4. Diese Beispiele tun ohne weiteres dar, daß das Patentamt über die oben dargestellten Zwecke des Gesetzes weit hinaus geht.

Es beschränkt sich nicht auf die Prüfung, ob der Sprache durch die Enttragung eines Zeichens ein alldisches und unerfessliches Wort entzogen wird, ob der Sprachgebrauch eingekränkt wird. Es genügt vielmehr zur Abweisung, daß man in dem Wort einen Hinweis auf die Beschaffenheit (Bestimmung) oder Herkunft der Ware erblicken kann.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Systematik der Warenzeichen.

II.

Die aus dem Wohnort der Inhaber abgeleiteten Zeichen.

Von Regierungsrat Dr. Riebau-Wilmersdorf.

II. Teil.

In der zweiten Gruppe B sind die Wappen der Städte und Länder zusammengestellt. Auch hier ist zu bemerken, daß die Wappen als solche eigentlich nicht erscheinen können, da das Gesetz sie von der Enttragung ausschließt.

Die Motive, die die Wappen beherrschen, sind aber echte Zeichen, auch wenn sonst keine Abweichungen, um Wappen schutzfähig zu machen, und so ist denn eine große Anzahl der Zeichen in Anlehnung an die Wappen entstanden; wir stellen dieselben in der nachstehenden Liste B 1 zusammen und reihen unter B 2 noch diejenigen Zeichen an, bei denen das Wappenbild zur Schaffung von Wortzeichen verwendet worden ist. Die Gruppierung der Zeichen unter B 1 hat nach den dargestellten Objekten stattgefunden, und zwar anfangs mit den höchst organisierten Lebewesen und herabsteigend zu den einfachsten Gegenständen.

B 1. Wappen.

Menschliche Figuren, auch Körperteile:

Ein Engel ein Wappenbild vor sich haltend 6188 Rathenow 39485 Krieg
Eine Madonna 48986 Schmolln (S. Altenburg)
Eine Madonna, darunter ein Schild mit einem Kreuzhaltenden 8963 Straßburg
Die Madonna mit dem Kinde über einer Kirche stehend 13156 Mariageil
Der heilige Petrus mit Schlüssel 65315 Trier
Der heilige Martin, seinen Mantel zerlegenden 61402 altes Wappen von Mainz
Der heilige Godthard, Bischof von Nidbrehim, stehend mit Krummstab 13113 Gotha
Der heilige Konstantin, in der rechten Hand eine Fahne, in der linken einen Fingerring, und ein Schild mit Kreuz haltend, daneben ein kleines Kreuz 25007 Eisenach

Der heilige Bonifatius mit Buch und Bischofsstab 4830 Solingen
Der Ritter St. Georg den Drachen tödend 14134 St. Georg-Parade
Der Ritter St. Georg zu Fuß in der Hand eine Fahne, mit der anderen sich auf ein Wappenbild stützend 10695 Hamburg
Die heilige Katharina, stehend zwei Tieren haltend 16311 Götting
Die heilige Katharina mit Rad und Schwert vor einem Portal stehend 84343 Goldau Cöln
Ein Eborhorn („das Rindener Kind“) 67397 München
Das Haupt Johannes des Täufers auf einer Schüssel 22316 Götting
Die Fontana, auf einer Kugel stehend 29606 Wiesbaden
Die Justitia mit Fingerring (I), Schwert und Waage 41599 Schödingen i. Hessen
Bustbild eines Mannes mit Hymn (ein Hinde) 10099 Göttingen a. W.

Die beiden Männer des preussischen Staatsopern als Doppelstater 47388 Preußen
Weiber Mann, ein Wappenbild mit halbem Adler vor sich haltend 73440 Alsfeld, S. H.
Ein Kaiser auf einem Stabtrone thronend 1579 altes Wappen von Wülflingen
Ein Ritter (Rösig Franz I.), darunter drei Lilien und die Inschrift Civium fides fortitudo moe 8811 Cognac
Obernichtlicher Ritter mit Bischofsstab 59737 Burgen
Zwei Ritter, die sich die Hand reichen 17489 Wände i. B.
Ein Trompeter, auf einem Barium blasend 67611 Randau

Ein Geistlicher (Bustbild), mit der einen Hand segnend, mit der andern Hand ein Buch haltend 81027 Völschhausen a. d. Jm
Eine Jungfrau 45278 Frontenberg i. S.
Eine Jungfrau mit Kranz 13913 Waghburg
Weibliche Figur mit der französischen Sturmhaube 45367 Fronten
Mädchen mit Kranz auf zweiwöchigen Zee 66283 Waghburg
Zwei Weine (Hüte) 3993 Hüssen (das Wappen hat drei Weine)
Korn mit Hand, die eine Kugel hält, daneben drei waagrecht stehende 41942 Gremone
Schwebende Person, die aus einem Dreieck herauswächst, dahinter Hammer und Schlägel gekreuzt 73914 Göttingen i. Schl.

Schuetztiere.

Ein aufrechter Löwe 59878 Stadt Braunschweig, 4101 Wers, 8160 Neubalt a. S., 8138 Dresden, 20267 Olpe, 12892 Hergogenrath, 22318 Oelbren, 22609 Wund Löwe, gekreuzt 57171 Hesse
Ein Löwe, vor dem Bayerischen Wappenbild 63728 Bayern
Ein Löwe von Herten (der Lindenblätter-) umgeben 20679 Weimar
Ein Löwe über drei silbernen Pfosten 60405 Karlsruhe
Ein steigender, lampenartiger Löwe, unter ihm Wasser 87661 Königs-Lutter
Ein Löwe, auf einem Bündel Kornhalben stehend 70030 Bremen
Ein aufrechter Löwe, daneben drei Wölfe 34548 Leipzig
Ein Löwe, einen Wappenschild mit Anter haltend 68193 Ludwigs-hofen
Ein Löwe im Wappenschild, der von einem griechischen zwei Tieren stehenden Engel gehalten wird 81926 Hof
Ein lampenartiger Löwe zwischen zwei Tieren 7829 Sommerich
Ein Löwe, hinter ein Turmloch 17150 Wörschbüden
Ein Löwe, der eine Streizig hält 64490 Norwegen
Ein Löwe, der einen Anter hält 28521 Tüßeldorf
Ein Löwe, der einen Schlüssel hält 1659 Eichweiler
Ein Löwe, der zwei gekreuzte Schlüssel hält 45420 Weibert
Ein Löwe, der ein Patriarchenkreuz hält 62905 Tersch
Ein Löwe, der einen Turm angedrückt 22398 Weiden
Ein Löwe, stehend neben einem Turm 33311 Rauenburg i. Pom.
Zwei Löwen übereinander, daneben ein Schlüssel 46273 Schleibitz
Hölstein
Löwe und Pferd nebeneinander 8167 Stadt und Land Braunschweig
Zwei Leoparden übereinander 4500 England

Ein aufrechter Hirt 60275 Berlin 4316 Berndorf b. Wien 26672 Hens
Ein schreitender Hirt 11316 Berleburg i. B., 23115 Bernitz, 37697 Bern 34455 Wernitz B. H.
Ein Hirt auf den Jähren einer Kranz 32631 Beraburg
Eine Hirtentanz 3961 Pulsnitz
Zwei Hirtentänzer nebeneinander 31830 Wernburg
Ein Hirt 11072 Schmied
Eine Hirtin 39271 Pläbhausen i. Schl., 6810 Wöppingen
Drei Hirtinnen übereinander 71135 Württemberg 77879 Tüftlingen
Ein Hirt, das vor einem Baum springt 314 Heub. b. Hof
Ein Hirt 64435 Wörsch 76974 Wörsch a. W.
Drei Hirtin in Treidstellung 43936 Hirt
Ein Hirt 8386 Hofmeier
Ein weißer Hirt 59130 Provinz Hannover 82294 Wörsch
Ein weißer Hirt, darunter der Hirt 30121 Hergogen Braunschweig
Ein schwarzer Hirt 62977 Stuttgart
Ein Hirt mit Füllen 31237 Stuttgart (selbstes Bild des Wappens)
Ein Hirt, darüber ein Schmiedehammer 997 Schmiedehammer
Gekrönter weißer Hirt vor einer Felswand, auf welcher ein Stern schwebt 4139 Wörschbüden
Drei gekrönte Hirtentypen 13266 Cöln
Der Kopf eines Hirtens 42067 Wörsch 788 Wörsch
Hirt eines Hirtens mit Krone 71006 Wörsch
Ein Hirt 18037 Calbe a. S.
Ein aufrecht stehender Hirt 6143 Hirtshausen
Hirt und Hirt einer Hirt 68225 Wörschbüden
Ein Hund 22356 Wörschbüden

Vögel.

Der Reichsadler (Monogramm im Schild) 57235 Preussland
Der preussische Adler mit Kleeblättern auf den Flügeln, das Monogramm *H. R.* auf der Brust 67111 Preußen
Ein Adler mit Kleeblättern auf den Flügeln 69665 Ost
Ein Adler mit weissem Kreuz auf dem Brustschild 15075 Preußen
Preussischer Adler mit Eichel und Kreuz auf der Brust 3598 Schlesien
Natürlicher Adler auf einem Donnerkeil, auf dem Nische golden (Majestät-Adler) 10547
Einfacher Adler 3415 Dortmund, 73424 Neutlingen, 25670 Zell i. Baden, 78960 Eßlingen, 69 Schwelm, 1380 Heilbronn
Geflügelter schwarzer Adler 2099 Baden
Ein weißer Adler 53401 Frankfurt a. M., 50573 Remmagen
Ein Adler, in dem Brustschild ein goldenes 9317 Jüng
Ein Doppeladler 50757 Rußland, 9061 Österreich, 91039 Schwarzburg-Rudolstadt
Ein Doppeladler 8443 Göttingen, 63854 Karlsruhe, 7501 Tübingen
Ein Jungfalkenadler 48562 Nürnberg
Ein Adler (natürlich, mit Krone), der Schild wird von einem dahinter stehenden Engel gehalten 77176 Meissen
Ein Adler, eine Schlange in den Flügeln, auf einem Wappenstein 10627 Neapel
Ein Ortel 62414 Wappenhalter von Baden, 47109 Vörmern, 72384 Nördlingen, 53525 Allmann, 42892 Tübingen, 13039 Göttingen a. O., 20381 Tübingen i. B.
Ein Ortel mit einem Baumast 5218 Österreich
Ortelstein mit Krone 7620 Stettin
Ein Ortel 15833 Göttingen
Ein Einhorn 4646 Wappenhalter von Großbritannien
Springender Einhorn 81921 Göttingen in Zelt, 34473 Schw.-Gmünd
Eine Giraffe mit Schild und Eichel 52791 Vörmern
Ein Delphin mit Krone auf dem Kopf 20981 die Dauphiné

Sonstige Tiere

Ein Ortel 62414 Wappenhalter von Baden, 47109 Vörmern, 72384 Nördlingen, 53525 Allmann, 42892 Tübingen, 13039 Göttingen a. O., 20381 Tübingen i. B.
Ein Ortel mit einem Baumast 5218 Österreich
Ortelstein mit Krone 7620 Stettin
Ein Ortel 15833 Göttingen
Ein Einhorn 4646 Wappenhalter von Großbritannien
Springender Einhorn 81921 Göttingen in Zelt, 34473 Schw.-Gmünd
Eine Giraffe mit Schild und Eichel 52791 Vörmern
Ein Delphin mit Krone auf dem Kopf 20981 die Dauphiné

Pflanzen.

Ein Baum 58069 Wörmern
Ein Baum auf dem ein Adler sitzt 9281 Tübingen
Ein ausgebreiteter Baumstumpf 17659 Meissen
Ein Eichenlaubender Baumstumpf 66901 Tübingen
Drei Bäume vor denen ein Löwe steht 15091 Meissen
Ein Eichenbaum 80413 Vörmern i. B.
Ein Eichenbaum mit Eichen 1023 Offenbach a. M.
Drei Eichenbäume 57343 Vörmern

Goldener Adler, daneben 2 Schrägkappen 61290 altes Wappen v. Nürnberg
Goldener schwarzer Adler (gepalmt) 20735 Tübingen
Oberkörper eines Adlers über einem halben Wappenstein 42357 Meissen
Oberkörper eines Adlers über einem Wappenstein 22198 Eger
Oberkörper eines Doppeladlers als oberer Teil eines geteilten Schildes 67631 Tübingen
Drei überinander (schrag) stehende Adler 44476 Vörmern
Adlerkopf mit Krone 62341 Stettin
Der Oberkörper 14016 Vörmern
Eichhörnchen 7298 Meissen
Ein Elter 24847 Eßlingen
Ein Hase 3173 altes Wappen von Baden
Ein Hirsch auf dem Rufe, seine Jungen mit seinem Wappenstein 71690 Tübingen
Ein Schwan 3418 aus der Pelzger von Meissen
Ein Schwan umgeben von einem Hirschkopfe 25871 Vörmern
Ein Schwan mit um den Hals gelegter Krone 36018 Stettin
Ein Wappenstein, dahinter vier Schrägkappen 11516 Meissen
Ein Schwan 3273 Jüng
Ein Kranich, der in der einen Krallen einen Stein hält 8216 Meissen
Ein Löwe 5221 Frankfurt a. O.
Eine Henne 48747 Eßlingen
Eine Henne auf einem Berg 6197 Meissen
Ein Vogelkopf 64496 Meissen

Eine Schlange, die sich um ein Kreuz windet 12521 Tübingen
Ein aufrecht stehendes Fische in einem Wappenstein 34196 Meissen
Ein Fische, daneben eine Hirschkapfe, alle Fische in einem Wappenstein 15142 Meissen
Zwei gekrümmte Fische 3994 Meissen
Drei Fische übereinander, abwechselnd in verschiedener Richtung 5151 Meissen
Ein Fische 70186 Meissen i. B.
28773 Meissen i. B.
Eine Wappenstein 1940 Meissen
75430 Meissen i. B.

Ein ausgebreiteter Wappenstein mit 17 Blättern 33373 Meissen i. B.
Ein Wappenstein, quer davor ein Fische 34196 Meissen i. B.
Ein Wappenstein, darunter zwei gekrümmte Fische 26098 Meissen i. B.
Ein Wappenstein 50179 Meissen
Ein natürlicher Kleeblatt 60270 Meissen
Ein Kleeblatt 80920 Meissen
Ein Kleeblatt 28651 Meissen
Ein Kleeblatt 57306 Meissen

Eine heraldische Rose 69314 Meissen i. B., 52632 Tübingen, 80698 Meissen, 34855 Meissen
Eine Rose über einer Wappenstein 5446 Meissen
Eine natürliche Wappenstein mit zwei Wappenstein, darüber drei Spalten 16312 Meissen

Darstellungen aus der Natur, Bauwerke.

Ein Felsen mit dem Buchstaben R 1481 Meissen i. B.
Ein Berg und ein Baum darunter 91683 Meissen i. B.
Gekrümmte Wappenstein mit drei offenen Türen 40046 Meissen
Dreieckige Wappenstein ohne Türme 5809 Meissen
Wappenstein mit drei Türen am Wasser 18132 Meissen
Eine Wappenstein mit drei Türen 44905 Meissen
Wappenstein mit Zinnen und drei vierseitigen Türmen 43785 Meissen
Eine Wappenstein mit einem Wappenstein zwischen zwei Säulen, im Tor ein schräger Anker 22295 Meissen
Wappenstein mit drei Türen am Wasser, an dem mittleren, größten Turm ein Fische 90659 Meissen
Stadtmauer mit einem breiten Turm in der Mitte und zwei kleinen an den Seiten 30858 Meissen
Ein Turm mit zwei Ecken 10262 Meissen i. B.
Ein Wappenstein 7411 Meissen
Ein Turm zwischen zwei Wappenstein (gerade Fische) 6665 Meissen
Ein Turm, aus dem oben ein Löwe springt 3545 Meissen
Zwei sich kreuzende Türme 8880 Meissen
Zwei Turmdächer, dazwischen ein Kreuz 68920 Meissen a. B.
Zwei Türme, auf einer Wappenstein, dazwischen ein Schild mit zwei gekrümmten Fischen 35278 Meissen
Zwei Türme, von 8 Stützen bestanden, auf jedem Turm ein Trompete 66859 Meissen
Zwei Türme über einem Fluss, durch einen gekrümmten Balken verbunden 309 Meissen
Zwei Türme auf einem Wappenstein von Quaden, zwischen den Türmen ein Wappenstein mit einem Einhorn 30391 Meissen
Drei Türme eines Tores, über dem mittleren ein Kreuz, über den beiden seitlichen je ein Stern schwebend 52689 Meissen
Drei Fische Turm einer Wappenstein 4129 Meissen
Drei Türme, durch Wappenstein verbunden 42531 Meissen a. d. Meissen, 5653 Meissen
Drei Türme gerant nebeneinander 8849 Meissen
Ein Stadtor mit offener Tür und Mittelstück 39407 Meissen

Eine heraldische Wappenstein 69616 Meissen, 16316 Meissen, 82271 Meissen
Ein Orangenbaum in einem Wappenstein 6017 Meissen
Eine Wappenstein 65218 Meissen
Drei meilenweite Fische an einem Wappenstein, dessen Fische geboren ist 34208 Meissen
Ein zweistöckiges Tor, zwischen den Türmen ein Wappenstein 14980 Meissen
Tor mit zwei Türmen, zwischen den Türmen ein Kleeblatt (richtiger ein Wappenstein) 7465 Meissen
Ein zweistöckiges Stadtor mit offenen Türflügeln 26394 Meissen
Ein Tor mit zwei schlanken Türmen, die von Löwen gehalten werden 23048 Meissen
Wappenstein Tor, in der Tür ein Wappenstein mit zwei Spalten 68805 Meissen
Ein dreistöckiges Tor 77918 Meissen, 34498 Meissen
Stadtor mit Stadtor, auf dem drei Fische, die in der Toröffnung die beiden fischförmigen Löwen 48706 Meissen
Stadtor mit drei Türmen, auf dem mittleren eine Krone 21190 Meissen
Stadtor mit zwei höheren Seitentürmen und einem kleinen, mittleren Wappenstein 63744 Meissen
Tor mit drei Türmen, an dem mittleren steht ein Adler, der einen Fische hält 32181 Meissen
Tor mit drei Türmen, auf dem mittleren der polnische Adler, auf den Seitentürmen die Apostel Paulus und Petrus 32840 Meissen
Tor mit drei Türmen, auf dem mittleren kleinen ein Wappenstein, auf dem böhmischen Löwen 54782 Meissen
Eine Wappenstein auf einem Wappenstein 5914 Meissen
Eine rote Wappenstein, die von einer Wappenstein umgeben sind 10202 Meissen
Ein zweistöckiges Wappenstein 87726 Meissen
Eine Wappenstein auf einem Wappenstein 66758 Meissen
Ein fischförmiges Ortel, in dem Tor ein Wappenstein 91113 Meissen
Das Portal einer Kirche mit zwei Türmen 84452 Meissen
Ein fischförmiges Wappenstein mit zwei Wappenstein und fünf Zinnen 34865 Meissen
Ein Wappenstein 9865 Meissen, 15001 Meissen
Ein Wappenstein, vorn ein Wappenstein am Wappenstein, am Wappenstein ein Wappenstein 21157 Meissen
Ein Wappenstein 92299 Meissen, 1069 Meissen

Industrielle Erzeugnisse.

Eine Leier 7685 Klingenthal
 Eine Harle 980 Irland
 Eine Fahne (viergeteilt, französisch)
 42751 Würzburg
 Eine Weinleier 41623 Weinheim i. L.
 Eine Tonne, auf der ein Schwan
 steht 25699 Dönnig
 Ein Hammer 34417 Garmisch
 Eine Kanne 79383 Garmisch
 Eine Krüge (rote Altkarlsfelder mit
 „mit Kauer Krenpe“) 78442 Garmisch
 Ein Stod und Reistafel 31828
 Wandbild (Erinnerung an
 Claudius, den Wandbeder
 Boten)
 Ein Spangenhelm 10674 Helmond
 (Holland)
 Drei Felme im Dreieck 23581
 Landshut i. B.
 Ein Wilschloß 62792 Aufel i. d.
 Pfalz
 Getreide Wilschloßpfalz, darunter
 eine Krone und zwei Sterne
 71809 Ludenwilde
 Ein Schwert, aufrecht 5718 London
 — scharf 8820 Uffen
 Getreide Schwert 4529 Solingen,
 — davon ein Anker 17195 So-
 lingen.
 Getreide Samen (Leben) 87695
 Lebe
 Getreide Birle 52490 Heiligenbeil
 Getreide Hammer 64369 Gelsen-
 kirchen, 12904 Tarnowitz
 Getreide Pfeilfchen 25672 Witt-
 mund
 Ein Schüssel 67371 Bremen, 51585
 Stade
 Ein Schüssel, daneben ein Stern
 32299 Worms
 Ein Schüssel, daneben ein Kreuz
 16484 Lügde i. B.
 Geometrische Figuren (Kreuz, Sterne, auch Kronen x.).
 Ein Kreuz 4635 Kreuznach, 21849
 Kreuz
 Ein rotes Kreuz 35440 Mailand.
 Ein blaues Kreuz in Weiß 11890
 Karlsruhe
 Ein weißes Kreuz in rot 25310
 Wien
 Ein Kreuz, darüber eine Krone
 4779 Alt-Rhönberg
 Ein Kreuz, in der Mitte eine
 Krone 18677 Gohlen
 Ein Kreuz, helmgier ein Adler
 1690 Gupen
 Ein schwarzes Kreuz mit aufge-
 legtem Wilschloß 92176 Mergent-
 heim
 Freischnitten weißes Kreuz, über
 dem Schild eine halbe Sonne
 14348 Schwyz
 Ein Doppelkreuz 44454 Ungarn,
 32332 Saargemünd
 Helmes Wilschloß 94820 Cyprien
 Zwei Kreuze, darüber eine Krone
 3191 Dauter
 Drei Andreaskreuz übereinander
 7174 Altfriedberg
 Das südliche Kreuz (Steinbild)
 58025 Ver. Staaten von
 Australien
 Ein Stern 1440 Berlinberg

Ein Schüssel zwischen zwei Hühnen
 91076 Rösing
 Ein Schüssel zwischen drei Türmen
 41854 Sabana
 Getreide Schüssel 50967 Regens-
 burg, 160 Burgtheater, 8480
 Rauban, 5991 Reibert
 Getreide Schüssel, daneben ein
 schwarzes Kreuz 51041 Wien
 Zwei Schüssel nebeneinander 38852
 Herdingen
 Schüssel und Schwert gekreuzt
 32563 Rumburg (Süß)
 Eine dreieckige Pfeilspitze mit
 Krone darüber 69918 Ettalund
 Ein Wilschloß 71180 Winkel
 (Alghau).
 Eine Fußangel 35871 Frankenthal
 (Pfalz)
 Ein Wilschloß 56792 Mannheim
 Ein Wilschloß, von zwei Sternen
 beiseit 33179 Wilschloß i. d.
 Ein Wilschloß 55328 Garmisch
 69837 Mülhausen i. L.
 Ein Eisenhammer, von einem Rabe
 getrieben 13553 Kottowitz
 Ein Rast 25443 Jenaund
 Ein Anker 47033 Düsseldorf,
 4754 Solingen, 6482 Ludwigshafen
 Drei Anker im Dreieck 43789
 Norden
 Ein Rast (viergeteilt) 60524 Welle
 Ein Rast (Hirschspitz) 34413
 Osnabrück, 51591 Ertzt, 3293
 Witten, 4193 Söck
 Ein Wilschloß 1783 Mülhausen
 im Elß
 Ein halbes Rast 19526 Rastber
 Ein halbes Rast und ein Schwert
 12891 Haderberg
 Zwei Rast, durch ein Kreuz ver-
 bunden 28517 Mainz
 Drei Sporenrad im Dreieck 43789
 Norden
 Sterne, darunter Balken (Streifen)
 7246 Ver. Staaten von Amerika
 Die Rastbild 4933 Bineburg
 Die Rastbild zwischen zwei
 Sternen 28549 Halle
 Rastbild mit Schloß, darüber
 ein Rinnenurm 63987 Konstanz
 Ob.-S.
 Eine Krone zwischen zwei Türmen
 72029 Teltow
 Die ungarische Krone mit dem
 schiefen Kreuz, von zwei Engeln
 gehalten 41613 Ungarn
 Drei Kronen — nebeneinander
 54626 Geln, übereinander 7961
 Geln, im Dreieck 30876 Esch-
 weiden
 Je drei Kronen zu beiden Seiten
 eines Schrägbalkens 4241 Geln
 Der Rastbild 1461 Soben i. T.
 Ein von Silber und Schwarz
 quadriert Schloß 91262
 Herdingen
 Ein gekrümmter Balken, darüber
 zwei, darunter ein Kreuz 26937
 Kreuznach
 Ein Schrägbalken, geteilt (ein
 Fuß) 13051 Alghau, 38571
 Rumburg, 51595 Rheinproving

Drei Sporen übereinander 45687
 Reudetal, 29643 Haderberg
 Ein Rast (Ruten) Schild 11085
 Alghau

B. 2. Aus den Wappen abgeleitete Wortzeichen.

Bayern 91357 Bayerischer Löwe
 Berlin 93511 Rst., 91715 El Crio
 Brau 90834 Crio
 Viechitz 78564 Viechitz
 Bremen 69094 Schüssel, 14578
 Rst., 14571 Löwe
 Krieg 43893 Dreiecker
 Cambsitz 79334 Ranne
 Hannover 70101 Rastbild, 90772
 Schmatz

Die dritte Gruppe behandelt Städtebilder, Gebäude, Denkmäler x. aus den Wohnbezirken der Zeichenhhaber. Die Gruppierung ist hier geographisch nach Ländern und Provinzen geordnet, da auf andere Weise eine übersichtliche Zusammenstellung nicht zu gewinnen war.

C. Darstellungen von Gebäuden, Denkmälern x.

I. Preußen.

a) Provinzen Ost- und Westpreußen.
 Eine Straße in Ostpreußen 23509
 Bild eines maurischen Sees bei
 Lüben 13663
 Die Hüfte Berbers in Mähringen
 52798
 Das f. Jagdschloß Rominten 34166
 Die Marienkirche zu Danzig 16826
 Die Petrikirche zu Danzig 80759
 Das Rathaus zu Thorn 71593

b) Berlin.

Das f. Schloß 76916
 Das Kaiser Wilhelm-Denkmal vor
 dem Schloß 30770
 Der Reptilienbrunnen neben dem
 Schloß 39927
 Die Statue des Herderbildnisses
 am Schloß 67093
 Der neue Dom 58536
 Das Brandenburger Tor 75937
 Die Canopie vom Brandenburger
 Tor 2998
 Das Denkmal der Kaiserin Victoria
 vor dem Brandenburger Tor
 78163
 Die Siegeshalle 67045
 Die Victoria der Siegeshalle
 38933
 Das Reichsgelände 2015
 Die Spandauersee vom großen
 Stern im Tiergarten 84320
 Das Denkmal der Königin Luise
 im Tiergarten 60475

c) Provinz Brandenburg.

Das Rathaus zu Charlottenburg
 88502
 Das Schloß zu Charlottenburg
 92286
 Das Schloß zu Gedenitz 55124
 Die Wilschloß auf den Wilsch-
 bergern 70691
 Der Lustpark zu Spandau 17799
 Der Jährling bei Sanssouci (Bots-
 dam 30441)

d) Provinz Pommern.

Statue der Sedina (Frau mit
 Segel und Anker) in Stettin
 52948
 Das Rathaus zu Stralsund 2768

Der Hantenkranz 47504 Seefen
 Ein Glühbirnen (Hanten oder Per-
 meintupfen) 19308 Eöln

Rast 68515 Lübeckischer Adler
 Mainz 78251 Doppelbart, 90438
 Rast
 München 28840 Münchener Rind
 Hagenburg 88907 Schüssel
 Hofstadt 42835 Greif
 Stargard 68224 Doppelbart
 Wandbild 43462 Botschloß
 Wien 40112 Doppelbart

Der Kamm zu Gumburg (ein
 alter Turm) 18996
 Das Copernicusdenkmal zu Thorn
 38237
 Die Seglerstraße in Thorn 26788
 Das Kloster zu Oliva 75938
 Das Schloß zu Marienburg 75469
 Das f. Schloß zu Garmisch
 55119

Die Hüfte Friedrichs des Großen
 aus dem Friedrichshain 5197
 Die heilige Gertraud von der Ger-
 traudenbrücke 73078
 Die Berliner vom Alexanderplatz
 38134
 Das Justizdenkmal (Böde eine
 Schlange entgeg.) vom Kriminal-
 gericht 28599
 Das Rathaus 4035
 Das Herrenhaus 51191
 Die Marktschloß 77963
 Ein Brückenbau der Oberbaum-
 brücke 80572
 Das Gebäude „Alt Berlin“ von der
 Berliner Gewerbeausstellung
 65128
 Gebäude der Berliner Gewerbe-
 ausstellung 1896 17448
 Die auf der Gewerbeausstellung
 betriebene Stufenbahn 18438

Ansicht der Stadt Berber 84080
 Das Kriegedenkmal auf dem
 Marienberge b. Brandenburg
 81801
 Der Roland zu Brandenburg 63191
 Der Roland zu Berlinberg 34529
 Denkmal des großen Fürstlichen
 Mathewen 18112
 Ansicht der Stadt Ertztberg 78435

e) Provinz Posen.

Das Rathaus in Posen 88452.

f) Provinz Schlesien.

Das Rathaus zu Breslau 10051
Der Dom zu Breslau 58550
Die Nikolaikirche zu Breslau 4801
Die Türme der Wogdalenkirche
zu Breslau 89094
Der Schneiderkeller in Bres-
lau 73242
Liebeshöhe mit Aussichtsturm in
Breslau 10213
Die Stadt Zolten am Zoltenberge
67301
Die Bergkirche auf dem Zolten
13261
Ansicht der Stadt Zolitz mit der
alten Burg Zoll 4330
Ansicht der Stadt Frankenstein
21009
Ansicht der Stadt Warmbrunn
89097

g) Provinz Sachsen.

Ansicht von Magdeburg 92069
Der Dom zu Magdeburg 8491
Denkmal Kaiser Eros des Großen
in Magdeburg 9689
Die Burg in Stendal 55025
Altes Stadttor in Tangermünde
85222
Denkmal Kaiser Karl IV. in
Tangermünde 54445
Das Stammesloß der Wettiner in
Merlin 28219
Das Siegedenkmal (Meißelstatur)
in Quedlinburg 42263

h) Provinz Schlesien-Schlesien.

Das Postamt in Kiel 90047
Die Rolandstatue in Wobbel 17587
Das Denkmal in Penningstedt
50627

i) Provinz Hannover.

Das neue Rathaus zu Hannover
79021
Denkmal des Königs Ernst August
zu Hannover 52270
Das Welfenloß vor dem Schloß
zu Hannover 44157
Das Kriegerdenkmal zu Hannover
50913
Die Wallertorhalle zu Hannover
55129
Das Igl. Schloß zu Uelle 44478
Der Dom zu Hildesheim 76067
Das Rathaus zu Hildesheim 27752

k) Provinz Westfalen.

Altes Rathaus in Dortmund 33200
Die Behnlinde in Dortmund 46016
Das Rathaus zu Bielefeld 78156
Das Theater zu Bielefeld 71818
Die Feste Sparenberg bei Biele-
feld 18658
Stadttank in Gütersloh 52120
Lippstadt 30094
Drei Tölen, drei Töten, in zu-
sammengesetzt, daß jeder Fels
zwei Thron hat, das alte Hund-
weiserbühnengebäude auf dem
Dom zu Bielefeld 10835
Das Kaiser Wilhelm-Denkmal auf
der Porta Westfalica 32352

Architekturmuseum in Gütersloh
820' 0
Das Schloß Landstrone bei Gütersloh
1000
Schloßruine auf dem Grödigberg
b. Vuylen 36397
Denkmal des Grafen Reden in
Königsbühl 85029
Das neue Schloß in Osnabrück 7614
Die Klübe der Schmelzwerke
32073
Alter Turm auf dem Hofpaß bei
Waldburg 41643
Aussichtsturm auf der hohen Eule
bei Heidenburg 14807
Die Wallfahrtskirche von Deutsch-
Wiefel 44322
Die drei Kaiser-Ede bei Nylstowp
41335

Die Rolandstatue am Rathaus zu
Nordhausen 72725
Das Schloß zu Wernigerode 11678
Das Rosenloß mit Turm 39929
Das Wobbelhof im Herz 14114
Gegentanzloß und Wobbelstapel mit
dem abführenden Ritter Wobbel
29682
Das Fichtelhof im Herz 76102
Dom und Sauerlandsche in Guxfurt
19054
Marienkirche und roter Turm in
Falle 45536
Burg Gieselsstein bei Halle 89418

Das Denkmal bei den Tüppeler
Eckonen 38275
Ansicht von Wittenburg 16123

Das Knochenhäut Amthaus zu
Hildesheim 22708
Der 1000jährige Rosenloß am
Dom zu Hildesheim 78141
Die Marienburg bei Nordstemmen
86678
Darstellung der Cellesken
zu Bielefeld 79379
Der Kalksteinbau bei Kalkstein
mit den darunter versammelten Frie-
sen und der überhöhten Kala
frya Fresena 18110

Das Kaiser Wilhelm-Denkmal auf
der Höhenburg 29068
Das Mittelstein-Denkmal in Herford
13936
Ansicht von Minden 30977
Denkmal des Fürstlichen Gemarken in
Külsen 90905
Denkmal Schölemers Hofs in
Barenburg 55299
Das Schloß Götter bei Högter
70489
Schloß Willein bei Weilon 15269
Das Glorien-Bist in Götter 68784
Die Prioratruine bei Priory 40082

l) Provinz Hessen-Nassau.

Die Martinikirche zu Kassel 75831
Schloß Wilhelmshöhe bei Kassel
mit Fontaine und Terraces 50263
Der Rathenbrunnenturm der Eiste-
kirche in Hersfeld 55505
Das Schloß in Herborn 40592
Die Saalburg 7315
Die porta decumana der Saalburg
90252
Ansicht der Stadt Marburg 76780
Die Habsburgerkirche in Marburg
65238
Das Bonifatiusdenkmal in Fulda
3125
Die Ruine Stolzenburg über Zeden
(einst Hütten gehörig) 26442
Ansicht der Stadt Frankfurt a. M.
43554
Die alte Mainbrücke mit dem Stand-
bild Karls des Gr. in Frankfurt
89289
Das Rathaus zu Frankfurt 83668
Der Römer zu Frankfurt 62903
Der Eichenheimer Turm zu Frank-
furt 76450
Das Reinheimer Schloß an der
Lahn 63006

Die Kriehaus auf dem Panther von
Danneder aus dem Bethmann-
Museum in Frankfurt 9416
Der Kranzberg-Felsen auf dem
Gr. Herborn 63159
Der Aussichtstempel auf dem Nero-
berg b. Wiesbaden 48865
Ansicht von Wiesbaden mit dem
Albionturm 19942
Das Hermannsdenkmal auf dem
Hermannsberg 60262
Kopf der Germania auf dem Nieder-
wald 45018
Schloß Johannisberg bei Wies-
baden 13025
Die Burg Rheinfels 56741
Die Rheininsel Pfalz bei Aach
18215
Der Dom zu Limburg 24498
Das Kloster Arnstein b. Nassau
38006
Der Wilhelmsturm auf der alten
Burg in Dillenburg benannt nach
dem hier geborenen Kurfürsten der
Niederlande, dem Prinzen Wil-
helm v. Nassau-Oranien) 38083

m) Die Rheinprovinz.

Ansicht von Köln 68420
Der Kölner Dom 60318
Das Uffeler-Kloster in Köln
20020
Die St. Gertrudenkirche zu Köln
25888
Der Minerturm in Köln 34390
Das alte Johannisloß in Köln 32790
Das Denkmal Kaiser Wilhelms I.
in Köln 79967
Das Denkmal Friedrich Wilhelms IV.
in Köln 79922
Der Geynshausen-Brannen in
Köln 46928
Weiterlebild des in Düsseldorf
geborenen Kurfürsten Johann
Wilhelm von der Pfalz in Düssel-
dorf 83860
Schloß Burg an d. Wupper 67008
Das Kriegerdenkmal in Solingen
18026
Denkmal Kaiser Wilhelms in Schleifsch
70908
Die Wupperbrücke bei Rünggen
32326
Die Schloßkirche in Giersfeld 44005
Die Aufschloß zu Barmen 49333
Ansicht von Wülheim an der Ruhr
44137
Das Rathaus zu Duisburg 62131
Der Grefelder Rheinloß 85441
Ansicht von Emmerich 45208
Die Schwanenburg zu Rheine 38032

Die Mineralquelle aus dem Tier-
garten bei Aachen 90878
Denkmal Odenburgs mit dem
Schwan in Aachen 9988
Das alte Schloß in Jülich 18329
Ansicht von Bonn 44450
Denkmal Werthens in Bonn 44450
Die Münsterkirche zu Bonn 38358
Die Ruine Wobberg 3550
Das Siebengebirge 1752
Die Alte Heisterbach der Könige-
wint 17144
Die Ruine Trarbachs b. Königs-
wint 64389
Schloß Arenfels (oder Argensfels)
bei Dönnigen 20034
Das Kaiser Wilhelm-Denkmal auf
dem deutschen Feld in Goblitz 337
Schloß Solzengels bei Ober-Lohn-
stein 3025
Der Königshaus zu Rheine 90688
Der Rheinturm bei Bingerbrück
15459
Der Schloßberg mit der Wobberg
bei Godes 69990
Ansicht von Brenckel a. d. Mosel
48148
Die bei Remagen gefundenen al-
trömischen Skulpturen, ein Wein-
schiff darstellend 63432
Die Porta Nigra in Trier 31625
Der Dom zu Trier 19427
Die Venuslinienstatue in Mettlach 216
Das Rathaus zu St. Johann 49977

n) Hohenzollern.

Das fürstliche Schloß zu Sigmaringen 43827

2. Königreich Bayern.

Die Frauenkirche zu München 53181
Das Rathaus zu München 62140
Das Siegestor zu München (Nach-
bildung des Konstantinbogens
in Rom) 44666
Das Neuhauzer Tor in München
76042
Die Ruhmeshalle mit der Bavaria
in München 22315

Die Bavariastatue auf der The-
rensenwiese in München 32354
Die bayrischen Königsloßer
Linderhof, Herrenchiemsee und
Neuschwanstein 41809
Die Wallfahrtskirche zu Alten-
etting nebst dem alten Au-
donnenbild 84406
Ansicht von Augsburg 83192

Denkmal des Herzogs Wilhelm in
Braunschweig 85694
Der Lön Gedenksteinbrunnen in
Braunschweig 90060
Der Turm des Schlosses von
Wolffenbüttel 87046

10. Herzogtum Anhalt.

Die Statue des alten Dessauers in
Dessau 32234
Kurhaus und Kurpark zu Ver-
nburg 69894
Die eiserne Epistula bei Wägbe-
sprung (Denkmal Friedrich Alberts
von Anhalt, des Gründers der
Eisenwerke) 9461

Die Kirche der Benedictiner-Abtei
zu Arnstadt 7472
Die alte Stiftskirche zu Wanders-
heim 79784

Herz. Schloss zu Oranienbaum,
nebst dem chmel. Terränen und
Turm 43715
Anfichten aus dem Seltetal (Weg-
bahn, Wägelbrunn x.) 12351
Stadtmauer von Zerbst mit zwei
Türmen 53419 Zerbst
Statue der „Butterjägerin“ in
Zerbst 26670

Das Reitenbüschloß zu Detmold
88661
Das Hagenbürgemeisterhaus in
Vemgo 71147

Die Grotte bei Detmold 88652
Das Rathaus zu Vemgo 25079
Das Hermannsdenkmal im Teutob-
urger Walde 45102

12. Lübeck.

Der Lübecker Marktplatz mit Rat-
haus 69743
Das Haus der Schiffsgesellschaft
84533
Die Statue der Dubeca 32319
Das heil. Weisheitspalast 10600

Das Postenort 32484
Das Röhndorf 86690
Das Burg 86328
Das (neue) Rathaus 86668
Traveminde und der Verkaufsturm
40721

13. Bremen.

Das Rathaus 68157
Der Marktplatz 63157
Der Dom 8630

Die Hofkapelle 41359
Das Kaiser Friedrich-Denkmal 62109
Haus Seefahrt 50062

14. Hamburg.

Ansicht von Hamburg 156
Das Rathaus 51846
Der Nicolaus 78191
Die große Michaeliskirche vor und
nach dem Brande 93938

Das Bismarckdenkmal (Holland)
62073
Denkmal des Bürgermeisters
Beterien 90308
Die Markthalle 85753
Die Alsterbrücke 24390

15. Elsaß-Lothringen.

Ansicht von Straßburg 46079
Der Münster zu Straßburg 31783
Turm mit dem Storkturm und zwei
Störchen 5027
Die Universitätsgebäude in Straß-
burg 47590
Das Ober-Post-Direktion-Gebäude
in Straßburg 49634
Das Handels-Rathaus-Gebäude in
Straßburg 69657
Der Straßburger Rheinbrücke 57783
Der „jeune“ Mann (ein gepanzerter
Mann, altes Bildwerk) von Straßburg
(Straßburg), 75606
Das Westenddenkmal in Straßburg
46237
Das Standbild Erwins von Stein-
bach (das Münster tragend) in
Straßburg 78847
Das Standbild des Generals
Kleber in Straßburg 11273

Eine Sitzung des elsässisch-lothrin-
gerischen Auswärtigen in Straßburg
67485
Stadtort in Tübingen 50132
Die Hof-Rathausburg bei Schleif-
bach 32750
Standbild des Feldherrn Lothar
v. Schmettau in Colmar 78486
Die St. Thobaldskirche zu Thann
87130
Die Türme der gotischen Engel-
burg bei Bann 1758
Ansicht von Haguenau 69314
Die Ruine der Burg bei Zabern
45032
Die Ruine Hohen-Weinbühl bei
Zabern 27637
Der Turm zu Metz 20575
Das fast. Schloss Illmitz b. Metz
7365
Ein Denkmal von Schlachtfeld zu
Gravelotte 57541

16. Das Ausland.

Kirche in Trondheim 60936
Der Dom zu Utrecht 11148
Der Tower zu London 26906 Die
Towerbrücke in London 65083
Wandstein mit der großen Glocke
Wig Den in London 18536
Drei Kirchen nebeneinander
in Genet 6517
Schloß Harcourt in Loth. Reg.
(Schottland) 4261

Der Vendômeplatz zu Paris 60800
Gebäude der Pariser Weltausstel-
lung 1900: 59420
Ansicht von Lourdes und La Pe-
lotte 60754
Die Grotte in Lourdes 12467
Statue des Hitters Spard in
Versailles 70480
Denkmal in Basel 65056

Der Wai 85315 Der Berg Tobi
83892
Die alte Stadtmauer von Luzern
84297
Der Grabstein in Prag 48194
Gebäude der Wiener Weltausstel-
lung 1873: 60663

Die Bollwerkbrücke in Genetochon
(Kugland) 89648
Die Rathshaus in Gortago 41081
Das amerikanische Schloss in
Washington 30748
Die große Eisenbahnbrücke in New-
York 52777

(Schluß folgt.)

Fränkische Filialfirmen in Deutschland.

Von Justizrat Dr. Fels in Mainz.

Es kommt nicht nur ausnahmsweise vor, daß in Deutsch-
land Filialen fränkischer Häuser eingetragen werden, die als
solche garnicht mehr in der der Filialbezeichnung entsprechenden
Gestaltung und Form bestehen und dieserhalb auch nicht einge-
tragen werden dürfen; insbesondere in der Nahrungs- und Ge-
nussmittelbranche kommt dies Verfahren ziemlich häufig vor, und
es erscheint daher geboten, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise
darauf zu lenken. Bekanntlich kennt das französische Handels-
recht die Institution des Handelsregisters für Kaufleute nicht;
die Ansichten, ob dies einen Vorteil oder einen Nachteil für
Frankreich bedeutet, gehen in den kommerziellen und juristischen
Kreisen noch sehr auseinander, und wenn einerseits es nicht an
hervorragenden Kaufleuten, Industriellen und Juristen fehlt,
welche mit Wärme für die Einführung eines Handelsregisters
nach Vorbild des deutschen Rechtes eintreten, so fehlt es ander-
seits nicht an gattmäßigen Gegnern dieses Vorschlags. Wer
sich für diesen Meinungsstreit näher interessiert, möge die Ver-
handlungen im Bulletin de la Société de Législation com-
parée 1902, p. 92 - 110 und p. 135 - 152 nachlesen. Eben-
sowenig wie die Institution des Handelsregisters kennt das
französische Recht — und dies hängt hiermit zusammen — die
Kontinuität der Firma; der Kaufmann macht unter seinem
bürgerlichen Namen Geschäfte, eine von dem bürgerlichen Namen
verschiedene Firma ist nicht bekannt. Wer ein bekanntes Ge-
schäft durch Kauf, Erbgang oder sonstige übernimmt, hat keines-
wegs das Recht, dasselbe unter dem bekannten Namen des
Rechtsvorgängers fortzusetzen, sondern er kann den Namen des
Rechtsvorgängers nur in der Weise benützen, daß er ihn mit
seinem eigenen verbindet und diesen als Nachfolger kennzeichnet.
Wenn also beispielsweise Herr Dunoyer das berühmte Pariser
Chokoladengeschäft von Marquis samt Inventar kaufen würde,
so könnte er es nicht unter der Bezeichnung „Marquis“ fortführen,
sondern er würde nur berechtigt sein so zu sagen „Marquis, Dunoyer
successeur“ oder „Dunoyer successeur, ancienne maison Mar-
quis“, oder auch umgekehrt „ancienne maison Marquis, Dunoyer
successeur“. Hierüber ist in der französischen Rechtsprechung
seit mehr als einem Menschenalter kein Zweifel, und man geht
sogar soweit, daß diese Bezeichnung mit der Charakterisierung
als successeur nicht in jedem Falle für alle Zeiten gestattet ist,
sondern nur so lange, als nötig ist, um die Klientel an den
neuen Besitzer zu gewöhnen. Freilich schreitet der Staat nicht
von Amts wegen gegen die ungerichteterge Führung der Be-
zeichnung oder des Namens des Rechtsvorgängers ein, sondern
er überläßt es denjenigen, welche sich hierdurch benachteiligt
fühlen, den Schutz der Gerichte anzufragen. Allein dieser Um-
stand ist für die materielle Rechtsfrage ohne Bedeutung, ein
Organ, das die Funktion des deutschen Registers vertritt,

fehlt eben in Frankreich und muß konsequenterweise dort fehlen, weil auch das Handelsregister unbekannt ist. Es kommt nun vor, daß die Inhaber von angekauften Geschäften in Deutschland Filialen auf den Namen dieser eintragen lassen; z. B. ein in Reims wohnender Besitzer einer Champagnerfabrik, welcher Louis Blanc heißt, hat von einem Herrn Charles Berry das demselben gehörige Geschäft mit sämtlichen Vorräten gekauft, er läßt in Deutschland eine Filiale Charles Berry, Hauptniederlassung in Reims, eintragen. In vielen Fällen gelingt ihm das, weil er, was in Frankreich statthalt, vor dieser Manipulation in Reims eine Handelsmarke (Marque de commerce) auf den Namen Charles Berry eingetragenen läßt und die über die Registrierung abgeforderten Urkunden für die mit den Unterschieden zwischen deutschem und französischem Handelsrecht nicht genau Vertrauten eine Verwechselung zwischen Firma und Handelsmarke nahelegen, dies umsomehr, wenn sie in Uebereinstimmung dem Registerrichter vorgelegt werden. Es ist ganz klar, daß die Eintragung der Filiale in dem angegebenen Falle unstatthalt ist. Die Filiale kann nur eingetragen werden, wenn eine Hauptniederlassung existiert, in unserem Falle existiert aber eine solche nicht, denn Herr Blanc hat nicht das Recht, das gekaufte Geschäft unter dem Namen Charles Berry fortzuführen, er kann es vielmehr nur unter der Bezeichnung „maison Berry, Louis Blanc successeur“ fortführen. Wenn er unter dieser Bezeichnung eine Filiale in Deutschland, vorausgesetzt, daß im übrigen den Anforderungen entsprochen worden ist, welche das Gesetz an die Eintragung einer Zweigniederlassung stellt, eintragen läßt, so ist hiergegen nichts zu sagen, aber entschieden muß dagegen vorgegangen werden, daß für nichtregistrierende Käufer Zweigniederlassungen in Deutschland eingetragen werden. Man würde sich einer ganz erheblichen Unterschätzung dessen schuldig machen, was einmal in einem sehr glücklichen Ausbruch das Reichsgericht als Unponderabilität des Geschmacks bezeichnet hat, wenn man die Bedeutung dieser Frage als eine lediglich rechtliche bezeichnen wollte. Gewiß, die Frage hat einen rechtlichen Charakter und eine rechtliche Bedeutung, aber daneben auch eine wirtschaftliche, und zwar eine wirtschaftliche, die keineswegs ignoriert werden kann. Das Publikum zieht in Ansehung vieler Bedürfnisse die französischen Produkte vor, es legt den Produkten, welche unter dem Namen eines bekannten französischen Fabrikanten verkauft werden, die Qualität französischer Provenienz und erhaltlicher Güte bei, und insofern hat die zu Unrecht erfolgende Eintragung französischer Filialen die Wirkung, daß die deutsche Produktion in ihrem Absatz auf dem inländischen Markt dadurch beeinträchtigt wird. Wenn die französische Handelsabeggung gleich der deutschen auf dem Standpunkte der Kontinuität der Firma und der Uebertragbarkeit der Firma als Zubehör eines Geschäftes lände, so ließe sich gegen die gedachte mißbräuchliche Gepflogenheit nichts sagen; da dies aber nicht der Fall, so muß auch bei uns streng darauf gehalten werden, daß keine Eintragung als Zweigniederlassung erfolgt, wenn die Hauptniederlassung als solche nicht mehr besteht. Wie streng man es in Frankreich mit der Anwendung dieser Prinzipien nimmt, zeigt der berühmte Fall, welchen das Champagnerhaus Heidsieck in Reims betraf. Das Haus Heidsieck besteht in Reims seit 1785; die Inhaber desselben sind Walbaum, Vulling und Goulben; das Haus Heidsieck konnte nicht mehr einfach unter der Bezeichnung „Heidsieck & Co.“ weitergeführt werden, sondern es mußte die Bezeichnung annehmen „Heidsieck

& Co., Walbaum, Vulling, Goulben et Comp. successeurs“, obwohl diebeide weitestgehend und schmerzhaft ist. Es kann vorbehaltlos zugegeben werden, daß es für die französischen Geschäfte, deren berühmte Name die Bedeutung eines Kapitals hat, unter Umständen nicht nur sehr unangenehm, sondern auch sehr störend und nachteilig ist, den bisher geführten Namen nicht unverändert fortführen zu können, und wir haben volles Verständnis für die Gesichtslichkeit, mit welcher die französische Jurisprudenz sich bemüht, den Nachteilen dieses Rechtszustandes wenigstens teilweise zu begegnen. Allein so lange die französische Gesetzgebung insoweit nicht geändert wird, muß auch im Auslande daran festgehalten werden, daß die Eintragung von Zweigniederlassungen für ein Haus, das unter dem der Bezeichnung der Zweigniederlassung entsprechenden Namen nicht mehr geführt wird, nicht statthalt ist. Es wäre den deutschen Handelskammern sehr zu empfehlen, wenn sie unter diesem Gesichtspunkte die Eintragungen französischer Filialen einer genaueren Prüfung unterziehen würden, in manchen Fällen würde sich ergeben, daß die Voraussetzungen für die Lösung vorhanden sind. Die bisher vielfach geübte Praxis benachteiligt nicht nur die deutschen Industriellen und Kaufleute, sondern auch diejenigen französischen Geschäftsinhaber, welche sich voll und ganz dem veralteten französischen Rechtszustande anbequemen und es nicht erst darauf ankommen lassen, daß von irgend einer Seite gegen die Geschäftsbezeichnung und die Eintragung einer Filiale unter der erfolgreichen Geschäftsbezeichnung Einspruch erhoben wird. Dura Lex sed Lex, darüber ist man sich in Frankreich vollkommen klar, und eine schärfere Praxis im Auslande kann hierherbald nur förderlich auf die Bestrebungen zur Wäherung des bestehenden Rechtszustandes wirken, der für ein großes Handels- und Industrievolk auf die Dauer unhaltbar ist.

Der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums und sein Kampf gegen den unlauteren Wettbewerb.

Von Hofmann Dr. Leander in Berlin.

II.

Im Mai 1895 legte die Regierung dem Bundesrat ihren endgültigen Entwurf vor, der von dem zuerst veröffentlichten zwar nicht in den Grundzügen, aber in vielen Einzelheiten abwich; eine Gegenüberstellung der beiden Entwürfe enthält die Zeitschrift auf Seite 181 ff. Zu manchen Punkten entsprechen die Änderungen mindestens bis zu einem gewissen Grade den vom Verein geäußerten Wünschen. So sollten die zivil- und strafrechtlichen Folgen, die die alten Paragraphen 4 und 5 an die Schädigung des Absatzes eines fremden Geschäftes oder an die Schädigung des Krediten seines Inhabers knüpfen, nach den neuen Paragraphen 4 und 5 ganz allgemein als Folgen der Störung eines fremden Betriebes eintreten. Auch die Änderung des § 7 vom den Wünschen des Vereins entgegen: der geänderte Paragraph legte die Verpflichtung zur Verschwiegenheit den Angestellten, Lehrlingen, Arbeitern u. s. w. im allgemeinen nur für die Dauer des Dienstverhältnisses auf, erklärte nicht nur den, der sich des Verrats von Geschäftsgeheimnissen schuldig macht, sondern auch den, der solche Geheimnisse, wenn sie unrechtmäßig zu seiner Kenntnis kommen,

ausnützt, für haßbar und bestimmte, daß mehrere auf Grund dieser Vorschriften Verurtheilte als Gesamtschuldner haften sollten. Ferner entsprach dem Wunsche des Vereins der neu eingeführte § 9, wonach die Verfolgung auf Grund des § 2 durch Privatklage herbeigeführt werden und der Staatsanwalt von Amt wegen nur dann eingreifen sollte, wenn es im öffentlichen Interesse läge. Endlich war den Wünschen des Vereins auch in'soborn Rechnung getragen worden, als nach § 10 dem Sieger in Zivilprozessen auf Grund der §§ 1 und 4 die Publikationsbefugnis sollte zugesprochen werden können und als gemäß § 11 die Rechtsstreitigkeiten mit Landgerichtsobjekten vor der Kammer für Handelsachen verhandelt werden sollten.

Danach konnte Paul Schmid (Zeitschrift S. 193 ff.) anerkennen, daß der neue Entwurf gegenüber dem alten einen Fortschritt bedeute und daß die Regierung bemüht gewesen sei, dem Wunsche des Vereins wegen der Gestaltung des Gesetzes im großen und ganzen gerecht zu werden, „wenigstens soweit das innerhalb des einmal gewährten Rahmens der kaisersüchtigen Spezialgesetzgebung möglich“ gewesen sei.

Die Arbeit des Vereins an dem Entwurf dauerte an, bis das Gesetz durch den Reichstag erliebet wurde. Die Zeitschrift bringt im Jahrgang 1896 noch einige Aufsätze von Juhl über spezielle Fragen (S. 49: Die Buchhändler und der Gesetzentwurf über unlauteren Wettbewerb; S. 239: Steht Ausländern der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu?), ferner Berichte über die Verhandlungen der Reichstagskommission und über die üblichen Interessenten-Petitionen „in letzter Stunde“ (S. 18, 61, 101, 151). Auch fand in der Vereinssitzung vom 30. Januar 1896 noch einmal eine lebhafte Besprechung des Entwurfes statt, an der sich der neue Geschäftsführer des Vereins, Osterreich, hervorragend betheiligte; die Ergebnisse dieser Beratung, die hauptsächlich den Schutz der Betriebsgeheimnisse betraf, sind auf die endgültige Gestaltung des Gesetzes nicht ohne Einfluß geblieben.

Nachdem das Gesetz ergangen war, arbeiteten der Verein und seine Mitglieder unermüdet an seiner Erläuterung und traten besonders für scharfe Anwendung seiner Bestimmungen ein. Die Jahrgänge der Zeitschrift von 1897 an enthalten eine lange Reihe wertvoller Aufsätze und zahlreiche Berichte über interessante Gerichtsentscheidungen aus dem Gebiete des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb. Die Besprechung der Einzelheiten würde hier zu weit führen. Selbstverständlich wurden stets auch Gesetzgebung und Rechtsprechung des Auslandes gebührend berücksichtigt.

Selbst bald erwuchs dem Verein auch die Aufgabe, zu prüfen, ob und inwiefern die Bestimmungen des Gesetzes seinem Zwecke nicht genügen; nach verschiedenen Richtungen wurden lebhaft Klagen laut. Der Verein griff diese Aufgabe mit gewohnter Energie an. Schon der Jahrgang 1897 der Zeitschrift bringt (S. 16) einen Aufsatz von Juhl „Zum Schutze des Betriebsgeheimnisses“, in dem der Verfasser für strenge Handhabung des Gesetzes eintritt, damit dessen Zweck erreicht werde. In der Vereinssitzung vom 4. Mai 1899 hielt der Reichstagsabgeordnete Noeren einen Vortrag über die Wirkungen des Gesetzes, in dem er besonders auf das Uebel des Ausverkaufsschwindels hinwies, und an die sich eine interessante Erörterung knüpfte (Zeitschrift 1899, S. 169, 199). Den Ausverkaufsschwindel hat auch der Juhlsche Artikel auf S. 155 der Zeitschrift von 1900 zum Gegenstande.

Besondere Sorgfalt, die einschlägigen Fragen zu erörtern, boten die vom Verein veranstalteten großen Kongresse. Die beiden ersten, in Frankfurt a. M. 1900 und in Köln 1901, fianden freilich unter dem Zeichen des Patentrechts, des Geschmacksmusterrechts und des Warenzeichnensrechts, wenn auch in Köln schon der unlautere Wettbewerb auf dem Gebiet des Warenzeichnens berührt wurde. Dagegen nahm auf dem Hamburger Kongresse von 1902 die Verhandlung über Fragen aus dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs einen breiten Raum ein. Die vom Verein konstituierte Sonder-Kommission hatte die Erörterung durch gründliche Vorarbeiten; diese Berichte betreffen das Verhältnis der §§ 824, 826 B. G. B. zum Gesetz vom 27. Mai 1896, ferner die Frage, ob gesetzliche Maßnahmen zum wirksamen Schutze gegen schwindelhafte Ausverkäufe nötig seien, ferner das Medaillenwesen und den Ausstellungsschwindel, die Aufnahme einer strafrechtlichen Sanktion in den § 8 des Gesetzes, endlich die Aufnahme der General-Klausel „über geschäftliche Verhältnisse“ in den § 4 des Gesetzes.

Zur Beratung kamen nur die vier ersten Punkte und außerdem die Frage, ob sich die Einführung der öffentlichen Anklage in den Fällen der unlauteren Klasse empfehle. Der Kongress nahm zunächst die von der Kommission vorgeschlagene Resolution an, wonach der Rechtspredung, soweit sie prinzipiell die Anwendung der §§ 824, 826 B. G. B. auf dem Gebiete der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs feststellt, zuzustimmen ist, daß aber dennoch eine weitere Ausgestaltung des Wettbewerbs-Gesetzes nötig erscheine.

In der Frage des Ausverkaufsschwindels wurde auf Antrag Magnus-Minz beschloffen, weil die Frage noch nicht spruchreif sei, von einer Abstimmung über die vorgeschlagene Resolution abzusehen, das Thema auf die Tagesordnung eines der nächsten Kongresse zu setzen und es inzwischen durch eine Kommission vorbereiten zu lassen. Bei der Frage des Medaillenwesens empfahl der Kongress auf Antrag Gerschel, eine Bestimmung zu erlassen, wodurch die Verleihung von Auszeichnungen, Medaillen, Diplomen u. dergl. für Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht und die Benützung nicht genehmigter Auszeichnungen verboten wird. Die Aufnahme einer strafrechtlichen Sanktion in den § 8 des Gesetzes hielt der Kongress mit der Maßgabe für wünschenswert, daß die Strafverfolgung von einem Strafantrage des Verletzten abhängig zu machen sei. Bei der Beratung der Frage, ob die Einführung der öffentlichen Anklage in den Fällen der unlauteren Klasse geboten ist, ergab sich die Notwendigkeit, zu prüfen, ob nicht der § 4 des Gesetzes in allgemeiner Weise reformiert und ob nicht die Reorganisation des ganzen Wettbewerbs-Gesetzes angeregt werden müsse; daher wurde von einer Abstimmung über diesen Punkt abgesehen. Dann wurde noch die Frage berührt, ob sich nicht auch die Bestrafung des Betrugs von Geschäftsgeheimnissen empfehle, der a. a. dem Antritte aus dem Geschäft verdrängt werde.

Die literarische Frucht dieser drei Kongresse bildet die vom Verein im Jahre 1903 veröffentlichte Zeitschrift, die jannumhängend die Vorschläge zur Reform des Patentrechts, des Warenzeichnensrechts und der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erörtert und die Kongressbeschlüsse, nach Materien geordnet, zusammengestellt. Sie wird in der Einleitung als eine umfangreiche Umfrage bezeichnet, deren Ergebnisse der Verein in etwa zwei Jahren überliehen zu können hoffe, dann einer gründlichen

Eichtung und Prüfung unterziehen und für die endgültigen Reformvorschlge verwerten werde.

Inzwischen ist durch die Verhandlungen vom 30. November und 2. Dezember 1904 auch im Reichstage die Frage, inwiefern das Wettbewerbs-Gesetz der Reform bedrftig, in Flu gebracht worden. Zahlreiche uerungen aus den Kreisen der Interessenten sind hervorgetreten. Der Kieler Juristentag vom vorigen Jahre hat sich eingehend mit dem Ausverkauf-Schwinbel beschftigt. Die Erwartung des Vereins, da die von ihm eingeleitete Kommission ein reiches Material zu verarbeiten haben werde, hat sich erfllt. Die Kommission hat vor etwa zwei Monaten, unmittelbar bevor die Besprechung der Materie im Schlo der Reichsregierung begann, ihre Arbeit beendet, und die Ergebnisse ihrer Ttigkeit werden zur Zeit in einem ausfhrlichen Berichte niedergelegt.

Sobald der Bericht vorliegt, wird es meine Aufgabe sein, den Lesern dieser Zeitschrift das in der letzten Zeit entsaltete Wirken des Vereins auf dem Gebiete des Kampfes gegen den unlauteren Wettbewerb zu schildern.

Das sterreichische Gesetz vom 17. Mrz 1907, betreffend die Bezeichnung der rtlichen Herkunft des Hopfens.

Von Privatdozent Dr. Emanuel bler (Wien).

Vor kurzem ist in sterreich das Gesetz vom 17. Mrz 1907, R. G. Bl. Nr. 102, betreffend die Bezeichnung der rtlichen Herkunft des Hopfens, kundgemacht worden. Das Gesetz soll, wie die Motive, mit welchen die Regierung die Vorlage des Gesetzentwurfes an das Abgeordnetenhaus begleitet hat^{*)}, erklren, den guten Ruf des sterreichischen Hopfens gegen unlauteres Treiben schzen, welches fremdem Hopfen mit Unrecht den Schein sterreichischer Herkunft verleihen wll. Obzwar sich das Gesetz im allgemeinen gegen jede Angabe einer falschen Herkunft des Hopfens richtet, ist es tatschlich gerade zum Schutz des bhmischen Hopfenbaus und seines besonderen Ansehens bestimmt.

Das Verhltnis dieses Spezialgesetzes zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz gegen unlauteren Wettbewerb hat im Laufe der parlamentarischen Verhandlung eine wesentliche nderung erfahren. Whrend die Regierungsvorlage des Hopfenprovenienzgesetzes in den Motiven betonte, da dies Gesetz bestimmt sei, seinerzeit von einem eventuell ins Leben tretenden Gesetze, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, abhngig zu werden, hat der Regierungsbereiter im Ausschu des Abgeordnetenhauses erklrt, da eine solche Abhngigkeit keineswegs erfolgen mue, vielmehr dieses Gesetz als Spezialgesetz neben dem kftigen Gesetze zur Bekmpfung des unlauteren Wettbewerbes bestehen bleiben solle, und der Ausschu hat in seinem Berichte^{**)} diesen Standpunkt nachdrcklich betont.

Die Vorschriften des Gesetzes lassen sich in zwei Gruppen sondern. Die erste Gruppe betrifft die Bezeichnung der rtlichen Herkunft des Hopfens; hierunter fllt eine Herkunftsanzeige sowohl, wenn sie an der Ware selbst, d. i. an

ihren Umhllungen, Verpackungen u. s. w. angebracht ist, als auch wenn sie in den auf die Feilhaltung und den Verkehr bezglichen Erklrungen, als: Preislisten, Geschftsbriefen, Prodrbrieten, Rechnungen oder in den die Ware betreffenden Zertifikaten, Umrupfungszugnissen und dergl. verwendet wird. Flusach waren Stimmen laut geworden, welche einen unbedingten Zwang in der Richtung forberten, da jeder in Verkehr gesetzte Hopfen mit der Angabe seiner Herkunft bezeichnen werden mute. Ueberwiegende Grnde haben jedoch einen solchen Zwang als undurchfhrbar und unzumutbar erscheinen lassen, und das Gesetz hat auch von der Festsetzung eines solchen Zwanges abgesehen. Ob also jemand den von ihm in Verkehr gesetzten Hopfen hinsichtlich seiner Herkunft bezeichnen will, ist auch nach dem Gesetze in sein freies Ermessen gestellt. Aber das Gesetz (§ 1), schreibt vor, da die Bezeichnung der Herkunft, wenn sie erfolgt, der Wahrheit entsprechen mue, und es straft Uebertretungen dieser Vorschrift.

Die Herkunft des Hopfens kann bezeichnet werden durch Angabe der Ortshoft, der Gemeinde, des Produktionsgebietes, des Landes oder des Staatsgebietes, aus denen der Hopfen stammt, und es steht frei, mehrere dieser Angaben zu verbinden. Der Ausschu des Abgeordnetenhauses hat an der Regierungsvorlage — allerdings in nicht einmnftreier Formulierung — hier die nderung vorgenommen, da, wenn die Herkunft des einheimischen Hopfens bezeichnet werden soll, das Staatsgebiet (sterreich) unter allen Umstnden genannt werden mue, da es aber frei steht, berdies noch nhere Angaben ber die Herkunft des Hopfens zu machen. Es war nmlich im Ausschu seitens der galizischen Hopfenbauer der Wunsch ausgesprochen worden, da die Bezeichnung der Herkunft des Hopfens einzig und allein durch Angabe des Staatsgebietes solle erfolgen drfen, sobald also galizischer ebenso wie bhmischer Hopfen nur als sterreichischer Hopfen auf den Markt htte gebracht werden drfen. Die Bestimmung htte zwar die Bezeichnung des auslndischen Hopfens als sterreichischen abgewehrt, aber gerade den bhmischen Hopfenbauer geschdigt, da auf diese Weise seine bevorzugte Stellung htte verloren gehen muen. Der Ausschu hat hier einen Mittelweg eingeschlagen, und der Beschlu des Ausschusses hat auch Gesetzeskraft erlangt. Es mu also (§ 3) der galizische oder steirische, ebenso wie der bhmische Hopfen als sterreichischer, der bhmische aber kann berdies noch insbesondere als bhmischer bezeichnet werden.

Das Gesetz (§ 3) gestattet die Bezeichnung der Herkunft auch durch Angabe eines Produktionsgebietes. Welches Gebiet als ein Produktionsgebiet angesehen werden kann, soll im Verordnungswege bestimmt werden. Diese Vorschrift hngt mit der Tatsache zusammen, da fr bhmischen Hopfen im Verkehr gewisse Hopfen-Produktionsgebiete bekannt sind. So gilt z. B. als Saager oder als Ausacher Hopfen nicht nur jener, welcher im Saager oder Ausacher Gemeindegebiet, sondern auch jener, der in einem bestimmten Umkreis von Saag oder Auscha gewonnen wird, wobei fr die Abgrenzung dieser Umkreise nicht etwa die politische oder gerichtliche Bezirks-einteilung, sondern lediglich altes Herkommen magebend ist. Diese vererbliche Bezeichnung soll durch das Gesetz innerhlb der durch Verordnung zu ziehenden Grenzen auch in Zukunft nicht verwertet sein.

Nhere Vorschriften ber die Art und Weise der Anbringung

^{*)} Der Gesetzentwurf ist samt Motiven im sterreichischen Patentblatt 1906, Nr. 4, S. 129 ff. abgedruckt.

^{**)} S. sterr. Patentblatt 1906, Nr. 22, S. 897 f.

der Herkunftsezeichnung können im Verordnungswege erlassen werden. Verfehlungen der Herkunftangaben und jede andere irreführende Manipulation ist untersagt und gleichfalls strafbar.

Zu widerhandlungen gegen die Bezeichnungsvorschriften sind von der politischen Behörde mit Geld von 10 bis 2000 R., unter erschwerenden Umständen, insbesondere im Falle der Wiederholung, mit Arrest von einem Tage bis zu 3 Monaten zu bestrafen. In letzterem Falle kann mit der Freiheitsstrafe Geldstrafe bis 2000 R. verbunden werden. Die Strafe ist also ziemlich milde, und es muß abgewartet werden, ob ihre Androhung hinreichend wirkt, dem sehr eintägigen Schwindel durch falsche Herkunftangaben zu unterdrücken.

Für im Ausland erzeugten Hopfen gelten im allgemeinen die gleichen Vorschriften. Es kann aber (§ 8 Abs. 3) gegenüber einem Staate, der den inländischen Herkunftsezeichnungen Schutz nicht gewährt, verfügt werden, daß das Gesetz auf ausländische Herkunftsezeichnungen nur in dem Umfang Platz greife, in welchem in dem betreffenden Auslandsstaate die inländischen Herkunftsezeichnungen Schutz finden. Die Motive erklären diese Bestimmung nicht näher, sie besagen aber nichts anderes, als daß auf ausländischen Hopfen die Bezeichnung der Herkunft auch im inländischen Herkunft falsch sein darf, vorausgesetzt, daß die falsche Angabe nur die einer ausländischen Herkunft ist und jene Verfügung gegenüber dem betreffenden Staate erlassen wurde. Die einigermaßen dunkle Bestimmung des Gesetzes läßt es zweifelhaft erscheinen, ob nicht auch inländischer Hopfen unter gleiche Voraussetzung die unrichtige Bezeichnung bestimmter ausländischer Herkunft tragen dürfte. Glücklicherweise muß die Verordnung, mit welcher jene Verfügung zu treffen ist, den Umfang bezeichnen, in welchem die fraglichen unrichtigen Herkunftsezeichnungen angewendet werden dürfen.

In der Behandlung des ausländischen Hopfens hat aber der Ausschuss eine wichtige Anerkennung an dem Entwurfe vorgenommen, welche Gesetzeskraft erlangt hat (§ 8 Abs. 1). Es muß nämlich ausländischer Hopfen, der im Inlande feilgehalten oder in Verkehr gesetzt wird, ausnahmslos die Bezeichnung des Staates tragen, in welchem er erzeugt wurde. Für ausländischen Hopfen ist also die Herkunftsezeichnung wenigstens durch Angabe des Staates obligatorisch gemacht. Der Ausschussbericht begründet diese Anerkennung nicht näher. Es kommt ihr aber besondere Wichtigkeit zu, weil sie vielleicht den Vorgang erschweren wird, daß ausländischer Hopfen, der in das Inland gebracht wurde, von hier aus als inländischer Hopfen, sei es im Inlande, sei es im Auslande, auf den Markt gebracht wird.

Den zweiten Teil des Entwurfes (§§ 11—17) bilden die Bestimmungen welche den Hopfensignierhallen den Charakter öffentlicher Anstalten geben sollen. Diese Signierhallen — es befinden derzeit vier, nämlich in Saaz, Múschau, Dauba und Polepp — haben die Aufgabe, auf Grund sorgfältiger Ueberwachung durch entsprechende Organe unter Mitwirkung der Vorsteher der in Betracht kommenden Gemeinden die Herkunft des Hopfens aus diesen Produktionsgebieten zu bestätigen, und zwar an den den Hopfen entfallenden verschlossenen Behältnissen selbst. Wähler können aber die Bezeichnungen dieser Hopfensignierhallen, sofern nicht Betrug vorliegt, strafflos nachgemacht werden, und zwar kann dieser Nachmachung auch nicht etwa mit Hilfe des Markenrechtes entgegengetreten werden, weil diesen Signierhallen, da sie nicht selbst

Handel treiben, die Markensfähigkeit fehlt. Durch das Gesetz ist unwehrlich die Möglichkeit geboten, daß die besprochenen oder die in Zukunft zu errichtenden Signierhallen, sobald gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, zu denen namentlich die Unterwerfung der Anstalten unter staatliche Aufsicht gehört, als öffentliche Anstalten erklärt werden, sobald die von ihnen ausgehenden Bescheinigungen und Bezeichnungen als öffentliche Urkunden und öffentliche Bezeichnungen zu gelten haben, deren Verfälschung oder Nachahmung als Verbrechen der Urkundenfälschung im Sinne des § 199 lit. d. Str.-Ges. zu gelten hätte (§ 12).

Die öffentliche Agitation hat die erwähnte Gruppe von Bestimmungen des Gesetzes in den Vordergrund gestellt. Praktisch bedeutungsvoller ist aber wohl die zweite; denn sie erhöht die Bedeutung der von den Signierhallen ausgehenden Zeugnisse außerordentlich, und zwar auch für den Auslandshandel. Die erste Gruppe von Bestimmungen aber kann immer nur gegen jenen sich richten, der Waren mit unrichtiger Bezeichnung im Inlande oder vom Inlande aus in Verkehr setzt. Auf den Handel, der sich vollständig im Auslande vollzieht und der für das Ansehen der österreichischen Hopfenmarken gleichfalls von größter Wichtigkeit ist, wird das Gesetz wohl nur allmählich seine Wirkung ausüben können.

Das Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Seine Kundmachung erfolgte ursprünglich am 29. März d. J. Da jedoch hierbei mannigfache Verstöße unterlaufen waren, erfolgte am 14. April eine neuerliche Kundmachung, welche ausdrücklich als die maßgebende Kundmachung erklärt wurde, so daß also das Gesetz mit dem 14. Oktober d. J. in Kraft tritt.

Der Markenschutz auf dem Deutschen Handelstage.

In der am 9. und 10. April 1907 stattgehabten Vollversammlung des Deutschen Handelstages wurde als 8. Punkt der Tagesordnung die Frage behandelt, inwieweit das heutige Deutsche Markenrecht einer Abänderung bedürftig sei.

Herr Joseph Schloßmacher, Synbikus der Handelskammer Offenbach, erstattete einen eingehenden Bericht und empfahl folgende Resolution, welche einstimmig angenommen wurde:

Das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 war ein bedeutender Fortschritt auf dem Gebiete des deutschen Warenzeichenrechts. Während seiner Wirksamkeit haben sich jedoch Mängel herausgestellt, die eine baldige Abänderung des Gesetzes wünschenswert machen. Hierfür empfiehlt der Deutsche Handelstag die von seinem Ausschuss am 8. April 1907 beschlossenen Forderungen und hebt unter ihnen die folgenden hervor:

Zu § 1. Von der Einführung eines Zeichenschutzes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Klassen von Waren und gewerblichen Dienstleistungen ist abzusehen.

Zu § 2. Die Anmeldung der Zeichen soll nicht nach einzelnen Waren, sondern nach Klassen, für welche die Zeichen bestimmt sind, erfolgen. In die Klassen sind Waren und gewerbliche Dienstleistungen in zweckmäßiger Weise zu verteilen. — Für jede Klasse soll eine besondere Gebühr erhoben werden.

Zu § 5. Die angemeldeten Zeichen sind vom Patentamt bekannt zu machen, um zur Erhebung des Widerspruchs gegen die Eintragung Gelegenheit zu geben. Daneben soll je-

doch das Patentamt, wenn es erachtet, daß ein zur Anmeldung gebrachtes Zeichen mit einem anderen für dieselbe Klasse oder dieselben Klassen früher angemeldeten Zeichen übereinstimmt, dem Inhaber dieses Zeichens hiervon Mitteilung machen.

Zu § 6. Gegen den Beschluß, durch welchen Widerspruch ungeachtet die Eintragung eines Zeichens angeordnet wird, soll der Widerspruch, und gegen den Beschluß, durch welchen die Eintragung verweigert wird, soll der Anmelder bei dem Patentamt Beschwerde einlegen können. Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung soll die Revision beim Reichsgericht eingelegt werden können.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 2. Von Unnötigen soll die Löschung eines Zeichens nicht nur dann erfolgen, wenn das Zeichen Angaben enthält, die „ersichtlich“ den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen, sondern auch dann, wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Zeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet.

§ 9. Auf Antrag eines Dritten soll die Löschung eines Zeichens auch dann erfolgen, wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verfloßen sind oder wenn die Eintragung des Zeichens hätte verfallen werden müssen. Der Antrag auf Löschung soll in allen Fällen bei dem Patentamt angebracht werden, und das Patentamt soll über ihn Beschluß fassen.

Zu § 10 Abs. 2. Gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung soll die Revision beim Reichsgericht eingelegt werden können.

Hinter § 12. Die Wirkung der Eintragung eines Zeichens soll gegen denjenigen nicht eintreten, der das Zeichen für dieselbe Klasse oder dieselben Klassen zur Zeit der Anmeldung in den beteiligten Verkehrsteilen im Inlande oder vom Inlande aus als das seine bereits bekannt gemacht oder bis zur Anmeldung in seinem Geschäftsbetrieb fortwährend benutzt hat. — Der Vorbenutzer soll das Zeichen innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Eintragung auch für sich anmelden, anderenfalls das Recht aus der Vorbenutzung verlieren. — Daß durch die Vorbenutzung begründete Recht soll nur in derselben Weise wie das durch die Eintragung begründete Recht auf einen anderen übergehen.

Wir werden auf die einzelnen Punkte gelegentlich zurückkommen.

Aus der Praxis der Gerichte.

Die Fabrikanten von Markenartikeln im Kampfe gegen die Fälscher der Warenhäuser.

Ein Berliner Warenhaus hatte zwei Markenartikel von Mitgliedern des Verbandes der Fabrikanten von Markenartikeln unter dem festgesetzten Mindestpreise verkauft und der Aufforderung des Verbandes, die Mindestpreise einzuhalten, nicht entsprochen. Der Verband hatte deshalb das Warenhaus vom Bezuge aller Markenartikel aller Verbandsmitglieder gesperrt. In dieser Sperrung glaubte das Warenhaus eine rechtlich unzulässige Maßnahme zu finden, da durch die Sperrung Einzelne, die nicht der siffermäßig garniert nachzuführende Waren, welcher dadurch entstanden sei, daß das Publikum, wenn es gewöhnliche, langläufige Artikel in einem Warenhaus nicht finde, auch andere Einkäufe ablehnt nicht mehr mochte. Das Warenhaus verklagte den Verband der Fabrikanten von Markenartikeln auf Aufhebung der Sperrung

und auf Schadenersatz. Das Landgericht I. Berlin und das Kammergericht haben die Klage des Warenhauses kostenlos abgewiesen.

Aus der Begründung des Kammergerichtsurteils teilt die *Frankfurter Zeitung* folgendes mit: Die Klägerin führt ihren Anspruch auf § 833 Abs. 1 B. G. B.:

Auf diesen Paragraph kann der Klagenanspruch nicht gegründet werden, da die Störung des Warenhausbetriebes durch die Sperrung nicht widerrechtlich sei. Wie es jedem Fabrikanten freisteht, für sein Fabrikat nach seinem Belieben einen Verkaufspreis festzusetzen und seinen Abnehmer und Weiterverkäufer zu verpflichten, das Fabrikat nicht unter dem festgesetzten Preise abzugeben, so steht an sich dem nichts im Wege, daß sich eine Anzahl in ähnlicher Lage befindlicher Fabrikanten zu dem Zwecke, daß der von einem jeden von ihnen für sein Fabrikat festgesetzte Preis beim Weitervertrieb eingehalten wird, dergestalt vereinigen, daß derjenige Weiterverkäufer, welcher das Fabrikat aus nur eines von ihnen unter dem festgesetzten Preise verkauft, von dem Bezuge sämtlicher von den in der Vereinigung befindlichen Fabrikaten hergestellten Fabrikate ausgeschlossen wird. Derartige Vereinigungen sind eine Folge des wirtschaftlichen Kampfes, in welchem der Einzelne gegenüber den stets wachsenden Großbetrieben zu unterliegen droht und Unterstützung bei den in gleicher Lage befindlichen sucht. Denn erst im Verein mit diesen vermag er den Gegenüberstrebungen der Großbetriebe Widerstand zu leisten. Die Sperrung — ein Ausschluß der grundsätzlichen Freiheit des Gewerbetreibenden, zu bestimmen, zu welchem Preise und unter welchen Bedingungen sein Fabrikat in den Verkehr zu bringen ist — ist daher an sich nicht rechtswidrig. Es kann sich somit nur noch darum handeln, ob die vom Beklagten getroffene Maßregel nicht im vorliegenden Falle illegal ist. Wenn man würde, ob sie nicht demjenigen zuwiderläuft, was nach dem Angebotsgebot aller gerecht und billig Denkenden unter den gegebenen Umständen geboten erscheinen mußte. (§ 226 B. G. B.) Das aber muß ebenfalls verneint werden. Die Begründung verweist darauf, daß dem Warenhaus der billige Vertrieb der Markenartikel nur auf Grund einer Vertragsvereinbarung möglich gewesen sein könne, der gegenüber der Verband sich in der Verteidigungsgesellschaft befindet. Es müsse auch berücksichtigt werden, daß der Verband durch das Gebieten des Warenhauses in dem Vertrieb seiner Waren bei den Detailsitten erheblich geschädigt würde, und daß es dem Verbands gestattet sein müsse, sich dagegen zu wehren. Aber nicht nur das Ziel, daß der Verband mit seiner Maßnahme erstrebt, sondern auch das von ihm genutzte Mittel, die Sperrung, sei zulässig, weil die Sperrung das überhaupt einzige Mittel sei, das Erfolg verspreche und weil durch sie immerhin nur ein Teil des Warenhausbetriebes erschwert werde. Wie wir hören, ist gegen das Urteil des Kammergerichtes Revision eingelegt worden, welche im Oktober d. J. vor dem Reichsgericht verhandelt werden wird. Wir werden i. J. auf die Angelegenheit zurückkommen, falls das reichsgerichtliche Urteil interessante Ausführungen enthält.

Inwiefern beziehen sich die einer Firma verliehenen Auszeichnungen auf andere einzelne Fabrikate.

Eine Margarinefabrik hatte in einer Reihe von Zeitungen eine Annonce erscheinen lassen, in der sie ihr Fabrikat „Molyn“ anpreis und dasselbe als durch die kgl. preussische Staatsmedaille ausgezeichnet erklärt. Ihre Firma wird in dieser Annonce nicht genannt. Eine Konkurrentenfirma erachtete den Inhalt dieser Annonce als unwahr und erhob deshalb Klage mit dem Antrage, der Beklagten gemäß § 1 des Wettbewerbsgesetzes zu verbieten, in öffentlichen Bekanntmachungen zu behaupten, daß ihre Marke „Molyn“ durch die kgl. preussische Staatsmedaille ausgezeichnet sei.

Das Landgericht hat der Klage in der Hauptsache stattgegeben.

Auf die Berufung des Beklagten hat das königliche Oberlandesgericht VI. Zivilsenat durch Urteil vom 6. Januar 1897 (VI. 38/96) die Klage vollständig abgewiesen, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen:

Der Vorgängerin der Beklagten sei die Medaille „für gewerbliche Leistungen“ in Bronze im Jahre 1892 verliehen worden. Nachdem die Firma in eine Aktiengesellschaft, die jetzige Beklagte, umgewandelt war, schrieb ihr der derzeitige Minister für Handel und Gewerbe, daß damit die sich aus der Verleihung ergebenden Rechte erloschen seien, der Firma aber die Fortführung der Medaille gestattet werde, da sie jetzt noch den für ihre Verleihung seiner Zeit maßgebend gewesenem Vor-

aussagen entspreche. Die Auszeichnung sei demnach auch auf die im Jahre 1902 erfolgten gewerblichen Leistungen zu beziehen. Es handle sich also darum, ob mit der Auszeichnung der gewerblichen Leistungen der Beklagten auch die Auszeichnung des damals bereits hergestellten und vertriebenen Fabrikats „Mojra“ gegeben war.

Hierbei scheide zunächst die Erwägung aus, daß gewerbliche Leistungen sich nach Jahren verändern können, da dies auch bei der Auszeichnung eines einzelnen Fabrikats zutrifft. Dies sei eben eine Unzulänglichkeit, die jeder beratigen Auszeichnung anhaftet.

Das Berufungsgericht verkenne fernerhin keineswegs, daß zwischen der Auszeichnung der gewerblichen Leistungen einer Firma und derjenigen eines bestimmten Fabrikats derselben ein Unterschied bestehen kann, dessen Nachschauung gegen das Wettbewerbsgesetz verstoßen würde. In vorstehendem Falle sei nun, wie die Klägerin auslegt, die Marke „Mojra“ die teuerste, also doch wohl die wertvollste Marke der Beklagten. Da aber die gewerblichen Leistungen einer Fabrikat vornehmlich in ihren wesentlichen und besten Fabrikaten verkörpert seien, so müsse die Auszeichnung der ersteren notwendig auch die letzteren mitbegreifen.

Die Beklagte würde nicht berechtigt sein, irgend ein beliebiges ihrer Fabrikate öffentlich als mit der Medaille prämiert zu bezeichnen. Allein die Marke „Mojra“ dürfe sie als in dieser Weise ausgezeichnet bezeichnen.

Könne sonach der Inhalt der Annoncen nicht als ein tatsächliche unwirksam angesehen werden, so sei der Berufung der Beklagten stattzugeben, der Klage also der Erfolg zu verweigern.

Schmerzloses Zähneziehen.

Wegen unautarken Wettbewerbes hatte sich vor der Strafkammer des Landgerichts Koblenz ein Zahnarzt für zu verantworten. Die Anklage stütze sich auf öffentliche Anzeigen, wonach der Angeklagte „schmerzlos Zähne ziehe“, und zwar nach eigener Methode. Zwei dentale Zahnärzte erklärten als Sachverständige, schmerzloses Zähneziehen könne nur nach einer Methode, und zwar der des Professor Schleich, geschehen. Der Angeklagte aber behauptete, er habe wohl eine eigene, vom Professor Schleich abweichende Methode, die er aber als sein Geheimnis wahren wolle. Seine Aussage wird von einem Dürerer Zahnarzt bestätigt, mit dem der Angeklagte früher zusammen gearbeitet hat. Dieser erläuterte die Grundzüge der Methode, wolle sie selbst aber auch nicht preisgeben. Ein Dürerer Arzt bestätigte teilweise beider Aussage. Daher erfolgte Freisprechung, weil der Nachweis nicht erbracht sei, daß der Angeklagte eine eigene Methode zum schmerzlosen Zähneziehen besitze, und seine Anzeigen als leere Prahlereien nicht erweisen seien.

Vom Auslande.

Der Schutz von Wortmarken in Oesterreich-Ungarn.

(Mitgeteilt von Dr. W. Schultze, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.)

Wegen Verletzung der Marke Saluator wurde der Flaschenbierhändler Anton Navratil aus Reimschberg vom R. Landesgericht in Prag am 12. Juli 1906 zu einer Geldstrafe von 100 Kronen verurteilt und zwar in wesentlichen aus folgenden

Gründen:

Der Angeklagte bezog zur Weiterveräußerung in seinem Flaschenbiergeschäfte aus dem Weinbaugebiet der Draubürgerstadt in Reimschberg dunkles Bier.

Die auf den Bierflaschen angebrachten Etiketten, den Flaschenfort mit der in denselben eingetragenen Bezeichnung „Export Saluator“, wie auch den Staniolenfort mit der in denselben eingetragenen Bezeichnung „Export Saluator-Navratil“ bestellte für sein Geschäft der Angeklagte selbst.

In der auf der Vorderseite der Flaschen angebrachten, oben erwähnten Etikette erscheint in einer fädeligen Umrahmung unter anderem angeführt:

„Litomietický“ — Reimschberger

Saluator

Sklad kral. Vinohrady Sadová Hřada 555

Export Igl. Weinbaugebiet Pragstraße 555.

Die Worte „Litomietický“ — „Reimschberger“ sind mit kleineren Buchstaben angeführt als das Wort „Saluator“.

Am 3. Dezember 1905, seit welchem Tage der Angeklagte das oben erwähnte Bier in diesem Geschäfte nur probeweise verkauft, erschien in dem Prager Tagesblatt ein Inserat, in welchem der Angeklagte bekannt gibt, daß er mit demselben Tage in seinem obigen Geschäftslokale ein Flaschenbiergeschäft eröffnet, in welchem zwei neue

Bierbesitztiteln:

Reimschberger Saluator (dunkel)

Kaiser Wägenbier (licht)

zum Verkaufe gelangen.

Weiter heißt auf in diesem Inserate:

„Saluator“ ist aus den Ärgern dieses empfohlen“ und

„Saluator“ ist so gut wie Wägenbier, aber billiger.“

Zu diesem Inserate erschien in dem Prager Tagesblatt vom 10. Dezember 1905 von der Aktiengesellschaft Paulanerbräu (zum Saluator) in München eine Erklärung, in welcher es heißt: „In Nr. 333 dieses Blattes vom 3. Dezember l. J. kündigt Anton Navratil als neue Bierbesitztitel, „Saluator“ an.“

Gegen den Mißbrauch, der in dieser Anweisung mit dem Namen „Saluator“ getrieben wird, sehen wir uns veranlaßt, hiermit öffentlich zu protestieren u. s. w.“

Auch nach dem 10. Dezember 1905 verkaufte der Angeklagte in seinem obigen Geschäfte Bier in Flaschen von jener Ausstattung, namentlich am 18. Dezember 1905 verkaufte der Angeklagte in seinem Geschäftslokale durch seinen Beauftragten dem Dr. J. D. in Gegenwart der Herren R. B. und A. sechs dazwischen ausgestellte Flaschen mit Bier. Laut notarieller Beurkundung des L. E. Rotar B. ist an der Wasserfront des oben erwähnten Hauses rechts vor der Einfahrt eine Tafel mit folgender Aufschrift:

„Velkoklad piva v laholec „Saluator“

Kral. Vinohrady Sadová Hřada č. 555 . . . und in deutscher Sprache: „Quainneiblage von Flaschenbier „Saluator“, Igl. Weinbaugebiet Pragstraße 555 . . .“

Laut Anweisung aus dem Markenregister der Draubürger- und Gewerkschammer in Wien vom 27. Januar 1906 ist der Aktiengesellschaft Paulanerbräu (zum Saluatorkeller) für ihr Bier die Wortmarke „Saluator“ registriert.

Für das dunkle Bier der Draubürgerstadt in Reimschberg wurde bei der Draubürger- und Gewerkschammer in Reimschberg laut Note begeben vom 13. Februar 1906 am 25. April 1902 eine Marke registriert, welche die Bezeichnung „Reimschberger Saluator“, den kais. Adler und das Wappen ihrer R. und A. Robert Frau Styrzbe, Marie Theresie innerhalb einer dreiseitigen schiedigen Umrahmung enthält.

Der Angeklagte führt zu seiner Verteidigung an, daß er jenen obigen Flaschenbiergeschäfte aus nach dem 10. Dezember 1905 nur im besten Glauben weiter betrieb, weil die auf seinen Bierflaschen angebrachten Etiketten und die auf dem von ihm verwendeten Flaschenfort und Staniolenfort angebrachten Zeichen mit der für die Privatanklägerin geschützten Etikette und der Marke „Saluator“ ohne Zusatz weder identisch noch aus verwechselungsfähig ähnlich seien, zumal in seinen Etiketten das Flaschenbier als „Reimschberger Saluator“ auf dem Flaschenfort „Export Saluator“ und auf dem Staniolenfort „Export Saluator Navratil“ bezeichnet wird, und weil ihm ferner die Benutzung der Marke der Reimschberger Draubürgerstadt von dieser gestattet wurde.

Diese Verteidigung des Angeklagten ist jedoch nicht stichhaltig, denn die für die Privatanklägerin geschützte Wortmarke „Saluator“ erscheint sowohl in den auf den Bierflaschen des Angeklagten angebrachten Etiketten als den Worten „Litomietický“ — „Saluator“, als auch in der in dem Flaschenfort eingetragenen Bezeichnung „Export Saluator“, wie auch in der in dem Staniolenfort eingetragenen Bezeichnung „Export Saluator Navratil“, un verändert wieder gegeben.

Die Ausstattungsform des Wortes „Saluator“ ist unentbehrlich, denn gemäß § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1895 trittkraft sich das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorchriftsmäßig hinterlegten Wortmarke nicht bloß auf den Gebrauche dieser Marke in einer hinterlegten Bildform, sondern auch auf den Gebrauche in solchen Ausstattungsformen, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen im ganzen oder teilweise wiedergegeben werden. Nach diesen Bestimmungen darf daher das ge-

schäfte Wort in der Warenbezeichnung eines anderen überhaupt nicht erscheinen. Der Umstand, daß der Angestlagte das Wort *Salator* mit teils fälschlichen, teils sprachlichen Zusätzen in Verbindung brachte, ist belanglos, weil die im übrigen ganz unverständlichen Zusätze teils keine Abänderungen des für die Privatanklägerin in allen Ausführungsformen geschützten Wortes „*Salator*“ bilden, teils lediglich zur genaueren Bezeichnung der Verkaufsstelle, teils auch dazu dienen, daß nur das in der Mitte der Cigarette in einer Zeile allein befindliche Wort „*Salator*“ besonders hervortrete.

Was die weitere Verteidigung des Angestlagenen betrifft, daß er das Wort „*Salator*“ immer nur in der Verbindung „*Vitomeriger* — *Zeitmeister* — *Salator*“ auf seinen Bierflaschen anbrachte, so erscheint dieselbe dadurch widerlegt, daß es durchaus nicht jedem Käufer bekannt sein dürfte, daß das eigentlich *Salator*etier nicht aus *Vitomeriger*, sondern aus dem Braubau der Privatanklägerin in München herstammt und daß ferner die Worte „*Vitomeriger* — *Zeitmeister*“ auf den Bierflaschen-etiketten des Angestlagenen im Vergleich zu dem nachfolgenden, eine Zeile für sich einnehmenden Worte „*Salator*“, in bedeutend kleineren Buchstaben und auch in einer derartigen Form ausgeführt sind, daß das Wort „*Salator*“ hierdurch das Gesamtbild der Cigarette betonierte, daß der Verbraucher ein ganzes Augenmerk ausschließlich auf dieses in ganz überwiegender Weise hervortretende Wort — neben welchem die übrigen in der Cigarette enthaltenen Embleme und Inschriften jede Bedeutung verlieren — richten wird.

Durch die auf der den Flaschenart umgebende Staniolpackung angebrachte Inschrift „*Export Salator Aaralt*“ und durch den aus den Worten „*Export Salator*“ bestehenden Wortbestand wird die Aufmerksamkeit des Käufers noch mehr auf das Wort „*Salator*“ gelenkt. Durch die Verbindung des Wortes „*Salator*“ mit dem Worte „*Export*“ wird der Käufer bei Anwendung bloß genehmigend, nicht besonderer Aufmerksamkeit, in den Irrtum geführt, daß es sich um ein aus dem Unternehmen der Privatanklägerin stammendes, jedoch zum Exporte bestimmtes, daher genehmigend besseres *Salator*etier handelt.

Die Bestimmung des Namens „*Aaralt*“ trägt zur Unterscheidbarkeit der vom Angestlagenen auf der Staniolpackung angebrachten Inschrift von der Wortmarke der Privatanklägerin gewiß nichts bei, weil dieser Zusatz lediglich die Person des Händlers bezeichnet, welcher ebenso gut auch das *Salator*etier aus dem Unternehmen der Privatanklägerin feilhalten könnte.

Unbedeutend erscheint endlich auch die Verteidigung des Angestlagenen, daß für die Braubürgerzeit in *Vitomeriger*, deren Bier er feilhält, bei der Handels- und Gemarkungskammer in München, wie oben ausgeführt wurde, eine die Bezeichnung „*Vitomeriger Salator*“ enthaltende Marke für Bier registriert ist und daß diese Brauerei ihm den Gebrauch der Bezeichnung „*Vitomeriger Salator*“ gestattet habe, weil es sich in diesem Prozesse nicht um den Streit zwischen der Privatanklägerin und der *Vitomeriger* Braubürgerzeit bezüglich der denselben registrierten Marke handelt und weil sich ferner der Angestlagte bei seinem Flaschenbiergeschäfte nicht der Marke der *Vitomeriger* Braubürgerzeit, in welcher das Wort *Vitomeriger* und das Wort *Salator* nebeneinander in einer Zeile mit gleich großen Buchstaben ausgeführt sind und welche sich daher von der für die Privatanklägerin geschützten Marke tatsächlich leichter unterscheiden läßt, als die vom Angestlagenen gebrauchten Etiketten, sondern einer von der Marke der Braubürgerzeit in *Vitomeriger* wesentlich abweichenden Etikette resp. Marke bediente. Ebenfalls unentscheidend ist die Einwendung des Angestlagenen, daß schon die äußere Form der von ihm verwendeten Etiketten wesentlich verschieden ist von jener der von der Privatanklägerin verwendeten Etiketten, welche noch ferner, von der Privatanklägerin jedoch bestrittenen Behauptung das Bild einer Schaufel als eigentliches Markenzeichen aufweisen, zumal es sich in diesem Prozesse nur um die für die Privatanklägerin geschützte Wortmarke „*Salator*“ und um die Verwechselbarkeit der von dem Angestlagenen gebrauchten Etiketten mit dieser Wortmarke, nicht aber um die Ähnlichkeit seiner Etiketten mit jenen der Privatanklägerin handelt, und zumal dem Angestlagenen durch die Anklage nicht die Nachahmung der von der Privatanklägerin tatsächlich gebrauchten Etikette zur Last gelegt wird.

In Erwägung noch dessen, daß sowohl in dem oben bezogenen Inserate des Angestlagenen in dem Prager Tageblatte, als auch in der Aufschrift auf der Staniolpackung an der Gasfront des oben erwähnten

Quases das für die Privatanklägerin markenrechtlich geschützte Wort „*Salator*“ auch ohne jeden Zusatz vorkommt, daß ferner in der durch den Angestlagenen vorgenommenen Verbindung des Wortes „*Salator*“ mit, wie dargelegt wurde, ganz unverständlichen Zusätzen, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1895 und des § 25 des Gesetzes vom 6. Januar 1890 lediglich ein Umgehen dieser letzten gesetzlichen Bestimmungen zu erblicken ist — hat der Gerichtshof aus Grund der dargelegten Umstände und der obigen Erwägungen als erwiesen angenommen, daß der Angestlagte Anton Aaralt in Kenntnis des Umstandes, daß für die Privatanklägerin seit 20. April 1895 bei der Handels- und Gemarkungskammer in Wien sub Nr. 6987 die Wortmarke „*Salator*“ für Bier registriert ist, demnach wissentlich von seinem Geschäfte in Prag aus, seit 10. Dezember 1905, Bier in Flaschen in Verkehr gesetzt und feilgehalten habe und daß die betreffenden Bierflaschen unbefugt mit der ebenbeschriebenen und so geringen Abänderungen, daß der Unterschied von dem gewöhnlichen Käufer nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte, wiedergegebenen Marke, bezüglich deren der Privatanklägerin das ausschließliche Gebrauchsrecht zusteht — bezeugt waren.

Diese Umstände begründen den Tatbestand des Vergehens nach §§ 23 und 25 des Gesetzes vom 6. Januar 1890, und wurde infolgedessen der Angestlagte dieses Vergehens schuldig erkannt.

Die gegen dieses Urteil vom Angestlagenen eingebrachte Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch Urteil des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes in Wien vom 17. November 1906 kostenpflichtig verworfen aus folgenden

Gründen:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde ergeht sich vielfach in einer im Kassationsverfahren ganz unzulässigen Verleumdung der tatsächlichen Feststellung (nämlich über die Verwechselbarkeit der betreffenden Marken) des angefochtenen Urteiles.

Eschli hieran abgehen, erscheint sie unbegründet, denn das Urteil des Erkenntnisgerichtes läßt eine rechtskräftige Anwendung der Bestimmungen der §§ 23 und 25 des *W.-G.* keineswegs erkennen. Da der Gerichtshof in tatsächlicher Beziehung die täuschungsfähige Ähnlichkeit der vom Angestlagenen zur Bezeichnung der Bierflaschen verwendeten Etiketten feststellte, konnte die Verwechselungsmöglichkeit mit der geschützten Wortmarke der Privatanklägerin durch Anfühlungen des Angestlagenen in den öffentlichen Blättern gewiß nicht ausgeschlossen werden.

Belangend den Hinweis darauf, daß die Etikette, *Kofes* und *Staniolpackung* auf den Bierflaschen des Angestlagenen die Wortmarke „*Salator*“ nicht allein, sondern nur mit, wie Angestlagter meint, unterschiedenen Beisätzen enthielten, war zu erwägen, daß nach den tatsächlichen Feststellungen des Erkenntnisgerichtes die vom Angestlagenen gebrauchten Beisätze keineswegs jene distinktive Bedeutung besaßen, die notwendig wäre, um den Tatbestand des erwähnten Vergehens auszuweisen, überdies auch nicht jedermann weiß, daß das durch die Wortmarke „*Salator*“ geschützte Bier nur in München gebraut werde und die Beisätze *Export Aaralt* lediglich auf eine besondere Qualität des Bieres und auf dessen Verkauf hinweisen, ja daß der Beisatz *Export* die Verwechselungsmöglichkeit mit der geschützten Wortmarke im Gegenteil nur noch steigert.

Es endlich die Privatanklägerin ihre Waren lediglich mit der Wortmarke *Salator* schütz oder nicht, auch nach einem Verlaß gebrauch, ist ein Umstand, der zwar in erster Instanz garmäßig vorgedacht wurde, demnach nicht steht, jedenfalls aber für die Frage des Vergehens des Angestlagenen ohne Belang ist, da das geschützte Wort gemäß § 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1895 in der Warenbezeichnung eines anderen überhaupt nicht erscheinen darf. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß daher zu verwerfen sein.

Diese Entscheidung des Kassationshofes verdient um so größere Beachtung, als die darin vertretene Rechtsauffassung mit einem Präjudikat des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes, vom 28. April 1902, mit welchem die Wortmarke „*Bubweiser Urquell*“ gegenüber der älteren Worte: „*Urquell*“ für zulässig erklärt wurde, nicht übereinstimmt und für den Schutz von Wortmarken in Oesterreich von großer Bedeutung ist.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt des Verlags von Franz Wahlen in Berlin bei, worauf wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Fabrynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Anlauteer Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Medekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19,

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 9049.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg,

Neuerwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2092.

Telegr.-Adresse: „Patentmar“ Hamburg.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 60 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einsende-Kammer Nr. 1. — Alle Buchbindungen und
Postsendungen nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Medekind & Co. G. m. b. H., Berlin S.W.,
Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und
Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrück-
licher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Rechtsbehelfe gegen Unterschiebungen im Kleinhandel durch mündliche Ferkelungen von Warenzeichen.

Von Dr. George Reischior, Rechtsanwalt zu Hamburg.

Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen legt der Eintragung eines Warenzeichens nur die Wirkung bei, daß dem Eingetragenen ausschließlich das Recht zusteht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung oder Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichnete Ware in den Verkehr zu setzen, sowie auf Aufkündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen das Zeichen anzubringen. (§ 12 des Gesetzes.) Das Warenzeichengesetz gewährt also keinen Schutz gegen die im Verkehr zwischen dem Verkäufer und dem einzelnen Käufer mündlich stattfindende, zu Unrecht erfolgende Bezeichnung einer Ware mit einem geschützten Warenzeichen, wie solche im Kleinhandel leider sehr oft vorkommt. Ein Detailist kann daher, ohne gegen das Warenzeichengesetz zu verstoßen, ein Erprobungspräparat an Stelle eines unter einem geschützten Wortzeichen bekannten und mit diesem Wortzeichen im Verkehr benannten Präparats abgeben, wenn nur weder das Präparat, noch die Verpackung, noch die Umhüllung in sichtbarer Beziehung zu dem Warenzeichen gesetzt ist. Wegen das bezeichnete Vorgehen verfährt also der gezeichnete Schutz völlig. Hiermit ist die Frage, ob dem Inhaber des geschützten Warenzeichens ein Vorgehen gegen ein derartiges unlauteres Verhalten möglich ist, aber noch nicht beantwortet. Vielmehr ist die Frage zu prüfen, ob die allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts und des Bürgerlichen Rechts einen solchen Schutz gewähren.

In erster Linie kommt die Frage, ob das gekennzeichnete Vorgehen den Tatbestand des Betruges erfüllt. Diese Untersuchung ist nicht auf die Frage zu beschränken, ob ein Betrug zum Nachteil des Zeicheninhabers vorliegt. Wenn strafbarer Betrug zum Nachteil des Käufers vorliegt, würde das Gesetz den Zeicheninhaber genügend schützen. Denn eine Strafver-

folgung wegen Betruges setzt keinen Strafantrag des im Sinne des Gesetzes Betrogenen voraus. Der Zeicheninhaber kann also denunczieren, wenn der Käufer betrogen ist.

Nach § 263 des Strafgesetzbuches ist wegen Betruges derjenige strafbar, welcher in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält.

Zunächst soll die Frage geprüft werden, ob nach den Vorschriften dieses Paragraphen der Zeicheninhaber als betrogen anzusehen ist, wenn ohne Verletzung des Zeichenrechtes, aber unter Mißbrauch seines Zeichens ein Dritter eine Nachahmung vertritt. Es ist klar, daß eine Reihe der Tatbestandsmerkmale des Betruges solchenfalls vorliegen. Der Verkäufer will sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschaffen. (Rechtswidrig im Sinne des Gesetzes ist jeder Vorteil, auf dessen Erwerb ein Rechtsanspruch nicht besteht.) Der Verkäufer spiegelt eine falsche Tatsache vor, nämlich die, daß dem von ihm vertriebenen Produkte das geschützte Wortzeichen ankomme, d. h. also, daß es von dem Zeicheninhaber (also vielfach einer bekannten Fabrik) in den Verkehr gebracht sei. Bei dem Käufer wird hierdurch oft ein Irrtum erregt, der ihn zum Kauf veranlaßt. Fraglich bleibt, ob hierdurch der Zeicheninhaber im Rechtssinne eine Vermögensschädigung erleidet und wie weit der zitierte Paragraph Identität zwischen Getäußtem (dem Käufer) und Getäußtem (dem Zeicheninhaber) erfordert. Die zuletzt gestellte Frage soll als die einfachere hier zunächst beantwortet werden. Das Gesetz schreibt nicht vor, daß Getäußter und Getäußter identisch sein müssen. Es nimmt Betrug an, wenn der Getäußte der Prozeßrichter, der Getäußte eine andere — eventuell nicht einmal an Rechtsstreit direkt beteiligte — Person ist (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 2, S. 436 ff.); ferner, wenn ein insolventer Schuldner infolge von Täuschung einem Gläubiger gegenüber sich der Zwangsver-

streckung unterwirft und andere Gläubiger hierdurch geschädigt werden (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 21, S. 238 ff.); ferner, wenn Fahrgäste einer Straßenbahn dadurch getäuscht werden, daß ihnen absteigen des Schaffners gebrauchte Billets vorgelegt werden und hierdurch die Straßenbahngesellschaft geschädigt wird (Wollammer, Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, Band 51, S. 189). Ferner wird Betrug angenommen, wenn der bisherige Gläubiger, der seine Forderung gebiert hatte, das Geld von dem Schuldner, welchem die Forderung bekannt war, einzieht, und zwar, weil der Schuldner getäuscht und der Fessionar geschädigt ist. (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 3, S. 476.)

Im 25. Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen S. 247 sagt das Reichsgericht über die hier behandelte Frage das Folgende: „Wenn auch Identität des Getäuschten und Beschädigten für den Betrugstatbestand nicht notwendige Voraussetzung ist, so erfordert doch schon der Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Vermögensbeschädigung, daß der Betrüger mindestens tatsächlich dergestalt in der Lage ist, über Vermögensstücke des Beschädigten zu verfügen, daß eine solche mit dem Getäuschten vorgenommene Verfügung dem Eigentümer der Vermögensstücke eine Vermögensminderung erbringt.“

Aus den vorbezeichneten Beispielen ergibt sich, daß diese Formulierung eher ausdehnend als einschränkend zu interpretieren ist; daß insbesondere nicht vorausgesetzt wird, daß der Getäuschte bestimmte Vermögensstücke des Beschädigten unter sich hat, sondern daß es genügt, daß derselbe eine allgemeine Einwirkung auf die Vermögenslage des Beschädigten ausüben kann. Nach Vorstehendem ist die Hoffnung begründet, daß in dem hier behandelten Falle ein Vorgehen wegen Betruges nicht daran scheitern wird, daß Getäuschter und Beschädigter nicht identisch sind.

Wesentlicher aber ist die Frage, ob eine Vermögensschädigung im Sinne des Gesetzes anzunehmen ist. Es handelt sich hier offenbar um eine Verdienstausficht, die dem Zeicheneinhaber entzogen wird, nicht aber, oder wenigstens in der Regel nicht um einen direkten Schaden. Die Substanz des Reichsgerichts geht nun dahin, daß die Bereitelung eines Verdienstes im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuches dann eine Vermögensschädigung ist, wenn ein Rechtsanspruch auf einen Verdienst existierte, oder wenn der Verdienst nach Sachlage mit Sicherheit zu erwarten war (Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 3 S. 772, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 6 S. 75, Band 13 S. 8, Band 23 S. 57, Band 26 S. 239). Die Bereitelung bloßer, ungewisser Hoffnungen oder Ausfichten auf Verbesserung der Vermögenslage stellt keine Vermögensschädigung im Sinne des hier erörterten Paragraphen dar. (Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 13 S. 9 und 10). Hingegen ist die Entziehung vorhandener künftiger Schädigung im Sinne des § 263 Strafgesetzbuches. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Band 6 S. 76 ff.)

In einer ganz neuen Entscheidung, welche in dem 38. Bande der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, S. 108 ff. abgedruckt ist, zieht das Reichsgericht die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für den Begriff der Vermögensschädigung heran und erklärt in Gemäßheit des § 252 des Bürgerlichen Gesetzbuches für Vermögensschädigung schon die

Bereitelung desjenigen Gewinnes, welcher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Der Gewinn, welcher dem Zeicheneinhaber entgangen ist, besteht normalerweise darin, daß ihm die Ausficht, durch Nachbestellungen zu verdienen, verringert ist. In den meisten Fällen wird die Sache so liegen, daß es sich um zufällige entgehende Bestellungen gerade des Täuschenden handelt.

Es ist nicht unbedenklich, anzunehmen, daß der Täuscher eine strafbare Vermögensbeschädigung des Zeicheneinhabers dadurch herbeigeführt hat, daß er sich selbst in die Lage versetzt hat, weniger nachzubestellen, als er ohne die täuschende Handlung getan haben würde. Denn ob und wieviel er nachbestellen will, unterliegt seinem freien Ermessen. Immerhin ist es theoretisch möglich, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß der Täuscher, wenn er nicht Nachahmen für das echte Präparat abgegeben hätte, nach dem „gewöhnlichen Lauf der Dinge“ mehr von dem echten Präparat nachbestellen würde, als er solches bei Durchführung seiner Täuschung tut, und hierin eine Vermögensschädigung zu finden. Dies wird allerdings nur auf Grund der jüngst ergangenen, zuletzt zitierten Reichsgerichtsentscheidung möglich sein. Wenn das Reichsgericht zu seinem aus der früher hier erwähnten Entscheidung erfließenden, auf strengeren Anforderungen beruhenden Standpunkt zurückkehren sollte, würde kaum eine Aussicht auf erfolgreiches Vorgehen wegen Betruges zum Nachteil des Zeicheneinhabers bestehen, außer in den im folgenden besonders zu erörternden Fällen.

Es wird eine Reihe von Fällen geben, bei welchen die Ausfichten auf Strafverfolgung unter dem Gesichtspunkte des Betruges zum Nachteil des Zeicheneinhabers günstiger sind als in dem Normalfall. Wenn der täuschende Verkäufer die verlangte Ware überhaupt nicht hätte und annehmen ist, daß der Käufer, sobald er solches erfahren hätte, in einem Kontrahengeschäft das echte Produkt gekauft hätte, würde das Bedenken, welches darin gefunden werden könnte, daß nur eine Nachbestellung des Täuschers unwahrscheinlicher geworden sei, fortfallen. Auch würde eine Vermögensschädigung leichter angenommen werden, wenn der täuschende Verkäufer die Ware direkt oder indirekt vom Zeicheneinhaber in Kommission hatte. Denn solchenfalls war der Gewinn mit einer größeren Sicherheit zu erwarten, als auf dem Umwege der Nachbestellungen.

Das Resultat ist: Die Substanz zum § 263 Strafgesetzbuches schließt es nicht geradezu aus, daß eine Verfolgung wegen Betruges zum Nachteil des Zeicheneinhabers erfolgen kann, insbesondere, wenn das Reichsgericht bei dem zitierten Urteil aus dem 38. Bande der Entscheidungen stehen bleibt. Die Ausfichten eines Vorgehens sind aber als sehr zweifelhaft zu bezeichnen.

Der zweite Gesichtspunkt, unter welchem der Betrugsparagraph in Betracht kommen kann, ist Betrug gegen den Käufer. Hier sollen — wie auf der Hand liegt — alle etwaigen Bedenken aus der Verschwiegenheit des Beschädigten und des Getäuschten fort. Es sind, abgesehen von der in folgendem zu erörternden Frage der Vermögensschädigung, alle anderen Tatbestandselemente des Betruges gegeben, falls die Täuschung den Käufer zum Kauf veranlaßt hat. Fraglich ist nur, ob eine Vermögensschädigung des Käufers vorliegt. Bei Beantwortung der Frage, ob eine Vermögensschädigung vorliegt, ist der Zustand des Vermögens des Käufers nach Erwerb der Nachahmung mit dem Zustande des Vermögens zu vergleichen, wie er vorhanden

sein würde, wenn ihm die echte Ware geliefert wäre. (Vergl. die überaus eingehenden Erörterungen der Vereinigten Strafsenate des Reichsgerichts in Band 16 S. 1 ff. und Band 28 S. 310 ff. der Entscheidungen in Strafsachen.) Man kann demnach nicht, wie solches in älteren Urteilen geschehen ist, behaupten, daß der Käufer, wenn er durch Täuschung veranlaßt sei, eine Ware zu kaufen, die er nicht haben wollte, stets geschädigt sei. Er ist aber geschädigt, wenn die ihm übergebene Ware nicht den Wert hat, wie diejenige, welche er beanspruchen konnte. Die Entscheidung der Frage, ob der Käufer betrogen ist, ist also auf die Entscheidung der Vorfrage, was der Wert sei, abzustellen. In der Judikatur, besonders in der oben zitierten, grundlegenden Entscheidung der Vereinigten Strafsenate, wird anerkannt, daß eine Vermögensbeschädigung im Sinne des Betrugsparagraphen selbst bei gleichem Verkehrswert dann vorliegt, wenn die infolge von Täuschung angenommene Leistung für den Gebrauchszweck des Käufers geringwertiger ist. Wenn also beispielsweise an Stelle des echten pharmazeutischen Produkts ein Präparat abgegeben ist, welches am Markt denselben Wert hat, aber für gewisse Leiden an Heilwirkung hinter dem echten Präparat zurücksteht, so kann Betrug vorliegen, selbst wenn die Nachahmung insofern auf andere Leiden erhöhte Heilwirkung hat. Denn es ist möglich, daß der Käufer das echte Präparat gerade für die Krankheiten verwenden wollte, für welche dasselbe geeigneter ist als die verarbeitete Nachahmung. Mit der Möglichkeit dieses Verwendungswillens wird der Verkäufer im Normalfall gerechnet haben. Es würde demnach strafbarer, sogenannter dolus eventualis vorliegen.

Wie aber liegt die Sache, wenn das echte Präparat und die Nachahmung in ihrer Zusammensetzung genau gleichartig sind? Auf den ersten Blick scheint es, als ob dann eine Vermögensbeschädigung des Käufers vollständig ausgeschlossen ist. Trotzdem wird m. E. in der Mehrzahl der Fälle eine solche vorliegen.

Sicher liegt eine Vermögensbeschädigung dann vor, wenn der Käufer weiter verkaufen wollte und das echte Präparat, weil es das geschätzte Warenzeichen führen darf oder von der Bezugsquelle stammt, die ausschließlich dieses Zeichenrecht hat, leichter veräußert ist. In dieser Beziehung verweise ich auf die Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen, Band 1, S. 266, nach welcher eine Vermögensbeschädigung bei Lieferung einer Ware von anderer als der verarbeiteten Produktionsstätte vorliegt, sobald hierdurch eine Verschiedenheit des Preises der Waren bedingt wird, mag auch der innere Wert der Waren beider Produktionsstätten gleich sein. Auch in Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen, Band 9 S. 173 wird anerkannt, daß die Tatsache, daß eine Ware aus einer bestimmten Fabrik stammt, unter Umständen von Bedeutung für den Wert derselben sein kann.

Der Wiederverkäufer, der eine Ware nur zu einem geringeren Preise verkaufen kann, wenn sie das Warenzeichen nicht führen darf oder nicht von der Bezugsquelle stammt, auf welche das Warenzeichen hinweist, ist in seinem Vermögen offenbar auch bei völlig gleicher Zusammensetzung geschädigt.

Er ist aber auch geschädigt, wenn das Ersatzpräparat zwar an demselben Preise, aber nicht so leicht zu verkaufen ist.

Wir ist nicht bekannt, daß dieser Gesichtspunkt in der bisherigen Judikatur berücksichtigt ist. Er scheint mir aber so

selbstverständlich zu sein, daß, wenn diese Frage einmal aufgeworfen ist, über deren Beantwortung in dem vorliegenden Sinne ein Zweifel nicht bestehen kann. Denn es ist klar, daß für den Wert einer Sache für den Wiederverkäufer nicht nur in Betracht kommt, zu welchem Preise er verkauft, sondern auch und zwar ganz entscheidend, wie groß seine Verkaufsaussichten sind. Um die Richtigkeit dieses Satzes festzustellen, genügt ein Blick auf einen Wollenmarkt. Man wird ausnahmslos finden, daß die Wapere, welche einen großen Markt haben, höher im Kurse stehen, als Wapere, die nur an wenigen Börsen gehandelt werden. Wenn man den Detailhandel ansieht, so wird man finden, daß ein Rohwarenen- oder Rohwarenhändler wegen der geringeren Veräußerlichkeit seiner Ware, wenn er existieren will, weit höher über seinem Einkaufspreis verkaufen muß, als ein Weyl- oder Kasschändler.

Unter Anwenbung dieses Gesichtspunktes wird die Frage nach den Betrugsboraussetzungen in vielen Fällen auch dann zu bejahen sein, wenn der Käufer eine dem echten Produkt genau gleichartige Nachahmung zu dem Preise des echten Produkts erwirbt, mag auch der für die Nachahmung vorgeschriebene Detailpreis mit diesem Preise übereinstimmen. Maßgebend für die Frage, ob der Käufer geschädigt ist, ist sein Vermögenszustand in dem Augenblick, in welchem er die Ware erhält und den Kaufpreis bezahlt oder (wenigstens anscheinend) schuldig geworden ist. In diesen Fällen ist er geschädigt, wenn er an Stelle einer leichter veräußerlichen einer schwerer veräußerlichen Ware erhalten hat, und zwar auch dann, wenn er nicht wiederverkaufen will. Denn es wird zwar in der reichsgerichtlichen Judikatur fortgesetzt betont, daß es auf die Frage ankomme, welchen Gebrauch der Käufer von der erworbenen Ware machen wolle, aber die Bedeutung dieses Satzes ist nicht die, daß es nur auf diese Frage ankomme, sondern, daß es auch auf diese Frage ankomme. Ein gegenteiliger Standpunkt ist einfach undenkbar. Wenn jemand einen Schirm aus mercerisierter Baumwolle mit Seibenglanz oder Halbfarbe für einen feinen geliebt bekommt und bezahlt muß, so ist er geschädigt, auch wenn er den Schirm tragen will, und zwar selbst dann, wenn die ihm gelieferte Ware ebenso gut ausfällt und ebenso haltbar ist, wie echte Seide. Denn der realisierbare Wert der Nachahmung ist geringer, als der der echten Ware, und aus diesem Grunde ist das Vermögen des Gekündigten vermindert, d. h. geschädigt. Hieraus ergibt sich, daß der objektive Wert niemals außer Betracht zu lassen ist. Der objektive Wert ist aber der Verkaufspreis unter Berücksichtigung des zu erzielenden Verkaufspreises und der vorhandenen Verkaufsaussichten.

Dieser Gesichtspunkt sollte für den Normalfall eine Vertriebsverfolgung des in der hier in Betracht gezogenen Weise unrechtmäßig handelnden Verkäufers ermöglichen. Denn das Produkt, welches mit Recht das geschätzte Warenzeichen führt, wird regelmäßig das bekanntere und schon aus diesem Grunde leichter veräußerliche sein. Es kommt hinzu, daß vielfach die Fabrikanten von Ersatzwaren zu geringeren Preisen an Wiederverkäufer verkaufen, als die Fabrikanten echter Ware. Denn die ersteren haben die Kosten der ursprünglichen Marke nicht aufzuwenden gehabt und haben den Wunsch, einer bekannten Marke Konkurrenz zu machen. Daher können und müssen sie billiger liefern.

Es kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu, welcher

in einigen Fällen der hier fraglichen Art einen strafbaren Betrug zum Nachteil des Käufers als vorliegend erscheinen läßt.

Das Reichsgericht hat einmal erkannt (Entscheidungen in Strafsachen, Band 16, S. 93 ff.), daß ein Kumpfsucher, wenn er sich den Anschein eines geprüften Arztes gibt und sich entsprechend bezahlen läßt, selbst dann wegen Betruges strafbar ist, wenn er im einzelnen Falle eine objektiv richtige Behandlung anordnet. Diese Entscheidung ist damit begründet, daß die Patienten nicht für irgend einen Rat, sondern für einen mit der Eigenschaft der Zuverlässigkeit versehenen Rat zahlen wollten und einen solchen Rat nicht erhielten.

So kann die Sache auch im Handel liegen. Der Umstand, daß die Ware von einer bestimmten Bezugsquelle stammt, kann nach dem allgemein herrschenden Anschauungen eine Garantie für exakte Herstellung sein, während solche Garantie nach der Verkehrsanschauung bei Waren einer anderen Bezugsquelle fehlen kann. Dann würde schon aus diesem Gesichtspunkte unter Vernehmung des in der zuletzt zitierten Reichsgerichtsentscheidung zum Ausdruck gekommenen Grundsatzes Vermögensbeschädigung und somit Betrug vorliegen.

Das Reichsgericht erwähnt zwar gerade in dieser Entscheidung, daß die Sache anders liege, wenn ein Kranker ein von ihm selbst bezeichnetes Heilmittel bestellt und eben dieses Heilmittel, also die bestellten Stoffe in der bestellten Zusammenlegung, wirklich erhalten hat, nur nicht von dem Ursprungsorte, den er gleichfalls bei der Bestellung namhaft gemacht hat, sondern von einem andern Ursprungsorte. Hier werde für den Preis des Mittels vertragsgemäß nicht auch die sachverständige Garantie der möglichst großen Tauglichkeit des Mittels für einen bestimmten Krankheitsfall gefordert und versprochen. Es liegt aber auf der Hand, daß die vom Reichsgericht bezüglich des ärztlichen Rates ausgesprochenen Erwägungen unter gewissen Umständen auch auf Fabrikate zutreffen können, d. h. daß die Tasfassen so liegen können, daß durch die Bezeichnung mit einem gewissen Warenzeichen der Verkäufer erklärt, die Ware stamme von einer als besonders zuverlässig bekannten Bezugsquelle, daß also durch diese Bezeichnung die Garantie für die besonders sachverständige Herstellung des Mittels übernommen wird.

Allerdings ist nicht zu verkennen, daß, um eine Betrugsverurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu erlangen, ein nicht leicht zu führender Sachverständigenbeweis erforderlich sein wird, und daß es insbesondere schwer sein wird, nachzuweisen, daß der Verkäufer die zur Verurteilung erforderlichen Tatsachen gekannt hat.

Bei den vorstehenden Erörterungen ist nicht unberücksichtigt gelassen, daß gewöhnlich der Käufer nicht einmal das Recht haben würde, die echte Ware mit dem Warenzeichen zu versehen. Es wird hierauf aber vielfach schon darum nicht entscheidend ankommen, weil tatsächlich in der Regel abseits des Zeicheninhabers ein Versehen der echten Ware mit dem Warenzeichen gebildet wird. Ferner treffen die vorstehenden Erörterungen in denjenigen Fällen zu, in welchen die Ware, wenn sie von der Bezugsquelle stammt, auf welche die zu Unrecht mündlich gebrauchte Warenbezeichnung hinweist, leichter veräußert ist.

Anders liegen die Fälle, in welchen das Erzeugnis zu einem billigeren Preise als die echte Ware an den Käufer abgegeben wird. Hier wird es ganz von den Umständen des Falles abhängen, ob der billigere Preis sowohl unter dem Ge-

sichtspunkt des subjektiven Wertes (der Verwendbarkeit für den Käufer unter Berücksichtigung des ev. vorhandenen und berechtigten, geringeren Sicherheitsgefühls), wie des objektiven Wertes (der Höhe des zu erzielenden Kaufpreises und der Verkaufsmöglichkeit) ein genügendes Äquivalent bietet.

Käufer unter dem Betrugsge Gesichtspunkt wird nach einer im 60. Bande der Reichsgerichts-Entscheidungen in Zivilsachen S. 189 ff. abgeurteilten Entscheidung vielleicht noch eine Strafverfolgung wegen Vergehens gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs möglich sein. Nach § 7 dieses Gesetzes ist strafbar:

wer wider besseres Wissen über . . . Waren . . . eines Anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Vertrieb des Geschäfts zu schädigen.

Das Reichsgericht hat in der zitierten Entscheidung angenommen, daß, wenn jemand Nachahmungen mit dem einem Anderen geschützten Warenzeichen wörtlich bezeichnet, er unwahre Angaben tatsächlicher Art über die Waren des Zeicheninhabers mache. Daß solche Angaben geeignet sind, den Geschäftsbetrieb des Zeicheninhabers zu schädigen, liegt auf der Hand. Denn sie sind geeignet, seinen Absatz zu vermindern. Die vorstehende wörtliche Verletzung eines Zeichenrechts würde schließlich „wider besseres Wissen“ erfolgen. Es würden daher, wenn aus der reichsgerichtlichen Konstruktion, nach welcher der Mißbrauch eines Warenzeichens Behauptungen über die Waren des Zeicheninhabers in sich schließt, alle Konsequenzen gezogen werden, das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs eine sichere strafrechtliche Handhabe gegen die hier unterjuchten Unternehmungen gewähren. Ich halte es aber für äußerst unwahrscheinlich, daß diese kühne Konstruktion des Reichsgerichts eine so weit gehende Gerichtspraxis zur Folge haben wird. Denn die Folge der Durchführung dieser Konstruktion zu ihren letzten Konsequenzen würde die sein, daß fast alle oder alle Eingriffe in das Warenzeichenrecht auch Verstöße gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs darstellen und nach diesem verfolgbar sein würden. Wenn man nämlich in der mündlichen Bezeichnung einer Ware mit dem Warenzeichen eines Anderen Behauptungen über die Waren dieses Anderen sieht, so muß solches entsprechend auch bei dem körperlichen Versehen einer Ware mit dem Warenzeichen eines Anderen gelten. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ergibt sich aber, daß dieses Gesetz den Schutz der Warenbezeichnungen nicht regeln wollte (vergl. Binner, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs S. 116 und die dort zitierten Entscheidungen). Eine Möglichkeit, die weitgehenden und dem Gesetz offenbar nicht gewollten Konsequenzen aus der reichsgerichtlichen Entscheidung zu vermeiden, wird für spätere Urteile vielleicht dadurch gegeben sein, daß Ausweise der zur zitierten Entscheidung zugrunde gelegten Klagevorgangs eine minderwertige Ware unter wörtlichem Mißbrauch des geschützten Zeichens abgegeben war. Wenn die Substitution minderwertig — d. h. in diesem Zusammenhange von geringerem Gebrauchswert — ist, so enthält der Mißbrauch eines Warenzeichens allerdings zweifellos eine schädigende Behauptung über die Waren des Zeicheninhabers, nämlich die, daß er unter seinem Zeichen veräußert geringe Waren in Verkehr bringe.

Was die zivilrechtlichen Mittel angeht, so kommt nach

dem zitierten Urteil des Reichsgerichts, Entscheidungen in Zivilsachen, Band 60, Seite 169 ff. in erster Linie § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Betracht. Nach diesem kann auf Schadenersatz und auf Unterlassung verklagt werden, wer zu Zwecken des Wettbewerbs . . . über die Waren . . . eines Anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäftes . . . zu schädigen, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind. § 6 des Wettbewerbsgesetzes verlangt also, daß die n- wahren Behauptungen „zu Zwecken des Wettbewerbs“ aufgestellt werden. Diese Voraussetzung liegt z. B. dann vor, wenn der Verkäufer der Erfindung beschränkt muß, Kunden zu verlieren, weil er ihnen das echte Produkt nicht liefern kann (vergl. die zuletzt zitierte reichsgerichtliche Entscheidung S 190). Sobald zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt wird, ist § 6 des Wettbewerbsgesetzes stets anwendbar, wenn nach dem vorher Ausgeführten die Voraussetzungen des § 7 vorliegen. Er hilft aber in weiterem Umfange, weil er keine vorläufige Rechtsverletzung voraussetzt; es genügt die bloße objektive Rechtswidrigkeit.

Ferner kann auf Grund § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches der vorsätzlich oder fahrlässig geschädigte Zeicheninhaber in denjenigen Fällen, in denen er betrogen ist, oder in denen zu seinem Nachteil gegen § 7 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs verstoßen ist, auf Schadenersatz und — nach der jetzt feststehenden Infamität — auf Unterlassung klagen, letzteres wenigstens, wenn weitere Schädigungen zu besorgen sind. Denn der § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches gibt demjenigen ein Klagerrecht, zu dessen Nachteil ein seinen Schutz bezweckendes Gesetz vorsätzlich- oder fahrlässigerweise verletzt ist.

Es ist für den in der hier erörterten Weise geschädigten Zeicheninhaber ferner möglich, auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Schadenersatz und Unterlassung zu klagen.

Dieser Paragraph gestattet ein Vorgehen des Geschädigten gegen denjenigen, welcher ihm in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt hat.

In einem Falle ist die Zulässigkeit einer solchen Klage bereits anerkannt, zwar nicht vom Reichsgericht, aber vom Hanseatischen Oberlandesgericht. Dieser Entscheidung liegt folgender Tatbestand zu Grunde: Die Klägerin fabriziert sogenannte Bittello-Margarine. Beklagter hat in seinem Detailgeschäft Margarine anderer Marken verkauft und dem Publikum, wenn Bittello-Margarine gefordert wurde, andere Margarine geliefert. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in seiner in dem Hauptblatt der Hanseatischen Gerichtszeitung, Jahrgang 1902, S. 312, abgedruckten Entscheidung ausgeprochen, daß in solchem Verhalten ein Verstoß gegen die guten Sitten liege und daß, wenn weitere Eingriffe zu besorgen seien, die Unterlassungsklage begründet sei. Eine Untersuchung über die Frage, ob in dem vorstehend gekennzeichneten Verhalten eine Schadenszufügung gegenüber dem Zeicheninhaber zu finden sei, hat das Hanseatische Oberlandesgericht nicht vorgenommen, vielmehr, wie aus seiner Entscheidung hervorgeht, diese Schadenszufügung als ganz selbstverständlich betrachtet. Dieser Standpunkt verdient m. E. volle Billigung. Es liegt keine Veranlassung vor, den Begriff der Vermögensschädigung, der inbezug auf den Betrugsparagrafen in vorstehenden Ausführungen erdirt ist,

im Zivilrecht ebenso eng zu fassen. Um so weniger kann solches der Fall sein, wenn es sich um Vermeidung zukünftiger Schäden handelt, deren Verhütung im einzelnen nicht mit Bestimmtheit voranzusehen ist.

Es ist zu hoffen, daß sich andere Gerichte dieser, von gesunden Grundfätzen getragenen Ausdehnung des Hanseatischen Oberlandesgerichts anschließen werden.

Die vorstehende Untersuchung beschränkt sich darauf, festzustellen, welche Rechtsbehelfe das Gesetz gegen mündlichen Mißbrauch von Warenzeichen gewährt. Aus den Gründen, welche für die Verwendbarkeit der einzelnen Rechtsbehelfe angeführt sind, ergibt sich, daß sie in der Regel auch in den Fällen Schutz gewähren können, in welchen eine Unterschiebung nicht durch ausdrücklichen Hinweis auf ein Warenzeichen, sondern durch falsche Angaben einer sich eines besonders guten Rufes erfreuenden Bezugswert vorliegt.

Es dürfte zweckmäßig sein, daß die sämtlichen nach diesen Ausführungen möglichen Rechtsbehelfe in nicht zu geringem Umfange versucht werden. Wenn sie schlagend sollten, wird gerade auf Grund dieses Mißerfolges feststehen, daß eine Ergänzung der Gesetzgebung unabwendlich ist.

Die Schutzfähigkeit der Wortzeichen.

Von

Prof. Dr. Albert Osterrieth-Berlin.

II. Teil.

B. Um zu einer Würdigung der Prozis des Patentamtes zu gelangen, muß man sich den Zweck und die Bedeutung des Warenzeichenschutzes und sein Verhältnis zum Sprachgebrauch klar machen.

Der Zweck des Warenzeichens geht dahin, eine Ware als aus einem bestimmten Betriebe stammend, oder noch besser eine aus einem bestimmten Betriebe stammende, individuelle Ware, mit ihren besonderen, durch ihre Herkunft bedingten Eigenschaften, als solche zu kennzeichnen.

Der Zweck des Warenzeichenschutzes ist darauf gerichtet, zu verhindern, daß andere durch Benutzung der gleichen Kennzeichnung für gleichartige Waren eine Verwechslung über Identität und Herkunft der Waren herbeiführen und damit dem Warenzeicheninhaber einen unlauteren Wettbewerb bereiten. Der Zweck der Kennzeichnung der Ware wird erfüllt nicht durch Eintragung des Zeichens, sondern durch seine Benutzung im Verkehr, die nach Ansicht des Gesetzgebers (§ 12) dadurch erfolgt, daß der Inhaber die Ware mit dem Zeichen versehen oder das Zeichen auf Ankündigungen, Geschäftsbriefen, Empfehlungen usw. anbringt.

Besieht nun ein Warenzeichen aus einem Wort, so liegt es auf der Hand, daß nicht jede beliebige Benutzung des Wortes dem Warenzeichenschutz dient. Man nehme ein beliebiges Zeichen: „Obol“. Es wird doch dem Inhaber nicht einfallen, eine längere Beschreibung der Ware zu geben, mitten im Text ohne jegliche Auszeichnung das Wort „Obol“ zu gebrauchen und sonst auf der Ware das Wort „Obol“ überhaupt nicht anzu- bringen. Dann würde es im Text untergehen, und kein Mensch würde annehmen, daß die Ware durch das Zeichen „Obol“ gekennzeichnet werden soll. Tatsächlich erfolgt die Benutzung des

Zeichens immer in auszeichnender Weise, in einer Weise, die in die Augen fällt, die in dem Publikum einbringlich die Vorstellung weckt, daß das Wort „Obol“ mit der Ware in engster Beziehung steht, daß das Wort das Symbol der Ware ist.

Zur Kennzeichnung der Ware genügt nun nicht die Auszeichnung der Ware mit jedem beliebigen Zeichen, vielmehr muß das Zeichen Unterscheidungskraft haben. Es muß fähig sein, in dem Publikum eine individuelle Vorstellung zu erwecken.

6. Dies führt auf die Beziehungen der Wortzeichen zum Sprachgebrauch.

Die Sprache dient dazu, begriffliche Vorstellungen zu vermitteln. Durch die Sprache wird die Vorstellung einer Sache, eines Ereignisses, eines Vorgangs derart ausgedrückt, daß die gleiche Vorstellung im Geist des Empfängers der Mitteilung ausgelöst wird.

Im Laufe einer unendlich langen Entwicklung ist die Sprache ein komplizierter Apparat geworden, der alle Gedankenvorgänge begrifflich formuliert. Man spricht nicht mehr in Schlagworten — höchstens wenn man sich einer nur mangelhaft beherrschten fremden Sprache bedient (*mangiaro* — *macaroni* — *vino*), oder in Telegrammen —, sondern in Sätzen, die sofort die an einer einzelnen Vorstellung haltenden Gedankenbeziehungen wiedergeben. („Ich möchte etwas essen. Geben Sie mir *Macaroni* und dazu einen guten Wein.“)

Der allgemeine Sprachgebrauch arbeitet daher nicht in der auszeichnenden Weise, die das Charakteristische des Warenzeichengebrauchs ist. — Dagegen hat sich im geschäftlichen Verkehr ein Sprachgebrauch herausgebildet, der besonders einbringlich, prägnant sein muß. — Ramentlich erfordert die geschäftliche Anknüpfung, die Betsame, auffallend wirkende Schlagworte. — Hier begegnen sich der Sprachgebrauch — also der des Geschäftsverkehrs — mit dem Wortzeichengebrauch. Und hieraus erklärt sich die Möglichkeit eines Konflikts zwischen beiden.

7. In diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn die Motive sagen, daß dem Sprachgebrauch kein Wort entgegen werden darf, daß gebräuchliche Wörter zur Kennzeichnung der Waren nicht geeignet sind.

Wörter, die im geschäftlichen Sprachgebrauch üblich sind, um eine Vorstellung von der Ware oder einer ihr anhaftenden Beziehung zu geben, dürfen nicht zum Gegenstand ausschließlicher Schutzrechte gemacht werden.

Es ist klar, daß das Wort „Hut“ nicht für Kopfbedeckungen eingetragen werden kann. Auch nicht die Wörter „grau“ oder „braun“ für Hüte. Denn jeder Hutmacher wird in die Lage kommen, anzukündigen: — „Hüte“, — „braun“, „grau“ usw.

Der eigentliche Grund des Anschlusses solcher Zeichen ist, wie gerade aus diesem Beispiel hervorgeht, der, daß sie keine Unterscheidungskraft haben, daß sie zur Kennzeichnung nicht geeignet sind. Wer die Wörter „Hut“, „braun“, „grau“ auch in auszeichnender Weise auf der Ware oder Anknüpfungen anbringt, wird es nicht dahin bringen, daß das Publikum mit der Vorstellung eines braunen oder grauen Hutes zugleich die Vorstellung eines Hutes aus einem besonderen Hutgeschäft verbindet.

Der Mangel der Unterscheidungskraft ist bei Wörtern die Folge des Sprachgebrauchs.¹⁾

8. Es fragt sich nun, ob die gleichen Verhältnisse für alle

Wörter vorliegen, die einen Hinweis auf die Beschaffenheit oder die Herkunft der Ware enthalten, namentlich für die Wörter der vorstehenden Liste. Nehmen wir einige Beispiele.

a) Zunächst der ersten Gruppe: „Fussenheil“ für Lederwaren, „Rabelschuß“ für Bruchbänder, „Glühstein“ für Holzohlenbriketts, „Doppelseife“ für Seife, „Hillclimber“ für Fahrräder, „Dauerbrenner“, „Dicksopf“, „Gelbdampf“ für Zigarren, „Dreibald“ für Badwaren.

Alle enthalten einen Hinweis auf die Beschaffenheit: Die Lederware „heilt den Fussen“; das Bruchband „schließt den Rabel“; das Brikett sieht im Feuer wie ein „glühender Stein“ aus. Die Seife leistet das „Doppelte“; das Fahrrad ist geeignet zum Erklimmen von Höhen (deutsch würde man es mit einem alpinen Ausdruck einen „Höhenfresser“ nennen). Die Zigarre brennt „dauerhaft“; die Zigarre hat einen „dicken Kopf“; die Zigarre gibt einen „edlen Dampf“.

Kollidiert nun die Eintragung dieser Zeichen mit dem Sprachgebrauch?

Zunächst handelt es sich bei allen diesen Angaben nicht um eine vollständige Beschreibung der Ware, auch nicht einmal um die wesentliche Eigenschaft der Ware. Es wird von den mannigfaltigen, an der Ware zu entbindenden Eigenschaften eine — mehr oder minder zum Kauf anreizende — herausgegriffen. Bei einigen ist die Eigenschaft ziemlich naheliegend, bei anderen gehört zu ihrer Hervorhebung schon ein gewisser Grad von Phantasie: so bei „Glühstein“, „Hillclimber“, „Dauerbrenner“, „Dicksopf“.

Mit dem Herausheben einer willkürlich ausgewählten Eigenschaft ist es aber noch nicht getan. Das Wesentliche für den Geschäftsmann ist, ein besonders schlagkräftiges Wort zu finden, das in eine so prägnante Form gefaßt ist, daß es ausfällt und sich leicht der Erinnerung einprägt. — Dies wird am besten erreicht, wenn Wortformen gewählt werden, die nicht üblich sind, die als Wortbildungen oder in der Beziehung zur Ware neu sind. Dies ist nun in allen genannten Fällen besonders gut gelungen. Keine dieser Wortformen ist üblich oder in der Beziehung zur Ware gebräuchlich. Werden sie daher in auszeichnender Weise auf der Ware oder auf Anknüpfungen angebracht, so beschränkt sich ihre Wirkung nicht darauf, dem Publikum die Vorstellung zu vermitteln, daß die Lederware gut für Füssen ist, oder daß ein Rad zum Fahren im Gebirge geeignet ist, sondern sie lenken die Aufmerksamkeit auf die individuelle Ware: sie fennzeichnen sie. Diese Zeichen sind daher vollkommen unterscheidungskräftig, obwohl sie einen Hinweis auf die Beschaffenheit enthalten. Die nicht übliche und darum auf fallende Wortform lenkt die Aufmerksamkeit auf die individuelle Ware und erinnert an sie; der begriffliche Inhalt des Wortes erweckt zugleich die Vorstellung gewisser Eigenschaften.

Die gleiche doppelte Funktion erfüllt auch jedes reine Phantasiewortzeichen für eine neue Ware, es ist zugleich Warennamen und Warenzeichen, da es eine doppelte Vorstellung auslöst, eine generelle und eine individuelle. Za, überhaupt jede Marke, selbst ein Bildzeichen, weckt, indem es die individuelle Ware fennzeichnet, auch die Vorstellung der besonderen Eigenschaften, die die Ware hat, oder deren Vorhandensein dem Publikum durch eine starke Betsame suggeriert wird. Daher wird häufig davon gesprochen, daß der Gebrauch einer Marke für eine bestimmte Ware dem Publikum eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware biete. Und mit Recht. Denn die Vor-

¹⁾ Abgesehen von der hier nicht zu behandelnden Frage der Freizeichen.

stellung der Ware ist nicht von der Vorstellung ihrer charakteristischen Eigenschaften zu trennen.

Ist hiernach anzuerkennen, daß solche nicht sprachgebräuchliche Wortformen durchaus unterscheidungskräftig sind, so ist anberechtigt hervorzuheben, daß ein solches unterscheidungskräftiges Zeichen um so besser ist, je suggestiver es noch auf gewisse Eigenschaften der Ware hinweist.

Die angeführten Zeichen sind daher besonders gute und brauchbare Warenzeichen.

Genau ebenso verhält es sich mit den Zeichen der übrigen Gruppen:

b) Das Wort *spearpointed* für Federn ist weder eine Sachbezeichnung für Federn, noch die gebräuchliche Bezeichnung für eine wesentliche Eigenschaft einer Stahlfeder. Sie enthält einen Hinweis darauf, daß die Spitze derart gestaltet ist, daß sie in verkleinerter Form an eine Lanzenspitze erinnert. Wesentlich ist hierbei aber, daß die Feder rund ist und sich nach der Spitze zu verjüngt. Dies kann mit allen Mitteln der Sprache ausgedrückt werden, ohne daß der Vergleich mit der Lanze durch eine der englischen Sprache angehörige, aber selbst in dieser Sprache nicht allgemein übliche¹⁾ Wortzusammensetzung angegeben wird.

Der Sprachgebrauch wird durch Eintragung dieses Zeichens nicht beschränkt; das Wort ist unterscheidungskräftig.

Ähnlich steht es mit *Torpedo* für Zigarren. Das Wort *Torpedo* gehört ja dem allgemeinen Sprachgebrauch an. Doch ist seine Beziehung zu einer Zigarre gewiß nicht üblich, und es bedarf — wenn man nicht an explodierbare Zigarren denken will — einer gewissen Einbildungskraft, um aus dem Vergleich mit der Form der Zigarre die Vorstellung einer Beschaffenheitsangabe zu gewinnen. (Anders läge der Fall, wenn das Wort *Freizeichen* geworden wäre.)

Besonders charakteristisch ist die Abweisung des Wortes *hageborn* für Zigarren, bei der das Patentamt schon die Fiktion zu Hilfe nehmen muß, daß man Zigarren aus Blättern des *Crataegus oxyacantha* macht.

c) Nicht anders steht es mit den Zeichen der dritten Gruppe.

Das lateinische Wort *cito* wird unseres Wissens nur in gewissen Kanzleien gebraucht, um die Geschäftsbearbeitung eines Aktenstückes zu beschleunigen. Jedenfalls ist es im Zusammenhang mit Fahrrädern oder mit Pflastern für Abgleitungen nicht gebräuchlich. Es ist daher ein besonders glänzend gestaltetes Schlagwort, geeignet, eine individuelle Ware zu kennzeichnen und zugleich einen Hinweis auf das geringe Gewicht und den leichten Gang einer Maschine und auf die rasche Anwendbarkeit eines Pflasters für Röhren zu geben.

Das Wort *passo partout* für Landmotorfahrzeuge ist ebenfalls sehr glücklich gewählt. Das nur für Greifpfeile, Zutrittskarten, Schlüsseln oder in übertragenem Sinn (ein schnelles Gesicht ist ein „*passo partout*“) gebräuchliches Wort ist für Automobile sicher nicht üblich. Auch ist die Eigenschaft, überall offenen Zutritt oder Durchgang zu haben, keine spezifische Eigenschaft der Automobile. Der Hinweis des Wortes „*passo partout*“ auf die Bewegungsweise, die das Automobil gewährt, ist aus seiner Eigenschaft abgeleitet, auch ohne einen Schienenweg und ohne Relais große Entfernungen zu bewältigen. Er ist ebenso wenig nachteilig

und gebräuchlich, wie etwa der Gebrauch des Wortes, um anzudeuten, daß ein leichter und dabei solider Kraftwagen auch Chauffeurieren oder Anhöhen ohne große Schwierigkeit nimmt.

Reverrip für Gummimatten ist eine auch im englischen nicht gebräuchliche Form („*novor to rip*“, nicht zu zerreißen). In Deutschland ist es sicher unterscheidungskräftig, da es jedem möglich ist, die Eigenschaft der Dauerhaftigkeit oder Nichtzerbrechlichkeit der Ware in jeder Weise anzugeben, ohne das Wort *reverrip* zu gebrauchen. Daß das Zeichen unterscheidungskräftig und gut ist, haben zahlreiche mißbräuchliche Benutzungen des gleichen Zeichens (nicht Wortes) für die gleiche Ware bewiesen.

Das Wort *Pyari* für Teerfarben wird abgewiesen, weil es im Persischen „Zwiebel“ bedeutet und weil der Farbstoff einem aus Zwiebelschalen gewonnenen Farbstoff ähnlich ist!

Raphtomelen wird zurückgewiesen, weil damit ein schwarzes, aus Kaphtalin abgeleitetes Produkt ausgedrückt werde!

Eine Eintragung des Sprachgebrauchs durch diese beiden Wörter —? *Σάπας πύρι*!

d) Wesentlich sind auch die Abweisungen wegen eines Hinweises auf die Beschaffenheit der Packung. Es ist wohl verhältnismäßig selten, daß auf der Ware selbst oder in Ankündigungen die Packung oder Ausstattung beschrieben wird. Vollends erscheint aber die Abweisung unverständlich, wenn ein Schlagwort, das einen Hinweis auf ein zufälliges Element der Ausstattung enthält, abgelehnt wird. Wer würde bei dem Zeichen „Hochheimer Rot“ für Schaumweine auf den Gedanken kommen, daß die Farbe der Kapsel gemeint ist. Oder welcher Selbstfabrikant würde durch die Eintragung des Zeichens in seinen Sprachmitteln beschränkt werden, wenn er das glaubhafte Bedürfnis hätte, anzugeben, daß seine Flaschen rote Kapseln tragen? Ebenso liegt der Fall mit Gold und Silber für Chinin, oder Blauweiß für Zigarren und mit den für Waren angemeldeten Zeichen „Anfledpuppen“, „Soldatenpiel“ u. f. w., die auf die Beilagen zur *Cafépackung* hinweisen.

e) Nicht ganz so einfach liegt der Fall mit den Zeichen, die nicht eine spezifische Eigenschaft, sondern ein Werturteil enthalten:

Unzulässig würde es wohl sein, allgemein übliche Worte der deutschen Sprache als Zeichen für bestimmte Waren anzumelden, wie z. B. *Idon* oder *gut*.

Doch sind hiervon solche Worte zu unterscheiden, deren Gebrauch in der Beziehung zu gewissen Waren nicht sprachlich ist. Charakteristisch hierfür ist das Zeichen *Edel* für Speiseeis. In dem Wort *Edel* liegt etwas, das es über das Niveau des Gewöhnlichen hinaushebt. Man spricht von edler Gefinnung, edler Kunst, edlen Steinen. Der Gebrauch des Ausdrucks legt eine gewisse Höhe der Anschauung voraus, ebenso wie die Edelinge auf einer höheren sozialen Stufe stehen als die plebs. Wenn nun dieses Wort mit etwas so Gewöhnlichem und Trivialem wie Speiseeis kombiniert wird, so entsteht durch diese Zusammenstellung ein geradezu grotesker Eindruck, der auffällt und markant wirkt. Daher halten wir das Zeichen für die angegebene Ware für wohl unterscheidungskräftig (allerdings nicht für Diamanten).

Wie steht es nun mit Ausdrücken wie *Standard*, *Spēnbide*, *Record*, *Elite*, *Commo* *il faut*, *gentlemanlike*, *Zineff*, *Pflicht* u. f. w.

Wie diese Worte sind aus dem Ausland zu und gekommen; sie werden bei uns teilweise in übertragenem Sinne gebraucht.

¹⁾ Das übliche englische Wort für langen oder langgestreckt ist *spear-shaped*. Vgl. *Kurzer-Sandert*, Große Ausgabe, II, S. 3020.

Damit ist aber nicht gesagt, daß sie für Waren nicht unterscheidungskräftig sein können. — Es sind durchaus verschiedene Kreise und Klassen, die die Ausdrücke gebrauchen. Splendidi (s) wird im Deutschen wohl nur in einem mit „freigebig“ verwandten Sinn gebraucht. Das Wort „finesse“ findet sich höchstens einmal in der kritischen Besprechung eines Kunstwerks, als prästidier Ausdruck für Feinheit. Meist gehören diese Ausdrücke dem Argot, dem Slang an.

Es besteht vor allem nicht das geringste Bedürfnis, sie zur Bezeichnung oder Beschreibung einer Ware anzuwenden, umso weniger, als unsere Sprache zur Anpreisung von Waren eine große Auswahl von Worten besitzt, die eine Reihe von Steigerungen ermöglichen. Man kann keinesfalls behaupten, daß diese Worte allgemein üblich oder gar unerlässlich sind.

Es ist daher sehr wohl möglich, daß durch die auszeichnende Art der Anbringung solcher Worte für bestimmte Waren eine Kennzeichnung dieser Waren erfolgt, namentlich, wenn der betreffende Ausdruck in den beteiligten Verkehrskreisen nicht gebräuchlich ist, und wenn nicht der geringste vernünftige Anlaß vorliegt, daß Konkurrenten das gleiche Wort für ihre Waren benutzen, und gar in gleich auszeichnender Weise. — Nehmen wir z. B. das Wort *gentlemanlike*, das (in England meist in der Form *gentlemanly*) gebraucht wird, um anzudeuten, daß eine Gefinnung oder ein Benehmen den Anforderungen entspricht oder nicht entspricht, die man an einen Gentleman, d. h. einen Mann von einer gewissen gesellschaftlichen Bildung, stellt. Es ist nun unerlässlich, wie ein Zigarrenhändler zur Anpreisung seiner Waren in die Lage kommen soll, das Wort *gentlemanlike* zu gebrauchen; es sei denn, um zu sagen, es sei nicht *gentlemanlike*, eine Zigarre zu 5 Pfennigen zu rauchen. Allerdings würde gerade ein solcher *snobismus* nicht für *gentlemanlike* gelten.

Um eine Gedankenassoziation zwischen dem Wort „*gentlemanlike*“ und Zigarren zu erzeugen, ist jedenfalls ein ganzer Satz erforderlich. Die auszeichnende Anbringung des einzigen Wortes *gentlemanlike* auf der Ware, ohne erklärenden Zusatz, ist sinnlos und kann eben nur den Zweck der Markierung oder Kennzeichnung verfolgen.

Wechnlich steht es mit den meisten der angegebenen Wörter, die allein genommen, ohne erklärenden Zusatz, über die Ware selbst nichts ausagen, und infolgedessen, wenn in auszeichnender Weise gebraucht, die Ware kennzeichnen.

Alle diese nicht allgemein üblichen, nicht eine spezifische Eigenschaft angehenden Worte können daher unterscheidungskräftig sein und ohne Einschränkung des Sprachgebrauchs zur Kennzeichnung von Waren benutzt werden, falls nicht aus besonderen Umständen des einzelnen Falls ihre Unterscheidungskraft zu verneinen ist.

1) Eine ziemlich Rolle spielen in den Entscheidungen des Patentamtes die Abweichungen wegen Bestimmungsangabe.

Hier muß unterschieden werden zwischen der spezifischen Bestimmung der Ware und einer willkürlich ausgewählten oder gedachten. Unzulässig würde es sein, das Wort Kurzsticht für Brillen, Zaube für Herosire einzutragen, da die Anführung der Ware sich gerade an diese Kreise richtet und es auch üblich ist, die spezifischen Adressaten eines Angebots besonders hervorzuheben.

Anderer steht es mit willkürlichen Bestimmungsangaben, bei denen der Geschäftsmann irgend einen Abnehmerkreis fingiert.

Hier liegt eben in der willkürlichen Bezeichnung eines etwaigen Abnehmers schon eine gewisse Phantasieleistung. Wird ein solches Wort eintragen, wie *Casinolet*, *Orateur* für Pastillen, *Klub* für Harmonikas, *Kristofrat* für Seife, *Feinschmied*, *Farmer* für Zigarren, *Bürobianer* für Seife, *Raby* für Badewannen, so wird niemand daran gehindert, in der Aufzählung der Kreise, denen die Ware angeboten wird, auch *Rasino*, *Rebner*, *Becine* und *Klub* usw. zu benennen. Für die auszeichnende Hervorhebung gerade dieser einzelnen Kreise liegt weder ein allgemeines noch ein spezifisches Bedürfnis vor. Es wird daher der Sprachgebrauch auch durch Eintragung solcher Zeichen in keiner Weise eingeschränkt.

Noch auffallen ist die Wahl solcher auf eine Bestimmung hinweisender Worte, wenn der Weg der Gedankenverbindung zwischen dem gewählten Wort und der Ware noch weiter ist: *Aster* dinner Cigar, *Rioff* für Zigaretten (weil sie auch in *Rioffs* verkauft werden), *Chambre séparée*, *Five o'clock*, *Savoy*, *Tablo d'hôte* für Zigarren. Hier bedarf es besonderer Erklärungen, um in der Sprache die Ware mit dem Wort in Beziehung zu bringen. Die Zigarre befördert die Verdauung, eignet sich daher dazu, nach *Waldzeiten*, *Aster* dinner, bei der *table d'hôte*, in *eleganten Hotels* (*Savoy*) oder beim *Nachmittagsstee* geraucht zu werden. Der Gebrauch dieser Worte allein ergibt keinen Sinn, wenn sie nicht zur auszeichnenden, kennzeichnenden Hervorhebung gebraucht werden.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Systematik der Warenzeichen.

II.

Die aus dem Hofmark der Inhaber abgeleiteten Zeichen.

Von Reglergericht Dr. Meibour-Wilmersdorf.

III. Teil.

(Schluß.)

In gleicher Weise sind endlich die Zeichen der letzten Gruppe D geordnet. Die hier zusammengefaßten Hinweise pp. bewegen sich nach recht verschiedenen Richtungen, die einzelnen Unterabteilungen sind aber nicht groß genug, um eine besondere Aufzählung erforderlich erscheinen zu lassen. Besonders seien genannt:

Da. Namen der Fürsten — Dynastien.

Habsburg 82199, Hohenzollern 63510, Hohenzollern 50763, Karolinger 80691, Oranier 61754, Zoller 78547, Welfen 57963, Wettin 67963, Wälfingen 64921, Wälfen 68950 und Da. Namen berühmter Männer (soweit nicht an anderer Stelle genannt).

Agibit 87511 Eschen
Augustus 3153 Augsburg
Bismarck 42578 Riffingen, 32723
Berlin, 8181 Friedrichshof
Barbarossa 41948 Sangerhausen
Bretzlow 44460 Bonn
Beheim, Martin 82936 Nürnberg
Blücher 23938 Radach
Bismarck, Fürst 82722 Berlin
Bunten, Eggenfelden, von, 37401
Scribner
Clausen, Mathas 62901 Wand-
berg
Copernikus 68981 Thron

Terzinger 18509 Berlin
Eichendorff 81857 Ratibor
Erwin 78847 Straßburg
Goethe 78351 Straßburg
Goep von Bückingen 38189
Heilbronn
Göhrer 50305 Danzig
Hohenberg 82870 Mainz
Janiet 37718 Rosenburg
Herder 52795 Wehringen
Jumboldt 11233 Berlin
Karl der Große 49194 Naden
Kant 91746 Königsberg
Kirchner 83898 Berlin

Kloppsch 26037 Otensen
Krafft, Adam 82938
Löffel 69454 Hamburg
Leinzig 88934 Hannover
Leinmann 92173 Weiskalen
Leising 68219 Rameng
Lietard 68022 Dresden
Luther 31804 Eisenach, 52021
Wittenberg
Magazin 14108 Paris
Mollere 14158 Paris
Müller 87404 Berlin
Mommien 73500 Berlin
Möhrig 64164 Darmstadt
Peters, Dr 40672 Saarbrücken
Rembrandt 38041 Amsterdam

Rittershaus, Emil 91507 Barmen
Ruttr, Fris. 81745 Hofstadt
Sach, Hans, 82940 Nürnberg
Schadow 14171 Berlin
Schiller 81778 Stuttgart
Schinkel 14351 Berlin
Schmidt, August von, 22512
Solmar
Schwepersmann 85047 Nürnberg
Stolz, Fritz, 82987 Nürnberg
Tilly 86757 Jagodtsch
Walter, Fritz, 82808 Nürnberg
Waldstein 86805 Ewaldsburg
Walden 76135 Bären a. d. Hipp.
19700 Herford, 30114 Bielefeld.

Sie gut Brandenburg Altemege 64996
Spremsch-Geister 19425
Ein Seyer 7061, Hinweis auf d. Erzählungswürde der Brandenburg
Der große Kurfürst, dem ein Glas
Festensbrunn freudig wird 2
Kopf Friedrichs des Großen als
Begründer der Papierfabrik
Speichhausen 82200

c) Brandenburg.
Worte:
Emsfouci 61099
Habelberg 78882

Bilder:
Die Sänger von Hinstenwalde 52825
Eine Spremschlerin in einem
Kahn 81524
Ein Grenadier der Potsdamer
Kriegsgarde 29477

d) Pommern.

Worte:
Jagello 51528
Kogislaw 78894 letzter Herzog von Pommern
Ortho-Quelle 82215

e) Posen.

Worte:
Procop 93379
Kais. Königl. Kronprinzliches Schloss in Posen 80519

f) Schlesien.

Worte:
Kübelzahl 74763
Olager Oberrhein 61630
Ordniger Burgfrieden 38374
Sommerfeld 70851 Schlesisches
Gericht
Kriegsger. Dombe 88257 Schles.
sch. Hofort

Bilder:

Kübelzahl 18999
König Friedrich der Große pflegend
88077 Neutode
Bilder: 19583 Wachtel-Langen-
dorf (Bilder vom 1812—17
Besitzer der dortigen Quelle)

g) Sachsen.

Worte:
Prinzeß Jse 63811
Schloß Gartenfeld 6037 Torgau
Kaiser Otto 60389 Magdeburg
Kaiserin Elisabeth 46507 Magdeburg

Bilder:

Ein Schloss 67959
Gegen, zum Storden reichend 41049
Gunde 43212 Bahna
Eine Hütte 70141 Magdeburg

h) Schleswig-Holstein.

Worte:
Hilf ewig ungeteilt 60216
Korbflechter Tisch 26100
Kielter Wode 69037
Jähde 73714 Kiel
Beson 31443 Ederwilde
Watersant 83265
Joern Uhl 74667 Molfhof
Grimbal 17390 Sonderburg

Bilder:

Kopf Bismarcks 36796 Lauen-
burg
Bruchfeld Claudius, des Handels-
beder 81715
Einmal auf der Wacht, zwischen
zwei Küssensteinen 91354
Zill Gutenpiegel 37730 Wörlin

i) Hannover.

Worte:
König Georg 90857
Herzog von Cumberland 90836
Schlesinger 80987
Heinrich 9-288 Hannover
Wolter 33790 Hannover
Zwinger 83891 alter Turm in
Goslar
Krobo 32728 Hatzburg
Segen des Hatzburg 54691
Es präge die Tanne, es wachse
das Erz, Gott schenke uns allen
ein fröhliches Herz 62076
Kochweil 43350
Zu dem all der 60059 Burgheide
Hofter Burg 29208 Göttingen
Krafter Burg 27296 Göttingen
Demosch Haupt 26209 Göttingen
Erla 31782 Lüneburger Heide
Heidekrone 43896 Lüneburger Heide
Heidekönig 64709 Lüneburger Heide
Heidehändler 76558 Lüneburger
Heide
Hupelboom 71677 Kurdis

Bilder:

Ein Tanne 65138 Hatz-
burg
Darstellung des Wettins zwischen
Holen und Schwinge 61701
Burgheide
Ein Hatz neben einem Stein stehend,
Hatzgeist Eals Irya Fressena
76707

D. Sonstige Hinweise auf den Wohnort.

1. Deutschland allgemein.

Worte:

Walden 70220
Al Deutschland 90677
Zug Deutschland 17890
Zeit Al Deutschland 60334
Deutsche nach vorn 66427
Deutsche voran 66890
Germanen to the front 46678
Deutschland in der Welt voran
87828
Deutsch soll es sein 56224
Deutscher Reich 26616
Für Deutschland, Freiheit, Fort-
schritt 47549
Deutschem Reich der Preis 26385
Dem deutschen Reich der deutsche
Reich 60514
Deutsche Seemacht 31875
Deutsche Seemacht 81874
Deutschland zur See 41538
Deutsche Flotte 87637
Deutschlands Flottenflagge „Alten
vorn“ 41608
Deutsche Einheit 42119
Deutsche Einigkeit 16186
Deutsche Flotte 67168
Deutschlands Norden 25673
Schwarz, weiß, rot 30467

Deutsche Patrioten 85855
Deutscher Mut 85371
Deutsche Treue 43977
Deutsches Reich 67144
Deutsches Heil 71990
Deutscher Hosenbruch 25148
Deutsche Pfister 40456
Deutsche Märchen 40265
Deutschlands Größe 40581
Deutsche Reich 30645
Deutsches Parlament 1516
Deutsches Reich-Jubiläum 8520
Deutsche Arbeit ehren, heißt
deutsche Wohlthat mehr 5024
Deutscher Arbeit schenket deutsche
Guns 45073
Deutsche Schätze den Schlechten
allenweg 34005
Deutscher, schon mit deutschen
Waffen 43074
Deutschland, Deutschland über Alles
91408
Von der Wiese bis an die Wende,
von der Erde bis an den Welt
88807
Wir Deutschen fürchten Gott, sonst
Nichts auf der Welt 30604

2. Preußen.

a) Ost- und Westpreußen.

Worte:

Gaßnerbohn 40861
Danziger Domherr 84087
Krus 53123 Danzig
Strammer Jäger 47408 Langfuhr
Roppeter Strandhäuser 87408
Der Geflügel 14981 Graudenz

Bomle 72050 Danziger Lehtreger
Königsberger Wiesen-Linden 26160
Holand von Thorn 80659
Thornener Kaffelklopp 88024
Lobritz 81520 Wittauische Be-
grüßung

Bilder:

König Krus 23638 Danzig
Ein Danziger-Ordensritter 65129
Ein Danziger Lehtreger (Bomle)
74230

Ein Tisch 44990
Ein Dienenträger 84157 Thorn

b) Berlin.

Worte:

Alt-Berlin 74048
Berliner Kind 23873
Ester-Wilhelm 8514
Joo 63653
Karlgrafen 25861
Kantgräf 90998

Sie gut Solter allemweg 51979
Retropol 72299
Rombijou 76726
Wittauische 89541
Der fluge Hans 73873
Noland und Victoria 71736

Bilder:

Alexander v. Humboldt 9026
Bürgermeister Richter 80607
Vielnecht 61008
H. bel 88877
Singer 41758

Müller und Schulze aus dem
Klaberbach 24456
Noland und Victoria, in der
Siegkette tangend 70649

k) Westfalen.

Worte:

Westfälisch Pfalz 65013
Edloß Werber 61898
Femlunde 82612 Dortmund
Spartenberg 48161 Westfeld

Bilder:

Ein westfälisches Bauernhaus 88083

l) Hessen-Kassau.

Worte:

Perkules 5645 Cassel
Kozos 79826 Frankfurt a. M.

Bilder:

Der heilige Lausus, Nachfolger des
Bonifatius, als Erzbischof von
Mainz 84499

Der heilige Sturmian, Apostel der
Sachsen, zweiter Bischof von
Fulda 2830

Der heilige Bonifatius 44247 Salz-
schliff

Bonifatius 88250 Salzschliff b.
Fulda

Der Heibel von Alty aus der
Abelungenstraße 48143
Kopli Gortches 29086 Frankfurt a. M.
Friedrich II. König von Hessen-
Kassau, der Gründer von
Friedrichsdorf 76376

m) Rheinprovinz.

Worte:

Rheinisch-Blut 77888
Die drei Rheinländer 51050
Röhlische Mädchen 26739
Röhlische Punkte 87727
Runkeln 18248

Der König 87656 Köln
Runkeln 26774 Köln

Die Schöln (Kölnener Puppenkater-
fest) 18911

Klein Köln 98468

Witznig 17717 Köln

St. Gumbert 82786 Erster Erz-
bischof von Köln

St. Apollinaris 87851
Jan van Werth 81864

Bilder:

Die heiligen drei Könige 40882
Köln

Drei Kronen und Stern (Hinweis
auf die heiligen 3 Könige) 80138

Kopf der St. Ursula, Patronin
von Köln, die mit 11000 Jung-
frauen nach Rom zog 25912

Der heil. Venerandus, durch Petrus
von Tode errettet, wurde erster
Bischof von Trier und Köln
80700

Der heil. Gerroon, römischer Ritter,
der in Köln dem Martyrertod
erlitt 20281

Ein Ritter mit einem Trecksattel
und der Unterfähr: Holt fest
Du Köhlische Boor, Oho beim
Rich et fall soome or sur 17084

Bilder:

Ein Statue Karls des Großen
76274 Aachen

Koln als Palatin in das Horn
Holland 8206 Aachen

Oegen, den Abbelungenhof in den
Rhein versenkend 4059

Der Kopf Lohengrins 36142 Elber
Die Lorelei 8797

Rhein und Mosel als Flussbäder
sich die Hände reichend 8222

Rhein und Ahr als Flussbäder
sich die Hände reichend 84833

Wiss Wälders 23938 Bonn
Eine Kanne 64072 Essen

Kanalen rechtslegend, Uebertritt
Düsseldorfer Hochflut 73142

Ein Kanne, Uebertritt Kreuznach
Kranzden 76372

n) Bayern.

Worte:

Was ist des Deutschen Vaterland,
3R's Bayernland? 86600

Von Bayern 88646

St. Denno (Patron von München)
40772

Zum Bayerischen Pfedel 68584

Walpurga 9012 Regensburg

St. Eobaldus 18767, dänischer
Königsohn, der in Nürnberg
das Evangelium predigte

St. Laurentius 18762 Patron von
Nürnberg

Bilder:

Die Madonna als Patrona Ba-
varior 11431

Der heilige Denno mit Fisch.
Patron v. München 46941

Nürnberg Burg 87754

Nürnberg Trichter 41306

Reiterkrieger 82254 Nürnberg

Dreißigkrieche 84420 Passau

Das 46966 der von Schüssel be-
jungene Einsiedler

Abelungenhof 73872 Bayreuth

Freibild Pfalz, Welt erhall's
61893

Der Jäger aus Kurpfalz 63321

Pfalswald 76907

Darstellung des Schöffentanzs in
München 87694

Die Schöffentanz von Münchener
Bundbescheßern 14

Der Schmied von Kofel 119

Die drei Röhren von Augsburg
40422

Der heilige Wolfgang, das Modell
einer Kirche tragend, 968 Bischof
von Regensburg 78277

Ein Trichter 68681 Nürnberg

Der Nürnberger Trichter als Lehr-
mittel in der Schule angewendet
mit der Ueberschrift: „Der

Nürnberger Trichter recht ange-
wendet, erleuchtet den Verstand,
wie aller Welt bekannt 72800

Das Scherbertlaufen in Nürnberg
88612

Das Scherbertlaufen in Nürnberg
88653

Eine Lokomotive (die erste in
Deutschland) 29299 Bärth

4. Rattenberg.

Worte:

Jellau Schwalbentanz 83394

Die gut Rattenberg allweg 68998

Schwalbentanz 64148

Schwalbentanz 64175

Graf Eberhard 78365

Ratten von Heilbronn 62922

Reiterer 67988

Stilian 64300 Patron von Franken

Der Rüssel-Wirt von Gannstadt
82116

Ulmer Speck 49906

The high C 22889 Tuttlingen
(berühmt durch seine Musik-
instrumente).

Der Rüssel-Wirt von Gannstadt,
wie ihn Wismar Thiers vor-
stellt 38142

Eine Dogge 1324 Ulm

Der Ulmer Speck mit dem Stro-
heim 9143

6. Baden.

Worte:

Alt Heilberg 76282

Walgraf 82614

Walgraf Otto Heinrich 70719

Carl Theodor 72446

Perles 63790

Schäfer Trompeter 13649

Endre von Reth 21784

Friedrich 50215 Karlsruhe

Porta Parva 17067 Schwetzingen

Waldstraß 74589

Dreistraß 22881

Zollpferre im Rönthal 84274

Schwärzmalde: O Schwärz-
malde, o Kräut, wie bist Du so
schön 65118

Darstellung des St. Petrus, Abtes
von Schillingen, des Apostels des
Eichens im 10. Jahrhundert 1484

Ein Nussbaum mit der Ueber-
schrift: Forret notre 78044

6. Königreich Sachsen.

Worte:

Sächsisches Heiß der Preis 85219

Nürnberg 83578

Nürnberg 10601, St. Peter ist Patronin
der Ritterschule in Weichen

Freischütz 83906 Dresden

Ergebungsblümchen 91810 Erge-
bige

Richter'sche Rham 40204

Pirna

Eine Bindmühle bei Leipzig,
Elandert Rapolons 1813 —
5099

Bergleute und Bergbeamte in Gola
34068 Freiberg

7. Großherzogtum Hessen.

Worte:

Siegfried 87583

Abelungen 18665

Bornmer Luginsland 26310

Peter Schorffer von Gernsbach 46763

8. Thüringen.

Worte:

Thüringer Geleit 28858

Wismar'scher Bergbau 42914

Sonnenberg'scher Bergbau 54448

Geleit 46171 Weine bei Jena

Ruine Greifenstein 61123

Ruine Leuchtenburg 61124

Elisabeth 10462

Wismar 88633

Wismar 71640 Wismar, eine der
5 Wismar'schen

Wismar'schen 68647 Wismar

Wismar, die Begründer der Wismar'schen 8148

9. Mecklenburg.

Worte:

Oboliten 74724

Bild:
Fritz Reuter 20395 Stadenhagen

10. Oldenburg.

Worte:

Oldenburger Flogge 28083
Blau-rot 10691

Nord-West 86687
Hof Anton Wüthler 47906

Bilder:

Anton Wüthler auf seinem Pferde Kranich 8247
Ein Kiebig 42857 Zwer (die Stadt der Wismar-Gebirgen)

11. Braunschweig.

Worte:

Dorger Orgenzauber 88481
Hartward 75986
Wilder Jäger 20278

Kochwitsa 8860, Wandersheimer
Könne um 980, schrieb lateinische
Gedichte

Bilder:

Der heilige Lubger, Patron von Helmstedt 62947
Das große Wappenstein der Abtei Walkenried (ein Abt in der Kirchenfür
stehend) 8288

12. Lippe, Detmold.

Worte:

Kriminus 60662
Hermann 60661
Grußkett 58178

Leutoburg 43752
Zusneida 18884

13. Bremen.

Worte:

Bremen Flag 27654
Dom 6564
Klopp 49648
Holands 68109
Bremer Stobmaßanten 40454
Lamberti 22292

Kutenberg 21840
Hru Derut 79037 Ausruf bei
dem Klotzschien genannten Ge-
spiel
Bremer Lagenbarn 78587

14. Hamburg.

Worte:

Atlantik 54126
Danja 54346
Janseel 33284
Janseel-Kreuz 18147
Mit Hamburger Flagge 68767
Feldglobe 33181

Das letzte Hamburger Kriegsschiff
"Wappen von Hamburg" 76342
Hamburger Worte 77620
Hamburger Jung 60054
Hamburger Mäpfe 76238
Hamburger Kaffen 99887
Eidreder 76986

Bilder:

Bild des Dänenpostils St. An-
garius, Bischof von Hamburg
39695
Wappen mit drei Hanseatenkränen
(1813 für die Hanseaten ge-
schaffen) 25682
Ein Vierländer 16427

Ein Vierländerin mit Tragkörben
am Fuß 67681
Ein Hamburger Boffertträger in
Helm mit der Unterschrift
Hummel 29991
Ein Wagnerschiff 16293
Gruppenbild der Hamburger Sena-
toren 90490

15. Elsf-Lothringen.

Worte:

Die Wacht in Elsf-Lothringen
1463
Elsf-Löthinger Kaiser Wilhelm-Denk-
mal 88192
E. R. E. Elsf 90100
Erminia 27972

Wächter 76665
Schönburg 51801
Alma mater Argentinensis 27085
Kogeln-Palme Jtr, Wachsen hoch
62766

Bilder:

Storch mit jungen Eidrögen
4361
Ein Storch 41590

Blatt der Storchpalme (Jtr) 84181
Vogeln

16. Das Ausland.

Worte:

Zeit Deutsch-Ostreich 51401
Wiener Blut 7213
Krop 10571
Atina 80722 Budapest
Danebrog 68518
Sberia 81953 Rotterdam

The castle 2652 Newcastle
Olympia 88879 Espino
Rinderöder 86422 Synonyme der
New-Porter
Kreistone 60803 Philadelphien
Jitis 80403 Tjingtau

Bilder:

Andreas Hofer 15175 Titol
Eine Gernie 6408 Striermark
Eine Lingerin in Nationaltracht
29612

Antonius von Babua mit dem
Christkind 28514 Babua
Brustbild Jar Peit 40672
Joanbam

Zeit und sein Sohn 44765 Wein
Ein Sohn (der goldliche) 69298
Paris
Kopf der Königin Marie Louise
38785 Paris
Die englische Fahne: Old glory
4447
Der Union-Jod, Inskrift England's
pride 39704

Eine Diste 7517 Schottland
Eine Kiste 5103 Danolhr
Bild des Bergelins 41118 Schweden
Ein Widingen - Krieger 28192
Christiana
Ein Schlußstein mit der Inskrift
Kreistone 60803 Philadelphien
Ein Boomerang 11655 Australien.

Zum Schluß seien noch diejenigen Zeichen genannt, die nachweislich aus dem Namen der Straße gebildet sind, in der der Zeichenhändler wohnt.

Alexander 14660 Berlin, Alexander-
platz
Andreas, der heilige 46073 Berlin,
Andreasstr.
St. Annen 65193 Hamburg, St.
Annen
Ansgaria 88006 Bremen, Ansgari-
torstr.
Arcona 69479 Berlin, Arconaplatz
Burg, eine weiche, 196 Berlin,
Weidenburger Str.
Dominikaner 88096 Halberstadt,
Dominikanerstr.
Elisabeth 81775 Berlin, Elisabeth-
ufer
St. Georg, Ritter, 30040 Köln,
Georgplatz
Eine Glocke 5391 Köln, Glocken-
gasse

Kathäner 60806 Liegnitz, Neue
Gartensstr.
Ein Krieger 86645 Berlin, Krieger-
straße
Kreuzblume 80011 Berlin, Kreuz-
bergstr.
Löwentor 78769 Emmerich, Löwen-
tor
Ein von Löwen flankiertes Tor
89017 Emmerich, Löwentor
Kollendorfer Träne 84060 Berlin,
Kollendorferplatz
Pinnas 68609 Hamburg, Pinnas-
berg
Galer 28351 Köln, Gallering
Petersen 61628 Berlin, Petermann-
straße

Philipp Reclam's Universalbibliothek im Kampfe gegen den Fälscherverkauf durch Warenhäuser.

Unter dieser Ueberschrift berichteten wir in Nr. 12 des V. Jahrganges dieser Zeitschrift über einen Prozeß obgenannter Firma gegen ein Warenhaus. Einen ähnlichen Fall hat am 16. Januar d. J. das Oberlandesgericht Kiel entschieden.

Der Tatbestand war kurz der folgende:

Als Verleger und Herausgeber von „Reclams Universalbibliothek“ gehört der Kläger mit sehr vielen Sortimentern dem Börsenverein der deutschen Buchhändler in Leipzig an. Nach der Verordnungsordnung dieses Vereins, die für die Mitglieder verbindlich ist, bestimmt der Verleger den Preis, zu dem seine Verlagsartikel an das Publikum verkauft werden dürfen, sowie die Bezugsbedingungen für die Sortimenten. Mitglieder des Vereins dürfen gegen den Willen des Verlegers nicht an Buchhändler und Wiederverkäufer liefern, welche vom Vereinsvorstande von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen sind. Der Vorstand hat demgemäß bekannt gemacht, daß gegen den Willen des Verlegers dessen Artikel an Warenhäuser, welche sie mit unzulässig hohem Absatz abgeben, nicht geliefert werden dürfen. Reclam hat den Ladenpreis für das Einzelheft der Bibliothek auf 20 Pf. bestimmt und jedem Heft diesen Preis aufdrucken lassen. Er überläßt den Sortimentern die Hefte für 11 Pf. pro Stück und benutzt im Verkehr mit den Sortimentern, mögen sie Mitglieder des Börsenvereins sein oder nicht, Rechnungsformulare mit folgendem über dem Verzeichnisse der gelieferten Bücher befindlichen Vermerk „Firma . . . erhält von Philipp Reclam jun. in Leipzig auf Verlangen vom . . . unter der ausdrücklichen Bedingung, davon nicht an dem Börsenverein gesperrte Handlungen, an Warenhäuser oder Bazar abzugeben.“

Die vorliegende Klage richtet sich nun gegen ein Warenhaus, welches die Hefte zum Einzelpreis von 17 Pfennigen verkauft, unter ihnen insbesondere Band 4440 „Die blonde Ida und andere Humoresken“ von Adersfeld-Palkeström, und Band 4538 „Luftig Lüg“, Humoresken von H. Bandlow, erster Band; an beiden Werken steht dem Kläger unbestritten das alleinige Verlagsrecht zu.

Kläger beantragt, der Beklagten den Vertrieb von Heften der Reclam'schen Universalbibliothek zu einem niedrigeren Preise als 20 Pfennige bei Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geldstrafe zu verbieten.

Er stützt seinen Anspruch diesmal weder auf Verletzung des Urheberrechts noch des Verlagsrechts (womit sie in dem oben erwähnten Prozeß nicht durchgegangen), sondern beruft sich nur auf den Schutz der §§ 823, 826 B. G. B. Zur Begründung macht er geltend:

Durch das Verhalten der Beklagten werde eine Schädigung des zwischen dem Kläger und den Sortimentern bestehenden Konkurrenzverhältnisses herbeigeführt. Denn die Sortimenter würden durch die Konkurrenz der Warenhäuser beeinträchtigt, litten durch sie beträchtlichen Schaden und rechneten es den Verlegern als Verschulden an, wenn diese nicht soweit wie möglich den Absatzpreis der Sortimenter sicherten und den hier fraglichen Vertrieb der Hefte durch die Warenhäuser zu hindern wüßten.

Die Schädigung der Sortimenter schade auch mittelbar dem Verleger; denn er sei auf die Sortimenter angewiesen; diese würden aber den Vertrieb der Verlagswerke einschränken oder einstellen, oder doch nicht sich ihm mit dem sonst zu erwartenden Eifer widmen, wenn nicht die Warenhäuser aus der Preisunterbietung gehindert würden. Ohne einen geschäftsfähigen und geschäftstheuernden Sortimenterstand sei aber ein gewinnbringendes Verlagsgeschäft unmöglich. Der Absatz leide empfindlich darunter, wenn das Publikum sich daran gewöhne, die Hefte zu einem billigeren Preise im Warenhaus zu kaufen, als sie bei dem Buchhändler zum gewöhnlichen Ladenpreis zu suchen, zumal die Warenhäuser sich auf den Vertrieb besonders gangbarer Werke zu beschränken pflegten, während der Sortimenter alle den Gegenstand der Nachfrage bildenden Bücher halten müsse.

Beflagte führe die Schädigung vorläufig herbei, denn Kläger liefere nur an solche Firmen, die sich ihm gegenüber verpflichteten, keine Bücher an Warenhäuser abzugeben, die den Ladenpreis nicht innehielten. Obwohl die Beflagte dies wisse, habe sie die Hefte von Sortimentern erworben, denen vertragsmäßig der Verkauf an die Beflagte unterlagt sei, und führe jetzt noch damit fort, erkläre auch den Sortimentern auf deren Wunsch, ihren Namen verschweigen zu wollen; das Verhalten der Beklagten verleihe gegen die guten Sitten; der Verkauf von Heften für 17 Pfennig enthalte „Schleuderei“ gegenüber dem Publikum. Sei auch ein billigerer Verkauf an sich nicht unethisch zu nennen, so werde er es dadurch, daß die Beflagte die Hefte auf unzulässige Art erwerbe, indem sie sich mit Hilfe vertragsuntreuer Sortimenter gegen den Willen des Verlegers in den Besitz der Hefte setze. Dies sei ein Verstoß gegen Treu und Glauben in einer den hergebrachten Anschauungen des anständigen, buchhändlerischen Verkehrs gröblich widersprechenden Weise.

Die Beflagte bestreitet das gesamte tatsächliche Vortragen des Klägers stellt in Abrede, daß dem Kläger ein Schaden entstehe und daß in ihrem Verhalten ein Verstoß gegen die guten Sitten liege. Sie will die Hefte rechtmäßig, möglicherweise aus

Konkurrenz u. s. w., nicht aber von Sortimentern, welche dem Börsenverein angehören, erworben haben, lehnt aber eine weitere Angabe über den Erwerb der Hefte ab.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. In den Gründen wird die Anwendung des § 823 B. G. B. wegen Fehlens eines von der Beklagten verletzten Rechtes abgelehnt. Von den Voraussetzungen des § 826 B. G. B. fehlten sowohl das Entstehen, wie auch die Möglichkeit des Entstehens eines direkten Vermögensschadens, es fehle ferner der Verstoß der Beklagten, und auch ein Verstoß gegen die guten Sitten könne in ihrem Verhalten nicht erblickt werden; auch dann nicht, wenn sie von einem dem Börsenverein angehörenden Sortimenter kaufe; der streng moralische Standpunkt eines Mannes vornehmer Gesinnung könne hier nicht maßgebend sein; Handel und Verkehr verlangten hier eine etwas weitere Grenze. Danach erachte das Gericht unter Berücksichtigung der schweren gegenseitigen Konkurrenz der jetzigen Zeit auch in einem Kauf von einem Angehörigen des Börsenvereins noch keinen Verstoß gegen die guten Sitten. Die entgegengesetzte Ansicht würde zu der Folge führen, daß, wenn Kläger den Verkaufspreis der von ihm vertriebenen Hefte erheblich höher setzen, und die Beflagte sie nur ein wenig unter dem Verkaufspreis verkaufen würde, auch dies ihr untersagt werden und Kläger sich so das absolute Verkaufsmonopol verschaffen könnte, welches ihm gemäß § 8 des Verlagsrechtsgesetzes nicht gegeben worden ist.

Der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung hat das Oberlandesgericht Kiel zum Teil stattgegeben. Es hat nämlich den Verkauf der Reclam'schen Hefte zu einem niedrigeren Preise als zu zwanzig Pfennigen insoweit für unstatthaft erklärt, „als Beflagte die Hefte von Personen oder Firmen erworben hat oder erwirbt, von denen sie beim Erwerb mußte oder weiß, daß jene dem Kläger gegenüber verpflichtet waren oder sind, die Hefte der Reclam'schen Universalbibliothek nicht an Warenhäuser abzugeben.“

In der Begründung stellt sich das Berufungsgericht übereinstimmend mit der Vorinstanz auf den Standpunkt, daß der Klagenanspruch sich aus B. G. B. § 823 nicht rechtfertigen lasse, da ein „sonstiges Recht“ im Sinne dieser Bestimmung nicht verletzt sei; es hält aber die Klage nach § 826 B. G. B. für gerechtfertigt.

Durch das Verhalten der Beklagten drohe dem Kläger ein Schaden; unmittelbar geschädigt durch den billigeren Vertrieb würden zunächst allerdings nur die Sortimenterbuchhändler; dieser Schaden der Sortimenter stelle jedoch noch nicht ohne weiteres auch eine Schädigung des Klägers dar. Man werde vielleicht im Gegenteil annehmen können, daß dieser an den durch das Warenhaus vertriebenen Heften keinen geringeren sondern eher gesteigerten Absatz habe als beim Vertrieb dieser selbigen Hefte durch die Sortimenter; aber dennoch drohe dem Kläger ein anderer Schaden. Es handele sich hier nicht um den Vertrieb eines einzigen gangbaren Buches, sondern um den Absatz einer großen über 4800 Hefte umfassenden Bibliothek. Nun stehe aber fest — auch das lehre die allgemeine Kenntnis des Verkehrs — daß die Warenhäuser im allgemeinen, und somit auch das Warenhaus der Beklagten, nicht sämtliche Hefte dieser Bibliothek sondern nur eine Anzahl gangbarer Hefte vertreiben. Man könne hier also nicht sagen, daß der Absatz der ganzen Bibliothek ohne Schädigung des Klägers auf die Warenhäuser übergehen könne; Kläger bleibe vielmehr für den Absatz

auch der weniger gangbaren Feste und damit für den Erfolg seines ganzen Unternehmens überhaupt auf den Sortimenten angewiesen. Dieser werde aber, da er, wie auch allgemein bekannt ist, um den Wünschen des Publikums zu genügen, ein möglichst vollständiges Lager der Reklamefeste halten müsse das damit verbundene Risiko, auch die weniger gangbaren Feste auf Lager zu haben, nur dann auf sich nehmen, wenn er durch den verstärkten Absatz der gangbaren Wäher schadlos gehalten werde. Wird ihm diese Gelegenheit durch die Konkurrenz der Warenhäuser genommen, so werde er, ohne daß dies besonders bewiesen werden müßte, nicht nur das Halten der gangbaren Feste ausgeben, sondern auch das Interesse verlieren, die weniger gangbaren Feste auf Lager zu halten und zum Verkauf zu empfehlen.

Die Beklagte sei sich dieses zu einer Schädigung des Klägers führenden Erfolges ihrer Handlungsweise auch bewußt. Der Geschäftsführer der Beklagten Firma sei ein weitblickender Geschäftsmann, da er sonst ein Warenhaus mit Erfolg nicht führen könnte; man dürfe daher mit Bestimmtheit annehmen, daß er auch die wirtschaftlichen Folgen der geschäftlichen Unternehmungen der Beklagten abschätzen könne; insbesondere wird man in der Annahme nicht fehlgehen, daß der Geschäftsführer nicht nur die Stimmung der Sortimenter über die ihnen durch die Warenhäuser erwachsende Konkurrenz fenne, sondern auch beurteilen kann, welche schädigende Rückwirkung dies auf den Kläger haben müsse.

Die Beklagte führe die Schädigung des Klägers in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise herbei; zwar verstoße die Beklagte noch nicht dadurch gegen die guten Sitten, daß sie, auch gegen den Willen des Klägers, die Feste unter den sonst üblichen Ladenpreise verkaufe, selbst wenn sie wisse, daß dadurch der Kläger geschädigt werde; durch eine solche Preisverabstufung würde die Beklagte, ohne daß es dabei auf die Wirkung gegenüber Dritten ankäme, an sich nur von einem erlaubten Konkurrenzkampfmittel Gebrauch machen.

Auch dann handelt die Beklagte noch nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten, gegen die Anschauung der edel und gerecht denkenden Menschen, des ehrbaren Kaufmanns, wenn sie zwecks billigeren Wiederverkaufs bewußterweise durch Vertragsbruch ihrer Lieferanten die Feste erwerbe; ja selbst dann noch nicht in jedem Falle, wenn sie die Lieferanten einmal zum Vertragsbruche verleite, (vergl. Reichsgerichtsurteil vom 31. Mai 1906 im „Recht“ 1906, S. 1079). Wohl aber, wenn sie auf Grund vorausgesetzter Absicht planmäßig in wiederkehrender Weise darauf ausgehe, ihre Lieferanten dazu zu bestimmen, gegen die ihnen obliegenden Vertragspflichten Feste des Klägers abzugeben, sei es, daß sie stets denselben Lieferanten oder bald diesen, bald jenen bestimmt. Daselbe müsse gelten, wenn die Beklagte die Lieferanten zwar nicht verleite, aber die ihr von den Lieferanten freiwillig gebotene Gelegenheit zum Ankauf der Feste unter Vertragsbruch der Verkäufer planmäßig wiederkehrend ausnütze.

Soweit also die Beklagte die Feste zwecks Wiederverkaufs unter 20 Pf. bewußterweise von vertragsbrüchigen Lieferanten beziehe, drohe dem Kläger ein Schaden, den er mit der Unterlassungsklage abwehren darf. Soweit die Beklagte dagegen die Feste in anderer Weise erwerbe, sei ihr Verhalten nicht unerlaubt, die Klage mithin nicht berechtigt.

Die Lösung eines Warenzeichens infolge Aufgabe des Geschäfts.

Ueber diese Frage spricht sich Herr Dr. Landgraf in der Nummer 41 der Süddeutschen Tabakzeitung (Redakteur K. Kay-Mannheim) folgendermaßen aus.

Dem Einfender ist folgender Fall aus der Tabakbranche aus neuerer Zeit in Erinnerung: Jemand gründete in einer schlesischen Stadt eine Zigarrenfabrik und ließ sich dieserhalb ein bestimmtes Wortzeichen beim Patentamt eintragen. Nach Verlauf kurzer Zeit überließ er dieselbe in eine andere schlesische Stadt, trat dort in eine andere Tabakfirma ein, ließ aber sein Zeichen für die neue Firma nicht eintragen, — seine ältere Firma wurde im Handelsregister gelöscht — bald darauf trat er aus dieser Firma wieder aus und kaufte eine bestehende westfälische Zigarrenfirma, die er unter seiner alten Firma mit dem Nachfolgerzulass beim Handelsregister und beim Patentamt eintragen ließ. Eine andere Firma, die in dem hier fraglichen Wortzeichen eine Beeinträchtigung ihrer älteren Warenzeichenrechte erkennen zu dürfen glaubte, klagte nun auf Grund des oben erwähnten Paragraphen auf Lösung des Wortzeichens wegen fiktiver „Nichtmehrfortsetzung des Zigarrenfabrikbetriebes“ durch Wegzug von der ersten schlesischen Niederlassung und Eintritt in eine ganz andere Firma, ohne Erstreckung fraglichen Zeichens auf die Firma in der zweiten schlesischen Stadt. Klägerin wurde mit ihrer Lösungsklage in erster Instanz abgewiesen und auch in der zweiten Instanz sah die erwartete Entscheidung nicht verheißungsvoll aus und Kläger zog daher einen mageren Vergleich einem fetten Prozeß vor.

Es ist daher sehr wichtig zu hören, wie in einem neuesten Falle das Reichsgericht verurteilt, kaum sehr häufige Fälle beurteilt. Wir geben daher ein Erkenntnis der 2. Senats vom 14. 12. 06 nachstehend im wesentlichen wieder: Jemand hatte das „Wortzeichen“, „Weinschmidt“ unter Angabe des Geschäftsbetriebes „Weingroßhandlung“ für Weine und Schaumweine 1898 beim Patentamt sich eintragen lassen. 1900 geriet er in Konkurs. Später wurde auf Grund des Parag. 9 Abs. 1 Ziffer 2 Lösungsklage gegen die fragliche Weinhandlung angestrengt. Der Unterrichter erkannte zwar an, daß nicht schon dann von der Lösung eines Zeichens die Rede sein könne, wenn nur eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes des Warenzeicheninhabers — sei es infolge des Konkurses, Abrennens der Fabrik, zeitweilige Nichtrentabilität des Geschäfts oder aus ähnlichen Gründen — eingetreten ist. Aber es müsse sich eben immer noch nur um eine Unterbrechung, ein bestimmtes beliebiges Ruhen, nicht um ein Erlöschen des Geschäftsbetriebes handeln. Letzteres läge aber nach der Anschauung des Richters vor. Es sei nämlich anzunehmen, daß, wenn es dem Warenzeicheninhaber, der seit 1903 eigene Geschäfte irgend welcher Art nicht mehr gemacht, und einen Weinhandel nicht betrieben hat, auch wirklich Ende 1906 oder Anfang 1907 gelingen sollte, nunmehr wieder ein eigenes Weingeschäft zu gründen, nicht mehr von der Fortsetzung seines alten Geschäfts, sondern nur von der Gründung, dem Beginn eines neuen Geschäfts die Rede sein könne. Das alte Geschäft sei schon seit 1903 erloschen; es bestehe in keiner Beziehung mehr fort und könne in keiner Form in die Erscheinung treten. Der beklagte frühere Weinbändler habe seit Jahren weder eine eigene Weinstube noch ein Lager, er habe beides bereits 1903 aufgeben

müssen, er habe seitdem keine Geschäfte mehr in eigenem Namen gemacht; es könne daher auch keine Rede davon sein, daß er noch irgendwelche Kundschafft hätte. Es sei nichts mehr von einem Geschäft und einem Geschäftsbetriebe da. Derselbe habe aber ferner auch garnicht die Möglichkeit, seinen Geschäftsbetrieb und damit sein Warenzeichen auf einen anderen zu übertragen, da er kein Geschäft mehr habe. Trotz aller dieser Erwägungen hatte der Unter- bezw. Berufungsrichter doch in der gewollten Gründung eines neuen Unternehmens und in der Aussicht, daß er in absehbarer Zeit wieder einen Weinhandel eröffnen wird, ein Zeichen finden wollen, daß auch hier von einer endgültigen Geschäftsaufgabe noch nicht die Rede sein brauche.

Demgegenüber führte aber das Reichsgericht aus, daß mit der letzten Folgerung der Unter- bezw. Berufungsrichter einen nur subjektiven Maßstab angewendet habe. Eben damit sei aber das objektive Moment, ob eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebes, zu welchem das Warenzeichen gehört, nicht nur in dem Willen des Zeicheninhabers liege, sondern überhaupt noch möglich sei, ganz außer Acht gelassen. Das letztere treffe hier nicht zu: Etwas, was erloschen sei und nach seiner Richtung mehr irgend welchen Bestand habe, könne nicht fortgesetzt werden. Das Reichsgericht verurteilte also: „Wemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 B. Z. G. kann ein Dritter die Lösung eines Warezeichens beantragen, wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird.“ Aus dem Vorstehenden ist zu entnehmen, daß der Kaufzusammenhang zwischen Warenzeichen und Geschäftsbetrieb sowohl von der höchsten administrativ-technischen Reichsbehörde (Patentamt) — vgl. den einleitend berichteten Fall — wie von der höchsten Rechtsinstanz in Deutschland (Reichsgericht) bis in die weitesten Konsequenzen festgehalten wird; solange also ein Geschäftsbetrieb vorhanden ist, oder doch so lange die berechtigte Erwartung besteht, daß nur eine kurze Unterbrechung angenommen werden kann, wird das eingetragene Warenzeichen für diesen Betrieb aufrecht erhalten. Wir lernen aber noch mehr daraus: Das Reichsgericht hat im Gegensatz zu den Vorinstanzen die vorstehende Grundauffassung nicht über die im Geschäftsleben anerkannten Grenzen hinaus erstreckt wissen wollen; nicht jede Geschäftsunterbrechung sei eine nur vorübergehende; von einer Art latenter Fortsetzung des Geschäftsbetriebes könne keine Rede sein. Nach dieser überzeugenden Ausführung des Reichsgerichts darf man wohl annehmen, daß auch der einleitend erwähnte Fall, wäre er zur Entscheidung des Reichsgerichts gekommen, zu einer Stattgebung der Lösung gekommen wäre.

Vom Reichsgericht.

Die Fälschung von Medaillen sogenannter „Winkelsausstellungen.“ Die bedeutungsvolle Frage, ob die Fälschung von Auszeichnungen, die auf sogenannten Winkelsausstellungen erworben worden sind, unvorsätzliche Täuschung ist oder den Besitz von Auszeichnungen ist, hat kürzlich wieder das Reichsgericht beschäftigt. Der Tatbestand war folgender:

Eine Berliner Kalosfabrik behiente sich zum Angebot ihrer Waren an „Besitzer, Lehrer, Konsum- und gemischte Vereinigungen“ eines Prospektes, der am Kopf die mit besonderer Ueberschrift versehenen Abbildungen mehrerer Medaillen trug. Unter diesen Ueberschriften befanden sich folgende:

Berlin 1896. Goldene Medaille.

Düsseldorf 1902. Goldene Medaille.

Im Jahre 1896 fand in Berlin die bekannte Gewerbeausstellung und 1902 in Düsseldorf die große Gewerbe- und Industrieausstellung statt. Diese Ausstellungen sind von der Firma nicht besucht worden. Eine Konsumierfirma erhob daher Klage gegen die Fabrik wegen unlauteren Wettbewerbs vor dem Landgericht Berlin.

In der Klage wurde unter anderem aufgeführt, die Nennung dieser Auszeichnungen seitens der Beklagten erwecke den Eindruck, als seien sie auf den eben erwähnten, allgemein bekannten Ausstellungen erworben, tatsächlich habe es sich aber um „wilde“ Ausstellungen gehandelt, auf denen die Auszeichnungen gegen Zahlung von „Gebühren“ oder „Auslagen“ an die Veranstalter der Ausstellung erteilt worden seien.

Die Beklagte wendete ein, sie habe niemals behauptet, im Besitz von Medaillen zu sein, die aus den von der Klägerin angegebenen großen Ausstellungen erteilt worden seien. Ihre Angaben seien auch nicht geeignet, einen derartigen Eindruck hervorzubringen; denn die auf ihrem Prospekt abgebildeten Medaillen wichen von den dort vertriehenen bildlich erheblich ab; auch die auf die Auszeichnungen hinweisenden Worte des Prospektes ließen erkennen, daß es sich nicht um jene Ausstellungen handle, da diese sonst, wie üblich, ausdrücklich und genau bezeichnet worden wären. Die Ausstellungen, auf denen sie ihre Auszeichnungen erworben habe, seien auch keine „wilden“.

Ueber letzteren Punkt ist vom Landgericht Beweis erhoben. Gegen das der Klage stützende Urteil hat die Beklagte Berufung beim Kammergericht eingelegt, die jedoch in betreff der hier mitgeteilten Punkte verworfen wurde. Das Kammergericht hat die Frage nach dem Charakter der Ausstellungen, insbesondere, ob sie „wilde“ Ausstellungen gewesen seien, für unentschieden erklärt; möglicherweise für, welche Festsetzung der Prospekt bestimmt sei, und wie viele Rechte solche Schriften zu lesen pflegen (Vgl. R. O. Bd. 58, S. 180, 293). Der Prospekt sei nur für normale Durchschnittsmenschen im Deutschen Reich bestimmt; diese müßten, daß im Jahre 1896 in Berlin eine große Gewerbeausstellung und im Jahre 1902 in Düsseldorf eine ähnliche Ausstellung stattgefunden hat. Diese Ausstellungen seien noch jetzt allgemein bekannt, und sie werden auch als „Ausstellung Berlin 1896“, „Ausstellung Düsseldorf 1902“ bezeichnet. Erkläre also ein Gewerbetreibender ohne weiteren Zusatz sich im Besitze von Auszeichnungen der „Ausstellung Berlin 1896“ und der „Ausstellung Düsseldorf 1902“, so denke jeder vernünftige Durchschnittsmensch aus dem großen Publikum eben an jene beiden großen Ausstellungen; dies wisse auch jeder Gewerbetreibende und sei daher, wenn er im selben Jahre auf einer anderen Ausstellung prämiert worden sei, den genauen Namen dieser anderen Ausstellung hinzu.

Unrechlich ist auch die Abbildung der tatsächlich erworbenen Auszeichnungen, denn dem normalen Durchschnittsmenschen seien die ästhetischen Erscheinungen der auf den erwähnten großen Ausstellungen vertriehenen Auszeichnungen nicht bekannt; er würde also, wenn er, was in der Regel nicht geschieht, einen Blick auf die im Prospekt abgebildeten Auszeichnungen werfe, noch nicht gewahr werden, daß es sich um andere Medaillen als die dort vertriehenen handle. Da es ohne diese Wahrnehmung durch Studium der Umschriften, unter Zuhilfenahme eines Vergrößerungsglases gelingen würde, könne dahingestellt bleiben, da die in Betracht zu ziehenden Personen solche Prüfungen nicht vorzunehmen pflegten.

Gegenwärtig sei die Erwägung aus, daß die Düsseldorfser Ausstellung nur von rhinisch-westfälischen Gewerbetreibenden — zu denen die Beklagte nicht gehört — besucht werden konnte und daß auf der Berliner Ausstellung Kalos-Gezeugnisse überhaupt nicht zugelassen waren. Denn es sei gerichtsunfähig, daß beide Umstände dem großen Publikum jedenfalls nicht seien in Erinnerung. Die Beklagte habe also durch ihre Mitteilungen in den Kreisen, für welche dieselben bestimmt waren, den Eindruck hervorzurufen, daß sie auf der Berliner Gewerbeausstellung von 1896 und auf der Düsseldorfser Industrie- und Gewerbeausstellung von 1902 Auszeichnungen erhalten habe; da dies unrichtig nicht der Fall gewesen sei, lägen unvorsätzliche Angaben tatsächlicher Art im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes vor, unter den selbst tatsächlich oder abstrakt richtige Tatsachen fallen, wenn sie nur von den Beteiligten falsch verstanden werden.

Diese Ausführungen wurden vom Reichsgericht II, Zivilsenat, durch Urteil vom 16. März 1907 für richtig er-

klart, die Revision der Beklagten wurde, soweit sie diesen Punkt betraf, zurückgewiesen. Ein näheres Eingehen auf die Gründe des Reichsgerichts erübrigt sich, da es sich auf eine Widerrückgabe der oben angeführten Begründung des Kammergerichts beschränkt.

Ausstattung von Feigenkaffee und Karlsbader Kaffeegetränk.

Beide Parteien betreiben die Fabrikation und den Verkauf von Kaffeeesig und Kaffeejusquazone. Klage ist erhoben mit der Behauptung, die Beklagte verlege in ihrem Geschäftsbetriebe die Rechte der für die Klägerin eingetragenen Warenbezeichnung und ahme auch die in den beteiligten Kreisen bekannte Ausstattung der Ware nach. Von den Anträgen der Klage, die sich insoweit auf die Gesamtausstattung wie auf Einzelheiten bezogen, sind verschiedene durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 3. März 1904 und 17. April 1905 anerkannt. Soweit die Klage abgewiesen wurde, hat die Klägerin Berufung und Revision eingelegt, um dem Reichsgericht II. Zivilsenat durch Urteil vom 2. Oktober 1906 (V. 208/06) zurückschicken zu lassen. Aus dem vom Reichsgericht in diesem Urteile als richtig anerkannten Gründen des Landgerichts und Oberlandesgerichts Hamburg sei hier das Folgende mitgeteilt:

1. Inbetriff der Verwendungs gemisser Etiketten.

Soweit die Etiketten ihrer Bestimmung gemäß zur Belieferung der vier Seiten einer Bappschachtel verwendet werden, lasse sich mit Rücksicht auf Form und Dimension an einer Nachahmung der äußeren Gesamtausstattung nicht zweifeln. Dagegen könne der Beklagten die Verwendungs der Etiketten nicht schlechthin, also nicht auf ganz andere geformten oder sonst wesentlichen Zeichnungen und Umhüllungen verboten werden. Der Schutz der Ausstattung gemäß § 15 des Warenzeichengesetzes beziehe sich auf das Gesamtbild der Ausstattung, soweit sie im Verkehr als für einen bestimmten Gewerbetreibenden kennzeichnend angesehen werde. In einer bestimmten Ausstattung sei ein einzelnes Element oder eine Mehrheit von Elementen in ihrem Nebeneinanderbestehen das eigentlich Charakteristische. Soweit ferner der Antrag bezwecke, den fortschreitenden Verfeuern der Beklagten, die klägerische Ausstattung in immer neuer Gestalt nachzuahmen, vorzubeugen, sei es zurückzuweisen, denn die Unterlassungsklage aus § 15 a. d. V. sei gerichtet auf Nichtartfertigung einer rechtsverletzenden Handlungswelt. Verboten könne nur werden, was bereits verübt war. Deshalb erweise es nicht zulässig, ein im voraus allgemeines noch gerichtet näher bestimmtes Verfeuern zu unterlegen.

2. Inbetriff der inneren Ausstattung.

Beide Instanzgerichte haben übereinstimmend der Beklagten die innere Gesamtausstattung in näher bezeichneter Weise unterlag, dagegen dem weiteren Klagebegehren, nach welchem der Beklagten jede Ausstattung untersagt werden soll, die auch nur eines oder einzelne der näher angegebenen Merkmale aufweise, in dieser allgemeinen Form nicht entsprochen. Es geht §. 2. zu weit, wenn man der Beklagten jede Verpackung von irgendwie geformten „Portionsfläschchen“ verbieten wolle. Derartige Einteilungen einer Ware seien ganz allgemein überall da im Handel, wo es darauf ankomme, durch Abbrechen oder sonstiger Zerkleinern eines Stücks der Ware gleich des Rahmens dieses Stücks sicher zu sein. Sie könnten für sich allein als ein kennzeichnendes Merkmal der klägerischen Ware nicht angesehen werden. Es sei im einzelnen Falle im Zusammenhangsverfahren zu prüfen, ob die Beklagte der ihr auferlegten Verpflichtung, auch die innere Gesamtausstattung nicht nachzuahmen, zumider gehandelt habe oder nicht. Ferner sei das ganze Recht der Klägerin begründet in der Ausstattung, wie sie vorliege, und alle Einzelmerkmale beiderseits aufzuweisen. Ein Gewerbetreibender habe Anspruch auf Schutz der Ausstattung nur in der Art und insoweit, als er sie tatsächlich benutze, und selbst in diesem Umfang nur mit der weiteren Beschränkung, daß die von ihm gebrauchte Ausstattung innerhalb beteiligter Verkehrskreise eine Eigentümlichkeit und Kennzeichen seiner Ware gilt.

3. Die Bezeichnung „Karlsbader Kaffeegetränk“.

Der Antrag auf Unterlegung dieser Bezeichnung als Teil der Ausstattung sei wegen Mangels einer bestimmten Form der Bezeichnung abzuweisen.

Selbsthilfeverkauf patentierter Artikel.

Eine Fabrik hat einen Vertrag geschlossen, gemäß welchem sie nach einem dem Kläger patentierten Verfahren hergestellte Waren ausschließlich an eine Gesellschaft zu bestimmten Preisen zu liefern sich verpflichtete. Nachdem die Gesellschaft die Abnahme einer größeren, in Auftrag gegebenen Partie wegen Mängel verweigert hatte, hat die Fabrik einen Teil der Ware auf Grund des § 373 H. G. B. veräußern lassen. Diese Veräußerung ist ihr auf Antrag des Patentinhabers und der Gesellschaft vom Amtsgericht Hamburg durch einstweilige Verfügung untersagt worden, die durch Urteil des Landgerichts bestätigt worden ist. Dies Urteil wurde vom Oberlandesgericht Hamburg aufrechterhalten, vom Reichsgericht (II. Zivilsenat) durch Urteil vom 20. September 1906 (I. 295/06) aufgehoben mit folgender Begründung:

Grundsätze des Patentrechts stehen an sich der Anwendung des § 373 H. G. B. nicht entgegen. Die ausschließliche Befugnis nach § 4 des Patentrechts, gewerbemäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen, könne nach § 6 des Patentrechts beschränkt oder unbeschränkt auf andere durch Vertrag übertragen werden. Abgesehen sei also der Inhalt dieses Vertrages. In dem Vertrage entspreche nun der Pflicht der Beklagten, die Waren ausschließlich für die Klägerin herzustellen, die — auch im Vertrage ausdrücklich ausgesprochen — Pflicht der Klägerin, ihren Warenbedarf in bestimmtem Umfang von der Beklagten zu beziehen. Klägerin sei also zur Abnahme der bestellten Ware, falls diese von vertragsmäßiger Beschaffenheit sei, verpflichtet, die Beklagte aber, bei Annahmeverweigerung der Klägerin, ohne weiteres zum Selbsthilfeverkauf nach § 373 H. G. B. berechtigt. Dieses gesetzliche Recht hätte durch Parteierklärung befestigt werden können, was hätte aber im Vertrage ausdrücklich zum Ausdruck kommen müssen. Der Wille, auf das Recht des Selbsthilfeverkaufs zu verzichten, ist um so weniger dann vorauszusetzen, wenn die Erfüllung der vertraglichen Pflicht die Aufwendung bedeutenden Geldmittels erforderlich macht, zu deren Höhe im Falle des Annahmeverzugs des Käufers gerade der Selbsthilfeverkauf das wirksamste unter Umständen sogar das einzige Mittel bilde.

Die Klägerin behauptet weiter, daß das Inverkehrbringen mangelhafter Ware ihr einen unerheblichen Schaden zufügen werde, weil es geeignet sei, das Patent in Mißverdienst zu bringen. Das sei anzuerkennen. Das Recht aus § 373 H. G. B. steht der Beklagten bei Angebotsverweigerung der Ware überhaupt nicht zu, und deren Verkauf verleihe dann das Vertragsrecht der Kläger einen Anspruch darauf, daß der Verkauf verboten werde. Die tatsächlichen Voraussetzungen dieses Anspruchs, nämlich die Vertragswidrigkeit der angebotenen Ware, haben aber die Kläger dargelegt.

Aus der Praxis der Gerichte.

Reichs-Herz-Cognac.

Mitgeteilt von Jahnsen Dr. Paul in Mainz.

Die Firma Jäger & Pusch in Leipzig brachte ein von ihr in Leipzig hergestelltes Getränk in den Verkehr, dessen Etikett die Aufschrift trägt:

G. F. S. Heidsieck
Cognac.

Die Buchstaben sind nämlich, mit Ausnahme des durch Apostroph von dem vorhergehenden J. abgetrennten, diesem an Größe etwas nachstehenden „a“ dem großen Alphabete entnommen, die der zweiten Zeile (Cognac) etwas kleiner und schwächer als die der ersten.

Auf einer von der Beklagten an Kunden überreichten Geschäftsliste ist unter anderen Waren auch angeführt mit Angabe eines Preises von R. 2.—, R. 2.50 und R. 3.— für die Flasche G. F. S. Heidsieck-Cognac, in einer Zeile geschrieben. Aufilage des Verbands deutscher Cognacrennen ist durch Urteil Königlich Landgerichts Leipzig d. d. 3. März 1907 die Beklagte verurteilt worden, zu unterlassen bei Werbung einer Selbsttaste von 600 R. auf Etiketten, Raschen und Geschäftslisten den von ihr in den Verkehr gebrachten Cognac als „Reichs-Herz-Cognac“ zu bezeichnen.

Die wesentlichen Gründe lauten: „Bei Beurteilung der Frage, ob die Beklame der Beklagten umwahrte Angebots tatsächlicher Art enthält, die den Angehörigen eines besonders günstigen Angebots zu erwerben geeignet sind, ist auf die Auffassung abzugeben, welche der nach den tatsächlichen Verhältnissen in Betracht kommende Leser davon gewinnt.

Bergl. R. N. Bd. 58, S. 129, S. 292.

Jur. B. 1901, S. 1421.

Vorliegenden Falles handelt es sich um die Kunden der Beklagten — also Detailhändler — und um deren Rundschiff, sowie die Ausstellung der Waren in Schaufenstern — um das Publikum überhaupt, und zwar allenfalls um Personen, die in Leipzig wohnen oder verkehren, da der Kläger einen Vertrieb außerhalb Leipzigs nicht bezeugt hat. Diesen Personen gegenüber hat jedenfalls die Bezeichnung des Getränks als „Heidsieck-Cognac“ — die man mit der Beklagten nur als dessen, für den Handelsverkehr bestimmten Namen ansieht — zweifellos die Bedeutung einer tatsächlichen Angabe und zwar einer die Bezugsquelle der Ware. Der Name ist nämlich nicht bloßbezeichnend, daß er also für jeder Beziehung zu den Getränken stehend gewollt erscheint. Bekannt ist auch in den oben genannten Abnehmerkreisen, wie das Getränk nach den Erfahrungen des Lebens erinnet, daß die eigentliche „Heimath“ des Cognacs Frankreich ist, und französischer Cognac genießt in Deutschland allgemein den Ruf, daß er an Güte von deutschem nicht erreicht wird. Ebenso allgemein bekannt ist, daß in Frankreich eine Weisfirma mit dem Hauptnamen Heidsieck besteht, von der wiederum nur dieser, nicht auch der Vornamen „Charles“ und der Zusatz „& Co.“ geläufig ist. Infolge der engen Verbindung, die von den Beklagten dieser Firmenname mit der Gattungsbezeichnung ihres Getränks gebracht ist, drängt sich ohne weiteres der Gedanke auf, daß ihr Cognac von einer in Frankreich domicilirenden Firma, und zwar von der bekannten Firma Heidsieck herkömmt; denn es entsteht sofort die Frage, aus welchen anderen Gründen und mit welchem Rechte sonst das Getränk gerade nach dieser der Gegenwärtigen angebotenen bestimmten Firma hätte benannt werden können. Auf den Gedanken, daß es sich um einen unbesungenen angenommenen „Pflanzennamen“ handle, kommt jedenfalls niemand, der unbefangenen mit der Selbstkritik des Geschäftsverkehrs rechnet, insbesondere da die mit Vorbehalt nur als Anfangsbuchstaben vorangestellte angebliche Namensbezeichnung Hiegers für Jedermann unverständlich ist. Auch der Umstand, daß die Firma Charles Heidsieck & Co. in Reims tatsächlich Cognac nicht herstellt, ist nicht geeignet, jene Auffassung auszuweichen, daß der hier angebotene Likör von dieser herkömmt sei. Denn, wenn auch der Name Heidsieck in breiterer Kreise des Publikums gedrungen ist, so doch nicht ohne weiteres die Last, daß ihre Fabrikation auf Champagner beschränkt ist. Für jemand, der mit den in Betracht kommenden Verhältnissen nicht schon sehr vertraut ist, würde gerade die Annahme nichts Befremdliches haben, daß etwa die ihm dem Namen nach wohlbekannte französische Firma nicht bloß französischen Schaumwein, sondern neuerdings auch französischen Cognac herstellt; die Bezeichnung „Heidsieck-Cognac“ ist sogar durchaus geeignet, solche Vorstellung direkt hervorzuheben.

Den Beklagten kann nicht zugesehen werden, daß ihnen ein Handelsgebrauch der von ihnen behaupteten Art zur Seite steht. Wohl kann sich im Laufe der Zeit der Brauch als ein allgemeiner ausbilden, daß eine Ware nach der ersten oder hauptsächlichsten Produktionsart genannt wird, auch wenn sie sich nicht von dort herkömmt — wie dies z. B. bei „Cognac“ selbst und vielen andern zu Gattungsnamen gewordenen, ursprünglich geographisch zu verthebenden Warenbezeichnungen der Fall ist. Wo aber, wie zwischen deutschem und französischem Cognac, gerade in der Gegenwart noch scharf unterschieden wird, ist die Bezeichnung des deutschen Cognacs mit einem eine französische Herkunft anzeigenden Namen gerade dasjenige, was das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verbieten will. Auf den angeblichen Sachverständigenbeweis nach dem das nicht einzugehen. Obenwiegend bedurfte es der Vernehmung Rögls, da die in den Klamen enthaltenen Angaben der Beklagten selbst dann unanweh bleiben, wenn deren deutschem Cognac ein größerer Teil echter französischer beigegeben ist.

Enthält noch außerdem die Aufschrift „Heidsieck-Cognac“ für den Leser die unwahre tatsächliche Behauptung, daß das angebotene in Deutschland hergestellte Getränk ein solches von der Firma Heidsieck in Reims sei, so ist diese Beklame auch geeignet, den Angehörigen eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben.

Da auf den Gültigkeit und Rapsen der Veris nicht gemannt ist, läßt sich bei ihnen — anders als bei den Geschäftsstellen, die eine Preisangabe enthalten — diese Annahme allerdings nicht darauf gründen, daß französischer Cognac — nach einem ausgemittelten niedrigen Preise angeboten werde. Denn die unrichtige tatsächliche Angabe selbst muß nach dem Gesetz jenen Angehörigen zu erwerben geeignet sein. Aber für das Publikum liegt der Angehörigen eines besonders günstigen Angebots schon insofern vor, als der Cognac als solcher von einer weisberühmten Firma angeboten wird. Der Ruf dieser Firma — Heidsieck — bürgt für eine besonders gute Qualität des Getränks; dazu kommt, daß überhaupt schon der Name für viele Käufer etwas besonders Verlockendes an sich trägt.

Jur. B. 1901, S. 1320, Kaufmann, Handelsrechtl. Rechtspr. Bd. V, S. 418/39.

Ist nach alledem den Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 genügt, so war der Klage das nach der Beklame des Beklagten durch illegitimierten Verbands unter Verletzung der unlauteren Beklame mittels Legitimen, Rapsen und Geschäftsstellen unter Strafandrohung nach § 890 Z. P. D. festzusetzen. Der Unterlassungsanspruch ist noch nicht gegenbathend, wenn etwa die Beklagten aus Anlaß dieser Klage von den beanzahlenden Klamen zur Zeit keinen Gebrauch mehr machen. Es ist nichts dafür beibrage, daß diese ohne eine Beurteilung in Zukunft unterlassen werde. (R. G. 48, S. 241.)

Bücher und Zeitschriften.

Paul Schmid, Der geistliche Schutz der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse in Deutschland und im Ausland. Lötting. Verlag von J. C. B. Mohr (Siebeck) 1907.

Die der Verfasser im Vorworte bemerkt, ruhend das vorliegende Werk infolge einer vom Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums im Winter 1904/05 veranstalteten Prüfung der Frage, ob und wie weit die mehrheitlich in den beteiligten Reichsteilen hervorgerufenen Wünsche nach Abänderung beim Ergänzung des Reichsgesetzesgeheimnisse liegen.

Der Verfasser wurde mit dem Referate beauftragt, soweit es sich um die geistlichen Reichsteile der §§ 9 und 10 handelt, welche dem Schutze des Fabrik- und Geschäftsgeheimnisses dienen. Diese Arbeit gab ihm Veranlassung, sich eingehender mit der Frage des geistlichen Schutzes der gewerblichen Geheimnisse gegen unerlaubte Vervielfältigung an andere und unerlaubte Vervielfältigung durch Nachahmung zu beschäftigen.

In demselben Werke hat er sich nicht darauf beschränkt, das Ergebnis seiner Untersuchungen dem Verein für gewerblichen Rechtsschutz vorzulegen, sondern beabsichtigt, dasselbe weiteren Interessentenkreisen zugänglich zu machen.

Das namhafte vorliegende Werk enthält eine systematische Darstellung der Materie. Im ersten Kapitel beschäftigt sich der Verfasser zunächst eingehend mit der Natur der Geheimnisse und Geschäftsgeheimnisse und gibt sich Röhre, eine Definition dieses vielseitigen Begriffs zu finden.

Das zweite Kapitel enthält eine geschichtliche Uebersicht über die vor dem Gesetz am 27. Mai 1896 in Deutschland sowie über die in außerdeutschen Staaten geltenden Gesetze zum Schutze der Fabrik- und Geschäftsgeheimnisse.

Das dritte Kapitel redet die Behandlung der Frage des geistlichen Schutzes in der Reichsgesetzgebung seit dem beteiligten gewerblichen und kaufmännischen Kreise, sowie leitend der geistlichen Organe bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzesgeheimnisse.

Im vierten Kapitel werden die §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 an der Hand des Gesetzes ausführlich kommentiert, und im Anhang hierzu die Rechte der Ausländer gemäß § 16 des Gesetzes erörtert.

Am Schlußkapitel beschäftigt sich endlich mit den Wünschen, welche das Logo sendend aus den Interessentenkreisen geltend gemacht worden sind, und untersucht die Frage, ob und inwieweit eine Erweiterung der geistlichen Bestimmungen geboten ist, oder ob solche durch die Anwendung und Auslegung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Schadenersatzung durch unerlaubte Handlungen ausreicht, oder sogar schädlich sein würde.

Durch jene früheren Werke ist der Verfasser als Kenner der einschlägigen Materie bekannt, so daß er einer besonderen Empfehlung dieses neuen Werkes kaum bedarf.

Die Schreibweise und klare Sprache zeichnen diese seine neueste Schrift aus. Dr. M. W.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubjanski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift *Unlauterer Wettbewerb*.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 9849.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg.

Neuerwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Datenmarf Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 50 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.

Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.

Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.

Unerwünschter Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Mit Rücksicht auf die Gerichtsferien wird die August-Nummer mit der September-Nummer zu einem Doppelheft vereinigt
 :: :: am 1. September erscheinen. :: ::

Zur Reform des Wettbewerbsgesetzes.

Von Rechtsanwalt Hoffmann in Erfurt.

Als vor nunmehr bald 11 Jahren das Wettbewerbsgesetz in Kraft trat, da wurde sein Erscheinen mit verschiedenartigen Empfindungen begrüßt: die einen sahen voll Optimismus in ihm das Allheilmittel, das mit einem Schläge alle unlauteren Machenschaften beseitigen und damit dem realen Handel auf allen Gebieten einen wesentlichen Aufschwung geben würde; andere standen grollend abseits und meinten pessimistisch, das Gesetz wäre vollkommen ungeeignet, seinen Zweck zu erfüllen; eine dritte Gruppe endlich sah das Gesetz zwar nicht als ein absolutes Sicherungsmittel an, meinte aber, für einen prinzipiellen Pessimismus keinen genügenden Anhalt zu haben, da die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit des ganzen Gesetzes oder einzelner Bestimmungen über die ganz eigenartige Materie, die zum ersten Male zu regeln versucht war, sich erst durch eine längere Erprobung herausstellen müßte. Für jeden Einsichtigen muß es außer Zweifel sein, daß die letzte Ansicht damals ungleich mehr Berechtigung für sich hatte, als die beiden anderen; ob sie heute noch als die richtige zu gelten hat, kann zweifelhaft sein; ob jetzt eine der beiden anderen Meinungen oder aber etwa eine vierte als die zutreffende sich herausgestellt hat, das ist eine Frage, die äußerst schwierig zu entscheiden ist.

Im allgemeinen wird man mit Recht wohl sagen können, daß die zehnjährige Dauer eines Gesetzes ausreichend ist, um seine Licht- und seine Schattenseiten in der Praxis erkennen zu lassen, so daß man entscheiden kann, ob und wo es besserungs-

bedürftig ist. Ob das aber auch beim Wettbewerbsgesetze zutrifft, läßt sich aus verschiedenen Gründen nicht einwandfrei bejahen. Man hat sich heutzutage schon so sehr daran gewöhnt, auf allen Gebieten mit Hochdruck zu arbeiten, so daß es eigentlich deshalb auch nicht auffällig erscheint, wenn man auch bei der Gesetzgebungsarbeit noch gleichen Grundtönen vorgeben will. Allein man übersieht dabei, daß gerade die Gesetze eine gewisse Stabilität zeigen müssen, wenn anders sie gedeihlich wirken sollen, daß der fortgesetzte Wechsel, daß Aufhebung, Wenderung, Ergänzung nur dazu beitragen können, diese Stabilität zu beeinträchtigen und an ihre Stelle Unruhe, Unstetigkeit und Schwanken in der Anwendung zu erzeugen, ferner einen Zustand hervorzurufen, der von dem gewollten zweifelslos abliegt. Deshalb wird man bei der Entscheidung, ob die bisherige Uebung des Wettbewerbsgesetzes zeitlich eine Reform zuläßt, dem Zeitgeiste laum Rechnung tragen dürfen. Aber immerhin; mag man die Zeit dafür gekommen ansehen, zu erwägen, ob das Wettbewerbsgesetz geändert werden kann und soll; — man wird jedenfalls nur mit besonderer Vorsicht dieser Frage nahetreten dürfen, immer nur von dem Gesichtspunkte geleitet, daß auch wirklich das erprobte Bessere an die Stelle des angeblich Schlechten treten soll.

Einräumen wird man müssen, daß die geschäftlichen Verhältnisse unter der Herrschaft des Wettbewerbsgesetzes sich kaum wesentlich gebessert haben. Man kann sogar mit Recht behaupten, daß in den ersten Jahren seines Bestehens eine erhebliche Verschlechterung zu verzeichnen war, insofern damals das Ausverkaufsumwesen bedeutend zu anstalt abnahm. Allein es würde verfehlt sein, hierfür das Gesetz auch nur überwiegend verantwortlich zu machen. Jener Zustand trat vielmehr ein infolge der bekannten Reichsgerichtsentcheidung vom 21. September 1897, die von den unteren Gerichten und dem Publikum in einer Weise ausgelegt wurde, an die der höchste Gerichtshof nicht im entferntesten gedacht hatte. Die Klagen über das Gesetz aus diesem Grunde sind deshalb ebenso unberechtigt wie der

ihm gemachte Vorwurf, seine ganze Struktur, die zweifellos eine gewisse Schwerfälligkeit zeigt, sei aus der Natur des Deutschen, die weniger leicht beweglich sei als z. B. die des Franzosen, wie andererseits aus der bekannten deutschen Eigenart, wissenschaftlich möglichst gründlich sein zu wollen, entspringen. Es ist durchaus nicht zutreffend, daß man bei Schaffung des Wettbewerbsgesetzes zwei Wege habe einschlagen können: entweder den, im Sinne des Art. 1382 code civil in allgemeiner Form eine Einschränkung des unlauteren Wettbewerbs herbeizuführen, oder aber in der Weise, wie das Gesetz gelautet ist, nämlich zu Spezialisieren. Man hat sich nicht mit Rücksicht auf nationale Eigentümlichkeit von dem an sich als praktisch anerkannten Verfahren des Art. 1382 c. c. abgewandt, sondern man hat den zweiten Weg eingeschlagen, weil man den ersten damals gar nicht gehen konnte. Die Redipression des Reichsgerichts stand vor dem Erlasse des Wettbewerbsgesetzes auf dem Standpunkte, eine so allgemeine Bestimmung wie sie der Art. 1382 c. c. enthält und wie sie sich in fast allen deutschen Rechten fand, könne aus dem unlauteren Wettbewerb nicht Anwendung finden, ja sie ging selbst so weit, die Anwendbarkeit des Art. 1382 c. c. für die deutschen Gebiete des französischen Rechts im Gegenlage zu der französischen Substanz zu verneinen, indem sie ausdrückliche spezialisierte Vorschriften forderte (sfr. Entsch. d. R. O. Bd. 6 S. 176, Bd. 18 S. 101, Bd. 17 S. 101, Bd. 25 S. 120, Bd. 29 S. 61, Bd. 3 S. 69, Bd. 20 S. 175, Bd. 35 S. 169). Die gewählte Form des Gesetzes war also ein durch die Rechtslage erzwingenes Resultat.

Eine andere Frage ist freilich die, ob diese Gründe, die die ganze Anlage des Gesetzes veranlassen, heute noch vorhanden sind und Geltung haben. Nachdem das Reichsgericht nach Einführung des R. O. B. in konstanter, fortgesetzt ausgebauter Redipression, die das richtige Verständnis für die Bedürfnisse des Lebens erkennen läßt, die Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften des R. O. B., insbesondere die der §§ 823, 824 und 826, auf den unlauteren Wettbewerb ausgesprochen und anerkannt hat, daß diese Bestimmungen selbständig allein wie auch als Ergänzungen des Wettbewerbes gegen die illoyale Konkurrenz verwertet werden können, da sie damit eigentlich gerichtet, daß namentlich die Bedenken, die vor dem Erlasse des Wettbewerbsgesetzes gegen Schaffung allgemeiner Anordnungen im Geiste des Art. 1382 c. c. bestanden, überwunden zu sein scheinen. Hieran könnte sich dann mit Konsequenz die Schlussfolgerung knüpfen, daß in absehbarer Zeit sich überhaupt ein Spezialgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb überflüssig machen werde, sobald auch eine Revision z. Zt. die Mühe nicht lohne.

Wenn man nun aber sich auf einen solchen, sicher nur in günstigstem Sinne zu erwartenden weiteren Ausbau der Substanz nicht verlassen, vielmehr gesetzlich die Besserung festlegen will, so mag das immerhin seinen guten Grund haben. Aufzulaufen aber bleibt, daß die Wettbewerbsbestrebungen sich trotz dieser günstigen Ausrichtungen nicht in Bahnen bewegen, die Veranschlagung nach Art des Art. 1382 c. c. erleiden, daß man sich vielmehr bemüht, das Gesetz noch schwerfälliger zu machen als es bereits ist.

Zunächst scheint für das Verlangen, den Begriff des Ausverkaufs im Gesetze zum Ausdruck zu bringen, kein genügender Grund vorzuliegen. Die Praxis hat nicht daran gedacht, diesen Begriff anders zu fassen, als er schon in den

Motiven zum Gesetze festgelegt war und der dahin ging, daß Ausverkauf eine Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Veräußerung, sei es des Geschäftsbetriebs im ganzen sei es des Verkaufs einer gewissen Warengattung sei. So harmlos an sich auch dieser Wunsch auf gesetzliche Normierung sein mag, so wenig Grund liegt aber vor, dieser Forderung nachzugeben und aus übergroßer Mangelhaftigkeit die Länge des Gesetzes, wenn auch nur um wenige Worte, zu vergrößern.

Bei dem sicher wundensten Punkte der ganzen Wettbewerbsfrage, nämlich bei dem Ausverkaufsumfassen, ist es namentlich von weitestlicher Bedeutung, ob und in welchem Umfange Nachschübe statthaft sein sollen. Es mag zutreffend sein, daß am zweckmäßigsten jede Art von Nachschüben als unzulässig erklärt und bei Strafe verboten wird, da auf diese Weise am leichtesten und sichersten jede Möglichkeit verhütet wird, durch die Nachschübe des Gesetzes zu schlüpfen, und weil andererseits der eventuelle Nachteil, der durch eine derart strenge Vorschrift da oder dort entstehen könnte, bei weitem aufgewogen würde durch die Vorteile, die dadurch dem realen Geschäftsleben erwachsen, zumal ja überhaupt jeder, der ausverkaufen will, schließlich mit gewissen Unannehmlichkeiten und Nachteilen rechnen muß. Damit soll aber nicht anerkannt werden, daß die Folgerungen, die man, namentlich in der Geschäftswelt, an die bekannte Reichsgerichtsentscheidung vom 21. 9. 1897 geknüpft hat, berechtigt gewesen wären. Der höchste Gerichtshof fällt dieses Urteil in einer Strafsache (R. O. in. Straff. Bd. 30, S. 266), in der der Bordinrichter unanfechtbar die Absicht des Angeklagten festgestellt hatte, seine Waren auszuverkaufen; er erklärte auch nicht allgemein eine Ergänzung des Lagers als dem Gesetze entsprechend, sondern nur eine solche in ganz geringem Umfange und nur bei solchen Artikeln, deren Komplettierung gerade zum Zwecke des Ausverkaufs erforderlich war. Und wenn auch die unteren Instanzen in Vertiefung der Auffassung des Reichsgerichts viel weiter gingen und den Nachschub fast allgemein zuließen, so bedürfte es deshalb doch kaum einer Gesetzesänderung, da ja noch obendrein die spätere Substanz des Reichsgerichts sich immer mehr von dem in jener strafgerichtlichen Entscheidung eingenommenen Standpunkte zu entfernen suchte und in Bahnen lenkte, die für Nachschübe kaum noch Raum boten. Es ist kaum anzunehmen, daß das Reichsgericht diese Grundsätze wieder aufgeben wird, sobald ein gesetzliches Verbot jedweden Nachschubs fast überflüssig erscheinen könnte. Immerhin mag eine ausdrückliche Aufnahme einer solchen Vorschrift doch zweckmäßig sein.

Was dagegen die sonst zur Regelung des Ausverkaufsumfasses gemachten Vorschläge als Anzeige von jedem bedachtigsten Ausverkauf, Aufstellung einer genauen Liste der zum Ausverkauf gestellten Waren, nötigenfalls gar unter eidgenössischer Erklärung über die Wichtigkeit dieses Inventars, Angaben über Ort und Zeit und Länge des Ausverkaufs, bedenkliche Kontrolle u. a. anlangt, so erscheinen gesetzliche Vorschriften nach dieser Richtung nicht ratsam. Es soll zwar nicht verkannt werden, daß die Ausführung dieser Vorschläge vielleicht in gewissem Sinne Handhaben gegen unredliches Verhalten geben kann; nur will es scheinen, daß man in dem Bestreben, zu helfen, die Gefahren vollkommen überieht, die diese Reaktionen mit sich bringen. Ganz abgesehen davon, daß diese Vorschläge nahe an das Heranreichen, was das österreichische Gesetz über die Regelung des Ausverkaufsumfasses enthält, mit dem man doch

gewiß keine Resultate erzielt hat, die zur Nachahmung reizen könnten, und das ganz und gar nicht von modernem Leben atmet, vielmehr aber als ein Ueberbleibsel aus früheren Jahrhunderten aussieht, — so lasse auch weitere Erwägung die Einführung derartiger Vorschriften nicht wünschenswert erscheinen. Wohl mag das Bestreben berechtigt sein, daß die Geschäftstreibenden, die unrette Ausverläufe vorhaben, in diesem ihrem Beginnen möglichst beschränkt und gehindert werden. Allein man darf nicht außer acht lassen, daß auch in Zukunft aus unendlich vielen Gründen Ausverläufe in ganz lokaler Weise veranstaltet werden müssen, und daß solche beengenden Vorschriften, die der Absicht nach nur die unretellen Ausverläufe treffen sollen, in gleichem Maße auch die reellen treffen werden. Man soll sich doch nur ja recht klar machen, welche drückende Last allein die Pflicht zur Inventuraufnahme zum Zwecke des Ausverkaufs für den realen Kaufmann sein kann; wie viel mehr also eine beständig drohende Ueberwachung und die zeitliche Beschränkung. Vor allem soll man aber erwägen, daß nicht diese Unannehmlichkeiten allein, daß nicht die Frage der praktischen Durchführbarkeit solcher Maßnahmen das wichtigste ist — obwohl es sicher ist, daß nach deren Einführung gar bald ebenso bestig nach ihrer Beseitigung verlangt werden wird wie jetzt nach ihnen gerufen wird — nein, daß vor allem dieser Punkt eine sehr wichtige moralische Seite hat, daß nach Schaffung solcher Vorschriften der reelle Kaufmann, der ausverkauft, sich fortgesetzt mit dem unretellen auf gleicher Stufe gestellt erachten muß, weil er gleich diesem behandelt wird.

Ob dem gegenüber die von den beabsichtigten Maßnahmen erwarteten Vorteile wirklich überwiegen, zumal sie polizeiliche Reglementierungen enthalten, gegen die der Kaufmannstand gerade notorisch sich ablehnend verhält, darf füglich doch bezweifelt werden. Daß vor allem dieser Kaufmannsstand diese Neuerungen wünscht, ist kein Gegenbeweis. Derselbe drängt naturgemäß auf Beseitigung der unretellen Auswäse und über sieht dabei nur zu leicht, daß er selbst in Mitleiden schaft gezogen werden könnte.

Zu allem kommt, daß man in das Gesetz Vorschriften aufzunehmen gedenkt, die dort kaum am Platze sein dürften. Wenn man die vorgeschlagenen Änderungen nach ihrem Zwecke prüft, so stellt sich heraus, daß sie keine materiell-rechtliche Vorschriften enthalten, sondern nur der Regelung der Beweisfrage dienen sollen. So unumwunden anerkannt werden muß, daß gerade auf dem Gebiete des Wettbewerbs die Beweisführung besonders erschwert ist, so wenig folgt aus dieser Tatsache die Berechtigung, durch das Gesetz diese Beweisführung erleichtert zu verlangen. Das Gesetz soll Normen darüber geben, was Rechtens ist, es soll auch die prozessuale Möglichkeit einer Verwirklichung des Rechts geben; aber es ist nicht dazu, die einzelnen Beweismittel an die Hand zu geben.

Ist man im Prinzip darüber einig, daß das Wettbewerbsgesetz geändert werden soll, dann dürften nachfolgende Erwägungen wohl nicht unbeachtlich sein:

1. Zunächst würde, entsprechend der schon erwähnten Jurisprudenz des Reichsgerichts über die Unkenbarkeit der §§ 823 ff. B. G. B., auf unlauteren Wettbewerb eine Prüfung der Frage erforderlich sein, ob nimmehr nicht die Gelegenheitsgeboten ist, durch eine Generalklausel im Sinne des Art. 1382 c. e. die Materie zu regeln und damit die Bewegungsfreiheit zu schaffen, die so sehr erwünscht ist.

2. Sollten also nach dieser Richtung Bedenken bestehen, so würde man doch kaum die Berechtigung von solchen anerkennen können gegenüber dem Verlangen aus Streichung der Worte „tatsächlicher Art“ in den §§ 1, 4, 6 und 7 des Gesetzes. Die juristische Scheidung in Angaben oder Beschreibungen tatsächlicher Art und Urteile sowie reklamehafte Uebertreibungen ist an sich theoretisch gedacht nicht ansprechbar. Aber ebenso richtig ist, daß die Frage, ob dies oder das vorliegt, im einzelnen Falle vielfach äußerst schwierig und, was zumeist übersehen zu werden pflegt, gerade das Mittel, mit marktschreierischen Reden und mit sogenannten subjektiven Urteilen unlauteren Wettbewerb zu treiben, wird nicht nur am meisten benutzt, nein es ist in der Tat auch das wirksamste. Gerade weil das Fall ist, gerade weil dieses Mittel in absichtlicher Umgebung des Gesetzes unlauter angewendet wird und seinen Erfolg auch nicht verfehlt, dürfte die Beseitigung der Worte „tatsächlicher Art“ äußerst wirksam sein.

3. Ebenso dürfte sich empfehlen, aus § 1 die Bestimmung „besonders“ hinsichtlich des günstigen Angebots zu entfernen. Unendlich viele Reden erfüllen die Erfordernisse des § 1, sie leiten das Publikum wirklich irre und fügen der Konkurrenz ebenso Schaden zu. Nur weil der Anschein eines günstigen Angebots nicht ein besonderer, d. h. kein außergewöhnlicher ist, soll das unrette Gebot ausgesetzt werden dürfen. Es will weit richtiger erscheinen, das unlautere Geschäftsgebaren in jeder Form zu unterbinden, einerlei, ob der damit erreichte materielle Vorteil ein erheblicher ist oder nicht.

4. Eine noch weiter gehende zivilrechtliche Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen seiner Angestellten anzuknüpfen, als sie schon in den §§ 830 und 831 B. G. B. normiert ist, erscheint nicht berechtigt, da dort eine Verantwortung des Geschäftsherrn schon in dem Maße begründet ist, wie man sie überhaupt nur billigerweise fordern kann. Diskutierbar dagegen ist, ob nicht strafrechtlich die Ausdehnung der Haftung des Geschäftsherrn angebracht ist. Jetzt haftet der Geschäftsherr nur für dolus; es haben sich aber tatsächlich nicht nur unendlich viele Missethände nach der Richtung gezeigt, daß unlautere Nachahmungen von Angestellten — zweifellos nur im Interesse des Geschäfts — vorgenommen worden sind, sondern daß das nur geschehen konnte bei einer ganz unverantwortlichen Nachlässigkeit des Geschäftsherrn, der dann den Vorteil zieht. Es ist nur billig, daß für diese mit unangenehmen Folgen materieller Art verknüpfte Nachlässigkeit der Geschäftsherr auch haftbar gemacht wird, zumal ein Vorgehen gegen den Angestellten meist mit Schwierigkeiten verknüpft ist und die erwünschten Wirkungen nicht zeitigt.

5. Ebenso erzieherisch und nicht weniger wirksam dürfte es sein, wenn man den § 4 im Sinne des § 1 erweiterte, wenn man auch mit gutem Vorbedacht die zivilrechtlichen Vorschriften des § 1 nicht alle in den § 4 übernommen hat. Auch hier würde eine Haftung auch für Fahrlässigkeit weit angebracht sein, als nur eine solche für willkürliches Handeln.

6. Daß die bisherigen Strafbestimmungen des Wettbewerbsgesetzes vollkommen unzureichend waren, wird man ersichtlich kaum bezweifeln können. Wer durch einen unretellen Ausverkauf sich einen Vorteil von 30 000 Mark verschafft, wird mit Verhaftung 1500 Mk. als Strafe zahlen; er wird kaum die Empfindung haben die Strafe als solche haben, und der Allgemeinheit ist weder für diesen Fall, noch auch für die Zukunft im Sinne

der Abfertigung gebietet. In gleicher Weise wird ein Kaufmann, der sich auf unrette Weise in den Besitz wichtiger Betriebs- oder Geschäftsgewerke seines Konkurrenten gesetzt hat, gern 3000 Mk. als Strafe erlegen, wenn er aus diesem seinem Tun sich Einnahmen gezogen hat. Eine Erhöhung der Strafbestimmungen ist mindestens am Plage, wenn es nicht zweckmäßiger sein sollte, an erster Stelle nur Gefängnisstrafe festzusetzen, die nur im Falle des Vorhandenseins mildernden Umstände in Geldstrafe ermäßigt werden könnte. Die Strafe nach § 7 sollte wegen der bei der Tat hervortretenden gemeinen Gefinnung grundsätzlich Gefängnis sein.

7. Hand in Hand mit einer Erhöhung der Strafbestimmungen müßten denn auch weitere Publikationsbefugnisse in allen Fällen unlauteren Wettbewerbs gegeben werden. Die Erfahrung lehrt, daß gerade die Veröffentlichung der Urteile die nachhaltigsten günstigen Wirkungen erzielt.

8. Daß auch die Frage der Strafverfolgung anders geregelt werden muß, als das im Gesetze geschehen ist, erscheint unbestreitbar, auch wenn man anerkennen muß, daß das Verhalten der Staatsanwaltschaften bisher fast durchgängig nicht dem Gesetzwillen entsprach. Die Klausel, daß die öffentliche Klage nur dann erhoben werden sollte, wenn ein öffentliches Interesse vorliege, hatte überhaupt keinen rechten Sinn, da zugegeben werden muß, daß jede Art unlauteren Verhaltens eine Wirkung auf die Öffentlichkeit äußert. Man mag zwar an der Zulässigkeit der Privatklage zücheln, aber es mag auch ein Modus geschaffen werden, der es ausschließt, daß die Staatsanwaltschaft nach ihrem Ermessen die Verfolgung ablehnen kann. Man könnte bestimmen, daß die Staatsanwaltschaft, falls der Strafantrag nur ordnungsmäßig und rechtzeitig gestellt ist, verpflichtet ist, die Verfolgung zu übernehmen. Wenn man hierbei also — abgesehen von dem fiskalischen Interesse, das durchaus nichts besagen darf — darauf hinweisen wollte, daß dann möglicherweise der Gifthaue mehr gebietet werden würde, dann wird man mindestens das Zugeständnis machen müssen, daß eine offizielle Verfolgung stattzufinden hat, wenn der Strafantrag von einer antwortberechtigten Korporation gestellt ist. Denn diese Verbände geben zugleich eine gewisse Gewähr dafür, daß das öffentliche Interesse ein erhebliches ist und daß nicht gänzlich vorgegangen wird.

9. Für die zivilrechtliche Seite würde weiter noch zu erwägen sein, daß an einer einheitlichen Rechtsprechung durch das Reichsgericht festgehalten werden muß, daß das aber seit Erlass der Novelle zur Zivilprozeßordnung nicht mehr gewährleistet ist, da in den meisten Fällen das Objekt aus 2000 Mk., jedenfalls unter 2500 Mk., festgesetzt wird, wobei eine Anrufung des höchsten Gerichts ausgeschlossen wird. Es sind deshalb Anordnungen notwendig, die die Zivilprozeß über unlauteren Wettbewerb der Kognition des Reichsgerichts zugänglich machen.

10. Endlich dürfte zu beachten sein, daß die nach § 15 des Wettbewerbsgesetzes zur Entscheidung berufenen Kammern für Handelsachen in der bei weitem überwiegenden Anzahl von Fällen den Erwartungen nicht entsprechen haben, die man nach ihrer Zusammensetzung erhoffen dürfte. Man kann ruhig behaupten, daß das gleiche Resultat bei Berufsräten sicher nicht zu erwarten gewesen wäre. Es mag sein, daß mit einer Reduktion der Fortschritt in § 15 nicht viel gewonnen sein dürfte; es fragt sich dann aber, ob nicht ausdrücklich anzuordnen ist, daß Wettbewerbsachen vor die Zivilkammern verwiesen werden.

Die Reform des Wettbewerbsgesetzes begegnet zweifellos bedeutenden Schwierigkeiten; — unüberwindlich scheinen sie trotzdem nicht zu sein. Man wird nur stets vor Augen behalten müssen, daß es sich um eine Materie handelt, die nicht nur eigenartig ist, sondern so eigenartig, daß jede Spezialisierung mehr schadet als nützt, daß deshalb hier mehr wie sonst Großzügigkeit nur helfen kann. Die Judikatur wird dann auch leichter ausbauen können, als wenn sie auf Schritt und Tritt durch gesetzliche Vorschriften gehemmt ist. Soweit aber Spezialvorschriften notwendig sind, da mag man sich nicht bloß durch einseitig hervorgetretene Wünsche leiten lassen, sondern eingehend abwägen, auf daß als Resultat wirkliche Verbesserung erzielt wird.

Die Justizreform und der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

Von Justizrat Dr. Paul in Mainz.

Nachdem durch die Novelle zu der C. P. O., durch welche die Revisionssumme auf 2500 Mk. festgesetzt wurde, die einheitliche Auslegung des auf den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb bezüglichen Rechts in weitestgehendem Maße gesichert worden ist, droht der auf diesen Schutz sich beziehenden Rechtspflege eine weitere Gefahr, welche nicht unterschätzt werden kann. Es ist bekanntlich beabsichtigt, die Zuständigkeit der Amtsgerichte wesentlich zu erweitern. Der Wunsch der preussischen Regierung, die Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten für zuständig zu erklären, wenn der Wert den Betrag von 1200 Mk. nicht übersteigt, ist allerdings bei den süddeutschen Regierungen auf einen solchen Widerstand gestoßen, daß man sich nicht verhehlen konnte, diese Erweiterung werde nicht durchzuführen sein. Dagegen hat ein Kompromißvorschlag die Zustimmung der Regierungen gefunden, welcher die Summe von 900 Mk. als Grenze der Zuständigkeit annimmt. Ob der Reichstag sich diesem Vorschlag anschließen oder sich mit einer Erhöhung des Zuständigkeitsbetrages auf 600 Mk. begnügt, erscheint zweifelhaft. Die Parteien sind verschiedener Ansicht hierbei und es ist nicht anzunehmen, daß ihre Stellungnahme eine einheitliche sein wird. Kein Zweifel besteht aber darüber, daß die Zuständigkeit der Amtsgerichte erweitert wird, und zwar mindestens bis zu der Wertgrenze von 600 Mk. Dies bedeutet für die Klagenachen, bei denen es sich um unlauteren Wettbewerb handelt, daß die landgerichtliche Zuständigkeit für einen großen Teil derselben durch die amtsgerichtliche ersetzt wird. Entscheidet man sich zugunsten der Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze auf 900 Mk., so wird natürlich der Umfang der landgerichtlichen Auscheidung noch viel erheblicher sein, als wenn man dem Vorschlage mit 600 Mk. seine Zustimmung gibt, aber es wäre vollständig irrig, wollte man verkennen, daß auch auf der Grundlage eines Gesetzes, das dem Amtsgericht alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten im Werte bis zu 600 Mk. zuweist, der praktische Rechtschutz gegen unlauteren Wettbewerb zum guten Teile Sache der Amtsgerichte ist. Wer nicht in der Praxis steht und sich nicht etwas spezieller mit dem unlauteren Wettbewerb beschäftigt, möchte wohl geneigt sein, diese Behauptung bezüglich ihrer Richtigkeit anzuzweifeln; sie entspricht aber den Tatsachen, sie entspricht vor allem der Wertsetzung, wie sie in Sachen des unlauteren Wettbewerbs vielfach erfolgt. Wer-

fasser hat auf diesen Mißstand schon des öfteren aufmerksam gemacht, auch von anderer Seite ist dies geschehen und es fehlte auch nicht an lebhaften Klagen, die dieserhalb erhoben worden sind. Genügt haben weder die Klagen noch die kritischen Auslassungen, die Wertfestsetzung ist nach wie vor in zahlreichen Fällen eine durchaus ungenügende. Festsetzungen des Streitwertes einer Unterlageklage auf 500 Mk. sind durchaus keine Seltenheit, und es nicht dem Kläger wenig, daß er sich darauf beruft, daß sein Interesse für die Wertbemessung entscheidend sei. Das Gericht tagiert eben sein Interesse mit 500 Mk. Noch häufiger sind allerdings die Fälle, in welchen der Wert mit 900–1200 Mk. angenommen wird. Daß mit Beschwerden gegen die Festsetzung des Wertes in gewerblichen Eigentumsstreitigkeiten nicht viel zu machen ist, bedarf nur der Erwähnung. Wir stehen also vor der Tatsache, daß die Zuständigkeitsverschiebung die unmittelbare Folge hat, daß ein großer Teil der Streitigkeiten über unlauteren Wettbewerb von den Amtsgerichten ersichtlichlich entschieden wird. Wäher hatte man doch noch die Möglichkeit, Berufung an das Oberlandesgericht einzulegen, in Zukunft wird auch auf dem Gebiete des Wettbewerbsrechts das Landgericht vielfach die letzte Instanz sein. Der Verfasser steht nun ganz und gar nicht an, zu behaupten, daß die Amtsgerichte durchaus nicht geeignet sind, in den zum Teil doch recht schwierigen und recht diffizilen Fragen des unlauteren Wettbewerbs zu entscheiden; unsere ländlichen Amtsgerichte und diejenigen in den kleineren Kreisstädten stehen den Verhältnissen, die hierbei in Betracht kommen, regelmäßig viel zu fern, als daß von ihnen eine gründliche Beherrschung dieses Sondergebietes zu erwarten wäre, allein auch in Ansehung der Amtsgerichte in den Städten und selbst in den Großstädten muß an der obigen Behauptung festgehalten werden. Seinerzeit, beim Erlaß des Gesetzes vom 27. Mai 1896, hat man auf die Mitwirkung von kaufmännischen Persönlichkeiten bei der Verhandlung und Entscheidung einen sehr großen, nach Ansicht des Verfassers einen zu großen Wert gelegt; ist man jetzt der gegenteiligen Meinung und glaubt man jetzt, daß die Wettbewerbsfachen auch von jedem Einzelrichter in vollständig befriedigender Weise entschieden werden könnten? Was nicht und die Revision des Wettbewerbsgesetzes, mag sie auch noch so befriedigend ausfallen, wenn das Verfahren, in welchem die Ansprüche wegen unlauteren Wettbewerbs verwirklicht werden, in einschneidender Weise verschlechtert wird! Denn es ist in der Tat eine Verschlechterung, und zwar eine wesentliche Verschlechterung, wenn die Zuständigkeit der Amtsgerichte sich fortan auf einen großen Teil der Klagenfachen wegen unlauteren Wettbewerbs erstreckt. Man mag im übrigen über die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte denken wie man will, darüber kann kein Zweifel obwalten, daß Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs nicht vor die Amtsgerichte gehören. Wenn die Rechtsprechung der Amtsgerichte zu Ergebnissen auf diesem Gebiete führt, die weit hinter den Erwartungen zurückbleiben, wird man wieder den Stein auf die „Buchstabenjuristen“ und die „weltfremden Berufsrichter“ werfen. Die Verantwortung trifft aber nicht diese, sondern nur die Gesetzgebung, welche den Amtsgerichten Sagen zuweist, für die sie durchaus ungeeignet sind. Es ist daher geboten, daß mit aller Entschiedenheit dafür eingetreten wird, daß zum mindesten die bestehende Zuständigkeit der Landgerichte in Ansehung der unlauteren Wettbewerbsfachen aufrechterhalten wird; noch mehr wäre es zu empfehlen, wenn

überhaupt Ansprüche, welche auf Grund des Wettbewerbsgesetzes erhoben werden, dem Landgerichte zugewiesen würden, allein der Verfasser ist sich vollkommen darüber klar, daß an der Erfüllung eines derartigen Wunsches nicht zu denken ist. Es wäre doch eine seltsame Ironie, wenn die Verbesserung des materiellen Rechts über den unlauteren Wettbewerb in demselben Zeitpunkt in Kraft treten würde, in welchem die Gesetzgebung eine Verschlechterung des formellen Rechts einführt: heißt das nicht mit der einen Hand nehmen, was man mit der anderen gibt?

Zur Reform des Markenschutzgesetzes.

Von C. E. Theodor Müller in Hamburg.

Bei der weitgehenden und einschneidenden Bedeutung, welche die in der einstimmig angenommenen Resolution des Deutschen Handelstages vom 9./10. April 1907 enthaltenen Vorschläge zur Abänderung des jetzt gültigen Markenschutzgesetzes haben würden, im Falle sie gesetzliche Kraft erlangten, dürfte eine kritische Betrachtung der erhobenen Forderungen vom Standpunkte des Praktikers nicht unangebracht erscheinen.

I.

Ein genereller Zeichenschutz, wie ihn die jetzt bestehenden Zeichenklasse 42 ermöglicht, wird also verworfen, dagegen sollen die Anmeldungen nicht nach einzelnen Waren, sondern nach Warenklassen erfolgen, wobei für eine jede Klasse eine besondere Gebühr erhoben werden soll.

Soweit die Anpassungen des Exportverkehrs, insbesondere der Hamburger Exportzone bekannt sind, würden diese eine Freisetzung der Sammelwarenkategorie nur ungern sehen. Sie werden sich darauf berufen, daß der Ausfuhrhandel, auf dessen Tätigkeit eine Reihe blühender, auf den Export angewiesener deutscher Industriezweige beruht, anderen Gewerbetreibenden gegenüber eine Ausnahmestellung insofern einnimmt, als er nicht nur die letzteren mit besonderen Gattungen von Waren zu tun hat, sondern je nach den Umständen Waren aller Art in den Kreis seiner Geschäftstätigkeit einbeziehen muß, und daß diese Ausnahmestellung auch hinsichtlich des Umfanges des für ihn erforderlichen Zeichenschutzes eine gesetzliche Berücksichtigung beanspruchen könne, selbst wenn sie mit einer Gebührenerhöhung verbunden wäre. Hierzu tritt der fernere Einwand, daß der Exporteur dagegen geschützt werden müsse, daß seinem nach demselben Abgabebetriebe arbeitenden Konkurrenten das gleiche Zeichen, wenn auch für andere Waren, eingetragen wird, da, abgesehen davon, daß eine solche Nebeneinandertragung Veranlassung zu allerlei unliebsamen Reibereien und Mißverständnissen geben würde, die Gefahr vorliegt, daß der Eine durch schlechte Lieferungen das Zeichen des Anderen in dem betreffenden Lande diskreditiert. Dieser Einwand, der ja auch Nichtexporteure veranlaßt hat, für ihre Zeichen den Schutz der Klasse 42 zu beanspruchen, ist sicher nicht unberechtigt, doch kann er durch ein später zu erwähnendes Mittel unschwer beseitigt werden.

Dieselben Gründe für die Beibehaltung der Sammelwarenkategorie könnten aber auch die erst in den letzten Decennien zur Entfaltung gelangten großen Warenhändler für sich geltend machen, wenigstens das Warenwesen für den Exportverkehr einen wesentlich erheblicheren Wert hat, wie für das Inland, wo der Konsument die Ware auf ihre Qualität hin mehr per-

fönllich zu untersuchen pflegt, wie ja auch die seit jeher vorhandenen kleinstädtischen Hinterwäldlermagazine, die Waren der heterogensten Art für die ländliche Bevölkerung führen (also Warenhäuser im Kleinen), einen eigenen Zeichenschutz selten beanpruchten.

Aber nun an Hand der Jahrgänge des Warenzeichensblattes die Eintragungen der ersten Jahre nach Inkrafttreten des Warenzeichengesetzes mit den Eintragungen der letzten Jahre vergleicht, dem wird der große Abstand zwischen früher und jetzt nicht entgehen können. Auffällig ist, daß wirklich markenmäßige, d. h. ihrem Zweck entsprechende Zeichen, also bildliche Darstellungen einfacher Natur und von solcher Bedeutung, daß sie leicht im Gedächtnis haften, jetzt viel seltener eingetragen werden als in den ersten Jahren und auch dann nur für einzelne Waren. Was sich an Bildzeichen noch vorfindet, sind mehr zusammengesetzte Zeichen und Eitelkeiten mit verschiedenartigem Inhalte oder aus Wiederholungen bereits früher eingetragener Zeichen. Daneben macht sich besonders auffällig das Ueberwiegen der sogenannten Wortzeichen, die ja eigentlich gar keine Zeichen im Sinne des Wortes sind, bemerkbar. Kamn nach der patentamtlichen Statistik während der Jahre 1894 bis 1898 nur 9686 Wortzeichen auf 25 417 eingetragene Bildzeichen, so hat sich seitdem dieses Verhältnis gründlich verschoben, so daß im letztvergangenen Jahre 5644 eingetragene Wortzeichen nur 3836 Bildzeichen gegenüber stehen. Was nun auch das Ueberwiegen von Wortzeichen zum Teil mit auf dem Umstande beruhen, daß die geschäftlichen Erfolge, die gewisse Geschäftsbetriebe durch Verbreitung ihrer getragenen Wertworte auf dem Wege der Reklame erzielt haben, einen Anreiz zur Nachahmung geboten haben werden, so darf man sich doch andererseits nicht der Erkenntnis verschließen, daß die ständig wachsenden Schwierigkeiten, einen einigermaßen brauchbaren bildlichen Zeichenschutz zu erlangen, das gewerbetreibende Publikum auf den leichter erlangbaren Wortzeichenschutz geradezu hindrängen. Die Schwierigkeiten, die sich der Eintragung von Bildzeichen entgegenstellen, bestehen einerseits darin, daß die für Zeichenwörter brauchbaren bildlichen Motive, die freieswegs in unbegrenzter Anzahl vorhanden sind, zum Teil für unsuchbare Defensiv-Warenverzeichnisse festgelegt worden sind, zum Teil aber auch in einer unzugänglich vorhandenen Ueberfülle, wennlich durch Ausnahmen gemilderten Belassung des Motivschutzes. Unser Zeichnwesen wird durch diese Verhältnisse seinem eigentlichen Zwecke, dem Warenverkehre die Mittel zu gewähren, bildliche Unterscheidungsmerkmale geschützt zu erhalten, mehr und mehr entfremdet. Es ist im Begriffe, auf einem toten Punkte anzulangen, und mit Recht kann man von einer eingetretenen Warennot sprechen, zu deren Beseitigung die Schranken, die das gegenwärtig geltende Gesetz einer gesunden Weiterentwicklung des Markenwesens entgegenstellt, fallen müssen.

Eines der vornehmsten Mittel, dieser Markennot zu steuern, besteht in der Aufhebung der Sammelwarenkasse und in der Forderung, daß neue Marken nur für solche Waren eingetragen werden dürfen, für die sie wirklich benutzt werden sollen und eingetragene Marken nur für Waren in Kraft erhalten werden dürfen, für die sie gebraucht wurden.

Es wird sich dies dadurch erreichen lassen, daß sowohl bei der Anmeldung als auch für die Erneuerung für jede Klasse eine besondere Gebühr gefordert wird. Dabei muß diese Erneuerungsgebühr eine fühlbare sein. Der jetzt hierfür geforderte Betrag von M. 10.— ist viel zu geringfügig und die jetzige

10jährige Schutzfrist viel zu lang. Wird sie auf einen kürzeren Zeitraum, z. B. auf 5 Jahre festgelegt, so vollzieht sich die Selbstreinigung der Zeichenrolle von unsuchbaren und überflüssigen Marken in einem wesentlich beschleunigten Tempo. Auch die jetzt zweijährige Sperrfrist könnte sehr wohl auf ein Jahr herabgemindert werden. Marken, die eine Erneuerungsgebühr, die die Unkosten des Reiches reichlich deckt, auch die Mehrdeutigkeit infolge ihrer Senkungen zu frankieren, nicht tragen können, haben auch für den Besitzer keinen Wert und können unbedenklich ins Freie fallen. Die amtlichen Erinnerungen an die Erneuerungen sollten nicht erst nach Ablauf der Schutzfrist, sondern 4 Wochen vorher verandt werden. Eine Gebühr für verspätete Prolongation könnte dennoch erhoben werden.

Die Defensivwarenergebnisse könnten dadurch entbehrlich werden, daß man den Grundsatz aufstellt, daß keine Marke der anderen gleichen dürfe. Es ist dabei natürlich nicht eine Verschiedenheit anzustreben, wie sie für Zeichen, die für dieselben Waren bestimmt sind, gefordert werden muß, sondern lediglich die Forderung auffälliger Merkmale aufzustellen, die eine Auseinanderhaltung bei unmittelbarem Vergleich bestimmt gewährleisten. Ist z. B. ein auf allen Wieren stehender Bar eingetragen, so soll ein auf den Hinterrücken stehender Bar, ein gekrönter Bar, ein Bar mit einer Halskrause, mit umgekehrtem Schwert, ein die Karte spielender Bar u. s. w. etwas davon verschiedener sein. Mit anderen Worten, der Standpunkt, den man Adler, Löwen, Schiffszeichen u. gegenüber generell einnimmt, soll auf alle Motive ausgedehnt werden, vorausgesetzt, daß die Zeichen für ungleichartige Waren bestimmt sind. Dies ist infolge dessen unbedenklich, als man ja jetzt identische Zeichen für ungleichartige Waren für verschiedene Geschäftsbetriebe einzutragen pflegt.

Der gleiche Grundsatz auf die Wortzeichen angewandt, würde auch gewisse unhaltbare Zustände beseitigen, z. B. daß solche Wortzeichen, die sich leicht zu Sachnamen entwickeln, verwirrenderweise für verschiedene Produkte eingetragen werden. Auch Fälle, wie „Kobal“ wären fortan unmöglich. Ausnahmen für Wortzeichen, wie Excellence, Favorite, Sagonia und dergleichen, deren Sinn weder zu der Ware, noch dem zugehörigen Geschäftsbetriebe, noch dessen Inhaber in Beziehung steht, eine solche Beziehung nach Lage der Sache auch nicht vermuten läßt, könnten immerhin gemacht werden.

Wirklichen Exportgeschäften, aber auch nur solchen, könnte man darin entgegenkommen, daß man ihnen bei gleichzeitiger Anmeldung eines Zeichens in verschiedenen Klassen nach ausländischem Vorbilde einen Rabatt gewährt.

Dem Vorschlage, die Zeichen für Warenklassen statt für Waren einzutragen, muß widersprochen werden, da dies mit der zu fordernden Zeichenwahrheit nicht in Einklang zu bringen ist.

Ob es rätlich ist, den Zeichenschutz auch auf „gewerbliche Leistungen“ auszudehnen, erscheint fraglich.

Zu den Projekten der Gesellschaft „The Lion“ wegen unlauteren Wettbewerbs.

Von Landgerichtsrat Finger, Stralsburg i. O.

1. Die Feuerversicherungsgesellschaft „The Lion“ mit dem Sitze in London ist im Anfang 1902 durch Fusion mit der gleichartigen Yokohama Co. in Liquidation getreten. York-

shire Co. war damals in Deutschland nur für die Hansestädte zugelassen.

Infolge der Fusion und Liquidation konnte The Lion i. Z. neue Geschäfte nicht mehr abschließen, hatte aber die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Brandbischler zu regeln und Prämien einzuziehen. Ihre Versicherer versuchte sie durch Vermittlung der in Deutschland zugelassenen North British and Mercantile auf Yorkshire Co. abzurufen.

Eine große Anzahl von Konkurrenzgesellschaften dagegen wollte die Versicherer des Lion, als dessen Lage bekannt wurde, für sich gewinnen, und zahlreiche Versicherer lösten ihre Verträge mit Lion und schlossen solche mit anderen Gesellschaften. Lion i. Z. wandte sich nun gegen die Versicherer mit Klagen auf Zahlung ihrer Prämien und Einhaltung der Verträge und zwar anfänglich mit Erfolg (Urteile des Landgerichts Straßburg vom 21. 10. 02, 3. 2. 03, 13. 2. 04, des O.-L.-G. Colmar vom 27. 9. 04). Das Reichsgericht sprach dagegen durch Urteil vom 28. 1. 06 den Versicherern das Recht zur Auflösung der Verträge aus Grundbüssen des Versicherungswerts zu; und auf nochmalige Klage des Lion schloß sich das L.-G. Straßburg und das O.-L.-G. Colmar durch Urteile vom 18. 6. 06 bzw. 1. 2. 07 der Ansicht des Reichsgerichts an.

11. Daneben erhob der Lion i. Z. im Herbst 1903 gegen drei Konkurrenzgesellschaften Klagen wegen unlauteren Wettbewerbs beim Landgericht Straßburg, welches durch Urteile vom 2. Mai 1907 auf Abweisung derselben erkannte.

In diesen Rechtsstreiten behauptete der Lion, die Beklagten hätten sich beim Abwiegemachen ihrer Versicherer unlauterer Mittel bedient. Klammäßig hätten ihre Generalagenten durch die Presse und Zirkulare und ihre Agenten im Lande mündlich die unwahren Behauptungen verbreitet, der Lion sei bankrott, er existiere nicht mehr, werde im Brandbischler keine Geschäftsbildungen mehr zahlen, die Versicherer hätten gar keine Sicherheit mehr, seien gar nicht mehr versichert, ihre Verträge hörten von selbst auf. Der Lion dürfe keine Prämien mehr einziehen, er täusche seine Versicherer; er habe mit den Konkurrenzgesellschaften fusioniert, diese seien seine Rechtsnachfolger.

Durch solche Umtriebe seien ihm in der Tat viele Versicherte weggenommen worden und er habe dadurch bedeutenden Schaden erlitten.

Er stütze seine Klagen auf § 6 Wettbewerbsgesetz, §§ 823, 824, 826 B.-G.-B., 185 ff. C.-G.-B. und behauptete besonders, daß er in seinem Rechte auf Freiheit seines Gewerbebetriebes geküßt sei. Er verlange die Unterlagung der Behauptungen, weil die Beforgnis der Wiederholung noch bestehe, und die Befugnis zur Bekanntmachung des Urteils, welche ihm auch auf Grund des B.-G.-B. § 249 zugesprochen werden könne.

Die Beklagten bestritten in erster Linie, daß noch eine Beforgnis der Wiederholung bestehe, nachdem das Urteil des Reichsgerichts vom 28. Januar 1906 der Klägerin die tatsächliche Existenz abgesprochen habe, so daß man sagen dürfte, sie existiere nicht mehr; wahr seien auch die Behauptungen, sie sei in Liquidation, verfaul, und ihre Versicherer seien nicht mehr an sie gebunden. Sie habe keine Policy mehr auf ihren Namen und keinen Geschäftsbetrieb mehr. Nebenfalls sei ihnen die Unwahrheit der Behauptungen unbekannt gewesen und lägen die Voraussetzungen der § 824 Absatz 2 B.-G.-B., § 6 Absatz 2 Wettbewerbsgesetz vor. Die meisten Behauptungen seien vor dem

1. Mai 1903 gemacht worden, so daß eine Bekanntmachung des Urteils, da sie das B.-G.-B. nicht kenne, unzulässig sei.

Aus den Gründen der Urteile seien folgende Sätze hervorgehoben:

1. Es handelt sich nach den Anträgen der Klägerin nicht um Klagen wegen des unlauteren Wettbewerbs im allgemeinen, welchen die Klägerin den Beklagten vorwirft, indem sie aufstellt, dieselben hätten ihre durch unlautere Mittel ihre Kundenschaft abspenstig gemacht, sondern nur um solche wegen der übelen Nachreden, für welche jedenfalls in erster Linie die § 6 Wettbewerbsgesetz, § 824 B.-G.-B. maßgebend sind. Der Klägerin fällt daher die Beweislast zu dafür, daß die Beklagten die Behauptungen, soweit sie dieselben bestritten, überhaupt gemacht haben.

2. Die Gegenseitigkeit zwischen England und Deutschland ist hinsichtlich der Klage aus § 6 Wettbewerbsgesetz, für welche sie gemäß § 16 dieses Gesetzes erforderlich ist, erst durch den Beitritt Deutschlands zur Pariser Union und mit Wirkung vom 1. Mai 1903 hergestellt. Für die Behauptungen der Beklagten, welche vor diesem Tage liegen, kann sich die Klägerin daher nicht auf § 6 Wettbewerbsgesetz, sondern nur auf § 824 B.-G.-B. berufen, so daß ihr insoweit ferner der Beweis der Unwahrheit der Behauptungen obliegt. Für die späteren Handlungen dagegen müssen die Beklagten, da insoweit zugunsten der Klägerin § 6 Wettbewerbsgesetz anwendbar ist, den Beweis der Wahrheit erbringen.

3. Eine Reihe von Behauptungen, wie: der Lion ist bankrott, er bietet keine Garantie mehr, er ist auf die Beklagten übergegangen, diese sind seine Rechtsnachfolger, ist unwahr oder doch nicht erweislich wahr. Soweit sie unter § 824 B.-G.-B. fallen, ist an sich die Klage auf Unterlassung begründet, wobei es auch gleichgültig ist, ob die Beklagten sich im übrigen auf § 824 Absatz 2 berufen können. Entscheidungen des Reichsger. in Zivilf. Bd. 61, S. 366. (Im Gegenzuge hierzu schließt § 6 Absatz 2 Wettbewerbsgesetz, auch die Klage auf Unterlassung aus, aber es könnte sich der Verletzte dann noch auf § 824 B.-G.-B. berufen.) Wie in dieser Entscheidung betont wird, ist Voraussetzung der Unterlassungsklage, daß Anlaß zur Verurteilung vorliegt, es würden die Beklagten ohne das von der Klägerin beantragte gerichtliche Verbot von neuem die Handlung vorzunehmen, die Klägerin also weitere Störungen in ihrem Erwerbe erleiden. Dies gilt auch für Unterlassungsklagen aus §§ 823, 826 B.-G.-B., §§ 6, 7 Wettbewerbsgesetz. Bgl. hierzu Entscheidungen des Reichsger. in Zivilf. Bd. 53, S. 400; 56, S. 286; 60, S. 6, 154. Die Beforgnis, daß die Beklagten durch unwahre Behauptungen die Klägerin um ihre Versicherer zu bringen versuchen würden, bestand nun allerdings zur Zeit der Klagerhebung (Herbst 1903) noch, weil bis dahin die Berichte den Versicherern der Klägerin den Eintritt von Versicherungsverträgen nicht gestatten. Nachdem das Reichsgericht in dem Urteile vom 28. Januar 1906 den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen hat und das Landgericht Straßburg sowie das Oberlandesgericht Colmar sich in ihren späteren Entscheidungen dem Reichsgericht angeschlossen haben, besteht diese Beforgnis jedoch nicht mehr. Die Klägerin hat fast keine Polizen mehr auf ihren Namen und die Konkurrenz infolge der vorgenommenen Rechtsprechung kein Interesse mehr daran, durch unrichtige Behauptungen der Klägerin noch Versicherte wegzunehmen.

4. Die Befugnis zur Bekanntmachung des Urteils kann der Klägerin schon deswegen nicht zugesprochen werden, weil eine Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung nicht erfolgt. Auch ist die Vertretung der Klägerin auf § 249 B. G. B. verfehlt, weil das Gericht in einer Bekanntmachung von Behauptungen der Agenten zu einzelnen Personen durch öffentliche Blätter keine Wiederherstellung des früheren Zustandes erblicken kann. Einen Antrag, den Beklagten den Widerruf ihrer Behauptungen aufzugeben, hat die Klägerin nicht gestellt.

5. Die Kosten des Rechtsstreites sind der Klägerin zur Last zu legen, weil sie trotz Erledigung der Hauptsache (Anspruch auf Unterlassung durch Wegfall der Befugnis) ihre Ansprüche auf denselben aufrecht erhalten, sie also nicht auf die Kosten beschränkt hat.

III. Die Frage nach der Zulässigkeit der Unterlassungsklage bei unerlaubten Handlungen des B. G. B. nimmt in der neueren Rechtsprechung und Literatur (vgl. besonders Dr. Paul Eßbach, die Unterlassungsklage. Ein Mittel vorbeugenden Rechtsschutzes. Berlin. Zahlen 1906) mit Recht eine hervorragende Stelle ein.

Trotz dem Schweigen des B. G. B. ist es jetzt wohl allgemein anerkannt, daß der Tatbestand der §§ 823, 824, 826 B. G. B. dem Verletzten neben der Klage auf Ersatz des Schadens, welche in diesen Paragraphen ausdrücklich genannt ist, und ganz unabhängig von derselben auch eine, also selbstständige Klage auf Unterlassung der Handlungen gewährt, wie sie in den §§ 1, 6, 8 Wettbewerbsgef. auch ausdrücklich zur gesetzlichen Anerkennung gelangt ist. Man kann diesen Anspruch als die natürliche Reaktion einer jeden unerlaubten Handlung bezeichnen. Eine weitere Begründung dieses Satzes ist jedoch schwer zu geben, aber auch überflüssig. Nimmt man ein Persönlichkeitsrecht (Individualrecht) auf Ausübung gewerblicher Tätigkeit im allgemeinen an, so ergibt sich für dieses Gebiet die Unterlassungsklage ohne weiteres, ebenso wenn man vorwiegend an dem einzelnen bestehenden und ausgeübten gewerblichen Unternehmen ein solches subjektives absolutes Recht annimmt, wie es das Reichsgericht mehrfach ausgesprochen hat. Den § 826 B. G. B. treffen allerdings solche Erwägungen nicht, weil sein Tatbestand unabhängig von solchen Gesichtspunkten ist. Für die Unterlassungsklage aus ihm bleibt daher nur der oben für die unerlaubte Handlung als solche angegebene Grund. So auch die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 48, S. 114 wegen des inneren Zusammenhangs mit dem Wettbewerbsgesetz und dem gleichartigen Zweck sowie unter Hinweis auf § 16 des Warenbezeichnungsgesetzes.

Man geht zur Zeit in der Gewährung dieser Unterlassungsklagen sehr weit. So gewährt das Reichsgericht (Zur. Wochenschrift Bd. 35 S. 578) die Klage aus § 826 B. G. B. schon dann, wenn ein Schaden nur droht. Die Vertretung auf § 826 verzielt aber für diesen Fall, weil § 826 zugesagten Schadens voraussetzt. Doch läßt sich diese Erweiterung unter Hinweis auf allgemeine Erwägungen und §§ 1, 6, 8 des Wettbewerbsgesetzes rechtfertigen. Und die Entscheidung des Reichsgerichts, Zur. Wochenschrift Bd. 36, S. 47, erklärt die Unterlassungsklage aus § 826 sogar dann schon für begründet, wenn ein auch nur objektiv widerrechtlicher Eingriff vorliegt und auch die Wahrung berechtigter Interessen.

Als wesentliche Klagevoraussetzung, welche also der Kläger zu beweisen hat, wird aber allgemein die Befugnis, die Ge-

fahr der Wiederholung der bereits verübten Handlung anzuzeigen, weil andererseits kein Interesse an der Unterlassung besteht bzw. der Gegenstand der Klage, ein für die Zukunft wirksames Verbot der Handlung, weggefallen ist. Es sei in dieser Hinsicht außer den oben zu II. 3 schon angegebenen Erwägungen noch hingewiesen auf folgende: Entsch. des Reichsgerichts in Zivilf. Bd. 48, S. 114 (die Fortsetzung oder Vollendung der verübten oder begangenen Schädigung soll verhindert werden). Zur. Wochenschr. Bd. 34, S. 237; 36, S. 47. Oberlandesg. Frankfurt im Rechte Bd. 10, S. 1194, Oberlandesg. Dresden Bd. 10, S. 1260. Auch Eßbach a. a. O. S. 179 f. schließt sich dieser Ansicht an. Ob sie jedoch für alle Arten der gesetzlich ausdrücklich zugelassenen oder aus allgemeinen Gesichtspunkten gewährten Unterlassungsklagen Geltung hat, muß zweifelhaft erscheinen, da §. B. §§ 1, 6, 8 des Wettbewerbsgesetzes, welche die Klage auf Unterlassung gewähren, im Gegensatz zu § 12, 1004 B. G. B. die Voraussetzung: „Eind weitere Beeinträchtigungen zu befürchten“ nicht aufstellen. Eßbach a. a. O. S. 179 zieht freilich aus jenen Bestimmungen des B. G. B. den Schluß, daß das Erfordernis auch für Bestimmungen ohne ausdrückliche Erwähnung gelten müsse. Andererseits ist im „Recht“ Bd. 8, S. 534 ein Urteil des Kammergerichts erwähnt, nach welchem bei überer Nachfrage im Sinne des § 6 des Wettbewerbsgesetzes die Befugnis weiterer Sädigung nicht vorzulegen brauche. Vgl. auch meinen Kommentar zu letzterem Gesetze, 2. Auflage, S. 87, 188. Und das Reichsgericht führt im Urteile, Bd. 60, S. 154 der Entsch. in Zivilf. aus: Auch bei § 12 des Warenbezeichnungsgesetzes ist für die Unterlassungsklage das Interesse an der Erhebung Voraussetzung, daher ist sie nicht länger statthaft, als die Befugnis einer Wiederholung der Sädigung besteht. Aber dies braucht nicht der Kläger nachzuweisen, Sache des Beklagten ist es vielmehr darzutun und zu beweisen, daß die Gefahr der Sädigung nach den Umständen des Falles dauernd ausgeschlossen sei sei es aus objektiven Gründen (§. B. infolge Aufgabe seines Geschäftes), oder zufolge einer unzweideutigen Erklärung in Verbindung mit seinem entsprechendem Verhalten. — Sollte nicht auch bei anderen Zuwiderhandlungen, §. B. solchen gegen §§ 15, 16 desselben Gesetzes, §§ 1, 6, 8 des Wettbewerbsgesetzes, schon die erfolgte Zuwiderhandlung den Verbaht weiterer an und für sich rechtfertigen, so daß auch hier der Beklagte den Einwand erheben und beim Bestreiten des Klägers beweisen muß, daß weitere Zuwiderhandlungen von ihm oder Personen, für die verantwortlich ist (Angestellte u. f. w.) bestimmt nicht mehr zu befürchten sind? In dem Falle, von welchem hier ausgegangen ist (oben II), hatten in der Tat die Beklagten den Einwand erhoben und das Gericht hatte den Nachweis als erbracht angesehen.

IV. Nebenher könnte die Kostenentscheidung (oben II 5) erörtern, doch entspricht sie allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen und zeigt, daß gerade bei solchen Unterlassungsklagen, wenn das Erfordernis der weiteren Zuwiderhandlung allgemeine Regel sein soll, Vorsicht für den Kläger geboten ist. Denn der Grund des Unterliegens ist für die Kostenfrage ohne Bedeutung und unabhängig von einem Verschulden der unterliegenden Partei. Nicht maßgebend ist, ob dem Kläger zur Zeit der Klageerhebung das Recht zur Seite steht, entscheidend ist vielmehr nur die Zeit der Urteilsfällung. Fällt nach der Klageerhebung der Klagegrund weg, §. B. infolge

Wendung der Befehlsgebung, Befriedigung des Klägers, Untergang der Sache, Wegfall der Beforgnis der Wiederholung, Erlöschen eines Schuttspruchs, so muß der Kläger seinen Antrag auf die Kosten beschränken und ist dann zu entscheiden, ob die Klage zu Recht erhoben wurde, in welchem Falle den Beklagten, falls nicht § 93 Z.-P.-O. angewendet ist, nach § 91 Z.-P.-O. die Kosten treffen. Hält dagegen der Kläger seinen ursprünglichen Antrag zur Hauptsache aufrecht, so muß er damit abgewiesen werden und müssen ihm die Kosten zur Last gelegt werden. Dieses Ergebnis mag in manchen Fällen hart und unbillig erscheinen, es wird aber nach Maßgabe des bestehenden Rechtes allgemein als richtig erachtet. Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilf. Bd. 48, S. 50 (Erlöschen einer Hypothek); Zur. Wochenschrift 1900, S. 726 (Klage erledigt durch das Antretreten des B. u. V. Infolge der Abwendung der Klage in vollem Umfange hat der Kläger die Kosten zu tragen. Inzuffizienz der Klage ist hier ein Zufall, dessen Folgen der Kläger, der den Nichtstreit anfang und noch in der Verurteilung infolge aufreht erhält, zu tragen hat). Ebenso Haupt-Stein Z.-P.-O. Bd. 1, S. 260, Petersen Z.-P.-O. Bd. 1, S. 231, Zeuffert Z.-P.-O. § 91, Anm. 4, Stönitzki und Gelpke Z.-P.-O. § 91, Anm. 1.

V. Auch der Frage nach der Zulässigkeit der Bekanntmachung von Urteilen hat man seit der Wirksamkeit des B. u. V. besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Daß sie nach dem B. u. V. nicht infolge einer Klage auf Unterlassung angeordnet werden kann, ist wohl unbestritten, da es hierzu an der gesetzlichen Grundlage gebricht. Auch das Warenbezugs-Gesetz kennt sie nicht (vgl. dessen § 19 und dazu meinen Kommentar S. 442). Dagegen enthält § 13, Abs. 4 Wettbewerbs-Gesetz eine ausdrückliche Vorschrift für die Unterlassungsklage der § 1, 6, 8 darin, daß der obliegenden Partei (Kläger oder Beklagter) die Befugnis zur Bekanntmachung des verfügenden Teiles des Urteils nach Ermessen des Gerichts zugesprochen werden kann. Anerkannt ist ferner, daß jeder Partei die Freiheit gegeben ist, jedes Urteil auf ihre Kosten in beliebiger Weise bekannt zu machen, es müßte denn diese Bekanntmachung selbst gegen Gesetz verstoßen, z. B. unlauterem Wettbewerb dienen.

Im übrigen jedoch kann das Verlangen, die Befugnis zur Bekanntmachung des Urteils zu erhalten, nur auf § 249 B. u. V. gestützt werden. Denn für alle Klagen auf Schadensersatz, also auch die aus §§ 823 flg. B. u. V., gilt der Grundsatz der Naturalrestitution, so daß der zum Schadensersatz Verpflichtete den Zustand herzustellen hat, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, und zwar den ganzen früheren Zustand. Es fragt sich also nur, durch welche Maßregeln und Handlungen gerade dieser Zustand im einzelnen Falle hergestellt wird, und je nach der Antwort auf diese Fragen wird zu beurteilen sein, ob die Bekanntmachung und dergl. als Wiederherstellung des früheren Zustandes gelten kann. Das Oberlandesgericht Köln hat aus diesem Gesichtspunkte bekanntlich die Bekanntmachung des Urteils gegenüber schädigenden, unter § 826 B. u. V. fallenden Annoncen angeordnet (vergl. die Zeitschrift Bd. 5, S. 25). Dagegen hat das Gericht in unserem Falle die Bekanntmachung in Blättern für unzulässig erachtet wenigstens insoweit als Behauptungen von Einzelnen gegenüber Einzelnen vorlagen und hierfür jene Bekanntmachung beansprucht wurde. Man würde in solchen Fällen eher an eine Verurteilung zum Widerruf,

zur Berichtigung und dergl. als geeignete Mittel zur Wiederherstellung des früheren Zustandes denken. Das Reichsgericht hat in diesem Sinne die Klage auf Zurücknahme der Behauptungen oder sonstige die Rundgebung außer Wirkung setzende Maßnahmen (Rehabilitation) für zulässig erklärt, z. B. Zurücknahme aus der Schülerliste durch Bekanntmachung (Entsch. i. Zivilf. Bd. 56, 286). Dagegen verlag es die Klage auf Widerruf, weil sie keinen Schadensersatz, sondern nur Genugtuung und Sühne bezwecke (Zur. Wochenschr. 05, S. 135). Richtiger wird man sie mit Staudinger B. u. V. § 824, Anm. 7 zulassen, da gerade durch den Widerruf die Wiederherstellung des früheren Zustandes erfolgen kann, z. B. durch Nichtigstellung der Rundgebung dahin, daß die unwahren Tatsachen davon Kenntnis erlangen kann, denn die unwahren Tatsachen zugänglich gemacht wurden. Hieraus ergibt sich auch die Zulässigkeit einer Klage auf Berichtigung, da sie ebenfalls zur Wiederherstellung des früheren Zustandes dient. In anderen Fällen kann die Anwendbarkeit nicht zweifelhaft sein, z. B. beim Antrag eines von einer Meinbahn ausgeschlossenen auf Wiederzulassung zu derselben (Kammerger. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 13, S. 394); der Anspruch auf Ueberttragung eines unter Verletzung des § 826 für einen Nichtberechtigten im In- und Ausland: eingetragenen Patentes auf den Berechtigten (Kammerger. Zurilegung-Zeitg. Bd. 11, S. 1209); Zurückübertragung des Eigentums an einem Grundstuck, wenn der Vertrag gegen §§ 121, 826 B. u. V. verstößt (Entsch. des Reichsger. in Zivilf. Bd. 63, S. 110); Herausgabe eines Titels zur Zwangsvollstreckung, wenn derselbe gegen § 826 B. u. V. erlangt worden ist (Entsch. des Reichsger. in Zivilf. Bd. 61, S. 359); Befreiung der Einrede der Verjährung bei vorsätzlicher Verhinderung ihrer Unterbrechung (Reichsger. Zur. Wochenschr. Bd. 35, S. 734). Zutreffend hat das Reichsger., Zur. Wochenschr. Bd. 35, S. 743 dagegen entschieden, daß weder auf Befreiung noch auf künftige Unterlassung noch auf Schadensersatz gerichtet ist die Klage eines Arztes gegen einen Ärzteverein auf Anerkennung, daß das Standesgericht des Vereins nicht beugt ist, auf Abbruch der Standesbeziehungen seiner Mitglieder mit ihm zu erkennen.

Die Schutzfähigkeit der Wortzeichen.

Von

Prof. Dr. Albert Osterrieth-Berlin.

III. Teil (Schluß).

g) Verknüpfungsbeziehungen.

Der Sprachgebrauch des Verkehrs erfordert, daß die Herkunft der Ware angegeben wird, namentlich, wenn dies für die Beschaffenheit oder den Wert der Ware irgendwem von Bedeutung ist. Daher ist es selbstverständlich, daß der Name eines Weins nicht als Zeichen eingetragen werden kann, wenn die Lage nicht ausschließlich Eigentum des Zeicheninhabers ist. Ebenso nicht es z. B. mit Vuelta abajo oder Postulanden für Zigarren.

Anderes, wenn der betreffende Ortsname für die Ware ganz unerlässlich ist, oder wenn der Name im Geschäftverkehr nicht bekannt ist. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Abweisung der Zeichen für Papieren für Schokolade, Sudan für Badwaren, Samoa für Kerzen, Broadway für Schuhwaren, Clechy Paris für Porzellan, Somoan für Zigarren, Taunus für Seife, Trans-

vaal für Maschinen unbegründet. Besonders bezeichnend ist die Ablehnung des Zeichens *Samoa* für Zigarren, das das Patentamt im Ortsverzeichnis als Namen zweier Orte entbehrt hat, von denen der eine in Japan, der andere in Italien liegt. Quilon für Teezerfabrik wurde verjagt, weil Quilon der Name eines Hafens in Travancour, sowie einer Stadt in der indobritischen Präsidenschaft Madras sei. Obwohl die Deutschen gute Geographen sein sollen, überschätzt das Patentamt doch vielleicht die Kenntnisse der beteiligten Verkehrsreise.

Wenn das Preisurteil ausgegeben würde, was Celler Nr. für Badware bedeutet, würden wohl mehr falsche als richtige Lösungen einlaufen. Es gehört jedenfalls Scharfsinn und Uebung dazu, um herauszufinden, daß darunter eine erste Celler Ware zu verstehen ist, wie sie von jeher in Celler hergestellt worden ist.

Würde der Sprachgebrauch erheblich eingeschränkt, wenn nicht jeder Celler Badwareherzeuger das Wort Celler Nr. auf der Anfangsbildung von Badwaren gebrauchen könnte?

Bei Samoa für Papier hat das Patentamt anerkannt, daß auf Samoa keine Papierfabriken bestehen und vermuthlich auch keine entstehen werden, die nach Deutschland importieren.

Es genügt jedoch für das Patentamt die Möglichkeit, daß jemals in Samoa ein für Verarbeitung zu Papier geeigneter Kiehlösch produziert werde, um die Anmeldung auszuschließen.

„Rann aber“, sagt das Patentamt (VII, 1/2), „Samoa als Ort der Herkunft von Kiehlösch für die Papierfabrikation ernsthaft in Betracht kommen, so ist es nicht von Belang, ob Anmelder bei der Wahl dieses Zeichens lediglich bedacht hat, dem Publikum mit dem Zeichen ein auf die Entwicklung der deutschen Kolonien hinweisendes Phantasie- oder Schlagwort zu bieten.“

Das Patentamt nimmt also an, daß das Wort Samoa als Herkunftsbezeichnung eine spezifische Bedeutung für Papier gewinnen könnte.

Mit diesem Standpunkt läßt man allerdings dazu, so ziemlich alle Ortsnamen als möglich gedachte, für die Ware bedeutame Herkunftsbezeichnungen auszuschließen, da der Gegenbeweis dieser Möglichkeit überhaupt nicht zu führen ist. Man läßt dann dazu, nur noch künstliche Ortsnamen, wie Spitzbergen, für Südränder oder Hochgebirgsnamen, wie Eriler oder Metisch für Meeresprodukte zu wählen. Gefährlich könnte allerdings wieder die Bestimmungsangabe werden, daß auch Datteln in Spitzbergen und Fundern in der Erilerhülle gut schmecken können.

So übertrieben derartige Scherze scheinen, haben sie doch ihre ernste Seite. Denn wo bleibt die vernünftige Grenze, wenn man bei Prüfung der Schutzfähigkeit von Wortzeichen den sicheren Boden des Sprachgebrauchs und der Verkehrsanschauungen verläßt und sich in das unbegrenzbar Reich der Möglichkeiten begibt?

Bedeutend ist auch die Ablehnung des Zeichens *Patria* (ohne Angabe eines Landes). Man fragt sich vergeblich, inwiefern der Sprachgebrauch die Verwendung des Abstrakts *patria* — das niemals eine Herkunftsangabe ist, denn dies kann doch nur ein konkreter Name sein — mit Beziehung auf eine bestimmte Ware erfordern soll. Sollte ein Geschäftsmann wirklich auf den Gedanken kommen, die lateinische Uebersetzung der Worte: „Ans Vaterland, ans teure, schließ dich an“ zur Empfehlung seiner oder heimischer Waren zu benutzen?

Begen Herkunftsangabe sollte ein Zeichen nur dann abgelehnt werden, wenn der geographische Name die Herkunft der Ware angibt, und diese Herkunft tatsächlich für die Ware von spezifischer Bedeutung ist, oder wenn sie eine Täuschungsgefahr in sich schließt. Aus diesem Grunde hätte das Wort *Wiffion* für Margarine abgewiesen werden können, wenn die Vorstellung, daß die *Wiffionspatres* auch Viehzucht treiben, nicht so weit ablage.

h) Zeit der Herstellung.

Auf den ersten Blick scheint es begründet, Worte wie *New Century*, 20. Jahrhundert, 2 o Siècle, *siglo XX*, *secolo* als Warenzeichen abzulehnen. Aber auch hier liegt ein Mißgriff vor. Es besteht im Warenverkehr nicht das geringste Bedürfnis nach Bezeichnung des Publikums, daß wir im 20. Jahrhundert leben. Sollte doch ein Geschäftsmann dies für nötig halten, würde doch eine so weitläufige Erklärung erforderlich sein, daß es mit dem einfachen ausgedehnten Anbringen der Worte 20. Jahrhundert nicht getan wäre. Die unterzeichnungsfräftige diese Wörter sind, beweisen die Zeitungstitel „XIX Siècle“, „Secolo“.

10. Faßt man das Ergebnis vorstehender Betrachtungen zusammen, ergibt sich, daß der Standpunkt des Patentamtes mit dem Leben und dem Verkehr und deren Bedürfnissen nicht im Einklang steht.

Die Sprache ist eine Zweckschöpfung, nicht eine leere Form. Die Sprache wird gebraucht, um einen Gedankeninhalt zu vermitteln, und man geht auch nicht zu weit, wenn man den Sprachgebrauch auch unter dem Gesichtspunkt auffaßt, daß er vernünftigen Zwecken dient. Es genügt also nicht, unter Berufung auf die Freiheit des Sprachgebrauchs irgend eine Möglichkeit auszufüllen, die außerhalb des Reiches des Möglichen und Vernünftigen liegt. — Die richtige Entscheidung läßt sich nicht abstrakt finden; sie muß aus den individuellen Umständen jedes einzelnen Falls entnommen werden.

Die tatsächliche Uebung des Sprachgebrauchs läßt sich nur empirisch feststellen. Dies ist aber in der Praxis des Patentamtes zu vernachlässigen. Von seinem rationalistischen Standpunkt aus wird sich das Patentamt, wie man dies der französischen Akademie vorliegt, zum souveränen Arbitr des mots auf. Diese Praxis führt zu einer Einschränkung des Verkehrs, die willkürlich ist und schädlich wirkt, da sie nicht die Freiheit des Verkehrs, sondern des unlauteren Wettbewerbs fördert.

Die vielen abgewiesenen Zeichen verschwinden nicht aus dem Verkehr. Sie müßten vielmehr bleiben, weil sie sich eingebürgert hatten, und weil ein Geschäftsmann, der mit Mühe und Scharfsinn ein gutes Zeichen eronnen hat, es nicht immer deswegen aufgeben kann, weil das Patentamt ihm aus theoretischen, nicht vom goldenen Baum des Lebens gepflückten Gründen die Schutzfähigkeit absperrt.

Die Wirkung der Nichteintragung ist aber nicht, daß der Sprachgebrauch sich frei entfaltet, sondern, daß der unlautere Wettbewerb sich auf dieses Zeichen wirt.

11. Dabei läßt das Patentamt einen wichtigen Gesichtspunkt außer Augen, den wir schon angedeutet haben, die Tragweite des Warenzeichenschutzes und des Ventil, das § 13 des Gesetzes offen läßt.

Der Warenzeichenschutz erstreckt sich nicht auf jede Benennung des eingetragenen Wortes, sondern nur auf eine solche, die zur Kennzeichnung von Waren dient. Diese aus § 1 des Gesetzes

ohne weiteres abzuleitenden Grundsatz spricht § 13 noch besonders aus:

Durch die Eintragung eines Zeichens wird niemand gehindert, . . . Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis, Mengen- und Gewichtsverhältnis von Waren, sei es auch in abgefarbter Gestalt, auf Waren auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.

Es ist also in allen Fällen, wo eine Warenzeichenverletzung geltend gemacht wird, zu prüfen, ob das Wort als Warenzeichen, d. h. als Schlagwort gebraucht wird, das nicht eine sprachliche Angabe enthält sondern vielmehr eine nicht im Sprachgebrauch begründete Beziehung zur Ware herstellt, — oder mit anderen Worten, ob das Wort die Ware kennzeichnen soll. Es kommt also lediglich auf die Art und Weise an, wie das Wort benutzt wird. Dies hat das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung ausgesprochen. So namentlich in der Entscheidung vom 6. Mai 1896 (Bl. IV, S. 165). Hier war das Wort Kofen eingetragen für Gelatineflaschen und -Kefen, insbesondere mit Sanelholzlöffel gefüllte. Beklagter hatte dasselbe Präparat durch Zusatz von Kofenöl schon vor der Eintragung des Zeichens rosa gefärbt und verkaufte es unter der Bezeichnung „Kofenlöffelglaschen“. Das Reichsgericht entschied: „Nach dieser Gesetzesbestimmung (§ 13) war der Beklagte durch die Eintragung des Zeichens nicht gehindert, das Wort „Kofen“ zu einer Beschaffenheitsangabe für sein Patent zu gebrauchen.“

Neulich entschied das Reichsgericht am 3. März 1899, Bl. V, 118 (Die Anmeldung eines Anfers für die Waren Tinten und Ercolin begründet keine Verletzung des Zeichens Ercolin Guglielmo Pearson Milano); am 1. April 1898, E. 41, 69 (Das Wort Boroglycerinlanolin keine Verletzung des Zeichens Vanolin); am 6. Februar 1900, Bl. VI, 240 (Die Aufnahme der Worte Eralgin vide Methyloclanadin in eine Preisliste, ohne Preisangabe, keine Verletzung des Zeichens Eralgin).

Umgekehrt wurde eine solche Verwendung des eingetragenen Wortes, bei der das Wort als Schlagwort hervorgehoben wird, als Zeichenbenutzung angesehen: R. G. 2. Dezember 1896, E. 38, 104 (Ersatz für Wamps bittere Tropfen mit fester Schrift gedruckt und auffällig vom übrigen Text sich abhebend, eine Verletzung der Zeichen Wampe, Dr. Wampe, Dr. Wampes bittere Tropfen). R. G. 3. März 1899, Bl. V, 154 (Das Wort Ercolin unterstreichen und fett gedruckt im Text „Wir offerieren Ihnen die beifolgend bemerkte Ercolin bei Abnahme u. f. w.“, eine Verletzung des Zeichens Ercolin Guglielmo Pearson Milano und Ercolin in einem Streifen); R. G. 12. Februar 1904, Bl. X, 311 (Überall eingeführte Stripturenbinder genau wie Zeiß eine Verletzung des Zeichens Zeiß, da das Wort Zeiß durch großen Druck in besonderer Zeile und durch Einfassung in Anführungszeichen in so augenfälliger Weise hervorgehoben war, daß es sich als ein selbständiger, für sich zu beachtender Bestandteil des Ganzen darstellt, und daß es besonders als Warenzeichen gekennzeichnet ist“).

In dieser letzteren Entscheidung wird hervorgehoben: „Es kommt insbesondere darauf an, ob das Wort Zeiß nach der Art seiner Darstellung und der Art seines Hervortretens als Warenzeichen erscheint, und ob es auf die Stripturenbinder der Beklagten (Zeiß) zu beziehen ist.“

12. Selbstverständlich ist in allen solchen Fällen auf die Umstände des einzelnen Falls, auf den Sinn des Wortes, die Bedeutung seines Gebrauchs und die daraus abzuleitende Beziehung des Wortes zur Ware Rücksicht zu nehmen.

Ist das Wort an sich schon ein Schlagwort, dem im Sprachgebrauch keine Bedeutung zukommt, so braucht es keiner besonderen Hervorhebung (vgl. R. G. 28. November 1902, Bl. IX, 209, über Benedictine-Benedictiner).

Besonders bedeutsam sind diese Grundsätze für Wörter, die einen Hinweis auf die Beschaffenheit u. f. w. oder Herkunft der Ware enthalten.

Der Gebrauch eines als Zeichen eingetragenen Wortes, das benutzt wird, um eine Beschaffenheit oder Herkunft anzugeben, das ohne Auszeichnung benutzt, das nicht als Schlagwort hervorgehoben wird, stellt nicht den Gebrauch des Zeichens dar. Dies geht aus § 13 Bz. G. hervor, der aber, wie das Reichsgericht (15. Januar 1901, Bl. VIII, 280) sagt, nicht dahin ausgelegt werden kann, „daß nur der Gebrauch der nach § 4 Nr. 1 nicht eintragungsfähigen Wörter habe gesichert werden sollen“.

Daher ist es auch unrichtig, wenn Meunier (Kommentar S. 101) bemerkt:

„Die §§ 13 und 4 Ziffer 1 verhalten sich so zu einander, daß die Wörter, bei denen der Einwand aus § 13 durchgreifen kann, für die entsprechenden Waren überhaupt nicht eingetragen werden dürfen.“

Dieser Standpunkt deckt sich allerdings mit der Praxis des Patentamtes. Er läßt aber außer Acht, daß, wie das R. G. sagt, die Frage der Benutzung eines Zeichens davon abhängt, ob es „nach der Art seiner Darstellung und der Art seines Hervortretens“ als Warenzeichen erscheint.

13. Indem das Patentamt aus rein abstrakten Gründen, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Gebrauch des Wortes, die Eintragung ablehnt, setzt es sich mit dem praktischen Leben in Widerspruch, das sich durch abstrakte Formeln nicht binden läßt.

In der Entscheidung vom 5. Dezember 1899 (Bl. VI, 278), in der übliche Signierungszeichen als Warenzeichen für bestimmte Waren für eintragungsfähig erklärt wurden, spricht es den richtigen Gedanken aus, daß es bei der Beurteilung der ordentlichen Gerichte unterliegt, ob im einzelnen Fall eine Benutzung des geschützten Warenzeichens oder des freien Signierungszeichens vorliegt. (Ebendo Landgericht Hamburg, 16. Dezember 1899, Bl. VI, 288.)

Nach dem gleichen Grundsatze sollte aber auch bezüglich der Beschaffenheits- und Herkunftsangaben verfahren werden. Gerade da § 13 dem Sprachgebrauch eine volle Bewegungsfreiheit sichert, ist es überflüssig und schädlich, Wörter zum Zeichenschutz auszuheilen, die außerhalb des Sprachgebrauchs sehr wohl als Warenzeichen benutzt und auch zum unlauteren Wettbewerb mißbraucht werden können.

Legterer Gesichtspunkt ist vor allem deshalb wichtig, da der Warenzeichenschutz im wesentlichen der Befämpfung des unlauteren Wettbewerbs dient. Daß der Schutz darüber hinaus formale Wirkungen hat, und daß die Feststellung der Verletzung des Warenzeichensrechts den Nachweis der Absicht oder des Zwecks des unlauteren Wettbewerbs nicht voraussetzt, liegt an der besonderen Natur des Warenzeichens und an der Notwendigkeit, eine präventiv wirkende Ordnung im Markenverkehr zu schaffen.

Umgekehrt ist es aber sicher für die Frage der Schutzfähigkeit von Bedeutung, wenn ein Zeichen — ohne Rücksicht auf Neben-

umstände, die eine selbständige Verfolgung wegen unlauteren Wettbewerbs begründen können — schon Gegenstand eines unlauteren Gebrauchs gewesen ist. Es wird eigentlich hierdurch schon der Beweis erbracht, daß das Zeichen unterscheidungsfähig ist. Denn wenn ein Zeichen in einer auf Verwechslung abzielenden Weise gebraucht werden kann, liegt immer die tatsächliche Voraussetzung vor, daß das Zeichen als Kennzeichen eines anderen bekannt ist.

Trotz Hinweises auf solche Verhältnisse hat das Patentamt Zeichen wegen Beschaffenheits- und Herkunftsangabe abgewiesen. 14. Entgegen der Praxis des Patentamtes ist auf Grund der Erfahrung festzustellen, daß gerade solche Wortzeichen die brauchbarsten sind, die einen Hinweis auf die Beschaffenheit u. f. w. der Ware enthalten.

Die richtige Grenze zwischen den schutzfähigen Beschaffenheits- u. f. w.angaben und solchen Wörtern, die zur Kennzeichnung der Ware nicht geeignet sind, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Sprache ist etwas Gewohntes. Sie wird daher als nützlich und auch als notwendig empfunden. Jeder allgemein übliche Ausdruck ist somit auch notwendig.

Es kann also als Zeichen für eine Ware kein Wort gewählt werden, dessen Gebrauch notwendig ist, um eine wesentliche Beziehung zur Ware auszudrücken. Welche Worte sind aber in diesem Sinne als notwendig anzusehen? Da der Zweck der Sprache dahin geht, Vorstellungen zu vermitteln, so wird zu unterscheiden sein zwischen Vorstellungen, die an der Ware selbst haften und unmittelbar mit ihr zusammenhängen, und solchen, die erst durch eine Kette von Gedanken, eine Gedankenassoziation, mit der Ware in Beziehung gebracht werden können. Letztere Gruppen von Vorstellungen scheiden bei der Frage der Unterscheidungskraft von Warenzeichen aus, da durch eine Gedankenreihe Dinge miteinander in Verbindung gebracht werden können, zwischen denen keinerlei innere Beziehung herrscht. Bekanntlich beruht ein Gesellschaftsspiel darauf, jemandem mehrere beliebige Wörter aufzugeben, um daraus sofort einen vernünftigen Satz zu machen.

Halten wir nun daran fest, daß für eine bestimmte Ware diejenigen Wörter notwendig sind, die Vorstellungen vermitteln, die mit der Ware in innerer Beziehung stehen, so ist jedes einzelne Wort darauf zu prüfen wie weit es geeignet ist, solche Vorstellungen zu erwecken, wie ja überhaupt die soziale Funktion der Sprache und der einzelnen Wörter dadurch bedingt ist, wie weit sie geeignet sind, Vorstellungen verständlich zu machen.

Daher sind zur Anrechnung einer Vorstellung von der Ware diejenigen Wörter notwendig, die ohne Gedankenassoziation, also ohne weitere Erklärung, die Ware selbst oder das von ihr zu sagende verständlich machen. Dazu gehören der Gattungsname der Ware und die Bezeichnungen der wesentlichen Merkmale der Sache, oder im Warenverkehr der spezifischen Eigenschaften der Waren. Wörter, die für sich allein die Ware oder solche Beziehungen nicht verständlich machen, die erst einer Erklärung bedürfen, oder mit anderen Worten, Wörter, die in der Beziehung zur Ware nur eine assoziative Funktion haben, sind im Zusammenhang mit der Ware weder üblich noch notwendig.

Alle solche Worte können daher zur Kennzeichnung der Ware geeignet sein.

Geht man nun davon aus, daß es gerade im Interesse jedes Geschäftsmannes liegen muß, solche Warenzeichen zu wählen,

die geeignet sind, die individuelle Ware zu kennzeichnen und zugleich durch Hinweis auf ihre Vorzüge eine suggestive Wirkung auf die Kaufkraft zu üben, und ferner, daß gerade solche Wörter sich dem Gedächtnis am besten einprägen, die eine Anschauung vermitteln, so wird man diejenigen Zeichen für die besten halten, die geeignet sind, im Wege einer Gedankenassoziation eine Vorstellung von einer Ware zu geben, die aber im Sprachgebrauch ohne eine Erklärung in der Beziehung zur Ware nicht verständlich sind.

Die im Sprachgebrauch zur Herstellung der Gedankenassoziation notwendige Erklärung wird im Zeigengebrauch durch die ausreichende Hervorhebung des Wortes, durch das Versetzen der Ware mit dem Zeichen oder durch das Anbringen des Zeichens auf Anknüpfungen u. f. w. ersetzt.

Hiernach sind zur Kennzeichnung einer Ware ungeeignet Wörter, die nach dem Sprachgebrauch allgemein üblich und daher notwendig sind, um die Ware selbst oder die spezifischen Eigenschaften der Waren ohne Erklärung verständlich zu machen.

15. Hierbei ist ferner darauf zu achten, daß der Sprachgebrauch nichts Abstraktes, nichts formelmäßig Feststehendes ist, sondern etwas Bewegtes und unendlich Mannigfaltiges. Abgesehen von der Verschiedenheit der Hauptsprachen, ist noch auf Dialekte, die Sprachbildungen besonderer Kreise (Höflichkeit, Argot, Slang, Cant u. f. w.) Rücksicht zu nehmen. Wörter, die nur in begrenztem Gebiet oder Kreise verständlich sind, sind nicht allgemein üblich. Sie können daher sehr wohl als Warenzeichen unterscheidungskräftig sein.

Was nun den Gebrauch fremder Sprachen betrifft, kann der Praxis des Patentamtes auch nicht zugestimmt werden. Abgesehen von einigen Gegenden, in denen neben deutsch auch französisch, dänisch, polnisch, ungarisch, litauisch gesprochen wird, ist das Sprachgebiet des Deutschen meistens einheitlich. Der übliche und notwendige Sprachgebrauch ist daher nur der deutsche. Wenn man auch annehmen kann, daß gewisse Kreise eine mehr oder minder gründliche Kenntnis fremder Sprachen, namentlich der französischen und englischen, besitzen, so wird man doch behaupten können, daß innerhalb des Deutschen Reiches keine Notwendigkeit besteht, zur Bezeichnung und Beschreibung der Waren Worte ausländischer Sprachen zu gebrauchen, soweit sie nicht als Fremdworte Bestandteile unserer Sprache, — oder, was nach ganz anderen Grundätzen zu beurteilen ist¹⁾ — Fremdwörter für bestimmte Waren geworden sind. Es würden daher z. B. für Schnäpse unseres Erachtens Worte wie *bono, good, bono, buono, xuparno* (charascho), *bonum, agathos* u. f. w. ohne Verunsichtigung des Sprachgebrauchs eingetragen werden können. Denn, daß ein Korn oder Kümmelel gut ist, kann in lauterer Weise in jeder Sprache ohne Kollision mit dem Warenzeichen ausgedrückt werden.

Ganz besonders gilt dies auch von toten Sprachen, wie Lateinisch oder Griechisch, die trotz der Notwendigkeit unserer Gymnasien nicht unserem Sprachgebrauch angehören (vgl. oben Kapitel 6a).

Was den Export deutscher Waren betrifft, ist zunächst daran zu erinnern, daß das Patentamt selbst (Bl. VII, 50) ausgesprochen hat, für die Frage der Uebereinstimmung zweier Zeichen

¹⁾ Grundsätzlich sind Warenzeichen, d. h. Zeichen, die zur Auszeichnung und Kennzeichnung gewisser Waren gebraucht werden, die aber infolge des Gemeingebrauchs ihre individualisierende Kraft verlieren haben. Man kann sie als Sonderzeichen einer Gattung von Waren betrachten.

sein in erster Linie die Anschauung des deutschen Verkehrs maßgebend, weil durch die Anmeldung ein Zeichenschutz in Deutschland begehrt werde. Was für die Prüfung auf Übereinstimmung gilt, muß aber in noch höherem Maße für die Frage der Unterscheidungskraft zutreffen. Andererseits ist noch zu berücksichtigen, daß der Standpunkt des Patentamtes dem deutschen Geschäftsmann im Ausland in seiner Weise nicht. Denn in Amerika und England stimmt man sich grundsätzlich nicht um die Hinterlegung im Ursprungslande, und in Frankreich und den romanischen Ländern ist die Praxis eine viel freiere, so daß dort Zeichen Schutz finden, die das deutsche Patentamt ablehnt. Daher kann die enge Praxis des Patentamtes für unseren Export nur schädlich wirken. In der Entscheidung vom 30. Juni 1903 (B. 9165/11 Wj. 211/03 B) sagt das Patentamt wörtlich: „Da Quilon ebenso wie Kioatschu der Name einer Hafenstadt ist, über welche naturgemäß vielerlei Waren in das Hinterland eingeführt werden, so kann die Bezeichnung Quilon für die hier in Betracht kommenden Waren so ausgelegt werden, als ob diese Waren über den Hafen Quilon eingeführt seien.“ Da das Hinterland von Quilon nicht Deutschland ist, so kann das Patentamt mit seinen Ausführungen nur die Verkehrsanschauungen eines Bezirkes in Indien im Auge haben. Also, weil ein weltentrückter Yogi, der seit zehn Jahren auf einem Stein steht, auf die ungeheuerlichen Gedanken kommen könnte, die Ware sei tatsächlich über Quilon eingeführt worden, wird in Deutschland das Zeichen zurückgewiesen. Da treibt das Patentamt seine weltumspannende Fürsorge doch etwas zu weit.

16. Schließlich ist noch des Einwands zu gedenken, daß eine größere Freiheit der Eintragungen auch die Gefahr des unlauteren Wettbewerbs vergrößern könnte. Dieser Einwand ist indessen unbegründet. Denn die Schutzlosigkeit benutzter aber nicht eingetragener Marken ist geradezu eine Einladung zum unlauteren Wettbewerb, von dem schon ein so reichlicher Gebrauch gemacht wird, daß wirklich ein Wegzehr nicht zu befürchten ist. Außerdem kommt es, wie die Praxis des Reichsgerichts zeigt, immer mehr darauf an, wie ein Zeichen oder Wort benutzt wird. Die zehnjährige Praxis des Wettbewerbsgesetzes hat bei den Gerichten, wie bei den Interessenten, den Blick geschärft für die verschiedenen Formen unlauterer Geschäftsföhrung. Durch diese verfeinerte Rechtsauffassung wird allmählich der Formalismus überwunden, der im Anfang unser Zeichenwesen beherrschte. Wie jetzt schon auch die Eintragung eines Zeichens zu unlauteren Zwecken oder der unlautere Gebrauch eines eingetragenen Zeichens als rechtswidrig empfunden, und das Interesse des gutgläubigen Vorbenutzers eines Zeichens de jure ferenda anerkannt wird, so wird im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts auch bei Wortzeichen das Hauptgewicht darauf gelegt werden, ob es zur Kennzeichnung von Waren benutzt oder mißbraucht werden kann.

Lösung von 47 eingetragenen Warenzeichen, weil der Inhaber derselben einen Geschäftsbetrieb weder hat noch beabsichtigt. Der „Sandel mit Lizenzen“ ist kein legitimes Interesse zur Aufrechterhaltung der Zeichen*.

Der Beklagte, C. H., welcher damals bei einer Hamburger Firma als Sandlungsgehilfe in Stellung war, meldete am

25. April 1904 46 verschiedene Warenzeichen und am 11. Mai 1904 ein weiteres Warenzeichen für sich zur Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamts an. Als Geschäftsbetrieb, in welchem die Zeichen verwendet werden sollten, wurde „Export- und Importgeschäft“ angegeben und ein Verzeichnis einer großen Anzahl von Waren, für welche die Zeichen bestimmt seien, beigefügt. Der Anmeldung gemäß wurden sämtliche 47 Zeichen für den Befragten in die Zeichenrolle eingetragen, darunter 12 im Jahre 1904, 28 in der ersten Hälfte von 1905, sechs in der zweiten Hälfte von 1905 und eins Anfang 1906. Im März 1906 erhoben die Firma F. & C. in Frankfurt a. M. und der Patentanwalt beim Landgericht Hamburg Klage mit dem Antrage auf Zurückweisung der Befragten zur Einwilligung in die Löschung der für ihn eingetragenen Zeichen; der Anspruch wurde damit begründet, daß der Beflagte niemals den Willen gehabt habe, einen eigenen Geschäftsbetrieb zu beginnen und sich in demselben der angemeldeten Zeichen zu bedienen, wie er denn auch über das für die Begründung eines Export- und Importgeschäfts erforderliche Kapital nicht verfüge. Die Anmeldung sei allein zu dem Zwecke erfolgt, um andere durch Erhebung von Widersprüchen und Unterjagung der Benutzung von Warenzeichen zu zwingen, dem Beflagten Abfindungssummen zu zahlen, wie dies auch in einer Mehrzahl von Fällen geschehen sei. Der Beflagte beantragte Klagerückweisung; die Klage sei rechtlich nicht zulässig; in tatsächlicher Hinsicht sei zwar richtig, daß der Beflagte die bei der Anmeldung der Zeichen gegebene Absicht, ein Exportgeschäft nach Süd-Afrika oder Süd-Amerika zu begründen, bisher nicht habe ausführen können. Er sei aber nach seiner geschäftlichen Vorbildung zu ihrer Ausführung völlig geeignet, habe ein Vermögen von 10 000 M. und werde, sobald das Exportgeschäft eröffnet sei, über bedeutende Kapitalien verfügen.

Das Landgericht und das hanseatische Oberlandesgericht entsprachen der Klage und verurteilten den Beflagten zur Löschung aller 47 Zeichen. Die Gründe des Oberlandesgerichts lauten wie folgt:

1. Die rechtliche Zulässigkeit der erhobenen Klage beruht auf dem § 9 Abs. 1 Ziffer 2, Abs. 3 und 5 des Gesetzes vom 12. Mai 1894. Danach kann ein Dritter, d. h. jede Person, abgesehen, von dem Zeicheninhaber, ohne Radweis eines besonderen Interesses im Wege einer Art Popularklage die Löschung eines Warenzeichens beantragen, wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird. Allgemein wird anerkannt, daß dem eingestellten Betriebe der überhaupt nicht begonnene dann gleich steht, wenn der Geschäftsbetrieb in Wahrheit nicht beabsichtigt wurde, zu vgl. die Kommentare von Köfeld (1904) S. 534 Abs. 2, Rent (1897) Nr. 301, Seligsohn (1906) S. 130, ferner Dernburg, Bürgerliches Recht I (1902) S. 310 sub 3 b und Zeitschrift für gemeinrechtliches Rechtswesen IV S. 53. Fehlte jene Absicht, so hat der Inhaber des Zeichens ebensowenig wie im Falle der Nichtfortsetzung des Betriebes ein rechtlich anerkanntes Interesse an der Aufrechterhaltung des Zeichens; es fällt dann unter den Begriff der Arglist im weiteren Sinne, wenn er sich auf das formal bestehende Recht stützen will, um andere an dem Gebrauche des eingetragenen Zeichens zu hindern (so R. O. Bd. 30 S. 2).

2. Zulässig für die Klage aus § 9 find die ordentlichen Gerichte. Freilich kann die Löschung nach Abs. 5 des § 9 zunächst bei dem Patentamt beantragt werden, eine Verpflichtung

*) Vergl. Urteil des Kammergerichts vom 24. April 1907 in diesem Heft Seite 156.

dazu besteht jedoch nicht (Kufeld S. 541). § 8 Abs. 2 Nr. 2 findet auf alle Fälle der vorliegenden Art keine Anwendung, weil es sich nicht um einen Verlagsungsgrund handelt; welche Absichten der Beklagte bei der Anmeldung der Zeichen verfolgte, konnte das Patentamt zur Zeit der Eintragung noch nicht beurteilen, weil sich dies mit Sicherheit erst aus seinem späteren Verhalten ergab; damals hätte die Eintragung nicht verjagt werden können, und wenn sie erfolgte, so lag darin kein Versehen des Patentamts, dessen Verichtigung nach § 8 Abs. 2 durch Löschung des Zeichens von Amtswegen zu erfolgen hätte. Aus dem Verhalten des Beklagten nach der Eintragung Schlüsse zu ziehen, ist nicht Sache des Patentamts, sondern des im Wege der Lösungsklage des § 9 Abs. 3 anzurufenden ordentlichen Gerichts.

3. In der Sache selbst mußte den Erwägungen des L. G. beigetreten werden. Auch diese Instanz ist überzeugt, daß der Beklagte weder bei der Anmeldung der Zeichen noch in irgend einem späteren Zeitpunkt die Benutzung der Zeichen innerhalb eines von ihm zu errichtenden Geschäftsbetriebes wirklich beabsichtigt hat. Schon daß es nicht weniger als 47 Zeichen waren, die der Beklagte fast an demselben Tage anmeldete, schließt die Annahme, daß er sie zu einem künftigen Geschäftsbetrieb einzutragen lassen, nahezu aus; es kommt hinzu, daß jedes dieser Zeichen für rund 1000 Waren der verschiedensten Art, wie sie auch der größte Exporteur in seinem Geschäft gar nicht führen kann, angemeldet wurde, so daß auf der Hand liegt, daß der Beklagte sich der Zeichen nicht, wie es der § 1 des Warenzeichengesetzes vorsieht, in dem künftigen Betriebe „zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren Anderer“ bedienen wollte; endlich die vom Beklagten zugestandene Tatsache, daß er nachher in einer größeren Zahl von Fällen von anderen Gewerbetreibenden eine Entschädigung in Geld dafür verlangt und erhalten hat, daß er gegen die von ihnen beabsichtigte Zeicheneintragung entweder seinen Widerspruch erhob, oder den Widerspruch zurücknahm, wodurch in Verbindung mit den schon erwähnten sonstigen Umständen die Feststellung gerechtfertigt wird, daß es dem Beklagten von Anfang an nicht um die Benutzung der Zeichen im lokalen Geschäftsbetrieb, sondern lediglich um die Ermöglichung eines unlauteren Handels mit Dingen zu tun gewesen ist.

Demgegenüber hat sich der Beklagte in erster Instanz darauf beschränkt zu behaupten, daß er beabsichtigt habe, ein Exportgeschäft nach Süd-Afrika oder Süd-Amerika zu begründen, an der Ausführung dieser Absicht aber bis dahin gehindert gewesen sei, obwohl er nach seinem kaufmännischen Bildungsgange die für die Führung eines solchen Geschäfts erforderlichen Eigenschaften besitze und, sobald nur das Geschäft eröffnet sei, über bedeutende Kapitalien zu verfügen haben werde. In dieser Instanz ist weiter ausgeführt und unter Beweis gestellt worden, daß der Beklagte beabsichtigt habe, im Jahre 1904 zusammen mit seinem Bruder G. H. ein Export- und Import-Geschäft zu begründen, daß sich dieser Plan aber im Oktober 1904 zerfallen habe, daß dann Verhandlungen wegen gemeinsamer Begründung eines Geschäfts zwischen ihm und einem gewissen B. gepflogen seien, die im Juli 1906 zur Aufhebung eines Vertragstentativs geführt hätten, aber im Oktober 1906 gescheitert seien, da B. das zu beschaffende Kapital nicht habe aufbringen können. Ferner will der Beklagte im Sommer 1906 in gleicher Richtung mit einem Hamburger Kaufmann E. über den Ein-

tritt in dessen Export- und Importgeschäft verhandelt haben. Diese Tatsachen sind von den Klägern bestritten worden, und es würde einer Vernehmung der für sie vorgeschlagenen Zeugen bedürfen, wenn sie für erheblich zu erachten wären. Das Gericht hält sie aber sämtlich für unerheblich. Werden sie als richtig unterstellt, so ändert das die Sachlage nicht. Es mag sein, daß der Beklagte zeitweilig geglaubt hat, ein eigenes Geschäft zu errichten, und daß er mit anderen über die gemeinsame Errichtung eines solchen verhandelt hat. Es würde daraus allein nicht folgen, daß er die 47 Zeichen in der Absicht angemeldet hat, seine Waren damit zu bezeichnen, oder daß solche Absicht später bei ihm vorhanden gewesen sei. Hinzu kommt, daß der Beklagte selbst nicht behauptet, daß jene Verhandlungen wegen der Begründung eines Geschäfts schon zu einem Abschluß geführt hätten. Er gibt also zu, daß es zur Zeit der Anmeldung der Zeichen noch ganz ungewiß war, ob und wann der Beklagte in der Lage sein werde, den Betrieb, für welchen die Zeichen angemeldet waren, zu eröffnen, und daß diese Ungewißheit auch später bestanden hat. Soweit, daß darauf gerechnet werden konnte, der Betrieb werde in nächster Zeit beginnen, sind die Verhandlungen, wenn man von der eigenen Darstellung des Beklagten ausgeht, niemals fortgeschritten. Die bloße Hoffnung, später einmal einen Geschäftsbetrieb eröffnen zu können, gibt aber noch kein Recht, Warenzeichen anzumelden und bezugzubehalten, sondern es ist erforderlich, daß ihre Verwirklichung unmittelbar bevorsteht.

In dieser Instanz beruft sich der Beklagte vor allem darauf, daß er am 9. Januar 1907 — etwa drei Jahre nach der Anmeldung der Zeichen und fast acht Monate seit Erlaß des landgerichtlichen Urteils — eine Firma „E. H.“ zum hiesigen Handelsregister angemeldet und Zirkulare versandt hat, in denen die Errichtung eines Export- und Importgeschäfts unter jener Firma den beteiligten Kreisen angezeigt wird. Daraus will er gefolgert wissen, daß die Absicht der Begründung eines solchen Geschäfts schon zur Zeit der Anmeldung der Zeichen bestanden habe. Ob eine solche Folgerung nicht schon wegen der langen Dauer des seit der Anmeldung verfloffenen Zeitraums unberechtigt ist, mag unerörtert bleiben. Denn das Gericht ist nach dem ganzen sonstigen Verhalten des Beklagten mit den Klägern der Ansicht, daß die Eintragung der neuen Firma und was mit ihr in Zusammenhang stand, eine bloße Klondike gewesen ist, die der Beklagte, nachdem er durch das landgerichtliche Urteil über die Rechtslage belehrt war, nur zu dem Zwecke in Szene gesetzt hat, um sich im Prozesse auf jene Tatsachen berufen zu können. Der Beklagte erklärte es selbst für möglich, daß die neue Firma während der drei Monate ihres Bestehens noch kein einziges Geschäft gemacht habe. Ein wirklicher Geschäftsbetrieb hat also offenbar noch garnicht begonnen, und das Gericht ist auch der Überzeugung, daß er zu keiner Zeit beabsichtigt wurde. Daran würde auch festzuhalten sein, wenn es richtig wäre, daß der Beklagte über Kapital verfügt und von einer Bank einen Kredit bewilligt erhalten hat, sowie daß die Firma, welche jetzt zugestandenmaßen ein eigenes Geschäftstotal nicht besitzt, ein solches eine Zeit lang in dem Hause Hobe Gleichen 11 gehabt hat und daß vier Angestellte für sie tätig sind. Die für diese Tatsache vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen, ist also nicht erforderlich. Uebrigens würde, selbst wenn die Firma einen Geschäftsbetrieb begonnen

haben sollte, noch nicht feststehen, daß es sich dabei um ein Export- und Importgeschäft, für welches die Zeichen angemeldet sind, handelt. Und zum mindesten würde der Nachweis fehlen, daß in solchem Geschäft die Waren, für welche die Zeichen eingetragen sind, vertrieben werden. Der Beklagte kann nicht bestreiten, daß er dasjenige, was oben als „Handel mit Lizenzen“ bezeichnet worden ist, bis in die neueste Zeit fortgesetzt hat; er legt also auch jetzt noch offenbar keinen Wert darauf, daß andere Gewerbetreibende ihre Waren nicht mit den für ihn eingetragenen Zeichen versehen, will sich also derselben auch jetzt noch nicht zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren Anderer bedienen. Unter diesen Umständen ist aber auch ein legitimes Interesse an der Aufrechterhaltung der Zeichen für ihn nicht vorhanden.

Der Beklagte hat dann noch angeführt, daß er, neben dem angeblichen Export- und Importgeschäft in Firma E. & S., zusammen mit dem Kaufmann F. W. hier selbst eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma W. & S. am 1. März 1907 errichtet habe, und zwar zum Zwecke des Handels mit Häuten, Gerbstoffen und ähnlichen Produkten. „Häute“ und „Felle“ befinden sich nun allerdings unter den im Verzeichnis aufgeführten Waren. Der Beklagte hat aber nicht behauptet, daß die Firma W. & S. sich für diese oder andere Waren der für ihn eingetragenen Zeichen bedienen wolle und das Gericht würde einer dahiingehenden Behauptung auch seinen Glauben geschenkt haben; ob die offene Handelsgesellschaft wie der Beklagte behauptet, sich überhaupt mit dem Import und Export von Waren der bezeichneten Art befaßt, und ob sie berechtigt wäre, sich der nicht für sie, sondern für E. & S. eingetragenen Zeichen zu bedienen, kann daher unerörtert bleiben.

Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Zivilsenat III vom 13. April 1907. — Oanl. Gerichtsgewinnung 1907, Hptbl. S. 141 ff. —

(Es ist Revision eingelegt.)

Aus der Praxis der Gerichte.

Mißbrauch von Brief-Annoncen.

Kürzlich erschien in einem Frankfurter Blatte folgende Chiffre-Annonce: „Stiftungskommission vergibt sofort 330 000 Mk. zu 3/8 % spesenfrei. Direkte Gesuche nimmt die Verwaltung entgegen.“ Der Verein Deutscher Immobilienmakler erhob gegen einen Makler, den er als Urheber der Annonce in Verdacht hatte, im Privatklageverfahren Anklage wegen Vergehens gegen das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb. Der Makler bestritt, die Annonce aufgegeben zu haben, bequeme sich aber unter Kostenübernahme zu folgender Erklärung: „Der Angestellte verpflichtet sich, keinerlei Annoncen der Wahrheit zuwider zu erklären, durch die der Anstehen erwerbt wird, es handle sich um direkte Beschaffung von Hypothekenkapitalien oder um das direkte Angebot sonstiger Immobiliengeschäfte ohne Vermittelung eines Maklers.“ Hierauf wurde die Klage zurückgezogen.

Es scheint also, als ob der Beklagte tatsächlich jene Annonce erlassen hat, um Anstehen von Geldsuchenden zu erhalten; ein neuerdings sehr beliebter Wandel, um ins Geschäft zu kommen.

Es ist erzwunglich, daß der Verein Deutscher Immobilienmakler gegen diesen Mißbrauch Stellung nimmt.

Was ist ein Geschäftsgeheimnis?

Eine Auffstellung, welche die Zahl der verschiedenen Maschinen, die in einem gewissen Zeitraume fabriziert wurden, und den Reingewinn an denselben ergibt, enthält ein Geschäftsgeheimnis.

Die Mitteilung eines Geschäftsgeheimnisses, das einem Angestellten vermöge seines Dienstverhältnisses zugänglich geworden ist, an einen anderen in der Absicht, diesen zur gemeinsamen Abwicklung eines Konkurrenzgeschäftes zu veranlassen, ist itaellig; sie ist als zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt anzusehen, da sie darauf abzielt, die Rundschaft von dem Geschäftsherrn ab- und sich und dem künftigen Affocié zuzuführen.

Es genügt, wenn die Absicht des Wettbewerbs auf Seiten des die Mitteilung machenden vorhanden ist. Urteil des O. L. G. zu Frankfurt a. M. vom 21. Januar 1907 Ab. 2/07.

(Mitgeteilt von R. A. Dr. Ludwig Wertheimer zu Frankfurt a. M.)

Lösung eines Warenzeichens wegen Nichtvorhandenseins eines Geschäftsbetriebes.)

Kann weder von einem bestehenden, noch von einem in Entstehung begriffenen Geschäftsbetrieb die Rede sein, sondern handelt es sich vornehmlich nur um Absichten, Pläne und Hoffnungen, die noch nicht die geringste reelle Gestalt gewonnen haben, so fehlt die notwendige Voraussetzung des Warenzeichens, ein Geschäftsbetrieb, und es ist aus diesen Gründen gemäß W. Z. G. § 9 Absatz 1 Nr. 2 auf die Löschung zu erkennen.

Wenn das Gesetz auch a. a. O. nur von einer Löschung spricht, falls der Geschäftsbetrieb nicht fortgesetzt werde, so ist doch nach dem Sinne des Gesetzes kein Zweifel, daß hierunter auch der Fall fällt, daß der Geschäftsbetrieb überhaupt noch garnicht in Angriff genommen ist, denn wenn das Gesetz nicht will, daß jemand ein Zeichen weiter befaßt, wenn der Betrieb nicht mehr besteht, dann will es natürlich das Zeichen erst recht vernichtet wissen, wenn der Betrieb, für den das Zeichen bestimmt war, überhaupt nicht zur Gröfzung gelangt. Urteil des Kammergerichts vom 24. 4. 1907. 10 U. 6401/1906. (Mitgeteilt von R. A. B. in B.)

Boßwerdende Strafe wegen versuchter Forderung eines Fabrikarbeiters.

Die Wiesbadener Strafkammer verurteilte aus § 10 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs den Kaufmann Richard R. aus Höchst zu einem Monat Gefängnis, den Fabrikarbeiter Sch. aus Nied wegen Forderung zu 50 Mk. Geldstrafe. Die beiden hätten einen in der Breuzschen Maschinen- und Armaturenfabrik in Höchst tätigen Lichtpauser, indem sie eine Belohnung bis zu 200 000 Mk. in Aussicht stellten, zu veranlassen gesucht, ihnen Zeichnungen von Maschinenpezialitäten zu verschaffen.

Aus der Praxis des Patentamtes.

Der Kampf um die Zigarrenmarke „Vod.“

Für die Danana-Tobacco-Company wurde Ende 1904 das Warenzeichen „Vod.“ für Zigarren geschützt. Mehrere, offenbar der deutschen Zigarren-Industrie geistliche Lösungsanstöße wurden vom Patentamt zurückgewiesen mit der Begründung, daß es sich bei der Bezeichnung „Vod.-Zigarren“ ebenso um eine individuelle Marke handele, wie bei dem Warenzeichen „Vod g Ca.“

Demgegenüber weist die „Süddeutsche Tabakzeitung“ in ihrer

*) Vgl. den Artikel: „Lösung von 47 eingetragenen Warenzeichen“ in diesem Heft Seite 150.

Rummer vom 16. Juni 1907 darauf hin, daß Zigarettenbenennungen wie „Vod-Zigaretten“, „Vod-Megalia“, „Vod“ und ähnliche in Deutschland seit mindestens 1800, wahrscheinlich aber noch früher in großem Umfange in Verkehr gewesen seien, also viele Jahre, bevor eine Firma „Vod y Ca.“ in Havana — welche erst 1896 gegründet worden sei — überhaupt existiert habe.

Schon dadurch sei es ausgeschlossen, daß die Bezeichnung sich möglicherweise von der genannten Firma herleiten könnte; im übrigen seien aber auch bildliche Darstellungen der Brände r. vorhanden, welche zeigen, daß es sich bei der Bezeichnung „Vod-Zigaretten“ um das Wort „Vod“ im Sinne von Vod-Vier handle.

Die in der „Süddeutschen Tabakzeitung“ abgebildeten Brände zeigen demgemäß einen Vod, der ein Glas Bier hält, bzw. einen Vod, welcher einen auf mehreren Zigarettenstücken ruhenden Jüngling angreift.

Die „Süddeutsche Tabakzeitung“ argumentiert folgendermaßen: da das Kaiserliche Patentamt auf dem Standpunkt steht, daß die wörtliche Bezeichnung eines Gegenstandes mit dem bildlichen verwechselungsfähig sei, so würde die Verwendung irgend eines Bildnisses oder der Zeichnungen „Vod-Zigaretten“, „Vod-Megalia“ u. v. m. künftighin nicht mehr gestattet sein und deutschen Firmen die Verwendung dieser seit einem halben Jahrhundert üblichen Bezeichnung verboten werden können, weil später eine Firma Vod y Ca. in Havana entstehen wird.

Um dieses Ergebnis zu verhindern, fordert der deutsche Tabakverein alle Zigaretten-, Cigaretten- und Kistenfabrikanten, welche früher ähnliche Zeichnungen geführt bzw. hergestellt haben, auf, ihm das einschlägige Material zur Verfügung zu stellen, auf Grund dessen er einen erneuten Versuch machen will, die Marke „Vod“ zu lösen.

Von dem Ausgang dieses interessanten Streites werden wir berichten, sobald eine rechtskräftige Entscheidung des Patentamts vorliegt.

Die Bedeutung von Ortsnamen bei Bier. — Homburger Bürgerbräu. Eine Frankfurter Brauerei hatte sich eine Marke von Marken eintragen lassen, welche Ortsnamen aus der Umgebung von Frankfurt enthielten, z. B. „Homburger Bürgerbräu“, „Dannauer Bürgerbräu“. Hiergegen erhoben zwei andere Brauereien Protest und beantragten beim Patentamt die Widmung dieser Warenzeichen; die Warenzeicheneintragung wies den Antrag ab, die Beschwerdebearbeitung gab ihm statt und ordnete die Löschung an aus folgenden Gründen: „)

Die Annahme der Abteilung für Warenzeichen, das Zeichen „Homburger Bürgerbräu“, brauche vom Verrecht nicht so aufgefaßt zu werden, als ob es aus Homburg stammendes Bier bezeichnen solle, sondern es könne darin die Angabe gesehen werden, daß das so bezeichnete Bier nach Inhalt, Aussehen, Geschmack oder Art der Fällung den Anforderungen der Homburger Verbraucher entspreche, steht mit den Verrechtsgepflogenheiten nicht im Einklang. Es ist allgemein üblich, unter einer durch einen Ortsnamen näher bezeichnenden Ware eine solche zu verstehen, die aus dem betreffenden Orte stammt. Stammt sie, wie im vorliegenden Falle, in Wahrheit nicht daher, so ist die Angabe nach der Verrechtsaufassung erheblich unrichtig. Die Auffassung der Abteilung für Warenzeichen kann hier deshalb nicht den Verhältnissen des Verrechts entsprechen, weil sonst die Zeicheninhaber, ihren verschiedenen gleichliegenden Zeichenanmeldungen entsprechend, eine ganze Reihe verschiedener Biere hätte benennen müssen. Auch ist es von vornherein unwahrscheinlich, daß die sämtlichen Bewohner Homburgs durchsichtlich die gleichen, von den Nachbarn prinzipiell verschiedenen Anforderungen an Geschmack, Aussehen oder Fällung des Bieres stellen sollten. Die Herkunft des Bieres, der Ort wo es gebraut ist, spielt für die Bewertung eine hervorragende Rolle, und erfahrungsgemäß wird die Herkunft des Bieres speziell durch das von dem Ortsnamen abgeleitete Beiwort bezeichnet und nur eine Verbesseerung, ein auf historischer Entwicklung beruhender Handelsbezug könnte dahin führen, daß solche Ortsnamen ihren äußeren Charakter als Herkunftsanzeige abstrahieren und zur Stellungsbildung, zur Angabe eines Typus werden. Eine solche Entwicklung ist im vorliegenden Falle ausgeschlossen und von keiner Seite behauptet.

*) In demselben Sinne hat das Patentamt im Jahre 1898 die Eintragung der Worte „Münchener Bräu“ für ein in Hannover gebrautes Bier abgelehnt. Bl. i. P. Nr. 1. z. B. IV, c. 135.

Bücher und Zeitschriften.

Gbr. Singer, Handgezeichnet, Reichsgesetz zur Bekämpfung des unautarken Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 nebst dem Reichsamt (Nr. 12 B. G. B.) und § 826 B. G. B., zweite Auflage. Berlin 1907. Verlag von Franz Vahlen.

Mit der dem Verfasser eigene Aufmerksamkeit wird in dem über 400 Seiten umfassenden Bande das Wettbewerbsgesetz an der Hand des Gesetzgebungsprotokolls, obwohl nach der Fortentwicklung des Buchs zunächst der Zweck verfolgt, die frühere Bearbeitung des Wettbewerbsgesetzes mit der Rechtsprechung und Literatur im Einklang zu legen, so wird es doch in der jetzt vorliegenden Form demnach von der besten Auflage ab, daß es eine vollständig neue Arbeit darstellt.

Ein höchster Wert liegt, daß die reichhaltige Substantielität nach jeder Richtung gründlich verwertet, und die Literatur des In- und Auslandes in weitestgehendster Weise berücksichtigt ist.

Der Obacht des Lesers, im Hinblick auf § 8 das Marken- und Patentrecht eingehend zu behandeln, erwies sich als sehr glücklich, da diese beiden Materien in engem Zusammenhang mit einander stehen und in der Praxis kaum zu trennen sind.

Auch die im Anhang erfolgte Kommentierung des § 826 B. G. B. verdient höchsten Beifall; denn nachdem die Rechtsprechung des Reichsgerichts diesen Paragraphen als eine Ergänzung des Wettbewerbsgesetzes erklärt hat, ist es gewiss berechtigt, in einem Kommentar zum Wettbewerbsgesetz sich auch mit dieser Bestimmung zu befassen.

Sowohl für jeden, der im Urteil steht, wie das vorliegende Buch durch die Fülle seiner Beispiele der Praxis einen nützlichen Dienst erwiesen, wenn auch die Lektürestellung unter der Menge des Materials an manchen Stellen leidet.

Dr. M. W.

Deutsches Reichsgesetz, herausgegeben von R. R. Patentamt in Wien.

IX. Jahrgang Nr. 1-6.

Entscheidung des Obersten Gerichts: als Kassationshofes vom 9. Juni 1906, betreffend die Nachzahlung einer die Firma des Markeninhabers enthaltenden Marke.

Entscheidung des Obersten Gerichts vom 8. Oktober 1906. Die Geschäftsstelle wegen unzureichender Wahrungsbildung ist abhängig davon, daß dem Kläger bei der Erhebung der Klage ein Verfallsdatum unterliefe.

Entscheidung des Obersten Gerichts: als Kassationshofes vom 20. Oktober 1906, betreffend die sachverständliche Prüfung der Eintragung der Preisausgabe.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 4. April 1906, betreffend das Verbot der Registrierung von Marken, welche bloß in Staats- oder öffentlichen Wappen bestehen.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 9. November 1906, betreffend den Gebrauch einer dem § 44 der Gewerbeordnung nicht entsprechenden Bezeichnung des Geschäftsbetriebes in Anzeigen, Prospekten und sonstigen geschäftlichen Bekanntmachungen.

Entscheidung des Obersten Gerichts: als Kassationshofes vom 22. Oktober 1906, betreffend die Beurteilung von Ausdrücken, wie „Preis für Strohm“.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 20. Juni 1906: „Gallen“ nicht eintragungsfähig für Mineralwässer u. v. m.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 21. Juni 1906. Das Wort „Hornhaut“ bleibt trotz der veränderten Schreibweise nicht eintragungsfähig.

Entscheidung des Obersten Gerichts: als Kassationshofes vom 8. Oktober 1906: Ist die Ware, für welche eine Marke eingetragen ist, im Zeitpunkt der Nachzahlung dieser Marke vom Handelsrecht ausgeschlossen, so kann bei Marke der durch die Registrierung begründete Schutz nicht gebührt werden.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 5. Juli 1906: „Exaltation“ für Raps- und Traubenöl nicht registrierbar.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 9. Juli 1906: „Normen“ und „Normen“ verwechslungsfähig.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 9. Juli 1906: Das Bild des Rotes Doms mit der Unterschrift „Le Domo die Colonne“ und der Bezeichnung „Eau de Cologne“ ist für ein nicht in Köln befindliches Unternehmen nicht registrierbar.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 21. Juli 1906. Eine regelmäßige Ausrüstungsbildung von geometrischen Figuren, welche ein ununterbrochenes Füllmuster ergibt, ist nicht geeignet, als Warenzeichen zu dienen.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 27. Juli 1906: „Setona“, „Xbona“ und „Alova“ sind für Raps- und kleine Metallwaren registrierungsfähig.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von **Dr. J. Lubszynski**, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Unlauterer Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Medekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 969.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg.

Neuerwall 54. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmark Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 60 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.

Einsende-Zettel Nr. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:

Verlag Dr. Medekind & Co., G. m. b. H., Berlin SW, Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.

Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.

Zurweiliger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Die Wirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs auf die Ausgestaltung des Patentrechts und des Warenzeichnens.

Von Albert Oeffertli.

Die deutsche Gesetzgebung über gewerblichen Rechtsschutz steht noch in ihren Jugendjahren. Die politische Zersplitterung Deutschlands stand einer einheitlichen Gesetzgebung im Wege; sie hielt auch bei der Zerrissenheit des Handels und der Industrie die Erkenntnis der großen wirtschaftlichen Bedeutung eines wirksamen gewerblichen Rechtsschutzes zurück, im Gegensatz zu England, Frankreich und den Vereinigten Staaten, deren Gesetzgebungen der unseren weit vorangegangen sind. Namentlich standen die in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland herrschenden nationalökonomischen Ansichten einem Rechtsschutz im Wege, in dem die Freihandelslehre eine Hürde zu einer überwindenen Privilegien- und Monopolwirtschaft erblickte. Nach der Einigung des Reiches waren es die Interessenten selbst, die den Mangel eines Patent-, Warenzeichen- und Markenrechtes als gemeinschaftlichen Mangel zu laut und energig beschlagnahmten, daß die Regierung den Erlaß von Reichsgesetzen über gewerblichen Rechtsschutz in Angriff nehmen mußte. Aber auch jetzt ging man mit ängstlichem Zögern vor. Patente und Markenrechte wurden als Ausschließungsrechte mit Mißtrauen betrachtet. Die Befürchtung einer Hemmung und Belästigung von Industrie und Handel durch Gewährung von Ausschließungsrechten wog ebenso schwer, wie das Streben nach einem Schutze der geistigen Arbeit im Gewerbe und des lauten Geschäftsverkehrs. Diese Umstände bewirkten, daß das Patentgesetz von 1877 in streng formalistischem Geiste abgefaßt wurde. Die gleiche Tendenz kam auch noch bei der Patentnovelle von 1891 und dem Warenzeichengesetz von 1894 zur Geltung. Patent- und Warenzeichenschutz wurden an die Formen eines Staatsaktes geknüpft, dem man konstitutive Wirkung beilegte. Ohne staatliche Erteilung kein Schutz. Der auf Grund

einer materiellen Prüfung durch Formalakt gewährte Schutz ist absolut und besteht so lange, als das gewährte Ausschließungsrecht nicht beseitigt ist.

Bald nach Erlaß des ersten Reichsgesetzes machte sich infolge des immer reicher und komplizierter sich gestaltenden Geschäftsverkehrs die Notwendigkeit nach einem weitergehenden Schutz geltend, nach einem Schutz gegen die Mißbräuche, die man allgemein als unlauteren Wettbewerb (concurrence déloyale) bezeichnete. Im Ausland wurde ein solcher Schutz auf Grund des gemeinen Rechts gewährt, namentlich in Frankreich, wo sich im Anschluß an den Artikel 1382 des Code civil eine ausgedehnte Rechtsprechung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ausbildete. In Deutschland gewährte das allgemeine Recht gleiche Handhaben, sowohl das Gemeine Recht, als auch das Preussische Landrecht und das französische Recht, das in Baden und in den linksrheinischen Landesteilen in Geltung war. Indessen stand der Ausbildung ähnlicher Grundsätze, wie sie sich in Frankreich auf Grund des Artikels 1382 Code civil entwickelten, der Geist des Formalismus im Wege, aus dem unsere Gesetzgebung geboren war und der auch die Rechtsprechung beherrschte. Das Reichsgericht sprach in mehreren Entscheidungen aus, daß durch das Marken Gesetz und das Warenzeichengesetz der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb erschöpft geregelt sei, und daß außerhalb dieser Spezialgesetze ein weiterer Schutz verjagt werden müsse.

Die sich aus dieser Rechtsprechung ergebenden praktischen Mißstände führten bekanntlich zum Erlaß des Gesetzes vom 27. Mai 1896, in dem einige besondere, vor allem als schädlich empfundene Fälle des unlauteren Wettbewerbs als widerrechtlich hingestellt und zivil- und strafrechtlich verfolgbar erklärt wurden.

Das Wettbewerbsgesetz hat in seinem 10jährigen Bestehen manche Ansehungen erfahren. Es haben sich erhebliche Lücken und Mängel herausgestellt. Eine in jüngster Zeit von der Reichsregierung veranstaltete Enquête hat das Bedürfnis nach

einer Reform des Gesetzes zutage treten lassen. Gleichwohl dürfen die Wirkungen des Wettbewerbsgesetzes nicht unterschätzt werden. Und zwar sollen hier nur die Wirkungen hervorgehoben werden, die die Auffassungen des gewerblichen Rechtsschutzes im allgemeinen betreffen. Das Wettbewerbsgesetz hat nicht nur dazu gebiet, einzelne konkrete Mißstände zu beseitigen, es wirkt auch befruchtend auf den Erfindungsgeist derjenigen Elemente, die es vorgehen, auf unläutere Weise und durch mißbräuchliche Ausnutzung fremder Arbeit und fremden Kapitals ihre Geschäfte zu machen. Das hierdurch bedingte Bedürfnis nach einem wirksamen und elastischen Schutze sprengte den Rahmen des Wettbewerbsgesetzes und drängte zur Anwendung des allgemeinen Rechtes. Das Reichsgericht ist dem Zug der Zeit gefolgt und hat in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochen, daß Handlungen des unlauteren Wettbewerbs auch außerhalb des Gesetzes von 1896 auf Grund der §§ 823 und 826 BGB. verfolgt werden können. Allerdings macht die Rechtspredung des Reichsgerichts vor den Sondergesetzen halt. Die Regelung des Patentschutzes und des Warenzeichenschutzes blieb ausschließlich dem Patentgesetz und dem Warenzeichengesetz vorbehalten, auch in solchen Fällen, in denen die Anwendung des Gesetzes sich mit den Grundbegriffen in Widerspruch stelle, die die praktische Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs unter dem Zwange der Verhältnisse entwickelte. Heute noch triumphiert der Formalismus dieser Gesetze über das Rechtsempfinden und über die allgemeinen Rechtsgrundbegriffe. Ein auf eine alte und wertlose Sache erteiltes Patent bleibt bestehen, wenn die 5jährige Präklusivfrist zur Erhebung der Nichtigkeitsklage abgelaufen ist. Der Formalist der Eintragung des Warenzeichens wiegt schwerer als der Gebrauch des Zeichens. Selbst die Eintragung eines längst von anderen benutzten Warenzeichens zum Zwecke unlauteren Wettbewerbs kann nicht angefochten werden, wenn die wesentlich formellen gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragung nicht vorliegen. Auch die unlautere Benutzung eines eingetragenen Warenzeichens steht unter dem Schutze des Gesetzes. So hat sich ein Zwiespalt herausgebildet zwischen der bestehenden Gesetzgebung und den Rechtsanschauungen, die sich allmählich aus der Praxis der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs herausgebildet haben.

Diese Praxis hat vor allem dazu beigetragen, das Rechtsempfinden zu verfeinern, nicht auf die grobmaterielle Einhaltung gewisser Formalitäten den Schwerpunkt zu legen, sondern in die Gefinnung und in die Wirkung einer Handlung. Es hat sich die Anschauung herausgebildet, daß auch die Verletzung einer unausföhrlichen Gefinnung widerrechtlich ist und eine rechtliche Unterdrückung und Abwendung erfordert, wenn sie anderen Schaden zufügt. Diese Auffassung hat nicht eine mystische Grundlage, sondern eine wesentliche praktische. Die Einhaltung der Grundbegriffe der Lauterkeit und des Anstandes ist ein wesentlicher Faktor der sozialen Ordnung im Gewerbeverkehr; die Zulassung unlauterer Gebahrung schadet nicht nur dem einzelnen Betroffenen, sondern sie greift Handel und Gewerbe in den Wurzeln ihrer Existenz an.

Diefer unter dem Zwange praktischer Erfahrung errungenen Erkenntnis gegenüber laute der formale Geist unserer jetzigen Gesetzgebung nicht mehr standhalten. Es vertritt sich nicht mehr mit dem herrschenden Rechtsempfinden, daß materielles Unrecht durch Erfüllung einer Formalität gedeckt, geschützt, ja sogar gefördert wird.

Bewußt und unbewußt haben derartige Erwägungen manche Vorschläge beeinflusst, die in den letzten Jahren zur Reform des Patentgesetzes und des Warenzeichengesetzes gemacht worden sind. Sie kommen auch zur Geltung in einigen Vorschlägen, die auf dem im September in Düsseldorf stattfindenden Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz von dem Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums gestellt werden. Hierzu sind zu rechnen der Vorschlag, das Recht der Vorbenutzung an Warenzeichen anzuerkennen und gegen den durch Eintragung oder den Gebrauch eines eingetragenen Zeichens begangenen unlauteren Wettbewerb vorzugehen. Auch die Vorschläge über die Erweiterung der Gründe für die Vernichtung eines Patentes und über die Beseitigung der 5jährigen Präklusivfrist sind hierzu zu rechnen. Es widerstrebt dem Geiste moderner Rechtsauffassung, ein innerlich nichtiges Patent nur deswegen bestehen zu lassen, weil das Gesetz den ihm anhaftenden Mangel nicht ausdrücklich vorgehen hat, oder weil einige Jahre Zeit erteilung des Patentes verstrichen sind.

Aber auch über die soeben angeführten Fälle hinaus wird der neue Geist die Befassung des gewerblichen Rechtsschutzes beeinflussen, und zwar im Sinne einer allmählichen Abschwächung des herrschenden Formalismus.

Jede Form im Recht ist nur ein Nothbehelf. Sie wird erfordert, weil es nicht möglich ist, die Reichhaltigkeit und Vielgestaltigkeit der praktischen Verhältnisse in jedem Falle, der einen Rechtspruch nötig macht, der Entscheidung des Richters zu überlassen. Die Formalität der Patentanmeldung wird in allen Ländern für nötig gehalten, weil es den über die Patentfähigkeit einer Erfindung entscheidenden Behörden — ob es nun ein Patentamt oder ein Gericht ist — kaum möglich ist, festzustellen, an welchem Zeitpunkt die Erfindung einer bestimmten Erfindung als fertig vorliegend anzusehen ist. Das ist also eine Formalität, die allgemein als unentbehrlich angesehen wird. Ueber die Formalität der Anmeldung von Warenzeichen geben die Ansichten schon auseinander. In einzelnen Ländern werden Warenzeichen auch ohne Anmeldung geschützt, doch ist das Prinzip der Eintragung des Warenzeichens im allgemeinen das herrschende. Weiter bestehen verschiedene Anschauungen darüber, ob die Formalität der Anmeldung eines Patentes oder eines Warenzeichens deklarative oder konstitutive, rechtsbegründende Wirkung hat. Bedeutet die Anmeldung einer Erfindung oder eines Warenzeichens nur die Erklärung, daß jemand auf ein Patent von einem gegebenen Zeitpunkt an Anspruch macht, so ist die Wirkung des Formalaktes der Eintragung erheblich geringer, als wenn die Existenz des Rechtes lediglich auf die Tatsache der Eintragung begründet wird. Die deutsche Gesetzgebung nimmt aus den einleitend angeführten Gründen den strengsten Standpunkt des Formalismus ein.

Zun ist aber die Bedeutung der Formalitäten im Recht keine absolute und unanwendbare. Eine Formvorschrift, die gelten als notwendig anerkannt wurde, kann morgen entbehrlich erscheinen. Der Fortschritt in der Entwicklung des Rechtsempfindens und der Rechtsauffassungen führt immer zu einer Minderung des Formalismus. Je mehr sich das Rechtsbewußtsein des Richters und des Laienpublikums verfeinert, um so mehr wächst auch die Fähigkeit, den verwickelten Verhältnissen des lebendigen Verkehrs Rechnung zu tragen. Eine Erweiterung und Vertiefung unseres psychologischen, volkswirtschaftlichen, sozialwissenschaftlichen Horizontes lehrt uns Formeln des alten

Rechts als unnötig, ungerecht und schädlich zu empfinden. Es sei nur erinnert an die Bedeutung der Zeugnisaussagen im Zivil- und Strafverfahren, namentlich an die Bedeutung des Geschäftsnisses für den Strafprozeß, das in der Carolina den Angelpunkt gerichtlicher Untersuchungen bildet. Die Befreiung vom Formalismus ist daher eine Entwertung unseres Wissens und Verstandes ober, kurz gesagt, der Kultur.

Allerdings handelt es sich hier nicht um eine rein theoretische Frage. Auch die Gestaltung der Praxis ist zu berücksichtigen. Und unter diesem Gesichtspunkt muß anerkannt werden, daß gewisse Formalitäten, die theoretisch als überbunden gelten können, noch in der Praxis Bedeutung besitzen. Formalitäten, an die der Verkehr sich gewöhnt und mit denen er sich abgefunden hat, werden vielfach als Notwendigkeit empfunden. Ihre unmittelbare Beseitigung würde Störungen eintreten lassen, die zeitweilig schädigend wirken können. Daher muß auch bei Beseitigung eines als nötig erkannten Formalismus mit einer gewissen Behutsamkeit vorgegangen werden. Hierbei wirkt noch ein weiteres Moment mit, ein völkterphilologisches. In den Ländern mit zum Fortschritt drängendem Geist macht man sich leichter von eingelebten Formen frei als in Ländern, wo ein konservativer Geist am Allen unentwegt feilt. Am stärksten ausgeprägt ist dieser Konservatismus jedenfalls in England, wo namentlich im öffentlichen Leben Formen mittelalterlicher Etikette noch eine Rolle spielen, die den landfremden Ausländer mit starrem Erschrecken erfüllen. Wir in Deutschland stehen zwischen den Briten und unseren westlichen Nachbarn wohl in der Mitte. Gleichwohl wird man nicht sagen können, daß es deutschem Wesen entspricht, einen Formalismus aufrecht zu erhalten, der theoretisch als dem Geiste der modernen Rechtsentwicklung widersprechend und praktisch als unnötig oder schädlich erkannt ist.

Allerdings fehlt es bei uns nicht an Stimmen, die auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes dem oben gekennzeichneten Formalismus unserer Gesetzgebung eine gute Seite abzugewinnen vermögen. So wird namentlich das Festhalten an der Formalisierung der Warenzeicheneintragung durch den Hinweis auf die größere Rechtssicherheit und Klarheit der Verhältnisse begründet, die durch das Bestehen eines formellen Schutzes geschaffen werden. Inzwischen wird häufig Rechtssicherheit mit Bequemlichkeit verwechselt. Wer sich gewöhnt hat, gewisse Formalitäten zu erfüllen, und in dieser Erfüllung einen ausgleichenden Faktor im Rechtsleben erblickt, für den scheint es bequemer, die Formen aufrecht zu erhalten, als sich in einen Zustand einzulassen, der den Einzelnen in manchen Fällen zum Kampfe um sein Recht zwingt, in denen bisher der Staat eine Art Oberaufsicht übte. Gerade bei uns in Deutschland sind weite Kreise geneigt, der staatlichen Fürsorge die Regelung von Dingen zu überlassen, die in anderen Ländern in der Hand privater Initiative liegen.

Trotzdem haben alle diese Erwägungen mit der Rechtssicherheit nichts zu tun. Denn die höchste Rechtssicherheit besteht darin, daß die Grundlagen des Rechts, das sittliche und rechtliche Empfinden, auf höchste Höhe gebracht werden. Ein noch so bequemer Zustand formalistischer Rechts wirkt schädlich und geriert die Rechtssicherheit, wenn er mit dem Rechtsempfinden im Widerspruch steht. Wer eine vom Gesetz auferlegte Formalität verletzt, handelt vielleicht unklar und sorglos. Immerhin ist es aber unzulässig, an die Unterlassung gewisser Formalitäten die Wirkung zu knüpfen, daß widerrechtliche Zustände und unlautere Handlungen durch formales Recht geheiligt werden.

Aus dem Bestreben, den starren Formalismus unserer Gesetzgebung auf dem Gebiete des Patentrechts und des Warenzeichenrechts zu mildern, sind die oben erwähnten Vorschläge des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums für den Düsselborfer Kongreß entstanden. Es ist zu hoffen, daß der Kongreß diesen Vorschlägen zustimmt, und daß die Regierung diese Vorschläge bei der bevorstehenden Gesetzesreform in Rücksicht zieht.

Das Warenzeichen „Königl. Fächigen“.

Von Rechtsanwalt Kaufmann-Magdeburg.

Der Schutz des genannten Warenzeichens beschäftigte kürzlich die Gerichte. Die Klägerin vertrieb unter dem Namen „Königl. Fächigen“ das bekannte natürliche Mineralwasser, das aus der in dem Orte Fächigen belegenen, der königlichen Staatsregierung von der Klägerin abgepachteten Mineral-Quelle gewonnen wird. Für dieses Mineralwasser hat Klägerin als Warenzeichen die Worte „Königl. Fächigen“ eintragen lassen. Die beklagte Firma fabriziert ein künstliches Mineralwasser, daß sie unter der Bezeichnung „Fächiger diätetisches, sehr wohlsmekendes und gesundes Tafelwasser, hergestellt in der Fabrik künstlicher Mineralwässer W. K. zu W.“ in den Handel bringt und unter der Bezeichnung „Künstliches Fächiger“ in den Zeitungen anpreist. Die Klägerin erblickt in der Bezeichnung „Fächiger“ und „Künstliches Fächiger“ eine Verletzung ihres Warenzeichens, hält auch die Merkmale unlauteren Wettbewerbs für gegeben. Die Klage ist in 2 Instanzen rechtskräftig abgewiesen. Es mag gestattet sein, kurz die in Frage kommenden Gesichtspunkte zu skizzieren, wie sie auch im wesentlichen den ergangenen Urteilen zugrunde liegen.

1. In erster Linie fragt es sich, inwiefern überhaupt ein Gebrauch des eingetragenen Warenzeichens als solcher vorliegt, da nur ein derartiger Gebrauch eine Verletzung des Warenzeichens darstellen würde. Die Frage ist zu verneinen. Die Beklagte hat ihr künstliches Wasser durch ihre Anzeigen und Bezeichnungen lediglich näher beschrieben und den Ort der Herstellung mitgeteilt. Insofern handelt es sich also nur um Angaben über die Beschaffenheit und die Herkunft ihres künstlichen Wassers, Angaben, die gemäß § 3 des Warenzeichen-Gesetzes gestattet sind; vergl. S. W. 00, 877, 19; 01, 427, 12.

2. Soweit das Wort „Fächiger“ auf Flaschen aufgetragen wird, ist es allerdings möglich, darin den Gebrauch des Wortes als eines — nicht eingetragenen — Warenzeichens zu erblicken. Auch hierin liegt indes keine Verletzung des eingetragenen Warenzeichens „Königl. Fächigen“. Dieses Warenzeichen ist ein Kombinationszeichen, dessen einzelne Teile, für sich betrachtet, überhaupt nicht eintragungsfähig sind. Das Wort „Fächigen“ enthält eine Angabe über den Ort der Herstellung der Ware (W. B. 3, § 4) und genügt deshalb, auch soweit es in einer Kombination auftritt, ebensowenig wie ein Freizeichen, einen selbständigen Schutz; eines solchen Schutzes kann es vielmehr nur dadurch teilhaftig werden, daß es durch die Verbindung mit anderen Bestandteilen des Zeichens zu einer unterscheidenden Bezeichnung der mit ihm versehenen Ware wird; vergl. S. W. 01, 85; S. W. 00, 447; S. W. 26. 10. 01 im Recht 01, 596; Unlauterer Wettbewerb 2, 35. Das Wort „Fächigen“ hat sonach bei der Prüfung der Ver-

wechselungsfähigkeit außer Betracht zu bleiben. Der Schwerpunkt dürfte auch wohl von dem Inhaber des eingetragenen Zeichens auf das Wort „Königl.“ gelegt werden. Allein auch dieses Wort ist für sich allein nicht schutzfähig. Entweder erblickt man darin eine Herkunftsbezeichnung, indem es die Herkunft aus einem landesfürstlichen oder kaiserlichen Betriebe bezeugt; allein da es sich dann nicht um Herkunft aus einem bestimmten Betriebe, sondern nur um die Herkunft aus einer gewissen Gattung von Betrieben handeln würde, könnte diese Charakterisierung zweifelhaft erscheinen. Oder man findet in dem Worte „Königl.“, was ich für richtig halte, überhaupt kein unterscheidendes Merkmal im Sinne des Warenzeichens-Rechtes, das das Wort die Zugehörigkeit zu einem bestimmten „König“ oder „Staat“ vermissen läßt. In beiden Fällen versagt der Schutz dieses Wortes und die Schutzfähigkeit tritt auch hier nur wiederum durch die Verbindung in der Kombination ein. Da nun aber keines der beiden Worte des eingetragenen Warenzeichens für sich allein selbständigen Schutz genießt, der Schutz vielmehr nur der Kombination als solcher zukommt, so kann auch der selbständige Gebrauch eines der beiden Worte nicht eine Verletzung des Warenzeichens darstellen.

Die Frage der Anwendbarkeit des § 20 des W. G., kann hiernach überhaupt nicht mehr aufkommen, da § 20 jedenfalls einen Gebrauch des Warenzeichens voraussetzt und nur unwesentliche Abweichungen als unmaßgeblich für die Verneinung der Verwechselungsfähigkeit erachtet.

3. Fraglich erscheint, ob etwa § 8 des Unlauterkeitsgesetzes verletzt ist, der die Benutzung eines Namens, einer Firma, der besonderen Bezeichnung eines Erwerbs-Geschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckchrift unter gewissen Voraussetzungen verbietet. Es handelt sich nicht um einen Namen, da keine Bezeichnung einer Person in Frage steht; nicht um Benutzung einer Firma, wie einer Ausübung nicht bedarf; ebenso wenig um die Bezeichnung eines Erwerbs-Geschäfts oder eines gewerblichen Unternehmens, vielmehr lediglich um die Bezeichnung einer einzelnen Ware. Also auch § 8 ist entfällt.

4. Dagegen würde die Anwendung des § 1 des Unlauterkeitsgesetzes rechtlich an sich möglich sein. Die Mitteilung in Zeitungsanzeigen, daß das Wasser der Wellagen dem natürlichen Fachinger gleichwertig sei, enthält eine Angabe tatsächlicher Art, die geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, zumal auch der billige Preis des künstlichen Wassers hervorgehoben war. Es würde sich also nur darum handeln, ob die gedachte Angabe auch unrichtig ist. Im vorliegenden Falle wurde die Richtigkeit der Angabe festgestellt.

Allein in dem Gebrauch des Wortes „Fachinger“ könnte weiter die Angabe tatsächlicher Art gefunden werden, daß es sich um echtes Fachinger Wasser, d. h., um Wasser aus der Mineral-Quelle in Fachingen handelt; diese Schlussfolgerung würde geboten sein, wenn das Wort „Fachinger“ für sich allein gebraucht wird; an dieser Voraussetzung mangelt es im gegebenen Fall, da die Anzeigen r. ausdrücklich hervorheben, daß es sich nicht um das echte Wasser, sondern um eine künstliche Nachahmung handelt. Eine Täuschung des Publikums im gedachten Sinne kann also nicht in Frage kommen.

Gleichwohl könnte trotzdem die Verwendung des Wortes „Fachinger“ eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art enthalten,

wenn das künstliche „Fachinger“ nach Zusammenfügung und Inhalt dem natürlichen Wasser garnicht entspräche, sondern eine willkürliche Benennung irgend eines künstlichen Mineralwassers wäre; denn der Gebrauch des Wortes „Fachinger“ will das Publikum darauf hinweisen, daß es sich um ein dem natürlichen im wesentlichen gleichartiges Produkt handle und es würde deshalb im Falle wesentlicher Unterschiede der beiden Wässer eine Täuschung des Publikums eintreten. Im gegebenen Falle ist die Übereinstimmung beider Wässer für dargetan erachtet worden.

Zur Geschichte des Zeichengebrauchs und Zeichen-schutzes in Deutschland.*)

Von Rechtsanwalt Paul Schmid zu Berlin.

I. Kapitel.

Die allgemeinen Rechtsgrundlagen der Entwicklungen des Zeichenrechts in Deutschland.

Die erste systematische Untersuchung und Erdtierung über die Natur des Rechtes an einem sogenannten Kaufmannszeichen, nämlich an einem von einer kaufmännischen Gesellschaft, einer Societät und deren Gesellschaftern als solchen in geschäftlichen Betrieben, zur Untersiegelung von geschäftlichen Erklärungen und zur Kennzeichnung der Geschäftswaren (der Wägen uim.) benutzten ihr eigentümlichen Kennzeichen finden wir bei einem römisch-rechtlichen Schriftsteller, dem Vologneser Rechtsgelehrten Bartolus (wahrscheinlich 1314—1357); dieser nimmt nicht nur in seinen eegentlichen Schriften zu den römisch-rechtlichen Schriften seiner Vorgänger im Lehramte an der juristischen Fakultät oder Schule zu Bologna bezüglich der Justinianischen Rechts-sammlung, seinen Kommentaren mehrfach Veranlassung, sich über das Recht an Kaufmannszeichen auszusprechen, sondern vor allem in einem besonderen Tractatus de insignibus et armis, der im allgemeinen das Recht an Wappen und Abzeichen behandelt, auch die Zeichen im allgemeinen und die Kaufmannszeichen im besonderen als eine — gewissermaßen plebejische — Abart der insignia in den Kreis seiner Betrachtung und Erdtierung zieht. An ihn und im wesentlichen auch an diese seine Betrachtungs-weise der Signa (Zeichen) unter dem Gesichtspunkte der insignia et arma knüpfen alle späteren Juristen, welche überhaupt das Zeichen als ein Rechtswert anerkennen und erörtern, an, und zwar bis in das 18. Jahrhundert, d. h. bis in eine Zeit, in der das Kaufmannszeichen gar keinen, das Fabrik- oder Handwerkszeichen nur lokalrechtlichen Schutz, theoretisch so gut wie gar keine Anerkennung genossen oder wenigstens in der Rechtswissenschaft nur ein kümmerliches Dasein fristeten. So hat denn die an römischrechtliche Anschauungen anknüpfende, von Bartolus geschaffene theoretische Betrachtung des kaufmännischen Zeichen-rechts bis zum Wiederaufleben des praktischen Zeichenrechts durch die reichsdeutsche Gesetzgebung die wissenschaftliche Zeichen-theorie dauernd beherrscht. Trotzdem ist aber, wie im nachstehenden dargetan werden soll, das Kaufmannszeichen als eine besondere Art des Ursprungszeichens im weiteren und des Besitz-zeichens oder Personalzeichens im weitesten Sinne ein durchaus in germanischem Gebrauche nicht nur, sondern vor allem auch

*) Dieser Aufsatz bildet die Einleitung zu einer Vullspicre, über die Entwicklung des Zeichengebrauchs und Zeichenrechts in Deutschland, welche in dieser Zeitschrift zuerst zur Veröffentlichung gelangen sollte.

germanischen Rechtsanschauungen beruhendes Rechtssystem. Dieses zu beweisen und die geschichtliche Entwicklung des Zeichengebrauchs und Zeichenrechts in Praxis und Theorie im allgemeinen und des Fabrik- und Kaufmannszeichens im besonderen zu verfolgen, soll die Aufgabe dieses und der folgenden Aufsätze sein: Im besonderen soll erwiesen werden, daß auch diejenigen tatsächlichen Grundlagen des Zeichengebrauchs, auf denen Bartolus und seine wissenschaftlichen Nachfolger ihre Zeichentheorie aufbauen, aus germanischen Zuständen und germanisch-rechtlichen Anschauungen emporgewachsen sind, und daß es gerade daher kommt, daß die von Bartolus inaugurierte Zeichentheorie, weil im Kerne germanischen Ursprungs, im 18. Jahrhundert unter der Vorherrschaft des Justinianischen Rechts in Deutschland keinen rechten Boden mehr hatte. Um diesen Nachweis aber zu führen, erscheint es für das Verständnis der nicht juristisch geschulten Leser dieser Aufsätze dringend geboten, zunächst einen Überblick auf die römische Rechtsentwicklung und ihren Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Rechts einerseits und auf die germanisch-rechtliche Entwicklung andererseits zu werfen, weil mit der Entwicklung der letzteren ebenso wie mit ihrem allmählichen Zurückdrängen im deutschen Rechtsleben andererseits und schließlich mit ihrem erneuten Aufleben im letzten Jahrhundert die Entwicklung des Zeichenrechts im engsten Zusammenhange steht.

Es möge daher der nachstehende, scheinbar vielleicht weit-schweifige Exkurs seine Entschuldigung in seiner nach Ansicht des Verfassers unbedingt notwendigen für das Verständnis dieser Aufsätze für den Nichtjuristen finden. Der Verfasser ist sich durchaus bewußt, nichts Neues und Unbekanntes zu geben, sondern nur Bekanntes zu besonderem Zwecke ins Gedächtnis zurückzurufen.¹⁾

Im 6. Jahrhundert nach Chr. ließ der oströmische Kaiser Justinian das gesamte damals bekannte und der Rechtsprechung zugrunde gelegte Rechtmaterial, insbesondere die Verordnungen der früheren Prätorien (edicta), die alten Gesetze (leges und Senatus consulta), die Gesetze der Kaiser (Constitutiones) und insbesondere die Schriften einer Anzahl bedeutender juristischer Schriftsteller sammeln und in zwei Büchern vereinigen, nämlich den Pandekten oder Digesta einerseits und dem Codex Constitutionum andererseits, wozu noch eine Sammlung neuer Verordnungen Justinians und seiner Nachfolger (unter der Bezeichnung Novellae (leges) und ein Lehrbuch für das Rechtsstudium unter der Bezeichnung Institutiones tral. Seit dem 16. Jahrhundert faßt man diese vier Bücher unter dem Namen Corpus juris civilis zusammen. Das auf dieser Sammlung beruhende und bezw. in ihr zusammengefaßte Recht aber nennt man Pandektenrecht. Es wurde nach Eroberung Italiens und Einverleibung in das oströmische Reich unter Justinian auch in Italien eingeführt. Wenn nun auch an sich die Justinianische Rechtsammlung die offizielle Quelle des Rechts in Italien, wie in den übrigen Teilen des oströmischen Reiches war, so würden sie doch im Laufe der Jahrhunderte im praktischen Gerichtsgebrauch immer mehr durch den in jenen Rechtsammlungen enthaltenen Rechtsstoff enger und enger zusammenfassende Kom-

pilationen bezw. Exzerpte verdrängt, bis um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts im oströmischen (byzantinischen) Reich an Stelle der Corpus juris eine Bearbeitung desselben in 60 Bänden, die sogenannten Basiliken als Gesetzbuch eingeführt wurde; ein Auszug aus diesem wieder in 6 Büchern, der im 14. Jahrhundert entstandene Hegabiblos ist bei Begründung des Königreichs Griechenland dalebst eingeführt.

In Italien, das bald nach seiner Eroberung durch Justinian von germanischen Völkern, insbesondere im 6. Jahrhundert von den Langobarden und im 8. Jahrhundert von den Franken erobert wurde, behielt zwar die Justinianische Rechtsammlung an sich zunächst noch Geltung. Allmählich aber kam sie mehr und mehr in Vergessenheit. Daneben galten aber weitgehend auch die von der Kirche veranstalteten Gesetzsammlungen, insbesondere das decretum Gratiani.

In Italien bildeten die Justinianischen Rechtsquellen seit ihrer Einführung den Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung. Hierbei gehört z. B. eine in der Bibliothek zu Turin befindliche Handschrift der Institutionen mit Randbemerkungen, sogenannten Glossen, bekannt unter der Bezeichnung „Turiner Institutionenglossen“, ferner ein Glosseauszug, die summa Perusiana, und Anmerkungen hierzu, die sogenannten Pistoienzer Scholien, ferner das sogenannte epitome exactis regibus, eine alphabetische Worterklärung, und ein Lehrbuch, die exceptiones legum Romanorum des Petrus. Neues Leben erhielt die Beschäftigung mit den römischen Rechtsquellen durch die Bolognaer Rechtsschule, welche um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts aufblühte und zwar wahrscheinlich infolge der Wiederauffindung von Handschriften der Justinianischen Rechtsbücher und der Bearbeitung dieser Handschriften in Form der Einzelausgaben, sogenannten Glossen, infolge deren die Angehörigen dieser Rechtsschule den Namen „Glossatoren“ erhielten. Als erster wird Irenaeus um 1100 genannt; ihm schließen sich zeitlich an Martinus, Valgarus, Hugo und Jacobus, die sogenannten quatuor doctores. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sammelte Accursius die Glossen aller seiner Vorgänger zu einem vollständigen Kommentar zu den vier Justinianischen Rechtsbüchern, welche später unter der Bezeichnung „Glossa ordinaria“ allgemeines Ansehen erlangte, derart, daß man nun das als geltendes Recht betrachtete, was in der glossa ordinaria glossiert ist. Die letzten bedeutenden Glossatoren sind Rogerius, Placentinus und Mo. Auch noch nach diesen Glossatoren, deren Zeit man etwa bis 1250 rechnet, blieb die Schule von Bologna lange Zeit in Ansehen; sie beschäftigte sich nun weniger mehr mit der Erläuterung und Glossierung der Justinianischen Rechtsquellen selbst, als vielmehr damit, „die Modifikationen, die das römische Recht bei seiner Anwendung auf die modernen Verhältnisse in Gewohnheit und Praxis erleiden mußte, in die Theorie aufzunehmen und mit dem römischen Rechte selbst zu verbinden“ (vergl. Bruns-Ged. Rittels, Das Pandektenrecht, in Holtenhoff-Köhler Encyclopädie der Rechtswissenschaften, 6. Aufl. 1904, I. Bd. S. 292). Dabei ist zu beachten, daß in den auf römischem Boden erwachsenen germanischen Staaten zahlreiche Rechtsinstitute und Gebräuche Geltung hatten, die nicht sowohl dem römischen Rechte und der römischen Rechtsanschauung, als vielmehr der germanischen Rechtsentwicklung entstammten, nun aber in das römische Rechtssystem von der Wissenschaften eingepaßt wurden, ebenso andere Rechtsverhältnisse, welche Erzeugnisse der Ver-

¹⁾ Bei der nachstehenden Darstellung folge ich im wesentlichen a) Savignys, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, b) Bruns, Geschichte und Quellen des römischen Rechts, c) Bruns-Ged. Pandektenrecht und d) Brunner, Quellen und Geschichte des deutschen Rechts, zu b-d in Holtenhoff-Köhler, Encyclopädie der Rechtswissenschaften, sowie e) Wierle, Deutsches Recht.

lehrsentwicklung nach der Justinianischen Gesetzgebung waren und daher in dieser noch keine Behandlung hatten finden können. Zu den Vorgesagten Rechtsgelahrten dieser Epoche, den sogenannten Postglossatoren nun gehören insbesondere Durantis, Bartolus, Baldus de Ubaldis, Petrus de Ubaldis und Lucas de Penna und Paris de Puteo, welche gerade für die Ausbildung der Theorie des Zeichenrechts von ausschlaggebender Bedeutung sind; von späteren italienischen Juristen hat insbesondere Benvenuto Straccha in seinem Tractatus de mercatura seu mercatore ganz im Anschluß an die Vorgenannten das Recht am Kaufmannszeichen erörtert.

In Frankreich entwickelte sich das Recht selbständig durch Ausbildung des germanischen Rechts auf dem Fundament der sogenannten Volkrechte insbesondere der Westgoten, Burgunder, der Ripuarischen Franken und der Karolingischen Gesetzgebung und des vorjustinianischen, römischen Rechts, welches daselbst als einer römischen Provinz seinerzeit eingeführt war und auch unter der Germanenherzogschaft nie ganz außer Anwendung gekommen war. Später wirkte durch die Vermittlung der italienischen Rechtsschulen und der von ihnen aus beeinflussten französischen Rechtsschulen auch das justinianische Recht in der Form und dem Umfang der glossatorischen und postglossatorischen Bearbeitung auf die Rechtsentwicklung ein. Zu den französischen Juristen, welche auch für die Entwicklung des Zeichenrechts von Bedeutung sind, gehören insbesondere d'Argentré und Chassaneus, ferner Cujacius und Donellus.

Das Recht der germanischen Völkerschaften war vorwiegend Gewohnheitsrecht. Die Römer zwangen den von ihnen unterworfenen Germanenstämmen ihr Recht nicht auf. Dagegen fand das römische Recht in Gallien, dem jetzigen Frankreich, namentlich in Südgallien und in Spanien und Portugal (Iberien und Lusitanien), teilweise Eingang und Anerkennung auch bei der altansässigen Bevölkerung. Bei der Ausbreitung der erobernden Germanenstämme auf römisches Gebiet, insbesondere der Ostgothen in Italien im 5. Jahrhundert, der Westgothen in Südf Frankreich und Spanien im 5. und 6. Jahrhundert, der Langobarden in Italien im 6. und 7. Jahrhundert und der Franken in den verschiedensten Teilen des ehemaligen römischen Reiches, insbesondere aber zunächst im jetzigen Holland, Belgien und Nordfrankreich, später auch in Südf Frankreich, ließen sie ihrerseits wiederum die ansässige römische Bevölkerung nach dem bisherigen Rechte weiter leben, während die germanischen Stämme selber nach ihrem Stammesgewohnheitsrecht nach wie vor lebten. Einzelne Germanenfürsten gaben für die römische Bevölkerung der ihrer Herrschaft unterworfenen Gebiete besondere Gesetze, welche aber lediglich Sammlungen und Bearbeitungen des an sich daselbst schon geltenden römischen Rechts waren, nur mit einzelnen deusfretlichen Einschüpfen, insbesondere soweit öffentliches Recht in Betracht kam. Dahin gehört insbesondere im südf ränkischen und südpansischen Westgotenreich das Breviarium Alaricianum (Alarich II) oder die lex Romana Visigothorum, aus den ersten Jahren des 6. Jahrhunderts. Es blieb nach dem Untergang des Westgotenreichs in Frankreich unter fränkischer Herrschaft daselbst in Kraft und Ausehen und seine Anwendung und Geltung verbreitete sich auch über die anderen Teile des fränkischen Reiches; es bildete daher unter der Herrschaft der Frankenkönige und der Karolingischen Könige die Hauptquelle des römischen Rechts

für denjenigen Teil der Bevölkerung des Frankenreiches, der überhaupt nach römischem Rechte lebte; in dem in Spanien fortbestehenden Westgotenreich dagegen wurde die Geltung des Breviarium Alaricianum und damit des römischen Sonderrechts für die romanischen Bevölkerungsteile überhaupt in der Mitte des 7. Jahrhunderts aufgehoben und ersetzt durch die Lex Visigothorum insbesondere des Königs Receswinth, welches ein germanisches Volksgesetz allerdings mit nicht unerheblichen römisch-rechtlichen Einschüpfen für die ganze Bevölkerung des Westgotenreiches war. In Burgund (dem Gebiet der Schwyz und der angrenzenden Gebiete Frankreichs, Deutschlands, Italiens und Oesterreichs) erlangte in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts ein römisches Rechtsbuch unter dem Namen Liber Papianus Ausehen und Geltung; es verlor nach der Zerstörung des burgundischen Reiches durch die Franken seine Geltung und wurde durch das Breviarium Alaricianum verdrängt. In Frankreich selber wurde eine römische Gesetzgebung nicht veranstaltet; doch erlangte, wie schon erwähnt, allmählich das Breviarium Alaricianum Geltung. Im Langobardenreich Ober- und Mittelitaliens waren von Anfang an die Justinianischen Gesetzbücher oder ihre schon vorgeannten Bearbeitungen bekannt und für die römische Bevölkerung in Anwendung. Im 8. Jahrhundert findet daselbst auch das Breviarium Alaricianum Eingang; im 9. Jahrhundert wird unter dem Namen Lex Romana Langobardorum eine besondere Bearbeitung des Breviarium Alaricianum veranstaltet. Eine abweichende Rechtseentwicklung hatte das italienische Ostgotenreich, in dem Theodorich im Jahre 500 in dem Edictum Theodorici eine für die Goten wie Römer verbindliche Sammlung von einzelnen Bestimmungen des damals in Italien geltenden römischen Rechts veranstaltete, im übrigen aber das gesamte geltende römische Recht als solches in seiner Fortgeltung bestätigte.

Die Germanenstämme selber lebten, wie schon erwähnt, ursprünglich nach Gewohnheitsrecht; allmählich aber erfolgten in einzelnen Germanenstaaten Kodifikationen auch des germanischen Rechts, welche allgemein unter dem Namen der „Volkrechte“ zusammengefaßt werden. Das burgundische Volkrecht (lex Burgundionum) stammt aus der Zeit vor der Vernichtung des Burgunderreichs durch die Franken und ist wohl um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts entstanden; es zeigt in einzelnen Bestimmungen Einmischung römisch-rechtlicher Bestimmungen in das alte germanische Volkrecht. Auch noch nach der fränkischen Eroberung blieb das burgundische Gesetz als persönliches Recht der Burgunder jahrhundertlang in Geltung und verlor diese erst allmählich. Im Westgotenreich findet sich die erste schriftliche Aufzeichnung des westgotischen Volksrechtes unter König Eurich († 482), spätere unter König Gundemar († 612), Chindasprind († 653) und insbesondere Receswinth († 672), die jüngsten unter König Egica († 700); die Sammlung aller dieser Aufzeichnungen bezeichnet man als Leges Visigothorum. Das langobardische Recht ist unter verschiedenen langobardischen Königen gesammelt: zuerst der Edictum Rotharis (643), dann von Grimoldo (668), Autprand (713–735), Rachis (746), Astolf (754). Diese ganzen Gesetze zusammen mit Gesetzen karolingischer Könige und sächsischer und fränkischer Kaiser sind im 12. Jahrhundert unter dem Namen „Lombarda“ zu einer einheitlichen Sammlung vereinigt. Auch hier ist das germanische Recht mit römisch-rechtlichen Bestimmungen durchsetzt. Die

weiteren Sammlungen von Volksrechten entstammen sämtlich der fränkischen Zeit. Die *lex Bajuvariorum* stammt im wesentlichen aus der Zeit des fränkischen Königs Dagobert I. († 638), wiederum mit Einflüssen aus dem römischen Recht; so die *lex Alamannorum*, eine ältere Sammlung, der sogenannte *Pactus*, wahrscheinlich aus der Zeit desselben Königs, und die eigentliche *lex Alamannorum* wohl in der Zeit des fränkischen Königs Chlotar nach 700 unter dem schwebischen Herzog Lantfried († 730) zusammengestellt durch eine Stammesversammlung der südwestdeutschen alamannischen Bevölkerung; die *Lex Salica* der salischen (nördlichen) Franken, in ihren Anfängen zurückgehend noch vor Chlodwig, 6. Jahrhundert; fobann die *Lex Ribuariorum* der ribuarischen Franken etwas jünger als die *Lex Salica*, in der Hauptsache wohl vor Dagobert I., zum Teil unter diesem entstanden; ferner die um 800 entstandene *Lex Chamavorum* der chamavischen Franken an der Rhei; aus der Zeit Karls des Großen und von diesem erlassen die *Lex Saxonia* und die *Lex Angilonum* et *Werniorum* (der thüringischen Angeln und Wern), schließlich unter dem Namen *Lex Frisionum*, eine Privatsammlung friesischer Gewohnheiten, wohl auch im wesentlichen aus der Zeit Karls des Großen.

Dieses so im wesentlichen kodifizierte Recht der germanischen Stämme erhielt eine teilweise Fortbildung durch die *Exilite* (Defrete) der merowingischen und die *Kapitularen* der karolingischen Fränkennünige (Sammlung des Abtes Antonius von Fontanella im 9. Jahrhundert) und für den Gerichtsgebrauch und das praktische Leben durch private *Formelsammlungen*.

Das geschriebene Recht geriet allmählich mit dem Verfall des Frankenreiches außer Gebrauch; es entwickelte sich mehr und mehr wieder in den einzelnen Teilen Deutschlands — und der anderen Teile des Frankenreiches, Frankreich, Lotharingen, Oberitalien, Schweiz — als *lokales Gewohnheitsrecht*, wovon nach wie vor die auf römischen Rechtsquellen beruhende kirchliche oder geistliche Gesetzgebung, insbesondere das *Decretum Gratiani* in allen der geistlichen Rechtspfprechung unterworfenen Rechtsgegenständen und Rechtsgebieten Anwendung fand.

Das *lokale Gewohnheitsrecht* entwickelte sich, erhielt sich und bildete sich fort namentlich durch die Rechtspfprechung, deren Degeneration und lokale Selbständigkeit einer solchen Bildung von örtlichem Gewohnheitsrecht besonders günstig war, insbesondere bei zunehmender Entfaltung und Erstarkung der Städte, wobei hier im wesentlichen nur noch das östfränkische Reich, das eigentliche Deutschland, oder der deutsche Teil des römischen Reiches deutscher Nation in Betracht gezogen wird.

In der altgermanischen Zeit zerfällt die germanische Bevölkerung in Freie, Halbfreie (Liten) und Sklaven, die Freien in Adlige und Gemeinfreie. Innerhalb des germanischen Gemeinwesens hatte eine besondere Bedeutung, wie im römischen Volk die *gens*, so hier die Sippe. Die Rechtspfprechung geschah in öffentlicher Versammlung der freien Stammesmitglieder, dem *Diag*, *Marf* oder *Mahal* (Malus). So konnte sich das Recht als ein allen Vollrechtsfähigen bekanntes Gewohnheitsrecht entwickeln. Der sogenannte Richter war nur Versammlungsleiter und Frage. Das Land war wohl während der Zeiten der Wanderungen und mitgibt bis zum Beginn der Ausbreitung des Frankenreiches im wesentlichen Gemeinbesand. Unter den fränkischen Königen entwickelte sich der Großgrundbesitz des

Königs und der Kirche und unter ihnen zahlreiche Vasallen im sogenannten Lehnverhältnis. Die Ständebeziehungen ändern sich allmählich. Lieber dem Volk steht der König, neben dem Stand der Geburtsadligen und der Gemeinfreien entwickelt sich ein Stand berjenigen, die sich freiwillig ihrer Freiheit entäußern, um unter Schutz des Königs, der Kirche oder sonst eines mächtigen Herrn zu leben, namentlich im Waffenhandwerk; aus diesen entwickelt sich ein Adels- und Kriegeradel, der allmählich sich im Rang über die Gemeinfreien erhebt, seine Rechte aber im wesentlichen vom Landesherren (zunächst dem Könige) ableitet. Auch aus der Zahl der Halbfreien und der Knechte entwickelt sich ein über diesem stehender und sogar teilweise im Range dem Stand der Gemeinfreien übertragender Stand unfreier Hofknechte und Kirchenknechte, welche den Hofämtern und Waffendienst oblagen.

Neben das Volksgesicht tritt das Königsgericht, zuerst nur für die Königsvasallen und Hofbedienten, später in der Weise, daß auf Anrufen auch nur einer Partei jede Sache vor dieses Gesicht gezogen werden konnte. Die Gewalt des Richters im Volksgesicht stieg; im Königsgericht entschied nicht das Volk, sondern der König oder sein abgeordneter Beamter.

Im weiteren Fortschritt der Entwicklung im östfränkischen Reich und im römischen Reich deutscher Nation entwickelte sich zunächst der ältere Reichsfürstenstand der Stammesherzöge, später gegen die Wende des 12. zum 13. Jahrhundert der jüngere Reichsfürstenstand, darunter nach dem Sachsenpiegel der Stand der freien Herren, darunter die schöffbaren Freien, darunter die Pflegschaften oder Biergelden, freie Grundbesitzer, die nicht selber Kriegsdienst taten, darunter die Vasallen, die keinen eigenen Grund und Boden hatten; neben diesen Ständen stehen die Ministerialen oder Dienstmannen, ursprünglich Unfreie, die Reiter- oder Ritterdienste tun und sich allmählich zu einem Vasallat ausbilden, der sich dem freien Ritterstande angleicherte.

In den Städten standen sich ursprünglich Freie, Ministeriale und hörige Handwerker gegenüber; allmählich gingen die ersten beiden in einander auf und bildeten die Geschlechter, die letzteren aber erhoben sich aus dem Stande der Unfreiheit und bildeten einen besondern, immer mehr sich nach oben entwickelnden Teil des Bürgerums. Die Kaufleute gehörten entweder zu den Geschlechtern oder als Kleinaufkäufer zu den Handwerkern. Die Handwerker gliederten sich mehr und mehr in gewerblichen Genossenschaften oder Zünften.

Die Gerichtsbarkeit dezentralisierte sich. Besondere Gerichtsbarkeit erhielt sich und erweiterte sich für Angelegenheiten der Kirchen und Geistlichen, neue Sondergerichtsbarkeit entstand für Lehnssachen; an Stelle des Volksgesichts trat auf dem Lande, wenigstens im größeren Teile Deutschlands, das sogenannte Folgericht durch den Grundherren oder dessen Vertreter, den Weir, Schulzen oder Vogt; für die Ministerialen oder Dienstmannen bestand die Gerichtsbarkeit des Dienstherrn. In den Städten wird die grundherrliche Rechtspfprechung im Stadtwächterbild durch den Vogt allmählich verdrängt durch ein eigenes Recht auf Rechtspfprechung durch die städtische Obrigkeit, den Magistrat, den Ausschuss der Geschlechter. Die von diesen gebildeten Schöffensätze bildeten in einzelnen größeren Städten, wie Magdeburg, Lübeck, Frankfurt, ein besonderes Stadtrecht, ein durch ihre ständige Rechtspfprechung und systematische Sammlung der in ihren Schöffensprüchen ent-

haltenen Rechtsgrundzüge in Westminster ein besonderes, namentlich für städtische Verhältnisse bestimmtes Recht (Weichbildrecht) aus, das sie auf Erträgen auch anderen Stadtgemeinden mitteilen, womit sie solche beliehen. Noch galt überall in Deutschland, soweit nicht geistliche Rechtsprechung in Betracht kam, das aus den Volksrechten sortentwickelte deutsche Recht.

Seit dem Ausgang des Mittelalters beginnt aber in Deutschland mehr und mehr namentlich durch das Sinken des Ansehens und der Bedeutung der mit Leien besetzten Vögte, Lehns-, Stadt- und Landgerichte und ihre Verdrängung durch die an Bedeutung mehr und mehr gewinnenden Hofgerichte bezw. Staatsgerichte, das römische Recht Anerkennung und Geltung zu erhalten; weil die Staats- oder Hofgerichte in der Regel mit aus Universitäten und italienischen Rechtsschulen vorgelassen und daher von dem Geiste des römischen Rechts erfüllt. Gelehrten besetzt zu werden pflegten, und teilweise wohl auch unter dem Einflusse des auf römisch-rechtlicher Grundlage beruhenden kirchlichen Rechts und der kirchlichen Rechtslehre.

So kam es, daß allmählich das einheimische, germanische Recht gänzlich verdrängt wurde, sich vielfach nur in einzelnen Gegenden und bezüglich einzelner Rechtsgegenstände (z. B. Hofrecht) als Volsrecht erhielt und überall in Präzision und Wissenschaft durch das römische Recht verdrängt wurde, und daß auch in uraltin deutschen und germanischen Rechtsansammlungen wurzelnde Rechteinrichtungen und -gepflogenheiten zunächst in der Gerichtspraxis, dann aber auch in der Sitte ihrer Anerkennung und Grundlagen verloren; und so ist es auch gekommen, daß das Zeichenrecht, wenn auch theoretisch zuerst vom römisch-rechtlichen Juristen und auf römisch-rechtlicher Grundlage entwickelt, dennoch gerade durch die Rezeption des römischen Rechts mit dem germanischen Rechte, in dem es wurzelte, verdrängt wurde und so gut wie vergessen wurde, um erst im 19. Jahrhundert, nicht unwesentlich unter dem Einflusse des Zeichenrechts Frankreichs, in dem sich in höherem Maße als in Deutschland germanisch-rechtliche Reminiscenzen und Rechte erhalten hatten, zu neuem Leben wie in der theoretischen Durchforschung und Begründung so in der praktischen Vertretung und rechtlichen Anerkennung aufzuleben.

Den Spuren des Zeichengebrauches und Zeichenschutzes im germanischen Rechte nachzugehen soll die nächste Aufgabe dieser Aufsätze sein.

(Fortsetzung folgt.)

Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Kober in Dresden.

I. Daß das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 zur Beseitigung des unlauteren Wettbewerbs nur einzelne Fälle heraushebt, die Materie aber nicht abschließend regeln, sondern das bürgerliche Recht subsidiär in Geltung lassen wollte, ist unbestritten. Die Heranziehung dieses Rechts hat durch das D. R. G. B. einen neuen Anstoß erhalten und namentlich wird unter der Führung des Reichsgerichts § 82¹⁾ ergänzend angewendet. Wenn nun auch bei dieser Vorchrift das R. G. eine Unterlassungsklage zuläßt — ob mit Recht oder Unrecht, soll an dieser Stelle

nicht erörtert werden —, so wird doch immer nur ein Schutz gegen vorläufige Beeinträchtigungen des Gewerbebetriebes gewährt, die viel häufigeren fahrlässigen oder schuldlosen Störungen dagegen werden nicht getroffen. Und doch besteht gerade auch hier in gewerblichen Kreisen ein lebhaftes Schutzbedürfnis. Ein ausreichender, das gewerbliche Leben befriedigender Schutz ist jedenfalls nur dann vorhanden, wenn gegen jede Art unlauteren Wettbewerbs und auch gegen objektiv widerrechtliche, von einer gewerblicher erlaubter Betätigung nicht gebotenen Störungen eine Abwehrklage gegeben ist.

Die einzige Möglichkeit hierfür bietet die Annahme eines die Ausübung gewerblicher Tätigkeit im weiteren Sinne schützenden Persönlichkeitsrechts. Dessen absolute Natur ist in entsprechender Anwendung von B. G. B. § 1004 bei Verletzungen die Negatorienklage und nach § 823 Abs. 1 die Schadensklage aus, und zwar bei jeder Art von Behinderung in der freien Ausübung.²⁾ Jede andere rechtliche Konstruktion ist zu eng. Insbesondere ist auch die vielfach verteidigte Annahme eines subjektiven Rechts an den Beziehungen des Gewerbetreibenden zur Kundschaft (Nachahlungsrecht) nicht ausreichend, abgesehen davon, daß es ein Recht auf Kundschaft heutzutage überhaupt nicht mehr gibt. Dies recht schon die Ueberlegung, daß durch unlautere Kesselfläche, üble Nachrede u. s. w. auch die Ausübung des Gewerbebetriebes eines eben erst neu eröffneten Geschäfts beeinträchtigt werden kann, das überhaupt noch keine Kunden besitzt. Soll hier kein unlauterer Wettbewerb möglich sein? Es wird eben mit Recht nicht nur das Abhängigkeitsverhältnis erworbenen alter Kundschaft, sondern auch die Behinderung des Erwerbs neuer Kundschaft durch unlautere Mittel als unlauterer Wettbewerb empfunden.

Im Schrifttum hat die Annahme eines solchen Persönlichkeitsrechts lebhaften Anklang gefunden.³⁾ Während aber in der Anwendung des B. G. B. § 826 das Reichsgericht in freier Weise die Führung übernommen hat, steht es jenem Persönlichkeitsrecht zögernd gegenüber, wenn nicht geradezu ablehnend. Bei der vielfach noch unausgetragenen Natur dieses Rechts darf dies nicht wundernehmen. Immerhin war das Reichsgericht auf dem Wege, der es zu ihm mit Notwendigkeit hinführen mußte, und es ist deshalb mit lebhaftem Bedauern wahrzunehmen, daß es neuerdings diesen Weg verlassen und einen vom erwünschten Ziel abführenden einschlagen hat. Denn auch wir hoffen mit Vernunft, daß die innere Evidenz der Betrachtungsweise, wonach die Gewerbefreiheit ein subjektives Privatrecht sei, sich früher oder später zur Anerkennung bringen werde.⁴⁾ Diese Anerkennung wird aber jedenfalls durch die neuerliche Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes erschwert. Da es fast scheint, als habe der Zufall der dem Reichsgericht nachgeordnet zur Entscheidung vorliegenden Fälle dabei verhängnisvoll mitgewirkt, ist es vielleicht nicht unangebracht, die Entwicklung dieser Rechtsprechung zu verfolgen.

II. Als der vom Recht zu schützende und beim unlauteren Wettbewerb allein in Betracht kommende Angriffsgegenstand

¹⁾ Das Nähere hierüber im I. Band des soeben erschienenen Buchs des Verfassers über unlauteren Wettbewerb, „Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung“. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung, Theodor Neuber, 1907.

²⁾ Vergl. hierüber das oben angeführte Werk, in dessen Anhang I eine Uebersicht gegeben wird.

³⁾ Dernburg. Das bürgerl. Recht des Deutschen Reichs und Preussens Band 2 S. 736.

wurde vorhin die freie gewerbliche Tätigkeit, also ein Tun als Betätigungskraft der Persönlichkeit selbst, nicht ein Haben, hingelegt. Diese Auffassung teilen vollkommen die älteren Entscheidungen des Reichsgerichts, wenn sie sich auch über die Natur des dieses Tun schützenden absoluten Rechts nicht immer deutlich und übereinstimmend aussprechen.

1. So erklärt das Urteil vom 27. Oktober 1888¹⁾, daß derjenige, der den Konkurrenten fälschlich der Verletzung seines Warenzeichens beschuldigt, „dem andern nicht nur durch den ungerechtfertigten Vorwurf einer gesetzwidrigen Handlungsweise ehrverletzend zu nahe trete, sondern daß er zugleich jenen andern ohne Rechtsgrund in rechtlich erlaubten gewerblichen Verfügungen störe“, wogegen die Unterlassungsflagge gegeben sei.

2. Im Urteil vom 25. Juni 1890²⁾ wird die Ausübung des eigenen Gewerbebetriebs in Konkurrenz mit einem anderen als Ausübung eines Rechts anerkannt: „rechtswidrig ist diese (d. i. die Beeinträchtigung des Gewerbebetriebs des Konkurrenten in anderer Weise als durch Betätigung eines Konkurrenzbetriebs), sobald der Beschädigte dazu kein Recht hat. Das in der Konkurrenzberechtigung liegende Recht mittels des eigenen Konkurrenzbetriebs in solche Beziehungen anzugreifen, kommt hier nicht in Frage.“

3. Das Urteil vom 9. Dezember 1899³⁾ findet die Grundlage des gewerbliche Tätigkeit schützenden absoluten Rechts in erster Linie im bürgerlichen Recht, in zweiter Linie in der Gewerbeordnung § 1: „Die Frage, ob der Klägerin eine negatorische Klage (wenn die Eintragung eines Geschmacksnusstoffs in das Musterregister für unrecht erfolgt ist) zusteht, ist zu bejahen. Zwar wird eine solche Klage im Gesetz vom 11. Januar 1876 nicht erwähnt, sie ergibt sich aber aus allgemeinen Grundbegriffen des bürgerlichen Rechts, insbesondere aus dem in Gew.-Ord. § 1 gewährten Recht auf freie gewerbliche Betätigung innerhalb der gesetzlichen Schranken. Wenn auch nicht für jedermann, so doch für den gewerblichen Konkurrenten ist hiernach das Klagerrecht eröffnet, um Beeinträchtigungen dieses Rechts abzuwehren. Eine solche Beeinträchtigung des klägerischen Gewerbebetriebs liegt aber schon darin, daß die Beklagte in ihren an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilungen ein Schutzrecht für die streitigen Muster in Anspruch nimmt, das ihr in Wahrheit nicht zusteht. Neben diesem Verhalten des Beklagten besteht es zur Begründung der Klage nicht des Nachweises noch anderer Handlungen, durch die speziell der Gewerbebetrieb der Klägerin gestört worden wäre.“

4. Im Urteil vom 7. Dezember 1899⁴⁾ erklärt der Strafsenat: „Die Strafkammer versteht, daß, wenn ein Wettbewerb erlaubt ist, es darum nicht auch der unlautere Wettbewerb sein muß. Alle Verbote des Gesetzes vom 27. V. 1896 verfolgen gleichmäßig den Zweck, zu verhindern, daß die Erwerbstätigkeit des einen vor der konkurrierenden des andern durch unlautere Mittel den Vorrang erreicht.“

5. Ebenso sagt das Urteil vom 30. November 1900⁵⁾, „daß durch die Verbotbestimmungen des § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes (der nur einen einzelnen Fall unlauteren

Wettbewerbs behandelt) der rechtliche Geschäftsbetrieb geschützt werde.“

6. Auf denselben Boden wie das Urteil zu 3 stellt sich das Urteil vom 6. März 1902¹⁾. Es behandelt die Berufserklärung eines Arztes, der zugleich ein Privatnissint unterhält, und erklärt B. G. B. § 823 Abs. 1 für anwendbar, denn diese Vorschrift „nötigt zu der Annahme, daß dadurch auch das Recht auf Ausübung des Gewerbebetriebs geschützt werden soll.“ — „Wichtig ist allerdings, daß der ärztliche Beruf als solcher kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist. Wohl aber wird er dazu, wenn sich mit ihm der Betrieb einer Privatnissint anstalt (Klinik) verbindet. Der Beklagte darf, ohne eine besondere Berechtigung hierzu zu haben, seine Handlungen vornehmen, wodurch das Recht des Klägers zum Betrieb seiner Klinik gestört oder beeinträchtigt wird. Wenn der Beklagte, ohne auf Grund einer Befugnis zu handeln, das Recht auf den freien, ungestörten Gewerbebetrieb des Klägers in bewusster Weise verletzt, so charakterisiert sich dieses Vorgehen als eine vorsätzliche oder zum mindesten fahrlässige widerrechtliche Rechtsverletzung im Sinne des B. G. B. § 823 Abs. 1.“

7. Endlich hat ein neueres Urteil vom 18. Januar 1905²⁾ nochmals diese ältere Auffassung vertreten. „Auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte ist stets angenommen worden, daß ein Gewerbetreibender, der von dem Inhaber eines solchen Schutzrechts zu unrecht in seinem freien Gewerbebetriebe beeinträchtigt wird, gegen solche Beeinträchtigungen die negatorische Abwehrklage hat. Er kann insbesondere auf Unterlassung unzutreffender mündlicher oder schriftlicher Verurteilungen, die sein gewerbliches Tun als Verletzungen des Schutzrechts hinstellen, klagen, insbesondere dann, wenn der Schutzberechtigte dazu übergegangen ist, durch Mitteilungen an die Kundschaf den freien Gewerbebetrieb des andern zu stören. Dieser Grundsatz muß auch für das Gebiet des unlauteren Wettbewerbs Platz greifen. Die Möglichkeit der Abwehr unberechtigter Unterlassungsansprüche hat für die grundsätzliche Freiheit des Gewerbes (Gew.-O. § 1) die gleiche Bedeutung, einerlei, ob sich der Unterlassungsanspruch auf ein Individualrecht des Konkurrenten (Patent, Muster, Warenzeichen), oder ob er sich auf die gesetzlichen Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbs gründet. Wie in jenem Falle, so muß auch in diesem eine entsprechende Anwendung der Bestimmungen des B. G. B. § 1004 über den Schutz des Eigentums gegen Beeinträchtigungen Platz greifen.“

Diese sämtlichen Entscheidungen, und das ist das Wesentliche, stimmen darin überein, daß das gewerbliche Tätigsein selbst, die Betätigung der Persönlichkeit im Gewerbe, durch ein absolutes Ausschlußrecht für geschützt angesehen wird. Das ist für den Inhalt und Umfang dieses Rechts und die Frage, wann eine Rechtsverletzung vorliegt, bedeutungsvoll. Denn ist Inhalt und Schutzgegenstand des Rechts ein Tun, so wird jede Beeinträchtigung dieses Tuns, jede Behinderung und Erschwerung in der freien Ausübung gewerblicher Tätigkeit zur Verletzung des sie schützenden Rechts. Insbesondere wird auch jede durch einen Konkurrenten ausgeübte Beeinflussung der Personen, die als Kunden des Gegners in Betracht

¹⁾ R. G. Z. 25. S. 98.

²⁾ R. G. Z. 28. S. 248.

³⁾ R. G. Z. 45. S. 61.

⁴⁾ R. G. St. 39. S. 6.

⁵⁾ R. G. Z. 47. S. 101.

¹⁾ Vgl. Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung S. 460.

²⁾ Z. B. 1905, S. 174 — II. B. IV, S. 66.

torische zu bezeichnen sei. Wenn auch nicht in der Konstruktion, so in der Praxis berührt sich sonach diese Auffassung unter III mit der unter II, namentlich deshalb, weil zwischen Recht und Rechtsgut kein scharfer Unterschied gemacht wird, wie vielfach in der neueren Doktrin.

IV. In Fortbildung der Entwicklungreihe unter II und vielleicht beeinflusst durch die Anschauungen zu III beginnt dann das Reichsgericht die Auffassung, daß die Ausübung gewerblicher Tätigkeit durch ein absolutes Recht geschützt sei, noch weiter einzuschränken. Diese Rechtsnatur wird nämlich nicht schon dann mehr aufgefunden, wenn es sich um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung handelt, sondern es wird außerdem erfordert, daß die Tätigkeit in einem konkreten gewerblichen Unternehmen ausgeübt werde.

1. Das Urteil vom 27. Mai 1905¹⁾ sagt: „ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb ist ein unter B. G. B. § 823 Abs. 1 fallendes Recht.“

2. Das Urteil vom 4. Oktober 1906²⁾: „Der erkennende Senat hat in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß eine Ausdehnung des Begriffs „sonstiges Recht“ auf sog. Persönlichkeitsrechte, darunter auch ein Recht auf freie Erwerbstätigkeit, nicht im Geiste des Gesetzes liegt. Das R. G. hat aber andererseits in verschiedenen Urteilen angenommen, daß ein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb wenigstens insoweit als ein „sonstiges Recht“ dem Schutze des B. G. B. § 823 Abs. 1 unterliege, als er durch positive Gesetzesvorschriften besonders gegen Beeinträchtigungen geschützt ist und Eingriffe in Frage kommen, welche sich unmittelbar gegen den Gewerbebetrieb richten oder dessen rechtliche Zulässigkeit verneinen; auch der erkennende Senat hat in diesen Grenzen der Anwendung des B. G. B. § 823 Abs. 1 auf einen konkreten, in einem gewerblichen Unternehmen verkörpert Gewerbebetrieb zugestimmt. Als eine solche erscheint die ärztliche Berufstätigkeit, wenn mit ihr das Unternehmen einer Privatkrankenanstalt verbunden ist.“ Dieser letzte Satz gibt den Schlüssel für die Annahme des Reichsgerichts. Die Zulässigkeit, daß die Ausübung des ärztlichen Berufs zunächst überhaupt nicht als gewerbliche Tätigkeit angesehen und nur der Betrieb einer Privatklinik als solche im Sinne der Gew. O. gefunden wurde, führte dazu, für das Vorhandensein eines Rechts das Vorliegen eines eingerichteten gewerblichen Unternehmens zu erfordern, obwohl es doch auch im Sinne der Gew. O. gewerbliche Tätigkeit ohne ein solches gibt.

V. Diese Zulässigkeit in der Art des Falls, der dem R. G. zu beurteilen vorlag, wirkte nun weiter verhängnisvoll. Während bisher doch immer noch die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit den Gegenstand und Inhalt des Schutzrechts bildete, wennschon namentlich nur eine solche Ausübung, die innerhalb eines eingerichteten Unternehmens erfolgte, so tritt weiterhin diese Ausübung in den Hintergrund und das eingerichtete gewerbliche Unternehmen, ursprünglich und begrifflich etwas völlig Nebenständliches, wird zur Haupt Sache und tritt anstelle der Ausübungstätigkeit als Schutzgegenstand ein. Damit verwandelt sich das ursprüngliche Recht zur freien gewerblichen Tätigkeit unversehens in ein subjektives Recht an

einem gewerblichen Unternehmen als an einem materiellen und immateriellen Rechtsgute.³⁾

1. Das geschieht schon im Urteil vom 27. Februar 1904⁴⁾, das sagt:

„Dadurch, daß es sich bei dem bestehenden selbständigen Gewerbebetrieb nicht bloß um die freie Willensbetätigung des Gewerbetreibenden handelt, sondern dieser Wille darin bereits seine gegenständliche Verkörperung gefunden hat“ — insoweit also Übereinstimmung mit der Auffassung unter IV — „ist die feste Grundlage für die Annahme eines subjektiven Rechts an diesem Betriebe gegeben.“ — Und an anderer Stelle „... aber daß, im Gegensatz zu der rechtlichen Möglichkeit, ein beliebiges Gewerbe zu betreiben, wie sie Gew. O. § 1 allgemein gewährt, am dem bereits eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein subjektives Recht anzuerkennen sei, das unmittelbar verletzt werden könne, ist schon in mehreren Entscheidungen verschiedener Senate angenommen worden.“

Nach deutlicher sind die folgenden Urteile. In diesen wird die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit als Gegenstand des Rechtsschutzes nun völlig über Bord geworfen und lediglich noch das oben dafür untergeordnete subjektive Recht an einem eingerichteten Unternehmen als einem Rechtsgute anerkannt.

2. Urteil vom 5. Februar 1906⁵⁾

„Zwar ist in zahlreichen Entscheidungen des R. G. bargelegt, daß der bereits eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb ein Rechtsgut ist, dessen Verletzung nicht nur Anlaß zur negatorischen Abwehr bietet, sondern auch einen Anspruch auf Schadenersatz nach B. G. B. § 823 Abs. 1 begründen kann; allein der Umstand, daß der bestehende Gewerbebetrieb ein Rechtsgut ist, rechtfertigt nicht, ihn als ein wohl erworbenes Recht im Sinne von § 75 Einl. z. Preuß. L. M. anzusehen.“

3. Urteil vom 12. Juli 1906⁶⁾

„Es ist allerdings vom R. G. mehrfach ausgesprochen worden, daß ein bereits eingerichteter und ausgeübter Betrieb eines selbständigen Gewerbes ein Rechtsgut sei.“

Damit ist aber nunmehr auch eine wesentliche Beschränkung in der Reaktionsfähigkeit gegen unzulässigen Wettbewerb eingetreten. Denn daß die Verletzung eines Rechts auf Ausübung ganz andere sind als die eines Rechts auf Haben, ist klar. Viele Handlungen werden zwar die Ausübung gewerblicher Tätigkeit des Konkurrenten hindern und einschränken, sein subjektives Recht am eingerichteten gewerblichen Unternehmen aber völlig unangestastet lassen. Das zeigt sich namentlich bei der Kasse und den übrigen oben unter II aufgeführten Fällen. Von dem neueren Standpunkt des Reichsgerichts aus würde es heute in allen diesen nicht mehr die Abwehrlage und Schadenersatz zulassen können, da so, wie es jetzt das Recht aussieht, ein Eingriff in den Rechtsschutz des Konkurrenten nicht vorliegen würde.⁷⁾ Die Einwirkung auf die Kunden ist, da es ein Recht auf Kundshaft selbstverständlich nicht gibt, nicht rechtswidrig.

¹⁾ Nur nebenbei sei bemerkt, daß gelegentlich sogar ein solches Recht vom R. G. ergrasnet wird, R. G. Z. 61, S. 12.

²⁾ R. G. Z. 58, S. 24.

³⁾ R. G. Z. 1906, S. 104.

⁴⁾ R. G. Z. 64, S. 53.

⁵⁾ So in der Tat auch das Ur. v. 8. II. 07 oben unter III.

¹⁾ J. B. 1905, S. 430.

²⁾ J. B. 1906, S. 744.

auch wenn sie durch unerlaubte Mittel erfolgt, sofern man eben vereint, daß die Ausübung freier gewerblicher Tätigkeit, die allein dadurch gehindert wird, ein Recht sei. Die damit verbundene Vermögensgefährdung ist also nicht zu treffen. Eine etwa eingetretene Vermögensbeschädigung aber ist, da das Vermögen als solches gleichfalls nicht durch ein eigenes Recht geschützt ist, auch nur rechtswidrig, wenn sie unter den Voraussetzungen von B. G. B. § 826 erfolgte. Die Anwendung von B. G. B. § 1004 und § 823 Abs. 1 verlangt dann jedenfalls.

Ich glaube nicht, daß diese neuerdings vom Reichsgericht eingelegene Richtung die rechte ist. In der Richtlinie des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs lag zweifellos die Ältere, denn auch dieses Gesetz will nicht das Haben eines eingerichteten gewerblichen Unternehmens, sondern die Ausübung gewerblicher Tätigkeit, also ein Tun, schützen, und zwar ohne Beschränkung auf die gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung.

Es ist deshalb zu wünschen, daß das Reichsgericht seine Ansicht einer Nachprüfung unterzieht, was um so mehr möglich ist, als es noch in den neuesten Entscheidungen wiederholt die Zulässigkeit der Annahme eines gewerblichen Persönlichkeitsrechts dahingestellt sein läßt.¹⁾

Ausstattungs- und Warenzeichenrecht.

Von Reichsgerichtsrat Finger, Stralsburg.

I. Das Verhältnis zwischen Ausstattungs- und Zeichenrecht ist in dieser Zeitschrift schon öfters untersucht worden, in der Regel im Anschluß an folgende eigentümliche Fälle:

A. benutzt eine Ausstattung. B. läßt sie sich als Warenzeichen eintragen und unterlagt dann dem A. die weitere Benutzung. Oder A. wird mit einer Zeichenanmeldung beim Patentamt abgewiesen, benutzt dann aber das Zeichen als Ausstattung weiter. B. erhält dann vom Patentamt die Eintragung und unterlagt dem A. den weiteren Gebrauch.

Osterrieth (Bd. 1, 69) hält nach dem derzeitigen Rechtszustande ein Einschreiten gegen solche offenbar auffallende Erscheinungen nicht für möglich wegen des formalen Charakters unseres Zeichenrechts, welches dadurch dem unlauteren Wettbewerb Vorlauf leistet, und ist mit dem Vorschlage des Kongresses des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums von 1900 und 1901 einverstanden, welcher dahin geht, durch neues Recht den Benutzer gegen den unlauteren Wettbewerb zu schützen, der durch Eintragung des Zeichens oder die Art und Weise des Gebrauchs bezogen werde.

Wassermann (Bd. 1, 102) hält ebenfalls ein Gesetzesänderung für erforderlich und führt den Fall an: A. hält ein Bild, welches er benutzt, nicht für eintragungsfähig. B. ist anderer Ansicht, erlangt die Eintragung und verbietet dem A. die weitere Benutzung. Die auf § 15 Warenzeichnungsgeß. § 826 B. G. B. gestützte Klage des A. wird abgewiesen.

In Bd. 4, 87 habe ich im Anschluß an den Fall: A. meldet das Zeichen „Koskowitz“ an, wird abgewiesen. B. läßt es sich eintragen, A. bringt mit dem Löschungsantrage durch, weil der Name Personifizierungen ist (Blatt für Patent-, Muster- und

Zeichenwesen Bd. 11, 106), bemerkt: 1) Ein vom Patentamt Abgewiesener hat kein Zeichenrecht, aber er kann die Bezeichnung als Ausstattung führen und hat ein Recht an derselben gemäß § 15 Warenzeichnungsgeß. 2) Unlautere eingetragene Zeichen wirken wohl kraft des formalen Rechts, sie geben aber, abgesehen von anderen Beschränkungen, keine Befugnis, das entgegenstehende ältere Recht an der Ausstattung zu verbieten.

Eppraim (Bd. 5, 55) führt aus, wenn A. eine Ausstattung benutze und B. sich dieselbe später als Zeichen eintragen lasse, so habe A. den Vorrang; der Ausstattungsgeß sei verschoben vom Zeichengeß, aber nicht schwächer; zwischen beiden Rechten entscheide das Alter, jenes habe gegenüber diesem den Schutz aus § 15 a. O., § 823 B. G. B.; solange es bestreite, ruhe der Zeichenchutz. Er geht also aus von einem Rechte an der Ausstattung, jedoch ohne es zu begründen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts erklärt er für falsch.

Wassermann (Bd. 5, 85) will die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht unbedingt als richtig zugeben, betont jedoch unter Hinweis auf das ausländische Recht die Reformbedürftigkeit unseres Gesetzes zugunsten der Vorbenutzer.

Auch Fuld (Bd. 6, 40) billigt die Ansicht des Reichsgerichts nicht und ist mit Rücksicht auf die Uebelstände, die sie hervorruft, für die Notwendigkeit der Änderung des Warenzeichnungsgeß. Er anerkennt ein Recht an der Ausstattung.

Der deutsche Handelstag (Bd. 6, 121) hat 1907 die Abänderung des Gesetzes bestimmt dahin, daß hinter § 12 die Bestimmung aufgenommen werde, daß die Wirkung der Eintragung eines Zeichens sich nicht gegen den Vorbenutzer erstrecken soll.

II. Dieser kurze Überblick genügt, um darzutun, daß

1. infolge der Auslegung, welche das Reichsgericht dem Warenzeichnungsgeß. zu Teil werden läßt, im gewerblichen Leben Schwierigkeiten entstehen;

2. die Rechtsprechung des Reichsgerichts vielfach nicht als einwandfrei angesehen wird;

3. Abänderung des Gesetzes verlangt wird.

Für die Stellungnahme zu diesen Fragen ist die Anerkennung oder Verneinung eines Rechtes an der Ausstattung in erster Linie von Bedeutung. Daher ist zunächst zu prüfen, ob die Ansicht des Reichsgerichts durch seine Entscheidungen getragen wird. Aus denselben ist zu diesem Zwecke hervorzuziehen:

Entscheidungen in Zivilsachen. Bd. 40, 94: Eine Ausstattung kann nie zur Löschung eines Zeichens führen. Bd. 44, 13: Der Besitz einer Ausstattung ist kein rechtliches Hindernis, sie als Warenzeichen einzutragen, auch wenn man den Besitz kennt und zu beeinträchtigen sucht. Teils aus dem Wortlaut der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, wobei namentlich § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 in Betracht kommen, teils aus seiner Entstehungsgeschichte (Schidjal der in der Reichstagskommission gestellten Ergänzungsanträge) folgt, daß das in § 15 anerkannte Schutzrecht des Besitzers einer Ausstattung nicht grundsätzlich das Recht gewährt, bezüglich des in ihr enthaltenen, nicht für ihren Inhaber, sondern für einen dritten eingetragenen Warenzeichens die Löschung zu verlangen. Vielmehr ist diese Eintragung des in der Ausstattung enthaltenen Warenzeichens auch gegenüber dem bloßen Besitze einer Ausstattung gewährten Schutze rechtswirksam. Bd. 47, 101: § 15 enthält nach seinem Wortlaute lediglich eine Verbotbestimmung

¹⁾ Für den näheren Nachweis dafür, daß ein solches Persönlichkeitsrecht anzunehmen sei, muß ich mich auf mein oben angeführtes Werk beziehen.

und droht für deren Verletzung Strafe und Entschädigung an, aber auch nur diese. Die Absicht, demjenigen, der für seine Waren eine bestimmte Ausstattung gebraucht und dessen Ausstattung in bestimmten Verlehrkreisen zum Kennzeichen seiner Waren geworden ist, ein absolutes und ausschließliches Recht zu deren Benutzung für Waren dieser Art einzuräumen, ist in § 15 nicht zum Ausdruck gekommen. Er schafft nicht ein selbständiges Ausstattungsrecht als besonderes Genußgut, dessen sich ein anderer unbefugt bedienen könnte, es soll vielmehr durch jene Verbotsbestimmung nur der rechtliche Geschäftsbetrieb geschützt und dem unlauteren Konkurrenzbetrieb, der in dem Gebrauche jener Ausstattung zum Zwecke der Täuschung liegt, entgegengetreten werden im Interesse der Allgemeinheit durch Strafe, im Interesse des einzelnen Beteiligten durch Entschädigung. Wer jener Verbotsbestimmung zuwiderhandelt, wird nicht angehen, als ob er sich eines fremden Vermögensobjektes unbefugt bedient hätte; er steht nicht gleich dem unrechtlichen Besizer einer fremden Sache; er führt auch kein fremdes Geschäft, sondern handelt für sich. Das Verbot schützt nur mittelbar die Ausstattung als solche. Dazu Vb. 58, 391: Ist das durch Eintragung geschützte Recht auf ein Warenzeichen als ein Vermögensrecht absoluten Charakters anzusehen, ist also der Fall nach der in Vb. 47, 100 abgedruckten Entscheidung von dem einer Zuwiderhandlung gegen § 15 zu unterscheiden. — In Vb. 64, 95 verneint es die Frage, ob durch eine Ausstattung ein Alleinrecht (Monopol) auf ein technisch funktionelles Element einer Ausstattung erworben werden könne. In aller Bestimmtheit wiederholt es seine Ansicht in der Entscheidung vom 2. 3. 05 (diese Zeitschr. 4, 82): § 17 gibt Schutz, wenn A. Waren mit seiner auch in Deutschland anerkannten Ausstattung in Deutschland einführt und damit gegen das eingetragene Zeichen des B. verstößt. Denn A. hat Schutz aus § 15, aber dieser Besitz einer Ausstattung kann für B., auch wenn er ihn kennt und zu beeinträchtigen sucht, kein rechtliches Hindernis bilden, ein im Rahmen dieser Ausstattung enthaltenes Warenzeichen für seine gleichartigen Waren in Deutschland als Zeichen einzutragen zu lassen und auf Grund dieser Eintragung die mit demselben verbundenen Rechte dem A. gegenüber zu erwerben. Durch das auf der amtlichen Eintragung beruhende Zeichenrecht wird, solange diese besteht, stets das solidierende Ausstattungsrecht eines Dritten, welches gar keinen zeichenrechtlichen Charakter hat, aufgehoben und muß das letztere Recht dem ersten weichen. Solange keine Lösung erfolgt ist, kann auch aus § 826 B.G.B. kein Grund gegen die volle rechtliche Wirksamkeit eines noch eingetragenen Zeichens hergeleitet werden. Ferner bemerkt es in dem Urteile vom 22. 9. 05 (diese Zeitschrift 6, 46): Der erkennende Senat hat, wenn auch in der Begründung seiner Entscheidungen bisweilen nicht genau von einem Ausstattungsrechte, dem Ausstattungsberechtigten u. dgl. gesprochen wird, in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß § 15 nur eine Verbotsbestimmung enthält, kein Genußrecht stiftet und danach auch die zugelassene Unterjagungsfrage nicht etwa negativer Charakter hat, sondern der entspricht, die nach begangenen unerlaubten Handlungen, weil deren Wiederholung droht, zugelassen wird. Und vom gleichen Tage (diese Zeitschr. 5, 68): Das Zeichen schließt das Recht des Gebrauchs als Ausstattung in sich, hat also dem Ausstattungsrechte nicht zu weichen.

Ferner im Blatt für Patente, Muster- und Zeichenwesen; Vb. 5, 19: Das Recht am Zeichen greift auch gegen-

über dem nach § 15 erworbenen und geschützten Besitzstand durch. Ob der Zeicheninhaber um diesen Besitzstand bei Anmeldung wußte und sie vornahm, um durch den Erwerb eines eigenen Vorzugrechts den anderen im Gebrauche seiner Rechtsbefugnisse zu stören, ist rechtlich ohne Bedeutung. Das Zeichenrecht, das auf der amtlichen Eintragung beruht, hebt das Ausstattungsrecht auf, wenn auch nicht mit rückwirkender Kraft. Vb. 5, 180: der Schutz der Ausstattung kann überhaupt nicht zu einer Klage auf Löschung eines Warenzeichens benutzt werden. Vb. 6, 216: Das Ausstattungsrecht bildet nach der richtigen Rechtsanschauung über den Sinn des Warenzeichnungsgegesetzes kein rechtliches Hindernis für eine wirksame Eintragung derselben Ausstattung als Warenzeichen eines anderen. Kein Löschantrag. Vb. 6, 292: Das O.L.G. Breslau gab wegen rechtswidrigen Eingriffs in das auch nach dem Eintrage des Zeichens noch fortbestehende Ausstattungsrecht die Löschanfrage. Das Reichsgericht erklärt dies unter Bezug auf die früheren Urteile (Vb. 5, 19, 152, 160; 6, 216) für Rechtsirrtum; es spricht vom Schutzrecht des Besitzers der Ausstattung.

Aus den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen ist hervorzuheben:

Vb. 31, 28: Aufgabe des Schutzrechts an der Ausstattung. 32, 149: Der einer Ausstattung zu gewährende Rechtschutz. 34, 275: A. hat eine Ausstattung, B. läßt sie sich 1898 eintragen, gebraucht sie 1899; Lösung auf Antrag des A. 1900. Freisprechung des B. Die Eintragung wird nicht schon durch einen Lösungsgrund beseitigt. Der Verstoß keine Rechtsverletzung, auch wenn Störung in dem Ausstattungsbesitz bezweckt wird. Anschluß an die Ansicht der Entscheidungen in Zivilsachen. Vb. 35, 80: Das Gesetz will allgemein schützen, was im rechtlichen Verlehr als eigentümlicher Hinweis auf eine bestimmte Warenquelle Anerkennung erlangen hat. Schutz, berechtigung dieser Kennzeichen. Vb. 38, 39: In dem durch § 15 geschützten Ausstattungsrechte. . . Vb. 38, 435: Schutzrecht einer Ausstattung. Endlich in der Jur. Wochenschrift 35, 613: Die Ausstattung kann Gemeingut werden mit dem Willen des Berechtigten durch Nichteingreifen (11. 6. 06).

Hiernach ist schon die Ausdrucksweise in den Entscheidungen des Reichsgerichts so schwankend, daß man trotz seiner ausdrücklichen Verwahrung in dem Urteile vom 29. 9. 05 daran zweifeln kann, ob es in der Tat ein Recht an der Ausstattung verneint. Denn in den oben angegebenen Entscheidungen in Strafsachen vom 8. und 11. 6. 06 wird wieder vom Schutzrecht und vom Willen des Berechtigten gesprochen.

Auf die Begründung zu § 15 kann das Reichsgericht seine Ansicht vom Fehlen eines Rechts — wenn man die trotzdem als feststehend annimmt — jedenfalls nicht stützen. Denn dort heißt es: Je mehr die Konkurrenz im Verlehr sich entwickelt, je mehr der Handel sich international gestaltet, desto größere Bedeutung erhalten alle diejenigen charakteristischen Bezeichnungen der Ware, welche, ohne in den Bereich der eigentlichen Marke zu fallen, doch ähnliche Zwecke wie diese verfolgen, indem sie rasch und leicht selbst den zur Beurteilung der Ware im übrigen nicht befähigten oder auch den der Sprache des Landes nicht kundigen Abnehmer über Ursprung oder Beschaffenheit der Ware vergewissern sollen. Sie bedürfen deshalb eines gewissen Rechtsschutzes, wenn der Unrechtslichkeit im Verlehr wirksam gesteuert werden soll. — Der Ent-

wurf will für die einem Geschäftsbetrieb anerkannterweise eigene Art der Ausstattung von Waren — unabhängig vom Zeichenrecht — einen straf- und zivilrechtlichen Schutz einführen. Es liegt in der Sache begründet, daß die Waren-ausstattung nicht in demselben Umfange Schutz erhalten kann, wie die Warenzeichen. Letztere haben lediglich den Zweck der Unterscheidung der Waren, sie sind in ihrer Gestaltung nicht abhängig von der Art und Verpackung der Ware; sie werden nur durch die Willkür des Verkäufers bestimmt und können daher bedingungslos als sein Eigentum betrachtet werden. Erstere hat dagegen auch andere Zwecke —, und es ist ausgeschlossen, jede Verzierung, Aufmachung und Verpackungsweise, welche ein Verkäufer benutzt, ohne weiteres als sein Eigen anzusehen. In der Tat würde es eine unzulässige Einschränkung der Freiheit des Verlehrs sein, wenn das Gesetz jede Form, welche ein einzelner Geschäftsmann für die Verpackung oder Verzierung einer von ihm in den Verkehr gebrachten Ware wählt, alsbald zu seinen Gunsten schütze und jeder Benutzung durch andere entziehen wolle. — Es muß zu der Wahl noch der Willkür des Publikums, jene Formen als das charakteristische Eigen dieses einen Verkäufers anzusehen, hinzutreten, wenn hier ein Rechtsschutz berechtigt erscheinen soll. — Die Auf-fassung des Publikums entscheidet hier über den Eintritt des Rechtsschutzes.

In der Reichstagskommission wurde von einer Seite Schutz für alles verlangt, was dazu geeignet sei, einen Geschäftsbetrieb von dem anderen zu unterscheiden, dagegen aber eingewandt, es liege kein Bedürfnis vor, den den Warenzeichen, Namen oder Firmen gewährten weitgehenden Schutz auf andere Kennzeichen von Waren oder der Geschäftsbetriebe aus-zudehnen; es sei unnötig, neben den geschützten Namen und Firmen neue Mittel zur Unterscheidung der Geschäftsbetriebe einzuführen. Ausstattungen könnten, falls geeignet, auch den weitergehenden Schutz der Warenzeichen erhalten. Es sei unrichtig, den Ausstattungen von vornherein den gleichen Schutz wie den Warenzeichen zu gewähren, da erst allmählich im Verkehr ihre Wirkung als Kennzeichnung der Waren hervortrete.

Aus diesen Stellen ergibt sich gegen die Rechtsnatur der Ausstattung nichts, für dieselbe jedoch die Verzeichnung als Eigen der Geschäftstreibenden und die Absicht der Verzeichnung eines Rechtsschutzes.

Wenn das Reichsgericht sich weiter für seine Ansicht auf die §§ 4 Abs. 2, 9 des Warenbezugs, beruft, d. h. die Unwirk-samkeit der Vorbenennung, so ist dagegen einzuwenden, daß, wie schon die oben aus den Materialien angeführten Stellen zeigen, das Gesetz unter der Ausstattung etwas ganz anderes versteht wie unter dem Warenzeichen, und daher die Stellen über die Vorbenennung sich nur auf die Warenzeichen, nicht auf die Ausstattungen beziehen. Vgl. Begründung zu § 9 (Entwurf § 8): Der frühere Gebrauch eines Zeichens ist für die Priorität nicht maßgebend; lediglich Ueberschlagsausnahmen betreffen den rechtlichen Besitzer von Zeichen, im übrigen wird für diese das frühere formale System der Anmeldung und Ein-tragung beibehalten. In der Kommission lag der Antrag vor, eine Lösungsklage zu geben, wenn das Zeichen in den be-zieligten Verkehrskreisen als Kennzeichen eines bestimmten Ge-schäftsbetriebes gegolten habe. Ferner der Antrag auf Ein-schaltung eines § 11a: „Hat sich ein Dritter bereits vor der

Eintragung im ausgläubigen Besitz des Zeichens befunden, so steht dem Eingetragenen gegen diesen ein Ausschließungsrecht nicht zu.“ Zur Begründung wurde auf die Analogie mit dem Patentgeiz hingewiesen, andererseits wurde jedoch bemerkt, wenn derjenige, der sich eines Warenzeichens mit Nutzen bediene, so geringen Wert auf dasselbe lege, daß er es nicht eintragen lasse, so verdiene er auch keine Berücksichtigung. Es sei nicht unbillig, wenn ihm dann durch den Eingetragenen der weitere Gebrauch des Zeichens unterlagt werde.

Also überall sehen wir hier nur den Gegensatz von Zeichen zu Zeichen; daß die Ausstattung ein gleiches Schicksal treffe, wird nirgends gesagt. Dagegen wurde zu § 14 (Einf. § 15) in der Kommission ausdrücklich der Gegensatz zwischen Zeichen und Ausstattung betont: Eine Etikette kann man als Marke an-melden, nicht aber eine eigenartige Verzierung von Waren-hallen, die Form einer Flasche, die äußeren Formen also der Verpackung, welche als ein eigentümliches Kennzeichen eines be-stimmten Geschäftsbetriebes gelten: Aber sie seien als Aus-stattung geschützt. Den Schutz des § 15 sollten jedoch nicht nur derartige äußere Kennzeichen, sondern auch eintragungsfähige Warenzeichen genießen, welche auf der Ware oder Ver-packung als Verzierung oder zur Aufmachung u. s. w. benutzt sind. In diesen Sätzen tritt die Wesensverschiedenheit beider Kennzeichnungsarten klar hervor, ohne daß davon die Rede ist, daß die Ausstattung dem Zeichen weichen müsse, und es folgt daraus auch ohne Anerkennung eines Rechtes an der Ausstattung, daß eine nicht als Warenzeichen eintragungsfähige Ausstattung einem Warenzeichen überhaupt nicht zu weichen braucht (§ 4 Abs. 1, Ziff. 1, § 13 Warenbezugs-), 3. B. eine Ausstattung, welche Beschaffenheitsangabe ist.

Zieht man endlich den Wortlaut und Sinn des § 15 selbst heran, so ist der Ansicht des Reichsgerichts (oben II), § 15 enthalte nach seinem Wortlaut lediglich ein Verbotbestimmung und die Absicht, ein absolutes und ausschließliches Recht ein-zuräumen, sei in ihm nicht zum Ausdruck gekommen, wohl nicht beizustimmen. Denn § 15 bestimmt ausdrücklich, daß man die anerkannte Ausstattung der Waren eines andern nicht ohne dessen Genehmigung gebrauchen darf. Dies kann man doch nur dahin auslegen, daß dem Inhaber der Ausstattung durch die objektive Rechtsordnung ein Verbotrecht gegen dritte und damit zugleich ein absolutes Recht an der Ausstattung als einem Immaterialgut gegeben wird. Gegenüber dem klaren Ausdruck des § 15 ist der Umstand, daß er nicht wie § 12 von dem ausschließlichen Rechte ausdrücklich spricht, ohne Be-deutung. (Ebenso wie hier auch Seltsam Warenbezugs. S. 28, 207, Elsbacher die Unterlassungsklage S. 141, 153.)

Endlich wird durch den Ausdruck des § 15 auch jeder Ver-griffbestimmung über das subjektive Recht genügt, mag man es als die von der Rechtsordnung verliehene Willensmacht, oder das rechtlich geschützte Interesse oder die Macht zur Verfechtung eines anerkannten Interesses (Planl. HGB. I, 51) bezeichnen, um so mehr, wenn man mit Elsbacher a. a. O. 104 als Recht schon die Tatsache erklärt, daß eine Rechtsvorschrift nun jemandes willen andere beschränkt.

III. Die Anerkennung eines absoluten Rechtes an der Aus-stattung führt ohne weiteres zu dem Schluß, daß dieses Recht auch im Verhältnisse zum Rechte an Warenzeichen anerkannt werden muß, wie jedes andere absolute Recht, 3. B. das Recht

Firmen oder Mustern. Denn Gründe zu einer abweichenden Behandlung bestehen nicht. Daraus ergibt sich:

1. Auch das nach § 15 erworbene Recht an der Ausstattung weicht einer späteren Anmeldung und Eintragung der gleichen oder verwechselungsfähigen Ausstattung als Warenzeichen für einen anderen nicht. Das Patentamt prüft diese Frage allerdings nur im Rahmen der §§ 1, 4 Warenbegeg. Aber das Recht an der Ausstattung bleibt dem später angemeldeten Warenzeichen gegenüber völlig unberührt und gewährt seinem berechtigten Inhaber zwar nicht die allgemeine Unterlassungs- und Verwehrrücklage gegen den Inhaber des angemeldeten und eingetragenen Warenzeichens, so doch die Löschungs- und Verwehrrücklage aus § 12 Absatz 2 Warenbegeg. Natürlich nur wenn und insoweit im einzelnen Falle durch das Warenzeichen eine Beeinträchtigung des Rechtes an der Ausstattung stattfindet.

2. Diese Kollision zwischen Ausstattung und Warenzeichen darf nicht verwechselt werden mit der Kollision zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Warenzeichen (oben II); denn, wie bereits bemerkt wurde, sind Ausstattung und Warenzeichen von einander verschiedene Immaterialgüter. Mit der Anerkennung des Rechtes an der Ausstattung ist daher die Frage, ob dem Vorbenutzer eines Warenzeichens gegenüber der Eintragung desselben für einen anderen ein Vorrecht eingeräumt werden soll, nicht entscheidend. Aber es wird in zahlreichen Fällen, in welchen das nicht eingetragene Zeichen zugleich den Schutz als Ausstattung genießt, der Zweck, welcher durch die Eintragung jenes Vorrechts erstrebt wird, auch auf diesem Wege erreicht, vorausgesetzt freilich daß das Reichsgericht geneigt ist, seine jetzige Ansicht zu verlassen. Andernfalls wird den berechtigten Wünschen nach einem Ausgleich zwischen dem formalen Prinzip unseres Warenbegeg. und den Anforderungen der Billigkeit durch die Gesetzgebung entsprochen werden müssen, wobei auch zu erwägen sein wird, ob auch dem nicht eingetragenen Warenzeichen als solchem (nicht nur als Ausstattung) das Vorrecht gewährt werden soll.

Nach ein Wort zum Recht des Schadenersatzes wegen Wettbewerbsverletzungen.

Von Landgerichtsrat Dr. Marcus in Berlin.

Kennlich wie im römischen Recht die berühmte Inappe lex Aquilia den Ausgangspunkt für Ausbildung des ganzen Rechts der Sachbeschädigung durch die Jurisprudenz bildete, ist dem Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs mit seinen einzeln individualisierten Unterlassungsgeboten und Klageansprüchen die Mission zuteil geworden, einen andern Gedanken zu verwirklichen; Hemmungen des Handels und Gewerbes durch Lug und Trug über die gesetzlich betroffenen typischen Formen hinaus entgegenzuwirken, deren Sühne im Sinne ausgleichender Gerechtigkeit in weitem Umfang zu verwirklichen. Nicht die öffentliche Strafe ist in diesem Gesetz das dominierende, sondern Reaktion durch privatrechtliche Unterlassungs- und Schadensklagen. Daß diese gesetzestheoretisch der richtige Standpunkt, ist diesbezüglich bereits früher wiederholt, auch in diesen Blättern, dargelegt worden. Um so mehr gilt es, die gesetzlich gegebenen Hilfsmittel gegen die Kulturfeinden des modernen wirtschaftlichen Kampfes anzu-

wenden, auszubilden und zu verfeinern, den Notstand der Schadensklagendmachung auf diesem Gebiete kräftig zu unterstützen. Dies ist notwendig, auch nach dem Stand des geltenden Rechts möglich!

Notwendig am bestenwillen, weil, wie alle Kultur, auch das intensive Wirtschaftsleben mit seinem Kämpfen und Ringen das Bestreben nach egoistischer Selbstbehauptung schärft, die Mittel der Vorteilsstreben auf die Nachachtung des Konkurrenzrenten durch Verbergung und Verschleierung der Wahrheit, durch Annäherung von Vorzügen vor jenen immer feiner, durchdachter und unbedachtiger gestaltet, und zu den schweren Eingriffen in die Rechtssphäre des Andern führt, denen §§ 6–9 des Gesetzes entgegenstehen, und zwar auch — hier ganz sachgemäß — mit öffentlicher Strafe.

I. Die Schadenersatzpflicht zu verwirklichen, bietet in den folge statuirenden Fällen des Gesetzes Schwierigkeiten, nicht so sehr hinsichtlich des subjektiven Voraussetzungs Moments des Verschuldens oder groß fahrlässigen Verhaltens des Verursachenden, (§ 1 Abs. 2, 6, 8, 9 Ges.), als vielmehr im Hinblick auf die beiden anderen Voraussetzungen betreffend die Verletzung des eingetretenen Schadens und ferner des Kausalzusammenhangs zwischen dem zu vertretenden Verhalten und dem eingetretenen Schaden. Letzteres muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf jenes als auf seine Ursache zurückgeführt werden können. Wann letztere Verbindung erfüllt ist, gehört bekanntlich zu den schwierigsten und meist beschränkten Problemen der Schadenersatztheorie des bürgerlichen Rechts des früheren, wie der Lehre des B. G. B. So kann es nicht wundernehmen, daß die, heute immer mehr an Boden gewinnende, Theorie des adäquaten Kausalzusammenhangs eine erhebliche Förderung für die Entschädigungsbilligung auf dem Sondergebiet des Wettbewerbsgesetzes bislang in der Rechtsprechung zu bieten nicht instande war. So lautet allgemein das unbeschränkte Gesandnis, so auch neuerdings wiederholt in Fingers Kommentar zum Wettbewerbsgesetz (2. Aufl. 1907) dahin, daß die Wettbewerbsmachung des Schadensanspruchs aus Wettbewerbs-Noten eine besonders schwierige ist. Dennoch ist das absolut nicht der Fall!

II. Mag der diesbezüglich früher gemachte Versuch, den Ersatzpflichtigen zur Herausgabe des von ihm infolge der verpönten Handlung Gewonnenen an den erwischt Geschädigten konstruktiv zu bedeuten Anlaß geben, so ist doch ein anderer Weg in den allgemeinen privatrechtlichen Gesetzesbestimmungen vorzuziehen, der auch für unsere Fälle gangbar ist. Dies soll im folgenden im Anschluß an die in der neuerlich erschienenen Schrift von Dr. Fritz Schulz, „Rückgriff und Weitergriff“, Breslau 1907, Seite 108 ff. enthaltenen Anregungen dargelegt, der Ausbau der Lehre damit im Dienste weitherziger Rechtsprechung angebahnt werden:

III. Alle Schadensansprüche aus Wettbewerbsdelikten gründen sich auf Verletzungen von Unterlassungspflichten, wie solche im Spezialgesetz und in §§ 823, 824, 826 B. G. B. aufgestellt sind. Jede solche Konvention ist der durch Schuld des Verpflichteten herbeigeführten Unmöglichkeit der auf ein Tun gerichteten obligatorischen Verpflichtungen in der Wirkung gleich. Gegenüber der Leistungspflicht, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, ist für die Zeit, wo jene durch Zuwiderhandlung verlegt ist, der jener Pflicht im Geist der Gesetze entsprechende Rechtszustand durch den Verlezer der Unterlassungspflicht unmöglich gemacht. Es greift also § 281 B. G. B. Platz zur

Begründung des dadurch erwachsenen Schadensanspruchs. Der Rechtsverletzer muß also das an den Geschädigten herausgeben, was er zufolge Eingriffs in dessen Namens-, Firmen- pp. Recht i. S. § 8 Wef., zufolge Eindringens in dessen Geschäfts-, Betriebsgeheimnisse und deren Verwertung i. S. § 9 Abs. 2 Wef. seinerseits erlangt hat. Den strikten Beweis, daß der Verletzte gerade insofern durch jene Delikte verloren hat, wie jener gewonnen, zu fordern, wird der Richter überheben, wenn er den § 281 B. G. B. in seinem fortbildungsfähigen Gehalt weitbildend ergreift. Verkannt soll nicht werden, daß die Anwendung auf die Entziehung des als schwindelhafter Kellame Erlangten (§ 1) dem, der dadurch geschädigt zu sein geltend macht, nicht so wie in den anderen Fällen möglich ist, weil der Kaufaufzusammenhang zwischen Schädigung und verbotswidriger Kellame seitens des Konkurrenten viel schwerer erkennbar zu machen ist als bei den Verletzungen der Individualitätssphäre des Konkurrenten in den Fällen der § 8, 9 a. d. T. Trophem ist der „Weitergriff“ in der Prägung des Begriffs seitens des genannten Schriftstellers auf die mittels schwindelhafter Kellame gewonnenen Einnahmen nicht grundsätzlich verschlossen, wenn nur der adäquate Zusammenhang zwischen dem Verlust des Klägers und dem Gewinn des Beklagten unter Berücksichtigung aller einschlagenden Umstände ins Licht geleht ist. Strikter Beweis ist auch hier nicht möglich, also auch nicht zu verlangen. Hier im Rahmen unseres Gesetzes auf die plausiblen Erörterungen der zitierten Schrift hinzulenken, war der Zweck dieser Zeilen, zumal dort die hier in Rede stehenden Erfolgsforderungen nicht beachtet sind. Es mögen der Ergänzung des früheren eigenen Versuchs der Grundlegung der Schadensersatzpflichten für Konkurrentenbelüste zugleich dienen. Dabei sei auch noch auf § 60 H. G. B. verwiesen, den Schulz als Anwendungsfall des § 281 B. G. B. angesehen wissen will, ebenso wie die §§ 112, 236, 326 H. G. B. mit dem wichtigen fruchtbaren Ergebnis (§ 124) „Der Weitergriffsanspruch ist auf Herausgabe des Vorteils“ — sagen wir: jedes Vorteils — „gerichtet, den der Schuldner insofern des den Gläubiger schädigenden Umstands“ erlangt hat.“ Die eben zitierten Bestimmungen des Handelsrechts sind bisher nicht beachtete Bausteine einer allgemeinen Schadenersatzbegründung zur Rußanwendung bei gewerblichen Delikten aller Art.

IV. Die hier beleuchteten Schadensansprüche aus dem Wettbewerbsgesetz sind solche aus unerlaubten Handlungen. Schuldort derselben ist also der Ort der Tat. Nicht identisch mit dem Ort, wo der Erfolg eingetreten, ist jener maßgeblich sowohl für das maßgebende Recht, das zur Anwendung zu bringen, wie für den Gerichtsstand. Doch ist nach Art. 12 Einf.-Ges. zum B. G. B. auch das Recht des erkennenden Gerichts in erster Beziehung in Betracht zu ziehen. Im Übrigen vgl. noch § 2 Wettbew.-Ges.

Ganz anders verhält es sich mit dem vom Schuldort verschiedenen Erfüllungsort, d. h. dem Ort der wirklichen Schadenersatzleistung. Diese ist dem Verletzten dort zu leisten, wo sein Interesse es erfordert, wie dies aus § 249 B. G. B. erfolgt. Rechnungslegung über die deliktisch gemachten Einnahmen ist also da zu bewirken, wo dem Kläger die Prüfung am leichtesten möglich ist, die Vernichtung der durch Geheimniserforschung hergestellten Produkte, i. S. § 239 cit. als Naturalertrag gebacht, am Ort, wo solche sich befinden, auszuführen.

Der Leistungsort bedt sich also mit dem Ort der Schuld-

verbindlichkeit keineswegs, worauf hier noch nebenbei hingewiesen sein mag.

V. Als: zivilrechtlichen Schutz nachdrücklich zu gewähren, ist die Parole, damit der Ruf nach Strafrechtsverweiterung, die hier sojoch garnicht am Platz, verstumme, damit der Sühneeffekt ausreichend verwirklicht und die Anschauungen des Handels und Handels allgemein zu guten Sitten geführt werden — denn: plus calant boni mores quam leges! das gelte wieder heute und in Zukunft, wie dereinst bei den alten Germanen.

Neue Entscheidungen über unlauteren Wettbewerb (39. Band der Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen).

Von Dr. Richard Alexander-Rag, Rechtsanwalt.

Es war bei der Schaffung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorausgesehen worden, daß die mit demselben unmittelbar getroffenen Formen dieser Ueberverpannung des Erwerbsfinnes nicht allein bleiben werden. Die unbedenklichen Elemente der Geschäftswelt finden eben immer neue Wege und Schliche, um sich auf Kosten der Wettbewerber Geschäfte zu gewinnen, die sie mit den lauterer Mitteln tüchtiger Leistungen und wahrheitsgemäher Empfehlung nicht erzielen würden; und zwar ohne in die Maschen des bestehenden Gesetzes sich zu verstricken. Während nun auf der einen Seite die gesetzgebenden Faktoren besauntlich am Werke sind, um die am meisten fühlbar gemordenen Räden auszufüllen, ist auf der andern Seite erfreulicherweise auch die Rechtsprechung mit Erfolg bemüht, die Rechtssätze des bestehenden Gesetzes zu vertiefen und zu verfeinern; sie zeigt, daß manche Tat, die der plumpere Interpret wegen zu fönnen glaubt, weil eine oberflächlichere Anwendung des Wortlauts sie frei zu lassen scheint, doch unter die Herrschaft unseres Verbotsgesetzes zu bannen ist. Der neueste (39.) Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen enthält einige solche das Rechtsgebiet des unlauteren Wettbewerbs im besten Sinne fortbildende Entscheidungen.

Im Nr. 54 findet sich eine derartige Darlegung des Begriffs „Angaben tatsächlicher Art“, jenes Begriffs, der bisher für die Anwendung der §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes oft rechte Schwierigkeiten bot. Der Angeklagte hatte, ohne sich als Geschäftsmann zu bezeichnen, also unter Verschönerung seiner Firma und seines Namens, öffentlich angekünigt, daß er „die zwar gebrauchten, aber noch in tadellosem Zustand befindlichen Sachen sofort ganz billig — oder zur Hälfte des Wertes —“ zum Kauf anbiete. Er hatte in den Angebende bestimmte Tage und Stunden zur Verächtigung und zum Kaufabschluß angelegt. Obgleich bestimmte Angaben darüber, daß ein Privatverkauf vorliege und welcher Anlaß für einen solchen gegeben sei, in der Anzeige nicht enthalten war, billigt das Reichsgericht die Anschauung der Strafkammer, daß in einer für das Publikum hinreichend deutlichen Weise die Behauptung eines Privatverkaufs aufgestellt ist. Damit ist der durchaus zutreffende Satz aufgestellt, daß „die Angabe tatsächlicher Art“ — auch im Sinne der Strafbestimmung des § 4 des Gesetzes — nicht in den gebrauchten Worten selbst enthalten sein muß, sondern sich auch durch logische Schlüsse aus denselben

ergehen kann. Man könnte hierüber mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1 Abs. 4 des Gesetzes („den Angaben tatsächlicher Art sind bildliche Darstellungen und sonstige Veranlassungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu erzeugen“) wohl zweifeln, weil diese Bestimmung im § 4 des Gesetzes steht.

In ähnlich freier und zutreffender Weise faßt das Reichsgericht in derselben Entscheidung den Begriff des „besonders günstigen Angebots“ auf: in einer für das Publikum erkennbaren Weise ergebe sich, daß der Verkäufer sich in einer solchen Zwangslage befinde, die ihn von selbst zum Ankauf eines besonders niedrigen Preises bestimmen müsse — wobei es nicht darauf ankomme, daß das Publikum aus darüber einen tatsächlichen Anhalt bekomme, welcher Umstand im einzelnen (schlechte Vermögensverhältnisse, ein Unzug, ein Sterbefall u.) ihn dazu gebracht haben, seinen Hausrat oder Teile davon zu verkaufen. Gleichzeitig bestätigt das Reichsgericht seine frühere Auffassung (Entsch. i. Straß. Bd. 35, S. 235), daß der Tatbestand der verbotenen Kellame auch dann erfüllt wird, wenn der Anbietende den Abnehmern die in Aussicht gestellten Vorteile gewährt. „Das Wort Ansehen in §§ 1 und 9 genügt nicht zu der Auslegung, daß der hervorgerufene Ansehen ein falscher sein muß.“

Zwei weitere Entscheidungen betreffen Fragen der Verletzung fremder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Nr. 26 liegt folgender Fall zugrunde: Der frühere Angestellte eines Fabrikanten hatte Gipsformen des Geschäftsherrn bei einem Dritten nachgehen lassen um sie in seinem demnach mit einem andern begonnenen Konstruktionsgeschäft zu verwerten. Dazu war es nicht gekommen, der andere, der früher in dem gleichen Geschäft tätig gewesen war, hatte die Formen erkannt und ihre Benutzung abgelehnt. Die „Verwertung“ war also nur versucht, und da der Versuch in § 9 Abs. 2 nicht mit Strafe bedroht ist, war der Angeklagte deswegen freigesprochen. Es fragte sich aber, ob unbefugte „Mitteilung“ im Sinne des § 9 Abs. 1 oder 2 vorliegt. Daß die Mitteilung während des Anstellungsverhältnisses des Angestellten, also unter Vertrauensbruch, im Sinne des § 9 Abs. 1 nicht bloß dann strafbar ist, wenn dieser andere Wettbewerber treiben soll, sondern auch dann, wenn der Mitteilende selbst den Wettbewerb aufnehmen will, hatte das Reichsgericht schon früher (Entsch. i. Straß. 33, 6) angenommen.

Jetzt wird dargelegt, daß ebenso auch die Mitteilung des unfittlich oder ungesetzlich erlangten Geheimnisses an einen Dritten nach Auflösung des Dienstverhältnisses „zu Zwecken des Wettbewerbs“ (§ 9 Abs. 2) nur die gleiche Voraussetzung hat. Die Mitteilung der Form an den Klaggeber unterlag somit dem § 9 Abs. 2, obwohl nicht dieser, sondern der Mitteilende selbst den Wettbewerb intendierte.

Weiter aber war die Frage, ob auch die bloße Mitteilung an den Sozius den gleichen Tatbestand erfüllt. Dieser hatte die Form bei dem früheren Dienstherrn beider kennen gelernt. War die Mitteilung für ihn noch die Preisgabe eines „Geschäftsgeheimnisses“ des früheren Dienstherrn? Schon früher hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß einem Model nicht schon deshalb der Charakter eines „Geschäftsgeheimnisses“ entzogen ist, weil es dem Anblick nicht entrückt ist (Entsch. d. Reichsg. i. Straß. vom 4. Okt. 1897, *Söld. Archiv* 45, 364). Im vorliegenden Fall wird die gleiche Entscheidung nach all-

gemeiner motiviert: „Aus der früheren Kenntnisnahme folgt nicht ohne weiteres, daß der Dritte auch noch zurecht der unbefugten Mitteilung an ihn und ohne diese insbende gewesen wäre, die betreffenden Formen nachzubilden.“ Es ergibt sich hieraus der vom Reichsgericht allerdings nicht in dieser Schärfe ausgesprochene Satz, daß es im Sinne des § 9 Abs. 2 (und das Gleiche muß auch für § 9 Abs. 1 gelten) nicht darauf ankommt, ob das mitgeteilte Geheimnis für den Empfänger der Mitteilung ein völliges Novum war, ob er es durch die Mitteilung zuerst kennen lernte, sondern nur darauf, daß er durch die Mitteilung in den einen Gebrauch des Mitgeteilten ermöglichenden Besitz des Geheimnisses gelangte. (Vergl. eine entgegenges. Entsch. des Landgerichts I Berlin v. 11. 3. 01 im Recht 01, 182).

In Nr. 105 wendet das Reichsgericht die so oft von ihm aufgestellten in der Literatur viel umstrittenen Grundsätze von der Strafbarkeit des sogen. untauglichen Versuchs, d. h. desjenigen mit untauglichen Mitteln und an einem untauglichen Gegenstand an auf das „Unternehmen der Verleitung zu unbefugter Mitteilung“ von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. „Entscheidend ist demgemäß für den Tatbestand des § 10 des Wettbewerbsgesetzes die Betätigung des auf die Herbeiführung des Erfolges gerichteten Willens.“ Belanglos sei, ob ein Betriebsgeheimnis wirklich bestesse, insbesondere ob etwa das betr. Verfahren durch die Erteilung eines Patentes offensichtlich geworden sei. Einen neuen Gesichtspunkt eröffnet die nunmehrige Begründung dieses Standpunktes für den § 10 des Wettbewerbsgesetzes; und zwar liegt derselbe in der Berechtigung des Verleiten, einer Beweisführung darüber zu widersprechen, welcher Art das von ihm betriebene Verfahren sei, dessen Geheimnis verletzt sein oder werden sollte. „Es würde dazu führen, daß das Gesetz dem Angeklagten die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit einräumte, sich durch die bloße Erhebung eines solchen Einwandes in den Besitz des Betriebsgeheimnisses zu setzen, jedenfalls dem Berechtigten das Geheimnis zu entziehen. — Das widerspräche offensichtlich dem Zwecke des Gesetzes, der dahin geht, den Berechtigten im Besitze seines Betriebsgeheimnisses zu erhalten und ihn darin zu schützen.“

Man mag über die Frage der Bestrafung des untauglichen Versuchs denken, wie man will; daß hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren bloßes „Unternehmen“ schon ein Delikt eigener Wattung bildet, ganz besonders hinsichtlich des Unternehmens der Verleitung zum Trenbruch durch Geheimnisverrat diese Entscheidung unabweislich ist, leuchtet aus den vom Reichsgericht vorgebrachten Gründen ein. Es ergibt sich aber noch aus einer andern Erwägung. Der gegen Versuchungen feste Beamte von unverbrüchlicher Treue ist zweifellos immer ein untaugliches Objekt für die Versuchungsanstalten des Täters. Auf der andern Seite ist nur dieser in der Lage, den Täter zu überführen und zur Bestrafung zu bringen. Denn wenn er der Versuchung unterlegen wäre, würde er ja selbst gemäß § 9 Abs. 1 strafbar sein und als Zeuge nicht in Betracht kommen! Man würde also ohne die vorliegende Entscheidung kaum jemals dazu gelangen, den Täter zu fassen und zu bestrafen.

Der Mißbrauch der Zeitungs-Chiffre-Offerten.

Von Justizrat Dr. Gulb Rechtshandl in Mainz.

In den Kreisen der Zeitungsverleger wird seit vielen Jahren über den Mißbrauch geklagt, der mit der Einrichtung der Chiffre-Offerten durch gewerbsmäßige Vermittler getrieben wird; auf die Aufforderung, Offerten unter der angegebenen Chiffre einzureichen, wird seitens derselben ein Angebot gemacht, das den Zweck hat, dem Reklamanten die Dienste des Vermittlers zu empfehlen und so das Inserat unnötig zu machen. Gewisse Tatsachen sprechen dafür, daß der Umfang dieses Mißbrauchs zunimmt, und die Schädigungen des Zeitungsgewerbes, welche darauf zurückgeführt werden müssen, sind sehr erhebliche. Es geht aus den Verhandlungen des Vereins Deutscher Zeitungsverleger zu Mannheim im Juni 1907 deutlich genug hervor, daß von allen Zeitungen dieser Uebelstand empfunden wird. Zweifellos handelt es sich hier um eine Art des unlauteren Wettbewerbs, wenn auch des unlauteren Wettbewerbs im weiteren Sinne, und es fragt sich, wie denselben auf dem Boden des geltenden Rechts beseitigt werden kann und ob zu seiner wirksamen Bekämpfung eine Aenderung des geltenden Rechts bezw. in welchem Sinne in Vorschlag zu bringen ist?

Zunächst kann die Anwendung des Betrugsparagraphe, StGB. § 263, sich rechtfertigen; dieselbe kann sich auf ein Präjudiz des Schöffengerichts Münden stützen, das in einem seiner Zeit vielfach besprochenen und heute noch oft vermehrten Fälle, der die „Münchener Neuesten Nachrichten“ betraf, in dem Mißbrauch der Offerteneinrichtung einen Betrug erblickte.

Das Gericht hat die Absicht des Vermittlers, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, darin erblickt, daß er seine Offerten kostenlos in die Hände der Inserenten bringen will bezw. bringt. Die Vermögensschädigung des Zeitungsverlagers wurde in dem Aufwand der Verlags für die Weiterbeförderung der Briefe des Vermittlers, sowie in dem Aufwand an Zeit und Arbeit gesehen. Da dieser Vermögensvorteil sich als ein rechtswidriger darstellte, unterlag für das Gericht keinem Zweifel und es wird dies auch wohl in anderen Fällen einen Nebenbedenken nicht begegnen.

In den Kreisen der Zeitungsverleger setzte man auf dieses Urteil große Hoffnungen, man glaubte insbesondere, daß es bei den anderen Gerichten Nachahmung finden und demgemäß in konsequenter Rechtsprechung der in Rede stehende Mißbrauch stets als Betrug im Sinne des § 263 beurteilt werden werde. Inzwischen ist das Urteil ziemlich vereinzelt geblieben, es scheint sogar zweifelhaft, ob seitdem überhaupt in anderen, gleichartigen Fällen Verurteilungen nach § 263 StGB. erfolgten. Die Schwierigkeit, welche die Konstruktion des Betrugsdelikts in manchen, vielleicht sogar in vielen Fällen des Mißbrauchs verursacht, ist dafür maßgeblich.

Trotzdem könnte von § 263 häufiger Gebrauch gemacht werden, und es wäre dies vor allem zu beschließen zu empfehlen, damit obergerichtliche Entscheidungen über die Frage erwirkt werden, woran es durchaus noch fehlt. Wo es sich nicht um vereinzelt Vorkommnisse handelt, sondern in systematischer, um nicht zu sagen gewerbsmäßiger Weise der Vermittler die Einrichtung für seine Geschäftszwecke benützt, ist die Strafandrohung wegen Betrugs sehr angebracht.

Daß auf den Mißbrauch weder § 1 noch § 8 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb in der gegenwärtigen Fassung

dieser Vorschriften Anwendung finden kann, unterliegt keinem Zweifel.

Der gewerbsmäßige Vermittler benötigt nicht den Namen bezw. die Firma der Zeitungsverlags in mißbräuchlicher Weise, noch auch die Bezeichnung der Zeitung selbst, er ruft auch nicht eine Verwechslung zwischen der betreffenden Zeitung und etwa seiner Zeitung hervor, sondern er benötigt eine Einrichtung des Zeitungsverlagers, er führt allerdings eine Verwechslung herbei, aber nicht sowohl mit dem Verlagsunternehmen oder mit der Zeitung, sondern vielmehr mit den auf eine Offerte reagierenden Personen. Es bedarf seiner weiteren Ausführung, daß auch für die weitestgehende Auslegung des Gesetzes die Subsumierung dieses Tatbestandes unter § 8 nicht in Betracht kommen kann, und es ist auch schwerlich seit dem Inkrafttreten des Wettbewerbsgesetzes der Versuch hiermit gemacht worden.

Anderes verhält es sich mit der Anwendung des § 26 StGB. auf diesen Fall; dieselbe ist nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig sehr wohl möglich, und es ist nicht mit Unrecht als auffällig erachtet worden, daß von dieser Möglichkeit bisher kein Gebrauch gemacht worden ist. Auf Seiten des gewerbsmäßigen Vermittlers, der die Chiffre-Offerte zu seiner Empfehlung mißbraucht, ist der Eventualdolus unter allen Umständen vorhanden, zumeist aber auch der bestimmte Vorsatz.

Ueber den sittenwidrigen Charakter bedarf es an dieser Stelle keiner langen Ausführung, kein Zeitungsverleger ist jemals hierüber im Zweifel gewesen. Die Anschauungen der Zeitungsunternehmer bezw. der Zeitungsverleger müssen aber hierbei vor allem in Betracht gezogen werden. Wenn man sich auf einen Gebrauch zu Gunsten des Verfassers der gewerbsmäßigen Vermittler berufen hat, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß nicht ein Gebrauch, sondern vielmehr ein Mißbrauch in Frage steht, daß aber natürlich sich die Rechtsordnung gegen jeden Mißbrauch unbedingt ablehnend verhalten muß. Es ist daher vor allem die Möglichkeit vorhanden, ohne Rücksicht auf subjektives Verschulden die Unterlassungsklage zu erheben, des weitern besteht vielfach die Möglichkeit, die Klage wegen Schadenersatzes zu erheben. Die Erwirkung eines obergerichtlichen, das heißt reichsgerichtlichen Urteils erscheint auch hier besonders wünschenswert, und sie wird sich auch erzielen lassen, trotz der Festsetzung der Revisionssumme auf 2500 Mark.

Obwohl nun hiernach die zivilrechtliche Repression dieses Falles des unlauteren Wettbewerbs im weiteren Sinne auf Grund des geltenden Rechts wenigstens in vielen Fällen bei richtiger Auslegung möglich ist, so müßte dennoch die bevorstehende Aenderung des Wettbewerbsgesetzes benötigt werden, um zu einer Verbesserung des geltenden Rechtszustandes zu dem Zwecke zu gelangen, daß ausnahmslos der Mißbrauch zu einem erfolgreichen Einschreiten des Verlegers Anlaß geben kann.

Der Mißbrauch muß unabhängig von der Schadenzufügung wie auch unabhängig von dem Schuldmoment unterjagt werden können, es muß als gleichgültig erachtet werden, ob der gewerbsmäßige Vermittler dem Zeitungsunternehmen, dessen Einrichtung er mißbraucht, Schaden zufügen will oder ob er sich nur günstiger Erwerbsaussichten zu verschaffen gedenkt, die Tatsache, daß er die Einrichtung der Zeitung mißbräuchlich benützt, um derselben für sich Konkurrenz zu machen, muß als genügend angesehen werden. In welcher Weise lassen sich nun § 1 und § 8 des Wettbewerbsgesetzes modifizieren, damit diesem Zweck nachgekommen werden kann?

Die Beseitigung der Worte „tatsächlicher Art“ in § 1 des Gesetzes würde für den Schutz der Chiffre-Offerten nichts bedeuten, wohl aber würde die vorgeschlagene Aufnahme einer Generalklausel gegen die sonstige Begehung von unlauterem Wettbewerb in § 1 eine Garantie dafür bieten, daß jede mißbräuchliche Ausnutzung zum Zwecke des Wettbewerbs die Folgen des Zivilrechts nach sich zieht. Eine Aenderung des § 8 zu dem gleichen Zweck stößt auf sehr große Schwierigkeiten und bleibt erfolglos. Die Erwähnung des Inhalts einer Druckschrift in § 8 würde allerdings für manche Fälle die Möglichkeit der Verurteilung des Mißbrauchs bieten, vorausgesetzt, daß auch im übrigen der Tatbestand etwas modifiziert würde, aber keineswegs für alle Fälle. Auch durch die Erwähnung der Einrichtung einer Druckschrift würde die regelmäßige Verurteilung nicht gesichert werden, wobei noch zu bedenken ist, daß mit nicht unbeachtlichen Gründen bestritten werden kann und bestritten wird, daß es Einrichtungen von Druckschriften gibt.

Es kann dieserhalb nur noch der Erlaß einer Spezialbestimmung gegen den Mißbrauch in Betracht kommen, etwa im Sinne folgender Bestimmung:

„Wer die Anzeigen einer Zeitung dazu benützt, um unter Verschweigen der Tatsache, daß er sich gewerbmäßig mit der Vermittlung von Geschäften irgend welcher Art befaßt, seine Angebote durch Vermittlung der Zeitung an Personen gelangen zu lassen, welche die Anzeigen veröffentlicht haben, ist dem Inhaber der betreffenden Zeitung zum Erlaß des entstandenen Schadens verpflichtet; auch kann er auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.“

Es ist zuzugeben, daß gegen die Formel manche Bedenken sprechen, allein es wird sehr schwer sein, eine speziell für den Mißbrauch mit Chiffre-Offerten bestimmte Vorschrift zu entwerfen, die andererseits wieder nicht zu weit geht und nicht für den Injertenverkehr zu einer Belästigung wird; dies ist auch im Verlaufe der Erörterungen, welche der Frage gewidmet wurden, stets anerkannt worden. Gerade mit Rücksicht auf die außerordentlichen Schwierigkeiten, welche der Formulierung einer Spezialbestimmung im Wege stehen, muß vor allem auf die Aenderung von § 1 Absatz 1 hingewiesen werden.

Es ist noch die Frage zu erörtern ob ein zivilrechtliches Einschreiten genügt oder nicht vielmehr auch eine Bestrafung geboten erscheint?

Im allgemeinen wird die zivilrechtliche Reprobation vollkommen ausreichen, für bestimmte Fälle, in welchen das Verfahren der Vermittler einen direkt betrügerischen Charakter hat, wird auf § 263 StGB. rekuriert werden können, dessen Anwendbarkeit dadurch erleichtert wird, daß das Gesetz in jedem Falle des Mißbrauchs der Chiffre-Offerten den Tatbestand des zivilen Unrechts, nämlich des zivilrechtlich relevanten unlauteren Wettbewerbs erfüllt. Der Erlaß einer neuen Strafbestimmung ist jetzt zu befürworten.

Der Verband deutscher Zeitungsverleger hat sich zugunsten dieser Vorschläge ausgesprochen, welche seiner obengenannten Hauptversammlung in einem Gutachten des Verfassers unterbreitet wurden.

Widerprechende Gutachten bei einstweiligen Verfügungen in Patentprozessen.

Von Senbichter Dr. Kethenau-Berlin.

Der enge Zusammenhang zwischen den Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und denen des Patentgesetzes ist bekannt; es braucht hier nur beispielsweise auf den § 40 des P.G. verweisen zu werden, dessen Abs. 2 sich wohl immer mit dem Tatbestand des § 1 des Ges. v. 27. 5. 1896 decken wird. Daß gegen unberechtigte Warnungen des Patentinhabers, sofern sie nur Behauptungen tatsächlicher Art enthalten, der § 6 des Ges. v. 27. 5. 1896 Anwendung finden kann, ist ebenfalls in Rechtsprechung und Wissenschaft anerkannt; endlich kann auch im Bestreiten des Patentrechts unlauterer Wettbewerb liegen.

Die praktische Handhabung beider Gesetze stimmt u. a. darin überein, daß in verhältnismäßig zahlreichen Fällen von dem Rechtsbehelf der einstweiligen Verfügung Gebrauch gemacht wird, sei es, weil — besonders bei unlauterem Wettbewerb — mit Rücksicht auf die schnelle Veränderlichkeit der geschäftlichen Lage ein sofortiges Eingreifen des Gerichts erforderlich erscheint, sei es, weil — besonders bei Patentverletzungen — die Dauer und Schwierigkeit der Prozesse und die Erheblichkeit der auf dem Spiele stehenden Interessen eine solche einstweilige Regelung gebieterisch erscheint.

In der Praxis erheben sich bei der prozeßrechtlichen Behandlung einstweiliger Verfügungen eine Reihe schwieriger Streitfragen, so z. B. die der Beweislast für den Fall, daß Schutz gegen unberechtigte Warnungen wegen Patentverletzung beansprucht wird (vgl. R.G. v. 28. 2. 1904, im „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“, Bd. X, S. 294 und dagegen Rent. Patentgesetz, § 4, Art. 48). Im Nachstehenden soll die Aufmerksamkeit auf die Art der Glaubhaftmachung der Patentverletzung bei dem Antrag auf Erlaß einstweiliger Verfügungen gelenkt werden, wobei davon auszugehen ist, daß das Gericht nach freiem Ermessen entscheidet, ob es eine Tatsache für glaubhaft gemacht ansieht oder nicht, wie es ja auch nach freiem Ermessen die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Anordnungen treffen kann (vgl. R.G. v. 13. 3. 07 im „Recht“ 07, S. 900, Nr. 2160).

Keine Schwierigkeiten bietet es, daß Patentrecht — sei es des Antragstellers im Falle der Patentverletzung, sei es des Antraggegners im Falle der Patentanmaßung — sowie die Notwendigkeit des Erlasses der einstweiligen Verfügung (es wird ja fast ausnahmslos § 940 C.P.D. zur Anwendung zu bringen sein) glaubhaft zu machen; auch bezüglich des Schutzumfangs des Patents wird die Glaubhaftmachung nicht sonderlich schwer sein: im Falle erteilter Patente wird zumeist die Uebersetzung einer gedruckten Patentschrift und — nötigenfalls — einer beglaubigten Abschrift der Patenterteilungssakten genügen, was leider noch oft genug übersehen wird. In schwierigen Fällen, in denen zur Anlegung des Patentschutzes auf den Stand der Technik z. Bt. der Anmeldung des Patents zurückgegriffen werden muß, oder in solchen Fällen, in denen es sich um ein erst bekannt gemachtes Patent handelt und die beglaubigte Abschrift der Erteilungssakten noch nicht beigebracht werden kann, wird ebenso, wie bezüglich der Glaubhaftmachung der Patentverletzung selbst, auf Gutachten von Sachverständigen nicht gut verzichtet werden können. Allerdings würde es — was nur zu häufig von den

Sachverständigen außer Acht gelassen werden genügen, wenn sie einfach objektiv feststellen, was der angebliche Patentverleiher oder was der durch Warnungen des Patentinhabers angeblich Geschädigte herstellt oder vertreibt, und wenn sie nicht an Stelle des Gerichts — als der allein hierfür zuständigen Stelle — sich in Erörterungen darüber einließen, ob ein Eingriff in das gewerbliche Schutzrecht vorliegt oder nicht. Aber ganz so einfach liegen die meisten Fälle nicht; oft wird die Frage der technischen Äquivalenz den Kernpunkt bilden und von ihr allein die Entscheidung über den Antrag abhängen; diese und andere rein technische Fragen kann selbstredend das Gericht nicht auf Grund eigener Sachkenntnis zu entscheiden sich vermaßen; hier — wo ihm in den meisten Fällen sogar eine eigene Anschauung nicht ermöglicht wird oder, falls dies geschieht, die für den technischen Laien so wesentliche und förderliche Vorführung nicht geboten werden kann — ist das Gericht auf die Gutachten Sachverständiger für die Glaubhaftmachung mehr oder minder angewiesen, und zwar um so mehr, als ja die Entscheidung meist schleunigst erfolgen soll und ein selbständiges Einarbeiten des Gerichts in die technische Materie kaum möglich ist.

Ob im Einzelfall die Qualität des Sachverständigen genügende Gewähr dafür bietet, daß das von ihm erforderte Gutachten „unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen“ abgegeben ist — wobei teils seine dem Gericht bekannte Stellung in der Wissenschaft oder dem Erwerbsleben, sowie seine Sachkenntnisse, teils seine Beziehungen zu der Partei, namentlich deren etwaige Vertretung im Patentteilungsverfahren zu berücksichtigen sein werden —, hat das Gericht ganz besonders zu prüfen; es hat sich dabei immer vor Augen zu halten, daß es sich in allen diesen Fällen regelmäßig um von der Partei bezahlte Sachverständige handelt, sobald die Warnung Rents (a. a. O. § 4, Rr. 502) zur Vorsicht schon aus diesem Grunde nicht unangebracht erscheint. Solche Vorsicht erscheint aber um so mehr geboten, als die — ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassene — einstweilige Verfügung meist den Gegner unvorbereitet trifft und gerade deshalb den Augenblick schwersten und einschneidendsten Eingriff in das Erwerbs- und Geschäftsleben bildet; ganz zu geschweigen von der Gefahr der rein geschäftlichen Ausnutzung des Gerichtsbeschlusses mittels Neffame. Mitunter genügt eine solche Verfügung, die vom Gericht zwar unter Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände erlassen, aber vom Antragsteller leichtfertig, vielleicht unter Verheimlichung wesentlicher Momente (z. B. daß der Gutachter Vertreter des Anmelders im Erteilungsverfahren war), erwirkt ist, um dem Gegner unwiederbringlichen Schaden zuzufügen.

Ermägt man alles dies, so erscheint es erklärlich, daß die Gerichte, je häufiger sie mit gewerblichen Urheberrechtsfragen befaßt werden, nur in verschwindend seltenen Fällen solche einstweiligen Verfügungen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen, wogu sie ja an sich nach § 921 G.P.O. befaßt wären; auch der Umstand, daß die Glaubhaftmachung gemäß § 921 Abs. 2 durch eine vom Antragsteller zu erfordernde Sicherheitsleistung ersetzt werden kann, vermag hieran wenig zu ändern, weil ja meistens das Gericht garnicht in der Lage ist, den Wert des Streitgegenstandes, unter besonderer Berücksichtigung des Wertes des Patentes, des Geschäftssumfasses

beider Parteien und des hiernach etwa zu berechnenden, dem Gegner durch den Erlaß der Verfügung drohenden Schadens auch nur annähernd selbst zu bestimmen; in der Mehrzahl der Fälle fehlt dem Gericht jede Handhabe für die Beurteilung dieser Fragen.

Ordnet daher das Gericht die vorgängige mündliche Verhandlung an, so bedeutet dies anscheinend eine wesentliche Verschlechterung der Position des Antragstellers; denn nun kann der Antraggegner seinem Angriff gewappnet gegenüber treten. Diese Verschlechterung ist aber keine tatsächliche; denn, auch wenn die einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erlassen ist, steht dem Antraggegner ja das Recht des Widerspruches zu (§§ 924—936 G.P.O.), so daß auch dann mündliche Verhandlung stattfinden muß.

Weide Fälle sind also in der hier in Rede stehenden Beziehung gleichzustellen: der des Erlasses ohne vorgängige mündliche Verhandlung mit nachfolgendem Widerspruch und der der vorgängigen mündlichen Verhandlung. In beiden Fällen wird die Hauptgefahr des Antraggegners darin bestehen, daß er — von den tatsächlichen Fragen abgesehen — das Gewicht des vom Antragsteller überreichten technischen Gutachtens zu entkräften sucht, und zwar, falls er nicht die Unschlüssigkeit des ersten Gutachtens darzulegen vermag, durch Beibringung eines neuen oder eines Zugewandten. Es fragt sich, wie sich das Gericht gegenüber diesen beiden — sich natürlich widersprechenden — Gutachten zu verhalten hat.

Damme, a. a. C. Seite 409 lehrt: „von dem bisherigen Gutachten abweichende Gutachten anderer Sachverständiger reichen zur Aenderung regelmäßig nicht aus; denn in zweifelhaften Fragen wird es immer Gutachter geben, die sich widersprechen, und es wäre ein Leichtes, gegen die zweiten Gutachten dritte usw. vorzubringen, wodurch nicht Rechtssicherheit, sondern ein dieser widersprechender unisteter Zustand herbeigeführt werden würde.“

Die Folge dieser Anschauung wäre, daß allerdings der Angreifer, sofern das Gericht seine Glaubhaftmachung an sich für ausreichend erachtet, ungünstiger gestellt wäre, weil eben die Nachgutachten des Gegners — wenigstens regelmäßig — nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Das Kammergericht hat in einer Entscheidung v. 11. 5. 1907 (33. C. 41/06.) 10. U. 221/07

den Damme'schen Standpunkt ausdrücklich verworfen und ausgeführt:

„Als der richtige Standpunkt erscheint vielmehr der, daß, wenn dem Privatgutachten, das die eine Partei eingereicht hat, von der anderen Partei ein abweichend lautendes Privatgutachten entgegengesetzt wird, das auf das gleiche Maß autoritativer Bedeutung Anspruch erheben kann, sich die beiden Mittel des Beweises oder der Glaubhaftmachung aufheben, und sonach die Partei, der die Beweispflicht obliegt, beweispflichtig geworden ist.“

Das R.-G. steht damit, ohne es allerdings auszusprechen, auf dem Standpunkt des R.-G., welches in seiner Entscheidung v. 24. 11. 04 (Blatt pp. X. 293) ebenfalls ausgeführt hat, daß bei 2 sich direkt widersprechenden Gutachten eine Glaubhaftmachung nicht vorliegt, eine einstweilige Verfügung also nicht erlassen werden konnte. Folgt man dieser Substanz und erwägt man ferner, daß, selbst wenn der Antragsteller seine Behauptungen glaubhaft gemacht oder die Glaubhaftmachung durch

¹⁾ Vgl. Damme, Deutsches Patentrecht, S. 409, 9.

Sicherheitsleistung zu erlegen sich anheischig gemacht hat, dem Gegner die Möglichkeit der Glaubhaftmachung seiner gegenseitigen Behauptungen nicht verweigert und das von ihm angebotene Material nicht gänzlich unberücksichtigt gelassen werden darf, widrigenfalls eine der gesetzlichen Grundlagen entbehrende Beschränkung der Rechtsverfolgung vorliegen würde, wie das R.-G. in derselben Entscheidung ausdrücklich hervorgehoben hat, so wird man erkennen, daß nur in den allerersten Fällen wegen einer Patentverletzung eine einstweilige Verfügung überhaupt wird erlassen werden können. Und wenn sie in I. Instanz erlassen war, wird es der Gegenpartei nicht schwer fallen, sich für die II. Instanz ein Gegengutachten zu verschaffen, das das erste Gutachten aus dem Sattel hebt und tabula rasa macht!

Ein zweifelloses unbefriedigendes Ergebnis! Der Wert der einstweiligen Verfügung grade in Patentfällen wird dadurch beinahe illusorisch gemacht. Ueber ihre Bedeutung und Notwendigkeit kann aber schlechterdings ein Zweifel kaum obwalten.¹⁾ Andererseits wird man Dämme vorlauf bestimmen müssen, daß die Beschaffung abweichender Gutachten in technischen Fragen meist leicht möglich ist. Nicht nur, wenn 3 Juristen zusammen sind, kann man 4 Meinungen hören! Nicht selten z. B. werden 2 Techniker anerkannter Autorität schon deshalb in ihren Ansichten auseinandergehen, weil der eine von ihnen Versuche im großen, der andere Laboratoriumsversuche angestellt und jeder daher ein anderes Ergebnis gefunden hat. Auch können hervorragende Gelehrte derselben Hochschule, jeder von dem Standpunkt seines Fachgebietes aus, gerade dann, wenn die Zugänglichkeit einer geschätzten Erfindung zu einem bestimmten Gebiete der Technik zweifelhaft ist, durchaus verschiedene Gutachten ertlassen. Im übrigen hält ja das Patentgesetz selbst (§ 18) von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger für möglich! Also gerade in den schwierigsten Fällen ist die Beschaffung widerstreitender Gutachten am leichtesten! Damit aber auch die Erlangung einstweiliger Verfügungen am aussichtslosesten! Geld, Zeit, Arbeit — der Parteien, der Anwälte und des Gerichts — werden vergeudet!

Praktische Vorschläge zur Abhilfe zu machen, ist nicht leicht. Verfasser ist auch nicht Optimist genug, um zu glauben, daß sich die Parteien im Verfahren betr. Erlass einer einstweiligen Verfügung oft und leicht zu einer Einigung über prozessuales Vorgehen werden bewegen lassen. Immerhin erscheint es nicht unangebracht, auf folgende Gesichtspunkte einbringlich hinzuweisen: Gerade in Patent- und den aus Patentverletzungen hervorgehenden unlauteren Wettbewerbsprozessen liegen sich in der Mehrzahl der Fälle große, bedeutende, kapitalkräftige Gesellschaften oder auch Einzelfirmen gegenüber, denen nur daran gelegen ist, den Anspruch eines Gerichts zu erhalten, der ihren geschäftlichen Transaktionen die Rücksicht nur geben könnte. Nichts liegt in unserer Zeit wirtschaftlicher Kämpfe den Kreisen des Handels und Gewerbes ferner, als ein Prinzipien-Kampf ums Recht! Vielmehr sollen die Grenzen zur freien Betätigung wirtschaftlicher Kräfte abgeleitet werden! Da handelt es sich um Werte von Millionen! Tage, ja Wochen spielen da größtenteils keine ausschlaggebende Rolle, auch persönliche Mißbilligkeiten scheiden völlig aus. Nur um die Sache selbst wird gestritten! Daran, daß das Vorbringen der einen Partei als

nicht glaubhaft gemacht erklärt wird, kann der Gegenpartei nicht das geringste liegen; denn dies fördert die Sache nicht, sondern verzögert sie! Die Rechtsgutachten sollen aber immer mehr und mehr lernen, daß sie selbst zur Hebung der Rechtspflege, zur Beschleunigung ihrer Prozesse mittätig sein müssen.¹⁾ Von diesen Gesichtspunkten aus, die nur die Sache, nicht die Personen im Auge fassen, ließe sich der § 489 EPO. gerade in den hier in Rede stehenden Fällen vorzüglich anwenden. Nach den Vorschriften der EPO. kann nämlich die Einnahme des Augenzeins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen, wenn zu bejorgen ist, daß das Beweis-mittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Nach § 489 das. kann aber mit Zustimmung des Gegners die beantragte Beweisaufnahme auch angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 486 nicht vorliegen! Von dieser Vorschrift sollte in allen hier in Betracht kommenden Fällen, in denen sich zwei Privat-Gutachten einander aushebend gegenüberstellen, Gebrauch gemacht werden. Außerordentlich erleichtert würde die Handhabung dieser Vorschrift, wenn der Antragsteller eidesstattlich versichert, daß derjenige Sachverständige, den er gemäß § 487 Ziff. 3 benennt, in keinerlei Beziehungen zu ihm stehe, die ihn von der Abgabe eines Gutachtens kraft Geheiß ausschließen, oder die Befolgung der Befehlsheil rechtfertigen würden. Auf diese Weise könnte, zumal ja das Gericht in der Lage wäre, den Parteien die Fragen an die Hand zu geben, auf deren Beantwortung es im wesentlichen Gewicht liegt, das Gutachten einer unparteiischen Persönlichkeit am ersten erlangt werden. Für die Zwecke des Verfahrens über den Erlass der einstweiligen Verfügung würde ein solches Gutachten wohl ausnahmslos hinreichen. — Als ein Vorteil, den der hier vertretene Vorschlag mit sich bringt, darf es vielleicht angesehen werden, daß das so erforderliche und ertlatte Gutachten auch im Sinne des § 18 P.B. das Gutachten eines gerichtlich bestellten Sachverständigen ist, so daß, wenn in höherer Instanz etwa auf dieselbe Weise das Gutachten eines anderen Sachverständigen eingeholt werden würde, der Fall, daß das Patentamt um Erstattung eines Gegengutachtens ersucht werden könnte, gegeben wäre!

Läßt es sich dagegen nicht ermöglichen, im Rahmen des geltenden Gesetzes „einem dem wahrscheinlichen Stande der Dinge entsprechenden Rechtszustand zu schaffen“, so wird nichts übrig bleiben, als den schon von Kohler S. 881 gemachten Vorschlag EPO. werden zu lassen, nämlich, entsprechend dem § 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, eine einstweilige Verfügung ohne sog. iusta causa, d. h. einen besonderen, die Verfahrensart auszeichnenden Grund zuzulassen. Wenn Kohler allerdings auf das englisch-amerikanische Recht mit seiner preliminary injunction als Vorbild verweist, so darf der Zweifel doch nicht unterdrückt werden, ob unser Recht empfinden schon reich genug erscheint, um dem Publikum eine so gefährliche Waffe in die Hand zu geben, ohne den Gegner auch nur einigermaßen vor etwaigem Mißbrauch zu schützen, gerade hier, wo es sich doch um Vermögensinteressen der bedeutendsten Art handeln kann. Hier wird von den Antragstellern, von vereinzelten Ausnahmefällen abgesehen, immer eine ausreichende Sicherheit verlangt werden müssen, wie dies auch das öster-

¹⁾ Vgl. Kohler, Handbuch des Patentrechts, S. 880 ff., Seligsohn, Patentgesetz, 8. Aufl. S. 126; Damm, a. a. O., S. 408 u. a. m.

¹⁾ Vgl. des Verf. Auffass. im „Österreichischen Rechtsanwalts- und Anwaltsberuf“ 1907, S. 166 ff.

reichische Patentgesetz (sowohl im Straf-, wie im Zivilverfahren: §§ 105 Abs. 2 und 108) zuläßt. Wenn oben gegen den Erfolg der Glaubhaftmachung durch Sicherheitsleistung geltend gemacht wurde, daß dem Gericht jede Handhabe zur Schätzung des Streitwertes fehle, so kommt dieser Gesichtspunkt hier weniger in Betracht; denn während dort die Sicherheitsleistung die Glaubhaftmachung ersetzen soll, soll ja künftig von vornherein von einer Glaubhaftmachung des Streitgrundes abgesehen und jedenfalls eine Gegen-Glaubhaftmachung abgelehnt werden. Bei Bemessung der zu erfordernden Sicherheit wird also in erster Linie zu berücksichtigen sein, daß die vom Gericht zu erläßenden Maßregeln auf das einseitige Vordringen einer Partei erfolgt, daß also diese Partei auch bereit sein muß, eine Sicherheit in solcher Höhe zu leisten, daß jede Gefahr eines Schadens für den Gegner ausgeschlossen ist. Die Höhe der Sicherheitsleistung wäre also erheblich zu steigern! Wie gerade in den Kreisen der beteiligten Industrie immer darüber geklagt wird, daß die deutschen Gerichte in Schadenersatzprozessen „nicht den richtigen Maßstab für Geld und Geldewert“¹⁾ fänden, so sollten sie andererseits sich nicht darüber beklagen, daß ihnen vorläufige Opfer in Gestalt von erheblichen Sicherheitsleistungen zur Durchführung ihrer Rechte aufgebürdet werden. Die Gerichte selbst aber sollten sich immer mehr der großen wirtschaftlichen Bedeutung der einschlägigen Prozesse bewußt sein und im Hinblick auf die Stellung unserer Industrie auf dem Weltmarkt alle Kleinlichkeit bei Bestimmung von Schadenersatzsummen, Sicherheitsleistungen, Streitwertfestsetzungen abstreifen, damit ihnen nicht der Vorwurf gemacht werden kann, sie seien in der Diebereierzeit stecken geblieben! — Die erleichterte Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung in Patentprozessen zu erlangen, verlangt gebieterisch eine größere Sicherstellung des Gegners; sie setzt allerdings auch eine gewisse Uebung des Gerichts in der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse voraus. Zweckmäßig würde es sein, eine Aeußerung beider Parteien über die Höhe des jedem von ihnen — bei Erlass oder Nichterlass der einstweiligen Verfügung — drohenden Schadens binnen kürzester Präklusivfrist zu erlangen, um dem Gericht einen gewissen Anhalt für die Bemessung der Sicherheit zu geben.

Sammelmarken.

§ 2 des geltenden Warenzeichengesetzes schreibt bekanntlich lediglich vor, daß der Anmelder „ein Verzeichnis der Waren, für welche das Zeichen bestimmt ist“, einzureichen hat. Das Patentamt hat jedoch für die Zwecke des inneren Dienstes und der amtlichen Verarbeitung der Warenzeichenanmeldungen ein „Verzeichnis der Warenklassen“ aufgestellt. Jede einlaufende Anmeldung wird an der Hand des beigefügten „Warenverzeichnis“ abseiten des Patentamts einer oder nachfalls mehreren Klassen zugeteilt. Auch in den amtlichen Veröffentlichungen im „Warenzeichensblatt“ erscheint das Zeichen nach seiner Eintragung in eine Klasse eingeordnet.

Diese Maßnahme ist jedoch eine lediglich dem Zwecke leichterer Uebersichtlichkeit für Amt und Beteiligten dienende, rechtliche Bedeutung hat sie nicht. Weber die Frage der

Gleichheit, bezw. Gleichartigkeit der Ware (§ 4 Abs. 2, § 5 des Gesetzes), noch nach dem Umfang des Zeichenschutzes (§ 12 des Gesetzes) kann aus der Zuweisung des Zeichens in eine bestimmte Klasse entschieden werden. In der erteilten Klasse sind möglicherweise Waren, die absolut nicht gleich oder gleichartig sind und auf die sich mitbin der Zeichenschutz nicht erstreckt, und umgekehrt findet man gleiche oder gleichartige Waren in anderen Klassen (vgl. hierzu Seligsohn, 2. Aufl., S. 139; Jinger, 2. Aufl., S. 35).

In diesem gesetzlichen Zustande will die vom „Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums“ eingeleitete „Warenzeichenkommission“, einem früheren Beschlusse des Kölner Kongresses folgend, insofern eine Aenderung treffen, als sie die „Einführung eines Warenklassensystems“ empfiehlt. (Denkschrift für den Düsseldorf Kongress, 1. Teil, S. 27.) Darnach würde in Zukunft, nachdem ein gesetzliches Klassenverzeichnis aufgestellt ist, der Anmelder seine Anmeldung lediglich für eine (oder mehrere) der Klassen zu beschaffen haben. Alle in derselben Klasse aufgeführten Waren wären sodann ohne weiteres „gleich“ oder „gleichartig“ und der Zeichenschutz ginge soweit wie die vom Anmelder selbst gewählte Klasse.

Daß hierbei auch das bislang bestehende „amtliche Verzeichnis der Warenklassen“ einer Umarbeitung bedürfen werde, war die allgemeine Auffassung auch der gründerlich differenzierenden Mitglieder der Kommission, die denn auch, wie die Mitteilungen auf S. 27 der Denkschrift über das „Einteilungsprinzip“ zeigen, auch diese überaus schwierige Frage angeschnitten hat.

Im engsten Zusammenhang mit dieser auf dem Düsseldorf Kongress zu erörternden Einführung eines „Warenklassensystems“ steht die Frage nach der für „Sammelmarken“ bestimmten Klasse 42 des patentamtlichen Verzeichnisses der Warenklassen.

Auch hiermit hat sich die „Warenzeichenkommission“ beschäftigt (vgl. Denkschrift S. 27 rechts). Zwar ist sie zu dem Resultat gelangt:

„Die Eintragung von Sammelmarken soll zulässig sein“, allein es sind von einigen Seiten so lebhaft Angriffe gegen die „unglückliche“ Klasse 42 (vgl. auch Schlossmacher in den „Verichten zur Denkschrift“, Teil II der Vorschläge zur Reform des Patent- und Warenzeichenrechts“, S. 159 bezw. 161) erhoben worden, daß sich vielleicht einige kurze Bemerkungen zur Unterstützung des Beschlusses der Kommission auf Aufrechterhaltung der Klasse 42 verlohnen. In dem amtlichen Verzeichnis heißt es unter Nr. 42:

„Sammelwaren.“

Hier werden diejenigen Zeichen behandelt, welche für eine größere Anzahl verschiedenartiger Waren (insbesondere Export- und Kommissionswaren) bestimmt sind.

In der Tat hat denn auch die Sammelmarke auf dem Gebiet des Exporthandels ihr eigentliches Heimatrecht.

Das ältere Rechtsgelbte ist zweifellos die Fabrikmarke. Die „Hausbesitzermarke“, die den Zweck hat, daß der Verbraucher die ihm zugehende Ware stets mit Sicherheit von demselben Zwischenhändler wieder zu beziehen in der Lage ist, erscheint als die jüngere Schwester jener (vgl. auch die interessanten historischen Darlegungen bei Schlossmacher a. a. O. S. 157).

Mit Recht hebt Seligsohn, S. 12, hervor, daß „das Inter-

¹⁾ Vgl. Damme, a. a. O., S. 4/8.

esse des Zwischenhändlers soweit gehen kann, daß es in Streit mit dem Interesse der Produzenten tritt. Der Zwischenhändler will wissen, daß die Konsumenten die Herkunft der Ware über ihn hinaus nicht feststellen können, damit sie nicht unter Umgehung seiner Person sich direkt mit dem Erzeuger der Ware in Verbindung setzen."

Dieser Gesichtspunkt hat für den Exporthandel ausschlaggebende Bedeutung. Will man dem Export nicht den Lebensnerv abschneiden, will man zum Schaden der Industrie selbst die an mancherlei Stellen in letzter Zeit auftauchenden Bestrebungen auf den „direkten Export“ nicht unterstützen, so muß vor allem der Exporteur dagegen gesichert sein, daß nicht seine überseeischen Verbraucher unter Umgehung des Exporteurs direkt oder durch die Konkurrenz an die Bezugsquellen deselben herantreten. Aus diesem Grunde findet sich in der weitaus größten Anzahl der Exportordres eine Klausel des Inhalts:

„Aufmachung der Waren. Streng neutral, ohne Firma und Abzeichen, welche auf Herkunft der Waren schließen lassen, es sei denn, daß unsere Einwilligung ausdrücklich eingeholt wird."

Oder in der Form:

„Etiketten, Fabrikmarken, Warenzeichen, Namen oder Anfangsbuchstaben der Lieferanten sowie Ortsnamen oder sonstige Ursprungszeichen dürfen nur mit meiner ausdrücklichen Erlaubnis abgebracht werden."

Andererseits lassen die Exporteure ihre eigenen Warenzeichen auf den Waren anbringen und finden sich auch hier häufig genaue Vorschriften in den Ordres. („mit meinem Spezialetikett", mit meinen „Leuchtturm-Etiketten zu versehen", jedes Paß ist mit unserer eingetragenen Markenmarke zu versehen" usw.)*

Die Natur der bei dem Exporteur von Uebersee einlaufenden Aufträge, die heute auf Manufakturwaren aller Art, morgen auf Pianos, Regenschirme und Automobile, kurz und gut auf die ganze Scala der über die 41 übrigen Klassen des „amtlichen Warenklassenverzeichnisses" verteilten Gegenstände lauten können, läßt es ihm nun von vornherein unmöglich erscheinen, für jede einzelne Ware ein besonderes Zeichen zu führen. Er wird daher, so viel wie möglich, Waren, von denen er glaubt, daß ihm einmal ein Auftrag für sie erteilt werden wird, in dem „Warenverzeichnis" auflisten, und damit ist das Bedürfnis für die Klasse 42, die zu diesem ausgesprochenen Zwecke dient, ohne weiteres gegeben.

In der Kommission war auf den Mißbrauch hingewiesen, den einzelne Wareninhaber mit solchen „Sammelmarken" getrieben hätten, die sie lediglich besäßen, um bei vorkommender Gelegenheit das Zeichen, das auch ein anderer wählen wollte, für den betr. Spezial-Artikel gegen Entgelt abzugeben.

Zweifellos haben sich solche Fälle ereignet, und wo es, um den Ausdruck zu gebrauchen, „gewerbmäßig" geschieht, liegt auch ein Mißbrauch des Zeichenrechts vor, dem indes oft durch eine Klage nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes gesteuert werden kann. Gewöhnlich die Abtretung jedoch in vereinzelten Fällen

gegen eine freiwillig angebotene, mäßige Entschädigung, so läßt sich nicht einmal etwas dagegen einwenden.

In der Kommission war jedoch von einer Seite die Ansicht geäußert, daß die „Sammelmarken" speziell der „Hamburger Exporteure" lediglich diesem, wie man es nannte, „expressfischen" Zwecke dienten. Man bestritt von dieser Seite, daß überhaupt je ein Hamburger Exporteur ein Stück Ware mit seiner Marke geschweige denn unter Ausschluß des Zeichens des Fabrikanten versehen habe.

Der „Verein Hamburger Exporteure", welchem diese — aufrichtig Unkenntnis des Hamburger Exporthandels beruhende — Meinungsäußerung berichtet wurde, hat darauf bei seinen Mitgliedern im Februar cr. eine Umfrage gehalten, welche außerordentlich interessantes Material ergeben hat.

Es zeigt sich, daß von den 62 Firmen, welche durchweg ersten Ranges waren und die die Anfragen beantworteten, 61 Warenzeichen hatten, welche sie mit ganz geringen Ausnahmen für vereinzelte Fälle, in denen irgend eine „Weltmarke" gefordert wird, unter Ausschluß irgendwelcher Marken der Fabrikanten auf ihren zu exportierenden Waren anbringen lassen. Sämtliche 61 Firmen schreiben in ihren Ordres neutrale Aufmachung vor und bebiehen sich der Klauseln gleichen oder ähnlichen Wortlauts, wie oben angeführt.

Sehr treffend führt eine der befragten Firmen aus:

„Der Exporteur muß in dem Warenverzeichnis seiner Marke möglichst alle vorkommenden Waren auflühren, um sein Zeichen für irgend einen Artikel, der in seinem mehr oder weniger allgemeinen Exportgeschäft vorkommt, im Bedarfsfalle anwenden zu können, es darf dabei die Klasse 42, in welcher man Sammelwaren eintragen lassen kann, unserer Meinung nach nicht beseitigt werden. Dies sind also die Gründe, weshalb der Exporteur sich ein Zeichen für möglichst viele Artikel schützen läßt und nicht, um Entschädigungen herauszubekommen."

Von den 61 in Frage kommenden Firmen haben 59 überhaupt ihrer Versicherung zufolge noch niemals ihr Zeichen für einen Spezialartikel gegen Entgelt, wohl aber manche ohne solchen abgetreten, nur zwei in je einem vereinzelten Fall gegen eine freiwillig angebotene Entschädigung auf ihr Widerspruchsrecht verzichtet.

Daraus dürfte die völlige Haltlosigkeit der gegen die „Sammelmarken" erhobenen Einwendungen klar hervorgehen, vor allem aber, daß es nicht eigennützige Zwecke des „Handels mit Marken" sind, welche für die Beibehaltung der Klasse 42 sprechen.

Die Warenzeichenkommission des „Deutschen Vereins" hat sich für die Beibehaltung der Möglichkeit, Sammelmarken einzutragen, ausgesprochen, die Frage, auf welche Weise die Eintragung erfolgen solle, offen gelassen.

Solange die Frage nach der Einführung eines Warenklassenystems noch im Laufe ist, erscheint dieser Standpunkt durchaus gerechtfertigt. Allerdings ist man bislang auf keine andere Lösung als die Beibehaltung der Klasse 42 gekommen, und es erscheint dem Unterzeichneten einwirlend dies auch als die allein in Betracht kommende Möglichkeit, die, wie gezeigt, völlig legalen Interessen des Exporthandels zu schützen.

Es ist daher zu hoffen, daß sich der Rüsseldorfer Kongreß für die Beibehaltung der Sammelmarken und der Klasse 42 aussprechen möge.

Dr. Carl Albrecht, Hamburg.

*) Obige Beispiele sind dem noch weiter unten erwähnten Material des „Vereins Hamburger Exporteure" entnommen.

Die Marke „Henry Clay“.

Von Potentian Wolff, Berlin.

Die Hamburger Firma Köhlig & Wibby hat sich im Jahre 1904 durch Eintragung beim Kaiserlichen Patentamt die Wortbezeichnung „Henry Clay“ für Zigarren schützen lassen. Hierdurch ist eine erhebliche Beunruhigung in den interessierten Tabakfabrikanten-Kreisen entstanden, und das hat zur Folge gehabt, daß bei dem Kaiserlichen Patentamt gemäß § 9 Absatz 5 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 der Antrag auf Löschung des Zeichens angebracht wurde. Hierbei sind namentlich die folgenden Erwägungen vorgetragen worden.

Zunächst wurde geltend gemacht, daß es nicht angehe, den Individualcharakter eines Zeichens auf den Einzelgebrauch einer Person zu stützen, die nicht mit dem Anmelder, bezw. Inhaber des Zeichens identisch sei. Das Zeichen ist für die Firma: Havana Tobacco Comp. von Köhlig & Wibby in Hamburg eingetragen. Diese Firma habe jedoch das Zeichen nie für sich benutzt, sondern sei nur von der Firma Henry Clay and Bod & Co. Ltd. in London (der jetzigen Havana Tobacco Company, New-York) vorgegeben worden. Der Grund sei durchsichtigerweise der, daß nur auf diesem Wege schon aus formellen Gründen die Eintragung des Zeichens in Deutschland habe durchgeführt werden können, da für Ausländer der Nachweis der Eintragung im Heimatlande erforderlich werde, in den Vereinigten Staaten aber Personennamen als Warenzeichen nicht geschützt werden. Es sei also Tatsache, daß die Inhaberin des Zeichens und die angebliche Einzelbenutzerin — das Patentamt stand in der ersten Instanz auf dem Standpunkt, hier habe sich die Freizeicheneigenschaft nicht entwickelt, weil eben die Einzelbenutzung vorliege — verschiedene Personen sind. Diese Zustände aber seien unhaltbar, denn das Patentamt würde in dem Augenblick, wo es den Sondergebrauch als Grund des Besitzes eines Individualrechtes anerkennt, gerade den eigentlichen Einzelbenutzer seines Zeichens entziehen und eben denjenigen, welcher keinen Sondergebrauch und keine Individualbeziehung für sich in Anspruch nehmen kann, nämlich den Inhaber des Zeichens, als alleinigen Eigentümer anerkennen und so dem Inhaber die Möglichkeit geben, dem wirklichen Sonderbenutzer den Gebrauch des Zeichens zu unterlagen.

Dadurch würde das Patentamt selbst zur Irreführung und Täuschung des Publikums beitragen. Hat der Sonderbenutzer es unterlassen, das Zeichen überhaupt anzunehmen, so habe er geleglich keinen Anspruch auf Anerkennung seines Sonderrechtes, sondern nur Anspruch auf weitere Mitbenutzung.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Auffassung läge aber auch der Tatbestand im vorliegenden Falle so, daß die Freizeicheneigenschaft der Bezeichnung „Henry Clay“ nicht in Frage stehen könne.

Zunächst ist festzustellen, daß Henry Clay der Name des bedeutenden nordamerikanischen Staatsmannes ist, der schärfster Sprechender des Repräsentantenhauses war, der Mann, der im Jahre 1814 als einer der Kommissiönäre zur Abschließung des Friedens mit England nach Gent gelangt wurde, der Mann, der das berühmte Missouri-Kompromiß durchsetzte und als eifriger Anhänger des Schutzzollsystems und einer der Gründer der Whig-Partei eine erste Rolle in seinem Lande spielte und dann im Jahre 1849 das bekannte, nach ihm benannte Kompromiß

zustande gebracht hat, wonach der Süden als Gegengabe für geringe Zugeständnisse das berüchtigte Jagdgesetz gegen räuberische Sklaven erhielt. Also mit einem Wort ein Mann, dessen politische Bedeutung weit über die Grenzen seines Vaterlandes zu seinen Lebzeiten allgemeine Beachtung fand und die Verwendung seines Namens zur Bezeichnung von Waren mehr als nahe liegend erscheinen ließ. Der ehemalige Staatssekretär des Auswärtigen der Vereinigten Staaten, der maritane Vermittler zwischen den Südstaaten und Nordstaaten, der sich um die Beschränkung des Sklavenhandels hervorragende Verdienste erworben hatte, muß in Deutschland in den 40er und 50er Jahren, in dieser Zeit der aufstrebenden Freiheitsbestrebungen, in Europa die große Popularität genossen haben, welche die Verwendung gerade seines Namens sehr begründet erscheinen läßt.

Es ist also nachgewiesen worden, daß dieser Name tatsächlich von einer Anzahl deutscher Brandstempel-Fabrikanten zur Bezeichnung für Zigarren verwendet wurde und daß die Bezeichnung jedenfalls nicht etwa auch der Name des Habanera-Fabrikanten sei, sondern auch seitens des angeblichen „Sonderbenutzers“ als Name des großen Politikers zur Bezeichnung seiner Produkte aufgenommen worden war. Aus dem Verzeichnis des Brandstempel-Musterbuches einer der in Frage kommenden Firmen ergibt sich, daß die verschiedensten populären Persönlichkeiten eben ohne weiteres in die Reihe der Warenbezeichnungen auftraten: z. B. Jeanne Lind, Kossuth, Napoleon, Lord Byron, Alexander II., Prinz Friedrich Wilhelm von Preußen, Ernst Moritz Arndt, Garibaldi, Victor Emanuel, Auguste Königin von Preußen, Rudolph von Beningfen, Lincoln, General Grant usw.; man sieht, gerade wie beliebt „Freiheitshelden“ ganz naturgemäß in jener Zeit waren.

Es wurde ferner ausgeführt, daß die in Deutschland im größten Umfange hergestellte und verkaufte Clay-Marke durchschnittlich zum Preise von 2 bis 4 Pfg. gehandelt worden sei und schon deshalb jede Verwechslung oder Konkurrenz mit einer Importzigarre ausgeschlossen sein müsse, um so mehr als zu jener Zeit die Einfuhr von sogenannten Importzigarren als geradezu verschwindend gering angesehen werden müsse. Der Import von Habanazigarren betrage im Verhältnis zu der deutschen Produktion einschließlich der importierten holländischen Zigarren höchstens 1 1/2 Prozent. Deswegen konnte sich der Individualcharakter des Zeichens für importierte Zigarren damals überhaupt nicht entwickeln und die freie Benutzung des Zeichens durch eine große Anzahl deutscher Produzenten müsse anerkannt werden.

Da Henry Clay der Name eines amerikanischen Staatsmannes ist, der mit der Zigarrenfabrikation an und für sich in keiner Weise etwas zu tun hat, so ist von vornherein anzuerkennen, daß ein solches Zeichen sehr viel schwerer zu einer Individualbezeichnung werden kann als Zeichen, die einen Hinweis auf den Geschäftsbetrieb enthalten. Diese Bezeichnung hätte nur dann als Sonderzeichen bekannt werden können, wenn sie tatsächlich ausschließlich von einer Firma geführt worden wäre, wovon aber gar keine Rede sein könne. Wenn schließlich die Zeicheninhaberin geltend macht, die Habanera Firma Bances & Alabaz sei eine ihrer Werkstätten „Henry Clay“ benannt, so könne dieser zufällige Umstand als Ausgangspunkt für den angeblichen Individualcharakter des Zeichens nicht gelten, ebenso wenig wie, wenn ein Fabrikant sein Haus irgendwo im Auslande Anna, Marie oder Rosa nennt, hieraus ein Anspruch

auf einen Individualcharakter eines solchen Namens hergeleitet werden könnte. Das Patentamt hat nun in beiden Instanzen die Lösung des Zeichens abgelehnt, und zwar in der Beschwerdeinstanz mit der folgenden Begründung:

„Die Abtheilung für Warenzeichen hat unter zutreffender Würdigung des von der Lösungsantragstellerin beigezeichneten Materials die Freizeichen-Eigenschaft des Zeichens „Henry Clay“ mit Recht verneint. Die Lösungsantragstellerin beklagt diese Feststellung zunächst in der Richtung, daß sie ausführt, die Zeicheninhaberin, die Firma Wählig & Wibby in Hamburg, habe an der weiteren Verbreitung der Marke keinen Anteil, und es könne ihr daher die ergebliche Bekanntmachung im Verkehr, die die Marke durch die Tätigkeit der früheren und jetzigen Inhaber der Zigarren-Fabrik Henry Clay in Habana erlangt habe, nicht zugute kommen, vielmehr müsse diese Zeichenbenutzung, als die Freizeichenbildung fördernd, dem von der Lösungsantragstellerin beigezeichneten Material hinzuzurechnen werden. Diese Ausföhrung ist deshalb verfehlt, weil die Zeicheninhaberin ihre Rechte von der Inhaberin der Henry Clay-Fabrik in Habana herleitet und in deren Auftrag das Zeichen seinerzeit angemeldet hat. Auch ist sie ständige Importeurin der Waren jener Fabrik in Deutschland. Im übrigen ist es auch für die Beurteilung der Freizeicheneigenschaft rechtlich unerheblich, wer der Inhaber des Zeichens ist; es kommt nur darauf an, ob der überwiegende oder zum mindesten ein sehr beachtlicher Teil des Verkehrs in dem Zeichen Henry Clay einen Hinweis auf eine bestimmte Produktionsstätte, nämlich die Fabrik gleichen Namens in Habana, erblickt.

Die Lösungsantragstellerin behauptet ferner, die Verwendung der Bezeichnung Henry Clay innerhalb Deutschlands sei unabhängig von der Fabrik gleichen Namens in Habana entstanden. Diese Fabrik sei innerhalb der ersten Jahre ihres Bestehens so unbedeutend gewesen, daß sie für den Export, insbesondere nach Deutschland, gar nicht in Betracht gekommen sei. Erst der spätere Besitzer, Julian Alvarez, habe die Fabrik im Laufe der Jahre zu Ansehen gebracht. Was zunächst die letztere Behauptung anlangt, so kann der Antragstellerin zwar darin beigetreten werden, daß die Fabrik sich anscheinend aus kleinen Anfängen entwickelt hat. Indessen ist aus den beglaubigten Aussagen der Geschäftsbücher Hamburger Zigarren-Importeure einwandfrei nachgewiesen, daß schon von 1857 ab Henry Clay-Zigarren in von Jahr zu Jahr steigendem Umfange nach Deutschland exportiert worden sind, während die Verwendung des Zeichens seitens deutscher Zigarren-Fabrikanten nachweisbar erst mit dem jetzigen Jahre beginnt. Die Wahrscheinlichkeit spricht auch in hohem Maße dagegen, daß die Benutzung des Zeichens seitens deutscher Zigarrenfabrikanten unabhängig von der Henry Clay-Fabrik in Habana entstanden sei, wenn auch der Lösungsantragstellerin darin beigetreten werden kann, daß der für die Abschaffung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika tätig gewesene Staatsmann namens Henry Clay in den fünfziger und jetzigen Jahren des vorigen Jahrhunderts in erheblich weiteren Kreisen bekannt gewesen sein mag, als dies jetzt der Fall ist. Unwahrscheinlich ist die unabhängige Benutzung deswegen, weil der Name Henry Clay seitens deutscher Zigarrenfabrikanten niemals mit solchen Emblemen verwendet worden ist, welche auf die Eigenschaft des Namensträgers als Sklavenbeizier hinweisen, sondern fast regelmäßig in Verbindung mit dem Namen Alvarez, dem

damaligen Inhaber der Henry Clay-Fabrik in Habana. Vielfach ist sogar die genaue Adresse jener Fabrik auf den Etiketten angegeben. Die von deutschen Fabrikanten verwendeten Brandstempel enthalten nicht nur ebenfalls den Namen Alvarez, sondern sind mit dem für die Zeicheninhaberin seit 1887 eingetragenen und nachweisbar seit den fünfziger Jahren benutzten Brandstempel vielfach identisch.

Auch die von der Etikettenfabrik Gebr. Wiegand angeblich seit 1869 hergestellten, den Namen Henry Clay aufweisenden Etiketten lassen Nachahmungen der von der Henry Clay-Fabrik in Habana benutzten Etiketten vielfach erkennen.

Die nachträglich von der Beschwerdeabteilung I vorgenommene Befragung sämtlicher hier bekannter deutscher Etiketten- und Brandstempelfabrikanten hat die Feststellungen der 1. Instanz zu voller Ueberzeugung dahin bestätigt, daß das Zeichen Henry Clay nicht Freizeichen geworden ist. 15 der befragten Etikettenfabrikanten haben niemals Etiketten oder Brandstempel mit dem Namen Henry Clay hergestellt oder vertrieben. Zu Unrecht will die Beschwerdeabteilung der Tatsache, daß viele Etikettenfabrikanten das Zeichen niemals geführt haben, jede Bedeutung abspreschen. Jedenfalls läßt sich aus dem Umstande, daß ein nicht unerheblicher Teil der sämtlichen Etikettenfabrikanten von der Benutzung des Zeichens Abstand genommen hat, mit größerer Berechtigung der Schluß ableiten, daß in weiten Verkehrskreisen ein Individualrecht an dem Zeichen anerkannt wurde. Paul Bartels & Co. in Dresden haben vom Jahre 1896 ab Etiketten mit dem Namen Henry Clay an einen Kunden in Schweden geliefert, kommen daher nicht in Betracht, ebenso Gebr. Ringenberg in Detmold, die erst seit 1901 Zigarrenringe mit dem Namen Henry Clay anfertigen. Die Etiketten- bzw. Brandstempel-Fabrikanten Coutinho & Weyer in Hamburg, Gebr. Klenke in Hemelingen, Wih. Jönken in Bremen, Otto Hoffe in Statthagen, Pfisterer & Keler in Pader, B. Sorger in Bremen, J. Parnaz in Gießen, Julius Zahl in Mannheim, Conrad Deines jun., Akt.-Ges. in Hannau, haben zwar angeblich seit langen Jahren Etiketten oder Brandstempel mit der Inschrift Henry Clay hergestellt und vertrieben, ohne aber in der Wehrzahl nähere Angaben über den Umfang des Absatzes und ihre Abnehmer machen zu können. Nur die Firma Wih. Jönken in Bremen nennt 5 Zigarrenfabrikanten, welche angeblich in den sechziger Jahren Etiketten mit der Inschrift Henry Clay bezogen haben. Die genannten Fabriken haben auf dieselbige Anfragen keine Angabe im allgemeinen bestätigt, ohne indessen genaue Angaben über die Verwendungszeit der Etiketten machen zu können. Keine der Fabriken behauptet, daß sie solche Etiketten schon in den fünfziger Jahren verwendet habe. Da überdies die von den erwähnten Etiketten- und Brandstempel-Fabrikanten eingesandten Belegstücke beweisen, daß der Name Henry Clay fast regelmäßig in Verbindung mit dem Namen Jul. Alvarez verwendet worden ist, so ergibt sich, wie schon oben ausgeführt, daß die Verwendung mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht unabhängig von der Henry Clay-Fabrik in Habana, sondern in Anlehnung an deren Etiketten und Brandstempel erfolgt ist.

Berücksichtigt man endlich, daß notorisch auch jetzt noch seitens aller Käufer importierter Zigarren, also seitens eines beachtlichen Teiles des Verkehrs, unter Henry Clay-Zigarren nur solche verstanden werden, die aus einer Fabrik dieses Namens in Habana stammen, so ergibt sich, daß das angefochtene

Zeichen weder zurzeit seiner Anmeldung zur Zeichenrolle, noch jetzt seinen Individualcharakter verloren hat, also nicht zu einem Fingerringen im Sinne des § 4 Absatz 1 des Warenzeichengesetzes geworden ist."

Man wird den Ausführungen dieser Entscheidung nicht folgen können. Ganz verfehlt ist die Stellungnahme zu der Frage der Verschiedenheit in der Person des Inhabers und des Benutzers. Die Feststellung, es sei unerheblich, wer der Inhaber des Zeichens ist, kann doch nicht gut als eine Überlegung des diesseitigen Vorbringens angesehen werden: auf die von der Widerspruchsanregerin vorgebrachten Rechtfertigungen geht die Entscheidung gar nicht ein.

Genauso kann man der Auffassung nicht beitreten, die unabhängige Benutzung des Zeichens Henry Clay sei in Deutschland unzulässig, weil hier der Name nicht mit Emblemen, welche auf die Eigenschaft des Namensträgers als Sklavensklavener hinweisen, versehen sei. Das würde ja bedeuten, daß z. B. die Benutzung des Namens Bülow nur dann als unabhängig und allgemein sich darstellen kann, wenn dieser Staatsmann in der einen Hand mit einem erwürgten Zentrumsabgeordneten und in der andern mit einem geköpften Sozialdemokraten veranschaulicht wird. Was schließlich die Frage der Verweissnahme betrifft, so ergibt der eigene Inhalt der Urteilsbegründung, daß eine große Anzahl von Firmen den Namen Henry Clay benutzt haben in verschiedenen Verbindungen und in verschiedener Darstellung, so daß nach dieser Richtung wohl keine weiteren Ausführungen nötig sind.

Sicher ist, daß die Zeichnungnahme des Patentamtes sich hier in Widerspruch mit der Auffassung der beteiligten Industrie befindet; auch ein Nebenantrag, etwa das Zeichen auf importierte Zigarren zu beschränken — und dies würde ja dem Interesse der Inhaberin unter allen Umständen, wenn ihre Ausführungen zutreffen, haben genügen müssen —, hat keinen Anklang gefunden.

Der Schutz von Hotel- und Restaurantbezeichnungen.

Von Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt in Hamburg.

In den Kreisen der Hotelbesitzer und Restaurateure wird vielfach darüber geklagt, daß die Namen bekannter Gasthöfe zu unlauteren Zwecken nachgeahmt werden, und daß die bestehenden Gesetze keine genügende Handhabe zur Bekämpfung eines derartigen Mißbrauches bieten.

Von diesem Gedanken geleitet hat der Internationale Hotelbesitzerverein zu Köln am 26. Oktober 1906 an den Reichsfürstener eine Eingabe gerichtet mit der Bitte, eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen zwecks Beseitigung dieser von den Hotelbesitzern und Restaurateuren tief empfundenen Uebelstände in die Wege zu leiten.

Zugleich hat sich der Verein am 15. Dezember 1906 an die deutschen Handelskammern mit dem Ersuchen gewandt, seine Bestrebungen zu unterstützen, und am 14. Februar 1907 hat er an diese ein weiteres Rundschreiben gesandt, in welcher er seinen Wunsch dahin formulierte, daß in § 30 HGB. hinter Absatz 2 der folgende neue Absatz eingeschoben werden möge: „Solche Zusätze zu einer Firma, die nach der Verkehrsauffassung das charakteristische und unterscheidende Merkmal der Firma bilden, insbesondere die Bezeichnungen für Hotels,

Restaurants, Gast- und Schankwirtschaften und Apotheken müssen sich von Zusätzen eines gleichartigen oder ähnlichen in demselben Orte oder in derselben Gemeinde in das Handelsregister eingetragenen Unternehmens der angegebenen Art deutlich unterscheiden."

Verschiedene Handelskammern haben diese Eingabe des Internationalen Hotelbesitzervereins unterstützt, so die Handelskammern zu München, Bonn, Gladbach, Mainz, Münster¹⁾ und Würzburg,²⁾ während die Handelskammer zu Wiesbaden die Sache noch nicht für spruchreif hält.³⁾

Die Handels- und Gewerbekammer zu München erklärte den Wunsch der Patenten für gerechtfertigt, jedoch für nicht so dringend, daß lediglich zu diesem Besuche eine Gesetzesänderung vorgenommen werden müsse, meint aber, daß bei einer etwaigen Revision des HGB. dem Wunsche der Hotelbesitzer Rechnung zu tragen sei.⁴⁾

In der „Leipziger Zeitschrift" (von Düringer, Däger und Könige) vom 1. Juli 1907 (I. Jahrgang S. 497) beschäftigt sich Dr. Joseph Landgraf, Wiesbaden, mit dieser Frage und kommt zu dem Ergebnis, daß für eine Aenderung oder Ergänzung des Gesetzes keine Veranlassung vorliege, weil das bestehende Recht den nötigen Rechtsschutz bereits gewährt, nämlich durch das Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894.

Es sei allerdings auffallen, daß das Hotel-, Speise- und Schankwirtschaftsgewerbe seit dem Verschwinden dieses Gesetzes von keinem Schutze nur einen recht kümmerlichen Gebrauch gemacht habe. Es liege hier wieder einmal der berühmte Fall des Schreitens nach neuen Gesetzen vor, während solche Gesetze beständen, aber von den gesetzestütern Interessenten garnicht benutzt würden.

Landgraf begründet seine Ansicht damit, daß unter ca. 13000 eingetragenen Warenzeichen der Klasse 26 (Nahrungsmittel und Genussmittel) sich kaum ein Duzend für Hotels finden; diese wenigen Beispiele beweisen aber, daß die Eintragung zweckmäßig sei. So sei für das Ringhotel in München als Warenzeichen das Wort „Ring" unter Nr. 39415 registriert; als Geschäftsbetrieb sei ein Hotel mit Restaurant genannt; als Warenverzeichnis sei folgende reiche Liste angeführt: Suppe, Fleisch, Fleischwaren, Fleischspeisen, Geflügel, Saucen, Eier, Eierspeisen, Fische, Fischspeisen, Wehl, Wehlspeisen, Brot, Konserven, Kaffee, Thee, Zigarren, Speiseöl, Gewürze, Eis, Bimbblagen.

Ferner führt Landgraf das Zeichen Nr. 62929, welches für die Aschinger Bierquellen W. G. eingetragen sei, und das Zeichen 56443 an, welches sich die Firma M. Rempink & Co. in Berlin hat schützen lassen usw.

Als geradezu musterhafte Eintragung nach jeder Richtung betrachtet er das Zeichen Nr. 93091, welches das Grand-Hotel Metropole Mag. Lebr., Bad Nauheim, sich habe schützen lassen, und zwar für rohe und gekochte Nahrungsmittel, nämlich Wehl- und Eierspeisen, Saucen, Gemüsen, Salate, Früchte, Gewürze, Tee, aber auch für Druckfachen, nämlich Briefpapier, Umschläge, Speisekarten, Postkarten, Briefmarken, Schreibzeuge, Schilder und Prospekte.

Darauf folgert Landgraf, daß sich die Besitzer von Hotels und Restaurants durch Eintragung von Warenzeichen einen

¹⁾ Handel und Gewerbe 1907 S. 330.

²⁾ Handel und Gewerbe 1907 S. 421.

³⁾ Handel und Gewerbe 1907 S. 379.

⁴⁾ Handel und Gewerbe 1907 S. 421.

geschleichen Schutz schaffen könnten, welcher sich vor demjenigen der Firmeneintragung noch vorteilhaft dadurch unterscheidet, daß er sich nicht auf den Ort oder die Gemeinde beschränke, sondern in ganz Deutschland, ja sogar über die Grenzen hinaus wirke.

So bestehend diese Ansicht im ersten Augenblicke erscheint, so dürfte sie doch den Kernpunkt der Frage nicht treffen.

Zunächst wird man zwischen den reinen Wortzeichen und den Bildzeichen bezw. den aus Worten und Bildern kombinierten Zeichen einen Unterschied machen müssen.

Ein Bild ist an sich gewiß geeignet, zur Unterscheidung von Waren zu dienen; zur Kennzeichnung eines Hotels oder Restaurants eignet es sich aber in der Regel nicht. Allerdings war es früher üblich, an Gasthäusern Schilder mit figurlichen Darstellungen z. B. eines Adlers, eines Storchs, eines Schwanes, einer Krone usw. anzubringen, und der Gast konnte sich dann leicht durch den Augenschein davon überzeugen, ob an dem Gasthaus auch dieses Wahrzeichen angebracht sei, ebenso wie sich heute der Konsument davon überzeugen kann, ob die Ware mit dem richtigen Warenzeichen versehen ist. Diese Sitte hat jedoch seit langer Zeit aufgehört; zwar haben sich die Bezeichnungen „Zum Adler“, „Zum Schwan“, „Zur Goldenen Krone“ noch als Namen von Hotels und Wirtschaften erhalten, aber nur in vereinzelten Fällen finden wir noch wie in früheren Tagen ein Schild oder eine sonstige figurliche Darstellung am Hause selbst.

Es kommt hinzu, daß in heutiger Zeit ein lebhafter schriftlicher und telegraphischer Verkehr zwischen dem Publikum und den Gasthäusern stattfindet, und daß für diesen natürlich eine prägnante wörtliche Bezeichnung erforderlich ist; das Bild eines Adlers läßt sich als Brief- oder Telegrammadresse nicht verwenden, hierfür eignen sich allenfalls Wortzeichen, niemals aber Bildzeichen oder kombinierte Zeichen.

Von den Beispielen, welche Landgraf anführt, kommen daher eigentlich nur vier in Betracht, nämlich Ring Nr. 39 418, Grand Hotel Metropole Max Vehr Nr. 93 091, Kaiserfeller Nr. 58 587, Café Bauer Nr. 71 557; die übrigen dienen völlig anderen Zwecken, wie nachstehend gezeigt werden soll:

Das Winger-Zeichen Nr. 52 929 besteht aus den Worten Winger Bier-Luette A.-G., d. i. die volle in das Handelsregister eingetragene Firma; umgeben wird dieselbe von einer Zeichnung aus stilisierten Blumen. Dieses Zeichen ist dafür bestimmt und geeignet, die aus dem Betriebe der Winger Gastwirtschaften und Konbitoreien stammenden Waren zu kennzeichnen; zur Unterscheidung der Gastwirtschaften und Konbitoreien selbst ist das Zeichen nicht angetan. Die Anmelderin hatte auch keine Veranlassung, sich zu diesem Zwecke ein Zeichen schützen zu lassen, denn die sämtlichen in dem Zeichen enthaltenen Worte bilden ihre Firma und genießen daher den Schutz des Handelsgesetzbuches.

Dasselbe gilt von dem unter Nr. 56 943 eingetragenen Zeichen der Firma M. Kempinski & Co., welches ein mit einem Pfeilhaft geprägtes Siegel darstellt, in dessen Mitte sich ein großes K. und die Buchstaben M. & Co. befinden.

Auch dieses Zeichen ist lediglich bestimmt und geeignet, den Konsumenten zu zeigen, daß die mit ihm versehenen Waren aus dem Geschäft der Firma M. Kempinski & Co. stammen.

Das Zeichen Nr. 69 746 der Firma Josef Wagner, Bier-

brauerei zum Augustiner in München besteht aus einem ovalen Schilde mit einem Wappenstein und den Buchstaben J. W.

Die Bezeichnung des Wagnerschen Geschäfts als „Bierbrauerei zum Augustiner“ wird durch dieses Zeichen nicht geschützt.

Wenn ferner der Hotelbesitzer Fied in Hamburg sich für die von ihm hergestellten Plumpuddings die bildliche Darstellung eines Plumpuddings umgeben von einem Mistelzweige nebst Aufschrift „The Perfect“ unter Nr. 61 731 hat eintragen lassen, so hat denselben hierbei offenbar die Absicht geleitet, eine unterscheidungssträchtige Marke für die Plumpuddings zu schaffen, welche er zu Weihnachten in großer Anzahl zu verkaufen pflegt; die Bezeichnung seines unter dem Namen English Hotel bekannten Hauses vermag dieses Zeichen nicht zu schützen.

Etwas anders liegt der Fall bezüglich des unter Nr. 62 921 für die Brauerei „Zum Münchener Kindl“ A.-G. geschützten Zeichens, welches eine auf einem Bierfasse balanzierende, mit einer Anzahl gefüllter Bierkrüge bewaffnete Kellnerin darstellt. Hier kann man allenfalls in dem Bilde eine figurliche Darstellung des Namens der Brauerei und des Restaurants erblicken.

Da jedoch die Worte „Zum Münchener Kindl“ einen Teil der für die Aktien-Gesellschaft in das Handelsregister eingetragenen Firma bilden, so waren sie bereits geschützt. Die Eintragung des Bildes hatte mithin jedenfalls nicht den Zweck, diese Bezeichnung zu schützen.

Unter Nr. 79 307 ist für die Firma J. W. Vorchardt in Berlin eine Marke in Form einer Etikette geschützt, auf welcher sich eine geflügelte Figur in sitzender Stellung, ein Reichsadler, sowie die Worte: Es lebe der Kaiser! und die volle Firma J. W. Vorchardt, Berlin befinden.

Als Geschäftsbetrieb ist der Vertrieb von Wein, Spirituosen, Mineralwasser, Bier, alkoholfreien Getränken, Kaffee, Tee, Chokolade, Kakao, Tabak, Zigaretten, Zigaretten, Kolonialwaren und Delikatessen angegeben, und geschützt ist das Zeichen für eine große Reihe derartiger Waren. Zweck und Bestimmung dieses Zeichens haben also mit der hier erörterten Frage nichts zu tun.

Es bleiben von den Landgraffen Beispielen nur die 4 reinen Wortzeichen, sowie die inzwischen am 26. Juni 1907 erfolgte Eintragung Nr. 99 131 von Hotel du Nord zugunsten von Robert Hansen inachen übrig.

Untersuchen wir zunächst, welche Wirkung ihre Eintragung hat.

Nach § 12 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 gewährt die Registrierung eines Zeichens dem Inhaber das Recht, daß er allein dieses Zeichen benutzen, d. h. Waren der angemeldeten Art mit demselben versehen und in Verkehr zu bringen darf.

Der Besitzer des Wortzeichens „Ring“ kann also jedem anderen verbieten, Suppen usw. mit dem Worte „Ring“ zu versehen, d. h. wenn man so weit gehen will, einen Teller als Umhüllung oder Verpackung anzusehen, Suppen usw. auf Tellern zu servieren, die die Aufschrift „Ring“ tragen.

Da er sich die Marke u. a. auch für Konserven, Tee, Zigaretten und Zündhölzer hat schützen lassen, kann er auch Dosen und Ristchen mit diesen Gegenständen so bezeichnen und ist in dieser Hinsicht gegen Nachahmungen geschützt u. zw. —

worauf Landgraf großes Gewicht legt — im ganzen Reichs bezw. sogar außerhalb desselben.

Dies kann unter Umständen von Wichtigkeit sein, wenn er nämlich zugleich Handel nach außerhalb mit diesen Gegenständen treibt, was aber in der Regel bei Hotelwirten und Restaurateuren nicht der Fall zu sein pflegt. Viel wichtiger — und für unsere Betrachtung von alleinigem Interesse — ist die Frage: Gewährt die Eintragung des Wortzeichens „Ring“ ihm die Möglichkeit einen andern zu verhindern, in München ein Hotel oder Restaurant unter dem Namen „Ringhotel“ zu eröffnen?

Die Antwort lautet: Nein!

Andere Gesetze mögen ihm je nach der Sachlage des Falles zur Seite stehen; die Eintragung des Wortes in die Zeichenrolle nützt ihm in dieser Richtung nicht im Mindesten. Auf Grund derselben kann er zwar einen in Königsberg oder Köln wohnenden Konkurrenten verbieten, Suppen, Tee und Zündhölzer mit der Marke „Ring“ zu verkaufen, er kann aber nicht hindern, daß sein unmittelbarer Nachbar seine Wirtschaft als „Gasthof zum Ring“ oder mit einem ähnlichen, das Wort „Ring“ enthaltenden Titel benennt, ja sogar die einfache Bezeichnung „Ring“ oder „zum Ring“ wählt. Allerdings darf der Nachbar solchenfalls das Wort Ring nicht auf seine Suppenteller, Zündhölzer usw. setzen, was überdies mit Rücksicht auf § 13 des Gesetzes¹⁾ auch noch zweifelhaft ist.

Inwieweit eine später angenommene Firma ein Recht gegenüber einem früher eingetragenen Warenzeichen gewährt, ist bestritten, vgl. darüber meinen Aufsatz in *Gewerblich-Rechtsschutz* und *Urheberrecht*, 1901, S. 357, und Seligsohn, *Warenzeichengesetz* II, Auflage, S. 177/78.

Beispielsweise zeigt der Marken des Kyriagiprosesses, über den in dieser Zeitschrift wiederholt berichtet wurde, daß man die Wirkung des Warenzeichens in dieser Hinsicht nicht überschätzen darf. Dort waren die Worte „Kyriagi Ireres“ für den Generalvertreter der ägyptischen Zigarettenfabrik als Warenzeichen geschützt; nichtsdestoweniger hatten zwei Brüder dieses Namens in Berlin eine Firma Kyriagi Ireres begründet und sogar in Hamburg, dem Wohnort des Generalvertreters der ägyptischen Firma, eine Zweigniederlassung eröffnet. Der Inhaber des eingetragenen Warenzeichens versuchte vergebens auf Grund eines Zeichenrechts die Löschung der neuen Firma herbeizuführen. Die Gerichte entschieden zu seinen Ungunsten.²⁾

Bezüglich der Wortzeichen Kaiserstetter, Café Bauer und Hotel du Nord liegen die Verhältnisse genau so, wie im Falle Ring. Auch hier können sich die Inhaber allenfalls auf Grund des Wettbewerbsgesetzes bezw. des WGB. gegen Nachahmungen unlauterer Art schützen — aber die Bezeichnung Café Bauer hat ein derartiger Prozeß vor einigen Jahren in Hamburg geschwebt — nicht aber auf Grund des eingetragenen Warenzeichens.

Und was endlich das Zeichen Grand Hotel Metropole

Mag Lehr angeht, so ist der praktische Wert dieser Eintragung überhaupt nicht leicht zu erkennen. Schlußlich an diesem Zeichen dürften nur die Worte Mag Lehr sein; denn weder Grand Hotel noch Metropole können an sich eingetragen werden.

Hieraus folgt, daß durch dieses Zeichen niemand gehindert wird, seine Waren mit der Bezeichnung Grand Hotel oder Grand Hotel Metropole oder Metropole zu versehen; um aber die Worte Mag Lehr zu schützen, bedurfte es keiner Eintragung in die Zeichenrolle, sie genießen entweder als Namen den Schutz des § 12 WGB. oder als Firma denjenigen des § 37 HGB; ein Dritter aber, der auch Mag Lehr heißt, darf sie als keinen Namen trotz der Eintragung gemäß § 13 WGB. benutzen.

Aus diesen Beispielen dürfte hervorgehen, daß der von Landgraf vorgeschlagene Weg nicht geeignet ist, eine Abhilfe desjenigen Uebelstandes zu schaffen, über welchen die Hotelbesitzer und Restaurateure klagen. Es würde dies auch der Tendenz des Warenzeichengesetzes nicht entsprechen, den der Schwerpunkt eines Hotel- und Restaurantbetriebes liegt nicht in der Veräußerung von Waren, sondern in der Beherbergung und Verpflegung von Gästen. Infolgedessen ist es für den Hotelbesitzer in der Regel auch ohne Bedeutung, ob an einem anderen Orte ein Hotel gleichen Namens besteht, denn daselbe macht ihm keine Konkurrenz.

Dies zeigt die Tatsache, daß es so viele gleichnamige Hotels gibt. Bezeichnungen wie Grand Hotel, Monopol, Metropole, Engländerhof, Continental Hotel, Central, Royal, Hotel zu den vier Jahreszeiten, Kaiserhof, Fürstenhof, Palasthotel usw. finden sich zu Duzenden innerhalb des Deutschen Reichs, und niemals hat dieses Nebeneinanderbestehen zu Ungratigkeiten geführt. Was sollte auch der Besitzer des Palasthotels in Berlin dagegen einzuwenden haben, wenn in München ein Hotel dieses Namens seine Pforten öffnet. Jedermann weiß, daß die Gleichartigkeit der Bezeichnung keinen Schluß auf den Eigentümer zuläßt und, daß daher beispielsweise das Palasthotel in Berlin ein Hotel ersten Ranges, ein Hotel gleichen Namens in München, wenn ein solches existieren sollte, ein Absteigequartier niedrigster Ordnung sein kann.

Das Interesse eines Hotel- oder Restaurantbesizers an dem Namen desselben beschränkt sich auf die Stadt, in welcher sich das Hotel befindet, bezw. bei Gemeinwesen, die untermittelt in einander übergehen, wie Berlin-G Charlottenburg oder Barmen-Elberfeld, allenfalls auf den betreffenden Bezirk.

Während für die kaufmännischen Geschäfte der lokalbegrenzte Firmenschutz des WGB. sich in neuerer Zeit infolge des stets wachsenden Verkehrs vielfach als ungenügend erwiesen hat, zeigt die Tatsache, daß täglich neue große Hotels unter bereits bekannten und anderweitig benutzten Namen eröffnet werden, daß für die Hotelbezeichnungen ein lokaler Schutz den Bedürfnissen der Interessenten vollaus gerecht werden würde.

Es entspricht daher durchaus der Logik, wenn der Internationale Hotelbesitzerverein die Hotelbezeichnungen durch Eintragung in das Firmenregister innerhalb desselben Ortes bezw. derselben Gemeinde für den ersten Anmelder monopolisiert zu sehen wünscht; es bleibt nur die Frage zu prüfen, ob und eventuell welche Bedenken gegen einen solchen Zusatz zu § 30 HGB. bestehen, insbesondere, ob derselbe als überflüssig zu betrachten

¹⁾ § 18 lautet: „Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand gehindert, seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, oder die Geschaffenheit, oder die Bestimmung, über Preis, Mengen- oder Vertriebsverhältnisse von Waren, ist es auch in abgegränzter Weise, auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und beantragte Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.“

²⁾ H. A. II, C. v. 3. Juli 1908 in Cassel, d. R. O. Bd. 55, S. 244; dagegen Seligsohn a. a. O. S. 178.

ist, weil das bestehende Recht bereits einen genügenden Schutz gewährt.

Wie in der Eingabe des Vereins bereits erwähnt, hat die Rechtsprechung wiederholt schon wirtschaftlich bedrängten alten bekannten Hotelfirmen zu helfen versucht und dazu teils den § 8 des Wettbewerbsgesetzes, teils den § 14 des Warenzeichengesetzes herangezogen. Aber der Tatbestand dieser beiden Paragraphen ist ein viel zu komplizierter, um auf alle Fälle Anwendung zu finden.

Zunächst verlangt der § 14 des Warenzeichengesetzes wissenschaftliche oder grob fahrlässige Verletzung des Namens oder der Firma, und sein Schutz beschränkt sich nur auf Waren, deren Verpackung oder Umhüllung, sowie Anhängungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen.

Da er nur den Namen oder die Firma schützt, so sind gerade die zur Bezeichnung von Hotels und Restaurants vielfach üblichen, nicht ins Firmenregister eingetragenen Zusätze und Bezeichnungen von ihrem Schutze ausgeschlossen.

Viel häufiger wird der § 8 des Wettbewerbsgesetzes anzuwenden sein, weil durch ihn die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes geschützt ist; und weil dieser Begriff derartige zur Benennung von Hotels und Restaurants vielfach benutzte Namen, wie Grand Hotel, Monopol, vier Jahreszeiten usw. umfaßt.

Aber der § 8 des Wettbewerbsgesetzes gewährt nur dann einen Schutz, wenn nachzuweisen ist, daß die Benutzung darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen hervorzuufen, und dieser Nachweis wird in der Regel schwer zu führen sein.

Der Kaufmann, dessen Firma ins Handelsregister eingetragen ist, ist dagegen geschützt, daß die gleiche oder eine allzu ähnliche Firma eingetragen werde, ohne daß er nachzuweisen braucht, daß im einzelnen Falle eine Verwechslungsgefahr von anderer Seite bedrohlich ist.

Wenn die Hotelbesitzer danach streben, auch in dieser Beziehung den ins Firmenregister eingetragenen Kaufleuten gleichgestellt zu sein, so ist dieser Wunsch gewiß berechtigt; denn er gewährt einen Schutz dagegen, daß an demselben Plage zwei gleiche oder ähnlich lautende Hotels und Restaurants entstehen, ohne daß der sich verlegt fühlende erst den schwierigen, oft garnicht zu erbringenden Nachweis der Verwechslungsabsicht seines Konkurrenten zu führen braucht.

Es ist nicht einzufehen, inwiefern solches Monopol des ersten Benutzers fremde Interessen schädigen könnte; denn die deutsche Sprache und die gerade auf diesem Gebiete vielfach angewandten Fremdwörter gewähren jedem, der ein neues Restaurant oder Hotel eröffnen will, eine solche Auswahl von Namen, daß von einer Beeinträchtigung nicht wohl die Rede sein kann, wenn ein neuer Hotelwirt oder Restaurateur gezwungen wird, für die Bezeichnung seines Lokals einen, an demselben Plage noch nicht benutzten Ausdruck zu wählen.

Alle diese Momente sprechen für den von dem Internationalen Hotelbesitzerverein gestellten Antrag. Allerdings ist der Handels- und Gewerbekammer München darin verpflichtet, daß die Uebelstände nicht derartig schwerwiegend seien, um eine sofortige Änderung des Gesetzes notwendig erscheinen zu lassen, sondern daß man sehr wohl eine etwaige Revision des ganzen Gesetzes wird abwarten dürfen.

Unlauterer Wettbewerb im Kampfe gegen die Warenhäuser.

In der Januarnummer dieser Zeitschrift (S. 56) veröffentlichten wir Entscheidungen des Landgerichts Bromberg und des Oberlandesgerichts Posen, die einen Bromberger Verein zur Unterlassung von Angriffen gegen die Warenhäuser, wie solche in einem von dem Verein herausgegebenen „Nistergruß“ enthalten waren, verurteilten.

Neuerdings hatte sich das Landgericht Berlin-Mitte mit einem ganz ähnlichen Falle zu beschäftigen. Diesmal handelte es sich um ein „Weihnachtsflugblatt“ gegen die Warenhäuser, das der „Vund der Handel- und Gewerbetreibenden“ in Berlin veröffentlicht hatte. Dieses Flugblatt war im November 1906 mit der Ueberschrift „Weihnachtswünsche“ herausgegeben worden, neben derselben befand sich eine Abbildung des Aneides Ruprecht. Es hatte den Zweck, die Warenhäuser zu bekämpfen. Es wird darin vor allem behauptet, daß das Publikum in den Warenhäusern „höhere Preise“ bezahlen müßte, als in den kleineren Geschäften, ferner daß man infolge der Anwesenheit einer großen Anzahl von Kriminalbeamten in den Warenhäusern so gut wie „unter Polizeiaufsicht“ stehe, und daß man dort „wegen großer Feuergefahr“ seines Lebens nicht sicher sei. Einzelne Schlagworte, nämlich die Worte: „Im Kampfe gegen das Großkapital“, „höhere Preise“, „unter Polizeiaufsicht“, „die große Gefahr in den Warenhäusern“, „Warenhäuserbrände“ sind in fetter Schrift gedruckt.

1. Wegen dieses Flugblattes war ein bekanntes Warenhaus (B. Stein) gegen den Verein klagbar geworden mit dem Erfolge, daß die 19. Kammer für Handelsfachen des Landgerichts Berlin-Mitte am 6. Juni 1907 folgendes Urteil erließ:

1. Die Beklagten werden verurteilt: künftighin zu unterlassen, in Bezug auf die Warenhäuser die Behauptung aufzustellen, daß sie höhere Preise nehmen müßten, als die Ladenbesitzer, daß in denselben jeder Käufer infolge der Stationierung einer großen Zahl von Kriminalbeamten unter Polizeiaufsicht stehe, daß in den Warenhäusern eine große Feuergefahr vorhanden sei, und daß bei der Bauart dieser Institute es den Käufern kaum möglich sei, im Falle einer Feuerbrunst das freie Leben zu gewinnen, endlich überhaupt alle abfälligen Urteile und Angriffe auf die geschäftlichen Beziehungen und Einrichtungen der Warenhäuser zu unterlassen, welche darauf gerichtet sind, diesen die Kundschaft abspenstig zu machen, ohne ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Behauptungen, Urteile und Angriffe sich nicht auf die Klägerin (Firma B. Stein in Berlin) beziehen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden den Beklagten auferlegt.

Die Begründung des Urteils ist in vielen Punkten sehr interessant. Bemerkenswert ist vor allem die Ansicht des Gerichts über die Altilegitimation des klägerischen Warenhauses. Das Gericht führt aus: „Wenn auch das von den Beklagten herausgegebene Flugblatt die Klägerin nicht speziell namhaft macht, so werden doch durch dasselbe die Warenhäuser als solche, insbesondere die Warenhäuser von Berlin, insgesamt, angegriffen. Wenn daher die Verbreitung an sich einen rechtmäßigen Angriff gegen die Warenhäuser enthält, ist hier-

durch jedes einzelne der angegriffenen Warenhäuser in seinen Rechten verletzt und daher auch zur Erhebung der Klage auf Unterlassung berechtigt. Diese Klage kann nun allerdings nicht allgemein auf Unterlassung ähnlicher Angriffe auf die Warenhäuser gerichtet werden, sondern ist nur insoweit begründet, als speziell die Klägerin vor derartigen Angriffen geschützt werden soll. Eine dementprechende Beschränkung hat sich die Klägerin in ihrem Klageantrage daher mit Recht auferlegt, indem sie nur verlangt, daß die Beklagte künftighin ähnliche Angriffe gegen die Warenhäuser unterlassen, es sei denn, daß sie ausdrücklich darauf hinweisen, daß diese Behauptungen, Urtheile und Angriffe sich nicht auf die Klägerin beziehen."

Das Gericht hält die Verbreitung des Flugblattes wegen seines Inhaltes für rechtswidrig. Es läßt dahingestellt, ob es nicht teilweise Behauptungen tatsächlicher Art, welche nicht erweislich wahr sind, enthält, als ob der Inhalt nicht auch gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verstößt, — jedenfalls verstößt es nach der Anschauung des Gerichts gegen den § 826 BGB, dieses wird wie folgt motiviert:

„Der § 826 Bürgerlichen Gesetzbuches bildet zwar seinem Wortlaute gemäß nur die Grundlage für einen Schadensersatzanspruch. Dieser hat aber zum Rechtsgrunde eine unerlaubte Handlung, d. h. eine Handlung, welche rechtswidrig ist, auf deren Unterlassung man also einen Anspruch hat, dieser Unterlassungsanspruch hat jedoch nicht wie der Schadensersatzanspruch zur Voraussetzung, daß durch die Handlung nachweislich bereits ein Schaden entstanden ist. Verboten ist vielmehr naturgemäß schon diejenige Handlung, welche geeignet ist, einen Schaden zu verursachen; daher ist ein Unterlassungsanspruch schon dann gegeben, wenn nur eine solche Handlung vorgenommen ist. Daß aber die Verbreitung des Flugblattes geeignet ist, den Warenhäusern, speziell auch der Klägerin, Kunden abspenstig zu machen und dadurch einen Gewinn zu entziehen, der ihnen sonst zufließen würde (§ 252 Bürgerl. Gesetzbuches), kann keinem Zweifel unterliegen.

Weiter aber geschieht diese Schadenszufügung, wie selbst die Beklagten nicht leugnen, vorsätzlich. Denn das Flugblatt verfolgt ja gerade den Zweck, das Publikum davon abzuhalten, in den Warenhäusern einzukaufen, und vielmehr den kleinen Gewerbetreibenden, wie sie durch den beklagten Verein vertreten werden, zuzuführen."

Nun ist ja der § 826 BGB. nicht ohne weiteres bei jeder vorsätzlichen Schadenszufügung anwendbar. Wesentliches Erfordernis ist vielmehr, daß diese Schadenszufügung in einer Weise die guten Sitten verstoßen habe. Diesen Verstoß gegen die guten Sitten hält das Landgericht hier für gegeben. Das Gericht führt aus, daß der beklagte Verein in seinem Konkurrentenkampfe gegen die Warenhäuser die Grenzen des Anstandes überschritten habe, und fährt dann fort:

„Ein derartiger Konkurrentenkampf ist so lange nicht unerlaubt, als er nicht die Grenzen des Anstandes überschreitet und mit den angewandten Rampfmitteln nicht gegen die guten Sitten verstoßen wird. Der Inhalt des Flugblattes ist aber ein derartiger, daß dadurch diese Grenzen überschritten werden. Zwar kann es niemand verwehrt werden, sich allgemein tadelnd über die Warenhäuser auszusprechen, sich darüber zu beklagen, daß durch sie der Kleinhandel ruiniert würde und Warenhäuser daher eine volkswirtschaftliche Gefahr bedeuten, wohl aber geht derjenige in der Konkurrenz zu weit,

welcher in einem solchen Flugblatt unter Entstellung der Thatfachen und Uebertreibung bezw. Verallgemeinerung einzelner Mängel allerhand Momente hervorhebt, die den Einkauf in seinem eigenen Geschäfte gegenüber dem Einkauf in den Geschäfte seines Gegners besonders vorteilhaft erscheinen lassen. Die Beklagten sind aber in solcher Weise vorgegangen, indem sie das Flugblatt verbreiteten. In gefälschtester Weise wird in dem Flugblatt ausgeführt, daß nur durch „Vordatirte der Ansehen erweist würde, als ob man in den Warenhäusern billiger einkaufe, daß man in den Warenhäusern von Kriminalbeamten beobachtet werde, als wenn man unter Polizeiaufsicht stehe, und daß ein jeder, der dort laufe, in großer Lebensgefahr schwebe.

Mag es auch tatsächlich vorkommen, daß einzelne Waren in den Warenhäusern teurer verkauft werden als in den Spezialgeschäften; allgemein läßt sich nicht die Behauptung aufstellen, daß die Warenhäuser höhere Preise nehmen müssen als die Ladenbesitzer. Den großen Unkosten, mit denen die Warenhäuser arbeiten, stehen andere Momente gegenüber, die es ihnen ermöglichen, die Waren billiger zu verkaufen, so der große Umsatz, der billige Einkauf. Eine Behauptung, wie sie die Beklagte aufgestellt haben, würde nur dann berechtigt sein, wenn die Gesamtheit der in den Warenhäusern feilgehaltenen Waren und deren Preise mit denen in Spezialgeschäften verglichen würden. Es dürfen nicht für einzelne Waren in einzelnen Warenhäusern geforderte besonders höhere Preise zugrunde gelegt werden, da hier besonders ungünstige Umstände vorliegen können. Einen solchen Beweis für ihre Behauptungen haben die Beklagten nicht angetreten.

Der Umstand ferner, daß in den Warenhäusern Kriminalhauptleute verteilt sind, berechtigt die Beklagten noch nicht zu der gefälschten Behauptung, daß das Publikum dort unter Polizeiaufsicht steht. Die Aufstellung der Kriminalbeamten geschieht nicht nur zu dem Zweck, die Warenhäuser vor Diebstählen zu bewahren sondern auch um das Publikum selbst vor Taschendieben usw. zu schützen. Von einer Polizeiaufsicht konnte nur dann die Rede sein, wenn jeder einzelne Besucher eines Warenhauses auf Schritt und Tritt fortgesetzt von einem Kriminalbeamten beobachtet würde, ob er auch nicht eines Diebstahls sich schuldig machte. Uebertrieben ist ferner die Warnung des Flugblattes vor der großen Feuersgefahr in den Warenhäusern. Mag auch mit einer gewissen Feuersgefahr der Aufenthalt in den Warenhäusern verbunden sein, wie in allen umfangreichen Räumlichkeiten, in denen sich eine größere Menschenmenge aufhält, und indem viele Waren aufgestellt sind, und mag auch die Feuersgefahr in den Warenhäusern größer sein als in vielen kleinen Ladengeschäften: es ist gerichtlich notorisch, daß besonders in den Warenhäusern seitens der Polizeibehörde die umfassendsten Vorkehrungen getroffen sind, um beim Ausbruch von Feuer das Publikum zu schützen. Die in dem Flugblatte ausgesprochene Befürchtung, daß bei der Bauart der Warenhäuser ein Feuer sich mit großer Schnelligkeit verbreiten und es den Käufern kaum möglich sein würde, lebend das Freie zu gewinnen, kann in dieser Allgemeinheit nicht für begründet erachtet werden; eine Warnung des Publikums, wegen der vorhandenen Feuersgefahr die Warenhäuser nicht zu besuchen, erscheint nicht gerechtfertigt.

Aus Allen diesen Gründen kommt das Gericht zu der Beurteilung des beklagten Vereins den Anträgen der Klägerin gemäß. Es ist allerdings anzunehmen, daß diese Angelegenheit auch noch das Kammergericht beschäftigen wird.

(Mitgeteilt von Dr. Kurt Weinberg, Berlin.)

Medaillenschwindel und Winkelausstellungen.

Ueber die Frage, ob gesetzliche Maßnahmen gegen dieses Unwesen notwendig seien, hat sich, wie wir dem in der Bayerischen Handelszeitung veröffentlichten Protokoll entnehmen, die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern in München in ihrer Sitzung vom 9. Juli 1907 beschäftigt. Das kgl. Staatsministerium hatte durch nachfolgendes Schreiben ein Gutachten von ihr eingefordert:

Am den Bundesrat und den Reichstag sind in letzter Zeit neuerdings Eingaben wegen Verbotes von Prämierungen auf sogenannten „wilden Ausstellungen“ gerichtet worden, weshalb das Reichsamt des Innern zunächst bei der preussischen Regierung die Veranstaltung von Erhebungen über diese Angelegenheit und die damit zusammenhängenden Fragen angeregt hat. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen vermag der preussische Minister für Handel und Gewerbe ein dringendes Bedürfnis, die Mißstände im Ausstellungswesen auf dem Wege der Gesetzgebung zu bekämpfen, zurzeit nicht anzuerkennen. Namentlich erscheint ihm die Einführung einer Konzeptionspflicht der gemerbetreibenden Ausstellungsbetreiber oder Agenten gegenwärtig nicht geboten. Durch die Befestigung des Rechts, Ausstellungsmedaillen und andere Auszeichnungen zu verleihen oder zu verwerten, würde allerdings der wesentlichste Anlaß für Veranstaltung von Schwindelausstellungen fortfallen und auch die jetzt im Ausland gewerbmäßig betriebene Vermittlung von Auszeichnungen von Schwindelausstellungen getroffen werden. Aber die Durchführung derartiger gesetzlicher Vorschriften würde auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, da häufig der Charakter der Ausstellung, namentlich im Ausland, und die Voraussetzungen für das Recht zur Verleihung der Auszeichnungen schwer festzustellen sein würden und Zerstörer der Behörden bei der abdoan vermehrten Bedeutung der Auszeichnungen zu großen Unzuträglichkeiten führen könnten.

Die Ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie, welche um eine gutachtliche Äußerung in dieser Angelegenheit ersucht worden war, ist bei den Verhandlungen in ihrer Plenarversammlung vom 5. Januar 1907 zu dem Beschlusse gelangt, die Frage der Prämierungen auf sogenannten wilden Ausstellungen vorläufig noch zurückzustellen, da das vorliegende Material für eine Beurteilung der Angelegenheit noch nicht ausreichte und es Aufgabe der Kommission sei, während ihrer eigenen Tätigkeit weitere Unterlagen zu sammeln.

Für die weitere Verfolgung der Anregungen würde es von Wert sein, zu erfahren, ob und welche Beobachtungen bezüglich der Mißstände im Ausstellungswesen gemacht worden sind, dann welche Vorstöße zur Beseitigung etwa bestehender Mißstände gemacht werden.

In der Sitzung referierte der Berichterstatter über diese Frage in folgender Weise:

Die Kammer habe sich in der Sitzung vom 4. Mai 1900 und in der Sitzung vom 7. Mai 1901 mit den Winkelausstellungen und den damit in Verbindung stehenden Prämierungen beschäftigt. Die Anschauung der Kammer ging damals einhellig dahin, daß kein Bedürfnis bestehe, auf gesetzlichem Wege gegen die Veranstaltungen von Privatausstellungen einzuschreiten, da es jedem Geschäftsmann frei stehen soll, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen oder nicht. Anders liege die Sache aber bezüglich der Winkelausstellungen, deren Prüfung und Ueberwachung durch die Behörden als ein Bedürfnis anerkannt wurde.

Nach die Einschränkung der auf den Winkelausstellungen zur Verteilung gelangenden Auszeichnungen hielt man für gerechtfertigt, doch wurde eingesehen, daß dies keine Schwierigkeiten haben dürfte.

Im allgemeinen werde man zwischen Privat- und Winkelausstellungen genau unterscheiden müssen. Veranstaltet eine industrielle Vereinigung, eine gewerbliche Korporation eine Privatausstellung, so werde sicherlich niemand etwa Bedenken dahinter finden. Derartige Spezialausstellungen — denn in den meisten Fällen handele es sich um solche — werden heute mehr als je empfohlen und angestrebt, weil sie — und das dürfte nicht zu bestreiten sein — gegenüber großen Landesaussstellungen bedeutende Vorteile haben. Bei diesen Privatausstellungen werde aber von vornherein die Teilnahme der Behörden nicht nur gewünscht, sondern auch erbeten; Programm der Ausstellung, sowie das Prämierungsverfahren unterlägen einer ganz bestimmten Kontrolle durch vertrauenswürdige Persönlichkeiten, und dadurch geniesse solche Privatausstellungen von Anfang an nicht nur ein besonderes Maß von Vertrauen, sondern es wird auch den von ihnen verliehenen Auszeichnungen ein gewisser Wert beigelegt, der dadurch noch gesteigert wird, daß die Preisgerichte in den meisten Fällen in einer einwandfreien Weise funktionieren.

Von diesen Privatausstellungen seien die sogen. Winkelausstellungen streng zu unterscheiden.

Während bei den Privatausstellungen, wie eingangs schon erwähnt, meistens Verbände und Korporationen die Veranstalter sind, werden die Winkelausstellungen von einzelnen Persönlichkeiten ins Leben gerufen. Der Hauptzweck dieser Ausstellungen sei fast immer nur der Gewinn des Unternehmers; einen Nutzen in wirtschaftlicher Beziehung hätten sie nur in ganz geringem Maße, vielleicht auch gar nicht.

Daß das Prämierungsverfahren auf diesen Winkelausstellungen in den meisten Fällen nicht einwandfrei sei, dürfte bekannt sei; oft dient die Verteilung von Medaillen, Diplomen, Denkmünzen, Ehrenzeichen u. nur dazu, um die Tasche des Unternehmers noch mehr zu füllen. Es hätten sich deshalb schon bei vielen Jahren eine Menge von Verbänden und Korporationen gegen diese Winkelausstellungen ausgesprochen. Es sei nicht nötig, sich weiter über die Schädlichkeit derartiger Veranstaltungen zu verbreiten, im Gegenteil, man kann nur sein Bedauern ausdrücken, wenn sich heute noch Industrielle finden, die derartigen Winkelausstellungen durch ihre Beteiligung Vorstöße leisten. — Im allgemeinen müßte man wohl der Anschauung sein, daß der Industrielle, der Kaufmann und der Gewerbetreibende für seine Handlungen selbst verantwortlich ist. Berichterstatter könne sich deshalb nicht dazu entschließen, nach dem Geheiß zu rufen, um die Winkelausstellungen zu bekämpfen;

er sei im Gegenteil der Anschauung, daß heutzutage jeder Unternehmer, ob groß oder klein, in der Lage sei, sich über die Rechtsschaffenheit eines Ausstellungsunternehmens zu erkundigen; es ständen ihm durch die Handelskammern, industriellen und gewerblichen Verbände und durch Erkundigungen bei Staatsstellen so viele Mittel und Wege zu Gebote, daß es ein Leichtes sei, die Wahrheit zu erfahren.

Außerdem betrachte er die Beteiligung an einer Privatausstellung mit demselben Risiko verbunden wie jedes andere kaufmännische Geschäft. Wer sicher gehen will, müsse eben wissen, was er zu tun hat; Industrie und Kaufmannschaft sollen die Vormundschaft in diesem Punkte ablehnen und sich auf ihre eigenen Füße stellen, dann würden die Wirtelausstellungen und mit ihnen die schwindelhaften Prämierungen sehr bald von der Tagesordnung verschwinden.

Da seit der letzten Behandlung des Gegenstandes auch keine weiteren Klagen wegen Mißständen in Ausstellungsweisen bekannt geworden sind, so stellte der Berichterstatter den Antrag: „Dem Kgl. Staatsministerium zu berichten, daß zurzeit ein gesetzliches Einschreiten wegen der Wirtelausstellungen und des mit ihnen im Zusammenhang stehenden Prämierungsverfahrens nicht für notwendig erachtet werde.“ Die Kammer stimmte dem Antrag des Referenten einhellig bei.

Warenzeichen und Geschmacksmuster.

Ueber diesen Gegenstand veröffentlicht die „Süddeutsche Tabakzeitung“ nachstehende Betrachtung, deren Richtigkeit wir allerdings nicht in allen Punkten anerkennen vermögen. Insbesondere ist die Frage, ob der Deponent eines Geschmacksmusters die Lösung eines später eingetragenen Warenzeichens herbeiführen kann, sehr bestritten; wir behalten uns vor, auf diesen Streit gelegentlich in ausführlicher Weise zurückzukommen.

Ungefähr derselben Zeit, der das alte deutsche Gesetz über Markenrecht seinen Ursprung verdankt, entstammt auch das Geschmacksmusterschutzgesetz, das am 11. Januar 1876 publiziert worden ist. Dieses Gesetz gewährt dem Berechtigten die ausschließliche Verfügung, ein gewerbliches Muster nachzubilden, sowie ferner der gewerbmäßigen Verbreitung der Nachbildungen. Während das Warenzeichengesetz dem Inhaber eines bestimmten Zeichens das Recht verleiht, seine Waren mit dem betreffenden geschützten Zeichen zu versehen, schützt also das Musterrecht ein Muster selbst. Es ist leicht einleuchtend, daß diese zwei Schutzarten, Warenzeichenschutz und Geschmacksmusterschutz, wenn sie von verschiedenen Gewerbetreibenden für den gleichen Handelsgegenstand in Anspruch genommen werden, sich als feindliche Brüder gegenüberstehen können. Um dies zu beweisen, wollen wir uns kurz den Werdegang eines Warenzeichens und eines Geschmacksmusters vor Augen führen.

Ein Warenzeichen, welches zur Kennzeichnung einer bestimmten Ware dienen soll, wird seitens des Patentamts eingetragen, wenn für die gleiche Warengattung noch nicht dasselbe oder ein sehr ähnliches Zeichen geschützt ist und sich gewissemmaßen die betreffende Branche des Zeichens nicht ganz allgemein bedient (Freizeichen). Hat das Patentamt das Zeichen auf seine Eintragungsfähigkeit hin geprüft und es für eintragungsfähig befunden, so ist der Zeicheninhaber unter normalen

Verhältnissen jeder weiteren Schwierigkeit entzogen. Er kann seine Waren mit dem Zeichen versehen und gegen denjenigen gerichtlich vorgehen, der sein Zeichen für die gleichen Waren ebenfalls führt. Diesen gerichtlichen Schutz genießt der Warenzeicheninhaber sogar in dem Falle, wenn der Gegner das betreffende Zeichen schon viel länger zur Bezeichnung seiner Waren benutzt, als er selbst. Der Gesetzgeber ging eben von der Erwägung aus, daß jeder, der ein Interesse an einem Zeichen habe, sich jene Rechte durch Anmeldung des Zeichens zur Zeichenrolle wahren müsse. Der einmal erteilte Schutz des Patentamts verbleibt durch Zahlung einer verhältnismäßig sehr kleinen Summe auf ewige Jahre im Besitze des Zeicheninhabers.

Ganz anders ist nun die Handhabung, welche beim Erwerb eines sogenannten Geschmacksmusters angewandt wird. Wer die Rechte, welche dieses Gesetz gewährt, für sich in Anspruch nehmen will, legt bei der zuständigen Stelle (im allgemeinen das nächste Amtsgericht) sein Muster oder Modell offen oder verpackt nieder, ohne daß diese zuständige Stelle in eine Prüfung des Depots eintritt. Angenommen nun, das Muster bestünde aus einem Zigarettenfahnenstift, so wird der Deponent, sofern er Lithograph ist, nach der Niederlegung der Zeichnung die Zigarettenpackung in den Handel bringen, sofern er aber Zigarettenfabrikant selbst ist, seine Kisten mit dem betreffenden Etikett versehen. Der Besitzer des Geschmacksmusters wiegt sich natürlich in dem Glauben, daß der von ihm erworbene Musterschutz, auf den er allerdings im Höchstfalle nur 15 Jahre Anspruch hat, und den er jedes Jahr durch Zahlung einer Gebühr auch neu erkaufen muß, ihm Schutz und Sicherheit gegen Nachahmung bietet. Eines Tages aber gewahrt er zu seinem Schrecken, daß ein anderer dasselbe Muster für seine gleichartige Waren benutzt, ja sich das Zeichen wohl gar als Warenzeichen eintragen ließ und ihm nun die Weiterführung seines alten Zeichens verbieten will. Ist ihm jetzt der Nachweis möglich, daß sein Muster zurzeit der Niederlegung beim Amtsgericht vollständig neu und noch nirgends veröffentlicht worden ist, so kann er allerdings selbst das Warenzeichen wieder zur Lösung bringen. Kann jedoch sein Gegner beweisen, daß die Zeichnung beim Deponieren schon anderweitig, eventuell auch nur im Auslande, bekannt war, so ist der Musterschutz null und nichtig, selbst wenn der Warenzeichenschutz viel später als der Musterschutz erworben ist. Ja, auch in dem Falle ist der Geschmacksmusterschutz hinfällig, wenn ein Warenzeichen über dasselbe Gebiet nicht existiert, und nur von einem Interessenten der Nachweis geführt wird, daß das Geschmacksmuster zurzeit der Deponierung bereits anderweitig bekannt war.

Der große Unterschied zwischen Warenzeichen und Geschmacksmuster besteht also darin, daß der Schutz eines Warenzeichens im allgemeinen von unbegrenzter Dauer ist, ein Musterschutz aber stets nach 15 Jahren endet; daß ein Warenzeichen vor der Eintragung seitens des Patentamts auf die Eintragungsfähigkeit hin geprüft wird, was beim Musterschutz nicht der Fall ist; daß schließlich ein Warenzeichen zwecks Eintragung nur noch keinem andern geschützt oder noch nicht allgemein im Verkehr sein darf, während eine Zeichnung oder ein Modell, wenn sie Musterschutz genießen wollen, bei der Deponierung absolut neu und original sein muß. Bei der Anmeldung eines Warenzeichens nimmt das Patentamt keine obligatorische Prüfung des Zeichens darauf hin vor, ob das Zeichen nicht

etwa mit einem hinterlegten Muster übereinstimmt; denn eine derartige Prüfung ist eben nach Lage der Dinge unmöglich. Aber das Patentamt sucht den Wünschen der beteiligten Verlegherstreife, speziell der Lithographenfirmen, die sich ihre lithographischen Erzeugnisse überhaupt nicht als Warenzeichen schützen lassen können, da diese ja für die betreffenden Firmen eine Ware und nicht etwa eine Warenbezeichnung darstellen, in der Weise nachzukommen, daß in allen Fällen, in denen bei der Anmeldung eines Warenzeichens das Bestehen eines Musterzeichens bekannt ist, alsbald in Freigeichvermittlungen eingetreten wird. Wenn sich dann nachweisen läßt, daß das Muster bereits allgemein und frei benutzt worden ist, so wird die Eintragung in die Zeichenrolle abgelehnt. Deshalb reichen auch die lithographischen Anstalten ihre unter Musterchutz gestellten Zigarrenpackungen dem Patentamt ein und geben sie für Tabakfabrikate als Freizeichen an. Indessen kann auf diesem Wege dem aus der Gesetzgebung sich ergebende Konflikt nur in beschränktem Maße abgeholfen werden.

Zur Frage des Ausverkaufswesens.

Ueber diesen Gegenstand hat die Hamburgische Gewerbekammer ein Gutachten erstattet, welches sie in dem vor kurzem erschienenen Jahresbericht für 1906 veröffentlicht.

Angeichts des lebhaften Interesses, welches unsere Leser dieser Frage entgegenbringen, halten wir es für angebracht, mit gütiger Erlaubnis der Kammer nachstehend die Ausführungen in ihrem Wortlaute mitzuteilen:

„Gelegentlich der Beratung des Haushaltsbetrags für das Rechnungsjahr 1904 (Reichsamt des Innern) wurden vom Reichstage die Resolutionen Gräber und Genossen (Nr. 163 der Anlagen) und Rettich und Genossen (Nr. 173 der Anlagen) angenommen, die eine Neuregelung des Ausverkaufswesens fordern. Dieser Umstand hat den Verband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede und einige ähnliche Vereinigungen der Bijouterie- und Uhrwarenbranche veranlaßt, in einer Eingabe an den Bundesrat diesem einen Gesetzentwurf nach dem Muster des österreichischen Gesetzes vom 16. Januar 1895, betr. die Regelung der Ausverkäufe, vorzulegen, der insbesondere die Einführung der polizeilichen Genehmigungspflicht für Ausverkäufe vorschlägt.

Die Gewerbekammer nahm Gelegenheit, in dieser Frage Stellung zu nehmen.

Die Gewerbekammer hat dabei die Meinung vertreten, daß der mit der Eingabe eingereichte Gesetzentwurf viel zu weit gehende Forderungen enthalte. Zwar erkennt die Kammer keineswegs, daß die Veranstaltung schwindelhafter Ausverkäufe nach wie vor eine große Gefahr für den redlichen Geschäftverkehr bedeutet. Sie erkennt auch nicht, daß es auf Grund der Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 27. Mai 1896 bisher noch nicht gelungen ist, die Mißbräuche im Ausverkaufswesen völlig zu unterbinden, daß diese letzteren vielmehr nach wie vor noch fortbestehen. Hier müssen vor allem hervorgehoben werden die mißbräuchliche Bezeichnung von Waren, die der Verfügung des Konkursverwalters nicht mehr unterliegen, als Konkurswaren, die Anwendung sogenannter Lotartikel, die, mit billigen Preisen ausgezeichnet,

das Publikum zum Kauf der gleichen Waren in schlechterer Qualität verleiten oder zum Kauf anderer Waren anlocken sollen, und endlich der Warennachschub.

Wenn nun aber deswegen der Erlass eines besonderen gewerbepolizeilichen Gesetzes gefordert wird, das eine polizeiliche Genehmigungspflicht und Ueberwachungsspflicht des Ausverkaufs sowie ein gänzlich Verbot des Warennachschubs normiert, so kann die Kammer, so sehr sie auch die Befämpfung der bezeichneten Mißstände für notwendig erachtet, diesen Wünschen nicht zustimmen. Denn diese Bestrebungen gehen viel zu weit und sind geeignet, die Freiheit des Handels zugunsten eines Systems polizeilicher Bevormundung aufzuheben, mit dem unter Umständen großer Mißbrauch getrieben werden kann. Enthält doch der § 4 des Entwurfes im Abz. 2 die Bestimmung: „Die Erteilung der Bewilligung des Ausverkaufs bleibt dem freien Ermessen der Behörde nach Würdigung der obwaltenden Verhältnisse vorbehalten“. Eine so weit gehende Einschränkung des Handels widerspricht den deutschen Anschauungen; es kann doch dem redlichen Kaufmann nicht wohl zugemutet werden, sich so sehr der polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen. Ferner enthält der Entwurf das Verbot des Warennachschubs „der Ausverkauf darf sich stets lediglich auf die ursprünglich angemeldeten Waren erstrecken“. Zu diesem Verbote ist ausdrücklich zu bemerken, daß der Warennachschub gegebenenfalls eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist, soll nicht die Durchführung eines Ausverkaufs schwere materielle Schädigungen mit sich bringen oder sogar unmöglich gemacht werden. Die Kammer steht aber grundsätzlich auf dem Standpunkte, daß der Ausverkauf an sich keine unlautere Wettbewerbsanbahnung darstellt, sondern in gewissen Branchen und Fällen (z. B. bei Geschäftsaufgabe, bei Erbschaftsregulierungen usw.) eine unentbehrliche Form des Warenabsatzes ist.

Entgegen der Forderung des Erlasses eines gewerbepolizeilichen Sondergesetzes ist die Gewerbekammer der Ueberzeugung, daß die schlimmen Auswüchse des Ausverkaufswesens schon vermittlest des gegenwärtigen Wettbewerbsgesetzes, zu dem außerdem noch der § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuzuziehen ist, sehr wohl bekämpft werden können, wenn nur dessen Handhabung seitens der Gerichte und Behörden eine energisierendere und nachdrücklichere wird.

So wird zunächst der Warennachschub schon durch das geltende Recht gestoppt. Durch die Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. September 1897 ist zwar seinerzeit das Mißverhältnis möglich geworden, als ob der Nachschub von Waren schlechthin zulässig sei. Die Entscheidung ist aber in letzter Zeit durch mehrere Entscheidungen desselben Gerichts dem Sinne nach erheblich eingeschränkt worden und es kam dabei zum Ausdruck, daß an sich jedes zum Verkaufbringen neu angeschaffter Ware mit der Ankündigung eines Ausverkaufs zur Räumung des vorhandenen Lagers als der Wahrheit nicht entsprechend im Widerspruch steht (vergl. die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 26. November 1904, 21. Januar 1905 und 10. Februar 1905, Gewerbl. Rechtsschutz 1905, S. 126 bis 129). Diese Entscheidungen stellen also einen ganz wesentlichen Fortschritt zur angemessenen Einschränkung des Warennachschubs dar. Je mehr sich auch die unteren Gerichte diese Rechtsprechung des Reichsgerichts zu eigen machen, um so mehr werden unzweifelhaft die Mißstände im Warennachschub eingeschränkt werden können. Aus diesem Grunde vermag die

Kammer das absolute und ausnahmslose Verbot des Warennachschubes als nicht notwendig nicht zu befürworten.

Es ist ferner nicht zweifelhaft, daß auch gegen die mißbräuchliche Bezeichnung von Waren, die der Verfügung des Konkursverwalters nicht mehr unterliegen, als „Konkurswaren“ und gegen ähnliche Verschleierungen schon auf Grund des geltenden Rechtes, und zwar auch strafrechtlich, eingeschritten werden kann. (Entsch. des Reichsgerichts vom 10. März 1902, Wolbammer Archiv, Bd. 49, S. 135.) Dasselbe gilt für die Frage der sog. „Lodartikel“.

Der Ausverkaufsschwindel würde sich aber mit dem bereits geltenden Rechte zweifellos noch viel wirksamer bekämpfen lassen, wenn neben den jetzigen gesetzlichen Rechtsbeseitigen die Notwendigkeit des Strafantrages von Amtswegen anerkannt würde. Diese Notwendigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung unwahrer Ausverkäufe ex officio durch die Staatsanwaltschaft ist um deswillen vorhanden, weil durch die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes, welche den einzelnen Geschädigten auf den Weg der Privatklage verweisen, nichts oder nur wenig erreicht wurde. Die bisherige gesetzliche Bestimmung der Verweisung einzelner Geschädigter oder auch wirtschaftlicher Vereinigungen — die sich das Vorgehen haben zu Unwesen in Handel und Gewerbe zum Ziele gesetzt haben — kann und konnte ausreichende Hilfe auf dem Wege der Privatklage nicht gewähren. Der einzelne ist selten so besonders stark geschädigt, oder angehörig der beherrschbaren Bestimmungen mutig und finanzkräftig genug, daß er die Mühen, den Klerger und die Gefahr einer Klage für alle auf sich allein nehmen möchte. Vereinigungen ist der Klageweg aber einmal durch die mühsame und schwierige Beschaffung der Beweisunterlagen erschwert, andererseits aber auch oft durch den Mangel der Rechtsfähigkeit verschlossen.

Auch in dieser Richtung ist aber schon durch die Kundverfügung des preussischen Justizministers vom 27. März 1901 vorgegangen worden; es wird in ihr darauf hingewiesen, daß die Strafverfolgung der Auswüchse im öffentlichen Interesse liege und deswegen den Behörden ein energisches Einschreiten gegen alle Ausweichungen auf diesem Gebiete zur Pflicht gemacht. Ein allgemeines Vorgehen in dieser Richtung würde seine Wirkung nicht verfehlen.

Das Ergebnis der vorstehenden Erörterung kann dahin zusammengefaßt werden, daß, da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen zur Bekämpfung der Mißstände im Ausverkaufswesen genügenden Rechtsboden gewähren, lediglich ihre bessere Anwendung und nachdrückliche Handhabung, vor allen Dingen von Amtswegen seitens der diesbezüglichen Behörden und Gerichte, gefordert werden muß. Diese Forderung muß allerdings mit allem Nachdruck erhoben werden. Wird sie erfüllt, so zweifelt die Kammer nicht, daß das Gesetz vom 27. Mai 1896 im Verein mit dem § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches durchaus bei der Bekämpfung der Mißstände im Ausverkaufswesen sich bewähren wird.

Vom Reichsgericht.

Erreicht die Bezeichnung, „Dr. med. B., praktischer Arzt, Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten“ den Ansehen, daß der Angehörige die Approbation als Zahnarzt besitzt?

Ueber dieser Frage hat der zweite Zivilsenat des Reichsgerichts am 5. März 1907 folgende Grundsätze aufgestellt:

Der Beklagte besitze die Approbation als Arzt für das ganze Reichsgebiet, er darf sich also als Arzt bezeichnen, ebenfalls als Spezialarzt (Zahnarzt, Augenarzt, Geburtshelfer u. s. w.) für alle ärztlichen Fächer, für welche nicht eine besondere Approbation gesetzlich vorgeschrieben ist. Von keiner Bedeutung ist der Umstand, daß der Arzt alle Arten von Krankheiten behandeln, also auch in denjenigen Tätigkeitskreisen von Personen eingetrennt darf, für welchen eine besondere Approbation vorgeschrieben ist: denn die Ausübung der Heilkunde ohne Approbation ist nicht verboten, sondern nur die unbefugte Tätigkeitsführung, d. h. die Tätigkeitsführung ohne Approbation. Nun hat der Bundesrat auf Grund des § 29 Obern.-D. eine Prüfungsordnung für die Zahnärzte erlassen, Bekanntmachung vom 5. Juli 1899 betr. die Prüfung der Zahnärzte, und auf Grund der bestehenden Prüfung wird von den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Behörden die Approbation als Zahnarzt für das Reichsgebiet erteilt; in § 12 der Prüfungsordnung ist für approbierte Ärzte, welche die Approbation als Zahnarzt zu erlangen wünschen, eine beschränkte Prüfung vorgesehen. Damit ist die Tätigkeitsführung Zahnarzt oder die Föhrung eines ähnlichen Titels, durch den der Glaube erweckt wird, dessen Inhaber sei ein geprüfter Zahnarzt, demjenigen unterstellt, der nicht die Approbation als Zahnarzt hat, also auch dem approbierten Arzt, der solche nicht besitzt; insofern greift die zahnärztliche Approbation über die ärztliche hinaus. Von diesen rechtlichen Gesichtspunkten ist das Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung ausgegangen und hat dann die Frage erörtert, ob die von dem Beklagten gebrauchte Bezeichnung „Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten“ die unrichtige Angabe enthalte, der Beklagte besitze die zahnärztliche Approbation. Es hat sie verneint, weil sie weiter nichts belege, als daß der Beklagte sich als „Arzt“ speziell mit der Behandlung von Zahn- und Mundkrankheiten befaßt, was er dürfe und wozu er unbefristeternmaßen die Kenntnisse besitze, und weil auch das die Hilfe eines Zahnarztes in Anspruch nehmende Durchschnittspublikum nach allgemeiner Erfahrung die gebrauchte Bezeichnung in dieser Bedeutung verstehe und sich durch ihre Fassung nicht dahin beeinflussen lasse, den Beklagten für einen geprüften Zahnarzt zu halten; denn das Publikum nehme an, daß ein Arzt, der die zahnärztliche Approbation habe, dieses auch deutlich zum Ausdruck bringe, und verstehe unter „Spezialarzt“ nur den Ausdruck dafür, daß der Beklagte als seine Hauptberufstätigkeit die Heilung der Zahn- und Mundkrankheiten betreibe, nicht aber dafür, daß er approbierter Zahnarzt sei, wie denn auch gegen letzteres der Zusatz „Mundkrankheiten“ und der Umstand spreche, daß nach allgemeiner Erfahrung nicht selten Zahn- und Mundkrankheiten mit inneren Erkrankungen im Zusammenhang ständen. Diese ganze Ausföhrung ist an sich rechtlich nicht zu beanstanden. Das Oberlandesgericht hat ohne rechtlichen Beiföhrer objektiv die Bedeutung der streitigen Bezeichnung und weiterhin auch namentlich festgestellt, was das beteiligte Publikum darunter versteht, und daß, wie dieses die Bezeichnung versteht, sie nicht unrichtig ist. Auf den Willen des Beklagten, was er damit zu sagen beabsichtigte, kommt es bei Anwendung des § 1 Abs. 1 des Wettbew.-Ges. nicht an. . . . Es kann sich nur fragen, ob der Berufsangehörige bei Eröterung der für die Entscheidung bedürftigen Frage, wie das Publikum die fragliche Aufkündigung versteht, die ganze, in der mündlichen Verhandlung zu Tag getretene Schöpfung in Betracht gezogen hat. Zunächst ist nicht ersichtlich, wie der Schöpfung, den der Berufsangehörige aus dem Zusatz- und Mundkrankheiten“ gezogen hat, ohne weiteres gegeben ist; denn auch ein als Zahnarzt approbierter Vollarzt kann sich als für Mundkrankheiten approbiert bezeichnen. Sodann aber heißt es in dem vom D.R.G. als vorgetragen bezogenen Tatbestande des landg. Urteils: „Der Beklagte befaßt sich in D. mit der Ausübung der Zahnheilkunde ihrem ganzen Umfange nach. Im großen und ganzen unterscheidet sich des Beklagten Praxis, soweit ihn seine Approbation nicht zu mehr befähigt, wie zur Vornahme der Karkose, nicht von der Praxis, wie sie in der Regel von einem Zahnarzt ausgeübt wird. Darauf weisen auch seine

klinischen Einrichtungen und seine Hilfskräfte hin. Er beschäftigt außer einem Arzt und 2 Zahnärzte und mehrere Zahnchirurgen. . . . Eine Anzeige hat er in einer Zeitung vom 12. Juni 1904 dahin erlassen: „Klinik für Zahn- und Mundkrankheiten u. s. Unentgeltliche Behandlung für Unbemittelte täglich von 12—2 Uhr. Gebisse, Plomben u. gegen Erstattung der Ausgaben. Dr. med. B. prakt. Arzt. Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten und Zahnarzt.“ Ferner hat der Beklagte nach seiner eigenen Behauptung zahlreiche Ärzte, Zahnärzte und Studenten in der Zahnklinik ausgebildet und bildet sie noch aus, eine Tatsache, die im Dr. Publikum bekannt sein kann. Diese Tatsachen, die gerade die Art und Weise betreffen, wie der Beklagte seine Zahnpraxis ausübt und allgemein kundigst, können von Bedeutung sein für den Sinn, in welchem das Publikum die Bezeichnung Spezialarzt für Zahn- und Mundkrankheiten aufstellt, was also in dieser Anklageung gesagt ist. Gerade das Plambieren, Anfertigen von Gebissen und Zahnarzt bildet den wesentlichen Inhalt des III. Abschnitts der für die Zahnärzte bestehenden Prüfungsordnung, der auch für Ärzte, die die zahnärztliche Approbation erlangen wollen, maßgebend ist, diese Tätigkeit ist eine Hauptfähigkeit der Zahnärzte, und es ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, daß, wenn ein Arzt gerade in der zahnärztlichen Praxis andere Ärzte u. s. ausbildet, wenn er Zahnchirurgen und Zahnärzte in seiner Klinik beschäftigt, das Publikum die streitige Angabe so verstehen kann, daß sie bezeuge, der Beklagte sei approbierter Zahnarzt. Die Begründung des Berufungsurteils löst aber nicht erheben, ob das Gericht diese in der Verhandlung vor ihm vorgebrachten tatsächlichen Umstände bei seiner Entscheidung berücksichtigt hat, sie sind in den Gründen nicht erwähnt. Das Urteil beruht daher insofern, als es die Klage abgewiesen hat, auf Verletzung der §§ 280 und 561 Ziff. 7 Z. P. O. und zwar in diesem Umfange auszuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückzuverweisen. (II 384/06).

Aus der Praxis der Gerichte.

Schwarze Lizenzen und gute Sitten. Das kanstische Oberlandesgericht hatte sich vor kurzem mit der Frage zu befassen, ob ein Unternehmensverband dadurch gegen die guten Sitten verstößt, daß er einen Arbeiter auf die schwarze Liste setzt und ihn dadurch von der Arbeitsgelegenheit bei den Mitgliedern dieses Verbandes ausschließt. Es handelte sich darum, daß der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe an der Unterwerfer einen ihm als „Dreger und sozialdemokratischen Aufwiegler“ bezeichneten Kleinrentneren D. auf die schwarze Liste gesetzt und ihm einen Arbeitslohn verweigert hatte, als einige Verbandsmitglieder ihn in Arbeit nehmen wollten. Der als Gewerkschaftsleiter eine Entschuldigungsfrage an, da seine Mehrzahl, zumal da sie auf irtümlichen Voraussetzungen beruhe, einen Verstoß gegen die guten Sitten bestrafe. Er wurde vom Landgericht Bremen mit seinen Ansprüchen abgewiesen, da ihm ja nicht jegliche Arbeitsmöglichkeit genommen worden sei, indem es ihm freigeblieben habe, bei nicht-organisierten Unternehmern Arbeit zu nehmen; der Verband habe lediglich sein Interesse gewahrt, als er den Kläger als einen ungeeigneten Arbeiter abwies, und diese Weigerung berechtigter Interessen sei selbst dann nicht als ein Verstoß gegen die guten Sitten zu betrachten, wenn sich die Auffassung hinterhebe als ein Verstoß herausgestellt habe.

Der Kläger legte gegen dies Urteil Berufung ein, wurde aber auch hier mit seinen Ansprüchen abgewiesen, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen:

„Das Anstellungsverbot eines Verbandes begründet nach dem Erfordernis der guten Sitten die unabwendliche Pflicht einer sorgfältigen Prüfung. Ein einzelner Arbeiter mag Arbeitsuchende nach Belieben zurückweisen, ein Arbeitsnachweis, der größerer Gebiete umfasse, muß nicht seine wirtschaftliche Macht und macht sich eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig, wenn er ebenso verfahren würde. Die Frage ist also die, ob die widerrechtliche Zurückweisung des Klägers als ein Mißbrauch der Nachbetrugnisse zu betrachten ist. Diese Frage muß verneint werden. Sie war nach zwei Gesichtspunkten hin zu prüfen: zunächst zu prüfen, wie tief diese Zurückweisung in das Erwerbsleben des Klägers eingegriffen hat, und ferner ist zu erörtern, ob

der Geschäftsführer des Verbandes annehmen durfte, daß eine Zurückweisung des Klägers im Interesse des Verbandes liege. Es kann nicht angenommen werden, daß der Kläger in seiner Erwerbsfähigkeit allzu hart getroffen worden ist. Es standen ihm nicht bloß die an der Unterwerfer bestehenden Betriebe unorganisierten Unternehmern offen, sondern er konnte, da er noch unverheiratet war, einfach seinen bisherigen Wohnsitz verlassen und sich anderswo in Deutschland Arbeit suchen. Was den zweiten Punkt betrifft, so kommt es nicht in Betracht, daß einzelne Verbandsmitglieder den Kläger beschäftigen wollten, denn aber dem Interesse des Verbandes, das einzelnen Verbandsmitglieder jedoch das Gesamtinteresse des Verbandes. Was aber hauptsächlich in Betracht kommt, ist die Frage, ob der Geschäftsführer sich in gutem Glauben befand, als er dem Kläger, den er für ungeeignet hielt, den Arbeitslohn verweigerte. Diese Frage ist zu bejahen, denn er ist nach gewöhnlicher Prüfung des Sachverhalts von der Ueberzeugung gelangt, daß es im Interesse des Verbandes liege, einen Mann, wie den Kläger, in den Betrieben der Verbandsmitglieder nicht zu beschäftigen.

Ein Streit um die Marke „Aida“.

Wegen Vergehens gegen § 14 des Warenzeichengesetzes hatte sich der Kaufmann K. vor der Strafkammer des Landgerichts Hamburg zu verantworten. Er hatte als Vertreter der Firma S. & J. Carasopoulo in Raio für Deutschland im Jahre 1904 für seine Firma beim Kaiserlichen Patentamt die Eintragung des Wortes „Aida“ angemeldet. Das Patentamt lehnte die Eintragung ab unter dem Hinweis, daß das Wort „Aida“ für die Compagnie Laferme in Dresden bereits geschützt ist. Sodann setzte sich der Angeklagte mit der Compagnie Laferme beauftragt zur Erlaubnis zur Weiterführung des Wortes „Aida“ für die Firma Carasopoulo in Verbindung, jedoch kam es nach längeren Verhandlungen zu keiner Einigung zwischen den Parteien. Der Angeklagte verkaufte dann noch weiter Zigaretten mit der Bezeichnung „Aida“ und beantragte beim Patentamt die Löschung des Warenzeichens „Aida“ für die Compagnie Laferme mit der Begründung, daß das Wort ein Freizeichen sei. Dieser Antrag wurde vom Patentamt als unbegründet zurückgewiesen. Die Compagnie Laferme stellte Strafantrag, darauf gegen den Angeklagten die Anklage erhoben wurde. Der Angeklagte behauptet, daß er nach Abkündigung des Löschungsantrages Zigaretten mit der Bezeichnung „Aida“ nicht mehr verkauft habe. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er sich auf Grund einer Unternehmung mit dem Direktor der Compagnie Laferme zum Verkauf von Zigaretten mit der Bezeichnung „Aida“ berechtigt gehalten. Im übrigen habe die Firma Carasopoulo schon seit dem Jahre 1867 unter ihrer Trade-Mark das Wort „Aida“ geführt, während das Wort für die Compagnie Laferme erst 1898 eingetragen ist. Die Firma habe auch auf das Wort „Aida“ keinen Patent geleist, auch keine Zigarette so genannt, sondern nur der Dame mit dem Tabakblatt auf ihrer Verpackung den Namen der ägyptischen Königin „Aida“, Gemahlin des Königs Kamfes, gegeben. Nach dem Scheitern der Einigungsanträge mit der Compagnie Laferme habe er eine in Raio für Hamburg fertiggestellte bedeutende Sendung Zigaretten zurückhalten lassen. Er habe auch niemals Zigaretten unter der Bezeichnung „Aida“ verkauft, sondern stets nach Beschlüssen auf „Aida-Zigaretten“ erklärt, daß er eine solche nicht führe, sondern nur Carasopoulo-Zigaretten. Ein Angestellter der Angeklagten bezeugt, daß dieser sofort nach der Entscheidung des Patentamtes angeordnet habe, daß das Wort „Aida“ auf den Verpackungen überflüssig werden solle, und daß das auch geschehen sei. —

Auf Grund der Beweisaufnahme erlangte das Gericht zu der Ueberzeugung, daß eine wissenschaftliche Verletzung des Warenzeichens dem Angeklagten nicht nachgewiesen sei, und sprach denselben deshalb kostenlos frei.

Freihändler Verkauf zu Gaspreisen.

Auf Veranlassung der hamburgischen Detailhändlerkammer hat die Staatsanwaltschaft gegen einen Kaufmann, der das Geschäft eines Funktionärs und Taxators betreibt, die Anklage wegen Vergehens gegen das Gesetz betreffend den unlauteren Wettbewerb erhoben. Der Angeklagte war dem Schöffengericht II in Hamburg zur Verhandlung. Der Angeklagte hat an den Schaufenstern seines Geschäftsflores Plakate angebracht mit der Aufschrift: „Täglich freihändler Verkauf zu Gaspreisen.“ Unter

diesen Plakaten lagen in dem Schaufenster Waren, von denen jede einzelne mit einer Preisangabe versehen war. Dieses Geschäftsgebahren soll geeignet sein, im Publikum den Glauben zu erwecken, daß die Preise für die einzelnen Waren von autoritativer Seite bestimmt und außergewöhnlich niedrig seien. In Wirklichkeit waren die Preise nicht von den übrigen Lagern, sondern von dem Angeklagten selbst, der an dem Geschäft interessiert war, bestimmt. Der Staatsanwalt ist der Ansicht, daß der Angeklagte wohl einen frühändigen Verkauf, aber keinen „frühändigen Verkauf zu Tagespreisen“ anfüngigen darf. Nach der Darstellung der Detailistenkammer, die dazu berufen ist, im Handel und Verkehr Treue und Glauben zu schäufen, und auf Grund der Gutachten von Sachverständigen beantragte er eine Geldstrafe von 15 Mark. Es sei zu berücksichtigen, daß die Detailistenkammer zunächst den Angeklagten und andere Auktionatoren, die in gleicher Weise verfahren sind, aufgefordert habe, die Plakate zu entfernen, und daß nur der Angeklagte die Warnung unbeachtet gelassen habe. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu 50 M. Geldstrafe oder 10 Tagen Haft. Es sei eine dankenswerte Tätigkeit der Detailistenkammer, wenn sie in dieser Weise vorgehe. Im Publikum nenne man das zur Beurteilung stehende Geschäftsgebahren Schwindel. Es sei Unfinn, von Tagespreisen zu reden, wenn der Geschäftsinhaber die Preise selbst bestimme. In dem Verhalten des Angeklagten sei eine Verletzung des Publikums schlimmster Art zu erblicken, denn im Publikum werde der Anschein eines besonders günstigen Angebots der Waren erweckt. Der Angeklagte erklärt nun, daß es sich um Waren handelt, die er nach vorgemerktem Tage zum Verkauf in Auktion erhalten und die er, wenn sie nicht in Auktion verkauft worden sind, frühändig zu den Tagespreisen, häufig sogar 50 Prozent unter dem wahren Wert, verkaufe. Nach der nimmermehr statgefundenen neuen Vernehmungserkenntnis das Landgericht unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urteils auf Freisprechung des Angeklagten. Die dem Angeklagten erwiderten notwendigen Auslagen werden der Staatskasse zur Last gelegt.

Eintragung eines Warenzeichens für das Färben von Gegenständen.

Der Firma Spinbler in Berlin ist ein Zeichen eingetragen für „gefärbte und geringelte Gegenstände“, das sie an den in ihrem Geschäftsbetrieb gefärbten oder geringelten Gegenständen anbringt, bevor sie an ihre Eigentümer zurückgegeben werden. Eine Färberei in Bonn, die in gleicher Weise ein ähnliches Zeichen benutzte, ist nun von Spinbler auf Unterlassung des Gebrauchs ihres Zeichens verklagt worden. Die Kammer für Handelsfachen des Landgerichts Bonn hat der Klage durch Urteil vom 8. März 1905 (88267/03) stattgegeben. Die Gründe, aus denen die Uebereinstimmung der beiden Zeichen angenommen wird, können unerwähnt bleiben, interessieren dürfte dagegen das folgende:

Das Zeichen für der Klägerin gestützt zur Kennzeichnung der Tätigkeit ihres Gewerbebetriebes, nämlich des Färbens und Rengins von Gegenständen. Dem Publikum solle die Sicherheit gegeben werden, daß das Färben oder Rengins aus ihrem Gewerbebetriebe herrühre. In diesem Sinne sei auch der Inhalt der Urkunde des Patentamts aufzufassen. Darauf wies die Beziehung der als Ware bezeichneten Gegenstände zu dem angegebenen Geschäftsbetriebe der „Färberei“ hin. Es komme hinzu, daß der Geschäftsbetrieb der allgemein bekannten Firma Spinbler sich auf das Färben und Rengins von Sachen beschränke. Das Warenzeichen sei nun nach Ansicht des Gerichts zu Recht erteilt. § 1 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen erfordere nur, daß die zu schützenden Waren Gegenstand des Geschäftsbetriebes des Zeicheninhabers sein müssen. Die Frage, in wessen Eigentum dieselben stehen, sei unerheblich. Derselbe sei nun ein Gewerbebetrieb mit der Bearbeitung von Gegenständen Dritter, so sei ein innerer Grund nicht ersichtlich, aus dem sich der Ausschluss des Schutzes eines Warenzeichens für diese gewerbliche Tätigkeit, die sich auch auf bewegliche förderliche Gegenstände beziehe und offenbar des Warenzeichenschutzes eben so sehr bedürfte, wie der Gewerbebetrieb mit eigentlichen Waren, sich recht fertigen liege. (Vgl. Ahnhus, Erklärungen des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen Note 5 zu § 2).

Ein schon erfolgtes Patent darf nicht mehr zu Wettbewerbszwecken angekündigt werden.

Einen in manchen Punkten interessanten Fall unberechtigter Patentanmeldung hat das Kaiserliche Oberlandesgericht durch Urteil vom 1. Juni d. J. (Bf. III. 46/07) entschieden. Der Vater der Hamburger Filiale einer Wandbrenner Firma erließ in der Hamburger Grundbegründung im Juli und August 1906 Anzeigen, in denen deren Fabrikat als durch Deutsches Reichs-Patent ausgedrückt bezeichnet wurden. Totalkurzform nach dem Patent am 1. Juli erteilt. Der von einer Konkurrenzfirma angestrenzten Unterlassungsgehalt, gestützt auf § 40 des Patentreuges, hatte das Landgericht stattgegeben. Die vom Beklagten gegen das Urteil eingelegte Berufung wurde kostenpflichtig verworfen aus folgenden Gründen:

Daß sich ein gültiger Anspruch auf § 40 des Patentreuges stützen lasse, sei herrschende Meinung in Theorie und Praxis. Dieser Anspruch bestche, unklümmert, ob der die Vorchrift Verletzende von dem Nichtbestehen des Patents Kenntnis habe oder nicht. Der Anspruch gehe in diesem Fall aus gegen die Beklagte, die mußte, daß ihr Filialleiter annoncierte und ihn daher von dem Ablauf des Patentes habe in Kenntnis setzen müssen, damit dieser seine Bezeugnis nicht zum Nachteil anderer missbrauche.

Eine Wiederholungsgefahr lasse sich daraus konstruieren, daß Beklagte im Prozeß ihre Unterlassungspflicht nicht sofort anerkannt, sondern Abweisung der Klage beantragt habe. Es sei aber ferner ein Unterlassungsanspruch aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes gegeben. Ob dieser eine Wiederholungsgefahr erfordere, sei zum mindesten zweifelhaft. Jedemfalls liege der Beklagten der Nachweis ob, daß sie nicht bishier; (vgl. A. O. Bd. 60 S. 164, Rugdon Falkmann Bd. 1, S. 358) dieser Nachweis sei nicht geführt. Selbst wenn die fraglichen Anzeigen nach Allegebühre geändert sein sollten, könne man sich nicht darauf verlassen, daß sie nicht später wieder mit dem Zusatz „D. A. P.“ erscheinen würden.

Was versteht man unter „Medizinaleweine“?

Der Schupverein für Handel und Gewerbe in München hat, wie „Der Detailist“ berichtet, gegen die Firma F. O. Klage wegen unlauteren Wettbewerbs gestellt auf Grund von Inseraten in Münchner Tageszeitungen, in denen bei drei Sorten grünlische Sektweine als „Medizinaleweine“ angeht, diese als „garantierter edler Naturweine bezw. „naturreine Weine“ bezeichnet und dabei behauptet, es seien diese Weine „amtlich untersucht und begutachtet worden“. — Diese Angaben wurden als unwahr bezeichnet und deshalb Klage wegen unlauteren Wettbewerbs sowie Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt.

Die Weine waren tatsächlich von der Kgl. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel in München untersucht mit dem Ergebnis, daß ein Anlaß zur Beanfpruchung der Weine in keiner Weise gefunden wurde, daß könne der Wein weder als „Medizinalewein“ noch als „reiner Naturwein“ angesehen werden; die Untersuchung fand nicht auf Veranlassung der Firma O., sondern eines Dritten statt.

Das Gericht hatte dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur teilweise stattgegeben und hat der Firma O. untersagt, die Weine als „Medizinaleweine“ und als „garantierter reine Naturweine“ zu bezeichnen. Die Angabe, daß die Weine amtlich geprüft und begutachtet worden seien“, wurde durch die einstweilige Verfügung nicht verboten.

Gegen diese einstweilige Verfügung hat der Beklagte Widerspruch und der Klage Weine beschwerte erhoben; beide wurden in der Sitzung des Kgl. Landgerichts, München, vom 2. Juli abgelehnt. Aus dem Gutachten des Herrn Oberinspektors Professor Dr. Adolf Reusch an der Kgl. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel in München war zu entnehmen, daß die Weine eine Zuckergehalt von 13,7, 18,6 und 19,0 Prozent enthielten, der aber nicht aus dem Traubenmost entstamme, sondern der viel zu niedriger Gehalt an zuckerreichem Extrakt, Phosphorsäure u. a. beziehe. Ein Zufuß von Zucker und Alkohol besteht, und deshalb dürfte der Wein nicht als „Medizinalewein“ bezeichnet werden. Ferner geht aus den Auslagen des Herrn Sachverständigen noch hervor, daß, wenn private Untersuchungen bei der Kgl. Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genussmittel ausgeführt werden,

wisse sich der Antragsteller durch Unterschrift verpflichten, das Ergebnis der Untersuchung nicht zu verheimlichen zu versuchen. — Das Gericht riefte Urteil, wonach die erlassene einstweilige Verfügung bestätigt und der Beklagende stattgegeben wurde, d. h. es hat die beklagte Partei nicht bloß die Anfechtungen bezüglich der Bezeichnung „Medizinaleweine“ und „garantirt reine Naturweine“ zu unterlassen, sondern auch die Behauptung, daß die Weine „amtlich untersucht und begutachtet worden seien!“ —

Die Angelegenheit ist deshalb von Bedeutung, weil bis jetzt fast alle Prozesse betr. „Medizinaleweine“ ziemlich resultatlos verliefen sind.

Benutzung fremder Muster bei einer Submission.

Bei einem Fabrikanten in Düsseldorf lief am 15. September 1906 aus Hamburg eine G. unterzeichnete Postkarte ein, laut welcher für ein neues großes Unternehmen um Uebernahme von Mustern und Preisen für Rollen- und Blochbilletts ersucht wurde. Der angelegte Auftraggeber G. der Schwiegerwatter des Angeklagten, erschied dann auch ungehend die gewöhnlichen Muster und Preisangaben unter der gleichzeitigen Mitteilung, daß der Fabrikant zur näheren Besprechung demnächst in Hamburg eintreffen werde. Am 19. September wurde der Fabrikant von G. um Uebernahme einer größeren Auswahl in Rollenbilletts ersucht, ihm aber gleichzeitig empfohlen, seinen Besuch in Hamburg zu unterlassen, da der Auftrag der neuen Gesellschaft sicher sei. Der Fabrikant übersandte dann auch eine größere Auswahl Rollenbilletts nebst Preisangaben, hörte dann aber nicht weiter von den angelegten Auftraggebern G. Dagegen brachte er in Erfahrung, daß der Angelegte seine Muster bei einer Submission der Straßenbahngesellschaft Münchener-Obbadoh aus Fabrikanten bernut und ihn, den Fabrikanten, der der bisherige Lieferant der Gesellschaft war, unterbieten habe. Der Fabrikant nahm nun an, daß der Angelegte unter der Deckung seines Schwiegerwatters Muster und Preise sich verschafft hat, um seine Rollen und Preise zu erhalten und ihn gelegentlich unterbieten zu können, weshalb er Straßenrat gegen den Angelegten stellte. Dieser bestritt die Aufschiden, irgend eine unerbittliche Absicht gehabt zu haben. Er behauptet, er habe auf eine Ausforderung der Wiener Straßenbahn eine Offerte eingereicht und beabsichtigt, falls er den Zuschlag erhalten würde, die Arbeit, da seine Maschinen nicht ausreichen, weiterzugeben. Deshalb habe er sich, um sich den Wäden zu beden, indirekt an den Fabrikanten gewandt. Bei der Offerte aus München-Obbadoh habe er aus seiner eigenen größeren Musterkollektion einige Muster eingesandt und habe nicht gewußt, daß sich darunter Muster des Fabrikanten befanden; wenn sich ein solches darunter befand, so müßte es eins gewesen sein, das ihm einer seiner vielen Agenten einmal eingeschandt hatte. Nach der Aussage des Fabrikanten erreicht der Staatsanwalt den Angeklagten aber des unlauteeren Wettbewerbes für überführt und bestraft eine Geldstrafe von 300 M. Die Strafkammer des Landgerichts Hamburg verurteilte den Angeklagten wegen Betrugs gegen das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteeren Wettbewerbes zu 200 M. Geldstrafe oder 20 Tagen Gefängnis.

Gibt § 16 des Warenzeichengesetzes eine Zivilklage auf Unterlassung gegen den Konkurrenten, der seine Waren mit einem Staatswappen verleiht?

Die Hamburger Schlachterminnung betreibt auf Grund des § 81b Gewerbeordnung einen Gewerbebetrieb, in welchem sie Margarine herstellen und in Kartons verpackt, welche ein dem Hamburger Wappen ähnliches weißes dreiflügeliges Stabitol auf gelbem Grunde in schwarzem Rreife tragen.

Hierdurch stülte sich eine Konkurrenzfirma verleiht und erhob Klage mit dem Antrage der Innung, die Führung dieses Wappensähnlichen Zeichens zu untersagen, und zwar stülte sie diesen Anspruch auf § 16 und § 12 des W.-Z.-Ges., indem sie zugleich anführte, daß die Beklagte auch das ihr, der Klägerin, geschulde Warenzeichen Nr. 34422 verleihe. Das Hanseatische Oberlandesgericht Jüßelst. V. erkannte durch Urteil vom 17. Mai 07 auf Abgabeweisung aus folgenden Gründen:

Mit irgendwelchen Ansprüchen aus § 16 des Warenzeichengesetzes kann Klägerin schon darum nicht gehrt werden, weil es ihr für solche an jeglicher Legitimation gebricht. Während im Falle eines Verstoßes gegen § 14 und gegen § 15 deselben Gesetzes ausdrücklich der Ver-

legen ein Anspruch auf Entschädigung verliehen ist, sagt der § 16 das, davon nichts, stellt vielmehr die dort bezeichneten Handlungen lediglich unter Strafe. Ist damit auch nicht ausgeschlossen, daß mit einem Verstoß gegen diesen Paragraphen zivilrechtliche Folgen verbunden sein können, wird man vielmehr unter Umständen aus allgemeinen Rechtsgründen, etwa aus § 823 Abs. 2 B. G. B., einen Anspruch auf Schadenersatz anerkennen haben, so stünde aber doch ein solcher Anspruch eben nur demjenigen zu, der einen Schaden erlitten hat und wer klagen will, müßte daher von sich behaupten und tatsächlich begründen, daß das der Fall sei. Wollte man selbst so weit gehen, unter Umständen, also namentlich, wenn weitere Nachforschungen zu befürchten sind, eine Klage auf Unterlassung zugulassen (vgl. Entsch. des R. G. in Zivilsachen Bd. 38 Nr. 48), so stünde aber auch eine solche Klage selbsterbsichtlich nicht jedem Dritten, auch nicht jedem beliebigen Konkurrenten, als welchen im Verhältnis zu der Beklagten man im vorliegenden Falle die Klägerin übrigens nicht betrachten könnte, sondern eben wiederum nur dem mit einer Beeinträchtigung seiner Vermögenslage Bedrohten zu.

Im übrigen aber ist allerdings der Klägerin darin beizumimmen, daß das von der Beklagten für die Ausstattung ihrer Ware benutzte Bild das hamburgische Wappen ist. Zwar besitzen einige Abweichungen. Die Zahl der Wappenelemente ist geringer und das in Verbindung mit dem Zeichen der Wappenelemente gibt dem Bilde gegenüber dem authentischen Staatswappen etwas willkürlich Schematisches. Aber diese Abweichungen sind nicht so erheblich, daß sie einen Zweifel an der Absicht der Darstellung aufkommen ließen. Es ist das Bild des hamburgischen Wappens, wenn auch leicht stilisiert.

Aber es kann nicht zugegeben werden, daß hier das Staatswappen fälschlich verwendet wäre. Es liegt kein Grund vor, der Beklagten die Verugnis, ihre Produkte mit dem hamburgischen Staatswappen zu versehen, abzupreken. Aber auch wenn man anders wäre, stünde die unbefugte Verwendung des Wappens nach nicht der fälschlichen Verwendung gleich. Es ist anerkannt, daß der § 16 lediglich darauf abzielt, einer, sei es bezeugen, sei es unbefugten Verwendung von Wappen vorzubeugen, welche im Verleht einen Irrtum über den Herkunftsort der Ware hervorrufen würde (vgl. Entsch. des R. G. in Strafsachen Bd. 80 S. 304 ff.). Davon kann, wie auch unter dem Patentrecht nicht bestritten ist, hier keine Rede sein.

Wenn Klägerin ausgeführt hat, daß die Beklagte sich einen Namen beilegt, welcher den Anschein erwecken könnte, daß es sich bei ihrem Geschäftsbetriebe um einen Staatsbetrieb handle und daß daher die Verwendung des hamburgischen Wappens hier ganz besonders die Gefahr einer Täuschung des Publikums hervorrufe, so mag das nicht unzutreffend sein, kann aber nach dem Gesagten niemals zu der Feststellung führen, daß es sich bei der Verwendung des Wappens um eine fälschliche Verwendung handle.

Die nachstehende Frage, ob nicht ein Verstoß der Beklagten gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteeren Wettbewerbes, insbesondere gegen § 1 Abs. 4 vorliegt, ist von der Klägerin nicht berührt. Die Klage ist nach ihrer Richtung weder tatsächlich noch rechtlich begründet worden, auch hätte, wenn das geschehen wäre, ein ganz anderer Klagentanz gestellt werden müssen. Gerade nur die Verwendung des hamburgischen Wappens der Beklagten zu verfolgen, würde unter allen Umständen sich rechtlich nicht begründen lassen.

Obenstehend ist aber anzuerkennen, daß das von der Beklagten benutzte hamburgische Staatswappen mit dem Warenzeichen der Klägerin übereinstimmt, auch nicht im Sinne des § 20 des Warenzeichengesetzes. Weder gilt das von dem hamburgischen Wappen an sich — was wegen § 4 Abs. 2 leg. cit. selbsterbsichtlich ist, da sonst das klägerische Zeichen nicht hätte eingetragen werden dürfen —, noch von dem Wappen gerade in der Darstellungsweise, wie die Beklagte es verwendet, d. h. mit den oben bezeichneten unessentialen Abweichungen, ferner weiß auf gelbem Grunde von einer fälschlichen schwarzen Streiflinie eingetrahmt.

Jundst stünde schon dahin, ob die Beklagte Waren der von der Klägerin angemerkten Art mit dem Wappen versehen hat. Sie hat Margarine so bezeichnet, während Klägerin sich darauf beruft, daß sie ihr Zeichen u. a. für Speisefölle führe. Das sind aber zwei ganz verschiedene Dinge, nach Substanz sowohl wie nach Verwendung im Verleht und sie werden dadurch nicht gleichgültig, daß die Margarine in einem bestimmten Stadium ihrer Verfeilung eine ölige Flüssigkeit

bildet und daß sie bei Verwendung im Haushalt zu bestimmten Zwecken zu einer solchen Flüssigkeit zugefögt wird.

Von allem aber läßt sich nicht anerkennen, daß hier die Richtigkeit einer Verwechslung vorliegt.

Aus der Praxis des Patentamtes.

Die Uebereinstimmung von Wortzeichen kann durch den ähnlichen Eindruck der Wortbilder auf das Auge allein, durch den ähnlichen Eindruck der Wortklänge auf das Ohr allein, und auch durch den ähnlichen Eindruck des Wortklangs auf das Vernehmungsvermögen allein begründet sein. Eine Nichtübereinstimmung besteht nur dann, wenn nach keiner dieser drei Richtungen eine Verwechslungsgefahr vorliegt „Salvator“ und „Sanator“.

Obige Grundsätze hat die Bescheiderteilung I des Patentamtes in einem Beschlusse vom 19. Januar 1907 aufgestellt.

Es heißt dort: Die Uebereinstimmung zweier Wortzeichen kann entweder auf dem äußeren Eindruck oder auf dem geistlichen Inhalt der Zeichen beruhen, und in der ersten Hinsicht wieder entweder auf dem Eindruck, den das Wortbild auf das Auge, oder auf dem, den der Klang des Wortes auf das Ohr macht. Die Grundzüge der Verwechslbarkeit kann danach entweder das Wortbild oder der Klang oder die Bedeutung sein. Sind die Zeichen auch nur in einer dieser drei Beziehungen zum Vernehmenden ähnlich, so ist ihre geistliche Uebereinstimmung begründet, und es kann hieran dadurch nichts geändert werden, daß in den beiden anderen Beziehungen eine zu Verwechslungen Veranlassung gebende Ähnlichkeit vorliegt. So kann allein die Ähnlichkeit des Klanges bei völliger Verschiedenheit des Wortbildes und der Bedeutung, so auch allein die Ähnlichkeit des Wortbildes bei Verschiedenheit des Klanges und der Bedeutung die Uebereinstimmung herbeiführen. Und gerade auf das Wortbild und Klang kommt es in erster Linie an, wie u. a. in der Entscheidung der Bescheiderteilung I bezüglich der Wörter „Zosolan“ und „Zosellan“, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1906, S. 263, hervorgehoben worden ist. Denn der Leser oder Hörer gelangt zum Bewußtsein einer Verschiedenheit des Begriffs der Zeichen überhaupt erst dann, wenn und sofern er eine figürliche oder klangliche Verschiedenheit der Worte bereits aufgefaßt hat. Werden die beiden Worte auf das Auge oder auf das Ohr einen so ähnlichen Eindruck, daß der Beschauer sich leicht verlesen oder der Hörer sich leicht vernehmen kann, dann ist die Verschiedenheit der Begriffe, die durch die Worte angegeben werden können, unzureichend, um eine Verwechslungsgefahr auszuwischen. Vielmehr ist ein Verstoß, der auf Nichtübereinstimmung von Wortzeichen lautet, nur dann ausreichend und schlagend begründet, wenn festgestellt wird, daß weder für das Auge noch für das Ohr, noch für die begriffliche Vorstellung eine Gefahr der Verwechslung besteht.

Besüglich der hier zu vergleichenden Worte nimmt schon der Vorbeschluss figürliche und klangliche Ähnlichkeit an. Die Bescheiderteilung hat keinen Zweifel daran, daß diese Ähnlichkeit nach beiden Richtungen den Grad einer Verwechslungsgefahr erreicht. Es ist allerdings denkbar, daß je nach der Art der zu vergleichenden Worte das Ohr mehr oder weniger aufmerksam hört, das Auge mehr oder weniger sorgfältig betrachtet.

Die Erfahrung lehrt, daß ein größeres Maß von Aufmerksamkeit angewendet wird, wenn es sich z. B. um lamblausige Worte des täglichen Lebens handelt, als dann, wenn bedeutungslose Phantasiewörter in Frage kommen. Daß hier solche Worte vorliegen, bei denen die Verschiedenheit dem Auge und Ohr sofort auffällt, wird in dem angesprochenen Beschlusse nicht angenommen. Im Gegenteil kann die Kenntnis des Wortes „Sanator“ in weiteren Verforschungen überhaupt nicht vorausgesetzt werden. Wer also nur das Wort „Salvator“ oder eines der beiden Worte kennt, wird sich, wenn er im Verkehr bald das eine, bald das andere trifft, beim Anblich sehr leicht verlesen, beim Anhören sehr leicht vernehmen, da die Worte „Sanator“ und „Salvator“ lediglich in den mittleren Konsonanten von einander abweichen, und diese Abweichung im geistlichen Verkehr weder dem Auge noch dem Ohr auffallen kann.

(Bl. i. P. R. u. J. XIII. Jahrgang, S. 122.)

Das Kaiserliche Patentamt prüft zugeht die Frage, ob die Bezeichnung „Raifer Cogne“ vor dem Jahre 1895 im allgemeinen und freien Gebrauch für Cognac war und daher als freigesprochen zu gelten habe. Durch Ursege vom 2. Juli 1907 tritt die Abtheilung III für Warenzeichen am Ausfuss über die Umstände, welche dafür von Erheblichkeit sein können.

Einige Antworten sind bis zum 1. Oktober 1907 an das Kaiserliche Patentamt, Abtheilung III für Warenzeichen, zu den Akten R. 714/168 Wg. 5/071. gelangen zu lassen.

In gleicher Veranlassung untersucht das Kaiserliche Patentamt, ob das Wort „Cuodlibet“ in Verbindung mit Warennamen, speziell Chokoladenamen, häufig vorkommt und deshalb als freier Warenname angesehen ist.

Es kommt in Frage, ob schon bis zum 11. September 1905 das Wort „Cuodlibet“ in verhältnismäßig allgemeinem und freiem Gebrauch der Rohstoffe war.

Durch Ursege vom 3. Juli 1907 bittet die Abtheilung III für Warenzeichen um Angabe der Firmen, welche das Wort „Cuodlibet“ für die vorgerichteten Waren benutzten, um Angabe der Benutzungsart und um Uebersetzung entsprechender Stiften und Beschriften, besonders von solchen, die die Zeit erkennen lassen, in der sie in den Verkehr gebracht worden sind.

Einige Antworten sind bis zum 1. September 1907 an das Kaiserliche Patentamt, Abtheilung III für Warenzeichen, zu den Akten T. 3700/25d Wg. 5/07 L. gelangen zu lassen.

Bücher und Zeitschriften.

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs

von Dr. Adolf Loh, Oberlandesgerichtsrat.

Viertheiliger Verlagshandlung Theodor Weider 1907.

Unter vielen Titeln kündigt der Verfasser ein umfangreiches Werk an, von welchem zwei Bände schon erschienen sind; nämlich

Band I

Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung nach dem bürgerlichen Gesetzbuch und den Abordnungen (468 Seiten, Preis M. 10.—)

Band III

Materialien des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 (450 Seiten, Preis M. 8.—)

Der zweite Band, welcher später erscheinen wird, soll eine systematische Darstellung der einzelnen Wettbewerbsangelegenheiten bringen, insbesondere unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 27. Mai 1896 und des bürgerlichen Rechts.

Der vierte Band wird die Gesetze, Verordnungen und Verträge des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten zum Schutze gewerblicher Tätigkeit enthalten, und ein fünfter Band endlich stellt eine Sammlung der ausländischen Gesetze auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs in Aussicht. Der Verfasser ist durch seine jahrelange Erfahrung des Wettbewerbsrechtes, die zugleich mit dem Gesetz im Mai 1896 erschien, seinen Kreisen als hervorragender Kenner der einschlägigen Materie bekannt; seine gründlichen Studien über den Auswärtigen Handel, die des 28. Deutschen Jahres, sowie seine mannigfachen Veröffentlichungen im „Gewerblichen Rechtswesen“ und in unsern Zeitschriften beweisen, daß er seit sehr langer Zeit in ständiger Verbindung mit dem Fragen aus diesem Gebiete gehalten ist.

So bietet schon der Name des Autors die beste Gewähr dafür, daß das vorliegende bzw. in nahe Aussicht gestellte Werk dem Juristen wie dem Praktiker gleiche Anregung und Belehrung bieten wird.

Es ließe die Arbeit des Verfassers unterschätzen, wollte man schon jetzt über den Wert und die Bedeutung der beiden vorliegenden Bände ein abschließendes Urteil fällen.

Schon fast am Ende des ersten Bandes erfolgte ihrer fesselnden Darstellung fast eine Woman, so wird sich doch die wirkliche Bedeutung des ganzen Werkes nur demjenigen offenbaren, der in seinen Inhalt sich bei gründlichem Studium vertieft, und hierzu reicht die kurze Spanne Zeit seit dem Erscheinen nicht aus.

Um sich jedoch von dem Reichtum des behandelten Stoffes ein Bild zu machen, genügt ein flüchtiger Blick in das Inhaltsverzeichnis des ersten Bandes: zunächst wird das Wesen des unlauteren Wettbewerbs im Allgemeinen eingehend behandelt; ein zweiter Abschnitt beschäftigt sich mit der Entdeckung des Rechtsverstoßes gegen den unlauteren Wettbewerb; dann folgt eine kritisch-dogmatische Betrachtung über die künftige Natur der gewerblichen Tätigkeit und des unlauteren Wettbewerbs; und als Schlußstück werden die Folgen der Verletzung des gewerblichen Besitzungsrechts, nämlich die Konfiskation, der Verdrängungsanspruch, der Anspruch auf Herausgabe, auf Schadenersatz, auf Rechnungs-

legung, die Zubehörigkeit der Geräte und der Rechtschluß der Ausländer in je einem Paragraphen erläutert.

Reichsrecht infrascripto wirken die beiden Anknüpfungen, von denen der erste eine vollständige Sammlung der in der Literatur vertretenden Begriffsbefimmungen des unlauteren Wettbewerbs enthält, während der zweite förmliche Ausprüche des Reichsgerichts über die rechtliche Natur des Gewerbebetriebs und die unlautere Wettbewerbs äquivalenz gesammelt von 1888 bis 1907 mit Zusätzen angeordnet wird.

Die eingehende jeder einzelne Abschnitt behandelt, ist, läßt sich im Rahmen dieser kurzen Beschreibung nicht schildern, einen ungefähren Begriff erhält man beispielsweise, wenn man die als § 13 bezeichnete Einweisung des Schutzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Deutschland betrachtet; dort wird zuerst der Zustand vor der allgemeinen Gesetzgebung (1874) dargestellt, dann die Wirkung des Handelsgesetzbuchs, der Gewerbeordnung, der Waß- und Gewichtordnung, der Strafgesetzbuchs usw. bis zum Gesetz vom 27. Mai 1906.

Dann folgen die Bestimmungen zur Verhinderung der Quantitätserschleichungen im Handel mit Waren und mit Aktien; der Beitritt des Reichs zum Pariser Konvention, die Rolle zum Handelsgeheimlichkeits u. x. Daran schließen sich die Gesetze und Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten, die internationalen Verträge und zum Schluß das bürgerliche Gesetzbuch und die §§ 823, 826 und 1004 durch die bürgerliche Rechteprechung gewordene Auslegung. Fürwahr eine reiche Fülle von Willen und Arbeit ist in diesen Blättern enthalten!

Das in beiden Bänden enthaltene, so bezeichnend der Werke beiden vor allem darin, daß zum ersten Male die geistreichen Materialien in handlicher übersichtlicher Weise geordnet sind, so daß derjenige, der eine Einzeltage oder profunde studieren will, nicht mehr, wie bisher, die voluminösen synoptischen Werke über die Rechtsdogmenverhandlungen zu wählen braucht.

Eine Gegenüberstellung der 4 Umwürte, der Kommissionsberichte und des Reichsgerichts erleichtert über die Unklarheit außerordentlich und wird dem Verfasser die beständige Dankbarkeit aller, die sich mit der Schwierigkeit der Materie beschäftigen zu fluchen können.

Dr. R. W.

Dr. Ernst Müller, Mitglied des Reichstages und der Bayer. Abgeordneten, Das deutsche Recht, 1898, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3241, 3242, 3243, 3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3252, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258, 3259, 3260, 3261, 3262, 3263, 3264, 3265, 3266, 3267, 3268, 3269, 3270, 3271, 3272, 3273, 3274, 3275, 3276, 3277, 3278, 3279, 3280, 3281, 3282, 3283, 3284, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 3301, 3302, 3303, 3304, 3305, 3306, 3307, 3308, 3309, 3310, 3311, 3312, 3313, 3314, 3315, 3316, 3317, 3318, 3319, 3320, 3321, 3322, 3323, 3324, 3325, 3326, 3327, 3328, 3329, 3330, 3331, 3332, 3333, 3334, 3335, 3336, 3337, 3338, 3339, 3340, 3341, 3342, 3343, 3344, 3345, 3346, 3347, 3348, 3349, 3350, 3351, 3352, 3353, 3354, 3355, 3356, 3357, 3358, 3359, 3360, 3361, 3362, 3363, 3364, 3365, 3366, 3367, 3368, 3369, 3370, 3371, 3372, 3373, 3374, 3375, 3376, 3377, 3378, 3379, 3380, 3381, 3382, 3383, 3384, 3385, 3386, 3387, 3388, 3389, 3390, 3391, 3392, 3393, 3394, 3395, 3396, 3397, 3398, 3399, 3400, 3401, 3402, 3403, 3404, 3405, 3406, 3407, 3408, 3409, 3410, 3411, 3412, 3413, 3414, 3415, 3416, 3417, 3418, 3419, 3420, 3421, 3422, 3423, 3424, 3425, 3426, 3427, 3428, 3429, 3430, 3431, 3432, 3433, 3434, 3435, 3436, 3437, 3438, 3439, 3440, 3441, 3442, 3443, 3444, 3445, 3446, 3447, 3448, 3449, 3450, 3451, 3452, 3453, 3454, 3455, 3456, 3457, 3458, 3459, 3460, 3461, 3462, 3463, 3464, 3465, 3466, 3467, 3468, 3469, 3470, 3471, 3472, 3473, 3474, 3475, 3476, 3477, 3478, 3479, 3480, 3481, 3482, 3483, 3484, 3485, 3486, 3487, 3488, 3489, 3490, 3491, 3492, 3493, 3494, 3495, 3496, 3497, 3498, 3499, 3500, 3501, 3502, 3503, 3504, 3505, 3506, 3507, 3508, 3509, 3510, 3511, 3512, 3513, 3514, 3515, 3516, 3517, 3518, 3519, 3520, 3521, 3522, 3523, 3524, 3525, 3526, 3527, 3528, 3529, 3530, 3531, 3532, 3533, 3534, 3535, 3536, 3537, 3538, 3539, 3540, 3541, 3542, 3543, 3544, 3545, 3546, 3547, 3548, 3549, 3550, 3551, 3552, 3553, 3554, 3555, 3556, 3557, 3558, 3559, 3560, 3561, 3562, 3563, 3564, 3565, 3566, 3567, 3568, 3569, 3570, 3571, 3572, 3573, 3574, 3575, 3576, 3577, 3578, 3579, 3580, 3581, 3582, 3583, 3584, 3585, 3586, 3587, 3588, 3589, 3590, 3591, 3592, 3593, 3594, 3595, 3596, 3597, 3598, 3599, 3600, 3601, 3602, 3603, 3604, 3605, 3606, 3607, 3608, 3609, 3610, 3611, 3612, 3613, 3614, 3615, 3616, 3617, 3618, 3619, 3620, 3621, 3622, 3623, 3624, 3625, 3626, 3627, 3628, 3629, 3630, 3631, 3632, 3633, 3634, 3635, 3636, 3637, 3638, 3639, 3640, 3641, 3642, 3643, 3644, 3645, 3646, 3647, 3648, 3649, 3650, 3651, 3652, 3653, 3654, 3655, 3656, 3657, 3658, 3659, 3660, 3661, 3662, 3663, 3664, 3665, 3666, 3667, 3668, 3669, 3670, 3671, 3672, 3673, 3674, 3675, 3676, 3677, 3678, 3679, 3680, 3681, 3682, 3683, 3684, 3685, 3686, 3687, 3688, 3689, 3690, 3691, 3692, 3693, 3694, 3695, 3696, 3697, 3698, 3699, 3700, 3701, 3702, 3703, 3704, 3705, 3706, 3707, 3708, 3709, 3710, 3711, 3712, 3713, 3714, 3715, 3716, 3717, 3718, 3719, 3720, 3721, 3722, 3723, 3724, 3725, 3726, 3727, 3728, 3729, 3730, 3731, 3732, 3733, 3734, 3735, 3736, 3737, 3738, 3739, 3740, 3741, 3742, 3743, 3744, 3745, 3746, 3747, 3748, 3749, 3750, 3751, 3752, 3753, 3754, 3755, 3756, 3757, 3758, 3759, 3760, 3761, 3762, 3763, 3764, 3765, 3766, 3767, 3768, 3769, 3770, 3771, 3772, 3773, 3774, 3775, 3776, 3777, 3778, 3779, 3780, 3781, 3782, 3783, 3784, 3785, 3786, 3787, 3788, 3789, 3790, 3791, 3792, 3793, 3794, 3795, 3796, 3797, 3798, 3799, 3800, 3801, 3802, 3803, 3804, 3805, 3806, 3807, 3808, 3809, 3810, 3811, 3812, 3813, 3814,

Russischer Staatenbund: Verordnung betr. des gewerblichen Eigentums.
Oesterreich: Doppelverbreitungsgeß.

XXIII. Jahrgang Nr. 5, Wien, den 31. Mai 1907.
Frankreich: Unlauterer Wettbewerb im Champagnerhandel. Marke **Reinart** (Urteil des Handelsgerichts zu Reims vom 6. Oktober 1905 und des Appells zu Paris vom 2. Januar 1906).

XXIII. Jahrgang Nr. 6, Bern, den 30. Juni 1907.
Deutsches Reich-Außenland: Vereinbarung betr. den gegenseitigen Marken-schutz in China.

Deutsches Reich: Kongreß des deutschen Vereins für gewerblichen Markenschutz in Düsseldorf.
Belgien: Vereinbarung der Patentsämter.

XXIII. Jahrgang Nr. 7, Bern, den 31. Juli 1907.
Russischer Staatenbund: Verordnung betr. die Ausfuhrung des Zollmarkengesetzes vom 28. September 1906.

Großbritannien: Verordnung vom 10. Juli 1907 betr. die farbigen Marken.

Frankreich-Bulgarien: Vereinbarung betr. gegenseitigen Markenschutz vom 23. September, 15. Januar 1907.

Deutsches Reich: Wortmarke „Witmin“ — „Was für Witmin“ (ist keine Bezeichnung des Zeichens (Landgericht Hamburg, Reichsgericht vom 3. März 1906)).

Brasilien: Drei Entscheidungen betr. internationale Marken.
Japan: Zweiter Kongreß der Vereinigung für gewerblichen Markenschutz.
Russland: Verfallsbegründungen — Auslegung des Gesetzes von 1905 betr. den Außenhandel.
Spanien: Verfallsbegründungen — Toledo — für Stahlwaren.

Oesterreichisches Patentblatt, herausgegeben vom R. R. Patentamt, Wien.

IX. Jahrgang Nr. 7, Wien, den 1. April 1907.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 6. August 1906 betr. die Verleitung zum Abweichen von der Marke zu einer Warenverfeinerung.
Camphoracetol für pharmazeutische Zwecke nicht registrirbar.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 14. August 1906: Nichtregistrirbarkeit einer ausschließlich auf einer fingierten Zierma bestehenden Marke.

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. November 06: Verwechslungsgefahr bei Waffenschildbezeichnungen.

IX. Jahrgang Nr. 8, Wien, den 14. April 1907.
Entscheidung des Obersten Gerichts, als Kassationshof vom 17. November 1906 betr. die Verleitung der Marke „Solotto“.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 29. Juni 1906 betr. die Verwechslungsgefahr zweier das gleiche Bildnis enthaltender Zeichen.
Entscheidung des R. R. Handelsgerichts in Wien vom 20. Januar 1907 betr. Abweichung unwarer gewerblicher Zeichen.

IX. Jahrgang Nr. 9, Wien, den 1. Mai 1907.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 17. August 1906: „Hebrä“ nicht registrirbar. Gleichzeitigkeit von Waren mit Rücksicht auf die bestehenden Produktions- und Abgabeverhältnisse.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 17. August 1906: Die defensive Ausgestaltung der Marke bildet keinen Gegenstand des Markenrechts, sie genügt den Schutz des Marktes und Urheberrechts.

Verwaltungsbeurteilung des Obersten Gerichts vom 8. Januar 1907: betr. die Beurteilung der Marke einer offenen Warenverpackung durch den allein übrig bleibenden Geschäftsbesitzer.

IX. Jahrgang Nr. 10, Wien, den 15. Mai 1907.
Urteil des R. R. Handelsministeriums vom 19. April 1907 betr. die Stempelverletzung bei der Warenanmeldung zu überreichen den Ausfertigungen des Warenverzeichnisses und der Zersetzungsabdrücke.

Entscheidung des Verwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1906 betr. Zulässigkeit der Schwärze gegen die Erlasse des Handelsministeriums im Einleitungsbescheid über die Registrirbarkeit einer Marke.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 23. Aug. 06: „Zuberculinum“ nicht registrirbar für Seifen und Seifenpulver.

IX. Jahrgang Nr. 11, Wien, den 1. Juni 1907.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 1. September 1906: „Doppel Haarmaschine“ nicht registrirbar.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 12. September 1906: Von der Registrirung sind Warenzeichen mit unedelmütigen und zur Zerstörung des Publikums führenden Angaben ausgeschlossen. Dies gilt auch für kombinierte Zeichen, bei denen der Text keine Bedeutung für den Scheinbruch der Marke hat.

IX. Jahrgang Nr. 12, Wien, den 15. Juni 1907.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 15. September 1906: Eine die Worte „Grand prix“ enthaltende Marke ist für ein Unternehmen, dem ein „Grand prix“ nicht erteilt ist, nicht registrirbar.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 24. September 1906: „Das Beste vom Besten“ für Metallwaren nicht registrirbar.

Entscheidung des Obersten Gerichts vom 23. Oktober 1906: Wer sich verpflichtet, einen bestimmten Fußab in sein Firmenbild aufzunehmen, kann dieser Verpflichtung nicht nach, wenn er diesen Fußab nur mit Abstrichen gebraucht.

Jahrgang Dr. Paul, Mainz. Strich den Angehörigen Oesterreichern in Deutschland ein außergerichtliches Schlichtungsbedürfnis gegen eingetragene Warenzeichen zu?

IX. Jahrgang Nr. 13, Wien, den 1. Juli 1907.
Entscheidung des Obersten Gerichts, als Kassationshof vom 5. Januar 1907. Der Prinzipal ist für die von seinen Angestellten begangenen Markenverletzungen strafrechtlich nicht verantwortlich.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 6. Oktober 1906: Bei Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in eine Marke ist der Rechtsweg der Verletzung in der Lehre.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 9. Oktober 1906: „Stambul-Bier“ für Bierwaren nicht registrirbar.

IX. Jahrgang Nr. 14, Wien, den 15. Juli 1907.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 9. Oktober 1906: Ein deutscher Rechtsangehöriger, der in Oesterreich-Ungarn ein Unternehmen nicht besitzt, kann dort ein originäres, d. h. von einer entsprechenden gültigen deutschen Marke unabhängiges Markenrecht nicht erwerben — Bedeutung des R. R. und des deutsch-oesterreichlichen Abkommens.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1906: Bei einer aus Wort und Bild zusammengesetzten Marke ist für den Schutzbereich nicht, ob der mündliche oder bildliche Teil überwiegt.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 14. November 1906: Ähnlichkeit zwischen einer aus Wort und Bild bestehenden Marke mit einer nur das Bild wiedergebenden Marke.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 30. Oktober 1906: Das Recht zur Benutzung eines Wappensignals gilt als Signalt, des Wappens so zu gebrauchen, wie der Staat selbst, nicht aber mit — wenn auch sehr lange üblichen — Fußballen.

IX. Jahrgang Nr. 15, Wien, den 1. August 1907.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 11. Oktober 1906: Verwechslungsgefahr bei Bildmarken.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 8. November 1906: Nichtähnlichkeit zweier Marken trotz Übereinstimmung einzelner Bestandteile, wegen Verschiedenheit des Gesamteindrucks.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 28. November 1906: Verwechslungsgefahr zwischen zwei, einen Anker enthaltenden Marken. Klage auf Feststellung des Rechtes zum ausschließlichen Gebrauch ist solange zulässig, als nicht Abkündigungserhebungen vorliegen.

Oesterreichische Zeitschrift für Gewerblichen Markenschutz, Organ des österr. Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

XXIII. Jahrgang, Nr. 4-7 (April-Juli 1907).
Oesterreichisches Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb:

§§ 26 ff.
Oesterreichisches Gesetz vom 17. März 1907 betreffend die Bezeichnung der Artigen Herkunft des Hopfens.

Frankfurter Gelegenheitsschrift über „Hinter und Robbe.“

Entscheidung des R. R. Verwaltungsgerichts vom 10. März 1907 betr. die Hinterlegung von Marken.

Schweizer Gesetz betreffend die Einleitungsprotokolle vom 21. Juni 1907.

Entscheidung des R. R. Verwaltungsgerichts vom 20. Mai 1907 betreffend die Bildung der Marke „Ehrenkreuz“ wegen Verwechslungsgefahr mit der Marke „Stella“.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Kunst- und Versicherungsrecht, herausgegeben von Richter, Jäger und König.

I. Jahrgang Nr. 1-8.
Robler, Marke und Warenbenennung.
Wasserfmann, Das neue Kunstgeschick und sein Einfluß auf den Kunsthandel.

Landgraf, Ueber das Schutzrecht der Vorbezeichnungen (Einführungsbezeichnungen).

Gewerblichen Markenschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, herausgegeben von Prof. Dr. Albert Oettersch.

XX. Jahrgang Nr. 4-6.
Robler, Artikelverleumdung der Auslandsmärkte.

Paul, Marken- und Verfallsbegründungen.
Schaefer, Der rechtliche Schutz des Namens nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Deutschland: Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 7. Januar 1907.

Vereinsangelegenheiten: Der XXVIII. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale in Bukarest vom 21.-27. September 1906.

Inhaltsverzeichnis

zur Zeitschrift

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Jahrgang VII.

Oktober 1907 — September 1908



Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H.,
Berlin S. 14, Bresdenerstrasse 43.

	Seite
I. Aufsätze.	
Ephraim, Dr. Julius, Patentanwalt, Berlin, Das Ausschussgesetz und das Warenzeichengesetz	103
Finger, Landgerichtsrat, Straßburg i. E. Bilder und Wortzeichen. § 826 B.G.B. und eingetragene Zeichen	20
Änderung des Wettbewerbsgesetzes	98
Ueber Herkunftsbeyzeichnungen	201
Fuld, Dr., Justizrat, Mainz. Die Zivilprozessnovelle und die Rechtsübung auf dem Ge- biete des unlauteren Wettbewerbs	19
Die Novelle zum Wettbewerbsgesetz	83
Herkunftsbeyzeichnungen für Weine	123
Unlauterer Wettbewerb im Pelzhandel	139
Unlauterer Wettbewerb im Versicherungswesen	205
Grunow, Dr., Sekretär der Detailistenkammer in Hamburg. Klagengeschäfte	36
Heimann, Hans, Patentanwalt, Berlin. Zur Frage der Täuschungsgefahr im Zeichenrecht	8
Unlautliche Äußerungen in Warenzeichensangelegenheiten	17
J., Dr., in B. Die Novelle zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	161
Leudfeld, Dr., Sekretär der Handelskammer in Hamburg. Exporthandel und Warenzeichenrecht	181
Riebow, Dr., Regierungsrat in Wilmersdorf. Die Sperrfrist im § 4, Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen	37
Die Deutsche Freizeitenrolle	117
Vrange, Dr. Otto, Generalsekretär, Berlin. Der Schutz von Vereinen mit idealen Tendenzen gegen un- lauteren Wettbewerb	96
Rauter, Dr. Gustav, Patentanwalt, Charlottenburg. Zur Frage der technischen Gerichtshöfe	133
Schmid, Paul, Rechtsanwalt, Berlin. Zur Geschichte des Zeichenauslauges und Zeichenschutzes in Deutschland. II. Teil	4
Zur Revision des Wettbewerbsgesetzes	77
Strindamm, Dr. Johannes, Nürnberg. Die Notwendigkeit der Klame	203
Strenberg, Dr. Fritz, Hof- und Gerichts-Advokat, Wien. Der Schutz von Hotel- und Restaurantsbezeichnungen	7
Wassermann, Dr. Martin, Hamburg. Empfiehlt es sich, in §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes die Worte „lauslicher Art“ zu streichen?	10
Die Novelle zum Wettbewerbsgesetz	69
Empfiehlt sich die Eintragung solcher Warenzeichen, die aus mehreren an sich nicht kennzeichnenden Teilen bestehen?	159
Welche Waren umfasst der Geschäftsbetrieb des Exporteurs? 186	

	Seite
Bernide, Dr. J., Generalsekretär, Berlin. Die unlautere Wettbewerbs Gesetzgebung	158
Wertheimer, Dr. Ludwig, Rechtsanwalt, Frankfurt a. M. Der Düsseldorfser Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz (8. 8. September 1907)	1
Ein Beitrag zur Kritik der „Erläuterungen zu § 16 des Entwurfs einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz“	95
Die Gerichtsbarkeit in gewerblichen Rechtsschutzsachen	153
Der Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz zu Leipzig	188

II. Abhandlungen und Berichte.

Verpackungsplagiate	22
Die Fiktionsfrage im neuen Weingesetzentwurf	34
Sollen die Handelskammern unlautere Klame verfolgen?	38
Das Recht des Vordemüßens eines Warenzeichens	39
Ein Ministerialerlaß über die Behandlung von Prozessen aus dem Gebiete des Patent-, Marken- und Warenzeichenrechts	40
Der Entwurf einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz	49
Der Kampf um das Zeichen in der Parfümeriebranche 64, 180, 193	
Die Rechte des Klassensystems	65
Stimmen aus der Praxis über die Wettbewerbsgesetznovelle	98, 125
Was versteht man unter der Bezeichnung „Ägyptische Zigaretten“?	164, 206
Der Kampf um die Charizeuse-Marken	141, 166
Empfiehlt sich eine Änderung des Warenzeichengesetzes zugunsten ausländischer Firmen?	107
Ist das Schmutzgericht die geeignetste Instanz für Wettbewerbs- prozesse?	116
Der Leipziger Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz	139
Umfragen des Kaiserlichen Patentamts an die Handelskammern, Korporationen und Vereine	149
Zur Revision des Wettbewerbsgesetzes	166
	191

III. Vom Reichsgericht.

Usurpierung einer fremden Ausstattung durch Anmeldung als Warenzeichen	26
Der Kampf der Fabrikanten von Markenartikeln gegen Preisunter- bietungen durch Warenhäuser	43
Bedeutung der Worte „de Constantinople“ im Handel mit Zigaretten	85
Bei Beurteilung wegen Verletzung der Ausstattung kann auch auf Verletzung der Flaschen erkannt werden	88
Eine „Administration“ kann keinen Strafzettel stellen	88
Als Angaben über die Beschaffenheit oder Art der Herstellung der Ware im Sinne des § 13 B.G.B. sind geschäftlich oder wer- bekündliche Angaben nicht auch willkürlich und eigenartige Wortbildungen zu betrachten, deren Sinn nicht für jeden ohne weiteres verständlich ist	88
Internationales Zeichenrecht	88
Inwiefern können unrichtige Angaben über die Beschaffenheit der Ware den Tatbestand des § 1 des Wettbewerbsgesetzes er- geben?	89

Die Prüfung der Verwechselungsgefahr zweier Warenzeichen hat sich im wesentlichen nicht bloß auf eine Vergleichung des hauptsächlichsten Bestandtheils beider Zeichen zu beschränken, sondern hat den Gesamteindruck beider Zeichen zu berücksichtigen	89
Aufhebung von 47 eingetragenen Warenzeichen wegen Mangel eines wesentlich und begründeter Aussicht auf demnächstige Inbetriebnahme geplanten Geschäftsbetriebes	110
Unlauterer Wettbewerb in der Geschäftsfahrt	112
Ist eine Zeitschrift eine Ware im Sinne des Warenzeichengesetzes? — Kann man den Titel als Warenzeichen anmelden? — Genießt sie den Schutz des § 15 des Warenzeichengesetzes, wenn ihre Ausstattung nachgeahmt wird?	141
Was ist „Tafelberg“	141
Unlauterer Wettbewerb im Selbsthandel	143
Der Verkauf als Marke für Wollgarn. Verwechselungsgefahr anderer männlicher Kleidungsstücke	166
Aufhebung eines Warenzeichens auf Grund § 826 BGB. „Urquell“ für „Wein“	167
Ein Vertrag von Bauunternehmern zur gemeinsamen Bekämpfung der bei den Submissionen üblichen unethischen Unterbietungen und zur Erzielung angemessener Preise verstößt nicht gegen die guten Sitten	168
Der Kampf um die Ghartruse-Marken	207
Kollision zwischen einem im Auslande und einem in Deutschland eingetragenen Warenzeichen. — Die im Auslande rechtmäßig mit dem dort geschützten Zeichen verkehrte Ware darf im Inlande nicht ohne Zustimmung des deutschen Zeicheneinhabers vertrieben werden	209
Wichtige Grundzüge über die Zurückennung einer Dose bei Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten	209
Die Bezeichnung eines Getränkes als gasförmiges Badolivaflavor verstößt nicht gegen das Wettbewerbsgesetz	210

IV. Aus der Praxis der Gerichte.

Recht ist ein Schutz an dem Namen „Sherlock-Holmes“ auszusprechen des Autors Conan Doyle und seiner Verleger?	14
Was bedeutet die Bezeichnung „Ägyptische Zigaretten“?	14
Kollision eines eingetragenen mit einem von einem andern vorher benutzten, aber nicht eingetragenen Warenzeichen	
Trotz der Verwechselungsfähigkeit einer Marke, welche zwei gegen einander trennende Widder zeigt, mit einer einen springenden Stier darstellenden Marke. — Wie weit kommt Zuspätkommen, abgibt in Betracht?	15
Ist das Anbringen einer nicht existierenden Firma auf einer Etikette verboten?	15
Wißbrauch mit französisch klingenden Bezeichnungen im Cognac-Handel	26
Darf man reines Darzer Getriebs-Luculwasser, welchem Kohlenäure hinzugefügt ist, als „echten“ Darzer Sauerbrunnen ankündigen und in Verkehr bringen? Darf man schon deshalb solches Wasser als „höchst prämiert“ ankündigen und in Verkehr bringen, weil ein anderer aus demselben Luculwasser künstlichen Sauerbrunnen fabriziert und sein Fabrikat vom deutschen Gastwirtsverband prämiert worden ist? — Wenn kann jemandem unterlagt werden, solches Wasser als „ärztlich befens empfohlen“ in Verkehr zu bringen?	29
Deutet das Wort „Svea“ auf Gegenstände schwedischer Herkunft und darf es nur zur Bezeichnung von aus Schweden stammenden Gegenständen benutzt werden?	
Weitere Verwendung eines Warenzeichens, welches eingetragen wurde zum Schutz für Fabrikate, deren Alleinvertrieb übernommen war, nach Auflösung des Vertrages über den Alleinvertrieb bei einer Patentverletzung der Verlebende verpflichtet, dem Patentinhaber Rechnung über den von ihm dem Patentinhaber zugewiesenen Schaden zu legen, wenn die Patentverletzung nur grob fahrlässig erfolgt ist?	31
Nachnahme der Dentry Glas und Rod & Co.-Zigarettenmarken	47

Erreicht die Bezeichnung „Ultra-Terpentinöl“ die Vorstellung, daß es sich um eine Art des natürlichen Produktes Terpentinöl handelt?	48
Vorsicht beim Ankauf von Waren, die zwar bereits verpackt werden	48
Was versteht man unter „Tafel-Bonjour“?	68
Ist für eine Klage aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes stets das Gericht bestmöglicher Orts zuständig, wohin ein Exemplar einer kreislaufenden Broschüre gelangt?	
Dem agent provocateur gegenüber ist die Einrede der Ärglist begründet	69
Ein Verband zur vorstehenden Entscheidung	91
Die falsch gestempelten Eier	91
Ripbrauchliche Verwendung leerer Flaschen fremder Fabrikanten	91
Ripbrauchliche Benutzung der Bezeichnung „Architekt“	112
Wie dadurch, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihrer eingetragenen Firma die Worte „vormals Josef A. . . d. B. m. b. H.“ aus dem Namensfenster, im Firmenbild und im Adressbuch hinzusetzt, der Eindruck erweckt, daß das Ganze die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist? Oder ist darin nur ein Hinweis darauf enthalten, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der früheren „Josef A. . . d. B. m. b. H.“ identisch ist?	130
Irreführende Warenzeichen im Weinhandel. — „Steinbacher Doktorberg“	131
Verwechselungsfähigkeit einer Marke, die den sogenannten Eichenheimer Zucker darstellt, mit einem angeblich das Hofstentor in Lüneburg darstellenden Zeichen	148
Ein Rechtsstreit über die Champagnermarke „Big Bara“	148
Bei einer Ware als patentiert bezeichnet, obwohl das Patent bereits erloschen ist, verstößt sowohl gegen § 40 des Patentgesetzes wie gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes	148
Der Anspruch auf Unterlassung aus § 12 des Warenzeichengesetzes kann bei nur objektiv widerrechtlichem Eingriff in die Rechte des Eingetragenen im Wege der Klage verfolgt werden. Der Kläger ist aber, wenn er den Klageanspruch sofort anerkennt, nicht ohne weiteres in die Kosten zu verurteilen	169
Was bedeutet der Ausdruck „Unter jäandiger Kontrolle des Bils-Sanatorium Dresden-Kadebu“?	169
Der Kampf um die Zigarettenmarken „Aragai Stres“, „Aris“ und „Neptun“	171
Geschäftsbetrieb im Sinne des § 9 WbG. bedeutet „eigenen Geschäftsbetrieb“. — Wenn die Ware selbst nicht im eigenen Geschäftsbetrieb des Zeicheneinhabers hergestellt wird, sondern dieser nur die Rohprodukte liefert, aus denen die Ware in dem Betriebe eines Dritten fabriziert werden soll, so liegt ein Verstoß gegen den § 9 WbG. vor, wenn der Geschäftsbetrieb vor, sofern der Eingetragene bei der Anmeldung des Warenzeichens nicht die Absicht hatte, daselbst für die betreffende Ware im eigenen Geschäftsbetrieb in Benutzung zu nehmen	173
Die Bedeutung der Worte „de Constantino“ im Handel mit Zigaretten	175
Nachnahme der Marke „Bij“ (Eisnalo)	195
Die Behauptung, daß ein anderer ein Patent verleihe, kann eine Behauptung tatsächlicher Art im Sinne des § 6 Wettbewerbsges. sein; in Fällen jedoch, wo die Auslegung des Patents sehr schwierige und verschiedene Erörterungen nötig macht, ist die Unrichtigkeit der Behauptung nicht als objektiv feststellbar anzusehen und daher die Behauptung nicht als tatsächlicher Art zu betrachten	199
Die deutsche Uebersetzung des Viretto der Digtischen Oper „Garmen“ genießt in Deutschland keinen Urheberrechtsschutz mehr, obwohl von den beiden Schriftstellern Galsow und Weisbach, die den französischen Text verfaßt haben, der erstere noch lebt	210
Bestrafte Nachnahme der Zigarettenmarke Dentry Glas	211
Die Bezeichnung von Oelen mit New Jersey Steiner abgeben eines deutschen Delihändlers kann einen Verstoß gegen § 1 Wettbewerbsges. enthalten; zu einer Klage auf Unterlassung ist aber nur derjenige befugt, der Oele in New Jersey fabriziert oder solche Oele in den Handel bringt	211

V. Aus der Praxis des Patentamts.

Ist das Wort <i>Petro</i> als Warenzeichen für Messermesser eintragungsfähig?	147
Der Kampf um die Bod'sche Zigarrenmarke „El Aguila de Oro“	176
Die Bezeichnung „Kaiserlicher Automobil-Klub“ ist für Tabakfabrikate nicht eintragbar	178
Zum Geschäftsbetrieb einer Lithographischen Anstalt gehören keine Tabakwaren; die Anmeldung eines Warenzeichens für solche ist daher zurückzuweisen, auch wenn als Geschäftsbetrieb bei der Anmeldung „Exportgeschäft“ angegeben wird. Die frühere Praxis des Patentamts, nach welcher zwischen Geschäftsbetrieb und Warenverzeichniss keine Uebereinstimmung zu bestehen braucht, wird nicht mehr aufrecht erhalten	200
Eine Buch- und Steindruckerei und Lithographische Anstalt kann ein Warenzeichen nicht für Tabakfabrikate anmelden, da sich ihr Geschäftsbetrieb nicht auf Tabakfabrikate erstreckt	213

VI. Zur Ausverkaufsfraße.

Mitteilung vom Geheymturf	21
Bestrafung wegen unternen Ausverkaufs	91
Maßregel zur Bekämpfung des Ausverkaufsschwindels der Bremer Konfektions-, Manufaktur- und Seidenwarengeschäfte	91
Rückträgliche Anwendung eines Konkursausverkaufes	178

VII. Vermischtes.

Ein Ministerialerlaß über gewerblichen Rechtsschutz	32
Bedeutung des Warenzeichens für die Tabakindustrie	32

VIII. Vom Auslande.

Markenschutz in Brasilien	147
---------------------------	-----

IX. Vereine und Kongresse.

Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz	200
Der XXIX. Deutsche Juristentag	200

X. Bücher und Zeitschriften.

a) Bücher.

Die Maschinenindustrie und ihre Gefährdung durch die Rechtsprechung	16
Sammlung von Entscheidungen in Warenzeichen-sachen	32
Werberecht für das Deutsche Reich	32
Reichsgezet vom 6. Juli 1904 betreffend die Kaufmannsgerichte	32
Das Rentenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883	32
Die Militär-Pensionsgesetze vom 31. Mai 1806	32
Reichsbeamtenrecht	32
Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen	48
Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes	48
Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs	68
Das Bürgerliche Gesetzbuch	68
Die Patentgesetze aller Völker	92
Die strafrechtliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nach kantonalem Recht	116
Gesamtregister zur Deutschen Juristen-Zeitung	132
Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einföhrungsgesetzen und den preussischen Ausführungsgesetzen auf Grund der Rechtsprechung	132
Zeitschriften über den Verkehr mit dem Kaiserl. Patentamt	132
Wannegs Jahrbuch der Entscheidungen	147, 216
Die Patentgerichte	148
Das Urheberrecht	148
Handelsrechtliche Rechtsprechung	148
Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes	180
Patentrecht und Gebrauchsmusterrrecht	216
Les Marques de Fabrique et de Commerce	216
The Law of Patents Designs and Trade Marks	216
Das Recht der Agenten nach deutschem Handelsrecht	216
Die Prozeßnovelle und der gewerbliche Rechtsschutz	216

b) Zeitschriften.

Blatt für Patents, Muster- und Zeichenwesen	180
La propriété Industrielle	216
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	180
Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte	180
Österreichisches Patentblatt	92, 148

IX. Alphabetisches Sachregister.

	Seite		Seite		Seite
Walborger Korn		Kauverlauf		Buße	
echt Walborger Korn ist eine		Bestrafung wegen unreifen Aus-		Zuerkennung einer Buße bei	
Angabe tatsächlicher Art . . .	11	verkauf	91	Verletzungen von gewerblichen	
Administration		„ Mißbräuchliche Anfeindung		Schuprechten	209
Berechtigung der Administration		eines Konkurs-Ausverkaufs .	178	Buteau	27
zur Strafverurteilung	88	„ Regelung des Ausverkaufs im		Garmen	
Ägyptische Zigaretten		Entwurf einer Novelle zum		Uebersetzung des Libretto der	
14, 106, 141, 166, 171		Wettbewerbsgesetz	58, 100	Oper Garmen genügt keinen	
Akademisches Studium		Ausverkaufswesen		Urheberrechtschutz mehr . . .	210
Sept die Bezeichnung Architekt		Befämpfung des Ausverkaufs-		Chartreuse	
ein akademisches Studium vor-		wesens in der Novelle zum		Kampf um die Chartreuse-	
aus?	112	Wettbewerbsgesetz	78	Marken	107, 207
Alberi-Rales	22	Autogramm		Chokolade	173
Alkoholfreie Fruchtgetränke . .	18	als Warenzeichen	88	Constantinople	
Alte Herren-Zigarre	39	Autor		Bedeutung der Worte „de	
Amor		Verwechslungsfähigkeit der Wort-		Constantinople“	175
Verwechslungsfähigkeit der Wort-		zeichen Autor und Amor . . .	20	Contra	
zeichen Amor und Autor . . .	20	Badobstwasser		als Warenzeichen	166
Angaben tatsächlicher Art		gehaltarmes Badobstwasser .	210	Gresenz-Angaben	
§§ 1 und 4 WZB-Ges.	56	Bahlsen	22	im Weinhandel	35
„ in der Novelle zum Wettbe-		Bakterienfrei	80	Cuvée-Verfahren	36
werbsgesetz	77, 80	Ballenteiler	18	Dalton's Seife	143
Angaben		Behauptung		Darmstadt	
tatsächlicher Art	169	tatsächlicher Art im Sinne des		Geschieden der Handelskammer	
Angelica		§ 6 Wettb.-Ges.	199	zu Darmstadt über die Wett-	
Weichen-Glycerin-Seife . . .	64	Bergedorfer Eisenwerk . . .	30	bewerbsgesetz-Novelle	102
Antiseptol	18	Bergmanns Zahnpasta	43	De Constantinople	
Apfelblüte	18	Berlin		Bedeutung der Worte „de	
Apis de Agriazi Frères		Villmer Brauhaus „Berlin“ .	203	Constantinople“ im Handel mit	
als Warenzeichen	171	Berncasteller Doktor	181	Zigaretten	86
Architekt		Beruf		Defensivzeichen	
Mißbräuchliche Benutzung der		Berufangaben als Freizeichen	118	Begriff	186
Bezeichnung Architekt	112	„Best“		Deklationspflicht	
als solche nicht patentfähig .	10	als Warenzeichen	9	im neuen Weingeistentwurf .	38
„ ätzlich bestemt empfohlen . .	29	Bestechung		Dernburg	
Auskunft		von Angestellten kaufmännischer		Gezellen Dernburg als Waren-	
Schutz der kaufmännischen Aus-		oder industrieller Betriebe . .	56	zeichen	178
kunft nach der Novelle zum		Bezeichnung		Doktor	
Wettbewerbsgesetz	71	eines Gewerbsgeschäfts im Sinne		Bringt die Zuzufügung des	
Ausländische Firmen		der Novelle zum Wettbewerbs-		Doktoratitels eine Namens eigen-	
Warenzeichen ausländischer		gesetz	95	schaft unabweisung zum Aus-	
Firmen	116	Bildzeichen		druck?	195
Ausnahmestage	60	Bildzeichen und Wortzeichen.		Dr. of dental Surgery	
Ausstattung		§ 226 BGB. und eingetragene		ist eine Angabe tatsächlicher Art	11
Bei Nachahmung der Ausstat-		Zeichen	20	Dube-Zigaretten	159
tung kann auch auf Vernichtung		als Freizeichen	118	Eier-Kafes	28
der Marken erkannt werden . .	98	Billige Tage	60	Eigenbaumrin	
Ausstellungswesen	55	Billig		als Gresenzangabe bei Weinen	35
Ausverkauf		Nachahmung der Marke		Eingetragener Verein	
Zur Ausverkaufsförderung . . .	21	Bilz	169, 195	Schutz eines eingetragenen Ver-	
„ Maßregel zur Befämpfung		Bismarck		eins gegen unlauteren Wettbe-	
des Ausverkaufsbewindels der		als Warenzeichen	9	werb	96
Premer Konfektions-, Manu-		Bod & Co.		Eintrede der Kgl.ist	
faktur- und Seidenwarenge-		Nachahmung von Bod-Zigaretten	47, 176	ist dem agent prolocuteur	
schäfte	91	Brasilien		gegenüber begründet	89
		Markenschutz in Brasilien . .	147		

Seite	Seite	Seite
Einknweilige Verfügungen Sicherung des Erfolges ein- weiliger Verfügungen nach der Novelle zum Wettbewerbsgesetz . . . 71	Geschäftsbetrieb im Sinne des § 9 W.G. eigener Geschäftsbetrieb . . . 178 " Barvernehmung des Geschäfts- betriebes eines Exporteurs 181, 186 " Uebereinstimmung von Geschäfts- betrieb und Warenzeichens- betrieb 200, 213	Idealer Verein [eingetragener Verein Imitation im Verhändler . . . 189 Importeur direkter Importeur . . . 12 Infanterie-Reg. Internationales Zeichenrecht . . . 88 Kaiser-Brot Kaiser Wilhelm-Bild ist ein bildliches Freizeichen . . 10 Kaiserlicher Automobil-Klub als Warenzeichen nicht eintrag- bar . . . 178 Katzen Kampj um die Marke „El Aguila de Oro“ . . . 176 " um die Zeichen in der Bar- zümmenbranche . . . 180 " um die Chartreuse-Marken . . 107 " um Agnati Freres . . . 171 " um Upió . . . 171 Reptune . . . 171
Einweisp-Rales . . . 28 El Aguila de Oro als Warenzeichen . . . 176 Eleftheriadis . . . 86 Erfinder Namen der Erfinder als Frei- zeichen . . . 119	Geschäftsbezeichnung im Sinne des Wettbewerbs- gesetz . . . 96 Wettbewerbskaffee als Markenname in den Handel gebracht . . . 89 Goethe als Warenzeichen . . . 9 Gottlieb Tauffig . . . 64 Gutachten " Gutachtliche Äußerungen in Warenzeichensangelegenheiten . 17 " über die Wettbewerbsgesetz- novelle . . . 98 Gute Sitten . . . 168 Gutshausystem . . . 56 Harmatogen Das Wort Harmatogen nicht schutzfähig . . . 10	Kardäuser Kongregation der Kardäuser . 107 Kathreiners Kalkseife . . . 12 Klasse 42 . . . 186 Klassensystem Die Nachteile des Klassen- systems der Warenzeichenanmel- dungen . . . 65 Kognak . . . 26 Kollision zwischen Auslands- und In- lands-Zeichen . . . 209 " Kollision eines eingetragenen mit einem von einem andern vorher benutzten, aber nicht ein- getragenen Warenzeichen . . 15 Konfitüren . . . 178 Kongreß Programm des Leipziger Kon- gresses für gewerblichen Rechts- schutz 1908 . . . 149 " Der Dächsdorfer Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz (8. bis 8. September 1907) . . . 1 " Bericht über den Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz in Leipzig (16.—20. Juni 1908) 188
Erwerbsgeschäft Bezeichnung eines Erwerbs- geschäfts im Sinne der Novelle zum Wettbewerbsgesetz . . . 96 Fischenheimer Turm . . . 148 Etagegeschäfte . . . 86 Etiketten Die Etikettenfrage im Wein- gesetzgebung . . . 33 Ergelleng Dornburg als Warenzeichen . . . 178 Export Exporthandel und Warenzeichen- recht . . . 181	Haftung des Geschäftsherrn für Hand- lungen der Angestellten 57, 99 Hamburg Gutachten der Detailistenkammer zu Hamburg über die Wettbe- werbsgesetznovelle . . . 98 Hannoversche Rales-Fabrik H. Böhlen . . . 22 Harzer Sauerbrunnen . . . 29 Hennessy . . . 28 Henry Clay Nachahmung von Henry Clay- Zigaretten . . . 47, 211 Herkules . . . 166 Herkunftsangaben als Freizeichen . . . 117 Herkunftsbezeichnungen . . . 201 für Weine . . . 123 Herkunftsversicherung in der Novelle zum Wettbe- werbsgesetz . . . 61, 72 Hermelin . . . 189 Hochst prämiert . . . 29 Hod (Hochheimer) . . . 36 Hoffmüller Hoffmüller des Königs von Italien ist eine Angabe tat- sächlicher Art . . . 11 Hildeheimer Rales-Fabrik Albert Haumann 22 Hilfsmaterialien Warenzeichen für Hilfsmate- rialien . . . 178 Holstentor in Lübeck . . . 148 Hotelsbezeichnungen Der Schutz von Hotel- und Restaurantbezeichnungen . . 7	Kardäuser Kongregation der Kardäuser . 107 Kathreiners Kalkseife . . . 12 Klasse 42 . . . 186 Klassensystem Die Nachteile des Klassen- systems der Warenzeichenanmel- dungen . . . 65 Kognak . . . 26 Kollision zwischen Auslands- und In- lands-Zeichen . . . 209 " Kollision eines eingetragenen mit einem von einem andern vorher benutzten, aber nicht ein- getragenen Warenzeichen . . 15 Konfitüren . . . 178 Kongreß Programm des Leipziger Kon- gresses für gewerblichen Rechts- schutz 1908 . . . 149 " Der Dächsdorfer Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz (8. bis 8. September 1907) . . . 1 " Bericht über den Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz in Leipzig (16.—20. Juni 1908) 188
Fabrikpreise Verkauf zu Fabrikpreisen als Angabe tatsächlicher Art . . . 11 Falsche Stabillimentbenennungen als Warenzeichen nicht ein- tragungsfähig . . . 9 Fingierte Namen von Weinbergs- anlagen als Warenzeichen nicht ein- tragungsfähig . . . 9 Firma Anbringen einer nicht existieren- den Firma auf einer Etikette . 16 Gebrauch einer Firma . . . 180 Firmen Herkunftsbegründungen als Zu- behälter der Firmen . . . 201 Firmenschutz Erweiterung des Firmenschutzes nach der Novelle zum Wettbe- werbsgesetz . . . 71 Flammenkruz als Warenzeichen . . . 111 Französischer Champagner . . 148 Freizeichen Zeichen als Freizeichen in der Pariserverabreichung . . . 64 Freizeichentrolle Die deutsche Freizeichentrolle . 117 Gakmirdsbureau . . . 12 Gemischte Gerichte . . . 188 Gewerkschaft in gewerblichen Rechtsschutz- sachen . . . 168 Germania . . . 17 Geschäftsbetrieb Bezeichnung des Geschäftsbet- riebes bei Warenzeichenanmel- dungen . . . 66	Geschäftsbetrieb im Sinne des § 9 W.G. eigener Geschäftsbetrieb . . . 178 " Barvernehmung des Geschäfts- betriebes eines Exporteurs 181, 186 " Uebereinstimmung von Geschäfts- betrieb und Warenzeichens- betrieb 200, 213 Geschäftsbezeichnung im Sinne des Wettbewerbs- gesetz . . . 96 Wettbewerbskaffee als Markenname in den Handel gebracht . . . 89 Goethe als Warenzeichen . . . 9 Gottlieb Tauffig . . . 64 Gutachten " Gutachtliche Äußerungen in Warenzeichensangelegenheiten . 17 " über die Wettbewerbsgesetz- novelle . . . 98 Gute Sitten . . . 168 Gutshausystem . . . 56 Harmatogen Das Wort Harmatogen nicht schutzfähig . . . 10 Haftung des Geschäftsherrn für Hand- lungen der Angestellten 57, 99 Hamburg Gutachten der Detailistenkammer zu Hamburg über die Wettbe- werbsgesetznovelle . . . 98 Hannoversche Rales-Fabrik H. Böhlen . . . 22 Harzer Sauerbrunnen . . . 29 Hennessy . . . 28 Henry Clay Nachahmung von Henry Clay- Zigaretten . . . 47, 211 Herkules . . . 166 Herkunftsangaben als Freizeichen . . . 117 Herkunftsbezeichnungen . . . 201 für Weine . . . 123 Herkunftsversicherung in der Novelle zum Wettbe- werbsgesetz . . . 61, 72 Hermelin . . . 189 Hochst prämiert . . . 29 Hod (Hochheimer) . . . 36 Hoffmüller Hoffmüller des Königs von Italien ist eine Angabe tat- sächlicher Art . . . 11 Hildeheimer Rales-Fabrik Albert Haumann 22 Hilfsmaterialien Warenzeichen für Hilfsmate- rialien . . . 178 Holstentor in Lübeck . . . 148 Hotelsbezeichnungen Der Schutz von Hotel- und Restaurantbezeichnungen . . 7	Kardäuser Kongregation der Kardäuser . 107 Kathreiners Kalkseife . . . 12 Klasse 42 . . . 186 Klassensystem Die Nachteile des Klassen- systems der Warenzeichenanmel- dungen . . . 65 Kognak . . . 26 Kollision zwischen Auslands- und In- lands-Zeichen . . . 209 " Kollision eines eingetragenen mit einem von einem andern vorher benutzten, aber nicht ein- getragenen Warenzeichen . . 15 Konfitüren . . . 178 Kongreß Programm des Leipziger Kon- gresses für gewerblichen Rechts- schutz 1908 . . . 149 " Der Dächsdorfer Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz (8. bis 8. September 1907) . . . 1 " Bericht über den Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz in Leipzig (16.—20. Juni 1908) 188 Konkursausverkauf Nichtbenutzliche Ankündigung eines Konkursausverkaufs . . 178 Konkursverkäufe Verbot unrechtmäßiger Ankün- digung von Konkursverkäufen nach der Novelle zum Wett- bewerbsgesetz . . . 71 Konkurswarenausverkäufe . . . 59 Kontrolle Bedeutung des Ausdrucks „unter ständiger Kontrolle des Sanatoriums Radeburg“ . . . 169 Kopfschmerz Kreuznachter Dorfberg . . . 131 Krone bildliche Darstellung einer Krone als Freizeichen für pharmazeu- tische Präparate . . . 131

Rundstufgefäß	Seite
und das Warenzeichengesetz	103
Warenzeichen	
als Angabe von Warenangaben	
zu allgemein gehalten und	
desfalls nicht zugelassen	66
Kyriagi Freres	141, 171
Russische Länder- und Städte-	
namen	30
als Warenzeichen	30
Liebfrauenmilk	35
Lithographische Anstalt	
Zum Geschäftsbetrieb einer litho-	
graphischen Anstalt gehören	
keine Tabakwaren	200
Lösung	
von Warenzeichen 110, 159,	
167, 173, 175	143
Rabeder Holzentor	89
Walgasse	148
Warenzeichen	
in Brasilien	147
Wetro	
als Warenzeichen	147
Ministerialerlaß	
über gewerblichen Rechtsschutz	32
Witzgeantkrigen	30
Witzbrauch	
Die Bezeichnung Architekt	112
Witzbräutliche	
Ankündigung eines Konkurs-	
ausschusses	178
Wotiv	
in Freigeichen	122
Wum	143
Wachung	
der Marke Henry Clay	211
Wachschubverbot	
für Ausverkäufe	59
Warenzeichen	
Erweiterung des Namensschutzes	
nach der Novelle zum Wett-	
bewerbgesetze	71
Natürliches kohlensaures Mineral-	
wasser	12
Neptun de Kyriagi Freres	
als Warenzeichen	171
Nery	139
Nem-Gesetz Refinery	211
Niersteiner	35
Novelle	
Entwurf einer Novelle zum	
Wettbewerbsgesetze	50
„ Stimmen über die Novelle	
zum Wettbewerbsgesetze aus der	
Praxis	83, 161, 164, 206
Nöblich	17
Nöblichke	17
Nösterreich	
Der Schutz von Hotel- und	
Restaurant-Bezeichnungen in	
Nösterreich	7
Original-Witz	
im Weinhandel	35
Patentgerichtshöfe	183, 163
Patentiert	
Bezeichnung einer Ware als	
patentiert, nachdem das Patent	
abgelaufen	145

Patentverletzung	Seite
Ist die Behauptung einer	
Patentverletzung eine Behauptung	
tatsächlicher Art?	199
Patenthandel	
Unlauterer Wettbewerb im Pat-	
enthandel	139
Patentverletzung	
als Freigeichen	119
Personennamen	
Uebereinstimmung von aus	
Personennamen bestehenden	
Zeichen	195
Pfänger	36
Pfänger	
Brauhaus „Berlin“	203
Pomrit	210
Preisunterbietungen	
durch Warenhäuser	43
Preisdelle	
als Wettbewerbsdelle gehören	
in Bayern vor das Schwur-	
gericht	139
Professor	
als Angabe tatsächlicher Art	11
Prima Albert	25
Programm	
des Leipziger Kongresses für	
gewerblichen Rechtsschutz	149
Qualitätsbescheinigung	61
„ in der Novelle zum Wettbe-	
werbgesetze	72
Quantitätsbescheinigung	61
„ in der Novelle zum Wettbe-	
werbgesetze	72
Rabattgesetzkündigung	55
Reeller Wert	13
Reklame	208
Reklamedelle	
Bestimmung der Strafbestim-	
mungen bei Reklamedellen	
nach der Novelle zum Wettbe-	
werbgesetze	71
Reiseausverkauf	60
Rembrandt	20
Restertage	60
Rheinwein	35
Samariter	
als Warenzeichen	166
Seal	139
Sechshundert	
Unlauterer Wettbewerb in der	
Sechshundert	112
Sechshundert	
Unlauterer Wettbewerb im Sech-	
shundert	143
Streit im Sechshundert	145
Selbstkostenpreis	
Verkauf unter Selbstkostenpreis	
ist eine Angabe tatsächlicher	
Art	11
Serdapoulos	85
Sherlock-Holmes	
Schutz zugunsten des Autors	
Conan Doyle und seiner Ver-	
leger	14
Sinalco	
Nachahmung des Zeichens Si-	
nalso durch Alcosine	169, 195
Sondergerichte	163

Sondergerichtsbarkeit	Seite
Bestimmung über die Not-	
wendigkeit einer Sondergerichts-	
barkeit in gewerblichen Rechts-	
schaftsachen auf dem Leipziger	
Kongress für gewerblichen Rechts-	
schaft (1908)	188
Soffidi Freres	85, 175
Spottpreis	13
Springender Stier	88
Submission	
Beitrag zur Verhütung unrech-	
ter Unterbietungen bei einer Sub-	
mition versteht nicht gegen die	
guten Sitten	168
Soca	
als Warenzeichen	30
Schaumwein	
nach dem Weingeistgesetz	34
Schloßburg	
als Grenzangabe bei Weinen	35
Schloßmark	20
Schwurgericht	
als Instanz für Wettbewerbs-	
prozesse	139
Stärkepräparate	
In welche Warenklasse fällt ein	
Zeichen für Stärkepräparate?	66
Stand	
Standangaben als Freigeichen	118
Stempelaufdruck	
Halfter Stempelaufdruck auf	
Stirn	91
Stimmen	
aus der Praxis über die Wett-	
bewerbgesetznovelle	164, 206
Strahburger Gänseleberpastete	12
Tabakblätter	
als Motiv in der Warenzeichen-	
klasse 38	160
Tabakindustrie	
Bedeutung des Warenzeichens	
für die Tabakindustrie	32
Tabakbutter	
Tabakbutter	60
Tabakbutter	
das Wort Tabak weist hier auf	
reine Naturprodukte hin	68
Tatsächlich	
Angaben tatsächlicher Art in §§ 1	
und 4 des Wettbewerbgesetze	10, 99, 169
Tausch	193
Tauschgesetze	
Zu Frage der Tauschgesetze	
in der Zeichenrechts	8
Technische Gerichtsstände	138, 163
Telefunken	
als Warenzeichen	178
Terpentinseife	12
Tetrapad	22
Thüringen	
Bedeutung des Wortes Thür-	
ingen	13
Totajer	141
Totaverkauf	60
Traubenmost	34
Trinkrautwein	
nach dem Weingeistgesetz	34

Markenschutz und Wettbewerb

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift *Unlauterer Wettbewerb*.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt 1, 989.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg.

Neuerwall 54. Fernsprecher: Amt 1, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmarc“ Hamburg.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 60 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis halbjährlich M. 4.—. Unerbetene Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Düsseldorf Kongress für gewerblichen Rechtsschutz (3.—8. September 1907).

Von Dr. jur. Ludwig Weichner, Rechtsanwalt zu Frankfurt a. M.

An die arbeits- und ergebnisreichen Tagungen des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums zu Frankfurt a. M., Köln und Hamburg (1900—1902) schloß sich würdig der diesjährige Kongress für gewerblichen Rechtsschutz in Düsseldorf an, dessen Fazit wir mit den Worten des Präsidenten des kaiserlichen Patentamtes haupthächlich dahin ziehen können: „Die gewerbliche Rechtsschutzwissenschaft hat einen tätigen Schritt vorwärts getan“. Die Bedeutung des Düsseldorfer Kongresses liegt darin, daß das reiche Material, das die früheren Kongresse zur Klärung der Reformbestrebungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ergeben haben*) und das in der Zwischenzeit gesichtet und neu bearbeitet worden ist, hier einer zweiten Lesung unterzogen wurde, damit die eingehenden Beschlüsse der Regierung als Material für die in Aussicht genommene Abänderung unserer Gesetzgebung dienen können. Zur Beratung standen lediglich Fragen aus dem Gebiete des Patent- und Warenzeichenrechts. Ueber deren Ergebnis sei im folgenden kurz berichtet. Leider konnte nicht auf die zum Teil hoch interessanten angeregten Debatten eingegangen werden, an denen sich die Vertreter der Regierung eifrig beteiligten; insbesondere griff Präsident Hans häufig und mit nicht gewöhnlichem Geschick und großem Erfolg in die Diskussion ein. Der Bericht mußte leider auch nach der Richtung hin unvollständig bleiben, daß nur ein Teil der Kommissionsanträge Erwähnung finden konnte.

Um der oft getadelten Langwierigkeit des Patenterteilungsverfahrens zu steuern, entschied man sich für die Einführung des sog. „Einzelprüfers“; indem beschlossen wurde: Die Prüfung einer Erfindung erfolgt durch ein technisches Mitglied des

Patentamtes. Dasselbe entscheidet in erster Instanz. Im Einspruchsverfahren ist die Anmeldeabteilung in erster Instanz zuständig. Damit wurde der Vorschlag abgelehnt, den Einzelprüfer nur in den Fällen für allein zuständig zu erklären, in denen er das Patent erteilen will, die Anmeldeabteilung aber dann zur Entscheidung zu berufen, wenn der Einzelprüfer gegen die Erteilung des Patentes Bedenken hat.

Einen alten Wunsch der Interessentenkreise suchte man dadurch zu verwirklichen, daß es für wünschenswert erklärt wurde, im Patentverteilungsverfahren drei getrennte Instanzen einzuführen. Als weiterer Wunsch wurde ausgesprochen: „In den Patentgesetzen möge fortan der Tag der durch den Reichsanzeiger erfolgten Bekanntmachung über die beschlossene Erteilung des Patents angegeben werden.“ Im Einklang mit dem vorjährigen Juristentage zu Kiel wurde beschlossen: „In den allgemeinen Bestimmungen, die Fassung für den durch Reichsbeamte in Ausübung der von ihnen vertretenen öffentlichen Gewalt verursachten Schäden einzuführen, schließt sich der Kongress in Beziehung auf die Beamten des Reichspatentamtes an.“

Eifrig wurde auch, ohne daß dabei neues Jutage gefördert worden wäre, diskutiert über die schließlich abgelehnten Anträge, die materiellen Voraussetzungen der Nichtigkeitsklage zu erweitern und die fünfjährige Präklusivfrist für die Erhebung der Nichtigkeitsklage zu beseitigen; dagegen wurde es für wünschenswert erklärt, daß das Recht desjenigen, welchem eine Erfindung entwendet worden ist, neben der Nichtigkeitsklage auch die Klage auf Abtretung des Patents vor den ordentlichen Gerichten zu erheben, im Patentgesetz ausdrücklich zur Anerkennung gelange.

Das Schicksal der Ablehnung erfahren auch die detaillierten Anträge über die Regelung der Abhängigkeit von Patenten. Besonders Interesse dürfte der Beschluß des Kongresses finden, der sich mit der Frage des Schadenersatzes bei Patentverletzungen befaßt; denn in der Möglichkeit, die Verletzung eines Patentes wirksam zu bekämpfen, ist in erster Linie die wirtschaftliche

*) Vergl. hierzu meinen Aufsatz: „Reformbestrebungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes“, „Recht“ IV. S. 354 fobd.

Bedeutung desselben für den Inhaber begründet. Die geltenden Bestimmungen gewähren aber besonders, da sie nur bei schuldhaften Patentverletzungen eine Schadenersatzpflicht statuieren, keinen ausreichenden Schutz. Man hat daher vorgeschlagen, den Schadenersatzanspruch nicht nur in den Fällen der vorsätzlichen und grobfahrlässigen, sondern überhaupt bei jeder fahrlässigen Patentverletzung zu gewähren, sowie auch bei nicht schuldhaften Patentverletzungen dem Patentinhaber einen Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung zuzubilligen. Dem entsprechend hat der Kongreß beschlossen, die Aufnahme folgender Bestimmung in das Patentgesetz zu empfehlen. „Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 4 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, ist dem Verletzten zu Entschädigung verpflichtet, desgleichen derjenige, der nach Zustellung einer Klage wegen Patentverletzung die Erfindung benützt.“

In jedem Fall ist derjenige, der eine Erfindung den Bestimmungen des § 4 zuwider in Benutzung nimmt, verpflichtet, die dadurch erzielte Bereicherung herauszugeben.

Wer zur Zahlung der Entschädigung oder der Bereicherung verpflichtet ist, hat dem Verletzten gemäß § 259 des O. G. B. Rechnung abzulegen.

Zur Frage des Ausführungszwanges resp. der infolge der Nichtausführung der Erfindung möglichen Zurücknahme des Patentes oder Gewährung einer Zwangslizenz gelangte folgender Beschluß zur Annahme: „Der Kongreß spricht seine lebhafteste Zustimmung zu den Vorschlägen der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz auf Abkündigung des Ausführungszwanges aus und gibt dem Wunsch Ausdruck, daß der Ausführungszwang international in folgender Weise geregelt werde: Erscheint nach Ablauf von drei Jahren von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung an im öffentlichen Interesse die Benutzung einer Erfindung durch einen anderen geboten, so hat der andere gegen den Patentinhaber Anspruch auf Gewährung einer Lizenz gegen angemessene Entschädigung und genügende Sicherstellung.“

Die zum Teil sehr lebhafteste Erörterung, welche die Frage der anderweitigen Regelung der Patentgebühren in der wissenschaftlichen und Tagespresse erfahren hat, machte sich auch in den Debatten des Kongresses bemerkbar. Der Vorschlag der Kommission, eine Einheitsgebühr von 150 M. zu erheben, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt und beschlossen: „Steigende Jahresgebühren sind notwendig, um eine Verringerung der nicht-angenehmten Patente zu erzielen. Die Gebühren für die ersten 5 Jahre betragen gleichmäßig 50 Mark pro Jahr einschließlich der Anmeldegebühr im ersten Jahr. Vom sechsten Jahre ab steigen die Gebühren um jährlich je 50 Mark.“

Auch zur Reform des Warenzeichensrechts lagen zahlreiche Anträge vor, deren bedeutsamster dahin ging, anstelle des jetzigen Warenverzeichnis ein Klassensystem einzuführen. Herr Geh. Oberregierungsrat Kobolski erklärte als Vertreter des Reichsamts des Innern, daß die Regierung diese Frage das größte Interesse entgegen bringe; namentlich lege sie Wert darauf zu erfahren, ob die Interessenten bereit seien, die mit dem Klassensystem notwendiger verbundenen höheren Kosten zu tragen. Da die übernehmende Mehrzahl der Redner sich für das Klassensystem aussprach und erklärte, daß man mit Rücksicht auf die damit verbundenen Vorteile gerne höhere Gebühren zahlen werde, wurde beschlossen: „Der Kongreß empfiehlt die Einführung eines Warenklassensystems anstelle des jetzigen Systems.“

Die Einteilung der Warenklassen soll nach den Gesichtspunkten erfolgen, die sich aus der natürlichen Gruppierung der Ware im Handelsverkehr ergeben. Hiernach sind in erster Linie der Gebrauchsverkehr, hiernach in erster Linie der Verkehrsverkehr der Ware, in zweiter Linie Stoff und Art der Herstellung der Ware zu berücksichtigen.“

Der Kommissionsantrag, der die Zulässigkeit von Warenzeichen, die aus einfachen Buchstaben und Zahlen bestehen, herbeiführen wollte, wurde als zu weitgehend abgelehnt. In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, daß schon jetzt unterscheidungskräftige Buchstaben- und Zahlenkombinationen geschützt würden. Zur Befestigung des Mißstandes, daß dieselben Worte als Warenzeichen eingetragen werden, die zur Angabe besonderer Eigenschaften oder für den allgemeinen Sprachgebrauch notwendig sind, wurde folgende Resolution beschlossen: „Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß in Anwendung des § 4 des Warenzeichengesetzes solche Wörter von der Eintragung ausgeschlossen werden, welche zur Bezeichnung der Ware selbst, oder zur Angabe ihrer besonderen Eigenschaften nach dem Sprachgebrauch notwendig oder allgemein verkehrsfähig sind.“

Nach den dergestalt geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden bekanntlich die neu angemeldeten Zeichen darauf geprüft, ob sie schutzfähig sind und ob sie bereits mit einem eingetragenen Zeichen übereinstimmen. Bei einer sich ergebenden Übereinstimmung leitet das Patentamt das Kollisionsverfahren ein. Der Inhaber des älteren Zeichens kann innerhalb eines Monats Widerspruch gegen die Eintragung des Zeichens erheben. Dagegen steht dieses Recht Inhabern älterer übereinstimmender Zeichen, die vom Patentamt nicht benachrichtigt worden sind, nicht zu.

Zur Befestigung dieser Inkongruenz wollte man ein Aufgebotsverfahren einführen, wonach jeder Interessent innerhalb 2 Monate nach Bekanntgabe der Anmeldung des Warenzeichens berechtigt sein soll, Widerspruch gegen dessen Eintragung zu erheben. Mit Rücksicht darauf, daß den Beteiligten bei der großen Zahl von Warenzeichenanmeldungen durch die Prüfung derselben eine ungeheure und unfruchtbar Arbeit verursacht würde, wurde die Einführung des Aufgebotsverfahrens abgelehnt. Dagegen wurde aber beschlossen: „Stimmt ein zur Anmeldung gebrachtes Warenzeichen mit einem anderen für dieselben oder gleichartige Waren, bezw. für dieselbe Warenklasse früher angemeldeten Zeichen überein, so soll der Inhaber dieses Zeichens, auch wenn ihm das Patentamt keine Mitteilung macht, gegen die Eintragung des neu angemeldeten Zeichens Widerspruch erheben können.“

An die Kommission zurückverwiesen wurde der Antrag betreffend Schutz gegen den durch Gebrauch eines Warenzeichens begangenen unlauteren Wettbewerb. Derselbe wollte denjenigen, der das einem andern geschützten Warenzeichen in einer zur Verwechselung geeigneten Weise benutzt, auf gesetzlichem Wege zur Unterlassung und bei grober Fahrlässigkeit zur Zahlung einer Entschädigung verpflichten.

Ferner wurden noch folgende Beschlüsse gefaßt: „Es wird vorgeschlagen, die §§ 8–10 des Warenzeichengesetzes wie folgt zu gestalten: § 8 Abs. 1. Auf Antrag des Inhabers wird das Zeichen jederzeit in der Rolle gelistet. Abs. 2. Von Amts wegen oder auf Antrag eines Dritten erfolgt die Löschung: 1. wenn seit der Anmeldung des Zeichens oder seit ihrer Erneuerung zehn Jahre verfloßen sind und kein Antrag auf

weitere Erneuerung vorliegt; 2. wenn die Eintragung des Zeichens hätte verjagt werden müssen; 3. wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet; 4. wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber oder seinen Rechtsnachfolger nicht mehr fortgesetzt wird, oder wenn der Geschäftsbetrieb von dem eingetragenen Inhaber nicht in angemessener Frist eröffnet wird. § 9. Auf Antrag eines Dritten erfolgt die Löschung: 1. wenn das Zeichen für den Antragsteller auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder gleichartige Waren in der Zeichenrolle eingetragen steht. 2. Auf Antrag erfolgt die Löschung, wenn das Zeichen von einem anderen zurzeit der Anmeldung benutzt und in beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen seiner Ware bekannt gemacht war und von dem Eingetragenen mit der Absicht angemeldet wurde, eine Verwechselung mit dem Geschäftsbetrieb oder den Waren des Vorbenutzers hervorzurufen. Soll die Löschung von Amtswegen oder auf Antrag eines Dritten erfolgen, so gibt das Patentamt dem Inhaber zuvor Nachricht. Widerspricht er nicht innerhalb eines Monats so erfolgt die Löschung. Soll infolge des Ablaufes der zehnjährigen Frist die Löschung erfolgen, so ist von derselben abzugehen, wenn der Inhaber des Zeichens bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung unter Zahlung einer Gebühr von 10 M. neben der Erneuerungsgebühr die Erneuerung der Anmeldung nachholt; die Erneuerung gilt dann als am Tage des Ablaufes der früheren Frist geschehen. Trifft eine der Voraussetzungen des § 8 Ziff. 1-4 und § 9 Ziff. 1 und 2 nur teilweise zu, so erfolgt die Löschung durch entsprechende Beschränkung der Eintragung.

Weiter wurde beschlossen, zu empfehlen, das Lösungsverfahren nach Art des patentrechtlichen Nichtigkeitsfahrens zu gestalten und in erster und zweiter Instanz dem Patentamt, in letzter Instanz einer Zentralstelle zuzuwenden. Durch diesen letzten Beschluß haben die Bestrebungen, unseren ordentlichen Gerichten die gewerblichen Rechtssteiligkeiten zu entziehen, neue Förderung erhalten.

Der formalistische Grundsatz, auf dem das deutsche Warenzeichen beruht: ohne Eintragung des Zeichens keinen Schutz, sowie der Umstand, daß die Eintragung des Zeichens konstitutiv wirkt, hat zahlreiche Schäden zur Folge, da die von einem Dritten herbeigeführte Eintragung des Zeichens den bisherigen Besitzer an der weiteren Führung desselben hindert. Da in diesen Blättern bereits hierüber ausführlich gehandelt worden ist*), so erübrigt es, sich dies näher zu erörtern. Da neuerdings das Reichsgericht seine bisherige Praxis, wonach die Rechtsprechung auch bei offenbar in unlauterer Absicht erfolgten Eintragungen von Warenzeichen dem bisherigen Besitzer derselben seinen Schutz gewähren könne, verlassen hat (Jur. W. 07. S. 507b), wollte manchen eine Gesetzesänderung als unnötig erscheinen. Trotzdem wurde nahezu einstimmig folgender Beschluß gefaßt: „Die Wirkung der Eintragung eines Zeichens tritt gegenüber demjenigen nicht ein, der das Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren in den beteiligten Verkehrskreisen im Inlande oder vom Inlande aus zur Zeit der ersten Anmeldung als das seinige bereits bekannt gemacht hat.

Das Recht auf Vorbenutzung eines für einen anderen eingetragenen Zeichens kann nur in gleicher Weise wie das durch die Eintragung begründete Recht auf einen andern übergehen.

Wer ein Zeichen, das ein anderer in beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen seiner Ware bekannt gemacht hat, für die gleichen oder gleichartigen Waren mit der Absicht eintragen läßt, eine Verwechselung mit dem Geschäftsbetrieb oder den Waren des Vorbenutzers hervorzurufen, kann von Seiten des Vorbenutzers oder dessen Rechtsnachfolgers auf Löschung des eingetragenen Zeichens belangt werden.

Ist die Vorbenutzung nicht für sämtliche Waren des zu dem eingetragenen Zeichen gehörigen Zeichnisses erfolgt, so erfolgt die Löschung nur hinsichtlich solcher Waren, bei denen die Benutzung durch den bisher eingetragenen zu Zwecken unlauteren Wettbewerbes erfolgen kann.

Ist ein eingetragenes Zeichen auf Klage des Vorbenutzers gelöscht worden und melbet dieser innerhalb eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung der Löschung des Zeichens für sich an, so soll die Anmeldung als am Tage der Anmeldung des gelöschten Zeichens erfolgt gelten. Der Absatz 2 des § 4 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Ferner wurde ein Antrag Lobe angenommen, der wie folgt lautet: „Der Kongreß billigt durchaus die gegenwärtige Praxis des Reichsgerichts, den § 826 B. G. B. zur Ergänzung des Warenzeichengesetzes heranzuziehen und ihn insbesondere auch gegenüber den eingetragenen Warenzeichen anzuwenden.

Gleichwohl glaubt er, daß durch den § 826 B. G. B. der Schutz des Vorbenutzers noch nicht ausreichend gewährleistet sei. Er glaubt aber, daß die Frage, wie dieses Recht auszugestalten und zu erweitern sei, noch nicht genügend geklärt ist, insbesondere nicht im Hinblick auf die Vorschriften der ausländischen Gesetzgebung. Er verweist daher die Sache zur nochmaligen Durchberatung an die Kommission zurück.“

Auf der Tagesordnung der zur gleichen Zeit in Düsseldorf versammelten Internationalen Vereinigung zum Schutze des gewerblichen Eigentums stand u. a. neben der Frage der Zwangslizenz, zu der eine Resolution nicht gefaßt wurde, auch der Art 6 der Pariser Konvention. Es handelte sich hauptsächlich darum, eine internationale Festlegung der Gründe zu erreichen, aus denen die Eintragung von Marken verjagt werden kann. Es wurde beschlossen, eine Kommission mit der Ausarbeitung geeigneter Bestimmungen zu betrauen.

Letzters ist bereits auf den Kongressen der Internationalen Vereinigung erörtert worden, wie sich ein Beitritt des Deutschen Reiches zu dem Madrider Abkommen von 1891 über die internationale Markeneintragung durch Vermittlung einer bei dem Berner Bureau bestehenden Zentralstelle ermöglichen lassen könne. Den von deutscher Seite geäußerten Bedenken wurde in Düsseldorf insofern Rechnung getragen, als in mehreren Punkten eine Änderung dieses Abkommens empfohlen wurde; die deutsche Gruppe erklärte sich hierauf bereit, für den Beitritt des Reiches zu dem Abkommen zu wirken.

Zusammenfassend erfuhr auch der Vorschlag des internationalen Patentanwaltsverbandes, eine einheitliche Regelung der Vorschriften über Art und Form der Geltendmachung des Prioritätsrechts anzulegen.

*) Hoffmann: Die Wirkung der Vorbenutzung im Patent- und Markenrecht. Unt. W. V. 3. 85.

Zur Geschichte des Zeichengebrauchs und Zeichenschutzes in Deutschland.

Von Rechtsanwalt Paul Schmid in Berlin.

II. Teil.

II. Besitzzeichen bei den germanischen Völkern.¹⁾

a) Besitzzeichen an beweglichen Gegenständen, lebendem und totem Inventar.

Im primitivsten Kulturzustand pflegen die Menschen, insbesondere Jäger- und Nomadenvölker, überhaupt kein Sonderrecht des Einzelnen an den Gegenständen der Körperwelt anzuerkennen; alles, was geeignet ist, die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu decken, Weibeland, Weidewich, Jagdtiere, Waffen, Zelte, Sklaven und zuweilen sogar Frauen und Kinder, ist bei ihnen Gemeingut. Sobald sie sich aber emporheben zu der Anerkennung des Privateigentums, des Besitzrechtes, sei es des Einzelnen, sei es einzelner Familien oder Geschlechter an einzelnen der genannten Vermögensgegenstände, tritt auch das Bedürfnis hervor, durch bestimmte Kennzeichen, welche man an oder auf Vermögensgegenständen anbringt, das besondere Verhältnis der bestimmten Person zu diesen Vermögensgegenständen derart in einer allen Volks- oder Stammesgenossen erkennbaren und dauernden Weise zum Ausdruck zu bringen, daß an dem Gegenstande selber diese Beziehung ersichtlich wird, der Gegenstand dadurch gewissermaßen zu einem Teil der Persönlichkeit wird.

Die jetzt üblichsten Persönlichkeitsmittel sind der gesprochene und geschriebene Name. Beide Mittel versagen aber zu einer Zeit, wo es überhaupt noch keine Schrift oder wenigstens keine Buchstabenchrift gab, oder wenn es solche gab, sie nur wenigen Auserwählten bekannt war, von den anderen Stammesgenossen aber weder geschrieben noch gelesen werden konnte.

Dagegen bot sich auch den des Namensgebrauchs beziehungsweise der Schrift mehr oder weniger unfähigen Völkern als naheliegender und den Bedürfnissen entsprechendes Mittel zur Kennzeichnung der Persönlichkeit auf den Vermögensobjekten die Anbringung, d. h. das Einschneiden, Einbrennen, Einkritzeln, Einschlagen von zumischt ganz einfachen, lediglich aus der Zusammenfügung zweier oder mehrerer, sei es graber, sei es gesträumter Linien, oder auch allenthalb aus ganz einfachen bildlichen Darstellungen bestehender Zeichen.

Wohl die ursprünglichsten Anwendungsart solcher Zeichen war also die auf Gegenständen der Körperwelt zu dem Zwecke, um ein Besitz- oder Eigentumsverhältnis, und insbesondere die Besitznahme eines Gegenstandes durch eine Person anzuzeigen, also in der Funktion als Vermögens- Eigentums- oder Besitzmarke. Die ursprünglichsten Gegenstände des menschlichen Vermögens, die erjagten Tiere und die Haus- oder Weidetierte, die Waffen und Gerätschaften waren und sind auch noch jetzt wohl bei Naturvölkern die ersten Gegenstände, an denen sich Sonderbesitz entwickelt hat und welche zum Zeichen dieses Sonderbesitzes mit

Kennzeichen des Besitznchmens versehen sind. Daneben findet sich schon frühzeitig die Gepflogenheit, Holz, Bäume, sei es stehende zum Zeichen dafür, daß man sie für sich zum Zwecke des Fällens in Anspruch nimmt, sei es gefällenes oder gefälltes Holz zum Zeichen dafür, daß man es sich angeeignet hat, mit einer Kennzeichnung zu versehen.

Als Beispiele von Besitzzeichen nennt Andree a. a. O. und Kohler die Rarua der Inber, insbesondere das Holenkreuz, Swastika; ferner entsprechende Zeichen bei den Madagassern, den Somalistämmen, den Fischeressen, den Guayacuri in Paraguay, den Lappen auf Kola, ferner die „Beim“ genannten Eigentumszeichen der nomadisierten Araber, die Tagh bei den Turkmänenstämmen.

In unzweifelhafter Uebung waren solche Vieh-, Waffen-, Geräts- und Holzmarken bei allen germanischen Völkerstämmen. In der Lex Salica,²⁾ dem Gesetze der salischen Franken, heißt es in dem ererbtenen Teile:

Wijñ. X No. 4. Si quis animal aut caballum aut jumentum in furtu ponxerit . . . d. h. wenn jemand betrügerischer, diebstahlweise ein Tier, ein Pferd oder Kind, mit einem Zeichen versehen . . .

Tit. XXXV No. 2. Si quis corvum domesticum sagnum habentem aut occiderit, aut furaverit, qui ad venationem faciendam monuetaus luctus est . . .

No. 3. Si quis autem cervum domesticum, qui in venatione adhuc non fuit, aut occiderit aut furaverit . . .

Es handelt sich also hier um einen gezeichneten, zur Jagd abgerichteten und mit einem Eigentumszeichen versehenen Hirsch, den ein anderer tötet oder stiehlt.

Tit. XXIX No. 29. Si quis arborem post annum quam fuerit signata, capulare praesumpserit, nullam exinde habent culpam.

No. 30. Si infra annum quis eum capulaverit . . .

Wer also einen von einem anderen gezeichneten Baum binnen Jahresfrist wegnimmt, ist strafbar, nach Verlauf von Jahresfrist dagegen nicht.

Auch von prozessualer Bedeutung ist nach dem salischen Recht das Zeichen; denn die Eigentumsfrage³⁾ setzt voraus, daß die zu vindizierende Sache mit Bestimmtheit als die eigene wiedererkannt werden kann.

Objekt der Vindikation sind nach der 1. Salica nur Unfreie und Tiere; bei letzteren aber garantiert gerade das Zeichen die Wiedererkenntnisbarkeit im Falle des Verlustes.

Auch die Lex Ribuaria — der ribuarischen Franken kennt Zeichen auf beweglichen Sachen 72. 9. Vestimenta autem seu his similia abque probabili signo interituri prohibemus.⁴⁾ Eine weitere Beweiskraft für die Gepflogenheit der Anbringung von Tierzeichen führt Sohm a. a. O. aus Broquigny Dipl. I S. 20, 8. No. 230 aus dem test. Bertranni ep. leuon. a. 615: aut caballos, seu poledros qui inventi fuerint, et

¹⁾ Die wichtigsten Schriften über die Besitz- und Urkundenzeichen sind vor allem Dörmper, *Deutsches und Völkerrecht*, Berlin 1890, S. 8–7; Micheller, *Die Hausmarke, eine germanische Abkürzung*, Jena 1868; Reinhold, *Altnordisches Recht*, Berlin 1866; Kohler, *Das Recht des Markenrechts*, Würzburg 1894, S. 6; Kohler, *Recht, Die Eigentumszeichen der Naturvölker in der Zeitschrift „Globus“*, Bd. 40, S. 310 ff.

²⁾ *Officium lex Salica*, London 1880, sowie ebenda Haec sunt septem causas, Cap. II, 7.

³⁾ Bergl, *Sachen, Der Prozeß der Lex Salica*, Weimar 1867, S. 9, S. 57 und 58; ferner Gierke in den *Zeitschriften für Nationalökonomie und Statistik*, Bd. 50, S. 370.

⁴⁾ Schmann, *Quellen zur deutschen Rechts- und Rechtsgeschichte* Berlin 1891 S. 47; Walter *Cursus juris germanici antiqui* S. 189.

characterum S. ecclesiae habuerint, totos pontifex vel ecclesia recipiant. Illorum vero, qui meum Characterium peculiare habuerint eorum medietatem S. ecclesia recolligat.

In der westgothischen Gesetzgebung,¹⁾ und zwar der Lex Visigothorum Recesswindiana weist folgende Stelle auf den hier erwähnten Gebrauch hin.

§. 259, Buch VIII, tit VI, I Antiqua: Si quis apes in silva aut in rupibus vel in saxo aut in arboribus invenerit, faciat tres decurias (d. h. das Zeichen X f. Someyer a. a. D. §. 11), que vocantur characteres . . .

. . . Et si quis contra hoc fecerit adque alienum signum incuberit, duplum restituit. . .

Allerdings ist hier von einem Personalzeichen nicht die Rede, wohl aber vom Zeichnen von Bäumen.

Unbestimmt, aber vielleicht auch hierher gehörig, sind ferner aus derselben Gesetzgebung:

B. VII, tit. 2 I, Antiqua (206): Qui rem furtivam requirit, quid querat iudici occulte debet exponere ut ostendat per manifesta signa, quid perdidit; ne veritas ignoritur, si non evidenti signa monstraverit,

und ferner B. X, Tit. 2, Abschn. V:

Ille iudici illi saioni: Informamus te ut locani illum, quem ille repetit, et nunc in dominio illius esse videtur, iuxta legis ordinem coram duobus aut tribus ingenuis illi consignis octo tantum diebus possidendum; ita ut, si aliquid ibi repositionis habeatur et anulo domini sui non est signatum, propter auferendum excusationem rationalium per illos octo dies anulo tuo maneant obsignatum, ante vero nihil exinde aliquatenus auferatur.

In B. VII, Tit. V, Abschn. II wird demjenigen eine Strafe angedroht, . . . „qui signum adulterinum sculpsit, fecerit, impresserit. . .“

Stellen aus der leges Longobardorum führt Someyer a. a. D. an, nämlich Edictum Rotharis.

Tit. 240: si quis propter intento signa nova i. e. tictiata aut enaida in silva alterius fecerit et suam non probaverit . . .

Tit. 319 spricht von einem „arbor signatum in silva“.

Eine weitere Stellen des Edictum Rotharis hat Someyer unerwähnt gelassen.²⁾ Tit. 321 „si quis de arbore signato in silva alterius acceptores de nido tulerit“, es handelt sich hier um die junge Brut eines Raubvogels auf einem gezeichneten Baum, deren Eigentum dem zugeprochen wird, der sich solches durch Zeichnen des Baumes gesichert hat.

Nach Tit. 343 soll, wer ein Schaden stiftendes Pferd oder anderes Tier eingefangen hat, wenn der Eigentümer sich nicht meldet, ein mehrmaliges Ausgebot öffentlich erlassen, und wenn dieses nicht zum Ziele führt, das Tier behalten; stirbt das Tier, so soll er das mit dem Zeichen versehene Stück des Felles als Beweismaterial für den Fall aufheben, daß später Eigentumsansprüche erhoben werden.

Nach Tit. 341 verwirft die Diebstahlsbuße, wer ein fremdes Pferd in Besitz genommen hat, „ipsumque diffiguraverit aut cirraverit“.

Hierher gehört ferner aus dem angelsächsischen Recht die bei Schmid, Gesetze d. Angelsachsen, Anh. I, S. 368 (Senatus consultum de Montrois Walbiae) angeführte Stelle: Si vestigium furati pecoris minetur de loco in locum, tum committatur ipsum vestigium laud hominibus, vel cum marco monstretrur (odde mid mearco gocyde) quod rectum prosequantur.

Aus nachträglichster Zeit seien hier nachstehende Stellen (Grimms Zusammenstellung) entnommen:

1. Imbsheim. 1559. Bb. 1, S. 752.

. . . Item were er sach, das ein burger zu Imbsheim banholz auf dem obigen wald hiege, und das im am coste abgienge, oder das in die nacht überfiele und das er noch mer holzes uf demselben wald sähe, das im zu seinem gebäugefüglich wäre, so mag er das holz zeichen, das hies hiervor gekerret, und wurd ime das holz abgehauen durch meinen herrn den apt . . . so sol man dem man, der das holz gezeichnet hat, durch ein recht widergeben.

2. Holzgericht zu Gobbelsheim. 1585. Bb. 3, S. 77.

. Erste frage abn dir ganze gemeine, wegen der fallbouwe, wie darmit zu halten! Bewilliget die gemeine, das ein jeder eigensere der einen gesallenen baum zu ersten findet, und denselben zeichnet, das demselben der baum auch soll befreiet und heimszuführen zugelassen sein. Andere frage abn die gemeine wegen des holz abzuweisen, ist bewilliget und bestetiget worden, das ein iber er sie hörsner oder soiter hinfürer, nachbeschehener gabe, sein abgewiesenes und gezeichnetes holz heimbringen soll

3. Aus Protocollen der Retter Mark. 1500–1547. Bb. 3, S. 145.

Item Aleff von Mervelde gefrogeth, dat he gehouwen 2 balken, seit dem maelc de holtrichter, maelude und sempstiken buten hien ingerumeth up ten nesten vergangenen holtind, dat men nich houwen sall ungewoeth, dat en werde angelentgh mit der maelbarden.

Item de maelude heyn ingbracht und gefrogeth, wu se hern Johan vulmechtig Johans van Warvelde holtrichters hebben ghegeven eyen holt to beteden naoh overlumpit und inruminghe des holtrichters, eyndell ergeven und maeluden und den gemeynen buten tho behoeft holstiegen, dar na de schult bispint dat holstgehouden und up synen hoe gefoerth. Item darup de holtrichter eyen orbell laten fragen, nha dem maelc he syne vulmechtigen to Lette geschild, und eyen ydern syn noytröft to beteden und wylen, so dann de maelude en deel myt tholade des holtrichters tho Lette bern Johane ghegeven eyen stude tho tho beteden in behoeft holstiegen, daer en boven eyen ander genant schulte bispint datolde geteiden holstgehouden in verhoninghe des holtrichters und maeluden, weß darumb synn brode sy, und wem dat holt verfallen sy? Dat orbell bestabet an Krumpell, de eyen betaeit myt dem umfande genommen, de darup wydebor recht syn brode sy 3 mael 6 schillinge, und dat holt dem holtrichter verfallen.

4. Droits de coutumes de Rosemont. Bd. 5, S. 377.

No. 33. Item de chaque fuaige depuls le pont du

¹⁾ Jeuner, Fontes juris germanici antiqui.

²⁾ Merkt in den Jahrbüchern für Rationalismus. a. a. D.

¹⁾ Grimm, Weiskämper, 6 Bände.

Vald'hoie en haute une poulle à la seigneurie, pour lesquelles poulles on laissera ensauvre aus dits sujets du bois pour leurs fanges hors des vieux bois marquez appartenant à la seigneurie.

5. Aus der Waldordnung der Ganerben von Freinsheim umj. 1400. Bb. 5, S. 608.

Auch wer da bauen will in den ganerben, der soll ein zeichen machen von seinem schultzeihen und soll das holz verbaun und das holz beschnitten in dem walt und soll sein zeichen darauf haunen, und soll das holz in niemand nemen in demselbigen jar, wendet er es aber umb und thut sein zeichen uf die andere seiten, so soll es aber ein jar liegen ohn schaden, es sei wo es in der ganerben wolt will.

Ferner führe ich im nachstehenden aus den österreichisch-deutschen Ländern einige hieher gehörige Bestimmungen an¹⁾, die allerdings teilweise schon der neueren Zeit angehören.

a) Ehrhaft Taubing oder Landrecht des Pfleggerichts Unterleubenau (im Salzburgerischen, zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts). Bb. I, S. 82.

Nr. 5. Wann man ain überfetz, der freventlich ain march fälscht und will im durch dasselbig march ain grund zuguehen und ainen anderen entfremden, ist auf das Gericht wandl. . . .

b) St. Johann, Der Tirol. Dorfbrief. (Nr. 6. 1727) Bb. I, Teil I, S. 82, Zeile 25:

. . . Es soll auch ein jeder seinen Baum merken, wer das überfuer, der soll als vorficht, gestraft werden. Oberperfuß. Bb. III, S. 15.

Gemeiner nachperschaft zu Oberperfuß erhasen.

. . . Wer ist gemacht, daß man in dem anderen Holz nicht über ein jar soll lassen liegen . . . und wo einer in den hölzern . . . schlug, so soll er's hauffen und merken. . . .

Dem Band II ist eine 1650 von Hofmarschrichter Josef Klampe gefertigte Zusammenstellung von Tirolischen Holzmarkten (Holzmarken) abgedruckt, welche einem Weistum „Gebot und verbot“ für Nichtenwerk aus dem Jahre 1650 beigelegt waren (f. Bb. II, S. 130).

Weitere Holzmarkten finden sich ebenda Bb. VI, S. 717 bis 732 aus dem 16. Jahrhundert, als Beilage zu der Folgeordnung für St. Lambrecht aus dem 18. Jahrhundert. S. 241.

. . . soll ein jeder an die saagbölger und an die brenhölzer wenigst an jeden haufen sein march anmörcken.

Auf die Funktion der Marke als Besitzmarke weist auch die Bestimmung in den Rechten des Stiftes Klosterneuburg Bb. VIII, S. 328 (von 1512):

. . . Es sol auch ain jede Frau an iren huernern nur ain march haben, wer das nit thut, der ist zu wandl zwelf pfennig; oder wer an den schößen ainer mer march hat dan ains, der ist der gmain das schof verfallen.

(Bzüglich der Hühner übereinstimmend Banntaubung zu Eppendorf aus Wagram [1727] Bb. VII, S. 497).

In ganz besonderem Maße finden wir den Gebrauch der Eigentumsmarke bei den Nordgermanen ausgebildet, insbe-

sondere im isländischen Rechtsbuch, der Gragas, und dem altschwedischen, namentlich dem Uplandslag¹⁾.

Die isländische Bezeichnung für die Besitzmarke ist „bomark“ oder „bolsmark“. Bol heißt eigentlich Haus, Hol, abtragen Vermögen, Hausvieh; im Altschwedischen heißt sie bolsmærk, bolakinn (f. Rinne = Einschnitt). Nach dem Kapitel von der Jagd der Gragas hat jeder auf seinem Grund und Boden das Recht zur Jagd nach Vögeln und Fischen; fängt er aber wissentlich einen von einem anderen gemachten Vogel, so begeht er eine Eigentumsverletzung. Nach dem folgenden Kapitel sollen die Vögel an den Schwimmbäuten gemarkt werden, und zwar unter Zugiehung der Nachbarn.

Jeder Isländer war nach dem Raupabalt (dem Baus Handels und der Vorträge des Gragas) gehalten, all sein Vieh innerhalb der ersten acht Wochen des Sommers mit seinem Marke zu zeichnen; jeder darf nur eine Marke hierfür führen, die er, wenn er sie nicht ererbt hat, erst fünf Nachbarn und sodann auf dem Frühlingsting vorzulegen hat. Die Marke soll sich von jeder Marke eines anderen Besitzers in demselben Bezirk oder angrenzenden Viehtritten unterscheiden.

Das Viehzeichen ist das Merkmal, unter dessen Angabe fremdes zugekauftenes Vieh aufgeboden werden muß und dessen Vorhandensein Voraussetzung von Bindikationsansprüchen ist. Haben zwei dasselbe Zeichen, so soll derjenige seine Marke ändern, der sie nicht als eine angeerbte hat. Ist aber der Jühaber einer geerbten Marke später in einen anderen Distrikt gezogen, in dem der andere länger gewohnt hat, so hat ersterer seine Marke zu ändern. Hat einer eine gekaufte oder geschenkte Marke, der andere eine selbst gemachte, die gleich sind, so hat der letztere sie zu ändern.

Die Markzeichen sollen an den Ohren sein, denn nur solche sind gesetzmäßige Marken (lagmark). Es steht Wandelverweisung darauf, wenn jemand fremdes Vieh absichtlich mit einer Marke zeichnet und fabellosigkeits, wenn er es mit seiner eigenen Marke tut. Wer ein Herdenvieh nicht zeichnet, wird beschuldigt. Das ungezeichnete Vieh kann jeder Bauer, der Vieh von dieser Gattung hält, an sich nehmen und es fünf Nachbarn sehen lassen.

Nach dem altschwedischen Recht sind zwei Arten von Marken zu unterscheiden, eine persönliche und das Haus- oder Folgezeichen. Der ein Zeichen als Hauszeichen hat, geht bei einem Wechsellager über eine mit dem Zeichen gezeichnete Sache dem anderen vor, der sie nur als persönliche Marke beansprucht, nehmen beide das Zeichen als Hausmarke in Anspruch, so geht der vor, der sie besitzt, „unter Händen hat“, d. h. wer die gezeichnete Sache im Besitz hat. Auch als Zeichen an der fahrenden Habe, toten oder lebenden, war das Zeichen ein festes herkömmliches Rechtsinstitut, das die Bürger und Bauern auch als Siegelzeichen führten.

Nach nach dem schwedischen Land- und Stadtrecht König Christophs — gegen Ende des Mittelalters — wird der als Vieh bestraft, der eine vorhandene Marke fälscht, oder eine Marke in gewinnfälliger Absicht auf fremden Sachen anbringt.

Im alten schwedischen, dänischen, norwegischen und angelsächsischen Recht wurde, wie im altromischen Recht zwischen

¹⁾ Entnommen sind diese aus „Österreichische Weistümer“. Gesammelt von der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Wien 1870 ff. 8 Bände.

¹⁾ Im Nachstehenden folge ich im besonderen den Darlegungen von Michelsen, a. O., vergl. auch Weinhold a. a. O. und Hammer a. a. O., S. 17 u. 22 ff., Köhler § 6.

res mancipi und res nec mancipi, so hier unter den beweglichen Sachen zwischen solchen Sachen unterscheiden, welche dem strengen Bindfadenrechte unterlagen und solchen, welche es nicht taten; zu ersteren dürfte eine Eigentumsübertragung nur unter streng bestimmten Formen, unter Zuziehung nicht nur von Zeugen, sondern auch noch einer besondern Person als Solennitäts- oder Mittelsperson, des sogenannten „vin“, „wing“, „wigan“ erfolgen.

Diese Eigentumsübertragungsform hieß „mot vin ok vitne“. Nur so übertragene Gegenstände unterlagen dem Bindfadenrechte des ursprünglichen Eigentümers, auch demjenigen dritten gegenüber, der sie gutgläubig erworben hat. Es gehören dazu Pferd und Hind, gemachtes Kleid, geschmiedete Axt, Schwert mit Scheide, die Lanze, verarbeitetes Gold und Silber oder anderes Metall, das mit Schloß und Tür versehenes Haus, gebrütetes oder gestalltes Vieh, in ältester Zeit der Sklave. Aus dem dänischen Gesetzbuch Waldemars II. ergibt sich nun, daß es sich dabei um „Pferd, Hind und anders Vieh, gemachtes Zeug und gefertigtes Gerät und alles, was ein sonderliches Kennzeichen an sich hat“, handelt, also um diejenigen Gegenstände, welche gewohnheitsmäßig oder nach gesetzlicher Vorschrift gemerkt werden; sie bilden eine besondere, privilegierte Klasse von Mobilien.

Bei der Bindfadenform war denn auch nach dem schwedischen Recht die genaue Angabe des Zeichens, mit dem die zu verbindende Sache gezeichnet ist, von prozeßueller Bedeutung. Ueber den sonstigen Gebrauch von Marken als Besitzzeichen an beweglichen Sachen, besonders Vieh verweise ich auf das vielgenannte Werk von Fohmeyer.

Nach Michelsen, S. 23, sollen in den nordfriesischen Dörfern noch im 18. Jahrhundert Dorfstatuten gehabte haben, die aber die Hausmarken engere Satzungen aufstellten; die Bauernschaftsbezeichnung bestimmt, daß jeder sein Vieh zeichnen müsse und daß man das Zeichen bei Strafe nur mit Zustimmung der Bauernschaft abändern dürfe.

Nach Andrés a. a. O. tragen die Speere, Bumerangs und andere Waffen und Geräte der Australier von Neusüdwales die Marke des Herstellers, ebenso bei den Samojeeden und Eskimos; aus den Eigentümern auf den Speerpielen der abessinischen Wälas ist zu erkennen, wer ein fern von der Jagdstelle verendetes Nilpferd erlegt hat.

Nach den auf den Wallfischfang bezüglichen Bestimmungen der Statuten soll jeder Wallfischfänger seine Marke an der Harpune sämtlich Nachbarn vorgeigen und sobald die Harpune vor das Aething bringen, damit sie am Wegekesseln befestigt wird. Das Eigentum an erlegten Tieren folgt der Harpune. Doch war die Harpunenmarke nicht identisch mit der gewöhnlichen Hausmarke.

Eine besondere Anwendungsart des Eigentumszeichens war die *Lotis*. Nach Tacitus werden die Loßstäbchen der Germanen „*notis quibusdam*“ gezeichnet. Nach Tit. 14 der *Lex frisionum* werden bei einer Lotung, die stattfindet, um den Täter einer Straftat festzustellen, acht Loße benutzt, deren eines ein Kreuzgezeichen enthält, die anderen aber je ein Zeichen der sieben Völkern¹⁾

Ein ebenso überzeugender Beweis dafür, daß die Marken neben ihrer praktischen Bedeutung als Bezeichnungsmittel von Vermögensgegenständen auch noch anderweitig als Personifikationsmittel anerkannt und verwendet wurden, ergibt sich aus der Tatsache, daß solche Zeichen auch in Grabstätten gefunden wurden, offenbar als Markzeichen für die begrabene Person, etwa wie jetzt Namenstafeln an oder auf den Gräbern angebracht werden.

So berichtet Michelsen von einem Zeichen, das sich in einem Urgrabe in Dittmarshagen findet.

Diese Erwägungen führen uns zu drei anderen Arten der Zeichenverwendung, welche sämtlich in noch höherem Maße als die Eigentums- oder Besitzmarke auf beweglichen Sachen oder Hölzern die Funktion der Personifizierung, nämlich die Verwendung als Hausmarke, als Urkundmarke und schließlich als Urheber- oder Ursprungsmarke, mit welchen beiden letzteren in besonderen unsere moderne Handelsmarke und unsere moderne Fabrikmarke in Zusammenhang stehen. Diese weiteren Benutzungsarten der Marke sollen in späteren Aufsätzen erörtert werden.

Der Schutz von Hotel- und Restaurantbezeichnungen.

Die trefflichen Ausführungen, welche Rechtsanwalt Dr. Martini Wassermann zu diesem Thema in Nr. 11/12 des laufenden Jahrganges vorliegender Zeitschrift gemacht hat, dürften es rechtfertigen, wenn wir kurz zeigen wollen, wie wir uns in Oesterreich in derartigen Fragen zu helfen versuchen. Bekanntlich haben wir noch immer kein Gesetz zum Schutz wider unlauteren Wettbewerb zustande gebracht, die Regierungen haben zwei Gesetzentwürfe ausgearbeitet, welche richtige Gedanken in eine jämmerliche Form kleiden. Den Vorteil davon hat die unlautere Konkurrenz, die bei uns wahrhaft nicht weniger äppig blüht als anderswo. Ein Surrogatmittel, das manchmal nützt, ist der § 46 der Gewerbeordnung, welcher lautet: „Rein Gewerbetreibender ist berechtigt, zur äußeren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, sowie in Zirkularen, öffentlichen Anfordigungen oder Preisfournaten den Namen, die Firma, das Wappen oder die besondere Bezeichnung des Etablissementes eines anderen inländischen Gewerbetreibenden oder Produzenten widerrechtlich sich anzueignen, oder in der oben angeführten Weise die Gegenstände seines Gewerbebetriebes fälschlich als aus einer anderen Betriebsstätte hervorgegangen zu bezeichnen. Ein solcher Eingriff begründet für den Verletzten das Recht, auf die Einstellung des ferneren Gebrauchs der widerrechtlichen Bezeichnung, beziehungsweise auf die Unterjagung der fälschlichen Anfindung, vor der zuständigen Gewerbebehörde zu bringen. Der dem Verletzten gewährte Schutz wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der widerrechtlichen Bezeichnung oder fälschlichen Anfindung der Name, die Firma, das Wappen, die besondere Bezeichnung des Etablissementes oder die Angabe der fremden Betriebsstätte mit solchen Zusätzen, Begleitungen oder anderen Veränderungen wiedergegeben werden, welche bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrzunehmen sind.“

¹⁾ . . . Si illum, qui cruce signatus est, sustulerit, innocentes erunt, qui illum autem, si vero alterum socium, tunc nomen illorum septem, tacitum annu sortem, id est tonam de virgo, et signet signo suo, et eum tam ille, quam caeteri, circumstant, cognoscere possint . . .

Eine konkrete Anwendung dieser Gesetzesstelle zeigt der im folgenden mitgeteilte Fall: J. S. betreibt in Wien das ihm gehörige „Hotel Nordbahn“, welches unter dieser Bezeichnung unbeskränkt schon mindestens seit dem Jahre 1848 besteht. Im Jahre 1907 errichtete Franz W. vis-a-vis dem Nordbahnhofgebäude ein neues Hotel und legte ihm die Bezeichnung „Hotel Nordbahnhof“ bei. Ueber Beschwerde des J. S. erteilte das zuständige magistratische Bezirksamt (die Gewerbebehörde in erster Instanz) dem Franz W. den Auftrag, die Bezeichnung „Hotel Nordbahnhof“ zu entfernen, und unterlagte ihm, sich in Zukunft bei Ankündigungen seines Hotels dieser Bezeichnung zu bedienen. Der Verwaltungsgerichtshof als letzte Instanz bestätigte diese Entscheidung mit seinem soeben publizierten Erkenntnis vom 8. November 1906 Jf. 11792. Die Entscheidung, welche auch für die deutschen Juristen von Interesse sein dürfte, sei hier auszugsweise wiedergegeben. Die Einwendung, daß „Nordbahn“ die Bahnlinie, „Nordbahnhof“ aber ein Gebäude bedeute, sei nicht stichhaltig, weil für die Verwechslungsfähige Ähnlichkeit zweier Etablissementsbezeichnungen neben dem Wortlaut derselben zugleich auch jene Vorstellung entscheidend sei, welche bei Nennung der einen wie der anderen Bezeichnung hervorgerufen wird und notwendig hervorgerufen werden muß. Es sei eine notorische Tatsache, daß der Sprachgebrauch, dem gerade bei Entscheidung dieser Frage eine besondere Bedeutung beigelegt werden muß, die Worte „Nordbahn“ und „Nordbahnhof“ promiscue zu verwenden pflegt. Es sei gerade die Abkürzung Nordbahn dem Sprachgebrauch auch so vertraut, daß eine förmliche Identifizierung der beiden Worte Platz greife, wenn es sich darum handelt, die Station einer Bahn in der Stadt zu bezeichnen, so daß die eine der beiden Bezeichnungen die andere vertritt, wenn es sich um die Nennung der Örtlichkeit des betreffenden Stationsgebäudes handelt. Tatsächlich sei auch der Beschwerdeführer in der Lage gewesen, Korrespondenzen vorzulegen, aus denen sich ergibt, daß schon lange, bevor das neue Hotel „Nordbahnhof“ eröffnet wurde, Briefsendungen und dergleichen an solche Passagiere, die im alten Hotel Nordbahn abgefertigt waren, mit der Adresse „Nordbahnhof“ versehen, im erstgenannten Hotel zugestellt worden sind.

Die vorstehende Entscheidung ist aber noch aus einem anderen Grunde relevant. Rechtsanwalt Dr. Wasserhann zeigt, daß der § 8 des deutschen Wettbewerbsgesetzes nur dann Schutz gewährt, wenn nachzuweisen sei, daß die Benutzung darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen, daß aber der Nachweis hierfür nur schwer zu führen sein dürfte. Die Entscheidung jedoch betont ausdrücklich, daß der zitierte § 46 unserer Gewerbeordnung in seinem Tatbestand die Täuschungsabsicht nicht aufgenommen hat. So haben wir in Österreich trotz Mangel eines besonderen Wettbewerbsgesetzes bisweilen gegen unlautere Konkurrenz einen ausreichenden Schutz als in Deutschland, auch dann wenn es sich — wie im vorliegenden Fall — nicht um Verletzung eines Markenrechtes handelt.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Moriz Sternberg (Wien).

Zur Frage der Täuschungsgefahr im Zeichenrecht.

Von Valentinwitt Hans Grimm, Berlin.

Das geltende Gesetz zum Schutze der Warenzeichen besagt im § 4, Abs. 3, die Eintragung in die Rolle sei u. a. zu verweigern für Warezeichen, welche „solche Angaben enthalten, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen“.

Gemäß § 9 desselben Gesetzes kann von dritter Seite die Löschung eines Warezeichens beantragt werden, „wenn Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warezeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet“.

Die Tatbestände sind in beiden Fällen gleich, aber das Patentamt kann im Anmelde- und ebenso im Löschungsverfahren nur prüfen, ob das Zeichen Angaben enthält, die ersichtlich nach § 8 den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, während der Löschungsanspruch, der auf Grund des § 9 bei den Gerichten geltend zu machen ist, an diese Voraussetzung nicht gebunden ist.

Hierüber besteht wohl allgemeines Einverständnis, ebenso darüber, daß die beiden Merkmale zusammen vorhanden sein müssen, nämlich eine Abweichung von den tatsächlichen Verhältnissen und die Täuschungsgefahr.

„Das Wort und ist mit Vorbedacht aufgenommen worden; man wollte nicht die Löschung eines Zeichens schon deshalb zulassen, weil ein Widerspruch der tatsächlichen Verhältnisse vorliege, sondern erst dann, wenn dabei auch die Gefahr einer Täuschung möglich sei.“ Fingert, Das Reichsgesetz zum Schutze der Warenzeichnungen 1906, Seite 186.

Nicht vollkommen bewußt scheint man sich aber dessen zu sein, daß nur eine bestimmte Art der Irreführung, nur die Täuschungsgefahr nach bestimmter Richtung hin in den angezogenen Gesetzesbestimmungen gemeint sein kann. Offenbar ergibt sich aber aus der Stellung, die die Bestimmung in § 4 des Gesetzes einnimmt, in Beziehung zu dem ganzen sonstigen Inhalt dieses Paragraphen, daß nur eine zur Irreführung geeignete Beziehung zwischen den Angaben und den Waren, für die das Zeichen bestimmt ist, getroffen wird.

„Die Tatsache, über welche der Konsument getäuscht werden kann, wird natürlich im Zusammenhang mit der Ware stehen müssen.“ Seligsohn, Gesetz zum Schutze der Warenzeichnungen 1906, Seite 92.

Alles, woraus der Verleher irgend einen Schluß auf Art, Zeit und Ort der Herstellung, Beschaffenheit und Bestimmung der Ware usw. mittelbar oder unmittelbar ziehen kann, fällt in diesen Kreis. Der Bericht über die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamts 1902, S. 266, spricht sich hierzu folgendermaßen aus:

„Der Inhalt eines Warezeichens kann nach manchen Richtungen hin unrichtig und täuschend sein. Besonders häufig sind falsche Angaben über die Person des Erfinders, Herstellers oder Lieferanten der Ware, falsche Herkunftsangaben und falsche Angaben über Eigenschaften der Ware zu beanstanden. Wenn ein Zeichen einen Personennamen oder Firmennamen ausdrückt, der dem Namen oder der Firma des Anmelders nicht entspricht, so ist hierin in der Regel die Angabe enthalten, daß die genannte Person oder Firma Erfinder, Hersteller oder Lieferant der Ware sei. Handelt es sich freilich

um einen so berühmten Namen, daß ein derartiger Zusammenhang zwischen ihm und der Ware nicht angenommen werden kann (z. B. Bismarck, Goethe), so liegt eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende und die Gefahr der Täuschung begründende Angabe selbstverständlich nicht vor. Auch hier liegen wieder die Grenzfälle sehr nahe beieinander. Zur Beseitigung der Täuschungsgefahr wird regelmäßig der Nachweis einer sachlichen Beziehung der Person oder Firma zu der mit dem Zeichen versehenen Ware und außerdem deren Genehmigung zur Eintragung verlangt. Dem entsprechend werden auch Zeichen, die eine nicht bestehende Firma aufweisen, nicht eingetragen, ebensowenig falsche Etablissementsbenennungen (z. B. „Münchener St. Lukasbräu“) oder fingierte Namen von Weinbergsanlagen (z. B. „Kauenthaler Kufstschloß“). Nicht alle den Wobnsitz oder Niederlassungsort des Anmelders entsprechende Orts- oder Ländernamen begründen eine Täuschungsgefahr hinsichtlich der Herkunft der Ware.“

Hier ist zutreffend nur von einem solchen unrichtigen oder täuschenden Inhalt eines Warenzeichens die Rede, der auf einen nicht zutreffenden Zusammenhang der Ware schließen läßt, wenn auch nicht ausdrücklich gesagt ist, daß andere Beziehungen nicht unter jene Gesetzesbestimmung fallen, daß also nicht jeder Mängelheit oder Besorgnis einer abwegigen Auffassung der Marke seitens des Publikums im Verkehr, vermöge dieser Bestimmung vorgebeugt werden kann.

Kehlich ist eine Aeußerung der Beschwerdeabteilung I des Patentamts in der Entscheidung vom 30. 12. 1897, Blatt für Patente, Muster- und Zeichenwesen 1898, S. 34 und 35 aufzufassen, die folgendermaßen lautet:

„Eine Angabe im Sinne des § 4 liegt nur dann vor, wenn das Zeichen auch in solchen Personen, welche das Zeichen bis dahin nicht kannten und welche einschlägigen Handelsverhältnissen fern stehen, eine bestimmte Vorstellung über die obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse erweckt.“

Voraussetzung wäre auch hiernach, daß die tatsächlichen Verhältnisse, deren Unrichtigkeit ersichtlich ist, auf dem Gebiet des Handels liegen müssen, daß also die Täuschungsgefahr für die Handelsverhältnisse nicht etwa für Rechtsverhältnisse gilt. Die Zeichenstelle des kaiserlichen Patentamts scheint aber letzthin geneigt, den Begriff der Täuschungsgefahr unzulässigweise gerade auf die rechtliche Auslegung des Inhalts der Warenzeichen auszu dehnen. Hierfür sprechen u. a. folgende Fälle:

Für eine in Oesterreich ansässige Firma wurde auf Grund einer Eintragung in Oesterreich-ungarn Marzenschuh in Deutschland auf ein Zeichen nachgesucht, das sich aus zwei Bestandteilen a und b zusammensetzt, und zwar wurde zunächst jeder dieser Bestandteile getrennt zum Gegenstande einer deutschen Anmeldung gemacht. Diese Anmeldungen wurden in beiden Instanzen mit der Begründung abgewiesen, daß es sich in Oesterreich nicht um zwei voneinander völlig unabhängige Eintragungen handelte, und ein Zeichen in Deutschland für den Anmelder eines ausländischen Warenzeichens nur genau so eingetragen werden kann, wie es im Heimatstaate eingetragen ist. Daraufhin wurde ein einziges Zeichen genau so angemeldet, wie es in Oesterreich geschützt war, und diese Anmeldung führte auch zur Annahme. Zunächst hatte aber die Zeichenbehörde eine Beschreibung verlangt, aus der hervorgehen sollte, daß die beiden Teile, aus denen das Zeichen besteht, zu-

sammen Verwendung finden sollten. Schon die Berechtigung dieser Forderung, die in keiner Weise durch die Bezugnahme auf eine Gesetzesbestimmung begründet war, erscheint recht zweifelhaft. Weiterhin aber erging noch folgender Befcheid der Warenzeichenabteilung I des Patentamts vom 15. 4. 1907:

„Die nach Abschluß der Vorprüfung erfolgte weitere Prüfung Ihrer Warenzeichenanmeldung durch die unterzeichnete Abteilung hat Nachstehendes ergeben:

Die Inschrift „Trabe Mart“ in jedem Teil des Zeichens erweckt den Anschein, als ob Ihnen bereits jeder Teil für sich bezw. im unteren Teil der Darstellung, das Wappen mit der Mauerkrone besonders geschützt sei. Da dies nicht zutrifft, enthält das Zeichen Angaben, die ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. Sie wollen daher diese Inschriften ganz entfernen, da sonst die Verfassung der Eintragung gemäß § 4, Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu gewärtigen ist.“

Auch dieser Forderung wurde Folge geleistet, da der Mandantin an einer Verschleimung der Eintragung lag und der Inhalt des Zeichenschutzes durch die Beseitigung der Worte „Trabe Mart“ nicht berührt wurde. Berechtigt war aber jene Forderung kaum, denn die vermeintliche Irreführung hätte auf rein rechtlichem Gebiete gelegen und mit den Handelsverhältnissen nichts zu tun gehabt.

In ähnlichem Sinne wurde kürzlich eine Anmeldung deshalb beanstandet, weil ein an sich nicht schupfähiges Wort zu stark hervortrat. Der Vorprüfer erließ nämlich folgenden Befcheid vom 4. Juni 1907:

„Das gemäß § 4, 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 nicht schupfähige Wort „Best“ zu deutsch — das Beste — beherrscht das angemeldete Zeichen derart, daß der allein im Zeichen schupfähige Name dahinter zurücktritt und hierdurch der Eindruck erweckt wird, als sei das Wort Best als Hauptbestandteil des Zeichens anzusehen.“

Das Zeichen wird daher in dieser Form voraussichtlich gemäß § 4, 3 des obgenannten Gesetzes zurückzuweisen sein. Eine Abänderung des Zeichens durch Vergrößerung oder Verkleinerung der bezüglichen Schriftgrößen dürfte jedoch im Rahmen der vorliegenden Anmeldung für zulässig angesehen werden.“

Der irreführende Eindruck, von dem hier die Rede ist, würde also wiederum darin bestehen, daß das Publikum über den Umfang des Zeichenschutzes zu einer falschen Auffassung kommen könnte, eine Frage, die sicherlich keine Beziehung zwischen dem Zeichen und der Ware betrifft.

Ebenso steht es mit dem Befcheid eines Vorprüfers vom 22. Mai 1907, der lautet:

„Die bildliche Darstellung einer Krone ist als Freizeichen für pharmazeutische Präparate festgesetzt, vergl. Warenzeichenblatt vom Jahre 1901, Seite 768, Nr. 730.“

Es wird Ihnen daher anheimgestellt, die Krone aus dem angemeldeten Bildzeichen zu entfernen, da bei eventueller Eintragung des Zeichens der Glaube erweckt werden könnte, daß die Krone im Zeichen mitgeschützt sei, und so eine Täuschung des Publikums herbeigeführt würde, so daß die Frage zu erörtern bliebe, ob nicht die Eintragung gemäß § 4 Ziffer 3 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu versagen wäre.“

Die Warenzeichenabteilung I hat sich dieser Auffassung angeschlossen; der Verleher müßte annehmen, daß das zum Zeichen erklärte Bild der Krone geschützt ist, und es würde die Gefahr der Täuschung vorliegen.

Diese Ausdehnung des Begriffs der Täuschungsgefahr gemäß § 4 Ziffer 3 muß als abwegig bezeichnet werden.

Die Auffassung entspricht auch ganz und gar nicht der bisherigen Handhabung des Gesetzes seitens der Zeichenbehörde, denn es gibt eine außerordentlich große Zahl von Zeichen, bei denen niemand ohne weiteres zu erkennen vermag, daß der stark in den Vordergrund gerückte Bestandteil des Zeichens, sei es wörtlicher, sei es bildlicher Art, für sich allein auf Zeichenschutz nicht Anspruch machen kann. Es braucht hierfür nur daran erinnert zu werden, daß das Wort „Haematogen“, das bekanntlich für nicht schutzfähig befunden worden ist, den hervortretenden Teil einer ganzen Reihe von Bildzeichen vorstellt und das bildliche Zeichen, wie das Kaiser Wilhelm-Bild, sehr häufig ähnlich in Warenzeichen benutzt sind. Uebergriffen in dieser Richtung läßt sich wohl nur mit der Erwägung beifolmen, ob die Zeichen im Sinne von § 1 unterscheidungssträftig sind oder nicht.

Ueber eine andere recht bedeutungsvolle Frage hinsichtlich der Täuschungsgefahr hat kürzlich im Obersatz zur Vorinstanz die Beschwerdebteilung I des Patentamts entschieden.

Ein angemeldetes Zeichenbild nannte ein pharmazeutisches Mittel, unter Weissung des Worts „Patent“ und der Nummer des betreffenden deutschen Patents. Der Vorprüfer stellte die Forderung, die Angabe „D. M. P.“ in dem Bildzeichen müsse erkennen lassen, worauf der Schutz des Patents gerichtet sei, und er beanstandete die Angabe des Worts „Patent“ in Verbindung mit dem Präparat als täuschend, weil angenommen werden würde, daß es sich um eine patentierte Arznei handelt. Die Warenzeichenabteilung schloß sich den Gründen des Vorbescheides mit folgender Begründung an:

„Weiten Kreisen des Verkehrs wird es unbekannt sein, daß Arzneimittel selbst nicht patentfähig sind, sondern nur das Verfahren zu ihrer Herstellung. Für sie wird es daher täuschend wirken, wenn, wie im angemeldeten Zeichen, auf einer Arzneimittelpackung die auf Patentierung hinweisenden Buchstaben D. M. P. ohne besonderen Hinweis auf den Gegenstand des Patents angebracht werden und sogar dem Arzneimittelnamen selbst die Anfangsilben Patent vorangestellt werden.“

Hiergegen wurde Beschwerde erhoben und folgendes ausgeführt:

„Es kann dahingestellt bleiben, ob wirklich weite Kreise des in Betracht kommenden Verkehrs nicht wissen, daß Arzneimittel und dergleichen nicht patentfähig sind, ob also für diese Kreise eine Täuschungsgefahr besteht, ob eine solche auf Gesetzeskenntnis beruhende Möglichkeit maßgebend wäre. Ausschlaggebend ist im vorliegenden Falle in erster Linie, ob die gemachten Angaben den Tatsachen ersichtlich nicht entsprechen, da wahre Angaben zulässig sind, auch wenn sie etwa täuschend wirken.“

Unbestritten ist, daß die Anmeldeberein den Schutz des angegebenen Patents genießt; nun erstreckt sich ein Verfahren auf die durch dieses Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse, und da das Haematogen, für das das angemeldete Zeichen bestimmt ist, unmittelbar nach dem Verfahren des

Patents hergestellt wird, so steht es mit dem wirklichen Sachverhalt im vollsten Einklang, wenn das Erzeugnis als durch das Patent geschützt bezeichnet wird. Inwiefern hierin eine den tatsächlichen Verhältnissen unüberlaufende Angabe zu finden sein soll, erscheint unverständlich.

Es darf hierbei auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. 12. 1897, Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1898, S. 11 verwiesen werden, wo ausdrücklich die Befugnis des Inhabers eines Verfahrenspatents erklärt ist, seine Ware, sofern sie ein unmittelbares Erzeugnis des patentierten Verfahrens ist, gemäß § 4 des Patentgesetzes als unter den Patentschutz fallend zu bezeichnen und mit der einfachen Nummer des Patents im Handel zu versehen.“

Die Beschwerdebteilung I hob den angefochtenen Bescheid auf; die bemerkenswerten Gründe lauten:

„Der Beschwerdeführerin ist das deutsche Reichspatent . . . für ein Verfahren zur Herstellung klarer haltbarer Hämoglobinkomplexe erteilt. Auch wenn man annimmt, daß viele Abnehmer der unter dem angemeldeten Zeichen zu vertreibenden Waren nicht wissen, daß das Patent sich auf das Herstellungsverfahren bezieht, so enthält doch die Angabe „D. M. P. . . .“ nichts Täuschendes im Sinne des § 4, Nr. 3 des Warenzeichengesetzes, weil sie mit den Tatsachen nicht im Widerspruch steht und die Wirkung des für ein Verfahren erteilten Patentes auch die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse sich erstreckt. (§ 4, Satz 2 des Patentgesetzes). An dieser Rechtslage kann nach Nachteile des Patentinhabers durch irrtümliche Anschauungen eines Teiles der Abnehmer nichts geändert werden.“

Auch die in dem angemeldeten Zeichen enthaltene Bezeichnung „Patent“ ist nicht zu beanstanden, weil Hämoglobin den Hauptbestandteil des unter dem Namen Haematogen bekannten Wirkungs- und Heilmittels bildet. Mit dem Begriffe des Patents wird zwar vielfach die Vorstellung der vom Patentamte festgestellten Güte des Erzeugnisses verbunden, während die Patenterteilung nur das Vorhandensein einer neuen Erfindung im Sinne der §§ 1—3 des Patentgesetzes voraussetzt; diese unrichtige Vorstellung kann jedoch gleichfalls in der Berechtigung des Patentinhabers nicht schmälern, sich auch in einem Warenzeichen auf den erlangten Patentschutz zu beziehen. Eine Ware, die unter Patentschutz steht, als Patentware zu bezeichnen, entspricht aber der allgemeinen Übung.“

Empfehlte es Ad., in §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes die Worte „tatsächlicher Art“ zu streichen?

Bericht erstattet im Auftrage des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums

von Dr. Martin Wassermann,
Rechtsanwalt zu Hamburg.

Die §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes dienen zur Bekämpfung von Auswüchsen der Neidsee. Sie verbieten dem Gewerbetreibenden, durch unrichtige Angaben tatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Die Auslegung dieses, wie Müller treffend sagt, „etwas gespreizten“ Ausdrucks hat der Reichs-

viele Schwierigkeiten gemacht und ist der Streitapfel in fast jedem Wettbewerbsprozeß.

Nicht jede unrichtige Angabe soll verboten werden, insbesondere soweit es sich um eine lobende Beurteilung der eigenen Ware oder Leistung handelt, zumal sich hier eine gewisse Uebertreibung sowohl im heimischen, wie internationalen Verkehr derartig eingebürgert hat, daß sie von niemandem wörtlich verstanden wird. Nicht betroffen von dem Verbote der §§ 1 und 4 werden daher die rein marktspezifischen Äußerungen, betreffend die Qualität und Preise, wie „größte“, „beste“, „jüngste“, „ersten Ranges“, „vorzüglichste“, „enorm billig“, „außerordentlich haltbar“ u. s. w.

Es sollen vielmehr unter den Begriff nur solche Angaben fallen, die einen tatsächlichen Inhalt haben.

Unter „Tatsache“ versteht man eine Begebenheit, einen konkreten Vorgang, der in der Vergangenheit oder Gegenwart in Erscheinung getreten und dadurch Gegenstand der Wahrnehmung geworden ist.

R. G. Str. Bd. 22, S. 159.

Der Begriff „Tatsache“ umfaßt aber nicht nur die in die äußere Erscheinung tretenden Ereignisse, sondern auch die im Innern des Menschen sich vollziehenden Vorgänge wie Beweggründe, Absichten und Ziele.

R. G. Str. Bd. 16, S. 369; Bb. 24, S. 301; Bb. 1, S. 305.

Vergl. auch Pinner, Kommentar S. 21/22.

Der Begriff Angaben tatsächlicher Art umfaßt daher alle Angaben, welche die Behauptung, Verbreitung oder Benutzung solcher Tatsachen enthalten, aber er geht noch weiter, er erstreckt sich auch auf die Folgerungen und Schlüsse, die sich auf solche Tatsachen gründen. Ein Gegensatz zu den Angaben tatsächlicher Art bilden nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts Urteile und Kritiken, welche tatsächlich in feiner Weise begründet sind.

R. G. H. C. v. 28. Juni 1904.

Hanf, G. J. 1904, Hauptbl. S. 277, und die dort zitierten Urteile, nämlich:

R. G. H. C. v. 12. Juli 1898.

Zur. Zeitschrift für Fisch-Verkehr Bd. 24, S. 99 v. 8. Mai 1900.

J. B. 1898, S. 476, Nr. 22 v. 13. November und 21. Dezember 1900 (II. 208/00 und 1278/00), vom 22. Januar, 12. Juli 1901.

J. B. 1901, S. 124, Nr. 19 und S. 658, Nr. 23 und vom 8. Januar 1904 (II. 223/03).

Die Schwierigkeit in der Praxis besteht darin, festzustellen, ob eine Äußerung als Angabe tatsächlicher Natur oder als bloßes, auf Tatsachen nicht begründetes Urteil zu betrachten ist. Mehr als jeder Versuch einer Definition dürfte die nachfolgende Hierarchie einer Reihe bisheriger Gerichtsentscheidungen zur Klärung dieser Frage beitragen.

Als Angaben tatsächlicher Art wurden angesehen:

1. Einziges, nach amtlichen Quellen bearbeitetes Adreßbuch. Diese Erklärung enthalte die tatsächliche Angabe, daß nur dem Herausgeber die Unterstützung der staatlichen Organe und anderen Behörden behufs Anfertigung seines Buches zuteil werde, bezw. daß jeder andere Herausgeber eines Adreßbuches in S. . . solche Unterstützung und Mittelungen nicht erhalte.

R. G. H. C. v. 12. März 1897.

J. B. 1897, S. 212, Nr. 30.

Poeschl S. 57.

2. Verkauf unter den Selbstkostenpreis.

L. G. Berlin v. 17. März 1897.

G. R. u. H. 1897, S. 146.

3. Dr. of dental Surgery, weil dieser Titel die Bedeutung hat, daß der Inhaber von einer amerikanischen Korporation des öffentlichen Rechts unter staatlicher Autorität und Anerkennung den Doktorat verliehen erhalten habe.

D. L. G. Jena v. 2. Oktober 1897.

G. R. u. H. III, S. 313.

G. H. C. v. 17. Mai 1898.

D. J. J. IV, S. 21.

J. B. 1898, S. 393, Nr. 26.

4. Echtes Kalkborger Korn, oder Kalkborger Tafelaquavit, weil diese Worte die tatsächliche Angabe enthalten, daß das unter dieser Bezeichnung verkaufte Getränk in Kalkberg hergestellt sei.

R. G. H. C. v. 30. Dezember 1897.

J. G. J. 1898, Hptbl. S. 72.

G. R. u. H. III, S. 156.

5. Stammhaus, gegründet 1781, weil diese Worte die tatsächliche Angabe enthalten, daß das im Jahre 1781 gegründete Geschäft das Stammhaus der beflaggigten Firma sei, d. h., daß ihr eigenes Geschäft aus jenem im Jahre 1781 gegründeten hervorgegangen sei.

R. G. H. C. v. 13. Mai 1898.

J. B. 1898, S. 392, Nr. 26.

6. Schutzwaren eigener Anfertigung.

Kammerg. v. 21. Februar 1898.

D. J. J. 1898, S. 311.

7. Zerabgegebene Preise, weil die Waren bei einem Brande durch Wasser beschädigt seien.

L. G. Essen v. 6. April 1893.

G. R. u. H. 1898, S. 157.

8. Aus der ersten Münchener Fabrik stammend.

L. G. München v. 15. März 1898.

G. R. u. H. 1898, S. 157.

9. Möbelmagazin der Tischlermeister.

K. G. Posen v. 15. April 1898.

G. R. u. H. 1898, S. 157.

10. Verkauf zur Hälfte des bisherigen Preises.

L. G. Braunschweig v. 19. April 1898.

G. R. u. H. 1898, S. 157.

11. Hopfenbauverein.

K. G. Nürnberg.

Unt. B. I, S. 142.

12. Schmuckeier des Königs von Italien.

L. G. Breslau v. 17. März 1898.

G. R. u. H. 1898, S. 157.

13. Professor.

K. G. Erfurt (ohne Datum).

G. R. u. H. 1898, S. 287.

14. Verkauf von Möbeln wegen Ehecheidung, wegen zurückgegangener Verlobung.

Schwurz, Nürnberg (ohne Datum).

G. R. u. H. 1897, S. 110.

15. Verkauf zu Fabrikpreisen.

G. G. Liegnitz (ohne Datum).

G. R. u. H. 1897, S. 110.

16. Beste Terpentinfäße. Dieser Ausdruck wurde als Angabe tatsächlicher Art betrachtet, weil festgestellt wurde, daß man im Handel unter „beste Terpentinfäße“ eine feststehende Qualität, nämlich eine lediglich aus Öl und Lauge bestehende Fäße verjetze.

R. G. V. Str. v. 16. Februar 1899.

D. Z. J. 1899, S. 422.

Pinner S. 23.

Poeschl S. 56.

17. Straßburger Gänseleberpaste.

D. L. G. Colmar v. 6. Dezember 1899.

R. G. u. II. 1899, S. 364.

18. Eigene Kellereien.

Schöffeng. in Binkel a. Rh. v. 28. März 1900.

Poeschl S. 68.

19. Natürliches fohlenfaunes Mineralwasser.

R. G. II. G. v. 7. Dezember 1900.

J. B. 1901, S. 13/14.

20. Gastwirtsbureau (bedeutet Bureau eines Gastwirtsvereins).

R. G. II. G. v. 10. Dezember 1901.

Unf. B. I, S. 76.

21. Direkter Importeur.

R. G. II. G. v. 11. November 1902.

Unf. B. II, S. 59.

22. Auflage (einer Zeitung) von 1200 Exemplaren.

R. G. II. G. v. 19. Februar 1901.

J. B. 1901, S. 212, Nr. 15.

23. Solinger-Dortmunder Vereinsbrauerei.

R. G. II. G. v. 13. Mai 1904.

R. G. G. Bd. 58, S. 137.

J. B. 1904, S. 369.

Unf. B. IV, S. 11.

24. Erste und beste im Handel befindliche Kopiermaschine. Neuerdings von anderer Seite offerierte Maschinen sind Nachahmungen.

R. G. II. G. v. 11. Oktober 1904.

Unf. B. IV, S. 22.

Als Angaben tatsächlicher Art wurden nicht angesehen u. a.:

1. Größtes Lager der Residenz.

R. G. II. G. v. 14. Juli 1897.

J. B. 1897, S. 476, Nr. 50.

Poeschl S. 28.

2. Mittels des neuen Patentverfahrens hergestellt.

R. G. II. G. v. 29. März 1898.

J. B. 1898, S. 301, Nr. 68.

R. G. u. II. 1898, S. 312.

Birkenbiehl Nr. 15.

3. Den bisherigen Methoden in jeder Weise überlegen — enthalte nicht die Angabe einer bestimmten Tatsache, sondern nur marktschreierische Lobeserhebungen, ebenso wie die Worte: Außerordentliche Haltbarkeit.

R. G. II. G. v. 18. März 1898.

J. B. 1898, S. 300, Nr. 65.

R. G. u. II. 1898, S. 312; 1901, S. 236.

Birkenbiehl Nr. 10.

Poeschl S. 27.

4. Geräteschiff garantiert reines Gerstenmalz, als Ersatz für Ratheineres Malzlässe. Lediglich ein Urteil, weil der Anpreisende nicht sagt, daß das (billigere) Gerstenmalz dem (teureren) Ratheineres Malzlässe objektiv gleichartig sei, sondern nur, daß es den Malzlässe ersehe, d. h. daß der Konsument nichts entbehre, wenn er an Stelle des Malzlässee das Gerstenmalz trinke.

D. L. G. Jena v. 15. Januar 1898.

R. G. u. II. 1898, S. 313.

Birkenbiehl Nr. 6.

5. Leistungsfähigste Fabrik auf ihrem Gebiete — enthalte ein bloßes Urteil.

R. G. II. G. v. 4. Oktober 1898.

J. B. 1898, S. 613, Nr. 49.

6. Hamburger Engros-Lager. Auf Grund von Sachverständigen war das Gericht zu der Ansicht gelangt, daß Publikum verstehe diesen Begriff nur dahin, daß es sich um ein großes Lager handle, wo besonders billig verkauft werde.

R. G. II. G. v. 26. Mai 1899.

R. G. G. Bd. 44, S. 12.

J. B. 1899, S. 446.

Birkenbiehl Nr. 4.

Poeschl S. 20.

In demselben Sinne hat das Amtsgericht Reine am 26. September 1896 entschieden.

R. G. u. II. 1897, S. 110.

7. Größte Buchbindelei und lithographische Kunstanstalt. Die Bezeichnung „größte“ sei nur eine marktschreierische Reklame, das Wort Anstalt ein sehr allgemeiner, keineswegs festumgrenzter Begriff.

D. L. G. Dresden v. 23. September 1899.

D. Z. J. 1900, S. 523.

R. G. u. II. 1901, S. 88.

8. Die Zusicherung weitgehendster Garantie. Zwar könne das Anpreisen gewerblicher Leistungen mit Garantieabnahme unter Umständen Angaben tatsächlicher Art enthalten. Dies setze jedoch immer voraus, daß damit Einzelheiten in Verbindung gebracht sind oder nach Lage des Falles gebracht werden können, die in mehr oder weniger bestimmter Weise den Umfang der Garantie erkennen lassen, z. B. hinsichtlich des Preises der Waren oder der Zeit, für welche die Garantie geleistet wird, oder der Art, in der dieselbe geschieht. (Umtausch, unentgeltliche Verbesserung u. f. w.)

Die einfache Veröffentlichung der Uebernahme weitgehendster Garantie besage nichts mehr, als daß Garantie geleistet werde, soweit dies im einzelnen Falle nach dem Ermessen des Verkäufers möglich sei. Dies sei aber keine tatsächliche Angabe, sondern ein einfaches Urteil, eine marktschreierische Anpreisung allgemeiner Art, die ohne weiteres erkennbar sei.

D. L. G. Dresden v. 5. Mai 1899.

Poeschl S. 26.

Birkenbiehl Nr. 2.

9. Bestes und besuchtestes Speisehaus am Platz (lediglich als eine belobigende Beurteilung seitens des Anpreisenden zu betrachten).

L. G. Altenburg (ohne Datum).

R. G. u. II. 1896, S. 330.

Birkenbiehl Nr. 7.

10. Erstes Elsass-Vorbringisches Masatinstitut — sei in qualitativen Sinne als gleichbedeutend mit Institut ersten Ranges aufzufassen, enthalte also ein bloßes Urteil, nicht eine Angabe tatsächlicher Art.

O. L. G. Colmar v. 15. November 1901.

Recht 1901, S. 555.

Wirtenschaftl. Nr. 17.

Dahingegen hat dasselbe O. L. G. in der Bezeichnung eines Geschäftes als „erstes Elsass-Vorbringisches Fahrradverleihhaus“ eine tatsächliche Angabe bezüglich des Alters und auch bezüglich des Geschäftsbetriebes erblickt, weil das Wort Verleihhaus eine unrichtige Bezeichnung für ein Geschäft sei, welches durch Verleihen und Zwischenhändler, nicht durch unmittelbares Angebot an das Publikum den Absatz seiner Ware betreibe.

Bergl. Recht 1901, S. 596.

11. Der Ausdruck „Kaisersches deutsches Reisebureau“ kann nach der Ansicht des Landgerichts I Berlin vom 1. Februar 1901 zweierlei bedeuten, nämlich sowohl das zuerst in Deutschland begründete, wie das in Deutschland am längsten bestehende Reisebureau, in beiden Fällen enthalte er eine Angabe tatsächlicher Art, dagegen sei die Bezeichnung erstes deutsches Reisebureau nur ein Klammerwort, das jedem Gewerbetreibenden gestattet sei.

12. Balletmeister sei weder Titel, noch Amt. Jeder, der ein Ballet einrichten kann, habe das Recht, sich so zu bezeichnen. Diese Bezeichnung enthalte mithin keine Angabe tatsächlicher Art.

O. L. v. 9. Februar 1900.

Recht 1900, S. 96.

W. u. M. 1901, S. 240.

O. L. G. 1900, Beibl. S. 106.

13. Neeller Wert W. 4 bis 8. — Verkaufspreis W. 1,90. — Spottpreis. Diese Verschönerungen geben über allgemein gehaltene marktschreierische Anpreisungen nicht hinaus.

W. u. M. 1. Str. v. 24. November 1902.

D. Z. G. 1903, S. 56.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie schwer oft die Grenzlinie zwischen Angaben tatsächlicher Art einerseits, marktschreierischen Angaben und bloßen Meinungsäußerungen andererseits zu ziehen ist.

In einem Urteile des O. L. G. I. Str. v. 28. Mai 1905, abgedruckt in W. u. M. V., S. 27, findet sich neuerdings abermals der Versuch einer Definition. Es handelte sich dort zwar nicht um einen Fall unlauterer Klammer, sondern um die Heraushebung eines fremden Geschäfts (§ 7 des Gesetzes, in welchem sich ebenfalls die Worte tatsächlicher Art finden).

Ein Kaufmann hatte die Maschine seines Konkurrenten als minderewertig erklärt, behauptete, sie taugte nichts, sie seien Dreiwärter. Gegenüber der Klage seines Konkurrenten stützte er sich darauf, daß die Äußerungen keineswegs Behauptungen tatsächlicher Art, sondern lediglich eine Kritik seien. Das Reichsgericht sprach ab: Allerdings ist ein Urteil als solches, wenn es in seiner Weise tatsächlich begründet ist, nicht eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art, wohl aber dann, wenn es in seiner Form nicht lediglich die subjektive Auffassung über die Beschaffenheit einer Ware oder gewerblichen Leistung zum Ausdruck bringt, sondern wenn darin die Behauptung einer in der Vergangenheit in die Erscheinung getretenen und der Gegenwart der Wahrnehmung gewordenen Begebenheit oder eines noch wahrnehmbaren Zustandes liegt.

Vergl. auch die früheren Entscheidungen zu §§ 6 und 7. W. u. M. Str. 31, S. 67.

Z. B. 1899, S. 749, Nr. 26; 1900, S. 476, Nr. 22. S. B. 1901, S. 124, Nr. 19; S. 658, Nr. 23.

Paul Schmid in W. u. M. II, S. 50/81.

Pinner S. 91.

Den gleichen Gedanken vertrat der II. Zivilsenat des Reichsgerichts neuerdings in einem Falle, wo folgende Ankündigung Gegenstand des Prozesses bildete:

„Diesen Grundbesitz verbrachte sie (die Dorfzeitung) es, nach wie vor das verbreitetste und beliebteste Volksblatt in ganz Thüringen und Franken zu sein und auch außerhalb unseres engeren thüringischen Vaterlandes, ja selbst im Auslande zahlreiche Freunde zu besitzen.“

Das Reichsgericht hat hierin nicht eine Angabe tatsächlicher Art, sondern als eine auf subjektivem Urteil beruhende reklamehafte Anpreisung erblickt. „Denn was man unter Volksblatt versteht, sei nicht bestimmbar. Das Wort sei bei einer Zeitung vieldeutig, je nach der persönlichen Empfindung und subjektiven Auffassung des betreffenden Lesers, das Wort „Beliebteste“ entziehe sich überhaupt jeder objektiven Feststellung, und die Auffassung der Bedeutung des Wortes „Thüringen“ sei verschieden, je nachdem man es politisch, geschichtlich, geologisch oder ethnographisch in Betracht ziehe.

W. u. M. II. C. v. 6. April 1906.

Markenschutz und Wettbewerb. VI. Jahrgang, S. 15.

Obige Entscheidungen dürfen nicht als absolut zuverlässiger Maßstab für alle Fälle betrachtet werden, denn für die Auffassung ist stets die Qualität des Publikums zu berücksichtigen, an welches sich die Ankündigung wendet, und es liegt auf der Hand, daß der Eindruck, den eine Ankündigung hinterläßt, ein anderer ist, wenn sich der Leserkreis ausschließlich aus Angehörigen der gebildeten Stände zusammensetzt, ein anderer, wenn lediglich oder vorwiegend ungebildete Personen als Leser in Frage kommen.

Unter Berücksichtigung dieser Momente ergibt sich, daß der Begriff Angaben tatsächlicher Art ein außerordentlich schwankender ist und eine große Unsicherheit in das Gesetz hineinträgt.

Schon im Interesse der Rechtssicherheit wäre es also zu wünschen, wenn derselbe verschwinden würde.

Es erübrigt nur zu fragen, ob und in welchem Sinne durch Streichung der Worte „tatsächlicher Art“ der Sinn der §§ 1 und 4 geändert würde. Da die Worte Angaben tatsächlicher Art, den allgemeinen Begriff Angaben beschränken, würde bei Streichung dieser Worte das Verbot unlauterer Klammer sich auf alle unrichtigen Angaben über geschäftliche Verhältnisse erstrecken. Das Gesetz würde also verschärft werden. Es würde die heute nicht betroffenen „tatsächlich in keiner Weise begründeten Urteile und Kritiken“ also ebenfalls treffen.

Hierin vermag ich nur einen Vorteil zu erblicken, denn es ist nicht wohl einzusehen, mit welchem Rechte unrichtige Urteile verboten werden sollen, wenn dieselben sich auf Tatsachen stützen, dagegen nicht verboten werden sollen, wenn sie tatsächlich in keiner Weise begründet sind.

Die §§ 1 und 4 verbieten ja nicht schlechthin die Verbreitung unrichtiger Angaben über geschäftliche Verhältnisse, sondern nur solche unrichtigen Angaben, „welche geeignet sind (§ 1) bezw. bezwecken und geeignet sind (§ 4), den Anschein

eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben (§ 1) oder irreführen (§ 4). Wenn Angaben diese Erfordernisse besitzen und sich auf Tatsachen gründen, so besteht immerhin die Möglichkeit für die geschädigte Konkurrenz, ihre Unrichtigkeit zu beweisen. Kleiden sich in diesen solche Angaben in die Form von Urteilen ohne tatsächliche Unterlagen, oder wählt der Ankündigende derartig vage Begriffe, wie Volksblatt, Thüringer u. f. w., so besteht nicht einmal die Möglichkeit eines Gegenbeweises. Die Wirkung einer derartigen Ankündigung wird durch solche vagen Begriffe in seiner Weise beeinträchtigt. Im Gegenteil, da man den Gegenbeweis nicht führen kann, so ist selbst der kritische Leser nicht in der Lage, zu untersuchen, ob die Angaben berechtigt sind oder nicht."

Aus diesem Grunde glaube ich, mich dem von Paul Schmid bereits in der Sitzung vom 11. März 1902 vertretenen und in seinem Aufsatz in *Unt. W. II*, S. 80/81 begründeten Ansicht anschließen und eine Streichung der Worte „tatsächlicher Art" in §§ 1 und 4 des Wettbewerbsgesetzes empfehlen zu sollen.

Hamburg, Oktober 1906.

Aus der Praxis der Gerichte.

Recht ein Schutz an dem Namen „Sherlock-Holmes" zugunsten des Autors Conan Doyle und seiner Verleger? Das Kammergericht hat diese Frage bejaht: Der große Erfolg der Sherlock-Holmes Detektivgeschichten des Conan Doyle und ihrer Dramatisierung hat andere Autoren veranlaßt, gleichfalls Detektivgeschichten herauszugeben, welche in ihrem Titel den Namen Sherlock-Holmes trugen. Einen Verleger, welcher derartige Werke herausbrachte, ist auf Antrag des Verlegers der Uebersetzungen der Conan Doyle'schen Romane durch einstweilige Verfügung die Verwendung des Namens Sherlock-Holmes als Titel zur Bezeichnung und Anpreisung von Druckschriften verboten worden. Das Kammergericht hat dieses Verbot aufrecht erhalten und zwar aus folgenden Gründen:

Am sich ist der von einem Schriftsteller erfundene Name einer in seiner Erzählung auftretenden Person urheberrechtlich nicht geschützt. Seine Verwendung ist nur dann unzulässig, wenn er im geschäftlichen Verkehr zur besonderen Bezeichnung einer Druckchrift in einer Weise benutzt wird, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit der besonderen Bezeichnung hervorzuheben, deren sich ein anderer besugterweise bedient. (§ 8 U. W. G.) Diese Geschlossenheit bezweckt den Schutz von Büchern und Zeitungsstellen, d. h. der charakteristischen, eigentümlichen, zur Unterscheidung von anderen geringeren Bezeichnung einer Druckchrift, die sich in ihrer Individualität kennzeichnen. Die Streiffrage, ob Buchtitel urheberrechtlich geschützt sind, also ihre Nachahmung als Nachdruck anzuzeigen ist, kommt hier nicht in Betracht. Denn das Gesetz will kein ausschließliches Recht auf Titel konstruieren. Es ist durchaus nicht verboten, den Titel eines bekannten Namens oder Schaupieles, z. B. als Gesamtschäftsbezeichnung zu benutzen. Nur durch das Verbot der Verwendung in Verwechslungsabsicht und Verwechslungsmöglichkeit schützt das Gesetz den, der eine besondere Bezeichnung einer Druckchrift rechtmäßig benutzt. (Panner, Kommentar zum Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 1908. Seite 114.)

Geht es ist aber nur die besondere Bezeichnung, nicht auch die Ausstattung der Druckchrift, ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind ferner allgemeine Bezeichnungen, die der Individualisierung entbehren. Im vorliegenden Falle versteht das Publikum unter den sogenannten Sherlock-Holmes-Geschichten etwas ganz bestimmtes, nämlich die Detektivromane von Conan Doyle. Sonstlich durch die Uebersetzungen der Antagstellern wie auch durch die Dramatisierung durch Ferdinand Bonn u. a. haben diese Erzählungen einen derartigen Ruf erlangt, daß jeder, der ein Buch mit der Aufschrift Sherlock Holmes kauft, der Meinung sein

muß, einen Conan Doyle'schen Roman zu haben. Die Ansicht der Antaggegner, der Name Sherlock Holmes sei allgemein (Baltungssamen) geworden und bezeichne einen beliebigen Detektiv, ist verfehlt; denn das Publikum legt weniger Wert auf Romane von einem beliebigen Detektiv, als vielmehr auf die Erzählungen des bestimmten und ihm schon bekannten Sherlock Holmes. Dadurch, daß der Roman Sherlock Holmes als Titel für Theaterstücke, sowie als Bezeichnung für Verkaufswort u. f. w. gebraucht wird, ist er noch in höherem Maße als Titel für Druckschriften geworden. Dessen sind sich auch die Antaggegner bewußt gewesen.

Hieraus bildet also der Name Sherlock Holmes die besondere Bezeichnung der von der Antagstellern herausgegebenen Druckschriften, die gegen Mißbrauch durch diese geschützt ist. Die Antagstellern bedient sich des Namens Sherlock Holmes im geschäftlichen Verkehr als Titel. Das Gleiche haben die Antaggegner seit Januar 1907 bis zum Erlaß der einstweiligen Verfügung getan. Daß derselbe noch weitere Fußfänge gebraucht werden, ändert hieran nichts. Es bedarf aus seiner weiteren Ausführung, daß die von den Parteien veröffentlichten Kriminalgeschichten Druckschriften im Sinne des § 8 u. a. d. find. Die Antagstellern bedient sich der besonderen Bezeichnung ihrer Druckchrift auch besugterweise. Der Titelzug wird erworben durch erstmaligen Gebrauch, die Priorität in der Annahme der Bezeichnung gibt das Recht, vgl. R. G. B. Band 41, Seite 88 und Reichsgericht in *Jur. W. Schr.* 1900, Seite 76, Nr. 14. Nicht nötig ist, daß die Bezeichnung sich eingebürgert hat, denn der § 8 des Wettbewerbsgesetzes spricht nur vom „besugterweise sich bedienen" und setzt nicht wie § 15 des Patentrechtsgesetzes voraus, daß die Bezeichnung innerlich beteiligter Rechtskreise als Kennzeichen gilt.

Die Antaggegner haben die Bezeichnung Sherlock Holmes zu dem Zwecke benutzt, um Verwechslungen mit den von der Antagstellern unter Berufung des Wortes Sherlock Holmes im Titel herausgegebenen Erzählungen hervorzuheben; die Art der Benutzung war auch geeignet, Verwechslungen hervorzuheben.

Die Antaggegner wußten, daß, als sie ihre Sherlock Holmes Geschichten in den Verkehr brachten, die Antagstellern die Doyle'schen Geschichten unter Gebrauch des Wortes Sherlock Holmes herausgaben.

Aus dem Umstande, daß sie ihre Erzählungen unter dem Gentitel: „Detektiv Sherlock Holmes und seine weltberühmten Abenteuer" erscheinen lassen, geht hervor, daß sie das Publikum in den Glauben versetzen wollten, es handle sich um die Abenteuer des Doyle'schen Sherlock Holmes. Nur diese Geschichten sind berüchtigt, nicht aber auch die der Antaggegner. Die Verwechslungsabsicht steht hiermit außer Zweifel. Aus der Art der Ausstattung, dem billigeren Preis und dem Umstande, daß die Antaggegner sich erst erlaubten haben wollen, ob ihren Veröffentlichungen etwas entgegenzusetzen, ergibt sich nicht Gegenteiliges. Auch die von den Antaggegnern beigebrachten, eine Verwechslungsabsicht vernennenden Gutachten haben den Senat zu keiner anderen Uebersetzung geführt.

Daß eine Verwechslungsmöglichkeit vorliegt, ist ebenfalls angenommen worden. Der Teil des Publikums, der bisher die Romane der Antagstellern von Doyle in Buchform oder in Einzelheften à 40 Pf. gekauft hat, kann der Ansicht sein, daß die Antagstellern noch eine zweite, billigere und dementsprechend ausgestattete Ausgabe zu kaufen, und sich bestimmen lassen, lieber die billigere Ausgabe zu kaufen. Dabei ist der Durchschnittskäufer der Meinung, daß er die echten Sherlock Holmes-Geschichten vor sich habe. Abweichungen im Preis und in der Ausstattung gegen früher fallen für ihn mit Rücksicht darauf, daß im Titel das Stichwort: „Sherlock Holmes" steht, unter gewöhnlichen Umständen nicht ins Gewicht. Die gutachtlichen Meinungen, welche die Antaggegner sich aus doppeldeutlichen Kreisen beschafft haben, fallen nicht ausschlaggebend ins Gewicht, weil es darauf ankommt, welchen Eindruck Laienkreise infolge des Titels der beiderseitigen Druckschriften gewinnen. Dies zu beurteilen, war der Senat selbst in der Lage. (Urteils des 2. Zivilsenats vom 27. Juli 1907 — O. U. 3815. 07 —).

Was bedeutet die Bezeichnung „Ägyptische Zigaretten"

Ueber diese Frage schwärzt zur Zeit zwischen einem Importeur und einem deutschen Zigarettenfabrikanten ein Prozeß, dessen Ausgang von weittragender Bedeutung für die gesamte Zigaretten-Industrie werden dürfte.

Der deutsche Zigarettenfabrikant verpackt seine in Deutschland hergestellten Zigaretten in Kartons, welche den Aufdruck „Egyptian Cigarettes“ tragen.

Hierin enthielt der Hamburger Importeur eine unrichtige Angabe über die Herkunft der Ware und erhob deshalb beim Landgericht Hamburg Klage auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes.

Der Beklagte stützte sich darauf, daß die Worte „Egyptian Cigarettes“ nicht die Herkunft der Ware bezeichnen, sondern daß der Aufdruck „Egyptian Cigarettes“ sich in Deutschland als Qualitätsbezeichnung eingebürgert habe.

Das Gericht beschloß, hierüber zwei von der Detailistenkammer Hamburg vorzuschickende Sachverständige gutachten zu vernehmen.

Auf Grund der von diesen Herren schriftlich erstatteten und mündlich erläuterten Gutachten, daß das Landgericht der Klage statt und verbot dem Beklagten bei einer künftigen Stufe für jeden Fall der Widerhandlung, in Deutschland hergestellte Zigaretten mit der Bezeichnung „Egyptian Cigarettes“ zu versehen und in den Handel zu bringen.

Dieses Urteil, gegen welches von dem Beklagten allerdings Berufung eingelegt ist, stimmt in seinem Ergebnisse mit einem kürzlich erlassenen Rommengerichtsurteil überein, das aus eigener Sachkunde besteht, daß das Publikum unter ägyptischen Zigaretten solche Zigaretten versteht, welche tatsächlich in Ägypten hergestellt sind.

Ueber den weiteren Verlauf des Prozesses werden wir unsere Leser in der Folgezeit unterrichten.

Kollision eines eingetragenen mit einem von einem andern vorher benutzten aber nicht eingetragenen Warenzeichens.

Frage der Verwechslungsfähigkeit einer Marke, welche zwei gegen einander rennende Widder zeigt, mit einer einen stehenden Stier darstellenden Marke. — Wie weit kommt Verwechslungsbefürchtung in Betracht?

Ist das Anbringen einer nicht existierenden Firma auf einer Etikette verboten?

Für die Klägerin ist im Jahre 1886/1897 unter Nr. 27997 der Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts ein einen springenden Stier darstellendes Warenzeichen eingetragen.

Am 8. Dezember 1905 ist für die Beklagte unter Nr. 88527 daselbst das in der Hauptklage zwei gegen einander rennende Widder darstellende Warenzeichen eingetragen. Beide Zeichen sind für Spirituosen bestimmt.

Bei der Klägerin handelt es sich um zwei Etiketten, welche das Stierbild in der Mitte zeigen, oben die Worte Fine Old Brandy, unten die Worte La Marque Tauxeau und an den beiden Seiten die Worte Trade Mark enthalten. Auf der einen Etikette ist der springende Stier vermerkt, auf der zweiten Etikette befinden sich zwei gegen einander rennende Stiere.

Die Beklagte benutzt ihr Zeichen, wie die beigebrachte Etikette ausweist. In der Mitte befinden sich die beiden gegen einander rennenden Widder. Als Ueberschrift figurieren die Worte Fine Old Brandy; unter dem Bilde steht die Firma Hugo Peters & Co.; darunter die Worte Hamburg-Germann, an beiden Seiten die Worte Trade Mark. Die Parteien, deren Inhaber Brüder sind, exportieren beide Spirituosen. Seit einer Reihe von Jahren leben dieselben in hartem Konkurrenzkampf und führen Markenwettbewerbsprozesse mit einander. Aus diesen Streitsachen interessieren hier die folgenden Momente:

Zunächst hatte Klägerin der Beklagten die Benutzung der Stiermarke gestillt. Letztere benutzte darauf den Stier zur Bezeichnung ihrer Spirituosen sowohl in einfacher, als auch in Doppelform. Dann aber unterlagte die Klägerin der Beklagten die Benutzung und erlangte ein dementsprechendes rechtskräftiges Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts. In einem späteren Prozesse wurde der Beklagten verboten, Spirituosen bezw. deren Verpackung, Umhüllung ufm. mit dem Zeichen der Klägerin zu versehen und in den Verkehr zu bringen — soweit es sich nicht um Verpackungen ufm. als selbständige Waren handelte. Wichtigkeit wurde das Verbot auf die Benutzung des sog. Doppellinienzeichens erstreckt; Urteil dieses Gerichts vom 20. November 1906 Bf. VI. 201/06.

Die Beklagte suchte nunmehr eine andere Marke als Ersatz für das Stierzeichen zu schaffen und ließ sich darauf das Doppelwidderzeichen

eintragen. Der von der Klägerin gegen die Eintragung erhobene Widerspruch wurde vom Patentamt alsbaldig beschieden. Weiterhin hat sich die Beklagte unter Nr. 93399 der Zeichenrolle das Wertzeichen „Cattle-Fight“ als generellen Ausdruck des Motivs eines Kampfes unter Haustieren schützen lassen. Der Widerspruch der klägerischen Eigentümer (Société Vinicola S. & L. Durlander Hamburg) gegen diese Eintragung wurde durch Beschluß des Patentamts vom 23. Februar 1906 verlag. Als sich darauf die Klägerin den „Doppellinien“ eintragen lassen wollte, wurde dieser Antrag durch Beschluß des Patentamts vom 18. Januar 1907 wegen der Verwechslungsgefahr dieses Zeichens mit dem Wertzeichen Cattle-Fight abgelehnt.

Klägerin hat von der Beklagten Forderung des Widerzeichens und Unterlassung seiner Benutzung verlangt, da es mit ihrem Stierzeichen verwechslungsfähig sei. Sie, bezw. ihre Eigentümer hätten den „Doppellinien“ seit Jahren als Warenzeichen benutzt, so daß dieselbe in den hier in Betracht kommenden Absatzgebieten — Siam und Straits Settlements — allgemein als Kennzeichen der Waren der Klägerin bzw. ihrer Eigentümer gelte. Klägerin nehme daher auch den Ausstattungsanspruch für diese Marke in Anspruch. Abgesehen hiervon bestünde nach Verwechslungsgefahr gegenüber den Anlagen 1 und 2. Das Beschloß nur auf Aufhebung des Publikums ausgabe, ertheile aus der Tatsache, daß sie die Etiketten mit der Unterschrift Tauxeau & Co. versehen. Klägerin hat insbesondere auch auf Grund § 87 HGB., § 14 Warenzeichengesetz, §§ 1 und 8 Wettbewerbsgesetz, § 826 BGB. die Unterlassung der Verwendung dieser Marke beansprucht.

Beklagte hat die Verwechslungsfähigkeit der beiden Zeichen in Abrede genommen und ausgeführt, daß die Worte Tauxeau & Co. nur insafte Verwechslung des Lithographen auf ein paar Probetexten gelangt seien, daß aber die tatsächlich angefertigten Etiketten die streitige Bezeichnung nicht enthalten und niemals enthalten würden.

Das Landgericht Hamburg und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab; letzteres aus folgenden

Gründen:

Der ursprüngliche Antrag der Klägerin auf Zurückziehung ihrer Anmeldung des Doppelwidderzeichens, vgl. hierzu Rentl. Kommentar 429, ist durch die inzwischen erfolgte Eintragung dieses Zeichens gegenstandslos geworden. Es handelt sich jetzt nur noch um die Frage, ob die Klägerin die Forderung derselben fordern und die Verwendung verbieten kann.

Somit nun Klägerin ihren Anspruch auf die langjährige Führung des Doppellinien stützt und geltend macht, daß dieses Bild eine Ausstattung darstelle, welche in den maßgebenden Verkehrsstellen als Kennzeichen ihrer Ware gelte — § 15 Warenzeichengesetz —, so scheitert dieser Angriff, wie bereits das Landgericht zutreffend ausgeführt hat, an dem durch das Gesetz sanktionierten Eintragungsprinzip. Da das Zeichen, welches Klägerin beistellt sehen will, für die Beklagte eingetragen ist, so ist es ohne jede Bedeutung, ob das Zeichen jahrelang bisher von der Klägerin benutzt ist. Der Anspruch auf den Schutz eines Zeichens macht, muß dasselbe eintragen lassen. Andernfalls hat er zu gewärtigen, daß es ihm irgend ein Dritter durch eigene Eintragung fortnimmt. Es besteht auch keine Möglichkeit, sich auf die Unlawtheit oder die Ärgnis eines solchen Usurpators zu berufen. Das Gesetz ist vigilantibus scriptum.

Vgl. Seligson, Kommentar, 2. Aufl. § 12, 2, S. 148,

Rentl. 874,

Wiffeld S. 558, 4; 560, 5.

Für die weitere Frage, ob die Zeichen der Parteien verwechslungsfähig sind — § 20 leg. cit. — muß der Doppellinien ausreichen. Maßgeblich ist lediglich das eingetragene Zeichen, nicht aber die Form, in welcher die Marke tatsächlich zur Verwendung gelangt.

Vgl. Seligson § 12, 18, S. 166,

Rentl. 836,

Wiffeld S. 557, 3,

Jur. Wochenschr. 1906. 402, 35.

Daß etwa die Doppelstiermarke das eingetragene Zeichen mit unwesentlicher Abweichung darstellt, kann nicht anerkannt werden. Allerdings hat dieses Gericht in seinem Urteil vom 20. November 1906 ausgeprochen, daß der Doppellinien mit dem einfachen Stier im Sinne der §§ 12, 20 leg. cit. verwechslungsfähig und daher dessen Benutzung

der Beflagten zu verurteilen sei. Allein aus dieser Entscheidung, welche das Gericht auch noch sehr für zureichend erachtete, folgt nicht, daß nunmehr Klägerin allein berechtigt ist, andere ihr Zeichenschild verleiende Marken als Vergleichsobjekt für die Prüfung der Verwechslungsgefahr ihres Zeichens mit einem Dritten zu präsentieren.

Vergleicht man aber das Zeichen der Klägerin mit demjenigen der Beflagten, wie es in der Patentrolle oder in Anlage A wiedergegeben ist, so kann man nicht wohl zur Annahme einer Verwechslungsgefahr beider gelangen. Der eine springende Stier und die beiden gegen einander rennenden Bilde gewähren vollständig verschiedene Bilder und Eindrücke. Dabei legt das Gericht keineswegs den eigenen Maßstab kritischer Prüfung zugrunde, sondern es erwägt, daß die Marken auch für umgebende Einwohner übersehbare Länder bestimmt sind. Soweit nämlich muß auch bei diesen Konsumenten vorausgesetzt werden, daß sie die Marke, das Bild überhaupt beachten. Andernfalls hätte es überhaupt keinen Sinn, die Gilteten zum Zwecke der Unterscheidung mit Zeichen zu versehen. Wenn aber das Bild überhaupt beachtet wird, dann kann eine Verwechslungsgefahr nicht festgestellt werden. Zwei gegen einander rennende Widder sind etwas ganz anderes als ein springender Stier. Ist auch ohne weiteres zuzugeben, daß die zwei Widder der Beflagten mit dem Doppeltier verwechselt werden können; ist es auch ferner richtig, daß nach Auffassung des Gerichts die Benutzung des Doppeltiers eine Verletzung des Zeichensrechts der Klägerin insofern, so folgt doch aus diesen beiden Prämissen mit Notwendigkeit, daß nun auch der Doppeltierwidder mit dem einfachen Stier zu verwechseln ist.

Wenn Klägerin darauf hinweist, daß beim Flaschenausdruck nicht so genau auf das Bild geachtet werden wird, so ist damit nichts zu ihren Gunsten gewonnen. Entweder ist das Bild folglich überhaupt nicht genau zu erkennen, dann würde auch ein Vogel oder ein Reptil keine Unterscheidungswirkung erzielen, oder aber es ist eine — wenn auch nur oberflächliche — Beobachtung möglich. In solchem Falle aber wird das viel längere Bild der Beflagten schon an sich die Verwechslungsgefahr ausschließen. Oben so wenig ist von Bedeutung, daß die Marken auch in viel kleinerem Format auf Kapseln oder Vergleich zur Verwendung gelangen können. Soweit solche Kapselbilder an Flaschen überhaupt irgend welche unterscheidende Bedeutung haben können, muß das selben Auswirkung auch hier gelten.

Eine mittlere Verwechslungsgefahr besteht nur da, wo der Doppeltier, das Stiermotto, in Frage gezogen wird. Dieses Stiermotto ist der Kern der klägerischen Ausführungen, mit ihm steht und fällt daher der gesamte Angriff. Das Stiermotto, welches als solches für die Klägerin nicht eingetragen ist, bildet nach ihrer Behauptung das Kennzeichen ihrer Waren und deshalb muß sie es geschützt wissen.

Dieses Ziel ist aber nach den früher gegebenen Ausführungen nicht erreichbar. Es ist daher auch ohne jede Bedeutung, ob Beflagter hier offensichtlich auf Täuschung des Publikums ausgeht. Zwar muß im allgemeinen bei Anwendung des § 20 leg. cit. auf die Täuschungsabsicht auch zum Zwecke der Feststellung jeder objektiver Verwechslungsgefahr Gewicht gelegt werden.

Vgl. Seligsohn § 20, 6 S. 250 f.

Rent 839.

Müßel S. 662, 5.

Allein die Täuschungsabsicht der Beflagten hat sich zum Objekt nicht den Gegenstand des eingetragenen Zeichens der Klägerin genommen, sondern vielmehr den Doppeltier, welcher nur einmal, mag er auch noch so sehr als kennzeichnendes klägerischer Ware selten, nicht geschützt ist.

Klägerin kann aber eben so wenig — wie mit der Ziffer 1 des § 9 leg. cit. — mit der Ziffer derselben Paragrafen zum Ziele gelangen. Es genügt nach dieser Vorchrift nicht, daß der Inhalt des Warenzeichens die Gefahr einer Täuschung begründet; es muß hinzukommen, daß derselbe den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Inwiefern Klägerin aus diese letztgenannte Voraussetzung in dem der Beflagten eingetragenen Zeichen gegeben annimmt, ist nicht verständlich. Es ist auch hierbei zu erwägen, daß die ersten beiden Ansprüche nur das eingetragene Zeichen betreffen, die etwa verleiende oder nicht eingetragenen Worte Taurau & Co. also hier keinerlei Rolle spielen.

Der von der Klägerin zu 2 erhobene Unterfangungsanspruch ist aber auch nach Rechtsgründen abzuweisen. So lange die Beflagte im Besitze

ihres Zeichens ist, besteht für sie die Berechtigung, dasselbe zu benutzen. Der eingetragenen Marke gegenüber ist nur der Lösungsanspruch gegeben.

Vgl. Rent 281.

Müßel S. 560 Note 4 a. G.

a. R. Seligsohn § 12 Nr. 3 S. 140.

Logischerweise kann mit dem Lösungsanspruch ein Unterfangungsanspruch nur insofern verbunden werden, als derselbe auf die Zukunft nach durchgeführter Lösung gerichtet ist. Allein so ist vorliegend nicht gefaßt. Auch kommt hinzu, daß es an jedem Grunde für die Annahme fehlt, daß Beflagter auch für den Fall der Verurteilung zur Lösung das Zeichen benutzen würde.

Endlich kann auch der Anspruch auf Unterfangung der Vererbung der Bezeichnung oder „Firma“ Taurau & Co. nicht als begründet erachtet werden. Für die Anwendung des § 37 HGB. ist kein Raum, weil in dem Besehen der Giltette mit einer Firma nicht deren Gebrauch zu erblicken ist.

Vgl. Staub 6, und 7. Auflage, 387, Rnm. 20, S. 182.

Jurist. Wochenschrift 1901, S. 309 f.

Recht 1905, 683.

§ 14 des Warenzeichengesetzes schlägt nicht ein, weil nicht die Firma eines anderen in Frage steht. § 8 des Wettbewerbsgesetzes verfaßt ebenfalls, weil hier nicht die Verwechslung mit einer dritten Firma, einem dritten Warenzeichen bezeugt wird. Auf § 1 leg. cit. kann sich Klägerin ebenfalls nicht berufen, weil die Beflagte, wenn sie einen Kunden unter den von den Zeugen angegebenen Umständen einen Giltettenentwurf zusehen, nicht in Mitteilung, welche für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, unrichtige Angaben gemacht hat, welche geeignet sind, dem Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. Endlich kann auch § 826 BGB. nicht zur Anwendung gelangen, da es an dem Beweise einer bewussten Schädigung der Klägerin fehlt. Mit Recht nimmt die Klägerin an, daß Beflagter die Giltette, Anlage 4, gebraucht hat oder auch nur hat gebrauchen wollen. Die Beweisnahme hat, wie das Ob. zureichend ausführt, die dahingehende Behauptung der Klägerin nicht bekräftigt und schon aus diesem Grunde wird der Anspruch verfallen, selbst wenn es möglich wäre, ihn irgend wie rechtlich zu konstruieren.

Sonstige dieses Oberlandesgericht, Zivil-Senat VI vom 2 März 1907.

Bücher und Zeitschriften.

Amtsgerichtshof Dr. Alfons Braut hat im Besatz von Viesfeld zu Freiburg (Baden) unter dem Titel „Die Flascheninhaltsstoffe und ihre Veräufung durch die Rechtspflege“ (Verbreitungs 60 Pf.) ein kleines Schriftchen erscheinen lassen, in dem er die deutschen Flascheninhaltsstoffe wichtige Frage des Verkaufs von Flaschen unter Eigentumsverwehrl der Käufer einer Beleuchtung unterzieht. Während dieses Eigentumsverwehrl der Beflagter gegen die Gebahren unaufrichtiger Käufer von den Gerichten früher nicht anerkannt wurde, hat sich die Rechtsprechung in neuerer Zeit immer mehr auf entgegen gesetzten Standpunkt gestellt. Das Reichsgericht hat sich in einem Urteil vom 22. Juni 1900 (Entscheidung R. G. Bd. 63, S. 416 ff.) in klarster Weise grundsätzlich gegen den Eigentumsverwehrl an Flaschen ausgesprochen, insofern derselbe konstante eines Flascheninhalts und damit des Grundbitts geworden, zu welchem das Flaschenbild steht. Das Reichsgericht nimmt in seiner Entscheidung ohne Rücksicht auf eine andersgerichtete Willensrichtung des die Flaschen in Anspruch nehmen Standpunkt ein, daß das Eigentumsverwehrl für den künftigen Eigentümer verloren wird. Dieser Satz ist ganz unbedeutend, daß durch diese Rechtsauffassung gleichzeitig gegen das Gilteten- und Stierbild verstoßen wird, insofern nach richtigergerichtlicher Auffassung in vollem Bewußtsein von dem Eigentumsverwehrl des Verkaufers die Flasche durch deren Einfügung dem Standeigentümer rechtmäßig zugeführt wird. Verfaßter hofft durchsichtigermaßen bei der Schlichtung der Rechtspflege für die Flascheninhaltsstoffe, die Rechtsprechung unserer höchsten Gerichtshöfe werde bei nächster Gelegenheit die Frage des Eigentumsverwehrl an Flaschen erneut erörtern prüfen und zu einer entgegenstehenden Entscheidung gelangen.

Dr. F.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Subczynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Unlauterer Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 9849.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg.

Neuerwall 51. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmark Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Preitzelle 50 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzige Nummer III. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich III. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Gutachtliche Äußerungen in Warenzeichnungsangelegenheiten.

Von Patentanwalt Hans Heimann-Berlin.

Das Kaiserliche Patentamt pflegt zur Aufklärung des Tatbestandes, der in vielen Fällen für die Beurteilung, sei es der Eintragungsfähigkeit angemeldeter Schutzmarken, Bild- oder Wortzeichen, sei es der Berechtigung von Widersprüchen gegen die Eintragung oder von Anregungen zur Löschung bereits eingetragener Marken u. s. f., festzustellen und zu würdigen ist, Umfragen zu halten, und die Behörde wendet sich dabei regelmäßig und vorzugsweise an ihr geeignet erscheinende sachverständige Körperschaften. So werden die Handelskammern, die Kassen der Kaufmannschaft von Berlin, Vereinigungen von Sachgenossen, wie der Chemiker, Apotheker u. s. w. herangezogen.

Es versteht sich, daß das Patentamt regelmäßig nur über die tatsächlichen Verhältnisse Auskunft zu erhalten wünscht und braucht, denn die rechtlichen Folgerungen aus den Tatbeständen zu ziehen, ist die Zeichenbehörde ausschließlich und möglichst unbeeinflusst befugt und befähigt, grade so wie ein Gericht nach Anhörung technischer Sachverständigen, deren es zur Aufklärung der Sachlage in technischer Hinsicht bedarf. Allerdings wissen die Gerichte, wenigstens solche, welche nicht ständig mit technischen Dingen zu tun haben, häufig den rechtlichen und den technischen Inhalt des Streitstoffes nicht hinreichend streng zu scheiden, und andererseits überschreiten die technischen Sachverständigen nicht selten ihre Befugnisse, weichen von dem Wege ab, der ihnen als technischen Gutachtern vorgezeichnet sein sollte. Ein ähnlicher Mangel scheint nun auch bei den Auskunftstellern in Zeichenangelegenheiten zu bestehen. Wenigstens bieten die Veröffentlichungen einer oft herangezogenen Körperschaft, nämlich der Kassen der Kaufmannschaft von Berlin, ein ziemlich reichhaltiges Material für diese Annahme. Es sei gestattet, als Belege eine Reihe von Auskünften aus neuerer Zeit herauszugreifen, wie sie in den Mitteilungen der genannten Körper-

schaft veröffentlicht, häufig auch in Tageszeitungen übergegangen sind:

1. Auf eine bezügliche Anfrage des Kaiserlichen Patentamts haben die Kassen am 25. November 1904 folgendes Gutachten erlassen:

Dem Kaiserlichen Patentamt erwidern wir auf die in „Handel und Gewerbe“ vom 5. November 1904 abgedruckte gest. Umfrage — Sch. 6816/34 Bz. 216/04 — ergeben, daß wir das Wortzeichen „Obaliste“ oder „Obalista“ nicht als eintragungsfähig erachten. Nach der Praxis des Kaiserlichen Patentamts steht dem Inhaber eines geschützten Wortzeichens auch das Recht der bildlichen Wiedergabe des Zeichens zu. Im vorliegenden Falle ist dies insofern von Bedeutung, als die Abbildungen von Obalisten, also von Farnesklavinnen resp. Dienerrinnen, in Seifen- und Parfümerie- Etiketten seit langen Jahren in Benutzung sind und zweifelsohne durch die Allgemeinheit im Gebrauch zu Freizeichen geworden sind.

Die Firma C. F. Schmieg-Weidlich in Leipzig führt in ihren Balsame-Etiketten eine Obaliste seit dem Jahre 1891. Einliegend folgen verschiedene Exemplare solcher Etiketten. Die Firma Rudolph in Wien bringt seit ungefähr 5 Jahren unter dem Namen „Manicure Obaliste“ ein Fabrikat in den Handel, welches zur Nagelpflege dient. Ferner fabriziert die hiesige Firma Treu & Rugsch einen Balsam, welchen sie laut einliegenden Etiketts unter der Bezeichnung „Obalin“ in den Verkehr bringt.

2. Dem Kaiserlichen Patentamt teilen wir auf die gest. Umfrage vom 2. März 1905 — B 10881/26 d Wz. 413/04 B — ergeben mit, daß das Wort „Germania“ für Kales und Bisquit als ein Freizeichen zu betrachten ist.

Die hiesige Firma Gebr. Thiele gebraucht das Wort „Germania“ für ihre Tannenbaum-Kales seit der Gründung des Geschäfts im Jahre 1864. Sie ist in der Lage, an Hand eines Lieferbuches ihrer Fabrik vom Jahre 1888 den Nachweis

zu erbringen und durch Angestellte bezeugen zu lassen, daß sie die Bezeichnung „Germania“ schon lange vor 1888 führte.

3. Umfrage vom 19. Dezember 1906 darüber, ob das Zeichen (Wortzeichen „Infanterie-Dei“, umrahmt von Doppellinien, an zwei Seiten mit Doppeldreieck mit Punkt) im allgemeinen und freien Gebrauch für technische Oele ist und daher als Freizeichen zu gelten hat.

Kleinerung der Kestelen vom 8. Februar 1906: Dem Kaiserlichen Patentamt erwidern wir auf die gefl. Umfrage vom 19. Dezember 1905 — P. 4685/20 b Wz. 145/05 — ergehen, daß unser Erachtens die Bezeichnung „Infanterie-Dei“ für Gewehr- und Waffenteile als Freizeichen zu betrachten ist. Von verschiedenen Firmen, die Waffenteile an die Armee oder an Kantinen liefern, wird die Bezeichnung seit Jahren gebraucht, u. a. von der Firma Max Singer & Co. in Breslau. Lebensfalls ist das Wort „Infanterie-Dei“ als Warenzeichen schon deshalb nicht schutzfähig, weil es „Eigenschaft und Bestimmung“ der Ware bezeichnet und daher nach § 4 des Warenzeichengesetzes als Wortzeichen nicht geschützt werden kann.

4. Umfrage laut Sonderabdruck aus „Handel und Gewerbe“, XIII. Jahrgang, Nr. 33, vom 7. Juli 1906 — K. 9929/16 c Wz. 1/06 L — darüber, ob das Wort „Apfelblüte“ im allgemeinen und freien Gebrauch für alkoholfreie Fruchtgetränke oder Limonaden war und daher als ein Freizeichen zu gelten hat.

Kleinerung der Kestelen vom 4. Oktober 1906: Schon im Jahre 1885 hat die Subvere Export-Apfelweinfabrikerei Ferd. Boettko einen Apfelwein unter der Bezeichnung „Apfelblüte“ in den Verkehr gebracht. Wie und diese Firma schreibt, hat sie dem Kaiserlichen Patentamt eine beglaubigte Abschrift einer Zeitungsnummer vom Jahre 1885 eingereicht.

Unter diesen Umständen muß unser Erachtens das Wort „Apfelblüte“ als Freizeichen gelten.

5. Auf die Anfrage, ob sich die Wortbezeichnung „Victoria“ für Konservenbüchsen, Haushaltungsbüchsen, Billebeischalen und Kakeknoten, sämtlich aus Glas, vor dem 20. September 1906 im freien, allgemeinen Gebrauche befand und deshalb Freizeichen ist, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Verwendungen des Wortes „Victoria“ für andere Glaswaren (Becher, Römer, Weingläser, Zylinder usw.) nicht interessiert, haben die Kestelen am 24. Januar d. J. sich wie folgt geäußert:

Auf die Umfrage vom 14./20. Dezember 1906 — G. 6105/29 Wz. 7/06 L — erwidern wir ergehen:

Die Wortbezeichnung „Victoria“ für Konservenbüchsen, Haushaltungsbüchsen, Billebeischalen und Kakeknoten, sämtlich aus Glas, dürfte als Freizeichen zu erachten sein.

Die Firma Glasbüttenwerke Adlerbütten in Pöngitz in Schlesien führt seit einer Reihe von Jahren denselben Namen für eine ganze Anzahl von Gegenständen aus Glas, die, wenn auch im Katalog vielleicht anders benannt, doch denselben Zwecke dienen dürften, wie die in der Umfrage erwähnten Waren.

Wir fügen den Katalog der vorbezeichneten Firma aus dem Jahre 1899 hier bei und verweisen auf Seite 4 bis 6 desselben.

6. Einer Umfrage des Kaiserlichen Patentamts lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Das Patentamt hat eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das Wort „Antiseptol“ für sich allein oder in Wortverbindungen im allgemeinen und freien Gebrauch für chemische Produkte und Präparate für medizinische und hygienische Zwecke, Desinfektionsmittel, kosmetische Präparate, Mittel zur Haut-, Haar- und Mundpflege, Parfümerien, Alkohol, Spirit, Spiritus, alkoholische Extrakte und Essenzen, Seifen, Seifenpulver, Desinfektionsseifen, Kopfwaschmittel, Rämme, Bürsten, Schwämme, Bartschneidapparate, Rasiermesser, Haar- und Bartschneidapparate, Räucherapparate, Brennschiffen, Haarbrennapparate, Risten, Rasten, Dosen, Wägen, Flaschen, Flaschenverschlüsse, Metallschiffe, Kieselsteine, Schachteln, Kartons, Kartonagen, Einwickelpapier, Schaulaternen und -bilder, Etiketten, Druckschriften, Briefbogen und Kuverts, Korben — steht und daher als ein Freizeichen zu gelten hat.

Der Anmelder des Wortzeichens Antiseptol stellt die Freizeicheneigenschaft in Abrede und macht geltend, daß, obgleich das Wort Antiseptol seit 1890 in der einschlägigen Literatur (unter anderem Nealenzyklopädie der gesamten Pharmazie vom 1891, Bd. X, 617; Apothekerzeitung 7, 405/406; Sagers Handbuch der Pharmazie, Prag 1903, Band I, S. 839; Thom's neuere Arzneimittel von Dr. Bernhard Fischer von 1893, S. 247; Pharmaz. Zentralhalle 1902, Nr. 21—39) als Bezeichnung der dem Sepsismittel entsprechenden Zoberbindung des Echinonjulfates zu finden ist und als Ersatzmittel des Sodoforms bezeichnet wird, sich das Wort Antiseptol dennoch im Handel und Verkehr nicht zum Freizeichen bezw. freien Warennamen entwickelt habe, weil die mit Antiseptol bezeichnete Ware unbekannt geblieben sei und auf die Betriebsstätte eines französischen Fabrikanten hinweise, dem das Wort in Frankreich unter Nr. 47094 geschützt sei.

Die Kestelen haben am 22. Februar folgende Kleinerung abgegeben:

Das Wort „Antiseptol“ dürfte als Freizeichen zu betrachten sein, da eine Verwechslung mit dem seit 20 Jahren von Hermann Greiner in Leipzig-Blagwitz hergestellten Antiseptol allzu nahe liegt, letzteres Präparat aber als Haarwasser bei fast allen Friseur- und Droghandlern in Deutschland eingeführt und beliebt ist. Abgesehen davon, daß wir aus diesem Grunde auch „Antiseptol“ als Freizeichen betrachten, liegt in diesem Worte eine Beschaffenheitsangabe. Der Verkehr nimmt der Bezeichnung einer Ware als Antiseptol nichts anderes als daß sie antiseptische Wirkung besitzt.

Die mitgeteilten Kleinerungen dürften dartun, daß die Kestelen über das Wesen von Freizeichen und über die Eintragungsfähigkeit von Zeichen überhaupt urteilen, ohne sich auf eine Auskunft über die tatsächlichen Verhältnisse auf Grund der eingeholten Ermittlungen zu beschränken. Dabei entsprechen die gedruckten Anschauungen durchaus nicht immer demjenigen, was sowohl in der Praxis des Kaiserlichen Patentamts als auch in den Kommentaren zum Warenzeichengesetz als grundsätzlich feststehend und im allgemeinen anerkannt zu gelten hat. Insbesondere trifft dies von dem Wesen der Freizeicheneigenschaft zu, die mehrfach aus einer einzelnen oder doch verwindend geringfügigen, wenn auch längere Zeit hindurch erfolgten Benutzung geschlossen wird.

Inwiefern die zu beanstandende Richtung der Auskünfte auf eine ungewöhnliche Fassung der seitens des Patentamts gestellten Fragen oder Anforderungen zurückzuführen ist, entzieht sich der Beurteilung. Es wird aber sicherlich der Wunsch berechtigt erscheinen, daß alle Beteiligten auf eine Besserung hinwirken. Es erhebt nicht angebracht, daß die Zeichenbehörde, wenn auch unbewußt, durch Auslassungen der bezeichneten Art in einem Sinne beeinflußt wird, der den Interessen der Zeichner und -Inhaber, also auch der an dem Zeichenschutz überhaupt beteiligten Kreise nicht entsprechen würde.

Es soll keineswegs verkannt werden, daß im übrigen die vom Patentamt veranlaßten Auskünfte, deren Erbringung den betreffenden Körperschaften gewiß oft große Mühe und Arbeit verursacht, ungemein wertvolles Material liefern.

Der Bericht über die Geschäftstätigkeit des Patentamts vom Jahre 1902 spricht sich folgendermaßen aus:

„Die durch das neue Gesetz eingeführte Zentralisation der Verwaltung des Warenzeichenwesens in der Hand des Patentamts ermöglicht nicht nur eine einheitliche Praxis in der Auslegung des Gesetzes für sämtliche in Deutschland zur Anmeldung gelangenden Zeichen, sie hat auch die mit der Ausübung des Gesetzes betraute Behörde in den Stand gesetzt, durch dauernde Fühlung mit den beteiligten Verkehrskreisen sich über die in diesen herrschenden Anschauungen zu unterrichten und sich gleich, zeitig tatsächliches Material zur Beurteilung gezeigerter Verhältnisse zu verschaffen. Das Patentamt wird bei Erfüllung der ihm durch das Gesetz gestellten Aufgaben von Handelskammern, gewerblichen Vereinen, Fachverbänden, Fachblättern, auch zahlreichen Firmen und Gewerbetreibenden durch Auskünfte und Gutachten unterstützt und steht mit fast 400 Auskunftstellen in fortgesetztem Verkehr. Von dem lebhaftesten Interesse und von der dankenswerthen Mitarbeit der beteiligten Kreise an der Verwaltung des Zeichenwesens legen insbesondere die Jahresberichte der Handelskammern und die Veröffentlichungen der Fachblätter, auch die Sitzungsberichte gewerblicher Vereine, die sich mit zeichnrechtlichen Fragen, wiederholt auch unter Mitwirkung von Mitgliedern des Patentamts, befassen, ein bereichs Zeugnis ab.“

In vollem Einklang hiermit ist auch eine große Zahl der von den Kreisen der Kaufmannschaft von Berlin veröffentlichten Auskünfte aber günstig zu beurteilen; immerhin kann der Wert der Auskünfte durch die gewünschte Beschränkung sachlicher Art nur gewinnen.

Die Zivilprozeßnovelle und die Rechtsübung auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs.

Von Justizrat Dr. Juhl in Mainz.

Eine große Gefahr droht der Rechtsübung auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs durch die Novelle zu der GPD. und dem GVG., die sich mit der Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens befaßt und sich schon jetzt als eine der am wenigsten gelungenen gesetzgeberischen Arbeiten erweist, die jemals aus dem Reichsjustizamt hervorgegangen sind. An dieser Stelle, welche der Vertiefung von Theorie und Praxis des auf den unlauteren Wettbewerb bezüglichen Rechts im weitesten Sinne gewidmet ist, haben wir nicht die zahlreichen

und gewichtigen Bedenken zu besprechen, welche unter dem allgemeinen Gesichtspunkt der Rechtspflege gegen die meisten Vor schläge des Entwurfs geltend zu machen sind, hier handelt es sich nur darum, zu prüfen, wie die den Schwerpunkt der Vorlage bildende Kompetenzverchiebung auf die Handhabung des bezüglichen Rechts wirken würde. Die Novelle setzt fest, daß Streitigkeiten vermögensrechtlichen Inhaltes, welche die Wertgrenze von 800 Mk. nicht übersteigen, vor den Amtsgerichten zu verhandeln sind. Dies bezieht sich selbstverständlich auch auf die Streitigkeiten über unlauteren Wettbewerb, gleichviel ob sie aufgrund des Gesetzes vom 27. Mai 1896 oder des GVG. erhoben werden, da ja in dem einen und anderen Falle der vermögensrechtliche Charakter derselben feststeht. Wie groß der Prozentsatz der bezüglichen Streitigkeiten ist, welche insoweit vor dem Amtsgerichte zu verhandeln sind, kann in Ermangelung einer genauen und detaillierten Prozeßstatistik nicht angegeben werden, aber Jedermann, welcher mit der Praxis des unlauteren Wettbewerbs näher vertraut ist, wird mir zustimmen, wenn ich sage, daß dieser Prozentsatz keineswegs unerheblich, im Gegenteil in manchen Gerichtszirken recht bedeutend ist. Die Verhältnisse in Deutschland dürfen hierbei natürlich nicht nach dem Maßstab derjenigen beurteilt werden, wie sie in Berlin, Hamburg, Köln, Frankfurt a. M., in Essen und München bestehen, in der Provinz sind die Wettbewerbskassen, deren Wert von dem Gerichte nicht über 800 Mk. festgesetzt wird, mit Nichten die Ausnahmen. Aber wenn auch der Prozentsatz noch kleiner wäre als er es tatsächlich ist, so würde doch die Forderung gerechtfertigt sein, daß durch die Kompetenzverchiebung die bestehende Zuständigkeit der Kammern für Handelsachen nicht aufgehoben werden darf, soweit wenigstens auf die unlauteren Wettbewerb sich beziehenden Sachen in Betracht kommen. Verfasser braucht sich nicht gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß er die Qualität der Amtsgerichte und des an ihnen tätigen Richtersonals etwa einschätze, Verfasser hubigt auch nicht der Unterzeichnung zwischen den Nichterkönigen und Nichterfuchten, die scheinbar zu einer Modebegegnung werden will; dennoch hält er aber die Amtsgerichte für durchaus ungeeignet, die auf unlauteren Wettbewerb sich beziehenden Sachen in erfolgreicher Weise zu bearbeiten. Die Amtsrichter sind ihrer überwogenen Mehrheit nach viel zu ängstlich, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sie suchen auch dem kaufmännischen und geschäftlichen Leben im allgemeinen viel zu fern und fremd gegenüber, als daß eine sachgemäße Entscheidung von ihnen zu erwarten wäre. Wenn schon vor einem Jahrzehnt Gründe ersten Ranges den Gesetzgeber veranlaßten, die Streitigkeiten auf Grund des Wettbewerbsgesetzes den Kammern für Handelsachen zu überweisen, so kommt heute noch in ungleich höherem Maße die Notwendigkeit in Betracht, diese Streitigkeiten einem Kollegium zu überweisen, das mit kaufmännischen Elementen besetzt ist. Heute handelt es sich vielfach nicht mehr um die offenen und damit auch roheren Formen des unlauteren Wettbewerbs, sondern vielmehr um die versteckten, feineren dierhalb aber auch auf eine größere Raffiniertheit hinweisenden und schwerer zu erlassenden Formen. Ganz und gar nicht sind die Amtsgerichte befähigt, auch diese feineren Formen gehörend zu reprobieren. Man mutet den Assessoren zu, an ebenso verwickelte wie schwierige Frage der Abgrenzung des erlaubten Wettbewerbs von dem unerlaubten zu entscheiden, eine Frage, welche durch die Vertiefung der maßgeblichen Rechts-

grundzüge in den letzten Jahren eine ganz neue Gestalt bekommen hat! Der Hiesiger soll befinden, welches Konkurrenzmittel einen sittenwidrigen Charakter hat, ob die im einzelnen so verschlungenen Pfade, auf denen der unlautere Wettbewerb jetzt wandelt, von dem Gesetze gefahret werden oder nicht! Hiergegen den schärfsten Protest zu erheben ist im Interesse der erfolgreichen Anwendung des Wettbewerbsrechts unbedingt geboten und der Verfasser kann nur wiederholen, was er vor Monaten gesagt hat, daß die in Aussicht stehende Novelle zu dem Wettbewerbsgesetz auch nicht annähernd die erwarteten Wirkungen äußern wird, wenn man die Anwendung des begünstigten Rechts zu einem guten Teile den Kollegialgerichten entzieht. Die Vereine, welche die Mittelstandsinteressen vertreten und die in der Erweiterung der amtserichterlichen Kompetenz, wohl teilweise aus Abneigung gegen den Anwaltszwang, das Ideal der Reform der Justizorganisation erblicken, mögen wohl die Rückwirkung dieser Kompetenzvermehrung auf die Behandlung der Wettbewerbsfragen erwägen, sie mögen bedenken, daß eine Verbesserung des materiellen Rechts bedeutungslos ist, wenn sie durch eine Verschlechterung des formellen Rechts erkauft wird. Die Wettbewerbsfragen können nie und nimmer durch die Amtsgerichte befriedigend behandelt werden und wir müssen daher mit allen Kräften dahin streben, daß die Wettbewerbsfragen den Kammern für Handelsfragen vorbehalten bleiben. Mit demselben Recht wie die Wettbewerbsfragen könnte man auch die Patent-, Gebrauchs- und Geschmacks-Musterfragen den Amtsgerichten überweisen. Die Folge der Behandlung dieser Sachen durch die Amtsgerichte würde eine betrieblige Unzufriedenheit in den kaufmännischen und gewerblichen Kreisen sein, daß der Ruf nach Sondergerichten für Streitigkeiten über gewerbliches Eigentumsrecht in ganz anderem Umfange und mit ganz anderer Stärke laut würde als jetzt.

Die Ausfichten für die Annahme der Novelle sind jedenfalls insofern keine schlechten, als dieselbe die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte zum Gegenstand hat. Man darf sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß dieser Vorschlag ungemein populär ist, und dieser Umstand wird auch für die Stellungnahme des Reichstags von Bedeutung sein. Um so mehr ist es aber geboten, keine Anstrengungen zu unterlassen, damit die Behandlung und Entscheidung der Wettbewerbsfragen nicht von dieser Erweiterung berührt wird; hierbei sollten die „Spezialisten“ mit den Vertretern von Handel und Gewerbe Hand in Hand gehen, das Interesse der letzteren an der Aufrechterhaltung der bestehenden Zuständigkeit der Kammern für Handelsfragen ist mindestens so groß wie dasjenige der ersten.

Bild- und Wortzeichen. § 826 BGB. und eingetragene Zeichen.

Von Landgerichtsrat Jinger, Straßburg i. E.

Im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, Jahrgang 1907 Nr. 9, befinden sich zwei bemerkenswerte Entscheidungen, auf welche hier hingewiesen werden soll.

I. S. 221 bringt eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung I des Patentamts über die bekanntlich zwischen dem Reichsgericht und dem Patentamt streitige Frage der Uebereinstimmung zwischen Bild- und Wortzeichen, welche dahin

lautet, daß das Bild eines Bogenschützen mit dem Wort „Schützenmarke“ leicht verwechselt werden könne. Zu der Streitfrage hatte sich zuletzt das Reichsgericht in dem Urteile vom 7. November 1906 (Entsch. in Zivilsachen Bd. 62 S. 18, VI. 12 S. 174) ausgesprochen, indem es die Nichtübereinstimmung zwischen Wort und Bild, hier Wort und Bild „Rembrandt“, erklärte und betonte, daß der erkennende II. Senat an der von ihm vertretenen (vom I. Senat geteilten) Auffassung nach nochmaliger Ueberprüfung festhalte, auch gegenüber den Erwägungen des Patentamts. Letzteres antwortet nun in seiner oben erwähnten Entscheidung auf das Urteil des Reichsgerichts, daß es formell nicht an die Praxis der Gerichte gebunden sei, sondern die Frage selbständig prüfen und nach eigener Ueberzeugung entscheiden müsse; es habe sich materiell der Auffassung des Reichsgerichts nicht anschließen können. Es beruht sich dann auf die Gründe seiner früheren Entscheidungen und fügt hinzu: „Die Gerichte haben regelmäßig über die behauptete Verletzung des Zeichenrechts durch einen einzelnen Konkurrenten zu urteilen und tatsächliche, der Vergangenheit angehörende Ereignisse zu würdigen. Das Patentamt dagegen steht bei Kollisionenfällen vor der Entscheidung, ob es neben dem einmal eingetragenen Zeichen ein neues Zeichen bewilligen, einem anderen ein selbständiges gegen die Allgemeinheit wirkendes Auszeichnungsgeschäft gewähren soll; es muß die zukünftige Gestaltung der Dinge ins Auge fassen und kann sie durch Abwägung der Verwechslungsgefahr beeinflussen. Dieser Unterschied rührt die Verhältnisse in dem einen und in dem anderen Falle in eine andere Beleuchtung. Er rechtfertigt es, im letzteren Falle sich für diejenige Beantwortung der Frage zu entscheiden, die dazu beiträgt, den Verkehr vor Verwirrungen zu schützen und eingetragene Zeichen nachdrücklich zu schützen. Würden umgekehrt die Gerichte die Verwechslung von Wort- und Bildzeichen im Gegenstand zum Patentamt für unwichtig halten, so ergäbe sich aus dem Wiederhande die praktisch untragliche Folge, daß dauernd Zeichen zur Eintragung zugelassen würden, die nach der Praxis der Gerichte hinterher wieder nach § 9 Ziff. 1 Abggf. der Löschung verfallen müßten. Da diese Gefahr nicht besteht und ein unmittelbarer Konflikt in Bezug auf daselbe Zeichen aus dem vorhandenen Widerspruch der Meinungen nicht notwendig folgt, so hat das Patentamt an seiner Auffassung festgehalten.“

Ich habe mich bereits in Bd. 4 S. 9 dieser Zeitschrift und dann in meinem Kommentar zum Warenbezug. 2. Aufl. S. 457 für die Ansicht des Reichsgerichts ausgesprochen und glaube, daß dieselbe auch durch die oben wiedergegebenen Gründe der neuen Entscheidung des Patentamts nicht widerlegt wird. Insbesondere ist doch ihr gegenüber wohl zu erwägen, daß das Patentamt und die Gerichte in der Frage nach der Uebereinstimmung und der Verwechslungsgefahr lediglich zu entscheiden haben, ob diese nach der gegenwärtigen Sachlage objektiv zwischen den verschiedenen in Betracht kommenden Zeichen bestehen, so daß der Ansicht des Patentamts, es müsse im Gegenstand zu den Gerichten die zukünftige Gestaltung der Dinge ins Auge fassen und könne sie durch Abwägung der Verwechslungsgefahr beeinflussen, wohl nicht beizupflichten sein dürfte.

II. S. 222 beschäftigt sich ein Urteil des Sachlichen Oberlandesgerichts vom 22. März 1906 mit folgendem Fall: Für A. ist am 15. Januar 1904 das Wort „Amor“, für B. auf Anmeldung vom 9. Oktober 1903 am 2. Februar 1906 das

Wort „Autor“ als Zeichen für mit den Waren des A. gleiche oder gleichartige Waren eingetragen, ohne daß das Patentamt dem A. die in § 5 Warenbeges. vorgehene Mitteilung gemacht hat. Auf Gesuch des A. wird dem V. durch einstweilige Verfügung der Gebrauch des Wortes „Autor“ für die fraglichen Waren untersagt. Das Gericht hält die Gefahr der Verwechslung gemäß § 20 Warenbeges. für gegeben, ebenso die Beforgnis von Wiederholungen dieser Gefahr und führt dann aus:

„Die Eintragung des Warenzeichens des V. bedingt die Aufhebung der einstweiligen Verfügung nicht. Allerdings läßt eine nicht zweifelsfreie, aber zur Herrschaft gelangte Rechtsmeinung (Rent, Alfeld, Seligsohn) im Falle der Eintragung übereinstimmender Warenzeichen im Verhältnis ihrer Inhaber untereinander die Rechtswirkungen beider an einander scheitern, und zwar auch die des früher angemeldet an denen des später angemeldet, bis der Widerstreit im Wege der Klage auf Lösung des jüngeren auf Grund des § 9 gelöst ist. Die von Rent und Seligsohn bejahte Zulässigkeit einer Verbindung der Lösungsklage und der Störungsklage auf Grund des älteren Zeichens ändert an diesem Rechtszustand vor der Lösung nichts. Auch ist die einstweilige Verfügung zum Schutz des Anspruchs auf Lösung des erst nach ihrer Erlassung eingetragenen Zeichens des V. weder beantragt noch unmittelbar geeignet. Sie dient vielmehr an erster Stelle zum Schutz der Rechte des A. gegen V. aus §§ 12 und 20 Wz.G. Allein die ihr von A. gegebene Begründung beschränkt sich nicht lediglich auf diese Bestimmungen, sondern deckt auch die Tatbestände von § 14 Wz.G., von § 1 ll Wz.G. und von § 826 B.G.B. Auch erscheint es dem Berufungsgericht auf Grund des gesamten Ergebnisses der Verhandlungen und der Beweisaufnahme glaubhaft, daß V. wissentlich und in der Absicht, Verwechslungen im Verkehr mit dem Warenzeichen des A. (§ 14 Wz.G.) und den Anzeichen eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen (§ 1 ll Wz.G.), die Warenbezeichnung „Autor“ führt und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise dem A. vorsätzlich Schaden zufügt, indem er das auf Verwechslungen berechnete Warenzeichen „Autor“ zur Eintragung in die Zeichenrolle anmeldete und das Recht aus seiner Eintragung auch gegen A. ausübt. Für diese rechtswidrige Absicht spricht insbesondere die auch mit unbewaffnetem Auge deutlich erkennbare Ueberschneidung des eingetragenen Wortes „Autor“ mit dem Worte „Autor“ auf den in der Berufungsverhandlung von A. vorgelegten Beuernen des V., die zweifellos ursprünglich für A. hergestellt und V. zurückergeben worden sind. Dies gilt, obwohl die Brenner dem A. nicht geschickt sind und mithin ihr Vertriebs als solcher nicht rechtswidrig ist. Unter diesen Umständen werden die Rechtswirkungen des älteren Zeichens des A. nicht durch die des jüngeren des V. lahm gelegt. Denn die gegen § 826 B.G.B. verstoßende Ausübung des Rechtes aus dem jüngeren Zeichen des V. ist unzulässig (Rg. Z. 53 S. 214, 460 S. 163). Auch begründen § 14 Wz.G. und § 826 B.G.B. nach allgemeiner Meinung nicht nur einen Anspruch auf Schadenersatz, sondern, wiewohl vielleicht mit hier nicht Platz greifenden Ausnahmen, auch eine Unterlassungsklage. Die Streitfrage (Rg. Z. 61 S. 214), ob eine die Uebereinstimmung der Zeichen verneinende Entscheidung des Patentamts auf Grund von §§ 5 u. 6 Wz.G. das Gericht binden würde, entsteht im vorliegenden Falle nicht, weil das Patentamt einverständlich eine in § 5 vorgezeichnete Mittel-

lung unterlassen und folgeweise auch eine derartige Entscheidung nicht getroffen hat.“

Die Bedeutung dieses Urteils liegt insbesondere in der Anerkennung des Satzes, daß derjenige gegen § 826 B.G.B. verstoßt, der ein auf Verwechslungen mit einem bereits eingetragenen Zeichen eines anderen berechnetes Zeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmeldet und das Recht aus dieser Eintragung auch gegen das ältere Zeichen ausübt, sowie daß hieraus dem Inhaber dieses Zeichens der Anspruch auf Schadenersatz und Unterlassung gegen den Inhaber des später eingetragenen Zeichens entsteht. Ich habe in meinem Kommentar zum Warenbez.-G. S. 236 fig. diesen Standpunkt ebenfalls vertreten und es ist erfreulich, daß auch das Reichsgericht demselben durch neuere Urteile beigetreten ist. Im allgemeinen gilt allerdings, wie das Reichsgericht in dem Urteile vom 13. November 1906, Entsch. in Zivil. Bd. 64, S. 273, zutreffend betont, der Grundsatz, daß man noch nicht widerrechtlich handelt, wenn man bei Anmeldung und Gebrauch eines Zeichens weiß, daß ein früher Eingetragener aus § 9 Abs. 1 Z. 1 Wbez.-G. Anspruch auf Lösung hat. Aber schon in dem Urteile vom 4. Juli 1905 (Zl. 12, S. 173) läßt es gegen die Geltendmachung des Zeichenrechts den Einwand zu, daß der Kläger durch die Anmeldung seines Zeichens, insbesondere für einen bloß fingierten Geschäftsbetrieb, und durch die Eintragung dem Beklagten in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich Schaden zugefügt hat (§ 826 B.G.B.). Und das Urteil vom 21. Juni 1907 (Zl. 36, S. 501*) wiederholt, daß der gesetzliche Schutz eines Warenzeichens durch die Eintragung die Anwendung der Schutzbestimmungen des B.G.B. nicht ausschließt und daher § 826, gegebenenfalls auch § 226 Wz.G., anzuwenden ist, wenn A. in der Absicht das Zeichen anmeldet, seinen Waren das Aussehen der Waren des V. zu geben, diesen vom Markte zu verdrängen und das Publikum zu täuschen, woraus gemäß § 249 B.G.B. dem Verletzten der Anspruch auf Unterlassung und Lösung entsteht.

Bekanntlich hat der diesjährige Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz die Praxis des Reichsgerichts durch Annahme eines Antrags Lobde ausdrücklich gebilligt, sich dabei aber mit Recht nicht verhehlt, daß durch den § 826 der Schutz des Vorbenutzers noch nicht ausreichend gewährleistet ist. Denn die Frage, ob dem Vorbenutzer, der ein Zeichen zur Lösung gebraucht hat, überhaupt ein Recht an dem Zeichen zusteht und in welchem Umfange, ist damit in seiner Frage beantwortet. Der Vorbenutzer hat vielmehr nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung kein Recht am Zeichen als Warenzeichen, nach der Ansicht des Reichsgerichts auch kein Recht, soweit das Zeichen eine Ausstattung im Sinne des § 15 Wz.G. ist, er muß zur Erlangung eines Rechts vielmehr die Eintragung als Warenzeichen bewirken, wobei aber wieder § 4 Abs. 2 Wz.G. zu beachten ist (vgl. meinen Kommentar S. 237).

Zur Ausverkaufstrage.

Wie unseren Lesern bekannt beschäftigt sich die Reichsregierung seit längerer Zeit mit einer Revision des Wettbewerbsgesetzes zwecks wirksamerer Bekämpfung unlauterer Ausverkäufe; bildete doch diese Frage einen der hauptsächlichsten Gegenstände

*) Derselbe ist in dieser Nummer S. 26 abgedruckt.

Die Red.

der im Februar d. J. im Reichsamt des Innern gepflogenen Beratungen, über die wir in der Märznummer d. J. berichteten.

Inzwischen ist, wie wir dem Berliner Tageblatt entnehmen, die Sache weiter gediehen, indem das Reichsamt des Innern einen Vorsekretär angestellt hat, dessen wesentlichster Teil in folgenden Vorschlägen besteht:

1. Ein Ausverkauf darf nur gestattet werden, wenn die gänzliche Auflösung des Geschäftsbetriebes oder die endgültige Räumung einer gewissen Warengattung beabsichtigt ist.

2. Beim Ausverkauf eines Konsumgüters oder bei einem sonstigen Räumungsausverkauf ist jede Ergänzung des zum Ausverkauf bestimmten Warenlagers durch Nachschickung neuer Waren verboten.

3. Sämtliche Ausverkäufe sollen unter Einreichung eines detaillierten Warenverzeichnis, das jedermann zur Einsicht offen liegt, angemeldet werden. Dadurch sind namentlich die Interessenten in wirkungsvoller Weise geschützt.

4. Das Führen der sogenannten „Vordatitel“, die oft weit unter dem Selbstkostenpreise verkauft, dafür aber an den einzelnen Kunden nur bei Einkäufen noch anderer Waren und nur in beschränkter Anzahl abgegeben werden, ist zu verbieten.

5. Nichtsträfliche Urteile von Schuldverhältnissen sind auf Kosten der Ausverkäufer zu publizieren, um das Publikum zu warnen und den Betrüger zu kennzeichnen.

6. Ein Totalausverkauf soll die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Ausverkäufe anderer Art, wie Saison-, Räumungs-, Inventurausverkäufe sollen nicht mehr als höchstens zweimal im Jahr stattfinden und insgesamt nicht länger als zwanzig Tage dauern.

7. Mit Beginn des Ausverkaufes muß für die zum Ausverkauf gelangende Ware ein besonderes Kaffach geführt werden.

8. Wenn der Ausverkauf nicht auf die ursprünglich angemeldeten Waren beschränkt bleibt oder der Antragsteller in der Anmeldung in betrügerischer Absicht unwahre Angaben gemacht hat, oder sich deren während des Ausverkaufes bedient, ist der Ausverkauf sofort zu schließen.

9. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark belegt. Vor der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Verpackungsplagiate*)

Die Hannoversche Calesfabrik H. Wählsen in Hannover bringt u. a. Albert- und Einweiß-Käses in eigentümlicher Packung seit einigen Jahren in den Verkehr. Dies hat den Kaufmann Albert Raumann in Hildesheim veranlaßt, ebenfalls Albert- und Eier-Käses in den Handel zu bringen, und zwar in einer Aufmachung, die die Firma Wählsen veranlaßt hat, den Schutz der Gerichte anzufordern. Zunächst wurde die Angelegenheit vor dem Landgericht in Hildesheim verhandelt und Raumann am 2. Oktober 1906 wegen Vergehens gegen § 15 des Waren-

zeichengesetzes zu 300 Mark Geldstrafe oder 30 Tagen Gefängnis kostenjählig verurteilt.

Wir haben zur Erläuterung für unsere Leser die Kales-Packungen der Firma Wählsen und die ihnen nachgemachten Raumannschen Kales-Packungen abgebildet, um zu zeigen, wie weit die Ähnlichkeit gegangen ist. Auf dem einen Blatt sind die Albert-Käses, auf dem anderen die Einweiß (Wählsen-) und die Eier- (Raumann-) Käses in Buntdruck wiedergegeben, und zwar oben die von Wählsen, darunter die von Raumann.

Die Verschlusssmarke an den Kapseln der Wählsen-Packungen trägt auf dunklem (hier rotem), rechteckigem Grunde in großen römischen Buchstaben das Wort „TET“ und darunter verschnittenen, symbolische Zeichen mit einer Schlange. Das Wort „TET“ weist auf die sogenannte Tet-Packung hin, die von der Firma Wählsen für Käses verwandt wird, weil sie möglichst lüdticht ist, was die Packware lange frisch erhält. Diese Packung ist patentrechtlich geschützt, der Firma Wählsen steht das Recht der Verwendung zu. Außerdem hat sich diese schon beschriebene Verschlusssmarke „TET“ schützen lassen und ferner noch zum Zwecke größerer Sicherheit gegen Nachahmungen das Wort „Teto“, zu deutsch Kopf. Diese Verschlusssmarken sind auf den Bildern sichtbar.

1. Die Albert-Käses.

Die Umhüllung der Albert-Käses von Wählsen, die in fast würfelförmigen Paketen im Handel sind, hat blauen Grund und trägt in weißen Buchstaben die Aufschrift „Prima Albert“. Diese Aufschrift befindet sich ebenfalls auf der entgegengesetzten, im Bilde nicht sichtbaren Seite. Die beiden zwischen diesen Feldern befindlichen Seiten sind, wie folgt, ausgestattet:

a. (auf dem Bilde sichtbar) „Hannoversche Cales-Fabrik H. Wählsen“, darunter mehrere Auszeichnungen.

b. (nicht sichtbar):

Tet-Packung

Deutsches Reichspatent

schützt vor Luft, Staub, Feuchtigkeit und erhält die Ware frisch und knusprig.

Die Raumannschen Albert-Käses sind in der Größe der Packungen denen von Wählsen fast gleich, denn es messen die Packungen

Wählsen 12 × 6¹/₂ × 6¹/₂ cm

Raumann 12¹/₂ × 6 × 6 „

Die Farbe der Raumannschen Packung ist ebenfalls blau, die Schrift weiß, und die obere (siehe Abbildung), die entgegengesetzte untere (nicht sichtbare) Seite tragen in einfachen großen Buchstaben in gleicher Weise die Aufschrift „Prima Albert“. Auch die beiden anderen Längsseiten zeigen Ähnlichkeit mit der Wählsen-Packung, denn darauf wird gesagt:

a. (vordere, auf der Abbildung sichtbare Seite): „Hildesheimer Cales-Fabrik Albert Raumann. Goldene Medaille und Ehrenpreis Hildesheim 1903“.

b. (hintere, nicht sichtbare Seite):

Kopfpackung

gesetzlich geschützt

schützt vor Luft, Staub, Feuchtigkeit und erhält die Ware frisch und knusprig.

Die Verschlusssmarken an den Kapseln sind bei Wählsen (Tet-Ware) und bei Raumann (H. C. F.-Ware) rot mit weißem Aufdruck.

*) Wir entnehmen diesen Artikel mit gültiger Erlaubnis des Verlegers der „Gorlian“ Zeitschrift für die Kales-, Schokoladen- und Backwaren-Industrie und für alle verwandten Gewerbetreibenden. (Besitz: Max Kied, Hamburg).

II. Die Eiweiß- und Eier-Kates.

Die Eiweiß-Kates sind aus der Fabrik von Bahlfen. Die Verpackung ist, wie die Abbildung zeigt, länglich und an den Koppenden mit der Tet-Markel geschlossen. Die Umhüllung hat weissen Grund und trägt darauf ein quadratförmiges, auf die Ecken gestelltes, über drei Längsseiten reichendes, orangefarbenes Einlelt, in dessen Mitte auf der oberen Seite (siehe Abbildung) ein ausgepaltetes weisses Feld ist. In diesem Felde steht, ebenfalls mit orangefarbener Schrift, der Name „Eiweiß-Kates“, darunter „Geseglich geschütt“. In gleicher Farbe sind die übrigen Aufschriften gehalten. Auf der, der oberen Seite entgegengesetzten, unteren Seite (nicht sichtbar) liest man:

Tet-Packung
deutsches Reichspatent
schützt vor

Luft, Staub, Feuchtigkeit und
erhält die Ware frisch und knusprig.

Auf den beiden andern Seiten sind vorn (siehe Abbildung) mehrere Auszeichnungen, der Preis und die Firma, hinten (nicht sichtbar) ebenfalls Auszeichnungen und die Beslandteile der Eiweiß-Kates angegeben. Um die beiden Koppenden der Längsseiten läuft ein rotes Band mit einförmigen Ausparungen.

Die Eier-Kates sind von Raumann. Die Form der Pakete ist die gleiche, nur etwas kleiner. Die Verschlussmarken an den Koppenden waren ursprünglich gleich den roten Verschlussmarken der Raumann'schen Albert-Kates, wie schon oben erwähnt ist. Die Raumann'schen Eiweiß-Kates sind ebenfalls in weisser Umhüllung, deren Aufdruck orangefarben ist. Auch hier zeigt sich dem Beschauer (siehe Abbildung) auf weisser Umhüllung ein orangefarbenes, quadratförmiges, auf die Ecken gestelltes, über drei Längsseiten reichendes Einlelt, das auf der oberen Längseite auf einem ausgepalteten Platz die ebenfalls orangefarbene Aufschrift „Eier-Kates“, darunter „Geseglich geschütt“ trägt. Auf der entgegengesetzten, unteren Längseite (nicht sichtbar) steht wieder:

Koppackung
geseglich geschütt
schützt vor Luft, Staub, Feuchtigkeit
und erhält die Ware frisch und knusprig.

An den beiden andern Längsseiten steht vorn (siehe Abbildung) der Preis und eine Auszeichnung, hinten (nicht sichtbar) der Preis und an beiden Enden „Marke Koppackung“. Außerdem ist wiederholt, was auf der ebenfalls in der Abbildung nicht sichtbaren unteren Längseite steht. Auch fehlt nicht die Handzeichnung eines roten Bandes mit weissen, einförmigen Ausparungen.

Das Landgericht begründet die Verfehlung des Angeklagten mit folgenden Sätzen:

„In tatsächlicher Beziehung ist unzweifelhaft festzustellen, daß die Katesfabrik, mit der die vorliegenden Kates der Hannoverschen Katesfabrik versehen sind, innerhalb beteiligter Verfehrtskreise als Kennzeichen gerade dieser Ware gelten. Der Hannoverschen Firma, die sich eines bedeutenden Rufes erfreut, ist es gelungen, eine originelle, äußere Ausstattung zu beschaffen, die dem Publikum ins Auge fällt und leicht im Gedächtnis haften bleibt. Das Aussehen der dieser Fabrik entstammenden Katespakete ist nicht allein allgemein bei den Geschäftskleuten dieser Branche, sondern auch vielfach bei dem laufenden Publikum bekannt. Namentlich auch die hier fraglichen Packungen

der Eiweiß- und Albert-Kates sind seit einigen Jahren derart eingeführt und verbreitet, daß sie auch von dem laufenden Publikum, vor allem in Hannover und Umgegend, vielfach ohne weiteres als die der Hannoverschen Firma angesehen werden.

Die äußere Ausstattung, mit der der Angeklagte die von ihm hergestellten und in den Handel gebrachten Eier- und Albert-Kates versehen, ist eine offensbare Nachahmung derjenigen der Hannoverschen Fabrik. Wie schon der Augenschein zeigt, und von dem Sachverständigen überdies bestätigt wird, ist die Ähnlichkeit so groß, daß das Publikum leicht getäuscht und in den Glauben verfeht werden kann, es handele sich um Eiweiß- und Albert-Kates der Hannoverschen Firma H. Bahlfen. Bei den beiden orangefarbenen gezeichneten Packungen, von denen die eine Eiweiß-Kates aus Hannover, die andere die Eier-Kates des Angeklagten enthält, liegt die Möglichkeit der Verwechslung, selbst wenn man sie nebeneinander sieht, äußerst nahe; dem klüglichen Beschauer unterliegenden sich beide vorn darin, daß das Hannoversche Paket größer ist. Die beiden Pakete mit den Albert-Kates weichen zwar, namentlich in dem Ton der blauen Färbung, etwas mehr von einander ab, aber auch hier ist eine Verwechslung noch recht möglich. Die Unterschiede fallen erst bei genauerer Vergleichung auf. Es ist zu berücksichtigen, daß das Publikum die verschiedenen Kates-Pakete gewöhnlich nicht gleichzeitig zur Vergleichung vor sich hat, daß auch das Publikum, worauf der Sachverständige besonders hinweist, die Einzelheiten nicht so genau zu betrachten pflegt, weswegen bei der Beurteilung der Hauptwert auf den Gesamteindruck zu legen ist. Dieser bringt hier zweifellos die Gefahr der Verwechslung. Bei der weitgehenden Uebereinstimmung sowohl im Gesamtbilde wie auch in den Einzelheiten der Zeichnungen und Aufschriften ist trotz des Vorwands des Angeklagten auch nicht zu bezweifeln, daß er zum Zwecke der Täuschung handelte, indem er bei dem Publikum den Anschein erwecken wollte, seine Kates entstammten der renommierten Hannoverschen Katesfabrik.“

Der Angeklagte hatte, wie schon eingangs erwähnt wurde, gegen dieses Urteil Revision beim Reichsgericht eingelegt, dieselbe wurde durch Urteil vom 1. April 1907 verworfen. Von der Begründung der Abweisung verdienen folgende Ausführungen des Reichsgerichts allgemeine Beachtung:

„Bei Anwendung des § 15 des Warenzeichengesetzes tritt ein Rechtsirrtum nicht zugute. Den Begriff der Ausstattung als der Gesamtheit der äußeren Zutaten der Ware versteht das Urteil nicht, wenn es auf die Form, die Farbe, die Verzierung, die Ueberschriftung der Verpackung Gewicht legt. Aber auch die Annahme ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß in beteiligten Verfehrtskreisen die vom Angeklagten nachgeahmte Ausstattung als Kennzeichen gleichartiger Ware der Firma „Hannoversche Katesfabrik H. Bahlfen“ galt. Der Begriff der Beteiligung erfordert eine Beziehung der Verfehrtskreise zu dem Umlage der mit der nachgeahmten Verpackung versehenen Ware. Beteiligt am Umlage der Ware sind namentlich die Zwischenhändler und unmittelbaren Abnehmer, die sie beziehen, also durch die Nachahmung der Ausstattung getäuscht werden sollen. Selbstverständlich ist dabei vorausgesetzt, daß in diesen Kreisen auch die Ausstattung der echten Verpackung bekannt ist, die eben von ihnen als ein bestimmtes Ursprungszeichen einer aus anderer Bezugsquelle stammenden Ware angesehen werden muß. Erkennbar hat das Urteil solche Kreise im Auge, wenn es von den



WITKUSSTELLUNG
25 Pf.
PARIS
GOLDENE MEDAILLE 1900
WITKUSSTELLUNG ST. LOUIS



10 Pf.
GOLDENE MEDAILLE
CHICAGO 1904

10 Pf.
GOLDENE MEDAILLE
CHICAGO 1904





„Geschäftsleuten dieser Branche und dem laufenden Publikum“ spricht, und festhält, daß innerhalb dieser Kreise die „hier fraglichen“ Packungen vielfach ohne weiteres als Kennzeichen der Hannoverischen Fabrik behandelt werden. Offenbar handelte es sich nach der Auffassung des Gerichts hierbei um daselbe „Publikum“, das nach der weiteren Feststellung durch die Lehnteile der nachgemachten Packungen getäuscht werden sollte. Zwar ist hervorzuheben, daß vor allem das laufende Publikum in Hannover und Umgegend in Betracht komme. Diese Einführung dient jedoch, zumal bei der verhältnismäßig geringen Entfernung des Ortes der Handelsniederlassung des Angellagten von Hannover nicht zur Widerlegung der Annahme, daß das Urteil einen Personenkreis im Auge hat, der auch beim Abfrage der Ergebnisse des Angellagten beteiligt war, daß also auch Hannover und Umgegend als Abfragegebiet für diese Ergebnisse in Betracht kommt. Für die Unterstellung, daß nur ein wegen seiner engen Begrenzung unerschöpflicher Verkehrsströme festgehalten sei, fehlt es an jedem Anhalt. Im übrigen kommt es auf den Umfang und die Anzahl der beteiligten Verkehrsströme nicht an.“

Vom Reichsgericht.

Kurzerlegung einer fremden Ausstattung durch Anmeldung als Warenzeichen.

Mit dieser Frage hat sich in einer der jüngsten Entscheidungen das Reichsgericht befaßt. Die Beklagte verwandte seit einer Reihe von Jahren beim Vertrieb der von ihr hergestellten Waren (Zigaretten und dergleichen) eine aus 3 Teilen: Einleit-, Verleib- und Verschlussstreifen und Bandrolle bestehende Ausstattung; das Einleit war für die Beklagte am 28. Juni 1895 unter der Nummer 7729 in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen.

Die Klägerin versuchte für diese ganze Ausstattung des Beklagten Eintragung in die Zeichenrolle zu erlangen, bestränkte aber infolge Widerspruch der Beklagten ihre Anmeldung auf Verleibstreifen und Bandrolle, die für Beklagte nicht geschützt waren, und erzielte am 27. Dezember 1904 auch die Eintragung unter Nr. 75321 und 75322. Diese Verleibstreifen und Bandrollen der Klägerin sind denjenigen der Beklagten zum Verwechseln ähnlich.

Die Klägerin hat auf Grund der §§ 12, 14 des Warenzeichengesetzes Klage erhoben und beantragt: der Beklagten bei Vermeidung einer Strafe von 100 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen, bei der Verpackung oder Umhüllung ihrer Ware die für die Klägerin geschützten Verleibstreifen und Bandrollen zu benutzen.

Die Beklagte erhob Widerklage, die Klägerin zu verurteilen, es zu unterlassen, die eingetragenen Verleibstreifen und Bandrollen für Ausstattung von Zigaretten, Zigarillas und Zigaretten zu verwenden, und die Erhebung der eingetragenen Warenzeichen zu bemitteln.

Das Landgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen. In der Berufungsinstanz wurde die Berufung der Klägerin zurückgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Die Klägerin wurde mit der hiergegen eingelegten Revision zum Reichsgericht zurückgewiesen.

In den Gründen des Reichsgerichtlichen Urteils heißt es, nachdem als festgelegt erachtet ist, daß die von der Beklagten benutzten Verleibstreifen und Bandrollen als Kennzeichen ihrer Ware innerhalb der beteiligten Verkehrsströme gelten: § 15 WZG. hindere die Klägerin nicht, sich die gleichen Merkmale wie geschützten einzutragen zu lassen und nun auf Grund des in § 12 WZG. erlangten Schutzes der erfolglosen Eintragung der Beklagten die Führung der Verleibstreifen und Bandrollen zu untersagen. (Zgl. RG. 14, S. 19; 44, S. 14.) Die Sachlage änderte sich auch nicht, wenn die Antragung erfolge, um dem klagenden Inhaber Konkurrenz zu machen und ihn so zu schädigen (socal. AGG. 20, S. 71; 25, S. 120). Beklagte könne sich auch nicht auf § 9 Abs. 1 Ziffer 3 WZG. berufen mit der Begründung, daß sie die Zeichen früher als

die Klägerin benutzt habe, und daß diese Zeichen als Ausstattung ihrer Ware gesollt hätten, ehe Klägerin die Eintragung erwirkt habe. (Zgl. AGG. 40, S. 91; 44, S. 13; 55, S. 35.)

Indessen könne, wenn durch die Eintragung nach der Art und Weise der Erlangung und nach deren Eindruck gegen die guten Sitten verstoßen werde, dem auf diese Weise vorzüglich Geschädigten ein Anspruch auf Unterlassung des Gebrauchs des eingetragenen Zeichens zugesprochen werden auf Grund von § 226 BGB. Ein solcher Fall aber liege hier vor; die Klägerin habe in der offensichtlichen Absicht zu Annäherung der Zeichen eingenommen, ihren Waren das Aussehen der Waren der Beklagten zu geben, so daß das Publikum die fast lang eingeführte Ware der Beklagten vor sich zu haben glaube. Klägerin habe so die Ware der Beklagten vom Markt zu verdrängen versucht. Die eingetragenen Zeichen trügen nichts an sich, was etwa auf ein Verbot für das Publikum rechnen lasse. Der Klägerin sei es weniger um die Zeichen an sich als darum zu tun gewesen, ihre Ware als die der Beklagten auszugeben. Diese Absicht habe sie auch erreicht. Zunächst habe sie versucht, die Verwechselung noch vollkommen zu machen, indem sie die ganze Ausstattung der Beklagten, also einschließlich des Einleits, angemeldet habe; erst als dieser Versuch infolge des Widerspruches der Beklagten scheiterte, habe sich die Klägerin mit dem geringeren Bruch der Verwechselung begnügt, den sie durch Eintragung der Verleibstreifen und der Bandrollen herbeiführen konnte. Die Klägerin habe aber nicht allein durch diese Verwechselung der beiderseitigen Produkte zu Kosten der Beklagten Vorteil zu ziehen, sondern sie habe auch, wie es an die Beklagte gerichteter Brief vom 24. Juni 1905 ergebe, die Beklagte durch die Eintragung der Verleibstreifen und Bandrollen zu zwingen versucht, angesichts der ihr durch das Verfahren der Klägerin entstandenen und noch entstehenden Schädigung, der Klägerin die Abkennung des für die Beklagte eingetragenen Verleibstreifens zu gestatten. Dadurch habe die Klägerin eine noch ähnlichere Ausstattung ihrer Ware erstrebt, ein Ziel, dessen Verwirklichung der Klägerin selbst nicht gelang werden könne. Wäre dieser Vorteil, den die Klägerin bereits erreicht habe und noch erreichen sollte, nicht so offenbar, so könne man sogar an die Anwendung des Schiffsverkehrs (§ 226 BGB.) denken. Jedemfalls aber liege in der Art und Weise des soeben erörterten Verfahrens der Klägerin mit Rücksicht auf den von ihr verfolgten Zweck ein Verstoß gegen die Grenzen, die im Geschäftsverkehr für die Anforderungen an Ähnlichkeit und Aufwand in § 226 BGB. gezogen seien.

Sei aber ein Anspruch auf Unterlassung der schädigenden Handlung gegeben, so sei folgerichtig ein Anspruch auf Löschung der Nummer des § 826 BGB. erlangten Eintragung gegeben gemäß § 249 BGB. Das Recht der Klägerin aus § 12 WZG. habe die Anwendung des § 826 BGB. nicht abgegrenzt. Das Warenzeichengesetz sei, auch wenn es das ihm zugewiesene Gebiet ausschließlich regelt, immerhin ein Sondergesetz und wolle den Grundlagen des BGB. die Schutz gegen illoyale Handlungen im Verkehrsleben bewahren, den Eingang nicht verschließen (vgl. AGG. 48, S. 119). Ebenfalls nicht abgegrenzt das Warenzeichengesetz an dem Schiffsverkehrsverbot des § 226 BGB. etwas zu ändern.

Die Schadenszufügung im Sinne des § 826 BGB. sei von der Beklagten tatsächlich genügend dargelegt; gemäß § 287 BGB. sei vielmehr genügend darin zu ersehen, daß durch die von der Klägerin vorzüglich herbeigeführte Verwechselung der Fabrikate der Klägerin mit denen der Beklagten Kunden von der Beklagten abgezogen und zur Klägerin hingelenkt seien. (Entsch. des II. Zivilsenats vom 21. Juni 1907, II 79/07.)

Aus der Praxis der Gerichte.

Wißbrand mit französisch klingenden Bezeichnungen im Regnathaus.

Schon wiederholt ist in diesen Blättern auf den Wißbrand hingewiesen worden, den gewisse deutsche Regnathausfabrianten mit fiktiven französischen oder französisch klingenden Marken und Firmenbezeichnungen treiben, um bei den Konsumenten den Ein-

drud hervorzurufen, das Fabrikat sei in Frankreich hergestellt.¹⁾

Dah trotz der wiederholten Verurteilungen dieser Unfug noch immer fortgesetzt wird, zeigt folgender Fall, welcher den Verband deutscher Kognalbrennereien veranlaßte, die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen.

Am 2. April 1903 erschien vor dem Firmenrichter des Amtsgerichts Hamburg der Kaufmann Lazare Buteau und die Ehefrau des Mag. Gebjer und erklärten, daß sie am 1. April 1903 in Hamburg eine Handelsgesellschaft unter der Firma Lazare Buteau & Co. errichtet hätten. Am 15. April 1903 erklärten ebendieselben Personen, daß aus dieser offenen Handelsgesellschaft Herr Lazare Buteau ausgetreten und die Gesellschaft aufgelöst sei. Das Geschäft werde von Frau Gebjer als alleiniger Inhaberin unter unveränderter Firma fortgeführt. Am demselben Tage wurde dem Ehemann Gebjer Procura erteilt.

Frau Gebjer betreibt seitdem mit Unterstützung ihres eheherrlichen Prokuristen einen Kognalhandel und die aus ihrem Geschäft hervorgehenden Flaschen tragen Etiketten mit der Bezeichnung

Lazare Buteau & Co.
Cognac.

Ferner benutzt sie Briefbogen für die Korrespondenz mit der Kundschaft, welche als Vordrud die Worte tragen:

Lazare Buteau & Co.
Cognac-Hamburg.

Die Preislisten und Rechnungen tragen die gleiche Bezeichnung bezw. die Bezeichnung

Lazare Buteau & Co.
Cognac.

Außerdem wurde in den Preislisten, die in Deutschland versandt wurden, erklärt, die Preise verständen sich

„verzollt frei Bahnhof dort“.

In Wahrheit wird der Kognal, den die Firma Lazare Buteau & Co. vertreibt, gar nicht in Frankreich hergestellt, vielmehr bezieht sie nach ihrer eigenen Angabe nur die sog. Grundstoffe des Kognals „Kau de Vie“ und „Bonificateur“ von dort, verzollt diese Grundstoffe dann in Hamburg und vermengt sie im Zollinlande mit Wasser und Spirit, füllt dieses Gemisch in Flaschen und verkauft die so hergestellte Ware als Kognal.

Eine Firma Lazare Buteau & Co. existiert nach Auskunft des zuständigen Handelsgerichts überhaupt nicht in Kognal, dagegen ist im dortigen Handelsregister die Bezeichnung Lazare Buteau & Co. als sog. *marque de commerce* eingetragen.

Gegen obiges Verfahren wandte sich der Verband deutscher Kognalbrennereien und erhob Klage beim Landgericht Hamburg, mit dem Antrage, der Beklagten bei einer gerichtlichen Strafe zu verbieten, den von ihr in den Handel gebrachten Kognal mit der Bezeichnung „Lazare Buteau & Co. Cognac“ zu versehen, diese Bezeichnung auf Etiketten, Briefbogen, Preislisten usw. zu führen, sowie ferner auf ihren Preislisten, Fakturen zc. die Ware als „verzollt frei Bahnhof dort“ anzubieten.

Die Beklagte wandte ein, sie habe früher die sog. Kognalgrundstoffe von der Firma Pellissier Père & Co. in Cognac bezogen, bis dann eines Tages die Firma Schulz & Zumbach in

Hamburg an sie herangetreten sei, um ihr namens der Firma Jules Bellot in Cognac die Offerte zu machen, die Firma Lazare Buteau & Co. in Cognac eintreten zu lassen, sowie sie bei dem dortigen Handelsregister und bei der Post zu registrieren, wogegen die Beklagte ihren Bedarf ausschließlich bei Jules Bellot decken müsse. Beklagte sei auf diese Offerte eingegangen. Es sei hierüber ein schriftlicher Vertrag aufgemacht worden, die Firma Jules Bellot & Co. habe eine Eintragung beim Handelsregister in Cognac erfolgen lassen und der Beklagten das Zertifikat bezüglich der Eintragung überjant.

Seitdem sei die Beklagte der selben Ansicht gewesen, daß sie nunmehr eine in Cognac eingetragene Firma sei und dementsprechend habe sie auch ihre Etiketten in Gemäßheit des Zertifikats abgeändert und sich auf ihren Preislisten zc. so bezeichnet, wie in der Klage angegeben. Erst nach Zustellung der Klage sei die Beklagte durch ihren Anwalt auf das Unzulässige ihrer Handlungsweise hingewiesen worden. Erst jetzt habe sie eingesehen, daß nicht die Firma, sondern lediglich eine Marke beim Handelsgericht und bei der Postbehörde in Cognac eingetragen worden sei. Seit dieser Zeit führe sie neue Etiketten, auf welchen das Wort Cognac vorangestellt werde, um klar zum Ausdruck zu bringen, daß die Beklagte Firma nicht in Cognac ihren Sitz habe, sondern vielmehr das Getränk Kognal vertreibe.

Ebenso seien die Briefbogen und Preislisten abgeändert worden; die Briefbogen lauten nunmehr

Lazare Buteau & Co.
Hamburg
Import — Cognac — Export

während die Preislisten den Ausdruck hätten

Lazare Buteau & Co.

sowie die Unterschrift

Lazare Buteau & Co.
Hamburg 20.

Was den Ausdruck in den Preislisten „Verzollt frei Bahnhof dort“ betreffe, so werde dieser allerdings auch jetzt noch in den Preislisten benutzt. Dieser sei auch völlig korrekt, denn die Grundstoffe würden tatsächlich in Hamburg verzollt und demgegenüber sei es belanglos, daß diesen Grundstoffen im Zollinlande Spirit und Wasser hinzugefügt werde.

Das Landgericht Hamburg, Kammer I für Handelsachen, verurteilte am 4. Januar 1907 die Beklagte der Klage entsprechend.

Die von der Beklagten eingelegte Berufung wurde durch Urteil des II. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29. Juni 1907 kostenpflichtig verworfen, aus folgenden

Gründen:

Die Beklagte hatte zur Zeit der Klagerhebung in ihren Preislisten und auf ihren im geschäftlichen Verkehr von ihr zur Verwendung gebrachten Briefbogen, also in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, jedenfalls insoweit eine unrichtige Angabe über geschäftliche Verhältnisse gemacht, als sie sich in diesen Mitteilungen als eine sowohl in Hamburg als auch in Cognac domicilierte Firma ausgegeben hat, während sie in Wahrheit nur in Hamburg ansäßig war. Schon diese Angabe verließ gegen den § 1 des Gesetzes, betreffend den unlauteren Wettbewerb; denn, wenn die Beklagte, eine Kognal vertreibende Firma, erklärte, daß sie nicht nur in

¹⁾ Bd. II, S. 77; Bd. III, S. 63, S. 109; Bd. IV, S. 3, S. 50.

Hamburg, sondern auch in Cognac, dem Siege der weltbekannten französischen Kognak-Produktion eine Handlungsuniederlassung besitze, so war schon dies geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken; denn es mußte dadurch bei den Empfängern der Mitteilung die Vorstellung erzeugt werden, daß die Beklagte selbst, weil am Siege der französischen Kognak-Produktion anjähig, vermöge der bei ihr danach zu gewärtigenden Kenntnis der dortigen Verhältnisse möglichst vorteilhaft und unter Umgehung eines preisverteuernden Zwischenhandels unmittelbar von den Produzenten auch möglichst billig Kognac einzukaufen und dementsprechend auch zu verkaufen in der Lage sein werde.

Die Mitteilungen der Beklagten in ihren Preislisten verstießen, jedenfalls in der Form, in welcher sie zur Zeit der Klageerhebung abgefaßt waren, aber auch weiter insofern gegen den § 1 des Wettbewerbsgesetzes, als sie die Behauptung enthielten, daß die von der Beklagten betriebene Ware französischer Kognak sei. Wenn die Beklagte sich in diesen Preislisten als eine in Cognac anjähigige Firma angab, wenn sie ihre Ware als Kognak schlechthin bezeichnete und endlich die Preise angab, wie sie sich vergollt, frei Bahnhof dort, d. h. frei Bahnhof des zollinsländischen Bestimmungsortes, verstanden, so konnte dies der unbefangene Leser, dem die Gebräuche oder Mißbräuche der Kognak-Produktion nicht bekannt sind, und der auch über die Preisverhältnisse nicht unterrichtet ist, nur so auffassen, daß die Beklagte aus dem Orte Cognac dort hergestellten Kognak einführe und diese Ware, nachdem sie sie bei der Einfuhr vergollt hatte, ihren Kunden anstelle. Daß diese Ware kein französischer Kognak, sondern ein im deutschen Zollinsland unter Zufuß von mehr oder weniger deutschem Spirit in französischen Grundstoffen hergestelltes Getränk sei, das nicht selbst vergollt war, sondern dessen festest französische „Grundstoffe“ nur vergollt eingeführt waren, konnte aus dieser Mitteilung nicht entnommen werden. Wenn die Beklagte sich darauf beruft, daß ihre Preisliste nur für die Händler bestimmt sei, und daß diese einerseits aus den billigen Preisen entnehmen müßten, daß die von der Beklagten angestellte Ware kein echter französischer Kognak sei, andererseits darüber unterrichtet wären, daß des Zolles wegen echter französischer Kognak so gut wie gar nicht in das deutsche Zollinsland eingeführt würde, und daß alle französischen Kognak-Firmen, einschließlich der Firma Henneff & Co. aus Frankreich nur die Kognak-Grundstoffe einführen, diese dann im Zollinsland mit deutschem Spirit versetzen und die so zum Konsum hergestellte Ware als französischen Kognak vertrieben, so konnte dieser Einwand Beachtung nicht finden. Es wirklich die Preise derartig niedrig bemessen waren, daß zu denselben echter französischer Kognak im Großhandel nicht geliefert werden konnte, und ob weiter, was kaum anzunehmen ist, im Kognak-Handel ganz allgemein der von der Beklagten behauptete Geschäftsgebrauch besteht, der nicht anders als ein wertvoller Mißbrauch bezeichnet werden könnte, kann dahingestellt bleiben. Entscheidend ist, daß nicht angenommen werden kann, daß diese Tatsachen denjenigen Kreisen, für welche die Geschäftsreklame der Beklagten bestimmt war, so allgemein bekannt waren, daß sie die wahre Sachlage erkannten, und daher bei ihnen die Mitteilung der Beklagten die unrichtige Vorstellung nicht erweckte, die sie an sich erwecken mußte. Allerdings ist es richtig, daß die Geschäftsreklame der Beklagten, wie sie in der Preisliste gemacht wird, sich nicht sowohl an die Konsumenten als vielmehr an die Händler mit

Spirituosen wendet, allein der Kreis dieser Personen ist kein fest abgegrenzter, geschweige denn ein auf verhältnismäßig wenige bekannte und besonders fundige Händler beschränkter, vielmehr gehört zu den Personen, für welche die Mitteilung in Betracht kommt, ein ständig wechselnder, aus unbekannten Personen, Geschäftsführern und unerfahrenen Leuten sich bildender Personenkreis, und insbesondere gehören zu diesem Kreise erfahrungsgemäß auch Gastwirte und Ladenbesitzer, die Ware dieser Art unmittelbar vom Großhändler vielfach zu kaufen pflegen, ohne regelmäßig eine spezielle Branchenkunde zu haben. Wenn es daher auch richtig sein sollte und Sachverständige bestätigen könnten, daß im Kognakhandel erfahrene Händler die Mitteilung der Beklagten nur in dem Sinne verstehen würden, wie die Beklagte sie verstanden wissen will, so würde damit die Tatsache nicht aus der Welt geschafft, daß für einen großen Teil derjenigen, für welche die Preisliste der Beklagten bestimmt ist, weil ihnen die Sachkunde nicht innewohnt, die Mitteilung der Beklagten nur in dem Sinne verstanden werden kann, wie sie der Laie verstehen muß. Für diese Personen, gegen deren Verleitung zu Irrtümern sich gerade in erster Linie die Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes richten, bleibt die fragliche Mitteilung eine unrichtige.

Was sodann die von der Beklagten auf ihren Kognakflaschen zur Zeit der Klageerhebung zur Verwendung gebrachten Etiketten anbetrifft, so enthielten dieselben jedenfalls insofern eine unrichtige Mitteilung tatsächlicher Natur, als auch auf ihnen, ebenso wie auf den Preislisten und den Preisbögen, die Firma der Beklagten als in Cognac anjähig bezeichnet war. Daß diese Mitteilung geeignet war, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken, ist bereits oben ausgeführt, so daß schließlich auf die dortigen Ausführungen Bezug zu nehmen ist. Zweifelsfrei könnte nur erscheinen, ob diese Etiketten als Mitteilungen anzusehen sind, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, was bei den Preislisten und Preisbögen ohne weiteres klar war. In Uebereinstimmung mit seiner in der Preussischen Gerichtszeitung von 1898 Hauptblatt Nr. 11 abgedruckten, vom Reichsgerichtsausweise Nr. 94 desselben Jahrganges der Gerichtszeitung bestätigten Entscheidung hat das Verfassungsgericht diese Frage auch für den vorliegenden Fall bejaht. Der Zweck der von der Beklagten vorgenommenen Etikettierung ihres Kognaks vor dessen Abgabe an ihre Abnehmer ist nicht bloß der, dem Händler oder dem jeweiligen einzelnen der von dem Händler die betreffende Flasche bezieht, eine Mitteilung zu machen. Flaschen mit Getränken der hier fraglichen Art, auf deren in die Augen fallende Aufmachung auch besonders großer Wert gelegt zu werden pflegt, sind dazu bestimmt, in den Schaafwirtschäften und sonstigen offenen Verkaufsstellen in denen sie oder ihr Inhalt an die Konsumenten abgeteilt werden, in für das große Publikum leuchtender Weise aufgestellt zu werden, um dasselbe zum Kaufe zu veranlassen. Die von der Beklagten auf den Flaschenetiketten angebrachten Worte stellen sich daher dar als nicht bloß an einzelne, sondern auch an das Publikum und demnach einen größeren unbestimmten Kreis von Personen gerichtete Mitteilungen.

Hat hiernach die Beklagte dem zur Klageerhebung nach § 1, Absatz 1, letzter Satz, legitimierten Kläger durch die vorstehend gekennzeichneten jedenfalls objektiv unrichtigen Mitteilungen zur Erhebung der von ihm angelegten Unterlassungsklage gerechtfertigten Anlaß gegeben, so konnte es sich nur nach

darum handeln, ob der erhobenen Klage, welche lebhaftig auf Unterlassung der zur Zeit der Klageerhebung von der Beklagten gemachten unrichtigen Angaben gerichtet war, etwa der Umstand entgegenstand, daß die Beklagte, nachdem sie vom Kläger belangt war, ihre bisherigen unrichtigen Angaben nicht nur unterlassen zu wollen erklärt, sondern auch eine Abänderung ihrer Geschäftsrellame vorgenommen hat.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß, auch wenn die jetzt von der Beklagten vorgenommenen Änderungen allen berechtigten Anforderungen des Klägers entsprechen würden, dem Kläger nicht verwehrt werden dürfte, sein Recht auf Unterlassung der bisherigen unrichtigen Angaben durch Urteilsspruch festzustellen zu sehen. An sich ist dieses Recht des Klägers ohne weiteres gerechtfertigt und nur dann ließe sich mit der Beklagten annehmen, daß sein Interesse an einem Urteilsspruch und demnach auch sein Recht auf einen solchen mehr bestände, wenn sie dazumal vermöchte, daß die Gefahr dauernd beseitigt sei, daß Beklagte ihre bisherigen unrichtigen Angaben wieder aufnehme. (Siehe hierzu Entscheidungen des Reichsgerichts Band 60, Seite 154, 155.) Davon könnte aber vorliegend selbst unter der Voraussetzung nicht die Rede sein, daß jetzt die Geschäftsrellame der Beklagten keinen Anlaß zu Beanstandungen in der gekennzeichneten Richtung mehr gibt, zumal angesichts der Tatsache, daß die Beklagte sich mindestens in grob fahrlässiger Weise verhalten hat, wenn sie sich als in Cognac eingetragene Firma ausgab, könnte aus dem Umstand, daß Beklagte nach Klageerhebung, durch ihren Anwalt beraten, die unrichtige Angabe ihres Domizils berichtigt hat, die Gewissheit nicht entnommen werden, daß die Beklagte diese unrichtige Angabe in Zukunft nicht wiederholen werde.

Im übrigen hat aber auch die Beklagte durch ihre jetzt vorgenommenen Änderungen den berechtigten Widerspruch des Klägers nicht ausreichend Rechnung getragen. Es mag sein, daß die Flaschen-Etikette, an und für sich betrachtet, nicht mehr zu beanstanden ist, allein nach wie vor bleibt zu beanstanden die in der Preisliste enthaltene Mitteilung, daß der Kognak „vergollt frei Bahnhof dort“ von der Beklagten verkauft werde. Auch wenn die Beklagte nicht mehr in den Preislisten sich als eine in Cognac domizilierte Firma hinstellt, sondern der Wahrheit entsprechend nur ihren hiesigen Sitz angibt, erweist diese Mitteilung doch noch immer die unrichtige Vorstellung, daß die Beklagte aus Frankreich von ihr ins deutsche Zollinland eingeführten Kognak hier veräußere. Und auch der Vorwurf auf den Briefbogen läßt, zumal, wenn man berücksichtigt, daß die Kundschaft der Beklagten bisher unter dem unrichtigen Eindruck stehen mußte, daß die Beklagte auch in Kognak anfänglich sei, die erforderliche Klarheit vermissen. Daß zwischen den Worten „Import“ und „Export“ stehende Wort „Kognak“ ist im Druck besonders herausgehoben und erscheint in Verbindung mit dem unmittelbar darunter stehenden, ebenfalls durch den Druck besonders hervorgehobenen Wort „Hamburg“ noch immer geeignet, bei vielen den Eindruck zu erwecken, als handle es sich um eine aus Cognac exportierende und in Deutschland importierende Firma, die sowohl in Cognac als auch in Hamburg ihren Sitz habe. Völlends für diejenigen, die über die wahre Sachlage durch die früheren Mitteilungen getäuscht waren, erscheinende die abgedruckte Mitteilung nur geeignet, den bei ihnen bestehenden Irrtum aufrecht zu erhalten.

Bar hiernach das Verlangen des Klägers berechtigt, durch

Urteilsspruch ausgesprochen zu sehen, daß die den Gegenstand der Klage bildende Geschäftsrellame der Beklagten in Zukunft zu unterbleiben habe, so ergibt sich, daß die Verurteilung gegen das der Klage stattgebende Urteil des Landgerichts zu verwerfen war.

(Rechtskräftig.)

(Hf. II 57/07.)

Darf man reines Harzer Gebirgsquell-Wasser, welchem Kohlensäure hinzugesetzt ist, als „echten“ Harzer Sauerbrunnen anknüpfen und in Verkehr bringen?

Darf man schon deshalb solches Wasser als „höchst prämiert“ anknüpfen und in Verkehr bringen, weil ein anderer aus demselben Quellwasser künstlichen Sauerbrunnen fabriziert und sein Fabrikat vom deutschen Gastwirtsverband prämiert worden ist?

Wann kann jemandem untersagt werden, solches Wasser als „äztlich bestens empfohlen“ in Verkehr zu bringen?

Ueber obige Fragen hat vor kurzem der dritte Senat des Königl. Sächsischen Oberlandesgerichts sich am 27. März 1907 ausgesprochen.

Ein Mineralwasser-Fabrikant bezog aus der Ilse-Cuelle im Harz Wasser in Fässern, füllte es unter Hinzufügung von Kohlenäure auf Flaschen und brachte es als „echten Harzer Sauerbrunnen, Pringitz Ilse-Cuelle“ in den Handel. Außerdem zeigte er im Zettelblatt an:

„Die Pringitz Ilse-Cuelle ist echter Harzer Sauerbrunnen, ein natürliches Quellprodukt, vollständig bakterienfrei, äztlich bestens empfohlen, höchst prämiert.“

Mehrere Kaufleute und Fabrikanten, die ebenfalls mit Mineralwässern handeln, erklärten darauf in anderen Zeitungen desselben Textes, die Pringitz-Ilse-Cuelle sei ein gewöhnliches Wasser, das in Fässern abgezogen werde, von dem betr. Herrn mit Kohlenäure imprägniert und auf Flaschen gefüllt in den Handel gebracht werde. Ein in Fässern bezogenes Wasser könne nie bakterienfrei sein, und der von dem Mineralwasser-Fabrikanten in den Handel gebrachte Harzer Sauerbrunnen Pringitz Ilse-Cuelle entspringe in der Mineralwasserabteilung dieses Herrn.

Beide Teile erhoben gegen einander Klage auf Unterlassung der bezeichneten Anknüpfungen. Die Klage des Mineralwasserfabrikanten wurde in erster Instanz vom Landgericht abgewiesen, der Klage gegen ihn wurde dagegen stattgegeben. Der Fabrikant legte gegen beide Urteile Berufung ein; die Berufung wurde ebenfalls abgewiesen. Zur Begründung der Berufung hat der Fabrikant unter anderem vorgegetragen und auf Sachverständigen-Gutachten gestützt, daß im Handel unterscheidet werde zwischen natürlichen, echten und künstlichen Harzer Sauerbrunnen. Die Ilse-Cuelle sei echter Harzer Quellwasser, der Zufuß mit Kohlenäure mischt sie daher zum echten Harzer Sauerbrunnen.

In den Entscheidungsgründen heißt es:

I. Die vom Berufungsläger versuchte Untercheidung zwischen natürlichem, echten und künstlichem Harzer Sauerbrunnen ist nicht natürlich. Es kommt bei der Beurteilung nicht darauf an, ob etwa mehr oder weniger Fabrikanten und Händler den gleichen Unterschied bei Anpreisungen ihrer Mineralwässer zu machen belieben, sondern allein darauf, was das Publikum unter echtem Harzer Sauerbrunnen versteht, denn dieses soll durch die Anknüpfung als Abnehmer gewonnen werden. Das aber ist gerichtsunfähig, hierfür bedarf das Gericht nicht der Einholung von Gutachten. Vom großen Publikum nun wird, wie das Gericht zufolge dieser eigenen Sachkunde als erwiesen annehmen, unter echtem Harzer Sauerbrunnen lediglich ein solcher verstanden, der bereits aus der Cuelle im Harz als Sauerbrunnen fließt, nicht erst durch späteren Zufuß von Kohlenäure aus einem gewöhnlichen Quellwasser zum Mineralwasser wird. Der Umstand, daß Berufungsläger ein „reines Gebirgsquellwasser“ aus dem Harz verwendet, daß aber nach der Analyse des Sauerbrunnens immerhin nur ein gewöhnliches Quellwasser (im Gegenfuß zu Mineralwasser) und jedenfalls kein Sauerbrunnen ist, macht sein damit erzeugtes künstliches Mineralwasser noch nicht zum „echten“ Harzer Sauerbrunnen. Dies haben schon die ersten Richter mit Recht angenommen; was Berufungsläger dagegen vorbringt, ist gänzlich weislich.

Hierauf folgt, daß Verursachungsläger nicht befugt ist, seinen aus dem Alquelesseffekt künstlich hergestellten Sauerbrunnen als echten anzukündigen und in den Handel zu bringen, daß dagegen seine Konkurrenten in ihren Ankündigungen nur den Sachverhalt richtigstellen und die Wahrheit sagen, wenn sie die Herstellungsmethode des Verursachungslägers Sauerbrunnens offenlegen. Nichts anderes tun sie auch, wenn sie in wichtiger Form sagen, der echte Sauerbrunn Sauerbrunn des Verursachungslägers entspringe in der Mineralwasserfabrikation desselben, denn seinen „Ursprung“ als Sauerbrunn hat er in der Tat nur dort. Mehr ist aus der Behauptung aber auch nicht herauszunehmen, insbesondere nicht die Behauptung, wie Verursachungsläger will, er verwende Wasser aus der Wasserleitung. Und wenn sie das Alquelesseffekt als gewöhnliches Wasser bezeichnen, so ergibt der Zusammenhang für jedermann, daß nur damit der Gegensatz zu Sauerbrunnen bezeichnet, nicht das Wasser als schlechtes hingestellt werden soll.

II. Auch darin ist weiter den ersten Richter beizutreten, daß der Umfang, das einem gewissen Herrn in Berlin, der aus dem echten Quellwasser künstlichen Sauerbrunnen fabriziert und auf sein Fabrikat im Jahre 1904 vom deutschen Reichsministerpräsidenten prämiert worden ist, Verursachungsläger nicht berechtigt, nun sein künstliches Mineralwasser, bloß weil es aus demselben Quellwasser hergestellt wird, nun gleichfalls als prämiert zu bezeichnen. Denn prämiert ist natürlich nicht das Quellwasser in seiner natürlichen Beschaffenheit, sondern das damit hergestellte Fabrikat. Ein Fabrikat des Berliner Fabrikanten ist aber kein Fabrikat des Verursachungslägers, auch wenn es qualitativ gleich gut ist, und darum ist eine Prämie für jenes keine Prämie für dieses.

III. Es kann dahingestellt bleiben, ob ferner die Behauptung: „ein in Häften begenes Wasser könne niemals bakterienfrei sein“, ein bloßes Urteil enthält, oder, insbesondere da die Achtung sich auf das Mineralwasser des Verursachungslägers bezieht und dessen Behauptung, das feiner sei „vollständig bakterienfrei“, zurückweisen will, zugleich die Behauptung einer Tatsache enthält, deren Wahrheitssein objektiv feststellbar und nachgeprüft werden kann, denn das Verursachungsläger ist jedenfalls der Überzeugung, daß in der Tat das Mineralwasser des Verursachungslägers nicht „vollständig bakterienfrei“ ist, auch in dieser Richtung daher die Behauptungen der Verursachungsläger in Wahrheit bezuhen, denn diese besagen nicht etwa, daß besonders viel schädliche Bakillen und Bakterien im Mineralwasser des Verursachungslägers vorhanden seien, sondern sie vernichten nur einen Vorzug der vollständigen Bakterienfreiheit, deren sich dieser mit Unrecht gerühmt hat.

Daß das Wasser des Verursachungslägers bakterienfrei sei, wird auch hier selbstverständlich nicht durch eine Analyse des Berliner Fabrikanten Fabrikats oder des der Quelle unmittelbar am Ort und Stelle entnommenen Wasser nachgewiesen. Da Verursachungsläger aber selbst nicht behauptet, daß er bei der Herstellung und Verteilung der Häften im Satz und nochmals bei der Entnahme des Wassers in seiner Fabrik und Ueberleitung in den Mineralwasserapparat irgend welche Desinfektionsmittel anwende, so ergibt schon keine eigene Darstellung, daß von einem vollständigen Freiwerden von Bakterien eine Rede sein kann; auch hierzu bedarf das Gericht nicht der Einholung von Gutachten Sachverständigen. Bakterien sind insbesondere bereits in den leeren Häften, in die das Wasser gefüllt wird, enthalten, wie sie sich überall in der Natur vorfinden, wo nicht besondere Mittel für ihre Abtötung und Verhinderung angewendet werden. Es muß deshalb auch hier nach den naturwissenschaftlichen und dem Gericht bekannten Erfahrungen angenommen werden, daß auch das Mineralwasser des Verursachungslägers, ebenso wie andere nicht sterilisierte Wasser, die jedenfalls regelmäßig vorhandenen Bakterien aufweist und jedenfalls nicht als besonderer Auszeichnung die Eigenschaft der Bakterienfreiheit besitzt.

IV. Inwieweit war die Sache entscheidungsbefähigt. Die Wahrheit der Äußerung des Karger Wassers als „ärztlich bestens empfohlen“ hat Verursachungsläger zwar in Bezug auf das Zeugnis des med. Sachverständigen gestellt. Wieber befähigen, daß er den von Verursachungsläger hergestellten Sauerbrunnen, nicht anderen oder Sauerbrunnen überhaupt empfehlen könne, so würde dem Verursachungsläger nicht unterstellt werden können, sich dieser Umstände in seinen Ankündigungen zu bedienen. Es bedarf deshalb hierfür der Vereinerkennung.

Deutet das Wort „Svea“ auf Gegenstände schwedischer Herkunft und darf es nur zur Bezeichnung von aus Schweden stammenden Gegenständen benutzt werden?
Weitere Verwendung eines Warenzeichens, welches eingetragen wurde zum Schutz für Fabrikate, deren Alleinvertrieb übernommen war, nach Auflösung des Vertrages über den Alleinvertrieb.

Das klagte Bergedorfer Eismeer stand bis zum Jahre 1903 in vertraglichen Beziehungen zu der Altkögel Separator in Stockholm, deren Milchkentrifugen (Separatoren) es in Deutschland vertrieb. Am 26. September 1903 hat das Bergedorfer Eismeer mit der Altkögel, der Altkögel Separator in Stockholm, einen Vertrag geschlossen, in dem dessen das Wort für Deutschland den Alleinvertrieb der Altkögel Separatoren für Handbetrieb — welche in dem Vertrage als Svea Separatoren bezeichnet werden — ab 1. Januar 1904 übernahm. Im § 11 des Vertrages heißt es: „Das Bergedorfer Eismeer verpflichtet sich, sämtliche Separatoren als „Svea“-Separatoren zu verkaufen und diesen Namen nicht durch einen anderen zu ersetzen.“ Am 21. Mai 1904 hat die Beklagte die Eintragung des Warenzeichens Svea für sich beantragt; am 12. Juli 1904 ist ihr das Zeichen eingetragen worden für „Molkerei-Maschinen und -Geräte, insbesondere Milchkentrifugen“. Nachdem auf Betreiben der Altkögel Separator der Beklagten wegen angeblicher Patentverletzung der Vertrieb der Svea Separatoren durch einstweilige Verfügung des L. G. Berlin vom 25. Juli 1904 verboten war, hat die Beklagte sich von dem Vertrage mit der Altkögel schon am 8. August 1904 losgesagt. Die Altkögel will erst kurz vor dem 15. März 1905 erfahren haben, daß die Beklagte sich das Warenzeichen Svea habe eintragen lassen; sie hat an diesem Tage die Beklagte zur Lösung des Zeichens aufgefunden und die Beklagte sie weigerte, Abgabe zu erheben. Das Landgericht Hamburg hat durch Urteil vom 4. Januar 1907 der Klage insoweit entsprochen, daß es die Beklagte verurteilt hat, das Warenzeichen Svea, soweit dasselbe sich auf Milchkentrifugen bezieht, lösen zu lassen.

Vom hanseatischen Oberlandesgericht wurde das Urteil des Landgerichts am 25. Juli 1907 aufgehoben und die Klage gänzlich abgewiesen.

Gründe:

Das L. G. hat der Klage auf Lösung des für die Beklagte eingetragenen Warenzeichens Svea entsprochen — jedoch mit der Einschränkung auf Milchkentrifugen — weil der § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Warenzeichengesetzes der Altkögel zur Seite steht. Das L. G. nimmt an, daß insofern „Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, daß der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht“, weil das Warenzeichen Svea „den Hauptbestandteil einer fremden Firma (nämlich der Altkögel) bildet, zu deren Führung die Beklagte nicht berechtigt ist“, und weiter erachtet das L. G. auf Grund der Vereinerkennung aus das zweite Geistesgesetz der Nr. 3 für bewiesen, daß der Inhalt des Warenzeichens „die Gefahr einer Täuschung begründet“. Auf letzteren Punkt einzugehen, erübrigt sich für das Berufungsgericht, weil es die eigenmächtige Voraussetzung der zitierten Ziffer 3 des § 9 nicht für gegeben erachtet.

Nach dem § 9 Abs. 1 Nr. 3 Warenzeichengesetzes kommt es darauf an, ob der Inhalt des Warenzeichens den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Das vorliegende Warenzeichen ist ein Wort, welches die allernäheste lateinische Bezeichnung für Schweden ist. Dieses Wort hat ein deutsches Eismeer sich als Warenzeichen für Molkerei-Maschinen und -Geräte, insbesondere Milchkentrifugen eingetragen lassen. Inwiefern in Anwendung auf solche Gegenstände das Wortzeichen Svea den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen sollte, ist nicht ersichtlich. Die Frage kann überhaupt nur insoweit aufgeworfen werden, als man annehmen könnte, daß „Svea“ auf Gegenstände schwedischer Provenienz hindeute, während die Beklagte das Zeichen für Gegenstände z. B. aus deutscher Provenienz beansprucht. Es kann aber nicht einmal diese Erwägung als richtig anerkannt werden — welche erstlich aus dem ersten Richter zurückgewiesen ist —, weil derartige lateinische Länder-, Städte- und dergleichen Namen wie Helvetia, Bavaria, Canada, nicht selten als Warenzeichen oder als Bezeichnung für Waren und Schiffe oder als Firmen gebraucht werden, ohne daß damit eine Abstammung oder Herkunft aus einem bestimmten Lande oder Orte angedeutet sein soll. Wenn das L. G. in dem Warenzeichen Svea den Bestandteil

einer fremden Firma findet, verläßt es mit solcher Betrachtung den Boden der Vorschrift des § 9 Nr. 3, indem es außerhalb des Zeichens liegende Umstände heranzieht, statt sich auf eine Betrachtung des Inhalts des Warenzeichens zu beschränken (s. R.-G.-Entsch. Bd. 54 S. 128, auch Bd. 55 S. 242). Wie im Urteil des Reichsgericht, vom 13. Januar 1908 Pat.-Bl. 1904 S. 22) betont wird, kommt es lediglich auf die objektive Unrichtigkeit des Zeichens an. Eine solche besteht hier nicht und damit auch kein Recht der Klägerin aus § 9 Abs. 1 Nr. 3 Warenzeichengesetz die Lösung des Zeichens Socia zu begehren.

Der Unrechtsgrund des U.-G.: Das Warenzeichen Socia bilde den Hauptbestandteil eines fremden Firmas, zu deren Führung die Beklagte nicht befugt sei, greift hinüber in die weitere Abwägungsgründung, daß die Beklagte das Firmenrecht der Klägerin dadurch verletze, daß sie das Warenzeichen Socia führe. Auch das ist nicht begründet. Durch die Eintragung des Warenzeichens Socia für sich hat die Beklagte nach § 12 des Warenzeichengesetzes das ausschließliche Recht erlangt. Wären der bezeichneten Art, insbesondere also Separatoren, d. h. Mühlentrümpfen mit dem Worte Socia zu bezeichnen. Dadurch, daß die Beklagte sich eines solchen Warenzeichens bedient, bedient sie sich nach nicht der Firma der Klägerin, wie andererseits diese durch die Eintragung des Warenzeichens Socia für die Beklagte nicht in der Verwendung ihrer Firma behindert ist (s. § 18 Warenzeichengesetz, vgl. R.-G.-Entsch. Bd. 55 S. 242). Es kommt hinzu, daß das Warenzeichen der Beklagten (Socia) mit der Firma der Klägerin (Altbeibolger Separatoren) nicht identisch ist, sondern nur mit einem Wort der klägerischen Firma übereinstimmt. Daß dieses Wort aber das Charakteristikum der klägerischen Firma wäre, so daß damit ohne weiteres erkennbar die Firma in abgeklärter Fassung widergegeben wäre (vergl. M.-G. in Justiz. Wochenschr. 1899 S. 211 Nr. 27), läßt sich nicht mit Grund behaupten; erst durch die Hinzuschiebung des Wortes Separator wird die klägerische Firma und ihr Unternehmen charakteristisch. Das Berufungsgericht erteilt daher, daß die Beklagte mit ihrem Warenzeichen Socia die Firma der Klägerin gebraucht, insbesondere die §§ 14, 20 Warenzeichengesetz verletzt habe.

In dritter Linie hat die Klägerin geltend gemacht, daß die Beklagte vertragswidrig handle, wenn sie ihr Warenzeichen Socia nicht löschen lasse und daß die Klägerin auf Grund des mit der Beklagten am 28. September 1903 geschlossenen Vertrags die Lösung beanspruchen könne. Dieser Vertrag enthält nichts über Warenzeichen. Er machte es der Beklagten zur Pflicht, die Separatoren der Klägerin zu verkaufen. Das hat die Beklagte, so lange der Vertrag bestand, getan. Die Beklagte hat aber nach ein weiteres getan; sie hat das Wort Socia als Warenzeichen eintragen lassen, allerdings nicht für die Klägerin, sondern für sich. Es bestand jedoch keine Vertragsbestimmung, welche ihr das unterlagte. Der Klägerin war das Wort Socia, selbst wenn sie es tatsächlich für ihr Fabrikat benutzte, nicht gesetzlich geschützt. Indem die Beklagte dieses Wort sich als Warenzeichen eintragen ließ, nahm sie der Klägerin eine Rechte, sondern brachte originär ein Recht für sich zur Entstehung, was dies gegen Augenblick seitens eines Dritten nicht geschaden können. Da die Beklagte nicht Vertreterin der Klägerin, sondern ein Monopolhändler für Teufelsland war, so war es natürlich, wenn sie das Wort Socia, welches sie für die von der Klägerin zu bezeichnenden Separatoren zu verwenden sich verpflichtet hatte, für sich als Warenzeichen für Mühlentrümpfen eintragen ließ. Daß sie hierbei in erster Linie aber auch nur gleichzeitig die Interessen der Klägerin als Geschäftsführer ohne Auftrag wahrgenommen habe, ist nicht ersichtlich, vielmehr spricht das Verhalten der Beklagten, welche über die Eintragung des Warenzeichens der Klägerin niemals irgend welche Mitteilung gemacht hat, gegen eine solche Annahme. Ersichtlich macht die Klägerin der Beklagten auch nicht zum Vorwurf, daß sie sich das Warenzeichen Socia hat eintragen lassen, sondern nur, daß sie es, nachdem der Vertrag gelöst ist, begält. Ein solches Verhalten hat die Klägerin „gegen Treu und Glauben“, für „illoyal“ und „unlauter“.

Mit dieser Begründung hat die Klägerin sich zum Standpunkt, lediglich auf Grund des (ausfalligen) Vertragsverhältnisses die Lösung zu begehren, entfernt; sie erblickt in dem Verhalten der Beklagten, nach beendigt Vertragsverhältnisse das Warenzeichen Socia zu behalten, es also namentlich für nicht von der Klägerin bezogene Separatoren zu verwenden, ein rechtswidriges Verhalten der Beklagten, welches die Klägerin zu dem Antrag auf Unterlassung in Gestalt der Lösung des Warenzeichens berechtigt.

Die Beklagte hat der Klägerin keine Rechte genommen, indem sie sich das Warenzeichen eintragen ließ. Es ist nicht behauptet — und offenbar auch nicht der Fall —, daß das Vertragsverhältnis der Parteien erforderlich war oder benutzt worden ist, um die Eintragung zu erlangen. Die Eintragung widerspricht auch nicht dem Vertragsverhältnis. Es ist weiter nicht behauptet, daß die Beklagte sich das Zeichen habe eintragen lassen, um sich dann unbedeutend von dem Betrage loszumachen. Was insbesondere den von der Klägerin in der Berufungssitzung ausdrücklich angezogenen § 8 des Wettbewerbsgesetzes angeht, so ist nicht die Behauptung aufgestellt, die Beklagte werde sich das Warenzeichen Socia in einer Weise bedienen, welche darauf berechnet und geeignet sei, daß die von der Beklagten zu vertreibenden, nicht von der Klägerin stammenden Separatoren mit den Separatoren der Klägerin verwechselt werden. Klägerin hat nicht einmal eine derartige Behauptung ausgesprochen, für welche übrigens auch nichts vorliegt, da die Beklagte vielmehr umgekehrt stets bemüht gewesen ist, alle an ihr vertreibenden Separatoren als Begeordneter Separatoren in den Verkehr zu bringen.

Es bleibt daher nur die Tatsache, daß die Beklagte, welche früher Separatoren der Altbeibolger Separatoren als Socia-Separatoren in Teufelsland vertreiben hat, jetzt nach beendigt Vertragsverhältnis ihres Warenzeichens Socia beansprucht, Separatoren anderen, insbesondere auch wohl eigenen Fabrikats mit der Bezeichnung Socia in den Handel zu bringen. Daß dies ein vertragswidriges oder sonstwie rechtswidriges Unternehmen sei (vgl. namentlich auch § 826 B.G.B., auf den die Klägerin sich nicht bezogen hat), welches gar den Antrag, das Zeichen zu löschen, rechtfertigen könnte, vermochte das Berufungsgericht nach dem ihm unterbreiteten Tatbestande nicht annehmen. Berücksichtigt man die Verschwiegenheit der Firmen der Parteien und daß die Klägerin durch die Eintragung des Zeichens Socia für die Beklagte an dem Gebrauch ihrer Firma nicht behindert ist, insbesondere auch nicht in der Anbringung ihrer Firma auf Waren (§ 18 Warenzeichengesetz) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 22. September 1894 im R. G. Bl. 1894 S. 521), so läßt sich nicht einmal feststellen, daß objektiv die Gefahr einer Verwechselung der Separatoren der Parteien besteht. (Dankezeitliche Gerichtszeitung.)

ist bei einer Patentverletzung der Verletzte verpflichtet, dem Patentberechtigten Rechnung über den von ihm dem Patentberechtigten zugesetzten Schaden zu legen, wenn die Patentverletzung nur grob fahrlässig erfolgt ist?

Das Oberlandesgericht hat den Beklagten rechtskräftig verurteilt, dem Kläger den durch die Patentverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen. Es hat angenommen, daß der Beklagte mindestens grob fahrlässig gehandelt hat und die Frage, ob eine vorsätzliche Handlungswelt vorliege, unentschieden gelassen.

Auf Grund des rechtskräftigen Urteils verlangt der Kläger an dem Beklagten unter Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichts in Civ. 47, 102 Verträge einer Rechnung über die von ihm dem Patent des Klägers gemachte abgeschlossenen Geschäfte.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage mit der Begründung beantragt, er habe höchstens grob fahrlässig gehandelt, eine vorsätzliche Handlungswelt liege nicht vor; auf Grund des § 687 Abs. 2 B.G.B. habe nur der Geschäftsführer die Verpflichtung zur Rechnungslegung, der ein fremdes Geschäft als sein eigenes behandelt, obwohl er weiß, daß er nicht dazu berechtigt ist. (Vgl. auch Jagd Ann. 22 zu § 35 des Patentgesetzes.)

Das Oberlandesgericht tritt dem vorurteilenden Erkenntnis des Landesgerichts bei.

In dem Urteilssatzungen ist u. a. ausgesagt, daß für die Verwirklichung des Schadensersatzanspruches der Anspruch auf Rechnungslegung ein wesentliches und kaum entbehrliches Hilfsmittel darstelle und es daher nicht als Wille des Geistes betrachtet werden kann, dem Verletzten diesen Anspruch bei willentlicher Patentverletzung zu gewähren, bei grob fahrlässiger Verletzung dagegen zu verweigern.

Es ist vielmehr angesichts der Bestimmung des § 35 des Patentgesetzes davon auszugehen, daß jedenfalls, soweit es sich um fremde Geschäftsbefugnisse durch Ausbeutung eines Patents handle, auch für die

Verpflichtung zur Rechnungslegung zwischen Willkürlichkeit und grober Fahrlässigkeit kein Unterschied besteht.

(Entscheidung des Oberlandesgerichtes Rastatt vom 12. Juli 1907.)

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Dellorio in Rastatt.

Vermischtes.

Ein Ministerialerlass über gewerblichen Rechtsschutz.

Ein Erlass, betreffend den gewerblichen Rechtsschutz ist, wie die Hoff. Jg. mitteilt, dem Oberlandesgerichtspräsidenten und den Oberlandesräthen vom Justizminister zugegangen. Die Justizverwaltung hat eine bessere sachliche Behandlung der gewerblichen Rechtstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten in Aussicht gestellt, da die Schaffung von Sondergerichten zu einer schwereren Schädigung der allgemeinen Rechtspflege führen müßte. Schon vor einigen Jahren hatte der Justizminister die Anregung gegeben, bei den Oberlandesgerichten und einer Anzahl von Landgerichten besondere Senate bzw. Kammern für die Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten einzurichten. Die Neuerung hat sich bisher bewährt und soll nun auf Grund der inzwischen gesammelten Erfahrungen weiter ausgebaut werden. Der Minister legt in dem neuen Erlasse Wert darauf, daß in allen Bezirken, in denen ein Bedürfnis für besondere Kammern vorliegt, namentlich in großen Industriezonen, wenigstens bei einigen Landgerichten Kammern für gewerbliche Rechtstreitigkeiten gebildet werden, bei denen, auch wenn sie unzulänglich sein würden, die Parteien ersparungsgemäß gern durch Vereinbarung des Gerichtslandes Recht nehmen. Der Erlass regt ferner an, daß von einem Wechsel in der Besetzung dieser Kammern möglichst abgesehen, die Ueberlastung ihrer Mitglieder vermieden und bei deren Auswahl Reizung und Befähigung für gewerbliche Angelegenheiten berücksichtigt werde; für das Verständnis der letzteren könne schon durch die im Vorberetungsdienste gehaltenen Vorträge der Grund gelegt werden.

Was das Verfahren anbelangt, so weist der Minister auf die Notwendigkeit hin, in dem das Sachverständigen-Gutachten anordnenden Bewebschluß die Aufgabe von der Rechtspflege streng zu fordern, um das Hinhaltetreiben der Sachverständigen auf das Rechtsgebiet zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollen erste Autoritäten zur Begutachtung technischer Fragen herangezogen werden, und zwar empfehle sich die mündliche Vernehmung auch dann, wenn das schriftliche Gutachten nicht zu umgehen sei. Von der Befugnis des Gerichts, ex officio die Begutachtung durch Sachverständige, sowie die Einnahme des Augenzeugen anzuordnen, müßte ausgiebiger als bisher Gebrauch gemacht werden. Die Gebührenfrage erschwere je gegenwärtig noch die Auffindung und Vernehmung geeigneter Sachverständiger, so daß eine Revision der Gebührenordnung bereits in Erwägung gezogen sei; bei ausgedehnter Anwendung des § 4 der Gebührenordnung, nach welchem dem Sachverständigen bei schwierigen Untersuchungen und Einsparungen eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben neben der Terminvergütung zu gewähren ist, könne aber schon jetzt den berechtigten Wünschen der Interessenten entgegengetreten werden.

Endlich empfiehlt der Erlass, auch bei Strafsachen, die das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes betreffen, die Bearbeitung und Vertretung in der Hauptverhandlung nur Staatsanwälten zu übertragen, die in technischen Dingen bewandert und erfahren sind.

Bedeutung des Warenzeichens für die Tabakindustrie.

Die kürzlich vom Reichlichen Patentamt veröffentlichte Statistik über den Warenzeichenrecht im Jahre 1906 zeigt, daß die Zahl der gesamten Anmeldungen eine bedeutendere Steigerung gegenüber dem Vorjahre aufweist. Sie ist von 16 664 im Jahre 1905 auf 17 872 gestiegen. Die Eintragungen haben ebenfalls um ein bedeutendes zugenommen. Ihre Zahl ist von 8663 auf 9470 gestiegen. Die Klasse 38, Tabakfabrikate (Zigaretten, Zigarettens, Raup-, Raup- und Schnupftabak) nimmt einen sehr bedeutenden Anteil an dem Warenzeichen-Rechte. Im Jahre 1904 erfolgten 1900 Anmeldungen,

von denen 1174 eingetragen wurden; im Jahre 1906 2206 Anmeldungen (1024), im Jahre 1906 2293 Anmeldungen (1105). In der Zeit von 1894 bis 1906 sind zur Klasse 38 insgesamt 17 646 Anmeldungen eingereicht worden, von welchen 9594 als eintragungsfähig erkannt wurden. Die gesamten Anmeldungen betragen in dieser Zeit 158 615, die Eintragungen 98 707. Die Klasse 38 (Tabakfabrikate) nimmt mit großem Vorsprunge die erste Stelle unter sämtlichen Industrien ein. Nur drei Branchen übertreffen noch die 10 000 Anmeldungen, alle anderen stehen weit zurück.

Der Tabakberufszweig ist auch bei den „Abweisungen und Zurückweisungen“ an der Spitze. Im Jahre 1904 wurden 786, im Jahre 1905 991 und in 1906 1186 Anmeldungen von Warenzeichen abgewiesen resp. zurückgegriffen, während die Zahl in den Jahren 1894 bis 1906 7197 betrug. In allen Klassen zusammengekommen, wurden in dieser Zeit 55 415 Anmeldungen abgewiesen resp. zurückgegriffen. Gewürst wurden in der Zeit von 1894 bis 1906 in Klasse 38: 288 Anmeldungen, erneuert in 1904 bis 1906: 1404 Anmeldungen. Die gesamten Abweisungen resp. Erneuerungen in allen Branchen betragen in derselben Zeit 6181 resp. 18 612.

Welch riesigen Umfang der Warenzeichenrecht angenommen hat, geht aus den vorstehenden statistischen Zahlen klar hervor. Erhöhenwert ist auch, daß nicht weniger als 55 160.— Mk. von den Anmeldern nicht eintragungsfähiger Zeichen in den Jahren 1894 bis 1906 vorausgibt worden sind, da das Patentamt bei jeder nicht zur Eintragung kommenden Anmeldung 10 Mark von der 30 Mark betragenden Anmeldegebühr zurück bezahlt. Nichts ist das Tabakgewerbe mit 71 270.— Mark beteiligt.

(Süddeutsche Tabakzeitung.)

Bücher und Zeitschriften.

Sammlung von Entscheidungen in Warenzeichenfachen. Ab. 1906—6. Jahrgangsheft, von G. Reichardt, Rechtsanwalt und Justizrat in Nürnberg. (Veröffentlichungen des Vereinigen Vereins für gewerblichen Rechtsschutz, Nürnberg.) Verlag von G. P. Schöner, Nürnberg 1907.

Die vorstehende Sammlung enthält seit ausschließlicher Entscheidungen, die bereits in ihrer Zeitschrift über den Entscheidungen des Reichsgerichts veröffentlicht sind. Sie bezieht aber grobe Bereiche durch die gute Auswahl und übersichtliche Gruppierung der Fälle. Die Zusammenfassung ist in Form der Paragraphen des Gesetzes erfolgt, hat also eine die Form und Struktur eines Gesetzes. Es werden im ganzen 123 Entscheidungen unter folgenreichsten Ueberblicken gebracht. Eine ganz besondere Sorgfalt ist dem Sachverhalte zugewandt, das die Benutzung des Abdrucks von mündlichen Worten kein lassen wird.

Gewerbliche Rechte für das Deutsche Reich. Sammlung der zur Reichsgewerberechtung ergebenden Abänderungs- und Ausbesserungsbestimmungen, der gerichtlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der Reichsbehörden des Reichs und der Bundesstaaten, sowie der wichtigsten, namentlich interpretatorischen Erlasse und Verfügungen der Zentralbehörden.

Herausgegeben von Axel von Koberg, Regierungsrat. Berlin 1907. Verlag von Franz Schöner.

Auch der letzte mit dem 1. Juni d. J. abgeschlossene Band enthält den Titel entsprechend eine große Zahl von Entscheidungen, deren gewerbliche und gewerbepolizeiliche Inhalt allgemeines Interesse bietet. Dr. P.

In dem Besonderen von Emil Reich, Gießen, erschienen nachstehende Deutsche Reichsgesetze in Einzelbänden. **Reichsgesetz vom 6. Juni 1906 betreffend die Kaufmannsgerichtsbarkeit**; das **Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 in Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. April 1882** nach dem durch die Gesetze vom 30. Juni 1900 und 25. Mai 1906 sich ergebenden Änderungen; die **Millitär-Festungsgesetze vom 31. Mai 1906** und vom 17. Mai 1907; **Reichsstaatsanwaltschaften** l. Das **Reichsstaatsanwaltschaftsgesetz vom 17. Mai 1907**, in der Fassung vom 16. Mai 1907. 2. Das **Reichsstaatsanwaltschaftsgesetz vom 17. Mai 1907**.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Dr. Karl Goretz, Professor der Rechtswissenschaften an der Universität München.

Die gesetzliche Ausgabe der Reichsgesetze hat seitlich durch ihre handliche Form, die orientierende Einteilung, eine große Zahl von praktisch möglichen Nachträgen, durch das ausführliche Sachregister und die gute Ausstattung durchweg Anerkennung gefunden. Dr. P.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Martin Weismann, Hamburg.

Der Gesamtanfrage dieser Nummer ist ein Bescheid des Reichsgerichts (den Verlagsanfragestellung) hoher Reichsgericht, die das Reichsgericht, die die Verfassung des Reichsstaatsanwaltschaften bezieht, auf den mit untergeordneten Referat besonders beauftragt.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift *Unlauterer Wettbewerb*.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Medekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 969.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg.

Neuerwall 54. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Zeitsp. 60 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Eingabe Nummer 11. — Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Medekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.

Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.

Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Die Etikettenfrage im neuen Weingesehntwurf.

Die großen wirtschaftlichen Kämpfe in der Weinbranche haben bereits wieder eine Gesetzesvorlage — nach den Weingesehen von 1892 und dem dritten Versuch einer gesetzlichen Regelung der Materie — hervorgerufen, einen Entwurf, aber dessen vorläufige Gestalt die „Deutsche Weinzeitung“ eine Reihe authentischer Mitteilungen machte. Allerdings kann es sich, wie gleich vorausschauend bemerkt sei, bei dem Entwurf seiner ganzen Anlage nach nur um eine erste Skizzierung der schwierigen Materie handeln, und tatsächlich ist nach offiziellen Preshnoten bereits eine kommissarische Überprüfung des Entwurfs durch eine Konferenz von einzelstaatlichen Vertretern erfolgt, sodas demnach wohl die Veröffentlichung eines neuen Entwurfs mit vielleicht ganz anderen, grundsätzlichen verschiedenen Bestimmungen zu erwarten ist. Immerhin ist es von Interesse, auch die ersten Vorschläge der Regierung in den Kreis der Betrachtung zu ziehen und ihre Bestimmungen im Zusammenhalt mit den Erfahrungen der Praxis zu prüfen.

Die bisherigen Weingesehe von 1892 und 1901 griffen nicht eigentlich direkt in das Warenbezeichnungsgebiet ein. Sie enthielten lediglich eine sog. „indirekte Deklarationspflicht“ für geduderte Weine; es war nämlich durch § 7 Ziff. 2 des Weingesehes von 1892 und (fast gleichlautend) durch § 4 des Weingesehes von 1901 verboten, geduderten Wein „als Naturwein oder unter anderen Bezeichnungen feilzuhalten oder zu verkaufen, welche die Annahme hervorgerufen geeignet sind, das ein derartiger Feilz nicht gemacht ist.“ Danach war zweifellos keine direkte Deklarationspflicht für die Fuderung vorgeschrieben, sondern nur einerseits dem Käufer die Möglichkeit gegeben, sich durch Anfrage absolute Gewissheit über die Naturreinheit der bezogenen Ware zu verschaffen, andererseits aber auch eine gewisse Schranke für die Etikettierung gezogen; wer nämlich mit Kreuzen, Namen etikettierte, bei welchen unbedingte Naturreinheit im Handelsverkehr herkömmlich anzunehmen war, versief eben-

falls gegen den Paragraphen. Ein Etikett §. 9. mit der Bezeichnung „1900er Steinberger von der fgl. preuß. Domäne“ mußte ohne weiteres für absolute Naturreinheit des Inhalts der Flasche bürgen.

Abgesehen von dieser Vorschrift hatten aber die seitherigen Weingesehe mit der Regelung der Etikettenfrage nichts zu schaffen. Die Weingesehe waren ja (ihrer Geschichte nach) aus dem Nahrungsmittelgesetz von 1879 entsprungen; die Regelung der Etikettenfrage blieb bisher im wesentlichen ganz dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 überlassen, das insbesondere in § 16, Absatz 2 wichtige Bestimmungen auch für die Weinbranche enthielt. Ja, man kann sagen, dieser Absatz 2 ist im wesentlichen gerade für die Weinbranche in das Warenbezeichnungsgesetz aufgenommen.

Der vorläufige Entwurf eines neuen Weingesehes bringt in diese Rechtslage eine ganz grundsätzliche Änderung; denn nun soll auch die Regelung der Etikettenfrage in das Weingesehe einbezogen werden. Nach den Mitteilungen der „Deutschen Weinzeitung“ sind es insbesondere die §§ 2, 5, 6, 7, 13 und 14 des Entwurfs, welche hier einschlägig sind und die folgenden dermaßen lauten:

§ 2. Die am Weinbau beteiligten Gegenden des Deutschen Reiches werden in Weinbaugebiete eingeteilt. Die Einteilung und die Bezeichnung der Gebiete bestimmt der Bundesrat.

§ 5. Im Handel mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Bezeichnung der Herkunft der Ware verwendet werden. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2*)

*) § 16 des fgl. lautet: Wer Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder Abkürzungen, Preislisten, Geschäftskarte, Empfehlungen, Rechnungen oder dergleichen fälschlich mit einem Staatswappen oder mit dem Namen oder Wappen eines Ortes, eines Gemeindefür oder weiteren Kommunalverbandes zu dem Zweck verleiht, über Beschaffenheit und Wert der Waren einen Irrtum zu erregen, oder wer zu dem gleichen Zweck derartig bezeichnende Waren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Vererbung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft zu bezeichnen zu sollen, fällt unter diese Bestimmung nicht.

des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des § 1 Abs. 3 **) des Gesetzes zur Beseitigung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 finden auf die Benennung von Wein seine Anwendung.

Wein, der aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft hergestellt (verschnitten) ist, darf nicht unter einer Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden, die geeignet ist, die Annahme herbeizuführen, daß er ohne Verschnitt hergestellt ist. Das Auffüllen des im Fasse lagernden Weines mit ähnlichem Wein desselben Weinbaugebietes zum Zwecke des Erlases des natürlichen Schwundes ist als Verschnitt nicht anzusehen.

Hat ein Verschnitt von Erzeugnissen verschiedener Weinbaugebiete stattgefunden, so darf die Herkunftsbezeichnung nach dem für die Eigenart des Getränkes bestimmenden Anteil gewährt werden, doch ist die Tatsache des Verschnittes anzugeben.

§ 6. Ein Gemisch von Weißwein und Rotwein darf, wenn es als Rotwein in den Verkehr gebracht wird, nur unter einer die Mischung kennzeichnenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

§ 7. Es ist verboten, Traubenmost oder Wein, der einen nach § 3 gestatteten Zusatz erhalten hat, unter einer Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, welche geeignet ist, die Annahme herbeizuführen, daß der Wein ohne einen solchen Zusatz hergestellt oder von besonders wertvoller Beschaffenheit ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen mitzuteilen, ob der ihm angebotene oder verkaufte Traubenmost einen solchen Zusatz erhalten hat; im Verkehr mit gewerbmäßigen Wiederverkäufern hat die Mitteilung stets zu erfolgen. Wer mit Traubenmost oder Wein handelt, ist verpflichtet, sich beim Erwerbe von Traubenmost, Traubenmost oder Wein bei zur Erteilung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu sichern.

§ 13. Die Vorschriften im § 5 Abs. 1 finden auf Schaumwein und weinähnliche Getränke Anwendung.

**) § 1 des Wettbewerbsgesetzes lautet: Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verbindlichkeiten, insbesondere über die Beschaffenheit, die Eigenschaften oder die Verhältnisse von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquellen von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Verkauf oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben täuschlicher Art macht, welche geeignet sind, den Kaufman einen besonders günstigen Angebot herbeizuführen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art betreibt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsverhältnissen flagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Erlass des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteur, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Veröffentlichungen nur geltend gemacht werden, wenn derselben die Unrichtigkeit der Angaben kannte.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu setzen, die dazu berechnet sind und geeignet sind, solche Angaben zu erregen.

Unter Waren, im Sinne dieses Gesetzes, sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche Verfahren.

Schaumwein, der gewerbmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Bezeichnung tragen, welche erkennen läßt, welche dem Wein ähnliche Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrat vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 14. Trübschnittwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus Wein gewonnen ist, darf im geschäftlichen Verkehr nicht als Cognac bezeichnet werden.

Trübschnittwein, der unter der Bezeichnung Cognac (Cognac) gewerbmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er für den Gebrauch fertig gestellt worden ist. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat.

Die vom Bundesrat vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

Da die Mitteilungen der „Deutschen Weinzeitung“ zweifellos richtig sind (ein authentisches Zement ist nicht ersig), so ergibt sich aus den zitierten Paragraphen des Entwurfs, daß die Reichsregierung eine vollkommen gegenläufige Regelung der Fälschung im Weinbaugebiet beabsichtigt hat, wie früher in Geltung war.

Das Mittel zu diesem Zwecke ist zunächst die nach § 2 des Entwurfs beabsichtigte Einteilung der deutschen Weinbaugebiete in bestimmte Weinbaugebiete. Das dürfte eine ganz leichte Aufgabe sein. Einerseits stimmen die politischen Bezirke mit den wirtschaftlichen Gebietsgruppen durchaus nicht immer überein, so daß die Abgrenzung schon deshalb Schwierigkeiten bereitet; das Rheintal gehört z. B. politisch größtenteils zu Preußen, ist inliert aber im unteren Teil zu Rheinhessen, und die Gebiete einiger Nebenflüsse gehören zur bayerischen Rheinpfalz. Innerhalb desselben politischen Gebietes sind die Abgrenzungen aber gleichfalls recht diffus; wer will z. B. die Weinbaubezirke in dem langgestreckten badischen Weinbaugebiet vom Bodensee bis zu den Abhängen des Odenwalds sicher klassifizieren? Oder die württembergischen Weinbaugebiete vom Bodensee bis zur Tauber? Die Bildung allzukleiner Bezirke (z. B. die Scheidung der Pfalz in Oberhaardt, Mittelhaardt, Unterhaardt und endlich Nahe-Rebenflüssegebiet) hätte auch keine großen Bedenken, wäre bei so verwandten Gebieten wie Rheingau und Rheintal vielfach überhaupt unmöglich, bei Raabargebieten wie Rheingau und Rheinhessen wirtschaftlich schwer schädigend. War doch für die meisten Gebiete am Rhein bisher das Bestreben maßgebend, dem Rheingau, diesem vornehmsten deutschen Weinbaugebiet, nachzueifern und von seinem Rufe mitzug profitieren! Rheinhessen, die Rheinpfalz, das Nahe- und Rheintal-Gebiet, sie alle liegen gerne ihre Produkte unter dem Gesamtnamen „Rheinweine“ paradies, obgleich die bekannten Einzel-Marken der Rheinweine, insbesondere die Export-Marken in ihrer Mehrzahl nach geographischen Punkten des kleineren oder berühmteren Rheingaus benannt sind.

Zumerhin angenommen, daß die nach § 2 des Entwurfs

beabsichtigte Einteilung in genau abgegrenzte Weinbaubezirke möglich wäre, so wäre die in § 5 des Entwurfs vorgeschlagene, auf dieser Einteilung beruhende Regelung der Etikettenfrage doch noch recht zu überlegen. Der erste Absatz des § 5 würde die seitigerige Rechtslage und damit eine jahrhundertalte Entwicklung des Weingewerks einfach über den Haufen stoßen und dem Weinverkehr eine merkwürdige Sonderstellung geben. Es darf im großen Publikum, und zwar gerade unter den Weinsommeliers, als bekannte Tatsache gelten, daß die verhältnismäßig kleine Anzahl von allbekannten Weinmarken, die auf Preiscontours in sich regelmäßig findest, vielfach nicht den Ort der Erzeugung, sondern die Art, Qualität und Preisbestimmung der Weine angibt. Das ist — was meist nicht beachtet wird — auch eine Erleichterung für die Konsumenten, denen wahrlich nicht zugemutet werden kann, die deutsche Weingeographie so genau zu studieren, um die mehreren Tausende von einzelnen Weinorten und die noch viel zahlreicheren einzelnen Weinlagen auseinanderzuerkennen. Eine Kennzeichnung der Art und des Typs nach einem bekannten Qualitätsort ist tatsächlich die leichteste und durch uralte Gewohnheit auch eingebürgerteste Anhaltspunkt, um sich rasch und sicher über das Gewünschte zu orientieren. Das gilt schon für die deutschen Konsumentkreise, noch mehr aber natürlich für das Ausland; der Engländer z. B. weiß ganz genau, daß „Dord“ (eine Abkürzung für Dordogne) ihm einen typischen Rheinwein verbürgt. Ebenso ist die Marke „Viebraumlich“ einer der meistverlangten und vollständig eingebürgerten Gattungsbegriffe im Export, während es doch als allgemein bekannt gelten darf, daß die Weinberge im Rormser Viebraumlich, denen der Original-Viebraumlich-Wein entstammt, ein verschwindend kleines Areal darstellen, dessen Produkt nicht zum kleinsten Teile dessen ausreicht, was unter dem Namen als typischer seiner Rheinwein in die Welt geht. Das Gleiche gilt für verschiedene weitere Ortsnamen, speziell im Rheingau und an der Mosel.

Für den mit diesen Gattungsbegriffen operierenden Weinhandelsverkehr bot bisher der § 16 Abs. 2 des Warenbezeichnungsgesetzes die rechtliche Basis; darnach ist bekanntlich erlaubt, die Verwendung von Namen, welche nach Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen.“ Diese Bestimmung ist nach lebhaften wirtschaftlichen Kämpfen zustande gekommen. Das Schwergewicht liegt dabei in dem Worte „Handelsgebrauch“; nur der wirkliche reelle Handelsbrauch, nicht ein Handels-Mißbrauch darf maßgebend sein bei der Anwendung von Gattungsbegriffen; d. h. es muß die Qualität, der Charakter und schließlich auch namentlich der Preis ein dem gewählten Namen und gebotenen Weine entsprechender sein, wie sich dies aus der Uebung des Handels ergibt. Die Versuchung, mit hochdröhnenden, klangvollen Namen für kleinere Weine zu operieren, liegt natürlich für weniger scrupulöse Handelstreibende sehr nahe; allein dazu darf der § 16 Abs. 2 des Warenbezeichnungsgesetzes nimmermehr dienen, daß bei dem Konsumenten eine falsche Vorstellung über die Qualität erweckt wird. Und tatsächlich bietet, wie verschiedene Verrurteilungen beweisen, diese Bestimmung auch keine Abwehr. Selbstverständlich sind vor allem sog. Grenzangaben (wie z. B. „Originalabzug“, „Schloßabzug“, „Eigenbauwein“, „Grenz z. J.“ usw.) nur dann gestattet, wenn der Ursprung des Weines — Nachstellungen bei Schwund u. d. ausgenommen — ein wirklich dem Etikette oder der Bezeichnung entsprechender ist.

Aber auch, wenn durch ausführlichere Angaben über Lage, Jahrgang oder Rebsorte nur die Wahrscheinlichkeit erweckt wird, daß der Wein ein Originalgewächs darstellt, muß nach richtigem Handelsbrauch jetzt schon Etikettenwahrheit gefordert werden. Es ist z. B. nach der gegenwärtigen Lage gewiß als erlaubt anzusehen, daß z. B. ein Wein von Oppenheim (Rheinhessen) als „Rieslerwein“ etikettiert wird, da ja die Marlagen von Oppenheim und Riesler Wein benachbart sind und die Qualitäten sowie Preisbemessungen sich entsprechen dürften. Dagegen wäre es kaum angängig, einen kleineren oder auch mittleren Oppenheimer Wein als „1904er Rieslerwein Nießbach-Nießling-Auslese“ oder auch nur mit einigen dieser schmückenden Epitheta zu bezeichnen, wenn dies nicht der Wahrheit entspricht. Der neue Weingewerksentwurf aber will mehr, er beabsichtigt einen vollen Umfassung zur absoluten Etikettenwahrheit. Das wäre für eine kleine Anzahl Orte von Renommee und namentlich für die bekannten Großweingüter (Domänen, Herrschaftsgüter u.) in guten und besten Jahren vielleicht ein gewisser Vorteil; in geringen Jahren (wie wir z. B. 1896, 1902 usw. hatten) produzieren aber auch diese Herrschaftsgüter und diese hervorragenden Orte vielfach keine selbständige Weine; für solche Produkte sind selbst die Domänen darauf angewiesen, daß der Handel den sauren Wein durch geeigneten Verschnitt verbessert. Die Bestimmung wäre aber weiter in allen Jahren ein höchst empfindlicher Schaden für die weit überwiegende Menge unbekannter oder weniger berühmter Orte und Güter, die aber vielfach an Güte gewiß nicht zurückstehen. So sind z. B. selbst die ausgezeichneten Grenzorten der Mittelhaardt verhältnismäßig weit weniger bekannt als die Rheingau-Orte, deren Namen den Konsumenten in Norddeutschland und im Auslande hinwiederum ganz geläufig sind und ständig verlangt werden, obgleich natürlich auch in diesen renommierten Orten des Rheingaus in manchen Jahrgängen Weine wachsen, die in Originalform kaum verwertbar sind.

Der reelle Handelsbrauch zeigt sich namentlich beim Verschnitt und dessen Benennung. Der richtige Verschnitt ist geradezu die höchste Kunst und die eigentliche Aufgabe des soliden Weinhandels; es ist der Beruf des Weinhändlers, seinen Kunden gleichmäßig gute Qualitäten zu liefern. Was das Jahr gut oder schlecht ausgefallen sein, mögen die Beschaffungsverhältnisse für den Handel leicht oder schwer sich gestalten, der Kunde verlangt unbefürchtet darum seine gewohnte Qualität; wer das Weinhandelsgeheimnis kennt, der weiß, daß die meisten Weinqualitäten lauten: „Schicken Sie mir wieder den Wein, den ich gehabt“, oder „Ich möchte die gleiche Qualität wie vorher“ usw. Diese Wünsche der Kundschaft kann der Händler nur durch den Verschnitt befriedigen. Und er muß für diese Verschnitte auch die passenden Gattungsnamen wählen können — freilich auch in dem oben dargelegten Rahmen eines realen Handelsbrauchs, nicht eines Handelsmißbrauchs.

Der Entwurf will in den folgenden Absätzen des § 5 auch anscheinend den Verschnitt als berechtigt anerkennen; aber was er in dieser Beziehung bestimmt, und wie er etwaige Mißbräuche verhaften will, das ist wirklich nicht sonderlich geschickt. Verschnitte innerhalb eines und desselben Weinbaubereiches sollen nur unter einer Bezeichnung feigehalten werden dürfen, die nicht die Annahme hervorrufen darf, als ob kein Verschnitt vorliege; diese Verschnitte würden demnach nur mit einem Kollektivnamen bezeichnet werden dürfen; es soll also z. B. ein Verschnitt von Rieslerwein und Oppenheimer etwa nur mehr „Rheingauer“ oder gar nur „Rheinwein“

heißes düften, oder der Verschnitt eines „Forster“ mit einem „Wachenheimer“ dürfte nur „Mittelhaardter“ oder etwa bloß „Pölzer“ genannt werden können. Für Verschnitt der Erzeugnisse verschiedener Weinbaugebiete soll die Bezeichnung nach dem für die Eigenart des Weines bestimmenden Anteil erfolgen. Das ist schon jetzt die Nüchternheit des realen Handelsbrauchs; wird z. B. ein angenehmer Palzwein mit einem durchgreifenden Rheingauer Rieslingwein verschnitten (eine sehr häufige und bewährte Mischung), so stand bisher nach solchem Handelsbrauch nichts im Wege, diesem Wein einen der als Gattungsbegriff üblichen Rheingauer Namen — z. B. je nach Qualität den Namen „Winfler“, „Hattenheimer“, „Weissenheimer“, „Rüdesheimer“ u. — zu geben. Nach dem neuen Entwurf dürfte nur der Kollektivname des einen, für den Wein bestimmenden Gebietes gewährt werden, also z. B. nur etwa „Rheinwein“. Und weiter sagt der Entwurf: „Die Tatsache des Verschnitts ist anzugeben.“ Das wäre nun eine Vorschrift, die bei den Ansichten der Konsumenten kaum durchführbar erscheint. Ein „Rheinwein-Verschnitt“, oder ein „Rheingau-Palz-Verschnitt“, oder auch ein „Rüdesheim-Darheimer-Verschnitt“ ist einfach unverständlich, wenn dieses Stigma der Etikette aufgedruckt werden müßte.

Gleich hier kann der § 13 des Entwurfs mit behandelt werden, der auch der Schaumweinfabrikation den Gebrauch von Gattungsbezeichnungen verbieten will. Auch hierbei türmen sich für den Kenner der Verhältnisse schwere Bedenken auf. Es ist bekannt, daß die Schaumweinfabrikation mit absolut feststehenden Marken und ganz gleichmäßigen Qualitäten arbeiten muß, die nur durch passende Verschnitte („Cuvées“) erzielt werden können; ebenso bekannt ist auch, daß zu diesen Cuvées vornehmlich französische Cuvais mitverwendet werden. Würde die strikte Nüchternheit der Perksuchsbezeichnungen verlangt (wie dies der Entwurf will), so wären Marken wie „Mouffierender Hochheimer“ (in England als „Sparkling God“ typisch) oder „mouffierender Moseltwein“, „mouffierender Pfälzmannshäuser“, „mouffierender Johannisberger“ usw. so gut wie ausgeschlossen.

Die allzu scharfe Tendenz des Entwurfs wird auch durch die neuen Bestimmungen des § 7 charakterisiert. Die Bezeichnung des gallizierten (geduckten) Weines soll nämlich auch keine solche sein dürfen, welche die Annahme zuläßt, daß der Wein „von besonders wertvoller Beschaffenheit“ sei. Gewiß soll dieser Vorwurf die Nüchternheit für den realen Handel bilden; aber in ein Geiz gehört ein so wenig definierbarer und umgrenzbarer Ausdruck wie „besonders wertvoller Beschaffenheit“ nicht. Man hat einzelnen anderen Vorschriften des geltenden Gesetzes wie auch des vorliegenden Entwurfs den Vorwurf gemacht, daß es „Kautschul“-Paragrafen, d. h. allzu dehnbare Bestimmungen seien. Das gilt allerdings auch von dieser Vorschrift bezw. von den Worten „besonders wertvoller Beschaffenheit“.

Eine spezifische Angelegenheit des Weinhandels berührt noch § 6 des Entwurfs durch die Vorschrift der Deklaration für den Verschnitt von Rotwein mit Weißwein. Gegenwärtig fehlt dieser Bestimmung der aktuelle Charakter; denn die Ueberführung von inländischem Weißwein in ausländisches Rotwein, wie das die Handelsverträge gestatten, ist natürlich nur dann von Wert, wenn der inländische Weißwein billig und in größerer Menge vorhanden ist. Gegenwärtig herrscht Mangel an deutschen Weißweinen, die darum teilweise bis zu 100% im Werte gegen

die Preise vor etwa zwei Jahren gestiegen sind. Ein Verschnitt mit Rotwein ist zurzeit unlohnend, zumal die Zölle erhöht sind. Es können aber auch andere Seiten kommen; wenn wieder große inländische Ernten zur Verfügung ständen, wie z. B. im Jahre 1896, da wäre der Verschnitt mit ausländischem Rotwein ein gutes wirtschaftliches Mittel zur lohnenden Verwertung der Inlandsproduktion. Die Deklarationspflicht würde dieses Ventil schließen; denn der Konsument würde, wie das auch oben schon gesagt ist, dem Wort „Verschnitt“ kaum „Geschmack abgewinnen“ können. Deklaration ist in dieser Hinsicht gleich einem Verbot.

Endlich noch einige Worte zu dem „Kognal-Paragrafen“ des neuen Entwurfs: es ist ebenfalls ein neues Moment im Weingeleg-Entwurf, daß er die Frage der Kognal-Etikettierung lösen will. Freilich ist das wohl ebenso schwierig wie bei der Weinelektrifizierung. Spielt doch hier das Verhältnis zu dem Hauptproduktionslande Frankreich stark mit hinein! Wollte Deutschland die Regelung des Kognal-Verkehrs ohne gleichzeitige übereinstimmende Vorschriften Frankreichs für dessen Industrie unternehmen, so hieße das, die Säsen aber die Grenze treiben.

Im ganzen genommen sind die Bedenken gegen die versuchte Lösung der Etikettenfrage im neuen Weingeleg-Entwurf sehr erhebliche; es wird ganz bedeutender Umgestaltung des Entwurfs bedürfen, um zu verhängen, daß die Vorschriften nicht gerade jene wirtschaftlich schädigen, für die der Entwurf doch bestimmt ist: die kleinen Winger. In der veröffentlichten ersten Gestalt wäre der Entwurf höchstens in guten Jahren eine Art „Liebesgabe“ für die Großweingüter in renommiertesten Orten, während die Masse des deutschen Weinbaus recht unsicheren Verhältnissen entgegenginge, wahrscheinlich direkten Schaden hätte.

Etagengeschäfte.

Von Dr. Grunow, Hamburg.

Der Betrieb der sogenannten Etagengeschäfte hat, wie ein Blick in den Infortenteil der großstädtischen Tageszeitungen lehrt, in den letzten Jahren einen großen Umfang angenommen. Es sind insbesondere ganz Wohnungeinrichtungen, einzelne Wohnhöfe, Teppiche, Gardinen u., mit welchen in diesen Geschäften ein schwunghafter Handel betrieben wird. Die Eigenart dieser Geschäfte beruht darin, daß sie nicht, wie andere Ladengeschäfte, in einem zu ebener Erde belegenen Räume, sondern in den Stockwerken der Häuser geführt werden. Zwecklos stellt sich ein großer Teil dieser Unternehmungen als reelle kaufmännische Geschäfte dar, die sich als solche schon in ihrer ganzen Aufmachung und in ihrem Betriebe dem sie ausfüllenden Publikum präsentieren. Unter den Etagengeschäften befindet sich aber auch ein nicht unerheblicher Teil unreeller Unternehmungen, die darauf angelegt sind, das Publikum über den wahren Charakter des Betriebes, als den einer gewerblichen Verkaufsstätte zu täuschen und in ihm den Anschein zu erwecken, als handele es sich bei ihnen um private Verkaufsgeschäfte, bei denen nicht die Absicht eines Erwerbes, sondern das Motiv der durch irgend einen zwingenden Grund (Sterbefall, Abreise, Vermögensverlust u.) gebotenen schnellen Realisierung der vorhandenen Wohnungs- und Ausstattungsgegenstände u. vorliegt. Dem Geschäftsführer wird in seiner ganzen Ausstattung der Charakter

einer Privatwohnung gegeben, es wird, wie jede Privatwohnung, geschlossen gehalten und nur auf Klingeln geöffnet u. s. w. So wird bei dem laufenden Publikum schon durch die Aufmerksamkeit des Geschäftes der Eindruck einer besonders günstigen — weil mit Umgehung des Handels zu bewirkenden — Einkaufsgelegenheit erweckt, der noch durch irreführende Angaben und Verkaufsanbahnungen in Zeitungen, wie „per Zufall“, „fast neu“, „Sterbefall“, „Umgehungshalber“, wesentlich verstärkt wird. Es sind insbesondere die breiten Schichten des kleinen unerfahrenen Publikums, das durch derartige Geschäftsmanöver über den wahren Charakter des Verkaufs getäuscht und vielfach auch geschädigt wird, weil es sehr häufig für sein teures Geld nur minderwertige Waren erhält.

Hiergegen bieten nun freilich die bestehenden zivil- und strafrechtlichen Vorschriften (Betrug, unlauterer Wettbewerb u.) einen gewissen Schutz, aber dieser Schutz erscheint nicht ausreichend, weil der betrogene Käufer erfahrungsgemäß häufig vor der Anstrengung einer Zivilklage oder dem strafgerichtlichen Verfahren, das ihn in seiner geschäftlichen Unversehrtheit bloßstellt, zurücksteht. Hinzu kommt, daß derartige Geschäfte vielfach durch Hintermänner betrieben werden, die sich den gegen sie erhobenen Ansprüchen geschickt zu entziehen wissen. Einen weiteren Schutz für die Sicherheit des Verkehrs und des Publikums bietet die gewerbepolizeiliche Vorschrift des § 15a der Gewerbeordnung über den Namenszwang. § 15a bestimmt, daß Gewerbetreibende, welche einen „offenen Laden“ haben, verpflichtet sind, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen an der Außenseite oder am Eingange des Ladens anzubringen. Der Zweck dieser Bestimmung ist bekanntlich, Irrtümer über die Person des Geschäftsinhabers nach Möglichkeit auszuschließen und das Publikum darüber aufzuklären, mit wem es geschäftlich verkehrt. Sie ist, wie bereits bemerkt, im Interesse der Sicherheit des Verkehrs erlassen, und es entspricht zweifellos dem Willen des Gesetzgebers, daß sie auch auf solche Geschäfte, bei denen, wie bei den „Etagegeschäften“, die Täuschungsgefahr eine ungleich größere ist, erstreckt wird. Der Begriff des „offenen Ladens“ i. S. des § 15a der Gewerbeordnung setzt nur ein Geschäftsflokal voraus, in welchem Ware feilgehalten und in welches jeder Kaufwillige Eintritt erhält. Für diesen Begriff ist es aber gleichgültig, ob das Lokal zu ebener Erde oder eine Treppe hoch gelegen ist, ob der Eintritt erst nach vorherigem Klingeln oder ohne dieses gestattet ist. Daß solche Etagegeschäfte dem Namenszwange des § 15a unterstellt sind, hat u. a. auch das Bayerische Oberste Landesgericht in einem Urteil vom 3. Februar 1903 ausdrücklich ausgesprochen. Immerhin bleibt auch dieser Schutz ein unvollkommener. Denn die Vorschrift des § 15a bietet zwar — ihre Durchföhrung vorausgesetzt — dem Publikum die Aufklärung darüber, mit wem es Geschäfte abschließt, sie ist aber unzureichend insofern, als sie der Gefahr der Täuschung des Publikums über den gewerbmäßigen Charakter dieser Verkaufsgelegenheit nicht vorbeugen vermag. Daß diese Gefahr aber in der Tat eine große ist, wird jeder bestätigen, der Gelegenheiten gehabt hat, in das Treiben dieser Geschäfte näheren Einblick zu gewinnen. Sie sind insolge der Eigenart ihres Betriebes in Stockwerken der Selbstkontrolle des Publikums entzogen, und ebenso bietet ihre polizeiliche Bewachung naturgemäß bei weitem größere Schwierigkeiten als bei dem gewöhnlichen Ladengeschäft. Diese Umstände führen zu dem Wunsche, daß der Schutz, den der Gesetz-

geber mit der Vorschrift des § 15a der Gewerbeordnung dem Publikum hat angeheben lassen wollen, den Etagegeschäften gegenüber verstärkt wird, und zwar in der Richtung, daß eine Täuschung des Publikums über den gewerbmäßigen Charakter dieser Geschäfte möglichst verhindert wird. Dieser Zweck könnte durch eine in Anlehnung an § 15a zu erlassende Vorschrift erreicht werden, wonach die Inhaber dieser Geschäfte verpflichtet werden, neben ihrem Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen auch eine Bezeichnung an der Verkaufsstelle anzubringen, die den gewerblichen Betrieb des Geschäftes klar erkennen läßt.

Die Sperrfrist im § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen.

Von Dr. Rickour in Berlin.

Nach dem früheren deutschen Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874 wurde jedes Zeichen ohne weiteres gelöscht, wenn es zehn Jahre lang bestanden hatte, ohne daß eine Erneuerung beantragt war. Das gleiche Zeichen konnte sofort jeder andere erwerben. Anlässlich einiger Einzelfälle, in denen auf diese Weise wichtige Zeichen durch Unachtsamkeit verloren gingen, hat der Gesetzgeber in dem bestehenden Gesetz vom 12. Mai 1894 gleich in doppelter Weise Vorzüge getroffen gegen ähnliche Vorkommnisse. Einmal hat der Lösung eine Erinnerung des Inhabers durch das Patentamt voranzugehen (§ 8 Abs. 3) und sodann ist auch nach erfolgter Lösung das Zeichen noch 2 Jahre in gewissem Sinne dem alten Inhaber reserviert (§ 4 Abs. 2). Die letztere Bestimmung lautet: „Zeichen, welche gelöscht sind, dürfen zugunsten eines anderen, als des letzten Inhabers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Lösung von neuem eingetragen werden“ und über ihre Tragweite vertragen noch heute die weitgehenden Meinungsverschiedenheiten.

Hält man sich strenge an den Wortlaut und berücksichtigt, daß § 4 Abs. 1 die Fälle der Verfassung der Eintragung ansührt, während im Abs. 2 nur ein zeitliches Eintragungsverbot ausgesprochen wird, so muß man zu dem Schluß kommen:

Wird ein Zeichen angemeldet, das einem noch nicht zwei Jahre gelöscht ähnlich ist, so wird — falls sonst Bedenken nicht vorliegen — die Eintragung ausgesetzt, bis die zwei Jahre abgelaufen sind.

Ein solches Verfahren wird aber den Zwecken der Bestimmung nicht in allen Fällen gerecht. Würde man alle eingehenden Anmeldungen auf ein Zeichen (ausgenommen die des alten Inhabers) erst zwei Jahre nach der Lösung behandeln, so könnte, da die alte Priorität endgültig verloren ist, nur nach dem Tage der Neuanneldung vorgegangen werden und es ginge jede frühere Anmeldung der des alten Zeicheninhabers vor, so daß die letztere abgewiesen werden müßte. Das ist nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, es muß daher möglich sein, gemäß § 4 Abs. 2 nicht nur Zurücklegungen, sondern auch Verlegungen anzusprechen, letzteres namentlich dann, wenn der alte Inhaber durch Beivirkung erneuern Anmeldung sein Interesse an dem alten Zeichen bekundet. Es erscheint unbedenklich, diese Möglichkeit der Verlegung im allgemeinen aus den gesetzlichen Bestimmungen zu entnehmen, denn eine Verpflichtung des Patentamts alle zurzeit nicht

eintragbaren Zeichen zurückzulegen, ist nicht anzuerkennen, würde auch den Geschäftsgang in außerordentlich nachteiliger Weise beeinflussen, da von den so zurückgelegten Anmeldungen wieder andere abhängen etc. Hiermit sind die Fälle, in denen der alte Inhaber rechtmäßiger Besitzer des Zeichens, trotzdem er innerhalb der Karenzzeit anmeldet, nicht mehr werden kann, sehr wesentlich eingeengt; ganz behoben sind sie aber nicht. Denn nicht immer ist Zeit zu der an sich zulässigen Abweisung. Wenn die neue Firma kurz vor Ablauf der zwei Jahre anmeldet und der alte Inhaber kommt noch etwas später, so ist bei der Beschlußfassung — wenigstens der Beschwerde-Abteilung — die zweijährige Frist abgelaufen und dann ist eine Verzögerung mit der Bestimmung des § 4 Abs. 2 schlechterdings nicht vereinbar; es ist eben nicht möglich das alte Zeichen zu erhalten. Bedenklich erscheinen diese Fälle nicht, da der alte Inhaber, der trotz der Erinnerung das Zeichen hat versallen lassen, hinreichend Zeit hatte, zu überlegen, ob er das Zeichen wieder aufnehmen will oder nicht. Braucht er zu dieser Überlegung ungefähr zwei Jahre, so riskiert er, daß er kein Zeichen verliert; diese Fälle werden aber so gut wie niemals vorkommen.

Das Patentamt hat, trotz der geringen Tragweite der genannten Fälle, sich neuerdings veranlaßt gesehen, in bewusster Abweichung von dem Wortlaute des Gesetzes, um der Tendenz der Bestimmung voll gerecht zu werden, die Sperrbestimmung des § 4 Abs. 2 dahin zu interpretieren, daß es jede innerhalb der zwei Jahre bewirkte Anmeldung als solche für unzulässig hält und nur dann eine Ausnahme gestattet, wenn der alte Inhaber seine Genehmigung zur Eintragung gibt. (Bl. f. P. M. u. Zeichenwesen 1904 S. 306, 1907 S. 140).

Die Auslegung ist zurzeit kaum haltbar, könnte aber, wenn sie wirklich zweckmäßig wäre, durch eine Änderung des Gesetzes, wie eine solche in anderer Richtung binnen kurzem erfolgen wird, leicht haltbar gemacht werden.

Nun bleibt aber, abgesehen von vielem anderen, eines zu bedenken. Die alte Auslegung „Die Anmeldungen sind zurückzulegen, wenn nicht der alte Inhaber ausdrücklich seine Zustimmung zur Eintragung gibt“ schuf unter allen Umständen Zeichen, die einer Löschung von Amts wegen aus § 8 Ziffer 2 nicht zugänglich waren. Erfolgte die Eintragung, trotz der Bestimmung, sofort oder erfolgte sie zu früh — in keinem Falle kann gesagt werden „Die Eintragung des Zeichens hätte verjagt werden müssen“ — die Eintragung mußte vielleicht verjagt, nicht verjagt werden und eine Löschung von Amts wegen kann nicht erfolgen.

Ganz anders, wenn die neue Praxis des Patentamts Gesetz wird. Ist die Anmeldung als solche unzulässig, so ist die Eintragung gegen das Gesetz und hätte verjagt werden müssen. Das amtliche Lösungsverfahren muß also gegen alle diese Zeichen, auch nach vielen Jahren, in Bewegung gesetzt werden, die gelöschten Zeichen erhalten eine Wacht, wie sie den lebenden nicht zuzum — die Frage der Zeichenerbereinigung und der Warenähnlichkeit wird endgültig dem Patentamt übertragen — und es wird allgemein eine Rechtsunsicherheit geschaffen, die zu der Bedeutung der in Frage stehenden Fälle in gar keinem Verhältnis steht. Um sich einen Begriff zu machen von der Tragweite einer solchen Bestimmung muß man sich vergegenwärtigen, daß zu jedem Zeitpunkte schon jetzt ca. 4000 Zeichen vorhanden sind, die vor noch nicht zwei

Jahren gelöscht wurden und daß diese Zahl stetig wächst, bis sie im Beharrungszustande der doppelten Zahl der Jahreseintragungen gleich ist.

Es ist klar, daß bei einer solchen Fälle von gelöschten Zeichen später fast jede Neuanmeldung, wenigstens für einige Waren, mit einem solchen in Kollision zu bringen ist und es kann leicht dahin kommen, daß man diese gelöschten Zeichen, an denen in 99 von 100 Fällen niemand mehr ein Interesse hat, mehr nebenächlich behandelt, daß man sie ganz fortläßt, wenn gleichwertige lebende Zeichen vorhanden sind, wenn die zweijährige Frist nahezu abgelaufen ist etc. Alle diese Mißstände, ohne welche die Zahl der Abweisungen gewaltig steigen würde, wären nach der alten Auslegung ganz unbedenklich, würden sich aber schwer machen, falls die Auslegung des Patentamts Gesetz würde. Gerade die gelöschten Zeichen müßten alsdann besonders vorsichtig angefaßt werden und obwohl irgend ein Interesse, wie es umständlich ist, nicht mehr vorhanden ist, müßte in vielen Fällen Verzögerung erfolgen, da sonst nur Scheinrechte entstehen würden.

Soll eine Gesetzesnovelle sich mit dem § 4 Abs. 2 beschäftigen, so wäre dringend zu wünschen, daß sie nicht die vom P. M. gewiesenen Wege beschreitet, vielmehr wäre es das Beste, die ganze Bestimmung einfach fallen zu lassen.

Das Interesse der Zeicheninhaber ist durch die vorgeschriebene Erinnerung an die Erneuerung durchaus ausreichend gewahrt; die der Tendenz nach sehr akzeptable Bestimmung des § 4 Abs. 2 führt in der Praxis nur zu Schwierigkeiten, die fast nie dem Zwecke der Bestimmung gerecht werden.

Sollen die Handelskammern unlautere Reklame verfolgen?

Wie wir in der Nummer 4 des VI. Jahrgangs (S. 59) mitgeteilt haben, hat die Berliner Handelskammer die Ausübung dieser an sich nicht zweifelhaften Befugnis auf Grund der Ermöglichung abgelehnt, daß der Kammer die Möglichkeit fehle, den Sachverhalt durch Zeugenvernehmung, Beweisaufnahme u.s.m. zweifelsfrei festzustellen.

Demgegenüber bemerkt die Detailistenkammer zu Hamburg in ihrem Jahresbericht für 1906 (S. 58).

„In dieser Frage nehmen wir einen von der Auffassung der Handelskammer Berlin abweichenden Standpunkt ein. Nach unserer Ansicht ist den Handelskammern grade hierin ein weites Feld auszubringen der Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege geboten, die insbesondere von dem Detailhandelsstande, in dessen Kreisen sich Fälle unlauteren Wettbewerbs am häufigsten abspielen, banfbar anerkannt werden wird. Dem Einwand, daß der amtlichen Handelsvertretung die Möglichkeit einer zweifelsfreien Feststellung des Tatbestandes fehle, ist entgegenzuhalten, daß eine solche Feststellung Sache der Staatsanwaltschaft ist, wobei freilich die Handelskammer im Einzelfalle sorgfältig zu prüfen haben wird, ob die zu ihrer Kenntnis gebrachten Fälle ein Vorgehen ihrerseits rechtfertigen oder nicht. Hierbei kann die bei einzelnen Handelskammern bestehende Organisation von „Zachaukschüssen“ die aus Angehörigen einzelner Geschäftszweige zusammengesetzt sind, vortreffliche Dienste leisten. Die Aufgabe wird auch von einer amtlichen Handelsvertretung mit

größerem Nachdruck geleistet werden können, als von einer Privatperson oder einem privaten Verein, schon deshalb, weil sie immer im Dienste der Allgemeinheit betrieben wird. Auch ist daran zu erinnern, daß die Handelskammern auf einem anderen Gebiete der Vertretung oder Gefährdung öffentlicher Interessen sich schon heute vielfach und mit Erfolg betätigen, nämlich bei der Vervollständigung und Berichtigung der Handelsregister auf Grund der ihnen in § 126 des Handelsgesetzes bette. Die freiwillige Gerichtsbarkeit zugehörnden Besorgnisse, welche die Handelskammern sehr häufig zwingen, das Interesse der Allgemeinheit gegenüber den einzelnen zu wahren. Auch wird schließlich ein entschiedenes, autoritatives Einschreiten der Handelskammer gegen Auswüchse des Wettbewerbs nicht ohne nachhaltige Wirkung auf die Gestaltung des gesamten geschäftlichen Lebens, insbesondere auf die Verhinderung von Klagsausstellungen sein. Wir möchten noch weitergehen und behaupten, daß ein erheblicher Teil der Klagen, die über die „Unzulänglichkeit“ des geltenden Wettbewerbsgesetzes geführt werden, — neben der wünschenswerten weitergehigen Auslegung des Gesetzes — darauf zurückzuführen ist, daß es bisher leider nur zu häufig an einer solchen autoritativen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gefehlt hat.

Diese Erwägungen sind es gewesen, die uns im Laufe des Berichtsjahres wiederholt zu einer Mitwirkung zur Anwendung des Wettbewerbsgesetzes veranlaßt haben. In einzelnen Fällen eines beratigen Einschreitens hatten wir Erfolge zu verzeichnen, in anderen blieb uns ein Erfolg versagt. Wenn wir mit diesem Vorgehen nur erreicht haben sollten, daß unlautere Elemente im Handel, die es immer geben wird, zu größerer Vorsicht bei der Anwendung unerlaubter Handelsmittel usw. genötigt worden sind, so würde das ein Erfolg sein, der uns durchaus befriedigte.“

Das Recht des Vorbenutzers eines Warenzeichens.

Der „Süddeutschen Tabakzeitung“ entnehmen wir nach, stehende auch für die Leser unserer Zeitschrift beachtenswerte Warnung:

Das Warenzeichengesetz verleiht bekanntlich dem Besitzer eines patentamtlich eingetragenen Warenzeichens das ausschließliche Recht, Waren der angemeldeten Art und deren Verpackung mit dem Zeichen zu versehen und die so bezeichnete Ware in den Verkehr zu bringen. Wer wissentlich und auf grober Fahrlässigkeit sich desselben Zeichens für gleichartige Waren bedient, setzt sich einer hohen Geldstrafe aus. Nun ereignet sich häufig der Fall, daß sich jemand jahrelang eines Zeichens oder einer eigenartigen Aufmachung für seine Waren bedient, ohne sich dieses Zeichens resp. die Aufmachung patentamtlich schützen zu lassen. Entweder ist ihm nämlich das Warenzeichengesetz überhaupt unbekannt, oder er scheut die nötigen Formalitäten und Gelbautlagen, oder es ist ihm gleichgültig, wenn auch andere dasselbe Zeichen benutzen. Ein Konkurrent findet nun das Zeichen eigenartig und möchte es für sich verwenden, vielleicht gar, um sich auf wohlfeile Art des Benommens, welches die unter dem Zeichen in den Verkehr gebrachte Ware genießt, zu bemächtigen. Er meldet deshalb für sich das Zeichen zur Zeichenrolle an. Nachdem ihm das Patentamt das Zeichen eingetragen hat, verbietet er dem ersten Benutzer des Zeichens die Weiterführung, und letzterer muß sich nolens volens in sein

Schicksal ergeben und auf das Zeichen verzichten. Das deutsche Warenzeichengesetz ist eben aus der Erwägung heraus zustande gekommen, daß jeder, der an einem Zeichen ein Interesse hat, es sich auch schützen lassen soll.

Aber die Praxis zeigt uns noch krassere Fälle. Häufig meldet jemand ein Zeichen, für das er Interesse hat, beim Patentamt an. Die Eintragung wird aber auf Grund des § 4 Absatz 1 des Warenzeichengesetzes verweigert. Dieser Paragraph ist vorgesehen worden, um der Allgemeinheit die Bezeichnung ihrer Waren mit Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über Beschaffenheit und Bestimmung der Ware und ähnlichen allgemeinen Bezeichnungen zu reservieren. Auf Grund der Abgabe des Patentamtes weiß der Anmelder, daß er das Zeichen wohl führen kann, daß er aber kein ausschließliches Recht darauf hat, sondern daß jeder Hersteller oder Händler gleichartiger Ware sich des Zeichens bedienen darf. Nach Verlauf einiger Zeit meldet nun ein anderer das Zeichen an, und das Patentamt trägt es jetzt ein. Entweder haben nämlich die Mitglieder des Patentamtes ihre Ansicht geändert, oder der zweite Anmelder beruhigte sich nicht mit der Einschreibung der ersten Instanz und erwirkte in der Beschwerdeabteilung die Eintragung, oder die in Betracht kommende Abteilung des Patentamtes ist inzwischen aus anderen Mitgliedern zusammengesetzt, und die jetzigen Mitglieder haben eine gegen früher abweichende Meinung. Das Patentamt motiviert diese, allgemein als Ungerechtigkeit empfundene Handhabung damit, daß es dem ersten Anmelder des Warenzeichens jedermann frei gestanden hätte, die Eintragung nochmals zu beantragen, oder sie in einer höheren Instanz zu erlangen. Um ein Beispiel zu geben, erwähnen wir, daß das Zeichen „Alte Herren-Cigarette“ im Laufe der Jahre verschiedene Male angewendet, die Eintragung aber stets unter der Begründung, daß das Zeichen eine Bestimmungsangabe enthalte, abgelehnt wurde. Ans diesem Grunde gaben wir auch kürzlich im Briefkasten die Auskunft, daß „Alte Herren-Cigarette“ freigegeben sei. Schließlich gelang es aber doch einer Firma, vielleicht erst in zweiter Instanz, den Schutz zu erwirken, und diese Firma hat nun, ungeachtet der früher beantragten Eintragung anderer Firmen und der für die Anmeldung vorausgesetzten Kosten der früheren Anmelder das Recht, letzteren die Führung des Zeichens zu unterlagen.

Wir sehen also, daß das deutsche Warenzeichengesetz auf den Vorbenutzer eines Warenzeichens nicht die mindeste Rücksicht nimmt. Die Gesetzgebungen der meisten übrigen Länder respektieren die Rechte der Vorbenutzer von Warenzeichen in weit höherem Maße und stellen den ersten Besitzer eines Zeichens, auch in dem Falle, daß er sein Zeichen nicht eintragen ließ, nicht einfach kalt. Die Praxis hat gezeigt, daß das deutsche Gesetz in dieser Beziehung viel zu scharf ist und, freilich unbeabsichtigt, dem Betrug Tor und Tür öffnet. Deshalb ist auch der Wunsch ein allgemeiner, daß bei einer Neugestaltung des Warenzeichengesetzes auf den Vorbenutzer eines Zeichens mehr Rücksicht genommen werden muß. Solange aber noch das Warenzeichengesetz vom 1. Oktober 1894 zu Recht besteht, müssen wir uns ihm auch anpassen. Darum ergeht unser Ruf an alle Benutzer von Zeichen irgendwelcher Art, auf die sie nicht verzichten möchten: Lasset euch eure Zeichen patentamtlich schützen, bevor auch andere zuvorkommen.

Ein Ministerialerlaß über die Behandlung von Prozessen aus dem Gebiete des Patent-, Muster- und Warenzeichnensrechts.

Wie wir in der vorigen Nummer (VII. Jahrgang Seite 82) mittheilen, hat der Reichsjustizminister im Oktober d. J. an die preussischen Gerichte und Staatsanwaltschaften einen Erlass gerichtet, welcher für die Handhabung der Prozesse aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtschutzes außerordentlich wichtige Vorschriften enthält.

Angefaßt die Bedeutung dieser Rundschreibung halten wir es für angemessen, nachstehend den Erlass in seinem Wortlaute zu veröffentlichen, zumal sich die Sach- und Tagespresse in der nächsten Zeit vermuthlich häufig mit denselben beschäftigen wird.

Berichts in der Rundversagung vom 25. November 1904 — I. 8789 — ist darauf hingewiesen, daß auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtschutzes der Ruf nach Sondergerichten besonders lebhaft erhoben wird. Er ist seitdem keineswegs verstummt. Zwar hat der Ausschuss des Deutschen Handelslages in seiner Sitzung vom 15. und 16. Mai d. J. (Mittheilungen an die Mitglieder des Deutschen Handelslages, 47. Jahrgang Nr. 29) beschloffen, den Antrag der Kommission des Handelslages, die Einrichtung einer Sondergerichtsbarkeit in der Art empfiehlt, daß gemischte Gerichtshöfe aus Juristen und Techniken gebildet werden, im Anschluß an ein in der „Gemischten Industrie“, Jahrgang 1907, S. 141 abgedrucktes Gutachten des Berichterstatters der Kommission Dr. v. Martius abzulehnen; aber der Bericht über jene Sitzung des Deutschen Handelslages regibt, daß 27 Handelskammern sich für die Einrichtung von Sondergerichtshöfen und nur 11 dagegen ausgesprochen haben (vgl. auch die Mittheilungen des Deutschen Handelslages in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe“, Jahrgang 1907, Nr. 16 S. 266 f.). Auch auf dem diesjährigen Kongresse des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, der im September in Düsseldorf tagte, ist wiederum die Einrichtung einer Sondergerichtsbarkeit mit Entschiedenheit verlangt worden. Ferner hat dieser Verein in Aussicht genommen, auf seiner nächstjährigen Tagung in Leipzig die Frage der Einrichtung selbständiger gemischter Sondergerichtshöfe zur besonderen Beratung und Beschlussfassung zu stellen.

Dies gibt mir Anlaß, erneut auf die Bedeutung der Angelegenheit aufmerksam zu machen. Mit Recht wird am Schlusse des vorerwähnten Gutachtens von v. Martius hervorgehoben, daß die Klagen über die Unzulänglichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtschutzes nur dann verstummen werden, wenn den hervorgetretenen Mängeln mit Energie durch geeignete Maßnahmen und sachgemäße Handhabung des Verfahrens innerhalb der bestehenden Gerichtsorganisation entgegengetreten wird.

I. Die hauptsächlichsten Gründe, die zu dem Verlangen nach Sondergerichtshöfen Veranlassung gegeben haben, sind bereits in der vorhergehenden Rundversagung dargelegt. Der hier gegebene Anregung zu einer Zentralisation der Sachen des gewerblichen und landwirtschaftlichen Eigentums ist von der Gesamtheit der Oberlandesgerichte und einer Anzahl von Landgerichten entpfunden worden. Diese Zentralisation hat auch — wie in dem Erlasse vom 30. Juni 1905 (I. 4522) bemerkt ist — den Beifall der Interessenten gefunden und sich nach mir erstatteten Berichten ebenfalls dort, wo sie zu einer Häufung der betreffenden Sachen bei einem Gerichte führte, bewährt.

1. So, wie die Zentralisation aber bisher durchgeführt ist, genügt sie dem Bedürfnisse noch nicht. Insbesondere ist aus einer der Zentralisation bei den Zivilgerichten entsprechende Einrichtung bei den Staatsanwaltschaften empfehlenswert, etwa in der Art, daß bei größeren Landgerichten und den Oberlandesgerichten die Bearbeitung der Beteiligung der Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums betreffenden Rechtschutzes, sowie die der Erste Staatsanwalt oder Oberstaatsanwalt nicht selbst vorbehalten, einem bestimmten Beamten der Staatsanwaltschaft übertragen wird, der auch die Anklage im Hauptverhandlungstermine zu vertreten hätte.

Für die Zivilkassen kommt hinsichtlich der Zentralisation folgender Gesichtspunkt in Betracht:

Nach den auf die Rundversagung vom 25. November 1904 hierher gelangten Berichten ist bei einzelnen Landgerichten die Zahl der Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtschutzes nur gering. Der Zweck der Zentralisation, der darin besteht, die Sachen des gewerblichen Rechtschutzes landwirtschaftlichen vor solche Gerichtsbarkeit zu bringen, deren Mitglieder durch eine umfassendere praktische Betätigung in der

Rage sind, sich in diese Rechtschuttsachen einzuarbeiten, wird daher bei solchen Landgerichten nicht zu erreichen sein. Auch wird nicht erreicht werden können, daß die Parteien durch Vereinbarung des Gerichtsstandes diesen Landgerichten Gelegenheit zu einer größeren Tätigkeit auf dem fraglichen Gebiete geben werden. Erfahrungsgemäß findet vielmehr, wie dies auch in der Natur der Sache liegt, die Vereinbarung des Gerichtsstandes vornehmlich auf solche Gerichte statt, die sich durch ihre sonstige Tätigkeit die Erwartung einer möglichst sachgemäßen Behandlung rechtfertigen. Einen nachhaltigen Erfolg wird aber die Zentralisation gerade dann haben, wenn sie durch Vereinbarung des Gerichtsstandes in wichtigeren Sachen unterstützt wird. Es wird deshalb nicht sowohl Witz darauf zu legen sein, daß die Sachen des gewerblichen Rechtschutzes bei einer landwirtschaftlichen großen Zahl von Landgerichten, als vielmehr darauf, daß sie bei solchen Landgerichten zentralisiert werden, auf welche eine Vereinbarung der Parteien erwartet werden kann. Als solche würden in der Regel diejenigen Landgerichte in Betracht kommen, welche ihren Sitz am Orte der Oberlandesgerichte haben, in Berlin alle drei Landgerichte. Wo, wie in Hamm, Gelsen und Münster, am Orte der Oberlandesgerichte Landgerichte nicht vorhanden sind, würden Landgerichte, die ihren Sitz in der Nähe des Sitzes der Oberlandesgerichte und an Zentren der Industrie haben, als geeignet für die Errichtung besonderer Kammern erscheinen, z. B. für das Oberlandesgericht Hamm das Landgericht in Dortmund oder Essen, für das Oberlandesgericht Gelsen das Landgericht in Hannover und für das Oberlandesgericht Münster das Landgericht in Datteln, an welchen beiden letzteren Orten überdies sich technische Hochschulen befinden. Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Raumburg a. S. könnte vielleicht das Landgericht in Halle a. S. gewählt werden.

2. Der Geschäftsreis der Spezialkammern ließe sich dahin abgrenzen, daß diesen Kammern zugewiesen würden:

- a) aus dem Gebiete des Patentrechts: alle Unterhaltungs-, Schuttsachen, Verordnungs-, Abhängigkeits- und sonstigen Feststellungsklagen;
- b) aus dem Gebiete des Gebrauchsmusterrechts: außer den Klagen, die den zu a) bezeichneten entsprechen, noch die Lösungsklagen;
- c) aus dem Gebiete des Warenzeichnensrechts: alle Unterhaltungs-, Schuttsachen, Verordnungs-, Feststellungs- und Lösungsklagen (wobei die Zuweisung an eine besondere Kammer für Handelsklagen in Betracht zu ziehen wäre: Gerichtsverfahrensgesetz § 101 Abs. 2c).

Die Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs könnten den Spezialkammern insoweit zugewiesen werden, als sich der unlautere Wettbewerb auf Patente, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen bezieht, insbesondere soweit eine unberechtigte Warnung des Patentinhabers vor Verletzungen seines Patents den Gegenstand der Klage bildet.

3. Mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit und den besonderen Umfang der in Rede stehenden Sachen wird es sich empfehlen, bei der Geschäftsbereitstellung den Kammern außer jenen Sachen nur so viele andere zur Entscheidung zuzuwenden, als nötig ist, um die — möglichst ständig zu belassenden — Mitglieder der Kammern mit der übrigen Zivilrechtsprechung in Fühlung zu erhalten.

4. Bei der Auswahl der Mitglieder wäre Neigung und Befähigung für technische Dinge, namentlich eine etwaige frühere Beschäftigung bei technischen Behörden (z. B. im Patentamt) oder industriellen Unternehmen, zu berücksichtigen, da so ausgewählte Mitglieder besonders instand sein werden, ohne Schwierigkeit den technischen Vorträgen der Parteien und Sachverständigen zu folgen, sowie über die Notwendigkeit der Vernehmung von Sachverständigen zu entscheiden und diese sachgemäß zu befragen.

Als ein nicht ungeringstes Mittel für die Heranbildung geeigneter Kräfte haben sich die bei dem Landgericht I Berlin für die Referendare eingerichteten besonderen Ausbildungskurse auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte erwiesen. Diese Kurse werden von einem in dem Patentwesen erfahrenen Rechtsmann, der mit den Zeitnehmern aus Befähigungen größerer technischer und industrieller Werke unternimmt, unter Zuguhilfen eines Technikers abgehalten; ein anderer Berliner Rechtsmann soll entsprechende Kurse für die in der Annulierung befähigten Referendare namentlich auf dem Gebiete des Warenzeichnensrechts ab; ähnliches wird jetzt aus Köln berichtet. Die Förderung

von Ausen der erwähnten Art auch bei anderen Landgerichten, bei denen Spezialkammern für die Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes bestehen, dürfte sich empfehlen. Um der Einrichtung aber die gehörige Wirksamkeit zu geben, werden die Referendare der Oberlandesgerichtsbezirke, sobald solche Rufe zustande kommen, auf deren Vesschen besonders hinzuwirken. Auch konnte den Referendaren anheimgestellt werden, in ihrem eigenen Interesse technisch-wissenschaftliche Rufe und Vorträge, wie sich solche heute in allen größeren Städten finden, zu besuchen.

Zur Anregung des juristischen Interesses für dieses bedeutsame Rechtsgebiet, das eine Fülle moderner Rechtsleihen in sich birgt und von erheblicher Bedeutung wie für den inländischen so auch für den internationalen Verkehr ist, wird es von Wichtigkeit sein, es auch bei den juristischen Leistungen gelegentlich zu berühren. Ferner wird auf die Ausbaltung der Bibliotheken der in Betracht kommenden Gerichte mit den wichtigsten Werken und Zeitschriften der einschlägigen Literatur Bedacht zu nehmen sein.

II. Was die Handhabung des Verfahrens in Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes anlangt, über welche häufig Klage erhoben wird, so bemerkt ich folgendes:

1. Vieles hat sich die ausschließliche Aenderung am Ende des gewerblichen Rechtsschutzes auf einen Terminablauf bedingt; ferner empfiehlt sich eine nicht zu kurze Anknüpfung des weiteren Verhandlungstermins, wenn die Sache in dem gemäß §. 3. V. D. § 861 Abs. 2 angelegten Termin ihre Erledigung nicht gefunden hat, da alsdann ersuchungsgemäß eine nur knapp bemessene Frist in den meisten Processen dieser Art nicht ausreicht, um die — zumest schwierigeren — Sachen in rechtlicher und tatsächlicher (technischer) Beziehung genügend zuverarbeiten. Um unnötigen Verzögerungen entgegenzuwirken, wird die Aenderung um dieser Termine auf einen Eingangslog hier besonders zu vermeiden sein.

2. Patentfachen werden bei den Kreisgerichten bisweilen oerhandelt, auch werden Entstellungen- und Strafverfahren in diesen Sachen mitunter eingeleitet, ohne daß die gebührende Patentkraft oder — soweit es sich um Anmeldungen handelt, die unter dem Schutze des § 23 des Patentrechts stehen — eine beglaubigte Abschrift der Anmeldung überreicht ist. Diese Mismstände werden aber als Grundlage des Rechtsstreits und des Strafverfahrens nicht zu erblicken sein. In der Regel wird es sogar für die Auslegung des Patents erforderlich sein, die Akten des Patentamts über die Erteilung des Patents, sowie diese zugänglich sind, in Uebersicht oder beglaubigter Abschrift heranzuziehen.

3. Sehr zweckmäßig wird es ferner sein, wenn die Gerichte mehr als bisher von der Befugnis des § 144 §. 3. V. D. Gebrauch machen, die Einnahme des Augenscheins anzuordnen, falls nicht die Parteien ohnedies schon Originale oder Modelle der angeblich verletzenden Gegenstände auf der Gerichtsstelle niedergelegt haben. Die Vorchrift des § 144 ist — namentlich in Verbindung mit der des § 372 Abs. 1 daselbst — auch nach anderer Richtung von besonderem Werte. Sie bietet dem Gerichte die, jenseitig, bisher zu wenig benutzte Handhabe, unabhängig von den Anträgen der Parteien zu seiner eigenen Information, etwa zur Klärung bestimmter technischer Ausdrücke der Patentkraft oder zur Einführung in das betreffende Gebiet der Technik überhaupt, Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung heranzuziehen.

III. Einer der wesentlichsten Gründe, welche die Frage der Einrichtung einer Sondergerichtbarkeit für Patentfachen oerantalt haben, liegt in den Mängeln des Sachverständigenwesens. Dieser der herrschenden Meinung entsprechende, in der vom Deutschen Verein für gewerblichen Rechtsschutz herausgegebenen Zeitschrift: Vorschläge zur Reform des gewerblichen Rechtsschutzes, II. Aufl. 1901, S. 13 enthaltene Satz wird mit immer wachsendem Nachdruck bis in die neueste Zeit wiederholt. In der eingangs erwähnten Sitzung des Ausschusses des Deutschen Handelslages wurde beschlossen, dem Antrage der Kommission des Deutschen Handelslages dahin stattzugeben, daß schon jetzt das Sachverständigenwesen zu verbessern sei (vgl. Zeitschrift „Handel und Gewerbe“, Jahrgang 1907 Nr. 30 S. 530).

I. Der Klage über die bei der Beweisnahme durch Sachverständigen herrschenden Mängel ist für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes die Vernehmung auch nicht abspredien. Sie findet ihre Begründung schon in der oft verfehlten Fassung der Beweis-

befchlüsse, auf die bereits in dem Erlasse vom 15. Mai 1905 — I 3410 — hingewiesen ist. Ganz zu geschweigen von anderen Fehlern, die mitunter beobachtet werden — es ist sogar die Anordnung des oerbereitenden Verfahrens in einer Unterabstufung vorgekommen — wird nicht selten die Tatsache von der Rechtsfrage nicht getrennt; die Sachverständigen werden dadurch verleidet, aber allein vom Richter zu entscheidende Rechtsfrage, ob etwa eine Patentverletzung vorliegt, aber ob ein jüngerer Patent aus einem älteren abhängig ist, eine Entscheidung des Gerichts mehr oder minder beeinträchtigt Antwort zu erteilen. Es wird angezeigt erscheinen, durch geeignete Maßnahmen, besonders den Gerichten erster Instanz, eine erhöhte Sorgfalt bei Abfassung der Beweisbefchlüsse nahe zu legen.

Nach § 359 Ziff. 1 §. 3. V. D. enthält der Beweisbefehl nur die Bezeichnung der streitigen Thatsachen, über welche Beweis zu erheben ist; insbesondere erfolgt die Anordnung des Sachverständigenbeweises durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§. 3. V. D. § 403).

Der Richter hat daher die zu entscheidende Frage in ihre tatsächlichen Bestandteile und rechtlichen Elemente aufzulösen (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 21. September 1892 in der Zeitschrift des Reichsgerichts S. 430). Seine Aufgabe ist es, durch Interpretation des Patents oder Gebrauchsmusters selbst festzustellen, welches die wesentlichen Merkmale des Schutzes sind, er hat dann dem Sachverständigen lediglich die Frage vorzulegen, ob eben diese wesentlichen Merkmale, sei es in gleicher oder technologisch gleichwertiger Art, bei der angeblichen Nachahmung vorliegen. Voraussetzung für eine richtige Fragestellung wird es daher regelmäßig sein, daß das Gericht sich grundsätzlich oollkommene Klarheit darüber geschaffen hat, welche technischen Fragen für die demnach zu treffende Entscheidung von Erheblichkeit sind und welche rechtlichen Folgen aus der Beantwortung der den Sachverständigen vorgelegten Frage gezogen werden sollen (vgl. die Ausführungen bei Koller, Handbuch des Patentrechts § 377 S. 564 f.).

Als sehr zutreffend hat es sich vielfach erwiesen, wenn die Gerichte die Ermägen, auf Grund deren sie zum Erlasse des Beweisbefchlusses gekommen waren und die Schlussfolgerungen, die sie aus der Beantwortung der den Sachverständigen vorzulegenden Fragen ziehen wollten, in einer für den inneren Dienstgebrauch bestimmten, vom Berichterstatter und vom Vorsitzenden zu unterzeichnenden Terminnotiz niedergelegt hatten.

2. Nicht unbedeutend dürfte es sein, dem auch neuerdings wieder gemachten Vorschlage (vgl. Oernst in der Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Jahrgang 1905, S. 84, v. Martius, a. a. D., S. 146 beizutreten, indem man ein Sachverständigengutachten oerordnenden Beweisbefehl eine Rechtsbelehrung über die rechtlichen Konsequenzen des Gutachtens zu geben. Abgesehen davon, ob die Vorschriften der §§ 359 Ziffer 1 und 403 §. 3. V. D. überhaupt Raum für solche Belehrung lassen, wird gegen ihn mit Recht eingewendet, daß ja der Sachverständige gerade von der eigentlichen Streitentscheidung ferngehalten und auf tatsächliche Angaben beschränkt werden soll, sowie daß die Rechtsbelehrung für das Gericht eine bindende Kraft haben kann. Gegen eine mündliche Rechtsbelehrung dürfte noch besonders sprechen, daß hier leicht Willkürmissstände sowohl auf seiten des Richters, wie auf seiten des Sachverständigen unterlaufen können.

Mängenswerth erscheint es dagegen, gleichzeitig mit der Bezeichnung, also vor Abgabe des schriftlichen Gutachtens, den Sachverständigen von dem Kollegium selbst oder wenigstens durch den beauftragten Richter instruieren zu lassen; hierici können tatsächliche Zweifelspunkte gelöst, es kann der Sachverständige auf die nach Ansicht des Gerichts besonders wesentlichen Gesichtspunkte hingewiesen und ersucht werden, im Falle aufstaudender Zweifel dem Gerichte hieroon Kenntnis zu geben; auch werden nicht selten in diesen Instruktionsterminen die Parteien selbst dem Sachverständigen wichtige tatsächliche Aufschlüsse erteilen, die ihm die Arbeit erleichtern und manche Mängelfragen überflüssig machen.

3. Zwar ist einer mündlichen Begutachtung wegen der Möglichkeit, Unklarheiten sofort zu beheben und den Sachverständigen selbst auf Widersprüche aufmerksam zu machen, sowie wegen der im allgemeinen stärkeren Ueberzeugungskraft, die ein mündlicher Vortrag besitzt, grundsätzlich der Vorzug zu geben; jedoch wird in der überwiegenden

Rechzahl der Fälle in Patentprozessen, wie überhaupt in Prozessen auf dem Gebiete der gewerblichen Schutzrechte, eine schriftliche Begutachtung nicht zu umgehen sein. Die bloß schriftliche Begutachtung birgt aber die Gefahr in sich, daß der Richter über Widersprüche, Unklarheiten, Unrichtigkeiten in dem Gutachten hinweggeht und sich ausschließlich den Schlussfolgerungen oder gar den etwa von dem Sachverständigen gezogenen rechtlichen Schlussfolgerungen, anschließt. Ist daher eine schriftliche Begutachtung erforderlich, so darf erwartet werden, daß das Gericht von der ihm in § 411 Abs. 2 Z. 3 B.-O. gegebenen Befugnis Gebrauch macht und daß demnach der Sachverständige — von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — auch noch mündlich vor dem Kollegium vernommen, zum mindesten aber vor den beauftragten Richter geladen wird, um etwa vom Gericht oder den Parteien für erforderlich erachtete Erläuterungen und Ergänzungen seines Gutachtens zu geben. Die hierdurch allerdings unter Umständen bedingte zweimalige Ladung des Sachverständigen vor Gericht und die Kostenfrage sollten — zumal es sich meist um erhebliche Objekte handelt — selbst dann nicht ausfallgebend ins Gewicht fallen, wenn der Sachverständige nicht am Orte des Prozeßgerichts wohnt. Von der mündlichen Vernehmung eines Sachverständigen durch einen ersuchten Richter dürfte für die Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes, außer in zwingenden Ausnahmefällen, überhaupt Abstand zu nehmen sein. Ferner werden die allgemeinen Verfügungen vom 10. Juli 1884 und 16. Juli 1900 — Zust. Min. Bl. S. 161 bez. 525 — nicht schematisch angewendet werden dürfen, wobei darauf hinzuwirken ist, daß ihre Bestimmungen in Zivilsachen überhaupt nur insonder Anwendung finden sollen, als nicht im einzelnen Falle der Kostenbetrag durch Vorbehalt gedeckt oder als nicht zweifelsfrei anzunehmen ist, daß demnach die Einziehung der Kosten von der zahlungspflichtigen Partei erfolgen werde. In allen Fällen, in denen es sich nur irgendwie ermöglichen läßt, ist es zweckmäßig, Versuche und Vorführungen durch den Sachverständigen vor dem Gerichte wiederholen zu lassen.

IV. Ein fernerer Gesichtspunkt, auf den sich der Auf nach Einziehung von Sondergutachten stützt, ist die den Gerichten und Staatsanwaltschaften sich entgegenstellende Schwierigkeit, geeignete Sachverständige für die Begutachtung der technischen Fragen zu finden; hierbei wird ihnen der Vorruf gemacht, daß sie die Möglichkeit, erste Autoritäten zu befragen, nicht in dem wünschenswerten Maße ausnützen (vgl. v. Martius, a. a. O., S. 146). Auch dieser Vorruf scheint nicht unberechtigt.

Allerdings schreibt der § 404 Abs. 4 Z.-P.-O. vor, daß, wenn sich die Parteien über bestimmte Personen einigen, das Gericht dieser Einigung Folge zu geben hat, allein dieser Fall ergibt sich gerade in den Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes erfahrungsgemäß nur selten. Das Gericht hat deshalb hier meist den zuzuziehenden Sachverständigen selbst auszuwählen.

Bei dieser Auswahl sollten auch schon die Gerichte erster Instanz davon ausgehen, daß nach Möglichkeit für die Begutachtung technischer Fragen die jeweils erfahrensten und zuverlässigsten Sachverständigen heran zu ziehen sind, da schon die entscheidende Entscheidung wegen der zeitlichen Betrugung der in Betracht kommenden Schutzrechte von wesentlicher praktischer Bedeutung ist. Auch sollten die Gerichte Gewicht darauf legen, zunächst solche Personen zu Sachverständigen zu ernennen, die auf dem zu begutachtenden Gebiete als wissenschaftliche Spezialisten einen Ruf genießen. Die Zuweisung der öffentlichen Befestlung und ein für alle mal beidseitigen Sachverständigen dürfte für die hier in Rede stehenden Angelegenheiten häufig nicht genügen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Gerichte nicht genötigt sind, unter allen Umständen die öffentlich bestellten und ein für alle mal beidseitigen Sachverständigen zu bevorzugen. (Z.-P.-O. § 404 Abs. 2 und Str.-Pr.-O. § 78 Abs. 2). Die Gerichte werden übrigens oft nur dann Spezialisten und Autoritäten zu Sachverständigen bestellen können, wenn sie sich nicht auf solche Gutachter beschränken, die im Gerichtsbüro oder in seiner unmittelbaren Nähe ansässig sind. Endlich muß zu berücksichtigen, daß eine Ueberlastung eines einzelnen Sachverständigen — wie solche z. B. in der Deutschen Juristenzeitung 1907, S. 1002 berichtet wird — den Zweck einer schonigen Rechtspflege nicht dienlich sein kann, da sie zu einer unliebsamen Verzögerung in der Abgabe der Gutachten führt. Was im übrigen die

Verzögerungen anlangt, die von dem Sachverständigen verschuldet werden, so wäre zu erörtern, ob nicht dem Sachverständigen bei wiederholt unentschuldigter Verzögerung eine Frist zur Abgabe des Gutachtens unter der Androhung gestellt werden kann, daß im Falle der Abgabe einhaltung der Frist angenommen würde, er verweigere die Abgabe des Gutachtens, so daß ihn die Straffolgen des Gesetzes zu treffen hätten.

Da den Gerichten nur in seltenen Fällen die nötige Personalkennntnis zur Seite steht und es häufig auch für sie Schwierigkeit bietet, dasjenige Gebiet der Technik zu ermitteln, auf dem der zu vernehmende Sachverständige besonders sachkundig sein muß, so wird es zweckmäßig sein, gewisse Auskunftsstellen des Kaiserlichen Patentamt die Delate der Universitäten, die Rektoren der technischen, landwirtschaftlichen und Handels-Hochschulen sowie geeignete Fachkörper, von Benennung Sachverständiger zu ersuchen. Auch die Handelskammern, sowie andere bedeutende Interessentenverbände, wie z. B. der Verein Deutscher Chemiker (Sitz Elberfeld), der Verein Deutscher Ingenieure, der Verein zur Wahrung der Interessen der heimischen Industrie Deutschlands, der Verein zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik (jetztkennnt mit dem Sitz in Berlin), können hierbei in Betracht kommen. Meist wird es zweckdienlich sein, bei Anfragen um Benennung von Sachverständigen die Prozeßgatten mit zu überreichen, damit die betreffende Stelle sich über die Art des Rechtsstreits und das zu begutachtende technische Gebiet selbst informieren kann und Rückfragen vermeiden werden.

Ist nach dem Gesagten auf die mündliche Begutachtung entscheidender Wert zu legen, so wird zu erörtern sein, inwiefern die Einholung solcher behördlicher Gutachten, bei denen die mündliche Vertretung des Gutachters vor Gericht mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, angezeigt erscheint und insbesondere von der Befugnis Gebrauch zu machen ist, Übergutachten des Patentamts einzuholen. Bei der letzten Annahme, so dürfte der Umfang, daß noch im Jahre 1906 von an das Patentamt in Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichensachen gerichtlich 65 Gutachten 26 gleich 40%, beantragt werden mußten (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1907, S. 99), Kalkül bieten, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften darauf hinzuwirken, daß nach § 18 des Patentgesetzes und § 11 des Warenzeichengesetzes das Patentamt nur dann vernünftig und berechtigt ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche Patente (oder, nach dem Erlaß des Reichstanzers vom 10. September 1894, Gebrauchsmuster) gegen eingetragene Warenzeichen betreffen, wenn in dem gerichtlichen Verfahren von einem abweichenden Gutachten mehrere — und zwar gerichtlich vernommenen — Sachverständigen vorliegen.

V. Eine Hauptschwierigkeit für die Auffindung und Vernehmung geeigneter Sachverständiger bildet endlich die Gebührenfrage. Wegen der Revision der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständigen vom 30. Juni 1878 in der Fassung vom 20. Mai 1898 scheuen zwar zurzeit Ergänzungen; insofern dürfte es sich empfehlen, daß die Gerichte auch schon jetzt mehr als bisher die Mittel anwenden, die ihnen das geltende Recht an die Hand gibt, um berechtigten Wünschen der Interessenten entgegenzukommen. Es läme in Frage, ob nicht die Gerichte — unter voller Wahrung der finanziellen Mächtigkeiten —, soweit eine Vereinbarung über die Gebühren nicht stattfinden kann, Anlaß finden möchten, häufiger von der Bestimmung des § 4 des Gesetzes Gebrauch zu machen und namentlich auch die auf das Aktienstudium verwandte Zeit dem Sachverständigen zu vergüten. Da nach der Bestimmung des § 4 dem Sachverständigen bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen eine Vergütung „nach dem üblichen Preise“ auf Beizahlen zugestimmt werden kann, dürfte es möglich sein, in Zivilsachen bei Änderung der Parteien das Donator des Sachverständigen festzusetzen, ohne — um ihm eine bis ins einzelne gehende Berechnung zu verlangen, wie sie mit Rücksicht auf die wissenschaftliche und soziale Stellung der Sachverständigen meist als ebenso lästig wie unangemessen empfunden wird. So geht z. B. auch der Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 24. Oktober 1905 (Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Bd. 11, S. 345) von dem Satze aus, daß es bei Anwendung des § 4 darauf ankomme, „wie hoch nach den verkehrsüblichen Anschauungen die Zeit des Sachverständigen in Geld zu bewerten ist“.

VI. Nicht selten wird die, auch von der höchstgerichtlichen Instanz bestätigte (vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1901 im

Platz für Patent-, Muster- und Zeichenwesen Bd. 8, S. 164 und Urteil des Reichsgerichts vom 2. Februar 1907 in der Zeitschrift „Das Recht“ 1907, S. 585, Nr. 1246), Beobachtung gemacht, daß der Urteilslenker bei Unterlassungsklagen aus einem Patent- oder Gebrauchsmusterrichte rein theoretischen Inhalt hat und ganz allgemein im Anschluß an den Patentanspruch oder den Schutzbereich des Gebrauchsmusters formuliert ist, statt daß er von dem im Einzelfalle festgestellten Tatbestand ausgeht und das Unterlassungsgebot auf die konkrete Verletzung richtet, also vor allem die Abweichungen und Einzelformen positiv erfaßt, wegen deren sich der Verleger außerhalb des Patentrechts zu bewegen vorgegeben hat. Es dürfte nicht unangebracht sein, die Gerichte auf die Notwendigkeit einer möglichst präzisen und für die Zwangsverfügungsbefugnis brauchbaren Festlegung des Urteilslenkers hinzuweisen, die sich um so leichter wird finden lassen, wenn schon vorher auf eine entsprechende Formulierung der Klageanträge seitens der Parteien geachtet wird.

Endlich glaube ich annehmen zu dürfen, daß sich die Anlegung von Generalacten über grundsätzliche Entscheidungen und über die auf dem Gebiete des Sachverständigenratens gemachten Erfahrungen bei den sogenannten Spezial- (Patent-)kammern zweckmäßig erweisen würde. (gg.) Bielefeld.

Am den Herren Kammergerichtspräsidenten und den Herren Oberstaatsanwälte bei den Kammergerichte sowie an sämtliche Herren Landesgerichtspräsidenten und die Herren Oberstaatsanwälte bei den Landesgerichten.

Vom Reichsgericht.

Der Kampf der Fabrikanten von Markenartikeln gegen Freiheitsverletzungen durch Warenhäuser.

Wertvolles Material zu dieser Frage bietet der jüngst in dritter Instanz entschiedene Prozeß, dessen Verlauf wir unseren Lesern in ausführlicher Darstellung zu schildern für angebracht halten.

Der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln, der etwa 60 Mitglieder, Fabrikanten der pharmazeutisch-kosmetischen und der Konsum-Branchen, umfaßt, bezweckt den Vertrieb der von seinen Mitgliedern hergestellten, mit patentamtlichen Markenschildern ausgestatteten Artikel im Groß- und Kleinhandel zu regeln, insbesondere dafür zu sorgen, daß diese Fabrikate nicht unter einem bestimmten, für jedes von ihnen festgesetzten Mindestpreise abgegeben werden. Mit Rücksicht hierauf bestimmen die Vorschriften des Verbandes folgendes:

1. Die Fabrikanten verkaufen ihre Markenartikel und gestalten deren Weitervertrieb nur unter der Bedingung, daß die von ihnen sowohl für den Großhandel wie für den Kleinhandel festgesetzten Verkaufsabstimmungen, insbesondere auch die Mindestpreise, eingehalten werden.

2. Die Fabrikanten haben — vorbehaltlich ihrer Ansprüche gegenüber den Händlern das Recht und haben dem Verbande gegenüber die Verpflichtung, alle Lieferungen, auch die auf die bestehenden Äußerlichkeiten, sofort einzustellen, falls ein Händler die Bestimmungen, insbesondere die Mindestpreise, für einen Markenartikel auch nur eines Verbandesmitgliedes nicht einhält.

Im Januar 1905 hat der Verband in eine prägnant einschlägigen Fachschriften folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

„Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, insbesondere der Vertriebsfälschung, zur Erhaltung und Förderung des echten Handels hat der mitangehörte Verband folgenden Beschluß gefaßt:

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich gegenseitig dahin, daß derjenige Groß- und Kleinhändler, der die Preise und Bedingungen für einen Markenartikel auch nur eines Mitgliedes nicht einhält, vom Bezuge sämtlicher Waren sämtlicher Mitglieder ausgeschlossen wird. Das gilt auch für den Fall, daß dem Händler die Verpflichtung zur Wahrung der Preise und Bedingungen nicht ausdrücklich auferlegt wurde.

Dies wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.“

Die Fabrikanten, welche Mitglieder des Verbandes sind, lassen sich von ihren Anhängern Reverse ausstellen, durch welche sich letztere zur Einhaltung der festgesetzten Mindestpreise im Weitervertrieb verpflichten.

Unter anderen sind Mitglieder des Verbandes die Firmen A. v. A. Bergmann in Balheim in Sachsen und Heinrich Rad in Ulm bezüglich der von ihnen hergestellten und unter Markenbild stehenden Artikel, „Bergmanns Zahnpasta“ und „Raiser-Borax“. Diese beiden Artikel veräußert nun die Firma A. J. & Co. in ihren Warenhäusern unter dem von den Fabrikanten auf 10 Pf. festgesetzten Preise, nämlich für 45 Pf.

Daraufhin richtete der Verband durch ein Schreiben an die Firma zunächst nur wegen Bergmanns Zahnpasta die Aufforderung, in Zukunft den festgesetzten Mindestpreis einzuhalten und binnen 8 Tagen eine diesbezügliche Erklärung abzugeben. Das Warenhaus lehnte dieses Verlangen ab, indem es darauf hinwies, daß andere Warenhäuser dieselben Zahnpasta noch billiger veräußerten. Von dem Verbande erfuhr, solche Firmen namhaft zu machen, erklärte er, es wolle nicht die Angelegenheit spielen, den höheren Originalpreis aber werde sie erst einhalten, wenn andere Händler dasselbe tun würden.

Durch ein weiteres Schreiben hatte der Verband insofern an die Firma A. J. & Co. bezüglich des Artikels Raiser-Borax dasselbe Begehren gestellt wie vorher wegen Bergmanns Zahnpasta, er erhielt aber auch hier eine ablehnende Antwort. Darauf teilte der Verein der Firma mit, er habe von einem anderen großen Warenhaus bereits die erbetene Zulage, den Preis einzuhalten, bekommen und forderte sie auf, diesem Beispiel zu folgen. Sie erwiderte hierauf, sie werde sich darüber auf dem Laufenden halten, ob ihre Konkurrenz den Wünschen des Verbandes entspreche, um dann ihrerseits ebenso zu handeln.

Kunze verbande der Verband als Drucksaß das sowohl auf dem Umschlag als auch auf dem Schreiben selbst ausdrücklich als „Vertraulich“, „Persönlich“ bezeichnete, mit „Verkaufsverbot II“ überschriebene Rundschreiben an solche Großhändler, welche in den beiden in Betracht kommenden Branchen mit Markenbild versehen Artikel veräußerten. In diesem Schreiben wurden die Firmen aufgeführt, welche trotz erfolgter Verwarnung Markenartikel von Mitgliedern des Verbandes unter den vorgeschriebenen Preisen veräußerten und daran das Verbot geknüpft:

„Den in dieser Verkaufsverbotsliste II genannten Firmen sind sämtliche Markenartikel sämtlicher Verbandesmitglieder solange nicht zu liefern, bis ihnen vom Verband die Aufhebung des Verkaufsverbots mitgeteilt wird.“

Unter den in der Verkaufsverbotsliste aufgeführten Firmen befand sich auch die Firma A. J. & Co.

Dieselbe steht in diesem Verzeichnis des Verbandes eine gegen sie gerichtete unerlaubte Handlung desselben im Sinne der §§ 828, 824, 826 B. G. B. und hat Klage erhoben mit den Anträgen:

Zu erkennen:

I. Der Beilage ist gehalten, Verkaufsverbotslisten bezüglich der Klägerin

- a) prinzipiell generell
- b) eventualiter allgemein mit Ausnahme von Bergmanns Zahnpasta und von Raiser-Borax bei Vermeidung einer fiktionalen Strafe von 300 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall zu unterlassen und einzustellen
- c) den Verbandesmitgliedern ausdrücklich zu erklären, daß das Verkaufsverbot aus der Verkaufsverbotsliste II für ungültig erklärt und aufgehoben ist.

II. Die Beilage ferner zu erteilen, an die Klägerin, den nach zu ermittelnden durch die Verbreitung der Verkaufsverbotsliste und durch Verletzung des allgemeinen Verkaufsverbots von Markenartikeln empfangenen Schaden zu ersetzen.

Zur Begründung hat sie geltend gemacht:

Die vom beklagten Verein gegen sie angewendete Verkaufsverbotsliste sei nicht nur unberechtigt, sondern überschreite auch das Maß des im wirtschaftlichen Kampf Zulässigen. Abgesehen davon, daß sie bei dem Ankauf von Bergmanns Zahnpasta und Raiser-Borax überhaupt keine bestimmte Preisobergrenze gemacht worden sei, übersteige der für diese Artikel ganz willkürlich festgesetzte Mindestpreis von 50 Pfennigen den wirklichen Wert etwa um das zehnfache. Wenn sie jene beiden Fabrikate um 5 Pfennige billiger verkauft habe, so habe sie damit nur das

Interesse des kaufenden Publikums wahren; von einem unlauteren Geschäftsgewinnen, einem „Schleudern“ könne keine Rede sein. Andere Artikel aber habe sie überhaupt niemals unter der für dieselben festgesetzten Preisen verkauft. Das Verhalten des Beklagten, ihr nicht etwa nur jene beiden Fabrikate, sondern den Bezug aller unter Markenſchutz stehenden Artikel abzuſperrn, ſei daher widerrechtlich.

Auch die Art und Weiſe in der das Verkaufsverbot allen in Betracht kommenden Geſchäften im Deutſchen Reich, nicht nur den 60 Verbandsmitgliedern bekannt gemacht worden ſei, erſcheine unzuläſſig. Denn eine als offene Druckſache verſandte Mitteilung erhalte dadurch nach nicht den Charakter der Vertraulichkeit, daß ſie die Kuſchrift „Vertraulich“ trage, da dieſer Umſtand gerade die Neugierde Fremder anzuregen und dazu beitragen, die geheim zu haltende Mitteilung Unbefugten zugänglich zu machen.

Die Verkaufsſperre habe für ihr Geſchäft aber auch ſchwere Nachteile zur Folge gehabt. Derartige unter Markenſchutz ſtehende Artikel lägen in ſolcher Menge auf dem Markt, daß ein Warenhaus ganz ohne ſie nicht auskommen könne und jedenfalls durch ihr Fehlen einen ganz bedeutenden Schaden erliden. Ihre Warenabteilungen, welche excluſivlich Drogenartikel veräußerten, und welche demgemäß auch einen in ſich geſchloſſenen Geſchäftsbetrieb beſaßen, ſeien durch das Vergehen des Beklagten ja gut wie völlig zum Stillſtand gebracht worden, da das Publikum ſich nur durch bekannte Warenzeichen geſchützte Artikel, wie ſie die Verbandsmitglieder herſtellten, verlange und andere nicht zum Erfolg nehme. Sie aber hätte — und darin beſtehe ihr Schaden zum einen Teil — nach Verbrauch der vorhandenen Vorräte den Käufern unter Markenſchutz ſtehende Drogenartikel nicht mehr liefern können; der hieraus entſtandene Wiedereinſatz betrage für jedes der ihrer unter Markenſchutz monatlich 10000 M. hierzu trete aber nach der geſtärktem geſagt nicht nachzutragende Schaden, welcher dadurch entſtanden ſei, daß das Publikum, wenn es gezwungen, landläufige Artikel in einem Warenhaus wie dem der Klägerin, nicht finde, auch andere Einkäufe dabeiſelbſt nicht mehr mache. Sie ſei daher berechtigt, nicht allein Aufhebung der Verkaufsſperre, ſondern auch Unterſtellungen von Verkaufsſperren für die Zukunft ſowie Schadenerſatz zu verlangen.

Der Beklagte hat geſehen die Klage abwenden und erwidert: Eine unzuläſſige Handlung ſeinerſeits läge überhaupt nicht vor.

Der von der Klägerin zuſätzl. geltend gemachte Geſichtspunkt einer vollkommenen Geſchäftstrennung ſomme bei einem Warenhausbetriebe nicht in Betracht, da in dieſem neben den wenigen geſperrten Fabrikaten alle erdenklichen Waren vertrieben würden. Zudem ſcheide ein Teil der Waren der Verbandsmitglieder für den Gewerbetreibenden der Klägerin ſchon aus dem Grunde aus, weil die meiſten Artikel der pharmazeutiſchen Branche aus Grund der Kaiſerlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 nur in Apotheken ſeilgehalten werden dürfen.

Oberſtenſien könne von einer ſtändlich vorliegenden Rundgebung die Rede ſein. Das Verkaufsverbot, in welchem das Wort „Schleudern“ vermieden worden ſei, ſei als vertrauliche Mitteilung gekennzeichnet und an einen individuell begrenzten Perſonenkreis, nämlich an die Geſchäfte, welche händliche Kunden der Verbandsmitglieder ſeien, verſandt worden.

Das Verfahren, welches der Verband einem Verkaufsverbot vor hergehen laſſe, ſei ſehr vorſichtig und rechtlich unanſtoßbar. Nicht er, ſondern die Klägerin habe rechtswidrig gehandelt und gegen die guten Sitten verstoßen. Mit der Unterſtellung des ſteigenden, in allen anderen Geſchäften üblichen Preiſes bewege die Klägerin, welche Kenntnis von den Verkaufsbedingungen des Verbandes habe, lediglich, das Publikum anzuloden und in ihm die falſche Vorſtellung zu erwecken, als ob die Klägerin überhaupt billiger ſei als andere Detailgeſchäfte. Auch die hier in Frage kommenden Artikel Bergmanns Zahnpulver und Raiser-Bier habe die Klägerin als falſche Vorderſtellung benützt. Im Oktober und November 1905 habe ſie mit dieſen Fabrikaten eine ſtämmliche Schauſpieler-Parade veranstaltet; ſie habe große Mengen der Zahnpulver den Beſuchern der Straße vorgehalten und die ausgeſtellten Kartons mit Preiſen von 33, 45 und 60 Pfennigen ausgegibt, während die entſprechenden aufgedruckten Preiſe 40, 50 und 60 Pfennige betrügen.

Durch dieſes System der Vorderſtellung würden namentlich die kleineren Detailhändler, im vorliegenden Falle die Drogerien, geſchädigt, denen ihre Kundſchaft ſeitens der Warenhäuſer ſatzgeſetzt werde. Wegen dieſes verwerfliche Schleudern und Vorderſtellung-System der Warenhäuſer werde ſich der den Schutz des Mittelſtandes bewerkende beklagte Verband

mittels des Reviſionſystems, wie es in den letzten Jahrzehnten eine ſtändige Einrichtung des rechtmäßigen Handels in den beiden hier fraglichen Branchen geworden ſei. Die Klägerin, welche derartige Reviſion nicht unterſchreibe, könne nur aus unredlicher Weiſe und im Wege des Verstoßes gegenüber den Fabrikanten in den Beſitz der Bergmann'schen und Raiser'schen Waren gelangt ſein. Sie verſetze ſomit offenſichtlich gegen die in der pharmazeutiſchen-Induſtrie und in der Konſum-Induſtrie herrſchenden Anſchauungen, nach welchen ein Verkauf unter den vom Fabrikanten ſeilgehaltenen, von allen weichen Händlern ſtreng eingehaltenen Miſchpreiſen als eine unſittliche Konkurrenz gelle. Da nun jedem Mitglied des beklagten Verbandes die gleiche Geſchäft einer Preisunterbietung drohe, ſo ſei ein Verbot der Selbſthaltung, die Klägerin von dem Bezuge aller ähnlichen Markenartikel auszuſchließen.

Die Klage ſei endlich aber auch aus dem Grunde hinfällig, weil einmal der beklagte Verein ſtets bereit geweſen ſei, es auch zurecht nach ſei, das Verkaufsverbot aufzuheben, ſobald die Klägerin die Erklärung abgebe, daß ſie in Zukunft die Miſchpreiſe einhalten wolle, andererseits der Klägerin ein Schaden überhaupt nicht erwachſen ſei; dieſelbe ſahre nach wie vor alle unter Markenſchutz ſtehenden Artikel der Verbandsmitglieder; ſie habe ſich auch ſelbſt geſtützt, daß ſie trotz des Verbots des Beklagten von dieſen Fabrikaten ſowohl haben könne wie ſie wolle.

Das Landgericht Berlin hat durch Urteil vom 28. Februar 1906 die Klage abgewieſen, indem es unter Bezugnahme auf die Eb. 66 S. 277 abgedruckte Entſcheidung des Reichsgerichts ausgeführt hat, daß eine unzuläſſige Handlung des Beklagten nicht vorliege.

Gegen dieſes Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und zur Rechtſertigung beſelben folgendes geltend gemacht:

Zunächſt in formeller Beziehung: Um nicht eine erhebliche Geſchäftsschädigung ſernerhin zu erleiden, habe ſie ſich dem Gebot, nicht unter den vorgeſchriebenen Preiſen zu verkaufen, geſügt und ſi darauf das Verbot durch den Beklagten am 15. März 1900 gegen ſie aufgehoben und die Aufhebung den Mitgliedern des Verbandes mitgeteilt worden. Durch dieſe — von dem Beklagten als richtig zugelernten — Tatſachen ſei von dem ursprünglichen Klagenanſpruch nur der unter 1. des Klagenanſpruches aufgeführte beſtändig, daß die Unternehmung nur einen Woffenſtand bedeute und die Wiederholung des Verbots mit Sicherheit zu erwarten ſei, ſobald ſie das verbotmäßige Unterwerfung wieder ausübende. Der Anſpruch, das Verbot für ungültig zu erklären, ſei alſa durch die Unternehmung nicht beſtätigt worden. Sie habe hiernach ein rechtlich zu ſchöpfendes Interesse daran, daß das ihr läſtige und geſchäftlich unzuläſſige Verbot für ungültig erklärt werde. Der ihr ſi zur Aufhebung des Verbots entſtandene Schaden betrage mindestens 3000 Mk. und werde die Zahlung dieſes Betrages nunmehr anſtatt der Freſtellung der Schadenerschuldung verlangt.

Sodann in materieller Beziehung: Auszugehen bei Beurteilung des Rechtsfalls ſei davon, daß die Mitglieder des beklagten Verbandes durch die patentmäßige Eintragung eines Warenzeichens nicht das Recht erworben hätten, andere von dem Betriebe beſelben Ware auszuſchließen und mit Hilfe des Warenzeichens ſich ein Monopol zu erwerben, welches Dritte rückſichtlich der Innehaltung von Preiſen zu einem beſtimmten Teile unter Verlaſſen nötigen könnte. Die Mitglieder des Vereines beſäßen ſich alſa rechtlich inbezug auf Dittierung der Preiſe, ſi es an ihrer Abnehmer, ſi es an die Abnehmer der letzteren, in ſeiner anderen Lage, als der Verkäufer irgend einer Ware, welche er auf den Markt bringen wolle. Es könne ſich daher nur darum fragen, ob der Beklagte berechtigt ſei, auf irgend einem Wege, ſi es mit Hilfe des ſogenannten Reviſionſystems ſi es mit Hilfe der Sperre, zu zwingen, ſi den Preisunterbietung eines Verbandsmitgliedes zu ſagen.

Bei Beantwortung dieſer Frage ſei in tatſächlicher Beziehung zu nächſt ferner nach zu beſchließen: Nach den Anſchauungen des Publikums bede die Marke ein beſtimmtes Fabrikat, das wegen ſeines allgemeinen Bekanntheits oder ſeiner allgemeinen Beliebtheit ſich den Markt erobern habe. Sie könne alſo nicht darauf verwieſen werden, daß dieſelbe Mittel von dieſelben Güter, nur nicht mit dem Markenſchutz verſehen, leicht und noch billiger anderswoher zu beziehen ſei. Für ein Warenhaus ſi es daher, wie bereits in erſter Inſtanz hervorgehoben ſei, von der einſchneidenden Bedeutung, als es Markenartikel ſi halten könne oder nicht. Da dem Beklagten dieſe Bedeutung unbedenklich bekannt ſei, ſo könne es ſeinem Zweifel unterliegen, daß bei der Ver-

hängung der Sperre der Beklagte das Ergebnis der Sperre gemollt, vorläufig herbeigeführt habe.

Das Rammergericht hat durch Urteil vom 26. Oktober 1906 (19 U. 2260/06) das landgerichtliche Urteil bestätigt aus folgenden

Gründen:

Der Berufung war ohne weiteres der Erfolg zu verweigern.

Mit Rücksicht auf den von dem Beklagten gegen die Verurteilung des Klageantrages erhobenen Widerspruch ist vorab zu untersuchen, ob in dieser Verurteilung eine bei dem Widerspruch des Beklagten unzulässige Klageänderung enthalten ist, diese Frage muß verneint werden.

Werden die Ansprüche, wie sie in erster Instanz gestellt waren, mit den in der mündlichen Verhandlung in der Berufungssitzung von der Klägerin vertretene vertragen, so ergibt sich ohne weiteres, daß der Antrag zu I c der Klage fortzufallen ist, der Antrag zu II dagegen in den Leistungsanspruch umgewandelt ist. Da gegen diese Umwandlung Bedenken nicht vorliegen (H. G. 23 S. 419) so kann nur noch die Abänderung gegenüber dem Antrage zu I a u. b. in Betracht kommen. Bei Prüfung der Abänderung dieses Teils der Ansprüche von einander stellt sich aber heraus, daß dasjenige, was mit dem diebezüglichen Teile des Klageantrages verlangt wurde, zum Teil nämlich soweit es sich um die Verurteilung zur Unterlassung handelt, in gleicher Weise, im übrigen jedoch nimmere im Wege der Feststellungsklage verlangt wird. Es soll nimmere festgestellt werden, daß der Beklagte aus denselben Gründen, auf welchen der Antrag zur Verurteilung beruhte, nicht berechtigt ist, die Verkaufsperre über die Beklagte zu verhängen. Da nun aber auch der Übergang von der Leistungsklage zur Feststellungsklage eine Klageänderung nicht enthält, so könnte diese Abänderung an sich nur dann zur Abweisung führen, wenn die Voraussetzungen der Feststellungsklage (§ 256 S. 3. C.) nicht vorliegen. Das scheint Beklagter auch behaupten zu wollen, wenn er hervorhebt, daß die Klägerin sich den Verkaufsbedingungen unterworfen habe. Dabei übersieht Beklagter aber, daß keine Unterwerfung unter den obwaltenden Umständen, wie Klägerin es begehrt, nur einen „Waffenstillstand keineswegs ein Aufgeben“ des Streitrechts der Zulässigkeit der Verkaufsperre enthält; im Gegenteil, Klägerin befreit dem Beklagten nur wie vor das Recht, zur Verhängung der Verkaufsperre. Doch aber durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt wurde, ob eine solche Verkaufsperre ihr gegenüber wirksam sei, daran hat Klägerin allerdings ein rechtliches Interesse, da sie einestheils darnach ihr Verhalten bei Beschaffung der für ihren Drogenbetrieb benötigten Waren einrichten muß, andererseits aber nicht gehindert ist, die von ihr unterschiedenen Waren jederzeit zu käuflichen und alsdann die von den Verbrauchsmittellern hergestellten Fabrikate unter den festgesetzten Preisen zu verkaufen.

Ist somit in eine materielle Prüfung der erhobenen Ansprüche einzutreten, so ergibt sich vorab, daß der von der Klägerin herangezogene § 824 B. G. als zur Begründung der Klage ungeeignet ohne weiteres ausscheiden muß. § 824 B. G. setzt nämlich voraus, daß die vom Beklagten behauptete oder verbreitete Falschheit der Wahrheit widerspricht. Nun steht aber zwischen den Parteien gerade fest, daß die Klägerin solche Artikel, für welche der Beklagte Verband Mindestpreise festgelegt hatte, unter demselben verkaufte. Die in dem Verkaufsverbot enthaltene Behauptung, daß die Klägerin solche Fabrikate zu billig verkaufte, entspricht also der Wahrheit.

Von dem fernern von der Klägerin herangezogenen § 823 B. G. könnte nach Lage der Sache nur der Abs. 1 in Betracht kommen. Aber auch auf diesen kann der Klageanspruch nicht gestützt werden.

Wirdings ist der bereits eingerichtete und ausgeübte Betrieb eines selbständigen Gewerbes ein Rechtsgut, dessen Schutz nicht widerrechtliche Verletzung zum Schadensersatz verpflichtet. Es kann der Klägerin auch zugegeben werden, daß durch die Verhängung des Verkaufsverbots ihr Gewerbebetrieb gestört, verletzt wird und daß diese Verletzung eine vorläufige seitens des Beklagten war bzw. sein würde. Allein es fehlt die Voraussetzung, daß die Störung, Verletzung eine widerrechtliche sei. Wie es jedem Fabrikanten freisteht, für sein Fabrikat nach seinem Belieben einen Verkaufspreis festzusetzen und seinen Abnehmer um Wiederkauf zu verpflichten, das Fabrikat nicht unter dem festgesetzten Preise abzugeben, so steht an sich dem nichts im Wege, daß sich eine Anzahl in ähnlicher Lage befindlicher Fabrikanten zu dem Zweck, daß der von einem jeden von ihnen für sein Fabrikat festgesetzte Preis beim Wiederverkauf inne gehalten wird, bereinstimmen, daß derjenige

Wiederverkäufer, welcher das Fabrikat auch nur eines von ihnen unter dem festgesetzten Preise verkauft, von dem Bezuge sämtlicher von den in der Bereinigung befindlichen Fabrikanten hergestellten Fabrikate ausgeschlossen wird. Derartige Vereinigungen sind eine Folge des wirtschaftlichen Kampfes, in welchem der einzelne gegenüber den stets wachsenden Großbetrieben zu unterliegen droht und Unterstützung bei denen in gleicher Lage befindlichen sucht. Denn erst im Verein mit diesen vermag er den Gegenüberstellungen der Großbetriebe Widerstand zu leisten, wie gerade die Ausführungen der Klägerin bezeugen. Denn aus ihnen ergibt, daß die Klägerin sich um die Preisfestsetzung des einen oder anderen Markenfabrikanten nicht gekümmert haben würde, wenn nicht die Sperre sämtlicher Fabrikate erfolgt wäre. Die Sperre, ein Ausfluß der grundsätzlichen Freiheit des Gewerbetreibenden, zu bestimmen, zu welchem Preise und unter welchen Bedingungen sein Fabrikat in den Verkehr zu bringen ist, ist daher an sich nicht rechtswidrig. Damit entfällt die Anwendung des § 823 Abs. 1 B. G. B.

Es kann sich somit nur noch darum handeln, ob die vom Beklagten getroffene Maßregel nicht im vorliegenden Falle illegal ist bzw. sein würde, ob sie nicht demjenigen zuwiderläuft, was nach dem Anstandsgefühl aller gerecht und billige Denkerden unter den gegebenen Umständen geboten erscheinen müßte (§ 826 B. G. B.). Das aber muß ebenfalls verneint werden. Wird nämlich einerseits, wie eben dargelegt ist, festgestellt, daß grundsätzlich jedem Fabrikanten, also auch dem Markenfabrikanten, es freisteht, zu bestimmen, ob und zu welchem Preise sein Fabrikat selbsten werden soll, andererseits aber erwoogen, daß wenn trotz einer den Abnehmern auferlegten bzw. mit ihnen vereinbarten Preisbestimmung die Ware von einem Dritten, der diese von einem der so verpflichteten Abnehmer in Kenntnis dieser Verpflichtung gekauft hat, zu einem niedrigeren Preise in den Verkehr gebracht wird, diese Inverkehrbringung nur auf einer Vertragsverletzung beruhen kann, so wird ein gerecht und billig denkender Gewerbetreibender keinen Anstoß daran nehmen können, wenn der Fabrikant diesen Dritten den ferneren Bezug der Ware auf jede erlaubte Weise abzuwehren und ihn, soweit derselbe der Ware bedarf, zu zwingen versucht, die Ware in gleicher Weise wie die übrigen Abnehmer sich zu verschaffen und freizuhalten. Das wird, ganz abgesehen von dem Punkte des Vertragsbruchs, um so weniger der Fall sein, wenn ferner berücksichtigt wird, daß diese Maßregeln in den meisten Fällen — insbesondere auch im vorliegenden Falle — nur ein Mittel zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes, in Wirklichkeit also ein Verteidigungsmittel sein werden. Der Fabrikant, oder um gleich dem vorliegenden Falle gerecht zu werden, der markenfabrikberechtigte Fabrikant dessen Umsatz vielfach weniger von den k. anderen Eigenschaften der Ware als von dem Umstände abhängt, daß die Ware, von ausgedehnter Achtung abgesehen, in möglichst vielen Geschäften ausgestellt und feilgehalten wird, wird also vor allen Dingen darauf bedacht sein müssen, eine möglichst große Anzahl von Detailhändlern für den Vertrieb dauernd zu interessieren. Das wird er für gewöhnlich dadurch können, daß er einen bestimmten Verkaufspreis festsetzt, bei dem auch auf die Detailhändler sein ein erheblicher Gewinn abfällt. Wird die Ware nimmere aber während alle übrigen Verkäufer den festgesetzten Verkaufspreis innehalten von einem großen Warenhaufe zu einem geringeren Preise ausgeben, so wird die nachteilige Folge für den Berechtigten die sein, daß die Detailhändler eine Herabsetzung des ihnen gesetzten Preises beanspruchen, damit sie ihren Kunden die Ware zu demselben Preise als das Warenhaus abgeben können. Kommt der Berechtigte diesen Ansprüchen nicht nach, so verlieren die Detailhändler das Interesse an dem Betriebe seiner Waren; sie werden an Stelle dieser Ware andere Ware anschaffen und angeteilen, der Umsatz der Ware wird sich mehr auf die Warenhäuser beschränken, die Ware wird damit allmählich, da sie fortwährend weniger angefragt wird mehr und mehr ihren Auftrieb verlieren, weniger verlangt werden und der Umsatz wird auf ein geringes sich ernähren. Kommt aber der Berechtigte den Ansprüchen nach, so wird die Folge die sein, daß das Warenhaus damit die Ware den Wert eines Vermittlers behält, die Preise von neuem heruntersetzt, was zu einem sich mit der Heruntersetzung der Preise im Warenhaufe jedesmal wiederholenden Verlangen der Detailhändler und somit auch in diesem Falle zu einem Rückgange des Geschäftes des Berechtigten führen muß.

Handelt es sich hiernach bei der Maßregel, das Warenhaus durch

Abschreibung des Bezuges der Ware zu zwingen, zu dem für sämtliche Geschäfte festgesetzten Preise zu verkaufen, nur um ein Mittel zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebes, so würde diese von einem einzelnen versuchte Maßregel doch völlig wirkungslos sein. Erfahrungsgemäß und wie auch auf dem aus dem vorliegenden Falle hervorgeht, würden die Warenhändler trotz aller vertraglichen Bestimmungen und Maßregeln eines einzelnen Mittel und Wege finden, um in den Besitz der für feilgekauften Ware zu gelangen; der einzelne kann nur einen wirksamen Schutz in dem Zusammenschluß mit anderen finden, welche zur Erreichung des Zweckes gemeinsame Mittel treffen.

Als ein solches gemeinsames Mittel haben die in dem beklagten Verbande vereinten Warenfabrikanten vereinbart, dasjenige Wiederverkauf, welcher auch nur eine Ware eines Mitglieds unter dem festgesetzten Preise verkaufte, solange von dem Bezuge sämtlicher Waren sämtlicher Fabrikanten des beklagten Vereins ausgeschlossen sein solle, bis er sich den festgesetzten Kaufbedingungen unterworfen habe und haben dieses Mittel gegen die Klägerin angewandt. Es kann sich daher nur noch darum handeln, nachdem eben dargelegt ist, daß das Ziel, was mit der Sperrte erreicht ist, nicht gegen die guten Sitten verstößt ob etwa das angewendete Mittel dem Anspruchsgegenstande gerecht und billiger Weise Verboten zuwiderläuft. Auch diese Frage ist zu verneinen. Es ist hier davon auszugehen, daß es an dem Mittel, als die Sperrte, dem Beklagten gegenüber, der Klägerin, damit diese von dem Bezuge zu geringeren Preisen abließe, nicht zu Gebote stand und daß daher die Anwendung dieses Mittels zur Erreichung des erlaubten Zweckes an sich durchaus zulässig war. Es bleibt daher nur die Frage offen, ob nicht die Ausübung von dem Bezuge sämtlicher Waren über das im Konkurrenzgesetz erlaubte Maß hinausging. Das aber ist schon deshalb nicht der Fall, weil wie ebenfalls schon festgestellt ist, die Sperrte begünstigt einer oder auch nur einiger Waren völlig wirkungslos gewesen wäre. Aber abgesehen hiervon kommt folgendes in Betracht: Gewiss entzieht die Ausübung von dem ordnungsmäßigen Bezuge sämtlicher Waren des beklagten Verbandes eine für den Geschäftsbetrieb der Klägerin ziemlich einschneidende Bedeutung; allein es handelt sich, da der Geschäftsbetrieb eines großen Warenhauses in Frage steht, immerhin nur um eine Einschränkung des Geschäftsbetriebes dahin, daß die Klägerin wenn sie sich die gesperrten Waren nicht mehr anderweitig verschaffen konnte, käufte einmal in den Drogenabteilungen ihrer Geschäftskäufer nicht mehr verkaufen, sodann nicht mehr als Vorratmittel verwenden konnte. Daß bei diesem Erfolge, den das Mittel nur haben konnte, das Mittel nicht ein unethisches war, liegt auf der Hand.

Die Klägerin hat nun allerdings noch geltend gemacht, daß das Verbot den Beklagten deshalb unethisch sei, weil dadurch die Preise der einzelnen Fabrikanten auf einen den Wert der Ware um ein Vielfaches übersteigenden Höhe gehalten würden, während die Möglichkeit die Ware dem Publikum zu einem angemessenen Preise zugänglich zu machen, abgeschnitten werde. Was zunächst den letzteren Punkt anlangt, so erledigt er sich ohne weiteres dadurch, daß es der Klägerin, lediglich auf Anordnung der Kunden auf Erhöhung ihres Geschäftsumsatzes ankomme. Wäre solches überhaupt noch besonders nachzuweisen, so folgte es jedenfalls aus der nicht bestrittenen Tatsache, daß Klägerin eines Tages eine „säumliche Schaufenster-Warabe“ mit Jahnspalla Kartons, welche mit herabgesetzten Preisen ausgestattet waren, veranstaltete hat. Bezüglich des ersten Punktes aber kommt in Betracht, daß es sich nicht um notwendige Lebensbedürfnisse handelt und daß es allgemein bekannt ist, daß derartige Warenartikel, auf welche durch Rellame u. s. w. große Auslagen laßen, weit über ihrem wirklichen Wert ausgeben werden und daß an Stelle derselben leicht ähnliche Waren von gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit ev. billiger zu haben sind.

Ebenso verfehlt ist der Versuch der Klägerin, aus der stattgehabten Art der Vernehmung des Kundenscheitens zur Begründung ihrer Ansprache etwas herzuholen. Das Kundenscheitens, nur für die beteiligten Mitglieder des Verbandes und die beteiligten Großisten bestimmt, kann an sich der Klägerin nach Form und Inhalt zur Beweisverweigerung keinen Anlaß geben. Wenn diesergab, da der Inhalt der Maßregel entspricht die Anwendung des § 824 B. G. B. und, da eine Verletzung in demselben nicht enthalten ist, die Anwendung des § 823 Abs. 2 B. G. B., wie Eingangs bereits bemerkt ist, ausgeschlossen ist, so ist nicht ersichtlich, inwiefern Beklagter dadurch, daß er durch Vernehmung des Kundenscheitens in nicht verschlossenem Umschlage die Möglichkeit ge-

schaffen hat, daß vielleicht von dem Inhalt aus Personen, für die es nicht bestimmt war, Kenntnis nehmen konnten, gegen das Anspruchsgehalt aller billig und gerecht Denkenden verstoßen haben soll.

Wenn Klägerin endlich noch hervorzuheben hat, daß das angewendete Mittel unethisch sei, weil der Großist, welcher seinen Absatzern eine entsprechende Verpflichtung nicht auferlegt habe, im Falle der Sperrte vertragsbrüchig werden müsse, so übersteigt die Klägerin einmal, daß die aufgestellte Voraussetzung tatsächlich unrichtig ist, da, wie Beklagter dargelegt hat, in dem Falle, daß in dem Verlesungsbetrage die Verpflichtung übersehen war, der Vertrag trotz der Sperrte weiter erfüllt wird, sodann, daß selbst eine Veranlassung zu dem Vertragsbruche, welcher eine Schadenersatzforderung zur Folge haben würde, unter den obwaltenden Umständen noch nicht unethisch zu sein braucht.

Ergibt sich hiernach, daß das Verbot den Beklagten aus nicht der Bestimmung des § 826 B. G. B. zuwiderläuft, so war, ohne daß es noch auf weitere Beweisführungen ankommen konnte, wie geschlossen, zu erkennen.

Auch die von dem Warenhause eingelegte Revision war erfolglos, denn das Reichsgericht bestätigte durch Urteil des VI. Zivilsenats vom 7. Oktober 1907 die Vorinstanzurteile aus folgenden

Entscheidungsgründe.

Der beklagte Verein, der etwa 60 Mitglieder, Fabrikanten der pharmazeutisch-chemischen Branche und der Konsumbranche, umfaßt, bezweckt insbesondere, dafür zu sorgen, daß die von seinen Mitgliedern hergestellten, mit patentmäßigem Markenbuch ausgestatteten Artikel im Groß- wie im Kleinhandel nicht unter einen bestimmten, für jeden Artikel festgesetzten Mindestpreis abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben die Mitglieder unter einander vereinbart, daß derjenige Wiederverkäufer, der auch nur eine Ware eines Mitglieds unter dem festgesetzten Preise verkaufte, solange von dem Bezug sämtlicher Waren sämtlicher Mitglieder ausgeschlossen sein solle, bis er sich den festgesetzten Kaufbedingungen unterworfen habe.

Zu den Mitgliedern des beklagten Vereins gehören die Firmen G. H. D. Bergmann in Waldheim und Heinrich Wad in Ulm, jene stellt „Bergmann's Jahnspalla“, diese „Kaiserbrat“ her, für einen jeden dieser — unter Markenbuch schreiben — Artikel ist ein Verkaufspreis von 50 Pf. von den Fabrikanten festgelegt.

Die Klägerin verkauft diese Artikel in ihren vier Warenhäusern für 45 Pf. Infolge dessen forderte der Beklagte sie auf, den von den Fabrikanten festgesetzten Mindestpreis von 50 Pf. in Zukunft einzuhalten und ihm hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Das dieser Verlangen erfolglos blieb, schickte der Beklagte am 1. April 1908 an solche Großhändler, die mit Markenbuch versehenen Artikel der erwähnten Branchen verkaufen, ein mit „Verkauf“ bezeichnetes Kundenscheitens als Drucksaße mit der Aufforderung, gewissen Firmen — darunter der Klägerin — sämtliche Markenartikel sämtlicher Vereinsmitglieder nicht zu liefern, bis ihnen vom Beklagten die Aufhebung des Verkaufsverbots mitgeteilt werden würde.

Diese Aufforderung hat der Beklagte jedoch im Laufe des gegenwärtigen, dadurch veranlaßten Rechtsstreits zurückgezogen, nachdem die Klägerin sich dem Gebot, nicht unter den festgesetzten Mindestpreis zu verkaufen, gefügt hatte. Die Klägerin hat nunmehr in der Berufungsinstanz folgenden Allogentrat gestellt:

Schriftlich, daß ein Verbot des Beklagten, sei es ein öffentliches oder nicht öffentliches, bewirkt durch Vernehmung von Kundenscheitens in Druck als Drucksaße oder auf anderem Weg an seine Mitglieder, durch das über die Klägerin hinsichtlich des Bezugs aller sogenannten Markenartikel die Sperrte verhängt wird, unzulässig ist, und demgemäß den Beklagten zu verurteilen, solche Verbot gegenüber der Klägerin bei Vermeidung der Festsetzung einer feststehenden Strafe für jeden Zuwiderhandlungsfall in Zukunft zu unterlassen.

den Beklagten ferner zu verurteilen, ihr als Schadenersatz 3000 R. f. z. zu bezahlen.

Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen. Es legt dar, daß das vom Beklagten versendete Kundenscheitens nach Form und Inhalt nicht beklagend sei, daß der Beklagte zwar in ein Rechtsgut der Klägerin, ihren Gewerbebetrieb, vorsätzlich eingegriffen und dadurch die Klägerin geschädigt habe, daß aber der Eingriff kein widerrechtlich

gewesen sei, sowie daß weder das vom Beklagten erstrebte Ziel noch das von ihm angewendete Mittel wider die guten Sitten verstoße.

Diese Ausführungen, die im wesentlichen in den Grundbegriffen übereinstimmen, die dem in den Entsch. des R. O. in J. E. Bd. 56 S. 271 ff. abgedruckten Urteil des erlöschenden Senats Rep. VI, 167/03 zugrunde liegen, ist beizutreten, der Revision dürfte der Erfolg zu verfallen.

Die Revision macht zunächst geltend, die Annahme des Berufungsgerichts, daß, wenn die Ware von einem Dritten zu einem niedrigeren Preise in den Verkehr gebracht werde, dies nur auf einen Vertragsbruch beruhen könne, ist nicht richtig. Auf diesen, auf einer missverständlichen Auffassung des angefochtenen Urteils beruhenden Angriff braucht indessen nicht eingegangen zu werden, da das Berufungsgericht den dem Beklagten gemachten Vorwurf eines Handelns gegen die guten Sitten nicht bloß deshalb zurückweist, weil man es ihm nicht verdenken könne, sich gegen die Folgen eines Vertragsbruchs zu sichern, sondern auch deswegen, weil die von ihm getroffenen Maßregeln nur ein Mittel zur Aufrechterhaltung des eigenen Betriebs, in Wahrheit also ein Wettbewerbsmittel sei. Hiergegen führt die Revision zwar aus: Da — wie nach der Behauptung der Klägerin zu unterstellen sei — der für die beiden betreffenden Warenartikel festgesetzte Mindestpreis den wirtlichen Wert etwa um das zehnfache übersteige, könne von dem Schutz einer objektiv berechtigten Art des Betriebs nicht die Rede sein. Der Beklagte habe kein Recht, einen so übermäßigen Preis durch Zwangsmittel aufrecht zu erhalten. Hierdurch werde der Geschäftsverkehr in unzulässiger Weise eingeklinkt. Wenn die Klägerin einer solchen künstlichen Preissteigerung entgegengetreten sei, so habe sie objektiv den berechtigten Interessen des laufenden Publikums entsprochen und sie sei bei diesem Vorgehen zu schützen, auch wenn sie zugleich ihr eigenes Interesse vernachlässigen habe.

Diese Ausführungen der Revision kann indessen jedenfalls in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall nicht beizutreten werden. Daß es der Klägerin nicht sowohl darum zu tun gewesen ist, die hier in Betracht kommenden Waren dem Publikum zu einem angemessenen Preise zugänglich zu machen, als vielmehr darum Kunden anzulocken und ihren Geschäftsumsatz zu erhöhen, hat das Berufungsgericht ohne Nachteil angenommen und es werden deswegen Angriffe von der Revision nicht erhoben. Wie aber auch das Berufungsgericht wiederholt dargelegt hat (vgl. Entsch. in J. E. Bd. 56 S. 277, Bd. 63 S. 399), kann es einem Gewerbetreibenden oder einem gewerblichen Verbände nicht verwehrt sein, seinen Abnehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, unter einem bestimmten Preise nicht zu verkaufen und diese Verpflichtung wiederum ihren Käufern aufzuerlegen, überhaupt für die Anknüpfung und Aufrechterhaltung geschäftlicher Beziehungen besondere Bedingungen zu stellen und bei deren Nichtannahme die Lieferung ihrer Handelsartikel zu verweigern. An diesem Rechte vermag auch der Umstand, daß ein unvernünftigmäßig hoher Preis künstlich aufrechterhalten und dem Publikum die Möglichkeit genommen wird, die Ware zu einem angemessenen Preise sich zugänglich zu machen, jedenfalls dann nichts zu ändern, wenn es sich um Waren der hier fraglichen Art handelt, die — wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt — nicht zu den notwendigen Lebensbedürfnissen gehören und an deren Stelle leicht ähnliche Waren von gleicher oder ähnlicher Beschaffenheit, oft auch billiger zu haben sind. Es ist auch bei Beurteilung der Höhe des für diese beiden Artikel festgesetzten Mindestpreises nicht außer Acht zu lassen, daß es sich um Modeartikel handelt, die nur kurze Zeit den Markt beherrschen und auf deren Infolge von Nachlässen, Ausstellungen und sonstigen Einschränkungen große Auslagen fallen.

Die Revision beanstandet weiter den Satz im angefochtenen Urteil daß, weil ein anderes Mittel, als die Sperre, dem Beklagten gegenüber der Klägerin, damit diese von dem Abzug zu einem geringeren Preise abblasse, nicht zu Gebote gestanden habe, dieses Mittel zur Erreichung des erlaubten Zwecks an sich zulässig gewesen sei, dadurch werde die Sperre nicht zu einer erlaubten Maßregel. Jener Satz darf indessen nicht für sich beurteilt werden, sondern nur im Zusammenhang mit dem unmittelbar darauf folgenden, daß immer noch zu prüfen sei, ob nicht die Ausprägung vom Bezug der sämtlichen Markenartikel der Vereinsmitglieder über das im Konsumierkampf erlaubte Maß hinausgehe. Diese Frage hat aber das Berufungsgericht unter Berücksichtigung der Verhältnisse des vorliegenden Falls verneint. Die Revision trägt, es habe zu einem solchen Ergebnis überhaupt nicht gelangen können, ohne

eine Feststellung über die Höhe des der Klägerin durch das Vorgehen des Beklagten entstandenen Schadens zu treffen. Allein das Berufungsgericht, das nicht verkennt, daß die Ausprägung für den Geschäftsbetrieb der Klägerin von ziemlich einschneidender Bedeutung gewesen, hat die von dieser insoweit behaupteten Tatsachen als wahr unterstellt und wenn es dabei zu der Annahme gelangt ist, daß nur eine Erschwerung des Geschäftsbetriebs der Klägerin hervorgerufen worden, so kann in dieser lediglich eine Wärbung von Tatsachen enthaltenen Ansicht ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden. Eine Maßregel aber, die nur die Erschwerung des Geschäftsbetriebs herbeiführt, nicht aber die geschäftliche Existenz des Betroffenen dauernd bedroht oder den gewerblichen Betrieb völlig lahm legt, die namentlich dem dadurch Betroffenen die Möglichkeit eines anderen Erwerbs offen läßt, kann als über das im wirtschaftlichen Kampf erlaubte Maß hinausgehend nicht angesehen werden. (Vgl. Entsch. des R. O. in J. E. Bd. 51 S. 885, Bd. 56 S. 279, 57 S. 427, 60 S. 104, 64 S. 158). Es läßt sich der Revision auch darin nicht beitreten, daß die geringe Preisabschätzung von 5 Pfennigen bei zwei Artikeln außer jedem Verhältnis stünde zur Schädigung der Klägerin, so daß die vom Beklagten getroffene Maßregel als ein Akt der Willkür und Geschäftsfähigkeit angesehen werden könnte, denn zutreffend hat das Berufungsgericht dargelegt, daß das Interesse der Fabrikanten an der Aufrechterhaltung des eigenen Betriebs es erfordert, jedem Verkauf der Warenartikel unter dem festgesetzten Mindestpreis, namentlich durch ein Warenhaus, mit Nachdruck entgegenzutreten.

Bei dieser Sachlage ist es verfehlt, wenn die Revision dem von Reichsgericht wiederholt, insbesondere in dem in den Entsch. in J. E. Bd. 62 S. 264 ff. abgedruckten Urteil ausgesprochenen Grundsatz: „Wo der einzelne ein ihm tatsächlich zustehendes Monopol oder den Ausschluß einer Konkurrenzmöglichkeit dazu mißbraucht, dem allgemeinen Verkehr unbillige unvernünftigmäßige Opfer aufzuerlegen, unbillige und unvernünftigmäßige Bedingungen vorzuschreiben, da können diese rechtliche Anerkennung nicht finden“, zur Begründung der Klagenprüche verwerten zu können glaubt. Dieser Grundsatz kann hier schon deswegen nicht zur Anwendung gelangen, weil durch das Vorgehen weder der Klägerin noch überhaupt dem Publikum unbillige, unvernünftigmäßige Opfer auferlegt werden.

Dane jeden Grund befehrt sich endlich die Revision darüber, daß das Berufungsgericht die Art der Vernehmung des Rundschreibens nicht für geeignet gefunden hat, den Klagenprüchen irgendwie zur Stütze zu dienen. Ihre Auffassung, daß, weil das als offene Drucksache an alle Großhändler der betreffenden Branche im Deutschen Reich gefasste Schreiben trotz der Aufschrift „Vertraulich“ auch Unbefugten zugänglich gewesen ist, die Art der Vernehmung gegen die guten Sitten verstoße und das Ansehen der Klägerin in weiten Kreisen herabgesetzt habe, ist, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, haltlos, da das Schreiben weiter nichts enthält, als die Mitteilung der Tatsache, daß die Klägerin Warenartikel unter dem festgesetzten Preise verkaufe und das Verbot, ihr künftig solche Artikel zu liefern.

Demnach war die Revision zurückzuweisen, ohne daß es Eingehens auf die Bedenken bedürfte, die sich gegen die Festung des Klagenantrags erheben lassen.

Aus der Praxis der Gerichte.

Nachahmung der Henry Clay und Post & Co. Zigarettenmarken.

Unter der Anklage des Vergehens gegen §§ 14, 15, 20 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen stehen die Kaufleute Johann L., Paul B., Carl D. und Christian L. vor dem Landgericht Hamburg, Strafammer III. Die Angeklagten L. und B., welche eine Papierwarenfabrik und ein Zigarettengeschäft betrieben, haben im Jahre 1904 in einem einer auswärtigen Zeitung beigelegten Prospekt mit der Aufschrift „Hamburger Zigaretten- und Importhaus“ die berühmte Zigarettenmarke „Henry Clay“ zu einem unvernünftigmäßig billigen Preise angeboten und stellen fest, daß die von L. und B. offerierten Henry Clay Zigaretten keine echten sind und daß die Einkäufer auf den Äußen, die

gelegentlichen Existenz aus den Zigarren und der Brand aus den Riffen, den gefürchteten gefüllten Warenzeichen nachschmilt find, und erstellte Anzeige. Die eingeleitete Untersuchung ergab jedoch, daß L. und B. die nachgemachten Henry Clay-Zigarren von dem Mittellageristen A. und dieser sie wieder von R. bezogen hat, und ist dann gegen alle vier Anklage erhoben worden. Die Staatskammer II des Landesgerichts hat die Eröffnung des Hauptverfahrens angelehnt, während aus einer Befehrsurteil des Staatsanwaltschafts des Oberlandesgerichts das Hauptverfahren angeordnet hat. Die Angeklagten L. und B. erklären nun, daß sie von Zigarren nichts verstehen. Der Angeklagte C. habe ihnen im Jahre 1908 eine Portion Henry Clay-Zigarren billig angekauft, die sie weiterverkauft haben. Sie haben bis dahin weder etwas von Henry Clay-Zigarren noch deren Markenung gekannt. Als die Strafjagdverfolgung wurde, habe C. ihnen erklärt, die Zigarren seien aus einem Henry Clay-Zigaretten-Tafel hergestellt. C. will ebenfalls den Markenung nicht gekannt haben, während A. die Zigarren als Import-Imitation verkauft und sich zur Beurteilung des Brandes aus den Riffen will, berechtigt gehalten habe. Nach dem Gutachten des Sachverständigen S., der betont, daß durch das in Rede stehende Handeln der anfängliche Händler unter dem unanständigen zu leiden hat, beantragt der Staatsanwalt gegen den Fabrikanten A. eine Geldstrafe von 500 M., aber die Freipredigung der übrigen drei Angeklagten aus subjektiven und objektiven Gründen. Die Firma Henry Clay beantragt als Nebenklägerin die Beurteilung der förmlichen vier Angeklagten, sowie Beschlagnahme der Imitationen und Publikationsbefugnis für die gefälschte Firma. Das Gericht verurteilt R. zu einer Geldstrafe von 900 M. oder 60 Tagen Gefängnis und spricht die anderen drei Angeklagten kostenlos frei. Der gefälschten Firma wird die Befugnis zugesprochen, das Urteil auf Kosten des Verurteilten im Hamburgischen Korrespondent und in den Hamburger Nachrichten zu veröffentlichen.

Erweitert die Bezeichnung „Altra Terpentinsöl“ die Vorstellung, daß es sich um eine Abart des natürlichen Produktes Terpentinsöl handelt?

Der Beklagte hatte für Terpentiniöl-Ertrag, der auf künstlichem Wege hergestellt wurde, den Namen „Ultra“ eintragen lassen und vertrieb das Fabrikat unter dem Namen „Ultra-Terpentiniöl“. Die Klägerin erhob Klage auf Unterlassung. Sie wurde indes in zwei Instanzen, zuletzt vom Oberlandesgericht RSN mit der Klage abgewiesen. In den Gründen heißt es:

Die gegen das Urteil vom 22. September 1904 gerichtete Berufung erscheint nicht begründet. Das Berufungsgericht pflichtet vielmehr durchgehend den zutreffenden und richtigsten Erwägungen des Landgerichts bei, welche im wesentlichen dahin gehen, daß die vom Beklagten veröffentlichten Bekanntmachungen sich an einen Kreis von Personen richtete, welche insbände waren, aus den Angelen zu entnehmen, daß es sich bei dem durch den Beklagten betriebenen „Ultra-Terpentinol“ nicht um einen Absatz des natürlichen Produktes Terpentinal, sondern um einen Terpentinal-Erzeug, der auf künstliche Weise hergestellt war, handle. Die Ausföhrung, mit welcher die Klägerin die Berufung zu verteidigen sucht, es handele sich bei dem Wort Ultra-Terpentinol um ein sog. Schlagwort, mit welcher der Gegner beabsichtige, sich durch dieses Wort den Käufern einprägen, und die Worte als Ultra-Terpentinol bekannt und beliebt zu machen, ist nicht geeignet eine andere als die vom Vorherrichter getroffene Entscheidung herbeizuföhren. Einmal läßt das Vorgehen der Beklagten einen sichern Schluß darauf, daß eine solche Absicht bestand, nicht zu; fobann aber würde auch dies dann der Teilnehmend des § 1 des Gef. vom 27. Mai 1896 vorliegen, wenn die Beklagte nach Eingebung des Schlagwortes das Fabrikat ohne den jetzt beigefügten, aber die Natur der Ware ausföhlenden Zusatz als Ultra-Terpentinol bezeichnete und in Verkehr brachte.

(Oberlandesgericht Köln vom 7. Mai 1907. 2 U. 333/04 216/05.)

Der Rheinische Kommerzienrath zum Warenzeichengesetz zeichnet sich durch seine unbegrenzte Güterwilligkeit und eine große Hülfe in knappster Form wieder gegebener Blüte aus und hat sich aus diesen Gründen eine große Zahl aufrechter Freunde erworben.

Da die aus dem Jahre 1897 stammende erste Auflage, angesichts der lebhaften Rechtsprechung den Ansprüchen der Praxis nicht mehr gerecht wurde, hat das Hübner'sche Buch gegenüber anderen, neueren Bearbeitungen der Materie einen von seiner Bedeutung verloren.

Die jetzt vorliegende zweite Auflage beweißt aber deutlich, daß der Verleger mit vollkommenem Rechte die Proben der Gerichte und des Patentamtes verlor, und nämlich daran gearbeitet hat, sein Buch auf der Höhe der Zeit zu erhalten. Ein kurzer Blick in dasselbe zeigt, daß die gesamte einschlägige Literatur bis zum Jahre 1917 eingehend bearbeitet ist; und so finden wir die in der ersten Auflage enthaltenen Entscheidungen um eine große Anzahl neuerer und neuerer Erkenntnisse und Beschlässe vermehrt.

Eine besonders liebevolle Behandlung hat das alphabetische Sachregister erfahren, welches 82 Seiten einnimmt und sich durch seine Gründlichkeit auszeichnet, indem manchem größeren Werke ausgesetzt; denn die bisherigen Bearbeitungen der Kommentare des Marxenrechts haben entweder überhaupt kein Sachregister, wie das *Rechtliche Buch*, oder einem geholt, wie der *Einzigste des Kommentars*; auch das Register in der zweiten Auflage des *Finger'schen Werkes* läßt manchen zu wünschen übrig.

Für einen praktischen Juristen, der sich über eine bestimmte Frage orientiren will, bietet daher der sehr gründliche Index in dem *Rechts-Wörterlein* ein außerordentliches werthvolles Mittel, schnell und sicher die eingegangenen Entscheidungen zu finden. Schon aus diesem Grund ist die vorliegende zweite Auflage dazu angethan, den Kreis der Freunde dieses handlichen Wegweisers noch beträchtlich zu erweitern.

Dr. M. W.

Dr. M. W.

Schreibbuch des gewerblichen Rechtsschutzes von Professor Dr.
A. Oßertleib, Leipzig. H. Dreßert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Berg-
Höhme). 1908. 1. Heft.

Wenn ein so gründlicher Kenner des gewerlichen Rechtsstandes wie Albert Overstrick diese Wissenschaft in einem Lehrbuche behandelt, so ist es für diejenigen, die, wie der Unterzeichnete, seit einem Jahrzehnt dem Berufe der treibenden Kraft des deutschen Vereins für gewerblichen Rechtschutz frönen und seine Thätigkeit auf so bewundernswürdigen Gelegenheiten hatten, kaum eines Wortes bedürftig, und wenn, er dieses kein neueres Wort dem Vorlesenden des Deutschen Vereins für den Schutz der gewerblichen Eigenthümer, Herrn Juchacz von Schöck, widmet, so will er dadurch offenbar andeuten, daß in diesem Bunde Gedanken und Erfahrungen niedergelegt sind, die in emsigem Wirken inner halb des Vereins anerkundet wurden.

Kammern der den gemeinlichen Rechtsschuh regelnden Gesetze sind in den letzten Jahren in größerer Anzahl erschienen; die Namen, wie Seitzsch, Kent, Hays, Ringer, Rheinius, Kobolski, Gehrlein erfreuen sich sämtlich eines guten Ansehens.

Diele pun si denervozogand Werle teifen des Bragel leicht westen.
 Dienstle, die und jehod nicht geignet, den jingern Juristen, Patentamtal,
 Indusfrieiden, Techniker oder Kaufmann, die Materie nicht bereit einbringen,
 masien beherstet, in dieles Gebiet einzuführen; das beritts voranden
 dogmatifchen Darstellungen, insbesondere das monumentale Rohlfers die Quabund
 des Patentrechts dient nicht beider Zweck. Dies hat Oberleitet nichtig erachtet
 und es ist jingst in diele in Abrede gestellt, das itrag
 umfangreichen Literatur, die sich mit diele Materie befaßt, zu beseitigen.
 Oberleitet die Scheide, Weten will jing drinnenst, beherstet angest.

Das sechste Schiemerische ist die **Verpflichtung** der Gewerbetreibenden, auf die sie sich einlassen, wenn sie sich in das Gebiet des gewerblichen Schutzes legen; es besteht in der sozialen und wirtschaftlichen Grundlage, die Stützung des gewerblichen Schutzes im Rechtssystem. Grund und Boden, Patent- und Markenrecht, sowie der zum Schutze gegen unfauleren Wettbewerb erforderliche einheitliche des Rechts am Namen, an der Firma, an Warenbezeichnungen und der Bekämpfung des unfauleren Wettbewerbs im engeren Sinne.

Es wendet sich darauf dem Patentamt zu, erläutert seine Funktionen und Organisationen, behandelt die Patentanwaltschaft, sowie ihre Rechte und Pflichten.

Der dann beginnende erste Teil ist dem Patentrecht gewidmet. Unter Hinweis auf die Verhältnisse in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika wird zunächst die Geschichte der Patentrechtsgebung in Deutschland geschildert. Alsdann werden die Grundlagen des Patentrechts selbst erläutert.

Jedenfalls läßt sich aus dem vorliegenden ersten Theil schon der Schluß ziehen, daß wir es mit einem leicht verständlichen, anregenden, son wissenschaftlichem Geiste durchwehten Werke zu thun haben, welches wohl geeignet ist, in den Kreisen, an welche es sich wendet, Interesse für den Gegenstand zu wecken und Verständnis für die oft schwierigen Fragen zu verbreiten.

Dr. M. W.

... ..

Bücher und Zeitschriften.

Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.
 Erklärt von Dr. jur. H. Ahenius, Geheimen Regierungsrat, Direktor
 im Kaiserlichen Patentamt. Zweite Auflage. Berlin, Carl Heymanns
 Verlag, 1908.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Rutil Thiermann, Hamburg

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift *Unlauterer Wettbewerb*.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., S. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 9669.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 60 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Poßanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Wedekind & Co. S. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg.

Neuerwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2692.

Telegr.-Adresse: „Patentmark“ Hamburg.

„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Umschlagender Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Entwurf einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz.

Wie wir in der Nummer vom 1. März 1907 berichteten, fanden am 15. und 16. Februar im Reichsamte des Innern Beratungen über eine Revision des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs statt, zu welchen eine größere Anzahl von Vertretern der Industrie und des Handels hinzugezogen waren. Seit dieser Zeit hat die Regierung sich weiter eingehend mit dieser Angelegenheit befaßt und einen Entwurf für ein neues Gesetz ausarbeiten lassen, welcher kürzlich den Regierungen der Bundesstaaten mit dem Ersuchen um Prüfung mitgeteilt worden ist. Sie bringt den-

selben im Reichsanzeiger vom 16. Dezember 1907 zum Ausdruck, um, wie ausdrücklich hervorgehoben wird, „auch weiteren Kreisen zur Meinungsäußerung Gelegenheit zu geben“.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Gegenstandes, glauben wir im Interesse unserer Leser zu handeln, wenn wir nachstehend den Text des Entwurfs nebst den Erläuterungen wortgetreu veröffentlichen. Zur Erleichterung der Uebersicht fügen wir den Text des jetzigen Gesetzes bei.

Eine eingehende Besprechung behalten wir uns für die nächsten Nummern vor.

Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes, betreffend

die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896.

Gesetz vom 27. Mai 1896.

§ 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Vereine als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Entwurf.

§ 1.

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Erlass des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeiten der Angaben kannten.

Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauche zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu erwecken.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 2.

Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, welche im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung, noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsortes oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3.

Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 942 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Kausal oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung

Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Erlass des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, welcher die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadenersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

§ 2. (Neu.)

Werden die in § 1 Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben von einem Angestellten zugunsten des Geschäftsherrn gemacht, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen diesen begründet.

§ 3.

Für Klagen auf Grund der §§ 1, 2 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 4.

Zur Sicherung des in § 1 Abs. 1, § 2 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 942 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 5. (Neu.)

Wird auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommenen Handlung die gegen die guten Sitten verstößt, der Anspruch auf Unterlassung der Handlung geltend gemacht, so finden in Ansehung des Erlasses einstweiliger Verfügungen und der öffentlichen Bekanntmachung des Urteils die Vorschriften des § 4 und des § 21 Abs. 4 Anwendung.

Zur gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs sind, außer dem durch die Handlung Verletzten, auch die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verbände befugt.

§ 6.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Kausal oder den Zweck des Verkaufs

geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark bestraft.

Ist der Täter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 7. (Neu.)

Eine Ankündigung, die den Anschein hervorruft, daß es sich um den Verkauf von Waren handelt, die den Bestandteil einer Konkursmasse bilden, gilt als unrichtige Angabe im Sinne der §§ 1, 6, wenn der Verkauf nicht für Rechnung der Konkursmasse vorgenommen wird.

§ 8.

Die Verwendungen von Namen, die nach dem Handelsgebrauche zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die Vorschriften der §§ 1, 6 nicht.

Im Sinne der Vorschriften der §§ 1, 6 sind die Angaben tatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstellungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu erregen.

Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 9. (Neu.)

Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung die Gründe anzugeben, die zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben haben.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann für bestimmte Arten von Ausverkäufen angeordnet werden, daß vor der Ankündigung des Ausverkaufs bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen ist.

§ 10. (Neu.)

Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkauft stellt, die den durch die Ankündigung betroffenen Waren nachträglich hinzugefügt worden sind, oder für den Verkauf der bei der Ankündigung angegebene Grund des Ausverkaufs nicht zutrifft.

§ 11. (Neu.)

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- 1) wer der Vorschrift des § 9 Abs. 1 zuwider es unterläßt, in der Ankündigung eines Ausverkaufs die Gründe anzugeben, die zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben haben,
- 2) wer den auf Grund des § 9 Abs. 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, oder bei Befolgung dieser Anordnungen unrichtige Angaben macht.

§ 12. (Neu.)

Der Ankündigung eines Ausverkaufs im Sinne des § 9 Abs. 2, des § 10 und des § 11 Nr. 2 sieht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von

§ 5.

Durch Beschluß des Bundesrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehre mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlgrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichsgezeßblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Wer zum Zwecke des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt, oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

§ 8.

Wer im geschäftlichen Verkehre einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer besugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebs, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft.

§ 13.

Durch Beschluß des Bundesrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Maß, Gewicht, über Beschaffenheit, Zeit oder Ort der Erzeugung, oder den Ort der Herkunft der Ware gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehre mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlgrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das Reichs-Gezeßblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen Behauptungen tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

Der Verletzte kann auch den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe. Hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist dieser Anspruch nur zulässig, wenn die Behauptung der Wahrheit zuwider aufgestellt oder verbreitet ist.

§ 15.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leitung des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen unwahre Behauptungen tatsächlicher Art aufgestellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 16.

Wer im geschäftlichen Verkehre einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer besugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden. War die mißbräuchliche Art der Benutzung darauf berechnet, Verwechslungen hervorzurufen, so ist der Verwechslende dem Verletzenden zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 9.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Zu widerhandlungen verpflichteten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10.

Wer zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.

§ 11.

Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von dem zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Gefiehlt die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13.

Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann

Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäftes gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§§ 1 bis 15 des Gesetzes zum Schutze der vom 12. Mai 1894; Reichsgesetzbl. S. 441) Warenbezeichnung finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 17.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich gemacht worden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen, oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Zu widerhandlungen verpflichteten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18.

Wer zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 17 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.

§ 19.

Der in den §§ 1, 14, 16, 17 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung ab.

Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 20.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 13 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 6 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von dem zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Gefiehlt die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 21.

Wird in den Fällen des § 6 auf Strafe erkannt, so kann

angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, sofern dieselben nicht dem Angeklagten oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obliegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verurteilten Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteile zu bestimmen.

§ 14

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu zahlende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§ 15

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer der Handelsachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 16

Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 17

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1896 in Kraft.

angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 15 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zugesprochen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Angeklagten oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist auf Grund einer der Vorschriften dieses Gesetzes auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obliegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verurteilten Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteile zu bestimmen.

§ 22

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

§ 23

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelsachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 24

Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 25

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Erklärungen.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 ist am 1. Juli 1896 in Kraft getreten. Der Mangel auf die Zeit seiner bisherigen Wirksamkeit bestätigt die in weiteren Kreisen des Wirtschaftslebens und der Rechtswissenschaft herrschende Auffassung, daß das Gesetz sich in seinen Grundgedanken bewährt und im allgemeinen dazu beigetragen hat, den Grundfragen über Treu und Glauben im Geschäftsleben mehr und mehr Geltung zu verschaffen. Auf der anderen Seite sind aber die Klagen über das Fortbestehen einzelner Arten von unlauteren Machenschaften im Handel und Verkehr nicht verstummt. Insbesondere lassen mannigfache Auslegungen aus dem wirtschaftlich schwächeren Kreise des Wirtschaftslebens erkennen, daß die von diesen Kreisen an die Wirksamkeit des Gesetzes geknüpften Erwartungen nicht überall in Erfüllung gegangen sind. Man hat diese Entwicklung damit erklären wollen, daß die durch den unlauteren Wettbewerb betroffenen Kreise es vielfach an der erforderlichen Mäßigkeit der Abwehr haben

fehlen lassen und von den durch das Gesetz gewährten Rechtshilfen nicht überall den richtigen Gebrauch gemacht haben. Ein solcher Vorwurf erscheint nicht ganz unbegründet. Die mangelnde Initiative der Beteiligten kann aber nicht allein für die Sachlage verantwortlich gemacht werden. Vielmehr hat erheblich das Gesetz selbst in einzelnen seiner Bestimmungen der Auslegung und Anwendung Schwierigkeiten bereitet. Mehrfach sind, namentlich in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, namentlich gerichtliche Entscheidungen fehlgegangen, andere Entscheidungen sind von den beteiligten Kreisen mißverstanden oder zu Unrecht verallgemeinert worden. Hierdurch ist in einzelnen Fragen eine gewisse Rechtsunsicherheit erzeugt worden, aus welcher wiederum der unlautere Wettbewerb für seine Zwecke Nutzen gezogen hat.

Die in den beteiligten Kreisen laut gewordenen Wünsche, soweit sie auf Beseitigung dieser Unzulänglichkeiten gerichtet sind, entbehren daher nicht der Begründung und die Beseitigung

dürftigkeit des Gesetzes an sich läßt sich nicht wohl leugnen. In welchem Umfang aber und nach welcher Richtung eine Aenderung des geltenden Gesetzes geboten und durchführbar erscheint, darüber gehen die Meinungen vielfach auseinander. Um in dieser Beziehung Klärung zu schaffen, sind zunächst Sachverständige aus den Kreisen des Handels und des Handwerkes sowie rechtskundige Personen über die Wirksamkeit des geltenden Gesetzes und über die für eine Revision in Betracht kommenden Fragen vernommen worden. Dabei hat sich ergeben, daß die Auffassungen in diesen Kreisen zwar in manchen Punkten übereinstimmen, bezüglich einer Reihe von Fragen sich aber nicht vereinigen lassen. Bei der Neuregelung müssen daher die verschiedenartigen Anregungen vorsichtig gegeneinander abgewogen werden, um zu verhindern, daß durch Verdrängung zu weit gehender Einzelwünsche die allgemeinen Bedürfnisse geschädigt werden.

Unter den Fragen, welche für die Revision des Wettbewerbsgesetzes in den Vordergrund gestellt zu werden pflegen, sind namentlich zu nennen: die Einführung einer Generalkauflei, welche es ermöglichen soll, manche jetzt nicht verfolgbare Unlauterkeiten zu erfassen, die Verschärfung des Strafschubes und der Haftung des Geschäftsherrn für die Handlungen seiner Angestellten, die bessere Verhinderung der Quantitäts- und Qualitätsverschleierung, die mißbräuchliche Bezeichnung von Waren als Konsumwaren und vor allem die Auswüchse im Außenverkaufswesen. Aber auch Preisfalscherei und Falschartikel, Uebermaß in der Rabattgewährung und im Zugabewesen wünscht man vielfach durch das Wettbewerbsgesetz verhindert zu sehen, schließlich wird die Bekämpfung des Ausstellungsgewinns und der Bestechung der Angestellten von manchen Seiten als Aufgabe der Gesetzesrevision betrachtet.

Nur einen, wenn auch erheblichen Teil dieser zahlreichen Fragen hat der vorliegende Entwurf, der an den Grundgedanken des bisherigen Gesetzes festhalten zu sollen glaubt, in sich aufnehmen und im positiven Sinne regeln können. Dies gilt insbesondere von den oben in erster Reihe angeführten Fragen die in den §§ 2, 5, 6 bis 13 des Entwurfs Behandlung gefunden haben. Daneben haben in den §§ 14 und 16 die Vorschriften über die sogenannte Anknüpfung und über die mißbräuchliche Benutzung fremder Geschäftsbezeichnungen eine sachgemäße Erweiterung erfahren.

Dagegen waren von der Einbeziehung in die gesetzliche Regelung von vornherein solche Fragen auszuschließen, welche zwar Unlauterbarkeiten im Geschäftsleben betreffen, sich aber über die Grenzen des Wettbewerbsgebietes hinaus erstrecken. Wie die Prüfung ergeben hat, sind diese Fragen zu einer gesetzlichen Regelung auch noch nicht reif. Hierher gehört zunächst die Frage der Bestechung von Angestellten kaufmännischer oder industrieller Betriebe. Bei den amtlich veranlaßten Erhebungen ist von der großen Mehrzahl der befragten Handelsvertretungen und Vereine die Notwendigkeit des Erlasses besonderer strafrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung der allerdings vielfach beklagten Mißstände auf diesem Gebiete zur Zeit verneint worden. Die Auffassung dieser Kreise geht im allgemeinen dahin, zunächst noch weitere Erhebungen abzuwarten und die Bekämpfung des Übels inswischen der Selbsthilfe und der ausgiebigeren Verurteilung der bestehenden Mißstände zu überlassen.

Auch der mehrfach aufgetauchte Wunsch nach einer gesetz-

lichen Reglementierung des Anknüpfungswesens kann innerhalb der gegenwärtigen Revision des Wettbewerbsgesetzes nicht erfüllt werden. Soweit es sich um die unlautere Namengebung mit Medaillen und Diplomen handelt, die überhaupt nicht oder von Schmindelausstellungen verliehen worden sind, geben die Vorschriften in §§ 1 und 4 des geltenden Gesetzes zum Einschreiten auf dem Rechtsweg eine ausreichende Handhabe. Wiederholt haben die Gerichte entschieden, daß Auszeichnungen, die ohne vorausgegangenen erstinständigen Wettbewerb erteilt werden, Scheinauszeichnungen sind, und daß, wer Diplome oder Medaillen dieser Art zu Namenszwecken benutzt, über den Besitz einer Auszeichnung unrichtige Angaben im Sinne der §§ 1 und 4 macht. Darüber hinaus werden Vorschriften empfohlen, welche die behördliche Beaufsichtigung des Ausstellungswesens, die Einführung einer Konzeptionspflicht der gewerbsmäßigen Ausstellungsbesucher und die Beschränkung des Nachahmens, Ausstellungsmedaillen und andere Auszeichnungen zu verliehen und zu erwerben, zum Gegenstande haben. Eine derartige Regelung würde aber die Zwecke der jetzigen Revision des Gesetzes überschreiten und daher im Falle des Bedürfnisses einem besonderen Gesetz vorbehalten sein.

Es ist ferner in Vororschlag gebracht worden, gegen die Mißbräuche auf dem Gebiete des Zugabewesens und der Rabattgewährung durch besondere gesetzliche Vorschriften einzuschreiten. Insbesondere wird von verschiedenen Seiten die Unterdrückung des sogenannten Quittensystems befürwortet, dessen Wesen darin besteht, daß den Packungen einer Ware vom Verkäufer Scheine beigelegt werden, deren Einsendung in einer bestimmten größeren Zahl innerhalb einer gewissen, meist kurz bemessenen Frist den Anspruch auf die Lieferung irgend eines Gebrauchsgegenstandes gewährt. Auch diese Frage eignet sich gegenwärtig nicht zu einer gesetzlichen Regelung. Die Gewährung von Rabatt oder sonstigen Vergünstigungen an den Käufer einer Ware entspricht uralten Geschäftsgewohnheiten und liegt namentlich dann, wenn es sich um die Gewährung von Vorteilen für geleistete Vorzahlung handelt, sogar im Interesse sowohl des Handelsgewerbes wie des Publikums. Zu diesen unbedenklichen Geschäftsgewohnheiten gehört nach den bisherigen Erhebungen im allgemeinen auch die Rabattgewährung in der Form von Rabattmarken, wie sie in vielen Geschäften namentlich seit Einführung der Kontrollkassen mehr und mehr Eingang findet. Ob die Rabattmarken in barem Gelde oder in Waren eingefügt werden, kann grundsätzlich keinen Unterschied bedingen.

Als unlauteres Geschäftsgebarren können ebensowenig die üblichen Zugaben von Waren in den Geschäftskäufen der Kaufleute etc., die Lieferung von Bildern, wie sie den Packungen von Schokolade und anderen Waren beigelegt werden, oder ähnliche, in vielen Zweigen des Detailhandels verbreitete Vergünstigungen an die Kundschaft angesehen werden. Allerdings ist nicht zu bezweifeln, daß derartige Zuwendungen sich auch in Formen äußern und zuordnen können, die mit den Geschäftsgrundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns nicht vereinbar sind. Auf Grund der bis jetzt vorliegenden Erhebungen hat sich jedoch eine sichere Abgrenzung zwischen den einwandfreien und den geschäftlich verwerflichen Formen der Rabattgewährung, welche die Schaffung eines besonderen gesetzlichen Tatbestandes ermöglichen, nicht herstellen lassen. Die Verfolgung unerlaubter Geschäftsformen auf diesem Gebiete muß daher dem gemeinen Rechte überlassen bleiben. Hier kommt in erster Linie die Vor-

schrift im § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht. Diese Vorschrift gewährt schon jetzt die Möglichkeit des Einschreitens durch Klage vor den bürgerlichen Gerichten, sofern die Art und Weise der Abhaltungsgewährung gegen die guten Sitten verstößt. Wie in den Bemerkungen zu §§ 1 ff. näher erläutert ist, beabsichtigt der Entwurf, diesen Weg durch Vorschriften, welche den Beteiligten die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs aus § 826 erleichtern, näher auszubauen. Es darf hier auf diese Bemerkungen verwiesen werden.

Soweit außer den vorerörterten Fragen einzelne weitergehende Wünsche beteiligter Kreise in dem Gesetzentwurf nicht habeu Berücksichtigung finden können, ist dafür in den Erläuterungen zu den Einzelvorschriften an geeigneter Stelle die erforderliche Begründung gegeben.

Wenn auch nach dem vorstehenden die Grundlagen des geltenden Gesetzes beibehalten sein werden und es sich nur um eine Ergänzung und Ausgestaltung im einzelnen handeln kann, so greifen die erforderlichen Abänderungen in das äußere Gefüge des Gesetzes doch derart ein, daß es sich empfiehlt, die Neuordnung in Form eines neuen Gesetzes, das an die Stelle des bisherigen zu treten hat, vorzunehmen. Die neuen Vorschriften sind im Druck besonders kenntlich gemacht.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Zu §§ 1 bis 6.

Bei den Vorarbeiten zum Wettbewerbsgesetz und bei den parlamentarischen Beratungen ist die Frage eingehend erörtert worden, ob der Schutz des rechtlichen Verkehrs gegenüber dem unlauteren Wettbewerb durch Aufstellung eines allgemeinen Rechtszuges oder durch Spezialvorschriften über die hauptsächlich inbetracht kommenden Formen des unlauteren Wettbewerbes zu bewirken sei. Das Gesetz hat den letzteren Weg eingeschlagen. Die Erörterungen über die Zweckmäßigkeit einer Generalklausel haben aber auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht aufgehört. Sie haben jedoch durch den Umstand beeinflußt werden müssen, daß nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Bestimmungen im § 826 auch auf das Gebiet der Wettbewerbshandlungen angewendet sind. In mehreren Entscheidungen, besonders in der grundsätzlichen Entscheidung vom 11. April 1901 (R.-G.-Z., Bd. 48 S. 114), hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 826 dazu bestimmt ist, eine Schutzwehr gegen illoyale Handlungen in umfassender Weise zu gewähren und die Lücken der Spezialgesetze auszufüllen. Ferner ist vom Reichsgerichte neben dem im § 826 ausdrücklich genannten Schadenersatzanspruch und unabhängig von demselben der Anspruch auf Unterlassung der rechtswidrigen Handlung, der nach allgemeiner Auffassung für das Wettbewerbsgebiet besonders wichtig ist, für zulässig erklärt worden. In der Rechtsprechung und in der Praxis der Instanzgerichte haben diese Grundsätze allgemeine Anerkennung gefunden.

Bei dieser Rechtslage wird zwar von der ausdrücklichen Aufnahme einer Generalklausel in das Wettbewerbsgesetz abgesehen werden können, zumal auch grundsätzliche Erwägungen die Wiederholung des allgemeinen Rechtszuges in einem Spezialgesetz als überflüssig, ja als schädlich erscheinen lassen. Dagegen würde es offenbar von Vorteil sein, wenn die vom Wettbewerbsgesetz bezeugt erleichterte Durchführung der Unterlassungsansprüche aus § 826 a. a. O. in den Fällen, in denen er zur Ab-

wehr gegen Wettbewerbshandlungen erhoben wird, allgemein nutzbar gemacht würden. Die in Frage kommenden Vorschriften betreffen die Aktivlegitimation von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes), die Erleichterung einstweiliger Verfügungen (§ 3) sowie die Zulässigkeit der öffentlichen Bekanntmachung der Urteile (§ 13). Der Entwurf hat deshalb im § 5 vorgeschrieben, daß diese Vorschriften auch dann Anwendung finden, wenn auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer zu Zwecken des Wettbewerbes vorgenommenen Handlung, die gegen die guten Sitten verstößt, der Anspruch auf Unterlassung der Handlung erhoben wird.

In den einleitenden Bemerkungen ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Bestimmung im § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 5 des Entwurfs die Handhabung zum Einschreiten gegen Mißbräuche auf dem Gebiete des Abhats- und Zugabenehmens bietet und geeignet ist, den Erlaß von Sondervorschriften zu ersparen. Der gleiche Gesichtspunkt trifft bei mannigfachen anderen Tatbeständen zu, deren sich der unlautere Wettbewerb zum Schaden der rechtlichen Geschäftswelt bedient, um Kundtschaft und Absatz zu vermehren. Im Anschluß an die seitherige gerichtliche Praxis sind besonders die Fälle des Beglückens von Kunden, die Verteilung zum Vertragsbruch und die Aufnahme vertragsbrüchiger Angekletter zu erwähnen. Auch das sogenannte „Schleudern“ (Verkaufen unter dem Preise) gehört unter Umständen hierher. Die Vorschriften in §§ 1, 4 des geltenden Gesetzes treffen nur denjenigen, welcher sich in öffentlichen Bekanntmachungen unwarhr Weise einer billigeren Preisstellung rühmt, nicht aber denjenigen, welcher tatsächlich billiger als andere verkauft, auch wenn es zu dem Zwecke geschieht, damit geschäftliche Vorteile zu erreichen, insbesondere Kunden zu werben. Das letztbezeichnete Verfahren liegt an sich im Bereich des zulässigen geschäftlichen Verkehrs; jedoch würde auch in solchem Falle die Bestimmung in § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 5 des Entwurfs Platz greifen, sofern nach den näheren Umständen ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt. Hierdurch wird dem Bedürfnis ausreichen Rechnung getragen. Von dem Erlaß weitergehender Vorschriften, durch welche in die freie Verfügung des Geschäftsmanns eingegriffen werden würde, den Preis für Waren oder Leistungen nach dem Maße seines Interesses zu bestimmen, muß aus allgemeinen Gründen abgesehen werden.

Die Vorschriften in §§ 1 bis 4 des geltenden Gesetzes richten sich gegen die Ausschreitungen im Reklamewesen. Wie in der Begründung des Gesetzes näher ausgeführt ist, soll durch diese Vorschriften nur derjenige Reklame betroffen werden, welcher zur Vorpiegelung unwahrer Tatsachen greift, während im übrigen die lobende Beurteilung der eigenen Waren und Leistungen dem Gewerbetreibenden freistehen soll. In § 1 und demnachst in § 4 wird deshalb ausdrücklich nur gesprochen von unrichtigen Angaben, „tatsächlicher Art“, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuwirken. In den beteiligten Kreisen ist der Wunsch laut geworden, die Worte „tatsächlicher Art“ zu streichen. Zur Begründung ist darauf hingewiesen, daß bei der jetzigen Fassung die Grenze zwischen zulässiger und unzulässiger Reklame zu eng gezogen sei, daß die Praxis der Gerichte zu einer Auslegung dieser Bestimmung neige, die den Interessen des rechtlichen Verkehrs nicht entspreche, und daß die von dem unlauteren Wettbewerb betriebene meth-

schreierische Kessame, indem sie geschieht die Form tatsächlicher Angaben zu vermeiden wisse, nicht minder gefährlich sei, als die jetzt vom Gesetz allein getroffenen unrichtigen Anpreisungen tatsächlicher Art.

Es kann zugegeben werden, daß in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Urteile der unteren Gerichte bei der Auslegung der Bestimmungen in §§ 1, 4 durch eine nachsichtige Beurteilung eingewurzelter Geschäftsgepflogenheiten der Absicht des Gesetzes nicht immer gerecht geworden sind. Hierin ist aber in den letzten Jahren ein entscheidender Wandel eingetreten. Es ist ein anerkannter Satz der heutigen Rechtsprechung, daß von der Vorchrift des Gesetzes die Angaben nicht nur dann getroffen werden, wenn sie reine Tatsachen enthalten, sondern auch schon dann, wenn sie tatsächlicher Art sind, also auch dann, wenn es sich um Urteile handelt, die auf bestimmten Tatsachen beruhen. Mehrfach hat das Reichsgericht ausgeprochen, daß das Gesetz auch auf Angaben, die sich in die Form subjektiver Urteile kleiden, Anwendung findet, sobald sich die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Behaupteten objektiv feststellen läßt, und ferner, daß bei der Beurteilung des Inhalts der Anpreisung nicht die Absicht oder die Auffassung des Täters, sondern die Auffassung des jedesmal in Betracht kommenden Publikums entscheidet. Auch Bezeichnungen wie „Billiger als die hiesige Konkurrenz“, „Besentlich herabgesetzte Preise“, „Verkauf zu Jubiläumspreisen“, „Kellerei-Heiße-bureau“, „Von ersten Firmen bezogen“, „Vollwertige Ware“ uhm. würden daher unzulässig sein, wenn die in der Bezeichnung enthaltenen Angaben unrichtig sind. Wie die Rechtsprechung ergibt, kann selbst der Ausdruck „beste“ Ware in der Beziehung auf eine bestimmte Ware als Angabe tatsächlicher Art gelten, wenn im Handel darunter eine feste Qualität verstanden wird.

Schließlich fordert die Rechtsprechung, daß die Ankündigung deutlich und eindeutig sein muß. Der Ankündiger ist daher auch dann verantwortlich, wenn er wesentliche Umstände verschweigt, oder ins Dunkle stellt.

Ein Bedürfnis, die zulässige Kessame über diese Grenzen hinaus einzusengen, läßt sich nicht anerkennen. Eine solche Maßregel würde weder der modernen Entwicklung des Geschäftslebens Rechnung tragen, noch auch selbst den Interessen des ehrlichen Geschäftsmanns entsprechen, der in dem zunehmenden Wettbewerbe seine Waren oder Leistungen dem Publikum in gewohnter Form anpreisen will. Es wird nicht ohne Grund befohlen, daß eine Verschärfung der gegen die Kessame erlassenen Vorschriften schließlich der unlauteren Konkurrenz die Handhabe bieten würde, die schwächeren und ungeübteren Kreise der Erwerbsgenossen mit der Geltendmachung der erleichterten Rechtsbehelfe zu bedrohen. Es kommt ferner in Betracht, daß die gewünschte Abänderung des § 1 aus juristischen Gründen die gleiche Abänderung der Strafvorschrift in § 4 nach sich ziehen würde. Allgemeine Gründe, namentlich Gründe der Rechtssicherheit, lassen aber eine derartige Erweiterung der Strafvorschrift nicht rathlich erscheinen, zumal in anderer Richtung, wie unten näher erörtert ist, eine Erweiterung und Verschärfung dieser Vorchrift geplant wird.

Ueber die Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen des Angestellten (§ 2) vergl. die Bemerkungen zu §§ 6, 8. Die §§ 3, 4 geben die §§ 2, 3 des geltenden Gesetzes unverändert wieder.

Zu §§ 6, 8.

In dem allgemeinen Theile der Begründung zum Wettbewerbsgesetz ist die Frage erörtert worden, inwieweit die Wirksamkeit des Rechtsschutzes gegenüber den Ausschreitungen des Wettbewerbs durch Strafandrohungen sicher zu stellen sei. Es ist dabei der Grundgedanke ausgesprochen, daß die Verfolgung von Unlauterkeiten im gewerblichen Konkurrenzkampfe in erster Linie vor das Forum der Zivilgerichte gehört, und eine strafrechtliche Abmahnung nur dann am Platze ist, wenn es sich um grobliche Verletzungen von Treu und Glauben oder um einen schwereren Eingriff in die allgemeine Rechtsordnung handelt. An diesem Grundgedanke wird festgehalten sein. Immerhin hat sich ergeben, daß in einzelnen Punkten eine Erweiterung des § 4 des geltenden Gesetzes zulässig und zweckmäßig ist.

Von den Beteiligten ist zunächst der Wunsch ausgesprochen, die Strafbestimmung des § 4 auch auf diejenigen Fälle der unlauteren Kessame zu erstrecken, welche bisher zwar zivilrechtlich verfolgbar sind, aber von der Fassung des § 4 nicht betroffen werden. Man hat darauf hingewiesen, daß in § 4 weder die allgemeine Klausel der geschäftlichen Verhältnisse (§ 1 Abs. 1), noch die Vorchrift, wonach bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen den wörtlichen Angaben gleichzuachten sind (§ 1 Abs. 4), Aufnahme gefunden hat, und es ist geltend gemacht worden, daß bei dieser Rechtslage vielfach unwahre Angaben über die Menge der vorhandenen Vorräte, über Alter und Umfang des Geschäfts, über den Besitz von Anerkennungsscheinen und ähnliche Verhältnisse nicht strafrechtlich geahndet werden können, daß ferner die Unterscheidung zwischen wörtlichen und nichtwörtlichen Angaben schon wegen des Mangels einer sicheren Begrenzung der inneren Begründung entbehre. Der Entwurf hat die Berechtigung solcher Ausführungen anerkannt und ihnen durch die veränderte Fassung der in Betracht kommenden Vorschriften (§§ 6, 8) Rechnung getragen.

Der Entwurf hat ferner eine erhebliche Verschärfung des Strafmaßes vorgezogen. Während nach dem geltenden Rechte im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Gesetz der Höchstbetrag der Geldstrafe nur 1500 M. beträgt und eine Freiheitsstrafe erst im Wiederholungsfalle verhängt werden kann, soll künftig auf Geldstrafe bis zu 5000 M. oder auf Gefängnis bis zu einem Jahre auch ohne die Voraussetzung des Rückfalls erkannt werden können. Eine solche Verschärfung der Strafvorschrift wird durch die Wahrnehmung gerechtfertigt, daß die von den Gerichten verhängten Strafen in der Mehrzahl der beklagten gewordenen Fälle niedriger ausgefallen sind, als der Schwere der begangenen Rechtsverletzungen entsprach. Es ist anzunehmen, daß die neue Vorchrift dazu beitragen wird, den Rechtsschutz gegenüber der geistlichen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften wirksamer zu gestalten und der Achtung vor dem Gesetze in jenen Kreisen stärkere Geltung zu verschaffen, deren Handlungsweise durch die Höhe der angedrohten Strafe beeinflusst wird.

Dagegen hat der Entwurf dem Wunsche, die unrichtige Kessame auch bei fahrlässigem Handeln unter Strafe zu stellen, nicht entsprochen. Eine derartige Erweiterung des Strafschutzes erscheint durch die bisherigen Erfahrungen nicht ausreichend gerechtfertigt, auch stehen dem Vorschlage schwerwiegende Bedenken allgemeiner Art entgegen. Die Leichtigkeit, das Strafverfahren in Bewegung zu setzen, würde auf der einen Seite einen Anreiz zu leichtfertigen Denunziationen schaffen und zu einer nicht

erträglichen Unruhmigung auch des rechtlichen Geschäftsverkehrs führen, andererseits die Initiative der durch den unlauteren Wettbewerb bedrohten Kreise, wie sie das zivilrechtliche Verfahren erfordert, mehr und mehr verflümmern lassen und der Entwidlung einer weitherigen zivilrechtlichen Rechtsprechung ein Hindernis bereiten. Es kommt hinzu, daß auch auf verwandten Gebieten nur bei Vorsatz und Absicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet wird, so bei unbefugter Aneignung fremder Namen, Marken oder Ausstattungen, im Falle der Verwendung falscher Ursprungsbezeichnungen usw. Das Gebiet der unlauteren Klamme bietet keine Gesichtspunkte, welche es erfordern, über diese Grundsätze hinauszugehen. Im Gegenteil mahnt die Unbestimmtheit und die wechselnde Mannigfaltigkeit der hier in Betracht kommenden Tatbestände zu einer vorsichtigen Abgrenzung des Strafschusses in diesem Punkte.

Aus dem gleichen Grunde scheint es auch nicht angängig, die Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen der Angestellten in strafrechtlicher Beziehung zu verschärfen. Es ist darauf hingewiesen, daß in der Praxis mehrfach Freisprechungen haben erfolgen müssen, weil sich ergab, daß die nach § 4 strafbaren Handlungen von Angestellten vorgenommen waren, während dem Geschäftsherrn selbst Vorsicht und Absicht nicht nachgewiesen werden konnten. Man wünscht deshalb eine Regelung dahin, daß der Geschäftsherr oder jeder andere, der die Tätigkeit eines Geschäftsbetriebs zu beaufsichtigen hat, neben diesem der öffentlichen Bestrafung unterliegt, wenn er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die von dem Angestellten zugunsten des Geschäfts vorgenommene Handlung hätte verhindern können. Der Entwurf hat weder das Bedürfnis, noch die Zweckmäßigkeit einer derartigen Bestimmung anerkennen können. In einer solchen Vorschrift würde ein dem allgemeinen Strafrecht bisher unbekannter Grundatz aufgestellt werden. Angestellte eines Geschäftsbetriebs können bedeutend schwerere Delikte als das im § 6 bezeichnete, und zwar gleichfalls im vermeintlichen Interesse des Geschäfts begehen, die Gesetgebung hat aber sonst keinen Anlaß genommen, den Geschäftsinhaber wegen fahrlässigen Verschüms der Aufsicht strafrechtlich verantwortlich zu machen. Es ist zwar auf die Bestimmung in § 151 der Gewerbeordnung hingewiesen, welcher von der Haftung des Gewerbetreibenden und der Betriebsleiter bei Übertretungen polizeilicher Vorschriften handelt, allein diese Bestimmung kann zum Vergleiche nicht herangezogen werden, weil sie eine auf das Gebiet der Gewerbepolizei beschränkte Sondervorschrift darstellt, während es sich um das weite Gebiet der unlauteren Klamme und um Vergeltungsstrafen handelt. Es muß vielmehr auch für das Wettbewerbsgebiet genügen, wenn strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann derjenige, welcher im eigenen oder fremden Interesse vorsätzlich die unrichtigen Angaben macht, sowie jeder, der an solcher Handlung als Mittäter, Anstifter oder Gehilfe nach allgemeinen Grundsätzen beteiligt ist. Diese Voraussetzungen können auch bei dem Prinzipale zutreffen, dann wird er strafrechtlich zu verurteilen sein. Im übrigen aber muß die Anspruchsannahme des Geschäftsherrn für Handlungen des Angestellten grundsätzlich dem Wege der Zivilklage überlassen bleiben.

Für die zivilrechtliche Vertretungspflicht kommt gegenwärtig die Vorschrift in § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht. Hiernach ist jedoch die Gesellschafterpflicht des Geschäftsherrn im allgemeinen dann ausgeschlossen, wenn er bei der Auswahl der

bestellten Personen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat. Es kann anerkannt werden, daß diese Vorschrift für die auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs liegenden Verhältnisse zum Schutze des rechtlichen Verkehrs nicht immer ausreichen wird. Der Entwurf hat deshalb im § 2 vorgeschrieben, daß, wenn die in § 1 Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben von einem Angestellten zugunsten des Geschäftsherrn gemacht werden, der Unterlassungsanspruch auch gegen diesen begründet ist. Eine solche Vorschrift wird den Leitern größerer Betriebe in gesteigelter Weise die Pflicht auferlegen, die Handlungen der Angestellten sorgfältig zu überwachen. Anderseits ist die durch § 2 dem Geschäftsherrn auferlegte Haftung vom allgemeinen Standpunkt aus unbedenklich, da sie nur dem Unterlassungsanspruch gegenüber stattfinden soll. Für die Frage der Schadenersatzpflicht bleiben die allgemeinen Grundsätze in Kraft.

Die Fassung des § 8 des Entwurfs entspricht den Vorschriften im § 1 Abs. 3 bis 5 des geltenden Gesetzes. In den Abs. 2 des § 8 ist in Gemäßheit des oben Bemerkten die Bezugnahme auf § 8 des Entwurfs eingefügt worden, um die Vorschrift in den Strafschuss einzubeziehen.

Zu §§ 7, 9 bis 12.

Unter den Erfindungsformen des unlauteren Wettbewerbs, welche zu dem Erlasse des Gesetzes vom 27. Mai 1896 Anlaß gegeben haben, steht in erster Linie der schwindelhafteste Verkauf. Wie in den Motiven näher dargelegt ist, haben die auf diesem Gebiete hervorgetretenen Mißbräuche durch die Bestimmungen in §§ 1, 4, welche gegen unrichtige Angaben über den Anlaß oder den Zweck eines Verkaufs den Weg der zivil- und strafgerichtlichen Verfolgung eröffnen, verhindert werden sollen. In der Tat gewann es in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den Anschein, als ob die irrtümlichen Angaben über Ausverkäufe verschwinden würden. Hierin trat jedoch eine Aenderung ein, als das Reichsgericht in der Begründung eines Urteils vom 21. September 1897 (R.G.Z. Bd. 30 S. 257) den sogenannten Nachschub von Waren bei Ausverkäufen als nicht schließlich unzulässig bezeichnet hatte. Während aber das Reichsgericht in dieser Begründung den Begriff des Ausverkaufs nur dann nicht als ausgeschlossen erklärt hatte, wenn Nachschub in geringem Maße und in der Absicht vorgenommen worden sind, die Auflösung des Geschäftsbetriebs durch weitere Heranziehung gangbarer Artikel zu fördern, ist die Entscheidung sowohl in den beteiligten Kreisen, als auch vielfach von den Gerichten dahin verstanden worden, als ob das Reichsgericht Nachschub schließlich und ohne jede Beschränkung freigegeben habe. Der von Amtswegen unternommene Versuch das Publikum über den Sinn des reichsgerichtlichen Urteils aufzuklären und durch Anweisung an die Staatsanwaltschaften und die Organe der Sicherheits- und Ordnungspolizei den wieder um sich greifenden Mißbräuchen Einhalt zu tun, ist von einem wirksamen Erfolge nicht begleitet gewesen. Ebenso wenig haben mehrere spätere Entscheidungen des Reichsgerichts, in denen die Tragweite der früheren Entscheidung klar gestellt und grundsätzlich die Ergänzung des Warenlagers im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs als unzulässig bezeichnet worden ist, eine befriedigende Beseitigung herbeizuführen vermocht, vielmehr sind die Klagen über grobe Mißbräuche und mangelhaften Rechtschutz nicht verstummt.

Neujährliche Beschwerden sind über die schwindelhaftesten Konsumwarenausverkäufe laut geworden. Obwohl das Reichsgericht und andere Gerichte mehrfach ausgesprochen haben, daß die Bezeichnung von Waren als Konsumwaren oder die Bezeichnung eines Ausverkaufes als Konsumwarenausverkauf nach ähnliche Bezeichnungen, sofern die zum Verkauf gestellten Waren nicht mehr der Verfügung des Konsumverwalters unterliegen, als eine unrichtige Angabe über Inhalt und Zweck des Verkaufs im Sinne der §§ 1, 4 des Gesetzes anzusehen sind, muß nach vielfachen Mitteilungen aus den beteiligten Kreisen angenommen werden, daß die gegenwärtige Fassung des Gesetzes zur sicheren Befämpfung derartiger trügerischer Ankaufbürgungen nicht ausreicht.

Der Entwurf beabsichtigt, die in diesen Fällen über die Tragweite des geltenden Rechtes in der gerichtlichen Praxis entstandenen Zweifel durch ausdrückliche Vorschriften zu beseitigen. Es ist deshalb zunächst bezüglich der Konsumwarenausverkäufe in § 7 im Anschluß an die Vorschriften der §§ 1, 6 ausgesprochen, daß eine Anknüpfung, die Anschein hervorruft, daß es sich um den Verkauf zum Bestand einer Konsummasse gehöriger Waren handelt, als unrichtige Angabe im Sinne jener Vorschriften gelte, wenn der Verkauf nicht für Rechnung der Konsummasse vorgenommen wird. Allerdings wird in den Kreisen der Beteiligten behauptet, daß eine solche Vorschrift zur Beseitigung der Mißstände nicht ausreichen werde, und es ist der Wunsch ausgesprochen, es möge schließlich verboten werden, bei der Anknüpfung des Verkaufs von Waren, die aus einer Konsummasse stammen, dieses Umstandes in dritter Hand überhaupt noch Erwähnung zu tun. Zur Begründung wird angeführt, daß jeder Hinweis auf die Herkunft einer Ware aus einem Konsume einen sachlich nicht gerechtfertigten Anreiz auf das Publikum ausübe und dem redlichen Geschäftsmann Schaden zufüge. Eine derartige Regelung erscheint jedoch nicht angängig, da sie darauf hinauslaufen würde, auch solche Angaben einem Verbote zu unterstellen, welche den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Vielmehr wird grundsätzlich daran festzuhalten sein, daß bei der Befämpfung der Mißbräuche auf dem Gebiete des Kaufmensens durch das Wettbewerbsgesetz nur unrichtige Angaben verboten werden können.

Ferner ist das Nachschubverbot für Ausverkäufe grundsätzlich ausgesprochen, indem in § 10 bestimmt wird, daß mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird, wer im Falle der Anknüpfung eines Ausverkaufes Waren zum Verkauf stellt, die den durch die Anknüpfung betroffenen Waren nachträglich hinzugefügt worden sind, oder für deren Verkauf der bei der Anknüpfung angegebene Grund des Ausverkaufes nicht zutrifft. Die Fassung ergibt, daß das Verbot nicht nur den eigentlichen Nachschub von Waren nach der Anknüpfung des Ausverkaufes, sondern auch den Fall der mißbräuchlichen Ergänzung des Lagers vor der Anknüpfung treffen soll. Es ist hier z. B. an den Fall gedacht, daß ein Kaufmann sein durch Brandschaden betroffenes Lager durch neue Waren ergänzt und alsdann den Ausverkauf wegen Brandschades ankündigt. Aber auch die Fälle, daß vor der Anknüpfung eines Totalausverkaufes wegen Todesfalls oder auch eines „Saisonausverkaufes“ oder eines Ausverkaufes wegen „Geschäftsverkleinerung“, „Wannamangels“, „langer Lagerung der Waren“ das Lager für den Zweck des Ausverkaufes komplettiert wird, sind hierher zu rechnen.

Daß die Vorschrift des § 10 nicht nur auf den Totalausverkauf sondern auch auf den Ausverkauf einer einzelnen Warengattung und auf den Saisonausverkauf Anwendung findet, ergibt sich aus § 12 des Entwurfs. Hieraus folgt u. a., daß der Kaufmann, der am Ende des Sommers einen „Saisonausverkauf in Sonnenschirmen“ angekündigt hat oder ankündigen will, den Bestand nicht durch neue Waren ergänzen darf. Es kann ferner nach der Fassung des § 10 nicht zweifelhaft sein, daß es künftig auch nicht mehr zulässig sein wird, dem Ausverkaufslager solche Waren nachträglich hinzuzufügen, deren Lieferung bereits vor der Anknüpfung des Ausverkaufes in Auftrag gegeben worden war. Eine Ausnahme für derartige Waren zuzulassen, erscheint nicht angängig, weil dadurch in vielen Fällen das Nachschubverbot wegen der Leichtigkeit seiner Umgehung unwirksam gemacht werden würde.

Durch die vorstehend erörterten beiden Vorschriften werden zwei wichtige Forderungen erledigt, bezüglich deren in wesentlichen Einzelheiten in den Interessentenkreisen besteht. In anderer Beziehung gehen die Wünsche zum Teil weit auseinander. Mit besonderer Lebhaftigkeit haben sich Vertreter geltend gemacht, die darauf abzielen, neben den Rechtsvorschriften des Wettbewerbsgesetzes durch eine polizeiliche Regulierung des Ausverkaufes den Mißständen abzuwehren. Ein Teil der von dieser Seite ausgehenden, im einzelnen vielfach von einander abweichenden Vorschläge bezweckt die Unterstellung der Ausverkäufe unter die behördliche Aufsicht derart, daß die Behörde von Fall zu Fall die Voraussetzungen des Ausverkaufes prüfen und über seine Zulassung sowie auch über seine Dauer befinden soll. Von anderer Seite wird es als ausreichend erachtet, wenn dem Ausverkäufer die Verpflichtung zur Anmeldung des Ausverkaufes bei der Behörde und die Vorlegung eines Inventars der auszuverkauften Waren auferlegt wird. Schließlich wird von beachtenswerter Seite behauptet, daß es genügen werde, wenn bei der Anmeldung der Ausverkäufe der Grund des Ausverkaufes angegeben werden muß.

Soweit die Wünsche darauf hinauslaufen, die Zulässigkeit der Anknüpfung eines Ausverkaufes von einer polizeilichen Genehmigung abhängig zu machen, kann ihnen schon um deswillen nicht stattgegeben werden, weil Inhalt, Arten und Formen der Ausverkäufe so überaus verschieden sind, daß unrichtige Entscheidungen und Mißgriffe der Behörde, sei dies nun einer Polizeibehörde oder einer gewerblichen Instanz, nicht ausbleiben können. Hierbei ist auch in Betracht zu ziehen, daß der Ausverkauf an sich keine unlautere Wettbewerbsbeziehung darstellt, sondern unter Umständen eine unentbehrliche Form des Warenabsatzes ist; und zwar gilt das für die kleinen Betriebe in dem gleichen Maße wie für die großen. Es kann schlechterdings dem redlichen Kaufmann nicht zugemutet werden, die polizeiliche Genehmigung einzuholen, wenn er seinen Warenbestand oder einen Teil desselben ausverkaufen will. Wenn neuerdings vorgeschlagen ist, die Aufsicht über die Ausverkäufe Vertrauenspersonen aus dem Handelsstande zu übertragen, so ist schon bei den im Reichsamt des Innern abgehaltenen Sachverständigenberatungen darauf hingewiesen worden, wie schwierig eine solche Regelung außerhalb der größeren Städte sein würde, da hier meist der Erwerbsgenosse in die Lage kommen werde, über die geschäftlichen Maßnahmen seines Konkurrenten zu befinden. Wegen ein System, das die behördliche Prüfung und Genehmigung der Ausverkäufe enthält, spricht ferner der Gesichtspunkt, daß die genehmigten

Ausverkauf in den Augen des Publikums leicht zu einem täuschenden Ansehen gelangen können. Auf diese Weise würde dem Ausverkäufer unter dem Scheine einer behördlichen Mitwirkung ein Durch die Umstände nicht gerechtfertigter Vortprung vor seinen Erwerbsgenossen verschafft werden.

Unbedenklich und zweckmäßig ist es dagegen erschienen, den sonstigen hier in Frage kommenden Vorschriften näher zu treten. Es ist deshalb zunächst in § 9 Abs. 1 vorgegeschrieben, daß, wer den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, gehalten ist, die Gründe anzugeben, die zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben haben. Eine solche Vorschrift würde den Vorteil bieten, daß die Ankündigung von Verkäufen unter der Firma eines Ausverkaufs in denjenigen Fällen nicht mehr möglich ist, in welchen der Verkäufer einen solchen Grund überhaupt nicht anführen kann. Ankündigungen, wie „Reiseausverkauf“, „Ausverkauf von Einsegnungsgarderober“ und ähnliche, rein reklamatorische Bezeichnungen würden daher unzulässig sein. Dagegen würden etwa folgende Bezeichnungen im Sinne der Vorschrift statthaft und ausreichend sein: „Ausverkauf wegen Aufgabe des Geschäfts“, „Ausverkauf des Zigarrenlagers wegen Aufgabe dieses Geschäftszweiges“, „Ausverkauf von Strohhüten wegen vorgerückter Saison“, aber, was das gleiche sagt, „Saisonausverkauf von Strohhüten“, „Ausverkauf des durch Wasserschäden betroffenen Warenvorrats“ usw. Wichtig ist auch, daß der Zwang zur Angabe des Verkaufsgrundes geeignet erscheint, dem für den rechtlichen Handel besonders schädlichen gewerbsmäßigen Veranstaltungen von Ausverkäufen entgegen zu wirken, da fortan ohne Angabe eines den Tatsachen entsprechenden Grundes zum Ausverkauf die Ankündigung eines solchen nicht mehr zulässig sein wird. Schließlich ist anzunehmen, daß durch die neue Vorschrift den beteiligten Kreisen sowie den zuständigen Behörden die Nachprüfung des in der Ankündigung angegebenen Sachverhalts und die etwaige Verfolgung unrichtiger Angaben erleichtert werden wird. Wer es unterläßt, die Gründe des Ausverkaufs anzugeben, wird nach § 11 Ziffer 1 bestraft; wer bei der Ankündigung unrichtige Angaben macht, unterliegt dem allgemeinen Vorschriften (§§ 1, 6).

In § 9 Abs. 2 ist demnach bestimmt worden, daß von der höheren Verwaltungsbehörde die Verpflichtung zur Anzeige der Ausverkäufe vor der Ankündigung sowie die Einreichung eines Verzeichnisses der auszuverkauften Waren vorgegeschrieben werden kann. Auch diese Vorschrift verfolgt den Zweck, den beteiligten Kreisen sowie den gerichtlichen Behörden die Prüfung darüber zu erleichtern, ob zum Einschreiten auf Grund der Vorschriften des Entwurfs die Voraussetzungen gegeben sind. Besonders kommt hier die Vorschrift in Betracht, wonach von dem Ausverkäufer die Vorlegung eines Warenverzeichnisses verlangt werden kann. Ein solches Verzeichnis wird für die beteiligten Kreise zur Einsicht offen zu halten sein. Diese würden dadurch in die Lage versetzt werden, eine gewisse Kontrolle über die Rechtmäßigkeit und den ordnungsmäßigen Verlauf des Ausverkaufs auszuüben und gegebenenfalls namentlich dem Verstoß des Warenabschubs entgegenzutreten.

Es ist selbstverständlich, daß die in der Anzeige enthaltenen Angaben richtig sein müssen. Unrichtige Angaben unterliegen der Bestrafung aus § 11 Nr. 2. Dies gilt auch in bezug auf den Inhalt des Warenverzeichnisses. Wenn eingewendet ist, daß die Aufstellung eines derartigen, in allen Einzelheiten einwandfreien Verzeichnisses dem Ausverkäufer nicht selten Um-

stände und Schwierigkeiten bereiten werde, so mag dies zutreffen. Wer diese Umstände vermeiden will, ist nicht gehindert, seine Waren in einer anderen Form als in der eines Ausverkaufs anzubieten.

Im Hinblick auf die mehrfach ausgesprochenen Wünsche ist in diesem Zusammenhange auch die Frage erwogen worden, ob es angängig erscheint, besondere Vorschriften über die Dauer der Ausverkäufe zu treffen. Der Entwurf nimmt an, daß die zeitliche Begrenzung der Ausverkäufe an der großen Verschiedenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse scheitern muß, daß besondere Vorschriften aber auch entbehrlich sind, sobald eine wirksame Durchführung des Nachschubverbots sicher gestellt ist. Denn ein Ausverkauf, der nicht durch den Nachschub von Waren neue Nahrung erhält, muß in angemessener Zeit von selbst ein natürliches Ende nehmen.

Es liegt in der Natur der einschlägigen wirtschaftlichen Verhältnisse begründet, daß die Verpflichtung zur Anzeige des Ausverkaufs nicht schlechthin in allen Fällen Platz greifen kann. Das Bedürfnis wird nicht nur in den verschiedenen Teilen des Reichs, in Stadt und Land, sondern auch in bezug auf die einzelnen Arten der Ausverkäufe durchaus verschieden sein. Der Entwurf hat deshalb die Befugnis zum Erlasse der in Frage stehenden Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde übertragen, die in der Lage sein wird, nach Maßgabe der örtlichen und sachlichen Verhältnisse zu prüfen, ob eine solche Anordnung angezeigt ist. Erfolg verspricht und mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen des Reichs vereinbar ist. Der höheren Verwaltungsbehörde soll auch überlassen bleiben zu bestimmen, für welche Arten der Ausverkäufe die Anordnung gelten soll, und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Außer der Polizeibehörde kommen für diesen Zweck etwa die Handels- und Gewerbestämmern oder sonstige wirtschaftliche Organe in Betracht.

Um eine wirksame Handhabung der Bestimmungen über das Ausverkaufsweien sicher zu stellen, anderseits seinen Geltungskreis nach dem Gebote des sachlichen Bedürfnisses abzugrenzen, bedarf es einer näheren Feststellung, auf welche Arten von Verkäufen die Vorschriften des Entwurfs über das Ausverkaufsweien Anwendung finden sollen. Die Begründung des bestehenden Gesetzes (zu §§ 1 bis 4) verlegt unter einem Ausverkauf eine „Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zwecke der Verringerung, sei es des Geschäftsbetriebs im gansen, sei es des Verkaufs einer gewissen Warengattung“. Diese Begriffsbildung erscheint im allgemeinen auch nach dem heutigen Sprachgebrauch noch zutreffend. Sie bedarf jedoch der näheren Präzisierung, um klar zu stellen, daß auch die Saisonausverkäufe und ähnliche wiederkehrende Teilausverkäufe hierher gehören und demgemäß den gesetzlichen Vorschriften, besonders dem Nachschubverbot unterliegen sollen. Unzweifelhaft ist dagegen, die Zahl des Ausbruchs in der Ankündigung, falls diese dem Sinne nach dahin geht, daß einer der im § 12 bezeichneten Tatbestände vorliegt. Der Bezeichnung „Ausverkauf“ stehen daher Bezeichnungen gleich, wie „Zatverkauf“, „Kämmungsverkauf“, „Schneller und billiger Verkauf“ und ähnliche Bezeichnungen. Auch Bezeichnungen wie „Kämmungspreise“, „Nur noch kurze Zeit“ usw. gehören unter der angegebenen Voraussetzung hierher. Auf der anderen Seite wird die Ankündigung von Veranstaltungen, wie „billige Tage“, „Ausnahmestage“, „Festertage“ von der Vorschrift des § 12 nicht betroffen. Bei der An-

kündigung von „billigen Tagen“, „Ausnahmetagen“ und ähnlichen Bezeichnungen handelt es sich weder um einen Totalausverkauf noch um den Ausverkauf eines bestimmten Warenvorrats zum Zwecke der Abstoßung eben dieses Vorrats, sondern um den Verkauf von Waren im laufenden Geschäft, wobei irgend welche Vorteile, sei es ein billigerer Preis, sei es eine bequeme Auswahl oder ähnliches angedeutet werden. Auf derartige Ankündigungen finden die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes Anwendung. Es unterliegt keinem Zweifel und ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, daß eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art gemacht wird, wenn die in der Ankündigung in Aussicht gestellte Vergünstigung dem Käufer nicht gewährt wird. Dasselbe gilt bei den sogenannten „Lodartikeln“. Auch diesen gegenüber kann aus Grund der Vorschriften in § 1 ff., 6 eingeschritten werden, wenn die in der Ankündigung enthaltenen Angaben mit den tatsächlichen Umständen im Widerspruch stehen. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn der Verkäufer sich weigert, die angepriesenen oder zu Schau gestellten Waren zu den angegebenen Preisen abzugeben. Aber auch schon dann kann, wie die Rechtsprechung ergibt, ein Verstoß gegen das Gesetz vorliegen, wenn nur einzelne der ausgestellten Waren zu besonders billigen Preisen ausgekauft werden, andere aber keine Preisnotierung tragen und hierdurch das Publikum in den irrigen Glauben versetzt wird, daß die ausgestellten Waren durchweg zu entsprechend niedrigen Preisen verkauft werden. Besondere Vorschriften zur Bekämpfung von Mißbräuchen auf diesem Gebiete erscheinen daher nicht erforderlich. Das gleiche gilt in bezug auf die Ankündigung von „Reitertagen“. Sofern im Falle einer solchen Ankündigung der Wahrheit zuwider ein Verkauf regulärer Waren stattfindet, oder die Preise künstlich zur Auflockung des Publikums zubereitet werden, finden die Vorschriften in §§ 1 ff., 6 Anwendung.

Zu § 13.

Nach § 5 des Gesetzes kann durch Beschluß des Bundesrats festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbemäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Auf Grund dieser Vorschrift sind bisher vom Bundesrat Bestimmungen für den Kleinhandel mit Wein und für den Kleinhandel mit Kerzen erlassen worden (Reichsgesetzbl. 1900 S. 1014; 1902 S. 278; 1901 S. 494). Von dem Erlasse gleichartiger Bestimmungen für andere Waren hat nach dem Ergebnisse der darüber geflogenen eingehenden Erörterungen teils aus technischen Gründen, die sich aus der Natur der in Betracht kommenden Waren, insbesondere ihrer sonstigen Veränderlichkeit ergaben, teils aus rechtserheblichen Anstand genommen werden müssen. Die Gründe der letzteren Art hängen zusammen mit der gegenwärtigen Fassung des § 5, der eine Regelung nur in bezug auf Zahl, Länge oder Gewicht der Ware, nicht aber für sonstige Maßeinheiten zuläßt. Es erscheint zweckmäßig, Vorbehalte zu treffen, das gleichartige Bestimmungen auch in bezug auf den Rauminhalt einer Ware erlassen werden können, wie übrigens schon von dem Regierungsentwurf zum Wettbewerbsgesetz beabsichtigt war. Der Ausdruck „Länge“ soll deshalb durch den Ausdruck „Maß“, der auch das Füllmaß umfaßt, ersetzt werden. Durch die neue Fassung würde dem Bundesrate die Befugnis verliehen werden, vorzuschreiben, daß Waren, welche, wie z. B. Konserven, in Büchsen und ähnlichen

Gefäßen in den Handel gelangen, nur in vorgeschriebenen Einheiten des Maßes oder mit einer auf der Aufmachung anzubringenden Angabe über den Rauminhalt verkauft werden dürfen.

Neben der Quantitätsverschleierung, gegen welche § 5 in seiner jetzigen Fassung Abhilfe schaffen soll, haben nach der Auffassung der beteiligten Kreise auch Qualitäts- und Herkunftsverschleierungen im Warenverkehr mehr und mehr sich als ein Mittel entwickelt, dessen sich der unlautere Wettbewerb zum Schaden des redlichen Kaufmannes bedient. Es wird in diesen Kreisen gewünscht, den § 5 durch eine Bestimmung zu ergänzen, wonach von dem Verkäufer einer Ware auch Angaben über deren Beschaffenheit und Zusammensetzung, über Ort und Zeit der Herstellung und über den Ort der Herkunft verlangt werden können. Als Waren, die für eine solche Regelung etwa in Betracht kämen, sind u. a. Konserven, Seife, Feigwaren, Farbstoffe bezeichnet worden. Der Entwurf hat kein Bedenken getragen, dieser Anregung zu entsprechen. Sofern Waren mit unrichtiger Angabe in den Verkehr gebracht werden, finden die Bestimmungen in §§ 1 ff., 6, sowie die Vorschriften des Warenbezeichnungsgesetzes Anwendung. Darüber hinausgehend haben bereits einzelne Gesetze, z. B. das Weingesez und das Margarine-gesez, für bestimmte Waren eine Art von Deklarationspflicht eingeführt. In § 13 ist dieser Gedanke im Anschluß an die Vorschrift im § 5 des bestehenden Gesetzes dahin weiter ausgebildet, daß solche Vorschriften für andere Waren ohne Inanspruchnahme der Gesetzgebung im Verordnungswege erlassen werden können. Die Frage des Bedürfnisses wird wie bei der bisherigen Anwendung des § 5 von Fall zu Fall vorläufig zu prüfen sein. Von einer Regelung im Verordnungswege wird abgesehen werden können, wenn erwartet werden darf, daß die beteiligten Geschäftskreise in der Lage sein werden, die hervorgetretenen Uebelstände im Wege der Selbsthilfe zu unterdrücken. Mehrfach wird berichtet, daß in Ansehung einzelner Waren solche Bestrebungen schon bisher von Erfolg begleitet gewesen sind.

Zu § 14.

Die Vorschrift im § 6 des bestehenden Gesetzes handelt von der Anschwärzung und ähnlichen Nachrede, soweit sie zu Zwecken des Wettbewerbs erfolgt, und gibt dem Verletzten sowohl den Anspruch auf Schadenersatz als auch den Anspruch auf Unterlassung der Wiederholung der unwahren Behauptungen. Der Vorschrift ist eigentümlich, daß sie Anwendung findet, auch wenn dem Täter ein Verschulden nicht zur Last fällt, und daß der Täter den Nachweis der Wahrheit der ausgesprochenen und verbreiteten Tatsachen führen muß. Die Vorschrift soll jedoch nach Abs. 2 keine Anwendung finden, wenn der Mittellende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat. Diese Ausnahme liegt, wie die Motive ergeben, hauptsächlich zum Schutze der im Wege kaufmännischer Austauscherteilung erfolgenden Mitteilungen geschaffen; sie kann aber auch sonst praktisch werden. In solchen Fällen findet weder ein Anspruch auf Entschädigung noch ein Anspruch auf Unterlassung statt. Diesem Rechtszustande gegenüber ist geltend gemacht worden, daß die Ausnahme nicht gerechtfertigt sei, soweit es sich um den Anspruch auf Unterlassung handelt. Es sei vielmehr billig, dem Verletzten die Möglichkeit zu geben, auch in dem vorgedachten Ausnahmefalle die Wiederholung oder Verbreitung der zu Zwecken des Wettbewerbs gemachten Behauptung zu verhindern, wenn diese objektiv unwahr ist. Der Entwurf tritt dieser Anschauung bei. Die Fassung des Abs. 2 in § 14 trägt der Anregung

Rechnung und bringt zugleich zum Ausdruck, daß in einem solchen Falle der Verletzte nachweisen muß, daß die behaupteten Tatsachen der Wahrheit zuwider sind.

§ 15

gibt den § 7 des geltenden Gesetzes unverändert wieder.

Zu § 16.

Die Vorschrift in § 8 des geltenden Gesetzes bezweckt den Schutz von Namen, Firmen und besonderen zur Unterscheidung bestimmten Geschäftsbezeichnungen gegen die Verfehrung durch Verwechslungen im geschäftlichen Verkehr. Sie gibt dem Verletzten den Anspruch auf Schadenersatz und den Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung, knüpft diese Rechte aber an die Voraussetzung, daß die Art der Benutzung nicht nur geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen, sondern daß die Verwechslung auch beabsichtigt war. Man hat geltend gemacht, daß das Erfordernis der Verwechslungsabsicht die Anwendung der Vorschrift in einer dem praktischen Bedürfnisse widersprechenden Weise einschränkt, soweit es sich um den Unterlassungsanspruch handelt. Dieser müsse zur Abwehr drohender Schädigung gegeben werden, sobald nur objektiv die Tatsache besteht, daß die Benutzung der Bezeichnung eine Irrführung des Publikums hervorzurufen geeignet ist. Es besteht kein Bedenken, diesem Vorschlage zu entsprechen. Die neue Fassung läßt zugleich erkennen, daß für den Anspruch auf Schadenersatz das Erfordernis der absichtlichen Täuschung bestehen bleiben soll.

Auch in folgendem Punkte erscheint eine Erweiterung der Vorschrift des § 8 angezeigt. Unter den besonderen Bezeichnungen eines gewerblichen Unternehmens im Sinne des § 8 sind, wie in den Motiven des Gesetzes näher erläutert ist, frei erfundene Phantasiewörter und Schlagworte zu verstehen, wie sie von Verkaufsgeschäften, Hotels, Gastwirtschaften usw. neben Namen und Firma geführt werden, um die Aufmerksamkeit des Publikums anzuregen und die Unterscheidung des Unternehmens von gleichartigen Unternehmungen in wirksamer Form herbeizuführen. Allerdings hat sich neben dieser Art der Bezeichnung von Gewerbebetriebsstätten auch die Wohnortlichkeit bemerkbar gemacht, die Unterscheidung von anderen Geschäften durch die besondere Art der äußeren Anordnung, der Gestalt oder Ausstattung von Geschäftseinrichtungen hervorzubringen, z. B. durch die Ausstattung der Geschäftswagen oder sonstiger Geschäftgegenstände, die Wahl einprägsamer Kleidung für die Bediensteten des Geschäfts, durch Anbringung von Emblemen, Bildern und sonstigem Aufputz an den Geschäftsbauwerken, oder durch die Ausstattung der Schauwienler, Warenkataloge und Zirkulare. Die Erfahrung zeigt, daß derartige Veranfassungen einen eigentümlichen und unterscheidenden Charakter gewinnen können und, nachdem sie im Publikum Ansehen und Anerkennung gefunden haben, von anderen Gewerbetreibenden mißbräuchlich zu dem Zwecke verwendet werden, um Verwechslungen hervorzurufen. Derartige Geschäftsabzeichen sollen deshalb, sofern sie innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Kennzeichen eines Gewerbebetriebs gelten, den gleichen Schutz finden, wie die Bezeichnungen, auf welche gegenwärtig die Vorschrift des § 8 Anwendung findet. Die neue Bestimmung findet ein gewisses Vorbild auch in der Vorschrift des § 15 des Warenbezeichnungsgesetzes, welcher den Schutz der Ausmalung und Verpackung von Waren gegen Nachahmung zum Gegenstande hat. Auch das Recht der Warenzeichen bietet Verwandtes dar. Im Interesse zutreffender Abgrenzung gegen

die Vorschriften des Warenbezeichnungsgesetzes ist im letzten Satze des § 16 des Entwurfs ausdrücklich hervorgehoben, daß die neuen Vorschriften auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen keine Anwendung finden.

Es ist ferner der Vorschlagn gemacht worden, die widerrechtliche Benutzung der in § 8 des geltenden Gesetzes geschützten Bezeichnungen unter Strafe zu stellen, sofern auf seiten des Täters die Absicht der Täuschung besteht. Die Frage ist bereits bei der Vorbereitung des geltenden Gesetzes erörtert worden. Wie die Begründung ergibt, ist damals eine Strafvorschrift aus dem Grunde entbehrlich erschienen, weil es sich bei dem vorliegenden Tatbestande in der Hauptsache nur um die Verletzung berechtigter Interessen einzelner bestimmter Mitbewerber, nicht um allgemeine Interessen handelt. Diese Erwägung wird auch heute noch maßgebend sein müssen. Jedenfalls ist das Bedürfnis nach der Einführung des Strafschutzes nicht überzeugend nachgewiesen, vielmehr spielen für den gemachten Vorschlagn offenbar mehr Gründe der Rechtsanalogie als tatsächliche Vorgänge eine Rolle. Wenn darauf hingewiesen ist, daß auch das Warenbezeichnungsgesetz in §§ 14, 15 die wissentliche Benutzung fremder Namen, Firmen, Warenzeichen und Ausstattungen unter Strafe stellt, so ist zu bemerken, daß es sich dort um unmittelbare Eingriffe in fremde Rechtsgüter und infolgedessen um schärfer abgegrenzte Tatbestände handelt, als im vorliegenden Falle, in welchem die berechtigten Interessen des einen und des anderen Teiles gegeneinander abzuwägen sind. Soweit aber Name und Firma in Betracht kommen, gewährt bereits das Warenbezeichnungsgesetz auch in strafrechtlicher Beziehung ausreichenden Schutz.

Es ist bei dieser Gelegenheit auch der Wunsch zu geben, die aus den Kreisen der deutschen Hotelbesitzer wegen Sicherstellung eines wirksameren Schutzes der Hotelbezeichnungen geltend gemacht worden sind und eine Ergänzung des § 30 des Handelsgesetzbuchs dahin erstreben, daß die neben der Firmenbezeichnung üblichen eigentümlichen Benennungen für Hotels, Gastwirtschaften usw. (Hotel „zum Schwarzen Adler“, Gastwirtschaft „zum Engel“) sich von den Benennungen eines gleichartigen Unternehmens auf demselben Orte deutlich unterscheiden müssen. Nach dem oben Ausgeführten bietet die Vorschrift des § 16 die Handhabe dar, mißbräuchlicher Benutzung derartiger Benennungen entgegenzutreten, da namentlich der Nachweis der Verwechslungsabsicht für die Unterlassungsklage nicht mehr verlangt wird.

Zu §§ 17 bis 24.

Die Bestimmungen in §§ 17 bis 24 des Entwurfs entsprechen den Bestimmungen in §§ 9 bis 16 des geltenden Gesetzes. Eine sachliche Änderung wird nur im § 21 Abs. 4 in bezug auf den entsprechenden § 13 Abs. 4 des Gesetzes in Vorschlag gebracht, wofür bestimmt ist, daß in den Fällen einer auf Grund der §§ 1, 6 und 8 erhobenen Unterlassungsklage der obsiegenden Partei im Urteile die Befugnis der Verurteilung des Urteils auf Kosten der unterliegenden Partei zugesprochen werden kann. Es herrscht Uebereinstimmung darüber, daß auch auf Grund des § 7 des Gesetzes, welcher sich von dem Tatbestande des § 6 dadurch unterscheidet, daß die Handlung nicht zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommen zu sein braucht, die Klage auf Unterlassung der vorgerichtlichen Handlung erhoben werden kann. Da auch in einem solchen Falle die Verurteilung des Urteils von Bedeutung sein kann, empfiehlt

es sich, durch eine weitere Fassung die Vorschrift des § 13 auch hierauf zu erstrecken.

Die sonstigen Bestimmungen der §§ 9 ff. sollen unverändert bleiben. Allerdings sind in den Kreisen der Beteiligten mehrfach Wünsche geltend gemacht worden, welche auf Abänderung auch dieser Bestimmungen abzielen. Hierher gehören zunächst die Vorschläge, welche die Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes gegen den Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zum Gegenstande haben (§§ 9, 10). Es wird zunächst empfohlen, die in § 9 bezeichneten Handlungen auch dann unter Strafe zu stellen, wenn sie nach dem Mithören des Anstellungsverhältnisses begangen sind. Ferner wird es als eine Lücke bezeichnet, daß nur die vollendete Straftat, nicht auch der Versuch einer der in § 9 bezeichneten Handlungen strafbar ist. Was den ersten Punkt anlangt, so hatte bereits der Regierungsentwurf von 1895 (§ 9) eine Lösung dieses schwierigen Problems versucht. Im Laufe der parlamentarischen Beratungen des Entwurfs sind jedoch schwerwiegende Bedenken dagegen geltend gemacht worden, und der Reichstag hat nach sehr eingehenden Verhandlungen in der Kommission und im Plenum den Vorschlag abgelehnt und keinen Zweifel darüber gelassen, daß grundsätzlich keinerlei gesetzliche Verpflichtung eines Angestellten kontrahiert werden sollte, über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus ein Geheimnis im Interesse seines früheren Arbeitgebers zu bewahren. Der Entwurf hält an diesem Grundsatz fest. Es ist hierfür auch die Erwägung maßgebend, daß wesentlich neue Gründe für die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Erweiterung der Strafvorschrift nicht angeführt sind, und daß in den beteiligten Kreisen die Auffassungen über die Grenzen der Schweigepflicht des Angestellten nach Vereinbarung des Dienstverhältnisses in sachlicher und zeitlicher Hinsicht noch immer weit auseinandergehen.

Auch in bezug auf die vorgeschlagene Einführung der Strafbarkeit des Versuchs hat der Entwurf von einer Abänderung des geltenden Rechtes abgesehen. Es ist hier hauptsächlich an den Fall gedacht, daß das Angebot eines Angestellten an einen Konkurrenten, ihm Gewerbegeheimnisse des Prinzipals mitzuteilen, zurückgewiesen wird. Es mag zutreffend sein, daß es für die sittliche Beurteilung der Verletzung der Treupflicht des Angestellten in vielen Fällen keinen wesentlichen Unterschied begründen wird, ob das Angebot des Geheimnisverrats erfolglos war oder nicht. Vom gesetzgeberischen Standpunkte aus ist jedoch zu erwägen, daß mit einem solchen Angebote des Angestellten der Regel nach bereits die Kundgabe des Geheimnisses verbunden sein wird, und daß in solchem Falle schon jetzt die Vorschrift des § 9 Anwendung findet. Hat aber diese Kundgabe noch nicht stattgefunden, so wird es sich weit entweder um bloße schwer kontrollierbare Vorbereitungshandlungen des Delikts oder um so allgemeine Anbahnungen und verschleierte Anwerbungen handeln, daß auch für eine Versuchsstrafe der sichere Boden fehlen wird. — In der Öffentlichkeit ist auch die Frage einer Ergänzung der §§ 9, 10 des Gesetzes durch zivilrechtliche Bestimmungen erörtert worden. Es ist jedoch mit Recht geltend gemacht worden, daß nach der Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits durch die Bestimmungen in § 828 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein über die Grenzen der §§ 9, 10 hinausreichender und sonstiger Formeln des Geheimnisverrats unlosbarer Schutz gewährt wird.

Weitere Vorschläge beziehen sich auf § 12 des Gesetzes,

der von den Formen der Strafverfolgung in Wettbewerbsachen handelt. Mit besonderer Lebhaftigkeit ist, namentlich in den Kreisen der Kleinvererber, behauptet worden, daß sich seit der strafrechtliche Willensanmaßung der durch das Gesetz gewährten Rechtshilfe in der Praxis meist äußerst beschwerlich und langwierig gestaltet habe, und man hat besonders Klage darüber geführt, daß die Staatsanwaltschaften es vielfach an einer energiegelassen Handhabung der Vorschriften haben fehlen lassen. Soweit die geltend gemachten Wünsche auf eine Abänderung des strafprozessualen Verfahrens und die gegenwärtige Zuständigkeit der Gerichte im allgemeinen abzielen, kann ihnen bei einer Revision des Wettbewerbsgesetzes nicht wohl näher getreten werden. Immerhin könnte es sich fragen, ob sich diejenigen Wünsche erfüllen lassen, welche mit den Eigentümlichkeiten des Wettbewerbsgebietes in einem engeren Zusammenhange stehen. Man hat zunächst befürwortet, die Strafverfolgung, die nach dem gegenwärtigen Rechte einen Antrag voraussetzt und auch in der Form der Privatklage verwirklicht werden kann, in den Fällen des § 4 des Gesetzes von Amts wegen eintreten zu lassen. Inwieweit dieser Vorschlag mit der Auflassung vereinbar ist, daß die Staatsanwaltschaftlichen Behörden den Verurteilungen auf dem Wettbewerbsgebiete bisher nicht die erforderliche Aufmerksamkeit geschenkt haben, mag dahingestellt bleiben. In der Sache selbst spricht gegen den Vorschlag der schon bei anderer Gelegenheit hervorgehobene Gesichtspunkt, daß gerade auf diesem Gebiete die Initiative der beteiligten Kreise für die Ausführung der gegen die bestehenden Mißbräuche gerichteten Vorschriften ganz unentbehrlich ist. Das Gesetz hat mit gutem Grunde das Antragsrecht in die Hand dieser Kreise gelegt und hierdurch eine wertvolle Einwirkung des Verkehrslebens auf die Gestaltung der strafrechtlichen Verfolgung und die Rechtsübung überhaupt ermöglicht. Es würde einen Rückschritt bedeuten, wenn dieser Grundsatz verlassen werden würde.

Andere Vorschläge verkennen nicht die Bedeutung der Mitwirkung der Beteiligten bei der Strafverfolgung, sie unterliegen jedoch in anderer Beziehung Bedenken. In mannigfachen Kundgebungen ist die Vorschrift in § 12 Abs. 3 angefochten worden, wonach die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben wird, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Man hat behauptet, daß die Vorschrift überflüssig sei, da die vom Gesetze betroffenen Fälle unlauteeren Verhaltens regelmäßig das öffentliche Interesse berühren. Es wird der Vorschlag gemacht, das freie Ermessen der Staatsanwaltschaft einzuschränken und jedenfalls in denjenigen Fällen die Einleitung des Verfahrens obligatorisch zu machen, in welchen die Strafverfolgung von einem der nach § 12 Abs. 1 antragsberechtigten Verbände gestellt wird. Auch diesem Vorschlage kann nicht zugestimmt werden. Die Entscheidung der Frage, ob nach Lage des einzelnen Falles die Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt, kann aus allgemeinen Gründen der Verbörde nicht entzogen werden; übrigens liegt gegen die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft schon nach geltendem Rechte dem Antragsteller die Beschwerde an die vorgesetzte Verbörde zu. Es mag richtig sein, daß Staatsanwaltschaften in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Strafverfolgung in Fällen abgelehnt haben, in denen ein gerichtliches Einschreiten wünschenswert gewesen wäre. Infolge derartiger Vorkommnisse, welche hauptsächlich auf dem Gebiete des Ausverkaufswesens lagen, haben die Justizverwaltungen der Bundesstaaten Anlaß genommen,

die zuständigen Behörden darauf hinzuweisen, daß die Strafverfolgung der beflagten Auswüchse in der Regel im öffentlichen Interesse liege und ein euergetisches Einschreiten gegen alle in Betracht kommenden Ausschreitungen angezeigt sei. Daß diese Anordnungen erfolglos geblieben sind, kann nicht behauptet werden. Der Königlich Preussische Justizminister hat schon im Jahre 1902 mitgeteilt, daß Verweisungen auf den Weg der Privatklage nur in ganz vereinzelt Fällen stattgefunden haben. Auch sonst wird mehr und mehr bemerkt, daß überall da, wo die Beteiligten, namentlich rührige und gut geleitete Verbände, sich mit der Behörde in Fühlung setzen und erhalten, die Klagen über den Mangel an Entgegenkommen seitens der Staatsanwaltschaften verschwinden.

Schließlich hat man vorgeschlagen, die Zurücknahme des Strafantrags für unzulässig zu erklären, und dies damit begründet, daß dem von einer Verurteilung Bedrohten die Möglichkeit entzogen werden müsse, sich mit dem Antragsteller durch Gewährung von Vorteilen zu verständigen. Soweit ermittelt werden konnte, sind Fälle solcher Art nur ganz vereinzelt vorgekommen. Sollten sie sich wiederholen, so würde die Staatsanwaltschaft in der Lage sein, einem Mißbrauche des Antragsrechts dadurch vorzubeugen, daß sie auf die Stellung des Antrags seitens mehrerer von einander unabhängiger Personen hinwirft. Auf der andern Seite ist bereits bei den Verhandlungen über das gegenwärtige Gesetz im Reichstage anerkannt worden, daß es Fälle gibt, in denen die Einstellung des Verfahrens durch die Umstände gerechtfertigt sein kann, sei es, weil der Antrag ein übereilter war oder weil der Beschuldigte in angemessener Weise vor der Öffentlichkeit Reue bekennt. Der Entwurf hat daher davon abgesehen, der Anregung näher zu treten.

Der Kampf um das Feilchen in der Parfümeriebranche.

Seitdem vor einer Reihe von Jahren das Jaxon, d. i. ein Stoff zur Erzeugung eines künstlichen Feilchenparfüms, erfunden worden ist, haben die deutschen und ausländischen Parfümerie- und Toilettefabrikanten sich mit großer Energie auf die Fabrikation von Feilchenparfüm und Feilchenseifen geworfen und diese Produkte in außerordentlich großer Anzahl im Inlande und Auslande abgesetzt.

Wie bei allen Luxusartikeln spielt die Ausstattung auch bei diesem Fabrikat eine große Rolle, und es ist deshalb erklärlich, daß zur Ausstattung dieser Seifen und Parfüms vielfach mit Feilchenmangements verzierte Kartons und Etiketten verwendet worden sind.

Die Versuche, sich solche Ausstattungen als Warenzeichen schützen zu lassen, sind zunächst vom Kaiserlichen Patentamt zurückgewiesen, indem dasselbe durch Beschluß vom 10. März 1897 (Wbl. 1897 Seite 586) 30. Juni 1897 (Wbl. 1897 Seite 920) Feilchenstränge für Feilchen der Parfümerieindustrie noch allgemeiner verwendet worden und es gibt heute kaum eine Seife, welche Feilchenparfüm oder Feilchenseifen herstellt und auf den Umhüllungen und Verpackungen nicht irgend eine Feilchendekoration anbringt.

Vor ca. vier Jahren kam die Wiener Firma Gottlieb Tauffig auf den Gedanken, sich zwei Warenzeichen schützen zu lassen, (von denen das eine als Fedelbild für den Karton, das andere als Einmündelpapier für die in dem Karton befindlichen Seifen verwendet wird) welche als wesentlichen Bestandteil einige oder mehrere Feilchenstränge enthalten und auf Grund dieser ihr unter Nr. 67 646 und 77 738 in die Feilchenrolle des Kaiserlichen Patentamts eingetragene Warenzeichen hat genannte Firma gegen eine Reihe deutscher Fabrikanten und Exporteure Klage erhoben mit dem Antrage, diesen die Benutzung ähnlicher Etiketten zu

unterlegen. Diese Prozesse beschäftigen noch heute zum Teil die Gerichte.

Bei dem großen Interesse, welches die gesamte deutsche Parfümerieindustrie an dem Ausgange derselben hat, halten wir es für angebracht, schon jetzt die Leser unserer Zeitschrift über die Sachlage genau zu unterrichten, und beginnen deshalb mit dem ersten rechtsträftig entschiedenen Fall, dem wir, sobald es die Interessen der Parteien erlauben, weitere Fälle folgen zu lassen beabsichtigen.

Gottlieb Tauffig, Wien, gegen A. L. Schöy in Walsenthl.

Das für Klägerin unter Nr. 67 646 mit der Priorität vom 20. Oktober 1903 eingetragene Zeichen besteht, wie nachstehende Abbildung Fig. 1 zeigt, aus den Worten

„Angelica Violet Glycerine Soap“

Gottlieb Tauffig

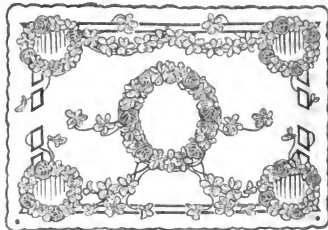
Wien

umgeben von einer stilisierten Feilchengirlande und vier Feilchenköpfen.



Figur 1.

Die Beklagte hat am 23. März 1906 ein Zeichen angemeldet, bestehend aus fünf durch Girlanden miteinander verbundenen Feilchensträngen, wie Fig. 2 zeigt, und dieses Zeichen wurde ihr vom Kaiserlichen Patentamt am 29. Juni 1906 unter Nr. 80 079 in die Feilchenrolle eingetragen.



Figur 2.

Durch diese Eintragung fühlt sich die Klägerin in ihren Rechten verletzt und erhebt deshalb vor dem kaiserlichen Landgericht in Walsenthl gegen Schöy Klage mit dem Antrage, das Zeichen zu löschen, weil dasselbe mit dem Tauffig'schen Zeichen verwechselbar werden könne. Sie begründete die Klage damit, daß bei beiden Zeichen sich in den vier Ecken Feilchenstränge von gleichen Durchmesser befänden, welche völlig gleich ausgeführt seien; bei beiden würden die Kränze ferner durch Ranken in Form von blüthenähnlichen Wellenlinien mit dazwischen angeordneten Feilchenblüten verbunden. Die Abweichungen seien verschwindend, auch die Anbringung eines fünften Kränzes im Zeichen der Beklagten könne die Gefahr der Verwechselung nicht ausschließen. Das Patentamt habe offensichtlich bei Eintragung des beklagten Zeichen das klägerische Zeichen übersehen, was bei der Menge der eingetragenen Zeichen nicht zu verwundern sei; die Vorschrift der angemeldeten Zeichen gelte auch nur durch Subalternbeamte.

Demgegenüber machte die Firma A. L. Schöy geltend, das „Feilchen“ sei als Bestandteil eines Warenzeichens für Parfümerien und Seifen ein Feilchen und könne für den einzelnen nicht geschützt werden; denn die Abbildung einer Blume habe für Parfümerien keine

Unterscheidungsstoff, es sei selbstverständlich Waaglöcher nur zur Kennzeichnung von Waaglöcherparfüm, Kosen nur für Rosenöl u. so zu verwenden. Nur die besondere Zusammenstellung oder Vereinigung mit anderen Zeichenmerkmalen könne die Eintragungsfähigkeit begründen. Beide Zeichen seien erheblich von einander verschieden, die Gefahr einer Verwechslung liege nicht vor. Das Kaiserliche Patentamt habe auch nicht etwas aus der Sache, sondern abgesehen von der Benachteiligung der Klägerin von der Anmeldung des beklaglichen Zeichens unterlassen und dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es eine Kalkulationsgefahr nicht für vorliegend erachte.

Das Landgericht in Braunschweig wies durch Urteil der II. Kammer für Handelsachen vom 31. Januar 1907 die Auffassige Klage ab aus folgenden

Gründen:

„1. Auf die unter den Parteien streitige Frage, ob das Patentamt abgesehen oder versehentlich eine Benachteiligung der Klägerin im Gemüthe des § 5 des Warenzeichengesetzes unterlassen habe, braucht nicht weiter eingegangen zu werden, da die Entschädigung des Patentamts in keiner Weise präjudizierbar ist.

2. Des Weiteren ist der Klägerin darin zu folgen, daß es gar nicht darauf ankommt, daß mehr oder weniger Abweichungen der beiden Zeichen von einander festzustellen sind, daß vielmehr, da eine völlige Uebereinstimmung der Zeichen zweifellos nicht vorhanden ist, die Entscheidung lediglich von der Beantwortung der Frage abhängt, ob ungeachtet der Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt.

Auch in dieser Beziehung muß in Uebereinstimmung mit der Klägerin anerkannt werden, daß einmal eine verschiedene Gestaltung im gegebenen Falle unbeschädigt ist, und daß ferner der Gesamteindruck entscheidend sein muß, welchen beide Zeichen auf das konsumierende Publikum herausgerufen und zwar unter Berücksichtigung des Umstandes, daß dem Käufer immer nur eines der beiden Zeichen im Verkehr vorzuliegen pflegt, so daß für ihn eine Vergleichung der beiden mit einander in der Regel ausgeschlossen ist.

Auch bei Beachtung dieser Regeln kann jedoch nicht zugegeben werden, daß bei dem Durchschnittskäufer die Gefahr einer Verwechslung beider Zeichen vorliegt. Der Gesamteindruck beider Zeichen ist ein durchaus verschiedener. Dazu trägt allerdings nicht der Umstand bei, daß es sich bei der Klägerin um stilisierte Blumen und Ornamente, bei der Beklagten um naturalistisch dargestellte handelt. Wesentlich ist dagegen der große fünfte Kranz, welcher nicht nur an sich auffällt, sondern hauptsächlich dadurch wirkt, daß auf dem Zeichen der Beklagten der große freie Raum verschwindet, welcher bei dem der Klägerin vorhanden ist und durch eine gerade geballene Insignie nur zum Teil ausfällt. Infolge der Anbringung dieses Kranzes ist es auch unmöglich, eine der Form nach ähnliche Insignie auf dem Zeichen der Beklagten anzubringen, wie solche der Klägerin geschieht ist.

Die Farbe der fünfsten Kranz herausgerufene Gestaltung des beklaglichen Zeichens erscheint so charakteristisch und so eminent abweichend von dem der Klägerin, daß die Gefahr einer Verwechslung für jeden Durchschnittskäufer, der das Zeichen der Klägerin gesehen hat, auch dann ausgeschlossen erscheint, wenn er sich der Einzelheiten des Zeichens der Klägerin nicht mehr erinnert.

Bei beiden Zeichen ist nämlich ein freier mit gerader und auch dem Kranz nach (Antutu, Angelica, Elestra, bei allen drei auch Glycerin) ähnlicher Insignie reichlicher Raum vorhanden, welcher mit Büscheln und Girlanden von Weiden umgeben ist. Das oben hervorgehobene, charakteristische Merkmal des beklaglichen Zeichens fehlt hier ganz.

Gegen dieses Urteil legte die Firma Gottlieb Zausig Berufung ein, hatte jedoch keinen Erfolg damit, denn der II. Zivilsenat des Oberlandesgerichts zu Braunschweig bestätigte am 4. Juni 1907 das landesgerichtliche Urteil aus folgenden

Gründen:

Auf Erhebung eines Warenzeichens kann nach § 9 Abs. 1 Ziffer 1 und Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1894 derselbe Klagen, für den dasselbe Zeichen bereits auf Grund einer früheren Anmeldung eingetragen war. Und gemäß § 20 desselben Gesetzes ist dieser Klagenanspruch auch dann gegeben, wenn zwischen beiden Zeichen zwar nicht völlige Uebereinstimmung wohl aber die Gefahr der Verwechslung im Verkehr besteht. Ob die Klage aus dann zulässig sein würde, wenn

auf erheblichen Widerspruch über die Eintragung des späteren Zeichens nach § 5 I c bereits das Patentamt entschieden hätte, ist allerdings streitig. Ist aber, wie hier, ein solcher Widerspruch überhaupt nicht erfolgt, so ist dem Verberichter durchaus darin beizutreten, daß es für die Zulässigkeit der Klage ohne Bedeutung ist, ob die Benachteiligung des ersten Zeicheneinhabers von der späteren Anmeldung abgesehen oder versehentlich unterließ (Zinger, Warenzeichengesetz, 2. Aufl. § 5 n 1, Stenglein 3, S. 5, 6 Anmerkung Stenglein, Warenzeichengesetz, § 5 n 2, vgl. A.-G. 61, 216).

Daß hier beide Zeichen nicht gleich sind, liegt auf der Hand. Es kann sich also nur darum handeln, ob die Möglichkeit einer Verwechslung zwischen ihnen besteht. Und zwar muß diese Verwechslungsgefahr im Verkehr vorliegen. Daraus folgt, daß nicht nur der geschäftsfähige Händler in Frage kommt, sondern alle Personen aus durchschnittlicher Begabung, die sich solche Waren zu kaufen pflegen, für die das Warenzeichen bestimmt ist. Das sind hier, wo es sich um Seifen handelt, vorzugsweise Frauen aus allen Ständen, mit Ausnahme vielleicht der alleruntersten Bevölkerungsklassen. Aber auch aus dem so umgrenzten Kreise der Käuferhaber scheiden selbstverständlich die aus, denen die Probenzeit der Seife überhaupt oder im Einzelfalle gleichgültig ist. Zu berücksichtigen sind bei der Frage der Verwechslungsgefahr nur diejenigen Käufer, welche Seife der Klägerin erstehen wollen und denen vorher das Warenzeichen der Klägerin als Kennzeichen für die klägerlichen Waren irgendwie bekannt geworden ist. Stellt man sich auf den Standpunkt dieser Personen, so kann das Vorkommen von Zeichen in beiden Zeichen allein die Verwechslungsmöglichkeit nach nicht begründen. Denn in den beteiligten Verkehrskreisen weiß jeder, daß die Verpackung parfümierter Seifen außerordentlich häufig mit Weiden, Waaglöchern, Kosen und ähnlichen Blumenzeichnungen geschmückt sind. Weiden sind freizeichen, deren Vorkommen als Bestandteil eines Warenzeichens für sich allein nicht dem Schutze des Warenzeichengesetzes unterliegt. Es kommt vielmehr lediglich darauf an, wie viele Zeichen angeordnet sind und wie das gesamte Zeichen sonst ausgestaltet ist. Daß dabei das eine Warenzeichen mit und das andere ohne Farben eingetragen ist, schließt die Verwechslungsmöglichkeit bei der Art ihres Gebrauchs im Handel nicht aus. (Zinger a. a. D. § 20, S. 445.) Zu berücksichtigen ist nur, wie das Gesamtbild des klägerlichen Zeichens sich in der Erinnerung der Käufer ohne besondere Anstrengung im übrigen einprägen pflegt. Schadet man dabei die erfahrungsgemäße leicht übersehbarkeit oder doch aus dem Erinnerungsbilde schwindenden Nebenfallsichtigkeit aus und ebenso auch die Waren- und Firmenbezeichnung, so bleibt als charakteristisch der in jeder Weise befähigende Zeichenkranz bestehen. Das gleiche findet sich zwar auch im Zeichen der Beklagten. Hier aber kommt ein augenfälliges Unterscheidungsmerkmal hinzu: Der größere, fast das ganze Mittelstück ausfüllende fünfte Zeichenkranz. Sieht man deshalb auch von den übrigen Verschiedenheiten der Ausgestaltung ganz ab, so genügt doch das herausgehobene Merkmal, um in den beteiligten Verkehrskreisen jede Verwechslung auszuschließen. Denn, wenn Käufer von Seife auf deren Herkunft überhaupt Wert legen und daraufhin sich der klägerlichen Warenzeichen einmal gemerkt haben, so muß ihnen auch ohne Nebenabverhalten beider Zeichen schon infolge des fünften Kranzes auffallen, daß es sich bei dem Warenzeichen des Beklagten um ein ganz anderes Zeichen handelt. Damit ist aber jede Verwechslungsgefahr vermieden. (Vergl. A.-G. Jur. B. 1905, S. 214, 196, S. 410; A.-G. 63, 96.)

Die Revision hat daher die Vorlage mit Recht abgewiesen.

Die Anteile des Klassensystems.

Der deutsche Handelstag und der Düsseldorf Kongress für gewerblichen Rechtsschutz haben den Wunsch ausgesprochen, daß für die Warenzeichenanmeldungen das Klassensystem eingeführt wird. Um zu diesem Vorschlag Stellung nehmen zu können, empfiehlt es sich, einen Blick auf die bisherige Entwicklung zu werfen, und dann die gegenwärtige Ordnung des Zeichenwesens mit der geplanten Abänderung zu vergleichen.

Nach dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 muß jeder Anmeldung eines Warenzeichens die Bezeichnung des Geschäftsbetriebs, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, und ein Verzeichnis der Waren, für welche es bestimmt ist, beigefügt werden. Hinsichtlich der Auswahl der Waren war der Anmelder bisher so ziemlich unbeschränkt. Lediglich für den inneren Dienst des Patentamts, insbesondere für die Ordnung des Zeichenmaterials, und für die Veröffentlichung der eingetragenen Warenzeichen sind 41 Sonderklassen und die vielangegebene Sammelklasse 42 festgelegt; ein Teil der Sonderklassen zerfällt in Unterklassen, so daß tatsächlich nicht 41, sondern 60 Sonderklassen existieren. Bei jeder neu-eingehenden Anmeldung zeichnet ein Beamter des Patentamts nach dem Inhalte des Warenverzeichnisses die Hauptklasse und diejenigen weiterer Klassen, in denen auf ähnliche Zeichen gepreßt werden soll, aus. Auch wenn das Warenverzeichnis nur aus einem Warennamen besteht, können neben der Hauptklasse noch einzelne Prüfungsclassen in Betracht kommen; denn das Patentamt wacht darüber, daß gegen den Willen des Inhabers eines eingetragenen Zeichens ein ähnliches Zeichen weder für dieselben noch auch für gleichartige Waren in die Rolle eingetragen wird. Wird z. B. ein Zeichen für „Stärkepräparate“ angemeldet, so wird als Hauptklasse die Klasse 34 (Seifen, Wasch- und Reinigungsmittel, Stärke und Stärkepräparate u. s. w.) ausgezeichnet, als Prüfungsclassen aber Klassen 6 (chemische Produkte für industrielle Zwecke u. s. w.), Klasse 13 (Klebstoffe), Klasse 26c (Wehl und Vorstofs) und 26b (diätetische Nahrungsmittel). Kommt bei längeren Warenverzeichnissen eine größere Anzahl Hauptklassen in Frage, so wird die Anmeldung in die Sammelklasse 42 genommen.

Da eine allgemein gehaltene Angabe der Waren-gattungen, z. B. Kurzwaren, chemische Produkte u. s. w. — im Gegensatz zum früheren Gesetz betr. den Markenschutz vom 30. November 1874 — nicht zugelassen, sondern seitens des Patentamts eine möglichst genaue Bezeichnung der Waren selbst verlangt wurde, gewannen die Warenverzeichnisse immer mehr an Länge und wurden allmählich, insbesondere in der Sammelklasse 42, so unübersichtlich, daß sie für alle mit Warenzeichen besetzten Personen eine schwere Last bildeten. Den Höhepunkt der Belästigung erreichen die nicht nach den amtlichen Klassen, sondern nach dem Alphabet geordneten Warenverzeichnisse. In dem Bestreben, eine Wandlung zum Besseren im Rahmen des geltenden Rechts zu schaffen, hat das Patentamt ein kurzgefaßtes und übersichtlich gestaltetes Musterverzeichnis der Klasse 42 ausgearbeitet und zur Vennugung empfohlen (vergl. *Kaffe, Tee, Zucker, Honig*, 1905 Seite 57 ff.). Der Erfolg war, wie ein Vergleich des Warenzeichenblattes 1907 mit den früheren Warenzeichenblättern ergibt, zufriedenstellend. Statt der vielen unübersichtlichen Warenverzeichnisse der Klasse 42, die oft 1500 bis 2000 einzelne Warennamen enthielten, wird jetzt fast allgemein drei Anmeldungen der Klasse 42 das Musterverzeichnis zugrunde gelegt, das ungefähr 400 Gattungsnamen in der Ordnung der amtlichen Klassen nennt und wohl alle Waren umfaßt. Der einzige Nachteil, den der Gebrauch dieser Warenverzeichnisse nach sich zieht, besteht darin, daß häufig der Anmelder ohne Grund sein Zeichen auch für Warenklassen anmeldet, für welche er kein geschäftliches Bedürfnis hat, und daß er auf diese Weise der Allgemeinheit zwecklos ein Zeichen wegnimmt. Das Patentamt versucht, diesem Mißbrauch dadurch zu begegnen, daß Uebereinstimmung zwischen dem Ge-

schaftsbetrieb und dem Warenverzeichnis verlangt wird, während bisher z. B. eine Margarinefabrik ihr Zeichen nicht nur für alle Fettwaren, sondern auch für Zigaretten, Seife, Messagerietiere usw. eintragen lassen konnte und auch tatsächlich eintragen ließ. Die Verschärfung des Warenverzeichnisses nach dem Wunsche des Patentamts hat für den Anmelder meist den Vorzug, daß das Eintragungsverfahren rascher verläuft, weil die Prüfung in einer großen Anzahl von Klassen und damit auch die Einleitung überflüssiger Kollisionsverfahren wegfällt, und daß in späteren Kollisionsfällen das Zeichen der Sonderklasse besser berücksichtigt werden kann. Die Mehrzahl der Anmelder beschränkt jedoch das Warenverzeichnis nicht, sondern bezeichnet den Geschäftsbetrieb mit einem Ausdruck, der das alle Waren umfassende Verzeichnis deckt, z. B. Export- und Importgeschäft, Verandageschäft, Warenhaus und dergl. Erscheint diese Angabe unglauwbüdig, so sucht das Patentamt durch Befragen der Handelskammern und teilweise sogar mit Hilfe der Polizeibehörden festzustellen, ob die Bezeichnung „Export- und Importgeschäft“, „Warenhaus“ usw. den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Handelskammern ist es nun schwer, eine richtige Auskunft über diese Frage zu erteilen, zumal in den größeren Städten der Geschäftsbetrieb der einzelnen Firmen nicht immer den Mitgliedern der Handelskammer bekannt ist; sie werden in vielen Fällen darauf angewiesen sein, den Anmelder selbst zu befragen und seine Antwort dem Patentamt zu übermitteln. Daß diese Antwort, wenn der Anmelder den Zweck der Nachfrage gemerkt hat, sich mit dem Inhalt seiner Warenzeichn anmeldung deckt, ist selbstverständlich. Immerhin ist auch auf diesem Wege mitunter erreicht worden, daß der Anmelder sein Warenverzeichnis nach seinem tatsächlichen Geschäftsbetrieb beschränkt hat. In anderen Fällen sind Anmeldungen für einen größeren Teil der Waren zurückgewiesen worden; allein die Beschwerdeabteilung I hat die meisten dieser Entscheidungen nicht gebilligt.

Daß diese Verhältnisse unbesriedigend sind und daß insbesondere dem Zeichenhandel ein Nügel vorgeschoben werden muß, kann keinem Zweifel unterliegen. Der deutsche Handelskongress und der Düssel-dorfer Kongress schlugen zur Beseitigung dieser Mängel die Einführung des Klassensystems vor. Jede Anmeldung soll nur für die vom Anmelder bezeichneten Klassen gelten; jeder Klasse entspricht eine besondere Gebühr; die Berücksichtigung der Gleichartigkeit der Waren fällt weg. Da die bisherigen Warenklassen häufig Waren-gattungen, die untereinander ungleichartig sind, enthalten (z. B. Klasse 26c: Kaffe, Tee, Zucker, Honig, Wehl, Teigwaren, Gewürze, Eßig, Senf, Rodsah), wird eine Neu-einteilung der Waren und eine Verneuerung der Warenklassen befürwortet. Welche Schwierigkeit die Einteilung der Waren in Klassen bietet, haben die Erörterungen auf dem Düssel-dorfer Kongress gezeigt; es ist nicht gelungen, auch nur die Grundzüge einer Klasseneinteilung anzudeuten, die besser und brauchbarer als die bisherige wäre. Es dürfte sich daher empfehlen, wenn das Klassensystem wirklich eingeführt werden sollte, nur die Sammelklasse 42 aufzuheben und die bisherigen 60 Sonderklassen beizubehalten; der Ueber-gang von der bisherigen Zeichenordnung zum Klassensystem wäre dadurch wesentlich erleichtert. Bei jeder sonstigen Neu-einteilung wird die Umordnung der bisher eingetragenen 100000 Warenzeichen in die neuen Klassen eine große Arbeitslast für das Patentamt und einen unglaublichen Wirrwarr für alle

Zeicheninteressenten mit sich bringen. Völlig zwecklos wäre aber die Einführung des Klassensystems, wenn man die bisherige Klasse 42 unter den Dealmater der Sammelmarke (vergl. „Markenschutz und Wettbewerb“ 1907 S. 178) oder des Firmenzeichens beibehalten wollte.

Doch das Klassensystem eine Verteuerung der Warenzeichenanmeldungen für die Geschäftswelt mit sich bringt, ist von dem Deutschen Handelstag und von dem Düsseldorfer Kongress ausdrücklich gebilligt worden. Ob man sich aber ein klares Bild davon macht, welchen Umfang diese Verteuerung annehmen wird und wen sie besonders trifft, erscheint doch zweifelhaft. Ein Beispiel mag veranschaulichen, welche Anzahl von Klassen für den einzelnen Anmelder inbetracht kommen kann. Will z. B. eine Schuhwarenhandlung ein Zeichen für alle Waren, die in ihrem Geschäftsbetrieb feilgehalten werden, sich schützen lassen, so kann sie jetzt bei einer einfachen Gebühr von 30 Mk. folgendes Warenverzeichnis einreichen:

„Stiefel, Schuhe, Gummischuhe, Schnürsenkel, Schuh-
Innsohlen, Stiefelleisten, Schuhgrassen, Schuhsohlen,
Gummiabsätze, Stiefelwäpfe, Lederfarbe, Schuhkartons,
Drucksachen, Stiefelknechte.“

Nach dem bisherigen System würden die einzelnen Waren in folgende Klassen fallen:

- Klasse 3b: Schuhe, Stiefel, Gummischuhe, (Prüfungs-
klasse 18), Gummiabsätze (Prüfungsklasse 18),
- Klasse 5: Schuh-Innsohlen (Prüfungsklasse 9f),
- Klasse 9f: Schuhgrassen (Prüfungsklasse 17),
- Klasse 13: Stiefelwäpfe (Prüfungsklasse 20b), Lederfarbe
(Prüfungsklasse 11),
- Klasse 21: Stiefelleisten,
- Klasse 23: Stiefelknechte,
- Klasse 27: Schuhkartons,
- Klasse 28: Drucksachen,
- Klasse 30: Schuhsohlen (Prüfungsklasse 3a), Schnürsenkel
(Prüfungsklasse 3b).

Bleibt die Gebühr in ihrer bisherigen Höhe, wird sie aber in jeder Klasse erhoben, so hätte die Schuhwarenhandlung statt 30 Mark künftig 270 Mark zu bezahlen, wenn sie das Warenzeichen für diesen ihrem Geschäftsbetrieb entsprechenden Warenkreis erlangen will. Bei den meisten Detailschäften wird aber eine viel größere Anzahl Klassen in Frage kommen, zumal wenn die Zahl der Klassen auch noch auf 100 oder mehr vermehrt werden sollte. Hierbei ist weiter zu beachten, daß der Zerpfitterung der Warenzeicheneintragung in mehrere Klassen auch eine Vervielfachung der Erneuerungsgebühr entspricht und daß von vielen Seiten eine Verkürzung der Schutzfrist auf fünf Jahre angeregt wird, so daß der Zeicheninhaber auch bei der Erneuerung der Anmeldung seines Zeichens erheblich mehr belastet würde.

Zu dieser Erhöhung der amtlichen Gebühren kommt aber hinzu, daß voraussichtlich auch die Patentanwälte ihre Gebühren nach der Zahl der Klassen erhöhen werden und daß bei Einführung des Klassensystems kein Geschäftsmann mehr der Hilfe eines Patentanwalts entbehren kann. Während nämlich bisher das Patentamt darüber gewacht hat, daß die für gleichartige Waren eingetragenen Zeichen berücksichtigt wurden, konnte künftig der Anmelder dadurch, daß er eine falsche Klasse wählte oder auch nur eine Klasse gleichartiger Waren überieht, schweren Schaden erleiden, ohne irgendwie Abhilfe finden zu können. Wie schwierig aber

häufig die Auswahl der richtigen Klasse ist, zeigt ein Bild in den vom Patentamt bearbeiteten: Hinweis zur Ermittlung der Warenzeichenklassen“ (erschienen in Carl Heymanns Verlag zu Berlin). Gehört z. B. Vitriolensäure zu den Farbstoffen der Klasse 11 oder zu den Sprengstoffen der Klasse 36? Gehört ein „Mittel gegen den Hauschwamm“ zu den Pflanzenschutzmitteln oder zu den Firnissen oder zu den Holzkonser-vierungsmitteln d. h. muß der Anmelder in Klasse 2 oder in Klasse 13 oder in Klasse 37 oder in allen drei Klassen anmelden? Der gewöhnliche Geschäftsmann wird derartige Fragen kaum ohne Hilfe eines Patentanwalts entscheiden können. Diese Beispiele, die beliebig vermehrt werden können, lassen ersehen, daß die Warenzeichenanmeldungen durch Einführung des Klassensystems nicht nur kostspieliger, sondern auch schwieriger als bisher werden.

Wie leicht ließe sich der gewünschte Erfolg auf einem anderen Wege einfacher und schonender erreichen. Die Warenverzeichnisse müssen bekanntlich im Reichsanzeiger und im Warenzeichenblatt abgedruckt werden. Es erscheint billig, daß der Anmelder dann, wenn die Druckkosten im Verhältnis zur Anmeldegebühr von 30 Mark stehen, zur Tragung der Kosten herangezogen wird; auch nach dem Gesetz betr. den Markenschutz vom 30. November 1874 hatte der Anmelder die Kosten der Bekanntmachung im Reichsanzeiger zu tragen. Würde man nun statt des Erlasses der Druckkosten für diejenigen Anmeldungen, denen ein Warenverzeichnis von mehr als zehn Worten zugrunde gelegt wird, eine Druckgebühr von 2 Mark für jeden weiteren Warennamen festsetzen, so würde diese Gebühr trotz ihrer Geringfügigkeit in schonender, aber völlig ausreichender Weise auf Beschränkung der Warenverzeichnisse nach dem wirklichen Geschäftsbedarf hinwirken. Um bei dem vorhin gemachten Beispiele der Schuhwarenhandlung zu bleiben, so würde sich bei einem Warenverzeichnis von 14 Warennamen die Druckgebühr auf 8 Mark berechnen, d. h. die Anmelderin mußte statt 30 Mark künftig 38 Mark für die Anmeldung ausgeben. Da die in dem mehrerwähnten Musterverzeichnis aufgeführten Gattungsnamen unbeanstandet zugelassen werden, könnte jeder Geschäftsmann ein seinem geschäftlichen Bedürfnis entsprechendes, aber gleichwohl kurzgefaßtes und deshalb billiges Warenverzeichnis sich zusammenstellen. Die Reihenverzeichnisse von 1500–2000 Warennamen, die 3000–4000 Mark Druckgebühren nach sich ziehen würden, würden ohne weiteres wegfallen. Wenn aber eine große Firma ihre Fabrikmarke oder ein Exportgeschäft seinen Vongamenen für alle Waren schützen lassen wollte, so könnte sie unter Zugrundelegung des Musterverzeichnisses diesen Zweck wie bisher erreichen, müßte aber allerdings eine dem weiten Schutzbereich wohl entsprechende Druckgebühr von ungefähr 600 Mark bezahlen. Das von vielen Seiten gewünschte Firmenzeichen wäre ermöglicht. Blicke aber auf die Geschäftsbetriebe, die seiner wirklich bedürfen, beschränkt. Für den Zeichenhändler, der ja stets für eine große Anzahl Waren anmelden muß, wenn er ein Geschäft mit seinen Zeichen machen will, würde das Risiko, die Druckgebühr wieder zu gewinnen, zu groß werden; der Zeichenhändler wäre unterbunden. Für das Patentamt und für die Zeicheninteressenten würde dieser Weg den Vorteil haben, daß das Zeichenwesen nicht in seinen Grundfesten erschüttert würde. Allerdings würde der finanzielle Ertrag erheblich hinter demjenigen, der bei Einführung des Klassensystems zu

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift *Unlauterer Wettbewerb*.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19,

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 9849.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg,

Neuerwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Zeitsp. 60 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einsende Nummer III, 1.—. Alle Buchsendungen und Postanfragen nehmen Briefkasten an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.
Unerwarteter Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Die Novelle zum Wettbewerbsgesetz.*)

Von Dr. Martin Wassermann.

Am 16. Dezember 1907 hat die Reichsregierung im Reichsanzeiger den Entwurf zu einem neuen Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs veröffentlicht, welcher im Reichsamte des Innern ausgearbeitet, vom Reichskanzler den Regierungen der Bundesstaaten mit dem Ersuchen um Prüfung mitgeteilt worden ist.

Die Reichsregierung bezeichnet selbst diesen Entwurf als einen vorläufigen und betont, daß die Veröffentlichung erfolge, „um auch weiteren Kreisen zur Meinungsäußerung Gelegenheit zu geben“.

Sie verfolgt mit diesem Verfahren denselben Weg, den sie bei den Vorarbeiten zu dem jetzigen Gesetz vom 27. Mai 1896 beschritten hat, wo sie ebenfalls den ersten Entwurf nebst einer Denkschrift am 7. Januar 1896 durch Abdruck im Reichsanzeiger zur allgemeinen Kritik stellte.

Diese Maßregel der Regierung giebt den interessierten Kreisen nicht nur ein wohlbegründetes Recht, sondern macht es ihnen gewissermaßen zur Pflicht, an der Gesetzgebung mitzuarbeiten und sich eine Meinung über die Regierungsvorlage zu bilden.

Das jetzt geltende Gesetz vom 27. Mai 1896 ist nach ziemlich harten Kämpfen erlassen worden, um einige derzeit besonders dringende Forderungen, von Handel und Industrie schwer empfundene Auswüchse im Konkurrenzkampfe zu beseitigen. Es verdankt seine Entstehung im wesentlichen der Initiative des Handelsstandes.

Wenn es den stolzen Namen eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs trägt, so schmückt es sich mit einem Titel, der weit mehr verspricht, als das Gesetz erfüllt; es ist

keineswegs ein Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, sondern es ist eine mehr oder minder willkürliche Aninandenreicherung weniger Paragraphen, welche dazu dienen sollen, einige von einander gänzlich unabhängige Handlungen zu verhindern, beziehungsweise zu erschweren.

Der unlautere Wettbewerb als solcher wird in dem Gesetz überhaupt nicht erwähnt, geschweige denn verboten. Nur gewisse recht eng umgrenzte Erscheinungsformen desselben werden betroffen, nämlich:

1. besondere Arten unlauterer Kellame,
2. Quantitätsverschleierungen beim Detailverkauf von Waren,
3. Krediterschädigung des Konkurrenten,
4. Usurpierung fremder Geschäftsbezeichnungen und
5. Verrat von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß diese fünf Kategorien den Begriff des unlauteren Wettbewerbs nicht erschöpfen, daß es vielmehr zahlreiche Formen illegalen Geschäftsgebarens giebt, die unter keine dieser fünf Rubriken fallen; denn das ist eines der charakteristischsten Merkmale unlauterer Konkurrenz, daß sie stets neue Mittel und Wege erfindet, um durch die Regeln des Gesetzes hindurchzuschlüpfen, und hierzu bietet das Gesetz vom 27. Mai 1896 zahlreichere Möglichkeiten als irgend ein anderes.

Wenn ein etwas lässiges Bild erlaubt ist, so möchte ich den Gesetzgeber mit einem Baumeister vergleichen, der das Dach auf der Stelle, wo es damals gerade besonders schadhast war, repariert hat. Inzwischen sind 10 Jahre ins Land gegangen; das Dach ist an anderen Stellen led geworden, und man versucht, es jetzt durch eine neue Reparatur wieder instand zu setzen. Reinem Ideale würde es mehr entsprechen, ein vollständiges neues Dach zu bauen und zwar aus gänzlich neuem Material, b. h. ein

*) Unter Benützung eines am 16. Januar 1908 in der Hamburger Deputiertenkammer gehaltenen Vortrags.

Gesetz, welches nur einen einzigen Paragraphen haben würde, der da lautet:

„Unlauterer Wettbewerb ist verboten.“

Ein solches Gesetz hat Frankreich in seinem Artikel 1382 code civil, der besagt:

„Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui, par la faute duquel il est arrivé, à le réparer.“

Und heute nach hundert Jahren blüht die französische Rechtsprechung mit berechtigtem Stolz auf die Erfolge zurück, die sie, gestützt auf diesen einzigen Satz, im Kampfe gegen die concurrence déloyale errungen hat.

Aber da Ideale stets die Eigentümlichkeit haben, daß sie sich nicht verwirklichen lassen, so sehe ich ein, daß wir in Deutschland heute mit einem derartigen Gesetz kaum auskommen dürften. Der Grund liegt, abgesehen von verschiedenen anderen Momenten, meiner Ansicht nach, hauptsächlich in dem Unterschiede zwischen der französischen und der deutschen Judikatur bei der Bemessung des Schadenersatzes. Während der französische Richter in dieser Hinsicht außerordentlich weitherzig zu urteilen pflegt, ist kein deutscher Kollege meistens so ängstlich genau, eine Eigenschaft, die ihm im allgemeinen zum höchsten Ruhme gereicht, in diesem Falle aber schweren Bedenken begegnet.

Ein Schaden läßt sich jedoch bei Wettbewerbshandlungen in der Regel nur schwer, vielfach aber überhaupt nicht auf Gelder und Pfennig nachweisen; und in manchen Fällen, wo solcher Nachweis an sich möglich wäre, verzichtet der Geschädigte lieber auf den Ertrag, als daß er in öffentlicher Gerichtsverhandlung und insbesondere seinem illoyalen Konkurrenten gegenüber seine Geschäftsbücher und Korrespondenzen vorlegt, aus denen sich allenfalls der Schaden berechnen lassen würde, deren Preisgabe ihm jedoch unter Umständen einen ungleich größeren Nachteil verursachen würde.

Nun enthält zwar das Bürgerliche Gesetzbuch in seinem § 826 eine Bestimmung, welche dem Artikel 1382 des code civil sehr nahe kommt, denn dieser Paragraph lautet:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Andern vorzüglich Schaden zuzügt, ist dem Andern zum Ertrage des Schadens verpflichtet.“

Und nach einem berühmten Erkenntnis des Reichsgerichts vom 11. April 1901, welches für die Rechtsprechung bahnbrechend geworden ist, ist dieser Paragraph bestimmt und geeignet, das Wettbewerbsgesetz vom 27. Mai 1896 zu ergänzen und alle diejenigen Fälle unlauteren Geschäftsbetriebs zu treffen, die sich unter die im Eingang erwähnten fünf Rubriken nicht unterbringen lassen. In der Tat hat die Rechtsprechung von diesem reichsgerichtlichen Rechtsätze in denkbar weitestem Maße Gebrauch gemacht, so daß man in letzter Zeit oft die Ansicht hören konnte, daß ein Spezialgesetz für Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, abgesehen von seinen strafrechtlichen Bestimmungen, überflüssig geworden sei, da alle Handlungen, sofern sie vorzüglich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Andern Schaden verursachen, gegen den § 826 B. G. B. verstoßen.

Wenn trotzdem gerade vom Handelsstande der Wunsch nach einem Ausbau des Wettbewerbsgesetzes immer und immer wieder laut geworden ist, so zeigt diese Tatsache, daß die interessierten Kreise ohne solches Spezialgesetz nicht auskommen zu können glauben, und daß das Gesetz von 1896 grundsätzlich den

Beifall von Handel und Industrie gefunden hat. Die Reformbestrebungen haben sich demgemäß auch ausschließlich darauf gerichtet, das Gesetz noch auf andere Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs auszuwehnen, bezw. die jetzigen Bestimmungen zu erweitern und zu verschärfen; insbesondere wünschte man das Schleuderwerben zu bekämpfen, schwindehafte Ausstellungen zu verhindern, die Bestechung von Angestellten kaufmännischer oder industrieller Betriebe zu bestrafen, sowie endlich das Zugubewesen und die Rabattgewährung gesetzlich zu ordnen.

Wie die vorliegende Novelle zeigt, hat die Regierung geglaubt, nicht auf alle derartigen Anregungen eingehen zu sollen, sondern sie hat sich im wesentlichen auf folgende Punkte beschränkt:

1. Haftung des Prinzipals für die von seinen Angestellten verübte unlautere Klamme.
2. Erleichterung des Erlasses einstweiliger Verfügungen.
3. Verschärfung der Strafbestimmungen bei Klammebeileisten.
4. Verbot unrechtmäßiger Ankündigung von Konkursverfahren.
5. Regelung des Ausverkaufswesens.
6. Schutz der kaufmännischen Ausstellungen.
7. Erweiterung des Namens- und Firmen-Schutzes und endlich
8. Ausdehnung der Befugnisse des Bundesrats hinsichtlich des Deklarationszwanges von Maß und Gewicht im Detailverkauf.

Da mir die zu Gebote stehende Zeit eine gründliche Kritik aller dieser Bestimmungen nicht erlaubt, glaube ich in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich die Punkte 1 bis 4 und 6 bis 8 flüchtig streife, um mich zum Schluß etwas eingehender mit dem Punkte 5 „Regelung des Ausverkaufswesens“ befassen zu können.

1. „Haftung des Prinzipals für die von seinen Angestellten verübte unlautere Klamme.“

Nach dem bisherigen Recht haftet der Prinzipal für die Handlung seiner Angestellten gemäß § 831 B. G. B. Hier nach kann er sich von der Haftung durch den Nachweis befreien, daß er bei der Auswahl seines Personals die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Der Entwurf hat nun als § 2 eine Bestimmung eingefügt, durch welche eine Unterlassungsforderung gegen den Prinzipal auch dann begründet sein soll, wenn einer seiner Angestellten irgendwie gegen den § 1 verstoßt, d. h. eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art verbreitet, welche sich als unlautere Klamme darstellt.

Da der neue Paragraph die Schadenersatzpflicht des Prinzipals nicht verschärft, so könnte man ihn als unschädliche Neuerung passieren lassen, indem man sich sagt, daß der Prinzipal naturgemäß dafür sorgen muß, daß solche unlauteren Klammern sich nicht wiederholen werden. Hierbei ist jedoch folgendes zu bedenken:

Die durch § 2 begründete Unterlassungsforderung gegen den Prinzipal ist ganz unabhängig davon, ob derselbe von der Handlung eines Angestellten Kenntnis hat oder nicht. In sehr ausgedehnten Betrieben kann der Prinzipal alle Einzelheiten unmöglich übersehen; es kann daher selbst bei der größten Sorgfalt vorkommen, daß einer der Angestellten aus Dummheit oder

Mangel an Erfahrung einen Verstoß gegen § 1 begeht, ohne daß den Principal das mindeste Verschulden trifft. Die einfache Mitteilung an den letzteren würde unter Umständen genügen, um sofortige Abhilfe zu schaffen.

Nach dem Entwurf ist aber auch in solchen Fällen, wo der Principal die sofortige Einstellung der unlauteren Beklame veranlaßt hat, immer noch eine Unterlassungsklage möglich; der Principal muß auch bei dieser Schläge nach dem Wortlaut des § 2 erbarmanngelos verurteilt werden, folglich auch die Kosten des Prozesses tragen und ist außerdem der Gefahr ausgesetzt, daß ein ihm nicht gerade wohlgefallender Konkursurteil das Urteil veröffentlicht, wozu § 21 eine besondere Handhabe bietet.

Aus diesen Gründen halte ich die neue Bestimmung für unzumutbar und geeignet, der Schilane Tür und Tor zu öffnen.

2. Erleichterung des Erlasses einstweiliger Verfügungen.

Diesem Zwecke dient der neue § 5.

Schon das jetzige Gesetz enthält in seinem § 3 eine Bestimmung, welche ein möglichst schnelles Eingreifen der Gerichte bei der Unterdrückung einer unlauteren Beklame ermöglicht; diese dieselbe anderen Gewerbetreibenden Schäden zufügen kann. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis als außerordentlich nützlich erwiesen, und es ist daher mit Freuden zu begrüßen, wenn der Entwurf sie auch auf andere Fälle unlauteren Geschäftsgebarens ausdehnen will. Bei der Vorrichtung, mit welcher unsere Gerichte zu arbeiten pflegen, ist kaum anzunehmen, daß sie von dieser Befugnis einen zu weiten Gebrauch machen werden.

Es werden sich daher irgendwelche Bedenken gegen diesen § 5 nicht erheben lassen.

3. „Verschärfung der Strafbestimmungen bei Klammedelikten.“

Wer wissenschaftlich in öffentlichen Bekanntmachungen falsche Angaben tatsächlicher Art macht, um das Publikum irre zu führen wird nach § 4 des jetzigen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu einem Betrage von 1500 M. bestraft. Eine Freiheitsstrafe ist nur bei solchen Personen zulässig, welche bereits einmal wegen unlauterer Klamme bestraft sind.

Dieses Strafmaß hat sich jedoch großen Auswüchsen gegenüber als unzureichend erwiesen. Es sind wiederholt Fälle vorgekommen, in denen jemand sich eines Verstoßes gegen das Gesetz schuldig gemacht hat, der ihm Tausende eingebracht hat; — man denke an schwindelhafte Ausverkaufte oder ähnliche Unternehmungen großen Stils. — Wer durch ein derartiges Mandat 10 000 Mark oder mehr verdient, bei dem spielt eine Geldstrafe von einigen hundert Mark keine Rolle, sie wird einfach unter die Unkosten kalkulierte.

Aus diesen Gründen ist allgemein der Wunsch laut geworden, den Gerichten die Möglichkeit zu geben, in solchen Fällen das Maximum für die Geldstrafe zu erhöhen; im geeigneten Falle auch auf die Freiheitsstrafe zu erkennen, und dem trägt der § 6 des Entwurfes Rechnung, indem er die Strafe alternativ auf Geldstrafe bis zu 2000 Mark*) oder auf Gefängnis bis zu einem Jahr festsetzt.

Eine weitere wichtigere Neuerung trifft der § 6, indem er

die Strafbestimmung genau dem Wortlaut der Zivilbestimmungen des § 1 anpaßt, während das bisherige Gesetz eine kaum gerechtfertigte Verschiedenheit in der Formulierung der beiden Paragraphen beobachtete. . .

4. „Verbot unrechtmäßiger Anknüpfung von Konkursverkäufen.“

Es ist bekannt, daß mit der Bezeichnung „Konkurs-Ausverkauf“ häufig schwindelhafte Klamme getrieben wird; es ist deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß die Novelle durch eine unabweisende radikale Vorschrift einen Unflug zu steuern bestrebt ist, indem sie durch den § 7 eine authentische Interpretation einführt und die Benutzung des Wortes „Konkurs“ bei Anknüpfung von Verkäufen nur dann gestattet, wenn es sich wirklich um einen Verkauf handelt, welcher für Rechnung der Konkursmasse erfolgt. Diese Bestimmung geht nicht viel weiter, als das schon jetzt geltende Recht, sie zeichnet sich jedoch vorteilhaft dadurch aus, daß sie klar abgrenzt, was erlaubt und was verboten ist.

6. „Schutz der kaufmännischen Auskunfteien.“

Der § 6 des bestehenden Gesetzes dient dazu, den Inhaber eines Geschäftes gegen üble Nachreden zu schützen, er bestimmt deshalb, daß derjenige, der auf diese Weise den Kredit eines Andern schädigt, zum Schadenersatz verpflichtet ist, sofern er nicht den Nachweis für die Wahrheit seiner Behauptung zu erbringen vermag. Außerdem kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Unwahrheit unterbleibe.

Durch diese letzte Vorschrift ist das kaufmännische Auskunftswesen sehr beeinträchtigt. Eine Auskunft ist oft genügt, bei Anfragen über eine Firma auch über solche Tatsachen zu berichten, welche ihr selbst zu Ohren gekommen sind, für deren Wahrheit sie jedoch den Beweis nicht erbringen kann. Würde eine Auskunft ihr Kunden nur solche Tatsachen mitteilen dürfen, für deren Richtigkeit sie auch die Beweise in Händen hat, so würde es in vielen Fällen unmöglich sein, überhaupt eine Auskunft zu erteilen.

Um dieses benährte Institut, ohne welches die Kaufmannswelt nicht auskommen kann, zu schützen, bestimmt die Novelle in dem zweiten Absatz des § 14:

Wenn entweder der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat, darf die Wiederholung oder Verbreitung nur dann verboten werden, wenn die Behauptung der Wahrheit zuwider aufgestellt ist.

Wenn also jemand erfährt, daß ein Auskunftsbureau eine schlechte Auskunft über ihn erteilt hat, so kann er nicht gegen die Auskunft klagen und von dieser verlangen, daß sie die Richtigkeit der Auskunft beweise, sondern er muß den Nachweis führen, daß die in der Auskunft enthaltenen Tatsachen unwahr sind. In solchen Fällen darf dann die Behauptung nicht weiter verbreitet werden.

Die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung ist einleuchtend.

7. „Erweiterung des Namen- und Firmenschutzes.“

Der § 8 des jetzigen Gesetzes verbietet die unlautere Benutzung fremder Namen, Firmen, und ähnlicher Bezeichnungen, deren sich ein anderer befugtermaßen bedient; denn solche Benutzung ist geeignet, eine Verwechslung mit dem Geschäft dieses Anderen hervorzurufen. Das jetzige Gesetz beschränkt jedoch das Verbot auf solche Fälle, wo die Verwendung solcher Bezeichnungen

*) Bei dem Abdruck des Entwurfes in der vorigen Nummer (Seite 51) hat sich in § 10 ein Druckfehler eingeschlichen. Es muß dort heißen: fünftausend (nicht fünfhundert) Mark. D. Hb.

in der ausgesprochenen Absicht erfolgt, eine Verwechselung herbeizuführen.

Ich möchte die Bedeutung dieses Paragraphen auf einigen Beispielen aus der Praxis erläutern:

Eine bekannte Weinstube trägt den Namen „zum Treppchen“. ein Konkurrent nennt sein Lokal „zum Tröppchen“. Eine Zeitschrift trägt den Namen „der Manufakturist“, ein Konkurrenzunternehmen gründet ein Blatt unter dem Titel „Berliner Manufakturist“. In Berlin gibt es ein „Friedrich-Wilhelmsstädtisches Schiller Theater“, ein anderes Berliner Theater wählt die Bezeichnung „Schiller-Theater“. Eine Gesellschaft führt die Firma „Mühlheim / Spelborfer Tonwerke G. m. b. H. zu Duisburg“, ein Konkurrenzunternehmen gründet darauf eine „Spelborfer Tonwerke G. m. b. H. zu Mühlheim / Spelborf“.

In allen diesen Fällen haben die Gerichte eine Verwechselungsgefahr bejaht. Außerordentlich schwer ist es jedoch im einzelnen Falle nachzuweisen, daß auch die Absicht vorlag, oder, wie das Gesetz sagt, daß die von dem Konkurrenten benutzte Bezeichnung darauf berechnet war, solche Verwechselungen hervorzurufen.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, bestimmt die Novelle in ihrem § 16:

daß es für eine Klage auf Unterlassung genüge, wenn die Gefahr der Verwechselung vorliegt, daß jedoch für den Schadensanspruch die Absicht der Verwechselung nachgewiesen werden muß.

Diese Erweiterung des gesetzlichen Schutzes ist entschieden zu billigen.

Wie die Erläuterungen zum § 16 hervorheben, soll die Erweiterung des Schutzes auch dazu dienen, den Wünschen der Hotel- und Restaurantbesitzer gerecht zu werden, welche durch das bisherige Gesetz keinen genügenden Schutz gegen Nachahmung der Benennungen ihrer Hotels, Gastwirtschaften usw. zu genießen glaubten. Der Internationale Hotelbesitzer-Verein zu Köln hatte sich in diesem Sinne im Jahre 1906 an den Reichskanzler und an die Handelskammer gewandt und seinen Wunsch dahin formuliert, daß dem § 30 des Handelsgesetzbuches, welcher den Firmenschutz betrifft, ein Satz hinzugefügt werde, durch welchen

solche Zusätze zu einer Firma, die nach der Vertriebsbestimmung das charakteristische und unterscheidende Merkmal der Firma bilden, insbesondere die Bezeichnung für Hotels, Restaurants, Gast- und Schankwirtschaften und Apotheken den gesetzlichen Schutz der Firma genießen sollen.

Dieses Bestreben erscheint durchaus berechtigt. Durch die neue Fassung ist meiner Ansicht nach ein Rechtszustand geschaffen worden, welcher die Besitzer solcher Unternehmungen noch günstiger stellt, als es die von ihnen selbst angestrebte Ergänzung des § 30 des Handelsgesetzbuchs tun würde, denn durch den § 16 ist jede Verwendung eines fremden Firmennamens verboten, welche geeignet ist, eine Verwechselung mit einem bereits bestehenden Geschäft usw. hervorzurufen.

Als ein Fortschritt ist es auch zu bezeichnen, daß die Novelle den Schutz gegen Nachahmungen auf bestimmte Einrichtungen ausdehnt, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise zum Kennzeichen eines Geschäftes geworden sind.

Dieser an sich etwas schwer verständliche Ausdruck wird in den Motiven wie folgt erläutert:

Neuerdings hatten vielfach Geschäfte das Bestreben gezeigt, sich durch besondere Anordnungen zu unterscheiden, z. B. durch die Ausstattung der Geschäftswagen oder sonstiger Wirtschaftsgegenstände, durch die Wahl ausdrucksvoller Kleidung für die Bediensteten des Geschäftes, durch Anbringung von Emblemen, Bildern oder sonstigem Aufputz an den Geschäftshäusern, oder durch die Ausstattung der Schaufenster, Warenkataloge und Zirkulare.

Es widerspricht unserem rechtlichen Empfinden, wenn solche Eigentümlichkeiten, deren Einführung oft mit großen Kosten verknüpft ist, ungehindert von jedem Konkurrenten nachgeahmt werden, und es ist daher anzuerkennen, daß der Entwurf durch die Vorchrift eine Lücke des bisherigen Rechts auszufüllen sucht.

8. Ausdehnung der Befugnisse des Bundesrats hinsichtlich der Regelung von Maß und Gewicht im Detailverkauf.

Der § 6 des geltenden Gesetzes giebt dem Bundesrat die Befugnis, für den Detailverkauf bestimmter Waren vorzuschreiben, daß sich an jedem Stück eine Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht befinde.

Das Gesetz begreift hierdurch, das Publikum vor Täuschungen zu bewahren. Der Bundesrat hat bisher nur in zwei Fällen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht, nämlich durch Verordnung vom 20. November 1900 betr. den Kleinhandel mit Garn und durch Verordnung vom 12. Dezember 1901 betr. den Kleinhandel mit Kerzen.

Bei dieser weissen Beschränkung erscheint es harmlos, wenn der § 13 diese Befugnisse des Bundesrates dahin erweitert, daß auch eine Angabe über Beschaffenheit, Zeit oder Ort der Erzeugung, oder den Ort der Herkunft der Ware soll vorschreiben können.

Nach den Erläuterungen soll diese Bestimmung dazu dienen, Qualitäts- und Herkunftsverschleierungen zu unterdrücken und den redlichen Kaufmann gegen unlautere Konkurrenz zu schützen. Ich meine, daß unrichtige Herkunftsangabe durch die §§ 1 und 6 genügend getroffen werden.

Außerdem untersteht bereits heute der Handel mit einzelnen Artikeln, bei denen die Herkunft oder die Art der Fabrikation eine ausschlaggebende Rolle spielt, nämlich mit Wein, Schaumwein, Tofayen und Margarine, besonderen Gesetzen, nämlich, dem Weingesetz, der Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Schaumwein, dem deutsch-österreichischen Handelsvertrage resp. dem Margarinegesetz.

Sollte sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit herausstellen, auch andere Artikel unter solche Spezialgesetze zu verstellen, so werden die interessierten Kreise schon rechtzeitig mit entsprechenden Vorschlägen an die Regierung herantreten.

Ich vermag keinen Grund einzufinden, die Prüfung im Einzelfalle der Kompetenz des Reichstages zu entziehen, um eine Bestimmung von solcher Tragweite, wie ein Deklarationszwang des Ortes der Herstellung, dem Bundesrat allein zu überlassen. Man vergegenwärtige sich nur, welch schädlichen Einfluß die „Made in Germany“-Bestimmung auf den englischen Handel gehabt hat, und man wird es begreiflich finden, daß der deutsche Kaufmann auf die Mitwirkung des Parlaments bei der Entscheidung einer dergleichen Frage nicht verzichten darf.

5. Ich komme zu dem wichtigsten Punkte des Entwurfs, der Bekämpfung des Ausverkaufswesens.

Schon vor dem Gesetze von 1896 wurde in weiten Kreisen lebhafteste Klage über unreelle Ausverkäufe geführt. Die Erfahrung, daß die Ankündigung eines Ausverkaufs eine besondere Anziehungskraft auf das Publikum ausübt, hat dahin geführt, daß sich der unlautere Wettbewerb dieses Mittels mit Vorliebe bediente und oft Ausverkäufe ankündigte, wo die Voraussetzungen eines solchen nicht vorlagen, und wo auch tatsächlich die Ware nicht ausverkauft, sondern beständig ergänzt wurde.

Dieser Uebelstand, die sogenannten „permanenten Ausverkäufe“, ist, wie die Motive zu dem Gesetze von 1896 sagen, namentlich in den mittleren Schichten der Gewerbetreibenden Gegenstand lebhafter Beschwerden geworden.

Das Gesetz von 1896 hat hier Abhilfe schaffen wollen, indem es in seinen §§ 1 und 4 die unrichtigen Angaben über den Anlaß oder Zweck des Verkaufs verboten bezw. unter Strafe stellte.

In der Tat haben diese gesetzlichen Bestimmungen in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gegenwärtig gewirkt, und es gewann den Anschein, als ob derartige unreelle Ausverkäufe im Schwinden begriffen seien.

Einen völligen Umschwung in dieser Richtung hat jedoch eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 21. September 1897 hervorgerufen, die durch ihre unglückliche Fassung den Anschein erweckte, als ob das sogenannte Nachschieben von Waren bei einem Ausverkauf zulässig sei. Das Reichsgericht hat diesen Satz allerdings nicht in klaren Worten ausgesprochen, sondern nur gesagt, daß die Ergänzung des Warenlagers in geringem Maße, soweit sie in der Absicht besorgt werde, die Auflösung des Geschäftsbetriebes durch weitere Herausziehung gangbarer Artikel zu fördern, nicht unbedingt zu verwerfen sei. Die Praxis hat jedoch dieses Urteil vielfach mißverstanden, und obwohl das Reichsgericht in späteren Urteilen diesen Irrtum nach Kräften zu berichtigen versuchte, obwohl auch namhafte Schriftsteller, wie Bachem und Koerner sowie Fuld sich gegen eine solche Auslegung ausgesprochen, und obwohl endlich der Staatssekretär des Innern Graf Posadowsky am 11. Januar 1900 im Reichstage eine entsprechende Erklärung abgab und durch Anweisung an die Staatsanwaltschaften die schwindelhaften Ausverkäufe zu unterbinden suchte, hat jenes reichsgerichtliche Urteil eine derartige Verwirrung der Begriffe herbeigeführt, daß die ursprüngliche Wirkung des Gesetzes von 1896 völlig verschwunden.

Seit jener Zeit sind die Wünsche nach einer Bekämpfung unreeller Ausverkäufe nicht mehr verstummt, und unabhängig ist von Verbänden und Vereinigungen deutscher Kaufleute der Ruf nach einer gesetzlichen Reglementierung des Ausverkaufswesens laut geworden.

Unter den zahlreichen Eingaben zeichnen sich durch besondere Schärfe diejenigen des Centralverbandes deutscher Kaufleute und Gewerbetreibenden, der Centralvereinigung preussischer Vereine für Handel und Gewerbe, sowie

des Vereins deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede aus, von denen der letztere eine Regelung des Ausverkaufswesens nach dem Muster des österreichischen Gesetzes vom 16. Januar 1895 erstrebt.

Faßt alle Organe des Handels und der Industrie, die

Handels- und Gewerbelammern und der deutsche Handelstag haben sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt; auch der deutsche Juristentag hat sie zum Gegenstande seiner Beratungen gemacht und Gutachten von dem bekannten Kommentator des Wettbewerbsgesetzes, Herrn Oberlandesgerichtsrat Lobe in Dresden, sowie von Herrn Rechtsanwalt Magnus, Berlin, eingezogen; außerdem Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Leppel in Kiel und mich zu Berichterstattungen über diese Frage bestellt.

Die Meinungen gingen, wie dies bei einer in das gewerbliche Leben so tief eingreifenden Frage natürlich ist, erheblich auseinander.

In den „Erläuterungen“ des Entwurfs sind die hauptsächlichsten Wünsche und Argumente aufgeführt; wollte ich auf die einzelnen eingehen, so würde ich jedoch die mir zu Gebote stehende Zeit um ein vielfaches überschreiten. Ich beschränke mich daher auf die Betrachtung derjenigen Vorschläge, welche den Beifall der Reichsregierung gefunden haben und in dem vorliegenden Entwurf aufgenommen worden sind. Sie befinden sich in den §§ 9–12, ihr Inhalt ist im wesentlichen der folgende:

1. „Jede Ankündigung eines Ausverkaufs muß die Gründe enthalten, die zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben haben.“

Es soll also nicht mehr erlaubt sein, schlechthin einen Ausverkauf zu veranstalten, sondern das Publikum soll jenseitig darüber aufgeklärt werden, aus welcher Veranlassung der Ausverkauf erfolgt.

Schon heute pflegen die meisten Geschäfte sich nicht mit der einfachen Angabe eines Ausverkaufs zu begnügen, sondern sie geben einen Grund für diese Veranstaltungen an. Ein Bild in die Zeitung oder auf die Schaufenster wird jeden hiervon überzeugen.

Wenn die Novelle die Angabe eines Grundes vorschreibt, so dürfte diese Vorschrift kaum auf Widerstand stoßen. Allerdings muß man sich fragen, wird durch eine solche Vorschrift wirklich etwas erreicht?

Die Begründung des Entwurfes meint, daß der Zwang zur Angabe des Ausverkaufgrundes geeignet erscheine, den für den redlichen Handel besonders schädlichen gewerbsmäßigen Veranstaltungen von Ausverkäufen entgegenzuwirken.

Diesen Optimismus vermag ich nicht zu teilen. Wenn sollte es wohl schwer fallen, einen einleuchtenden Grund für einen Ausverkauf zu finden! Ich halte daher diese Vorschriften für einen Schlag ins Wasser und glaube kaum, daß die Gerichte jemals in die Lage kommen dürften, von der Bestimmung des § 11 Abs. 1 Gebrauch zu machen, nach welcher Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft derjenige bestraft wird, der einen Ausverkauf ohne Gründe ankündigt.

II. Wichtiger ist schon der zweite Absatz des § 9; derselbe gibt der höheren Verwaltungsbehörde eine sehr weitgehende Befugnis, in das Ausverkaufswesen eingzugreifen.

Als höhere Verwaltungsbehörde kommt in erster Linie die Polizeibehörde, daneben die Handels- und Gewerbelammer oder sonstige wirtschaftliche Organe — also hier in Hamburg die Detailistenammer — in Betracht. Diese höheren Verwaltungsbehörden können nach § 9 Abs. II für bestimmte Arten von Ausverkäufen anordnen:

a) daß vor Ankündigung des Ausverkaufs eine Anzeige über den Grund und den Zeitpunkt des Beginns erstattet werde.

h) daß ein Verzeichnis der auszuverkauften Waren einge-
reicht werde.

Würde der vorliegende Entwurf sich nur auf unsere Vater-
land beschränken und lediglich die Befugnisse der hiesigen De-
tailistenkammer regeln, so würde ich Ihres Beifalls sicher sein,
wenn ich die Vorlage mit begeisterten Vorzügen preisen würde.

Wir haben es aber mit einem Reichsgesetz zu tun, und die
höhere Verwaltungsbehörde ist nicht an allen Plätzen Deutsch-
land eine vom kaufmännischen Geiste geleitete Vertreterin der
Interessen des Handels, sondern oft eine dem Handel zum
mindesten fremd und vielfach verständnislos gegenüberstehende
Polizeibehörde; in solchen Fällen bedeutet die Bestimmung des
Abs. 2 des § 9 eine Einschränkung der Gewerbefreiheit, wie sie
nicht schlimmer gedacht werden kann.

Aber auch abgesehen hiervon vermag ich die Vorteile einer
solchen polizeilichen Regelung nicht zu erkennen; wenn der Grund
des Ausverkaufs schon bei der Ankündigung veröffentlicht werden
muß, welchen Nutzen bietet dann noch die Vorschrift, daß auch
der Polizei-Behörde hiervon Mitteilung gemacht werde?

Ich sehe auch nicht ein, welchen Segen sich die Regierung
davon verspricht, wenn der Zeitpunkt des Beginnes des Aus-
verkaufs der Polizeibehörde mitgeteilt wird; den Beginn des
Ausverkaufs geheim zu halten, oder in dieser Beziehung un-
richtige Angaben zu machen, dafür liegt jedoch bei dem größten
Schwindler keine Veranlassung vor.

Wollte man die sogenannten permanenten Ausverkäufe
einschränken, so würde es logisch erscheinen zu verlangen, daß
der Zeitpunkt, an welchem der Ausverkauf enden soll, vorher
angegeben werde; soweit geht jedoch die Regierungsvorlage
nicht, und ich habe daher keine Veranlassung, mich mit der
Nützlichkeit einer solchen Bestimmung zu beschäftigen.

Dem weitest schwervern Bedenken dürfte der letzte Punkt
des § 9 begegnen, d. h. die Einreichung eines Verzei-
chnisses der auszuverkauften Waren. Dieser Vorschlag
soll bezwecken, den beteiligten Kreisen sowie den zuständigen
Behörden die Nachprüfung des in der Ankündigung angegebenen
Sachverhalts und die etwaige Feststellung unrichtiger Angaben
zu erleichtern. Das Verzeichnis soll, wie es in den Erläute-
rungen heißt, zu diesem Zwecke für die beteiligten Kreise zur
Einsicht „offen“ ausgelegt werden; diese würden dann in die
Lage versetzt werden, eine gewisse Kontrolle über die Recht-
mäßigkeit und den ordnungsmäßigen Verlauf des Ausverkaufs
auszuüben und gegebenenfalls namentlich dem Versuche des
Warennachschubes entgegenzutreten.

Ich muß bekennen, daß eine derartige Vorschrift auf den
ersten Blick nicht unbillig erscheint und sogar etwas bestechendes
an sich hat. Man könnte sagen, wer die Vorteile eines Aus-
verkaufs genießen will, von dem kann man auch verlangen,
daß er sich der kleinen Mühe unterziehe, ein solches Verzeichnis
anzufertigen und bei der Behörde einzureichen; und wer ein
reines Gewissen hat, der braucht auch daran keinen Anstoß zu
nehmen, wenn die Konkurrenz erfährt, welche Waren er auszu-
verkauft gedenkt.

Als ich im Jahre 1906 über die Frage des Ausverkaufs-
wesens auf dem in Kiel tagenden Juristentag Bericht erstattete
und zur Unterdrückung unregelmäßiger Ausverkäufe vorbeugende Maß-
regeln empfahl, so dachte ich damals in erster Linie an derartige
Verzeichnisse. Je mehr ich mich jedoch mit der Frage beschäftigte
und mit Männern aus dem Kaufmannsstande unterhalten habe,

desto mehr habe ich mich von der Unzweckmäßigkeit einer solchen
Bestimmung überzeugt. Zunächst ist mir von vertrauenswerter
Seite mitgeteilt worden, daß die Anfertigung solcher Verzei-
chnisse in der Praxis oft auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten
stößt, zumal wenn es sich um die schnelle Klärung großer
Läger handelt. Andererseits aber erscheint diese Vorschrift nicht
so sehr geeignet, unregelmäßige Ausverkäufe zu erschweren, als ein
Denkquantentum zu züchten und den ehrlichen Geschäftsmann
in seinem Geschäftsbetriebe zu belästigen.

Nach dem bisherigen Gesetz läßt sich eine Klage wegen
unlauteren Wettbewerbs nur begründen, wenn der Kläger bezw.
Antragsteller beweist, daß der Beklagte bezw. der Beschuldigte
unrichtige Angaben gemacht hat. Wird die im § 9 Abs. 11
vorgesehene Einreichung des Verzeichnisses eingeführt, so wird
in der Praxis die Beweislast umgekehrt; nicht mehr der Kläger
muß die Schuld des Beklagten, sondern der Beklagte muß seine
Unschuld beweisen.

Aus diesen prinzipiellen Gründen vermag ich mich mit
dem gesamten § 9 nicht einverstanden zu erklären und zwar
ohne auf die Gespinnstigkeit irgend einer Branche besondere
Rücksichten zu nehmen.

Das Wettbewerbsgesetz von 1896 und die jetzige Novelle
sind nicht dazu bestimmt, den Ausverkauf als solchen
zu bekämpfen; denn der Ausverkauf ist nicht nur keine
unlautere oder gar unerlaubte Form des Veräußerungs-
geschäfts, sondern eine dem Publikum willkommene und für
den Geschäftsmann in vielen Fällen unerlässliche Maßregel, seine
Warenbestände schneller als im regulären Geschäft zu veräußern.
Hierbei denke ich nicht allein an solche Ausverkäufe die durch
eine außerordentliche Veranlassung, wie Todesfall, Geschäftsaus-
gabe, Brandschaden, Zahlungseinstellung u. s. w. hervor-
gerufen werden, sondern auch an diejenigen forcierten Verkäufe,
welche von manchen Geschäften ein oder mehrere Mal im Jahr
und zwar regelmäßig zu bestimmten Zeiten vorgenommen werden,
nämlich die sogenannten Inventur- und Saisonverkaufe
bei denen es nach dem jetzigen Gesetz sogar zweifelhaft ist, ob
man auf diese das Wort „Ausverkauf“ anwenden dürfte.

Gerade in diesen Wochen finden in sämtlichen Konfektions-
geschäften derartige Inventurausverkäufe statt, und die ähnliche
Erscheinung wiederholt sich in den Monaten Juli und August.
Der Umstand, daß alle Geschäfte dieser Branche zur gleichen
Zeit solche forcierten Verkäufe veranstalten, läßt eine Schädli-
gung des Einzelnen aus, und die Fülle der sich zu diesem
Verkaufe drängenden Kunden beweist, welcher Beliebtheit sich
diese regelmäßigen Ausverkäufe erfreuen.

Für solche Inventur- und Saisonverkaufe liegt nach der
einstimmigen Ansicht der von mir befragten Herren ein Be-
dürfnis in allen denjenigen Geschäften vor, die der schnell wech-
selnden Mode unterworfen sind; also insbesondere in der Kon-
fektions- und Schuhbranche. Das Wesen dieser Ausverkäufe
besteht demgemäß darin, nach Weihnachten, wenn die Haupt-
saison für Winterartikel vorüber ist, und im Sommer, wenn die
Hauptsaison für Sommerartikel vorüber ist, die vorhandenen
Artikel zu räumen, um Platz für die zu erwartenden Waren der
folgenden Saison zu gewinnen. Und aus diesem Grunde hat
das Publikum bei solchen Saisonverkaufen Gelegenheit, die be-
treffenden Artikel billiger zu kaufen, als bei Beginn der Saison.
Dies weiß das Publikum und wartet deshalb vielfach diese
regelmäßigen Ausverkäufe ab, um seinen Bedarf einzukaufen.

Insbesondere sind die Damen, die befanntlich den großen Stamm der Ausverkaufsfunden bilden, in der Regel über diese Verhältnisse genau orientiert; sie wissen, daß sie ein Winterröckchen nach Weihnachten billiger bekommen als vorher und legen sich deshalb bewußtsermaßen die Entbehrung an, sich bei Beginn des Winters noch kein neues Röckchen anzuschaffen.

Durch derartige regelmäßige forcierte Verkäufe wird mithin weder das Publikum noch die Konkurrenz geschädigt und es liegt daher kein logischer Grund vor, den Handel in der Veranstaltung dieser Art von Ausverkäufen durch irgendwelche gesetzlichen Maßregeln zu beschränken.

Anderes verhält es sich mit Ausverkäufen in Stapelartikeln und in solchen Gegenständen, welche der Mode nicht unterworfen sind. Hier bedarf es eines nicht regelmäßig wiederkehrenden Anlasses, um die forcierten Verkäufe zu rechtfertigen, und mag es in manchen Fällen durchaus berechtigt sein, genau nachzuprüfen, ob ein solcher Anlaß wirklich vorliege. Immerhin heißt es, das Rind mit dem Bade aufschütten, wenn man eine eingelegte beim Verkäufer und Käufer beliebte Institution im Ganzen erschwert, um einzelne Auswüchse zu hindern.

III. Die wichtigste Bestimmung über die Ausverkäufe enthält § 10; derselbe verbietet bei einer Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr das sogenannte Nachschieben von Waren.

Hierdurch sucht der Entwurf das Uebel, über welches sich die Gemüter am meisten erhitzen haben, mit der Wurzel auszu-rotten.

Wie ich bereits erwähnte, wurde schon vor dem Gesetz von 1896 vielfach über sogenannte permanente Ausverkäufe geklagt, die in Wirklichkeit gar keine Ausverkäufe waren, sondern nur unter dieser Flagge segelten, und deren Veranstalter die zum Verkauf gelangenden Vorräte ständig ergänzten. Durch das vielgenannte Urteil vom 21. September 1897 wurde diese Unsitte, welche schon zu verschwinden schien, aufs neue besonders lebhaft. Jedenfalls entstand eine große Rechtsunsicherheit über die Frage, ob und in welchem Umfange es gestattet sei, während eines Ausverkaufs das Lager durch neue Waren zu ergänzen. Abgesehen von den vielen Urteilen unterer Gerichte hat sich das Reichsgericht von der Zeit von 1897 bis 1905 nicht weniger als sechsmal mit dieser Frage beschäftigt. In dem Urteil vom 21. September 1897 gestattete es Nachschübe in geringem Umfange und billigt der Ansicht des Verkäufers einen maßgebenden Einfluß zu; ein zweites Urteil vom 15. November 1899 schloß sich dieser Auffassung an.

Auch in einem dritten Erkenntnis vom 30. Juni 1902 heißt es, daß der Begriff des Ausverkaufes dadurch nicht ausgeschlossen werde, wenn

unter Festhaltung der auf einen Ausverkauf gerichteten Absicht zum Zwecke seiner tunlichsten Förderung in bezug auf einzelne besonders gangbare Artikel Nachschiebungen in geringem Umfange stattfinden.

Dieses Urteil geht insofern noch weiter als seine Vorgänger, als es die Frage, ob im Einzelfalle die einzuhaltenden Grenzen gemahrt seien, für eine Sache tatsächlicher Beurteilung erklärt, welche den Instanz-Gerichten obliege und daher der Nachprüfung des Reichsgerichts entzogen sei.

In einem gewissen Widerspruch zu diesem Grundsatz hat der Straßensatz I in seinem Urteile vom 15. Dezember 1904 eine derartige Nachprüfung tatsächlich vorgenommen; es handelt

sich in jenem Falle darum, daß in einem Geschäft innerhalb von 4 Monaten Nachschiebungen in einem Wert von 10 964 Mk. stattgefunden hatten; diese Nachschiebungen hatte die Strafkammer angefochten des Wertes des Lagers von 150 000 Mark und des Abjages an Lagerbeständen von 90 000 Mark für geringfügig erklärt. Demgegenüber sagt das reichsgerichtliche Urteil:

„Die Strafkammer glaubt zwar eine Schuhwarenmenge von nahezu 11 000 Mark als geringfügig bezeichnen zu können, weil sie gegenüber dem 150 000 Mark betragenden Inventarwerte der ursprünglich vorhandenen Lagerbeständen in den Hintergrund trete. Aber es ist nicht angängig, eine absolut betrachtet so bedeutende Warenmenge, wie die hier in Frage stehende, als gering anzusehen, weil sie im Vergleich zur Größe des ursprünglichen Lagerbestandes gering sein mag.“

Dieser Auffassung hat sich dann das Urteil des gleichen Straßensatz vom 15. Januar 1905 angeschlossen, und ebenso das letzte Urteil vom 16. Februar 1905, in welchem es dann ganz kategorisch heißt:

„An sich steht jedes Zumverkaufbringen neu angekaufter Waren mit der Ankündigung eines Ausverkaufs zur Räumung des vorhandenen Lagers als der Wahrheit nicht entsprechend im Widerspruch.“

Selbstfalls ist unverkennbar, daß diese beiden Erkenntnisse von dem Bestreben getragen werden, die Wirkungen des 1897er Urteils oder dessen irrtümlicher Auslegung nach Möglichkeit abzuschwächen, und in gewissem Sinne haben sie auch diesen Erfolg erzielt. Dies zeigt z. B. die Eingabe des deutschen Handelslages an den Bundesrat vom 16. August 1906. In den Anregungen zur Änderung des Wettbewerbsgesetzes, welche seit 1897 dem Handelslage zugegangen sind, befand sich nämlich auch der Satz:

„Nachschiebungen sollen entweder gänzlich unzulässig oder nur bei gewissen Ausverkäufen oder nur in beschränktem Umfange zulässig sein.“

Die Kommission betreffend den Kleinhandel billigte von vielen ihr zugegangenen Vorschlägen nur wenige, empfahl aber, Nachschiebungen für gänzlich unzulässig zu erklären.

Der Ausschuß des Handelslages stimmte dagegen diesem Antrage nicht zu, sondern erklärte es für wünschenswerter, es der richterlichen Entscheidung zu überlassen, ob im einzelnen Falle das für einen Ausverkauf etwa erlaubte Maß von Nachschiebungen überschritten sei.

Der § 10 zeigt, daß die Novelle dieser Ansicht des Handelslages nicht gefolgt ist, sondern die Nachschiebungen grundsätzlich verbietet, und zwar in gleicher Weise für Total- wie Partialausverkäufe, für außergewöhnliche wie für die regelmäßig wiederkehrende Saison- und Inventurausverkäufe: durch § 12 wird diese Bestimmung noch dahin verklärt, daß sie auch auf alle Veranstaltungen Anwendung findet, welche, ohne sich des Wortes „Ausverkauf“ zu bedienen, dem Sinne nach das gleiche bedeuten. Die Erläuterungen nennen als Beispiele:

„Total-Verkauf“

„Räumungs-Verkauf“

„Schneller und billiger Verkauf“

„Räumungspreise“

„Nur noch kurze Zeit“

und andere Ankündigungen. Die heute in manchen Geschäften beliebten

„Billigen Tage“
„Ausnahme-Tage“
„Fester-Tage“
„Propaganda-Tage“

usw. fallen jedoch unter diese Rubrik nicht.

Fragen wir, welche Stellung man zu diesem strikten Nachschubverbot einnehmen soll, so ist nicht zu verkennen, daß daselbst manden reellen Ausverkauf erschweren wird, weil es jede noch so geringe Ergänzung des vorhandenen Lagers durch gangbare Artikel bei hoher Strafe verbietet; andererseits liegt es auf der Hand, daß es sogenannten permanenten Ausverkäufen den Garaus bereiten wird, und daß eine Begrenzung der Ausverkäufe in ihrer Dauer unnötig macht.

Aber weniger aus diesem Grunde begrüße ich diese Bestimmung, als vielmehr um deswillen, weil sie endlich die Rechtsunsicherheit beendet, die durch die reichsgerichtliche Judikatur einmal entstanden ist und die meiner Ansicht nach schädlicher wirkt, als ein strenges Gesetz, mit welchem sich schließlich der Handel wird abfinden können.

Der § 10 begnügt sich aber nicht damit, das eigentliche Nachziehen von Waren zu verbieten, er dehnt sein Verbot auch auf solche Waren aus, für deren Verkauf der bei der Ankündigung angegebene Grund des Ausverkaufs nicht zutrifft. Hierdurch soll verhindert werden, daß der Kaufmann, der einen Ausverkauf veranstalten will, vorher sein Lager durch neue Ware ergänzt. Der reelle Handel dürfte durch diese Bestimmung kaum erschwert werden, denn es muß als Unsitte bezeichnet werden, wenn jemand durch die Ankündigung eines Ausverkaufes beim Publikum den Glauben erwecken will, er habe triftige Gründe, zu außergewöhnlich billigen Preisen sein Lager zu räumen, während er in Wahrheit sein Lager eigens zu dem Zwecke gefüllt hat, um recht viel Ware auszuverkaufen zu können. Natürlich kann es auch einzelne Fälle geben, in denen das Einlaufen von Waren unmittelbar vor einem Ausverkauf durchaus in lokaler Weise erfolgt. Ich höre beispielsweise, daß zu den Inventur- und Saison-Ausverkäufen häufig neue Waren von den Fabrikanten bezogen werden. Der Grund soll in der Regel der sein, daß der Fabrikant selbst seine Warenbestände zu Beginn der Saison nicht sämtlich los geworden ist und dieselben daher lieber zu ungünstigen Bedingungen verkauft, als daß er sie in die neue Saison mit hinübernimmt. Solche Fälle sollten aber meiner Ansicht nach durch das Gesetz nicht getroffen werden; denn hier liegt der Grund des Ausverkaufes — nämlich die Ablicht, mit den Waren der alten Saison vor Beginn der neuen Saison zu räumen, in Wirklichkeit — vor, allerdings nicht in der Person des Ausverkaufenden selbst, sondern in derjenigen, seines Vormannes.

Ich glaube daher, daß sich die Präzis mit der strengen aber nicht unbilligen Bestimmung des absoluten Nachschubverbotes wird abfinden können. Allerdings habe ich Bedenken gegen die Fassung des § 10; dieselbe ist nämlich nur auf außerordentliche Totalausverkäufe zugeschnitten. Außerdem müßte, um nicht zu unangenehmen Konsequenzen zu kommen, jedenfalls hinzugefügt werden, daß das Nachschubverbot bei Partialausverkäufen nur diejenigen Artikel betrifft, welche ausverkauft werden sollen; andernfalls würde man aus dem § 10 ein Verbot herauslesen können, daß man auch im regulären Geschäft nichts zukaufen

dürfe, wenn man einen noch so unbedeutenden Artikel ausverkaufen will.

Fassen wir das Ergebnis dieser Betrachtung kurz zusammen, so kommen wir zu dem Schluß, daß von sämtlichen das Ausverkaufswesen betreffenden Bestimmungen des Entwurfes nur das Nachschubverbot geeignet sein dürfte, Auswüchse zu beseitigen, während alle übrigen Bestimmungen den reellen Handel ebenso sehr bedrohen, wie den unlauteren Geschäftverkehr. Fragen wir uns aber, ob sich durch ein Gesetz überhaupt alle unlauteren Manipulationen wirksam verhindern lassen, so dürfte die Antwort verneinend ausfallen; jedenfalls solange man den bisher beschrittenen Weg der Spezialgesetzgebung verfolgt; denn das Leben ist viel zu bunt, als daß sich alle seine Erscheinungsformen in Paragraphen zwingen ließen.

Viel Erfolg versprechender hat sich dagegen der Weg der Selbsthilfe erwiesen, den in neuester Zeit in manchen Städten Vereinigungen von Detaillisten bestimmter Branchen eingeschlagen haben.

Vor mir liegt eine Vereinbarung von Bremer Firmen der „Damen- und Mädchen-Mäntel-Konfektions-, Kleiderstoff- und Seidenstoff-Branche“ vom 6. November 1907, unterzeichnet von 53 Firmen; dieselbe enthält genaue Bestimmungen über die Zeit, in welcher Ausverkäufe abgehalten werden dürfen, nämlich

1. Januar — 15. Februar

1. Juli — 15. August.

Sie bestimmt, daß außerhalb dieser Zeit keine Ausverkäufe in irgendwelcher Form angekündigt werden dürfen, und verbietet auch die Veranstaltung von Ausnahmetagen, Saisonverkäufen und Räumungsverkäufen; sie untersagt außerhalb dieser Zeit die Benutzung gewisser Ausdrücke, wie

„herabgesetzte Preise“,

„zum Herstellungspreis“,

„früher Mark . . . jetzt Mark . . .“

u. i. w. u. i. w.

Sie regelt das Rabattweien; sie begrenzt die Dauer von Konturs-, Liquidations- und ähnlichen durch außergewöhnliche Umstände hervorgerufenen Ausverkäufen. Sie setzt eine Vertragsstrafe für Zuwiderhandlungen fest und bestellt eine Ueberwachungskommission, welcher für die strikte Innehaltung der Konvention zu sorgen hat. Kurzum sie sieht alle Fälle, die in das Bereich der Möglichkeit fallen, vor und hat durch ihre Organisation ein wirksames Mittel in der Hand, die einzelnen Mitglieder zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen anzuhalten.

Wie mir von authentischer Seite mitgeteilt wird, hat sich diese Bremer Ausverkaufskonvention bisher vorzüglich bewährt.

Ähnliche Vereinbarungen sind auch in anderen Großstädten erfolgt, z. B. in Nürnberg, wo die dort anwesenden sämtlichen Manufakturwarens-, Wäfige- und Konfektionsfirmen, sowie sämtliche Warenhäuser am 1. Januar dieses Jahres im „Fränkischen Courier“ und im „Generalanzeiger“ durch ein gemeinsames Inserat anzeigten, daß wegen vorgerückter Saison mit dem 2. Januar die ermäßigten Preise in Kraft treten.

Auch in Köln und Frankfurt a. Main besteht eine solche Konvention und hier in Hamburg ist sie, wie ich höre, für diese Winteraison nur an dem Widerstande einer Firma gescheitert.

Jedenfalls zeigen diese beachtlichen Anfänge, daß der Handel selbst ein viel wirksameres Mittel besitzt, um sich vor unlauteren Ausverkauf zu schützen, als ein noch so strenges und paragrafenreiches Gesetz.

Die Verhältnisse liegen meiner Ansicht nach hier ähnlich, wie bei den sogenannten Schleuderverkäufen von Markenartikeln. Mit welchen Schwierigkeiten hatten die Fabrikanten von Maggi's Suppenwürste, von Rosmin, Osof, Kaiserborag, Bergmann's Zahnpasta und ähnlichen Artikeln zu kämpfen, um zu verhindern, daß der eine oder andere Detaillist die Ware billiger verkaufte als zu dem von dem Fabrikanten vorgeschriebenen Detailpreis.

Man hat versucht, durch Konventionalstrafe die Abnehmer zu binden; auch dieses Mittel hat in vielen Fällen verfehlt. Da haben sich dann eine Anzahl von ca. 60 Fabrikanten solcher Artikel, und zwar aus den verschiedensten Branchen, zu einem Vereine zusammengetan und sich gegenseitig verpflichtet, einen Kunden, der die Preise und Bedingungen für Markenartikel auch nur eines Mitgliedes nicht einhält, von dem Bezuge sämtlicher Fabrikate sämtlicher Mitglieder auszuschließen.^{*)}

Der Detaillist, welcher beispielsweise Maggi's Suppenwürste billiger abgibt, muß damit rechnen, daß er künftig von seinem Fabrikanten des Verbandes Ware bekommt; das kann in der Regel kein Geschäft, welches mit solchen Artikeln handelt, aushalten. Ich frage mich, sollte es nicht möglich sein, die Fabrikanten zu einer derartigen Vereinbarung gegen unredliche Ausverkäufe zusammen zu bringen? Das wäre meiner Ansicht nach ein Ziel, welches viel inniger zu erstreben wäre, als alle gesetzgeberischen Versuche.

Wir Deutschen sind es zwar gewohnt, und von der Wiege bis zum Grabe von der Gesetzgebung bevormundet zu lassen. Ich meine jedoch, daß der Handel im vorliegenden Falle eine Gelegenheit hätte, wie sie sich selten bietet, den Beweis zu erbringen, daß er auch ohne polizeiliche Reglementierung dem Unwesen unredlicher Ausverkäufe zu steuern in der Lage ist.

Zur Revision des Wettbewerbsgesetzes.

Von Rechtsanwalt Paul Schmid zu Berlin.

Nummer 298 des Deutschen Reichsanzeigers für 1907 veröffentlicht den vorläufigen Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 nebst Erklärungen. Der Entwurf ist vom Reichsamt des Innern in dankenswerter Weise — bevor er dem Reichstag zugeht — (er liegt zur Zeit den Regierungen der Bundesstaaten vor) veröffentlicht und dadurch der Kritik der Interessentenkreise unterbreitet. Er ist in Nr. 4 dieses Blattes abgedruckt.

Wunderlei Wünsche, bezüglich der Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs sind bei dessen Inkrafttreten am 1. Juli 1896 laut geworden.

Zeils wurde gerügt, daß das Gesetz einzelne Formen des unlauteren Wettbewerbs überlaßt außer acht gelassen habe, so z. B. die sogenannten Schleuderverkäufe, das „Wella-“

Hydrosystem, Rabatt- und Zugabewesen, schwindelhafte Preissteigerungen, Veranlassungen besonderer Verkaufsfeste, Veranlassung von Schwindelausstellungen, Angestelltenbeschäftigung u. s. w. Andererseits wurde aber hervorgehoben, daß selbst da, wo das Gesetz gewisse Formen des unlauteren Wettbewerbs zu treffen beschließt, es dennoch nicht die erhoffte Wirkung habe und wegen seiner Einzelbestimmungen haben könne. Insbesondere wurden folgende Mängel des Gesetzes im einzelnen hervorgehoben.

1. Zu § 1—4. Vielfach zeigte sich in der Rechtsprechung, daß die Bestimmung des Verbotens unlauterer Kellame durch auf geistliche Verhältnisse bezügliche Angaben, welche in der Einfügung der Worte „tatsächlicher Art“ im Gesetze begründet ist, den wirksamen Schutz gegen unlautere Kellame beeinträchtigte. Der nach dem Wortlaut des Gesetzes wohl begründete Unterschied, den das Reichsgericht machte, indem es den Angaben tatsächlicher Art die sogenannten reinen Urteile gegenüberstellte und hervorhob, daß eine falsche Einschätzung der eigenen gewerblichen Leistungen nicht unerlaubt sein dürfe, wenn sie eben nicht mit falschen tatsächlichen Angaben verbunden sei, hat die Gerichte vielfach veranlaßt, die Frage nach dem Vorliegen einer geistlich unerlaubten Kellame zu verneinen, weil nach ihrer Ansicht die in Betracht kommenden Angaben nicht tatsächlicher Art waren, obgleich in manchen dieser Fälle das Publikum, an welches sich diese Angaben richteten, sie im Sinne tatsächlicher Angaben auffassen konnte oder sogar mußte. Das Reichsgericht hat denn auch deshalb später in verschiedenen Entscheidungen darauf hingewiesen, daß es wohl möglich sei, daß gewisse, auf geistliche Verhältnisse bezügliche Angaben zwar im Gewande eines Urteils erschienen, tatsächlich aber unter Verleumdung des Gesamtinhaltes der betreffenden Bekanntmachungen oder Mitteilungen sich dennoch als tatsächliche Angaben herausstellten. Unter diesen Umständen erscheint es natürlich, daß von manchem Kenner dieses Rechtsgebietes der Wunsch geltend gemacht wurde, es sollten die einschränkenden Worte „tatsächlicher Art“ aus den Bestimmungen der §§ 1 und 4, wie auch aus denen der §§ 6 und 7, für welche dasselbe gilt, gestrichen werden, wenigstens aber aus dem zivilrechtlichen Tatbestand der §§ 1 und 6.

Von anderer Seite wurde dagegen geltend gemacht, daß dann die Gefahr begründet sei, daß die Gerichte die richtige Grenzen zwischen der, wenn auch prahlerischen, so doch nicht über tatsächliche Verhältnisse täuschenden Kellame und der durch Täuschung über wahre tatsächliche Verhältnisse schädlichen und deshalb zu verbotenden Kellame leicht verlieren würden. Von der Gegenpartei wurde darauf hingewiesen, daß es ja nicht darauf ankomme, ob die Angaben tatsächlicher Natur sind oder nicht, sondern nur darauf, ob sie geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben, natürlich gemessen an dem Maßstabe der Auffassung verständiger Konsumenten.

In ganz besonderem Maße wurden Bedenken bezüglich der Wirksamkeit des Gesetzes gegenüber zwei Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbs begründet, deren wirksame Bekämpfung auch nach Inkrafttreten des Gesetzes manches zu wünschen übrig ließ, nämlich einmal der immer mehr überhand nehmenden Verwendung sog. gewerblicher Auszeichnungen, Medaillen, Diplome u. s. w., welche den Anschein erwecken, als seien sie auf Grund eines geregelten gewerblichen Wettbewerbs von dazu befugter Seite erteilt worden, während

^{*)} Vgl. den Aufsatz: Der Kampf der Fabrikanten von Markenartikeln gegen Preisunterbietungen durch Warenhändler in Markenschutz u. Wettbewerb, VII. Jahrg. S. 48 ff.

es sich vielfach um leibiglich für Geld käufliche Medaillen und Diplome handelt, die von Veranstaltern von Schwindelaussstellungen ausgegeben sind, und andererseits gegenüber der für den rechtlichen Gewerbetreibenden außerordentlich schädlichen Form von schwindelhaften Ausverkauf und ähnlichen Verkaufsförmern, bei denen Waren unter Angaben angeboten werden, welche in den breiten Massen des konsumierenden Publikums die Hoffnung erwecken, daß sie zu außergewöhnlich billigen Preisen binnen kurzer Zeit besonderer Umstände halber abgegeben werden müssen, während solche Voraussetzungen tatsächlich nicht vorhanden sind.

In besonderem Maße wurden Bedenken darüber, ob das Gesetz zur wirksamen Bekämpfung derartiger Ausverkäufe (namentlich aber solcher als Ausverkäufe beigezeichneter Verkäufe, bei welchen tatsächlich nicht nur ein bestimmtes begrenztes Quantum von Waren verkauft wurde, sondern Warennachschübe erfolgten) hinreichende Mittel bietet, durch einige Entscheidungen des Reichsgerichts hervorgerufen, namentlich durch die Entscheidungen des 2. Strafsenats vom 21. September 1897, welche aussprachen, daß der Begriff eines Ausverkaufs nicht ausgeschlossen werde, wenn im einzelnen Falle nach Gelegenheit der Umstände sogenannte Nachschübe einzelner dieser ausverkauften Warenposten in geringen Mengen stattfinden.

Wenn nun auch inzwischen das Reichsgericht in mehreren neueren Entscheidungen ausweislich erklärt hat, daß es grundsätzlich Warennachschüben bei Ausverkäufen als unzulässig erachte und seine scheinbar entgegengekehrte Stellungnahme in der eben genannten Entscheidung vom 21. September 1897 aus den besonderen tatsächlichen Verhältnissen des damals zu beurteilenden Falles zu erklären sei, so hat sich dennoch vielfach die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß eine Abänderung des Gesetzes mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer wirkungsvolleren Bekämpfung speziell des Ausverkaufschwindels und des Ausstellungschwindels wünschenswert sei und daß in ersterer Beziehung namentlich auch Vorbeugungsvorschriften polizeilicher Natur erdönklich seien, wie z. B. eine Anzeigepflicht bezüglich des ankunftsigen Ausverkaufes, die Verpflichtung zur Einreichung eines Verzeichnisses der zu verkaufenden Waren, und daß auch weiterhin im Gesetze eine Beschränkung des Verkaufsortes der zu verkaufenden Waren, der Verkaufszeit und ein Verbot des Warennachschubes festzulegen seien, und daß fernerhin besondere Vorschriften über das Recht zur Führung gewerblicher Auszeichnungen und event. auch über das Recht zur Veranstaltung von Ausstellungen und über das Recht zur Verteilung solcher gewerblichen Auszeichnungen in dem Gesetze aufgenommen werden sollten. Von anderer Seite dagegen wurden zwar sachlich dieselben Wünsche geäußert, jedoch mit der Maßgabe, daß diese nicht durch eine Abänderung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, sondern durch Aufnahme entsprechender Vorschriften in der Gewerbeordnung oder durch Erlass besonderer Spezialgesetze für diese Gegenstände anzustreben seien.

Im Zusammenhange hiermit steht dann auch der mehrfach gemachte Vorschlag wegen Erhöhung des im § 4 angebrachten Strafmaßes, insbesondere die Einföhrung der Geföngnisstrafe neben oder an Stelle der Geldstrafe auch schon im ersten Verurteilungsfalle wegen unlauterer Kellame. Mit Recht wird auch darauf hingewiesen, daß die Androhung leibiglich einer Geldstrafe häufig ihre Wirksamkeit verfehlt, weil der unlautere Gewerbetreibende bei einem geschödt ingenierten Schwindelausverkauf vielfach jo erhebliche Gewinne erzielt, daß dem gegen-

über eine Geldstrafe für ihn nicht erheblich ins Gewicht fällt, zumal die Strafgerichte erföhrungsgemöß geneigt seien, selbst innerhalb der gesetzlich gebotenen Strafrahmen keineswegs zu den zulöflichen höchsten Strafen zu greifen, sondern vielfach Geldstrafen auferlegen von einem so geringen Maße, daß sie in keinem Verhältnisse zu dem von dem Verurteilten erzielten Gewinn stönden. Eine Abänderung der Strafbestimmung des § 4 wurde auch insbesondere nach der Richtung für wönschenswert erklärt, daß die Strafbarkeit kellamehafter Verurteilungen, welche den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen, nicht auf die einzelnen, im § 4 des Gesetzes hervorgehobenen geschöftlichen Verhältnisse beschränkt bleibe, sondern auf alle Fälle, in denen sich die Kellame auf geschöftliche Verhältnisse irgendwelcher Art beziehe, ausgedehnt werde, daß also die sog. Generalklausel „Ueber geschöftliche Verhältnisse“, wie sie in der zivilechtlichen Vorschrift des § 1 enthalten ist, auch auf § 4 übertragen werde. Daneben wurde auch darauf hingewiesen, daß es auch für die strafrechtliche Seite gleichgültig sein müßte, ob die unlautere Kellame durch wörtliche Mitteilungen oder durch bildliche Darstellungen erfolge und daher die Gleichstellung beider Arten von Kellame im § 4 verlangt.

Ein recht fühlbarer Mangel in der wirksamen strafrechtlichen Verfolgung unlauterer Kellame stellte sich durch das abweichende Verhalten der Staatsanwaltschaften gegenüber Anträgen auf Erhebung öffentlicher Anklage wegen unlauterer Kellame heraus. Die Staatsanwaltschaften, welche nach dem Gesetze allerdings die Möglichkeiten haben, wie bei Verleidigungen, die öffentliche Klage zu erheben, wenn ein öffentliches Interesse verletzt ist, haben von diesem Rechte, namentlich in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes nur verhältnismößig wenig Gebrauch gemacht, selbst dann, wenn der Strafantrag von der Wöhrung gewerblicher Interessen berufenen Korporationen oder Vereinen ausging.

Kenner der Verhältnisse glaubten daher, daß da ja die unlautere Kellame im allgemeinen mindestens ebenso stark bei Interessen des konsumierenden Publikums, wie die der Konkurrenten beröhrt, die Verweisung der Strafverfolgung derselben auf den Weg der Privatklage im Gesetze unberechtigt sei und daß vielmehr anzustreben sei, daß in den Fällen des § 4 stets der Weg der öffentlichen Anklage vorgeschrieben werden solle, selbstverständlich jedoch so, daß die Strafverfolgung nur auf Antrag von Interessenten eintreten sollte.

Als ein erheblicher Mangel des Gesetzes wurde ferner in weiten Kreisen das Fehlen strafrechtlicher Bestimmungen gegenüber der Verleumdung von Verwechslungen und Täuschungen im Verkehr durch Verwendung fremder Namen, Firmen und Geschöftsbeziehungen und Verzeichnungen von Druckschöften erachtet. Die Verwendung fremder Warenzeichen und Warenaufröhmungen im geschöftlichen Verkehr ist strafbar. Strafbar ist auch die Verwendung fremder Namen und Firmen auf Waren und deren Verpackung usw., nicht strafbar dagegen ist nach § 8 die Verwendung fremder Namen, Firmen und Geschöftsbeziehungen, soweit sie nicht unmittelbar zur Warenbezeichnung erfolgt, und die Verwendung fremder Druckschöftenbezeichnungen.

Die Gesichtspunkte, welche die Gesetzgeber bei dieser Unterscheidung leiteten, sind schlechterdings unerföchtlich, jedenfalls erscheint die Einföhrung von Strafbestimmungen auch für das Delikt des § 8, zumal dieses die absöchtliche und wissentliche

Rechtsverletzung voraussetzt, absolut berechtigt, da mangels solcher Strafbestimmungen zahlreiche Fälle der Invidienhandlung gegen § 8 ungeahndet bleiben, weil die Schadenersatzforderung da versagt, wo der Schädigende vermögenslos ist.

Die Bestimmungen über die Bestrafung des Betrugs von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen werden vielfach als nicht ausreichend erachtet. Die Mitteilung fremder Gewerbegeheimnisse durch einen Geschäftsangestellten an dritte, außerhalb des Geschäfts stehende Personen verbietet das Gesetz nur, wenn sie erfolgt, solange das Anstellungsverhältnis währt. Die natürliche Folge dieser Erscheinung ist es, daß in zahlreichen Fällen Angestellte sich während ihres Anstellungsverhältnisses genaue Kenntnis geschäftlicher Verhältnisse ihres Prinzipals verschaffen und dann zur Konkurrenz übertreten, um die Kenntnisse dort zu verwerten. Soweit dieses erfolgt innerhalb der natürlichen Entwicklung des Anstellungsverhältnisses d. h. soweit es sich um Bewertung solcher Kenntnisse handelt, die der Angestellte naturgemäß auf Grund seines Anstellungsverhältnisses erfahren konnte und mußte, kann darin nichts unzulässiges gesehen werden. Soweit aber der Angestellte außergewöhnliche Maßnahmen trifft, um sich die genaue Kenntnis gewisser geschäftlicher Verhältnisse auch über die Dauer des Anstellungsverhältnisses hinaus und zu dem Zwecke zu sichern, um vermöge dieser Kenntnis andere Anstellungsverbindungen bei der Konkurrenz zu erzielen, erscheint ein solches Handeln unsittlich. Unsittlich ist es auch, wenn der Angestellte geschäftliche Geheimnisse, die ihm im einzelnen als solche mit der Auflage der Verschwiegenheit und gegen das insbesondere schriftlich erteilte Versprechen, diese Verschwiegenheit auch noch für eine angemessene Zeit nach Aushebung des Dienstverhältnisses zu bewahren, anvertraut sind, diesem Versprechen zuwider nach seinem Austritt aus dem Geschäft die Geheimnisse an andere mitteilt.

Namentlich in der chemischen Industrie hat sich ein dringendes Bedürfnis herausgestellt, auch gegen derartige vorgeschädigte Handlungen, soweit sie nach dem Aufheben des Anstellungsverhältnisses erfolgen, wenigstens innerhalb angemessener zeitlicher Grenzen gesetzlichen Schutz zu finden.

Als einen Mangel der Bestimmung des § 9 des Gesetzes ist von mancher Seite das Fehlen einer Strafbestimmung gegen den Versuch des Geheimnisbetrags bezeichnet worden, und wohl mit Recht. Es wird begründeterweise darauf hingewiesen, daß die Fälle des Geheimnisbetrags in der Regel nicht zur Kenntnis des Verletzten kommen, weil derselbe, dem die verdrähten Mittelungen gemacht wird, wenn er sie auszunutzen bereit ist, selbstverständlich sich hüten wird, davon dem ursprünglichen Prinzipal Kenntnis zu geben. Eher kommt es vor, daß eine anständige Firma, der von seiten des Angestellten eines Konkurrenten Mittelungen gewerblicher Geheimnisse des letzteren angeboten wird, hiervon den Prinzipal benachrichtigt. Wegen solchen Versuch des Geheimnisbetrags ist im Gesetz kein Schutz gewährt, und gerade ein solcher Schutz wäre besonders wünschenswert, weil mancher Angestellte erst dadurch zum Betrug selber gelangt, daß seine Betrugsdarangebote bei den Konkurrenten günstige Aufnahme finden. Würde schon solches Angebot des Betrags strafbar, so würde mancher Angestellte schon vor solchem Versuch zurücktreten.

Auch gegen den vertrags- oder auftragswidrigen Mißbrauch eines anvertrauten Gewerbegeheimnisses durch einen Richtangehörigen, z. B. durch den Rechtsanwalt, Patentanwalt, den aus-

scheidenden Sozius, den Fabrikanten, der mit der Herstellung eines Modells beauftragt ist usw. wurden gesetzliche Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit diesem Gesetz als wünschenswert erklärt.

Ferner wurden im Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Geheimnisbetrug noch Schutzmaßnahmen gegen Angestelltenbefehdung, sowie auch gegen Handlungen von Angestellten verlangt, welche lediglich oder vorwiegend den Zweck der Schädigung des Prinzipals haben.

Schließlich veranlaßte die Praxis der Gerichte bei der Handhabung der Bestimmung des § 13 über die Zuerkennung der Befugnis zur Veröffentlichung von auf dem Rechtsgebiete des unlauteren Wettbewerbs ergehenden Urteilen den Wunsch einer Gesetzesänderung dahin, daß die Zuerkennung dieser Befugnis nicht in das Belieben der Gerichte gestellt werden solle, sondern auf Antrag erfolgen müsse.

In besonderem Maße hat sich mit allen diesen Fragen der Deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums beschäftigt. Im Anschluß an die Beschlüsse des Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz, welcher im Mai 1901 zu Köln tagte, und welcher einige das Grenzgebiet zwischen Warenzeichenrecht und unlauterem Wettbewerb, nämlich die unlautere Warengehebenutzung betreffende Beschlüsse faßte, wurde von dem Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums im Winter 1901 ein Ausschuss für die Prüfung der Fragen des unlauteren Wettbewerbs eingesetzt, unter dem Vorsitz des Reichsgerichtsrats a. D. Dr. Stenglein. Die Ergebnisse seiner Beratung wurden teilweise dem im Jahre 1903 zu Hamburg tagenden Kongresse für gewerblichen Rechtsschutz vorgelegt und dort beraten.

Inzwischen ist vom 1. Januar 1900 an das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft getreten. Dieses enthält im § 826 B. G. B. eine Bestimmung, die im wesentlichen der des Artikel 1382 Code civil entspricht. Wer nämlich in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist danach dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Daneben kommt auch noch § 823 und 824 B. G. B. in Betracht. Nach § 823 ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Ebenso, wer gegen ein dem Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, und nach § 824 hat, wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet und verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden, oder sonstige Nachteile über dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, dem anderen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Diese Bestimmungen nun hat das Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen dahin ausgelegt, daß sie dazu bestimmt seien und dienen, gegen jede unsittliche Handlung, also auch gegen Handlungen, bei denen der Täter in einer den guten Sitten zuwiderlaufenden Weise versucht, sich die Kundtschaft oder die sonstigen geschäftlichen Beziehungen des Konkurrenten zu dessen Schaden anzugewinnen, mithin also gegen Handlungen, die unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs fallen, angewendet zu werden. Daraus hat es dann weiter den Schluss gezogen, daß namentlich § 826 geeignet ist, neben und in Ergänzung den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu dienen, herbeizuführen, daß auch

Handlungen, welche sich begrifflich als unlauterer Wettbewerb darstellen, die aber nicht genau unter einen der im Gesetz vom 27. Mai 1896 aufgestellten Tatbestände fallen, nach den genannten Bestimmungen des B. G. B. als unlauterer Wettbewerb unterlag werden können und den Täter zum Schadenersatz verpflichten.

Angesichts dieser Rechtsentwicklung erschien es nun wohl begründet, zu prüfen, ob trotzdem noch ein weiterer Ausbau der zivilrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 notwendig und erwünscht erscheinen, oder ob es nicht vielmehr geboten erscheint, jede weitere Angestaltung dieser Spezialbestimmungen (soweit es sich eben um zivilrechtliche Vorschriften handelt) zu unterlassen, um dadurch nicht die Entwicklung der Rechtsprechung auf Grund der § 823—826 B. G. B. im Sinne einer umfassenden Bekämpfung aller Formen des unlauteren Wettbewerbs zu hindern. Die Kommission des Deutschen Vereins, welche auch nach dem Hamburger Kongress ihre Arbeiten fortgesetzt hat, ist nun im wesentlichen zu folgendem Ergebnisse gekommen.

1. Die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß der Anwendung der §§ 823—826 B. G. B. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs im Sinne der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zuzustimmen ist, trotzdem aber eine weitere Ausgestaltung nicht nur der strafrechtlichen, sondern auch der zivilrechtlichen Bestimmungen des Spezialgesetzes vom 27. Mai 1896 nicht durchweg zu entbehren sei, weil § 3. B. die Unterlassungs-klage aus § 1 wegen unlauterer Klamme nicht, wie die aus § 826 B. G. B. von einem subjektiven Verschulden des Täters abhängig sei und auch für diese, abweichend von den Bestimmungen des B. G. B. neben dem eigentlich verletzten Einzelkonkurrenten gewerbliche Verbände aktiv legitimiert seien, ferner, weil die Vorschriften über Zulässigkeit eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung des § 3 des Spezialgesetzes weitergehend seien, als die der allgemeinen Rechtsordnung.

Diese Auffassung der Kommission hat auch die Billigung des Hamburger Kongresses gefunden. Andererseits ist aber anerkannt, daß ein Ausbau der zivilrechtlichen Bestimmungen gegen Geheimnisverrat des Spezialgesetzes mit Rücksicht auf die Rechtsprechung auf Grund des § 826 nicht nötig sei und sogar störend wirken könne.

Die Streichung der Worte „tatsächlicher Art“ in den § 1 und 6 des Spezialgesetzes wurde nicht für erforderlich erachtet, weil in benannten Fällen, in denen Angaben tatsächlicher Art nur in dem Gewande von Urteilen erschienen, die Bestimmungen des § 826 B. G. B. schon hinreichenden Schutz gewährten.

Bzüglich des Ausstellungsschwindels und der Verwendung angebotener gewerblicher Auszeichnungen für Wettbewerbszwecke erschien gleichfalls eine Änderung des Gesetzes nicht erforderlich, dagegen wurde empfohlen, den Erlass besonderer gesetzlicher Bestimmungen, außerhalb des Wettbewerbsgesetzes, anzustreben, durch welche die Verleihung gewerblicher Auszeichnungen bei Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht wird, und die Benutzung nicht-genehmigter Auszeichnungen, und zwar sowohl im Inlande wie im Auslande verbotener, verboten wird.

Bzüglich des Ausverkaufsschwindels, der auch auf dem 28. Deutschen Juristentag Gegenstand der Beratung bildete, der aber zu einem Abschluß nicht geführt wurde, wurde eine

Änderung der Bestimmung des Wettbewerbsgesetzes wiederum mit Rücksicht auf die sich an § 826 B. G. B. anschließende Rechtsprechung nicht für erforderlich erachtet, dagegen empfohlen, durch eine entsprechende Vorschrift in der Gewerbeordnung die Anzeige vom Datum des Beginnes eines Ausverkaufs sowie die Angabe von Art und Grund des Verkaufs bei Ankündigung von Totalausverkäufen und Räumungsverkäufen, bei Gelegenheitsverkäufen und Ausnahmetagen vorzuschreiben, wobei jedoch die Angabe des Grundes unter Umständen schon in der Bezeichnung der Verkaufart liegen könne.

Abgelehnt wurden dagegen die Vorschläge, welche bezweckten: Die Aufnahme einer Definition des Begriffes „Ausverkauf“ im Gesetz, die Aufnahme eines besonderen Nachschubverbotes im Gesetz, die Einführung einer polizeilichen Genehmigungspflicht jedweder Art, die Einführung einer polizeilichen Angezichts wegen der beabsichtigten Abhaltung von Ausverkäufen, die Einführung von Vorschriften, betreffend die Notwendigkeit deutlicher Trennung der zu verkaufenden Waren sowie einer zeitlichen Begrenzung für die Abhaltung von Ausverkäufen.

Eine Ausgestaltung der strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Mai 1896 schließlich wurde nach folgenden Richtungen beschloffen.

1. Erhöhung des Strafmaßes und Einführung auch der Gefängnisstrafe im § 4.

2. Die Einführung der Generalklausel „Ueber geschäftliche Verhältnisse“ im § 4,

3. die Einführung von Strafbestimmungen im § 8, welche auch vom Hamburger Kongress beschloffen wurde, sowie schließlich bezüglich des Geheimnisverrats folgende Bestimmung: „Wer innerhalb dreier Jahre nach Aufhebung des Dienstverhältnisses, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, welche ihm in einzelnen als solche ausdrücklich anvertraut sind, und zu deren Geheimhaltung er sich schriftlich verpflichtet hat, zu Zwecken des Wettbewerbs oder um dem Geschäftsinhaber Schaden zuzufügen, unbefugt an andere mittel, wird . . . bestraft.“

Abgelehnt wurde dagegen der Antrag, welcher auf Erlass des Privatklageverfahrens durch öffentliche Anklage auf Antrag im § 4 ging und statt dessen nur beschloffen, daraufhin zu wirken, daß der Begriff „Öffentliches Interesse“ durch die Staatsanwaltschaften in weiterem Sinne und in einer den Verkehrsinteressen mehr entsprechenden Weise ausgelegt werde.

Abgelehnt wurde ferner die von einem Kommissionsmitglied beantragte Abänderung der Bestimmungen des § 13 über die Zulassung der Befugnis zur Veröffentlichung von Urteilen.

Nicht zur Erledigung in der Kommission kam der Antrag auf Ausdehnung der Strafbarkeit der unlauteren Klamme auch auf den Fall, daß solche durch bildliche Darstellung erfolgt, sowie die Einführung der Versuchstrafe bei Verrat von Geschäftsgeheimnissen.

Der Entwurf hat die vorgenannten Abänderungswünsche nur zum Teil berücksichtigt. Mit Recht weisen die Erläuterungen zum Entwurf darauf hin, daß die Frage der Befreiung von Angestellten launmännlicher oder industrieller Betriebe ist über die Grenzen des Wettbewerbs hinaus erstreckt. Im übrigen wird aber auch verneint, daß Strafmaßregeln erforderlich seien, ein Standpunkt, von dem der des Deutschen Vereins abweicht. Auch die vielfach gewünschten Vorschriften zur Regelung des Ausstellungswesens und der Berechtigung zur Verleihung und Führung gewerblicher Auszeichnungen sind wohl

mit Recht von der Berücksichtigung in dem vorliegenden Gesetze ausgeschlossen und für den Fall des Bedürfnisses einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bzüglich der Wünsche, wegen Einführung von Vorschriften zur Unterdrückung des Klabatt- und Zugaubewerbs, meint der Entwurf, daß dieselben im allgemeinen überhaupt nicht unzulässig sei und daß, soweit etwa Auswüchse in Betracht kommen, die Bestimmungen des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzes, insbesondere die des § 826 B.G.B. zur Bekämpfung genügen, eine Auffassung, der beigetreten werden kann.

Des weiteren verweist die Erläuterung des Entwurfs in begründeter Weise darauf hin, daß der von berufener Seite vielfach geäußerte Wunsch nach Einführung einer allgemeinen der Bestimmung des Artikel 1382 code civil entsprechenden Bestimmung durch den § 826 B.G.B. und seine Anwendung in der Rechtsprechung genügt sei.

Mit dem gleichen Hinweis wird auch in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des deutschen Vereins die Streichung der Worte „tatsächlicher Art“ in dem § 1 und 6 des besprochenen Gesetzes als nicht erforderlich abgelehnt.

Abgelehnt ist ferner die, wie die Erläuterungen erkennen lassen, von einigen Seiten gewünschte Strafbarkeit der Klamme auch in dem Fall des jahrelangen Handelns und die Haftung des Geschäftsherrn für Handlungen der Angestellten in strafrechtlicher Beziehung über die bisher anerkannten Grenzen hinaus. Auch hierin ist dem Entwurfe beigetreten.

Abgelehnt aber ist weiterhin gleichfalls im Einklang mit den Beschlüssen des deutschen Vereins die Einführung der öffentlichen Anklage auf Antrag anstelle der Privatklage im § 4 des jetzigen Gesetzes, und zwar unter Hinweis darauf, daß die Justizverwaltungen der Bundesstaaten Anlaß genommen hätten, die zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, daß die Strafverfolgung der besagten Auswüchse (insbesondere der Schweinelausverkäufe) in der Regel im öffentlichen Interesse liege und daß insolgedessen in der Tat auch die Staatsanwaltschaften jetzt sich in umfangreicherem Maße als sie in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes von Amtswegen einzugreifen pflegten.

Inwieweit kann man also der ablehnenden Haltung des Entwurfs gegenüber den Abänderungswünschen bezüglich des Wettbewerbsgesetzes beitreten, wenn man nicht, wie der Verfasser dieser Zeilen persönlich, auf dem Standpunkt steht, daß dennoch die öffentliche Anklage auf Antrag dem Privatklageverfahren bei weitem vorzuziehen sei.

Außerdem liegt es dagegen mit der Stellungnahme des Entwurfs gegenüber der Einführung von Strafvorschriften in den Fällen des § 6 des Gesetzes (Mißbrauch fremder Namen, Firmen usw.), ferner gegenüber der Ausdehnung der Strafbarkeit des Geheimnisverrats in gewissen Grenzen auch noch nach Aufheben des Anstellungsverhältnisses und der Einführung einer Versuchstrafe gegenüber Geheimnisverrat.

Die in den Erläuterungen geltend gemachten Gründe finden nicht im engersten Sinne geeignet, die für die Einführung von Strafbestimmungen geltend gemachten Gründe zu widerlegen.

Der Vorwurf, daß für den gemachten Vorschlag offenbar mehr Gründe der Rechtsanalogie als tatsächliche Vorgänge eine Rolle spielten, erscheint bedenklich angehängt als Umstand, daß in dem vorhergehenden Absatz der Erläuterungen gerade auf

die Rechtsanalogie des § 15 für eine Abänderung der derzeitigen Bestimmung des § 8 Bezug genommen wird.

Die von den Erläuterungen gewünschten Ausgaben tatsächlicher Vorgänge sind so naheliegend und selbstverständlich, daß man eigentlich nicht recht verstehen kann, inwiefern der Gesetzgeber diese vernimmt, denn es ist doch offensichtlich und klar, daß die Nachahmung eines Zeitungstitels z. B. durchaus nach der Analogie der Nachahmung eines Warenzeichens behandelt zu werden verdient, und wenn der Entwurf meint, in dem letzteren Falle handle es sich um den Eingriff in ein fremdes Rechtsgut, in ersterem Falle nicht, so würde eine solche Begründung des Todesurteils für die ganze Bestimmung des § 8, auch in ihrem zivilrechtlichen Inhalte sein, denn wenn es sich nicht um den Schutz eines Rechtsgutes (im vorliegenden Falle des Persönlichkeits) handelte, so würde jeder Rechtsbruch, auch der zivilrechtliche, unbegründet sein. Am allerwenigsten kann diese Begründung aber gegenüber dem strafrechtlichen Schutz des § 15 des Warenzeichengesetzes für Warenaufmachungen und Ausstattungen geltend gemacht werden, denn die nicht eingetragenen Aufmachungen und Ausstattungen von Waren sind keineswegs in höherem Maße Rechtsgüter als Drucktitel und Geschäftsbezeichnungen. In dieser Beziehung werden hienichtlich die gesetzgebenden Körperschaften eine Herabsetzung des Entwurfs herbeiführen.

Das gleiche gilt von der Ablehnung der Einführung einer Versuchstrafe bei Geheimnisverrat. Die Gründe für eine solche sind vorstehend eingehend dargelegt. Wenn es auch richtig ist, daß es sich bei dem Angebot des Geheimnissverrats häufig schon um eine Ausführung des Delikts handelt, oder aber anderseits um bloße Vorbereitungs-handlungen des Delikts, so gibt es doch wieder verschiedene Fälle, in denen aus dem Angebote seitens des Angestellten sich hinreichend deutlich erkennen läßt, um welche Art der Geschäftsgeheimnisse des Prinzipals sich handelt ohne daß aber der Inhalt der Geheimnisse gleichzeitig schon ausgedeutet wird; und warum in solchem Falle nicht sollte strafrechtlich eingeschritten werden können, ist nicht ersichtlich, während anderseits ein solches Einschreiten aus den diesbezüglichen angegebenen Gründen eine durchaus wirkungsvolle Bekämpfung des Vergehens des Geheimnisverrats darstellen würde, eine Präventivmaßregel, wie jede Versuchstrafe überhaupt! Daß z. B. die Mitteilungen des Angestellten an einen Konkurrenten des Prinzipals, daß er in der Lage sei, das in dem Geschäfts-betrieb des Prinzipals verwendete Verfahren zur Herstellung eines gewissen Produktes mitzuteilen und so solcher Mitteilung gegen ein bestimmtes Entgelt bereit sei, schon in den Entschluß das Vergehen des Geheimnisverrats auszuüben, und zwar durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, betätigt, kann schwerlich als nicht zugegeben werden. Hiernach sind die die Einführung einer Versuchstrafe ablehnenden Gründe keineswegs ausschlaggebend. Wenn dagegen die Ausdehnung des strafrechtlichen Geheimnisgesetzes auch auf den Fall des Geheimnisverrats nach Aufheben des Anstellungsverhältnisses unter den in dem vorstehend wieder-gegebenen Beschlüssen der Kommission des deutschen Vereins angeführten Beschränkungen im Entwurfe abgelehnt wird, so muß man saglich zugeben, daß es sich hier um eine Frage handelt, die sehr bestritten ist, und daß man, wenn man auch entgegen-gesetzter Ansicht ist, doch die Stellungnahme des Entwurfs wärtigen kann. Der Unterzeichnete freilich kann sich von der

Richtigkeit der für diese Stellungnahme geltend gemachten Wünsche trotzdem nicht überzeugen. Wenn auch nicht neue Gründe theoretischer Natur seit den Beratungen des jetzt geltenden Gesetzes für die Ausdehnung des Geheimnißschutzes auf die Zeit nach Aufhören des Anstellungsverhältnisses geltend gemacht werden konnten, so hat doch die Praxis hinreichend bewiesen, daß eine solche Ausdehnung dringend geboten ist, weil der Schutz in den Grenzen der Dauer des Anstellungsverhältnisses nicht genügt hat, um zweifellos unfittlichen Handlungen auf diesem Gebiete zu beugen.

Es erübrigt sich nun, noch zu prüfen, welche positiven Neuerungen der Entwurf in Vorschlag bringt. Von den seitens des deutschen Vereines befürworteten Abänderungsvorschlägen

1. die Erhöhung des Strafmaßes und Einführung auch der Gefängnisstrafe in Fällen der ersten Verurteilung wegen unlauterer Kellame. Das Höchstmäß der Geldstrafe ist von 1500 M. auf 5000 M. erhöht und daneben die Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre angeordnet.

Ferner aber ist der strafrechtliche Tatbestand des bisherigen § 4 erweitert worden durch Einführung der Generalklausel „über geschäftliche Verhältnisse insbesondere“. Berücksichtigt ist ferner der Wunsch nach Gleichstellung bildlicher mit wörtlichen Angaben auch im Sinne des strafrechtlichen Tatbestandes.

Ein neuer § 2 schreibt vor, daß, wenn die im § 1 Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben von einem Angestellten zugunsten des Geschäftsherrn gemacht werden, der Unterlassungsanspruch auch gegen diesen begründet ist. Dieser Neuerung kann nur zugestimmt werden, denn es ist richtig, daß es für die Geltung des Unterlassungsanspruches und bezw. für das Interesse des verletzten Konkurrenten an der Unterlassung unlauterer Kellame gleichgültig sei, ob solche von dem Geschäftsherrn selber ausgeht oder aber von seinen Angestellten. Zeitlich wird die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz eine genaue Prüfung seitens der Gerichte dahin erforderlich machen, ob die Zuerkennung der Publikationsbefugnis auch dann begründet ist, wenn die Unterlassungsforderung aus Grund einer Kellamchandlung des Angestellten erhoben ist. Es könnte vorkommen, daß der Angestellte glaubt, zugunsten des Geschäftsherrn zu handeln, jedoch dennoch gegen dessen Willen handelt und würde es in diesem Falle eine Härte sein, dem obigen Konkurrenten die Publikationsbefugnis zuzusprechen. In gleicher Weise erregt die Bestimmung des neuen § 2 Bedenken hinsichtlich der Frage der Tragung der Kosten der Unterlassungsforderung. Hier wird der Richter stets zu prüfen haben, inwieweit der Prinzipal durch Genehmigung oder Billigung der Handlung des Angestellten zur Klageerhebung Anlaß gegeben hat.

Von dem deutschen Verein beim Ausbau auch der zivilrechtlichen Bestimmungen des Spezialgesetzes über die unlautere Kellame geltend gemachten Gründen ist durch die Einfügung eines § 6 im Entwurfe Rechnung getragen, insofern die Bestimmungen des jetzigen § 3 über die erleichterten Voraussetzungen des Erlasses einer einstweiligen Verfügung und die Bestimmungen des jetzigen § 13 Abs. 4 über die Aufspruchung der Befugnis zur Urteilsveröffentlichung bei Unterlassungsforderungen aus § 1 sowie schließlich das Recht der Erhebung von Unterlassungsforderungen bei § 1 bezeichneten Verbänden auch auf die Unterlassungsansprüche aus § 26 B. G. B. übertragen worden sind.

Den wichtigsten Teil der neuen Vorschriften bilden diejenigen über Konkurs-, Massenverläufe und Ausverläufe § 7

des Entwurfs beschränkt den Verkauf von Waren unter Ankündigungen, die den Konkurs hervorgerufen, daß es sich um den Verkauf von Beständen einer Konkursmasse handelte, auf solche Verläufe, welche für Rechnung der Konkursmasse vorgenommen werden.

Wenn die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz auch nicht unbedingt erforderlich war, weil einem entgegengesetzten Handeln im zivilrechtlichen Sinne § 826 B. G. B. unter Umständen auch schon § 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 entgegensteht, so liegt in der Aufnahme dieser Bestimmung doch andererseits eine Art Legal-Interpretation und eine damit verknüpfte Ausdehnung des tatsächlichen Strafschutzes, die keinesfalls schaden kann und deshalb, wenigstens nach Auffassung des Verfassers dieser Zeilen, mit Freuden zu begrüßen ist.

Die das Ausverkaufsverbot betreffenden Bestimmungen der §§ 9–12 enthalten im § 9 vor allem den Grundsatz, daß, wenn ein Ausverkauf anündigt, in der Ankündigung die Gründe des Ausverkaufs angegeben hat. Der Ankündigung des Ausverkaufs stellt § 12 jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft.

Nach § 9 Absatz 2 kann für bestimmte Arten von Ausverkäufen die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden, daß vor der Ankündigung des Ausverkaufs bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns unter Vorlegung eines Verzeichnisses der auszuverkauften Waren zu erstatten ist.

§ 11 enthält die Androhung einer Geldstrafe bis 150 M. oder Haftstrafe wegen Uebertretung der Vorschriften des § 9 und § 10 enthält die Androhung einer Geldstrafe bis zu 500 M. oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr für den Fall jeglichen Nachschubes von Waren zu denjenigen, die durch die Ankündigung eines Ausverkaufs betroffen sind und für den Fall des Verkaufes von Waren, auf welche der bei der Ankündigung angegebene Grund des Ausverkaufs zutrifft. Wenn auch die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Wettbewerbsgesetz nicht den Beschlüssen der Kommission des Deutschen Vereines entspricht, welcher es lieber gesehen hätte, wenn solche Bestimmungen in den Gewerbeordnung ausgenommen wären oder in einem besonderen Spezialgesetz, so kann doch dieser Umstand ernsthafte Bedenken gegen den Entwurf nicht hervorrufen, denn die Bestimmungen betreffen immerhin zweifellos Handlungen des unlauteren Wettbewerbs, und es kann auch der Aufnahme polizeilicher Vorschriften in diesem Gesetze nicht der Vorwurf der Systemlosigkeit entgegengelegt werden, da ja solche Vorschriften auch schon im § 5 des jetzigen Gesetzes enthalten sind.

Man konnte also wohl darüber, ob das Gesetz die richtige Stelle für solche Bestimmungen sei, verschiedener Meinung sein; hat sich aber der Gesetzgeber einmal dazu entschlossen, sei in diesem Gesetz zu bringen, so können deshalb Bedenken gegen den Entwurf nicht erhoben werden.

Bedenklich erscheinen dagegen vom Standpunkte der Beschlüsse des Deutschen Vereines die Bestimmungen des Abs. 2 des § 9, welche für die Begründung einer Angekündigt die Möglichkeit eröffnet, welche die Kommission durchaus glauben ablehnen zu müssen. Es hätte wohl auch genügt, wenn § 9 Abs. 1 dahin erweitert wäre, daß bei dieser Ankündigung selber neben dem Grund des Ausverkaufs auch der Zeitpunkt seines

Beginns anzugeben wäre und außerdem auch bei besonderen Ausverkaufsläufen auf Anordnung der Verwaltungsbehörde in dem Ausverkaufskatalog ein Verzeichnis der zu verkaufenden Waren ausgehängt werden müßte; das wäre ein hinderlicher Ersatz für die Anzeigepflicht gewesen, und hätte die nun einmal im Gewerbebetrieb unerwünschte Polizeieinmischung erlirgt.

Die erheblichsten Bedenken erweist die Bestimmung des § 9 und 10 über das absolute Verbot von Nachschüben. Der Deutsche Verein hat sich vollkommen gegen ein derartiges Verbot ausgesprochen, und zwar in der Erwägung, daß unter Umständen Nachschübe in den engen Grenzen, in denen sie auch nur die neue Rechtsprechung des Reichsgerichts zuläßt, für die vorteilhafte Durchführung des Ausverkaufes überhaupt unumgänglich nötig seien, nämlich dann, wenn es sich um Nachschübe zur Ergänzung von Waren handelt, die ohne solche Nachschübe überhaupt nicht verkaufbar sind oder wenigstens außerordentlich geringeren Wert mangels dieser Ergänzung haben; so z. B. bei Waren, die gewohnheitsmäßig in Duzenben verkauft werden, ferner z. B. bei Porzellanservicen usw.; mindestens wäre also die Ausnahme einer Einschränkung der Bestimmung des § 10 im vorangehenden Sinne zu wünschen. Andererseits läßt sich allerdings nicht verkennen, daß gerade das Nachschieben von Waren dem Ausverkauf in der Regel den Charakter des Illuzellen gibt und daß darin der Kern des Ausverkaufsschwinds zu sehen ist, so daß man in der Tat über die Frage, ob nicht im Gegensatz zu den Beschlüssen der Kommission des Deutschen Vereins dennoch die Aufnahme eines Nachschubverbots, wenigstens in den vorangegebenen Grenzen in dem Gehege verschiedener Meinung sein kann. Der Verfasser dieser Zeilen persönlich neigt gerade dieser letzteren Auffassung zu.

Die Bestimmungen des § 5 des geltenden Gesetzes sind im § 13 erweitert. § 5 bezieht sich nur auf Maß- und Gewichtsangaben; § 13 erweitert die Vorschriften dieser Bestimmung auch auf gewisse Angaben über Beschaffenheit, Zeit oder Ort der Erzeugung oder den Ort der Herkunft der Ware, also auf Qualitäts- und Herstellungsversicherungen im Warenverkehr. Wenn sich in der Tat ein Bedürfnis im Warenverkehr herausgestellt hat, so erscheint es nur berechtigt, daß der Entwurf diesem Rechnung trägt.

Eine Aenderung findet die Bestimmung des § 6 des Gesetzes insofern, als bei der Unterlassungsklage die Ausnahme des Abs. 2, wonach die Unterlagung der Geschäftswärzung nicht wirksam ist, sofern der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat, auf den Fall beschränkt wird, daß die Mitteilung nicht etwa erweislich unwahr ist. Ist sie erweislich unwahr, so ist der Unterlassungsanspruch trotz etwa vorhandenen Interesses an der Mitteilung begründet. Wenn auch nach diesseitiger Meinung schon auf Grund des bestehenden Gesetzes der Unterlassungsanspruch bei nachweisbarer Unwahrheit der verbreiteten Mitteilung immer durchgreifen müßte, weil ein berechtigtes Interesse an der Verbreitung einer Unwahrheit keinesfalls anerkannt werden kann, so mag mit Rücksicht auf mancherlei Zweifel, die in dieser Beziehung in der Rechtsprechung hervorgetreten sind, die Bestimmung ihren Platz im Gehege finden.

Eine Erweiterung der zivilrechtlichen Bestimmungen des § 8 des bestehenden Gesetzes enthält ferner § 16 des Entwurfes, indem er den Unterlassungsanspruch ohne Rücksicht auf subjektive

Ausfahrungen immer nur dann gibt, wenn die in Frage kommende Bezeichnung und die Art ihrer Benutzung objektiv geeignet ist, Verwechslungen hervorzurufen, und von dem Vorliegen subjektiver Momente, nämlich der Absicht der Verbeiführung solcher Verwechslungen nur den Schabenerlassungsdruck abhängig macht. Diese Aenderung kann nur mit Freuden begrüßt werden.

Eine erhebliche Erweiterung findet ferner der Tatbestand des § 8 durch den Abs. 2 des § 16 des Entwurfes. Nach den Erläuterungen bezieht sich dieser auf die besondere Art der äußeren Anordnung der Gestalt oder Ausstattung von Geschäftseinrichtungen, z. B. durch die Ausstattung der Geschäftsmögen oder sonstiger Wirtschaftgegenstände, die Wahl eindrucksvoller Kleidung für die Bediensteten des Geschäfts, durch Anbringung von Emblemen, Wldern, die Ausstattung der Schaufenster, Warenatole und Zirkulare. Diese sollen den durch den § 8 des jetzigen Gesetzes geschützten Namen, Firmen und Bezeichnungen gleich behandelt werden. Dem kann beigestimmt werden. Unberechtigt dagegen erscheint die in dem letzten Satz des Abs. 2 des § 16 gemachte Einschränkung, wonach auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (§ 1, 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1894) diese Vorschriften keine Anwendung finden. Das widerspricht durchaus den Bestrebungen des deutschen Vereins, welche sich auf die Einführung eines Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb, begangen durch Fälschung selbst eingetragener Zeichen und durch Warenausstattung richten. Sie widersprechen auch der Tendenz des Gesetzes selbst und insbesondere des § 16 des Entwurfes, welcher eben gerade einen wirksamen Schutz gegen die Verbeiführung von Geschäftsverwechslungen durch Nachahmung geschäftlicher Kennzeichen beabsichtigt. Daß aber Warenausstattungen weniger als der Geschäftsmögen, das Warenbild usw. geeignet seien, das Geschäft zu charakterisieren, kann wohl kaum behauptet werden. Andererseits aber kann die Ausnahme dieser Einschränkung in § 16 den vorgelennzeichneten berechtigten Bestrebungen des Deutschen Vereins nur hinderlich sein.

Ich komme hiernach zu dem Ergebnis, daß dem Inhalte des Entwurfes im allgemeinen beizustimmen ist. Es stellt unbedingt die Strafbestimmung im § 16, die Ausbehnung des Schutzes gegen den Versuch des Betrugs von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen, vielleicht auch die Ausbehnung des strafrechtlichen Schutzes der Gewerbegeheimnisse auf eine bestimmte Dauer nach dem Aufhören des Anstellungsverhältnisses unter gewissen Einschränkungen. Es fehlt ferner eine Einschränkung der Bestimmung des § 10 des Entwurfes; zu streichen ist Satz 2 des Absatzes 2 des § 16 des Entwurfes. Zu ändern ist § 9, indem Absatz 1 zu erweitern und Absatz 2 zu streichen ist.

Die Novelle zum Wettbewerbs-Gesetz.

Von Justizrat Dr. Just in Mainz.

Wenn befürchtet worden war, auch in kaufmännischen und in gewerblichen Kreisen, daß bei der Abänderung des Wettbewerbs-Gesetzes gewissen, besonders weitgehenden und geradezu extremen Wünschen werde Rechnung getragen werden, so hat die Veröffentlichung des vorläufigen Entwurfes gezeigt, daß diese Befürchtung keineswegs begründet war. Der Entwurf ist weit

davon entfernt, die Grenze zu überschreiten, welche im Interesse einer Vermeidung der Einschränkung der Freiheit des Handels eingehalten werden muß, er bleibt sogar hinter dieser Grenze in manchen Punkten nicht unerheblich zurück, und bei aller Anerkennung der nicht zu bestreitenden Tatsache, daß der Entwurf eine tüchtige und wohlbedachte Arbeit darstellt, kann gleichwohl nicht verschwiegen werden, daß die veröffentlichten Vorschläge den einen und anderen Teilnehmer der im verflochtenen Jahre im Reichsamt des Innern stattgehabten Konferenz etwas enttäuscht haben. Es wird die Aufgabe der Kritik und der Verhandlungen in den Interessentenverbänden sein, auf die betreffenden Punkte deutlich aufmerksam zu machen damit für die parlamentarischen Verhandlungen die geeignete Grundlage gefunden wird. Würde die Vorlage in der vorliegenden Form verabschiedet so wäre durch die seit vielen Jahren angestrebte Revision des Gesetzes von 1896 nur ein Teil der berechtigten Wünsche von Handel und Gewerbe erfüllt und es müßte sogar damit gerechnet werden, daß unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der protektartige unlautere Wettbewerb sich in Formen zu äußern wüßte, denen mit Hilfe der Novelle nur in ungenügendem Maße begegnet werden könnte.

Was zunächst die Regelung der als *pièce de résistance* zu bezeichnenden Ausverkäufe anlangt so begrüßen wir das bedingungslose Verbot des Warenanschubs (§ 10) mit großer Genugthuung, wir konstatieren gerne, daß auch die fingierten Konkursausverkäufe die Berücksichtigung erfahren haben, wenn auch andererseits die Formulierung des § 7 nicht ganz einwandfrei ist, sowie daß der Gesetzgeber sich scharf gegen die *Inventory*, *Saison*- und *Räumungsausverkäufe* wendet. Ein Mangel, und zwar ein großer Mangel ist es dagegen, daß der Entwurf davon Abstand genommen hat, auch das Unwesen der *Ausnahme*- und *Rekettage* zu regeln. Die Gründe, welche in den Motiven für diese Entscheidung angeführt werden, erscheinen nicht stichhaltig und sind auch im Laufe der vielfährigen Erörterungen oft genug zurückgewiesen worden. Ohne Regelung der *Ausnahme*- und *Rekettage* wird im besten Falle nur halbe Arbeit geleistet, Verfasser ist der festen Überzeugung, daß alsdann die *Ausnahme*- und *Rekettage* wirtschaftlich die Rolle spielen werden, welche zur Zeit die Ausverkäufe spielen. Die Ansicht, daß auf Grund des geltenden Rechts das Unwesen der *Ausnahme*- und *Rekettage* in genügender Weise bekämpft werden könne, ist unzutreffend.

Daß der Entwurf sich nicht denjenigen angeschlossen hat, welche für Ausverkäufe die Einführung einer Genehmigungspflicht verlangen, verdient vollen Beifall; hingegen ist nicht zu billigen der Vorschlag, daß die Einführung einer Anzeigepflicht nur auf Grund einer Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen soll. Die Einführung einer solchen Pflicht ist im Interesse einer energigen Bekämpfung der unlauteren Ausverkäufe warm zu befürworten, auch der vorläufige Entwurf ist dieser Ansicht, glaubt aber, daß die Verschiedenheiten, welche in Ansehung des Bedürfnisses zwischen den einzelnen Teilen des Rechts bestehen, der allgemeinen Einführung Kraft Gesetzes entgegenstehen. Dem muß entschieden widersprochen werden; es handelt sich bei der Bekämpfung unlauterer Ausverkäufe um einen Uebelstand, der allenthalben innerhalb des Reichsgebietes vorkommt, unag auch immerhin zuzugeben sein, daß die Intensität seines Auftretens verschieden ist. Aber dies bildet doch kein Bedenken gegen die allgemeine und gesetzliche Einführung

dieser Pflicht, der wir auch unter dem prophylaktisch-erzieherischen Gesichtspunkte eine erhebliche Wichtigkeit beilegen! Es gibt genug reichsgesetzliche Vorschriften, welche in manchen Gebieten überhaupt nicht zur Anwendung kommen, aber dies ist kein Grund, von einer gesetzlichen Regelung abzugehen. Bedenken und zwar ernstliche bestehen aber dagegen, die Einführung der Anzeigepflicht von dem Erlass einer Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde abhängig zu machen. Alle Hochachtung vor den wirtschaftlichen Kenntnissen der höheren Verwaltungsbehörden, aber es ist gar nicht so selten, daß dieselben die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Bezirke in einer Weise beurteilen, welche sich mit der Auffassung der Gewerbetreibenden nicht deckt. Wir befürworten daher die gesetzliche Einführung der Anzeigepflicht und wünschen gleichzeitig, daß die Wichtigkeit des Verzeichnisses der auszuverkauften Waren ebenso an Eidesstatt zu versichern ist, wie die Tatsache, daß dieselben in dem Eigentum derjenigen stehen, welcher den Ausverkauf veranstaltet.

Daß der Entwurf durchaus davon abgesehen hat, die Worte „tatsächlicher Art“ zu streichen, ist zweifellos einen Fehler. Die Erläuterung beruft sich auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts bezüglich dieser Worte. Wenig, die Rechtsprechung des Reichsgerichts und mancher Oberlandesgerichte faßt den Begriff in freier Weise auf, und wir anerkennen auch, daß die Grenze zwischen Angaben tatsächlicher Art und rein subjektiven Urteilen hierdurch eine Verschiebung erlitten hat. Aber die Rechtsprechung des Reichsgerichts deckt sich keineswegs mit der Rechtsprechung überhaupt, was von den Motiven sowohl hierbei als auch bei der Formulierung des § 14 übersehen wird. Der Schwerpunkt der Rechtsabwägung auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs liegt heute schon nicht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, sondern in der Rechtsprechung der unteren Gerichte, und diese Tatsache wird durch die Zivilprozessnovelle noch verstärkt werden. Die Rechtsprechung der unteren Gerichte legt aber heute noch die Worte „tatsächlicher Art“ im Sinne einer überängstlichen und unfreien Auffassung aus. Von der hohen Warte des Reichsgerichts nehmen sich eben die Dinge und damit auch die Gesetze anders aus als unter dem Gesichtswinkel eines Land- oder Amtsgerichts in einem kleinen Landstädtchen, das alljährlich wirklich einmal in die Lage kommt, das Wettbew.-Gesetz anzuwenden.

Bedauerlich ist es, daß die Vorlage auf die berechtigten Wünsche der Bernalisierung des Hervorrufens von Verwechselungen nicht eingegangen ist; die Bedenken, welche in den Erläuterungen gegen die Strafanordnung geltend gemacht werden, sind etwas theoretischer Art; wenn die Strafanordnung überhaupt nur dann berechtigt sein soll, sofern es sich um die Verlegung allgemeiner Interessen handelt, so könnte so manche Bestimmung des geltenden Strafrechts, die allgemein als unentbehrlich angesehen wird, auf die Dauer kaum aufrecht erhalten werden. Die Straferfolgung des wissenschaftlichen Hervorrufens von Verwechselungen bleibt nach wie vor ein Bedürfnis. Ebenso bleibt aber auch eine Erweiterung des zivilrechtlichen Tatbestandes des § 16 ein Bedürfnis, wir vermessen namentlich eine Berücksichtigung der Vorschläge, die von den Buchhändlern zum besseren Schutz der sogenannten *Kunsterleichterheiten* und von den Zeitungsverlegern gemacht worden sind; auch auf die Frage, ob nicht durch eine Erweiterung des § 16 die Kataloge in wirksamer Weise gegen Nachahmung geschützt werden

fönnen und sollten, die in der Sachverständigenkonferenz behandelt wurde, ist der Entwurf nicht eingegangen. Es handelt sich aber auch insoweit um dringende Bedürfnisse, welche auf dem Boden des bestehenden Rechts nicht ausreichend befriedigt werden können. Dankbar wollen wir die vorgeschlagene Verschärfung der Strafandrohungen anerkennen; man könnte aber bei der Verletzung von § 1 ganz auf eine Geldstrafe bis 15 000 Mark androhen, wir sehen insoweit durchaus auf den Standpunkte *frapper la bourse c'est frapper juste*. Daß der Entwurf sich nicht entschließen konnte, die Bestimmung zu streichen, wonach die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur erhoben wird, wenn sie der Ansicht ist, daß die Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt, ist aber doch bedauerlich. Gewiß, in Preußen werden heute nur sehr selten die Anträge auf Strafverfolgung mit der Motivierung des Mangels des öffentlichen Interesses von der Staatsanwaltschaft abgelehnt; auch in Bayern, Hessen, Hamburg und Baden ist nach den von dem Verfasser gemachten Erfahrungen die Haltung der Staatsanwaltschaften im allgemeinen die gleiche. Es soll aber immer noch Bundesstaaten geben, in denen man anders denkt und die Uebnahme der Verfolgung gerne abwägt. Uebrigens liegt aber die strafrechtliche Verfolgung des unlauteren Wettbewerbs grundsätzlich schon fast regelmäßig im öffentlichen Interesse.

Für heute möchten wir uns hiermit begnügen. Der Entwurf befriedigt keineswegs alle unsere Forderungen, aber er bietet die Grundlage, auf welcher dieselben erfüllt werden können. Es sei wiederholt gesagt, der Entwurf ist eine wohlüberdachte und tüchtige Arbeit, durch welche das geltende Gesetz in Ansehung einer ganzen Reihe von Vorschriften, die verbesserungsbedürftig waren, entschieden verbessert wird, und um deswillen bezeichnet die Vorlage eine überaus wertvolle Fortbildung des geltenden Rechts. Auf dem Boden der Vorlage werden sich unserer die weiteren Umbildungen vornehmen lassen, welche vorschlagen die Verfasser des Entwurfes beabsichtigen. Wir sind daher der Ansicht, daß aus der Vorlage mit verhältnismäßig geringer Mühe das Gesetz gemacht werden kann, das alle berechtigten Wünsche bezüglich der Revision des Gesetzes von 1896 erfüllt und vielleicht für längere Zeit die Rechtsentwicklung auf diesem Spezialgebiete zum Abschluß bringt. Dem Reichsamt des Innern gebührt vorbehaltslos Dank dafür, daß es die in der Sachverständigenkonferenz gemachten Vorschläge wenigstens zum großen Teil aufgenommen hat.

Vom Reichsgericht.

Bedeutung der Worte „de Constantinople“ im Handel mit Zigaretten

Mehrere deutsche Zigarettenfabrikanten führen zu ihrer Firma den Zusatz „de Constantinople“ und verwenden denselben auch als Ausdruck der Zigarettenpackschachteln. Will Nächst darauf, daß in der Türkei ein Tabakmonopol besteht, und außer der kaiserlich-türkischen Tabakregie niemand in der Türkei Zigaretten herstellen oder vertrieben darf, erblickt die Regie in dieser Handlungsweise der deutschen Firmen eine unrichtige Angabe, die geeignet sei, das Konsumentenpublikum über die Herkunft der Ware zu täuschen, und ließ durch ihre in Hamburg domicilierte Generaldepot Klage gegen vier dieser Firmen wegen unlauteren Wettbewerbs erheben.

Sämtlichen vier Klagen wurde von dem Gerichte erster Instanz

entprochen; das Landgericht Hamburg verurteilte die Beklagten in allen Fällen das des Zujuges „de Constantinople“ auf in Deutschland hergestellte Zigaretten zu enthalten, sofern nicht gleichzeitig kenntlich gemacht wird, daß die betreffenden Zigaretten in Deutschland hergestellt seien.

Eine Firma berichtigte sich bei dem landgerichtlichen Erkenntnis; die anderen drei, nämlich die Firmen *Sossadi frères*, *S. Kleiberhards* und *Servatopoulos & Co.*, sämtlich in Hamburg, legten Berufung ein. Das kaiserliche Oberlandesgericht hat nun zwei verschiedene Urteile abgegeben; der V. Zivilsenat, welcher über den Fall *Sossadi frères* zu befinden hatte, erklärte die Forderung der Regie für unvertretbar; während der I. Zivilsenat, vor dem die Sache gegen Kleiberhards zur Verhandlung kam, die beklagte Firma antragsgemäß verurteilte.

Bei dem großen Interesse, welches in weiten Kreisen diesem Urteile entgegengebracht wird, erscheint es angebracht, die Gründe beider Urteile bekannt zu geben.

Urteil des V. Zivilsenats vom 8. März 1907
(Rf. V., 300/00).

(Generaldepot der kaiserlich-türkischen Tabakregie gegen Sossadi.)

I Klägerin stützt die Klage in erster Linie auf Verletzung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes seitens des Beklagten. Sie behauptet, Beklagter mache dadurch, daß er in Ankündigungen, von allem aber bei der Verpackung seiner Waren die Firma „Sossadi frères de Constantinople“ benutze, eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Herstellung und Bezugsquelle, welche geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, und sie verlangt, daß Beklagter sich bei derartigen Bekanntmachungen ujm. des Zujuges „de Constantinople“ enthalte.

Daß Klägerin an sich berechtigt ist, gegen Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angabe auf Grund § 1 cit. zu erheben, ist unumstößlich. Nach § 1, Satz 2, kann jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder veränderter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, den Ausdruck auf Unterlassung aus § 1 § 1 cit. geltend machen. Beklagter gibt selbst zu, daß Klägerin mit Zigaretten handelt, also solche in den geschäftlichen Verkehr bringt, und auf Zigaretten bezieht sich die behauptete unrichtige Angabe. Es ist zur Legitimation der Klägerin nicht erforderlich, daß Klägerin nur türkische Zigaretten in den Verkehr bringt, es genügt, wenn sie mit Zigaretten irgend welcher Art handelt.

Im übrigen legt der Anspruch aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes zunächst voraus, daß die Angaben in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen erfolgt sind, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind. In dieser Beziehung hat Klägerin nur behauptet, daß die fraglichen Angaben im Ausdruck auf den Verpackungen der beklagten Waren, auf den Zigarettenpackschachteln, bestehen. Nun ist gewiß nicht jede Aufschrift auf einer Verpackung eine Mitteilung an einen größeren Kreis von Personen; aber wenn, wie hier, die Verpackung ca. gross hergestellt wird und dazu bestimmt ist, im Detailhandel in den Läden ausgestellt zu werden, wenn tatsächlich, wie gerüht worden ist, die beklagten Zigarettenpackschachteln mit dem von der Klägerin getragenen Ausdruck überall in Zigarettenläden zu sehen und zu kaufen sind, dann sind auch die Bemerkungen auf den Verpackungen solche Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind. Beklagter hat das Vorhandensein dieser Voraussetzung des Anspruchs aus § 1 cit. auch nicht bestritten; (vergl. auch R. O. in Jurist. Wochenchrift 1904, S. 247).

Dagegen bestritt Beklagter entschieden, daß der Ausdruck auf der Verpackung eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art enthalte. Bei der Frage, wann eine Angabe eine unrichtige ist, kommt es nicht darauf an, wie sie von einem aufmerksamen, besonders verständigen Menschen aufgefaßt wird, ebensowenig darauf, daß ein weniger verständiger Mensch durch dieselbe leicht getäuscht werden kann. Entscheidend ist vielmehr, nach der ständigen Praxis des Reichsgerichts, die durchschnittliche Auffassung der Verkehrskreise, für welche die Angaben im geschäftlichen Interesse des Ueberebers bestimmt sind. Gleichgültig ist es, welche Absicht derjenige, von dem die Angabe ausgeht, mit der betreffenden Angabe verfolgt. Deshalb ist es im vorliegenden Falle unrichtig, wenn Beklagter mit dem Ausdruck auf den Zigarettenpackschachteln nur bezweckt, seine Firma dem Publikum mitzuteilen, und wenn er mit dem Worte „de

Constantinople“ nur darauf hinweisen wollte, daß er aus Konstantinopel stamme.

Die hier in Betracht kommenden Verkehrsreize sind das Zigaretten konsumierende Publikum.

Das Landgericht Hamburg, Kammer V für Handelsachen, hat nun in dem Urteil des Vorprozesses Daniel Marcus gegen Sossadi, H V 381/05, in eingehender Begründung ausgeführt, daß das Zigaretten konsumierende Publikum im Durchschnitt den Ausdruck auf den Zigarettenpackschachteln dahin deutet, daß Sossadi frères ihren Sitz in Konstantinopel haben, daß von ihr die Zigaretten stammen, daß es also echte türkische Zigaretten seien. Diesen Ausführungen hat sich das angefochtene Urteil angeschlossen. Dagegen kann ihnen das jetzt erkennende Gericht nicht folgen. Nach der in H V 381/05 enthaltenen und jetzt wieder von der Klägerin vorgelegten Umhüllung lautet die Aufschrift auf der Außenseite „Sossadi Frères de Constantinople“, dazu Marque Déposée. Dann finden sich auf dem Deckel noch Schmörkel, die türkischen Schriftzeichen ähneln. Auf der Innenseite stehen noch verschiedene französische Worte, die aber von Klägerin nicht verlesen und deshalb unbedachtlich sind.

Beflagter hat erklärt, daß er diese Umhüllungen nicht kenne; er gebe nur zu, daß er auf seinen Zigarettenpackschachteln seine Firma drucke. Es kann daher gestellt bleiben, ob die vorgelegte Umhüllung von dem Beflagten herkömmt oder nicht. Klägerin hat nur auf Unterlassung des Aufhanges der Constantinople gefaßt, und doch Beflagter diese Worte als Teil seiner Firma auf die Zigarettenpackschachteln druckt, gibt er zu. Es fragt sich also nur, wie das Publikum die Worte der Constantinople neben dem Namen auslegt. Nach der Wortauslegung bedeutet „de“ daselbst wie „von“, „aus“, es weist auf die Herkunft hin. Sossadi frères de Constantinople heißt also: Gebrüder Sossadi aus Konstantinopel, und in dieser Auslegung ist der Zusatz wahr, denn Gebrüder Sossadi stammen aus Konstantinopel. Daß das Zigaretten konsumierende Publikum für die Worte eine andere Auslegung, als die Wortauslegung hat, daß es unter der Constantinople versteht, a Constantinople, dafür liegen keine genügenden Anhaltspunkte vor. Türkische Schriftzeichen werden vom Publikum nicht als Zeichen aufgefaßt, daß die Ware aus der Türkei stammt oder die Firma, die sich derselben bedient, eine türkische ist. — Auch ist es nicht auffallend, daß auf den Zigarettenpackschachteln kein deutsches Wort steht, insbesondere jeder Hinweis auf das deutsche, Hamburgische Domicil, fehlt.

Die Firma des Beflagten ist nicht Sossadi frères de Constantinople in Hamburg, sondern Sossadi frères de Constantinople und es ist nirgends vorgeschrieben, daß eine Firma ihren Wohnsitz anzugeben hat.

Daß in anderen Fällen, wie bei der in Hannover domicilierten Firma Constantin de Constantinople zwei oder drei Runden auf den Gehanten gekommen sind, das könne eine Firma in Konstantinopel prinzipiell umsojöriger in Betracht, als Beflagter die betreffenden Marken und Schriftzeichen nicht kennen will und bestrittet, Klägerin aber Beweis für die Wichtigkeit nicht angetreten hat. Daß Beflagter mit dem Ausdruck die Absicht gehabt habe, den Eindruck einer türkischen Firma hervorzurufen, ist nicht genügend erwiesen; im übrigen auch gleichgültig, da die Absicht des Täters für den Zeitbestand des § 1 des Wettbewerbsgesetzes ohne Bedeutung ist, wie schon oben hervorgehoben. Wenn schließlich in dem Vorprozeß die Kammer für Handelsachen aus eigener Sachkunde angenommen hat, daß der Ausdruck auf der Verpackung für das Publikum irreführend sei, so ist auch dieses für das jetzt erkennende Gericht nicht maßgebend, umsojöriger, als die Quellen dieser Sachkunde nicht erschöpfend sind. Das Gericht ist daher nicht in der Lage, festzustellen, daß von dem Zigaretten konsumierenden Publikum durchschnittlich der Ausdruck auf den beflagtlichen Zigarettenpackschachteln als eine unwahre Angabe dahin aufgefaßt wird, daß die Zigaretten von einer türkischen Firma, Sossadi frères de Constantinople, stammen.

Darmit fällt aber die Klage und zwar nicht nur aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes, sondern auch aus § 37 d. G. B., § 10 Warenzeichnungsengesetzes und § 826 d. G. B. Die aus beiden letzteren Vorschriften herrührenden Ansprüche setzen einen Schaden der Klägerin voraus und einen solchen hat Klägerin nicht behauptet. § 37 d. G. B. verlangt, daß der Firmeninhaber seine Firma „unbefugt“ gebraucht, und für einen anderen „unbefugten“ Gebrauch, als demjenigen aus dem Wettbewerbsgesetz, hat Klägerin nichts vorgebracht. § 37 d. G. B. er-

fordert weiter, daß der Kläger in seinen „Rechten“ verletzt ist. Kläger kann aber selbst nur behaupten, daß er durch die Konkurrenz des Beflagten in seinen Geschäftsinteressen verletzt werde; Geschäftsinteressen, so berechtigt sie auch sein mögen, fallen nicht unter dem Begriff von Rechten.

Es ist demnach bezüglich der Klage die Berufung der Klägerin zu verwerfen, auf die Berufung des Beflagten dagegen das Urteil aufzuheben und die Klage ganz abzuweisen.

Urteil des I. Zivilsenats vom 7. Oktober 1907
(Generaldepot der Kaiserlich Türkischen Tabakfabrik gegen Eklebieradis).
Bf. I, 148/07.

II. Der Beflagte ist Zigarettenfabrikant in Hamburg. Er vertreibt seine hergestellten Zigaretten in Schachteln und in einer Umhüllung wie Anlage 1 zur Klage ausweist. Die Schachtel enthält den Ausdruck: Grande Manufacture de Cigarettes et Tabacs Turcs, S. Eklebieradis de Constantinople. Die um die Schachtel gelegte Banderole und ebenso jede einzelne Zigarette enthält den Ausdruck: S. Eklebieradis & Co. de Constantinople.

Die Klägerin ist Vertreterin der Kaiserlich Türkischen Tabakfabrik für Deutschland und betreibt als solche in Hamburg ein selbständiges Handelsgewerbe, sie betreibt hier nämlich von der Regie in der Türkei hergestellte Zigaretten. Sie klagt gegen den Beflagten aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes auf Unterlassung jenes Aufhanges „de Constantinople“, der dem Publikum die Täuschung hervorruft, als seien die vom Beflagten in Hamburg hergestellten Zigaretten in der Türkei hergestellt.

Das Landgericht hat den Beflagten verurteilt, jenen Zusatz zu unterlassen, sofern nicht gleichzeitig fennlich gemacht werde, daß die betreffenden Zigaretten in Deutschland hergestellt seien.

Der Beflagte hat mit der Berufung statt dessen auf entsprechende Abmilderung der Klage angetragen.

Die Berufung ist insoweit unbegründet.

Von den Erfordernissen des § 1 des Wettbewerbsgesetzes ist unter den Parteien nur das eine streitig: ob der Beflagte mit jenem Zusatz zu seinem Namen: „de Constantinople“ eine „unrichtige Angabe tatsächlicher Art“ mache.

Der Beflagte bestrittet es: weil er, Spiridion Eklebieradis, was die Klägerin einräumt, in Konstantinopel geboren sei. Dies und nicht anderes besage der Zusatz, er besage also die Wahrheit. Hiernach sei es gleichgültig, ob, was bestritten werde, das Publikum den Zusatz dahin verstehe, daß die Fabrik des Beflagten sich in Konstantinopel befinde und daß in Konstantinopel die vom Beflagten vertriebenen Zigaretten hergestellt seien. Denn trotzdem enthalte jener Zusatz keine unrichtige, sondern eine richtige Angabe tatsächlicher Art. Das Publikum werde also nicht, wie § 1 erfordert, durch eine unrichtige Angabe getäuscht. Uebrigens habe Beflagter auch keineswegs die Absicht, das Publikum zu täuschen, sondern nur ihm die wahre Tatsache mitzuteilen, daß er geborner Konstantinopeliter, deshalb genauer Kenner türkischer Zigaretten und besonders geeignet sei, beste Ware herzustellen und zu vertreiben.

Alein diese Auffassung entspricht nicht dem Sinn des § 1. Danach ist eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art nicht bloß eine Angabe die nach ihrem Wortlaut, nach grammatischer Interpretation verstanden oder nach dem Sinn in dem der Urheber der Angabe sie versteht und verstanden wissen will, tatsächlich unrichtig ist, sondern auch eine Angabe, die von dem beteiligten Publikum oder von einem großen Teil dieses Publikums, abweichend vom Wortlaut und der (subjektiven) Meinung ihres Urhebers so verstanden wird, daß nach diesem Verständnis die Angabe tatsächlich unrichtig ist.

Es fragt sich also: ob das Durchschnittspublikum, das Zigaretten, insbesondere „türkische“ Zigaretten, kauft, den Zusatz „de Constantinople“ dahin versteht, daß die Zigaretten des Beflagten in Konstantinopel hergestellt seien oder nicht. Wenn diese Frage zu bejahen ist, so entfällt der Zusatz eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art im Sinne des § 1 des Wettbewerbsgesetzes.

Die Frage ist zu bejahen.

Eine Ortsbezeichnung auf einer Ware oder deren Verpackung erregt an sich bei dem konsumierenden Publikum zunächst die Vorstellung, daß sie den Ursprungsort, den Herstellungs- oder den Ort angebe. Denn dies ist die natürlichste Beziehung zwischen Ort und Ware, die den Konsumenten interessiert, ganz besonders einer Ware, wie türkische Zigaretten.

retten, die, wenn sie in der Türkei fabriziert sind, einen Nimbus der Echtheit haben gegenüber Zigaretten, die aus türkischem Tabak in Deutschland fabriziert sind und die als Imitationen angesehen werden. Jene Vorstellung kann befeitigt werden, wenn auf der Ware oder deren Verpackung gleichzeitig kenntlich gemacht wird, daß die Zigaretten in Deutschland hergestellt sind. Mit Recht hat daher das Landgericht diesen Vorbehalt zugunsten des Beklagten gemacht. Dagegen wird jene Vorstellung nicht schon befeitigt dadurch, daß die Ortsbezeichnung der Firma oder dem Personennamen des Fabrikanten beigefügt ist — in französischer Sprache — durch das Wort „de“ damit verbunden ist. Die Schachteln des Beklagten enthalten oben auf hellem Grunde deutlich den Aufdruck: Grande Manufaktur de Cigarettes et Tabacs Turcs. Darunter steht auf rotem Cursivschrift: S. Eleutheriades de Constantinople. Diese Anordnung steht für das Auge und das Verständnis des konsumierenden Publikums noch nicht genügend den Zusammenhang zwischen Manufacture und Constantinople an. Dazu kommt, daß, selbst wenn man Constantinople nur auf den Namen dessen bezieht, wußt, der die Zigaretten in und von Hamburg aus vertriebt, beim Publikum wiederum die Vorstellung erweckt wird, daß S. Eleutheriades de Constantinople in Hamburg eine Filiale einer Fabrik dieses Namens in Konstantinopel ist, von wo — de Constantinople — diese Fabrik ihre in Konstantinopel hergestellten Zigaretten der Hamburger Filiale zuführt, damit diese hier das Konstantinopeler Fabrikat weiter vertriebe. Das gleiche gilt für den Aufdruck auf der Banderole und auf den Zigaretten selbst.

Das Berufungsgericht kommt in dieser Sache zu einem anderen Ergebnis als in einer ähnlichen Sache ein anderer Senat des Hanseatischen Oberlandesgerichts: Hf. V. 300/1900. Ubrigens ist der Sachverhalt in beiden Sachen nicht ganz übereinstimmend.

Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

Dagegen wurde als zuerst erwähnte Urteil des V. Zivilsenats von der klagenden Firma durch Urteil des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 1. November 1907 aufgehoben, und der Prozeß gegen Soffizi zur erneuten Verhandlung an einen andern, den VI. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts zurückverwiesen, und zwar aus folgenden

Gründen:

Die Revision mußte bezüglich der über den Klagenanspruch getroffenen Entscheidung für gerechtfertigt erachtet werden.

Das Berufungsgericht hat diesen Anspruch zunächst deshalb für unbegründet gehalten, weil das von der Klägerin behauptete Tatbestandsmerkmal des § 1 des Wettbewerbsgesetzes, daß der Aufdruck auf der Verpackung des Beklagten „Sossidi frères de Constantinople“ eine unechte Angabe tatsächlicher Art enthalte, nicht vorliege. Es hat diese Annahme im wesentlichen folgendermaßen begründet: Bezüglich des erwähnten Tatbestandsmerkmals sei die durchschnittliche Auffassung der Verkehrskreise entscheidend, für welche die in Frage stehende Angabe im geschäftlichen Interesse ihres Urshebers bestimmt sei, nämlich die Auffassung des Zigaretten konsumierenden Publikums. Es sei aber nicht anzunehmen, daß dieses Publikum den erwähnten Aufdruck auf den Zigarettenpacketen des Beklagten so deute, daß Sossidi frères ihren Sitz in Konstantinopel hätten, die Zigaretten also recht türkisch seien. Vielmehr bedeute „de“ nach der Wortauslegung daselbst wie „von“, „aus“; es weise auf die Herkunft hin. „Sossidi frères de Constantinople“ heiße also Gewürder Soffizi aus Konstantinopel, und in dieser Auslegung sei der Zusatz wahr; denn Gewürder Soffizi stammten aus Konstantinopel. Daß das Zigaretten konsumierende Publikum für diese Worte eine andere Auslegung habe, daß es unter „de Constantinople“ verstünde „à Constantinople“, dafür lägen keine genügenden Anhaltspunkte vor.

Die Revisionsklägerin hat diese Ausführungen hauptsächlich deshalb angefochten, weil das Berufungsgericht bei seiner Auslegung des in sprachlicher Sprache abgefaßten fraglichen Aufdrucks nicht berücksichtigt habe, ob als Konsument der Zigaretten des Beklagten nicht aus solchem Publikum in Betracht komme, das der französischen Sprache nicht oder nicht in dem Maße kundig sei, daß es den in dem angefochtenen Urteil als entscheidend hervorgehobenen sprachlichen Unterschied zwischen „de“ und „à“ zu erkennen vermöge. Diese Behauptung sei als begründet. Zur Verneinung des fraglichen Tatbestandsmerkmals genügt es nämlich nicht, daß ein Teil des Zigaretten konsumie-

renden Publikums den hervorgehobenen sprachlichen Unterschied „de Constantinople“ und „à Constantinople“ zu erkennen und demgemäß den ersteren von dem Beklagten gebrauchten Ausdruck in dem von dem Berufungsgericht hervorgehobenen Sinn als Bezeichnung der Herkunft der Firma richtig zu deuten vermag und daß somit eine Täuschung dieses Teils des konsumierenden Publikums durch die fragliche Angabe nicht anzunehmen ist. Vielmehr würde diese Angabe auch dann als eine unrichtige im Sinne des § 1 Wettbewerbsgesetzes aufzufassen sein, wenn ein anderer nicht ganz unerheblicher Teil des Zigaretten (namentlich solche des Beklagten) verbrauchenden Publikums wegen mangelnder oder ungenügender Kenntnis der französischen Sprache nicht in der Lage sein sollte, den von dem Berufungsgericht dargelegten grammatikalischen Sinn des Ausdrucks „de Constantinople“ zu erkennen und demgemäß auf Grund eines etwosigen (ebenfalls in Betracht zu ziehenden) allgemeinen Gebrauchsgebrauchs, auf der Verpackung von Waren den gegenwärtigen Niederlassungsart des Fabrikanten anzugeben, diesen Ausdruck dahin verstehen sollte, daß der Beklagte oder dessen Firma noch gegenwärtig ihren Sitz in Konstantinopel hätten, was je nach der Annahme des Berufungsgerichts nicht der Fall ist. Namentlich im Hinblick auf einen derartigen Gebrauchsgebrauch und es auch darauf ankommen, ob anzunehmen ist, daß überhaupt das Zigaretten verbrauchende Publikum, aus der der französischen Sprache kundige Teil desselben, im Verstehe nicht nur auf das Wort „Constantinople“, sondern auch auf das von dem Berufungsgericht für entscheidend gehaltene Wort „de“ derart zu achten pflege, daß ihm in der Regel ein Erkennen der vom Berufungsgericht angenommenen Bedeutung dieses Wortes und somit des gesamten Ausdrucks „de Constantinople“ zugutzuhalten ist. Es erhebt aber nicht, daß das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung die hervorgehobenen Gesichtspunkte beachtet hat, die sich nicht nur aus dem vorliegenden Tatbestande von selbst ergeben, sondern auf die das Berufungsgericht aus dadurch besonders hingewiesen war, daß in den Gründen des für das Vorbringen der Klägerin angeführten Urteils des Reichsgerichts H. V. 381/05 auf den bezüglich der streitigen Beziehung vorliegenden Gebrauch der französischen Sprache besonders Gewicht gelegt ist. Eine genügende Prüfung der berührten Fragen ist namentlich weder aus den oben wiedergegebenen grundsätzlichen Ausführungen des Berufungsgerichts, die es sich reichlich nicht zu beanstanden sind, noch aus daraus zu entnehmen, daß dasselbe in seinen beanstandeten, die sprachliche Bedeutung der streitigen Bezeichnung betreffenden Ausführungen das Zigaretten konsumierende Publikum in seiner Allgemeinheit erwähnt hat; denn diese Ausführungen selbst lassen nicht erkennen, daß es überhaupt dabei die Möglichkeit beachtet hat, daß unter Umständen auch eine von derjenigen des Berufungsgerichts abweichende Auffassung der fraglichen Bezeichnung seitens eines nicht unerheblichen Teils des Zigaretten verbrauchenden Publikums genügen könnte, um diese Angabe als eine unrichtige im Sinne des § 1 Wettbewerbsgesetzes erscheinen zu lassen.

Diesnach ist schon aus den dargelegten Gründen die Verneinung des Tatbestandes des § 1 cit. seitens des Berufungsgerichts reichlich unhaltbar, und die Aufhebung der den Klagenanspruch betreffenden Entscheidung sowie die Zurückweisung der Sache an das Berufungsgericht in diesem Umfange geboten, so daß es einer Erörterung der weiteren diesen Tatbestand betreffenden Revisionsansätze nicht bedarf. Ebenso ist im Hinblick auf die schon durch den dargelegten Revisionsgrund § 1 Wettbewerbsgesetzes gerechtfertigte Aufhebung dieses Teils der angefochtenen Entscheidung von einer Prüfung der weiteren Ausführungen abzuheben, mit welchen das Berufungsgericht die Begründung des Klagenanspruchs durch die Vorbringen des § 37 Handelsgesetzbuchs, § 10 Warenbezeichnungsgesetzes und § 820 Bürgerlichen Gesetzbuchs für nicht zutreffend erachtet hat, zumal da die näheren tatsächlichen Feststellungen, welche das Berufungsgericht bezüglich des Tatbestandes des § 1 Wettbewerbsgesetzes zu treffen haben wird, zum Teil auch für die Beurteilung dieser andern Begründungen des Klagenanspruchs in Betracht kommen könnten.

Nach dieser Stellungnahme des Reichsgerichts dürfte der endgültige Ausgang des Prozesses nicht zweifelhaft sein. Wir werden über denselben unfern Besatz seinerzeit berichten.

Bei Verurteilung wegen Verletzung der Ausstattung kann auch auf Vernichtung der Flaschen erkannt werden.

Der Weinbändler Edward D. in Stargard i. P. war am Landgericht von der Anklage des Vergehens des Warenzeichens freigesprochen worden. Nachdem dieses Urteil vom Reichsgerichte aufgehoben worden war, hat ihn am 17. Mai das Landgericht Stettin verurteilt. Der Angeklagte betreibt in Stargard die Flaschenfabrikation und stellt auch einen Benediktiner her, den er „Dominikaner Tracht-Kiste“ nennt. Nachahmung des Warenzeichens der französischen Benediktiner-Gesellschaft (§ 14) hat das Gericht nicht festgestellt, wohl aber Nachahmung der Ausstattung (§ 15), da Form und Farbe der Flaschen sowie die Anordnung der vier Etiketten und des Siegels genau so sind, wie bei dem französischen Elfer. Auch das Wort Benediktiner fehlt. Neben der Strafe hat das Gericht auf die Vernichtung der Flaschen erkannt. Die vom Angeklagten gegen das neue Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsanwalte für begründet erklärt, soweit auf Vernichtung der Flaschen erkannt ist. Er beantragte, diese Nebenstrafe in Wegfall zu bringen, da es genüge, wenn die Flüssigkeit ausgegossen werde. — Das Reichsgericht (4. Strafsenat) erteilte jedoch, wie die „Deutsche Weinzeitung“ berichtet, die Revision im vollen Umfange. Nach dem Gesetze, so wurde u. a. ausgeführt, ist es dem Richter gestattet, nach seinem Ermessen auch die Vernichtung der widerrechtlichen Kennzeichnung — Verpackung, Umhüllung, Preislisten, Plakate usw. — auszusprechen, sobald die Umhüllung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

Eine „Administration“ kann keinen Steueraustrag stellen.

Vom Landgericht Flauen sind am 11. April der Braumeister Albert M. in Wülhausen i. B. neben den Mitangeklagten B. und W. zu Geldstrafen verurteilt worden, weil sie sich gegen das Gesetz, betreffend den Schutz der Warenzeichnungen, vergangen haben lassen. Der Kaufmann Sch. beutete die Kronenquelle in Salzhurn aus und hat sich das Wort „Kronenquelle“ schützen lassen. Die Angeklagten hatten eine Sauerlingsquelle bei Voh Glüster gekauft und wollten ihr Wasser ebenfalls „Kronenquelle“ nennen. Ein Patentanwalt teilte ihnen aber mit, daß ihnen dieses Wort wohl nicht werde geschützt werden können. Da die Angeklagten aber bereits ein Quantum Etiketten hatten drucken lassen und sie diese nicht umkommen lassen wollten, so tauschten sie diese auf und nannten später ihr Wasser „Sauerquelle“. — In ihrer Revision führten die Angeklagten B. und W. aus: Es ist unrichtig, daß Sch. der alleinige Inhaber jener Quelle ist, vielmehr hat die betreffende offene Handelsgesellschaft sämtlich Trichter. Der Schutz ist nicht für den Inhaber, sondern für das Unternehmen, die „Administration“, eingetragen. Für ein Unternehmen kann ein Schutz nicht eingetragen werden. — Der Reichsanwalt hat der Revision insoweit beipflichtet, als für die Gültigkeit des Steueraustrags bemängelt. Es sei nicht festgestellt, daß das Zeichen für eine Firma eingetragen ist. „Die Administration der Kronenquelle in Salzhurn“ sei keine Firma im Rechtsinne. Da die Firma also nicht als Schutzobjekt existiere, könne auch niemand sie vertreten. Das Reichsgericht teilt diesen Ausführungen bei, hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht Flauen zurück.

Als Angaben über die Beschaffenheit oder Art der Herstellung der Ware im Sinne des § 13 Wz. G. sind geschäfts- oder verkehrsmäßige Angaben nicht aus willkürliche und eigenartige Vorbildungen zu betrachten, deren Sinn nicht für jeden ohne weiteres verständlich ist.

In diesem Sinne hat sich der 9. Strafsenat des Reichsgerichts durch Urteil vom 17. September 1907 (4 D. 362/07) ausgesprochen. Es handelt sich um eine Verletzung des eingetragenen Warenzeichens „Autodrom“.

Die erste Instanz hatte auf Grund § 13 Wz. G. freigesprochen, weil im Druckereigebilde das Wort „Auto“ für Autotipie, das Wort „Groma“ für Chromolithographie gebräuchliche Abkürzungen seien, und die Zusammenziehung beider Abkürzungen in dem Worte Autodrom nicht geeignet sei, die für das Autotipie ersichtliche Beschaffenheitsangabe zum Warenzeichen zu machen. Nachdem das Urteil durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1906 aufgehoben worden war und die Strafkammer nunmehr in erneuter Verhandlung den Angeklagten verur-

teilt hatte, hat sich das Reichsgericht am 17. September 1907 auf Revision des Angeklagten und des Nebenklägers nochmals für den Schutz des Wortzeichens „Autodrom“ ausgesprochen mit der Begründung, daß § 13. des Gesetzes nur diejenigen Angaben über die Herstellungsort im Sinne habe, welche sich ausschließlich als solche lenzigen, daß aber diese geistliche Bestimmung nicht in dem Falle Wz. greifen könne, wo jemand zur Bezeichnung seiner Ware eine eigentümliche Wortverbindung schafft und sich schützen läßt, die wohl für Eigeneigenschaft der Ware der Wortbildung erkennen läßt, welcher Sinn mit dem Autotipie verbunden sein und welcher Hinweis auf die Art der Herstellung in ihm mehr oder weniger verborgen liegen solle, die aber als Angabe über die Art der Herstellung nicht verkehrsmäßig, vielmehr vielmehr zugleich eine willkürliche und eigenartige Namensgebung für bestimmte Arbeitsverhältnisse.

Es ist hiermit anerkannt, daß eigentümliche Wortbildung oder Zusammenziehung von Beschaffenheitsangaben ein Warenzeichen ergeben kann, sofern nur der Sinn des Wortes nicht für jeden ohne weiteres verständlich ist.

In der gleichen Entscheidung des Reichsgerichts wird auch der Begriff des zeichnerischen Gebrauchs erläutert. Es war eingemeldet worden, daß der Gebrauch des Wortes „Autodrom“ als Warenzeichen nicht verleihe, weil das Wort „Autodromie“ ersichtlich dem Käufer nur die Herstellungsort der Ware bezeichnen solle, eine solche Benutzung des Wortes zum Zweck qualitativer Bezeichnung der Ware aber kein zeichnerischer Gebrauch sei. Demgegenüber hat das Reichsgericht erklärt, ein zeichnerischer Gebrauch liege schon dann vor, wenn das Wort in Gebrauch ist, daß dritte Personen in den Glauben versetzt werden können, die mit dem Worte angeführten Arten sollten mit dem geschützten Worte bezeichnet werden, das Wort solle also das Warenzeichen für die Ware sein.

Internationales Zeichenrecht.

Für eine Hamburger Spirituosenfabrik ist ein springender Stier in die Zeichenrolle des Patentamts für Spirituosen eingetragen. Das gleiche Zeichen ist einer anderen Firma für deren Flaschen, deren Ästen u. geschloß, es ist ferner in Argentinien für eine dortige Firma für Cognat und dessen Verpackung eingetragen. Die zweitgenannte Firma verleiht nun nicht nur Verpackungsmaterial mit ihrem Zeichen und stellt es der argentinischen Firma, die es dort für ihren Cognat benutzte, sondern sie gebraucht es auch zum Export von Spirituosen. Die Hamburger Spirituosenfirma strengt nun gegen die andere dortige Firma vor dem Hamburger Landgericht in erster Instanz einen Prozeß an mit dem Antrage, der Beklagten zu verbieten, Spirituosen oder deren Verpackung und Umhüllung mit der Stiermarke zu versehen und derartig gekennzeichnete Waren in den Verkehr zu bringen; die Beklagte erhebt Widerlage mit dem Antrage, festzustellen, daß die Klägerin nicht berechtigt ist, der Anbringung der Marke „springender Stier“ auf Flaschenkapseln, leeren Flaschen, leeren Ästen, Abstreifenbletern als falschen Waren durch die Beklagte zu widersprechen, auch wenn diese ja gekennzeichnete Waren an die argentinische Firma verkauft würden und diese die von ihnen gekauften Waren als Verpackungen von in Argentinien von ihnen vertriebenen Cognats benutzen.

In diesem Prozeß hat das Reichsgericht (II. J. S.) in seinem Urteil vom 4. Juni 1907 (VI 201, 06) u. a. folgende Sätze ausgesprochen:

Wer im Auslande das deutsche Warenzeichen eines anderen verwendet, begeht hierdurch auch nach deutschem Rechte keine widerrechtliche Handlung, wenn er nach dem Rechte des ausländischen Staates der ausschließlich zum Gebrauche des Zeichens berechtigt ist, es verleiht dabei auch eine im Inlande insbesonder auf einen solchen Eingriff verleiht. Eine Verurteilung nicht gegen den inländischen Zeichenrecht. Dem widerspricht nicht, daß ein im Inlande begründetes Warenzeichenrecht sich auch auf das Ausland erstreckt. Dieser Satz ist vielmehr durch die Aufnahmehabe auf die Selbstständigkeit und Gleichberechtigung des ausländischen Marktes in obiger Weise eingeschränkt.

Die klagende Revision wollte ferner einen Prozeß gegen die

guten Sitten darin erblicken, daß die Beklagte ihr mit der Stiermarke versehenes Verpackungsmaterial in der Absicht nach Argentinien sende, daß es dort für die Verpackung von Cognac verwendet würde. Hierzu führt das Reichsgericht aus, es sei davon auszugehen, daß die argentinische Firma das Zeichen in geöffelter und nicht gegen die guten Sitten verstoßender Weise erwerben habe und daß sie in Argentinien zu dessen ausschließlicher Benutzung berechtigt sei. Unter diesen Umständen fehle es an jedem Grunde, die hier in Rede stehende Beihilfe des Beklagten zu dieser Benutzung als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen, zumal da diese Beihilfe lediglich in dem Beschlusse und der Erfüllung von Handelsgeheimnissen bestehe, die zu dem Geschäftsbetrieb der Beklagten gehören und, abgesehen von den noch vorliegenden Ausführungen rechtlich nicht zu beanstandenden Verwendungen des fraglichen Warenzeichens keine Besonderheit zeigten.

Inwieweit können unrichtige Angaben über die Beschaffenheit der Ware den Tatbestand des § 1 des Wettbewerbsgesetzes ergeben? Der Beklagte stellt Getreidekaffee her, den er in Paketen mit dem Aufdruck „feinstes Maltsaffee“ vertreibt, obwohl dieser Kaffee keine gemälte Ware und daher kein Maltsaffee ist. Die Klägerin fabriziert ihrerseits gemälte Ware (aus gemälter Gerste), also wirklichen Maltsaffee, den sie unter dieser Bezeichnung vertreibt. Klägerin läßt ihre Ware mit 0,85 M. für das Pfund im Detailhandel verkaufen, der Beklagte seine Ware mit 0,30 M. für das Pfund. Klägerin verlangt Klagen von dem Beklagten die Unterstellung der Bezeichnung seines Kaffeeturats als Maltsaffee. Darin liegt, weißt ab, weil der Aufdruck auf den Paketen allein nicht geeignet ist, bei dem Publikum den Glauben zu erwecken, daß ihm Angebots sei — bezüglich der Billigkeit des Preises oder an Güte — mehr wert als gleichartige Angebote von Konkurrenten. Wenn auch bei den Kunden, denen der Preis (von 0,80 M. pro Pfund), zu dem der Beklagte verkauft, bekannt ist, der Ankäufer eines besonders günstigen Angebots durch den Aufdruck hervorgerufen werden möge, so erfüllt diese im Tatbestand des § 1 des Wettbewerbs-Ges. nicht, da die unrichtige Angabe allein ohne das Zutun anderer Umstände jener Wirkung haben müßte. Das Reichsgericht mißbilligt letztere Erwägung. § 1 a. a. O. sei nicht so einschränkend ausulegen. Das Gesetz würde seinen Zweck verfehlen, wenn die Bekanntmachung oder Mitteilung, von der § 1 spricht, auch notwendig alle Umstände, die für die Beurteilung der Frage, ob der Ankäufer eines besonders günstigen Angebots vorliege, selbst enthalten müßte. Es seien alle dem Publikum bekannten Umstände zu berücksichtigen, gleichgültig, ob der Täter deren Kenntnis ermittelt habe oder nicht. Außerdem könne auch der Aufdruck „feinstes Maltsaffee“ schon allein den Ankäufer besonders günstigen Angebots heraufzurufen. Es auch das Wort „feinstes“ allein lediglich eine marktcharakteristische Anpreisung und nicht eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art, so könne daraus nicht gefolgert werden, daß das Wort in Verbindung mit dem Wort „Maltsaffee“, das eine solche unrichtige Angabe enthalte, nicht geeignet sei, den Ankäufer eines besonders günstigen Angebots heraufzurufen. Auch das Wort „Maltsaffee“ für sich allein enthalte schon die Angabe einer vom Publikum besonders geschätzten Sorte von Getreidekaffee. Es hätte also weiter geprüft werden müssen, ob nicht schon aus dem Aufdruck allein sich der Tatbestand des Gesetzes ergäbe. (Urteil des Reichsgerichts II Zivilsenat vom 31. Mai 1907. D. Z. 3. 1907 Nr. 16—17.)

Die Prüfung der Verwechslungsgefahr zweier Warenzeichen hat sich im wesentlichen nicht bloß auf eine Vergleichen des hauptsächlichsten Bestandteil beider Zeichen zu beschränken, sondern hat den Gesamteindruck beider Zeichen zu berücksichtigen. In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht II. Zivilsenat in einem Urteil vom 15. Oktober 1907 geäußert. In den Gründen heißt es:

Es geben diejenigen Ausführungen des Berufungsgerichts zu rechtlichen Bedenken Anlaß, wodurch die Gefahr einer Verwechslung der von Parteien auf ihren Säcken benutzten Zeichen verneint ist. Bei Prüfung der Verwechslungsgefahr ist das Berufungsgericht von einer genaueren Betrachtung beider Zeichen ausgegangen, und es hat hierbei die Annäherung der Umschriften und deren Inhalt von vornherein bei der Vergleichung ausgeklammert und sich im wesentlichen auf eine Ver-

gleichung des hauptsächlichsten Bestandteils beider Zeichen, nämlich des fünfzigjährigen Sterns mit dem Worte Stiermarke in dem klägerischen Warenzeichen und des vierzigjährigen Sterns mit den vier Punkten in dem beklagten Zeichen beschränkt. Nun kann zwar nach der feststehenden Rechtsprechung des erkennenden Senats ein einzelner Bestandteil eines Warenzeichens aus diesem oder jenem Grunde für sich vornehmlich und eine so hervorragende Bedeutung haben, daß dadurch der Gesamteindruck des Warenzeichens bestimmt wird. Dies darf jedoch, da nur das Gesamtbild das Entscheidende ist, nicht dazu führen, von vornherein bei der Beurteilung zweier Zeichen die Kernbeziehung in Haupt- und Nebenbestandteile zu zerlegen; vielmehr können auch diejenigen Teile eines Warenzeichens, welche an sich für sich und bei genauer Betrachtung als nebenächlich erscheinen, durch die Art ihrer Anordnung, Umschrift u. dergl. im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalte des Zeichens dazu beitragen, den Gesamteindruck zu bestimmen und damit die Gefahr einer Verwechslung zu begründen oder zu erhöhen. Nicht ohne alle Bedeutung für den Gesamteindruck ist übrigens auch der Einfluß, der durch die bestimmungsmäßige und verwechselbare Art der Verwendung eines Zeichens ausgeht. Grundlegend hat zwar das Berufungsgericht darin recht, daß das Warenzeichen nur in der eingetragenen Erscheinung Schutz genießt und daß der Zeicheninhaber für eine deutliche Anbringung des Zeichens Sorge tragen muß. Der Grundsatze muß auch mit einer gewissen Strenge angewandt werden, um die Grenze des Zeichenschutzes nicht zu verwischen. Allein keine Anwendung darf nicht statt und ohne Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Warenzeichen und die Umstände des Falles bis zur äußersten Konsequenz durchgeführt werden. Das Warenzeichen hat die Bestimmung, den Bedürfnissen des geschäftlichen Verkehrs zu dienen, und diese seine Zweckbestimmung bedingt, daß bei der Prüfung einer Verwechslungsgefahr der Eindruck, wie es sich bei bestimmungsmäßiger und verwechselbarer Art seines Gebrauchs darstellt, nicht ganz außer Betracht bleiben darf. Nun wird aber bei Waren, welche wie Mehl u. dergl. in Säcken verpackt werden, das Warenzeichen nach den Eigenschaften des Verkehrs auf den Säcken selbst angebracht, und es ist naturgemäß, daß dadurch je nach Beschaffenheit der Ware der Eindruck des Zeichens im Verkehr beeinflusst wird. Das Berufungsgericht geht nun zu weit, wenn es diesem in der Natur der Sache liegenden Einflusse des Gebrauchs auf den Gesamteindruck eines Zeichens alle und jede Bedeutung für die Frage der Verwechslungsgefahr abspricht. Da hiernach das Berufungsgericht bei Anwendung des § 20 W.-Z.-G. von unrichtigen Rechtsgrundlagen ausgegangen ist, so war das angefochtene Urteil aufzuheben und die nach nicht spruch, reise Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen. (Zivilistische Wochenschrift 1907 Nr. 21.)

Aus der Praxis der Gerichte.

ist für eine Klage aus § 6 des Wettbewerbsgesetzes Acts das Gericht desjenigen Ortes zuständig, wohin e in Exemplar einer kreditschädigenden Proklamation gelangt?
Dem agent provocateur gegenüber ist die Einrede der Arglist begründet.

Die Klägerin ist eine G. m. b. H. in Hamburg. Die Beklagten sind Inhaber einer in Braunschweig daniellierten Fabrik. Sie haben eine Druckschiff anfertigen lassen. Nach Angaben der Klägerin enthält diese Druckschiff Angaben, welche aber sie selbst und über ihre Waren nicht erwieslich wahre Tatsachen enthält, die geeignet sind, den Vertrieb oder Kredit der Klägerin zu schädigen. Sie hat vor dem Landgericht Hamburg, Kammer IV für Handelsfachen, Klage erhoben mit dem Antrage, den Beklagten die Verbreitung dieser Druckschiff zu verbieten und zur Begründung der Zuständigkeit des angerufenen Gerichts vorzutragen: Hamburg sei Begehungsort. Die Beklagten hätten die Druckschiff überall hin und so auch nach Hamburg verlanzt; j. A. sei dem Zeugen X in Hamburg Mitte Mai 1907 die Druckschiff von einem Reisenden ausgelegt worden.

Die Beklagten haben die Einrede der betriebl. Unzuständigkeit des Gerichts erhoben und auf Grund derselben die Einstellung zur Hauptsache verweigert. Sie bestreiten, die Druckschiff in Hamburg verbreitet,

insbesondere die dem Zeugen X vorgelegt zu haben und geben folgende Sachdarstellung:

Ende April schrieb ein Hamburger Herr Y an die Fabrik der Beklagten, er habe von einem Freunde gehört, daß die Ware der Klägerin einige Mängel aufweise; dieser Freund sei durch den Prospekt der Beklagten aufgefallen; er, Y, biete um den Prospekt, da er sich so von den Mängeln überzeugen und eventuell für einen Fabrikantbau die Ware der Klägerin dann nicht gebrauchen, sondern Ware der Beklagten nehmen wolle. Da den Beklagten dies Schreiben verächtlich vorkam, antworteten sie, sie könnten keine Offerte machen, da ihr ein Herr Y unbekannt sei. Darauf erhielt die Beklagte einen Güttenbrief von Y, in diesem heißt es: er, Y, sei Angestellter einer Hamburger Firma; er biete, seinem Vetter, dem X, schnellstens Offerte zu machen; X habe ursprünglich wegen einer Forderung die Ware der Klägerin ins Auge gefaßt; aber nach seiner, Y's, Ansicht sei X noch für die Ware der Beklagten zu haben, da er, Y, ihm die Mängel der klägerischen Ware vor Augen geführt habe; die Beklagten möchten doch als Zugabe zum X alle Fehler der klägerischen Ware nennen; falls der Kauftrag perfekt werde, biete er, Y, um eine kleine Provision. Diesen Brief liehen die Beklagten unbeantwortet, da sie Verdacht hegten, daß der Schreiber ein agent provocateur der Klägerin sei. Verzüglich um die Sache aufzuklären, schrieben die Beklagten bald darauf an die befreundete Firma Z in Hamburg einen Brief, in welchem sie derselben von der Anekdote des Y Mitteilung machten, am Schluß dieses Briefes heißt es: „Ich bin überhaupt nicht geneigt, eine Offerte nach dort abzugeben, und überlasse es Ihnen, der Sache eventuell nachzugehen. Falls sich meine Vermutung bestätigen sollte, daß die Firma . . . (Klägerin) hinter Herrn Y steckt, und Sie erfahren näheres hierüber, so wäre ich Ihnen für einen kleinen Bericht dankbar.“ Diesen Briefe legten die Beklagten ein Exemplar der Druckschrift bei. Die Firma Z erwiderte, sie habe sich mit X in Verbindung gesetzt und werde weitere Mitteilungen in der Sache machen. Die Beklagten hörten jedoch nichts weiter.

Die Beklagten haben dann noch ausgeführt, daß es sich bei der Ueberführung an die Firma Z um kein Verbetreiben der Druckschrift handle, und ferner, daß die Klägerin durch vorgeschobene Personen die Beklagten zur Vornahme der angeblich gegen das Gesch verhängenen Handlung zu verleiten versucht habe, lediglich um in Hamburg einen Gerichtsstand gegen sie zu begründen.

Das Landgericht Hamburg verwarf durch Zwischenurteil die prozeßinterrinende Einrede der ärtlichen Unzuständigkeit des Gerichts, indem es ein „Betreiben“ der Druckschrift in Hamburg annahm und der Meinung war, daß die Verleitung zu einer Handlung durch einen agent provocateur für die Zuständigkeit in Betracht kommenden Tatbestandsmerkmale keine Rolle spielen.

Auf die Berufung der Beklagten wurde durch Urteil des 22. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 22. November 1907 das landgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

In der Berufungsinstanz

Sollte die Klägerin in tatsächlicher Hinsicht das geltend gemacht, daß das an die Firma Z gesandte Exemplar durch den Reisenden der Firma Z dem Zeugen X vorgelegt sei. Ferner schied die Klägerin den Beklagten einen Eid darüber zu, daß sie im Frühjahr 1907 noch andere Exemplare ihrer Druckschrift nach Hamburg versandt hätten.

Der klagende Vertreter konnte sich auf die neuen Behauptungen der Klägerin sowie auf die Eideszuschiebung nicht stützen und machte geltend, daß die Eideszuschiebung in der gegebenen Form unzulässig sei.

Gerichtsfest wurde auf dies Bedenken hingewiesen und betont, daß beispielsweise auch eine rein vernehmliche Vernehmung der Druckschrift sowie mit anderen Papieren unter die klägerische Behauptung fallen würde, worauf der Vertreter der Klägerin erwiderte, daß eingehendere Behauptungen nicht aufgestellt werden könnten.

Auf die Frage des Gerichts, ob die Klägerin die Schreiben des Y voranhatte, erwiderte ihr Vertreter, es sei das möglich; er habe der Klägerin geraten, zu forschen, ob das Papier in Hamburg verbreitet worden sei, weil hier zahlreihe Prozesse der gleichen Art schon verhandelt seien und daher die Sachlage den angehenden Gerichten bereits bekannt sei.

In den Gründen des Oberlandesgerichts heißt es:

Klägerin erhebt Klage aus unerlaubter Handlung, die sie darin

erleidet, daß Beklagte die vorgelegte Druckschrift verbreitet haben. Zur Begründung der Zuständigkeit des hiesigen Gerichts ist behauptet, daß die Schrift auch in Hamburg verbreitet sei, was Beklagte bestritten. Es sich in dieser Behauptung der Klagegrund nicht erschöpfte, vielmehr die Klage darauf gestützt wird, daß die Beklagten die Schrift „überall hin“ versandt haben, genügt zur Begründung der Zuständigkeit der hiesigen Gerichte nicht die einfache Behauptung, deren Beweis im Verlaufe wegen der Sache selbst zu erfolgen hätte, sondern bedarf es schon jetzt des Beweises. vgl. Oestf. des R.-O. Bd. 29 S. 371.

Die Beklagten geben lediglich zu, daß sie in der ganz bestimmten, von ihnen näher geschilderten Veranlassung ein Exemplar der Druckschrift an einen Fabrikanten in Hamburg gesandt haben. Wenn auch dem Landgericht darin brüskantem ist, daß die durch Vernehmung von Schriften vor sich gehende Mitteilung des Inhalts derselben an andere sowohl bezogen wird am Ort der Absendung, wie an dem Orte, wo nach dem Willen des Mitteilenden der Empfänger die Sendung entgegennimmt und liest, so kann doch eine einzelne von mehreren solchen Vernehmungen die ärtliche Zuständigkeit des Gerichts nur unter der Voraussetzung begründen, daß gerade auch in diesem bestimmten einzelnen Falle die Vernehmung ganz oder auch — was hier nicht in Frage kommt — zum Teil den Tatbestand der in Rede stehenden unerlaubten Handlung ausmacht. Im vorliegenden Falle ist nicht anzunehmen, jedenfalls fehlt es am Beweise hierfür, daß die Vernehmung des Papiers an die Firma Z zu Jureten des Wettbewerbes geschah. Die Beklagten waren in einer Weise von Hamburg aus um Zulassung eines Exemplars ihrer Druckschrift gegangen, welche ihren Verdacht erregte. Sie schrieben deshalb an einen bestimmten Konturrenten, daß sie überhaupt nicht geneigt seien, eine Offerte nach Hamburg abzugeben und dem Briefschreiber es überlassen, eventuell der Sache nachzugehen. Zugleich aber teilten sie dem Sachverhalt mit und bitteten um Mitteilung, wenn sich ihre Vermutung bestätigen sollte. Wenn die Beklagten diesem Schreiben ihre Druckschrift beilegen, so bedurfte die Firma Z derselben allerdings nicht, wenn, um, sei es überhaupt Offerten nachzugehen, sei es die Sache aufzuklären. Aber sehr wohl konnten die Beklagten so handeln, um die Firma Z eingebeugt zu instruieren und ihm seine Tätigkeit zu erleichtern. Und selbst, wenn die Beklagten gehandelt hätten, — was indessen nicht ohne weiteres anzunehmen ist und nicht feststeht —, um die Firma Z mit der Druckschrift eine Waffe in die Hand zu geben, um sie ihrerseits zur Erreichung einer Offerte und damit f a z sich im Konturrentenkampfe zu verwenden, so würde damit noch immer nicht gegeben sein, daß die Beklagten selbst im Sinne des § 6 des Wettbewerbsgesetzes zu Jureten des Wettbewerbes gehandelt haben.

Überdies aber ist nach den Erklärungen der Klägerin als zugestanden anzunehmen, daß sie die Briefe des Y an die Beklagten versandt hat, und daß sie auf diese Weise die Beklagten zu einem Verstoß gegen § 6 cit. anzureizen unternommen hat, um eine Grundlage für die Zuständigkeit der hiesigen Gerichte zu gewinnen. Wie eine solche vom Verletzten selbst vorzüglich veranlaßte Behauptung und darin liegende Verletzung gegen § 6 cit., wenn sie allein stünde, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen diesem einen Anspruch in Gemäßheit des § 6 cit. überhaupt nicht verleihen würde, da Beklagte der Klage die Einrede der Abkist entgegenhalten könnten, so vermögen denn auch dieser selbe Rest gegen den genannten Paragraphen eine Grundlage für die Zuständigkeit des Gerichts gerade nicht abzugeben.

Wenn in erster Instanz behauptet zu sein scheint, daß Beklagte auch durch einen Reisenden ein Exemplar der Druckschrift dem X in Hamburg vorgelegt haben, so ist das in dieser Instanz dahin aufgeklärt, daß nicht ein Reisender der Beklagten Firma, sondern der Firma Z gemeint sei. Daß dieser Reisende von den Beklagten — direkt oder indirekt — Auftrag erhalten hätte, so zu verfahren, ist nicht behauptet.

Endlich ist noch unter Eideszuschiebung behauptet, daß Beklagte noch andere Exemplare nach Hamburg gesandt haben. Aber einmal ist diese Behauptung so allgemein aufgestellt, daß sie noch nicht einmal alle Tatbestandselemente des § 6 cit. wiedergibt. Sodann aber wäre es auch viel zu unschlüssig, um eine Eideszuschiebung für zulässig zu erklären. Offenbar weiß Klägerin von andern Fällen nichts. Sie stellt ihre Behauptung willkürlich auf, um durch Eideszuschiebung die Gegner zur Mitteilung von Tatsachen zu zwingen, von denen sie nichts weiß, die aber zur Begründung der Zuständigkeit des Gerichts zu behaupten ihre Aufgabe wäre.

Ein Fendant zur vorstehenden Entscheidung.

Der Beklagte hat in einer fälschlichen Zeitung und dem Kolonialhandels-Merkbuch 1907, welche beide auch in Hamburg zur Ausgabe gelangten, eine Annonce erlassen, in welcher er jagte, daß die von ihm fabrizierte Ware wetterbeständiger und feuerfester als das Material der Klägerin sei. Klägerin meint, der Beklagte habe damit gegen § 6 des Wettbewerbsgesetzes verstoßen; darin liege eine zu Irreden des Wettbewerbs über die Ware der Klägerin aufgestellte unwahre Behauptung tatsächlicher Art, die geeignet sei, den Betrieb des klägerischen Geschäfts zu schädigen. Die Klägerin hat deshalb in Hamburg auf Unterlassung, Schadenersatz und Publikationsvergnügnis Klage erhoben.

Beklagte hat Klageabweisung erbeten und unter Verneinung der Einlassung zur Hauptsache die prozessführende Unter der Unausführbarkeit des Urteils erhoben. Die vorgebrachten Klagsaliquaten rechtfertigen höchstens die Anwendung des § 1 des zitierten Gesetzes. Solchenfalls sei aber das Landgericht Berlin ausschließlich zuständig.

Das Landgericht verwarf durch Urteil die Einrede der Unausführbarkeit des Urteils. Die Berufung wurde durch Urteil des VI. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 12. November 1907 als unbegründet zurückgewiesen aus folgenden Gründen: Es kann dahingestellt bleiben, ob die der Klage zu Grunde liegenden Tatsachen auch eine Klage aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes rechtfertigen. Jedenfalls liegt in der Behauptung, daß die eigene Ware in gewissen konkurrenz Beziehungen besser sei als die der andern sei, gleichzeitig eine Herabsetzung der Ware dieses andern. Die Meinung des Beklagten, daß in jeder Anpreisung der eigenen Ware die Herabsetzung der fremden liegt, ist nicht zu billigen. Insbesondere ist im vorliegenden Fall ausschließlich die Ware der Klägerin zum Maßstab einer für diese ungünstigen Vergleiche herangezogen worden. Da nun unbestritten die beiden Annoncen auch in Hamburg zur Ausgabe gelangt sind, so war nach § 32 Z. 3. P. O. das Landgericht Hamburg zuständig.

Die falsch gestempelten Eier.

Seit längerer Zeit bezog der Eierhändler J. von einer Hannover'schen Geflügelzucht und Eierverkauflsgesellschaft Eier, die mit einem Stempel versehen waren, den den Ursprungsort der Eier bezeichnen. Dieser Stempel ist der Geflügelzucht von der hannoverschen Landwirtschaftskammer verliehen und in das Warenzeichengitter eingetragen worden. J. vermochte die Nachfrage nach den von der Geflügelzucht gelieferten Eiern nicht zu decken, wozu er sich im Frühjahr einen Stempel anfertigen ließ, der dem der Geflügelzucht so ähnlich war, wie ein „G. H. dem andern“. Diesen Stempel benutzte er zur Stempelung anderweitig bezogener Eier. Der Vertreter der Geflügelzucht kam hinter das Mandat des J. und erstattete Anzeige, wozu gegen ihn Anklage wegen Betrugs gegen das Gesetz zum Schutze der Warenzeichnungen erhoben wurde. Der Angeklagte behauptete nun, daß durch seine Handlungswiese niemand geschädigt sei. Die Geflügelzucht habe ihm nicht so viele Eier liefern können, wie er verlangte, weshalb er anderweitig Eier kaufen mußte, die er dann mit dem in Frage stehenden Stempel versehen habe und die von ebenso guter Qualität wie die der Geflügelzucht seien. Mit diesem Einwand kam der Angeklagte aber nicht durch, sondern wurde am 16. Dezember 1907 von der Strafkammer II des Landgerichts Hamburg zu 160 Mk. Geldstrafe oder 16 Tagen Gefängnis verurteilt.

Alkoholische Verwendung leerer Flaschen fremder Fabrikanten.

Nach der Strafkammer in Nürnberg fand kürzlich eine Verhandlung auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Warenzeichnungen gegen die Speyergerbrüderin und Maschinenfabrikant Anna B. statt. Die Genannte hatte früher von der Firma C. Wolff & Co. Heidelberger in Flaschen bezogen, welche mit dem Namen der genannten Firma und dem ihr geschützten Zeichen versehen sind. In den jeweiligen Fakturen ist stets bemerkt worden, daß die Empfänger der Waren nicht berechtigt sei, die Flaschen mit irgend einem Etikett, einer Aufschrift oder sonst einer Aufschrift als aus der klagenden Fabrik zu füllen. Trotzdem hatte die B., wie ihr nachgewiesen wurde, schon in einem Fall sogar ausdrücklich klagender Fabrik Heidelberger verlangt werden ist, von einer andern Fabrik stammenden minderwertigen (und auch billigeren) Heidelberger

in die klagenden Flaschen gefüllt und verkauft. Es wurde in diesem Verfahren eine Zwischenverhandlung gegen § 14 des Gesetzes zum Schutze der Warenzeichnungen erblut und eine Geldstrafe von 160 Mk. ausgesprochen.

Zur Ausverkaufsfrage.

Bestrafung wegen unechten Ausverkaufs.

Der in Düsseldorf herausgegebene „Detailist“ berichtet von einem am 10. Oktober d. J. vor dem mittelländischen Schwurgericht in Nürnberg zur Aburteilung gelangten Fall von unlauterem Wettbewerb. Der Angeklagte hatte vor einem Jahre einen „Riesen Total-Ausverkauf wegen Abbruch des Hauses“ veröffentlicht und dabei den Verkauf von Waren zu bedeutend herabgesetzten, wie wiederkehrenden Ausverkaufspreisen angekündigt. Die Anklage machte dem Angeklagten zum Vorwurf, er habe überhaupt keinen Ausverkauf durchgeführt, denn er habe sein Geschäft weiter führen wollen, habe während des Ausverkaufs Warennachschüsse vorgenommen, insbesondere aber keine besonders billigen, sondern in Wirklichkeit die vorherigen Preise für die Waren verlangt. Nach vollem Gehörnis des Angeklagten zu den einzelnen Tatsachen suchte er eine Entschuldigung für seine Handlungen in seiner Jugend und mangelnden geschäftlichen Erfahrung, wurde aber unter Berücksichtigung des hohen Grades von Unlauterkeit zu einer Geldstrafe von 500 Mk., Tragung der entstandenen Kosten sowie zur Veröffentlichung des Erkenntnisses in mehreren Zeitungen verurteilt.

Regel zur Bekämpfung des Ausverkaufsschwindsels der Bremer Konfektions-, Manufaktur- und Seidenwarengeschäfte.

Eine sehr nachahmenswerte Regel zur Bekämpfung des Ausverkaufsschwindsels haben die Bremer Konfektions-, Manufaktur- und Seidenwarengeschäfte ergriffen, indem sie sich durch eine Konvention gegenseitig verpflichtet haben:

1. Ausverkäufe nur in der Zeit von

1. Januar bis 15. Februar und
1. Juli bis 15. August

 abzuhalten;
2. außerhalb dieser Zeit keine Ankündigungen von Ausverkäufen in Annoncen, Rundschreiben, Plakaten oder in irgend einer anderen dem Publikum zugänglichen Form zu machen;
3. außerhalb dieser genannten Zeit keine „Ausnahmetage, Saisonverkaufe, Räumungsverkäufe zu veranstalten“ oder in Annoncen, Rundschreiben, Plakaten oder in irgend einer anderen dem Publikum zugänglichen Form anzukündigen, sowie ferner außerhalb der genannten Zeit alle Ausdrücke zu vermeiden, wie: „herabgesetzte Preise“, „zum Feststellungspreis“ oder darunter, „zu Preisverpflücht“, „früher . . . jezt . . .“ oder umgekehrt, unter Preis, vorgeredet: Saison, „beulte Markt“, „regulärer Wert“, „zu Hälfte des Wertes“. Die Nennungen der eingelaufenen, vorläufigen oder zu verkaufenden Quantitäten, ferner Bezeichnungen, wie Wagenladung, Wagganladung in dieser oder ähnlich umschriebener Form sind untersagt;
4. außerhalb der genannten Zeit sind aber die folgenden Ausdrücke jeder Zeit gestattet: „Gegenwartigsläufe“, „Spezialangebot“, „herausragendes billiges Angebot“, „Restverkauf von Schnittwaren“;
5. Die unterzeichneten Firmen verpflichten sich ferner, der Rundschicht einen Ausverkauf nicht früher als drei Tage vor dem Beginn anzukündigen;
6. außerhalb der genannten Zeit der Preisrückgang keinen höheren Rabatt als tatsächlich — höchstens 6 Prozent — zu gewähren. Die Gewährung des Rabatts an Wiederverkäufer und Schneiderinnen wird durch die Bestimmung nicht berührt;
7. gestattet sind Ausverkäufe wegen „Konfusen“, „Brandbädens“, „Liquidation“, „Separation“, „Aufgabe“ oder „Uebergabe“ des Geschäfts, jedoch nicht über die Dauer von 6 Monaten. Ausverkäufe wegen „Umbaus“ oder „Umgangs“ sind nur in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar oder 1. Juli bis 15. August gestattet.

Bücher und Zeitschriften.

Die Patentsache aller Völker von G. Schütz. Dr. Josef Kohler, Ordentl. Professor an der Universität Berlin, und Maximilian Wink, Patentanwalt in Berlin, erschienen im Verlage von R. von Decker, Berlin.

Ein hochachtungsvoller Brief, an dem dieser die erste Bausch, haben die Deutsche in der Zusammenstellung der gesammelten Gesetze der Erde geleistet. In der gemeinsamen Arbeit sind der herausragenden Vertreter der neuesten Individualitätsrechtstheorie mit einem ansehnlichen Praktiker im Patentwesen liegt schon ein Gewähr für das Gelingen des großartig angelegten Werkes. Überdies besitzen die Herausgeber im Gegensatz zu anderen Sammlungen die Hilfe, sonst fehlend, in der Hinsicht, nicht in Überlegungen, die nach den einfachsten gründen Überlegungen die Beurteilung der gesetzlichen Bestimmungen nach Überlegungen sich nicht als juristisch bewährt hat. Den Originaten sind deutsche Überlegungen hinzugefügt, soweit es sich nicht um einen englischen oder französischen Text handelt, da mit diesen beiden Fremdsprachen jeder vertraut sein muß, welcher die in Betracht kommenden Fragen behandelt. Die Herausgeber haben es in gewisser vorbildlicher Weise verstanden, den großen Stoff zu ordnen, indem sie allen Reden zum Besten der Patentrecht des England setzen, des ersten Staats, der schon im Jahr 1623 das Erfinderrecht gesetzlich beendete und seinen Einfluß auf die ganze weitere Kulturwelt geltend gemacht hat. Jeder Richter, Patentanwalt, Rechtsanwalt, Ingenieur, oder auch der Mann der reinen Wissenschaft, welcher sich eingehend über einzelne Fragen orientieren will, hat bei Benutzung dieses Standard-Werkes ein Handbuch für ein tüchtiges Fachwissen in der Materie des Rechts und umfassender Studien der grundsätzlichen Gesetzesmaterialien gewonnen.

Während den einzelnen Gesetzen eine inhaltlich sehr geläufige rechtsgeschichtliche Vorbereitung vorangeht, sind den Gesetzestexten einleitend Anmerkungen hinzugefügt; der Schluß des Werkes soll zum besseren Verständnis ein Wörterverzeichnis der wichtigsten Ausdrücke bieten, welche mit ihnen häufig juristischen Bezeichnungen vielfach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht angehören.

Wägt die Sammlung der gesamten Patentsache der Erde ein Buchsein sein, vom Patentieren und seinem Individualrecht aus die einzelnen Rechte der Völker zum Vergleich zu vereinigen.

Oesterreichisches Patentblatt, herausgegeben von R. A. Patentamt, Wien.

IX. Jahrgang. Nr. 10, Wien, den 15. August 1907.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 16. November 1906:
Einfluß des Bestehens der Firma oder der Verschmelzung der angeführten Firmen auf die Verwechslungsfähigkeit sowie im übrigen über einmündigen Marken.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 26. Dezember 1906:
Die von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika hinterlegten Marken sind hinsichtlich ihrer Hinterlegungsfähigkeit in Oesterreich ausschließlich nach den inländischen Gesetzen zu beurteilen.

Ist eine aus einem dem englischen Sprachgebrauch angehörigen Worte bestehende Marke zugleich der Bezeichnung, welche diesem Worte im Englischen zusammen, nicht registrierbar, so ist sie dies auch dann nicht, wenn die Marke für sie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gelegenen Unternehmen hinterlegt ist und das Wort hier eine Bedeutung nicht erlangt hat, welche die Registrierung der Marke ausschließt.

„Universal-Trimmer“ für Winkelfähermaschinen nicht registrierbar.
Wien: Regierungsvorlage eines Handelsgeheimnisses.

IX. Jahrgang. Nr. 11, Wien, den 1. September.
Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 21. März 1907:

Voraussetzung für die Erlangung nach § 4 W.D.G.R. ist, daß der Nachweis über die Führung eines bestimmten Warenzeichens und seine Beschaffenheit dazwischen beibringt, daß die Bezeichnung in der Lage ist, auf Grund eigener Prüfung zu beurteilen, ob zwischen der registrierten und der angegebenen Marke Gleichheit oder Verwechslungsfähigkeit besteht, ferner der Nachweis darüber, daß das Warenzeichen in der betriebligen Verkehrssprache als Kennzeichen der Ware des Verleiheren gegolten hat.

Unter den betriebligen Verkehrssprachen im Sinne des § 4 W.D.G.R. sind jene Sprache zu verstehen, denen das Warenzeichen als Kennzeichen dient, d. h. die Konsumenten und die unmittelbaren Abnehmer.

Ob in den betriebligen Verkehrssprachen das Warenzeichen als Kennzeichen eines bestimmten Geschäfts der Ware Geltung erlangt, hat, ist in jedem Falle nach den Abnehmerkreisen zu beurteilen.

Zur Begründung der Klage nach § 4 W.D.G.R. gemäß der Nachweise, daß das Warenzeichen in den betriebligen Verkehrssprachen als Kennzeichen einer bestimmten Ware unter der Marke Anerkennung gefunden hat, aber daß es erforderlich ist, daß der Wortlaut der Firma den betreffenden Abnehmer bekannt ist.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 26. März 1906:
Die Warenzeichen eines durch Entscheidung des Handelsministeriums abgeschlossenen Verlebens oder einer Markenabgabe wegen aufgefundenen neuer Zeichen oder Dienstmarken ist im Gesetz nicht vorgesehen. — Sollte eine solche Warenabnahme für zulässig erkannt werden, so wären für die Bestimmungen der Markenverordnung analog anzuwenden.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 17. Dezember 1906:
Ein Wort, das sich durch den gewöhnlichen Käufer der betreffenden Ware nicht wahrgenommen werden, ist nicht registrierbar. — „Savon“ für Toiletten zu Toiletten nicht registrierbar.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 8. Januar 1907:
Worte, die bei der Benutzung § 4 W.D.G.R. aus der Registrierung der Waren Verwechslungsfähigkeit ähnlich sind, sind nicht registrierbar. — „Reclama“ für Kalkopulver nicht registrierbar.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 11. März 1907:
Ein Wort kann nicht nichtig erklärt werden (§ 10 lit. d. W.D.G.R.), wenn es zwar nicht am Marktenhändler jenseitsgebräut, oder ihm aber aus widerrechtlich in Gebrauch wurde. — Das Wort ist durch einen jenseitsgebräut, der es in der Benutzung bezeugt hat; nach der Entscheidung, worin das Wort zuerst bezeugt ist, ist nicht Schlichter des Patents (§ 2 W.D.G.R.). Im Markenregister (§ 10) ist die Auslegung der Parteien zur Begründung nicht vorgeschrieben.
Wien: Bericht der Handels- und Gewerbeämter in Wien über Marken- und Markenung im Jahr 1906.

IX. Jahrgang. Nr. 18, Wien, 15. September 1907:
Bureau Wirtz, Bericht über Markenung in Argentinien.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes vom 29. März 1907:
Der Schlichter einer Wortmarke muß nur durch den Wortlaut feststellen. Ein Wort ist mit einem dem Klage nach oblig anderen Worte nicht verwechselbar. Phonetische sind hinsichtlich ihres mehrfachen Ähnlichkeits nicht anders zu behandeln als Worte, die dem Sprachgebrauch angehören. Ein Wort ist mit seiner kleineren in eine andere Sprache nicht verwechselbar. „Reclama“ „Reclama“.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 14. Dezember 1906:
Hinterlegungsbescheid aus Marken aus Worten in englischer Sprache, die ihrer Bedeutung nach unter § 4 W.D.G.R. fallen. „Savon“ für Seife oder Art und seine Marken nicht registrierbar.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 26. Dezember 1906:
„Non plus ultra“ nicht registrierbar.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 7. Januar 1907:
Wortmarke „Non pareil“ nicht registrierbar (§ 1 W.D.G.R.).
Beschluß des Obersten Gerichtshofes vom 1. Mai 1907:
Ein unrichtiger Gebrauch einer Firma Namen oder ihrer Bezeichnung liegt nicht ein unrichtiger Firmenname im Sinne des Art. 26 H.D., wenn das Handelsgericht einmündig feststellt, daß einmündig Namen durch die Bestimmungen des Markengesetzes für die Anwendung.

IX. Jahrgang. Nr. 19, Wien, 1. Oktober 1907.
London: Englische Patent- und Marken-Gesetz.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 23. Dezember 1906:
Bei Wittenmarken, für deren Gebrauch die Führung und vorhergruppierung wesentlich ist, schließt die Verlebensbescheid des Handelsministeriums nicht die Aufhebungsfähigkeit.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 7. Januar 1907:
Ein Zeichen ist angeordnet, für jene Waren als Marke zu dienen, es denen es zum Zeichen nicht als Zeichen für die Herkunft der Ware, sondern nur als eine der Bezeichnung der Ware erhebende Jutal angesehen wird. Es ist daher ein Wechsel an Zeichenrequisiten nicht genug, die damit verbundenen Waren von den Waren anderer Unternehmen zu unterscheiden (§ 1 W.D.G.R.). Der Markeninhalt kann nicht dazu dienen, ein Kennzeichen an einer der Waren der Waren erhebenden Bedeutung zu erreichen. Ist ein Bild (z. B. ein Maßstab) für eine Ware als Marke nicht registrierbar, so wird es auch nach Zulassung des beseitigen benannten Wortes als Marke für diese Waren nicht registrierbar.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 4. Februar 1907:
Die äußere Begründung eines Wortes, die der für ein anderes Wort für brauchen Begründung verwechslungsfähig ähnlich ist, wird durch Bezeichnung des Namens des Verleiheren von sehr nicht hinreichend unterschieden.

IX. Jahrgang. Nr. 20, Wien, 15. Oktober 1907.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 19. Januar 1907:
Der Registrierungsbescheid einer Marke kann auch den Rechtsnachfolger des Hinterlegers gegenüber geltend gemacht werden.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 8. Februar 1907:
Die Worte „Bismarck-Wasser“ oder „Bismarck-Wasser“ sind nicht registrierbar, da sie mit ihren bezeugten Wort in „...“ erzeugt ist, sondern wegen der Bezeichnung des Wortes aus dem die Firma irgendein Unternehmen aus und sind daher als Marke registrierbar.

IX. Jahrgang. Nr. 22, Wien, 15. November 1907.
Entscheidung des Handelsministeriums vom 5. Februar 1907:
Waren, die in gleicher Verpackung und in denselben Gefäßen zum Verkauf gelangen und ähnlichen zweifeln dienen, sind als zur gerichtlichen Verwechslung geeignet anzusehen. Solange ein Schutzzeichen, Schutzmarke und Schutzzeichen sind gleichartig Waren.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 16. Februar 1907:
Ein Warenzeichen ist registrierbar (§ 3, 2, 2. W.D.G.R.), wenn die Art der Ausführung oder der Anordnung der Buchstaben eine eigenartige, im allgemeinen-Gebrauch für bestimmte Artikel nicht registrierbar.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 23. Februar 1907:
Für die Beurteilung der Registrierungsbescheid eines Wortes ist der Wortlaut oder die Bedeutung des Wortes in der Firma des Hinterlegers maßgebend. „Balsalm“ für Balsamentier-Produkte und Waren nicht registrierbar.
Das englische Patent- und Marken-Gesetz vom 28. August 1907.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Unlauterer Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19,

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 969.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg,

Neuenwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2992.

Telegr.-Adresse: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Zeile 60 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Einzelne Nummern M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis halbjährlich M. 4.—. Unterweltlicher Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Äbänderung des Wettbewerbsgesetzes.

Von Landgerichtsrat Finger, Strahburg i. L.

Die Reichsregierung hat einen vorläufigen Entwurf eines Gesetzes betr. die Äbänderung des Wettbewerbsgesetzes nebst Erläuterungen ausgearbeitet und im Deutschen Reichsanzeiger am 16. Dezember 1907, No. 298 bekannt gegeben, auch im Verlage von C. Heymann, Berlin, erscheinen lassen (vgl. Bd. 7, S. 49 ff. dieser Zeitschrift).

Die erste Frage, die man sich in dieser Angelegenheit stellen wird, muß dahin lauten, ob das geltende Wettbewerbsgesetz überhaupt reviditionsbedürftig ist. Hierzu sind im Eingange der Erläuterungen die Gründe zutreffend hervorgehoben, aus denen sich in der Tat eine Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt. Doch darf man dabei nicht außer Acht lassen, daß diese Revisionsbedürftigkeit viel weniger in dem Gesetze selbst, als in der mangelnden Initiative der beteiligten Kreise und in der Anwendung und Auslegung des Gesetzes seitens der beteiligten Behörden zu finden ist. Tagen hat sich das Gesetz, wie die Erläuterungen auch betonen, in seinen Grundlagen durchaus bewährt, so daß die Revision, von diesen Grundlagen ausgehend, sich im wesentlichen auf die Ergänzung des Gesetzes und die Aufstellung von Vorschriften zu beschränken haben wird, welche die Anwendung der einzelnen Bestimmungen mehr als die bisherige Fassung derselben gewährleisten werden.

Mit dem Wunsche, daß eine Generalklausel in das so zu verändernde Gesetz Aufnahme finden möge, wird man sich unschwer abfinden können. Denn die Erläuterungen lehnen sie mit durchsichtigen Ermäßigungen ab, weil die Generalklausel schon besteht in § 826 B. G. B. und insbesondere vom Reichsgericht auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (neuerdings auch gegenüber eingetragenen Warenzeichen) in einer Weise angewendet wird, daß sie ihren Zweck vollkommen erfüllt. Hinzuzufügen wäre, daß in manchen Fällen auch § 823 Abs. 1 B. G. B. heranzuziehen ist, nachdem das Reichsgericht

ausgesprochen hat, daß der Inhaber eines eingerichteten und betriebenen Erwerbsgeschäfts an demselben ein durch die Klagen auf Unterlassung und Schadensersatz geschütztes absolutes Recht hat. Ein Bedürfnis, in die Generalklausel auch ein Verbot der fahrlässigen Handlung aufzunehmen, besteht nicht.

Durch diese Stellung des § 826 B. G. B. erledigt sich eine Anzahl von Äbänderungsvorschlägen, die von den Erläuterungen zutreffend hervorgehoben werden, nämlich in Ansehung der Preisfälscherei, der Fälschung, der Abgabengewährung, des Zugabewesens, der Verlockung von Kunden, der Verleitung zum Vertragsbruch und der Aufnahme vertragsbrüchiger Arbeiter, da er insoweit durch die Gerichte schon jetzt zur Anwendung gebracht wird. Es stellen sich der Sondergesetzgebung gerade in Ansehung dieser Gegenstände auch so große Schwierigkeiten entgegen, daß es vorzuziehen ist, den Auswüchsen mittels der Generalklausel des § 826 B. G. B. allein entgegenzutreten, vorausgesetzt, daß die Gerichte die mit demselben eingeschlagene Bahn einhalten werden, woran aber nicht zu zweifeln ist.

Dagegen wird die Frage der Vesteckung von Angestellten kaufmännischer oder industrieller Betriebe in den Erläuterungen wohl nicht erschöpft. Es ist hierbei zu unterscheiden: Bezweckt die Vesteckung den Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, so fällt sie unter §§ 9, 10 Wettbew. G., so daß die Frage insoweit durch das geltende Gesetz schon geregelt ist. Richtet sie sich auf Vertragsbruch und Aufnahme kontraktbrüchiger Arbeiter, so greift, wie oben bereits erwähnt wurde, § 826 B. G. B. Platz; auch enthalten §§ 125, 133 a, 134 Gem. O. hinsichtlich gewerblicher Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter), Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker gewerblicher Unternehmen Bestimmungen, wodurch der Arbeitgeber zum Schadensersatz verpflichtet wird. Steht endlich die Erlangung von Lieferungen, überhaupt von Geschäftsverbindungen, in Frage, so können §§ 263, 266, 185 ff. E. L. G. B., 823, 826, 817 B. G. B. zur Anwendung kommen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß hierdurch nicht alle Fälle zu treffen sind, so

daß vielleicht eine Strafbestimmung erforderlich werden wird, die den §§ 331–333 St.-G.-B. entspricht. Allerdings ist diese Frage, wie die Erläuterungen auch hervorheben, noch nicht spruchreif, geht auch über den Zweck des Wettbewerbs-Gesetzes hinaus.

Dem unlauteren Wettbewerb mit Auszeichnungen gegenüber scheinen mir die §§ 1, 4 Wettbew.-Ges., §§ 823, 826 B.-G.-B. zu genügen, auch ist dieses Gesetz, wie die Erläuterungen darlegen, nicht die Stelle zur Regelung des Ausstellungswesens.

Handelt es sich ferner im wesentlichen um den weiteren Ausbau des geltenden Gesetzes durch Ergänzung seiner Sonderbestimmungen, so ist auch, schon im Interesse der Aufrechterhaltung der bewährten und den beteiligten Behörden und Geschäftsfreien in gleichmäßiger Anwendung geläufig gewordenen Grundlage, an seinem Systeme festzuhalten und dasselbe lediglich in Einzelheiten zu verbessern. Zu den einzelnen Materien ergibt sich hieraus folgendes:

I. Unlautere Nachahmung (Entwurf §§ 1–12).

§ 5 des Entwurfs hat allgemeine Bedeutung, indem er für alle Fälle der Anwendung des § 826 B.-G.-B. die Klage auf Unterlassung auch den Verbänden gibt, einseitige Verfügungen erleichtert und die öffentliche Bekanntmachung der Urteile zuläßt. Er ist zweckmäßig und entspricht dem Geiste des Wettbewerbs-Gesetzes. Aber er steht nicht an dem richtigen Plage, er gehört eher zwischen §§ 18 und 19.

Daß der Entwurf in §§ 1, 6 an dem Ausdrucke „Angaben tatsächlicher Art“ festhält, scheint mir richtig zu sein. Allerdings ist zuzugeben, daß er in der Rechtsprechung anfänglich zu vielen Schwanungen Veranlassung gegeben hat. Aber infolge der weiten Auslegung, die ihm das Reichsgericht in neueren Entscheidungen zutreffend gegeben hat, sind die Beschwerden im wesentlichen beseitigt, so daß der Ausdruck nun der Absicht des Gesetzes entsprechend angewandt werden kann. Andererseits gibt er einen festen Anhalt für die Beurteilung, ob unlauterer Wettbewerb vorliegt, so daß die Nachteile, die seine Beseitigung herbeiführen würde, größer sein würden, als die Vorteile. Die Begründung in den Erläuterungen dürfte das Richtige treffen. Etwaige Lücken füllt § 826 B.-G.-B. aus.

Die Strafbestimmung des § 6 soll, wie es erforderlich ist, mit der zivilrechtlichen des § 1 durch Einfügung der Worte „über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere“ . . . in Einklang gesetzt, die bisherige auffallende Vorfrist über den Rückfall beseitigt und die Strafanbahnung, der Bedeutung des Delikts entsprechend, verschärft werden. Damit, daß die fahrlässige Handlung nicht bestraft und die strafrechtliche Haftung des Geschäftsherrn für die Handlungen seiner Angestellten nicht verschärft werden soll, wird man aus den zutreffenden Gründen der Erläuterungen einverstanden sein müssen. Die Behandlung der zivilrechtlichen Haftung des Geschäftsherrn in § 2 entspricht einem praktischen Bedürfnis.

Ueber die Regelung des Ausverkaufswesens im geltenden Gesetze bestehen bekanntlich die meisten Schwierigkeiten. Sie sind jedoch, wie vor allem hervorgehoben ist, nicht durch das Gesetz, sondern durch die Rechtsprechung verursacht worden. Daher ist auf diejenigen Bestimmungen des Entwurfs ohne weiteres beizupflichten, die der Rechtsprechung in Zukunft eine bestimmte Richtschnur geben und die Auslegung erleichtern, nämlich § 7 (Konsumwarenausverkauf), § 10 (Verbot des Nach-

schubs, auch mit Strafanbahnung), § 12 (Begriffsbestimmung). Zweckmäßig ist die Vorschritt des § 9 Abs. 1. Dagegen halte ich die des § 9 Abs. 2 für eine zu unsichere, halbe Vahnege: wirksamer wäre es, die Anzeigepflicht über den Grund und den Zeitpunkt des Beginns des Ausverkaufs und die Einreichung des Warenverzeichnisses bei einer von der höheren Verwaltungsbehörde oder sonstwie zu bestimmenden Behörde allgemein anzuordnen. Es wäre aber auch in Ermägung zu ziehen, ob nicht die Genehmigung eines jeden Ausverkaufs durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk er stattfinden soll, anzuordnen wäre; die Bedenken, die in den Erläuterungen gegen die Genehmigung einer Polizeibehörde oder gewerblichen Instanz geltend gemacht werden, fielen dabei weg, und die Zahl der zweifelhaften Ausverkäufe würde hierdurch möglichst vermindert, was doch der Zweck der neuen Bestimmungen ist.

II. Die Erweiterung des § 5 des Gesetzes in § 13 des Entwurfs hinsichtlich Quantitätsverschleierungen sowie die Ausdehnung auf Verschaffens- und Fertigungsausgaben wird den Bedürfnissen gerecht, die bei der Anwendung des Gesetzes hervorgetreten sind.

III. Die §§ 6, 7 des Gesetzes (üble Nachrede) haben im allgemeinen zu Beanstandungen keine Veranlassung gegeben. Der Entwurf hat daher die §§ 14, 15 mit Recht fast gleichlautend gestaltet. § 14 Abs. 2 bringt die Bestimmung lediglich mit der Rechtsprechung zu § 824 B.-G.-B. in Einklang und fördert damit in nunschenswerter Weise die Rechtsgleichheit.

IV. Ähnlich wie zu III verhält es sich mit Abs. 1 des § 16 des Entwurfs (Wishbrauch von Namen, Firmen oder Geschäftsbezeichnungen, § 8 des Gesetzes), indem die Klage auf Unterlassung berechtigten Wünschen gemäß schon bei objektiver Widerrechtlichkeit gegeben wird. Dagegen sollte der Klage auf Schadensersatz nicht nur bei Absicht, sondern schon bei Fahrlässigkeit, zum mindesten bei grober, zugelassen werden.

Satz 1 des Abs. 2 (Geschäftsbedingden und unterscheidende Einrichtungen) entspricht ebenfalls einem Bedürfnis und dem § 6.6 B.-G.-B. Satz 2 halte ich für überflüssig, weil sich bei durch ihn Bestimmte von selbst versteht. Die Wünsche der deutlichen Hotelbesitzer auf Ergänzung des § 30 B.-G.-B. weisen die Erläuterungen mit Recht zurück. § 16 genügt auch ihren Bedürfnissen, es besteht keine genügende Veranlassung, für diese Klasse von Geschäftstreibenden eine Sonderstellung zu gewähren.

Zu beauern ist die Ablehnung einer Strafbestimmung, da für eine solche nicht nur Gründe der Rechtsanalogie mit §§ 14, 15 Warenbezeichnungs-Ges., sondern auch der Umstand spricht, daß es sich auch hier um den unmittelbaren Eingriff in fremde Rechtsüter (Namen, Firmen und Geschäftsbezeichnungen sowie eigentümliche Ausstattungen) handelt und die Handlungen an Betrug streifen, auch vielfach so schwerer Natur sind, daß eine Strafanbahnung geboten erscheint.

V. Wenn der Entwurf in den folgenden §§ 17–24 gegenüber den §§ 9–15 des Gesetzes nur eine kleine selbstverständliche Änderung vorbringt (§ 21 Abs. 4), so halte ich diese Veränderung für sachgemäß.

Ineedsondere haben sich §§ 9, 10 des Gesetzes (Verfall von Geschäfts- und Vertriebsgeheimnissen) in der Rechtsprechung bewährt, und die Gerichte sind in dieser Hinsicht auch mit genügend strengen Bestrafungen eingeschritten. Aus den

Gründen der Erläuterungen empfiehlt sich daher weder eine Bestrafung für Handlungen, die nach der Beendigung des Dienstverhältnisses begangen sind, noch eine Strafanordnung für den Versuch. Zivilrechtlich bieten §§ 823, 826 B. G. B. genügende Ergänzung. Die einzige Änderung, die wünschenswert, wenn auch nicht durchaus erforderlich erscheint, wäre die Erziehung des Ausdrucks „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse“, über dessen Auslegung man bis jetzt noch nicht einig geworden ist, durch den Ausdruck „Geheimnisse des Geschäftsbetriebs“.

Dah im allgemeinen an dem Erfordernisse des Strafanktrags festgehalten werden und seine Zurücknahme zulässig bleiben soll, entspricht dem Wesen der in Betracht kommenden Vergehen. In Anbetracht der formalen Uebertretungen des § 11 des Entwurfs wäre jedoch in § 20 Abs. 1 dieselben die gleiche Ausnahme zu bestimmen, wie sie zu dem § 13 getroffen worden ist; der Entwurf scheint dies überlegen zu haben.

Die Ansicht, daß die Strafverfolgung bezüglich der Antragsvergehen des Gesetzes stets im öffentlichen Interesse liege und § 20 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs daher überflüssig sei, ist nicht zutreffend, wie ein Blick auf die Vergehen des § 7 des Gesetzes (§ 15 des Entwurfs) schon zeigt. Andererseits ist es zutreffend, daß die Strafverfolgung in den meisten Fällen im öffentlichen Interesse liegt. Wenn die Entscheidung daher auch grundsätzlich der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben muß, wie der Entwurf es beabsichtigt, so ist doch auf der anderen Seite die Forderung berechtigt, daß die Staatsanwaltschaft in wünschenswerter Weise die beteiligten Geschäftskreise durch Erhebung der öffentlichen Klage in allen geeigneten Fällen unterstützen! Es kann wohl angenommen werden, daß infolge der Anweisungen, die nun in allen Bundesstaaten an deren Staatsanwaltschaften ergangen sind, diesem Bedürfnis in genügendem Maße Rechnung getragen wird. Und es muß dies verlangt werden. Denn im allgemeinen ist zu beachten, daß die Wirkung des Gesetzes hauptsächlich auf der Initiative zweier Faktoren beruht: In zivilrechtlicher Hinsicht auf derjenigen der Verbände (§ 1), strafrechtlich auf dieser und dem Einschreiten der Staatsanwaltschaft. Und dies wird auch dann so bleiben, wenn das Gesetz die beabsichtigten Änderungen, die im wesentlichen zu billigen sind, erfahren haben wird.

Ein Beitrag zur Kritik der „Erläuterungen zu § 16 des Entwurfs einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz“.

Von Dr. jur. Ludwig Werthimer, Rechtsanwalt zu Frankfurt a. M.

Den Regierungen der Bundesstaaten ist vom Reichsanwalt ein vorläufiger Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 zur Prüfung unterbreitet worden. Die Veröffentlichung desselben gibt Veranlassung, eine Detailfrage anzuschneiden, die bisher bei den zahlreichen Vorschlägen zur Reform des Wettbewerbsgesetzes eine Erörterung nicht gefunden hat.

In der Praxis ergeben sich recht häufig große Mißstände daraus, daß ein Konkurrent eine Bezeichnung, die ein Gewerbetreibender zur Individualisierung oder Charakterisierung seines Erwerbsgeschäftes oder seines gewerblichen Unternehmens neben der Firma oder seinen Namen verwendet, in einer Weise be-

nutzt, die Verwechslungen herbeizuführen geeignet ist. Erwähnt seien zum Beispiel Telegrammadressen, die weder der Firma noch dem Namen des Geschäftsinhabers entsprechen, noch etwa auf Grund eines Warenzeichenspruches gegen mißbräuchliche Benutzung geschützt sind. Das unlautere Wettbewerbsgesetz vom 27. Mai 1896, wie auch der vorliegende Entwurf schäufen die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens, (§ 6 Uml. F. G. — § 16 Entwurf.) bei unbefangener Betrachtung des Wortlautes dieser Geschäftsstellen könnte es scheinen, als ob Bezeichnungen, wie Telegrammadressen und dergleichen, ohne weiteres als „besondere Bezeichnungen eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens“ anzusprechen seien; denn sie bezeichnen das Unternehmen, wenn auch nur in bestimmter Hinsicht, nämlich im telegraphischen Verkehr, ähnlich wie das Warenzeichen das Erwerbsgeschäft, das gewerbliche Unternehmen für den Verkehr in Waren seiner Provenienz bezeichnet. Ein Anderes ergibt sich aber, wenn man die „Erläuterungen“ zu § 16 des vorläufigen Entwurfs betrachtet. Hier wird gesagt, was „man“ unter besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens zu verstehen hat. Es heißt da:

„Unter den besonderen Bezeichnungen eines gewerblichen Unternehmens im Sinne des § 8 sind, wie in den Motiven des Gesetzes näher erläutert ist, frei erfundene Phantasienamen und Schlagwörter zu verstehen, wie sie von Verkaufsgeschäften, Hotels, Gastwirtschaften neben Namen und Firma geführt werden, um die Aufmerksamkeit des Publikums anzuziehen und die Unterscheidung des Unternehmens von gleichartigen Unternehmungen in wirksamer Form herbeizuführen.“

Diese apodiktisch gegebene Erklärung dessen, was im § 8 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes, § 16 des Entwurfs, unter „besonderer Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens“ zu verstehen sei, hat man bisher nicht für so selbstverständlich gehalten, als es nach der Erklärung, welche dieser Begriff in den „Erläuterungen“ gefunden hat, den Anschein erwecken könnte. Im Gegenteil, man hat diesen Ausdruck des § 8 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes für „unklar“ erklären müssen (vergl. Müller, Kommentar zum unlauteren Wettbewerbsgesetz, § 8 C a, Seite 146). Auch die Motive zu diesem Gesetz (Drucksachen des Reichstages, 35. der IX. Legislaturperiode, IV. Session 1896/97) sprechen sich keineswegs so unzweideutig aus, wie die „Erläuterungen“ angeben. Dieselben bezeichnen vielmehr zunächst es als Zweck des § 8, daß für Namen und Firma und sonstige eigentümliche und zur Unterscheidung bestimmte Geschäftsbezeichnungen ein gleichartiger Schutz geschaffen werden soll.

Der Gesetzgeber wollte also den zur Kennzeichnung eines markantilen oder industriellen Establishments größeren oder kleineren Umfangs (auch wenn keine Firma im Sinne des Handelsgesetzbuchs vorliegt) dienenden Bezeichnungen einen besonderen Schutz verliehen. Diesen gesichert, b. druckten grundsätzlichen Ausführungen wird dann in den Motiven noch folgendes hinzugefügt:

„Die zunehmende Bedeutung sogenannter Phantasienamen für den Verkehr hat bereits im Warenbezeichnungsgesetz durch die bedingungsweise Zulassung von Zeichen, welche ausschließlich in Worten bestehen, Anerkennung gefunden. Auch auf dem Gebiete der Bezeichnung von Erwerbsgeschäften bürgert sich nach dem Vorgange des Auslandes der uns mehr und mehr die

Gewohnheit ein, die Aufmerksamkeit des Publikums durch frei erfundene Schlagwörter anzuregen. In allen größeren Städten finden sich Reklamenamen, wie „Goldene Reue“, „Zum Kleider-Engel“ und dergl. Es ist aber als ein Verstoß gegen die öffentliche Ehrlichkeit anzusehen, wenn ein solcher Name, nachdem er sich ein gewisses Ansehen im Publikum erworben hat, von anderen Gewerbetreibenden zu dem Zweck verwertet wird, um Verwechslungen hervorzurufen. Hierher gehören auch Fälle, wie sie in der öffentlichen Diskussion des letzten Jahres wiederholt zur Sprache gebracht worden sind, daß die freigewählten Bezeichnungen, welche von Hotels, Gastwirtschaften, Verkehrsanstalten usw. neben Namen oder Firma geführt werden, von der unlauteren Konkurrenz zum Schaden der Inhaber ausgebeutet werden. Der dagegen von dem Entwurf beabsichtigte Schutz ist selbstverständlich in allen Fällen, die der Ausdruck „die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes“ umfaßt, dadurch bedingt, daß die Bezeichnung einen eigentümlichen und unterscheidenden Charakter hat. Allgemein übliche Bezeichnungen, wie z. B. „Kleiderbazar“, „Stechbierhalle“, können nicht zugunsten eines einzelnen, selbst wenn derselbe an einem bestimmten Orte sich zuerst dieser Bezeichnung bedient haben sollte, monopolisiert werden. In dieser Beziehung die Grenze des Zulässigen festzustellen, muß der Entscheidung des einzelnen Falles überlassen bleiben. Im übrigen liegt es im Sinne der Bestimmung, daß der Schutz nicht nur der Gesamtbezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, sondern auch den Benennungen einzelner zu einem solchen gehöriger Unternehmungen zu gewähren ist, also z. B. einem Zeitungsnamen oder einer Gasthofbenennung auch dann, wenn sich die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmers nicht auf die Herausgabe der einen Zeitung oder den Betrieb des Gasthofs beschränkt. Der Ausdruck Erwerbsgeschäft umfaßt also ein doppeltes: einerseits die Gesamtheit des Betriebs, andererseits die einzelnen zu diesem Betriebe gehörigen Unternehmungen.“

Diese letzteren Ausführungen der Motive geben nicht eine den Kreis der geschützten Geschäftsbeziehungen genau begrenzende Definition, sondern nur eine exemplifizierende Erläuterung,*) zu dem oben gesperrt gedruckten Satz.

Die in den „Erläuterungen“ unter Verweisung auf die Motive verfuhrte Festlegung des Begriffs „Geschäftsbeziehung“ dürfte somit nicht als zutreffend zu erachten sein. Sie ist aber auch nicht zweckentsprechend.

Der Verleger erfordert, wie an dem Beispiel der Telegramm-adresse in Gew. Nst. 07, Seite 348 von uns nachgewiesen worden ist, auch den Schutz solcher Geschäftsbeziehungen, die nicht bloß frei erfundene Pseudonymen und Schlagwörter sind, um die Aufmerksamkeit des Publikums anzuregen. Deshalb sollte man die Möglichkeit, durch diese allgemein gehaltene Formulierung des § 8 unlaut. Wettb.-Gef. allen Bedürfnissen auf Schutz von eigentümlichen Geschäftsbeziehungen entsprechen zu können, durch einen solchen Satz in den Erläuterungen nicht unterbinden. Man sollte vielmehr darauf hinweisen, daß die Worte „besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens“ nicht so eng aufgefaßt werden dürfen, daß darunter nur Reklamenamen zu verstehen sind, die sich beim Publikum als Schlagwörter für das betreffende Geschäft eingebürgert hätten.

Gegen diese extensivste Auslegung können wohl keine Bedenken erhoben werden, wie ja auch das Reichsgericht bereits die allgemeine Formulierung des § 8 des unlaut. Wettb.-Gef. zu einer extensiven Interpretation desselben im Interesse des redlichen Verkehrs benutzt hat. (R. G. Z. 48, 238.) Eine authentische Interpretation hat immer etwas Mißliches; zu vermeiden dürfte sie aber immer dann sein, wenn, wie hier, nicht das mindeste Bedürfnis dazu vorhanden ist, und wo sie nur den Zweck haben kann, einer den Erfordernissen des Verkehrs dienenden Rechtsauffassung den Boden abzugraben. Wegen sie spricht auch der Umstand, daß die moderne Gesetzgebungstechnik mit gutem Erfolg den Weg beschritten hat, von einer bestimmten Definition eines Begriffes, mit dem sie operiert, abzugehen und der Praxis die Ausgestaltung desselben zu überlassen. Ein Grund hiervon im vorliegenden Falle abzuweichen ist nicht ersichtlich.

Der Schutz von Vereinen mit idealen Tendenzen gegen unlauteren Wettbewerb.

Von Generalsekretär Dr. Otto Prongé, Berlin.

(Nachdruck verboten.)

Wirtschaft und Recht! Das Recht soll der Wirtschaft folgen, sich ihr anschmiegen. Die Wirtschaft ist der Inhalt, das Recht die Form. Daher die vielfache Nichtübereinstimmung von Wirtschaft und Recht, daher die Beobachtung, daß das Recht nur in den allerletzten Fällen der wirtschaftlichen Entwicklung bahnbrechend vorangeht, ihr im allgemeinen nur nachträglich nachhinkend folgt. Jedenfalls ist es eine der vornehmsten Aufgaben des richtig aufgefaßten Rechts, im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung zu bleiben.

Unter diesem Gesichtspunkt möchte ich nicht als Jurist, sondern als Volkswirt auf eine Lücke hinweisen, die das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs enthält, und die auch durch den vorläufigen Entwurf eines Abänderungsgesetzes nicht ausgefüllt wird. Das Gesetz in seiner bisherigen und auch in der vorgeschlagenen neuen Fassung nimmt im wesentlichen nur auf geschäftliche Verhältnisse Rücksicht, regelt allein die Möglichkeiten unlauteren Wettbewerbs zwischen Geschäftsteilen und im Hinblick auf Waren oder andere im Handelverkehr zum Austausch gelangende wirtschaftliche Leistungen.

Die wirtschaftliche Entwicklung unserer Zeit hat diesen Unternehmungen hervorgebracht, die sich zwar nicht als geschäftliche Unternehmungen ansehen lassen, aber doch eine Tätigkeit entfalten und ihren Interessenten Leistungen darbieten, die derselben Anspruch auf Schutz gegen unlauteren Wettbewerb erheben dürfen, wie die wirtschaftlichen Leistungen eines auf Gewinnerzielung eingestellten geschäftlichen Unternehmens. Ich meine den auf Grund von § 21 B. G. B. in unserem wirtschaftlichen Leben immer mehr an Bedeutung gewinnenden eingetragenen Verein. Die Eintragung eines Vereins hat zwar zur Voraussetzung, daß seine Zwecke auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht gerichtet sind. Es kann aber keinen Zweifel unterliegen, daß seine Tätigkeit für seine Mitglieder trotzdem unter Umständen von weittragender wirtschaftlicher Bedeutung ist, und ein Schutz dieser Tätigkeiten und seiner dem Wohl seiner Mitglieder dienenden Einrichtungen, die mitunter ganz eigenartig sind, unumgänglich ist.

*) Vergl. meine Ausführungen im Gew. Nst. 07, S. 363.

Es handelt sich bei den Vereinen, die ich im Auge habe, regelmäßig um Angehörige eines bestimmten Berufs, die sich zwecks Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen zu einem wirtschaftlichen Verein zusammengeschlossen haben. Die Arbeiten sind meistens so umfangreich, daß dafür ein besoldeter Geschäftsführer angestellt wird, von dem akademische, im allgemeinen eine volkswirtschaftliche Bildung verlangt wird. Als Aufgabe solcher Vereine kommt in Frage: Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder bei den geschehenden Faktoren und bei den Regierungen, also zum Beispiel Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen, die in die wirtschaftliche Interessen-Sphäre der Mitglieder eingreifen, Ermittlung von Abnahmeverhältnissen der Branche und Mitteilungen über diese an die einzelnen Mitglieder, Mitteilung über Zollverhältnisse, über Patent- und Patentschutz-Angelegenheiten, Miterteilung in Rechtsangelegenheiten, auch besonders in solchen Fällen, in denen allgemeine Interessen des ganzen Berufs in Frage kommen, Fällen, in denen unter Umständen auf Kosten des Vereins kostspielige Prozesse durchgeführt werden, Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in ihrem Verhältnis zu ihren Arbeitern, ihren Lieferanten und Kunden u. s. w.

Zum Teil sind diese Vereine auch auf der Grundlage errichtet worden, daß sie nicht die Interessen der Angehörigen eines bestimmten Berufs, sondern gewisse Interessen wahrnehmen, die zahlreichen Berufs gemeinsam sind. Ich erinnere hier an den Handelsvertragsverein, an den Deutsch-Russischen Verein, auch an einen Verein, wie den Deutschen-Versicherungs-Schutzverband in Berlin, der die Aufgabe hat, die Interessen seiner Mitglieder, d. h. der Versicherten, nach zahlreichen Richtungen, besonders auch gegenüber den Versicherungs-Anstalten, zu vertreten. Mehrfach kommt es vor, daß sich so Vereine unter mehr oder weniger heftiger Bekämpfung gegenüber stehen, besonders wenn sich auf der einen Seite die Produzenten, auf der anderen Seite die Konsumenten desselben Wirtschaftszweiges in einem Verein organisiert haben. Dies ist u. a. im Versicherungsweisen der Fall, wo der genannte Deutsche Versicherungs-Schutzverband als Gegenorganisation gegenüber den fateriellartigen Organisationen der privaten Versicherungs-Unternehmungen der verschiedenen Versicherungszweige anzusehen ist. Die Formen des Kampfes zwischen diesen gegnerischen Organisationen können mißunter recht unersichtlich werden. Es kann aber auch vorkommen, daß durch die Art, wie etwa die Konsumenten-Organisation durch die Produzenten-Organisation bekämpft wird, erhebliche wirtschaftliche und auch rein geistliche Interessen, zwar nicht des Vereins als solchen, wohl aber der Gesamtheit der in ihm vereinigten Interessenten getroffen werden, zumal, wenn dieses Gesamtinteresse von einem höheren Standpunkt aus richtig aufgefaßt wird. Wenn es zum Beispiel von einem höheren und objektiven Standpunkt aus im Interesse der Konsumenten liegt, sich möglichst vollständig in einem großen Verein zusammenzufinden, und wenn dagegen der Produzentenverein diese den wirtschaftlichen Interessen seiner einzelnen Mitglieder indirekt geistliche Vereinerung dadurch zu hintertreiben versucht, daß er über den Gegner Nachrichten verbreitet und ihn in der öffentlichen Meinung in einer Weise bloßstellt, daß ein analoges Verhalten zwischen Geschäftskleuten dem Angreifer eine glatte Zurückweisung auf Grund des § 6 des Wettbewerbs-Gesetzes eintrüge, alsdann darf wohl die Frage aufgeworfen werden, ob es richtig ist, daß derartige Angriffe

infolge der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes ungeahndet bleiben sollen.

Nur ist ein Fall bekannt, der zurzeit bei einer höheren Instanz spielt, wo ein Konsumentenverein, der in der gekennzeichneten Weise durch eine Broschüre des ihn bekämpfenden Produzentenvereins in beleidigender und auf die Verringerung seines Mitgliederbestandes, namentlich auf seine Vereinerung abzielenden Art und Weise unter Verbreitung unwahrer Behauptungen angegriffen worden war, mit seiner Berufung auf den § 6 des Wettbewerbs-Gesetzes abgewiesen wurde.

Das betreffende Landgerichtsurteil begründet dies damit, daß die im § 6 näher bezeichneten Behauptungen tatsächlicher Art „zu Zwecken des Wettbewerbs“ aufgestellt oder verbreitet sein müssen. Das Erfordernis „zu Zwecken des Wettbewerbs“ sei aber nur dann gegeben, wenn die fragliche Handlungsweise den Zweck verfolge, den „Absatz des Konkurrenten“ (hier des Konsumentenvereins) zugunsten des Produzentenvereins zu beeinträchtigen.*)

Die andere Voraussetzung sei, daß der Täter in einem wirtschaftlichen Kampf mit anderen eintreten wolle, der darauf abziele, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dieser anderen durch Schmälerung ihres Absatzes „durch Entziehung von Kunden oder sonstige geeignete Mittel zu beeinträchtigen und unproduktiver zu machen, gerade hierdurch aber der dem eigenen Geschäftsbetriebe auf dem Markte des wirtschaftlichen Verkehrslebens eine größere Ausdehnung und gesteigerte Einträglichkeit zu verschaffen.“**)

An diesem hiernach unerlässlichen Erfordernis des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes mangle es dem klagenden Konsumentenverband, weshalb es dahingestellt sein könne, ob der Einwand des Gegners berechtigt sei, daß er zu Klage aus § 6 des Wettbewerbs-Gesetzes überhaupt nicht berechtigt wäre bezw. unter die Kategorie der in § 1, Absatz 1 Satz 2 des Wettbewerbsgesetzes genannten Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen nicht falle. Diese sind bekanntlich, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, berechtigt, ebenfalls den in § 1 Satz 1 des Wettbewerbsgesetzes gekennzeichneten Anspruch geltend zu machen. Beiläufig sei bemerkt, daß die Klage ferner auch noch auf die §§ 824 und 826 des B. G. B. gestützt wurde, ein Umstand, der hier insofern interressiert, als das Landgericht auch für die §§ 824 und 826 voraussetzt, daß sich diese Paragraphen nur auf die Verurteilung eines Vermögensschadens beziehen, ein solcher aber bei einem Verein vorliegender Art nicht nachgewiesen werden könne. Dies ist insofern wichtig, als die §§ 824 und 826 somit keinen zweifellosen Ersatz dafür bieten, als das Wettbewerbsgesetz den „ideale Beistrebungen“ verfolgenden Verein nicht schützt. Es kommt auch hier nicht in Betracht, ob es vielleicht in dem vorliegenden, wie gesagt, noch schwebenden Falle, in der höheren Instanz dem klagenden Verein gelingen wird, seine Überzeugung zur Geltung zu bringen, daß nach Lage des Falles, bei richtiger Würdigung der in Betracht kommenden Verhältnisse, sowohl das Wettbewerbs-Gesetz wie die beiden genannten Paragraphen des

*) Vergleich Sieglein: Strafrechtliche Rechtsgelehrte, 3. Auflage, Seite 952, § 6, Nr. 2 und B. G. B. vom 24. Februar 1905 (Entscheidungen Band 60 Seite 198).

**) A. G. Str. Bd. 32 C. 28 Pinner, Kommentar z. Ges. vom 27. Mai 1896, Seite 942.

D. W. R. mit Rücksicht darauf anwendbar seien, daß sich das Vorgehen des Produzentenvereins als eine Vermögensschädigung jedes einzelnen Mitgliedes des Konsumentenvereins darstelle, daß so diesem seine Beiträge leiste, um durch die Verbandseintritte für die Erhaltung und Sicherung seines Vermögens in gewissen Beziehungen einen — indirekten — Schutz zu erhalten, bezw. daß der Begriff der Vermögensschädigung nicht so eng ausgelegt werden dürfte, wie das seitens der Vorinstanz geschehen sei. Da in dem fraglichen Prozeß noch eine große Reihe von Neben Umständen in Betracht kommt, die sich in anderen ähnlichen Fällen schwerlich wiederholen, so dürfte die Entscheidung der oberen Instanzen, auch wenn sie noch zugunsten des Konsumentenvereins ausfallen und ihm einen Schutz zusprechen sollte, doch nicht unbedingt und in allen Fällen brauchbar sein, um daraus die grundsätzliche Anerkennung eines Schutzes eingetragener Vereine auf Grund des gegenwärtigen Wortlauts des Wettbewerbsgesetzes herleiten zu können.

Bisher habe ich allein von dem unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs fallenden Vorgehen von wirtschaftlichen Vereinen gedachter Art untereinander gesprochen. Es ist aber auch möglich und bereits vorgekommen, daß ein einzelner Gewerbetreibender einem derartigen Verein im Sinne des Wettbewerbsgesetzes Schaden zufügt: z. B. wenn ein Gewerbetreibender versicherungsgeldliche Einrichtungen, wie sie etwa in einem Versicherungsnehmer Verband zum Schutz seiner Mitglieder getroffen sind, fälscht, zum Gegenstand eines Erwerbsunternehmens macht und alsdann dem Verein dadurch durch Konkurrenz verursacht, daß er seinem geschäftlichen Unternehmen einen Namen gibt, der bei dem Publikum den Anschein erweckt, als wenn es sich ebenfalls um einen Verein mit idealen Tendenzen handle, um so zu erreichen, daß das Publikum nicht jenem Verein, sondern diesem Unternehmen als Mitglied bezw. Kunde beitrete.

Noch andere Verhältnisse, die ebenfalls nicht konstituiert sind, sondern sich ereignen haben, sprechen für die Notwendigkeit einer Änderung des Gesetzes in der Richtung der Anerkennung, daß auch einem Verein, der ideale Tendenzen verfolgt, ein Vermögensschaden zugefügt werden kann.

Ich habe hierbei den Fall im Auge, daß etwa der Angestellte eines derartigen Vereins hinter dessen Rücken solche Personen, die sich bei ihm zum Zwecke der Benutzung seiner Einrichtungen bezw. zur Mitgliedschaft melden, davon abhält, diese zu erwerben und ihnen gegen Entgelt für eigene Rechnung diejenige Beratung zuteil werden läßt, auf die die betreffende Firma als Mitglied des Vereins kostenfreien Anspruch haben würde. In einem Fall dieser Art hat der erste Staatsanwalt beim Landgericht abgelehnt, wegen unlauteren Wettbewerbs die öffentliche Klage zu erheben, weil diese nicht im öffentlichen Interesse liege, und dem Verein anheimgestellt, sein Recht im Wege der Privatklage zu verfolgen; von einer solchen wurde aus nachliegenden Gründen abgesehen.

Auch der in der Praxis vorgekommene Fall läßt sich auf Grund der gegenwärtigen Fassung des Wettbewerbsgesetzes nicht verfolgen, daß der Angestellte eines solchen Vereins sich ihm in seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Akteuren, der für die Beratung der Mitglieder wesentlich ist, durch Abschriften in der Absicht aneignet, damit, nachdem er seine Stellung verlassen hat, eine Beratungsstelle einrichtet, die dem Verband Konkurrenz machen soll. Vorausgesetzt ist die Tatsache, daß es dem Ver-

treffenden ohne seine Tätigkeit bei dem Verbands und ohne die ihm hierdurch geworbene Kenntnis der Akten niemals möglich gewesen wäre, den Anschein zu erregen, als wenn er in der Lage sei, eine der Tätigkeit des Verbandes gleichwertige Tätigkeit zu entfalten. — Als bei der Staatsanwaltschaft Verfolgung dieses Falles beantragt wurde, stellte sie sich auf den Standpunkt, daß bei einem eingetragenen Verein, der ideale Bestrebungen verfolge, die hier als Verfolgungsgrund notwendige Vermögensschädigung nicht angenommen werden könne.

Die Behandlung, die dem betreffenden Vereine in den vorliegend dargelegten Fällen zuteil wurde, als er sich an die Gerichte wegen eines Schutzes seiner bezw. seiner Mitglieder berechtigten Interessen gegen solche unlautere Manipulationen wendete, die in allen Fällen, wo bloße Geschäftsleute in Betracht gekommen wären, unbedingt zu einer Abkündung des betreffenden Vorgehens geführt haben würden, läßt daraus hinaus, daß eingetragene Vereine gegenüber gewissen mit unlauterem Wettbewerb identischen Angriffen ihrer Gegner, mögen dies nun selbst Vereine oder Privatpersonen sein, als vogelfrei dastehen. Ein solcher Verein erscheint hiernach sogar machtlos dagegen, daß ungetreue Angestellte ihm seine an Wert unter Umständen Patenten und Mustern gleichwachsenden Einrichtungen stehlen, um ihm auf Grund dieses Diebstahls demnachst Wettbewerb zu bereiten.

Diesem unhaltbaren Zustand kann gelegentlich der Abänderung des Wettbewerbsgesetzes sehr wohl abgeholfen werden. Es bedarf wohl nur des Hinweises auf diese Verhältnisse, um die Notwendigkeit einer entsprechenden Abänderung zu beweisen und so die maßgebenden Instanzen zu veranlassen, aus eigenem Antrieb die notwendigen Schritte zu tun. Deshalb und als Vollwirth, der Zursit nur im Nebenamt ist, glaube ich mich der Formulierung bestimmter Vorschläge zunächst noch enthalten zu sollen.

Stimmen aus der Praxis über die Wettbewerbsgesetznovelle.

I.

Gutachten der Detailfiskalkammer zu Hamburg.

Ueber den vorläufigen Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung des Wettbewerbsgesetzes äußerte sich die Hamburger Detailfiskalkammer wie folgt:

„Entwurf §§ 1 und 6. Der Tatbestand, der in §§ 1 und 6 des Gesetzes (§ 4 des Gesetzes) behandelten Neffamenbestelle setzt voraus, daß eine „unrichtige Angabe tatsächlicher Art“ vorliegt. Wie in der Begründung des Wettbewerbsgesetzes von 1896 näher ausgeführt wird, soll durch diese Vorschriften nur diejenige Neffame betroffen werden, welche zur Verwirrung unwahrer Tatsachen greift, während im übrigen die lobende Beurteilung der eigenen Waren und Leistungen den Gewerbetreibenden freistehen soll. Wie die Erfahrung gelehrt hat, sind hierdurch die Interessen des rechtlichen Verkehrs in ausreichendem Maße nicht geschützt, und es ist in den Kreisen der Handels- und Gewerbetreibenden vielfach der Wunsch laut geworden, die Grenze der unerlaubten Neffame durch die Streichung der Worte „tatsächlicher Art“ in den §§ 1 und 4 des geltenden Gesetzes schärfer abzugrenzen.“

Die Auslegung der Worte „tatsächlicher Art“ hat der Präzis vielfach große Schwierigkeiten bereitet. So wurden als Angaben „tatsächlicher Art“ angesehen: „Einziges nach amtlichen Quellen bearbeitetes Adreßbuch“ (R. G. II. C. vom 12. 3. 97); „Stammhaus gegründet 1781“ (R. G. II. C. vom 13. 5. 98); „Ausgabe von 12000 Exemplaren“ (R. G. II. C. vom 19. 2. 01); „direkte Importeure“ (R. G. II. C. vom 11. 11. 02). Dagegen wurden als Angaben „tatsächlicher Art“ nicht angesehen: „Größtes Lager der Residenz“ (R. G. II. C. vom 13. 7. 97); „Nettlo Wert — Spottpreis“ (R. G. I. Str. vom 24. 11. 02). „Kleinstes, süddeutsche Flugfabrik“ (R. G. II. C. vom 4. 10. 98). Wie diese Urteile erkennen lassen, ist die Grenzlinie zwischen unrichtigen Angaben „tatsächlicher Art“, d. h. solchen Angaben, die auf bestimmte Tatsachen beruhen, und solchen, die eine auf subjektivem Urteil beruhende reklamehafte Anpreisung darstellen, häufig sehr schwer zu ziehen. Um Hindis hin auf ist es daher zu bedauern, daß der vorliegende Entwurf den Wünschen der Beteiligten, den Kreis der Reklamebelitte durch die Streichung der Worte „tatsächlicher Art“ zu erweitern, nicht entsprochen hat.

Wenn in der Begründung des Entwurfs (§. 9) geltend gemacht wird, daß zwar in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Urteile der Gerichte inbezug auf die dem Willen des Gesetzgebers entsprechende Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Unrichtige Angaben tatsächlicher Art“ versagt hätten, daß aber hierin in den letzten Jahren ein entschiedener Wandel eingetreten sei, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß Urteile der Gerichte auch noch aus neuester Zeit die herrschende Unsickeit in der Anwendung und Auslegung der §§ 1 und 4 erkennen lassen. Wir verweisen nur auf das Urteil des Reichsgerichts vom 6. April 1906, das die Bezeichnung: „verbreitetstes und beliebtestes Volksblatt in ganz Thüringen“ nicht als Angabe tatsächlicher Art, sondern zugunsten des Anfündigenden als eine nicht strafbare marktfeiereitige Reklame angesehen hat.

Wir beantragen daher, in den §§ 1 und 6 des Entwurfs die Worte „tatsächlicher Art“ zu streichen.

Entwurf § 2. Mit der in dem Entwurf vorgesehenen Verschärfung der zivilrechtlichen Vertretungspflicht des Geschäftsherrn für Reklamebelitte der Angestellten können wir uns einverstanden erklären. Diese Vorschrift ist dazu bestimmt, die Lücke auszufüllen, die insofern bestand, als der auf Grund des § 83 I. B. G. B. in Anspruch genommene Geschäftsherr von der Föhlung sich durch den Nachweis befreien konnte, daß er bei Auswahl seines Personals die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hatte. Diesen Beweis zu führen, gelang ohne Mühe, und so konnte der Geschäftsherr sich häufig gegen ein gerichteter Unterlassungsantrag aus § 1 des Gesetzes entziehen.

Demgegenüber erscheint eine weitergehende Sicherstellung der Interessen des redlichen Geschäftverkehrs sowie eine Erweiterung der Durchföhrung der Ansprüche aus dem Wettbewerbsgesetze wünschenswert, die durch eine Ausdehnung der Föhlungspflicht des Geschäftsherrn i. S. der Vorschläge des Entwurfs erreicht wird. Wegen die Neuerungen des Entwurfs sind um so weniger Bedenken geltend zu machen, als einmal die verschärfte zivilrechtliche Vertretungspflicht des Geschäftsherrn für Handlungen seiner Angestellten nur gegenüber dem Unterlassungsanspruch stattfindet und weiterhin die Grundzüge des

Bürgerlichen Rechts über die Schadenersatzpflicht hiervon nicht berührt werden.

Entwurf § 5. Die Bestimmungen, die in § 5 zwecks erleichterter Durchföhrung des Unterlassungsanspruchs aus § 826 B. G. B. in dem Entwurf getroffen werden, nämlich die Klagelcgitimation von Verbänden, die Erleichterung einseitiger Verfügungen, sowie die öffentliche Bekanntmachung der Urteile, erscheinen außerordentlich zweckmäßig; sie bieten eine wünschenswerte Ergänzung der in der Rechtsprechung bereits entwickelten Grundzüge inbezug auf die Anwendung des § 826 B. G. B. gegenüber unlauteren Wettbewerbsabhandlungen.

Entwurf § 6. Die in dem Entwurf vorgesehene Aufnahme der der Fassung des § 1 entsprechenden Generalklausel „geschäftliche Verhältnisse insbesondere“, entspricht einem dringenden Bedürfnisse, da auf Grund des geltenden Gesetzes wissentlich unwahre Angaben über geschäftliche Verhältnisse, wie z. B. über das Bestehen von Filialen, über die Zahl der beschäftigten Arbeiter, bei Zeitungen über die Höhe der Auflage etc., nicht zur strafrechtlichen Ahndung gebracht werden konnten.

Ebenso können wir uns mit der in demselben Paragraphen vorgesehenen sehr erheblichen Verschärfung des Strafmaßes einverstanden erklären. Nach den auch von uns gemachten wiederholten Erfahrungen haben sich die Strafen des geltenden Gesetzes häufig als unzureichend erwiesen, um den Zweck der Strafe, die Abschreckung, zu erfüllen. Der Gewinn der dem Konkurrenten aus einer illoyalen Wettbewerbsabhandlung, wie z. B. aus der Veranstaltung eines schwindelhaften Ausverkaufes winkt, steht in den meisten Fällen außer jedem Verhältnis zu der Strafe. Andererseits findet auch der Schaden, den ein Konkurrent durch unlautere Wettbewerbsabhandlungen der Allgemeinheit zufügt, in dem Strafmaß des geltenden Gesetzes nicht entfernt einen Ausgleich. Mit der in dem Entwurf vorgesehenen Erhöhung des Strafmaßes wird daher auch dem Vergeltungsprinzip der Strafe besser entsprochen.

Entwurf § 7. Den Vorschlägen des Entwurfs stimmen wir bei. Die Vorschrift, wonach eine Ankündigung, die den Anschein hervorruft, daß es sich um den Verkauf zum Bestand einer Konkursmasse gebödriger Waren handelt, als unrichtige Angabe im Sinne der §§ 1 und 6 gelten soll, wenn der Verkauf nicht für Rechnung der Konkursmasse vorgenommen wird, erscheint geeignet, die ärgsten Mißstände, die hinsichtlich der Veranstaltung schwindelhafter Konkursmassenausverkäufe — zum Schaden der loyalen Konkurrenz — häufig sich geltend gemacht haben, zu beseitigen. Freilich läßt der Entwurf weitergehende Wünsche unberücksichtigt, wie z. B. die Forderung, daß bei den Verkaufsankündigungen von Waren, die einer Konkursmasse entstammen, die Erwähnung dieses Umstandes in dritter Hand verboten werden möge. Dem Entwurf ist darin beizustimmen, daß die Unterstellung derartigen, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Angaben unter eine Verbotsvorschrift grundsätzlich bedenklich erscheint.

Entwurf § 9 Abs. 1. § 9 Abs. 1 bestimmt, daß bei Ausverkaufsankündigungen die Gründe angegeben sind, die zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben haben. Der Entwurf erwartet von dieser Bestimmung, daß dadurch die Ankündigung von Ausverkäufen in denjenigen Fällen behindert wird, in welchen der Verkäufer einen solchen Grund nicht anführen kann.

Die Hoffnungen, die von dem Gesetzgeber an die Wirkungen

dieser Vorschrift geknüpft werden, vermögen wir nicht zu teilen. Zunächst ist festzustellen, daß bereits heute fast allgemein die Angabe von Gründen bei Ausverkaufsankündigungen üblich ist. So führten von 31 Hamburger Geschäften, die im Januar 1908 einen Ausverkauf ankündigten, 28 bestimmte Gründe für die Abhaltung des Ausverkaufs an (Saisonausverkauf, Inventurausverkauf, Ausverkauf wegen Räumung des Lagers, wegen baulicher Veränderung, wegen Brandschadens etc.), während nur drei Geschäfte sich mit der einfachen Anzeige des Ausverkaufs begnügten. Würde darnach die Vorschrift des Entwurfs an den bestehenden Gespögenheiten des Handels wenig oder garnichts ändern, so fragt es sich andererseits, ob damit der Absicht des Gesetzgebers entsprochen werden wird. Die Anzeigungsverpflichtung der Ausverkaufsankündigung auf das Publikum bleibt dieselbe, gleichviel ob die Anzeige des Ausverkaufs unter Angabe von Gründen erfolgt, oder aber ohne solche. Auch wird es den Veranstaltern von Ausverkäufen, insbesondere auch von gewerbmäßigen Ausverkäufen, nicht schwer fallen, irgend einen Grund ausfindig zu machen, um der Vorschrift des Gesetzes zu genügen. Falls § 9 Abs. 1 Gesetzesentwurf erlangen sollte, so werden Ausverkaufsankündigungen etwa „wegen Realisierung des Warenvorrats“ oder unter Angabe anderer nichtslagernder Gründe erlassen werden. Deshalb darf auch nicht erwartet werden, daß die Vorschrift etwa zu einer Verminderung der Zahl der Ausverkäufe führen wird.

Wir fassen unser Urteil über die Vorschrift des § 9 Abs. 1 dahin zusammen, daß dieselbe auf der einen Seite unbedenklich, auf der anderen Seite aber auch wirkungslos ist.

Entwurf § 9 Abs. 2. Durch § 9 Abs. 2 wird der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis eingeräumt, für bestimmte Arten von Ausverkäufen anzuordnen, daß vor Ankündigung des Ausverkaufs

1. Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten,
2. ein Verzeichnis der auszuverkauften Waren einzureichen ist.

Die Bestimmungen nähern sich in ihrem Inhalte den Vorschlägen, die darauf abzielen, durch eine polizeiliche Reglementierung des Ausverkaufswesens, wie z. B. durch die Unterstellung der Ausverkäufe unter eine behördliche Aufsicht, die Entscheidung der Behörde über die Zulassung des Ausverkaufs etc., den hiermit verbundenen Mißständen entgegenzutreten. Es ist mit Freude zu begrüßen, daß der Entwurf ein Eingehen auf diese Vorschläge grundsätzlich abgelehnt hat. Immerhin finden sich auch in dem vorliegenden Entwurfe gewisse Anlässe an dieses Reglementierungssystem, zu welchen die im § 9 Abs. 2 aufgestellten Normativbestimmungen zu rechnen sind.

Nach der Begründung des Entwurfs (S. 12) verfolgen diese Bestimmungen den Zweck, den Beteiligten sowie den Behörden die Prüfung darüber zu erleichtern, ob ein Anlaß zum Einschreiten vorliegt. Zunächst ist zu bezweifeln, ob die Unterstellung dieses Zweckes durch die Vorschriften in § 9 Abs. 2 gewährleistet ist. In dieser Richtung hegen wir besonders begründete Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der oben unter Ziffer 1 vorgeschriebenen Vorschriften.

Nach § 9 Abs. 1 ist der Ankündiger eines Ausverkaufs bereits gehalten, die Gründe des Ausverkaufs öffentlich bekannt zu geben. Es ist daher nicht ersichtlich, welchen Zweck die in Abs. 2 verlangte nochmalige Angabe der Gründe bei der

Anzeige des Ausverkaufs dienen soll. Diese Bestimmung erscheint daher durchaus überflüssig.

Lebhaftes Bedenken haben wir gegen die Vorschrift geltend zu machen, daß der Veranstalter eines Ausverkaufs gehalten sein soll, ein Verzeichnis der auszuverkauften Waren einzureichen. Der Zweck dieser Bestimmung ist ja einleuchtend: Es soll damit die Kontrolle über den ordnungsmäßigen Verlauf des Ausverkaufs, insbesondere auch über die Beobachtung des in § 10 grundsätzlich ausgesprochenen Nachschubverbots erleichtert werden. Es fragt sich aber, ob dieser Zweck nicht auch auf andere Weise als durch Auserlegung einer so umständlichen, zeitraubenden und andererseits leicht zu umgehenden Verpflichtung erreicht werden kann. Man vergegenwärtigt sich nur, mit welchen unendlichen Schwierigkeiten und Mühen die Aufstellung eines genauen Verzeichnisses, beispielsweise von Galanteriewaren, Pap- und Wobemwaren etc., die zum Ausverkauf gestellt werden sollen, verknüpft sein würde. Das Verzeichnis würde doch nur in dem Falle zur Kontrolle benutzt werden können, wenn darin jede Ware einzeln aufgeführt würde. Um die Kontrolle wirksam zu gestalten, würde aber auch eine nähere Bezeichnung der Waren in dem Verzeichnis notwendig sein, also z. B. eine Damentasche aus Seide, eine Tasche aus Halbleide, eine Damentasche aus Leder etc.

U. E. besteht bereits heute die Möglichkeit einer Prüfung der ordnungsmäßigen Handhabung des Ausverkaufs durch die Erwerbsgenossen in der Form der Kontrolle des Warenempfanges etc. Beim Vorliegen ausreichender Verdachtsmomente wird überdies die Staatsanwaltschaft bezw. die Polizei durch Beschlagnahme der Geschäftsbücher und Geschäftspapiere den Beweis sichern können. Bei der Aufstellung solch weitgehender Vorschriften übersteigt der Entwurf offenbar auch, daß der Ausverkauf an sich eine durchaus legitime, ja für einzelne Geschäftszweige, wie z. B. für die Konfektion, das Buchfach und den Wobemwarenhandel schließlich unentbehrliche Form des Warenabsatzes, und daß es durchaus unbillig ist, um einiger Missetäter willen das ganze redliche Gewerbe unter derartige belästigende Kontrollvorschriften zu stellen, die überdies der Schilane durch eine böswillige Konfurrenz Tör und Tor öffnen würden.

Wir beantragen daher, daß § 9 Abs. 2 gestrichen wird.

Entwurf § 10. Die Tendenz des in § 10 ausgesprochenen Warennachschubverbots wird von uns gebilligt, da schon begrifflich jedes Zusammenbringen neu angeschaffter Waren mit der Ankündigung eines Ausverkaufs im Widerspruch steht. Wir erachten es auch für zweckmäßig, daß der Grundsatze der Unzulässigkeit von Nachschüben bei Ausverkäufen, den sich mehrere in den letzten Jahren ergangene Entscheidungen des Reichsgerichts (siehe die Entscheidungen vom 15. Dezember 1904 und 16. Februar 1906) sowie Urteil anderer oberster Gerichtshöfe zu eigen gemacht haben, in dem Gesetz selbst Aufnahme findet, weil dadurch der unerfahrene Erwerbsgenosse zu größerer Vorsicht gemacht werden wird.

Immerhin aber haben wir gegen die in dem Entwurf vorgesehene Formulierung des Nachschubverbots lebhaftes Bedenken geltend zu machen. Nach dem Entwurfe sollen nämlich von dem Verbote nicht nur diejenigen Waren betroffen werden, „die den durch die Ankündigung betroffenen Waren nachträglich hinzugefügt worden sind“, sondern auch solche, „für deren Verkauf der bei der Ankündigung angegebene Grund des

Ausverkauf nicht zutrifft.“ Nach der Fassung des Entwurfs kann es nicht zweifelhaft sein, daß §. 9. das Puffgeschäft, das ummodern gewordene Gutformen zum Ausverkauf bringen will, hierzu nicht mehr in der Lage sein wird, weil die zu deren Ausstattung erforderlichen Zubehörs, Kragstücken u., durch deren Verwendung die Gutformen überhaupt erst verkaufsfähig werden, vor dem oder während des Ausverkaufs nicht mehr angeschafft werden können. Ebenso wird schließlich das Konfektionsgeschäft, das infolge einer ungünstigen Saison einen großen Posten ummodern gewordener Kleiderstoffe zurückbehalten hat und nach Verarbeitung der Stoffe zu Kostümdröcken die Ware im Wege des Saisonausverkaufs ablegen will, hieran gehindert sein, weil die zu verwendenden Zutaten, wie Knöpfe, Besätze, Futterstoffe u. unter das Nachschubverbot fallen würden.

Diese Erwägungen führen dazu, das grundsätzlich zu billigende Nachschubverbot so zu formulieren, daß dem richterlichen Ermessen hierbei in engen Grenzen ein gewisser Spielraum gelassen wird.

Im Anschluß hieran erscheinen einige Gedanken allgemeiner Natur über das Ausverkaufswesen am Platze. Der Anreiz zur Veranstaltung von Ausverkäufen geht, wenigstens in einzelnen Geschäftszweigen, wie z. B. in der Konfektion, nicht sowohl von dem beteiligten Handel, als vielmehr von der Industrie aus, die, in höchstem Maße abhängig von den Launen der Bitterung und Mode, in vielen Fällen gezwungen ist, sich ihre Läger zwecks Vermeidung deren völliger Entwertung auf schnellstem Wege zu entledigen, welchem Beispiel wiederum der Handel mit forcierten Käufen (Ausverkäufen) folgen muß. Bei dieser Sachlage wird man sich darüber völlig klar sein, daß jede Verhinderung oder Erschwerung auch der legalen Ausverkäufe, zu welcher wir auch das Nachschubverbot in der Formulierung des Entwurfs rechnen, dahin führen muß, daß das Gewerbe, insbesondere die gezielte Modewarenindustrie, andere Absatzmöglichkeiten sucht, als diejenigen, die ihr heute der legale Handel bietet. Strenge Ausverkaufsgesetze werden daher u. a. ein Emporklimmen der sogenannten Ramsch- und Partivaren-Geschäfte u. zur Folge haben, die dem Handel einen viel schärferen Wettbewerb bereiten, als das Ausverkaufswesen mit seinen in der Regel wenigstens zeitlich beschränkten Mißständen. Diese Wirkungen sollten insbesondere sich diejenigen vor Augen halten, welche zur Bekämpfung von Mißständen im Ausverkaufswesen immer wieder polizeiliche und gesetzliche Maßnahmen in schärfster Form fordern.

Entwurf § 12. § 12 sucht den Begriff „Ausverkauf“ im Sinne der §§ 9, 10 und 11 näher zu umgrenzen. Der Entwurf bestimmt zunächst, daß die Ankündigung des Ausverkaufs jeder sonstigen Ankündigung gleichsteht, welche den Verkauf von Waren wegen Veranbarung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Warengattung u. betrifft. Die Begründung (§. 13) führt als solche Bezeichnungen auf: „Räumungsverkauf“, „Schneller und billiger Verkauf“, „Räumungspreise“, „Nur noch kurze Zeit“, u., während die Ankündigung von Veranstaltungen, wie „billige Tage“, „Ausnahmestage“ von der Vorschrift des § 12 nicht betroffen werden sollen. Die Absicht des Gesetzgebers, auch solche Verkaufsankündigungen, die, wenn auch nicht in der Form, so doch in ihrem Inhalt und nach ihrem Zwecke den Ausverkaufsanzeigen nahesteigen, den für beide geltenden Gebots- und Verbotsvorschriften zu unterstellen, ist durchaus zu billigen. Jedoch wird die Vorschrift in

§ 12 sicherlich viele Auslegungsschwierigkeiten bereiten; sie wird auch nicht verhindern können, daß der unlautere Erwerbsgegenseite Mittel und Wege finden wird, um durch die Masken des Gesetzes hindurchzuschlüpfen. Er wird schließlich einfach auf die „Ankündigung“ des Ausverkaufs verzichten, an deren Stelle aber durch andere Veranstaltungen, wie z. B. durch das Auslegen ungeordneter Warenposten im Schaufenster, durch das Anbringen von Preistafeln an den Waren mit der Bezeichnung „früher 30, jetzt 20 M.“ u. bei dem Publikum den Anschein der Veranstaltung eines Ausverkaufs zu erwecken versuchen, und zwar mit demselben Erfolge, wie durch die Anwendung der Bezeichnung „Ausverkauf“. Freilich würde sich der Täter bei derartigen Veranstaltungen evtl. der Bestrafung gemäß § 6 (§ 1) des Entwurfs aussetzen, es entsteht aber die Frage, ob solche Verkaufsvorrichtungen beispielsweise unter die Gebotsvorschriften des § 9 des Entwurfs zu zählen sind.

Entwurf § 13. Der Bestimmung, wonach die Vorschriften des § 5 des geltenden Gesetzes dahin erweitert werden sollen, daß durch Bundesratsvorschrift von dem Verkäufer einer Ware auch Angaben über deren Beschaffenheit und Zusammensetzung, über Ort und Zeit der Herstellung sowie schließlich über den Ort der Herkunft verlangt werden können, vermögen wir nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß der Bundesrat in der seine Hand gelegten Wachsthumsschritte sich nur mit größter Vorsicht und unter schonender Berücksichtigung der Interessen der beteiligten Verkehrsteile bedienen wird. Wie die Erfahrung lehrt, ist es vielfach möglich gewesen, auf dem Wege der Selbsthilfe den Mißständen, die sich im Verkehr einzelner Waren hinsichtlich Qualitäts- und Herkunftsvorsicherungen entwickelt hatten, wirksam entgegenzutreten. Es sei hier nur erinnert an die Normativbestimmungen, die der Verband Deutscher Wollwollfabrikanten aufgestellt hat, an das Zusammenwirken der Deutschen Gemüße- und Obstkonjunkturindustrie mit dem beteiligten Handel behufs Abstellung von Verkehrswesen über Qualitätsvorsicherungen im Konsumthandel, an den Versuch der Hamburger Detailistenkammer, durch ein Zusammengehen mit dem Verbande der Deutschen Seifenfabrikanten ähnliche Mißstände im Verkehr mit Seife zu beseitigen. Wir würden es daher am liebsten sehen, wenn der Gesetzgeber auf die Aufnahme einer entsprechenden Vorschrift in den Entwurf vorläufig noch verzichten und erst weitere Erfahrungen abwarten würde, zumal ein bringendes Bedürfnis für eine dahingehende gesetzliche Regelung uns nicht vorzuliegen scheint.

Entwurf § 16. Die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des Namen- und Firmenschutzes wird von uns begrüßt. Als Fortschritt ist es insbesondere zu bezeichnen, daß der Schutz gegen Nachahmung ausgedehnt wird auf bestimmte Einrichtungen, welche innerhalb beteiligter Verkehrsteile zum besonderen Kennzeichen eines Geschäfts geworden sind, wie z. B. die Ausstattung der Geschäftswagen, die Anbringung von Bildern oder figürlichen Darstellungen an den Geschäftshäusern, Katalogen u.

Mit der Vorschrift des § 16 wird auch den Wünschen des Hotel- und Gastwirtsgebietes inzug auf den bisherigen, vielfach unzureichenden Schutz gegen Nachahmungen der Zeichnungen von Hotels, Restaurants u. Rechnung getragen.

II.

Die Handelskammer **Parma** schlägt vor, den § 9 wie folgt zu fassen:

„Ausverkäufe mit Ausnahme der unten angeführten, können jährlich zweimal abgehalten werden, und zwar für den Frühjahrsausverkauf in der Zeit vom 15. Juni bis 31. August, für den Winterausverkauf in der Zeit vom 2. Januar bis Ende Februar, dürfen aber die Dauer von je vier Wochen nicht überschreiten. Die Ankündigung dieser Ausverkäufe im Sinne des § 1 darf höchstens 3 Tage vor Beginn und innerhalb der Dauer des Ausverkaufs geschehen. Um eine Kontrolle zu ermöglichen, muß bei einer noch näher zu bezeichnenden Stelle Mitteilung über den Tag des Beginnes des Ausverkaufs gemacht werden. Das von dieser Stelle hierüber zu führende Register ist den Interessenten zur Einsicht offen zu legen.“

Total-Ausverkäufe wegen Aufgabe des Geschäftes dürfen die Dauer von 9 Monaten nicht überschreiten, und darf der bisherige Inhaber innerhalb eines Jahres nach beendetem Ausverkauf ein Geschäft gleicher Branche, unter der gleichen oder einer anderen Firma, weder selbst betreiben, noch daran in irgend einer Form beteiligt sein.

Total-Ausverkäufe bei Aufgabe des Geschäftes im Todesfalle, wobei die Interessen von Witwen und Waisen zu wahren sind, dürfen die Dauer von einem Jahre nicht überschreiten; auf Antrag des Oberverwaltungsgerichts kann jedoch unter Berücksichtigung oben angeführter Interessen die Dauer des Ausverkaufs um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden. Das sogenannte Nachschub-Verbot nach § 10 tritt bei den vorerwähnten Arten von Totalausverkäufen in Kraft. Bei dem zuletzt erwähnten wegen Todesfalls darf jedoch die vor dem Todestag in Auftrag gegebene Ware bezogen und mitverkauft werden.

Ausverkäufe wegen Umzugs in ein neues Lokal dürfen erst 4 Wochen vor Bezug des neuen Lokals anfangen.

Ausverkäufe wegen baulicher Veränderungen dürfen ebenfalls die Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten und erst 4 Wochen vor Beginn des Umbaus ihren Anfang nehmen.“

III.

Der **Preussische Verband der Vereine zum Schutze für Handel und Gewerbe** äußert sich über den Entwurf wie folgt:

§ 1. Hier muß die Streichung der Worte „tatsächlicher Art“ nach „unrichtige Angaben“ gefordert werden. Wir befinden uns hier im Einklang mit sämtlichen kaufmännischen Korporationen und hauptsächlich mit denjenigen, die sich mit der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs befaßt haben.

Zur Begründung bemerken wir, daß wir im Einklang mit den Erläuterungen zu diesem Paragraphen es gerne anerkennen, daß im großen und ganzen die Rechtsprechung sich nicht etwa auf die Worte „tatsächlicher Art“ versteht; ja; umso mehr aber haben diese Worte dazu beigetragen, die Rechtsverfolgung zu erschweren und finsternen, unredlichen Geschäftsleuten die Umgehung des Gesetzes zu erleichtern.

Bei Absatz 2 wünschen wir, daß auch gegen Hebsteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodisch erscheinenden Druckchriften den Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden kann, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben sahen oder kennen mußten; durch diesen Zusatz wollen wir nur

erreichen, daß die Verleger der Zeitungen in ihrem eigenen Interesse etwas vorsichtiger bei Aufnahme von Inseraten sind, deren Unrichtigkeit der Schwundhaftigkeit klar zutage tritt.

§ 2. Wir schlagen vor, die Worte „zugunsten der Geschäftsherrn“ zu ändern und dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Werden die im § 1 Abs. 1 bezeichneten unrichtigen Angaben von einem Angestellten in Ausübung seines Berufes gemacht, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Geschäftsherrn begründet.“

Es sind Fälle denkbar, daß von Angestellten unlautere Angebote im Interesse des Geschäftsherrn gemacht werden, ohne daß kaufmännisch-rechnerisch von „zugunsten“ gesprochen werden kann.

§ 6. Die Neuaufnahme dieses Paragraphen ist zu begründen.

§ 6. a) Der Zusatz „geschäftliche Verhältnisse insbesondere“ entspricht den Wünschen der Geschäftsmelt.

b) Unter Bezugnahme auf § 1 fordern wir auch hier die Streichung der Worte „tatsächlicher Art“.

Entgegen den Erläuterungen müssen wir die Fassung des Geschäftsherrn auch in strafrechtlicher Beziehung in irgend einer Weise dringender fordern und schlagen deshalb vor:

c) nach wissentliche „oder aus grober Fahrlässigkeit“ einzuschalten.

Sollte dieser Vorschlag für die verbündeten Regierungen nicht annehmbar sein, so müssen wir zum mindesten die Einführung eines Nachsatzes etwa in folgender Fassung verlangen:

„Wird die strafbare Handlung durch einen Angestellten begangen, so ist der Geschäftsherr neben dem Angestellten strafbar, wenn die Ankündigung mit seinem Vorwissen erlassen wurde, oder wenn er es bei der Beaufsichtigung oder bei der Auswahl des Angestellten an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.“

d) Als weiteren Zusatz zu § 6 halten wir eine Bestimmung konform beizubehalten, falls nötig, etwa in der Form:

Für jeden Geschäftsbetrieb ist ein verantwortlicher Leiter aufzustellen und der Gemeindebehörde namhaft zu machen, sofern der Geschäftsherr selbst den Betrieb nicht persönlich leitet.

Der Geschäftsherr oder der als verantwortlicher Leiter des Geschäftsbetriebes Angestellte ist als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen ist.

§ 7. Wir bestehen auch heute noch auf der durch unsere zu den Beratungen im Reichstag am 15. Februar 1907 nach Berlin berufenen Vertreter abgegebenen Erklärung:

„Bei Waren aus einer Konkursmasse, die der Verfüger des Konkursverwalters nicht mehr untersteht, darf das Wort „Konkurs“ in Ankündigungen nicht gebraucht werden.“

Wenn entsprechend den Erläuterungen zu § 7, 9 bis 12 Absatz 3 unsere Forderung nicht angenommen werden sollte, so ist zum mindesten gesetzlich festzulegen, daß bestimmt wird: (mit den aus einer Konkursmasse stammenden) anderen Waren dürfen gleichzeitig nicht mit angeboten und verkauft werden.“

Zur Begründung ist kurz zu bemerken, daß durch den Erwerb einer Konkursmasse dem Erwerber Gelegenheit gegeben ist, eine an und für sich nicht unwahre, aber zur Irreführung

sehr geeignete, den reinsten Schußfall der Unlauterkeit bildende Klammer zu veranstalten und jahrelang fortzusetzen, wenn nur einige aus der Konkurrenzmasse stammende Städte zurückgehalten werden.

Sollte auch diesem Antrag nicht stattgegeben werden, so wäre es zu empfehlen, den § 7 als vollständig zwecklos zu streichen.

§ 8. Unseren Anträgen zu 1 und 6 entsprechend sind auch die Worte „tatsächlich der Art“ zu streichen bezw. ist der Wortlaut des Paragraphen zu ändern.

§ 9. Wir bringen in Vorschlag, dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben:

Auf Antrag der zuständigen Handelskammer oder eines der im § 1 genannten Verbände kann durch die höhere Verwaltungsbehörde für bestimmte Arten von Ausverkäufen angeordnet werden:

1. daß vor der Ankündigung des Ausverkaufs bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten, sowie ein Verzeichnis der auszuverkauften Waren einzureichen ist,

2. daß in einzelnen Fällen die zeitliche Begrenzung bestimmter Ausverkäufe angeordnet wird,

3. daß Saison-Verkäufe nur innerhalb einer bestimmten Zeit und in einer bestimmten Anzahl jährlich stattfinden dürfen. Für diese Art der Verkäufe sollen lediglich die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 in Anwendung kommen, nicht aber die sonst für Ausverkäufe geltenden.

Zu § 9 mit 12 zur Begründung:

Wie beim ganzen Gesetz halten wir auch bei Absatz 2 des § 9 es für richtig und dringend erforderlich, daß die Antragstellung in den Händen der beteiligten Kreise verbleibt, wie dies sonst im ganzen Gesetz anerkannt und durchgeführt ist.

Tadel bemerken wir zu

1. daß wir zu den hier angeführten Ausverkäufen besonders jene rechnen, die im Zusammenhang mit § 7 des Entwurfes stehen und solche, die von Firmen veranstaltet werden, die vor Beginn des Ausverkaufs nicht mindestens 2 Jahre am Platze anlässlich sind und dieselben mit Waren gleicher Art gehalten haben,
2. daß hierher die sogenannten Zeit-Ausverkäufe (Aufgabe einer bestimmten Warengattung) gehören,
3. daß wir hier ausdrücklich wünschen, daß auf Antrag durch die Verwaltungsbehörde nicht bestimmt werden kann, sondern bestimmt werden soll, während welcher selbsteinsten Zeit und in welcher zeitlichen Begrenzung die von uns als Saison-Verkäufe bezeichneten, durch die Verhältnisse bedingten Sonder-Verkäufe stattfinden dürfen.

Die Zeitbestimmungen sollten innerhalb der einzelnen Bezirke gleichmäßig sein, können aber von den einzelnen Verwaltungsbehörden verschiedenartig angelegt werden, da ja Saison-Beginn und -Schluß innerhalb des Deutschen Reiches von örtlichen Verhältnissen abhängig sind.

Wir bemerken noch ausdrücklich, daß wir mit der Festlegung des Verbotes jeden Warenabschlusses bei Ausverkäufen und diesen ähnlichen Veranstaltungen sehr einverstanden sind und diese aufs lebhafteste begrüßen. Wir halten es aber für notwendig, zu konstatieren, daß

im Geschäftsleben Verhältnisse eintreten können und bestehen, welche beschleunigte Sonder-Verkäufe, die aber absolut nicht als Ausverkäufe zu betrachten sind, notwendig machen, und diese Art der Verkäufe, die wir als Saison-Verkäufe bezeichnen wollen, dürfen nicht unter die Bestimmungen des § 12 fallen.

Mit den Ausführungen in der Erklärung zu dem § 7 mit 12 Absatz 13 betr. „billiger Tag“, „Ausnahmetage“ und besonders „Beste Tag“ können wir uns nicht einverstanden erklären, wir rechnen diese zu den Räumungsverkäufen und wünschen sie speziell dem § 12 unterstellt.

Im allgemeinen halten wir es für notwendig, daß dem Gesetz ein eigener Paragraph beigelegt wird, nach dem bestimmte oder verschleierte Angaben in Bezug auf Preisbestimmung bezw. Preisangaben und Qualitäten verboten wird, besonders auch vor allem der immer wiederkehrende Unfug durch die Bezeichnung früher Besser jetzt —, früher verkauft bis zu — jetzt — und alle vorkommenden Abarten dieses Schwindels.

Wir möchten aber auch getroffen haben, Qualitätsverschleierungen, die mit Vorsicht durch Abfälschung fremdsprachlicher Worte in geschickter Weise ausgeführt zu werden pflegen, indem tatsächlich die minderwertigste bezeichnet ist, aber von den in Betracht kommenden Käuferkreisen in den meisten Fällen nicht verstanden wird.

Nicht gerade zu diesem Gesetz, aber als zur Sache gehörig erwähnen wir noch, daß es für die Anwendung des Gesetzes nicht von Vorteil sein kann, wenn Projekte im Streitkreis von 3–800 Mark den Kammern für Handelsfachen entzogen und vor die Amtsgerichte verwiesen werden.

Das Kunstschußgesetz und das Warenzeichengesetz.

Von Dr. Julius Ephraim, Rentamant, Berlin.

Das sog. Kunstschußgesetz (Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907) enthält den Grundlag, daß Werke der bildenden Künste, zu denen auch Erzeugnisse des Kunstgewerbes nach dem Gesetz gerechnet werden, ohne eine besondere Eintragung geschützt sind. Man muß daher bei der Benützung von Werken der bildenden Künste für gewerbliche Zwecke besonders vorsichtig sein und nicht etwa deshalb ihre Nachbildung für erlaubt halten, weil eine besondere Eintragung nicht ermittelt werden kann. Das Gesetz gibt keine Definition des Werkes der bildenden Künste und ebensowenig des Wertes des Kunstgewerbes. Nach allgemeinen Grundsätzen ist alles, was als Kunstschöpfung anzusehen ist, auch als schützbarer Gegenstand des Gesetzes aufzufassen. Hiernach ergibt sich, daß die Gegenstände, welche unter das Gesetz fallen, außerordentlich mannigfaltig sein können. Streng genommen läßt sich kaum eine Begrenzung aufstellen, soweit Wirkungen ästhetischer Art in Betracht kommen.

Als oberster Grundlag läßt sich aus dem Gesetze ableiten, daß die Bestimmung des Gegenstandes, an welchem sich die ästhetische Formgebung äußert, keinen Ausschlußgrund für die Schutzfähigkeit bildet. Infolgedessen können auch Warenzeichen unter das Kunstschußgesetz fallen, soweit sie den Anforderungen desselben entsprechen. Es bedeutet dies, daß alle Warenzeichen,

welche Werke der bildenden Kunst darstellen, auch durch das Kunstgesetz geschützt sein können. Dieser Schutz bezieht sich natürlich nur auf die Werke der bildenden Kunst, also nur auf Bildzeichen. Wortzeichen, welche nicht durch die Gestalt der Buchstaben, sondern durch ihre Bedeutung, durch ihren Klang und dergleichen unterscheidbar wirken, können nicht Werke der bildenden Kunst sein. Auf Wortzeichen wäre hiernach das Kunstschutzgesetz nicht anzuwenden. Es kann auch nicht auf alle Bildzeichen Anwendung finden. Ein Bildzeichen braucht nicht notwendigerweise ein Werk der bildenden Künste zu sein, obgleich es die Ausdrucksmittel der bildenden Künste anwendet. Also nur auf bestimmte Bildzeichen kann man das Kunstschutzgesetz anwenden, nicht auf alle.

Das Kunstschutzgesetz dient anderen Zwecken als das Warenzeichengesetz. Man kann daher von vornherein nicht sagen, daß etwa in gewissen Fällen das Warenzeichengesetz durch das Kunstschutzgesetz überflüssig oder erletzt wird. Bisweilen kann das Kunstschutzgesetz eine Ergänzung zum Warenzeichengesetz bieten. In anderen Fällen wird die Freiheit, welche das Warenzeichengesetz in mancher Richtung gestattet, beschränkt. Unter gewissen Umständen wird der Anmelder eines Warenzeichens ganz unabhängig von den Bestimmungen des Warenzeichengesetzes dem Kunstschutzgesetz Rechnung tragen müssen.

I.

Das Warenzeichengesetz schützt den Anmelder, gleichgültig wie derselbe zu dem gewählten Warenzeichen gelangt ist. Infolgedessen braucht der Anmelder des Warenzeichens nicht das selbe geschaffen zu haben. Lediglich auf Grund der Anmeldung wird der Schutz erteilt. Das Kunstschutzgesetz gewährt dagegen (§ 1) dem Urheber von Werken der bildenden Künste einen Schutz. Unter „Urheber“ ist der Schöpfer des betreffenden Werkes zu verstehen, derjenige, der die Form erdonnen und ausgedrückt hat. Der Anreger des Werkes, der den grundlegenden Gedanken gegeben hat, ist nicht der Urheber, wenn nicht auch von ihm dem Gedanken der formende Ausdruck gegeben ist. Der Anreger kann allerdings ein Miturheberrecht im Sinne des § 8 Kunstschutzgesetzes besitzen, indem man ein Zusammenwirken mehrerer ohne Möglichkeit, die Arbeiten zu trennen, annimmt. (Ostertich Kunstschutzgesetz 28 II.) Die Miturhebererschaft ist aber nicht einmal immer anzunehmen und würde außerdem kein Kleinrecht begründen. Soweit das Warenzeichengesetz in Betracht kommt, besteht ein gewisser Gegensatz zwischen Anmelder und Urheber, es wird nämlich meist Personenverschiebenheit vorliegen. Beide brauchen durchaus nicht identisch zu sein. Infolgedessen kann der Urheber besondere Rechte auf Grund des Kunstschutzgesetzes unabhängig von dem Warenzeicheneinhaber besitzen. Diese Rechte können sich auch gegen den Warenzeicheneinhaber richten, obgleich letzterer auf Grund der Warenzeicheneintragung seinerseits gewisse Rechte erwirbt.

In den meisten Fällen wird derjenige, der ein Warenzeichen in Bildform anmeldet, sich das Bildzeichen von einer dritten Person entwerfen lassen und das dann erhaltene Zeichen käuflich erwerben. Letzteres wird gewöhnlich derartig geheißen, daß dem Urheber des Bildzeichens der Entwurf, d. h. das fertige Bildzeichen, abgekauft wird. Hierin wird man im allgemeinen ein Uebertragen des Urheberrechtes zu erblicken haben. Man könnte allerdings auch annehmen, daß nur ein Erwerb des Bildzeichens als Werk für sich vorliegen würde. In letzterem

Falle würde eine Uebertragung des Urheberrechtes nicht ohne weiteres angenommen. (Kunstschutzgesetz § 10 Abs. 4.) Der Eigentumserwerber der bildlichen Darstellung würde also nur diese bildliche Darstellung, nicht aber das Urheberrecht erwerben. Letzteres verbliebe hiernach also bei dem Urheber des Werkes.

Um alle angeführten Schwierigkeiten, deren Lösung beim gerichtlichen Austrag sicher nicht ohne weiteres vorauszusetzen ist, zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei der Erwerbung einer Vorlage zu einem Warenzeichen eine förmliche Uebertragung des Urheberrechtes vornehmen zu lassen. Selbstverständlich bedarf es hierzu nicht eines paragraphenreichen Vertrages, vielmehr genügt eine kurze Erklärung. Bedingung ist nur, daß zwei Gegenstände aus dem betreffenden Schriftstück hervorgehen müssen: Einmal muß klar erkennbar sein, daß eine Uebertragung des Urheberrechtes vorgenommen werden soll. Dann aber muß ebenso eindeutig zu erkennen sein, an welchem Bildwerke das Urheberrecht übertragen werden soll. Man muß stets im Streitsfalle auf den Einwand gefaßt sein, daß gerade an dem in Frage stehenden Bildzeichen die Uebertragung des Urheberrechtes nicht stattgefunden sollte, der geschlossene Vertrag sich vielmehr auf ein anderes Zeichen beziehen sollte. Zur Vermeidung derartiger späteren Erörterungen wird es geradezu empfehlenswert sein, das Bildbildung des betreffenden Zeichens der Erklärung beizufügen.

Die ganze Urheberrechtsfrage auf Grund des Kunstschutzgesetzes kann allerdings nur dann aufgeworfen werden, wenn es sich um ein Werk der bildenden Künste, also um eine als Kunstwerk anzusehende Schöpfung bei dem Warenzeichen handelt. Der Begriff eines Werkes der bildenden Künste muß aber als flüssig angesehen werden, so daß sich sehr häufig die Frage der Unterstellung unter das Kunstschutzgesetz nicht sicher lösen läßt. Vorsicht wird also in jedem Falle geboten sein. Man wird daher gut tun, die Uebertragung des Urheberrechtes stets vornehmen zu lassen.

Die Vorbilder der Warenzeichen können in vielen Fällen nur als „Entwürfe“ für das Warenzeichen selbst angesehen werden. Diese Unterscheidung hat aber für die Erwerbung des Urheberrechtes keine Bedeutung. Das Kunstschutzgesetz ist vielmehr (§ 4) auch auf Entwürfe anwendbar.

Bei der Uebertragung des Urheberrechtes ist noch die Bestimmung des § 12 des Kunstschutzgesetzes zu beachten: Im Falle der Uebertragung des Urheberrechtes hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Veränderungen vorzunehmen. Wenn ein künstlerisches Werk für ein Warenzeichen benutzt werden soll, können leicht Veränderungen mannigfacher Art notwendig erscheinen, bedingt durch die Anforderungen, die an ein Warenzeichen gestellt werden müssen. In erster Linie kann die Fortlassung der Bezeichnung des Urhebers erforderlich werden. Besteht die Bezeichnung desselben in einem Monogramme u. dgl., so kann die Beibehaltung desselben in dem Prüfungsverfahren bei der Eintragung des Warenzeichens ein besonderes Widerspruchsverfahren herbeiführen. Schon aus diesem Grunde kann die Fortlassung der Bezeichnung des Urhebers bei der Anwendung der Vorlage zum Warenzeichen geradezu unvermeidlich werden.

Andereits ist aber wiederum die richtige Bezeichnung des Urhebers von großer Bedeutung für den Urheber. Ramentlich, wenn ein Warenzeichen später besondere Verbreitung und

Anerkennung gefunden hat, muß man damit rechnen, daß dem Urheber daran liegt, eine Anerkennung seiner Urheberchaft zu erreichen. Unter diesen Umständen wird man der Bestimmung des § 12 des Kunstschutzes Rechnung tragen müssen und sich alle Rechte der Anerkennung für die Benutzung als Warenzeichen bei der Übertragung des Urheberrechtes sichern. Allerdings steht der § 12 im zweiten Absatz vor: „Zulässig sind Veränderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht verweigern kann.“ Diese Bestimmung läßt aber natürlich der richterlichen Auslegung ziemlich freien Spielraum, weshalb auch hier eine Sicherung von vornherein geboten ist.

II.

Das Recht des Urhebers erstreckt sich einmal auf die ausschließliche Benutzung des Urhebers (§ 15) und dann auf das Recht, an dem Werke, an der Bezeichnung oder der Bezeichnung des Urhebers keine Veränderungen zuzulassen (§ 32 Abs. 2). Beide Rechte sind insofern verbunden, als ihre Verletzung verbunden gerahdet wird. Es ist jedenfalls zu beachten, daß neben dem Rechte auf Vervielfältigung noch der Anspruch auf unveränderte Bezeichnung des Werkes besteht. Hiernach genügt es also nicht, daß vor der Anmeldung des Warenzeichens das Urheberrecht übertragen wird, man muß sich vielmehr auch das Recht auf Abänderungen mit übertragen lassen.

Das Urheberrecht aus dem Kunstschutzegehe mahnt zur Vorsicht bei der Wahl eines Warenzeichens. Man darf nicht kunstgewerbliche Darstellungen, auch wenn dieselben nicht gegeben nach dem älteren Gesetze betreffend Schutz und Modelle in die Musterrolle eingetragen sind zum Gegenstande eines Warenzeichens wählen. Sobald man dies tut, ohne die Erlaubnis des Urhebers zu haben, würde man Gefahr laufen, daß eine Forderung des Warenzeichens von dem Urheber bemerkt werden kann (Ostertich, Kunstschutzesgehe S. 127, 2a). Wie aber die Darlegungen unter I ergeben, handelt es sich hierbei nicht nur um die einfache widerrechtliche Aneignung, vielmehr ist auch unter Umständen noch nach den anderen Richtungen Vorsicht geboten.

Das Kunstschutzesgehe verbietet jede Vervielfältigung des Schutzgegenstandes (§ 15 Abs. 1), auch die einmalige (§ 17). Allerdings ist (§ 18 Abs. 1) eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird. Die Vervielfältigung zwecks Anmeldung eines Warenzeichens kann nun unentgeltlich bewirkt werden. Sie ist aber nicht zum „eigenen Gebrauche“ bestimmt, denn unter dem eigenen Gebrauche ist nur der für die eigenen rein persönlichen Zwecke bestimmte zu verstehen. Die Bestimmung der Warenzeicheneintragung geht über die persönlichen Bedürfnisse hinaus. Sie soll dem Besitzer der Eintragung das Recht auf Benutzung im Gewerbebetriebe gewähren. Es finden sich auch im Warenzeichengesetze bestimmte gesetzliche Vorschriften über die Vervielfältigung als Folge der Eintragung. Aus allen diesen Verhältnissen ergibt sich die Unzulässigkeit der Anmeldung.

Eine Sonderstellung nehmen nach dem Kunstschutzesgehe Werke ein, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden (§ 20). Bei diesen Werken ist die Vervielfältigung durch malende, zeichnende Kunst oder Photographie gestattet. Hiernach ist die Abbildung eines öffentlichen Denkmals als Warenzeichen auch ohne Erlaubnis des Urhebers gestattet. Es kommt aber noch eine Einschränkung hinzu, die gerade für

die Verwendung der Abbildungen besonders wichtig ist. Nach § 21 des Kunstschutzesgehes ist die fragliche Vervielfältigung nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Aenderung vorgenommen wird. Nur solche Veränderungen sind gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt (§ 21 Satz 2). Der besondere Zweck der Vervielfältigung, im vorliegenden Falle die Anwendung zum Zwecke der Benutzung als Warenzeichen, würde keine Veränderungen gestatten. Es können also bei öffentlichen Bauwerken, Denkmälern und dergleichen zwei verschiedene Sachlagen hinsichtlich der Verwendung für Warenzeichen eintreten: Will man auf die Einholung der Erlaubnis des Urhebers für die Benutzung des Warenzeichens verzichten, so muß die Abbildung dem Originale vollkommen entsprechen. Wenn man dagegen nicht die bloße Abbildung als Warenzeichen anwenden will, sondern eine Abänderung, die aber immerhin das ursprüngliche Werk erkennen läßt, so muß man die Erlaubnis des Urhebers zu der Vervielfältigung und (entsprechend den oben gegebenen Darlegungen) auch zur Vornahme von Veränderungen einholen. Unterläßt man im letzteren Falle die Nachsicherung der Erlaubnis, so ist die Vervielfältigung und die sich an dieselbe anschließende Warenzeicheneintragung unstatthaft. Sie würde Ertrappflicht und Strafbareit, sowie auch die Forderung des eingetragenen Zeichens begründen.

An und für sich hat das Patentamt natürlich bei der Anmeldung von Warenzeichen, sobald nach der Auffassung der Warenzeichenabteilung die Bedingungen des Kunstschutzes gegeben sind, den Nachweis vom Anmelder zu verlangen, daß er vom Urheber zur Vervielfältigung ermächtigt ist. Es würde aber aus rein praktischen Gründen empfehlenswert sein, wenn von dieser Forderung im Prüfungsverfahren nicht Gebrauch gemacht würde. Einmal würde hierdurch das Prüfungsverfahren erspart, was gewiß nicht wünschenswert sein würde. Dann aber läßt sich auch schwer die Grenze ziehen, bei welchen Bildzeichen der fragliche Nachweis verlangt werden soll und bei welchen nicht. Es sind ja nicht alle Bildzeichen als Kunstwerke im Sinne des Gesetzes anzusehen. Würde nun das Patentamt in einigen Fällen den Nachweis verlangen und in anderen nicht, so könnte unter Umständen ein Präjudiz abgeleitet werden, das dann später im Verlegungsstreite vor den ordentlichen Gerichten eine Rolle spielen könnte. Eine Abweichung von der empfohlenen Praxis des Patentamtes würde nur in dem Falle des § 20 und 21 des Kunstschutzesgehes zu erwägen sein. Wenn es sich um an öffentlichen Plätzen z. b. befindliche Kunstwerke handelt, kann das Patentamt sehr wohl den Nachweis fordern, daß der Zeichenanmelder bei etwa vorgenommenen Veränderungen die Berechtigung nachweist. Man könnte für ein derartiges Vorgehen geltend machen, daß über die Qualität der Kunstgegenstände bei derartigen Werken wohl kaum ein Streit möglich sein würde. Trotzdem wäre es doch empfehlenswert, wenn man auch in derartigen Fällen ein für allemal von einer Berücksichtigung des Kunstschutzesgehes absehen würde. Die Austragung von Streitigkeiten aus dem Kunstschutzesgehe kann man allgemein den ordentlichen Gerichten überlassen. Die Entscheidung über das Vorliegen von Abänderungen und dergleichen ist einmal Sache der ordentlichen Gerichte und bietet weiter sehr große Schwierigkeiten. Allerdings soll das Patentamt auch hier konsequent sein und grundsätzlich alle Erörterungen aus dem Kunstschutzesgehe ablehnen. Gefährlich

wäre es, wenn etwa in besonders markanten Fällen, wo das Original allgemein bekannt und die Abbildung klar zu Tage tritt, das Kunstschußgesetz Anwendung fände, in weniger klaren Fällen aber die Erörterung abgelehnt würde.

Das Kunstschußgesetz greift in das Warenzeichenrecht selbst ein. Nach dem Warenzeichengesetz ist das Warenzeichen nur für bestimmte Waren geschützt. Es ist also nach dem Warenzeichengesetze durchaus erlaubt, ein für bestimmte Warenarten geschütztes Warenzeichen für andere Arten von Waren zu benutzen und auch schützen zu lassen. Soweit Warenzeichen aber Bildzeichen sind, welche nach dem Kunstschußgesetz geschützt sein können, ist eine derartige Benutzung nicht mehr erlaubt. In der Eintragung und in noch erhöhtem Maße in der Benutzung würde eine Verletzung des Kunstschußgesetzes zu erblicken sein. Es ist entsprechend der von Osterrieth vertretenen, oben mitgeteilten Ansicht möglich, eine Lösung des später eingetragenen, übernehmenden Zeichens zu erreichen. Das Kunstschußgesetz verleiht also dem Warenzeichenschutz ein über letzteres hinausgehendes Recht.

Eine Erweiterung des Warenzeichenrechts nach einer anderen Richtung bietet das Kunstschußgesetz hinsichtlich des Rechtes, die Eintragung gelöschter Warenzeichen zu verhindern. Das Warenzeichengesetz gestattet die Wiedereintragung gelöschter Warenzeichen nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung (§ 4 letzter Absatz Warenzeichengesetz). Sobald aber das fragliche Warenzeichen unter das Kunstschußgesetz fällt, ist auch nach der Löschung des Zeichens in der Warenzeichenrolle die Wiedereintragung durch andere als den letzten Inhaber nicht gestattet. Die Dauer des Schutzes aus dem Kunstschußgesetz ist verschieden von derjenigen der Warenzeicheneintragung. Wenn es sich um ein Werk der bildenden Künste handelt, so endet der Schutz, wenn seit dem Tode des Urhebers 30 Jahre abgelaufen sind (Kunstschußgesetz § 25 Abs. 1). Die Frist, während welcher also dieervielfältigung verboten ist, hängt in diesem Falle von dem Leben bezw. Tode des Urhebers des Werkes ab. Handelt es sich um ein Werk der Photographie, so endigt die Frist mit dem Ablaufe von 10 Jahren seit dem Erscheinen des Werkes (Kunstschußgesetz § 26). In letzterem Falle ist also die Schutzdauer stets geringer als die Dauer des Zeichenrechtes. Handelt es sich also um ein Werk der Photographie, so tritt für die Eintragung gelöschter Zeichen nur die im Warenzeichengesetze bestimmte Sperrfrist ein. Das Kunstschußgesetz läßt dann also keine Abänderung im Warenzeichenrechte aus.

III.

Bei der Frage, wer das Urheberrecht an Warenzeichen geltend zu machen hat, ist der Fall, daß der Anmelder sein Zeichen selbständig entworfen hat, natürlich sehr klar. Der Inhaber des fraglichen Zeichens kann dann seine ihm allein zustehenden Rechte selbständig geltend machen.

Wichtiger ist die Entscheidung, wer das Urheberrecht auszuüben hat, falls der Anmelder des Warenzeichens nicht auch der Urheber ist. Maßgebend ist für die Entscheidung § 9 Abs. 2 des Kunstschußgesetzes:

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

In den seltensten Fällen wird der Name des Urhebers an dem Warenzeichen angebracht sein. Ebensovienig wird ein Herausgeber erwähnt sein. Notwendig ist, um den Begriff des Herausgebers (bzw. Urhebers) festzustellen, daß der fragliche Name an dem Werke selbst angebracht ist. Der Zeicheninhaber, welcher das Zeichen tatsächlich benutzt, ist als Verleger anzusehen. Osterrieth (Kunstschußgesetz S. 50 IV.) erklärt: „Als Verleger ist derjenige anzusehen, der das Werk auf eigene Rechnung vervielfältigt und verbreitet.“

Die Zeitdauer des Schutzes richtet sich trotz der Uebertagung des Urheberrechtes auf den Verleger (Zeicheninhaber) nach der Lebensdauer des Urhebers (Kunstschußgesetz § 25 Abs. 1). Die bei Erörterung von § 6 gedehnte Anschauung Osterrieths, daß die Lebensdauer des Verlegers die Schutzdauer bestimmt, kann nur für den Fall gelten, daß ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer besteht. Sobald eine einheitliche Urheberchaft besteht, ist nicht der Tod des Verlegers, sondern des Urhebers maßgebend. Der Zeicheninhaber ist als Verleger nach (§ 9 Abs. 2) zwar berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen, aber auch der Urheber kann diese Befugnisse ausüben, falls er sich des Urheberrechtes nicht etwa durch Uebertagung entäußert hat. Es ist daher empfehlenswert, sobald über Widerspruchsberechtigt und dergleichen mit dem Inhaber eines Bildzeichens Vereinbarungen getroffen werden, sich zu vergewissern, daß der Zeicheninhaber aus ausschließlicher Befugnis des Urheberrechtes ist. Im anderen Falle kann es geschehen, daß eine Vereinbarung über die Unterlassung des Widerspruchsberechtigten stattfindet, und später seitens des Urhebers gegen den jüngeren Zeicheninhaber vorgegangen wird.

Was versteht man unter der Bezeichnung „Ägyptische Zigaretten“?

Die Handelskammer zu Berlin hat sich über diese Frage in einem dem Kaiserlichen Patentamt erstatteten Gutachten folgendermaßen geäußert:

Der Zigarettenkonsum und mit ihm die Zigarettenindustrie waren in Deutschland bis vor etwa 16 bis 20 Jahren verhältnismäßig unbedeutend. Importiert wurden wenig Zigaretten; diese stammten zum großen Teil aus Ägypten und der Türkei. Die Zigaretten ägyptischer Herkunft waren meistens in starken, dicken Fassons ohne Mundstück, diejenigen türkischer Herkunft in weniger starken, schlankeren Fassons gehalten. Mit der zunehmenden Beliebtheit der ägyptischen (starken) Formate kamen die inländischen Zigaretten-Fabrikanten dem Geschmack des Publikums dadurch entgegen, daß sie ebenfalls deutsche Zigaretten starken Formats anfertigten. Zum Unterschiede von den früher mehr gebräuchlichen, dünneren Formaten, wurden diese starken, den ägyptischen nachgeahmten Formate kurzweg „ägyptische Zigaretten“ genannt, während die dünneren Formate als türkische Zigaretten bezeichnet wurden. Es war sonach damals, d. h. bis in den Beginn der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts, die Bezeichnung „ägyptische Zigarette“ lediglich eine auf die Fasson bezügliche. Anzwischen hat der Zigarettenkonsum einen bedeutenden Aufschwung genommen, und sowohl die inländische Fabrikation wie der Import aus den verschiedensten Ländern haben in hohem Maße sich ge-

steigert. Mit diesem Aufschwung hat sich eine große Vielseitigkeit der Fabrikation herausgebildet. Ausländische wie inländische Zigarettenfabrikanten stellen heute die verschiedensten Formate, von den dünnsten, feinsten, bis zu den dicksten, größten, her. Die früher gebrauchte Bezeichnung „ägyptische Zigaretten“ für dicke Fassons ist dadurch hinfällig geworden. Im Handelsamterbezirk versehen zurzeit die Zigarettenhändler, die Zigarettenraucher und auch mit wenigen Ausnahmen die Zigarettenfabrikanten unter der Bezeichnung „ägyptische Zigaretten“ nur solche, die tatsächlich in Ägypten hergestellt sind, genau so, wie man unter der Bezeichnung „englische, französische, amerikanische, österreichische usw. Zigaretten“ nur die in den betreffenden Ländern hergestellten Waren versteht. Dennoch ist festzustellen, daß solche deutsche Fabriken, welche deutsche Zigaretten irgend einer Art mit der Bezeichnung „in Deutschland hergestellte ägyptische Zigaretten“ in den Verkehr bringen oder in ihrer Firmenbezeichnung auf die Herstellung ägyptischer Zigaretten hinweisen, sich damit widersinniger Angaben bedienen und so, wenn auch vielleicht in gutem Glauben, eine Irreführung des Publikums herbeiführen.

Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin. 6. Jahrgang Nr. 1 (Seite 17/18).

Der Kampf um die Chartreuse-Marken.

Bekanntlich wurde der hier sehr beliebte Likör Chartreuse von Kartäuser-Mönchen in der Grande Chartreuse und in Jouxvort für vor kurzem hergestellt. Für den Likör und die sonstigen geistigen Getränke, die von den genannten Mönchen hergestellt wurden, waren auf den Namen von Celestin Marius Rey in der Warenzeichentrolle des deutschen Kaiserl. Patentamtes Warenzeichen eingetragen worden. Als Zeichenvertreter für das Deutsche Reich war ein Hamburger Rechtsanwalt von Rey bestellt.

Auf Grund des französischen Vereinsgesetzes vom 1. Juni 1901 wurde die Kongregation der Kartäuer, die die Liköre zc. produzierten, aufgelöst. Die Kongregation siedelte daher nach Spanien über, setzte dort ihre Fabrikation fort und sandte ihre Produkte nach wie vor unter den für sie eingetragenen Warenzeichen in alle Länder.

Nun hat der Administrator, Sequester und Liquidator der aufgelösten Kongregation und ihrer sämtlichen Güter, ein Advokat aus Paris Dr. L. geltend gemacht, daß zu dem von ihm verwalteten Vermögen auch die für die Kongregation eingetragenen Warenzeichen gehören, wenn sie auch nicht auf Namen der Kongregation, sondern auf Reys Namen eingetragen sind. In Frankreich und in einigen anderen Staaten hat der Pariser Advokat auch bereits ein obliegendes Urteil erlangt.

Da der deutsche Vertreter von Rey dem Verlangen seines Pariser Kollegen nicht entspricht, so stellte dieser bei der Kammer I für Handelskassen beim Landgericht Hamburg den Antrag, jenem durch Erlass einer einstweiligen Verfügung den Gebrauch der Warenzeichen zu verbieten. Das Gericht erließ auch am 4. Mai 1905 die einstweilige Verfügung, nach welcher dem deutschen Zeichenvertreter für jeden Fall der Zuwiderhandlung bei hoher Geldstrafe verboten wurde, die Warenzeichen zu be-

nutzen oder über sie zu verfügen, und ferner der Einföhrung und Verwertung der Produkte, die aus der von dem Pariser Advokaten vertretenen Kasse stammen, entgegenzutreten.

Auf den Widerspruch des deutschen Vertreters hob die Zivilkammer 7 des hiesigen Landgerichts die einstweilige Verfügung durch Urteil vom 23. Februar 1906 zwar insoweit auf, als dem deutschen Zeichenvertreter bei einer Strafe von 1000 M. für jeden Zuwiderhandlungsfall verboten wurde, der Einföhrung und Verwertung der Produkte der von dem Pariser Advokaten vertretenen Kasse entgegenzutreten, dagegen wurde die Verfügung im übrigen aufrecht erhalten.

Die vom deutschen Zeichenvertreter gegen die Entscheidung der 7. Zivilkammer eingelegte Berufung beim Hanseatischen Oberlandesgericht hatte den gewünschten Erfolg; durch Urteil des 6. Zivilsenats vom 5. November 1907 wurde die einstweilige Verfügung gänzlich aufgehoben.

In der Berufungssinstanz hat der Beklagte angezeigt, daß Celestin Marius Rey gestorben sei und dessen Erbe Albert Edou Rey den Nachlass frei angenommen habe.

Der Kläger hat angezeigt, daß der Gewerbetreibende der Grande Chartreuse, einschließlich der Marken auf die Compagnie fermière de production et d'exploitation jetzt Compagnie fermière de la Grande Chartreuse, in Paris übergegangen sei, und beantragt, das Aktiendruck (Angaben über Namen, Stand und Gewerbe des Klägers) zu ändern und an Stelle des Dr. L. vielmehr die Compagnie fermière de la Grande Chartreuse als Antragsteller zu bezeichnen.

Der Beklagte hat im wesentlichen folgendes geltend gemacht: Für eine Änderung des Aktiendruckes bestche keine Veranlassung, er widerspreche einer Änderung. Uebrigens habe die vom Kläger bezeichnete Gesellschaft, gerade um den Kartäuermönchen mit dem hiesigen zutreffenden Namen im Auslande Konkurrenz machen zu können, den Namen Compagnie fermière de la Grande Chartreuse angenommen. Nach der Veränderung der streitigen Markenrechte sei nicht mehr zu befürchten, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Klägers vereitelt oder wesentlich erschwert werde. Der Kläger könne dem Beklagten nicht das Benutzungsrecht der Marken verbieten; denn solange dieselben für Beklagten eingetragen seien, habe ihm nach § 12 des Warenzeichengesetzes das ausschließliche Benutzungsrecht zu.

Das französische Vereinsgesetz sei ein Ausnahme- und Konfiskationsgesetz eine loi de police et de sûreté. Darüber herrsche in Frankreich kein Streit, wie der Kommentar von Tronillot et Chapsal beweise. Gehehe dieser Art aber vermöchten nicht über die Grenzen des Heimatstaates hinauszukommen. Wenn J. W. in Rußland durch ein Gesetz die Einziehung des Vermögens der Juden angeordnet werden würde, so würde es niemandem einfallen, anzuweihen, daß auch das außerhalb Rußlands befindliche Vermögen der russischen Juden von der Anordnung des Gesetzes betroffen werde.

Das französische Vereinsgesetz werde sich gegen die Kongregationen. Die streitigen Warenzeichenrechte aber seien nicht Rechte der Kongregation der Kartäuer, sondern Rechte des Albert Rey. Die französische Justiz, die das Vereinsgesetz auch auf das Vermögen anwende, das Dritte für die Kongregation in Händen hätte, sei für die deutschen Gerichte nicht maßgebend. Das interne Verhältnis zwischen dem Treuhänder und seinem Auftraggeber könne in dem vorliegenden Prozeß,

in dem es sich um das Rechtsverhältnis des Treuhänders zu Dritten handelte, nicht in Betracht kommen.

Bei der Untersuchung der Frage, inwieweit und mit welchen Wirkungen die streitigen Warenzeichen Pertinenz des in Frankreich belegenen, von der Konfiskation ergriffenen Vermögens seien, müsse man zwischen den Marken als Pertinenz des Geschäftsbetriebes und den Marken als Pertinenz des ausländischen Warenzeichentrechts unterscheiden. Wenn sei die Marke in bestimmtem Sinne Zuehör des Geschäftsbetriebes. Aber dieser Geschäftsbetrieb sei nicht der von der Compagnie Fernière in Frankreich, sondern der von den Kartäusermönchen in Tarragona unterhaltene. Die Bedeutung des Betriebes habe von jeher in der Herstellungsart des Likörs gelegen. Diese Herstellungsart aber sei das Geheimnis der Kartäusermönche gewesen und geblieben. Aber auch die kommerzielle Seite des Betriebes sei dieselbe geblieben, insbesondere seien die auswärtigen Agenturen und Kundenreise im wesentlichen unverändert. Von dem ehemaligen Geschäftsbetriebe in der Grande Chartreuse seien mithin den Kartäusern das Fabrikationsgeheimnis, das Herstellungspersonal, die Agenturen und die Kundenliste verblieben, während auf die Compagnie Fernière nur die nachsten Räume übergegangen seien. Die Marke bleibe aber nicht an den Räumen, sondern am Produkt. Das Geschäft des Klägers bezug der Compagnie Fernière sei daher ein neues Geschäft, das von den Kartäusern in Tarragona betriebene das alte.

Aber auch wenn der Geschäftsbetrieb, dessen Pertinenz die Marken früher gebildet hätten, vom Kläger oder der Compagnie Fernière fortgesetzt sei, so ergäbe sich daraus nicht, daß die Marken Pertinenz des Geschäftsbetriebes geblieben seien. Denn es gäbe keine allgemeine Vorschrift, wonach das Zuehör ohne weiteres der Hauptsache folge. Nebenfalls ergäbe die Auslegung des französischen Vereinsgesetzes, daß dieses Gesetz sich auf das Zuehör, insbesondere auf das im Ausland befindliche Zuehör des Geschäftsbetriebes der Kartäuser nicht beziehe. Das Gesetz habe der politischen Macht der Kongregationen und der Ansammlung großer Vermögen in der toten Hand ein Ende machen wollen und sich zur Erreichung dieser Zwecke unter anderen der Konfiskation des Vermögens der Kongregationen bedient.

In Bd. 61 S. 268 der Entscheidungensammlung betone das Reichsgericht mit Recht, daß, wenn das Zeichenrecht einmal in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen sei, sein Schutz sich nach deutschem Rechte richte und von dem Schicksal des ausländischen Zeichens unabhängig sei.

Aber auch wenn dem anders sei und wenn insbesondere das Vereinsgesetz die Konfiskation auch der deutschen Warenzeichen angeordnet haben würde, so würde die einstweilige Verfügung ungerechtfertigt sein. Denn nach Art 30 des Einführungsgesetzes zum V. G. B. sei die Anwendung eines ausländischen Gesetzes ausgeschlossen, wenn die Anwendung gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoße. Die Anwendung des Vereinsgesetzes auf dem hier fraglichen Gebiet aber würde gegen den Zweck der deutschen Wettbewerbsgesetzgebung verstoßen. Dabei sei davon auszugehen, daß die Bezeichnung „Chartreuse“ nicht sowohl auf den Produktionsort als auf die Person des Fabrikanten hinweise.

Der Kläger hat im wesentlichen Folgendes geltend gemacht:

Da den Kartäusermönchen deren gesamtes Vermögen

weggenommen sei, so seien auch die Warenzeichen, die einen Bestandteil des Vermögens bildeten, auf den Kläger übergegangen.

Das Vereinsgesetz sei kein Konfiskationsgesetz. Es sei das aber auch ohne Belang. Denn es handele sich im vorliegenden Fall gar nicht um einen Eingriff in ausländisches Vermögen. Das Recht der Warenbezeichnungen kenne nur eine Marke, die Heimatmarke. Nur auf diese französische Heimatmarke erstreckte sich das Vereinsgesetz. Wenn hiervon auch der Inlandsbezug der Marke betroffen werde, so könne man also doch nicht sagen, daß in Deutschland befindliches Vermögen betroffen werde.

Der Geschäftsbetrieb der Kartäuser sei vom Kläger fortgesetzt. Es sei unbewiesen, daß die Kartäuser allein in Besitz des Herstellungsgeheimnisses seien. Es komme auf das Herstellungsergebnis an. Der Likör der Compagnie formiere unterscheidet sich nicht von dem früher von den Kartäusern hergestellten. Dr. B., aufgefordert, von zwei Gläsern, von denen das eine mit dem von den Mönchen, das andere mit dem von der Compagnie Fernière hergestellten Likör gefüllt gemeien sei, das mit dem von den Mönchen hergestellten Likör gefüllte Glas zu bezeichnen, habe sich dessen geweigert. Der Beklagte möge sagen, nach welchem Rezept die Kartäuser den Likör herstellten, dann werde sich ja zeigen, ob es dasselbe sei, wie das von der Compagnie Fernière verwendete. Uebrigens sei die Compagnie Fernière im Besitz der Räumlichkeiten, der Einrichtungen, überhaupt des ganzen Betriebes, sie sei an dem alten Ort der Herstellung der Chartreuse und beschäftige einen Teil der früher zur Herstellung des Chartreuse verwendeten Arbeiter.

Die Marke habe, wie § 1 des Warenzeichengesetzes ergebe, nicht an der Ware, sondern am Geschäftsbetriebe. Auch wenn der von der Compagnie Fernière hergestellte Likör ein anderer wäre als der früher von den Kartäusern hergestellte, so sei doch halb doch die Marke auf den Kläger übergegangen. Die Kartäuser hätten übrigens selbst keineswegs die Marke stets für denselben, mittels derselben Angewandtheiten hergestellten Likör verwendet. Insbesondere hätten sie zu der Zeit, als die Phylloxera die Weinberge Südranfranks heimgesucht habe, spanischen Alkohol verwenden müssen. Der Alkohol aber bilde die Basis des Likörs.

In den Gründen heißt es, nachdem die Abänderung des Passivurteils (Namens des Beklagten) zugelassen, dagegen der Antrag des Klägers, an seiner Stelle nunmehr die Compagnie Fernière als Klägerin zu bezeichnen, aus prozessualen Gründen als unbegründet zurückgewiesen ist:

„Die Einwendung des Beklagten, daß nach § 12 des Warenzeichengesetzes dem Eingetragenen das ausschließliche Recht zustehe, das Warenzeichen zu benutzen, und daß deshalb dem Beklagten als dem Eingetragenen nicht durch einstweilige Verfügung, wie geschehen, verboten werden dürfe, das Zeichen zu benutzen, ist nicht berechtigt. Wenn durch außerhalb des Zeichenrechts eintretende Ereignisse dem Eingetragenen das Zeichenrecht genommen wird, wenn er stirbt oder über sein Vermögen Konkurs eröffnet wird oder sein Vermögen als Ganzes unter Lebenden auf ein anderes Rechtssubjekt übergeht (vgl. V. G. B. §§ 304, 306), so ist es eben nicht mehr der Eingetragene, dem das ausschließliche Benutzungsrecht des § 12 des Warenzeichengesetzes zusteht, sondern ein anderer, und dieser andere ist deshalb auch nicht gehindert, dem Scheininhaber die Benutzung des Waren-

zeichens zu verbieten, und das Gericht nicht, es ihm durch einstweilige Verfügung zu unterlagen."

Nachdem dann ausgeführt wird, daß der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bereits aus formalen Gründen abzuweisen sei, heißt es in den Gründen weiter:

"Der Antrag ist aber auch aus materiell-rechtlichen Gründen nicht begründet. Die französische Kongregation der Kartäusermönche hat bis zum Erlass des französischen Vereinsgesetzes vom 1. Juli 1901 (4. Dezember 1902, 17. Juli 1903) in Frankreich, und zwar in dem Ordenshause La Grande Chartreuse bei Saint-Pierre des Chartreux und in Jouvovoir den unter dem Chartreuse bekannten Likör hergestellt. Die Kongregation besaß keine Rechtsfähigkeit. Sie bediente sich deshalb für ihr Auftreten im Privatrechtsverkehr einer natürlichen Person. Diese Person bildete den formellen Träger der Rechtsverhältnisse, die materiell diejenigen der Kongregation waren. Man hat das Verhältnis mit Recht als Treuhänderverhältnis bezeichnet (Sohler im Archiv für bürgerliches Recht 66, 207). Das Zivilgericht Grenoble bezeichnet in seinem Erkenntnis vom 23. April 1904 den Treuhänder als „vorgegebene Person" der Kongregation, als „scheinbaren Eigentümer", als „Strohmann der Kartäuser." Treuhänder war bis zum Jahre 1871 Pater Garnier, bis zum Jahre 1897 Pater Orgier, später Pater Célestin Marius Rey.

Zu dem Geschäftsbetriebe der Kartäusermönche gehörten mehrere Fabrikmarken. Diese sind unter Nr. 11989, 11992, 11993, 11995, 11997, 11999, 12003, 12004, 12007, 12012, 12013, 12023, 13764, 14311 als bestimmt für Liköre in die Warenzeichenrolle des Deutschen Patentamts eingetragen. Die Marken enthalten u. a. die Worte „Liquore fabriquée à la Gde Chartreuse" oder „Grande Chartreuse" oder „L. Garnier" oder „Elixir végétal de la Grande Chartreuse F. L. Garnier." Inlandsvertreter ist der hamburgische Rechtsanwalt Dr. E.

Das französische Vereinsgesetz hat die Bildung religiöser Vereinigungen ohne staatliche Genehmigung bei Strafe verboten (Art. 13 ff.). Mehrfach tritt auch das Gesetz seiner Umgehung durch Verwendung von personnes interposées entgegen (Art. 14, 17)."

Nachdem dann der Art. 12 wörtlich angeführt wird, heißt es weiter:

"Das Gesetz bestimmt also, daß der Liquidationserlös aus der Staatskasse hinterlegt werden soll. Aber es bestimmt nicht, was mit dem hinterlegten Betrage weiter geschehen soll. Die französische Literatur nimmt, wohl mit Recht, an, daß der Betrag als herrenloses Gut dem Staat anheimfällt (Trouillot et Chapsal, Du contrat d'association, commentaire de la loi du 1er juillet 1901 S. 349—372).

Die französische Deputiertenkammer verweigerte den Kartäusermönchen am 26. März 1903 die staatliche Genehmigung. Die Folge war die Auflösung der Kongregation und die Notwendigkeit der Liquidation ihres Vermögens. Durch Verfügung des Zivilgerichts Grenoble vom 31. März 1903 wurde Dr. E. (in Paris) zum „administrateur-séquestre et liquidateur des biens de la Congrégation dissoute" ernannt, tant des biens situés et détenus au siège de la maison mère à Saint-Pierre-des-Chartreux que de ceux détenus par la dite Congrégation dans ses divers établissements." Der Treuhänder der Kongregation, der sein Eigentum gerichtlich geltend machte, wurde durch Urteil des Zivilgerichts Grenoble vom 23. April 1904 abgewiesen. Das Urteil wurde vom Appellgericht Grenoble am

19. Juli 1905 bestätigt. Der Kassationsrekurs wurde durch Entscheidung vom 31. Juli 1906 aus prozessualen Gründen verworfen." „Auf Grund des Urteils vom 23. April 1904 wurde Dr. E. (in Paris) durch Verfügung des Präsidenten des Zivilgerichts Grenoble vom 17. Mai 1904 (bestätigt durch Urteil des Appellhofes vom 12. Dezember 1906) in den Geschäftsbetrieb der Kartäusermönche eingewiesen.

Durch eine zweite Verfügung vom 16. Februar 1905 war Dr. E. ermächtigt worden, die erforderlichen Schritte zu tun, um die Warenzeichen in Frankreich und im Auslande erneuern und auf sich übertragen zu lassen. Diese Verfügung ist durch Urteil des Appellhofes Grenoble vom 12. Dezember 1905 aus formellen Gründen aufgehoben.

Einen Antrag des Liquidators, auszusprechen, daß nach den Urteilen vom 23. April 1904 und 19. Juli 1905 auch die ausländischen Warenzeichenrechte zur Liquidationsmasse gehörten, wies der Appellhof Grenoble durch Urteil vom 27. März 1906 mit der Begründung zurück, daß jene Urteile sich mit der Frage überhaupt nicht befäßen hätten, ob das Gesetz vom 1. Juli 1901, welches ein Ausnahmeverbot und Polizeigesetz sei, außerhalb des Gebiets der Republik auf das Vermögen der aufgelösten Kongregation Anwendung finde oder nicht, und ob die im Ausland eingetragenen Warenzeichen ein Zubehör des Geschäfts in Jouvovoir bildeten und als solches unter die Liquidation fielen oder ob sie ein gesondertes und von diesem Geschäft unabhängiges Eigentum bildeten.

Auf Antrag des Liquidators hat das Zivilgericht Grenoble am 19. Mai 1906 die öffentliche Versteigerung der Grundstücke und des Geschäfts mit den Warenzeichen und Zubehör angeordnet. Die Compagnie fermière de production et d'exploitation société anonyme in Paris war am 30. Juni 1906 Ersteher. Diese hat nach der Uebernahme die Firma „Compagnie fermière de la Grande Chartreuse" angenommen und setzt den Betrieb und den Vertrieb der von ihr hergestellten Liköre unter den alten Bezeichnungen fort. Sie ist aber nach der Behauptung des Beklagten nicht in der Lage, die Liköre nach den von den Kartäusermönchen benutzten Rezepten herzustellen. Denn diese Rezepte haben von der Beschlagnahme des Vermögens der Kartäusermönche nicht ergriffen werden können. Die Mönche sind nach Spanien ausgewandert und haben sie angeblich dort hin mitgenommen. In Spanien und zwar in Tartagone haben sie unter der Firma Union agricole eine Aktiengesellschaft gegründet. Dort stellen sie nach ihren bewährten Rezepten den Likör her, und von dort aus vertreiben sie ihn unter der Bezeichnung liqueur fabriqué à Tartagone par les Pères Chartreux in ihren alten Absatzgebieten, auch in Frankreich. Der Versuch des Liquidators, dem Betrieb dieses in Spanien hergestellten Chartreuse entgegenzutreten, ist mißlungen. Das Zivilgericht Grenoble erkannte am 18. Mai 1905, daß die Kartäusermönche trotz der Auflösung ihren Namen in Frankreich führen und deshalb auch den von ihnen hergestellten Likör unter diesem Namen in Frankreich vertreiben dürfen, sofern dies nur nicht in einer Weise geschehe, die geeignet sei, Verwechslungen mit der Bezeichnung des in Frankreich hergestellten Likörs herbeizuführen.

Der Liquidator vertritt den Standpunkt, daß mit dem französischen Geschäftsbetrieb der Kartäusermönche auch die Warenzeichen, die zu diesem Betriebe gehören, allen Umfangs auf ihn bezw. auf das von ihm dargestellte Rechtssubjekt über-

gegangen sein. Die Kartäuferrmünde dagegen vertreten den Standpunkt, daß die von ihnen im Inland und noch vielmehr die von ihnen im Auslande erworbenen Warenzeichenrechte ihnen verblieben seien. Dieser Gegensatz der Meinungen hat zu einer Reihe von Rechtsstreitigkeiten in Argentinien, Belgien, Deutschland, England, den Niederlanden, der Schweiz, Tunis, den Vereinigten Staaten von Amerika und den Vereinigten Staaten von Brasilien geführt.

Das Landgericht Hamburg hat in dem angefochtenen Urteil zugunsten des Liquidators entschieden, indem es in überragend formell nicht einwandfreier Weise — richtiger wäre zutreffenderfalls auf Befragung der einstweiligen Verfügung zu erkennen gewesen — den Widerspruch des Beklagten gegen die einstweilige Verfügung verwirft, soweit sie ihm verbietet, die fraglichen Warenzeichen zu benutzen und über sie zu verfügen. Dieses Urteil läßt dahingestellt, ob auch das ausländische Vermögen der Kartäuferrmünde zur Liquidationsmasse gehöre, denn auch wenn dies nicht der Fall sei, gehöre die deutsche, für Vater Key eingetragene Marke zur Liquidationsmasse. Denn das deutsche, nur im Anschluß an ein ausländisches entstandene Warenzeichenrecht sei nur ein altspezifisches. Beide seien eins. Das Reichsschiedsgericht des ausländischen Warenzeichens ergreife mithin ohne weiteres auch das inländische. Das ausländische Warenzeichen sei aber kraft des Vereinigungsgesetzes vom 1. Juli 1901 mit dem Geschäftsbetrieb auf den Liquidator übergegangen. Denn: gelte schon bei einer freiwilligen Geschäftsübertragung das Warenzeichenrecht als mit übertragen, so müsse es im Falle eines gesetzlichen Geschäftsübergangs noch viel mehr als mit übergegangen gelten. Und daß das Fabrikationsgeheimnis bei den Kartäuferrmünden verblieben sei, hindere nicht, anzunehmen, daß das, was auf den Liquidator übergegangen sei, eben der Geschäftsbetrieb sei, zu dem das Warenzeichen gehöre. Da vielmehr der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehöre, von den Kartäuferrmünden nicht mehr fortgesetzt werde, so könnten diese gemäß § 9 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes auch Zeichenrechte nicht mehr geltend machen.

Das Warenzeichenrecht ist nicht mehr an die Grenzen des Staates gebunden, der ihm Schutz gewährt (RGZ. 45, 145; 51, 267). Es ist extraterritorial. Auch wenn das zu einem bestimmten Geschäftsbetrieb des einen Landes gehörende Zeichen in anderen Ländern als schutzfähig anerkannt wird, bleibt es das eine und dasselbe Zeichen (RGZ. 51, 276). Daraus folgt, daß, wenn das Warenzeichen im Ursprungslande nicht oder nicht mehr geschützt wird, auch der Schutz in Deutschland versagt wird (Warenzeichengesetz § 23 RGZ. 46, 125; 51, 267; altspezifische Natur des Inlandschutzes). Würden etwa die Chartreusenmarken in Frankreich freigegeben worden sein, so würden die Zeichen auch nicht in Deutschland (weder für den Liquidator noch für die Kartäuferrmünde) geschützt sein (vgl. RGZ. 46, 125; auch Seligsohn Warenzeichengesetz 5. Aufl. 268, Finger Warenzeichengesetz 2. Aufl. 560, Rent Warenzeichengesetz 582 und Algenius Warenzeichengesetz 130 soll das einmal begründete Warenzeichenrecht auch dann fortbestehen, wenn der Schutz im Heimatstaate erlischt). Oder, würde die französische Gesetzgebung die Zeichenrechte der Kartäuferrmünde völlig beseitigt haben, bevor es diesen gelungen wäre, ihren Rechten eine neue Heimat zu geben, so würde die altspezifische Natur des Zeichenschutzes den Untergang des Schutzes wie in Frankreich so auch in Deutschland zur Folge gehabt haben. Aus

der altspezifischen Natur des Zeichenschutzes aber folgt nicht mehr. Es folgt daraus nicht, daß auch in allen andern Beziehungen das inländische Zeichen notwendig das Reichsschiedsgericht des Mutterzeichens teilt (RGZ. 51, 268). Insofern bildet das inländische Zeichenrecht einen Teil des Gesamtzeichensrechts, der eigenen Regeln nämlich dem inländischen Rechte folgt (RGZ. 51, 268). Insbesondere sieht nichts im Wege, daß der Verkäufer des ausländischen Geschäftsbetriebes, zu dem das Warenzeichen gehört, den Geschäftsbetrieb zwar mit dem Zeichen, aber ausschließlich des inländischen Teiles veräußert. Dieser Teil wird dadurch nicht ohne weiteres beseitigt. Zwar besteht für ihn möglicherweise kein Geschäftsbetrieb mehr, zu dem er gehörte. Aber das schadet der Fortdauer seiner Rechtswirksamkeit zunächst nicht (RGZ. 53, 431). Vielmehr hat die Nichtfortsetzung des Geschäftsbetriebes nur die Folge, daß ein Dritter die Lösung des Warenzeichens beantragen kann. (Warenzeichengesetz § 9 Nr. 2.) Die Kartäuferrmünde haben ihren Geschäftsbetrieb mit dem Zeichen nicht freiwillig veräußert. Er ist ihnen durch das Vereinigungsgesetz vom 1. Juli 1901 weggenommen. Die Verwaltung des „Liquidators“ ist nicht die des Liquidators einer Handelsgesellschaft nach deutschem Rechte. Sie ist eine Geschäftsführung nicht mit dem Zwecke der Verflüchtung und der Verteilung unter die Berechtigten, sondern mit dem Zwecke der Verflüchtung und der Ausbeutung des Liquidationsertrages an den französischen Staat, also eine Liquidation, der eine Rechtswegnahme vorausgegangen ist. Diese gesetzliche Wegnahme bezog sich nur und sollte und konnte sich nur beziehen auf denjenigen Teil des Vermögens der Kartäuferrmünde, der sich in Frankreich befand. Sie mag sich daher auch auf denjenigen Teil der den Kartäuferrmünden zustehenden Warenzeichenrechte bezogen haben, der sich in Frankreich befand; sie bezog sich jedenfalls nicht auf den Teil dieser Rechte, der sich in Deutschland befand.

Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die gesetzliche Wegnahme des Vermögens sich überhaupt auf die Zeichenrechte der Kartäuferrmünde und insbesondere, ob sie sich auf die in der Person des Treuhänders begründeten Zeichenrechte bezogen hat, und ob die deutschen Warenzeichenrechte jedenfalls deshalb den Kartäuferrmünden oder ihrem Treuhänder verblieben sein würden oder doch nicht in die Liquidationsmasse gefallen wären, weil der Geschäftsbetrieb, zu dem sie gehören, nicht der ist, den der Liquidator geführt hat, oder weil Art. 30 Einführungsgesetz zum BGB. die Ausdehnung der Wegnahme auf die deutschen Warenzeichenrechte verbietet.“

Vom Reichsgericht.

Lösung von 47 eingetragenen Warenzeichen wegen Mangels eines ersichtlich und begründeter Aussicht auf demnachstige Insbesonderen geplanten Geschäftsbetriebes.

In der Nummer vom Juli 1907 (VI. Jahrgang S. 158) berichteten wir über einen Prozeß, der das Hamburger Landgericht und das hanseatische Obergericht beschäftigte und zur Lösung von 47 Warenzeichen führte.

Dieses Erkenntnis ist durch Urteil des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 17. Januar 1908 in vollem Umfange bestätigt worden.

Der nunmehr rechtskräftig erledigte Fall lag folgendermaßen:

Der Beklagte, welcher damals bei einer Hamburger Firma als Handlungsgehilfe angestellt war, meldete am 25. April 1904 46 verschiedene Warenzeichen und am 11. Mai 1904 ein weiteres Warenzeichen („Kammernzeichen“) für sich zur Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamts an. Als Geschäftsgebiet, in welchem die Zeichen verwendet werden sollten, wurde „Export- und Importgeschäft“ angegeben und ein Preisgeld im großen Zahl von Baaren, für welche die Zeichen bestimmt seien, beigefügt. Der Anmeldung gemäß wurden also 47 Zeichen für den Beklagten in die Zeichenrolle eingetragen, darunter 12 im Jahre 1904, 28 in der ersten Hälfte von 1905, 6 in der zweiten Hälfte von 1905 und eines Anfangs 1906. Im März 1906 erhoben eine Frankfurter Fabrik in Gemeinschaft mit einer Patentanwaltsfirma Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Einwilligung in die Löschung der für ihn eingetragenen (näher bezeichneten) Zeichen zu zurechtzulegen. Dieser Anspruch wurde folgendermaßen begründet: Der Beklagte habe niemals den Willen gehabt, einen eigenen Geschäftsbetrieb zu beginnen und sich in demselben der angemeldeten Zeichen zu bedienen, er sei denn auch nicht über das für die Begründung eines Export- und Importgeschäftes erforderliche Kapital verfügt. Die Anmeldung sei allein zu dem Zweck erfolgt, um andere durch Gehörung von Widersprüchen und Unterlegung der Benutzung von Warenzeichen zu zwingen, dem Beklagten Abfindungssummen zu zahlen, wie dies in mehreren Fällen geschehen sei.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er ausführte: Die Klage sei rechtlich nicht zulässig. Er habe zwar die bei der Anmeldung der Zeichen gebachte Absicht, ein Exportgeschäft nach Süd-Afrika oder Süd-Amerika zu begründen, bisher nicht ausführen können. Er sei aber nach seiner geschäftlichen Vorbildung zur Ausübung dieser Absicht geeignet. Er habe ein Vermögen von 10 000 M. und er werde, sobald das Exportgeschäft eröffnet sein werde, über bedeutende Kapitalien verfügen. In den von dem Klagen begründeten Fällen habe er auf Ansuchen der betreffenden Oberbetriebsstellen gegen eine geringe Geldentschädigung auf das ihm gesetzlich zustehende Recht des Widerspruchs gegen die Zeichen-Eintragung verzichtet.

Das Landgericht zu Hamburg erkannte nach dem Klagenantrage.

Wegen dieses Urteil legte der Beklagte Berufung ein. Er wiederholte sein Vorbringen erster Instanz, unter Erweiterung desselben und modifizierte ferner geltend: Er habe keine Absicht, einen eigenen Geschäftsbetrieb zu beginnen, jetzt ausgeübt, wie sich aus der am 9. Januar 1907 erfolgten Eintragung seiner Firma „G. H.“ in das Handelsregister und aus seinen Anfangs Januar 1907 in deutsche, spanische und englische Sprache erlassenen Rundschreiben über die Errichtung eines Export- und Importgeschäftes in Hamburg ergebe. Ferner habe er am 1. März 1907 mit dem Kaufmann F. W. eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma M. & H. für Häute, Gerbstoffe und andere Produkte errichtet. Er führe in, für welche in dem er die Warenzeichen benutze, mit größeren Geldmitteln und in einer einem Großkaufmann entsprechenden ordnungsmäßigen Weise. Hieraus ergebe sich, daß er von Anfang an die Errichtung eines eigenen Export- und Importgeschäftes geplant habe, welchen Plan er in der Zwischenzeit in verschiedener Weise auszuführen versucht habe. Die Anmeldung des Zeichenschutzes für ein zu errichtendes Exportgeschäft müsse mit Rücksicht auf den Beschützung des Patentamts selbstzweckig erfolgen, wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen wolle, bei der Geschäftserrichtung seine Marken zur Verfügung zu haben, deren man für ein benötigtes Geschäft nicht bedürfe. Die Zahl der vom Beklagten angemeldeten Zeichen sei keine ungewöhnliche. Auch habe derselbe bei der Begründung der Baaren das Jahr 1897 eingelegt und von vielen Seiten für die Anmeldung von Exportgeschäften verwendete Warenzeichen der Klasse 42 benutzt, das er also nicht erst für seine Zwecke zusammengestellt habe.

Die Kläger bestritten die neuen Behauptungen des Beklagten und machten namentlich geltend: Im ganzen seien für den Beklagten 64 Warenzeichen, jedes derselben für 1200 bis 1600 Waren der verschiedensten Art, eingetragen. Dabei habe der Beklagte niemals ein Import- und Exportgeschäft betrieben. Die Eintragung der Firma G. H. sei lediglich zum Schein mit Rücksicht auf den schwebenden Beschäftigung erfolgt. Auch die Rundschreiben seien nicht ernst gemeint. Das Geschäft der Firma M. & H., bei der der Beklagte als Gesellschafter beteiligt ist, betriehe hauptsächlich in dem kommissionarischen Import von Häuten und dem Handel in Gerbstoffen. Der Beklagte setze noch immer seinen Handel mit Zeichen-eigenen fort.

Das Oberlandesgericht erklärte die Berufung für unbegründet; das Reichsgericht verwarf die vom Beklagten eingelegte Revision aus folgenden Gründen:

Die an sich statthafte sowie in der gesetzlichen Form und Frist eingeleitete und begründete Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat die Klage als nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und 6 des Warenzeichengesetzes zulässig und auch als begründet erachtet, indem es feststellte, daß der Beklagte einen wirklichen Geschäftsbetrieb, in dem er die streitigen Warenzeichen würde verwenden können, überhaupt noch nicht begonnen, und daß er weder bei der Anmeldung dieser Zeichen noch in irgend einem späteren Zeitpunkte die Benutzung derselben innerhalb eines von ihm zu errichtenden Geschäftsbetriebes wirklich beabsichtigt habe, sondern daß es ihm lediglich um die Ermöglichung eines unlauteren Handels mit Waren zu tun gewesen sei.

Der Revisionkläger hat zunächst die Akteilegitimation der Kläger bestritten, da die Voraussetzungen der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 hier nicht gegeben seien. Dieser Angriff richtet sich gegen folgende Ausführungen des Berufungsrichters: Dem in § 9 Abs. 1 Nr. 2 vorgezeichneten Falle, daß der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Zeichen gehöre, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt werde, stehe der Fall, daß der Geschäftsbetrieb überhaupt nicht begonnen sei, daun gleich, wenn der Geschäftsbetrieb in Wahrheit nicht beabsichtigt werde; denn unter der letzteren Voraussetzung habe der Inhaber des Zeichens ebenso wenig wie im Falle der Nichtfortsetzung des Betriebes ein rechtlich anerkanntes Interesse an der Aufrechterhaltung des Zeichens. Diese mit der seitherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. Entscheidungen in Zeitschriften Bd. 15 S. 106, Bd. 30 S. 2, Bd. 56 S. 30) im Einklange stehenden Ausführungen, gegen die auch von dem Revisionskläger nichts vorgebracht worden ist, erscheinen als rechtlich einwandfrei; denn auch dann, wenn ein Geschäftsbetrieb, für den ein eingetragenes Zeichen bestimmt ist, noch nicht begonnen und überhaupt nicht beabsichtigt ist, trifft die der fraglichen Bestimmung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 zugrunde liegende, überdies auch aus den Vorschriften der §§ 1 und 12 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes sich ergebende Absicht des Gesetzgebers zu, wonach die Eintragung eines Warenzeichens nur dann rechtschuldhaftig sein soll, wenn es in einem wirklich betriebenen Geschäft verwendet wird, und daß dann, wenn diese Voraussetzung des wirklichen Betriebes eines Geschäfts, zu dem das Warenzeichen gehört, fehlt, jeder Dritte berechtigt ist, die Lösung des Zeichens zu beantragen. Der Umstand, daß dieser der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 zugrunde liegende Gehalt des Gesetzgebers in dem Wortlaute der Vorschrift einen zu engen Ausdruck gefunden hat, kann nicht dazu führen, die Anwendung derselben auf den darin besonders hervorgehobenen Fall der Nichtfortsetzung des Geschäftsbetriebes zu beschränken. Vielmehr erscheint diese Anwendung auch dann als gerechtfertigt, wenn ein Geschäftsbetrieb, in dem das eingetragene Warenzeichen Verwendung finden könnte, von dem Inhaber des Zeichens nicht nur nicht begonnen worden ist, sondern überhaupt von Anfang an nicht beabsichtigt war. — Eine Auffassung, von der aus das Berufungsgericht zur Feststellung des Nichtvorhandenseins einer solchen Absicht auf Seiten des Beklagten gelangt ist.

Einer solchen Feststellung bedurfte es aber im gegebenen Falle nicht einmal, um den Lösungsanspruch der Kläger zu rechtfertigen; denn es waren, wie sich in tatsächlicher Hinsicht aus dem Berufungsurteile ergibt, seit der im April und Mai 1904 bewirkten Anmeldung der streitigen Zeichen seitens des Beklagten bis zu der im März 1906 erfolgten Erhebung der Lösungsklage nahezu 2 Jahre verstrichen, ohne daß nach der insoweit nicht beanstandeten Feststellung des Berufungsgerichts der Beklagte einen Geschäftsbetrieb begonnen hätte, in dem er die streitigen Warenzeichen benutzen konnte. Dieser Zeitraum, in dem eine tatsächliche Benutzung der Zeichen seitens des Beklagten überhaupt nicht stattgefunden hat, ist so groß, daß dem gegenüber die bloße Möglichkeit nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann, daß der angeblich von dem Beklagten beabsichtigte Betrieb eines Import- und Exportgeschäftes, in dem die Warenzeichen teilweise würden haben Verwendung finden können, nach der Kälteerhebung etwa begonnen sein oder noch begonnen werden könnte. Vielmehr genügt der Nicht-Betrieb eines solchen Geschäfts seitens des Inhabers der eingetragenen Zeichen in dem bedeutenden langen Zeitraum, um einen Lösungsanspruch Dritter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes zu begründen, und zwar ohne Unterschied, ob es

sich dabei um die Richtfortsetzung eines bereits stattgehabten oder um den Widerspruch eines etwa bestehendsten Geschäftsbetriebes handelt. Es ist namentlich kein Grund ersichtlich, aus dem der Inhaber eines eingetragenen oder nicht benutzten Zeichens im letzteren Falle einen Anspruch auf das Fortbestehen der Eintragung haben sollte, in dem erstere oder nicht. Die Rücksichtnahme auf das Interesse, das derjenige, der einen die Eintragung eines Warenzeichens erfordernden Geschäftsbetrieb begonnen will, an der vorherigen Anmeldung eines solchen Zeichens beizubehalten, ist eine rechtliche Erlangung eines geistlichen Schutzes für dasselbe haben kann, kann nicht dazu führen, ein auf eine solche vorherige Anmeldung hin eingetragenes Zeichen auch dann noch fortbestehen zu lassen, wenn seit der Anmeldung desselben eine längere Zeit verstrichen ist, als für den wirtschlichen Beginn eines schon bei der Anmeldung ersichtlich und mit begründeter Aussicht auf demnächstiges Insbesondere geplanten Geschäftsbetriebes erforderlich war. Mit Recht hat in dieser Hinsicht das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß die bloße Hoffnung, später einmal einen Geschäftsbetrieb eröffnen zu können, noch kein Recht gebe, Warenzeichen anzumelden und beizubehalten, sondern daß es erforderlich sei, daß die Verwirklichung einer solchen Hoffnung unmittelbar bevorstehe.

Hiernach genügt es aber im gegebenen Falle für die Annahme des § 9 Abs. 1 Nr. 2 und somit auch für die Akklimatisierung der Kläger als Dritter, daß die Beklagte zum Zeit der nahezu zwei Jahre nach der Anmeldung der streitigen Warenzeichen erfolgten Erhebung der Widerspruchslage einen Geschäftsbetrieb, in dem diese Zeichen hätten benutzt werden können, tatsächlich noch nicht begonnen hätte; denn wie nach einem Urteil des erkennenden Senats vom 12. März 1903 S. 879/02 die Frage, ob die Voraussetzungen des Widerspruchsprüfungs gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 Warenzeichengesetz vorliegen, nach der Zeit der Anstellung der Klage zu beantworten ist, so muß ein solches auch aus den Voraussetzungen des in Nr. 2 dabeistimmten Widerspruchsprüfungs gelten.

Im übrigen kommt es aus den in dem Berufungsurteil im Anschluß an die Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 30, S. 2 herangezogenen weiteren rechtlichen Gesichtspunkt der Reklamation nicht an, so daß die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe seiner Erörterung bedürfen.

Auf Grund der dargelegten rechtlichen Auffassung über die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 cit. erscheint aber die nach dem Berufungsurteil feststehende Tatsache, daß der Beklagte in der bezeichneten Zeit einen wirtschlichen Geschäftsbetrieb noch garnicht begonnen hatte, als genügend, um den Klagenanspruch zu befriedigen. Es kommt daher auf die weitere tatsächliche Begründung, womit das Berufungsgericht außer dem eine Absicht des Beklagten, die fraglichen Zeichen innerhalb eines von ihm zu errichtenden Geschäfts zu benutzen, überhaupt verneint hat, sowie auf die gegen diese Feststellung gerichteten prozessualen Revisionsabweisungen nicht an.

Ubrigens erscheinen die letzteren auch an sich als nicht gerechtfertigt, indem namentlich die Begründung des angeführten Urteils erkennen läßt, daß das Berufungsgericht auch das nach der Behauptung des Revisionsklägers übergangene Vorbringen beibehalten sowie die dafür erbotenen Beweise, womit er das Vorhandensein seiner Absicht, ein Gewerbebetrieb zu begründen, darzulegen wollte, zwar bekräftigt, aber als tatsächlichen, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Gründen für unerheblich erachtet hat.

Hiernach hat die Revision als unbegründet zurückzuweisen.
(II. 266/07.)

Unlauterer Wettbewerb in der Seefischerei.

Ein Hamburger Ahrer hat gegen drei andere Klage erhoben aus folgendem Grunde.

Die Beklagten gewähren gemäß eines Zirkulars denjenigen ihrer Klaber eine Kommission von 10%, die ihre Verschiffungen nach Australien vom Kontinent zwischen Hamburg und Havre ausschließlich mit ihren Schiffen bewerkstelligten. Alle der Kläger eine Exklusivlinie von Bremen nach Australien eröffnete, teilten die Beklagten ihren Klabern durch Postkarten nochmals mit, daß sie ihres Klabots verlustig gingen, wenn sie ihre Verschiffungen vom Kontinent zwischen Hamburg und Havre aus durch andere Schiffe als die der Beklagten vornähmen. Der Kläger verlegte darauf den Absatzhafen der von ihm zu exportierenden Schiffe nach Vöhring, das außerhalb der Strecke Hamburg — Havre liegt.

Die Antwort war eine Aenderung des Zirkulars der Beklagten, das nun die verbotene Strecke von Havre bis Vöhring ausdehnte. Hierin liegt der Kläger einen Verstoß gegen § 826 B. G. B. Die Klage ist in allen drei Instanzen (L.-W. Hamburg R. 5 für Handelsachen, 12. Dg. 1905. Hans. O.-U.-G. S. 4. 15. Juni 1906, R.-G. 1. 3. S. 6. Dg. 1907) abgeurteilt worden.

Die in Frage stehende Rabattzulage enthält nicht eine erst nach Errichtung der Klägerischen Firma neu getroffene Maßregel. An und für sich steht es den Beklagten wie jedem andern Unternehmer zu, die Preisklasse, zu denen er die Beförderung von Gütern über See übernehmend nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Es ist ihr unuerwogen, aus Konkurrenten zu unterbieten und denjenigen Klabern besondere Vergünstigungen zu gewähren, welche ihre Güterverladungen den Beklagten ausschließlich zuwenden und ihnen dadurch den Vorteil bieten, daß sie auf ein regelmäßiges Angebot von Gütern rechnen können, welches ihnen einen verstärkten Betrieb ermöglicht und eine vollere Ausnutzung der Frachtmotoren gestatte. Daß die Beklagte denjenigen ihrer Kunden, welche während eines längeren Zeitraumes ihren Treu geblieben sind und damit ihr Unternehmen in wirksamer Weise unterstützt haben, aus ihrerseits durch die Gewährung eines Rabottes einen besonderen Vorteil zuwenden, entspricht der natürlichen Billigkeit. Es ist selbstverständlich, daß betragsartige Vergünstigungen an Kunden bestehender Geschäfte dem neubegründeten Unternehmen der gleichen Art den Wettbewerb erschweren und ihm nachteilig sei. Daraus folgt aber noch nicht, daß ein Transportunternehmer das völlig erlaubte Mittel einer Rabattzulage nicht benutzen dürfe, um seinen Geschäft die feste Aussicht der Klaber, die zu gewöhnlichen Entwürfen seines Unternehmens notwendig sei, zu sichern, und es fehle an jedem gesetzlichen Anhaltspunkt dafür, daß eine betragsartige Rabattzulage gegen die guten Sitten verstoße.

Obenstimmig gegen die eine Widerklage, die, gestützt auf einen Vertrag, demzufolge der Kläger zwischen der Elbe und Antwerpen und

Australien dem Widerkläger seine Konkurrenz machen darf, ihm auch die Frachten von Vöhring nach Australien verbieten wollte, sowie die Waren in Hamburg engagiert wurden. Da bei Abschluß des Vertrages die Absicht des Widerbeklagten, ein Seefrachtgeschäft zu gründen, festgestanden habe, finde das widerklägerische Verlangen in dem Vertrag seine Stütze. Dieser sei mündlich aufzuheben, es sei beim Abschluß ein so gewichtigen Vertrages zwischen erfahrenen Kaufleuten von somerem anzunehmen, daß sie die von ihnen gebrauchten Worte mit gutem Verstand gewöhnt haben.

Aus der Praxis der Gerichte.

Missverständliche Benennung der Bezeichnung Architekt.

Die Firma Bossmann & Knauer G. m. b. H. hat an dem von ihr gebauten Hansahaus in Hannover ein Schild mit dem Worten Bossmann & Knauer

Architekten und Bauausführung.

angebracht und sich aus in den von ihr versehenen Druckzettel wiederholt als „Bossmann & Knauer, Architekten“ bezeichnet.

In der Annahme dieses Titels rückte der „Bund deutscher Architekten“ einen unlauteren Wettbewerb und erhob durch seine Vorstandmitglieder beim Landgericht Hannover Klage mit folgender Begründung:

Die Bezeichnung „Architekt“ gebührt nach der herrschenden Meinung nur solchen Bauverständigen, die ein akademisches Studium genossen hätten und die in der Ausführung bautechnischer Leistungen eine selbstständige Tätigkeit ausübten. Die Firma Bossmann & Knauer als eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ihr Geschäftsführer Hermann Knauer, der von Beruf Kaufmann sei, hätten keinen Anspruch auf die Bezeichnung „Architekt“. Die Kammer für Handelsachen des Landgerichts Hannover mit folgender Begründung:

Auf Grund der von den Klägern eingeleiteten Perforation hat das Oberlandesgericht Celle am 30. Oktober 1907 die Beklagte verurteilt: bei Widmung einer Geldstrafe von 500 Mk. für jeden Fall des

Zurwiderhandlung in öffentlichen Bekanntmachungen ufm. die Bezeichnungen „Wosnau-Krauer, Architekten“ oder „Wosnau & Krauer, Architekten“ zu unterlassen, und zwar im wesentlichen aus folgenden

Gründen:

Die Klage stützt sich in tatsächlicher Beziehung einmal auf die Anbringung der erwähnten Inschrift auf der Tafel am dem Hanseahaus zu Hannover, zum anderen darauf, daß die Beklagte — wie durch ihr Tatbestande des angefochtenen Urteils betundenes Zugeständnis feststeht — in den von ihr verfaßten Drucksaßen (Prospekten, Prospektblättern, in denen von ihr ausgeführte größere Gebäude mit abgebildet sind), sie häufig als „Wosnau & Krauer, Architekten“ bezeichnet hat. In rechtlicher Beziehung gründet sich die Klage auf den § 1 des Unt. W.-Gesetzes, wonach derjenige, der in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse . . . unrichtige Angaben tatsächlicher Art macht, die geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes herbeizuführen, auf Unterlassung der unrichtigen Angaben und, falls der Täter die Unrichtigkeit seiner Angaben kannte oder kennen mußte, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden kann. Der Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, geltend gemacht werden.

Mit Unrecht bestreitet die Beklagte zunächst die Aktivlegitimation der Kläger. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Kläger in ihrer Eigenschaft als Architekt-Gewerbetreibende im Sinne des § 1 c), sind; denn ihre architektonische Tätigkeit dient nicht ausschließlich hauswirtschaftlichen oder künstlerischen Zwecken, sondern wird von ihnen auch zum Zwecke des Gewerbes ausgeübt, und diese Tatsache genügt, um sie zu Gewerbetreibenden im Sinne des § 1 c), zu machen. (s. v. Müller. Unt. W.-Gesetz, 4. Aufl. S. 31 und S. 58). Ebenso fraglos ist es, daß die Kläger Wettbewerber in der von der Beklagten betriebenen Geschäftsbearbeitung sind, daß sie also, wie es der § 1 c), verlangt, „Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellen“. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Kläger, ebenso wie die Beklagte auch die Ausführung von Bauten übernehmen. Denn jedenfalls tritt unfreihändig die Kläger ebenso wie die Beklagte Entwürfe zu zeichnen, Plänen von Gebäuden, Grundrissen und dergleichen. Die architektonischen Leistungen der Kläger sind daher mindestens zum Teil gleicher Art mit denen der Beklagten. Die Aktivlegitimation der Kläger war hiemit gegeben.

Verzicht erscheint es auch, wenn die Beklagte insoweit, als die Inschrift auf der Wosnau-Tafel am Hanseahaus in Betracht kommt, ihre Passivlegitimation zu erheben sucht. Die Ansprüche aus der unzulässigen Handlung des § 1 Unt. W.-Gesetz gehen gegen jenen, der an der Verletzung beteiligt ist, also auch gegen den Mittäter und den Schlichter des Täters. Am vorliegenden Falle erscheint aber die Beklagte, da sie zugestandenemäß die Tafel herstellt und angebracht hat, auch trotz der ihr angeblich fehlenden der Hanseahaus-Gesellschaft genotwendigen Aufträge mindestens als Mittäterin oder Schlichtin, umgekehrt, als — wie nach der genauen Sachlage garnicht bezweifelt werden kann — die eigentliche Falschung der Inschrift, die im vorliegenden Falle allein in Betracht kommt, nicht von der Hanseahaus-Gesellschaft, sondern nur von der Beklagten selbst herührt. Was nun die Sache selbst anlangt, so find — im Gegenfall zum angefochtenen Urteil — die gesamten Eidesbefristungen des § 1 c), im vorliegenden Falle als erfüllt anzusehen. Daß die Inschrift der Tafel am Hanseahaus sich als eine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 1 c), darstellt, ist klar, da sie zur Kenntnismachung durch das Publikum im allgemeinen bestimmt und zu diesem Zwecke mitten in einer großen Stadt an einem großen, außerordentlich verkehrsreichen freien Plaze (Regimentplatz) einem großen und imposanten Gebäude in einer besonders ins Auge fallenden Weise (auf einer dekorativen Tafel mit vergoldeten Lettern) angebracht ist. Auf der anderen Seite sind in dem Inhalte der von der Beklagten verfaßten Drucksaßen, Prospekten und Musterblätter, da diese letzteren den Zweck haben, im Publikum verbreitet zu werden, Mitteilungen zu enthalten, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind. — Die von den Klägern angefochtenen Angaben der Beklagten sind ferner auch gemacht über geschäftliche Verhältnisse, diese sind tatsächlicher Art und sind unrichtig. In dieser Beziehung hing die Entscheidung zunächst von der Beantwortung der Frage ab, welche Angaben es sind, die die Beklagte

durch die Inschrift an dem Hanseahaus und durch die früher erwähnte Bezeichnung in ihren Drucksaßen gemacht hat. Hierbei kam es aber nicht darauf an, welche Angaben die Beklagte etwa hat machen wollen, sondern entscheidend war lediglich, welche Angaben in ihren Rundgebungen objektiv enthalten waren und wie die letzteren von dem Durchschnittspublikum, insbesondere auch von demjenigen Teile des Publikums, dem die Firma der Beklagten selbst bekannt war, verstanden werden konnten und mußten. Wenn man hiervon ausgeht, so erweist sich zunächst die Behauptung der Beklagten als unwahr, die Inschrift auf der Tafel am Hanseahaus beruhe nur die (wahre) Tatsache, daß sie — die Beklagte Firma — das genannte Haus erbaut habe. Denn irgend etwas, was auf eine Firma hinweisen könnte, findet sich in der Inschrift überhaupt nicht; im Gegenteil schließt das rein persönlich geformte Wort „Architekten“ den Gedanken an eine Firma geradezu aus; und überdies enthält die Inschrift auch nicht bloß eine Angabe darüber, wer das Hanseahaus erbaut, d. h. die Bauarbeiten ausgeführt habe, sondern sie besagt durch den Zusatz „Architekten“ auch noch weiter, daß von dem Erbauer selbst auch die erforderlichen Entwürfe zu dem Bau angefertigt und ausgearbeitet worden seien. Von dem unbefangenen und mit den geschäftlichen Verhältnissen der Beklagten nicht näher vertrauten Leser kann vielmehr wie auch das angefochtene Urteil zurechtend bemerkt, die Inschrift an dem Hanseahaus nur dahin verstanden werden, das letztere sei von zwei verschiedenen Personen, namens 1. Wosnau, 2. Krauer erbaut worden, die beiden Personen seien Architekten und von ihnen beiden persönlich seien deshalb auch die Entwürfe zu dem Hanseahaus, einer, wie die Kläger selbst annehmen, hervorragenden architektonischen Leistung — hergestellt und ausgearbeitet worden. Nur an zwei solche Personen kann der unbefangene Leser denken, da jeder auf eine Firma hindeutende Zusatz fehlt und da auch das Wort „Architekten“ nur den Gedanken aufkommen läßt, daß es sich bei den vorangeführten beiden Namen um eine Mehrheit von natürlichen Personen handle. Nur ganz in derselben Weise kann aber der Durchschnittsleser auch die von der Beklagten in ihren Drucksaßen gebrauchte Bezeichnung „Wosnau & Krauer, Architekten“ verstehen. Was hier für ihn wegen des der beiden Namen verbindenden Zeichens (&) die Annahme einer Firma auch sehr nahe liegen oder sogar geboten sein, so kann und muß er wegen des ganz persönlich gebildeten Wortes „Architekten“ doch auch hier annehmen, daß die Firma eben nur aus zwei Personen namens 1. Wosnau, 2. Krauer besteht, daß diese beiden die Firma bildenden Personen Architekten sind und daß von diesen beiden Architekten persönlich die Entwürfe zu den in den Drucksaßen abgebildeten Bauten herrühren. Nur diese selbe Auffassung kann der Durchschnittsleser selbst dann haben, wenn in den Drucksaßen der Beklagten vor dem Worte „Architekten“ durch den Zusatz „G. m. b. H.“ eingefügt gewesen sein sollte. Auch in diesem Falle kann die Bezeichnung in ihrem Zusammenhange und insbesondere wegen des Wortes „Architekten“ von dem gewöhnlichen Leser nur dahin aufgefaßt werden, daß es sich bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur um eine Vereinigung zweier Personen namens 1. Wosnau, 2. Krauer handle, daß diesen beiden Personen Architekten-Qualität beizumessen und daß deshalb auch nur von ihnen persönlich die künstlerischen Entwürfe zu den in den Drucksaßen abgebildeten Bauten angefertigt seien.

Uebrigens, sowohl auf der Tafel am dem Hanseahaus wie in den von ihr verordneten Drucksaßen, hat somit die Beklagte die Angabe gemacht, das Hanseahaus besitze, die in den Drucksaßen abgebildeten Gebäude seien von zwei Personen namens a) Wosnau und b) Krauer erbaut. Diese beiden Personen seien Architekten und von ihnen beiden persönlich seien deshalb auch die Entwürfe zu allen jenen Bauten angefertigt und ausgearbeitet.

Es bedarf keiner Ausführung, daß es sich hierbei um Angaben über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere um Angaben über die Herstellungsart von gewerblichen Leistungen handelt. Wichtigkeit hierfür ist es, daß in der Inschrift am Hanseahaus nichts enthalten ist, was gerade auf die jetzt beklagte Firma hindeutet; es genügt, daß die Beklagte aus der Inschrift lediglich für sich selbst Nutzen ziehen wollte, daß die Inschrift nur dem Wettbewerb der Beklagten dienen sollte und konnte.

Die Angaben sind ferner, wie ohne weiteres auf der Hand liegt, tatsächlicher Art, und sie waren auch unrichtig. Hierbei ist davon auszugehen, daß es für die Frage der Unrichtigkeit der Angaben auf die

Ausfassung derjenigen Personen und Geschäftskreise ankommt, für die die Angaben bestimmt sind oder geschäftlich Bedeutung haben (§ 1. R. G. Bd. 84 S. 293). Es unterliegt nun aber keinem Zweifel, daß sowohl die Inskription auf der Tafel am Hauseingang wie die Angaben in den Prospekten und Musterbüchern an das baulustige Publikum in allgemeinen gerichtet sind, um bekannt zu machen, von wem die betreffenden architektonischen Leistungen herühren, und um gleichzeitig die Urheber der letzteren dem Publikum zu empfehlen. Wenn aber das Publikum in seiner Allgemeinheit Mithilfe der Bekanntmachungen ist, so kommen bei der Beurteilung der Unrichtigkeit der von der Beklagten gemachten Angaben nicht nur diejenigen in Frage, denen die geschäftlichen Verhältnisse der Beklagten Firma näher bekannt sind, sondern auch alle diejenigen Kreise, die über die Verhältnisse der Beklagten nicht unterrichtet sind. Daß es solche Kreise unter dem baulustigen Publikum in Stadt und Land Hannover und darüber hinaus überhaupt nicht mehr gäbe, mag die Beklagte selbst nicht zu behaupten; das Gegenteil muß gerade als gerichtsnoteoriell bezeichnet werden. Da die Beklagte, wie ihre Musterbücher ergeben, auch die Erhebung von Probehäusern übernimmt, kommt das gesamte baulustige Publikum in Frage, nicht bloß derjenige Teil desselben, der große industrielle Bauten und dergl. (Ausstellungsgebäude, Theater, Hotels, Restaurationen und dergl.) in Auftrag zu geben pflegt. Unter dem baulustigen Publikum im allgemeinen, speziell auch demjenigen in der Provinz Hannover, gibt es aber noch Kreise genug, in denen von der Beklagten und ihren geschäftlichen Verhältnissen nichts bekannt ist. Wie von diesen Kreisen die Angaben der Beklagten in der Inskription am dem Hauseingang und in ihren Prospekten weissen werden müssen und deshalb auch verlassen werden, welche Angaben also für diese Kreise in jenen Aushebungen der Beklagten tatsächlich enthalten sind, ist bereits oben des näheren ausgeführt worden. Aus dem Vorstehenden widerlegt sich auch die Behauptung der Beklagten, es verleihe sich, da sie selbst eine Gesellschaft sei, von selbst, daß das Wort „Architekten“ nur den Charakter ihrer gewerblichen Leistungen, nicht aber eine Eigenschaft von bestimmten Personen, bezeichne. Das, was hier die Beklagte behauptet, kann justfess für alle diejenigen, die mit den Verhältnissen der Beklagten bekannt sind, es trifft aber nicht zu für das ganze übrige Publikum. Wenn auch diesem gegenüber die Beklagte nur den Charakter ihrer gewerblichen Leistungen hätte bezeichnen wollen, so hätte nichts näher gelegen, als statt des Wortes „Architekten“ den auf der Abbildung des Probehauses selbst gebrachten Ausdruck „Architekturbau“ zu benutzen. Der Umstand, daß sie dies nicht tat, sondern — obwohl Gesellschaft mit beschränkter Haftung — sich als „Architekten“ bezeichnet, daß sie ferner in der Inskription des Probehauses jeden eine Firma andeuten den Vermerk und zwar sowohl das Zeichen „& m. b. H.“ möglich, obwohl — ihrer Behauptung zufolge — für das eine wie für das andere genügend Platz noch vorhanden war, läßt sogar deutlich erkennen, daß die Beklagte geradezu darauf ausging, den Anschein des natürlich — Persönlichen zu erwecken und bei dem Publikum die Meinung hervorzurufen, es handle sich, bei ihr um die Vereinigung zweier bedeutender Architekten von der Art derjenigen Vereinigung, wie sie bekanntlich vielfach in großen Städten, z. B. zwischen den Hrn. Bauanten Ende und Widmann oder den Architekten Heinschel und Sögenuth, förmlich zu Berlin, bestehen. Doch dem sei wie ihm wolle, auf die Abicht der Beklagten kommt es überall nicht an, vielmehr ist der oben bereits festgestellte objektive Inhalt ihrer Angaben entscheidend. Als „unrichtig“ in diesen Angaben hat nun aber das Berufungsgericht die Bezeichnung „Architekten“ nicht schon deshalb erachtet können, weil weder p. Bodmann noch p. Knauer ein akademisches Studium genossen haben. Dem Berufungsgericht (s. die Entscheidung des 8. Zivilsenats vom 19. Mai 1906 in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 13 S. 422 ff.) mag zugegeben werden, daß ein nicht akademisch ausgebildeter Bauaufseherförmiger keinen rechtlichen Anspruch darauf hat, in einem ihm auszustellenden Zeugnisse als Architekt bezeichnet zu werden. Daraus folgt aber keineswegs, daß derjenige nicht akademisch ausgebildete Bauaufseherförmige, der sich dem Publikum gegenüber als Architekt bezeichnet, eine unrichtige Angabe im Sinne des § 1 Uml. G. begibt. Darüber, ob dieses letztere der Fall ist, entscheidet lediglich die Ausfassung des in Betracht kommenden Publikums; es kommt darauf an, ob dieses Publikum unter einem Architekten gerade nur einen akademisch ausgebildeten Bauaufseherförmigen zu verstehen pflegt. Dies muß aber heutzutage verneint werden. Die Benutzung der Bezeichnung „Architekt“

auch für solche Bauaufseherförmige, die ein akademisches Studium nicht genossen haben, ist heute eine so verbreitete und allgemeine geworben, daß das Publikum in seiner Allgemeinheit dadurch nicht mehr getäuscht ist, in demjenigen, der sich ihm als „Architekt“ präsentiert, gerade einen akademisch gebildeten Kaufmann zu vermuten und für den Begriff eines Architekten den früheren Bezug einer Hochschule für wesentlich zu halten. Der Mangel eines akademischen Studiums machte also die Bezeichnung „Architekten“ nicht unrichtig. Unrichtig sind aber die Angaben der Beklagten insofern, als es unrichtig ist,

1. daß auch eine Person namens p. Bodmann an dem Erbauen des Probehauses oder der in den Prospekten der Beklagten abgebildeten sonstigen Gebäude mit beteiligt gewesen sei (denn unrichtig ist die frühere Mitgeschäfter p. Bodmann bereits anfangs der 1890 er Jahre aus der Gesellschaft wieder ausgeschieden),

2. daß bei Errichtung aller jener Gebäude zwei Personen namens Bodmann und Knauer als Architekten tätig gewesen seien, d. h. daß das an jenen Gebäuden architektonisch Wertvolle gerade auf die baukünstlerische Leistung der beiden Personen Bodmann und Knauer selbst zurückzuführen sei und daß also gerade sie hiebei persönlich als gewissermaßen, denen alle Entwürfe zu den Gebäuden ihrer Entfertigung und Ausarbeitung verdanken. Diese Angabe, die infolge des Wortes „Architekten“ in den Aushebungen der Beklagten mit enthalten ist, ist objektiv unrichtig, weil p. Bodmann unrichtig mit allen jenen Gebäuden überhaupt nicht zu tun gehabt hat und weil im übrigen, wie die Beklagte ebensfalls nicht bestreitet, alle Entwürfe pp zu den von der Beklagten später ausgeführten Bauten gar nicht von p. Knauer persönlich, sondern stets nur von den seitens der Beklagten sonst beschäftigten zahlreichen Architekten angefertigt und ausgebreitet worden. Mag hierbei auch, wie die Beklagte behauptet, ihr Geschäftsführer p. Knauer über ein ausschlaggebendes Wort mitgesprochen, so bleiben die Entwürfe, Pläne und Zeichnungen doch immer — mindestens im wesentlichen — solche, die von den beschäftigten selbst angefertigten Architekten geschaffen worden sind und sie können nicht von p. Knauer persönlich als sein geistiges Erzeugnis in Anspruch genommen werden.

Weerde die (unrichtige) Angabe, daß auch alle erforderlichen Entwürfe zu den oben genannten Gebäuden von den beiden vereinigten Architekten Bodmann & Knauer persönlich herkören, ist aber erlich aus geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Es kommt hierbei nicht, wie das angefochtene Urteil meint, darauf an, ob gerade gegenüber den gewerblichen Leistungen der Kläger der Anschein eines besonders günstigen Angebots erweckt wird und ob die von der Beklagten angebrachten architektonischen Leistungen empfehlenswerter erscheinen als gerade die der Kläger. Entscheidend ist vielmehr lediglich, ob die Angabe geeignet ist, bei dem in Betracht kommenden, also vorliegend bei dem baulustigen Publikum überhaupt den Glauben an besondere Vorzüge der durch die Angabe gemachten Angebote hervorzurufen und so das begabte Publikum anzulocken (s. R. G. Bd. 84 S. 281 ff.). Im vorliegenden Falle kann man dahin gestellt bleiben, ob es richtig ist, daß — wie die Kläger behaupten — durch die abige Angabe der Beklagten der Anschein eines besonders günstigen Angebots auch insofern hervorzurufen wird, als das Publikum annehmen muß, es erpore an der ihm angebrachten Stelle, da dort Baunternehmer und Architekten zusammenfalle, das sonst übliche sog. Architektenhonorar. Denn auch ohne dies silt es im vorliegenden Falle nicht an dem Anschein eines besonders günstigen Angebots. Die Architektur ist eine persönliche, eine individuelle Kunst; der künstlerische Wert des Gebäudes, das ein Baulustiger errichten lassen will, hängt ab von der Persönlichkeit, der Individualität des von ihm zugezogenen Baufachmanns. Er legt deshalb Wert gerade auf die Persönlichkeit und die Individualität des zuzuziehenden Architekten; gerade durch seine Individualität gibt der Baufachmann eine gewisse Garantie dafür, daß die künftig von ihm zu entwerfenden Bauten den früheren in architektonischer Beziehung gleichwertig sein werden. Wenn nun die Beklagte durch ihre Aushebungen behauptet, für alle die früher erwähnten Gebäude seien die erforderlichen Entwürfe von den beiden Architekten Bodmann & Knauer persönlich angefertigt worden, so erweckt sie hierdurch tatsächlich den Anschein, daß auch zu allen späteren an derselben Stelle in Auftrag gegebenen Bauten die Entwürfe von denselben beiden Baufachmannen angefertigt werden würden, daß also begünstigt des Baufaches und des architektonischen Werts, der künftigen Bauten eine gewisse Ständigkeit zu erwarten sei und daß seitens der

beiden Architekten Bossmu & Anauer durch ihre Person eine Gewähr dafür gegeben werde, es werden auch die künftigen Bauten in künstlerischer Beziehung ebenso wertvoll und hervorragend sein, wie die bisher aufgeführten. Dieser Ansicht ist aber nach dem, was oben von dem Werte der Persönlichkeit des Bauherrn gesagt ist, der Schein eines besonders günstigen Angebots im Sinne des § 1 u. u. um so mehr dann, wenn die zugrunde liegende tatsächliche Angabe in einer so auffallenden Form und unter solchen Umständen gemacht wird, als es bezüglich der Infraktion an dem Hansehaus zu Hannover der Fall ist. Und dieser Ansicht war auch ein solcher. Denn in Wirklichkeit ist eine Garantie in der oben angegebenen Richtung durch die Person der Architekten Bossmu & Anauer nicht gegeben. Bossmu kommt überhaupt nicht in Frage und auch p. Anauer setzt sich selbst Bauschwärze an, läßt vielmehr alle erforderlichen Entwürfe durch das bei der Beklagten angestellte Architektenpersonal anfertigen, das seinerseits einem stetigen Wechsel unterliegt und aus diesem Grunde eine Gewähr für gleichbleibende individuelle Leistungen und für einen einheitlichen Stil — wenn überhaupt, so — mindestens bei weitem nicht in dem gleichen Maße bieten kann, wie sie geboten ist, wenn es sich hierüber zwei Architekten selbst sind, von denen die bei ihnen bestellten künstlerischen Entwürfe herrühren. Wenngleich der Künstler in dem Werte seiner Schöpfungen sich nicht in jedem einzelnen Falle und ohne Ausnahme gleich bleiben mag, so ist doch in seiner Individualität eine größere Gewähr für künstlerischen Wert und für die Wiederkehr einer in der Gesamtheit gleichartigen individuellen Leistung gegeben als durch eine nach so gut geleitete, aber mit wechselnden Kräften arbeitenden Firma. War hiernach der durch die Angaben der Beklagten hervorgerufene Ansicht ein solcher, so konnte die Streitfrage unentschieden bleiben, ob es überhaupt ersatzfähig war, daß der Kläger ein solches war, oder ob der § 1 Unt. B.-G. nicht auch dann Anwendung findet, wenn das Angebot in der Tat ein besonders günstiges ist, als er nicht also nur das zu verurteilen, daß der Glaube an ein — sei es in Wahrheit oder nur vermeintlich — günstiges Angebot dem Publikum auf dem Wege unrichtiger Angabe beigebracht wurde (str. Unsch. d. R. G. in Straßsachen Bd. 35 S. 236 ff.; Jinger, Unt. B.-G. 2. Aufl. § 1 Ann. 44 c und die dort zitierten).

Nach all dem liegen sowohl bezüglich der Infraktion an dem Hansehaus zu Hannover wie hinsichtlich der von der Beklagten in ihren Druckausgaben gebrauchten Zeichnung die künftigen Erfolge des § 1 Unt. B.-G. vor. Trotzdem erscheint der von den Klägern gegen die Beklagte in erster Linie gestellte Antrag auf Entfernung der am Hansehaus angebrachten Zeichnung „Bossmu & Anauer, Architekten“ nicht gerechtfertigt. Nach § 1 cit. liegt den Klägern nur ein Anspruch auf künftige Entfernung ihrer Zeichnung und erst auf Ertrag der durch ihre Anbringung bisher entstandenen Schäden zu. Der geltend gemachte Anspruch auf Entfernung durch die Beklagten erscheint aber weder unter dem Gesichtspunkte eines Unterlassungs-, noch unter dem eines Schadensersatzanspruches als begründet.

Es ergibt sich aus dem früher Gesagten die Begründetheit der Klage insofern, als sie auf Unterlassung der künftigen Benutzung der Zeichnungen „Bossmu & Anauer, Architekten“ und „Bossmu und Anauer, Architekten“ gerichtet ist. In dieser Beziehung folgt die Begründetheit der Klage insofern aus der von der Beklagten am Hansehaus angebrachten Infraktion, wie auch aus der von der Beklagten in ihren Druckausgaben gebrauchten Zeichnung, mindestens aber aus diesen beiden Rundgebungen der Beklagten in ihrem Zusammenhange. Hinsichtlich jenes Unterlassungsanspruchs muß daher auf die Verurteilung der Kläger in Abänderung des angeführten Urteils der Klage stattzugeben.

Empfehlung 14 eine Änderung des Warenzeichengesetzes zugunsten ausländischer Firmen!

Ausländische Firmen oder, genauer ausgedrückt, solche Gewerbetreibende, welche im Deutschen Reich keine Niederlassung haben, können nach § 23 des Warenzeichengesetzes im Deutschen Reich nur solche Zeichen anmelden, welche für sie in ihrem Heimatlande, d. h. in demjenigen Staate, wo sich ihre Niederlassung befindet, den gesetzlichen Markenschutz genießen.

Dieser Beschränkung der auswärtigen Fabrikanten und Händler ist

wiederholt als lästige, auch den deutschen Interessen widersprechende Beschränkung empfunden worden und hat in einzelnen Fällen zu schweren Ungünstigkeiten geführt.

Außerdem hat sich die Berliner Handelskammer mit dieser Frage befaßt; sie gelangt zu folgendem in der Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ XV. Jahrgang S. 80 mitgeteilten Ergebnis:

„Der Schutz, den ein in Deutschland nicht niedergelassener Anmelder für ein in Deutschland zu gebrauchendes Warenzeichen erlangen kann, ist nur allgering; er wird, die Erfüllung der sonstigen Bedingungen vorausgesetzt, nur für ein im Lande der Niederlassung bereits geschütztes Zeichen gewährt. Die gleiche Bedingung mit im Inlandrecht der meisten anderen Länder dem ausländischen Anmelder auferlegt. So kann beispielsweise der Deutsche (genauer derjenige, der in Deutschland seine geschäftliche Hauptniederlassung hat) eine Marke in Frankreich nur eintragen lassen, nachdem sie in Deutschland eingetragen ist, ebenso wie der Franzose eine Marke in Deutschland nur geschützt wird, die er zuvor in Frankreich hat eintragen lassen. So ist nun mehrfach angeregt worden, international das Warenzeichenrecht in dem Sinne abzuändern, daß der Schutz der Marke im Heimatstaat nicht mehr die Voraussetzung bildet für den Schutz im fremden Staate, daß also die Marke eines Ausländers selbständige Bedeutung habe und für sich allein Schutz genießen könne. Die letzten Anträge der internationalen Vereinigung für gerechtes Markenrecht in Berlin 1904 und in Zürich 1905 haben sich mit großer Mehrheit für eine solche Abänderung ausgesprochen. Das bestehende Recht geht von dem ursprünglichen Gesichtspunkt aus, daß eine Marke als Kennzeichen einer bestimmten, mit den Vertikeln der Ware versehenen Firma zunächst in deren Heimatlande Geltung erlangt und diese später dann auch auf andere Länder ausdehnt. In neuerer Zeit ist nun durch die Vertikelmündung der Zusammenhang der Marke mit der Firma in mehrfacher Beziehung gelockert worden, indem einerseits die nämliche Firma oft viele verschiedene Zeichen führt, bei denen der Verbraucher sich nicht mehr des gemeinsamen Ursprungs bewußt wird, und indem andererseits manche Firmen bestimmte Zeichen nur für bestimmte fremde Absatzgebiete, also nicht im Heimatlande, noch auch für das übrige Ausland, verwenden. Bei solchen (bisherig für ausländische Märkte bestimmten Warenzeichen werden dann die Aufwendung der Kosten und des Zeiteinsatzes und die Überwindung der etwaigen Schwierigkeiten der heimischen Eintragung unternommen, ohne daß der eigentliche Zweck einer solchen, die Benutzung des Zeichens im Inlande, überhaupt in Frage käme. Aus diesen Erwägungen ist also eine Abänderung des § 23 des deutschen Warenzeichengesetzes in dem Sinne befürwortet worden, daß demjenigen, der eine Niederlassung in Deutschland nicht hat, ein Zeichen auch dann in Deutschland geschützt werden kann, wenn er dafür im Lande seiner Niederlassung keinen Schutz besitzt, vorausgesetzt selbstverständlich, daß das Land seiner Niederlassung Deutsche, welche dort einen Zeichenschutz nachsuchen, ebenfalls von der Bedingung des Heimatstaates befreit hat.“

Die Handelskammer zu Berlin hat sich mit der Kammer einer solchen Abänderung befaßt. Sie hat zunächst eine Rundfrage unter den Mitgliedern derjenigen Handelskassen einholend, bei welchen ein Interesse vermutet werden konnte und ist daraufhin zu folgendem Ergebnis gelangt: Im Bezirk der Handelskammer sind nach den eingezogenen Erklärungen aus dem bisherigen Zustande Schwierigkeiten bislang nicht gerade bei einer großen Zahl von Interessenten erwachsen, da in der Mehrzahl der Fälle das im Ausland benutzte Zeichen auch im Inlande benutzt und somit ebenfalls im Inlande eingetragen wird. Wenn demnach die Zahl der Befürworter einer Abänderung nicht besonders groß ist, so umfamt sie doch Firmen von großer Bedeutung, und ihre sowie auch die aus allgemeinen Erwägungen zu schöpfenden Gründe für eine Abänderung der bestehenden Bestimmungen scheinen Beachtung und Berücksichtigung zu verdienen. Was zunächst die Wirkung einer begünstigten Abänderung des deutschen Warenzeichengesetzes anlangt, so ist gegen eine solche wohl das Bedenken geltend gemacht worden, daß ein starker Zufluß von solchen Zeichen ausländischer Anmelder zu deutschen Zeichenmärkten stattfinden würde, welche im Heimatlande der Anmelder bereits zu streichen geordnet oder sonstwie abgelehnt für Deutschland wegen nicht brauchbar sind. Dieser Einwand erscheint wenig erheblich, denn es ist anzunehmen, daß der Ausländer, der ein Interesse an deutschen Zeichenschutz hatte, auch bisher schon ein Zeichen zu finden gewußt hat, welches den heimischen und alsdann

auch den deutschen Schutz erlangen konnte. Man sieht also nicht ein, weshalb er, von dem Inhaber der Eintragung in dem Heimatlande befreit, nun gerade auf die Anmeldung dortiger Zeichnen usw. verfallen sollte. Andererseits ist unangenehm, daß unsere deutschen Fabrikanten nicht gerade auf die fraglichen ausländischen Zeichnungen angewiesen sind, um Motive zu ihren eigenen Marken zu beschaffen, sondern daß sie, falls ihnen diese Zeichnungen zur Folge Vorbeugnahme seitens ausländischer Anmelder nicht mehr zur Verfügung stehen sollten, auch andere Motive für ihre Warenzeichen zu finden wissen werden. Wenn durch das Aufgehoben der Befristung des § 23 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes Deutschland vertraglich die gleiche Erleichterung des Zeichenschutzes im Ausland für seine Angehörigen bzw. für die in Deutschland niedergelassenen Firmen erlangen würde, so würde dadurch den Staat auf den Export angewiesenen Erwerbszweigen in vielen Fällen eine Förderung gewährt werden. Die Gründe, die dafür sprechen, sind bereits in der wissenschaftlichen Diskussion der Frage hervorgehoben worden. Es handelt sich bei solchen Zeichen, die lediglich im Ausland verwandt werden sollen, um die Ersparrung der amtlichen und außeramtlichen Kosten für die Erlangung des Zeichenschutzes in Deutschland, um die Vermeidung des damit verbundenen Zeiterlustes, um die Vereinfachung von Zeichenmotiven, die in Deutschland als Zeichen, als Erkennungs- oder Qualitätsbezeichnungen, oder wegen der Ähnlichkeit mit schon eingetragenen Zeichen oder aus anderen Gründen nicht kühnlich jenseit, im Ausland aber den Schutz nach Lage der dortigen Bestimmungen oder der dort bisher vorliegenden Eintragungen sehr wohl erlangen können und auch tatsächlich auf Antrag von Ausländern erlangen. Es handelt sich ferner darum, daß jezt ein Ausländer in seinem Lande den Schutz für ein Warenzeichen erwerben kann, welches in Deutschland angemeldet ist und noch dem Prüfungsverfahren unterliegt, währenddessen der deutsche Anmelder auf Grund der herrschenden Befristung nicht in der Lage ist, gleichzeitig auch den Schutz im Ausland nachzuholen, so daß ihm also in diesem Stadium das Zeichen für das Ausland wegenommen werden kann. Neben diesen Gesichtspunkten, die für die angeregte Aenderung sprechen, fehlt es freilich auch nicht an einem Grunde dagegen, der namentlich seitens solcher Fabrikanten geltend gemacht wird, die im wesentlichen für das Inland arbeiten und nur für das Inland Warenzeichen haben schütten lassen. Bei Ausdehnung des Absatzes nach dem Ausland pflegen die Warenzeichen auch dort eine tatsächliche Geltung zu erlangen, ohne daß sie schon eingetragen sind, und sie werden hierin auch das Erfordernis des Heimatschutzes gegen unlauteren Wettbewerb seitens anderer deutscher Firmen geschützt. Denn ein deutsches Warenzeichen kann in einem fremden Lande, dessen Interesse ebenfalls den Grundsatz des Heimatschutzes betrifft, von einem anderen deutschen Anmelder als dem in Deutschland berechtigten nicht zur Eintragung gebracht werden, weil dieser andere Anmelder eben nicht den Nachweis bringen kann, daß ihm das Zeichen in Deutschland eingetragen ist. Der deutsche Zeichninhaber genießt also in denjenigen fremden Ländern, welche die Bedingung des Heimatschutzes aufrecht erhalten, auch ohne dessen Eintragung des Zeichens einen Schutz vor der Verwendungs des Zeichens durch einen deutschen Konkurrenten, während freilich die Eintragung für einen in dem betreffenden fremden Lande ansässigen Anmelder kein Hindernis im Wege steht, der deutsche Zeichninhaber vielmehr sich gegen eine Konkurrenz von dieser Seite nur durch rechtzeitige Eintragung des Zeichens auf seinen Namen schützen kann. Da auf diesen freilich nur beschränkten Schutz bei dem im Ausland nicht eingetragenen Warenzeichen von manchen Beteiligten Wert gelegt wird, so entsteht die Frage, ob man bei Verzicht auf die Eintragung in der Heimat etwas doch für einen Fortbestand des bezeichneten Schutzes Sorge tragen soll. Es ist zu diesem Zweck in Vorschlag gebracht worden, durch internationale Abmachungen von dem Nachweis der erfolgten Eintragung des Zeichens im Lande der Niederlassung des Anmelders abzusehen, daß der Anmelder die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung darüber aufzulegen, daß das Zeichen in seinem Niederlassungslande einem anderen nicht geschützt sei. Durch eine derartige Klausel würde freilich der bestehende Schutz gegen die unlautere Konkurrenz eines Landmannes erhalten werden. Andererseits würde aber das Anmeldeverfahren, das vereinfacht werden soll, wiederum durch eine nicht erwünschte Formalität belastet werden, deren Wert bei der Beschränkung der Wirkung auf die Landesleute des Inhabers des geschützten Zeichens und bei der Möglichkeit der Umgehung durch irgend

einen ausländischen Anmelder doch nur gering wäre. Demgegenüber erscheint es genügend, daß man dem deutschen Inhaber überläßt, das Zeichen auch in allen fremden Ländern, wo es ein Interesse an der ausschließlichen Benutzung hat, rechtzeitig zur Anmeldung zu bringen und sich dadurch in umfassender Weise gegen Mißbrauch von jeder Seite zu schützen. Die Handeltamner würde es demnach als eine erwünschte Förderung des deutschen Exports betrachten, wenn das Deutsche Reich gegen den Verzicht auf die Befristung des § 23 Abs. 3 des Warenzeichengesetzes den Fortfall der gleichen Befristung der Zeicheneintragung in möglichst vielen fremden Ländern eintauschen würde. Ein Grund für diese Aenderung des internationalen Warenzeichengesetzes ist noch darin zu finden, daß dadurch einer Abänderung des Madrider Abkommens vom Jahre 1891, betreffend die internationale Eintragung der Handels- oder Fabrikmarken, vorgebeugt und damit ein Hindernis für den Beitritt Deutschlands zu einer solchen Vereinheitlichung der Zeicheneintragung beseitigt würde, wie sie das Madrider Abkommen erfordert, aber nur unvollkommen erreicht hat. Artikel 1 des Madrider Abkommens hält die Eintragung der Marke im Lande des Anmelders als Voraussetzung fest für die Anmeldung beim Berner internationalen Bureau und für die Rechtswirkungen dieser Anmeldungen, da v. h. für den Schutz der Marke in jedem der Vertragsstaaten. Das Vorschlagsrecht gemäß Artikel 4 der Pariser Konvention von 1883 läuft 4 Monate vom Tage der Anmeldung des Zeichens in einem der Unionsländer ab. Da nun in Deutschland infolge seines Vorbehalts verfahren zwischen Anmeldung und Eintragung des Zeichens regelmäßig mehr als vier Monate verstreichen, hat der deutsche Anmelder sein Vorkaufsrecht in den Unionsstaaten regelmäßig bereits verloren, bevor er überhaupt in die Lage tritt, sein Zeichen gemäß Artikel 1 des Madrider Abkommens beim Berner Bureau anzumelden; vor solcher Anmeldung kann ihm also sein Zeichen schon von einem Ausländer weggenommen und die Anmeldung unwirksam gemacht werden sein. Wenn nun nach dem erörterten Vorschlage international auf die Bedingung des Heimatschutzes verzichtet wird, so ist damit auch die Aussicht auf ein neues internationales Abkommen geschaffen, welches, ungleich dem Madrider, die Anmeldung bei dem Internationalen Bureau und damit die Einleitung des Schutzverfahrens in den Vertragsstaaten ohne Rücksicht auf erlangten Heimatschutz, also gleichzeitig mit der Anmeldung in der Heimat oder auch ohne solche ermöglicht. Wenn durch ein solches Abkommen die Erlangung des Zeichenschutzes im Auslande vereinfacht und vereinfacht würde, so würden Industrie und Handel Deutschlands großen Vorteil davon haben."

Bücher und Zeitschriften.

Dr. jur. S. Korradi, „Die strafrechtliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nach kantonalen Recht und dem Bundesrecht zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch.“ (Verlag von Schulthess & Co., Zürich.)

Mit klaren Worten hat Verfasser den neuzeitlichen Rechtsbegriff des unlauteren Wettbewerbs dargestellt und in seinen verschiedenen Erscheinungsformen in anerkennenswerter Weise ausführlich nach den in den Schweizer Kantonen herrschenden verschiedenen Rechten behandelt.

Nach kurzer Besprechung auf die ausländische, speziell die französische und anglo-amerikanische Rechtsprechung, sowie die deutsche Rechtsprechung unterrichtet Verfasser den Bundesrat zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch vom Juni 1903 in seinen gegen den unlauteren Wettbewerb gerichteten Bestimmungen, diese sehr kurzen Artikel, welche immerhin allgemeines Interesse erwecken, auf ihren verhältnismäßig wenigen Worten Anregung zu weiterer Ausführung auf dem großen Gebiet der unlauteren Wettbewerbsverhandlungen gegeben mit.

P.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift *Unlauterer Wettbewerb*.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Medekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 3049.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg,

Neuerwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Zeilen 60 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Eingeliegene Nummer III. 1.—. Alle Nachbestellungen und Postanfragen nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Medekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.

Bezugspreis halbjährlich M. 4.—.

Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Die deutsche Freizeichenrolle.

Von Regierungsrat Dr. Niebour, Wilmersdorf.

Bei der Vorlegung des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen wurde in den Motiven gesagt, daß die im Anmeldeverfahren ergehenden Entscheidungen die Grundlage bilden würden für eine amtliche Sammlung von Freizeichen. Diese Sammlung würde zwar nicht erschöpfend sein, im Laufe der Jahre aber doch ein einigermaßen vollständiges Bild geben über die im deutschen Warenverkehr verhältnismäßig allgemein und frei verwandten Zeichen.

Das Patentamt hat sich denn auch von Anfang an dieser Aufgabe gewidmet. Um einigermaßen orientiert zu sein über die besonders in Frage kommenden Worte und Bilder, wurde noch vor Inkrafttreten des Gesetzes eine allgemeine Umfrage bei Handelskammern und Verbänden veranlaßt und das Ergebnis dieser Umfrage wurde auch in den Jahren 1894 und 1895 im Warenzeichenblatt veröffentlicht. Von 1896 ab begannen alsdann die Veröffentlichungen derjenigen Zeichen, die amtlich, auf Grund von großenteils sehr eingehenden Ermittlungen, als Freizeichen festgelegt sind, und es erscheint an der Zeit, eine kurze Uebersicht über die 1374 Nummern der deutschen Freizeichenrolle zu geben.

Eine systematische, nicht ausschließlich nach den Waren, für welche das Zeichen gilt, sich richtende Ordnung erschien angezeigt, da eine solche bessere Einblicke in das Wesen der Freizeichen gestattet.

Wir wählen die nachstehende Gruppierung:

A. Zeichen, die in Anlehnung an den Ort der Herstellung entstanden sind oder allgemein geographische Bezeichnungen darstellen.

Als besondere Unterart schließen sich hier an

A¹. Zeichen, denen Wappen von Städten oder Ländern zu Grunde liegen.

B. Angaben über Stand oder Beruf im weiten Sinne mit der Unterart

B¹. Zeichen, die in Anlehnung an Berufs- und Wappensymbole gewählt sind.
C. Namen oder Bilder bestimmter mythologischer oder historischer Persönlichkeiten.

Als besondere Unterart treten hier hervor

C¹. Namen der Erfinder der Waren.

D. Zeichen, die in Anlehnung an die Beschaffenheit der Waren gewählt sind, und zwar

D¹. Allgemeine wörtliche Beschaffenheitsangaben

D². Mehr spezielle wörtliche Beschaffenheitsangaben nach den großen Warengruppen getrennt.

D³. Abbildungen von Gegenständen u., die zu der Ware in Beziehung stehen

E. Bilder und Worte, die Freizeichen geworden sind, weil sie häufig gewählte Zeichenmotive an sich sind.

F. Sonstiges.

A. Herkunftangaben.

a) Wortzeichen.

Germania: 7 Schaumweine, 604 Spirituosen, 1135 Cakes und Biskuits, 666 Ultramarine, 126 Nähmaschinen, 964 Schirmstoffe.

Barbaria: 178 Bleistifte, 489 Fahrräder.

Saxonia: 251 Nähmaschinen.

Rhenania: 86 Nähmaschinen.

Silesia: 258 Blei- und Farbstifte.

Hammonia: 309 Nähmaschinen.

Hohenpollern: 669 Schokolade.

Helgoländer: 1011 Liköre; Helgoland: 1048 Cakes und Biskuits.

Ettole de Lorraine: 1044 Schaumweine.

Perle der Pfalz: 307 Weine.

Ruffhäuser: 120 Liköre.

Panfa: 315 Blei- und Farbstifte, 155 Bier.

Rheinperle: 119 Weine; Rheingold: 329 Parfümerien und Seifen.

Welschblumen: 113 Weine; Blume der Wiesel: 114 Weine.

Steinbürger: 711 Spirituosen.

Trachener: 357 Liköre.

Annaburger Klosterbitter: 859 Bitter.

Ghemniger Schußfeder: 317 Stahlfedern.

Perle von Erfurt: 1003 Kartoffeln.

Ramerun: 244 Spirituosen.

Rastbader Salz: 246 ein Mineral Salz.
 le Parisien: 263 Meiststoffe
 Bordeaux: 41 Farbstoffe.
 John Bull: 423 Meiststoffe, Tintenstoffe.
 Albion: 111 Farbstoffe.
 Peau d'Espagne: 376 Parfümerien.
 Port au Port: 919 Weine.
 Stremadura: 76 Strickgarn.
 Alasch (Ort in Russland): 11 Spirituosen.
 Stadmannhof: 1347 Spirituosen.
 Alter Schwede: 560 Spirituosen.
 Bau des Cereales: 673 kosmetische Präparate.
 Brazileira: 87 Nähmaschinen.
 Batavia: 795 Seidenmacher.
 China: 43 Farbstoffe; Japan: 54 Farbstoffe.
 Nappa (nach der Stadt Napa in Kalifornien benannt):
 300 Leder.

Wenn wir hier noch das Zeichen
 Bodkier: 4 Bier

einzeichnen, so geschieht dies, weil dieses Wort wahrscheinlich (vor
 Jahrhunderten) aus dem Namen der Stadt Einbeck, deren
 Brauer das Bier in Baiern eingeführt haben, entstanden ist.
 Endlich seien hier noch die Zeichen

Klosterkäse: 1093 und
 Schloßkäse: 464

genannt, die zwar nicht geographisch sind, aber doch auf den
 Ort der Herstellung der Ware hinweisen.

b) Bildzeichen.

Die Germania des Niederwalddenkmals: 380 Kaffeejuro-
 gate, 12 Schaumweine, 605 Spirituosen.
 Die Germania in älteren Darstellungen, die Wacht am
 Rhein: 606 und 793 Spirituosen.
 Landkarte von Ostpreußen (mit der Ueberschrift Ostpreussischer
 Funke): 709 Kör.
 Das Münster zu Straßburg: 713 Gänseleberpasteten.
 Die Warte zu Bremen: 311 Stahlfedern.
 Ansicht des Schlosses Johannisberg: 121 Wein.
 der Liebtrauenerkirche zu Worms: 493 Wein.
 " von Ahmannshäusern: 458 Wein.
 " Hochheim: 459 Wein.
 " Würzburg: 302 Wein.
 " Als a. d. Mosel: 527 Wein.

Feiner gehören hierher die Illustrationen der Weinberg-
 lagen Winkler Hefenprägung 559 (ein über ein Faß springender
 Hase) für Stillwein und Veranförster Doktor 240, ein Tritschon,
 in der Mitte der Keller mit dem alten Manne (dem Doktor)
 und dem Ritter, links Rüfer, Fässer tragend, rechts Mönche,
 Wein trinkend.

Endlich sei die Illustration des oben genannten Frei-
 zeichens Bodkier, die Darstellung eines Bodkopfes für Bier
 genannt (b).

A¹. Wappen.

Die in Anlehnung an Wappen gebildeten Freizeichen haben
 ganz überwiegend, aus nachliegenden Gründen, die Wappen
 derjenigen Orte usw. benutzt, die für die betreffenden Waren in
 erster Linie in Betracht kommen.

Als vor hundert Jahren infolge der Kontinentalperre die
 Einfuhr von Kaffee in Deutschland unmöglich wurde, entstand
 die Cichorienindustrie, die hauptsächlich in Braunschweig
 und Hannover, später auch in Neuwied und Jülich betrieben wurde.
 Hierauf sind zurückzuführen folgende Freizeichen für Cichorien:
 167 springendes weißes Pferd mit Boden (Wappen des
 Herzogtums Braunschweig).
 264 heraldischer aufgerichteter Löwe und die Worte.

166 Löwen-Cichorien und 166 roter Löwe, weiß der
 aufgerichtete rote Löwe das Wappen der Stadt Braun-
 schweig darstellt.
 67 springendes Pferd ohne Boden als Wappen der
 Provinz Hannover.

646, 168, 169 natürliche Kleeblätter entweder in
 Anlehnung an das, ein heraldisches Kleeblatt darstellende,
 Wappen der Stadt Hannover oder in Nachbildung
 des Wappens der Stadt Jülich (natürliches Kleeblatt
 gebildet).

127 ein Hiau (Wappen der Stadt Neuwied).

Ebenso durchsichtig ist die Ableitung des Reiterbildes mit
 den darüber schwebenden drei heraldischen Lilien, das unter
 122 als Freizeichen für Cognac, unter 531 als Freizeichen für
 Spirituosen und Wein festgesetzt ist. Der Reiter stellt den in
 Cognac geborenen König Franz I dar, und das ganze Bild ist
 das Wappen der Stadt Cognac. Hier kann auch das Zeichen
 1007 (für Cognac) eingereiht werden, es stellt dem Wahlspruch
 Franz I, die Worte Civium fides fortitudo nam dar.

In ähnlicher Weise ist das Wappen der Stadt Bordeaux,
 eine Burg am Wasser, gehalten von zwei Greifen, Freizeichen
 (712) für Stillweine geworden.

Weiter weist das von einem Löwen und einem Einhorn ge-
 haltene rechte Wappenschild, Freizeichen 164 für Spirituosen, auf
 Großbritannien hin; der chinesische Drache, das Wappen von
 China, ist Freizeichen für chinesische Tische (51) und das ein-
 fache Kreuz ist Freizeichen (1) für hygienische Artikel aller Art
 geworden, weil die Stadt Genf, der Sitz der Genfer Konven-
 tion, dieses Wappen führt.

B. Stand- und Verlagsangaben.

a) Vorträge.

Kaiser: 61 Bier, 668 Löffel, 463 Wein, 243 Bunisch, 116
 Zelt, 862 Kessel und Birnen, 1168 Würst- und
 Fleischwaren, 465 Käse, 548 Tee, 863 Mehl, Getreide,
 Graupen, 252 Kaffee und Kaffee-Zurrogate, 129 Cho-
 colade und Wadwaren, 90 Zinte, 179 Stahlfedern,
 322 Meiststoffe, Federhalter, Schiefertafeln, 276 Par-
 fümerien und Seifen, 1045 Paracamen, 753 Kauter-
 gummi.

Deutscher Kaiser-Bunisch: 242 Bunisch.

Imperator: 408 Südwien.

Königsmojel: 894 Stillwein; König der Bittern: 1045
 Spirituosen.

Empress: 613 Parfümerien; L'Imperatrice: 614 Par-
 fümerien.

La Reine: 612; Königin: 803; Regina: 804 Parfümerien.

Jülich: 24 Chokolade, Kuden, Bonbons.

Kurköflicher Wagenbitter: 76 Kör.

Prinz: 920 Chokolade.

Prinz: 714 Wadwaren.

Duchesse: Jaderwaren und Wadwaren.

Bischof: 1095 Bad- und Konditoreiwaren

Cardinal: 42 Farbstoffe.

Carthäuser Löffel: 6 (die französische Bezeichnung Chartreuse
 ist geschützt).

Micado: 270 Parfümerien und Seifen.

Mandarin: 55 Farbstoffe.

House of Lords: 1130 Spirituosen.

Bouquet de la cour: 268 Parfümerien.

Volfsbrenner: 236 Lampen.

Marine: 529 Spirituosen, 466 Cacao und Chokolade,
 362 Stahlfedern.

Sport: 562 Spirituosen, 749 Chokolade und Jaderwaren.

Toddy-Club: 1356 Seifen; Yacht Club: 272 kosmetische
 Präparate.

Frou Frou: 275 Parfümerien und Seifen.

Tourist: 490 Präparat zum Reinigen und Aufrechten von Leder und Schuhen.
 Studentenfutter: 837 Zuckermarmelade und Cakes gemischt.
 Freimaurer: 750 Lebkuchen.
 Nachfahrer: 62 Löffel und Spirituosen.
 Jagdflümmel: 118 Löffel.

Ranchero (Pflanzler): 1005 Messerwaren.
 Weidmanns-Heil: 917 Spirituosen, 893 Jagdmesser und Hirschjäger.

Mercantile: 180 Bleistifte.
 Industriefieber: 367 Stahlfedern; Commercial: 259 Bleistifte; Merchants pencil: 261 Bleistifte.
 Academic: 264 Bleistifte.
 Classical pen: 420 Stahlfedern.
 Posttime: 177; Telegraphentinte: 176 Tinte; Telephonstift: 262 Bleistifte.

Reichsbank: 369; Countinghouse: 366 Stahlfedern.
 Börse: 182 Bleistifte, 800 Stahlfedern, 183 Copierstifte.

b) Bilder.

Jockey über eine Hürde springend, Inschrift: Jockey Clubbouquet: 1356 Seifen.

Jäger mit Hund, der eine trinkend, Inschrift: Jagd-Löffel: 528 Löffel.

Die Zahl dieser Bildzeichen ist an sich gering, einige vielleicht noch hieher gehörende sind unter den bildlichen Beschaffenheitsangaben aufgenommen.

B. Veruswappen.

Man sollte annehmen, daß gerade die zum großen Teil sehr alten Veruswappen in einer großen Anzahl von Fällen Vorbild für Freizeichen geliefert hätten, da sie ja auch heute noch vielfach gebraucht werden. Der Umstand, daß nur die wenigen unten mitgeteilten festgestellt sind, zeigt, daß auch heute noch die Freizeichenrolle sehr unvollständig ist.

Es gehören hierhin:

Schlägel und Eisen: 665 Rohprodukte und Halbfabrikate der Metallindustrie; Bergmännische Produkte: 248 Bleistifte, 840 Ton.

Das Zeichen (Schlägel und Eisen) ist das alte Wappen des Bergbaues und aller zu Hütten-, Bergbau- und Salinenwesen gehörigen Gewerbe, es wurde auch durch Erlaß des Königs von Preußen vom 30. November 1853 das Unterscheidungszeichen der Kgl. Berg-, Hütten- und Salinenbeamten.

An ein zweites sehr altes Veruswappen erinnert das für Medicamente festgestellte Freizeichen 397, das seit Jahrhunderten speziell für Paraceler Del geführt wird. Der hier erscheinende Vogel im Schlangengürtel ist dem Wappen entnommen, welches der Kaiser Bengel um 1400 der Vabergsunst verliehen haben soll. Der Vogel ist ein Papagei, weil die Vaber als besonders gesprächig verschrien sind, in dem Wappen erscheint er nicht in einem Schlangengürtel, sondern in einer in einen Knoten geschlungenen ringförmigen Waderstütze.

Ferner gehören hierhin die Zeichen

Schreibende Hand mit und ohne Unterlage (1138 und 1131), die für Schreib- und Zeichenhefte frei sind. Sie geben das Veruswappen der Schreibmeister wieder, das in dieser Form vor einigen Jahrzehnten gebildet ist.

Endlich sind hierhin zu rechnen

das in bekannter Weise aus vier F. zusammengesetzte Turnerwappen (entworfen 1846 von Felling in Darmstadt), das als Freizeichen für Trifolagen festgelegt ist (Nr. 602);

das Flügelrad der Eisenbahnbeamten (256 Bleistifte); das Ährenrad der Postbeamten, das Posthorn (267 Bleistifte) und das Symbol der Ärzte, der Mesulaplast (2 hygienische Produkte aller Art).

C. Bestimmte Persönlichkeiten.

a) Worte.

Marienfense: 453 Senfen.
 Maria: 521 pharmazeutische Produkte; 967 Biskuits.
 Marie: 247 Biskuits.
 Madeline: 918 Wine.
 Martha: 921 Biskuits.
 Urbanus: 1038 Pillen.
 St. Jakobebalsam: 151 Heilmittel.

Apollo: 564 Rerzen.
 Mercur: 299 Schlitte; 364 Blei- und Farbstoffe; 365 Stahlfedern.
 Bacchus: 560 Wein; Vino di Bacco: 112 Wein.
 Gambrinus: 59 Bier.
 Hercules: 353 Löffel; 1163 Trifolstoffe und Unterleiber; 928 Portemonnaies.

Minerva: 798 Briefpapier und Umschläge.

Flora: 1348 Nähmaschinen.

Dornröschen: 674 Seifen.

Schneewittchen: 842 Seifen; 1344 Schlitte.

Hermann: 522 Oefen; Arminius: 523 Oefen.

Semiramis: 324 Parfümerien.

Othello: 927 Cakes und Biskuits.

Lohengrin: 1349 Alfordjithern.

Modestein: 526 Wein.

Kaiser Wilhelm: 835 Kaffeezurrogat.

Wilhelm: 1133 Cakes und Biskuits.

Albert (Prinzregent von England): 1134 Cakes.

Bismard: 260 Bleistifte; 160 Sekt; 1009 Seringe.

Bismard-Gesche: 1352 Torten und Kuchen.

Boreau: 644 Löffel.

Tilly: 397 Medicamente.

Humboldt: 422 Stahlfedern; 66 Nähmaschinen.

Richard Wagner: 546 Zieh- und Mundharmonikas.

Pefalozzi: 504 Schreibfedern; 610 Schreibhefte; 1096 Zeichenblätter.

Tizian: 419 Bleistifte.

Rubens: 424 Bleistifte.

Pompador: 615 Parfümerien.

b) Bilder.

Eine Madonna in der Glorie (auf der Wundstichel stehend): 452 Senfen und Sekt; 520 pharmazeutische Produkte; 14 leonische Waren.

Die Göttinnen Minerva und Themis einander gegenüber: 15, 64 leonische Waren.

Brustbild des Königs Gambrinus mit Bierglas: 58 Bier.

Brustbild Kaiser Wilhelms II.: 752 Radiergummi.

Brustbild Kaiser Wilhelms I., umgeben von den Brustbildern des Kronprinzen, des Prinzen Friedrich Karl, Bismards und Moltkes: 173 Kaffeezurrogat.

Bild der Königin Victoria von England (Jugendbildnis): 167 Nähmaschinen.

Bild der Königin Margaritha von Italien: 1092 Nähmaschinen.

Kopf Bismards: 1351 Seringe.

Kopf Alexander von Humboldt: 65 Nähmaschinen.

C. Erfindernamen.

Die Namen der Erfinder werden durchweg leicht auch Namen für die betreffende Warengattung, neuerdings aber selten freie Warenamen (Freizeichen), vielmehr lassen sich vielfach die Erfinder und ihre Geschäftsnachfolger ihre Namen als Waren-

zeichen schützen und treten somit von vornherein jeder Freizeichnungsentwicklung entgegen.

Festgestellt als Freizeichen sind die folgenden Erfindernamen:

Kneipp: 1164 Leinengewebe, Handtücher und Babelaken, wobei zu bemerken ist, daß der Name des bekannten Menschenfeundes in Wörstshofen für Walzlässe und mancherlei andere diätetische Mittel als Warenzeichen geschützt ist. Ebenso ist Singer zwar Freizeichen für Nähmaschinenadeln (965), nicht aber für Nähmaschinen, wenigstens nicht allgemein. Der Name des amerikanischen Vegetariers Graham (1791—1851) ist Freizeichen (1171) für Schrotbrot geworden, das er besonders empfohlen hat. Das Freizeichen Boonekamp (499) für Spirituosen weist auf einen holländischen Destillateur dieses Namens hin, der vor 70 Jahren einen Mittelkür erfind. Bullrichs Salz (235), für pharmazeutische Präparate erinnert an den 1859 in Berlin verstorbenen Apotheker Bullrich. Richter 834 ist der Name eines Mundharmonikafabrikanten in Haiba. Dr. Bergelt's Magenbitter 497 ist benannt nach dem in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Voigtlande sehr geschätzten Arzt Dr. Bergelt (gestorben 1862 in Treuen); während das für Heilpflaster als Freizeichen festgestellte Zeichen 790, „Klepperbein'sches magen- und nervenstärkendes Pflaster“, eine noch ältere Geschichte hat. Der Erfinder, der Apotheker Klepperbein, gründete sein Geschäft in Dresden im Jahre 1707. Das Freizeichen 81 (Wölfe) ist nach dem Apotheker Planticco benannt, der vor 40 Jahren in Ansbach lebte; während der Hamburger Schreibelehrer Rosenkranz dem Freizeichen 1136 (für Schreibfedern) seinen Namen gegeben hat. Endlich ist Alfred 418 der Vorname des ältesten Schreibelehrerfabrikanten Sommerville in Birmingham, und Henry (316) der Vorname eines seiner Vertreter in Brüssel.

D¹. Allgemeine wörtliche Beschaffenheitsangaben.

Keine Angaben über die Beschaffenheit der Waren, also Ausdrücke wie gut, schön, rot, groß u. können hier nicht erscheinen, da derartige Anmelddungen aus anderen Gründen abzuweisen sind; die Grenze ist hier aber nicht ganz leicht zu ziehen, und so treten auch einige Ausdrücke auf (royal, exzellente, electric u.), die meistens als Beschaffenheitsangaben abgewiesen werden. Die festgestellten Freizeichen dieser Gruppe sind:

Victoria: 57 Jarbshioffe, 369 Kerzen, 741 Metalllegierungen für gabnadrückliche Rueder, 403 Schlüsselsche, 467 Pfeilbogen und Umhüller, 265 Meisler, 375 Seifen, 648 Parfümerien, 670 Photographien, 354 Löffel, 1166 Schaumwein, 865 Biefauts und Cafes, 1354 Konfektbuchen.

Sieg: 756 Seifen und Parfümerien.

Vencedora: 645 Nähmaschinen, 643 Nähadeln.

Triumph: 303 Meisler und Federhalter.

Le Progrès: 611 Meisler, Progrès: 64 Nähmaschinen.

Sero: 456 Schlüsselsche.

Favorit: 672 Seifen, 971 Parfümerien.

Matador: 174 Papier und Umhüller.

Menschenfreund: 157 Löffel.

Konfurrenseife: 379 Seife.

Bundergelicht: 350 Heilmittel, Wunderlampe: 664 Lampen.

Eureka: 505 Weidereinigungsmaschinen.

The Gem: 320, Big Gem: 321 Blei, Jarbshioffe, Gummitabellen.

Monbijou: 715 Parfümerien und Seifen.

Paraiso (Paradies): 370 Blei- und Jarbshioffe.

Excelsior: 371 Blei- und Jarbshioffe, 1132 Bonbons, 1170 Cafes und Biefauts.

Monopol: 966 Spirituosen.

Imperial: 60 Bier.

Royal: 245 Löffel und Spirituosen, 159 Schaumwein, 377 Parfümerien, 170 Kaffeeurrogate.

Grand vin royal: 158 Schaumwein.

Gelbeise: 964 Papier.

Sweet heart: 269 Parfümerien.

Das' mich lieb: 671 Parfümerien.

Bergämeicht: 972 Seifen und Parfümerien.

Gold: 273 Parfümerien und Seifen, 498 Wein und Spirituosen.

Kureolin: 327 Saftfärbewasser (aureolus goldene).

Guldenwasser: 77 Löffel.

Brillantine: 378 Suppapräparate.

Delicia: 575 Parfümerien und Seifen.

Ambrosia: 969 Parfümerien und Seifen (ambrosius: göttlich).

International: 468 Meisler.

Kosmos: 313 Blei- und Jarbshioffe, Papier- und Pappwaren, 484 Lampen.

Express: 85 Nähmaschinen.

Alle Reue: 78 Löffel.

Passe-Partout: 117 Löffel.

Omnibus: 1053 Seifen, 1052 Cafes und Biefauts.

Wigler: 314 Blei- und Jarbshioffe.

Salut: 1167 Schirme.

Fancy (modern): 60 Jarbshioffe.

Electric: 152 Scheren und Messer.

Occidit qui non servat: 500 Boonekamp-Bitter.

Endlich gehören hierhin zwei chinesische Wörter, und zwar Sun-Tah (fröhliches Gedächtnis): 455 Nähadeln und Hien Jong-Effenz (Sinneliege), 400 pharmazeutische Präparate. Das Zeichen Sun-Tah ist in chinesischen Schriftzeichen frei und wird wohl ausschließlich für nach China bestimmte Adeln verwendet. Hien Jong-Effenz wird dagegen ausschließlich in Deutschland gebraucht, vielleicht stammen Angerebungen zu dieser (namentlich in Thüringen hergestellten) Effenz aus China, vielleicht ist der Name, der übrigens auch einen chinesischen Kaiser, der in der Mitte des vorigen Jahrhunderts regierte, bezeichnet, nur gewählt, um der Ware den Anschein des Fremdländischen zu geben.

D². Mehr spezielle wörtliche Beschaffenheitsangaben.

a) Nahrungs- und Genussmittel.

Für Mehl weist das Freizeichen Blütenmehl 1169 auf das reine Mehl der Ware hin, während Haden 535 das Aufsehen der Ware mit Schneeflocken vergleicht. Das Freizeichen 926 Hitz bezeichnet die so benannten Kuchen als blühend hergestellt, während die No-Nae 923 für Biefauts und Cafes onomatopoeisch das Geräusch beim Essen, Knabbern der Ware wiedergibt, und Lebensweder 1051 für Bonbons die gesundheitliche Wirkung der Ware hervorhebt.

Zur Hervorhebung der Fähigkeit der so bezeichneten Konbitoren waren dürfen die Freizeichen Rüsse 796, Negerlässe 864, Liebe 1050 und Liebesperle 922 gewählt sein, während das Wort Brunnen 1094 für Badwaren darauf hinweist, daß die Ware beim Brunnentrinken genossen werden soll, Nougatine 1010 für Zuckerswaren von dem bekannten Warennamen Nougat abgeleitet ist und Rock 1049 wohl an die Form der Ware (Badwaren) anknüpft.

Für Getränke liegt Nectar 410 Erfrischungsgetränke und 303 Weine und Spirituosen nahe, da es das Getränk der Götter

bezeichnet. Für Wein erinnert das Wort Kommet (9) an den alten Aberglauben, daß der Wein in Kommetjahren am besten geseigt, und für Spirituosen sind die alten Bezeichnungen § 11 (115) und Crambambull (63) ohne weiteres verständlich, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die letztere Bezeichnung aller Wahrscheinlichkeit nach viel älter ist als das bekannte Studentenlied. Für Lässer und Spirituosen sind außerdem hierhin zu rechnen die Bezeichnungen:

Der Allerletzte 530, Einer zum Abgewöhnen 501, Eis-kämmel 80, Kornblume 916, Fruchtgrist 462, Samariter 79, Doctor 354, Regulator 305 und die sehr alte, ebenfalls die gesundheitsliche Wirkung der Spirituosen hervorhebende Benennung Vida Eterna 667. Auf ein Gemisch mehrerer Lässer weist die Bezeichnung Gemischte Ehe 1346 hin. Als ein feuriger Lässer stellt sich das Wort Funken 710 dar, als schwere Lässer erscheinen die Worte Seehund 304 und Lungenpeiser 306, während Nordlicht 409 wohl aus Nordhäuser abgewandelt ist und alte Cante 607 auf das Schwimmen des so benannten fahrenden Getränkes in Eis hinweist.

b) Metallwaren.

Für Mundharmonikas sind als solche Beschaffenheitsangaben zu rechnen: Nightingale (Nachtigall) 503 und The mocking Bird (Spottvogel) 567. Das Wort Tiger 915 für Pferdechen weist auf die Schärfe der Zähne, das Wort Diamant 1343 für Nähnadeln und 914 Lampenglimmer auf die Härte, das Wort Cantendebel (aus cannot bend them) 108 für Nähnadeln auf die Festigkeit und das Wort Eisvogel 457 auf die Schnelligkeit, die man mit den so benannten Schlittschuhen erreichen kann, hin. Auch die Worte Wilson 1004 für Zylinder von Lampen mit vielen Dochten, Anthrophor 411 für Arzneimittelträger und Wimeograph 534 für Vervielfältigungsapparate enthalten leicht verständliche Hinweise auf die Eigenart der Waren.

c) Textilwaren.

Hier sind, von einer später zu erörternden Ausnahme abgesehen, Wortzeichen überhaupt noch verhältnismäßig selten und größtenteils jungen Datums. Wir finden hier als Freizeichen unserer Gruppe nur die Worte:

Stoem Clippers: 663 für Gummischuhe, die sich auch bei stürmischem Wetter bewähren, und Mandarinen Dainen: 406 für Bettfedern, es soll hier wohl auf die Mandarinen-Enten hingewiesen werden.

d) Chemische Produkte.

Bei dieser Warengruppe ist die Wahl von Bezeichnungen, die zu den Waren in enger Beziehung stehen, sehr beliebt, und besonders charakteristisch ist die weitgehende Verwendung der lateinischen Sprache zur Bildung derartiger Worte.

Es gehören hierhin für pharmazeutische Präparate die Worte Haematogen (blutbildend): 913; Sulsonal (ein aus Sulfon gewonnenes Schlafmittel, das nach Analogie der Schlafmittel Chloral, Trional, Tetronal die Endung al erhalten hat): 103; Camphorin (Kampher enthaltende Desinfektions- und Insektenvertilgungsmittel): 295; Phenacetin (Phenol-Essig): 74; Mentholin (als Pfeffermünzampfer beregestellte Schminkepulver): 199; Norlein (sotbringendes Insektenpulver): 662; Sanitas (Klosettpapier): 417 und Chrotograph (medizinische Schreibstift): 319.

Für kosmetische Mittel sind folgende derartige Freizeichen entstanden: Eisenbeinseife: 271 und Alabasterseife: 806; Philo-

come (Haarfreund für Haarwasser) 326; Philodermine: 469 und Dermophil: 470 (Haarfreund, für Pomaden und Kopfwasser; Pomadine (für Kopfwasser): 970; Odaline (wohl von Odeur abgeleitet): 811 für Toilettemittel; Email (für Puder und Schminke): 274 und Waldeisen: 328 und Erica: 765 für Parfümieren und Seifen.

Von den Freizeichen für Farben sind die Worte Azurin: 40; Cyanin (cyanous meerblau): 47; Eosin (eos die Morgenröte): 49; Eitronin: 44; Jusfin: 52; Heliotrop: 53; Eoschenin: 45; Purpurin: 56; Erocine (Erosus, die Safranpflanze): 46; Flaviv (flavis, gelb): 51; Diamant: 48 ihrer Ableitung nach ohne weiteres verständlich, ebenso die Aminarbstoffnamen Auramin (aurum, Gold): 154; Indamin (von Indigo): 110 und Allobamin (rhodon, die Rose): 153. Ihnen reihen sich an die Bezeichnungen Alizarin (alizarin türlicher Name der Krapppflanze) 39 für Farbstoffe, Korallen-Zinte: 130 für rote Zinte; Kattolein: 704 für Kattade und 557 für Metallschwarz; Keger: 405 für (besonders schwarze) Lederlacke und Wäpfe. Für Seife kommen in Betracht die Worte Cleonapha: 608 und Diamantöl: 124 für besonders klares Petroleum, sowie Virol (Pechöl): 1129 für Polster- und Carbolineum (Kohlendöl): 483 für Anstrich- und Imprägnierungsmittel. Endlich gehören auch hierhin für Gummibekleidung die Bezeichnungen Vulkan: 533 und Samtgummi: 181, erstere auf den Vulkanisierungsprozeß hinweisend, den die Ware durchgemacht hat, letztere auf die Weichheit der Ware.

e) Sonstige Waren.

Die Bezeichnung Taube: 570 für Papier und Briefumschläge weist auf die Weichheit hin, der als ähnliches Zeichen für Papier später das Wort Schwalbe: 569 gleichgestellt ist. Das Wort Registrator: 89 bezeichnet die Bestimmung der Waren — Briefordner — in leicht verständlicher Weise, ebenso das Wort Memorandum: 318 für Notizbücher und Kleistie, während das Wort Polygrades: 131 Briefstift verschiedener Stützegrade, das Wort Eclipsie: 365 besonders dunkle Briefstift bezeichnet. Endlich ist Schwan: 930 für Schreibfedern wohl deshalb entstanden, weil diese Ware bestimmt war, die früher ablichen Gänsefüße zu ersetzen.

D³. Bildliche Beschaffenheitsangaben.

Es erschien angezeigt, hier die Ordnung nicht nach den Waren, sondern nach den Bildern selbst vorzunehmen, anfangend mit dem höchst organisierten Lebewesen und fortschreitend zu den einfachsten Gegenständen. Die Zeichen sind besonders wichtig, weil sie hinführen zu den für bestimmte Waren häufig verwendeten (verbrauchten) Motiven, bei denen eine milde Beurteilung der Verwechselungsgefahr angezeigt ist.

Schwebende Engländer, die Weintrauben pflücken: 494 Wein.

Eine Dame, an der Nähmaschine sitzend: 125 Nähmaschinen. Schwarzwälderinnen Kirzchen pflückend und die in einen großen Bottich sammelnd: 241 Vitor (Kirzchen).

Eine Schnittlein mit Zügel und Wehrbandel und eine Frau mit Deshulverföden: 461 Spirituosen.

Ein italienisches Mädchen mit dampfender Kaffeetasse: 414 Kaffeetrugate.

Ein türkischer Kiosk, unten Mann und Frau am Kaffeetisch: 415 Kaffeetrugate.

Ein Mädchen in der Küche am kochenden Teefisch, im Hintergrunde ein Wohnzimmer mit Kaffeetassen: 172 Kaffeetrugate.

Das Chokoladenmädchen (Gemälde von Viotard aus der Dreßener Gallerie): 88 Chokolade und Kakao.
 Ein frischerer Frauenkopf (mit dem Zusatz: auch in anderer Darstellung): 186 Parfümerien und Toilettenwaren.
 Mönche, in waldiger Landschaft Kräuter sammelnd: 163 Likör.
 Jäger mit einem Speiß, einen Eber jagend: 485 Portwein.
 Ein ungariſcher Offizier mit langem Schnurbart: 184 Parfümerie.
 Eine Reiterſchlacht im Orient: 510 Kaffeefurrogate.
 Kopf eines Regers: 404 Lederlad und Wäſche.
 Kopf einer Kegerin auf einem Faßer: 861 Rum.
 Ein Onom, einen Sad mit Kräutern tragend: 496 Likör.
 Ein Eber: 486 Portwein.
 Ein Moſquattier: 185 Parfümerien und Seifen.
 Ein Jagdhund: 18 Schießpulver.
 Kopf einer Dogge, einen Hundelucken im Maul: 797 Hundefutter.
 Raben, oben trinkend, unten im Jammer (Inſchrift: Rabenjammerbitter): 561 Spirituoſen.
 Ein ſchwimmender Schwan: 792 Bettfedern und Daun.
 Ein Schwan: 929 Schreibfedern.
 Eine fliegende Taube mit Brief im Schnabel: 572 Papier und Briefumſchläge.
 Eine fliegende Schwalbe mit Brief im Schnabel: 571 Papier und Briefumſchläge.
 Ein Palmbaum im Wappen (Hinweis auf den Orient): 253 Kaffeefurrogate.
 Ein brennender Weihnachtsbaum: 1008 Kametta, 502 Kerzen.
 Ein Tannenbaum mit der Ueberſchrift Kiefernadelnduft: 323 Parfümerien.
 Eine Kornähre: 563 Spirituoſen (Kornbranntwein).
 Eine Roſenblüte: 267 Parfümerien und Seifen.
 Weidenblüten: 757 Parfümerien.
 Ein Weidenſtrauch: 372, beſgl. in ſpiegelartiger Umrahmung: 266 Parfümerien.
 Ein Züllhorn mit Blumen: 430 Parfümerien und Seifen.
 Eine Brennſſelpflanze: 1355 Brennſſelpreparate, inbeſondere Haarwaſſer.
 Zwei übereinandergelegte Kräuter im Wappen: 407 Wein, Spirituoſen und Fruchtſäfte.
 Ein Blatt mit der Inſchrift Bay-Rum: 933 Bay-Rum.
 Ein Weinblatt: 743 Stille und Schaumwein.
 Weintraube und Blätter: 558 Wein und Spirituoſen.
 Ranken mit Weinbeeren und Weinlaub: 10 Wein und Likör.
 Weindblätter auf einem Becher 1046 und auf einem Henkelglas: 1047 Senf.
 Eine mit Weinlaub verzierte Etikette, unten ein Weinfleſſer mit Faßſten: 532 Spirituoſen.
 Gardinen an einem Fenſter: 1006 Cremefarbe für Gardinen.
 Ein Bienenkorb: 791 Bohnermaffe und Möbelglanzwäſche.
 Eine einfache Fiſchlampe: 603 Lampenzylinder.
 Eine Piſtole: 109 Feuerſtäbe.
 Ein Huſſen: 257 Huſſenſäſſen.
 Eine Champagnerflaſche in einem Kähler: 742 Schaumwein.
 Vier Stridmaſchinenadeln, zu einem Vierer ineinander geſtedt: 1165 Stridmaſchinenadeln.
 Ein Komet: 8 Schaumweine und Stillweine.

E. Häufig vorkommende Motive.

Befonders beliebte Motive, zu denen inbeſondere Kronen, Sterne, von Tieren Löwen und Adler gebildet, haben ſich manchmal rein zufällig, ohne irgend welche Beziehung zur Ware, zu Freizeichen entwickelt, weil ſie eben von verſchiedenen Firmen ganz unabhängig von einander angenommen wurden.

Wir rechnen dahin die Zeichen:

Schreitender Löwe: 298 Nadeln.
 Stehender Löwe: 707 Reißſt.
 Aufrechter heraldiſcher Löwe: 647 Papier.
 Löwen als Wappenhalter: 123 Spirituoſen.
 Das Wort Adler: 421 Siegelad.
 Das Wort Adler 1353 für Papier und Briefumſchläge, 325 für Seifen und Adlerſerzen, 250 für Kerzen.
 Ein fliegender, gekrönter Adler: 308 für Kerzen.
 Eine Sonne mit Geſicht 426 und das Wort Sonnensfeder: 425 für Stahlfedern.
 Eine Mondſichel: 83 Likör, 794 Wein.
 Die Krone in jeder üblichen Form: 105*) Eiſen- und Stahlwaren verſchiedener Art, 150 Zucker, 187 Parfümerien und Seifen, 301 Weine, 745 Spirituoſen, 524 Nadeln.
 Die Krönſtroke: 573 Brief- und Schreibpapier, 748 Schokolade, Caſec und Viſkuits, 739 pharmazeutiſche Präparate.
 Krönſtroke und Schenkflanne in einem Eiſſet: 170 Kaffeefurrogat.
 Die Mauerkrone: 1345 Borbeauweine.
 Die Krone des Prinzen von Wales mit drei Straußenfedern: 525 Nadeln.
 Das Wort Krone: 188 Parfümerien und Seifen, 574 Brief- und Schreibpapier, 744 Spirituoſen, 740 pharmazeutiſche Präparate, 175 Stahlfedern.
 Das Wort Crown: 747 Caſec und Viſkuits.
 Ein Kruſer mit ober ohne Tau: 519 Zucker.
 Das Wort Perle: 746 Schokolade- und Zuckerwaren.
 „ Perle der Pyral: 337 Weine.
 „ Alperle: 119 Weine.
 „ Perle von Eritur: 1003 Kartoffeln.
 „ Pearl: 925 Viſkuits.
 Ein ſechſſigadiger heller Stern: 82 Spirituoſen.
 Ein fünfzigadiger heller Stern: 460 Wein.
 Ein länglicher vieladiger Stern: 171 Kaffeefurrogat.
 Das Wort Star: 412 und das Wort Stern: 413 Nähmaſchinen.
 Ein Wappemantel mit Krone: 374 Parfümerien und Seifen, 182 Wein und Spirituoſen.
 Das Wort Wappen Qualität: 491 Zwirn.
 Ein ſchräges Kreuz im Kreiſe: 429 Rau de Cologno.
 Ein Vorbeerfranz um ein Wappenschild mit Buchſtaben gelegt: 161 Weine und Spirituoſen.
 Ein Vorbeerfranz und Strahlen: 68 Kaffeefurrogat.
 Eine Schnalle, darüber eine kleine Fürſtenkrone: 492 Likör.
 Ein flatterndes Band: 373 Papppapier, 351 Nadeln.
 Kreis mit hellem Querſtreifen: 1040 pharmazeutiſche Präparate.
 Kreis mit dunklem Querſtreifen: 1041 pharmazeutiſche Präparate.
 Rechteck mit dunklem Schrägſtreifen: 1037 pharmazeutiſche Präparate, 495 Wein und Spirituoſen, 352 Nadeln.
 Dunkles Rechteck mit hellem Schrägſtreifen: 1036 pharmazeutiſche Präparate.
 Einfache viereckige zädicke Umrahmung: 128 Kaffeefurrogat.
 Ein viereckiger Rahmen von Tannenzapfen: 13 leiſenſche Waren.
 Ein einfaches Metallſchildchen: 488 Schloſſer und Weſchläge.
 Ein Glasfenſterſchloſſenſtreifen: 428 Rau de Cologno.

F. Sonſtige.

Zu den Zeichen, die ſich bei der gewählten Einteilung ſchwer unterbringen laſſen, gehören zunächſt eine Anzahl alter Stahl- und Stahlwarenzeichen der Bergſch-Märktiſchen Lande.

*) Die Krone ſpeziell für Meſſerwaren ſie wohl den Berufsgruppen anzuweiſen. ſie wurde durch Kaiſer Sigismund den Markſchmiedern allgemein verliehen, weil ein Meſſerſchmied Springenſchlag durch ſein taſſenſchlagiges Eingreifen eine Schloſchl gegen die Fäulnis gewann 1497.

des alten Heimatlandes der deutschen Warenzeichen überhaupt. Vermutlich sind diese Zeichen vor Jahrhunderten Individualzeichen berglicher oder auch Steiermärker Fabrikanten gewesen, für einzelne wäre eine solche Ableitung vielleicht nachweisbar. Diese Zeichen sind:

Ein Sporn: 487 für Eisen und Stahl in Stäben.

Ein Tannenbaum: 448: Stahl, 104 Senfen; das Wort Tannenbaum: 449 für Stahl.

Ein Kleeblatt: 450 Stahl in Stangen.

Eine Schaffschere: 451 Stahl in Stangen; Eine Schere: 296 Stahl.

Ein Einhornkopf 402 und das Wort Einhornstahl: 401 für Stahl.

Eine Angel 238 und das Wort Angelmesser: 237 für Messer.

Ein springendes weißes Pferd: 106 Senfen und Sichel. Ein Eisenbahnzug, darüber drei Kronen: 230 Sägen.

Das letztgenannte Zeichen wird neueren Datums sein; ebenso das für Scheren festgestellte Freizeichen Zug (888), gleichbedeutend mit Licht, bei dem ebenfalls eine Beziehung zur Ware nicht erkennbar ist.

Das Welche gilt von den alten Freizeichen für Nadeln: Ein Posthorn 3, ein Stiefmütterchen 58 und eine Dame zu Pferde (Inschrift Amazone) 454.

Das Freizeichen 255, eine Lokomotive, für Bleistifte, wird gewählt sein, weil Nürnberg, der Sitz der Bleistiftindustrie, die erste Eisenbahn in Deutschland baute.

Bezahl einer der Naphthaellen Engel der Dresdner Madonna Freizeichen 754 für Habiergummi geworden ist, ist nicht erkennbar; ebenso ist der Engel mit Schwert und Wage, der ein Wappenschild hält (398) für pharmazeutische Präparate nicht leicht zu deuten, wenngleich er einigen alten Apothekenwappen einermäßen nahe kommt. Die Schildkröte 931 und das Wort Schildkröte 932 stehen zu Eingelad nur in einer fernen Beziehung, ebenso die Worte Daisy (Maasliebchen) 1131 und The little Demon (Teufelchen) 1350 zu Mundharmonikas sowie die Worte Volapük 156 und Pipifax 356 zu Rühr. Das Wort Grüße endlich ist Freizeichen für Schokoladen- und Zuckerwaren 609 und für Hücher 839, weil es üblich ist, derartige Waren auf der Reise unter der Ueberschrift „Grüße aus . . .“ in die Heimat zu senden.

Von den 1374 deutschen Freizeichen sind vorstehend nur 548 besprochen. Von den übrigen betreffen allein 707 Zigarren und Tabak, der Rest von 119 entfällt auf Worte, die für Krügen und Manfchetten frei sind. Beide letztgenannten Gruppen verdienen wohl eine gelegentliche besondere Besprechung, dagegen erscheint eine Einreibung in die übrigen Zeichen nicht am Platze, da das Gesamtbild durch diese massenhaften, im großen ganzen weniger interessanten Zeichen ein einseitig verzeichnetes worden wäre. Die 119 Zeichen für Krügen sind, wie schon erwähnt, sämtlich Worte, die betreffen überwiegend Namen von Tagesgrößen oder auch wirklich berühmte Männer, viele sind sofort als ganz ephemer erkennbar und alle sind neuesten Datums.

Unter den 707 Zigarren- und Tabakzeichen sind nur 103 Bilder und unter diesen allerdings einige alte Zeichen, die in mancher Beziehung Interesse verdienen. Das Gros besteht aber auch hier aus ganz modernen und wohl wenig bedäunigen Namen, deren Aufzählung wenig allgemeines Interesse bietet.

Von den besprochenen 548 Zeichen sind 473 Worte, 174

(also etwa ein Drittel) Bilder. Das Ueberwiegen der Worte ist an sich etwas Natürliches; wie gezeigt, handelt es sich durchweg um bestimmte Begriffe, die meistens noch zur Ware in einer engeren oder weiteren Beziehung stehen. Sind die Begriffe Freizeichen, so sind es die Worte, die sie darstellen, während die biblische Wiedergabe — von ganz einfachen Begriffen abgesehen — sich noch in recht verschiedener Richtung bewegen kann.

Die Bilder werden in ihrer Eigenart weniger leicht allgemeint, verschiedene Darstellungen desselben freien Begriffs sind häufig als Warenzeichen verschiedener Einzelmfirmen geschützt, sie werden nicht Freizeichen, aber naturgemäß Zeichen mit engerem Schutzbereich, als eigentliche Phantasiezeichen, da das Verbindende, der Begriff als solcher, zu Verwechslungen im Verkehr keinen Anlaß geben kann.

Als ganz besonders häufig wiederkehrende deutsche Freizeichen seien hervorgehoben die Worte Kaiser, Germania und Victoria und die Bilder von Kronen.

Zum Schluß dieser Besprechung sei noch besonders betont, daß die Veröffentlichung eines Zeichens als Freizeichen nicht unbedingt und nicht dauernd die freie Verwendung dieser Zeichen für Jedermann als erlaubt hinstellt. Einmal sind die Freizeichen als solche nicht unveränderlich: Es können sehr wohl sich Freizeichen zu Individualzeichen zurückbilden, wenn die Verwendung ganz oder nahezu ganz aufhört. Ebenso sind sehr wohl Fälle möglich, in denen bei erneuter Anmeldung das Patentamt selbst die früheren Unterlagen, die zur Veröffentlichung führten, nachträglich als unzureichend erkennt. In solchen Fällen erfolgt die Löschung des Freizeichens und es ist so in zwei Fällen bereits verfahren worden. Einmal war das Wort Barracco als Freizeichen für Latrinen festgelegt worden (221), es stellte sich aber nachher der vielfache Gebrauch des Wortes als ein unfreier heraus, da Barracco der Name eines bedeutenden italienischen Fabrikanten ist. Sodann wurde das Freizeichen Anker-Seife (427) gelöscht, weil der Gebrauch nachträglich als nicht umfangreich genug erkannt wurde. Hierzu kommt, daß vereinzelt aus Bildern, die als Freizeichen festgelegt sind, noch ein Geschmacksmüßerdrück ruhen kann, so daß die Verfertigung dieser Bilder nicht frei ist, daß einzelne Wortzeichen für gewisse Sorten oder gewisse geographische Gebiete tönigend wirken können etc.

Herkunftsbezeichnungen für Weine.

Von Justizrat Dr. Paul in Mainz.

Ohne Uebertreibung kann man behaupten, daß die Vorschläge des vorläufigen Entwurfs des Weingesetzes, welche sich auf die Bezeichnungen geographischen Inhalts beziehen, die für Weine verwendet werden, mit die wichtigsten der ganzen Vorlage sind; sie bedeuten eine wesentliche Aenderung der Grundsätze, die bisher sowohl in dem Gesetze über die Warenbezeichnungen, als auch in dem Gesetze über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs anerkannt waren, und es muß — was bislang noch nicht genügend berücksichtigt worden ist — in ihnen eine Maßnahme erblickt werden, die die Ausstrengungen als ausrichtsvoller erscheinen läßt, welche gemacht werden, um den Eintritt Deutschlands zu der Maribrier Vereinbarung über den Schutz

der Herkunftsbearbeitungen zu bewirken. Die soeben erwähnten Gesetze bestimmen gleichmäßig, daß die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, nicht unter die Bestimmungen fallen, welche sich gegen die Verwendung falscher Herkunftangaben richten. Hiermit wird gesagt, daß auch Bezeichnungen, die sich auf die Produkte des Weinbaus beziehen, im Laufe der Entwicklung zu Gattungsbezeichnungen werden können. Dieser Auffassung steht bekanntlich die in Frankreich und den übrigen romanischen Weinbauländern vertretene Ansicht entgegen, welche sowohl in dem neuen französischen Weingesetz von 1907, als auch insbesondere in der Madrider Vereinbarung über die Herkunftsbearbeitungen Ausdruck gefunden hat. Ihr zufolge nehmen die Produkte des Weinbaus — *produits viticoles* — eine Ausnahmestellung insofern ein, als die auf sie bezüglichen geographischen Bezeichnungen niemals Gattungsbezeichnungen werden können; man sagt, das Produkt der Rebe werde durch die klimatischen Verhältnisse und die Bodenbeschaffenheit derart bedingt, daß es nur an dem betreffenden Orte hervorgebracht werden könne, auf den die Bezeichnung hinweist. Die Aushebung der bezüglichen Vorschriften des Warenzeichengesetzes und des Wettbewerbsgesetzes bedeutet also, darüber kann ein Zweifel nicht obwalten, eine grundsätzliche Annäherung der deutschen Gesetzgebung an die Gesetzgebung der romanischen Staaten, speziell an die französische Gesetzgebung. Es soll also fortan in Deutschland die geographische Bezeichnung eines Weins schließlich Herkunftsbearbeitung sein, und hiermit im Zusammenhang steht die vorgeschlagene Einteilung Deutschlands in Weinbaugebiete. In den bisherigen Erörterungen der Vor schläge ist nun mit großer Schärfe einmal die Bestätigung zum Ausdruck gekommen, daß durch den Bezeichnungszwang zahlreiche kleine Weine unverkauflich werden würden, sobald aber glaubt man von der Einteilung Deutschlands in Weinbaubezirke keine Verbesserung, sondern im Gegenteil eine Verschlechterung der Rechtslage befürchten zu müssen. Es kann zugegeben werden, daß bei einer ungekündigten Einteilung Deutschlands in Weinbaugebiete allerdings mit dieser Folge wohl gerechnet werden müßte, andererseits dürfte darin eine starke Uebertreibung zu erblicken sein, wenn gesagt wird, daß durch den Bezeichnungszwang die kleinen Weine völlig unverkauflich würden. Die kleinen und billigen Weine, welche den Gegensatz zu den teuren Qualitätsweinen bilden, werden doch unter der Bezeichnung des betreffenden Weinbaugebietes verkauft werden können, in dem sie erzeugt worden sind, wie dies auch schon bisher der Fall war. Nehmen wir, um ein recht deutliches Beispiel zu geben, die Weine, welche in Teilen des Reichs erzeugt werden, die mit dem wenig einladenden Namen der „Eisglammer“ bezeichnet werden; es gibt solche Eisglammern sowohl im Moselgebiete als auch im Rheingebiete, von anderen Gebieten, wo noch Wein gegogen wird, nicht zu reden, und die Stirn des Freundes einer guten Flasche zieht sich in böse Falten zusammen, wenn ihr Name genannt wird. Es würde auch nach Einführung des Bezeichnungszwangs kein Hindernis bestehen, dieselben als Moselwein bezw. als Rheinwein zu bezeichnen. Daß die Verkauflichkeit derselben hierdurch beeinträchtigt würde, kann aber um so weniger behauptet werden, als es doch schon bisher unkaufbar war, solche Weine unter einer Bezeichnung auf den Markt zu bringen, welche auf Qualitätsweine hinwies. Mit vollem Recht ist das

Reichsgericht*) bereits unter der Herrschaft des bestehenden Regimes einer derartigen Pflegelosigkeit sehr scharf entgegen getreten und hat keinen Zweifel darüber gelassen, daß dieselbe wohl einen Mißbrauch, niemals aber einen Handelsgebrauch bilden könne. Der Wein, der z. B. in der rheinischen Gemeinde Nieder-Elm nachst, ist ein Wein aus dem Rheingebiet und niemand wird ihm daher die Bezeichnung als Rheinwein verfahren können; aber selbstverständlich wäre und ist es vollkommen unerlaubt, denselben als Rheingauer Wein oder als Oppenheimer zu bezeichnen. Wenn weiter bemerkt wird, daß von dem Bezeichnungszwang den Hauptvorteil die Besitzer der von der Natur besonders begünstigten Lagen, vor allem der Weinberge mit Beltruf, hätten, so mag ja bis zu einem gewissen Grade dies richtig sein, allein es ist nicht einzusehen, daß dieser Umstand einen Grund gegen die Annahme einer Bestimmung bilden könnte, die im Uebrigen grundsätzlich richtig wäre. Der mehrfach behauptete Gegensatz zwischen den Großgrundbesitzern und den kleinen Winzern besteht in dieser Frage jedenfalls nicht in dem Maße, in dem er vielfach angenommen wird, denn auch der kleine Winzer hat ein gewisses Interesse daran, daß die Herkunftsbearbeitungen geschützt werden, und dem Interesse der kleinen wie auch der mittleren Winzer wird der Bundesrat dadurch Rechnung tragen, daß er die einzelnen Weinbaugebiete genügend weit begrenzt. Daß die sämtlichen Moselgebiete ein Weinbaugbiet bilden werden und bilden müssen, wird von seinem mit den Verhältnissen einigermassen Vertrauten bezweifelt werden; ist dies aber der Fall, so wird auch der Winzer aus den am wenigsten günstig gelegenen Weinbergen der Mosel seinen Wein immer als Moselwein verkaufen können, und dies genügt. Mehr kann er nicht verlangen und mehr verlangt der ehrliche Winzer nicht. Mehr kann aber auch der ehrliche Handel nicht verlangen. Wer behauptet heute noch, daß es ein berechtigter Gebrauch sei, jeden Moselwein als Brauneberger, Seltinger oder gar als Schargolberger zu bezeichnen? Niemand.

Daß ein nicht aus dem Moselgebiet stammender Wein nicht als Moselwein verkauft werden darf, ist weder für den Handel noch für den Verbraucher ein Nachteil. Ob das Moselgebiet auch solche Weinbaugebiete mit umfaßt, die von der Mosel selbst nicht durchflossen werden, wohl aber von Nebenflüssen der Mosel, bedarf in diesem Zusammenhang keiner Erörterung, es ist dies eine Frage, welche von dem Bundesrat auf Grund sorgfältiger Prüfung entschieden werden wird, wobei auch die berechtigten Gewohnheiten und Gepflogenheiten zu ihrem Rechte kommen dürften. Das Rechtsprinzip, auf welchem die bezüglichen Vor schläge des Weingesetzes beruhen, wird dadurch nicht beeinträchtigt. Dieses Rechtsprinzip ist aber an sich und wenn man jede Uebertreibung vermeidet, als ein durchaus gesundes zu bezeichnen.

Bisher ist nur von der Wirkung dieser Kenderung der Gesetzgebung in bezug auf den inländischen Weinbau und Weinhandel die Rede gewesen; es kommt nun aber auch die Wirkung gegenüber dem ausländischen Wein in Betracht, und aller Wahrscheinlichkeit nach wird dieselbe an Erheblichkeit nicht viel hinter der inländischen Wirkung zurückbleiben. Die Frage, ob eine auf das Ausland sich beziehende geographische Bezeichnung noch als Herkunftsbearbeitung anzusehen ist oder eine Gattungsbezeichnung bildet, ist in der Praxis vielfach in nicht überein-

*) R. G. vom 18. 1. 1908, Entsch. in Streitsachen Bd. 36 S. 60.

stimmender Weise beantwortet worden. Als Gattungsbezeichnungen gelten z. B. Bordeaux, Madoc, St. Julien, Estéphy, Madeira, Malaga, Porto, wenigstens wird dieser Charakter für die billigeren Sorten überwiegend angenommen. Mit der Bestimmung des § 1, Absatz 3 des Wettbewerbsgesetzes und § 16, Absatz 2 des Warenzeichengesetzes hört natürlich auf diese Behandlung der ausländischen Weinbezeichnungen auf, dieselben sind fortan auch in Deutschland als Herkunftsbezeichnungen zu behandeln. Es ist ohne weiteres klar, daß dies vor Allem für die französischen Weinproduzenten sehr viel bedeutet, in geringerem Maße, obwohl auch noch in nicht unbedeutlichem, werden auch die spanischen und portugiesischen Weine der Vorteile der verschärften Bestimmungen teilhaftig. Daß hiermit gewisse Abänderungen in dem Weinhandel verbunden sein werden, bedarf keiner Auseinandersetzung, dieselben sind die notwendigen Folgen des Uebergangs der Gesetzgebung von dem bisherigen System, das in Ansehung der Herkunftsbezeichnungen sich der positiv-rechtlichen Anerkennung erfreute, zu dem entgegen gesetzten. Die Bedeutung dieser Abänderung des deutschen Rechts, die eine Abänderung des gewerblichen Eigentumsrechts enthält, wird erst dann voll und ganz gewürdigt werden, wenn man bedenkt, daß alle Angehörigen der Staaten, welche den Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums unterzeichnet haben, sich auf dieselbe berufen können, zu diesen Staaten gehören aber schon zurzeit alle bedeutenden Wein-Anbauländer; und da der Beitritt Oesterreich-Ungarns zu der Union grundsätzlich beschloffen ist und im Jahre 1909 erfolgen*) wird, so wird die Unstatthaftigkeit der Behandlung einer geographischen Bezeichnung im Weinbau und Weinhandel als Gattungsbezeichnung gegenüber allen denjenigen Staaten wirksam sein, welche überhaupt für den Weinbau in Frage kommen. Daber wird das neue Weingesetz auch im internationalen Verkehr von einschneidender Wichtigkeit werden können und aller Wahrscheinlichkeit auch werden. Daß seine Anwendung während der Uebergangszeit dem Weinhandel Schwierigkeiten bereiten wird, ist zuzugeben, allein man wird dieselben durch geeignete Uebersetzungsbestimmungen in weitgehendem Maße mildern können.

Stimmen aus der Praxis über die Wettbewerbsgesetznovelle.

Entsachen der Bremer Kammer für Kleinhandel.

Im allgemeinen ist anzuerkennen, daß der Entwurf den vielfachen Anregungen und Wünschen der beteiligten Kreise hinsichtlich einer Verschärfung der gegen die unlautere Klemme gerichteten Bestimmungen des Gesetzes zu entsprechen sucht. Der Entwurf zeigt aber auch, wie schwer es ist, den so außerordentlich vielseitigen, immer wechselnden Erscheinungen und Verhältnissen des gewerblichen Lebens durch ein Gesetz mit harten Paragrafen gerecht zu werden.

Ist die Verschärfung nach Ansicht der Kammer zum Teil noch eine ungenügende, so geht sie aber auch zum Teil wieder zu weit. Zu § 1: Die jetzige Fassung des Gesetzes ist von allen beteiligten gewerblichen Interessentenvertretungen zur Befämpfung

*) Oesterreich-Ungarns erwägt einstweilen den Anschluß an die Madrider Konvention, der österreichische Handelsminister hat bereits eine diesbezügliche Unterfrage bei den Handelskammern veranlaßt.

der unlauteren Klemme als nicht ausreichend erkannt worden, und zwar hauptsächlich wegen der schwierigen Abgrenzung der unrichtigen Angaben „tatsächlicher Art“ gegenüber anderen unrichtigen Angaben, die sich in die Form subjektiver Urteile kleiden. Daß sich im Laufe der Jahre seit Bestehen des Gesetzes ein merklicher Wandel in der Rechtsprechung zugunsten einer schärferen Beurteilung vollzogen hat, kann die Kammer nicht bestreiten. Sie ist vielmehr der Meinung, daß das Gesetz wie bisher eine schwache Waffe gegen den unlauteren Wettbewerb bleibt, wenn die Wörter „tatsächlicher Art“ nicht gestrichen werden. Es mag zugegeben werden, daß durch die Streichung das Gesetz eine Schärfe erhält, die in der ersten Zeit zu milderer Beurteilung auch in solchen Fällen führt, in denen eine unrette Absicht oder Täuschung des Publikums nicht vorliegt. Es wird sich aber bald eine sehr heilsame Wirkung einstellen: die Gewerbetreibenden würden sich, und zwar nicht zum Schaden der Geschäftswelt und des laienlichen Publikums, daran gewöhnen müssen, bei ihren Anpreisungen nicht immer zu übertreiben und mit der Wahrheit in Konflikt zu kommen, sondern sie werden gezwungen, sich eines anständigen Tones zu befleißigen.

Die Kammer tritt deshalb dafür ein, daß im § 1 und ebenso im § 6 die Wörter „tatsächlicher Art“ gestrichen werden.

Zu § 2: Die von dem Entwurf in Aussicht genommene Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn für Vergehen seiner Angestellten ist nicht ausreichend.

Der Unterlassungsanspruch hat im allgemeinen überhaupt nur theoretische, aber keine praktische Bedeutung. Es wird fast nichts dadurch erreicht, daß der Geschäftsherr bei einem Vergehen seiner Angestellten auf Unterlassung in Anspruch genommen wird. Deshalb müßte der Geschäftsherr zum mindesten auch schadenersatzpflichtig sein. Aber auch damit würde dem Bedürfnis noch nicht Rechnung getragen, denn auch der Schadenersatzanspruch läßt sich wegen der Schwierigkeit, einen Schaden zu beweisen, nur selten verwirklichen. Beide Ansprüche lassen sich ferner nur auf dem schwierigen und langwierigen Wege des Zivilprozesses durchsetzen. Es ist deshalb dringend wünschenswert, daß für einen Verstoß eines Angestellten der Geschäftsherr auch strafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, wenn die Voraussetzungen für die Bestrafung des Angestellten vorliegen. Dieses läßt sich auch dadurch rechtfertigen, daß gerade dem Geschäftsherrn die Vorteile aus dem unzulässigen Handeln seiner Angestellten zufließen.

Es werden auch heute schon nach § 151 der Gewerbeordnung die Geschäftsherrn bei Uebertretungen dieses Gesetzes durch ihre Angestellten bestraft. Allerdings handelt es sich hier um Uebertretungen polizeilicher Vorschriften, aber ein großer Unterschied zwischen diesen Vorschriften und denen des Wettbewerbsgesetzes, der in dem einen Falle die strafrechtliche Verantwortung rechtfertigen und in dem andern Falle ausschließen soll, läßt sich kaum begründen. Allerdings muß das Strafmaß für den Geschäftsherrn bei Verstößen seiner Angestellten ein engeres sein als für die letzteren.

Zu §§ 3 und 4 ist nichts zu bemerken.

Zu § 5: Es wird vorgeschlagen, daß 1 wie folgt zu fassen: „Wird auf Grund der §§ 823, 824 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen . . .“

Es ist anerkanntem Rechte, daß auch die §§ 823 und 824 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Befämpfung des un-

lauteren Wettbewerbs angewandt werden können. Es ist deshalb nur folgerichtig, diese Paragraphen einzufügen.

Zu § 6: Die Strafverhängung findet in jeder Beziehung die Zustimmung der Kammer, ebenso die sämtlichen übrigen Strafbestimmungen des Entwurfs (s. auch zu § 1).

Zu § 7: Die in § 7 des Entwurfs vorgeschlagenen Bestimmungen reichen zur Beseitigung der Mißstände keinesfalls aus.

Jeder Hinweis auf die Herkunft einer Ware aus einem Konkurs ist geeignet, bei dem Publikum den Anschein zu erwecken, daß der Verkauf für Rechnung der Konkursmasse stattfindet und deshalb besondere Vorteile bietet. Das gilt selbst dann, wenn der Erwerber von Waren aus einer Konkursmasse den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Reklame treibt, z. B. wenn er annonciert, Verkauf von Waren aus einer Konkursmasse. Um diese Verführung des Publikums zu verhindern, ist es erforderlich, zu bestimmen, daß das Wort „Konkurs“ als Reklame nur dann gebraucht werden darf, wenn der Verkauf tatsächlich für Rechnung der Konkursmasse erfolgt.

Zu § 8: Ist nichts zu bemerken.

Zu § 9: Diese Bestimmungen muß die Kammer als die am wenigsten glücklichen des ganzen Entwurfs bezeichnen. Die Verfasser des Entwurfs haben sich hier augenscheinlich durch einseitige Forderungen gewerblicher Korporationen leiten lassen, welche die Tragweite solcher Bestimmungen nicht genügend überschauen können.

Den ersten Absatz des § 9 könnte man als wirkungslos wohl durchgehen lassen; da er aber gänzlich unbedacht ist, würde er nicht gerade als Schund eines wohlbeschriebenen Gesetzes dienen. Weiß liegen durchaus glaubhafte Gründe — wenn auch nur augenblickliche Geldverlegenheit des Geschäftsinhabers — für einen Ausverkauf vor und, wo sie nicht vorliegen, sind sie leicht zu finden. Jedenfalls wird schon jetzt kaum ein Ausverkauf ohne Angabe von Gründen veranstaltet.

Der zweite Absatz wird von der Kammer als unannehmbar bezeichnet. Allerdings ist die in Absatz 2 enthaltene Bestimmung, daß der Veranstalter eines Ausverkaufs vor der Ankündigung den Grund und den Zeitpunkt des Beginns bei der Polizeibehörde anzeigen soll, ohne praktische Bedeutung. Wenn schon heute die meisten Geschäfte den Grund des Ausverkaufs bei der Ankündigung mitangeben, so ist nicht einzusehen, welchen Nutzen dann noch die Vorschrift hat, daß auch der Polizeibehörde davon Mitteilung gemacht wird. Ebensowenig liegt eine praktische Bedeutung in der Verpflichtung, den Zeitpunkt des Beginns des Ausverkaufs bei der Polizeibehörde anzugeben, denn wohl niemals wird der Veranstalter eines Ausverkaufs ein Interesse daran haben, den Beginn des Ausverkaufs geheim zu halten oder hierbei unrichtige Angaben zu machen.

Keinesfalls aber kann den oberen Verwaltungsbehörden die Befugnis eingeräumt werden, ein Verzeichnis der auszuverkauften Waren zu verlangen. Das würde in Verbindung mit der Strafanordnung in § 11 Ziffer 2 zu den größten Veräufungen auch der realen und ehrenhaften Geschäftseleute führen, wenn sie in die Lage kommen, einen Ausverkauf abhalten zu müssen. Es ist zu befürchten, daß gerade diese sich weit eher einer Bestrafung aussetzen, als die besonders in der fast ununterbrochenen Abhaltung von Ausverkäufen geübten Händler. Und letztere würden vermutlich auch bald insofern aus der betreffenden Vorschrift Kapital schlagen, als sie dann ihre Veranstaltungen wahrscheinlich sogar als behördlich ange-

meldete bezeichnen und ihnen damit in den Augen des Publikums den Stempel eines staatlich garantiert realen geschäftlichen Unternehmens verliehen würden.

Den drachfichtigen Zweck, eine Kontrolle über etwaigen Nachschub zu ermöglichen, würde diese Bestimmung nicht erreichen, da der Nachweis viel zu schwierig ist, daß die bei einer Nachschub vorhandenen Waren nicht identisch mit den im Verzeichnis aufgeführten sind. Andererseits würde die gewöhnliche Aufrichtung solcher Verzeichnisse in der Praxis oft auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, zumal wenn z. B. bei Todesfällen des Besitzers oder bei Verkauf des Hauses große Läger schnell geräumt werden sollen. Wie umständlich die Aufstellung solcher Verzeichnisse ist, kann man sich vorstellen, wenn man nur an die Schwierigkeiten denkt, die mit der geforderten erforderlichen jährlichen Inventuraufnahme verbunden sind.

Zu § 10: Unannehmbar ist die Vorschrift, daß jeder Nachschub ausnahmslos verboten sein soll.

Es ist fast in keinem Falle praktisch möglich, ein Lager ohne jeden Nachschub auszuverkaufen. Manche Artikel lassen sich nur dann verkaufen, wenn auch noch andere Artikel zum Verkauf angeboten werden. Manche Artikel wiederum lassen sich überhaupt nur im Zusammenhang mit anderen Artikeln verkaufen. Würde man hier den zum Verkauf des Lagers erforderlichen Nachschub unbedingt verbieten, so würden die Reiseführer, die ohne den Nachschub nicht veräußert sind, schließlich verweigert oder an Ramschgeschäfte verkauft werden müssen. Der so durch das unbedingte Nachschubverbot angerichtete Schaden darf nicht unterschätzt werden. Wenn man trotzdem dem Nachschubverbot im Prinzip zustimmen muß, um den Auswüchsen im Ausverkaufsweisen einigermaßen wirksam entgegenzutreten, so muß eine Möglichkeit geschaffen werden, den Nachschub dann zu gestatten, wenn er noch laumännlicher Auffassung erforderlich ist, um die durch das unbedingte Verbot hervorgerufenen schädlichen Folgen für die reelle Geschäftswelt wieder zu beseitigen. Aus diesem Grunde schlägt die Kammer vor, im Prinzip das Nachschubverbot anzuerkennen, dann aber dafür einzutreten, daß staatliche Sachverständigenausschüsse bestellt werden, die im einzelnen Falle den Veranstaltern eines Ausverkaufs auf Ersuchen die Genehmigung für einen unbedingt erforderlichen Nachschub zu erteilen haben. Damit wäre die Garantie gegeben, dem unretellen Nachschub entgegenzutreten, den nach laumännlicher Auffassung realen Nachschub aber zu gestatten. Diese Sachverständigenausschüsse könnten in ähnlicher Weise gebildet werden und einen Wirkungsfreis für das Wettbewerbsgebiet in ähnlicher Weise erhalten, wie die Sachverständigenkammern auf Grund des § 49 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst vom 19. Juni 1901 und auf Grund des § 46 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 für das Gebiet dieser Werke. Diese Sachverständigenausschüsse könnten auch, wo Handelskammern und Gewerbekammern bestehen, an diese angewiesen werden.

Zu § 11: Diese Vorschrift kommt mit § 9 in Fortfall.

Zu § 12: Die Bestimmung, daß der Ankündigung eines Ausverkaufs jede sonstige Ankündigung gleichziehen soll, welche den Verkauf von Waren wegen Veräußerung des Geschäftsbetriebes ufm. betrifft, wird von der Kammer durchaus gebilligt.

Zu § 13: Ebenso stimmt die Kammer der erweiterten Fassung zu, die durch diese Vorschrift dem § 5 des geltenden Gesetzes gegeben werden soll.

Zu §§ 14 bis 19 hat die Kammer nichts zu bemerken.

Zu § 20: Die Vorschrift, daß die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben wird, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, bleibt nach wie vor sehr ansehbar. Die Kammer weist hierzu auf ihre am 24. September 1907 der Senatskommission gemachte Eingabe, deren wesentlicher Inhalt hier wiederholt zu werden verdient.

Eine wirksame Verfolgung der Verstöße gegen das Wettbewerbsgesetz ist nur dann möglich, wenn die Staatsanwaltschaft mit den sämtlichen ihr — aber nicht den Gewerbetreibenden — zur Verfügung stehenden Mitteln die Ermittlung des Tatbestandes vornimmt. Die Erfahrung hat gelehrt, daß weder die Zivilklage noch die Privatklage geeignete Mittel sind, um der Unreclität entgegenzutreten. Wer als Zivil- oder als Privatkläger auftreten will, muß die an sich schon unbequeme Last, einen Prozeß selbst zu führen, auf sich nehmen. Nur selten entschließt sich ein Gewerbetreibender mit Mühsicht auf seine Zeit, einen solchen Prozeß anzustrengen. Es ist den Gewerbetreibenden regelmäßig auch persönlich nicht angenehm, selbst gegen ihre Konkurrenten vorzugehen.

Es kommt aber hinzu, daß den Gewerbetreibenden in den allermeisten Fällen die Möglichkeit fehlt, die nötigen Beweismittel herbeizuschaffen, um die richtige Entscheidung herbeizuführen, und daß sie deshalb den Prozeß garnicht ausreichend vorbereiten können. Die Schwierigkeit, das notwendige Beweismaterial herbeizuschaffen, hat auch die gewerblichen Verbände, die zur Erhebung der Zivilklage und der Privatklage berechtigt sind, in sehr vielen Fällen davon abgehalten, die Gerichte anzurufen.

Es ist deshalb in allererster Linie erforderlich, den § 12 des Gesetzes (§ 20 des Entwurfs) dahin zu ändern, daß die öffentliche Klage von den Staatsanwaltschaften regelmäßig erhoben werden muß. Nur dann ist zu erwarten, daß das Wettbewerbsgesetz in vollem Umfange zur Geltung kommt.

Es hatte ja auch bereits der erste Entwurf des Wettbewerbsgesetzes die Officialverfolgung vorgehien. Diese ist damals abgelehnt, weil man eine übermäßige Belästigung der Organe der Strafrechtspflege und schändliche Anzeigen befürchtete, durch die die Moral im Geschäftsleben eher geschädigt, wie gehoben würde. Diese Gründe sind aber unzutreffend. Daß die Organe der Strafrechtspflege auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs mehr belästigt und daß hier mehr schändliche Anzeigen erstattet würden, als bei irgend einem anderen Vergehen, läßt sich jedenfalls nicht annehmen. Es bleibt aber auch gleichgültig, ob die staatlichen Organe der Strafrechtspflege bei Einführung der Officialverfolgung wirklich mehr in Anspruch genommen würden, denn es kommt für die Frage, ob ein Gesetz abzuändern ist oder nicht, in erster Linie nicht darauf an, ob dadurch die Tätigkeit der staatlichen Organe größer wird, sondern von ausschlaggebender Bedeutung kann nur das Bedürfnis der Abänderung sein. Schließlich ist mit Nachdruck auch darauf hinzuweisen, daß die Einführung der Officialverfolgung in der Hauptsache nicht eine übermäßige Vermehrung der Prozesse herbeiführen wird, sondern daß ihre Hauptbedeutung darin zu erblicken ist, daß man aus Zucht vor der Officialverfolgung nicht mehr so leicht zu unretten Mitteln greifen wird, daß mit

anderen Worten die Officialverfolgung in erster Linie als vorbeugendes Mittel wirksam werden soll.

Regelmäßig liegt ferner auch die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse und nur ausnahmslos kann das Vergehen verneint werden.

Daß der Handel keine Unreclität begehen darf, liegt so sehr im öffentlichen Interesse, daß eine nähere Begründung nicht erforderlich ist. Je mehr der deutsche Handel und die deutsche Industrie wachsen und je schärfer der Konkurrenzkampf wird, desto energischer muß mit allen Mitteln gegen die Unreclität eingeschritten werden. An einem realen Geschäftsgebahren hat der Staat selbst das dringende Interesse, denn die Unreclität schädigt und vernichtet auch viele selbständige Existenzen. Das Wettbewerbsgesetz selbst hat ja auch bereits für die Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen, die auf Grund des § 5 durch Beschluß des Bundesrats dahin erlassen werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einzelheiten zu verkauft werden dürfen, die Officialverfolgung selbstgeleitet. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein Vergehen gegen diese Verordnungen vom Amtswegen verfolgt wird, während selbst die schwersten Verstöße gegen das Wettbewerbsgesetz im übrigen nur im Wege der Zivilklage oder Privatklage verfolgt werden sollen.

Auch alle anderen Gesetze, die das gewerbliche Leben betreffen, wie z. B. die Gewerbeordnung, die sämtlichen Urheberrechtsgesetze, die sämtlichen Gesetze, die sich mit den Nahrungs- und Genussmitteln beschäftigen, das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen, das Waffengesetz u. c. kennen alle nur eine Strafverfolgung von Amtswegen, nicht aber eine Strafverfolgung im Wege der Privatklage. Ebenso aber, wie die Verfolgung der Verstöße gegen diese gewerblichen Gesetze im öffentlichen Interesse liegt, ebenso liegt auch die Verfolgung der Vergehen gegen das Wettbewerbsgesetz im öffentlichen Interesse.

Will man aber durchaus an der Privatklage festhalten, so darf jedenfalls den Staatsanwaltschaften nicht in allen Fällen die Entscheidung darüber überlassen bleiben, ob sie die öffentliche Klage erheben wollen oder nicht, denn die Staatsanwaltschaften haben ersahrungsgemäß wenig Verständnis für die hier in Frage stehenden Interessen bewiesen.

Es mag dann zum mindesten eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, bezuglos die Staatsanwaltschaften zur Erhebung der öffentlichen Klage verpflichtet sind, wenn von einer gesetzlich zur Vertretung des Handels oder des Gewerbes berufenen Behörde oder von den zu § 10 vorgeschlagenen Sachverständigenausschüssen darum ersucht, oder wenn der Straftrag von einer antwortberechtigten Korporation gestellt wird. In beiden Fällen ist eine hinreichende Gewähr dafür geboten, daß ein öffentliches Interesse vorliegt und daß von Schläne keine Rede sein kann. Die Sachverständigenausschüsse müßten dann aber auch besonders die Berechtigung erhalten, sich an den Strafverfahren zu beteiligen, um die Gerichte und die Staatsanwaltschaften mit ihrer Sachkenntnis zu unterstützen. Wenn die Verasser des Entwurfs meinen, daß die Klagen über den Mangel an Entgegenkommen seitens der Staatsanwaltschaften verflummen, so ist nicht einzusehen, warum dann nicht die Staatsanwaltschaften auch gesetzlich zur Erhebung der öffentlichen Klage verpflichtet werden sollen. Es würde dann ja wenig an dem Zustand, wie er nach der Auffassung

der Verfasser des Entwurfs schon jetzt besteht, geändert werden.

Zu §§ 21 bis 26 ist nichts zu bemerken.

Die Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg hat in ihrer Sitzung vom 14. Februar 1908 beschlossen, folgendes Gutachten zu erlassen:

Hinsichtlich des Ausverkaufswesens bezieht sie sich auf ihr Gutachten vom 13. Oktober 1906. Im übrigen äußert sie sich über den vorliegenden Entwurf, wie folgt:

„Wir hatten seinerzeit eine Gesetzesreform durch Aufstellung eines einheitlichen Begriffes des unlauteren Wettbewerbs vorgeschlagen. Danach sollten als unlauter solche zu Worten des Wettbewerbs vorgenommene Handlungen gelten, welche eine bewusste und absichtliche Täuschung des Publikums durch unwahre Angaben tatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse darstellen. Wir geben zu, daß die Formulierung dieses Begriffes vielleicht einer Verbesserung und Ergänzung bedarf, halten aber hinsichtlich der täglich neu auftauchenden Formen des Wettbewerbs und angesichts der Vielgestaltigkeit des geschäftlichen Lebens daran fest, daß ein Spezialgesetz nie voll wird befriedigen können, und daß grundsätzlich ein allgemeiner Rechtssatz vorzuziehen ist.

Der Entwurf lehnt die Aufstellung eines solchen ab, jedoch mit unzulänglichen Gründen. Er verweist auf § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und hält es nur für nötig, neben dem dortselbst ausgesprochenen Schadensersatzanspruch auch noch die Durchführung des Anspruchs auf Unterlassung von Handlungen, wie sie § 826 bezeichnet, zu sichern. Dabei ist u. E. übersehen, daß § 826 nur auf die allerwenigsten Fälle des unlauteren Wettbewerbs zutrifft und viel zu eng ist, um die vermehrte Generallausfall auf dem Gebiet des unlauteren Wettbewerbs darzustellen. Vor allem ist ein Verstoß gegen die guten Sitten, also gegen den Codex von Moral und Anstand, wie er für alle Kreise des Volkes Geltung besitzen muß, durchaus nicht schon immer dann gegeben, wenn Handlungen vorgenommen werden, die nicht allgemein, sondern im speziellen Verhältnis der im Wettbewerb sich gegenüberstehenden Geschäftleute als unlauter gelten. Die allgemeine Anschauung beurteilt solche Verstöße wesentlich milder. Auch ist es gar nicht wünschenswert, dem Begriff der guten Sitten eine Ausdehnung zu geben, wie sie vorauszusetzen wäre, wenn man mit dieser Bestimmung alle bisher nicht spezifizierten unlauteren Wettbewerbshandlungen erfassen könnte. Dann legt § 826 U.S.B. den Vorlag voraus, den Wettbewerbern Schaden zuzufügen. Diese Absicht braucht aber keineswegs bei unlauteren Wettbewerbshandlungen vorhanden zu sein. Der betreffende Geschäftsmann braucht nicht die Absicht zu haben, gerade seinen Konkurrenten am Platze die Rundsicht wegzunehmen, er will Zukunft haben; ob er vom Platz kommt oder von außerhalb, oder ob infolge seiner Neikame usw. die Kaufkraft im allgemeinen erhöht und vermehrt wird, das ist ihm gleichgültig, das alles liegt außerhalb der Sphäre seines Willens. Nur mit einem mühsam konstruierten dolus eventualis kann man dazu kommen, mit § 826 U.S.B. alle möglichen unlauteren Wettbewerbshandlungen zu fassen. Dazu tritt, daß diese Bestimmung, soweit sie auf Schadenersatz gerichtet ist, den geradezu als unmöglich zu bezeichnenden Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den unlauteren Wettbewerbs-handlungen des einen und den Schädigungen des anderen Konkurrenten voraussetzt.

Der Entwurf lehnt daher u. E. mit Unrecht die Schaffung eines allgemeinen Rechtssatzes ab oder er hätte doch andere Gründe, wie die Schwierigkeit einer entsprechenden Formulierung, geltend machen sollen.

Dagegen steht er u. E. auf dem richtigen Boden, wenn er daran besteht, daß nur solche unwahre Angaben eine unlautere Wettbewerbshandlung darstellen, welche „tatsächlicher Art“ sind. Den betreffenden Gründen ist im Gegenlag zu den Anträgen des Verbandes bayerischer Schuhvereine durchaus beizutreten. Die Streichung der Worte „tatsächlicher Art“ würde eine bedenkliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben. Die einfachste lobende Anpreisung, die auch bei realen Geschäften in Inseraten, Preisbüchern, Katalogen vorkommt, würde die Gefahr einer Rechtsverfolgung in sich schließen, die hintanzubringen die Geschäftsmelt selbst das größte Interesse hat. Schon die Möglichkeit, durch Anhängung eines Prozesses schikanieren zu werden, sollte davon abhalten, die Worte „tatsächlicher Art“ zu streichen.

Die von anderer Seite zutrag getretene Anregung, aus § 1 des Entwurfs einen Schadenersatzanspruch gegen Redakteure, Betreuer und Drucker usw. auch dann zuzulassen, wenn diese die Unrichtigkeit der betreffenden Angaben kennen mußten, halten wir für unbillig, aber auch für nutzlos, denn man wird von diesen Personen eine große Sachkenntnis in dieser Beziehung unmöglich verlangen können. § 1 sollte daher in der Fassung des jetzigen Gesetzes angenommen werden.

Zu § 2 empfehlen wir, wie schon von anderer Seite beantragt worden ist, die Worte „zugunsten des Geschäftsherrn“ zu ersetzen durch die Worte „in Ausübung seines Berufs“.

Mit der Vorchrift in § 5 erklären wir uns einverstanden, ohne ihre praktische Tragweite aus den oben angegebenen Gründen hoch einzuschätzen.

Der größere Bedeutung messen wir der kleinen Einschaltung in § 6 „über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere“ bei. Diese Generalisierung ist durchaus angebracht und ist vielleicht die wertvollste Errungenschaft, welche der Entwurf bringen wird. Die Erhöhung der zugelassenen Selbsttate ist ebenfalls angemessen, auch wäre es wünschenswert, wenn die Gerichte von diesem erhöhten Strafrahmen Gebrauch machen würden. Die Anwendung der Freiheitsstrafe würden wir dagegen weit lieber an die bisher bestehende Voraussetzung geknüpft haben, daß es sich um einen Wiederholungsfall handelt.

Voll treten wir dem Entwurf bei, daß er den Strafzuch gegen unlautere Neikame nur gewährt, wenn es sich um ein absichtliches, vorläufiges, und nicht schon da, wo es sich um ein schuldhaftes Tun handelt. Gleich dem Entwurf können wir ferner nicht dafür eintreten, daß eine strafrechtliche Haftung des Geschäftsherrn für die Handlungen seiner Angestellten geschaffen wird. Wir können es nicht beistimmen, daß der Geschäftsherr dafür gestraft werden soll, daß aus Mangel an gehöriger Beaufsichtigung seine Angestellten unlautere Wettbewerbshandlungen vornehmen. Die Lubergrenztheit der Formen, in denen durch Angestellte gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz verstoßen werden kann, man denke nur an die fälschliche Bezeichnung von Garnen und Geweben als wollen, seidene usw., würde es aber, aus bedenklich erscheinen lassen, für solche Fälle auch den Geschäftsherrn bei mangelhafter Beaufsichtigung strafrechtlich für die Handlungen seiner Angestellten zur Verantwortung zu ziehen.

Dagegen bebauern wir es, daß sich der Entwurf nicht dazu aufgeschwungen hat, das Offizialverfahren für die Hand-

lungen aus § 6 zu akzeptieren. Wo der Staat mit Androhung einer Geldstrafe bis zu 5000 M. und einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr vorgeht, kann es sich doch nicht um öffentlich zu gleichgültige Tatbestände handeln, daß man ihre Verfolgung noch dem Privatklageverfahren vorbehalten kann. Die wesentliche Klage gegen das bisherige Gesetz ist, daß sein Schutzeinfolge des Privatklageverfahrens so überaus schwer zu erlangen ist.

Die Fassung des § 7, welcher von Konkursauverkäufen handelt, trägt keineswegs allen Bedürfnissen Rechnung. Wir vermessen hier die Berücksichtigung unserer Anregung, daß Konkursauverkäufe nur am Orte der Niederlassung des Gemeinschuldners erfolgen dürfen. Werden die aus dem Konkurs eines großstädtischen Geschäftes stammenden umfangreichen Warenmengen in eine kleinere Stadt geworfen, so können sie dort für das fehmste Gewerbe geradezu vernichtend wirken. Wir geben an, daß ein solches Verfahren, wenn der Verkauf für Rechnung der Konkursmasse geschieht, nicht gerade als unlauterer Wettbewerb betrachtet werden muß, in seinen Folgen steht es aber den schlimmsten Handlungen auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbes durchaus gleich.

Die Regelung des Ausverkaufswesens durch den Entwurf kann im allgemeinen gebilligt werden, wobei freilich zu bemerken ist, daß der praktische Erfolg der Novelle in der Hauptsache davon abhängen wird, in welcher Weise des Plankettengesetz, welches § 9 Abs. II darstellt, seine Ausfüllung finden wird. Die Vorschriften der Angabe des Grundes eines Ausverkaufs und das unbedingte Nachschubverbot sind durchaus zweckmäßig. § 9 Abs. II bedarf u. E. jedoch mehrfacher Ergänzung. Für einzelne Fälle soll die Möglichkeit bestehen, Ausverkäufe zeitlich zu begrenzen; wir haben eine solche Vorschrift in unserem früheren Gutachten im Prinzip gebilligt und halten dies auch heute noch anrecht. Ebenso soll es möglich sein, Ausverkäufe nur unter der Voraussetzung zuzulassen, daß ein Geschäft eine bestimmte Zeit (1—2 Jahre) an einem Plage ausgrübt wird.

Bei dieser Gelegenheit stimmen wir der Anregung des Verbandes bayerischer Schutzvereine durchaus bei, wonach die Stellung von Anträgen auf Erläuterung von Vorschriften nach § 9 Abs. II den beteiligten Kreisen überlassen bleiben und ohne deren Antrag ein Vorgehen der höheren Verwaltungsbehörden ausgeschlossen bleiben soll.

Zu § 13 des Entwurfs haben wir nur die Anregung, es sollte möglich werden, Angaben auch über die Zusammenfassung einer Ware vorzuschreiben.

Im übrigen gibt uns der Entwurf zu Bemerkungen keinen Anlaß, und glauben wir, daß er, zumal unter Berücksichtigung der vorstehenden Anregungen, einen Fortschritt in der Ausbildung der Gesetzgebung zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs darstellt.

Was die in der Entschließung vom 4. Januar lt. 3. noch weiterhin gestellten Fragen betrifft, so glauben wir uns angesichts der schon früher darüber erstatteten Gutachten kurz fassen zu können. Hinsichtlich der Bräutigam Kaufmännischer und gewerblicher Beamten wurden keine weiteren Wahrnehmungen mehr gemacht, und können wir uns wohl in dieser Frage auf unsere beiden früheren Gutachten berufen, mit denen sich die Stellungnahme des Entwurfs völlig deckt.

Im Zugabe- und Rabattwesen haben sich allerdings vielfach bedeutende Erscheinungen gezeigt. Insbesondere die Ankündigung von Geschenken, Geschenkslagen, verschiedene Arten von

Sammelpapieren, deren Einlösung an die Vorlage einer bestimmten Zahl in einer bestimmten Zeit geknüpft ist, haben nicht selten Anstoß erregt und werden auch als unlauter empfunden. Das gilt ganz besonders vom Seifenhandel, in welchem sich die Sammlung der Einwickelpapiere eingebürgert hat, die in einer bestimmten Zahl gegen Ware eingelöst werden.

Andererseits liegt gerade im Rabattwesen, wenn es nach richtigen Gesichtspunkten auf genossenschaftlicher Grundlage in ein System gebracht wird, ein Mittel zur Stärkung des Kleinhandels und zur Einführung reeller Formen in denselben. Wir sehen daher zur Zeit keine Möglichkeit, über das Zugabe- und Rabattwesen Vorschriften zu geben, welche, ohne schätzenswerte Interessen zu verletzen, geeignet wären, die mehrfachen, noch bestehenden Mißbräuche auszurotten."

Die Handelskammer Mainz

äußert sich, wie folgt:

Der Entwurf hält sich mit Recht fern von mehrfach geäußert übertriebenen Forderungen, die teils darauf gerichtet sind, die Verantwortung des Einzelnen in einer über das allgemeine Maß weit hinausgehenden Weise zu verschärfen, teils darauf ausgehen, die Betätigung der geschäftlichen Kessame und eines gesunden Wettbewerbs in polizeiliche Fesseln einzuschnüren. Unter solche Vorschläge rechnen wir beispielsweise die Einführung einer zivil- oder gar strafrechtlichen Verantwortung des Geschäftsherrn für Vergehen seiner Angestellten, die strafrechtliche Verfolgung bloß fahrlässiger Handlungen und die Einführung polizeilicher Genehmigung und Kontrolle von Ausverkäufen. Demgegenüber sind die vorgeschlagenen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche eine schärfere Erfassung unlauterer Handlungen, eine erweiterte Anwendung des § 826 B.G.B. eine Beschränkung des Ausverkaufswesens u. bezwunden, von durchaus gesunden Anschauungen getragen und bewegen sich auf dem Boden praktischer Erfahrungen und einer richtigen Abwägung dessen, was unter Beobachtung der Freiheit des Verkehrs zulässig und erreichbar ist."

Hinsichtlich der Ausverkäufe sagt sie hinzu:

Wir verstehen nicht die gute Absicht dieser Bestimmung, die dazu dienen soll, die Prüfung zu erleichtern, ob zum Anschreiben die nötigen Voraussetzungen gegeben sind. Inwiefern ist die Bestimmung zunächst insofern bedenklich, als sie eine ganz verschiedenartige Handhabung in den einzelnen Verwaltungsbezirken gestattet; ferner wäre aber der Vorwurf der Einschränkung eines Warenverzeichnisses unter Umständen für die beteiligten Firmen mit großen Unzuträglichkeiten verbunden, namentlich dann, wenn es sich um große, aus den verschiedensten Waren bestehende Lager handelt. Hier würde die Vorschrift insbesondere wenn es sich um Ausverkäufe infolge Sterbefalles des Besitzers handelt, kaum oder nur mit großem Zeit- und Kostenaufwand zu erfüllen sein. Auf der anderen Seite versprechen wir uns aber auch wenig Nutzen von der Bestimmung. Der Grund des Ausverkaufs ist bereits für alle öffentlichen Ankündigungen, worunter zweifellos auch schon die Ankündigungen an den Schaufenstern gehören, vorgeschrieben, der Zeitpunkt des Beginns ist ebenfalls ohne weiteres feststellbar, und das an anderer Stelle des Gesetzesentwurfs enthaltene sehr wichtige Verbot des Nachschubs von Waren ermöglicht es, in besserer Weise

etwaigen unlauteren Manipulationen auf die Spur zu kommen. Wir bitten also, die nicht unbedenklichen Bestimmungen aus dem Gesetzentwurf zu entfernen."

Die Handelskammer Straßburg

läßt sich folgendermaßen aus:

"Während in Frankreich ein einziger Artikel des Code civil genügt hat, um eine Rechtspredung ins Leben zu rufen, die den Bedürfnissen des geschäftlichen Lebens nach jeder Richtung entspricht, sind die deutschen Gerichte erst durch die Spezialgesetzgebung allmählich dazu geführt worden, sich mit der ihnen anfänglich fremden Materie eingehender zu befassen, und es muß anerkannt werden, daß wenigstens die Zivilgerichte in den letzten Jahren eine erfolgreiche Tätigkeit zur Einschränkung des unlauteren Geschäftsgebarens entfaltet haben. Dabei hat sich nun in der Tat ergeben, daß das Gesetz von 1896 wesentliche Lücken aufweist, deren Ausfüllung durch neue Gesetzesvorschriften zu einem dringenden Bedürfnis geworden ist. Ob das durch die neuen Vorschriften erweiterte Gesetz mit der Zeit immer ausreichen wird, um alle sich beständig erneuernden Erfindungen des modernen Kleingewerbes zurückzubämmen, möchten wir freilich bezweifeln. Auch in Zukunft wird der Schwerpunkt nicht im Gesetz liegt, sondern bei der Rechtspredung liegen und wird die Handhabung des Gesetzes bei Richtern und Staatsanwälten ein weitgehendes Verständnis für die Gewohnheiten und Bedürfnisse des Geschäftslebens voraussetzen; aber gerade der fortschreitende Ausbau der Gesetzgebung wird, wie erwartet werden kann, auch auf die Entwidlung der Rechtspredung eine günstige Wirkung ausüben. Insbesondere möchten wir die Hoffnung aussprechen, daß auch die Staatsanwaltschaft der Verfolgung der in ihre Kompetenz fallenden Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbs eine größere Aufmerksamkeit zuwenden wird. Nach den von uns selbst in mehreren Fällen sowie von anderen Körperschaften und Vereinen gemachten Erfahrungen müssen wir sagen, daß in dieser Hinsicht das Wettbewerbsgesetz die von der Geschäftswelt daran geknüpften Erwartungen bisher in keiner Weise erfüllt hat, da die Staatsanwaltschaft entweder die Verfolgung wegen Nichtvorliegens eines öffentlichen Interesses ablehnt, indem sie die Interessenten auf den Weg der privaten Klage verweist, oder da, wo rasches Eingreifen notwendig wäre, erst nach längerer Zeit mitteilt, daß das Verfahren mangels ausreichender Belastung eingestellt werden mußte."

Betreffs der Regelung des Ausverkaufswesens heißt es: "Wir erklären uns mit dieser Bestimmung, in der wir das wirksamste Vorbeugungsmittel gegen unrette Ausverkaufse bilden, einverstanden und sprechen den Wunsch aus, daß von den höheren Verwaltungsbehörden davon ein ausgiebiger Gebrauch gemacht werden möge. Wir bitten ferner, daß als Stelle, an welche die Anzeige über den Ausverkauf zu erstatten ist, nicht die Polizeibehörden, sondern ausschließlich die Handelskammern bezeugnet werden, da diese am besten in der Lage sind, die Wichtigkeit der angegebenen Gründe des Ausverkaufs zu prüfen und den Ausverkauf überhaupt ohne unliebsames Einbringen in die Geschäftsverhältnisse der Beteiligten zu überwachen. — Ferner möchten wir beantragen, daß diesem Paragraphen folgender Absatz beigefügt werde:

"Vor Erlass der im Abs. 2 erwähnten Anordnungen sind die Handelskammern mit ihrem Gutachten zu hören."

Zu der Bestimmung des § 7 (Konkurswarenausverkauf) bemerkt sie:

"Wenn es auch aus dem Wortlaut der vorgelegten Bestimmung nicht deutlich hervorgeht, so ergibt sich doch aus den Erläuterungen S. 11 Sp. 2, daß nur unrichtige Angaben über die Herkunft der Waren aus einem Konkurs verboten sollen. In dieser Hinsicht geht u. A. n. die neue Bestimmung nicht weit genug. Wir halten es im Interesse des reellen Geschäftsverkehrs für dringend wünschenswert, daß in dieser Hinsicht über den Grundgedanken der §§ 1 und 4 des geltenden Gesetzes hinausgegangen werde und daß bei der Ausräumung des Verkaufs von Waren, die aus einer Konkursmasse stammen, ein Hinweis auf diesen Umstand, selbst wenn er den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, überhaupt verboten werde, sobald der Verkauf nicht für Rechnung der Konkursmasse erfolgt. Es ist schon bedauerlich genug, wenn durch einen Konkurs die hiesigen Beteiligten geschädigt werden, hier aber besteht die Möglichkeit, zu verhindern, daß durch den mit besonderer Anpreisung in Szene gesetzten Verkauf der aus der Konkursmasse stammenden Waren noch nachträglich ein ganzer Geschäftszweig am Verkaufsorte in Mitleidenhaft gezogen wird. Nach dieser Richtung müssen wir dringend eine Ergänzung des § 7 beantragen."

Der Kampf um das Feilschen in der Parfümeriebranche.

Unter dem obigen Titel ist in No. 4 unserer Zeitschrift auf Seite 64 eine Entscheidung des Landgerichts und des Oberlandesgerichts in Braunschweig in einem Disputationsprozeß zwischen den Firmen Gottlieb Tausch in Wien und J. L. Schütz in Wels senbittelt zum Abdruck gebracht.

Anf Wunsch der Firma Gottlieb Tausch in Wien teilen wir unsern Lesern hierdurch mit, daß diese Firma gegen das oberlandesgerichtliche Urteil Revision beim Reichsgericht eingelegt hatte; diese Revision aber infolge eines inzwischen erfolgten Vergleiches zurückgezogen hat.

Aus der Praxis der Gerichte.

Wird dadurch, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihrer eingetragenen Firma die Worte „vormals Josef H. & C. m. b. H.“ auf dem Lebensanker, im Firmenbild und im Anzeichen hinzufügt, der Einbruch erwacht, daß das Ganze die Firma der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist? Oder ist darin nur ein Hinweis darauf enthalten, daß die Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der früheren Josef H. & C. m. b. H. identisch ist?

Der Kläger, Josef M., der unter seinem Familiennamen mit dem Vornamen G. eine Fabrik von optischen Erzeugnissen in München betreibt, gründete mit zwei Geschäftsfreunden zusammen im Mai 1902 in Hamburg eine G. m. b. H. für die Herstellung und den Vertrieb optischer Instrumente etc. zunächst auf die Dauer von 3 Jahren. Der Aktiengestatter, daß für die Gesellschaft auf die Dauer von 3 Jahren, nämlich bis zum 15. Mai 1905, die Firma „Erich-Oskarische Fabrik von Josef M.“ gebraucht werde. In Gemäßheit des § 3 des Gesellschaftsvertrages trat der Kläger nach einiger Zeit seinen Geschäftsanteil an einen der beiden anderen Geschäftsfreunde ab. Nach Ablauf der drei Jahre übertrug die Gesellschaft ihre Firma in „Orthocentrische Kneifergesellschaft m. b. H.“ und ließ sie in dieser Form ins Handelsregister eintragen.

Die Gesellschaft ließ jedoch im Adreßbuch, an ihrem Geschäftslocal, Kadenfenster und Firmenschild zu ihrer Firma hinweisen, „vormals Josef M. . . d. G. m. b. H.“ Auch verteilte sie die vor dem 15. Mai 1905 angekauften Waren, die mit dem früheren Namen der Gesellschaft versehen waren, weiter.

Der Kläger hielt durch dies Verhalten der Gesellschaft sein Namen- und Firmenrecht verletzt und erhob Klage mit dem Antrag: „Beflagte zu verurtheilen:

- 1) es bei einer gerichtsamtlich festzusetzenden Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, sich beim Gebrauch ihrer Firma des Zusatzes „vormals Josef M. . . d. G. m. b. H.“ zu bedienen,
- 2) an allen in ihrem Geschäftslocal oder ihren Bureaus befindlichen Aufschritten den Namen „Josef M. . . d.“ zu entfernen.

Die Beflagte beantragte Abgabebefreiung und machte geltend, daß schon vor dem 15. Mai 1905 die beflagte Gesellschaft mit Genehmigung des Klägers aus Zweckmäßigkeitsgründen die Firma in der abgekürzten Form „Josef M. . . d. G. m. b. H.“ gebraucht habe. Nachdem die alte Firma in die jetzige abgeändert sei, könne der Beklagten nicht verweigert werden, durch den vom Kläger beanstandeten Zusatz darauf hinzuweisen, daß Beflagte mit der früheren Firma identisch sei und nur ihren Namen geändert habe. Der klagende Vermerk auf den Waren könne ohne erhebliche Schädigung derselben nicht entfernt werden; diese Waren dürften daher noch bis zu ihrer Räumung mit der alten Bezeichnung verkauft werden.

Das Landgericht Hamburg verurtheilte nach eingemommenem Augen-schein die Beflagte:

- 1) es zu unterlassen, sich beim Gebrauch ihrer Firma des Zusatzes „vormals Josef M. . . d. G. m. b. H.“ zu bedienen,
- 2) bei den auf den Schaufenstern ihres Ladens sowie auf dem an der Hausfront angebrachten Firmenschild befindlichen Aufschritten den Namen Josef M. . . d. zu entfernen.

Am übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Die Berufung der Beklagten wurde aus folgenden Gründen verworfen:

Wer in seinen Rechten dadurch verletzt wird, daß ein anderer eine Firma unbefugt gebraucht, kann nach § 37 Abs. 2 H.-G.-B. von diesem Unterlassung des Gebrauchs der Firma verlangen. Soweit der Kläger seinen Anspruch auf diesen Patenanspruch stützt, kommt also für die Frage, ob Kläger der Beklagten den Gebrauch ihrer Firma mit dem Zusatz „vormals Josef M. . . d. G. m. b. H.“ verbieten darf, in Betracht:

- 1) daß Beflagte eine Firma gebrauchte, indem sie ihrer Firma die beanstandeten Worte hinzufügte,
- 2) daß der Gebrauch ein unbefugter war,
- 3) daß der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wird.

Alle drei Voraussetzungen sind gegeben. Unbetrübenlassen hat Beflagte auf ihrem Kadenfenster, auf ihrem Firmenschild und im Adreßbuch ihren eingetragenen Firmennamen „Josef M. . . d. G. m. b. H.“ hinzugefügt. Das würde nicht beanstandet werden können, wenn dann nicht der Gebrauch einer Firma, sondern nur ein Hinweis darauf enthalten wäre, daß die Beflagte mit der früheren Gesellschaft „Christoph Augusteische Fabrik von Josef M. . . d. G. m. b. H.“ identisch ist. Allein mit Rücksicht auf die in kaufmännischen Kreisen bestehende Uebung, in die Firma einen das Nachfolgebewertung bezeichnenden Zusatz aufzunehmen, muß bei jedem, der nicht weiß, daß die Firma der Beklagten „Christoph Augusteische Anfertigungsfirma m. b. H.“ lautet, durch den Zusatz „vormals Josef M. . . d. G. m. b. H.“ der Eindruck hervorgehoben werden, daß das Ganze die Firma der Beklagten ist. Die Beflagte hat daher die Firma „Christoph Augusteische Anfertigungsfirma m. b. H.“, vormals Josef M. . . d. G. m. b. H.“ gebraucht, cfr. H.-G.-B. Abs. 2, Nr. 30.

Der Gebrauch war ein unbefugter. Denn nach § 24 Abs. 2 H.-G.-B., der nach der Auffassung dieses Gerichts auch auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung findet, bedarf es beim Ausüben eines Geschäftszweiges, dessen Name in der Firma enthalten ist, zur Fortführung der bisherigen Firma der ausdrücklichen Genehmigung des ausübenden Gesellschafters. Sein Name darf auch mit einem das Nachfolgebewertung angehenden Zusatz nicht beibehalten werden. Garz, d. G.-B. Ann. 4 zu § 24; Staub, Ann. 20 zu § 27 H.-G.-B.; H.-G.-B. Abs. 2, p. 113, Abs. 1 p. 21. Die Genehmigung des Klägers zu der Fortführung einer Firma, die seinen Namen enthält, ist aber nicht erteilt, vielmehr auf die Anfrage, wie Kläger sich zur Fortführung

der bisherigen Firma stelle, unstrittig ausdrücklich unterlegt worden. Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob der Gebrauch der beflagten Firma mit dem vom Kläger beanstandeten Zusatz nicht aus demselben unbefugt ist, weil nach § 4 des Gesetzes betr. die G. m. b. H. in die Firma einer solchen Gesellschaft die Namen anderer Personen als der Gesellschaft nicht aufgenommen werden dürfen.

Schließlich ist auch Kläger durch den Gebrauch der Firma mit dem Zusatz in seinen Rechten verletzt, da er sich nach § 12 H.-G.-B. den Gebrauch seines Namens durch einen andern nicht gestatten zu lassen braucht. Sein Interesse, der Beklagten den Gebrauch seines Namens zu untersagen, ergibt sich schon daraus, daß beide Teile gleichartige Geschäfte betreiben. Darauf, ob Beflagte mit dem Gebrauch des klägerischen Namens den Kläger einwerden will, daß sie mit dem Kläger noch in Gesellschaftsverbinding stehe, kommt es für das Unterlassungsrecht ebenfalls wenig an, wie darauf, ob sie dem Kläger unlautere Konkurrenz machen will.

Beflagte hat in dieser Instanz noch geltend gemacht, daß das Urteil des Landgerichts jedenfalls zu weit gehe, wenn es ihr ganz allgemein verbietet, ihre Firma mit dem beanstandeten Zusatz zu führen. Höchstens könne verlangt werden, daß Beflagte im Adreßbuch den Zusatz weglassen, da er auf dem Kadenfenster und dem Firmenschild bereits beisteht. Allein Beflagte nimmt, wie sie auf Befragen ausdrücklich erklärt hat, auch jetzt noch das Recht in Anspruch, ihre Firma mit dem Zusatz zu gebrauchen. Der Gebrauch auf dem Kadenfenster, dem Firmenschild und im Adreßbuch sind daher nur einzelne Erscheinungsformen ihres früher vorhandenen Geschehens und auch jetzt noch vorhandene Willens, die Firma mit dem beanstandeten Zusatz zu gebrauchen. Daraus resultiert sich das allgemeine Verbot. Die von der Beklagten zur Rechtsfertigung ihrer Ansicht herangezogenen Urteile betreffen einen andern Teilbereich.

Ob die Fassung, die Beflagte in ihrem Plakat act 42 gebraucht, dem Verbotsgesetz des Klägers unterliegt, braucht in diesem Verfahren nicht untersucht zu werden, da sie nicht Gegenstand des Rechtsstreits ist. (Urteil des Oanf. Oberlandesgerichts, Zivilsenat III, vom 7. November 1907.)

Zerfälschende Warenzeichen im Weinhandel.

„Reynauder Doktorberg“.

Am 27. December 1905 ist für die Firma G. F. Gerard u. Co., unter Nr. 84 044 der Zeichnung des Valentinus das Zeichen „Reynauder Doktorberg“ für stille und schäumende Weine, Liköre und andere Spirituosen eingetragen worden. Die Eigentümer der bekannten „Benecke'scher Doktor“, Beger, sowie die Stadt Berncastel-Gues erhoben beim Landgericht Aachen Klage und beantragten die Löschung dieses Zeichens auf Grund des § 9, 3 Abs. 3, G. m. b. H., indem sie geltend machten, die eingetragene Bezeichnung kennzeichne sich als eine Weinbezeichnung, die aber unter dieser Bezeichnung weder im Katalog, noch im Volksmunde vorkomme, auch geeignet sei, die Gefahr einer Täuschung zu begründen, weil das Publikum, das einen mit diesem Warenzeichen versehenen Wein kauft, in den Irrtum versetzt werde, es erhalte einen Wein aus einer solchen Weinbezeichnung und insbesondere aus einer mit der bekannten Weinbezeichnung „Benecke'scher Doktor“ zusammenhängenden Lage.

Die Kläger haben deshalb beantragt: die Beflagte zu verurteilen, in die Löschung des eingetragenen Warenzeichens, im Besonderen für stille und schäumende Weine, einzuwilligen. Die Beflagte hat um Abweisung der Klage gebeten.

Sie gibt zwar zu, daß eine Lage des Namens „Doktorberg“ oder „Reynauder Doktorberg“ im Katalog nicht vorhanden und auch im Volksmunde nicht allgemein so genannt sei. Sie habe aber selbst einem mit Wein befaßten, im Katalog als „Gerard'sche Reubenberg“ bezeichneten Beger diesen Namen beigelegt, und zwar deshalb, weil sie dem Beger von einem Dr. Fiegl gestiftet habe. Sie bestreitet auch, daß eine Täuschungsgeschichte vorliege, da eine Verwechselung des „Reynauder Doktorbergs“ mit dem „Benecke'scher Doktor“ schon wegen der verschiedenen Ortsbezeichnung ausgeschlossen sei.

Das Landgericht hat die Beflagte verurteilt, in die Löschung des Warenzeichens, soweit es für stille und schäumende Weine bestimmt ist, einzuwilligen. Gegen dieses Urteil hat die Beflagte Berufung eingelegt und beantragt, die Klage unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils abzuweisen.

Das Oberlandesgericht Köln hat dieses Urteil bestätigt, und zwar aus folgenden, der „Teutschen Weinzeiung“ entnommenen Gründen:

Dass zunächst die Worte „Kreuznader Doltorberg“ eine Weinbergeloge bezeichnen und bezeichnen sollen, darüber herrscht unter den Parteien kein Streit. Eine Weinbergeloge mit dieser Bezeichnung gibt es nun aber, wie gleichfalls unbestritten ist, auch aus dem Kaiserlauter auszuge mit voller Druckschrift hervorgeht, in der Beschreibung der Polizeiverwaltung noch besonders bezeugt ist, in Kreuznader nicht. Selbstverständlich hat aber kein Privatmann das Recht, die Kaiserlauterbezeichnung, die von öfters für dazu bestimmt ist, die Lage der Grundstücke anzugeben, nach seinem Belieben zu ändern. Denn das zu öffentlichen Zwecken geführte Kaiserlauter getriebe in die größte Verwirrung, wenn Privatpersonen die Befugnis hätten, die hergebrachte Lagebezeichnung der Grundstücke willkürlich abzuändern.

Wenn demgegenüber der Kreuznader Polizeisekretär in einer für das Patentamt bestimmten Erklärung bescheinigt hat, daß die Besagte Besitzerin eines Weinguts „im Veltz“ ist, genannt „Kreuznader Doltorberg“, so ist diese Bescheinigung tatsächlich unrichtig und jedenfalls insofern irreführend, als sie in dem Patentamte dem Glauben erweckt hat, daß hier fragliche Weingut trage die Kaiserlauterbezeichnung „Kreuznader Doltorberg“, während es in Wirklichkeit „Georcks Rayenberg“ heißt. Wie nämlich das Schreiben des Bürgermeisters in Kreuznader in Verbindung mit dem Kotschingerauszuge deutlich ergibt, besitzt die Besagte lediglich ein im Kaiserlauter als „Georcks Rayenberg“ bezeichnetes Weingut. Sie hat zwar im Oktober 1905 der Kreisbehörde ihre Absicht zu erkennen gegeben, diesen Weinberg als „Kreuznader Doltorberg“ zu bezeichnen. Dazu war sie aber aus so weniger befugt, als nicht einmal die Kaiserlauterbehörde berechtigt find, die einmal vorhandenen Lagebezeichnungen der Grundstücke abzuändern.

Wenn dem gegenüber das Bürgermeistamt in Kreuznader größeren Weingutsbesitzern die Berechtigung zuerkennen hat, für ihre Weingärten gewisse Namen zu wählen, so ist dies ganz unerschöpflich, da dem Bürgermeistamte die Befugnis, Privatpersonen eine solche Berechtigung zu erteilen, gar nicht zusteht. Es kann deshalb auch aus dem von der Beklagten in dieser Hinsicht unter Berufung auf das Zeugnis des Bürgermeisters angelegten Beweis gar nicht entnommen.

Wäre also dem Patentamte die wahre Sachlage bekannt gewesen, so hätte es das Zeichen „Kreuznader Doltorberg“ gar nicht eingetragen, wie die von ihm ständig gebotene Praxis ergibt.

Ist somit die Bezeichnung „Kreuznader Doltorberg“ weder im Kaiserlauter eingetragen, noch, worüber die Parteien gleichfalls einig sind, eine in bestimmter übliche Bezeichnung für das fragliche Weingut, so steht zunächst fest, daß das eingetragene Warenzeichen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

Die Bezeichnung ist aber auch geeignet, eine Täuschungsgefahr zu begründen, wie bereits der erste Richter zutreffend ausgeführt hat, so daß es genügt, auf dessen überzeugende Begründung zu verweisen. Daß insbesondere auch die Besagte darüber nicht im Zweifel gewesen ist, daß eine solche Täuschungsgefahr für das Publikum besteht, ergibt sich daraus, daß die Besagte versucht hat, die Bezeichnung ihres Weingutes „Georcks Rayenberg“ in „Kreuznader Doltorberg“ umzuwandeln, wobei sie offenbar von dem Richterben geteilt war, in den Kaiserlauter ihren Wein aus dieser Lage dem Glauben zu erwecken, sie erhielten in dem „Kreuznader Doltorberg“ einen „Berscheider Doltor“ oder einen Wein aus einer ihm benachbarten Lage, da sie irgendwelche andere Gründe, die sie für die Wahl jenes Namens bestimmt haben könnten, nicht anzugeben vermocht hat.

Demnach liegen sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung des § 9, 2 des Warenzeichengesetzes vor, den sich zu bedienen jeder das Recht hat, hier vor, so daß der erste Richter in der Art, wie es geschehen ist, mit Recht dem Klagenträger entsprechen hat. Hiernach und gemäß § 97 3. B.-O. rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

Bücher und Zeitschriften.

Gesamt-Register zur Deutschen Juristen-Zeitung. I. - X. Jahrgang. 1896 - 1906. Bearbeitet von Arthur Schindler, Rechtsanwalt in Berlin 19 7.

Im Jahre 1896 wurde das verheerliche juristische Organ, die „Deutsche Juristen-Zeitung“, ins Leben gerufen. Raum für war unsere Rechtspflege, Geset-

gebung wie Wissenschaft und Justizorganisation solchen Vermählungen unterworfen wie garz innerlich der ersten 10 Jahrgänge der genannten Zeitschrift. Das neue kaiserliche Recht wurde während dieser Zeit vollständig, präzise, andererseits auch erlassen; wichtiger Fragen und Prozesse bestanden die Öffentlichkeit, während neue Rechtsgutachten wurden von unten überhöht, die Rechte und die Verwaltungsgeschichte aufgeführt. Alle diese und sehr viele andere juristische Gegenstände wurden in glänzender Weise von der Deutschen Juristen-Zeitung erörtert und von allen Seiten beachtet.

Im vorliegenden Band finden wir einen umfangreichen Register über die ersten 10 Jahrgänge der Deutschen Juristen-Zeitung. Ganz besonders ist das gesamte Material auf die Leser für Praxis und Wissenschaft zu beziehen und eine bequeme Übersicht über die gesamte Rechtsentwicklung und die wichtigsten literarischen Entscheidungen zu geben.

Im dem Registerband sind alle Artikel, auch in den kleineren Rubriken, vollständig, vollständig der in der „Sprache“ veröffentlichten Entscheidungen beizufügen.

Der Inhalt des Registers ist:

- I. Alphabetisches Register (996 Seiten).
- II. Alphabetisches Register der Gesetze (9 Seiten).
- III. Systematisches Verzeichnis der Gesetze (11 Seiten).
- IV. Sachregister (75 Seiten).

V. Verzeichnis der Mitarbeiter der Jahrgänge I - X. (34 Seiten).

Der Registerband ist gebunden für 4,50 Mk. aber, gebunden für 5,50 Mk. durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Rechtsprechung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst den Einführungsregeln und den Preussischen Ausführungsregeln auf Grund der Rechtsprechung erlassen von Reich und Provinzial, Reichsgericht, und Dr. Max Gelpke, Rechtsanwalt und Anwalt.

Von diesem Werke ist zur ersten der dritte Band (§§ 128 - 268) in der ersten Ausgabe von Franz Hagen erschienen. Die beiden ersten Bände §§ 1 - 61 und 62 - 127 waren schon 1905 erschienen. Das ganze Werk ist 61 - 50 Druckbogen umfasst.

Es war in erster Linie die Absicht der Verfasser, den Kommentar v. Wilmowski-Berg, der sich in der Praxis einer großen Beliebtheit erfreut hat, weil aber mangelhaft erschienen einer neuen Auflage veraltet ist, zu ersetzen. Zwei weitere Werke sind nicht formell als die Nachfolger des alten Kommentars erschienen, jedoch in ihrem Geiste und Sinne arbeiten. Ein weiterer Gesichtspunkt für die Veröffentlichung des Werkes war der, es sollte ein Werk sein, das sich nicht nur als ein Handbuch der Rechtsprechung, sondern auch als ein Handbuch der Rechtsprechung für die Praxis, nämlich die Rechtsprechung der oberen Gerichte, namentlich des Reichsgerichts, erweisen hat.

Demgemäß sind in erster Linie die Erkenntnisse der Gerichte, insbesondere die des Reichsgerichts, berücksichtigt. Man war sich dessen nicht klar, daß sich nicht in ihnen gezeichneten Entscheidungen, sondern zur Gewinnung von Resultat insofern verwendet werden, als sie Fragen betreffen, zu denen die Meinung der zu entscheidenden Reichsämter nicht, die aber, weil die Sache anderweitig unklar war, in dem damaligen Umfange nicht entscheiden zu werden brauchten. Die Kommentierung ist in streng geistiger Weise durchgeführt. Das gesamte Aufbaumaterial ist in möglichst knapper Form verarbeitet. Nur abweichende Ansichten ist kurz angegeben. Eine ausführliche Literaturangabe findet sich bei allen, eine neue Materie anknüpfender aber sorgfältig wählenden Paragraphen.

Die Randbezüge aller Bundesstaaten haben keine Berücksichtigung gefunden, weil sich eine umfassende Übergabe derselben in dem hier größten Rahmen nicht durchführen ließe, andererseits einzelne, den einzelnen Bundesstaaten entnommene Stellen für den Praktiker ohne Wert sind. Deshalb ist nur ein Randvermerk, das präzis, berücksichtigt und in der eingehenden Weise gegeben.

Der Kommentar verleiht sich in ein kleiner praktischer Ratgeber in den allgemeinen Fragen der Praxispraxis seinen Platz in der juristischen Bibliothek zu finden.

Das zuverlässige Wort des Reichsgerichts, das dem Kommentar von Wilmowski und Levy auf den Weg gegeben ist.

„Hier bist du weiter kein Verbleib.“

„Sind's Keln - nun sie werden Mähen.“

mögen auch dem vorliegenden Kommentar als Leitwort dienen.

Leitfaden über den Verkehr mit dem Kaiserl. Patentamt in Warenzeichensachen von J. D. Jolop, Hamburg 1907. (Seit dem 1. April 1911.)

Dieses kleine Büchlein bewahrt, dem Kaufmann die nötige Anleitung zu geben, ohne Vermittlung eines Anwalts Warenzeichen beim Patentamt anzumelden und im Erteilung- und Widerspruchsverfahren zu verfahren.

Der Verfasser hat sich durch langjährige Tätigkeit im Dienste einer über die Warenzeichen verfahrenen Firma reichhaltige Erfahrungen hinsichtlich der praktischen Bearbeitung gesammelt und wünscht dieselben durch diese Schrift aus weiteren Kreisen zugänglich zu machen.

Die von ihm entworfenen Formulare sind knapp und handlich; der erklärende Text und die praktischen Hinweise jedem Leser verständlich.

Besondere Beachtung für die Redaktion: Dr. Martin Hoffmann, Chemnitz.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der bevorstehenden Verlagsausgabe in Hannover über das Werk „Die Polizeigerichte“ bei, auf den wir heute zurück. Jeder Leser wird annehmen können, was wir wählen.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift *Unlauterer Wettbewerb*.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 9869.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg,

Neuerwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 50 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Einzelne Nummer III 1.—. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis halbjährlich III 4.—. Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Zur Frage der technischen Gerichtshöfe.

Von Patentanwalt Dr. Gustav Rauter in Charlottenburg.

Die Erörterung über die technischen Gerichtshöfe hat in der letzten Zeit einen breiten Raum eingenommen, weshalb es angezeigt sein dürfte, sich auch hier damit zu beschäftigen. Dies wird um so eher nötig sein, als der nächste, Leipziger, Kongress für gewerblichen Rechtsschutz diese Frage verhandeln wird.

Die Frage technischer Gerichtshöfe ist, soweit sich übersehen läßt, zuerst auf dem Internationalen Kongress für gewerblichen Rechtsschutz besprochen worden, der 1898 in London stattfand. Man ist indessen damals über die allgemeinsten Erwägungen nicht hinausgekommen.

Dem deutschen Kongress in Frankfurt, vom Jahre 1900, konnten dann schon genauer gefaßte Vorschläge gemacht werden. Diese lauteten:

„Die deutsche Industrie wünscht, daß auch die bei Patentverletzungsklagen auftretenden Fragen technischer Natur von einem besonderen aus Juristen und Technikern zusammengesetzten Patentgerichtshof entschieden werden.“

Inabesende wurde dieser Vorschlag nicht zum Beschluß erhoben, vielmehr die Frage als einstweilen noch nicht spruchreif vertagt. Der 1901 in Köln stattfindende Kongress verhandelte die Frage weiter und stellte folgende Forderung auf:

„Es erscheint nach den bisherigen Resultaten unserer Rechtspflege in Patenten Fällen eine Aenderung der Gesetzgebung notwendig dahin, daß die bisher nur von rechtsgelehrten Richtern abgetheilten Sachen (Eingriffstreite, Abhängigkeitsklagen u. s. w.), ebenso wie schon jetzt die Nichtigkeits- und Zurücknahmefragen von Gerichten abgeteilt werden, die aus Juristen und Technikern als ständigen Richtern zusammengesetzt sind.“

Außerdem wurden noch eine Reihe von Eventualanträgen für den Fall angenommen, daß die Gesetzgebung dem Hauptantrag nicht würde folgen wollen.

Die Einzelheiten wurden auf den Hamburger Kongress von 1902 verwiesen. Hier wurden in dieser Beziehung neun verschiedene Beschlüsse gefaßt, außerdem noch zwei Beschlüsse bezüglich der Sachverständigenfrage.

Die gefaßten Beschlüsse haben im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Die technischen Richter sind nur im Hauptamte zu berufen.
2. Die technische Gerichtsbarkeit ist zu zentralisieren; die Revision geht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes an das Reichsgericht.
3. In allen hier zu behandelnden Sachen ist auf Verlangen sowohl der Partei, als auch dem Beistande das Wort zu erteilen.
4. Die Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle Verletzungssachen, einschließlich der Feststellungsklagen, der Nichtigkeits- und Zurücknahmefragen.

Auf dem Düsseldorf Kongress von 1907 wurde die Frage der technischen Gerichtsbarkeit nicht im einzelnen besprochen. Es wurden aber doch seitens der Kongreßleitung einerseits, seitens des Herrn Vertreters des Justizministeriums andererseits verschiedene Erklärungen abgegeben, aus denen erhellt, daß die Behörden sich gegen die ganzen Vorschläge ablehnend verhalten, während der Kongress sich nächstes Jahr in Leipzig beschunget hat ausführlich mit der Frage technischer Gerichtshöfe zu befassen geseht.

Es muß hier eingeschaltet werden, daß die Frage, um die es sich hier handelt, seit dem Hamburger Kongress durch die darüber stattgefundene Diskussion eine erhebliche Erweiterung erfahren hat. Während man früher, und noch in Hamburg, lediglich von einem Patentgerichtshof sprach, so ist man jetzt allgemein der Ansicht, daß es sich um einen technischen Gerichtshof handeln müsse, insofern als mindestens auch die Fragen aus dem Gebrauchsmusterrecht, vielleicht auch diejenigen aus dem Warenzeichtrecht und aus dem Gebiete des unlauteren

Wettbewerbs hierher gehören würden. Ja, es ist sogar weiter gefordert worden, daß überhaupt alle Prozesse, in denen technische Vorfragen eine wichtige Rolle spielen, ganz oder zur Erledigung dieser Vorfragen an die technischen Gerichtshöfe verwiesen werden könnten oder müßten.

Auch der Name Gerichtshof muß noch erläutert werden. Dieser etwas wohlklingende Name hat sich einmal für die Sache eingebürgert, obgleich naturgemäß eine Bezeichnung wie technische Gerichte genauer wäre, da es sich keineswegs um einen einzigen Gerichtshof, sondern um ein ganzes System der Gerichtsbarkeit handelt.

Auch ist weiter zu bemerken, daß die fraglichen Gerichte in jedem Fall gemischte Gerichte sein sollen, d. h., daß sie aus Technikern und Juristen als gleichberechtigten Mitglieðern nebeneinander zu bestehen hätten. Vorschläge, die lediglich aus Juristen bestehende Gerichte für die Entscheidung technischer Fragen vorsehen, sind zwar vielfach gemacht worden, haben aber immer in unserem Sinne nur die Eigenschaft von Wegen, nicht die von Abänderungsvorschlägen.

Nach dem Düsseldorfser Kongreß erschien nun noch die Schrift von Mathenau über das Sachverständigenwesen in Patentprozessen, sowie der Justizministerumlaß betreffend gewerblichen Rechtschutz vom 11. Oktober 1907, der zwar später bekannt wurde, seinem Inhalte nach aber früher abgefaßt sein muß, als die erst erwähnte Schrift.

In dieser Schrift wird noch als ganz besonders wertvolles Material eine Abhandlung von Martius in der Zeitschrift „Gemischte Industrie“ 1907, Seite 141 bis 146 erwähnt, der jedoch keine größere Bedeutung zugesprochen werden darf, als irgend einen anderen der zahlreichen dies Gebiet betreffenden Aufsätze, und die immerhin nur insofern bemerkenswert ist, als hier ein einmaliger Angehöriger der Industrie sich gegen die Einführung solcher Gerichtshöfe ausspricht.

Gehen wir nunmehr zur Sache selbst über, so verstehen wir unter technischen Gerichtshöfen solche Gerichte, die aus Mitglieðern zusammengesetzt sind, die entweder in einem Zweige der Technik fachverständig sind, oder die die Befähigung zum Richteramt auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes besitzen. Aufgabe dieser Gerichte ist es, in solchen Verfahren Entscheidungen zu treffen, in denen technische Fragen eine besonders hervorragende Rolle spielen.

In diesem Sinne haben wir schon technische Gerichtshöfe, nämlich die verschiedenen Abteilungen, insbesondere die Reichsteilabteilung des Patentamtes. Diese Gerichte haben sich, wie von ihrer Seite bestritten wird, bisher ausgezeichnet bewährt. Dies ist schon von vornherein der beste Beweis, daß die Forderung nach solchen Gerichten ausführbar ist.

In der Schrift von Mathenau wird demgegenüber als Hauptgrund gegen die Einführung der technischen Gerichtshöfe ein Einwand geltend gemacht, den man gerade bei einem Juristen am wenigsten vermuten sollte, insofern der Verfasser sich nämlich weniger an die fähige Ueberlegung des Lesers, als vielmehr an dessen Gefühl wendet. Der Ruf nach der Schaffung technischer Gerichtshöfe erscheint dem Verfasser in erster Linie als ein Mißtrauen gegen die Gerichte und als ein Angriff auf die bestehende Rechtspflege. Da muß doch gesagt werden, daß die Rechtspflege nicht ein Ding ist, von dem es heißt: „nint ut aunt, ut non nint“, sondern daß sie sich den jeweiligen Bedürfnissen des öffentlichen Lebens anpassen hat. Ein Blick auf

die Rechtsgeschichte zeigt, daß die Rechtspflege schon erhebliche Umgestaltungen durchgemacht hat, als diese ihr angemessene Ergänzung.

Wir werden nun zunächst im einzelnen festzustellen haben, was die technischen Gerichtshöfe sollen.

In dieser Beziehung ist vorhin unter 1 gesagt worden, daß laut dem Beschlusse des Hamburger Kongresses zu den Patentgerichtshöfen technische Richter nur im Hauptamt zu berufen sind. Diese Forderung ist so selbstverständlich, daß sie in Hamburg mit einer ganz erheblichen Mehrheit angenommen worden ist. Es würde deshalb überflüssig sein, auf diesen Punkt hier noch zurückzukommen, wenn nicht in der deutschen Juristen-Zeitung 1908, Spalte 1232 kürzlich Wölge im Gegenteil zu der Forderung gelangt wäre, die technischen Richter nur im Ehrenamt zu berufen. Da dieser Aufsatz bei dem Ansehen, das der Verfasser genießt, vielfach Beachtung gefunden haben dürfte, so sei darauf hingewiesen, daß Wölge hier von mehreren falschen Voraussetzungen ausging. Zunächst sagt Wölge, daß die Berufung technischer Richter den Sinn haben müsse, das „Volk“ auch auf diesem Gebiete der Rechtspflege mitreden zu lassen, ebenso wie es in den Schöffengerichten und auf der Geschworenenbank mit sich. Inoffenbar hat das Volk, d. h. die politischen Parteien, nicht die geringste Schnüßdrit danach, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, wie denn leider überhaupt der gewerbliche Rechtschutz für die berufsmäßigen Politiker ein Gebiet ist, das für sie nur sehr wenig Interesse besitzt. Man kann es auch wirklich von Leuten aus dem „Volk“ nicht verlangen, daß sie sich in diesem äußerst schwierigen Gegenstand einarbeiten. Vor die technischen Gerichtshöfe würden Dinge gehören, die einen ganz anderen Scharfsinn erfordern, als die Frage, ob irgend wer einen Mord oder Diebstahl oder eine Verleibung begangen hat.

Wölge schlägt denn auch selber als solche Richter im Ehrenamt die Spitzen der industriellen und gelehrten Welt vor, da er der Ansicht ist, daß in solchen Fragen nicht jeder beliebige Techniker, „Techniker“ niedriger Ordnung“, tätig sein sollte, sondern nur wirkliche Autoritäten herangezogen werden.

Diese Forderung beruht indessen auf einer falschen Fragestellung. Da man diesem Grundfehler aber sehr häufig begegnet, so sei auf diesen im Folgenden noch näher eingegangen. Es handelt sich nämlich nicht darum, technische Prozesse durch technische Autoritäten, sondern durch solche Leute entscheiden zu lassen, die zum Richter geeignet sind. Es ist der nämliche Fehler, den auch Martius in seinem erwähnten Aufsatz macht, wenn er gegen Richter im Hauptamt anführt:

„Zunzu kommt, daß Männer von wirklich großer Bedeutung in unserer Industrie Schattler beziehen, die der Justiz nicht einmal seinen höchsten Staatsbeamten geben kann. Mit einem Einkommen von 6000 bis 9000 Mark werden sich aber unter unsern heutigen Verhältnissen nur Leute begnügen, die etwa am Anfange ihrer technischen Laufbahn stehen, oder die des harten Konkurrenzkampfes müde sind und sich nach einem ruhigen Abfluß ihrer Lebensstätigkeit sehnen.“

Nebenbei sei bemerkt, daß es doch recht eigenartig ist, daß ein ehemaliger Industrieller sich so schlecht über die Gerichte unterrichtet zeigt, die in der Industrie gezählt werden. Bei der Wichtigkeit, die man diesem Gutachten als von angeblich ganz besonders fachverständiger Seite herrührend beizumessen muß, darauf besonders hingewiesen werden. Mit 6000 bis 9000

Markt jährlich würden sehr viele recht tüchtige Techniker auch in ihren besten Jahren sehr zuwiegen sein. Als ein Beweis, daß auch von anderer Seite diese Angaben von Martius durch- aus als unrichtig erkannt worden sind, sei noch angeführt, was Perle in seinem eben erschienenen Ausfluß über die Frage der Sondergerichtsbarkeit in Patentfachen hierzu bemerkt (Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte 1907, Seite 114):

„Nicht einmal für Privatbetriebe gilt dieser Befähigungs- nachweis des Technikers, denn es ist nicht zutreffend, daß in der Privatindustrie Gehälter von 6000—9000 M. als Durchschnitt nur für noch so befähigte Anfänger oder des harten Konkurrenzkampfes Müde in Betracht kommen. Die Privatbetriebe, in denen das der Fall ist, dürften eine seltene Ausnahme bilden. (Zur Illustration zu vergl. die Denkschrift des Reichsamtes des Innern über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten).“

Oben wir aber selbst die Tatsache zu, daß zwar nicht Anfänger, aber doch vom Glück besonders begünstigte Techniker zu Gehältern kommen, die verhältnismäßig ziemlich hoch sind, so bleibt auch die Frage noch zu erledigen, ob sich solche gut bezahlten Kräfte denn überhaupt durchweg zu technischen Richtern eignen, und zweitens, ob sie, wenn sie sich wirklich dafür eignen, nicht etwa trotz eines bedeutenden Gehaltsunternehmens eine solche unabhängige und ehrenvolle Stellung gerne annehmen würden. Wir müssen da doch zunächst bedenken, daß es unter den Technikern sehr verschiedenes befähigte Leute gibt. Diejenigen, die es zu leitenden Stellungen bringen, besitzen in der Regel erhebliche kaufmännische und organisatorische Befähigung. Diejenigen, die es zu mittleren Stellungen bringen, besitzen oft ganz bedeutende technische Talente und sind vielfach weitaus bessere Techniker, als die erstgenannten Personen. Drittens gibt es aber noch eine Anzahl von Technikern, und gerade diese würden hier in Betracht kommen, weil sich aus ihnen die späteren Mitglieder des Patentamtes, die selbständigen Ingenieur- und namentlich auch die Patentanwälte ergänzen. Das sind Techniker, die vorzugsweise kritisch begabt sind und die, wenn sie auch nicht an der Spitze einer Industriegesellschaft oder eines Betriebes stehen, doch die Befähigung besitzen, das, was ihnen vorgelegt wird, kritisch zu durchleuchten, im Scheinbare übereinstimmenden das Verschiedene und im Verschiedenen das scheinbar Uebereinstimmende zu finden. Kurzum, während die erste Gruppe sich aus kaufmännisch veranlagten Technikern, die zweite Gruppe sich aus reinen Technikern zusammensetzt, so besteht diese Gruppe aus Technikern mit einer gewissen juristischen Begabung.

Gerade diese Verbindung aber zwischen technischer und juristischer Begabung ist nicht so häufig, dagegen für die Ausübung einer Tätigkeit als technischer Richter um so notwendiger. Wie soll denn in einem solchen Gerichte ein geübliches Zusammenarbeiten zwischen den rein juristisch und den technisch vorgebildeten Richtern möglich sein, wenn der mitwirkende Techniker allen juristischen Fragen fremd gegenübersteht und wenn er, aberdies noch im Ehren- oder Nebenamte berufen, gar nicht die Gelegenheit besitzt, sich durch anbauende Tätigkeit in das, ihm an und für sich fremde Gebiet des Rechtssprechens einzuarbeiten.

Man wende hier nicht ein, daß doch auch das Patentamt nichtständige technische Mitglieder besäße. Diese Mitglieder sind in Wirklichkeit nur ständige Mitglieder des Patentamtes, die

nebenbei auch noch ein anderes Amt besäßen, da sie durch fortwährende regelmäßige Tätigkeit und durch stets erneute Berufung in ihr Amt mit diesem doch wirklich verwachsen sind.

Gegen technische Richter im Ehrenamte würden alle die Gründe sprechen, die man auch gegen die Einrichtung des Geschworen- und Schöffengerichtes vorgebracht hat, nur noch in verstärktem Maße, da es sich um schwierigere Fälle handelt. Namentlich dann würde dies erst recht zutreffen, wenn der Hauptgrund, den man für die Berufung der Geschworenen u. s. w. geltend macht, hierbei noch wegfällt. Dies wird dann der Fall sein, wenn die technischen Richter im Ehrenamt, wie es vielfach vorgeschlagen wird, in erster Linie aus der Reihe der Staatsbeamten genommen würden.

Es würde übrigens auch nicht die Tatsache gegen technische Richter im Hauptamte geltend gemacht werden können, daß es ja auch Handelsrichter im Ehrenamte gibt, und sich diese Einrichtung doch gut bewährt habe. Hierauf ist wesentlich zu erwidern, daß der Handelsrichter doch in viel höherem Maße mit dem Handelsrecht vertraut ist, als der Techniker mit dem Patent-, Muster- und Zeichenrecht. Die Handelsrichter sind vielmehr durchaus dazu geeignet, dem Richter gerade auch mit ihrer praktischen Rechtskenntnis und Rechtsverfahrung an die Hand zu gehen, während der Techniker doch hier regelmäßig durchaus nur Laie sein wird.

Schließlich sei zu diesem Punkte noch bemerkt, daß nach der Annahme, daß das Gehalt eines Mannes für dessen Tüchtigkeit maßgebend sein müßte, dann auch dieselben Gründe gegen die Berufung von ständigen Richtern überhaupt geltend gemacht werden müßten, da doch auch hervorragende Rechtsanwälte ein bedeutendes höheres Einkommen zu haben pflegen, als selbst sehr hochgestellte richterliche Beamte.

Kommen wir nunmehr zu einer anderen Gruppe von Einwänden, die gegen die Berufung technischer Richter im Hauptamte herangezogen werden, so laufen diese darauf hinaus, daß doch unmöglich jeder Techniker für alle Zweige der Technik als sachverständiger Richter dienen könne, und daß man somit für die Besetzung der Gerichte eine sehr große Anzahl von technischen Beisitzern bereit halten müsse. Würde etwa ein solches technisches Gericht mit einem juristischen und zwei technischen Richtern zu besetzen sein, so würden doch etwa vielleicht 50 oder mehr technische Beisitzer bereit gehalten werden müssen, um jedesmal das Gericht mit solchen Kräften besetzen zu können, die Spezialisten auf dem betreffenden Gebiete seien. Schon dies zwingt dazu, die Techniker im Ehrenamte zu berufen. Auch dies ist durchaus unzutreffend. Der Hamburger Kongreß hat ausdrücklich beschlossen:

„Die technischen Richter müssen auf Grund ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung imstande sein, den Ausführungen der Parteien und Sachverständigen mit Sicherheit zu folgen, sollen aber die sachverständigen Gutachter nicht ersetzen.“

Diese Verwechslung zwischen Richter und Sachverständigem findet sich trotz der Hamburger Beschlüsse noch heute fast überall, wo über die vorliegende Frage geredet wird. Daher auch die vielen Hinweise darauf, daß durch die Berufung von technischen Richtern die Abgabe des Sachverständigengutachtens in das Beratungszimmer verlegt werde, wo sie natürlich von den Parteien nicht kontrolliert werden könne. Darauf beruht auch im wesentlichen der Gedankengang Rathenau, der auf ganz

Frage dadurch die Spitze abbrechen zu können glaubt, daß er eine bessere Ordnung des Sachverständigenwesens vor schlägt. Freilich ist letzteres eine Forderung, die durchaus erfüllt werden muß. Aber auch der beste Sachverständige wird vergeblich reden, wenn ihn der Richter infolge mangelnder technischer Vorbildung nicht versteht, und umgekehrt wird der beste Spezialfachverständige als Richter nicht richtig entscheiden können, wenn ihm juristisches Denken fremd ist. Dagegen wird ein gut und vielseitig vorgebildeter Techniker wohl inslande sein, den Vortrag eines Sachverständigen auch dann zu verstehen, wenn der Anmel der nicht Spezialist ist, und er wird, im Falle er juristisches Verständnis besitzt, für die Findung des Urteils unentbehrlich sein.

Es besteht also gar kein Bedenken in der Beforgnis, daß sich etwa die genügende Zahl technischer Richter nicht werde finden lassen. Sind doch auch heute schon die Mitglieder des Patentamtes und namentlich die Patentanwälte täglich in der Lage, auf Gebieten tätig sein zu müssen, auf denen sie selber keine eigene Erfahrung haben, wo sie vielmehr darauf angewiesen sind, sich aus den Mitteilungen der Parteien und aus der Literatur diejenigen Unterlagen zu beschaffen, die ihnen für eine sachgemäße Führung und Entscheidung des betreffenden Falles notwendig sind. Hier besteht auch für den vorliegenden Fall um so weniger eine Gefahr, als die technischen Gerichtshöfe in eben demselben Maße als die gewöhnlichen Gerichte Sachverständige berufen werden. Es ist ja auch ausdrücklich vorgesehen, daß die Sachverständigen bei den Prozessen, die von diesen Gerichtshöfen zu führen sind, gebührend zu Worte kommen sollen.

Es ist nun auf dem Hamburger Kongreß ein ausführliches Schema darüber aufgestellt worden, wie die technischen Gerichtshöfe zu gliedern seien und wie man etwa fünf Kammern für die verschiedenen Zweige der Technik bei ihnen würde einrichten können. Auf diese Einzelheiten eingehen, ist hier jedenfalls nicht der Ort, da hier alles von den tatsächlichen Verhältnissen abhängen wird und da sich über den Umfang, in dem die technischen Gerichte in Anspruch genommen werden, noch kaum etwas sagen läßt. Nur das eine wird feststehen, daß die Zahl der ihnen zu überweisenden Sachen jedenfalls bedeutend größer sein wird, als sich jetzt irgendwie abschätzen läßt, und zwar darum, weil man jetzt in solchen Fällen unverhältnismäßig oft von einem Prozesse überhaupt abstieht, da sich dessen Ausgang selbst für den genauesten Zuschauer nicht im Voraus beurteilen läßt. Deshalb auch das, seitens des Vereins zur Wahrung gemeinsamer Wirtschaftsinteressen der deutschen Elektrotechnik eingeführte Schiedsgericht, das Rathenau allerdings mit der Wendung abtut: „Welches Mißtrauensvotum gegen die Gerichte!“ Namentlich die chemische Industrie führt in dieser Hinsicht, wie auch Rathenau bemerkt, besonders lebhaftste Klage und wird jedenfalls die neuen Gerichte stark in Anspruch nehmen.

Es handelt sich nun weiter um die Frage, ob die technischen Gerichte zentralisiert werden sollen oder nicht. In dieser Hinsicht hat man sich in Hamburg durchaus für Zentralisation ausgesprochen, und zwar in dem Sinne, daß eine erste und eine zweite Instanz an einem Orte zu schaffen gewünscht wurde, während die Revision auf das Reichsgericht gehen sollte.

Die Frage, ob schon in erster Instanz eine Zentralisation stattfinden solle, ist hauptsächlich deswegen in bejahendem Sinne entschieden worden, weil es sich außerordentlich schwer ab-

schätzen läßt, inwieweit die dezentralisierten Gerichte auch an den einzelnen Orten genügend würden beschäftigt sein. Ueberdies ist es eine sehr schwierige Frage, wie weit man mit der Zentralisation gehen soll. Jedenfalls ist es unbedenklich, jedem Landgericht eine solche Kammer anzufügen. Sogar die Einrichtung eines technischen Gerichtes im Bezirk eines jeden Oberlandesgerichtes würde wohl eine zu starke Dezentralisation bedeuten, da in manchen Bezirken hierfür auf keinen Fall die genügende Beschäftigung vorhanden wäre. Will man deshalb dezentralisieren, so kommen jedenfalls nur eine geringe Anzahl von Orten in Betracht. Beispielsweise etwa Nürnberg, Karlsruhe, Düsseldorf, Leipzig, Hamburg, Breslau und Berlin. Hier bei müssten natürlich die Gerichtsbezirke regelmäßig über die Grenze des betreffenden Staates hinausgreifen, in denen das Gericht seinen Sitz hat.

In diesem Sinne, wenn man hier noch von Dezentralisierung sprechen will, hätten wir gegen eine solche nichts einzuwenden, müssen aber doch darauf hinweisen, daß einer schon so weit getriebenen Zentralisierung schließlich vielleicht doch noch die vollständige Zentralisierung in Berlin vorzuziehen sein würde. Denn wenn die Parteien schon einmal reisen, und wenn sie auch mit ihrem Anwalt in der Regel nur schriftlich verkehren, so ist es auch nicht so erheblich, ob sie etwa von Saarbrücken nach Düsseldorf oder gleich nach Berlin werden schreiben oder reisen müssen.

Die zweite Instanz wäre auf alle Fälle zu zentralisieren.

Die dritte Instanz würde nur zur Revision da sein. Es muß darauf hingewiesen werden, daß hier die Hamburger Beschlüsse insofern einen Fehler im System aufweisen, als naturgemäß auch dem betreffenden Senat des Reichsgerichts einige Techniker zugewiesen werden müssen, da man nicht in der obersten Instanz den unten für unentbehrlich gehaltenen Techniker ganz verschwinden lassen darf. Dies gilt selbst dann wenn die oberste Instanz nicht eine Berufungs- sondern eine Revisionsinstanz ist.

Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß die Revisionsinstanz so arbeitet wie bisher, daß sie nämlich nicht nur die Frage in Erwägung zieht, ob die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen richtig angewendet sind, sondern auch die Frage, ob die von den unteren Instanzen gefasste Auslegung einer Patentchrift richtig ist. Allerdings geht eine solche Frage nicht eigentlich zu den Rechtsfragen; nachdem aber einmal das Reichsgericht auch sie für reifselb erklärt hat, und da für die Entscheidung einer solchen Frage doch auch Techniker in verantwortlicher Stellung, also als wirkliche Richter zugezogen werden müssen, so folgt daraus, daß auch die Revisionsinstanz die Techniker nicht entbehren kann. Sollte dagegen gesetzlich fürzöge getroffen werden, daß das Reichsgericht sich nur auf die Revision der reinen Rechtsfragen beschränkt, so würden allerdings die Techniker in dem betreffenden Senate des Reichsgerichts überflüssig werden können. Hier wären dann ähnliche Bestimmungen vorzuziehen, wie sie in der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 für eine Anzahl von Gesetzen erlassen worden sind.

Ueber die Zahl der Richter, mit denen die verschiedenen Instanzen zu besetzen sein würden, hat es nicht viel Zweck, sich jetzt schon den Kopf zu zerbrechen. Man kann hier mit den Hamburger Beschlüssen einverstanden sein, die für die erste Instanz einen Juristen und zwei Techniker, für die zweite In-

zwar drei Juristen und zwei Techniker fordern. Wir möchten aber anheim geben, für die zweite Instanz doch einer Besetzung mit zwei Juristen und drei Technikern den Vorzug zu geben. Die Revisionsinstanz kann dann mit vier Juristen und drei Technikern besetzt sein.

Es war bisher nur von den Richtern die Rede, es wird aber auch wichtig sein, sich mit den Parteivertretern zu beschäftigen. In dieser Hinsicht hat der Hamburger Kongreß einen Beschluß gefaßt, der nicht ganz durchsichtig ist:

„In allen von diesen Gerichtshöfen zu verhandelnden Streitigkeiten ist auf Verlangen sowohl der Partei, als auch dem Beisande das Wort zu gestatten. § 157 der Zivilprozeßordnung und § 18 des Patentanwaltsgesetzes bleiben hiervon unberührt.“

Da dieser Beschluß erst gegen Ende der Sitzung zur Verhandlung kam, und bei der schon weit vorgeschrittenen Zeit auch ohne Debatte angenommen worden ist, so kann man sich nicht recht vorstellen, was der Kongreß damit hat sagen wollen, namentlich da § 18 des Patentanwaltsgesetzes hier überhaupt nicht hergehören dürfte, und da § 157 der Z. P. O. vier verschiedene Dinge umfaßt.

Wir wollen diesen Punkt deshalb selbständig behandeln und zunächst fragen: Soll für die Verhandlung vor den technischen Gerichtshöfen ein Anwaltszwang bestehen?

In dieser Hinsicht wäre zu berücksichtigen, daß die Streitobjekte, um die es sich hier handeln wird, wenigstens für jetzt regelmäßig so hoch sind, daß sie vor das Landgericht gehören, daß also hier Anwaltszwang in Betracht kommen würde. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß ein solcher auch bei den wichtigsten Patentnichtigkeitsklagen heute nicht besteht. Vielleicht wird es zweckmäßig sein, in dieser Beziehung vorzugehen, daß die Partei ihre Sache entweder selbst vertreten, oder sich durch einen Patent- oder Rechtsanwalt vertreten lassen kann. Ferner müßten alle Personen durch geeignete Fassung der betreffenden Vorschriften als Beisände ausgeschlossen werden, die, ohne Patent- oder Rechtsanwalt zu sein, aus dem Verhandeln vor Gericht oder vor dem Patentamt, oder aus der Vermittlung von Patentgeschäften u. dergl. ein Gewerbe machen. Bekanntlich hat leider die entsprechende Bestimmung des Patentanwaltsgesetzes vollständig verfaßt, so daß einige Vorstich bei Abfassung der neuen Vorschriften am Plage sein dürfte.

Wenn man sich dagegen entschließen sollte, den Anwaltszwang bei den technischen Gerichtshöfen vollständig durchzuführen, so wäre weiter zu erwägen, ob jeder Rechts- oder Patentanwalt als Parteivertreter zugelassen werden könnte, oder ob von dem betreffenden Rechtsanwalte der Nachweis besonderer juristischer Befähigung verlangt werden sollte. Freilich wären in diesem Falle wohl weitergehende Uebergangsbestimmungen nötig. Indessen werden solche einengenden Vorschriften wohl kaum zu erlassen sein.

Wir halten es für ganz besonders erforderlich, darauf hinzuweisen, daß für die fraglichen Gerichtshöfe, und zwar für alle drei Instanzen, soweit technische Gegenstände verhandelt werden können, Patentanwälte und Rechtsanwälte durchaus als gleichberechtigt betrachtet werden, werden doch heute schon zu technischen Prozessen Patentanwälte zugezogen, wobei es dann dem ganzen Prozeßbetrieb sehr wenig zuträglich ist, wenn diese Patentanwälte so zu sagen nur hinter den Kulissen tätig sein dürfen. Trotzdem wird natürlich auch zukünftig der Patent-

anwalt eine technisch-juristische Sache naturgemäß regelmäßig unter Zugiehung eines Rechtsanwaltes bearbeiten, schon deshalb, weil ihm hier für die Erzielung der Formalien des Prozesses in den meisten Fällen unentbehrlich ist. Von einer derartigen Regelung der Sache würden also die Rechtsanwälte keine Nachteile, dagegen die Parteien und die Patentanwälte jedenfalls eine Förderung ihrer Interessen zu erwarten haben.

Der Patentanwalt würde demgemäß zukünftig nicht als bloßer Beisand der Partei erscheinen, eine Rolle, in der er bekanntlich dem Interesse seiner Partei nur recht wenig nützen kann, sondern als vollberechtigter Parteivertreter. Trotzdem sind Bestimmungen über die Rolle der Beisände nicht überflüssig, da naturgemäß der Patentanwalt ebenso wenig wie der technische Richter ein Universalfachverständiger ist oder sein kann. Auch er wird seiner Partei in sehr vielen Fällen empfehlen müssen, einen technischen Sachverständigen hinzuzuziehen, der dann als Beisand der Partei auftritt. Ob und inwiefern das Gericht außer diesem Parteifachverständigen dann noch einen besonderen gerichtlich bestellten Sachverständigen, oder gar deren mehrere, zuzuziehen beabsichtigt, ist eine Frage, die von den jeweiligen Umständen abhängen wird. Jedenfalls aber wird das Gericht, im Falle diese Reform durchgeführt wird, künftig viel seltener in die Lage kommen, einen Sachverständigen gerichtlichereits vernehmen zu müssen als bisher, und damit wird die Sachverständigenfrage eines erheblichen Teiles ihrer jetzigen Wichtigkeit beraubt sein. Denn wenn die Parteien mit allgemein fachverständigen Vertretern erscheinen sind, und wenn diese sich außerdem noch mit für den besonderen Fall fachverständigen Beisänden versehen haben, und wenn ferner zwei der Richter das nötige allgemeine technische Verständnis besitzen, um auch aus dem Vortrag von Parteifachverständigen dasjenige herauszufischen zu können, was für die Entscheidung wichtig ist, so ist man gewiß sehr häufig in der Lage, eines amtlichen Wertschätzers, Gegengutachters und Obgutachters enttaten zu können, gewiß ein außerordentlicher Vorteil für die Abklärung des ganzen Verfahrens.

Wir kommen nunmehr zu der Frage: Wofür sollen die technischen Gerichte zuständig sein? In dieser Beziehung haben wir bereits gesehen, daß man mit der Zeit dazu gelangt ist ihren Zuständigkeitsbereich immer mehr zu vergrößern. Während ganz ursprünglich eigentlich wohl nur die sogenannte Klage auf Patenterteilung hierher gehören sollte, ist man jetzt geneigt, das ganze Gebiet des sogenannten gewerblichen Rechtsschutzes vor diese Gerichte zu verweisen. Dabei soll natürlich das Gebiet des Strafrechtes mit eingeschlossen sein, von dem in Hamburg noch nicht einmal die Rede war. Es ist ja auch nicht einzusehen, warum jemand, der aus dem Patentgesetz auf Entscheidung klagt, seine Sache einem besonderen Gerichtshof vortragen darf, während derjenige, gegen den eine Strafanzeige auf Grund des nämlichen Tatbestandes eingeleitet ist, sich vor der gewöhnlichen Strafammer verantworten soll. Was dem einen recht ist, muß dem andern billig sein. Hierbei wird noch der Vorteil erzielt, daß Zivil- und Straffragen miteinander verbunden werden können. Es besteht kein Bedenken, eine solche Verbindung zuzulassen, was sie doch eine wesentliche Erleichterung der Gerichte darstellen. In, man kann sogar den Staatsanwalt hier ganz entbehren, da es weiter keinen Bedenken unterliegt, alle hierher gehörigen Klagen lediglich als Privatklagen zu gestalten. Führt sich die Staatsgewalt veranlaßt,

hier einzuschreiten, so kann sie sich immer durch einen ad hoc an das betreffende Gericht entsandten Staatsanwalt vertreten lassen. Aber auch hiervon kann man schließlich absehen. Ist doch im Grunde genommen das Strafverfahren auf Grund des Patentgesetzes und der verwandten Gesetze nichts anderes als was Thering eine jurisprozessualische Attrappe nennt (vergleiche Schrey und Ernst, 4. Auflage, Seite 232). Sie soll im Grunde genommen nur die Möglichkeit bieten, einen beschaffen oder nicht freiwillig Entschädigung zahlenden Gegner für den Fall der Patentinvaldität mit einem empfindlichen Nachtheile bedrohen zu können. Auch andere Gesetzgebungen kennen vielfach in solchen Fällen ein staatsanwaltliches Einschreiten nicht.

Durch diese Ausdehnung, die die Zuständigkeit der technischen Gerichte erfahren würde, wird auch das in Hamburg geschaffene Zünflammerhsystem, das die fünf wichtigsten sogenannten technischen Fakultäten umfassen sollte, eine wesentliche Erweiterung erfahren müssen, da naturgemäß außer den verschiedenen Spezialzweigen der Technik auch noch das Gebiet des Marken schutzes und dasjenige des unlauteren Wettbewerbs durch die Auswahl entsprechender Sachverständigen berührt werden müßten. Man muß dann freilich den Begriff der Techniker im weitesten Sinne fassen; jedoch bietet dies für die Praxis jedenfalls keine Schwierigkeiten.

Außer den Gegenständen, für die die Zuständigkeit der neuen Gerichte ohne weiteres gegeben wäre, wären ihnen auch noch diejenigen Sachen mit zu überweisen, für die die Parteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, sowie solche Fragen, in denen die Entscheidung von Vorstrafen technischer Natur erst geschieden sein muß, ehe sie selbst entschieden werden können, insofern, als diese Vorstrafen in Betracht kommen. Derartige Sachen hätten die ordentlichen Gerichte dann zunächst an die technischen Gerichte zu verweisen.

So weit in Kürze das Allgemeine, was über die Frage der technischen Gerichtsbarkeit zu sagen wäre. Es besteht kein Zweifel, daß in Leipzig hierüber lebhaftest Verhandlungen stattfinden werden. Namentlich die Vorträge bei dort eine große Rolle spielen, ob denn technische Gerichtsbarkeit überhaupt notwendig sein, eine Frage, die wir im vorliegenden ohne weiteres bejahen haben. Wir haben dies deshalb tun können, weil die beteiligten Kreise der Technik fast ausnahmslos versichert haben, daß sie mit der gegenwärtigen Rechtspflege unzufrieden seien, die in dem bereits erwähnten Auftrage von Folge gemachte Annahme, daß dies auf die Rechtspflege des Reichsgerichts nicht zuträfe, vielmehr mit dieser allgemeine Zufriedenheit herrsche, beruht durchaus auf einem Mißverständnis. Die Unzufriedenheit wird auch von Mathenau, sowie von dem bereits erwähnten Ministerialratsherrn durchaus zugegeben, und da schließlich die Rechtspflege nicht um ihrer selbst willen, sondern für die Allgemeinheit und die Parteien da ist, so ist ihr Vorhandensein allein schon Grund genug, um an Reformen zu denken.

Es würde zu weit gehen, hier den erwähnten Justizministerialerlaß, der eine Abhilfe schon im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebung für tunlich erklärt, im einzelnen zu besprechen. Dieser Erlaß geht zunächst von dem erwähnten Bericht von Martius aus und weist dann darauf hin, daß es tunlich sei, die Prozesse aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Bezirke der einzelnen Oberlandesgerichte besonderen Kammern bei gewissen Landgerichten zuzuwenden, die mit sorgfältig ausgewählten Richtern zu besetzen wären. Auch

sei der Auswahl geeigneter Sachverständiger große Sorgfalt zu widmen, und die diesen vorzulegenden Fragen seien aufs genaueste zu überlegen. Weiter sei von der Erlaubnis der Gebührenordnung ausgiebiger als bisher Gebrauch zu machen, wonach dem Sachverständigen in schwierigen Fällen höhere Gebühren als gewöhnlich zubilligt werden können.

Dieser Erlaß, dessen ruhige und sachliche Sprache übrigens durchaus anerkennen ist, läuft allerdings in der Sache auf das nämliche hinaus, wie die Abhandlung von Mathenau. Es muß auch ihm gegenüber bezweifelt werden, daß es möglich sein wird, mit Gerichten, die nur mit Juristen besetzt sind, ebenso weit zu kommen, wie mit gemischten Gerichten, namentlich auch dann, wenn die Parteien vor diesen Gerichten, ebenso wie bisher, lediglich von Rechtsanwältinnen vertreten werden, so daß nach wie vor die Schwierigkeit bestehen bliebe, daß jemand, der eine Sache nicht versteht, einem andern, der von der Sache ebenso wenig versteht, diese Sache so klar zu machen hat, daß er sich ein richtiges Urteil darüber bilden kann. Der Sachverständige, an den womöglich ganz falsch formulierte Fragen gestellt werden, und der seinerseits von der juristischen Seite des Prozesses vielfach kaum etwas verstehen wird, ist dann auch nicht in der Lage Aufklärung zu schaffen.

Man darf aus all diesen Gründen und auch deshalb wohl erwarten, daß auf dem Leipziger Kongreß der in Köln und Düsseldorf vertretene Standpunkt des Vereins mit aller Entschiedenheit wieder betont werden wird, weil einmal auf dem Düsseldorf Kongreß die Kongreßaktion in feierlicher Form erklärt hat, daß sie in Leipzig noch mit einer Fülle weiteren Beweismaterials aufwarten werde, und weil überdies auch schon in Hamburg Äußerungen gefallen sind, wie diejenigen von Duisberg, der sich gegenüber Anträgen, die die Kölner Beschlüsse umföhen wollten, damals folgenmaßen äußerte:

„Ich protestiere auch gegen die Auffassung von dem Geschäftsschutz aus, daß es für den Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz bezw. für den deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums ein kolossaler Fehler sein würde, wenn wir uns mit unserer Meinung, wie ein Haß auf dem Kirchthurm, bald nach Norden, bald nach Süden, bald nach Osten, bald nach Westen drehen und wenden wollten. Eine solche Politik dürfen wir nicht zulassen, damit schaffen wir dem Ansehen des Kongresses, des Vereins, und aus diesen Gründen protestiere ich im Namen der Majorität des Kölner Kongresses gegen die Auffassung und Vereinbarung der Referenten.“

Die Referenten hatten damals nach der Auffassung des Redners die Vereinbarung getroffen, daß die auf dem Kölner Kongreß behandelte Frage der Herbeiziehung von Technikern mit der damaligen, beabsichtigten Abstimmung noch nicht endgültig entschieden sei, sondern in Hamburg nochmals nicht nur in den Einzelheiten, sondern auch grundsätzlich neu verhandelt werden müsse. Obgleich nun zwar die Stellung des Hamburger zu derjenigen des Kölner Kongresses eine andere ist, als diejenige des Leipziger Kongresses zu diesen beiden, weil in Hamburg lediglich eine Fortsetzung der Kölner Verhandlung stattfand, in Leipzig aber eine neue Leistung vorgenommen wird, so wird doch auch der Leipziger Kongreß kaum wesentlich von dem abzuweichen dürfen, was die beiden früheren Kongresse gefordert haben, nämlich von der Zuziehung technischer Richter, und zwar technischer Richter in Hauptamt.

Anlauteer Wettbewerb im Pelzhandel.

Von Justizrat Dr. Paul in Belgien.

Die Handelskammer in London hat kürzlich die Aufmerksamkeit auf den unlauteren Wettbewerb im Pelzhandel gelenkt, welcher insbesondere mittelst der mißbräuchlichen Anwendung von Namen berühmter Pelze begw. berühmter Felle getrieben wird. Nach den Mittheilungen der Kammer ist es vor allen der Name Seal, der zum Gegenstand der Mißbräuche geworden ist. Als „Seal“ wird ein Pelzwerk vielfach angeboten und verkauft, welches das Fell der Bismarckte, der Fischotter, des Kaninchens und ähnlicher Tiere enthält. Die hohe Tendenz der Pelzfärberei ermöglicht es, diese minderwertigen Felle derart herzustellen, daß Personen, welche sich nicht genau in dem Pelzgeschäft auskennen, dadurch leicht getäuscht werden. Auch die Namen Zobel, Fuchs, insbesondere Blausuchs, Nerg werden in ähnlicher Weise mißbraucht, und so manche Dame, welche mit Stolz ihren teuer bezahlten „Seal“ trägt, ahnt nicht, daß sie sich mit dem Fell der so sehr mißachteten Otter schmückt. Es ist ein Verdienst der Londoner Handelskammer, daß sie sich mit dieser Art unlauteren Wettbewerbs befaßt hat, welche auch in Deutschland nicht mehr unbekannt sein dürfte und, den Mittheilungen Sachverständiger zufolge, einen internationalen Charakter angenommen hat. Die herrschende Methode, welche von der Verwertung von Pelzwerk in ausgedehntem, von Jahr zu Jahr steigendem Maße Gebrauch macht, begünstigt diesen unlauteren Wettbewerb, welcher in juristischer Hinsicht zu der Frage Anlaß gibt, ob die Namen berühmter Qualitätspelze, wie Seal, Zobel, Nerg, Blausuchs, Fuchsaner, Hermelin u. s. w. den Charakter von Herkunftsbegriffen haben oder ob sie als Gattungsbegriffe anzusehen sind? Wie so oft finden wir auch hier die Anhänger des unlauteren Wettbewerbs unter den Freunden der Gattungsbegriffe, während der Charakter der Herkunftsbegriffen von den Vertretern des ehrlichen Handels vertreten wird. Die Ergebnisse, zu welcher Theorie und Praxis in Ansehung der Abgrenzung beider Begriffe im Verhältnis zu einander insoweit gekommen sind, als es sich um geographische Bezeichnungen handelt, können hier, wo das Fell, auf das das betreffende Bezeichnung hinweist, nur von einem bestimmten Tier gewonnen werden kann, nur mit größter Vorsicht und unter vollster Beachtung der wesentlichen Verschiedenheiten, zwischen den beiden Arten von Bezeichnungen berücksichtigt werden. Es muß nun überhaupt die Möglichkeit, daß Namen wie Zobel, Seal, Blausuchs, Itis, Hermelin zu Gattungsbegriffen werden können, mit aller Bestimmtheit bestritten werden. Die Vertreter der gegenteiligen Auffassung werden einwenden, daß man eine Imitation von Seal, also, um bei dem obigen Beispiele zu bleiben, ein entsprechend verarbeitetes und gefärbtes Fischotterfell, herzustellen könne, daß es nicht nur eine weitgehende äußerliche Ähnlichkeit mit Seal besitze, sondern auch inbezug auf die Produktion von Wärmeeffekten dasselbe oder doch ähnliches leiste. Es mag dies zum Teil zugegeben werden, aber daraus folgt noch lange nicht, daß diese Imitation etwas anderes ist als Imitation, und die Logik, welche daraus die Berechtigung ableiten will, die Bezeichnung Seal als Gattungsbegriffung anzusehen, ist denn doch unverständlich. Eine Bezeichnung, welche das Fell eines bestimmten Tieres angibt, welche also unmittelbar auf dieses Tier hinweist, kann umso weniger zu einem Gattungsbegriff werden, als dieses Tier im Verhältnis sehr selten

ist, als es nicht überall auf der Erde angetroffen wird, sondern nur in ganz bestimmten Theilen derselben. Eine derartige Bezeichnung ist und bleibt Herkunftsbegriffung im allerstrengsten Sinne des Wortes, und jedes Pelzwerk, das nicht aus dem Fell des Tieres verfertigt wird, auf das diese Bezeichnung hinweist, ist Imitation und bleibt Imitation, sie muß auch als Imitation deutlich bezeichnet werden. An dieser Tatsache kann kein Gebrauch und sein Fandebengebrauch etwas ändern, und selbst wenn ein gegenseitiger Gebrauch bestände, müßte er ignoriert werden, da er am letzten Ende zu einer Sanktionierung einer unehrlichen Handlungsweise führen würde. Es bedarf also auch nicht der Hinzufügung des Wortes „echt“ zu Seal, Blausuchs, Zobel u. s. w., um den Käufer zu der Annahme zu berechtigen, daß ihm keine Imitation verkauft wird, sondern er ist ohne weiteres berechtigt, dies anzunehmen; es gibt überhaupt nur echten Zobel, ein Pelzwerk, das durch Verarbeitung des Fells eines anderen Tieres gewonnen wird, ist nicht etwa unechter Zobel, sondern Zobelnachahmung, Zobelimitation und es ist für diesen Tatbestand vollkommen gleichgültig, ob in der Preisbemessung in mehr oder minder deutlicher Weise zum Ausdruck gelangt, daß der Pelz nicht von dem in den nördlichen Gebieten lebenden Tiere stammt. Wenn für die Nachahmung ein Preis berechnet wird, der über das bei weitem hinausgeht, was für solchen Ertrag bezahlt werden darf, so liegt auch noch der Tatbestand des Betruges vor; die Tatbestandsmerkmale des unlauteren Wettbewerbs sind aber ohne Rücksicht hierauf schon dann gegeben, wenn eben die Nachahmung als Seal, Blausuchs, Itis u. s. w. bezeichnet wird. Das Tierfell ist kein Fabrikat, sondern ein Naturprodukt, und dies ist bei der ganzen Frage wohl im Auge zu behalten. Ein Naturprodukt aber, das die Natur nur bei einem bestimmten, in verhältnismäßig einer kleinen Anzahl vorhandenen, nur in ganz bestimmten Gegenden der Erde lebende Tier hervorbringt, kann niemals einem Erzeugnis menschlicher Kunst und Arbeit gleichgestellt werden. Die Tendenz muß aus den Fellen der gewöhnlichsten Tiere Pelze herstellen, welche als vollwertige Surrogate der Zobelfelle anzusehen sind, immer liegt ein Surrogat dieser vor, ein Zobelfell kann nur die Natur schaffen. Dieserhalb sind die genannten Bezeichnungen unter solchen Umständen Herkunftsbegriffungen im strengsten Sinne und die Anpreisung von Imitationen als Zobel, Seal und Blausuchs fällt unter den Begriff des unlauteren Wettbewerbs, dem im Interesse des Pelzhandels mit größter Strenge begegnet werden sollte. Deutschland hat sich auch auf dem Gebiete des Pelzhandels eine sehr angesehene Stellung erworben, und deutsches Pelzwerk konkurriert als Ausfuhrartikel erfolgreich mit englischem; umso mehr ist es notwendig, daß auch dem Versuch einer mißbräuchlichen Anwendung der berühmten Pelznamen mit aller Schärfe entgegengetreten werde.

Ist das Schwurgericht die geeignete Instanz für Wettbewerbsprozeße?

(Beitrag im Bayerischen Landtag.)

Befanntlich hat Bayern von seinem Referatrat, Prehdelste der Zuständigkeit der Schwurgerichte zu unterwerfen, in dem Artikel 35 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichts-

verfassungsgemäß Gebrauch gemacht. Daher gehören in Bayern alle Preßdelikte, welche gegen das Gesetz betr. den unlauteren Wettbewerb verstoßen, zur Zuständigkeit der Schwurgerichte. Pflanzliche Raufleute und Gewerbetreibende hatten nun zusammen mit dem Verband der Vereine zum Schutze von Handel und Gewerbe in der Abgeordneten-Kammer eine Petition eingereicht, den Artikel 35 des cit. Ges. dahin einzuschränken, die Vergehen gegen das U.B.G., die durch die Presse begangen werden, der Zuständigkeit der Schwurgerichte zu entziehen. Am 5. März kam es zu einer eingehenden Beredung der Petition. Bei dem großen Interesse, das unsere Leser an dieser Frage haben dürften, zumal da in neuerer Zeit die Ruhe nach Valenciennes viel häufiger geworden sind, geben wir in Kürze den Inhalt der Debatte wieder.

Hg. Graf Pestalozza erstattete zunächst den Bericht des Petitionsausschusses. Das Petition wurde hauptsächlich damit begründet, daß bei Zuweisung der Preßvergehen an die Schwurgerichte der Gesetzgeber sicher nicht daran gedacht habe und auch nicht habe denken können, daß auch unlauterer Wettbewerb später einmal unter die Preßdelikte fallen könnte. Das Verfahren bei der schwurgerichtlichen Zuständigkeit sei ein so langwieriges und compliciertes, daß die Größe der Verfehlung dazu meist in gar keinem Verhältnisse stehe. Der Justizminister habe die Petitionen für vollumfänglich berechtigt erklärt, aber gemeint, man solle mit der beabsichtigten Aenderung noch bis zu der ohnehin in nicht zu ferner Zeit in Aussicht stehenden Reform des Strafprozeßes warten, weil bei diesem Anlaß auch verschiedene andere Aenderungen des Ausführgesetzes vorzunehmen seien. Der Ausschuß habe aber beantragt, schon jetzt die Petition der Regierung zur Würdigung hinüberzugeben; er empfehle die Annahme dieses Antrages.

Hg. Bühler (lib.) wendet sich gegen die Mängel, die sich bei der Durchführung des U.B.G., soweit Preßdelikte in Frage kämen, in Bayern gezeigt hätten. Bis der unlautere Wettbewerb bei dem schwurgerichtlichen Verfahren gefaßt werden könne, habe er seine Wirkung längst getan, und wenn der unlautere Konkurrent nach Monaten endlich bestraft werde, dann könne auch die schärfste Strafe den verursachten Schaden nicht mehr gut machen. Dabei stünde die Schwerfälligkeit des Apparates mit den verhältnismäßig leichten Reaten, die oft reine Bagatelldelikte seien, in schroffem Gegensatz. Diese Reate solle man dem Schöffengericht überweisen, ohne daß dadurch die Bedeutung der Schwurgerichte verkleinert und das Schwurgericht im Prinzip in keiner Weise angefaßt würde. Das hier in Frage stehende, habe mit den eigentlichen Preßdelikten gar nichts zu tun. Wenn eine schmutzige Klamme, die den teuren Kaufmann und den Konkurrenten schädige, auf gleiche Stufe gestellt werde mit den Geistesprodukten eines Mannes der Presse, so liege darin eine Gerabwürdigung der letzteren. Für die Zuständigkeit der Schöffengerichte spreche, daß das Verfahren viel rascher sei, daß die Schöffengerichte mit den lokalen Verhältnissen besser vertraut seien als die Geschworenen, daß die Schwurgerichte etwas entlastet würden, und daß es unerfindlich sei, warum man zur Aburteilung einer Sache fünfzehn Richter nehme, wenn drei Richter daselbe rascher, billiger und zweckmäßiger besorgen könnten. Nichtsnutzige Klammern und Annoten sollten aus dem Begriff „Preßdelikt“ herausgenommen werden, um den Begriff „Preßfreiheit“ wieder mehr zu Ehren zu bringen, Gewerbe und Handel wünschten, daß die bean-

tragte Aenderung lieber heute als morgen vorgenommen werden möge; er bitte um Annahme des Ausschußantrages.

Hg. Schöndorf (Centr.) spricht sich ähnlich aus und meint noch, der Staatsanwalt sei leicht geneigt, das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses zu verneinen und den Antragsteller auf den Privatklagenweg zu verweisen. Der Staatsanwalt tue dies nicht etwa aus Ehen vor dem Schwurgerichte, sondern er habe auch recht, wenn er sage, es liege nicht im öffentlichen Interesse, wegen eines so geringfügigen Vergehens das Schwurgericht in Bewegung zu setzen. Außerdem kämen in diesen Fällen unverhältnismäßig viel Freipredigten vor; ein Verteidiger könne mit seinem Ablehnungsrecht es leicht dahin bringen, daß die Geschworenenbank in der Hauptsache sich aus Reuten zusammensetze, die nicht viel davon verständen. Bei Verweisung der Preßvergehen an die Schwurgerichte habe man dem Angeklagten einen erdhöhen Recht gewährt wollen; diesen Zweck verfolge aber das U.B.G. nicht.

Hg. Huber (Soz.) spricht sich gegen die Annahme des Ausschußantrages aus. Die Amts- und Staatsanwälte könnten schon jetzt im öffentlichen Interesse die öffentliche Anklage erheben, und wenn das nicht genügend gelänge, könnte man sich dagegen beschweren. Es bleibe ja auch noch die Selbsthilfe. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte dürfe nicht beschnitten werden. Fange man in diesen Sachen einmal damit an, so folgten auch bald andere Sachen. So sei auch bereits im Ausschuß ausgeführt, daß auch die Weineidsfälle nicht vor das Schwurgericht gehörten. Man würde auch den Geschworenen, die sich aus den Gewerbetreibenden, Insubtrikulen u. zusammenlegten, ein Armutsgewinn anstellen. Es sei zweifelhaft, ob das Verfahren vor dem Schöffengericht schneller wäre. Es genüge, wenn die Justizverwaltung die öffentlichen Ankläger instruiere, derartige Fälle öfter als bisher als das öffentliche Interesse berührend zu betrachten.

Hg. Janner (Z.) spricht sich für den Ausschußantrag aus und meint, er sei Anhänger der Schwurgerichte, trotzdem sei es gerade im Interesse der Erhaltung der Schwurgerichte, ihnen derartige Delikte abzunehmen. Es müßten dem Schwurgerichte auch noch zwei Delikte, z. B. betrügerischer Bankrott und Weineidsverbrechen, genommen werden; gerade in Weineidsachen sei ihm aus der Praxis eine Reihe von Fehlprüchen der Geschworenen bekannt.

Hg. Haberlein (lib.) ist ebenfalls für den Ausschußantrag.

Hg. Huber (Soz.) bittet nochmals, abzulehnen.

Hg. Feld (Z.) tritt für den Ausschußantrag ein, meint aber, man dürfe die Kompetenz der Schwurgerichte auf keinen Fall weiter einschränken.

Hg. Gilpert äußert sich ebenso und meint, der Staatsanwalt griffe nur deshalb häufig nicht ein, weil das Schwurgericht zufällig sei. Bei der Zuständigkeit der Land- und Amtsgerichte würde das wesentlich anders sein. (Sehr richtig! Die Red.)

Justizminister v. Miltner erklärt, daß die Regierung der Petition wohlwollend gegenüberstehe. Doch solle man bis zur Aenderung der Strafprozeßordnung warten, zumal das U.B.G. selbst wahrscheinlich einer Revision unterzogen würde. Die Sache sei auch nicht so dringend, da diese Fälle nicht häufig seien und der Nachteil der Beteiligten nur in dem etwas längeren Verfahren liege. Man solle den Ausschußantrag an-

nehmen, die Regierung werde dann die Sache so betrachten: Was die Petition eigentlich wolle, sei ein berechtigtes Verlangen, das bei den erwähnten Gesetzesänderungen vorgenommen werden solle; sollten sich diese wider Erwarten nicht hingedern, so würden es die Petenten wohl nicht an neuen Eingaben fehlen lassen.

Hg. Ehrhart (Sog.) wendet sich gegen den Kaufsuftrag, weil die Kompetenz der Schwurgerichte nicht beschnitten werden dürfe.

Nach weiteren Ausführungen der Hgg. Häberlein, Bühler, Held, Graf Pestalozza, Huber, die bereits Gefagtes oder nichts Gefagtes vortrugen, wurde der Kaufsuftrag mit allen gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen.

Was versteht man unter „Ägyptischen Zigaretten“?

Wie die „Süddeutsche Tabakszeitung“ mitteilt, hat das Königl. Kammergericht in der Streitfache Barsdorf gegen Rotaras (Kyriagi Frères Berlin) das Endurteil gesprochen, nachdem die Sache bereits das Reichsgericht beschäftigt hatte und von diesem an das Kammergericht zurückgewiesen worden war. Rotaras darf nunmehr seine Zigaretten, bei einer Strafe von 600 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung, nicht mehr als echte Kyriagi und auch nicht in der bisher geübten Weise als Äpis oder Reptune in den Handel bringen. Auch ist die Bezeichnung „Ägyptische Zigaretten“ für solche, die nicht in Ägypten hergestellt sind, verboten. Damit ist von neuem die Frage, was unter ägyptischen Zigaretten zu verstehen ist, entschieden worden. Sobald das Urteil im Wortlaute vorliegt, werden wir auf die Sache zurückkommen.

Vom Reichsgericht.

ist eine Zeitschrift eine Ware im Sinne des Warenzeichengesetzes? Kann man den Titel als Warenzeichen anwenden? Entsteht bei den Schutz des § 15 des Warenzeichengesetzes, wenn ihre Ausstattung nachgeahmt wird?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich das Urteil des Reichsgerichts, Strafsenat II, vom 21. Oktober 1907. Daselbe lautet:

Die Anfrage der Beschwerdeführer richtet sich im wesentlichen gegen die tatsächlichen Feststellungen des Urteils. Dessen zufolge wurde die Zeitschrift „Wochenchau“ den Räumern H. der Waren durchaus nicht „tätiglich als Bezeichnung über eine erfolgte Katemngung gegeben“, sondern bildete einen Teil der Gegenleistung bei dem von H. mit den Räumern abgeschlossenen Vertrage, wor auch bei Berechnung des Kaufpreises mitalkaliert; der vom Käufer zu bezahlende Preis bildete somit das Äquivalent einmal für die gedruckte Hauptware und weiter für die bis zur Abnahme des ganzen Kaufpreises mitalkaliert zu liefernde Nummer der Wochenchau. Berücksichtigt für diese tatsächliche Annahme anzugeben, war die Strafammer prozessual nicht verpflichtet. Daß die Forderung der Wochenchau erst nach Abschluß des Kaufvertrages über die Hauptware erfolgte, stand schließend dieser Annahme nicht entgegen. Stelle sich aber die Wochenchau als ein Briefe mitalkaliertes Teil der Gegenleistung des H. dar, so konnte die Strafammer sie ohne Rechtsirrhum, abgesehen von einer später noch zu erörternden Frage, als „Ware“ im Sinne des § 15 des Warenzeichengesetzes erachten. Einer ausdrücklichen Feststellung, daß es sich um „gleichartige“ Waren handelte, bedurfte es nicht, da in beiden Fällen Zeitschriften in Frage kamen und ein besonderer Einwand der Angeklagten in dieser Richtung nicht erhoben wurde. Uebrigens erwähnt die Schlusssatzstellung das Tatbestandsmerkmal der „gleichartigen“ Ware.

Auch das Handeln „Zum Zwecke der Täuschung“ ist rechtsirrtumsfrei und mit prozessual ausreichender Begründung festgestellt. Nach den Ausführungen des Urteils wollte der Angeklagte, indem er seine Wochenchau in das Reich der Sch. ihren Wochte füllte und den Räumern seiner Waren als vollständige Forderung in Aussicht stellte, „die Käufer über Charakter, Inhalt und Wert seines Werkes täuschen“, in ihnen den Glauben erwecken, sie entschlössen im Falle eines Kaufes H. ihren Waren gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises neben der Ware noch bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises in jeder Wochte ein Heft der Sch. ihren Zeitschrift. Mehr war zum Handeln in Täuschungssache nicht erforderlich, insbesondere nicht, daß die Täuschung Erfolg hatte. Gleichgültig war auch in dieser Beziehung, ob der Angeklagte B. durch die Täuschung Käufer für die mit der falschen Ausstattung versehenen Ware, die Wochenchau, oder gleichgültig und vielleicht vorzugsweise für seine übrigen Waren gewinnen wollte.

Der Beurteilung der Angeklagten stand auch der Umstand nicht im Wege, daß, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat (Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. Bd. 28 S. 275 ff., in Zivilf. Bd. 44 S. 102), die Titel von Zeitungen und Druckschriften seine Warenzeichen sind, weil sie nicht wie diese darauf hinneren sollen, daß die Zeitung oder Druckschrift aus einem bestimmten Gewerbebetrieb herrührt, vielmehr bestimmt sind, das journalistische Unternehmen in seiner Individualität zu kennzeichnen, den Namen der Zeitung oder Druckschrift bilden, die sie führen muß, um in den regelmäßigen Verkehr gebracht werden zu können. Im vorliegenden Falle handelt es sich nicht um die Verletzung eines Warenzeichens im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 12. Mai 1894, sondern um eine Zuwiderhandlung gegen § 15 des genannten Gesetzes: unerlaubtes Verfehren einer Ware zum Zwecke der Täuschung mit einer Ausstattung, die innerwärts beteiligter Verfehrsstreife als Kennzeichen gleichartiger Waren eines anderen gilt. Gegenstand dieser Zuwiderhandlung kann auch die Ausstattung einer Zeitung oder Druckschrift sein, vorausgesetzt nur, daß letztere als „Ware“ im Sinne des Warenzeichengesetzes zu erachten ist, als Wut, dessen sich der Handel zum Zwecke des Austausches bemächtigt, als Gegenstand, das aus einem gewerblichen Unternehmen in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht wird. Daß diese Voraussetzung auf Zeitungen, Druckschriften usw. zutreffen kann, erkennt auch das oben erwähnte Urteil des II. Strafsenats vom 20. März 1896 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. Bd. 28 S. 275, 278) an und sie trifft jedenfalls insoweit zu, als es sich um das Verhältnis einer Zeitung oder Druckschrift nicht zum Redakteur oder Verfasser, sondern zum Buchdrucker, Verleger, Buchhändler usw. handelt. Diesen gegenüber bildet die Zeitung oder Druckschrift nicht mehr eine wissenschaftliche geistige Leistung, ein geistiges Arbeitszeugnis, sondern den körperlichen Niederschlag der Geisttöschöpfung und insofern eine Ware. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. Bd. 36 S. 199). Als solche kann sie eine „Ausstattung im Sinne des § 15 des Gesetzes haben und insofern auch Gegenstand der dort unter Schutz gestellten handlung sein. Während jedoch der Rißbruch des Titels einer Zeitung oder Druckschrift nur nach § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verfolgt werden kann, steht nichts im Wege, die Ausstattung dem Schutz des § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen zu unterstellen.

S. D. 640/1907.

X. 2228.

Was ist „Tolajer“.

Darf man jeden süßen Ungarwein als Tolajer bezeichnen? Mit dieser Frage hat sich kürzlich das Reichsgericht beschäftigt; in einem Urteil des V. Strafsenats vom 1. Oktober 1907 gelangt es zu dem Ergebnis, daß man in Deutschland als „Tolajer“ nur solchen Wein bezeichnen darf, der tatsächlich aus dem Tolajer-Weingebiet stammt; und zwar aus folgenden

Gründen:

Die Tatbestandsmerkmale des § 16 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 — R.G.B. S. 441 — sind den Angeklagten im angefochtenen Urteil überall ohne erkennbaren Rechtsirrtum nachgewiesen.

Zunächst ist die Feststellung der Strafammer richtig nicht zu beanstanden, daß der Angeklagte mit süßen Ungarweine gefüllte Flaschen,

also Umhüllungen von Waren, mit dem Namen des ungarischen Ertrags Tolaj versehen und beztug verglichen Wein in Verkehr gebracht habe, obwohl er wußte, daß der Wein nicht dem Tolajer Weingebiet entstamme. Das Gericht erachtet dabei für erwiesen und stellt ebenfalls ausdrücklich fest, daß Tolajer-Wein in den Verkehrsgeheimnissen des redlichen Weinhandels nie die Ursprungsbezeichnung abgetrennt habe und daß ein Handelsgebrauch im Sinne des § 16 Abs. 2 b), wonach die Bezeichnung Tolajer nur zur Bezeichnung einer gewissen „Qualität“ geworden sei, insbesondere auch für Weiddeutschland, nicht bestehe. Damit stellt sich das Gericht auf den in der Entscheidung des R.G.'s in Stiff. Bd. 36 S. 60 ff. näher begründeten Rechtsstandpunkt, daß stets im Einzelfalle geprüft werden muß, ob die Bezeichnung eines Weines mit einem Ortsnamen nach Handelsgebrauch, d. h. nach den Anschauungen der jeweilig beteiligten Verkehrsreise und damit in der Auffassung des redlichen Geschäftsverkehrs die Eigenschaft einer Herkunftsanzeige verloren hat und lediglich Gattungsname, d. h. Beschaffenheitsangabe geworden ist. Die Frage, ob dies zutrifft, hängt ganz von den Umständen des Falles ab und ist insoweit wesentlich Lastrage. Die Beurteilung des Sachverhalts durch den Richter unterliegt daher der Nachprüfung des Revisionsgerichts nur insoweit, als es sich darum handelt, ob der Begriff des Handelsgebrauchs nicht verkannt ist und auch die Tatsachenwürdigung nicht von rechtswidrigen Vorstellungen beeinflußt erscheint. Insoweit geben indes die Ausführungen des angefochtenen Urteils zu Bedenken keinen Anlaß.

Die Strafkammer stützt ihre Feststellungen zunächst auf das Gutachten der Handelskammer in Breslau, wonach im redlichen Weinhandel, der herrschenden Verkehrsauffassung entsprechend, nur solcher Ungarwein als Tolajer verkauft zu werden pflege, der tatsächlich innerhalb der Grenzen des Tolajer Weingebiets gewachsen sei, und daß die Bezeichnung anderen, wenn auch ungarischen Weines, als Tolajer in vielen Verkehrsreisen als unzulässig und den Grundregeln eines redlichen Verkehrs nicht entsprechend angesehen werde. Die Handelskammer hat hierbei zwar vorzugsweise die Verhältnisse des östlichen Deutschlands im Auge, schließt aber, wie der von ihr gebrauchte Ausdruck, daß das Geogte „namentlich von Ostdeutschland gelte, Westdeutschland von ihrer Beurteilung keineswegs aus. Wenn die Strafkammer sodann aus dem herangezogenen Verzeichnis verschiedener Ungarweinorten in Berlin, Hannover und Frankfurt a. M., Amsterdam, worin durchweg zwischen diesem Ungarwein bzw. Medijinal-Ungarwein einerseits und Tolajer Wein andererseits wohl unterschieden werde, den Schluß zieht, daß das gebachte Gutachten auch für Westdeutschland Gültigkeit habe, d. h., daß es sachlich auch für diese Gegend gelte, so beruht dies auf rechtlich bedenkenfreien tatsächlichen Erwägungen. Sie hat hierbei nach dem Zusammenhang der Urteilsgründe erkennbar angenommen, daß jedenfalls auch im Großhandel Westdeutschlands, d. h. im Verkehr mit den bürgerlichen Handelsreisenden die Bezeichnung Tolajer ihre Bedeutung als Herkunftsanzeige nicht eingebüßt habe und nicht Beschaffenheitsangabe geworden sei. Endlich hat die Strafkammer auf Grund der Befragungen des Medijinalrats Dr. S. und J. 2. auch auf Grund eigener Erfahrung für nachgewiesen erachtet, daß im Publikum, selbst in geringeren Kreisen der Bevölkerung, der Tolajer Wein gegenüber anderen um ein Gutes nachstehenden ungarischen Weinen als das beste Erzeugnis des ungarischen Weinbaus betrachtet werde, und daß das lauwende Publikum gerade als Stützpunktmittel den besten Wein kaufen wolle und der Ansicht ist, ihn unter „Tolajer“ auch zu bekommen, wenngleich ihm die Begrenzung des engeren Weingebiets nicht bekannt sei. Sie hat damit erkennbar zum Ausdruck gebracht, daß nach ihrer Auffassung selbst im weitest gegangenen Kreise der Abnehmer und Verbraucher, die, wenn auch vielleicht nicht ganz klare Vorstellung von der örtlichen Bezeichnung dieses Angabe keineswegs geschwunden sei, vielmehr noch fortlebe. Es bestand für die Strafkammer kein rechtliches Hindernis, hieraus eine weitere Unterstützung für ihre Annahme herzuleiten. Dies läßt zugleich erkennen, daß sie die tatsächlichen Anschauungen des Weinhandels in Th. B. und des Gemeinen Dr. J., die in letzterer Hinsicht einen abweichenden Standpunkt einnehmen, aus tatsächlichen Gründen nicht für überzeugend erachtet. Hierin tritt überall der Einfluß von Rechtskraft nicht hervor.

Es kann deshalb unangetastet bleiben, ob die Gutachten der zuletzt gebachten beiden Sachverständigen nicht auch als Rechtsgründe für unrichtig zu erachten gewesen wären, oder nämlich die Umwandlung der Herkunftsanzeige „Tolajer“ in eine bloße Beschaffenheitsbezeichnung nicht

schon dadurch ausgeschlossen wurde, daß die Vorstellung von der örtlichen Bezeichnung der Angabe in weiten Kreisen des Handels: im Großhandel, wie auch im Zwischenhandel bis zum Kleinhandel lebend, lebendig geblieben war, und ab es daher noch darauf ankommen konnte, inwieweit die Kreise der Abnehmer und Verbraucher, die von den beiden Sachverständigen allein berücksichtigt worden sind, die Vorstellung von einer Ortsbezeichnung beibehalten oder verloren haben, ob also nicht bereits die in den bezeichneten Handelsreisen herrschende Auffassung der Annahme entgegenstand, daß die Bezeichnung in dem jeweilig beteiligten Verkehrsreise, d. h. in dem ganzen beteiligten Kreise, die Eigenschaft einer bloßen Beschaffenheitsangabe erlangt habe.

Nach alledem hat die Strafkammer rechtlich nicht geirrt, wenn sie die von den beiden Sachverständigen geschilderten Geschäftsverhältnisse, wonach von den Händlern des westlichen Deutschlands früher Medijinal-Wein jenseits Abgabe an das Publikum von jeder als „Tolajer“ bezeichnet werde, auch wenn er nicht aus dem Tolajer Weingebiet stammt oder überhaupt kein Ungarwein ist, als bloßen geschäftlichen Mißbrauch ansieht, der nicht einen Handelsgebrauch barstelle.

Bemerkenswert ist endlich, daß auch die Reichsregierung bei dem Abschluß des neuen Handelsvertrages mit Czechien-Ungarn, nämlich bei der Vereinbarung besonderer Bestimmungen über die rechtliche Behandlung gerade des Tolajer v. Weines hinsichtlich von der Voraussetzung ausgegangen ist, die Bezeichnung „Tolajer Wein“ käme im Reich als die Bezeichnung für den Wein des Tolajer Weingebiets in Betracht und sei kein bloßer Gattungsname. Jedenfalls ist der Wein, der den Gegenstand der Vereinbarung bildet, in der dem Reichstage vorgelegten Denkschrift ausdrücklich als der Wein des Tolajer Weingebiets bezeichnet, eben des Gebiets, das auch in dem Vertragszuge selbst vertragsgemäß festgelegt worden ist.

Zusatzprotokoll zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reich und Czechien-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Vom 25. Januar 1905 — Erklärung über die Unterzeichnung dieses Zusatzprotokolls. Vom 28. Februar 1905 — Art. 5, III. 8. — R.G.B. 1906 S. 143 (147) — Denkschrift zu dem Handelsvertrage mit . . . Czechien-Ungarn. Zu Nr. 543 der Drucksachen des R.T.'s 11. Leg.-Rr. 1 Stff. 1903/05 S. 28. —

Es ist die ungarische Gesetzgebung unerschrocken die rechtliche Gewohnheit dafür liiert, daß ein von dem ungarischen Weinzeuger als Tolajer bezeichneter Wein auch wirklich aus dem Tolajer Weingebiet stammt, d. h., daß er aus Trauben gefertigt ist, die in diesem Gebiete gewachsen sind, kann andererseits unberührt bleiben. Auch wenn die Frage etwa zu verneinen wäre, würde daraus nicht mit Rechtsnötwendigkeit folgen, daß der Bezeichnung „Tolajer Wein“ nur die Bedeutung einer Beschaffenheitsangabe zukomme.

Wie Weinbezeichnungen, die im Ursprungslande Herkunftsanzeigen sind, im Reich als bloße Beschaffenheitsangaben, d. h. als Gattungs-namen gelten können, so ist rechtlich nicht ausgeschlossen, daß Angaben, die im Ursprungslande auch bloße Beschaffenheitsbezeichnungen sein können, im Reich dennoch als Herkunftsanzeigen in Betracht kommen. Trifft dies zu — was lediglich Lastrage ist —, so bleibt dem redlichen inländischen Weinhandel nichts übrig, als sich in geeigneter Weise tatsächlich Gewissheit darüber zu verschaffen, daß der mit der Herkunftsanzeige versehene Wein auch wirklich die angegebene Herkunft hat, für Fälle der vorliegenden Art also, daß der als Tolajer eingeführte Ungarwein auch wirklich aus dem Tolajer Weingebiet stammt, andererseits aber sich bezüglich des eingeführten Weines der Bezeichnung als „Tolajer“ zu enthalten.

Hiernach würde auch aus der Lage der ungarischen Gesetzgebung ein durchgreifendes rechtliches Bedenken nicht hergeleitet werden können.

Die Strafkammer hat das Bedenken eines dem Behauptungen des Angeklagten entsprechenden Handelsgebrauchs für ganz Westdeutschland verneint. Zu einer ausdrücklichen Verneinung für Ostpreußen im besondern war sie danach um so weniger veranlaßt, als Angeklagter nach dem Inhalte des Urteils den Handelsgebrauch selbst nicht lediglich für Ostpreußen, sondern ebenfalls allgemein für Deutschland, vornehmlich Westdeutschland behauptet hatte. Man braucht sich ein Handelsgebrauch im Sinne des § 16 Abs. 2 a. a. D. nicht notwendig auf ganz Deutschland zu erstrecken; ebenso ist aber erforderlich, daß der hier auf einen einzelnen Ort beschränkt. Die Strafkammer hat bei der darauf bezüglichen Überlegungen die Grundzüge der Beweislast nicht verkannt. Wenn sie auch

im Eingange ihrer Ausführungen erklärt, es sei dem Gerichte der behauptete Handelgebrauch nicht nachgewiesen, so hat sie doch — in richtiger Würdigung und Anwendung der in den Vorurtheilen des § 237 Abs. 1, § 243 Abs. 3, §§ 260, 263, § 266 Abs. 1 St.P.O. zum Ausdruck gelangten Grundsätze — die erforderlichen Beweise von Amts wegen, nicht lediglich auf Antrag des Angeklagten erheben und die einschlägigen Urtheile positiv getroffen.

Nach alledem war es auf der von der Strafkammer angenommenen tatsächlichen Grundlage unstatthaft, daß der Angeklagte seinen Ungarnwein, der ihm nicht einmal als Totafzer geliefert worden war, in der angegebenen Weise als Totafzer, nämlich als Reblagen-Totafzer, bezeichne.

Auch sonst tritt in dem angeführten Urtheil ein Revisionsirrtum bei Anwendung des Strafgesetzes nicht hervor.

Obenstehend greift die Rüge durch, daß der innere Tatbestand unter Verletzung des § 266 St.P.O. feststellt worden sei. Die Strafkammer war prozessual nicht gehindert, aus der Erklärung des Angeklagten, daß, wenn er den Wein als süßen Ungarnwein hätte verkaufen wollen, ihm der Absatz nicht gelungen wäre, den Schluss zu ziehen, daß Angeklagter es danach auf eine Verletzung des Publikums abgesehen hatte und nicht in gutem Glauben war. Sie tritt damit auch nicht in Widerspruch mit der weiteren Erklärung des Angeklagten, daß niemand daran denke, echten Totafzer zu erhalten und daß unter Totafzer überhaupt nur ein süßer Ungarnwein verstanden werde. Denn sie hat in anderem Zusammenhang diese Erklärung als unrichtig und unglaublich nachgewiesen.

Dem Rechtsmittel war daher der Erfolg zu verweigern.

S. D. 414 07.

XII. 1917.

Ansonstere Wettbewerbs im Sehlhandel.

Nachahmung Nummis der Marken (vgl. Jahrg. VI. dieser Zeitschr., S. 74).

Ein Geisler offerierte in seiner Visibilite unter der Ueberschrift „Französischer Champagner“ mitunter Champagnerbenennungen, die bekannte französische Champagnerfirmen darstellen, einen Champagner unter der Benennung „Maria Mumm & Co.“

Die bekannte Champagnerfirma G. J. Mumm & Co. in Reims stellte deshalb Strafantrag gegen den Geisler und trat in dem Strafverfahren als Nebenklägerin auf.

Der Angeklagte stützte unter anderem seine Vertretung auf die Behauptung, daß er unter der erwähnten Benennung Schaumwein der deutschen in Sable-Montigny schafften Firma Maria Mumm & Co. offeriert habe. Diese Firma führe ihre Firma mit Recht; jedenfalls aber sei er sich nicht einer Unrechtmäßigkeit dieser Firmenführung bewußt gewesen.

Durch Urteil der Strafkammer des Rgl. Landgerichts zu Elberfeld vom 8. Juli 1907 wurde der Angeklagte freigesprochen.

Auf die Revision der Nebenklägerin wurde durch Urteil des 5. Strafsenats des Reichsgerichts vom 26. November 1907 das Urteil des Landgerichts aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

In den Gründen heißt es:

... Der Tatbestand des § 14 des Warenzeichengesetzes sei gegeben, soweit es sich um einen Eingriff in das Firmenrecht der Nebenklägerin handle.

Der Angeklagte habe zwar nur den Namen Mumm, nicht aber die Firma der Nebenklägerin in seine Preisliste aufgenommen. Allein, wenn aus einer zusammengefügten Firma ein einzelner Name herausgegriffen würde, so könne dies dennoch der Gebrauch dieser Firma darstellen. Und zwar sei dies dann der Fall, wenn die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliege (§ 20 des Warenzeichengesetzes). Das Vorhandensein dieser Gefahr genüge; nicht erforderlich sei, daß tatsächlich Verwechslungen im Verkehr stattgefunden haben.

Im vorliegenden Fall liege aber die Gefahr einer Verwechslung vor. Das Wort „Mumm“ sei ein Schlagwort. Dieses werde von dem Durchschnittsbesucher eines Cafés wie des hier in Frage kommenden als kurzer Hinweis auf die Firma der Nebenklägerin aufgefaßt, zumal, wenn es in der hier fraglichen Preisliste unter der Ueberschrift „Französischer Champagner“ unter andern bekannten französischen Champagner-

firmen angeführt werde. Es sei in deutschen Abnehmerkreisen bekannt, daß es eine französische Champagnerfirma gebe, die als Eigennamen den Namen Mumm enthalte. Bei einer Preisliste von 14 Mark die Flasche erwarbe das Publikum ersten französischen „Mumm“ von einer der bekannten Reimser Firmen.

Es komme nicht darauf an, daß mehrere französische Champagner-Gezeuger in ihren Firmennamen den Namen Mumm führten, z. B. in Reims zwei, wie das Landgericht festgestellt habe. Es handele rechtlich nichts entgegen, die Verwechslungsgefahr hinsichtlich jeder dieser Firmen anzunehmen, also auch hinsichtlich der der Nebenklägerin. Es sei ohne Belang, ob der deutsche Verkehr eine bestimmte klare Vorstellung von der Zahl und den genaueren Unterscheidungsmerkmalen der Reimser Firmen habe. Es genüge, wenn die Gefahr als gegeben erachtet werden müsse, daß der Verkehr die Bezeichnung auf eine wirklich bestehende Champagnerfirma, die nach seiner Vorstellung ihre Marke in Deutschland abgibt, beziehe, gleichviel auf welche, und daß dies nach Lage der Verhältnisse auch die Firma der Nebenklägerin sein könne (vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Straff., Ab. 80, S. 91 ff.). Hinsichtlich der Willensrichtung des Angeklagten bedurfte es insofern nur der Feststellung, daß sich der Angeklagte dessen bewußt gewesen sei.

Es komme nicht darauf an, ob die in Sable-Montigny schaffte deutsche Firma Maria Mumm & Co., deren Schaumwein der Angeklagte offerierte unter dem Namen Mumm angeboten habe, ihre Firma mit Recht führe und dementsprechend ihren Schaumwein mit ihrer Firma bezeichnen dürfe. Deshalb hänge auch die Entscheidung nicht davon ab, ob sich der Angeklagte der etwaigen Unrechtmäßigkeit der Firmenführung seitens der Firma Maria Mumm & Co. bewußt gewesen sei oder nicht. Denn die Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise würde in dem vorausgesetzten Fall darin bestehen, daß er die auf die französische Firma der Nebenklägerin hinweisende Benennung zur Bezeichnung anderen Schaumweines als des der Nebenklägerin verwenne habe.

Bei der erneuten Verhandlung sei zu prüfen, ob dem Angeklagten nicht zugleich oder gegebenenfalls ausschließlich eine Uebertretung im Sinne des § 6, Abs. 2 (in Verbindung mit § 16, 2) des Wettbewerbs zur Last falle.

V.

Aus der Praxis der Gerichte.

Verwechslungsfähigkeit einer Marke, die den sogenannten Eschenheimer Turm darstellt, mit einem angeblich des Hofkellners in Lübeck darstellenden Zeichen.

Für die Firma L. Dalton & Co., Frankfurt a./M., ist am 20. Mai 1895 eine Zummarte (Eschenheimer Turm in einem Kreise, Figur a) für Fabrikation von Seifen und Parfümerien in die Zeichenrolle des Patentamts eingetragen.



Figur a.

Im November 1897 ist die gleiche Marke in Holland und am 26. Mai 1898 in Belgien in die entsprechenden Zeichenregister eingetragen.

L. Dalton & Co. haben darauf Seife in den Handel gebracht, verpackt in rosa Falttschachteln, die mit einer Inschrift in deutscher und englischer Sprache und der genannten Turmmarke versehen sind. Freilich erscheint der Turm nicht, wie in der in Deutschland eingetragenen Marke, in runder Umrahmung in Verbindung mit den Worten „L. Dalton & Co. Fabrikzeichen“, sondern so, wie die Marke in Holland Batavia eingetragen ist, in länglich vierseitiger, oben und unten senkrecht gerandeter Umrahmung, in der außer ihrer Firma steht: „Fabrikmarke, geschützt, Frankfurt a. M.“ Der Turm ist in allen Fällen derselbe und er ist auch in ovaleten Rahmen mit dem Worte „Schutz-Marke“ auf der Seife angebracht.

Die Firma W. B. & Co. veranlaßte von Hamburg aus, daß in Holland Seife hergestellt und von dort aus an die Firma Stuhlmann & Co. in Penang zum Weiterverkauf geschickt wurde. Diese Seife war mit der Abbildung eines zwiespitzigen Turmes in ovaler Umrahmung versehen (Figur b).



Figur b.

Die rosa Schachteln, die nur um eine minimale Schattierung dunkler als die Dalton'schen waren, trugen genau dieselbe Inschrift wie die Dalton'schen, nur mit der Abweichung, daß „Stuhlmann's Seife“ anstatt „Dalton's Seife“ und „hergestellt durch L. W. & Co. Hamburg“ anstatt „hergestellt durch L. Dalton & Co. Frankfurt a. M.“ und „Nr. 905“ anstatt „Nr. 911“ steht. Außerdem stand auf den Dalton'schen Schachteln einmal „Sole Importers Goldenberg & Zeilma Medan-Deli“, während eine entsprechende Aufschrift auf den Schachteln der Firma W. B. & Co. fehlte. An den inneren Seiten war statt der oben erwähnten Turmmarken (Glockenheimer Turm) mit der genannten Umschrift ein zwiespitziges Tor in vierseitiger, oben und unten senkrecht ausgebauchtem Rahmen mit der Inschrift „Schutzmärke, Stuhlmann & Co. m. b. H., Penang-Medan“ angebracht (vgl. Figur c).



Figur c.

Der Antrag der Klägerin (Dalton), der Beklagten (W. B. & Co.) zu verbieten, gegenwärtige Seifen und Vasparin mit der von ihr benutzten Marke — angeblich Lübecker Hofseifen — in den Handel zu

bringen, und zwar bei einer vom Obergericht festzusetzenden erheblichen Geldstrafe, wurde durch Urteil des Landgerichts Hamburg, Kammer III für Handelsachen, vom 12. Juli 1906 abgewiesen. Im übrigen aber entschied dieses Gericht dahin, daß die Ausstattung der beklagten Seife nur so geringe Abweichungen von der der Klägerin zeige, daß die Gefahr der Verwechslung im Verkehr vorliege, und ferner, daß die Beklagte ihre Seife zum Zwecke der Zuspülung im Handel und Verkehr mit dieser Ausstattung versehen und so im Verkehr gebracht habe.

Auf die Berufung der Klägerin erkannte der 6. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts durch Urteil vom 14. Februar 1907 dahin für Recht: „Der Beklagten wird bei einer Geldstrafe von 300 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, Seifen, die mit der bisher für ihr benutzten Turmmarke in der bisherigen Art der Anbringung bezeichnet sind, in Verkehr zu setzen.“

In den Gründen heißt es:

Der Einwand der Beklagten, daß die Klägerin den aus ihrem Warenzeichnungsrecht sich ergebenden Abwehranspruch der Beklagten gegenüber nicht geltend machen könne, weil die Beklagte, wenn überhaupt, nicht in Deutschland, sondern im Auslande das Warenzeichnungsrecht der Klägerin verletzt habe, sei unbegründet. Denn die Beklagte habe von Hamburg aus veranlaßt, daß in Holland die Seife und deren Verpackung, die den Anlaß zu diesem Rechtsstreit gegeben hätten, hergestellt und von dort aus nach Penang geschickt sei, und auch in Holland sei der Klägerin die sogenannte Turmmarke als Warenzeichen geschützt; deswegen würde die Herstellung der Seife und ihrer Verpackung in Holland unter Verwendung einer gleichen oder ähnlichen Turmmarke als eine widerrechtliche erscheinen. Uebrigens läme es hienau nicht einmal an, weil das Zeichenrecht nach deutschem Rechte nicht räumlich begrenzt und für die Beklagte ein Gerichtsstand in Deutschland begründet sei (RG. 54, 416).

Das Berufungsgericht sei im Gegensatz zu der Auffassung des Landgerichts und des Sachverständigen Specht der Meinung, daß das von der Beklagten benutzte Zeichen bei der Art und Weise, in der die Beklagte es verwende, das für die Klägerin geschätzte Warenzeichen nur mit solchen Abweichungen wiedergebe, die die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr nicht beseitigen.

Das Warenzeichen der Klägerin stelle den Glockenheimer Turm dar, das von der Beklagten benutzte Zeichen solle das Lübecker Hofseifen darstellen. Allerdings weiche das Zeichen der Beklagten in erheblichen Punkten von dem Hofseifen ab.

Immerhin sei das Zeichen der Beklagten ein solches, das unmittelbar neben dasjenige der Klägerin gehalten und mit diesem verglichen, sich von dem Zeichen der Klägerin unverkennbar unterscheide.

Dies sei aber nicht der Standpunkt, von dem das Gericht ausgegangen wissen wolle. Vielmehr komme es darauf an, ob das eine Zeichen allein, ohne gleichzeitige Betrachtung des andern, von diesem sich so sehr unterscheide, daß das Erinnerungsvermögen eines Durchschnittsabnehmers ausreiche, es als ein von dem andern abweichendes Zeichen zu erkennen. (Allg. Med. H. R. S. 660 ff. und dort angef. Ansch.). Freilich werde man auch von diesem Standpunkt aus anerkennen müssen, daß das Zeichen der Beklagten an sich noch ausreichende Unterscheidungskraft besitze. Es habe aber diese Unterscheidungskraft nach Ansicht des erkennenden Gerichts im vorliegenden Fall eingeßt, wie die begleitenden Umstände ergeben, unter welchen die Beklagte das Zeichen verwende. Die Beklagte verwende es für Seifen, und zwar auf Seifenstücken, die im übrigen genau denjenigen der Klägerin nachgebildet seien, und auf deren Verpackungen, die, wie der Sachverständigen Specht mit Recht bemerkt, „fast slavisch“ sich an diejenigen angeschlossen, in denen die Klägerin ihre Ware zu exportieren pflege. Auf diesen Verpackungen sei das Zeichen genau an derselben Stelle angebracht, an der die Klägerin ihr Zeichen anbringen pflege, nämlich an den Endverpackungskappen, die besonders bei der Öffnung der Verpackung ins Auge fielen. Diese Art und Weise der Verwendung des Zeichens könne nicht unbedenklich bleiben (H. R. in P. R. Z. Bl. I 235, 275, H. G. S. 19, 172, R. G. S. 26, 405) und sie bewirke, daß die Unterschiede, die zwischen beiden Zeichen beständen, sich bei der Betrachtung durch einen Durchschnittskäufer, dem nur die eine Ware oder die eine Verpackung vorliege, verwischen müßten. Dies würde bereits zu sagen sein, wenn die Seifen der Parteien bestimmt wären, in Deutschland abgesetzt zu werden. Es müßte um so mehr gelten, da sie in den Straits Settlements oder in Niederländisch-Indien verkauft werden sollten (H. G. S. bei Bode 5 Nr. 194

und in W. R. Z. Bl. 6, 188), und da der Verkauf einer Ware, wie Seife mehr oder weniger in allen Bevölkerungsteilen stattfindet und deshalb auch auf die Auffassung der unteren Bevölkerungsschichten Rücksicht genommen werden müsse (S. R. 55, 204). Auch das komme in Betracht, daß die mit dem Warenzeichen der Klägerin bezeichnete Seife im Verkehr als Turnseife bezeichnet werde, mit einem Ausdruck, der auf die mit dem Zeichen der Beklagten versehenen Seife ohne weiteres erstreckt werden könne, und der demnach zu einem Teile dazu beitrage, die Gefahr der Verwechslung beider Seifen zu begründen oder zu erhöhen (L. O. in Gew. Rechtsf. 7, 380). Demnach, daß die Seife der Klägerin im Verkehr als Turnseife bezeichnet werde, sei das Gericht überzeugt, da die Beklagte selbst sie in ihrem Schreiben vom 20. Juli 1905 so bezeichne und in der Korrespondenz zwischen ihr und Stuhlmann gleichfalls nur von Turnseife die Rede sei. Dem gegenüber könne nicht in Betracht kommen, daß das Warenzeichen der Klägerin in zwei konzentrischen Kreislinien, das Zeichen der Beklagten dagegen in einem rechteckigen Felde sich darstelle, daß das erstere von den Werten „E. Dalton & Co.“ und „Jobstrieden“, das letztere von den Werten „Schupmarke“, Stuhlmann & Co. m. b. H., Schupmarke, Penang-Neben“ umrahmt sei (Küßelb. a. a. O. S. 663 f. und hier angef. Entsch.), wobei noch darauf hinzuweisen sei, daß das Zeichen der Beklagten das Wort „Schupmarke“ ohne alle Verhüllung trage.

Die Auffassung des erkennenden Gerichts liegt in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Beklagten selbst. Diese habe von dem Hersteller der Seife verlangt, daß er die Seife bestelle „Qualität, Farbe, Gewicht und Ausführung garantiert wie bei „Alster“, d. h. wie die Seife und die Verpackung der Klägerin, unter Berücksichtigung nur der Änderungen, die die Beklagte für unbedingt erforderlich gehalten habe, um nicht mit dem Gesetze in Widerspruch zu geraten. Auch die Korrespondenz zwischen der Beklagten und Stuhlmann ergebe dies. Sie beweiße, daß es der letzteren darauf angekommen sei, „Turnseife Imitation Dalton“ zu erhalten. Hätten also Stuhlmann und die Beklagte es darauf angelegt, eine Ware und eine Verpackung herzustellen und in den Handel zu bringen, die wie in allem anderen ja auch insbesonders auf die „Schupmarke“ eine Nachahmung der Ware und der Verpackung der Klägerin hätte sein und, wie unbenötigt weiter angenommen werden dürfte, als eine solche nur zur Verwechslung mit der Ware der Klägerin hätte dienen sollen, so könnten sie sich nicht wohl darüber beklagen, daß auch die Gerichte ihre Verpackung und ihre Warenbezeichnung als verwechslungsfähig betrachteten.

Indessen nehme das erkennende Gericht nur deshalb an, daß das von der Beklagten benutzte Zeichen insofern verwechslungsfähig sei, als es in der bisherigen Verwendungsweise auf den Eisenstüben und deren Verpackungen benutzt werde.“ V.

Ein Rechtsstreit über die Champagnermarke „Vix Bara“.

Wie mir der „Deutschen Weinzeitung“ entnehmen, hat die Firma Vix Bara fils & Cie. in Noye gegen den Firmenhhaber August Bara in Rilly und dessen Generalvertreter V. in Ströburg Klage auf Zahlung von 3000 Mark erhoben nebst dem weiteren Klagegeheimen, daß sich August Bara der Firma August Bara & Cie. zu enthalten habe und ihm auch die Benutzung der Etiketten „carte d'or“ und „carte noire“ zu untersagen sei. Die Klage stütze sich auf die §§ 8 des Wettbewerbsgesetzes und 15 des Warenzeichengesetzes. Es führte die Klägerin zunächst an, daß der Beklagte Bara die Verwechslung ihrer Weine mit den seinen bewirke, und in zweiter Instanz, daß er unrichtige Angaben tatsächlicher Art mache. Es bestrebe eine Firma August Bara & Cie. in Noye gar nicht. Der Klagebeleg sei nicht ein Champagner, sondern nur sein Generalvertreter in Ströburg. Die Beklagten bestritten diese Angaben.

Das Landgericht zu Ströburg als erste Instanz wies die Klägerin mit ihrer Klage ab.

Gegen dieses Urteil hatte die Klägerin Berufung eingelegt und jetzt gelangt gemacht, daß sie an ihre Eigentümerin Billale nur echte Champagnergeschäfte in Rilly versende, ohne Weinmischungen deutscher Weine, während der Beklagte durch seinen Generalvertreter in Ströburg einen nicht aus Frankreich stammenden, sondern einen aus deutschen Trauben hergestellten Champagner vertrete.

Vom Oberlandesgericht zu Kolmar wurde die Berufung der

Klägerin in diesem Umfange jedoch zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht hält die geschilderten Voraussetzungen für die Anwendung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes und des § 15 des Warenzeichengesetzes nicht für gegeben. Es sei nicht dargelan, daß die Führung der Firma August Bara & Cie. in Noye auf Herbeiführung von Verwechslungen mit der von der Klägerin bezeugtweise geführten Firma betrieht und dazu geeignet sei. Bezüglich des letzteren Vorwurfs müsse es darauf an, ob das laufende Publikum bei Anwendung der im geschäftlichen Verkehr üblichen Sorgfalt die beiden Firmen als von einander verschiedene erkennen konnte. Hierbei müsse die Verlässlichkeit aus dem Gedächtnisse erkennbar sein, und werde die Verwechslungsgefahr nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich bei genauerem Vergleich die Verlässlichkeit ergebe. Aber auch bei Anwendung dieses strengen Maßstabes müsse, wie das Berufungsgericht ausführt, die Verwechslungsgefahr im gegebenen Falle verneint werden. „Bara“ sei kein weltbekannter Champagnername. Bei dem Namen „Vix Bara“ präge sich aber das Wort „Vix“ mindestens ebenso gut dem Gedächtnisse ein, wie das Wort „Bara“. Jedenfalls ständen beide in so engem Zusammenhange, daß eine Firma August Bara als davon verwechseln bei Anwendung der geringsten Aufmerksamkeit selbst von einem nicht nachlässigen und etwas weiseig gewooenen Publikum erkannt werden müsse.

Der § 15 des Warenzeichengesetzes sehe ebenfalls Täuschungsabsicht und Täuschungsmöglichkeit voraus. Jedoch trügen die von dem Beklagten kaupten bzw. hergestellten Etiketten ein vom geschützten bildlichen Warenzeichen der Klägerin abweichendes, ganz verschiedenes und die Verwechslung völlig ausschließendes Bild, darunter — an der Stelle von „Vix Bara“ — die Firma Aug. Bara & Cie. Trotz mancher Ähnlichkeitspunkte bleibe aber das Gesamtbild ein fa verschiedenes, daß die Täuschungsabsicht und eine Gefahr der Verwechslung nicht anzunehmen sei.

Bezüglich des von der Klägerin in der Berufungsinstanz gestellten neuen, auf § 1 des Wettbewerbsgesetzes gestützten Antrags wegen der Verwechslung von deutschem Wein legt das Berufungsgericht dar, daß dieser Unterlassungsanspruch eine Abänderung enthalte und nach § 627 der Zivilprozeßordnung nicht statthaft sei.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Kolmar hatte die Klägerin Revision beim Reichsgericht eingelegt. Es wurde besonders die Ablehnung weiterer Beweisverhandlungen gerügt. Der II. Zivilsenat des Reichsgerichts erkannte jedoch auf Zurückweisung der Revision, indem er erklärt, daß die grundsätzlichen Ausführungen des Berufungsgerichts, soweit sie die Frage des Vorhandenseins einer objektiven Verwechslungsgefahr bezüglich der beiderseitigen Firmen und Etiketten im allgemeinen betreffen, mit der feststehenden Rechtsprechung des erkennenden Senats im Einklang stünden und zunächst materiellrechtlich einwandfrei seien. Aber auch prozeßrechtlich sei die Entscheidung des Vorberichtes nicht zu beanstanden. Wenn die Klägerin Beweis dafür angeboten habe, daß in zu Ströburg und Sulzbach gelegenen Wirtschaften auf die Bestellung der auf der Weinliste vorkommenden „Vix Bara“ hin ein Wein von Aug. Bara aufgetragen worden und daß nach einem anderen Preisverzeichnis statt Vix Bara tatsächlich nur Wein von August Bara verabfolgt worden sei, ja ergebe das noch nicht, daß dies aus Irrtum, wegen Verwechslungsfähigkeit der beiderseitigen Firmen oder Etiketten geschehen sei, noch weniger aber, daß die in Betracht kommenden Sammlungen getäuscht worden seien. Auch bezüglich der Abänderungspflicht das Reichsgericht dem Erkenntnis des Oberlandesgerichts bei. Die Tatsachensätze des § 8 des Wettbewerbsgesetzes und des § 15 des Warenzeichengesetzes einerseits und des § 1 des Wettbewerbsgesetzes andererseits seien tatsächlich und rechtlich fa verschieden, daß eine auf die ersten Bestimmungen gestützte sowie nur diesen entsprechend formulierte und begründete Klage nicht ohne weiteres auch als auf Grund des § 1 des Wettbewerbsgesetzes erhoben werden könne.

Wer seine Ware als patentiert bezeichnet, obwohl das Patent bereits erloschen ist, verstoßt sowohl gegen § 40 des Patentgesetzes wie gegen § 1 des Wettbewerbsgesetzes.

Beide Parteien fabrizierten und verkauften Korksteine. Bis zum 1. Juli 1906 befah Beklagte für ihr Produkt ein Deutsches Patentin, welches an diesem Tage erloschen ist. Am 18. Juli und am 10. August 1906 erschien in Hamburg, woselbst die Beklagte eine

Zweigniederlassung besitzt, in der Hamburger Grundbesitztümer-Zeitung folgende Annonce:

„Kartsteine D. R. V., im Vacuumverfahren wasserfest im-
pregniert, haben sich vortzlig zum Trockenlegen von feuchten,
salpeterminhaltigen Wänden bewährt.“

W. & F. G. M. b. H.

Kartsteine und Wärmeisolationmittel fabrik Hamburg.“

Kläger behauptet, mit dieser Anzeige habe Beklagte sich den An-
schein gegeben, daß sie für ihre Kartsteine noch ein Deutsches Reichs-
patent besitze. Damit verstoße sie gegen § 40 des Patentreiges. Sie
sei verpflichtet, solche Anzeigen zu unterlassen.

Die Beklagte macht geltend, daß die Anzeigen nicht aus ihr,
sondern von dem Leiter ihrer hiesigen Filiale Appenpenger ausgegangen
seien. Dieser habe von dem Ablauf des Patents nichts gewußt und
insolange die Anzeigen mit den Buchstaben D. R. V. bis zum
10. August veröffentlicht noch weiter erscheinen lassen. Sobald Beklagte
und ihr Vertreter von dem Irrtum erfahren hätten, sei die Annonce
sogleich richtig gestellt. Ubrigens sei die Klage schon um demgegen
auszuweichen, weil es an jedem Anhalte dafür fehle, daß Beklagte in
Zukunft dem § 40 des Patentreiges zuwiderhandeln werde. Sie habe
durch Behalten deutlich zu erkennen gegeben, daß sie niemals diese
Ansicht gehabt habe.

Das Landgericht Hamburg entsagte der Klage. Die klagende
Berufung wurde am 1. Juni 1907 vom Hanseatischen Oberlandes-
gericht, Zivilsenat III zurückgewiesen.

Gründe:

Nach § 40 Abs. 2 des Patentreiges wird mit Geldstrafe bis zu
1000 Mk. bestraft, wer in öffentlichen Anzeigen u. eine Bezeichnung
anwendet, die geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin er-
wähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des deutschen
Gesetzes geschützt sind. Aus dieser strafrechtlichen Bestimmung ist von
dem R. G. in konstanter Rechtsprechung auch ein zivilrechtlicher Unter-
lassungsanspruch für jeden abgeleitet worden, der an der Unterlassung
der Patentanmeldung ein Interesse hat. cfr. Jurist. Wochenf. 1896
p. 709 Nr. 56; 1901 p. 13 Nr. 18. Auch in der Wissenschaft ist diese
Auffassung allgemein vertreten, cfr. Schlögl, Patentreiges, Auf-
lage III p. 349, Müllfeld, Patentreiges p. 304 Anm. 8, Röhler, Hand-
buch des Patentreiges p. 928. Auch ist für die Unterlassungspflicht vor-
schlüssig oder schlußfähig Handeln nicht erforderlich, sondern es genügt,
daß die Patentverletzung objektiv unrichtig ist, cfr. Jur. Wochenf. 1901
p. 13, Müllfeld und Schlögl, Anz. loc. cit. Nun ist zwischen
den Parteien tatsächlich unstritten, daß der Leiter der hiesigen Filiale
der Beklagten am 13. Juli und 10. August 1900 in der Grund-
eigentümergezeitung die Annonce hat erscheinen lassen, worin unbedenkt-
licherweise für das Kartsteinfabrikat der Beklagten mit den Buchstaben
D. R. V. ein Deutsches Reichspatent in Anspruch genommen wird.
Damit ist objektiv der Tatbestand des § 40 Abs. 2 des Patentreiges
gegeben und für den Kläger, der gleichfalls Kartsteine fabriziert, eben-
falls gegen den Aufgeber der Annonce, Appenpenger, ein Anspruch auf
Unterlassung gegeben, wenn die Gefahr der Wiederholung besteht. Ob
Appenpenger von dem Gefährden des Patentes Kenntnis hatte, als er
die Annonce aufgab, ist für diesen Anspruch unerheblich.

Erstliche Anspruch läßt sich trotz der abweichenden Meinung beider
Parteien aber auch auf den § 1 des Gesetzes beruhen, den unzulässigen
Wettbewerb klagen, der jedem Unternehmern einen Unterlassungsanspruch
ausdrücklich gibt. Denn wenn in der öffentlichen Bekanntmachung des
Fabrikats der Klägerin unrichtigerweise als unter dem Schutz des Deutschen
Patentreiges stehend bezeichnet wird, ja wird damit eine unrichtige
Angabe tatsächlicher Art über geschäftliche Verhältnisse gemacht,
die geeignet ist, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu
erwecken, dieser Ansicht steht aus keinemwegs die von dem Kläger
geleitete Anschuldigung des R. G. in Straßfahen Bd. 38 p. 240 f. ent-
gegen. Denn sie stützt lediglich die Strafbarkeit einer Patentan-
meldung aus § 4 des Gesetzes über den unzulässigen Wettbewerb, die sie
unter anderem aus dem Grunde vermeint, weil in der Bezeichnung eines
Gegenstandes als eines patentierten weder eine Angabe über seine Be-
schaffenheit noch über den Besitz von Auszeichnungen gefunden
werden könne. Sie spricht sich aber darüber, ob die Patentanmeldung
nicht eine Angabe über geschäftliche Verhältnisse enthalte, nicht aus.
Es besteht denn auch bei den Kommentatoren des Patentreiges und Ge-

setzes aber den unzulässigen Wettbewerb, soweit ersichtlich, keine Meinungs-
verschiedenheit darüber, daß die öffentliche Patentanmeldung aus unter
den § 1 des Patentreigesgesetzen fallen könne, cfr. Müllfeld, Patentreiges
p. 304 Anm. 8 b, Schlögl, Patentreiges Aufl. III p. 349 Nr. 2,
Röhler, Handbuch des Patentreiges p. 928, Ringer, unzulässiger Wett-
bewerb p. 69 Absatz 3. Der von der Beklagten hervorgerufene und
unter Beweis gestellte Umstand, daß sie und ihr Vertreter nicht die An-
sicht gehabt hätten, mit der Bezeichnung D. R. V. den Anschein eines
besonders günstigen Angebots zu erwecken, ist gleichgültig, da auch der
§ 1 des Wettbewerbsgesetzes für den Unterlassungsanspruch weder Arglist
noch Fahrlässigkeit fordert. Auch kommt es nur darauf an, ob die un-
richtige Angabe geeignet ist bei dem Publikum den Anschein eines be-
sonders günstigen Angebots zu erwecken. Das ist aber unbedenklich an-
zunehmen, weil dieses (ab mit Recht aber Unrecht kann dahingestellt
bleiben) davon auszugehen pflegt, daß der potentiell geschädigte Gegen-
stand dem nicht patentierten an Brauchbarkeit überlegen ist und regel-
mäßig in dem Angebot des ersten ein günstigeres Angebot sieht als in
dem des letzteren.

Nun ist richtig, daß der aus der Bestimmung des § 40 Abs. 2
des Patentreiges abgeleitete Unterlassungsanspruch nur dann gegeben
ist, wenn eine Gefahr der Wiederholung besteht. Ob hiervon aber auch
der Unterlassungsanspruch des § 1 des Wettbewerbsgesetzes abhängig ist,
mussu mindestens zweifelhaft erscheinen. Denn er wird lediglich an
den dort mitgeteilten Tatbestand geknüpft und dieser Tatbestand enthält
von einer Wiederholungsgesfahr nichts. So hat denn auch das Kammer-
gericht in der im Recht Bd. 8 p. 534 Nr. 2352 mitgeteilten Ent-
scheidung ausgesprochen, daß die Unterlassungssage aus §§ 1, 6 und 8
des Gesetzes betr. den unzulässigen Wettbewerb auch dann zuzulassen sei,
wenn die Befürchtung weiterer Störungen nicht besteht. Diesen Stand-
punkt scheint auch das in Seuff. Arch. Bd. 54 p. 38 abgedruckte
Urteil des D. L. G. Kiel zu teilen. Jedenfalls aber wird man nicht
fehl gehen, wenn man mangels einer besonderen, die Wiederholungs-
gesfahr fortsetzenden Bestimmung des § 1 des Wettbewerbsgesetzes, davon
ausgeht, daß bei einer unter vielen Paragraphen fallenden Tat die
Wiederholungsgesfahr präsumiert wird und daß es Sache des Gegners
ist, den Nachweis zu erbringen, daß sie ausgeschlossen ist, cfr. Rechts-
prechung des D. L. G. Bd. 1 p. 368 I. f. und die einen Satz des
§ 12 des Patentreigesgesetzes behandelnde Entscheidung des R. G. Bd. 10
p. 154. Diesen Nachweis hat aber die Beklagte keinesfalls geführt.
Denn einmal begründet der Umstand, daß mehrere Anzeigen der hier
fraglichen Art bereits erlassen waren, die Vermutung, daß auch fernere
Anzeigen gleicher Art folgen würden und auch der Umstand, daß nach
Erhebung der Klage in den folgenden Anzeigen die Buchstaben D. R. V.
weggelassen sein fallen, würde nicht ausreichen, daß sie später wieder
hinzugefügt werden. Tatsächlich ist denn auch nach Erhebung dieser
Klage im März 1900 von 1907 wieder eine Annonce erschienen, die für
das klägerische Fabrikat ein Deutsches Reichspatent in Anspruch nimmt.
Der Einwand, daß diese Annonce bereits im April 1900 ausgegeben
sei, ist nicht beachtlich. Denn es darf unbedenklich angenommen werden,
daß der Vertreter der Beklagten, als diese im September 1900 von
dem Kläger mit dieser Klage in Anspruch genommen wurde, das Er-
scheinen der Annonce mit dem allein beanspruchten Buchstaben D. R. V.
im März 1900 für 1907 noch hindern konnte. Es bestand also auch
noch während des Prozesses die Wiederholungsgesfahr. Deshalb ist es
unerheblich, wenn Beklagte behauptet, daß sie bereits vor Erhebung der
Klage Anordnungen getroffen habe, daß die beanspruchten Buchstaben
künftig in den Anzeigen nicht mehr erscheinen würden. Ob nicht auch
daraus, daß Beklagte ihre Verpflichtung zur Unterlassung nicht sofort
erkennt, sondern Abweisung der Klage beantragt und ferner sich
darauf berufen hat, daß sie schon von neuem ein Patent angemeldet
habe, die Wiederholungsgesfahr zu folgern sein würde, kann dahinge-
gestellt bleiben.

Beklagte bestritt nun, daß sie wegen der Tat ihres Filialleiters,
der nicht ihr Produkt sei, auf Unterlassung in Anspruch genommen
werden könne. Allein auch damit hat sie Unrecht. Denn nach ihren
eigenen Angaben hat sie gewußt, daß Appenpenger annonierte und hat
dagegen Einsprache nicht erhoben. Ueberließ sie aber diesem die Re-
klame, ja war es ihre Sache, ihn von dem Ablauf des Patentes am
1. Juli 1900 in Kenntnis zu setzen, damit er seine Anzeigen mit
dem veränderten Zustande der Dinge in Einklang bringe und seine Be-

fugnis nicht zum Nachteil anderer mißbrauche. Da sie das nicht getan, sondern sich um nichts gekümmert hat, so muß auch gegen sie die Unterlassungsklage gegeben sein, sfr. R. V. in der Jurist. Wochenschr. 1903 p. 128 Nr. 16 und auch Jurist. Wochenschr. 1899 p. 645 Nr. 47 I. f.

Aus der Praxis des Patentamtes.

Ob das Wort *Retro* als Warenzeichen für *Rasiermesser* eintragungsfähig!

Von einem Berliner Patentanwalt wird uns folgender Fall mitgeteilt:

Ich hatte das Warenzeichen *Retro* angemeldet, und zwar in erster Linie für Rasiermesser, Rasierapparate. Das Patentamt leitete zunächst das sogenannte Widerspruchsverfahren gemäß § 5 des Warenzeichengesetzes ein, jedoch erlosb von den Inhabern der vermeintlich übereinstimmenden Warenzeichen niemand Widerspruch. Dann erging ein Vorbescheid folgenden Wortlauts:

„Auf die Warenzeichenanmeldung, deren Abzeichen am Kopfe dieser Verfügung angegeben ist.

Das der italienischen Sprache entnommene Wort *Retro* — „Meter“ — enthält eine Angabe über die Beschaffenheit der Waren, da es nicht ausgeschlossen ist, daß auch die Waren, für die das Zeichen bestimmt ist, nach Metern gehandelt werden.

So befindet sich A. B. in Nr. 60 der Zeitschrift „Die Woche“ vom 16. Dezember 1906 eine Anzeige folgenden Wortlauts: „Ein *Retro* — Rasiermesser offerieren wir Ihnen mit unserem neuen Rasierapparat. Man stelle sich ein Rasiermesser vor, einen *Retro* lang — wie viele Male könnte man sich damit rasieren, die ganze Schneide stumpf wird.“ Es ist natürlich ausgeschlossen, ein Rasiermesser in solcher Länge zu gebrauchen — deshalb zerlegen wir dasselbe in 24 gleiche Teile.“ Die Eintragung wird daher nach Wunsch des Vorgesetzten gemäß § 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 zu verweigern sein.

Es wollen sich auf diesen Vorbescheid innerhalb 2 Wochen äußern.“

In meiner Erwiderung führte ich folgendes aus:

Das seitens der Vorprüfung gemäß § 4, Abs. 1 des Warenzeichengesetzes gegen die Eintragung geltend gemachte Bedenken, das Wort *Retro* enthalte eine Angabe über die Beschaffenheit der Waren, da es nicht ausgeschlossen sei, daß auch die Waren, für die das Zeichen bestimmt ist, nach Metern gehandelt würden, ist nach diesseitiger Ueberzeugung nicht stichhaltig.

Die Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit von Warenzeichen ist ähnlich wie die über die Patentfähigkeit von Erfindungen in erheblichem Umfange dem Ermessen der Behörde, des Kaiserlichen Patentamts, anheimgegeben. Zumeist hat sich doch eine Anzahl fester Regeln gebildet, die zur Beurteilung des Einzelfalles herangezogen werden dürfen.

Eine solche in der Praxis des Kaiserlichen Patentamts regelmäßig befolgte und durch die anerkannten Kommentatoren des Warenzeichengesetzes vertretene Regel lautet, daß es für § 4, Ziffer 1 des Gesetzes darauf ankomme, wie ein Wort im Verkehr ausgelegt wird, wenn es als Bezeichnung einer bestimmten Ware erscheint. Das Wort darf zu der Ware und ihren Besonderheiten in keiner Weise den Begriff des Wortes unmittelbar gegebenen Beziehung stehen. Zieht man nun selbst die deutsche Bedeutung „Meter“ des italienischen Wortes „*Retro*“ herzu und betrachtet die Waren, für die das angemeldete Wort bestimmt ist, so wird man doch zu dem Ergebnis kommen, daß bei Anwendung jener Regel die Verlegung der Eintragung nicht gerechtfertigt ist. Das Publikum im Verkehr wird sicherlich keine einheitliche Beziehung zwischen dem Wort „*Retro*“ als Maßgabe und den Waren: Rasiermesser, Rasierapparate usw. annehmen oder vermuten. Reinwegesamt, sondern doch gerade überhaupt gemeint ist die friends der Vorprüfung als Beispiel aus der Zeitschrift „Die Woche“ herangezogene Anzeige, deren Inhalt im ersten Teile zu den tatsächlichen Verhältnissen

in bemutetem Widerspruch steht, und die gerade dadurch die Aufmerksamkeit jedes Lesers auf sich ziehen soll. Schon der Umstand, daß der Verfasser der Anzeige eine Aufklärung über den Sinn der Angabe: „Ein *Retro* — Rasiermesser“ geben zu müssen glaubt, daß man sich nämlich unter dem *Retro* — Rasiermesser 24 einzelne Ringe vorzustellen hätte, beweist, daß es sich dabei nur um einen mehr oder weniger gelungenen Reklamierstreich handelte, und daß es niemand einfallen wird, im Ernst Rasiermesser nach Metern anzubieten oder ein deraergliches Angebot ernst zu nehmen.

Das von der Vorprüfung herangezogene Beispiel erscheint hier nach ganz und gar nicht geeignet, die Eintragungsfähigkeit des angemeldeten Warenzeichens auch nur für die eine, davon berührte Ware zu befechten. Sollte aber die Warenzeichenabteilung wirklich die Möglichkeit annehmen, daß der Verkehr auf das Vorliegen einer Beschaffenheitsangabe kommt, so wird gebeten, die Frage einer geeigneten Schutzvorschrift zur Begutachtung vorzulegen, da doch das Urteil der einschlägigen Fachkreise in einem solchen Falle von erheblicher Bedeutung wäre.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß das Wort *Retro* in der Bedeutung *Retier* einer fremden Sprache angehört. Einseitig fremder lebender Sprachen aber besagt eine gleichfalls anerkannte Regel, daß zu beachten ist, ob zwischen der Ware und dem Lande, dessen Sprache das Wort angehört, Beziehungen bestehen, die die Benutzung gerade dieser Sprache als zweckdienlich erscheinen lassen. Sonst schadet es nichts, daß das Wort in der fremden Sprache eine unzulässige Angabe enthält. Nun ist es ganz ausgeschlossen, daß im vorliegenden Falle irgendwelche Veranlassung vorliegt, die italienische Sprache zu benutzen, da Italien für die betreffenden Waren keinerlei Rolle spielt.

Wenn sich der deutsche Verkehr überhaupt etwas bei dem Wort *Retro* denken, eine Vorstellung damit verbinden sollte, so wird das Wort als eine Abkürzung des Wortes *Retropole* aufgefaßt werden, wie es tatsächlich gemeint ist. Es darf daran erinnert werden, daß jeder Transpore oder wenigstens jeder Pacific die Bezeichnung *Retro* als Abkürzung von „*Métropole*“, nämlich chemia de fer *Métropole*, Untergrundbahn, kennt und versteht.

Die dargelegten Erwägungen rechtfertigen die Aufrechterhaltung der Anmeldung. Es wird daher gebeten, da Widerspruch nicht vorliegt, die Eintragung recht bald zu bewilligen.“

Das Patentamt ließ daraufhin seinen Einwand fallen und forderte den zur Bereilellungung des Zeichens bestimmten Druckstock ein.

Vom Auslande.

Markenschuß in Brasilien.

Nach einem Berichte des Handelsattachés in dem deutschen Generalkonsulat in Rio de Janeiro ist es, wie die Kellereien der Kaufmannschaft von Berlin mitteilungsweis erfahren, zu wiederholtem Male vorgekommen, daß deutsche Firmen, die es unterlassen hatten, die Handelsmarken ihrer nach Brasilien gelieferten Waren in Rio de Janeiro amtlich einzutragen zu lassen, aus dieser Veräumnis ein recht bedeutender Schaden erwachsen ist. Es ist auffallend, daß deutsche Factoren in Rio nur in ganz beschränkter Zahl eingetragen sind, während zum Beispiel französische Fabrikanten allen in den meisten Fällen ihre Warenzeichen registrierten lassen. Allen deutschen Firmen, Fabrikanten, Exporteuren pp., die ihre Waren nach Brasilien ausführen, ist dringend anzuraten, ihre Warenzeichen bei der „Junta Commercial“ in Rio de Janeiro einzutragen zu lassen.

Bücher und Zeitschriften.

Wernerers Jahrbuch der Entscheidungen. A. Heil, Herausgeber und Herausgeber. Unter Mitwirkung von *Wernerers Jahrbuch* in Regensburg und *Wernerers Jahrbuch* in Regensburg. Herausgegeben von Dr. Otto Wernerer, *Wernerers Jahrbuch* in Leipzig. Leipzig 1908. *Wernerers Jahrbuch* Verlagshandlung, Arthur Wernerer.

Inhaltlich bei gleicher Reichhaltigkeit, wie die früheren Bände erschien auch in diesem Frühjahr rechtzeitig der nächste Jahrgang vorgenannten Werkes,

wird mit Rücksicht auf die große Zahl beschreibender, in ihrer offiziellen Sammlung mit vollem Recht niedergelegener Entscheidungen eine Anzahl hiervon in einem Anhang im Originalzustand zur genaueren Kenntnisnahme mitgeteilt. Außer dieser denlesenswerten Vervielfältigung muß darauf hingewiesen werden, daß der Herausgeber in Zukunft einmalig denartige Urteile des Reichsgerichts veröffentlicht und mit feiner Berücksichtigung, eine Anzahl rechtsgründlicher, vormaliggerichtlicher Entscheidungen in einer, besonders, bei Verwaltungsbehörden umfassen Abtheilung des Jahrbuchs beifolgend aufzunehmen.

„Die Patentgerichte“ betitelt Patentamtall P. Zeisendorfer, Berlin, einen in 3 Hefen erschienenen Jahrbuch, zu Hannover veröffentlichte Beitrag zur Beförderung der Rechtsprechung in Patent-, Marken- und Warenzeichenfällen. In immer größerer Umlange wird das Verlangen nach einem Sondergerichtshof für Streitigkeiten auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes geltend gemacht und ist Verfasser dieser Monographie schon durch seine Beschäftigung zur Feststellung der Art und der Frage kommenden Bedürfnisse lebhaft bewußt. Besonders ist ihm daran, eine Frage über die oft völlig erzwungene praktische Vervielfältigung der durch das Reichsgericht vorgeschriebenen Bestimmtheiten für die Verhandlung und Beurteilung der auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes stehenden Streitigkeiten und sein Wunsch auf Einrichtung von Sondergerichtshöfen, welche aus juristischen und sachlich gebildeten Richtern zusammengezt sein soll. Der Schwerpunkt des Patentamts und technisch gebildeter Beurteiler der Sachlage, bespricht Verfasser die Frage der Patentfähigkeit der Erfindung von Patentgerichtshöfen, welche unter Ausschluß des ordentlichen Gerichts alle Fälle aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zur Entscheidung bringen sollen. Ein Zusammenhang des Reichsgerichtlichen Verfahrens mit dem Civil und dem Handel des Reichs des Reichs, womit nach seiner Ansicht die natürliche Rechtsprechung in ihrem Wert nicht nur vermindert, sondern in ihrer Zweckmäßigkeit unvollständig wird gesehen werden wird.

Obne den Inhalt der Schluß auf die Möglichkeit der in ihr zum Ausdruck getretenen kritischen Beurteilung zu widerlegen, können wir uns erlauben, diesen Beitrag zur Beförderung der Rechtsprechung mit großem Interesse gelesen zu haben.

Dr. Weis.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie, von Rechtsanwalt Dr. D. Schäfers in Gießen behandelt und in der Gießen'schen Verlagsbuchhandlung jetzt erschienen. Wie alle Eingangsveröffentlichungen der Sammlung Gießen dem Leser eine klare, leichtverständliche und übersichtliche Einführung in die einzelnen Gebiete des Wissenschafts und Technik gewährt, so hat auch der Verfasser dieses Buches es verstanden, die ihm gestellte Aufgabe zu lösen. Verfasser gibt noch eine kurze Darstellung einer Darstellung der einzelnen des Urheberrechts betreffenden Gesetze, welche er in drei Gruppen teilt und so in systematischer Weise das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, das Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst und der Photographie behandelt. Als Anhang zu Verfasser noch die Bremer Urheberrechts, betreffend die Bildung des internationalen Verzeichnisses von Schutz von Marken der Waren und Kunst vom 9. September 1886, sowie die in der Pariser Vollversammlung über einzelne Abänderungen getroffene internationale Übereinkunft zur Verwirklichung dieses Zweckes beigefügt.

P.

Österreichisches Patentblatt.

IX. Jahrgang. Nr. 23. Wien, 1. Dezember 1907.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 27. Februar 1907.

Das Recht an einer Marke, die für ein in Geschäftsverhältnissen gelegenes Unternehmen hinsichtlich der Waren, welche durch das Recht des Handels an einer Marke im Vertriebswege erlangen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Oktober 1907.

Unmöglichkeit der Warenvertriebs nach dem Gesetz (Sonderabteilung) System durch einen Gewerkschaftsleiter.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 11. Juli 1906.

Unmöglichkeit der Warenvertriebs nach dem Gesetz (Sonderabteilung) System durch einen Gewerkschaftsleiter.

IX. Jahrgang. Nr. 24. Wien, 15. Dezember 1907.

Gefech vom 12. April 1907, Nr. 8. B. L. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmischungen.

X. Jahrgang. Nr. 1. Wien, den 1. Jänner 1908.

Entscheidung des Obersten Gerichts und Kassationshofes vom 10. Juni 1907.

Der durch Benutzung einer mit einer fremden Firma versehenen Flasche begründete Eingriff nach § 24 Nr. 2 d. B. G. B. wird durch Vertheilen mit einem eine andere Firma tragenden Etikett nicht ausgeschlossen. Der subjektive Tatbestand des Betrugs nach § 24 Nr. 2 d. B. G. B. ist gegeben, sobald der Eingriff mit der Firma des Vertheilers versehenen Flaschen benutzt und nicht bloß aus Versehen zur Fälschung mit seiner Marke verwendet wird. Eine weitere Rücksicht auf den Eingriff nach § 24 Nr. 2 d. B. G. B. ist nicht erforderlich. Die Vertheilung einer Marke mit dem Namen der Firma eines anderen Kaufmanns oder Vertheilers ist unzulässig, ohne Rücksicht darauf, ob Name oder Firma allein oder in Verbindung mit andern Marken und Logos gebraucht wird.

Entscheidung des Obersten Gerichts Wien vom 9. Dezember 1906.

Der Erwerber eines Handelszeichens, der als Firma nur seinen literarischen Namen führt, ist nicht berechtigt, den unbefugten Gebrauch der Namen seiner Geschäftsbeteiligter als Warenzeichen auf Grund des § 24 Nr. 2 d. B. G. B. zu verfolgen.

Entscheidung des Handelsministeriums vom 27. März 1907.

Der Gebrauch der Geschäftsfirmenbezeichnung „Bodenbühnen“ ist kein Eingriff in das Recht an der Bezeichnung „Hotel zur Bodensee“.

X. Jahrgang. Nr. 4. Wien, 15. Februar 1908.

Entscheidung des Obersten Gerichts und Kassationshofes vom 24. Juni 1907.

Die Annahme einer Marke, die für einen anderen für gleichartige Waren bereits registriert ist, bildet keine strafbare Handlung im Sinne des § 24 d. B. G. B. Die Vertheilung des Jahrbuchs der älteren Marke nach der Erstellung einer von proklamierter Marke nimmt der Beginn für den Fall der zur Erhebung der Markenverfügung durch § 580 B. G. B. gegeben.

Der Umfang, den der Eingriff über den Gebrauch von einem Namen der Handelskammer die Auskunft ergibt, daß seine Marke nicht der registrierten Marke ähnlich ist, fällt bei der Strafbarkeit des Eingriffs nicht aus, da durch die Auskunft nicht ein qualifiziertes Verbrechen über das Verbrechen, sondern ein nicht qualifiziertes Verbrechen verurteilt wurde.

X. Jahrgang. Nr. 5. Wien, 1. März 1908.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1907.

Der Antrag auf Erhebung einer Marke gemäß § 5 Nr. 2 d. B. G. B. ist nur dann begründet, wenn die Möglichkeit der Verwechslung der jüngeren mit der älteren Marke durch die Ähnlichkeit der Marken nicht ausgeschlossen wird.

Eine inausprechliche Ähnlichkeit an der Bildmarke mit einer Wortmarke kann nicht gegeben sein. Ein Antrag auf Erhebung einer Marke kann sich also nicht auf Ähnlichkeit mit einer älteren Marke stützen.

X. Jahrgang. Nr. 6. Wien, 15. März 1908.

Stattfinden des Österreichischen Markenwettbewerbs für das Jahr 1907.

X. Jahrgang. Nr. 7. Wien, 1. April 1908.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1907.

Werte, die ausschließlich Angabe über Beschaffenheit oder Bestimmung der Ware enthalten, sind von der Registrierung aus dem ausschließlichen, wenn sie einer Sprache entnommen sind, die im Ausland nicht als eine allgemein verständliche bezeichnet werden kann.

Ein Wort, das sich als Zeichen eignet, kann, wenn das Wort vom Hinzugehörigen nicht abweicht, als „Antikarussell“, für pharmazeutische Zwecke registrierungsfähig.

X. Jahrgang. Nr. 8. Wien, 15. April 1908.

Entscheidung des Obersten Gerichts und Kassationshofes vom 19. Juli 1907.

Die Eingriffsbeurteilung, die ein im Ausland wohlbekanntes Aussehen, dessen Hauptmerkmal im Aussehen liegt, in einer inländischen Zweigabteilung nach seinen Merkmalen und durch keine Merkmalen ausführen läßt, ist im Ausland begründet.

Abänderung einer Firma (§ 5 Nr. 2 d. B. G. B.).

Entscheidung des Handelsministeriums vom 11. März 1907.

Für die Frage der Zugabe eines neuen Warenzeichens zur gleichen Warenbezeichnung ist der Umfang maßgebend, ob sich die Abänderung dessen bewußt sind, die eine Warengruppe in den Geschäften vorfinden, die sich mit dem Handel mit Waren der anderen Gruppe befassen.

Eine Abänderung, die sich aus einer älteren Marke nur durch den Verfall der Firma des Hinzugehörigen unterscheidet, ist der älteren Marke verwandtschaftsfähig ähnlich.

Eine Wortmarke ist einer jüngeren Marke verwandtschaftsfähig ähnlich, wenn sie in die zur Gänge, und zwar als wesentliche, für den Gesamtindruck maßgebende Bestandteile aufgenommen ist.

§ 5 Nr. 2 d. B. G. B. gilt jedoch, das Recht, einen Namen oder eine Firma

troß Registrierung einer entgegenstehenden Marke als Warenzeichen zu gebrauchen, nicht aber das Recht, in diesem Falle Namen oder Firma aus als Marke zur Registrierung zu bringen.

In einer Vertheilungsbeurteilung, wonach der Inhaber einer Marke dem anderen Vertheiler das Recht einräumt, bestimmte Waren unter dieser Marke

in den Handel zu bringen, kann im Zweifel nur die Vertheilung einer materiellrechtlichen Eigenschaft der Vertheiler auf die Vertheilung wegen Markenähnlichkeit erbitet werden.

Emil Aufmann, Rechtsanwalt in Regensburg hat den achten Band

seiner handelsrechtlichen Rechtsprechung in Hannover, Gießen'sche Verlagsbuchhandlung, 1908 erscheinen lassen.

Auch das acht Bändchen der allseitig anerkannten handelsrechtlichen Rechtsprechung bringt eine große Zahl von verwertheten und schriftlichen Urteilen unserer höchstgerichtlichen Instanzen und Verwaltungsbehörden. Außer den in diesem Band über eine Vertheilung des behandelten Gegenstandes berichten, da jetzt auch die Gesetze betreffend das Urheberrecht an Kunst und Wissenschaft, über die privaten Vertheilungsbefugnisse, die Vermarktung und die Erbenbefugnisse in den erweiterten Rahmen des Werkes eingegangen sind, welche hierdurch als wesentlich an Umfang gewachsen ist. Besonders erwähnenswert sind die handelsrechtliche Rechtsprechung aus einem immer vergrößerten Raum des Geschäftsrechts auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes eingetragelt hat, wozu sich der Verfasser noch mehr als bereit über den Zustand der Lehre berichtet, zumal gerade in der Zeit der Zeit der Zeit für dieses noch junge Rechtsgebiet erheblich zugenommen.

P.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von **Dr. Jul. Labynski**, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Unlauterer Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S.W. 19.

Kommandantenstraße 14. Fernsprecher: Amt I, 9569.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Zeile 60 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung.
Einsame Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postanstalten nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition:
Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin SW., Kommandantenstr. 14.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg.

Neuerwall 58. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmarkt Hamburg“.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats.
Zugangspreis halbjährlich M. 4.—.
Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Leipziger Kongress für gewerblichen Rechtsschutz.

(15. bis 20. Juni 1908.)

Der deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums hat seine Mitglieder zu einem vom 15. bis 20. Juni in Leipzig stattfindenden Kongress eingeladen.

Das reichhaltige Arbeitsprogramm dieser Veranstaltung bietet für jeden, der die Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes mit Interesse verfolgt, eine Fülle von Anregung; es ist daher mit Sicherheit zu erwarten, daß die Zahl der Teilnehmer hinter derjenigen der früheren Kongresse nicht nur nicht zurückbleiben wird, sondern daß sich dem alten Stamme auch in diesem Jahre wieder eine Schar neuer Freunde zugesellt.

Die Gründlichkeit und Objektivität, die die Arbeiten des Vereins kennzeichnet, haben ihm das volle Vertrauen von Handel und Industrie und die Achtung der höchsten Reichs- und Staatsbehörden erworben; und so bilden die von dem deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums veranstalteten Kongresse eine von allen Seiten freudig begrüßte Gelegenheit zu gegenseitiger Aussprache und Annäherung.

Der Ehrenausschuß des Leipziger Kongresses besteht u. a. aus zwei sächsischen Staatsministern, dem Präsidenten des Reichsgerichts, dem Rektor der Universität und dem Vorsitzenden der Leipziger Handelskammer.

Mehr als jede Programmrede versinnbildlicht diese Vereinigung der Vertreter des Staates, der Rechtspflege, der Wissenschaft und der Praxis die Bestrebungen des Vereins, die darin gipfeln, Fragen der Gesetzgebung und Rechtsanwendung durch Gedankenaustausch zwischen dem Gesetzgeber, Richter, Gelehrte und Praktiker zu klären und zu fördern.

Die Klage, daß bei uns in Deutschland zuviel vom grünen Tisch aus dekretiert werde, verdient ihre Berechtigung, wenn die gesetzgebenden, rechtsprechenden und rechtslehrenden Faktoren in enger Fühlung mit dem Kaufmann und Industriellen sich zu gemeinsamer Arbeit verbinden, einander kennen und verstehen lernen.

Welch reiche Belehrung derartige Beratungen und Aussprachen bieten, weiß jeder, der den Verhandlungen der Kongresse für gewerblichen Rechtsschutz in Frankfurt, Köln, Hamburg, Berlin oder Düsseldorf beigewohnt hat; sind doch die Verhandlungsberichte dieser Kongresse für unsern höchsten Gerichtshof in manchen Fällen von ausschlaggebender Bedeutung bei seinen Entscheidungen gewesen.

Die diesjährige Tagung wird sich ausschließlich mit dem Patentrecht und dem Warenzeichenrecht beschäftigen, also die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs nicht behandeln, obwohl sich der Verein auch mit diesem Problem gerade im letzten Winter sehr eingehend beschäftigt hat.*)

Im Vordergrund des Interesses steht das Thema:

*) Vgl. Stimmen aus der Praxis zur Wettbewerbsnovelle: Gutachten des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, in dieser Nummer Seite 104.

Die Sondergerichtsbarkeit in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes,

für welches allein 4 Sitzungen in Anknüpf genommen werden.

Der Gedanke an eine Sondergerichtsbarkeit in Patentsachen ist kein neuer, sondern schon in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts ausgesprochen und immer wieder von neuem angeregt worden, bis er im Anfange des vorigen Jahrhunderts (auf dem Röhner und Hamburger Kongresse) bestimmteren Ausdruck erfahren hat, dadurch, daß man Gerichte verlangte, die aus Juristen und Technikern als ständigen Richtern zusammengesetzt sind. Man sah Beischnisse in dieser Hinsicht, die den Bezirksvereinen des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums zur Stellungnahme vorgelegt wurden und auch seitens anderer Körperschaften, so des Deutschen Handelslages, die ihnen zukommende Würdigung erfahren haben.

Bedont wurde, daß das Problem der Sondergerichtsbarkeit für gewerblichen Rechtsschutz aus der Praxis geboren worden und auf praktische Ziele, besonders aber auf Sicherung der bestmöglichen Rechtspredung gerichtet ist.

Das Hauptübel der jetzigen Verhältnisse liegt nach Ansicht der Anhänger von Sondergerichten darin, daß es für Nichttechniker unmöglich sei, komplizierte technische Probleme auf dem Gebiete der Mechanik, der Chemie oder der Elektrotechnik zu verstehen. In der Zuweisung der in Frage kommenden Rechtsfälle an besondere, bei den Land- und Oberlandesgerichten zu befindende Kammern und Senate, in der besonderen Pflege des Sachverständigenwesens möge für gewisse Fälle eine Besserung liegen, eine allgemeine und durchgreifende Besserung aber keinesfalls. Die Beschäftigung dieser Senate werde schwerlich überall (Berlin vielleicht ausgenommen) eine derart dauernde sein, daß ihre Richter eine ausreichende Spezialkenntnis auf dem Gebiete des Patentrechts und eine Übung in der Behandlung technischer Fragen sich aneignen können, eine Vertrautheit, die zur Erzielung einer auch annähernd befriedigenden Rechtspredung durchaus erforderlich ist, die man aber von unseren praktischen Juristen bei der fortlaufenden Verdünnung des Rechtes in Spezialgebiete billigerweise nicht verlangen könne. Eine Sonderkategorie technisch gebildeter Richter zu erzielen, sei ausgeschlossen. Hierzu komme, daß alle Gerichte — auch die Spezialkammern — bei technischen Fragen von Sachverständigen abhängig seien. Selbst bei Anwesenheit besser und berufener Sachverständiger werde für den Richter immer noch die Schwierigkeit bestehen bleiben, an jene zweckdienliche Fragen zu richten und — vor allem — das technische Gutachten zu verstehen. Es können die heute vielfach beklagten Mängel der Beweisschlässe nicht vollständig beseitigt werden, selbst bei aller Sorgfalt und bei allem Scharfsinn des Richters nicht, weil die Voraussetzung der für die Entscheidung maßgebenden technischen Fragen die technische Verrücktheit des Prozesstoffes seitens des Richters voraussetze. Um zu einem befriedigenden Ziele zu gelangen, müßte der Richter (z. B. in einer Patentsache) dem Sachverständigen ein patentrechtliches, der Sachverständige dem Richter ein technisches Kolleg lesen, beides aber sei im Laufe eines normalen Prozesses unmöglich, außerdem würde wohl nur der Techniker durch eine derartige wechselseitige Belehrung gewinnen, er würde schließlich Technik und Recht verstehen und zum Urteil reif sein, der Richter aber nicht, denn ein kompliziertes Problem aus der Mechanik, Chemie, Elektrotechnik usw. erfordere oft ein jahrelanges Studium. Alle diese Erwägungen müssen zu der Ueberzeugung kommen lassen — da eine vollständige Verrücktheit des technischen Problems in Patentsachen zur Gewinnung einer sachgemäßen Entscheidung unentbehrlich sei —, daß die Zugiehung der Techniker (als Beisitzer) zum Richter das einzig sichere Mittel sei, eine befriedigende Rechtspredung in Patentsachen zu erzielen.

Was nun die Ausgestaltung dieser gemischten Gerichte betreffe, so liegen die bisher gepflogenen eingehenden Erörterungen, obwohl man aus mannigfachen Gründen zunächst eine allgemeine Zentralisation für besser hielt, auf eine Dezentralisation in erster Instanz und auf eine Zentralisation nur in zweiter Instanz zu kommen. Für die erstere spräche die teilweise große räumliche Entfernung der Interessenten von Berlin, wo wohl naturgemäß der Sitz des Gerichtes sein müßte, ferner die allgemeine Stimmung in weiten Kreisen des Reiches gegen eine weitere Ausdehnung der Zentralisation nach Berlin, sobald das große Bedenken gegen die Durchbrechung der Grundzüge über die örtliche Zuständigkeit, die Erkenntnis der Schwierigkeit, insidierender auftretende Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes aus dem allgemeinen Prozeßrahmen herauszulösen und der Sondergerichtsbarkeit zu überweisen, endlich die Voraussicht, daß die vollständige Vortrennung der Patentsachen aus dem Rahmen der allgemeinen Gerichtsbarkeit sowohl bei den Regierungen, wie auch in weiteren Juristenkreisen auf starken Widerstand stoßen würde, da man es sicher für schädlich halten wird, ein so wichtiges Gebiet der Rechtspflege der großen Masse der Juristen zu entfremden. Mit Ausnahme der Warenzeichen, würden alle Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (Patentsachen, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster), vor das Sondergericht gehören; die Warenzeichen gehören mehr auf das Gebiet der Verkehrsrecht, Techniker haben hier vor den Juristen nichts voraus, vielmehr kommen hierfür Kaufleute mit ihrer praktischen Erfahrung in Betracht.

Im Uebrigen einigte man sich in der Kommission dahin, vorzuschlagen, daß für Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes aus Rechtsgelehrten und technischen Richtern zusammengesetzte Gerichte einzurichten seien, daß dabei die technischen Richter in erster Linie ehrenamtlich zu berufen seien, welche auf Grund ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung auf einem Gebiete der Technik sachkundig und inslande sein müssen, den Ausführungen der Parteien und Sachverständigen mit Sicherheit zu folgen, die Sachverständigengutachten aber nicht zu erlegen haben. Die Kammern für Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes würden nach den weiteren Vorschlägen aus einem juristisch gebildeten Vorsitzenden, zwei Juristen und zwei technischen Beisitzern bestehen und einzelnen Landgerichten für mehrere Landgerichtsbezirke angegliedert werden können. Sie würden ohne Rücksicht auf den Streitwert für alle Zivilsachen und für alle Strafsachen auf dem Gebiete des Patentrechts, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterrechts zuständig sein. Für die zweite Instanz in Patent-, Gebrauchsmuster- und Ge-

schmacksmusterfachen glaubte man ebenfalls an der Forderung gemischter Gerichtsbarkeit festhalten und für die Berufung einen einzigen Patent-Gerichtshof vorschlagen zu müssen.

Einig war man sich darüber, daß das Reichsgericht für alle der gemischten Gerichtsbarkeit zugewiesenen Sachen ohne Rücksicht auf den Streitwert Revisionsinstand, also dritte Instanz sein müsse. Es wird die reine Rechtsfrage, nicht aber den technischen Tatbestand nachzuprüfen haben, weshalb der Gedanke, auch für diese Instanz Techniker zuzuziehen, von vornherein in den Hintergrund trat.

Der Vorschlag zu einer derartigen Umgestaltung unserer gesamten Rechtspflege hat natürlich nicht auf allseitige Zustimmung zu rechnen, sondern wird auf lebhaften Widerstand stoßen.

Um unsere Leser auch über die Argumente der Gegner zu orientieren, verweisen wir auf den nachfolgenden Ausfluß von Wertheimer „Die Gerichtsbarkeit in gewerblichen Rechtsschutzsachen.“

Die übrigen patentrechtlichen Fragen nämlich: „Die Wirkung des Patents“, „Die nachträgliche Beschränkung des Patents“, „Einschränkende Änderungen der Patentbeschreibung“ und „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Wiederaufnahme des Verfahrens“ dürften kaum oder nur zum Teil zur Beratung gelangen, da sie nur auf der Tagesordnung stehen, wenn die Patentgerichtshofdebatte die ersten vier Arbeitsstunden nicht ausfüllen sollte, ein Fall, der angesichts des allgemeinen und sehr lebhaften Interesses für diesen Gegenstand kaum eintreten dürfte.

Die folgenden vier Arbeitsstunden dienen der Erörterung **markenrechtlicher Probleme.**

Als erster Punkt steht die Einführung eines Warenklassensystems zur Beratung:

Die von der Patent- und Warenzeichen-Kommission des Vereins*) veröffentlichte Denkschrift erstattet einen eingehenden Bericht über die im Anschluß an den Düsselborfer Kongreß (1907) stattgehabten Ausschußberatungen, die sich auf folgende Fragen erstreckten:

- a) Zunächst war zu prüfen, ob das Klassensystem nur der Ordnung der Waren dienen soll, oder ob es auch eine materielle rechtliche Bedeutung gewinnen soll. In engem Zusammenhang damit steht die andere Frage, ob die Anmeldeung von Warenzeichen in Zukunft nach Warenklasse erfolgen soll, oder ob nicht wie bisher der Anmelder die Waren angeben soll, für die er das Zeichen zu führen beabsichtigt, wobei dann das Patentamt die Einordnung der Waren in die Warenklassen übernehmen würde.
- b) Im Anschluß hieran war zu prüfen, ob die Wirkung der Zeicheneintragung durch die angegebenen Warenklassen in der Weise bestimmt werden solle, daß das Zeichen innerhalb der Klasse absolut geschützt, außerhalb der Klasse aber keinen Schutz genießt, oder ob der Schutz nicht an die angemeldete Warenklasse gebunden sein soll.
- c) Weiter hatte die Kommission Vorschläge über die Wahl eines bestimmten Warenklassenverzeichnis zu prüfen. Damit hängt zusammen die Frage der Eintragung von Exportmarken und in weiterem Zusammenhang die Frage der Firmenzeichen.
- d) Schließlich war noch die Frage der Ubergangsbestimmungen zu erörtern.

Die Kommission gelangte zu folgenden Beschlüssen:

Die Aufstellung von Warenklassen soll hinsichtlich der Kollision von Warenzeichen folgende Wirkung haben:

1. Die Eintragung eines Zeichens in eine bestimmte Warenklasse soll bewirken, daß die Anmeldung eines übereinstimmenden Zeichens dem älteren Zeicheninhaber ein Recht auf Widerspruch gegen die Eintragung des später angemeldeten Zeichens in die gleiche Klasse gewährt.
2. Außerhalb der Klasse, für die es eingetragen ist, soll das Zeichen gegen jeden Gebrauch geschützt sein, der einen unlauteren Wettbewerb in sich schließt, insbesondere gegen einen solchen, der eine Verwechslung mit den Waren des Zeicheninhabers herbeiführen geeignet ist.
3. Im Interesse des internationalen Verkehrs empfiehlt sich bei Schaffung eines Warenklassensystems Anlehnung an das System des Berner Bureau.
4. Hinsichtlich der Exportzeichen kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß zwar die Möglichkeit der Eintragung von Zeichen für große Warenverzeichnis im Interesse des Handels, namentlich des Exporthandels, nicht zu entbehren sei, daß aber die Möglichkeit der Anmeldung eines Zeichens in vielen oder in allen Klassen praktisch diesem Bedürfnis entspreche. Die Einführung besonderer Zeichen, d. h. Exportzeichen, oder einer besonderen Warenklasse wurde nicht für durchführbar gehalten.
5. Die Einordnung der Warenverzeichnisse in die Warenklassen jeweils bei Erneuerung der Zeichenanmeldung vorzuschreiben.

In zweiter Linie wird sich der Kongreß mit dem patentamtlichen Verfahren in Warenzeichensachen, namentlich mit dem Lösungsverfahren beschäftigen, und die über diesen Punkt in Düsseldorf gepflogenen Beratungen fortsetzen, welche darauf abzielen, die Kompetenz des Patentamts in dieser Materie zu erweitern. Wir werden auf diese Frage in einem der nächsten Hefte zurückkommen und dieselbe im Anschluß an das Ergebnis des Leipziger Kongresses kritisch beleuchten.

*) Jede dieser Kommissionen die aus Industriellen, Kaufleuten, Juristen und Technikern bestehen, hat ihre Arbeiten im verflochtenen Winter in 9 Sitzungen erledigt.

Von den folgenden Gegenständen (Schutz der eingetragenen Zeichen, Kollektivzeichen, Firmenzeichen, Übereinstimmung eines angemeldeten Zeichens mit einem während der letzten zwei Jahre gelösten Zeichens, Verwechslungsfähigkeit von Freizeichen) dürfte vom rechtspolitischen Standpunkte die Frage des Firmenzeichens das größte Interesse verdienen. (Vgl. meinen Aufsatz „Firmenzeichen“ im Gew. R. u. U. 1901. S. 351.)

Die Beschränkung des Zeichenschutzes auf einzelne Waren ist in weiten Kreisen des Handels und der Industrie häufig als Mißstand empfunden worden, insofern jeder Geschäftsmann, der andere Waren herstellt und verbreitet, sich ein fremdes zu einer gewissen Berühmtheit gelangtes Zeichen aneignen kann (vergl. den Fall Rodat im Aprilheft 1906 dieser Zeitschrift, V. Jahrgang, Seite 72 und Seite 90).

Demgemäß hat schon der Hamburger Kongreß im Jahre 1902 mit großer Majorität den Beschluß gefaßt:

Es besteht das Bedürfnis, ein Zeichen zu schaffen, dessen sich der Geschäftsmann im und zum Betriebe seines Geschäftes im weitesten Umfange, aber ohne Beschränkung auf bestimmte Waren, bedient.

Der Verein hat in den folgenden Jahren eine Umfrage veranstaltet, zu welcher sich u. a. der Deutsche Handels- tag, der Verband der deutschen Tabakindustriellen, der Bund der Industriellen, der Präsident des Patentamts, der Verband keramischer Gewerbe geäußert haben.

Die von verschiedenen Seiten erhobenen Bedenken haben Veranlassung zu einer erneuten Prüfung dieser Frage im Schoße der Warenzeichenkommission gegeben, bei welcher es sich herausstellte, daß die Vertreter der Industrie in noch höherem Maße wie vor sechs Jahren die Notwendigkeit der Einführung von Firmenzeichen betonten. Die Bedürfnisfrage wurde damit für die Kommission in bejahendem Sinne entschieden.

Die Kommission gelangte nach eingehenden Beratungen zu folgenden Vorschlägen, hinsichtlich deren Begründung wir auf die veröffentlichte Denkschrift (Seite 26 ff) verweisen:

1. Wer zur Kennzeichnung einer Firma oder eines selbständigen Geschäftsbetriebes eines Firmenzeichens sich bedienen will, kann dieses beim Patentamt zur Eintragung in die Firmenzeichentrolle anmelden.
2. Die Gebühr für Eintragung eines Firmenzeichens beträgt 100 Mk.
3. Die Eintragung eines Firmenzeichens ist zu verlangen:
 - a) wenn das Zeichen nicht im Sinne des § 1 und des § 4 Wz.G. schußfähig ist;
 - b) wenn das Zeichen mit einem für andere in irgend einer Warenklasse eingetragenen Zeichen übereinstimmt, und wenn dieser gegen die Eintragung Widerspruch eingelegt hat;
 - c) wenn ein anderer das Zeichen schon zur Zeit der Anmeldung als Kennzeichen seines Betriebes oder seiner Waren in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt gemacht und gegen die Eintragung Widerspruch eingelegt hat.
4. Die Eintragung eines Firmenzeichens hat die Wirkung, daß der Eingetragene ausschließlich befugt ist, sich des Zeichens im geschäftlichen Verkehr zu bedienen.
5. Firmenzeichen können nur mit der Firma oder mit dem Betriebe, für den sie angemeldet worden sind, übertragen werden.
6. Das Zeichen kann unter den in §§ 8 und 9 festgesetzten Voraussetzungen gelöst werden.

Das Zeichen kann ferner auf Antrag desjenigen gelöst werden, der das Zeichen schon zur Zeit der Anmeldung als Kennzeichen seines Betriebes oder seiner Waren in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt gemacht hat.

7. Auf die widerrechtliche Benutzung des Firmenzeichens findet § 14 Wz.G. entsprechende Anwendung.
8. Hat vor Inkrafttreten des Gesetzes ein Zeichen innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen eines bestimmten Geschäftsbetriebes gegolten, so kann es bis zum . . . in die Rolle für Firmenzeichen angemeldet werden.

Durch die Eintragung des Firmenzeichens wird das Recht anderer, die das gleiche Zeichen als Warenzeichen eingetragen haben, für diejenigen Klassen, in denen es eingetragen steht, nicht berührt.

Wenn ein Zeichen von mehreren benutzt wird, hat derjenige Anspruch auf Eintragung als Firmenzeichen, der das Zeichen zuerst als Warenzeichen angemeldet oder als Kennzeichen seines Betriebes in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt gemacht hat.

9. Für das Verfahren zur Eintragung von Firmenzeichen empfiehlt sich die Einführung des Aufgebots.

Diese unvollständige Betrachtung genüge, um zu zeigen, welche emsige Vorarbeit der Verein geleistet hat, um eine Grundlage für die Verhandlungen in Leipzig zu schaffen. Möge ein gutes Gelingen des Kongresses als wohlverdienter Lohn allen denjenigen zu teil werden, die in uneigennütziger Weise Zeit, Wissen und Erfahrung in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben.

Der Herausgeber.

Die Gerichtbarkeit in gewerblichen Rechtsschutzsachen.

Von Rechtsanwalt Dr. Ludwig Wertheimer zu Frankfurt a. M.

It is a very easy thing to do
good laws: the difficulty is to
make them effective.

Vicomte de Bellingbrooke, † 1761.

So lange wir eine richterliche Rechtssprechung haben, werden Klagen über sie laut. Gebote es doch schon zu den Vorrechten des freien Deutschen, daß er das Urteil der gekürten Schöffen im „Umfand“ scheitern d. h. seine Unzufriedenheit mit denselben Ausdruck geben durfte. Diese Klagen verdrängten sich zu Vorwärten aller Art mit der Einführung eines „gelehrten“, geschriebenen Rechtes (einer staatlichen Gesetzgebung) und eines gelehrten Richterstandes und als Infolge dieser Umstände notwendigerweise berufsmäßige Parteivertreter auftraten. Als Entfremdung zwischen Recht und Volk bezeichnet man jetzt diesen uralten, in der Unvollkommenheit aller Menschlichen, in der menschlichen Natur, die wohl nie die Entscheidung eines Streitfalles im Falle des eigenen Unterliegens als völlig zureichend anerkennen wird, begründeten Antagonismus zwischen Juristen und Laien. Dieser Gegensatz spielt, wenn auch unbewußt, in den Bestrebungen eine Rolle den obersten Gerichten die gewerblichen Rechtsschutzsachen zu entziehen und sie Spezialgerichten zu überweisen. Von einer Entfremdung der Gesetzgebung und der Rechtssprechung von dem Rechtsbewußtsein des Volkes*) kann hier wohl nicht die Rede sein und ist auch bisher nicht die Rede gewesen. Ergrübt wird vielmehr nur die Art der Rechtsfindung. Welches sind nun die Beschwerden, auf Grund deren man so nachdrücklich technische Gerichtshöfe fordert?

Zunächst tadelt man die unsachgemäße, weil nicht einheitliche Einteilung der Zuständigkeiten für die aus den verschiedenen Gesetzen zum Schutze des gewerblichen Eigentums sich ergebenden Rechtsbehelfe. Die hauptsächlichsten Klagen aber gipfeln darin, daß**) die juristisch gebildeten Richter, besonders die der ersten Instanz und solche, die nur gelegentlich mit gewerblichen Rechtsschutzsachen befaßt sind, vielfach nicht fähig oder geneigt sind, sich in technische Fragen so zu vertiefen, wie es eine der Richtigkeit des Gesetzgebers entsprechende Rechtssprechung erfordert. Daraus ergibt sich dann — man möchte sagen mit Notwendigkeit — daß das Gericht sich über die Scheidung der Rechtsfrage und der technischen Fragen nicht klar wird und Beweismittel unter Veräußerung der rechtlichen und technischen Gesichtspunkte erläßt. Der Richter gelangt auch dadurch leicht in eine schädliche Abhängigkeit von den Sachverständigen, die durch eine unrichtige Fragestellung verleitet, häufig ein patentrechtliches Gutachten statt eines technischen erstatten. Getadelt wird ferner noch die Auswahl der Sachverständigen, bei der häufig Mißgriffe vorkommen, sowie nicht genügende Vertrautheit des Gerichts mit der Gesetzmaterie, ferner auch die im Verhältnis zu den kurzen Schutzfristen allzulange Dauer der Prozesse und die Unmöglichkeit Schadenersatzansprüche in sachgemäßer Höhe zuzusprechen zu erhalten.

„Diese Umstände haben in der Industrie den Wunsch geweckt nach besonderen Patentgerichtshöfen“***).

*) Richmann steht in seiner beachtenswerten Schrift: „Die Entfremdung zwischen Recht und Volk“, 1899, in diesen beiden Punkten zur Urschimmelformen dieser Entfremdung. Ich glaube aber die wesentlichen Ursachen erklären zu sollen.

**) Offiziell auf dem Alldeutschen Reichstag der Deutschen Verein zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Verhandlungsberichte Seite 16.

***) Offiziell a. a. O.

Ist dieser Wunsch aber an sich und im Interesse der Allgemeinheit berechtigt? Ich jagere nicht diese Frage mit nein zu beantworten, obwohl das Vorhandensein der oben erwähnten Mängel im allgemeinen nicht geeignet werden sollte, weil auch nicht, daß sie im Einzelfalle Fehlurteile zur Folge gehabt haben können. Verkannt werden darf aber auch nicht, daß — aus agitatorischen Gründen wohl — Übertreibungen in der Schilderung dieser Mängel nicht selten mitunterlaufen.

Mit unserer Jurisprudenz, hauptsächlich dem Prozeßrecht und der Rechtssprechung sind aber nicht nur die Techniker unzufrieden, viele Kategorien der Bevölkerung und fast alle Berufsstände äußern Beschwerden und verlangen für sich Sondergerichte. Neben den Patentgerichten werden Verleger, Dichter, Gesinde, Flur, Acker, Bau, Ehegerichte u. gefordert*). Mutatis mutandis werden immer dieselben Klagen laut, dieselben Gründe geltend gemacht, dieselben Wünsche erhoben. Es ergibt sich daraus, daß weite Kreise unseres Volkes Grund zu haben glauben, eine Reform der derzeitigen Rechtssprüche zu fordern. Ueberall, und so auch in den Klagen gegen die Rechtssprechung in gewerblichen Rechtsschutzsachen, spielt eine große Rolle das, was man die Weltfremdheit der Richter glauben nennen zu dürfen, d. i. in casu: mangelnde naturwissenschaftliche und technische Kenntnisse, Verständnislosigkeit gegenüber den Bedürfnissen der Industrie und des Verkehrs, Schwerfälligkeit in der Erfassung der etwas fern abliegenden Rechtsmaterien, engherzige Nenglichkeit in der Auslegung der einschlägigen Gesetze.

Man überseht dabei, wie sonst, so auch hier, daß dem deutschen Richter Vorwürfe über Dinge gemacht werden, die nicht speziell den Juristen, sondern, wenn man objektiv urteilen will, den Deutschen als solchen und genauer, den gebildeten Deutschen betreffen. Die Deutschen neigen mehr wie andere Völker zu einem gewissen Doktrinarismus und Formalismus. Dies ist wohl auch der Grund, warum so viele unserer Gesetze sich so rasch überleben und warum die deutsche Rechtssprechung in der Ausgestaltung und Entwicklung des bestehenden Rechtes nahezu unproduktiv ist**).

Dazu kommt ein anderes. Seit der Zeit, in der unsere großen Zulagegesetze vorbereitet und geschaffen wurden, haben sich die gesamten kulturellen und insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands fast von Grund auf umgestaltet. Diese Veränderung ist vielfach überraschend schnell eingetreten. Die Gesetzgebung konnte auf sie nicht oder doch nicht mit hinreichender Schnelligkeit Rücksicht nehmen. Aber auch die Volksgenossen und besonders die Akademiker trugen diesen veränderten Verhältnissen nicht genügend Rechnung. Auf Grund ihrer sog. klassischen, rein humanistischen Bildung hat sich unter diesen eine von dem

*) Beigl. u. a. Klaus Wagner, Justizgesetzbuch, 1908, S. 22; die Deutsche Justizreform der Zukunft aus einem Auslandsdeutschen, S. 866 ff.

**) In Deutschland war es z. B. nicht möglich, wie in Frankreich, auf Grund des Rechtsgrundsatzes: „Wer einem anderen einen Schaden zufügt, ist gehalten diesen zu ersetzen“ allein auf dem Wege der Rechtssprechung einen Schutz gegen alle Formen des unzulässigen Wettbewerbs aufzubauen. Wir mußten ein eigenes Gesetz haben, trotzdem in einem großen Teile Deutschlands derselbe Rechtsgrundsatz galt, trotzdem, wie Richter überzeugend nachgewiesen hat, auch das im übrigen Deutschland geltende Recht ein genügendes Fundament für eine gleiche Rechtssprechung gebildet hätte.

Rechtsgrundsatz hat das Reichsgericht, allerdings im Gegensatz zu den unteren Instanzen, in seiner Rechtssprechung zu den §§ 838 ff. B. G. B. und dem Patentrecht, durch die Annahme der „Staat'schen Lehre“ über die positive Vertragsverletzung gezeigt, daß es der Aufgabe, das geltende Recht anzugestalten, wohl gerecht zu werden weiß.

realen Leben abstrahierende Lebensauffassung, eine Art von Erhabenheits-Bewußtsein über die Welt und ihre praktischen-reellen Bedürfnisse, ein gewisser Bildungsdünkel verbreitet. Man merkte so gar nicht, daß sehr weit und gerade die aufstrebenden Merteile unseres Volkes von dem Dünne des Spiritualismus sich befreit hatten, daß sich erfüllt hatte, was einst Ceroinus dem deutschen Volke gewünscht hatte: die Zeit möge kommen, da das Leben des Buchs und der Schrift nicht mehr das einzige geistige Leben und das geistige Leben nicht mehr das einzige Wertvolle sei. So fand sich die bisher führende Schicht des deutschen Volkes auf einmal allein. Die Praktiker: die Kaufleute, Industriellen, Techniker leisteten keine blinde Gefolgschaft mehr, sie waren im gewissen Sinne zu Widerparten geworden, die für ihre Weltanschauung, für ihre Interessen, für ihre Bedürfnisse nicht nur Achtung, sondern auch weitgehende Berücksichtigung und vollste Befriedigung heischten. Das fast plötzliche Bewußtwerden des Gegenüberstehens zweier Entwicklungsphasen und der Widerstände, die jedes Uebergangsstadium mit sich bringt, trat naturgemäß in der Rechtspflege zunächst und am lebhaftesten in Erscheinung. Ist hier ja doch die Stätte, wo die Kollisionen der Interessen der verschiedensten Art geschlichtet werden sollen. Da zeigte sich dann, daß die Juristen oft mit dem praktischen Leben, der Vielseitigkeit seiner Bedürfnisse, seinen neuen Verhältnissen, seiner so schnellen geistigen und materiellen Entwicklung nicht genügend vertraut waren. Denn nach der ihnen vorgeschriebenen Vorbildung waren sie auf ein merkantiles und industrielles Zeitalter nicht vorbereitet^{*)}. Die Geistes-Regamen unter ihnen wußten sich anzupassen, merkten alsbald wo es fehlte; deshalb richteten sich die gegen die Rechtspflege erhobenen Klagen auch meist nur gegen die unteren Instanzen.

Betrachten wir jetzt die Gründe, aus denen man Patentgerichte fordert, im einzelnen und prüfen sie daraufhin, ob sie nur dadurch abgestellt werden können, daß die Verursacher der einheitlich-organischen Gerichtsverfassung wiederum vergrößert werden soll. Erhebliche Schwierigkeiten dürfte die Befestigung der „geltenden System- und prinzipienlosen, dabei komplizierten Kompetenzvorschriften“ kaum bereiten. Wenn überhaupt sich daraus für das Publikum schädigende Folgen ergeben haben, — es scheint sich mehr um gewisse Unbequemlichkeiten zu handeln — dann dürfte zur Abstellung dieser Uebelstände sich eine Einigung auf mittlerer Linie unschwer erzielen lassen. Man könnte sämtliche gewerbliche Rechtsschutzsachen den Zivilkammern der Landgerichte zur Entscheidung überweisen und bestimmen, daß die gegen den Bestand eines Gebrauchsmusters sich richtenden Angriffe wegen mangelnder Neuheit, fraudulder Entnahme des wesentlichen Inhalts der Eintragung aus den Beschreibungen und dergl. eines anderen von dem Patentamt analog den Patentnichtigkeitsklagen entzünden werden.

Wie steht es aber mit den gegen die Gerichte erhobenen Vorwürfen? Wichtig ist, daß das juristische und das naturwissenschaftlich-technische Denken verschieden sind. Der Jurist neigt zu einer methodisch-begrifflichen, analysierenden und abstrahierenden Auffassung; ihm fehlt leicht infolge seines dogmatisch-theoretischen Bildungsganges das plastische Vorstellungsvermögen. Das sind aber keine organischen Fehler des Juristengehirns,

sondern nur Mängel der einen oder anderen Individualität, ja meist nur Mängel der Vorbildung, die immer mehr schwinden werden, je mehr die Realien auf unsere höheren Unterrichtsanstalten gepflegt werden und je nachdrücklicher die Aufzuehrungen in den juristischen Prüfungen den Nachweis auch anderer als rein juristischer Kenntnisse verlangen resp. bei Beförderungen auf deren Vorhandensein Wert legen. Freilich müßte auch die Art des Universitätsunterrichts insofern eine Verenderung erfahren, als Vorlesungen über Chemie, Physik u. auch für solche Studierende gehalten werden, welche diese Disziplinen nicht aus Gründen des Fachstudiums hören wollen. Das Interesse an den Naturwissenschaften, an den „Wundern der Technik“ ist in letzter Zeit ganz außerordentlich rege geworden; auch die Juristen, die sicherlich nicht ex professo, wie man an Scheinend vielfach annimmt, mit Scheuklappen durch die Welt gehen, sind davon nicht unberührt geblieben. Nach meinen Erfahrungen findet man bei unseren Richtern, besonders bei den jüngeren, für technische Dinge Interesse, wenn nicht gar eine gewisse Neugierde und Befriedigung aus dem ewigen Einerlei der Kauf-, Hypotheken- u. Klagen herauszukommen; man muß dies nur pflegen und event. dadurch wecken, daß man von vornherein durch Vorlage von Zeichnungen — die man, z. B. von einer mehr schematischen Darstellung ausgehend instruktiv bis zu der entgültigen, der Patentschrift beigelegten Darstellung sich entwickeln läßt —, durch Vorführung und Erläuterung von Modellen, durch Hervorhebung der wirtschaftlichen Momente u., dem Gerichte die Sachlage vor Augen führt. Die hin und wieder getabelte Unlust und Interesselosigkeit der Richter gewerblichen Rechtsschutzsachen gegenüber mag durch die Aushärtung dieser eigentlich selbstverständlichen Methode mitveranlaßt worden sein. Jedenfalls kann es sich auch hier nur um Fehler des einzelnen Richters, in besonders unglücklichen Fällen auch einmal der einzelnen Kammer, aber niemals um ein den Juristen als solchen oder unserer Gerichtsorganisation anhaftendes, nicht zu beseitigendes Mangel handeln.

Oft und mit Recht hat sich die Kritik gegen die verkehrte Fassung der Beweisbeschlüsse gerichtet^{*)}. Nach meinen Beobachtungen tragen daran häufig auch die Parteien ein gerütteltes Maß voll Schuld, nämlich deshalb, weil sie das Gericht mit einem Buß von nicht genügend gesichtetem Material überschütten. Etwas mehr Selbstkritik bei Erteilung der Instruktion an die Anwälte, Scheidung von Wesentlichem und Wichtigem von dem Unwesentlichen und Unwichtigen, vor allem aber klare Hervorhebung der nach der Ansicht der Parteien beweiserheblichen Punkte weisen dem Gerichte den Weg, erzwingen fast seine Kritik, seine Stellungnahme. Es ist Sache der Parteien und ihrer vom Gericht als Beistände zu handelnden technischen Berater, das Gericht über den technischen Inhalt der Patente u. aufzuklären. Deshalb sind die Ausführungen Tollsborfs (S. 18 seiner Schrift „Die Patentgerichte“) falsch, die in der Frage gipfeln: „wie soll das Gericht die technischen Fragen bezeichnen, deren Beantwortung es verlangen soll, wenn es doch nicht imstande ist, den technischen Inhalt des Patentes überhaupt in sich aufzunehmen, ohne vorher eingehend von einem Sachverständigen darüber belehrt zu werden?“

^{*)} Auch jetzt konnte Rudolf Bommig seinen Aufsatz: „Schule und Gegenwart“ (Zeitschrift 1906, S. 179) mit den Worten einleiten: „Wer in einer deutschen Schule gewesen ist, der weiß, daß er da von dem Gegenstand wenig oder gar nichts erfahren hat.“

^{*)} Auch vor wenigen Tagen hat das Landgericht Leipzig in einer Gebrauchsmusterfrage, die eingehend verhandelt war, einen Beweisbeschluss dahin verfaßt, es soll Beweis darüber erhoben werden, ob der Beklagte das klägerische Gebrauchsmuster verlegt!??

Wertvoll find diefelben aber insofern, als auch Tollsborf darin selbst zugibt, daß, wenn die Gerichte in richtiger Weise aufgefäßt werden, die den technischen Inhalt eines Patentes wohl zu erfaffen vermögen. Das Gericht, das zu einem Beweisbeschluß, zu einem Urtheil kommt ohne darauf gebrungen zu haben, daß ihm die technischen Grundlagen klargelegt werden, daß die Sache so vorbereitet ist resp. vorgetragen wird, daß die technischen Streitpunkte sich deutlich ergeben, verlegt die im § 139 J. P. O. statuierte Fragepflicht. Wird ordnungsmäßig verfahren, dann kann das Gericht bestimmte technische Fragen zum Beweis vorstellen, die der Sachverständige zu beantworten hat und deren Beantwortung dem Gerichte die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ermöglicht.

Abgesehen davon, daß die getabelle latorische Fassung der Beweisbeschlässe zeigt, daß das Gericht sich nicht die Mühe gegeben hat, die Sache richtig zu bearbeiten, verursacht sie auch einen weiteren Nachteil, auf den noch nicht hingewiesen worden ist. Der Sachverständige kann natürlich mit der Frage, ob der Beklagte das klägerische Patent i. c. Recht verlegt, gar nichts anfangen. Das Gericht hilft sich und ihm deshalb dadurch, daß es weiter beschließt dem Sachverständigen die Akten zur Erstattung des Gutachtens zu überfenden. Hierdurch wird natürlich der Sachverständige verleitet bei seinem Gutachten den rein technischen Boden zu verlassen und sich auf juristisches Gebiet zu wagen, sei es auch nur dadurch, daß er gewisse Schlussfolgerungen zieht. Werden dem Sachverständigen aber präzise detaillierte Fragen vorgelegt und ihm das von ihm für erforderlich gehaltene Material an Zeichnungen, Modellen, Patentziffern i. c. gegeben, dann braucht er die Akten nicht. Eine genaue Fragestellung in dem Beweisbeschluß zu geben wird nicht schwer sein, wenn Gericht und Parteien vernünftig mit einander arbeiten, wenn die Parteien wie oben erwähnt verfahren, wenn das Gericht seine etwa verschiedene Ansicht über die beweiserheblichen Momente mit den Parteien erörtert, so daß diese Gelegenheit haben, etwa auftauchende Zweifelsfragen klarzustellen, etwa irrige Auffassungen zu berichtigen. Unsere Gerichte machen auch viel zu wenig oder doch nicht in der richtigen Weise von der Möglichkeit Gebrauch, den Sachverständigen vor Erstattung seines Gutachtens zu instruieren. Bei dieser Instruktionserteilung ist Gelegenheit gegeben, den Sachverständigen über die Auffassung des Gerichts, über die Tragweite des Beweisbeschlusses i. c. aufzuklären. Der Sachverständige kann hierbei die Parteien hören, sich von ihnen Erklärungen und Aufschlüsse geben lassen, auf die er Wert zu legen müssen glaubt, die bisher aber noch garnicht oder doch nur nebenbei Gegenstand der Verhandlung waren^{*)}.

Richter der Sachverständige bei der Erstattung seines Gutachtens seine Ausführungen so ein, daß sie klar und gemeinverständlich sind, läßt das Gericht, was ich für das Zweckmäßigste halte, das vorher schriftlich erstattete Gutachten, und besonders etwa anklar gebliebene Stellen deselben, mündlich erläutern, erörtern die Parteien an Hand des ihnen bekannten schriftlichen Gutachtens, die ihrer Ansicht nach unzutreffenden oder zweifelhaften

Teile deselben mit dem Sachverständigen, dann wird und muß das Gericht sich ein Urtheil bilden können.

Daß unsere Gerichte allgemein nicht so unbrauchbar sind für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, wie man jetzt glauben machen will, zeigt das Beispiel des Reichsgerichts, dessen geradezu schöpferische Jubilatur auch die Techniker ihre Anerkennung nicht versagen können, zeigt, wie auf dem Kölner Kongress auch von denjenigen, die für eine Sondergerichtsbarkeit eintraten, lobend erwähnt wurde, das Beispiel des Kammergerichts, der Oberlandesgerichte Köln und Frankfurt a. M., zeigt ferner der Umstand, daß man auch in außerdeutschen Ländern, z. B. in England, mit der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte auf dem fraglichen Gebiete zufrieden ist. Daß die Juristen als solche nicht ungeeignet sind, gewerbliche Rechtsschutzsachen erfolgreich zu bearbeiten, beweist endlich auch der Umstand, daß in erster Linie ihnen die Ausgestaltung des gewerblichen Rechtsschutzes zu danken ist; man denke an Alfeld, Holz, Damm, Finger, Flay, Kaiser, Kent, Lobe, Osterrieth, Ribenius, Robolski, Paul Schmid, Seligsohn, Pouillet und laßt not laßt den Altmeister der gewerblichen Rechtsschutzwissenschaft Kohler u. a. m. Freilich wird sich nicht jeder für die Verarbeitung gewerblicher Rechtsschutzsachen eignen. Die Begabungen sind eben verschieden und es soll genug nicht behauptet werden, daß jeder Jurist mit technischem Verständnis begabt sei. Sache der Justizverwaltung wird es sein, die richtigen Leute auszuwählen, wie sie auch dafür sorgen muß, daß die gewerblichen Rechtsschutzgerichte unseren Juristen — mehr als bisher — geläufige Materien werden.

Würden sich die Verhältnisse anders gestalten, wenn die Gerichte technische Beisitzer erhielten?

Die Aufgabe der technisch gebildeten Richter wird darin gesehen, daß sie als Mittler zwischen den Juristen und den Sachverständigen dienen sollen. So sagte der temperamentvolle „Vorkämpfer für das Patentgericht“ Professor Dr. Duisberg selbst^{*)}: „Solche technisch gebildeten Richter sind dann in der Lage, die Spezialfachsachverständigen, die bei dem Verfahren vor dem (Patent-) Gerichtshof selbstverständlich gehört werden müssen, zu verstehen, die technischen Details zu begreifen und sie schließlich dem juristisch gebildeten Richter klar zu machen.“

Das ist es also, was man eigentlich von den technischen Richtern verlangt! Die Beisitzer dieser Renewer begehren selbst nicht, daß die technischen Richter aus eigener Sachkunde entscheiden sollen; denn bei dem gewaltigen Umfange der technischen Disziplinen, ist es für den Einzelnen ein Ding der Unmöglichkeit leicht zu begreifen. Der Techniker als Richter muß also auch auf Sachverständige rekurrieren. Deren rein fachliches Gutachten ist ihm ohne weiteres auch nur dann verständlich, wenn er zufällig das betreffende Spezialfach studiert hat. Der Maschinenbauer wird von dem chemischen Gutachten nichts verstehen, der Hochbautechniker nichts von einer metallurgischen Expertise. Warum soll der juristische Richter sich von dem eigentlichen Sachverständigen nicht ein Gutachten erläutern, dessen Grundlagen erklären lassen? Warum bedarf es eines Mittlers? Es wird dadurch doch nur eine neue Fehlerquelle geschaffen. Der technische Richter wird zudem, vielleicht aus Scheu sich vor dem Sachverständigen eine Wunde zu geben, vielleicht weil er seine technischen Kenntnisse — allgemein oder auf

^{*)} In Frankfurt erweist das Gericht drei Experten. Die treten unter Aufsicht der avoués zusammen. Es findet vor ihnen ein Vorbeurtheilungsverfahren statt; nur die Parteien, allseits die avoués, dürfen Ausfagen machen. Vergl. o. S. 149 in der Diskussion der Versammlung des deutschen Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 23. Februar 1906, S. 24, Band 10, S. 83.

^{*)} Verhandlungsberichte über den Kölner Kongress, S. 14.

dem betreffenden Spezialgebiete — überschätzt, es leicht unterlassen, an den Sachverständigen Fragen zu stellen.

Andere^{*)} sehen die Hauptfunktion der technischen Richter darin, den Juristen von Irrwegen fernzuhalten, wollen also den Richter unter eine Art Vormundschaft stellen. Wenn die Aufgabe der technischen Weisiger so umschrieben wird, dann sind die juristischen Weisiger depossidiert. Daneben besteht aber auch noch die Gefahr, daß die technischen Richter infolge ihrer eigenen Unkenntnisse oder ihrem Halbwissen auf einem Spezialgebiete den Richter auf Irrwege drängen, daß der Richter im Vertrauen auf sie es unterläßt, Fragen an die Parteien, an den Sachverständigen zu stellen.

Wieder andere fassen die Stellung des Techniker-Richters etwas beschreibender auf. Er soll nur Gehilfe des Richters sein. Gehilfe des Richters ist aber nach unserer Prozeßordnung auch der Sachverständige. Warum bedarf es aber zweier Gehilfen, die daselbe zu leisten haben?

Ich glaube man kann kaum ein besseres Argument gegen diese Art von Patentgerichten beibringen, als die eigene Auffassung ihrer Befähigung über die Stellung resp. Aufgabe der technischen Richter.

Den Juristen hält man weiter entgegen, es sei für Nicht-techniker unmöglich komplizierte technische Probleme auf dem Gebiete der Mechanik, der Chemie, der Elektrotechnik zu verstehen. Glaubt man aber wirklich, daß die bloße „allgemeine technische Vorbildung“ — nur diese soll ja der Techniker-Richter prästieren — dazu ausreichen wird? Der Techniker-Richter wird ebenso wenig oder ebenso gut nur wie der Jurist in der Lage sein, die technischen Fragen, die für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgebend sind, „herauszuschälen“. Auch er wird den technischen Prozeßstoff nicht oder doch nur in Ausnahmefällen beherrschen. Er wird daselbe wie der Jurist tun müssen: die Parteien zu entsprechenden Aufklärungen i. c. veranlassen. Nur wird er es weniger leicht tun wie der Jurist, weil er — Menschliches allzu Menschliches — fürchten wird, seine Unkenntnisse, seine Unerfahrenheit zu offenbaren, sein technisches Prestige zu verlieren.

Die Bedenken, die man daraus herleitet, daß auch der technische Richter bei der Entscheidung der Rechtsfrage mitwirkt, ohne allgemeine juristische Vorbildung zu haben, hat man dadurch zu zerstreuen gesucht, daß man erklärte: Zeit und Gelegenheit würden denselben schon ein genügendes Maß von Rechtskenntnissen übermitteln. Aber wird die Zeit und die Beschäftigung mit gewerblichen Rechtsdingen nicht auch den Juristen technische Kenntnisse gewinnen lassen, wird kein technisches Verständnis sich nicht immer mehr entwickeln? Den besten Beweis dafür, daß diese Frage zu bejahen ist, erbringen die vielen in industriellen Betrieben angestellten Juristen, die in verhältnismäßig kurzer Zeit sich volles Verständnis für die darin angewandte Technik erworben haben. Für das Prozeßverfahren würde also nach wie vor das Sachverständigen-Gutachten seine ausschlaggebende Bedeutung nicht verlieren. Alle die jetzt geklagten daraus resultierenden Mängel würden die gleichen bleiben; auch die „allgemeine technische Vorbildung“ würde es regelmäßig nicht ermöglichen, Spezialfachverständige rascher oder auf andere Weise als bisher zu erlangen. Erstlich wird man endlich wohl nicht behaupten wollen, daß die „allgemeine technische

Vorbildung“ eine Minderung in der Aufschonung herbeiführen werde, ein Schaden könne nur so weit ersetzt werden, als er nachgewiesen wird. Dieses Argument kann auch für die Einführung von Spezialgerichten um so weniger verwandt werden, als in dieser Hinsicht nicht allein bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte, sondern ganz allgemein — und nicht mit Unrecht — Klage geführt wird^{*)}.

Auf der einen Seite sagt man also die technischen Richter als Mittelpersonen zwischen Sachverständigen und Juristen auf und befreit sie trotzdem sogar die Wichtigkeit der Beauptung, daß durch die Bestellung derselben, die Abgabe des Gutachtens in das Beratungszimmer verlegt würde, auf der anderen Seite behauptet man, die Techniker-Richter seien notwendig, weil der Durchschnittsjurist überhaupt nicht in der Lage sei, irgendwelche Aufgaben der Technik so in sich aufzunehmen, daß er zu den in Patentprozessen sich ergebenden Streitfragen Stellung nehmen könne. Also, so muß logischer- und konsequenterweise im Sinne dieser Tolsdorffschen Ansicht**) geschloffen werden, ist der Jurist überhaupt zu eliminieren; er ist überflüssig und deshalb schädlich. Dann selbst das eifrige Bemühen des technischen Dolmetscher-Richters dem Juristen die Sache klar zu machen, erscheint ja doch von vornherein gänzlich aussichtslos, besonders da, wie Tolsdorff weiter behauptet, eine Trennung der Rechtsfrage von der Tatsfrage unmöglich ist, eine Behauptung, die ebenfalls als guttessend nicht zu erachten ist. Denn es wird verlannt, daß bei gewerblichen Rechtschulungen, nicht anders wie in allen sonstigen Prozessen, mit der Aufklärung des Sachverhalts fast regelmäßig auch die guttessende Entscheidung gegeben ist, soweit nicht noch juristische Streitfragen als solche in Betracht kommen. Deshalb sagt auch Tolsdorff die Worte Mathenau***): „Wie oft würde das schon in erster Instanz abgegebene Gutachten einer anerkannten Autorität den Rechtsfrieden zwischen den Parteien wieder herstellen“, falsch auf, wenn er sagt: Daraus ergäbe sich „klipp und klar“, daß nicht der Jurist sondern der technische Sachverständige den Streit entscheide. Denn das Sachverständigen-Gutachten belehrt die Parteien und je autoritativer desto nachdrücklicher, es öffnet ihnen die Augen darüber, daß bei Benutzung von ihnen unbekannt gebliebenem Material bei Berücksichtigung anderer Gesichtspunkte, bei richtiger Bewertung nicht beachteter Momente i. c. eine andere als die bisher mit Rachdruck, bisweilen auch mit Rechtsaberei oder Ausfichtigkeit von ihnen vertretene Auffassung Platz greifen kann. Die Parteien lassen also vom Streite ab, nicht weil der Sachverständige den Rechtsstreit entscheiden hat, sondern weil die infolge seiner Tätigkeit eingetretene Klärung der Sachlage ihrer eigenen Ansicht

*) Tolsdorff schreibt a. a. O. S. 12: „Dabei hat das Gericht die Möglichkeit von einem jahreslänglichen Nachweis des Schadens abzusehen und den Bezüger zu einer an den Bezüger zu zahlenden Buße zu verurteilen. . . . Wie zu dieser Geldsumme hat also das Gericht die Möglichkeit, nach richtigem Ermessen den Bezüger zur Buße zu verurteilen. Es ist aber nie bekannt geworden, daß in den sonstigen flagranten Fällen der Patentverletzung, in denen ein jahreslänglicher Nachweis des Schadens nicht erbracht werden konnte, dem Bezüger eine erhebliche Buße auferlegt worden ist.“ Diese Ausführungen leiden an einer bedenklichen Unklarheit, wenn nicht in einer Verwechslung resp. unrichtigenben Anwendung der für das Zivilprozeß- und Strafverfahren gegebenen Vorschriften. Die Buße kann doch nur im Strafverfahren erkannt werden; es bedarf eines jahreslänglichen Nachweises des Schadens hierbei nicht. Schadenersatzansprüche als solche müssen im Wege des Zivilprozeßes geltend gemacht werden.

**) a. a. O. S. 23 ff. Vergl. dagegen die oben erwähnten Ausführungen S. 18.

*** Mathenau: Das Sachverständigenwesen in Patentprozessen, S. 87.

t) S. 24 a. a. O.

*) Wirth, Richter Verhandlungsberichte, S. 27.

neue Grundlagen liefert, sie auf Irrtümer u. aufmerkzaam macht. Man könnte mit dem gleichen Schein von Richtigkeit sagen: der Zeuge entscheide den Prozeß, insbesondere z. B. eine Richtkeitsfrage, die darauf gegründet ist, daß der Zeuge die Erfindung bereits zur Zeit der Anmeldung offenkundig benutzt hat.

Es ist recht anständig zu sehen, wie gerade aus den Kreisen aus welchen Kritiken über patentamtliche Entscheidungen entstammen, die in ihrer aggressiven Schärfe das Erlaunen der Juristenwelt immer wieder nachrufen, auf einmal das Lob des Patentamtes ertönt, da es zu beweisen gilt, daß den Technikern die Befähigung für eine richterliche Tätigkeit nicht abgesprochen werden kann. Soweit ich es übersehe, ist dies unbedingt niemals geschehen. Sollte es geschehen sein, so wäre dem gewiß in dieser Allgemeinheit nicht zuzustimmen, denn es ist, um Tollendorfs Worte*) über die in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes tätigen Juristen inbezug auf die rechtsprechenden Techniker umgestaltet zu gebrauchen, von vornherein zugegeben, daß es Techniker gibt, die bis zu einer gewissen Tiefe in die Probleme der Jurisprudenz einzudringen können; diese verdanken ihre Fähigkeit aber nicht ihrer technischen Vorbildung, sondern haben diese sich erst mehr oder minder mühsam erwerben müssen durch in stensjähriges Zusammenarbeiten mit Juristen, die imstande waren, ihnen die juristischen Begriffe u. zu erläutern und klar darzustellen! Daß aber**) der Durchschnittstechniker in schlechthin zu der selbstlosen Lösung von Rechtsfragen befähigt ist, wird mau wohl ernstlich nicht behaupten können.

Tollendorf überzieht aber, daß auch bei aller Anerkennung der rechtsprechenden Tätigkeit des Patentamtes nicht so sehr diesem, als vielmehr dem Reichsgericht die eigentliche Förderung des Patentrechtes zu verdanken ist.

Und daß die Blüte der „Wettstreitbarkeit“ auch auf dem jezt mit einem Male geheiligten Boden des Patentamtes gedeiht und zwar in einer auch bei den Gerichten nicht gerade häufigen Form der Vollkommenheit, zeigte den Lesern dieser Zeitschrift der auf S. 147 des laufenden Jahrganges mitgeteilte Vorbescheid der Warenzeichenanmeldebearbeitung, in welchem der Anmeldung entgegengehalten wurde, daß das der italienischen Sprache entnommene Wort „Metro“ eine Angabe über die Beschaffenheit der Ware enthalte, da es nicht ausgeschlossen sei, daß auch die Waren, für welche das Zeichen bestimmt sei, (Nasirmesser, Rasierapparate) nach Metern gehandelt würden!

Darauf näher einzugehen, daß die nicht zu leugnenden Mifstände auf dem Gebiete des Sachverständigen-Wesens die Errichtung von gemischten Sondergerichtshöfen für gewerbliche Rechtsschutzsachen nicht notwendig machen, erübrigt sich, da Rathenau eingehend und zurettend nachgewiesen hat, daß dieselben auch durch beratende Gerichtshöfe nicht beseitigt werden würden. Aus Rathenaus Ausführungen ergibt sich auch, daß gerade die Sachverständigen nicht zum mindeften die Schuld an der langen Dauer gerade dieser Art von Prozessen tragen. Die Propagandisten für technische Gerichtshöfe übergehen mit Stillschweigen ein Bedenken, auf das bereits vor längerer Zeit hingewiesen worden ist***) und das allein schon die Einführung von Patentsondergerichten unmöglich macht, nämlich, daß es

unburchführbar ist, alle gewerblichen Rechtsschutzsachen einem solchen Gerichte zu überweisen, weil nur ein Teil dieser Sachen reine Patent- u. Sachen sind, viele Fälle aber erst inzident zu solchen werden.

Ich glaube in dem Vorhergehenden nachgewiesen zu haben, daß die geltend gemachten Gründe für die Errichtung von Sondergerichten nicht allein keine unbedingte Notwendigkeit hierfür ergeben, sondern auch, daß dieselben überhaupt keinen Anspruch darauf machen können, als überzeugend oder gar als durchaus zurettend zu gelten. Jedenfalls beliebt z. B., da die preussische Justizverwaltung gezeigt hat, daß sie bestrebt ist, alles was in ihren Kräften steht, zur Abstellung der vorhandenen Mifstände zu tun, keine Veranlassung diese Frage als bringende zu behandeln. Man warte doch das Ergebnis dieser ersten Bemühungen ab und betrachte auch diese Frage etwas mehr als Erziehungsfrage, d. h. als folge der Vorbildung unserer Juristen. Unter allen Umständen rechtfertigen die erwähnten Gründe nicht diese Frage losgerißt von der wohl allgemein für erforderlich gehaltenen Modernisierung unseres Zivilprozeßverfahrens zu behandeln.

Die geschilderten Bestrebungen zeigen aber auch, welchen ungeheuren Fehler das Reichsjustizamt mit seiner Novelle zur Zivilprozeßordnung gemacht hat, die eine — recht schlechte — Fiktion darstellt, statt die notwendige organische Aenderung unseres Zivilprozeßes zu bringen. Wenn mit so wenig Geschick verfahren wird, dann darf man sich freilich nicht wundern, daß die Bestrebungen zur Schaffung von Sondergerichten mit besonderem Eifer verfolgt werden. Jedenfalls darf und kann man ihnen dann nicht ein „Niemals“ zurufen. Schon aus Gründen der Geseßgebungspolitik, in der etwas Diplomatie manchmal auch nicht unangebracht ist, hätte man diese famose Novelle, die, falls sie Geseß werden sollte, eine ganz erheblich schmerzere „Schädigung der allgemeinen Rechtspflege“ als die Einführung von Patent- u. Gerichten bedeuten würde, nicht bringen dürfen.

Sollten unsere geseßgebenden Faktoren aber trotz der vielen Bedenken, die von den verschiedensten Seiten gegen diesen Entwurf geltend gemacht wurden, denselben zum Geseß werden lassen wollen, dann müßte man versuchen, auch eine Mehrheit für Zusatzbestimmungen zu finden, welche die Anregungen des preussischen Justizministers auf dem Gebiete der gewerblichen Rechtsschutzprozesse dahin zur Aenderung des Gerichtsverfahrensgeseßes z. verdrängen, daß die Landgerichte am Siege eines Oberlandesgerichts, evtl. bestimmte Landgerichte für alle im Bezirke dieses Oberlandesgerichts anhängig zu machenden Zivilsachen auf dem Gebiete des Patents, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Warenzeichentrechte ohne Rücksicht auf den Streitwert für ausschließlich zuständig erklärt werden. Aufgabe der Geseßverteilung wird es dann sein, alle diese Sachen einer Kammer zu überweisen. Mit dieser Konzentrierung der Rechtsprechung dürfte wohl ein großer Schritt vorwärts zur Abstellung der erhobenen Klagen getan werden, denn die Bestrebungen der preussischen Justizverwaltung werden so lange nicht den vollen Erfolg haben können, als es dem Willen der Parteien überlassen bleibt, ob sie auf die Zuständigkeit der betreffenden Kammer kompromittieren wollen.

*) a. d. S. 23. Im Text ist feld statt „Jurist“, „Techniker“ und umgekehrt gedruckt.

**) Tollendorf a. a. O. S. 25.

***) Vergl. Diagenst: Reformvorschläge auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, Berlin 1900, S. 48, 49.

Die unlautere Wettbewerbs-Gesetzgebung.

von Dr. J. Weirich, Generalsekretär, Berlin.

Während man in Frankreich den unlauteren Wettbewerb durch die ordentlichen Gesetze zivil- und strafrechtlich verfolgt, hat man in Deutschland den Weg der Spezialgesetzgebung beschritten. Dabei hat man, entsprechend dem Zuge unserer Zeit, nicht den unlauteren Wettbewerb generaliter durch eine allgemeine Bestimmung, sondern einzelne, in dem Gesetz besonders aufgeführte Fälle des unlauteren Wettbewerbs treffen wollen, nämlich: 1. unlautere Nennung, 2. Quantitätsverschleierungen, 3. Betriebs- und Krediterschädigungen, 4. mißbräuchliche Benutzung fremder Geschäftsbezeichnungen, 5. Verletzung von Betriebsgeheimnissen.

Man sieht hierbei auf den ersten Blick, daß es ganz disparate und bunt zusammengewürfelte Erscheinungen sind, die man unter das unlautere Wettbewerbsgesetz gestellt hat. Die — beabsichtigte — Quantitätsverschleierung entspricht durchaus den Merkmalen des Betruges in § 263 des Strafgesetzbuchs. Die Betriebs- oder Krediterschädigung ist durch die §§ 186 und 187 des Strafgesetzbuchs und durch die §§ 823 ff sowie 226 des bürgerlichen Gesetzbuchs faßbar. Wegen den Mißbrauch fremder Geschäftsbezeichnungen schützen die §§ 12 und 823 des B. G. B., ferner das Handelsgesetzbuch § 37 und das Warenzeichengesetz vom 12. 5. 1894 §§ 13, 14 und 20. Die Verletzung von Betriebsgeheimnissen aber hängt so wenig mit den übrigen Gegenständen des unlauteren Wettbewerbsgesetzes, insbesondere dem Hauptgegenstande, der unlauteren Nennung, zusammen, daß man schon aus Schönheitsgründen diese Materie aus dem Gesetze herausbringen sollte. Sie würde in das Handelsgesetzbuch und in die Gewerbeordnung gehören.

Wenigleich die von kleingewerblichen Kreisen verlangte Einfügung einer Generalklausel in das unlautere Wettbewerbsgesetz von der Regierung prinzipiell, weil für Handel und Wandel gefährlich, und auch aus dem Grunde, weil man einen strengen, weder zu engen noch zu weiten Wortlaut dafür noch nicht finden konnte, abgewiesen war, so muß doch jeder Jurist, der sich mit dieser Materie zu beschäftigen hat, über den Begriff des unlauteren Wettbewerbs einigermaßen zur Klarheit kommen.

Wettbewerbs im allgemeinen ist die möglichste Weltendmachung der eigenen Persönlichkeit, Wettbewerb im Erwerbsleben ist das Bestreben, Waren oder Leistungen möglichst vorteilhaft zu verwerten und möglichst viel zu verdienen. Dies geschieht: 1. durch Erzielung möglichst hoher Preise, oder, falls die Preise bestimmt oder festgelegt sind, 2. durch Erzielung eines möglichst hohen Umsatzes, 3. durch Erzielung möglichst vieler Kunden.

Dieser Wettbewerb ist zunächst ein völlig legaler und notwendiger. Er wird nur dann unlauter, wenn im ersten Falle die Käufer durch unverhältnismäßig hohe Preise, die nicht dem Werte der Waren oder Leistungen entsprechen, bzw. durch unverhältnismäßig schlechte Qualitäten oder zu geringe Quantitäten (Qualitäts- und Quantitätsverschleierungen), und im zweiten Falle, wenn die Konkurrenten dadurch absichtlich geschädigt werden, daß das Publikum in ungerechtfertigter Weise in den Glauben versetzt wird, es laufe bei X. besser und billiger als bei der Konkurrenz, und deshalb in Scharen bei X. kauft,

während die Waren der Konkurrenten mehr oder weniger unverkäuflich bleiben.

Im ersten Falle liegt eine Täuschung des Publikums über Preise oder Qualitäten von Waren oder Leistungen und eine Uebervorteilung des Publikums vor. Es sind demnach vollständig die Merkmale des Betruges in § 263 des Strafgesetzbuchs gegeben, falls diese Täuschung absichtlich geschieht. Für diesen Fall bedarf es daher keines Spezialgesetzes; das Strafgesetzbuch reicht hierfür vollkommen aus.

Im zweiten Falle liegt eine Schädigung der Konkurrenz durch Vortäuschung von angeblichen, aber nicht vorhandenen Vorteilen für das Publikum bei der Anknüpfung von Waren oder Leistungen vor. Es sind im Falle der Absichtlichkeit demnach ebenfalls die Merkmale des Betruges gegeben. Der Begriff des „unlauteren“ Wettbewerbs fällt daher unter den allgemeineren des Betruges.

Allerdings sind bei den Fällen des unlauteren Wettbewerbs, die auf Grund des Betrugsparagraphe des Str. G. B. verfolgt werden sollen, zwei Voraussetzungen zu machen:

1. Es muß „durch Vorpiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen ein Irrtum erregt oder unterhalten“.
2. „das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt“ werden.

Die Vortäuschung von Vorteilen muß also nicht durch Anführung von Urteilen, sondern von falschen u. Tatsachen geschehen sein. Das II. B. G. verlangt ja auch „unrichtige Angaben tatsächlicher Art“, die sich im großen und ganzen mit den „Tatsachen“ des Str. G. B. beden.

Ein spezieller Nachweis von Vermögensschädigung darf, wie schon jetzt in der Regel bei Klagen auf Grund des § 826 des B. G. B., nicht verlangt werden, da bei unlauterem Wettbewerb so ipso eine Vermögensschädigung der Konkurrenten anzunehmen ist. Es kann sich dabei also nur um eine annähernd richtige Angabe des verursachten Schadens handeln. Unter diesen Voraussetzungen reicht demnach die Verletzung des unlauteren Wettbewerbs, als eines Falles des Betruges, durch den § 263 des Str. G. B. vollkommen aus, während Verleumdungen und Verleumdungen von Konkurrenten durch §§ 186, 187, 188 Str. G. B. getroffen werden.

Im Falle der Unabsichtlichkeit aber liegt überhaupt keine „Unlauterkeit“, also auch kein „unlauterer“ Wettbewerb vor, denn der Begriff Unlauterkeit verlangt immer die schlechte Absicht. Ohne eine solche ist nur objektive Unrichtigkeit in der Anknüpfung und tatsächliche Schadenszufügung vorhanden, für die das Privatrecht — in gewissen Grenzen — Schadenersatz vorschreibt.

Da nun aber das „unlautere“ Wettbewerbsgesetz in §§ 1 und 6 auch einfache unrichtige Angaben oder Behauptungen tatsächlicher Art, also einfache objektive Unrichtigkeiten trifft, so ergibt sich nach obigem, daß es nicht logisch aufgebaut ist. Denn es bezieht Wettbewerb in seine Sphäre, der gar kein unlauterer, sondern nur ein objektiv widerrechtlicher ist.

Die französische Gesetzgebung, die den unlauteren, bezw. objektiv widerrechtlichen Wettbewerb durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bekämpft, ist dagegen logisch richtig.

Wenn man das Vorgehen der deutschen Gesetzgebung damit zu rechtfertigen versucht hat, daß der deutsche Richter nicht daran gewöhnt und daher nicht iustande oder willens sei,

spezielle Wettbewerbsfälle durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, so glaube ich, daß man ihm viel zu wenig zutraut und ihm schweres Unrecht tut.

Man könnte ihm ja eventl. durch die Hinzufügung von einigen Zusätzen zu den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu Hilfe kommen. Zu den §§ 187 und 263 des Strafgesetzbuches würde dann etwa folgender Zusatz: „In Fällen des unlauteren Wettbewerbes wird auf Geldstrafe bis zu . . . Mark erkannt“, und zu §§ 823 begw. 826*) des B. G. B. folgender zu machen sein: „Der § 823 findet insbesondere Anwendung auf Fälle von widerrechtlicher Schädigung im Wettbewerb.“ Die Zivil- und Strafprozeßordnung könnte dann durch die prozessualischen Bestimmungen des unlauteren Wettbewerbsgesetzes entsprechend ergänzt werden.

Will man gleichwohl den Weg der Spezialgesetzgebung vorziehen, so wäre der allein richtige Weg aber, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die auf die fraglichen Wettbewerbsfälle in Anwendung zu kommen haben, systematisch zusammenstellen und nun einzelne Spezialfälle als Beispiele darunter zu subsumieren.

Der Stoff eines solchen „Wettbewerbsgesetzes“ hätte sich dann zu teilen; einmal in die Fälle der tatsächlichen Schadenszufügung, die unter die betr. Bestimmungen des Privatrechts, und sodann in die Fälle des „unlauteren“ Wettbewerbes, die unter die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts zu stellen wären.

Es muß aber unbedingt die Forderung gestellt werden, daß das Wettbewerbsgesetz, das nach obigem nicht mehr den Namen „Gesetz zur Bekämpfung des „unlauteren“ Wettbewerbes“ führen darf, in keiner Weise über die allgemeinen gesetzlichen Normen hinausgehe, weder in der Höhe der Strafen, noch in der Erweiterung des Tatbestandes, den man zivil- oder strafrechtlich treffen will. Eine solche ist im § 9 der Novelle gegeben, der bei Ausverkauf den Ankündigung der Gründe vorschreibt, sowie im Absatz 2 der höheren Verwaltungsbehörde das Recht gibt, anzuordnen, daß vor der Ankündigung des Ausverkaufs Anzeige über den Grund und den Zeitpunkt des Beginns, sowie ein Verzeichnis der auszuverkauften Waren einzureichen ist. Dieser Paragraph bedeutet daher nicht eine Subsumierung unter die bestehenden Gesetzesbestimmungen, sondern eine aus dem Rahmen des Gesetzes herausfallende polizeiliche Reglementierung, die einen tiefen, aber unmotivierten Eingriff in unser Erwerbsleben darstellt.

Auch der § 10 fällt aus dem Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch der vorangehenden Paragraphen der Wettbewerbsgesetznovelle vollständig heraus, da er nicht die unlautere Klamme, sondern geschäftliche Handlungen mit Strafe bedroht, und zwar sogar auch geschäftliche Handlungen, die keineswegs unlauter zu sein brauchen, wie die Ankündigung von Waren vor der Veranfrachtung, begw. Ankündigung des Ausverkaufs und auch die Hinzufügung von Waren, die bereits vor der Ankündigung des Ausverkaufs in Auftrag gegeben sind und kontraktgemäß während des Ausverkaufs abgenommen werden müssen. Auch diese Bestimmung ist daher weder rechtlich noch auch logisch begründet.

Das gleiche Urteil trifft auch auf den § 11, der Straf-

bestimmungen bezüglich des § 9 enthält, zu. § 12 des Entwurfs aber gibt zu den allerhöchsten Bedenken Anlaß, da er ihrem Wesen nach völlig verschiedene geschäftliche Vorgänge zusammenfassen will. Er will die regulären Saison- und Inventurausverkäufe mit den Geschäftsausschlüßausverkäufen völlig gleichstellen und auch erstere einer polizeilichen Reglementierung unterwerfen. Beide sind aber in ihrem Wesen, wie auch in ihrer Wirkung auf die Konkurrenten völlig verschieden. Denn durch die Geschäftsausschlüßausverkäufe werden alle Konkurrenten schwer getroffen, während durch die Saison- und Inventurausverkäufe, die von allen Geschäften vorgenommen werden, kein Konkurrent irgendein geschädigt wird. Unlautere Manipulationen, die aber bei Inventur- und Saisonausverkäufen bisher kaum beobachtet worden sind, würden, wenn sie vorkommen sollten, durch die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wie auch durch § 1 und 4 des unlauteren Wettbewerbsgesetzes getroffen werden. Auch hier geht daher der Gesetzentwurf weit über den Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen hinaus und ist zudem logisch durchaus anschaubar.

Was schließlich die von manchen Seiten geforderte Officialverfolgung durch den Staatsanwalt betrifft, so bedarf es nach obigem kaum noch einer Auseinandersetzung, daß die bestehende gesetzliche Bestimmung, wonach die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben wird, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, § 12 des Gesetzes, durchaus im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehalten ist, während die Officialverfolgung nicht im Verhältnis zu den vielfach nur kleinen Delikten stehen und eine Verschärfung des Strafrechts bedeuten würde, die in keiner Weise zu rechtfertigen wäre. Auch hier muß man darauf bestehen — und der Entwurf tut es ja auch — daß der Rahmen des bestehenden Strafrechts uneingeschränkt wird.

Nach allem muß man über unsere unlautere Wettbewerbsgesetzgebung das Urteil fällen, daß sie eine keineswegs glückliche ist, und daß wir keinen Grund haben, auf dies Erzeugnis mittelländischer Agitation stolz zu sein. Die Regierung sollte sich daher auf dieser Bahn der Fiskalbelegschaftsmacherei nicht weiter drängen lassen, sondern zu einer großzügigen Gesetzgebungsunst zurückkehren, die allein eines Staates, wie des Deutschen Reiches, würdig ist.

Empfehlst sich die Eintragung solcher Warenzeichen, die aus mehreren an sich nicht schußfähigen Teilen bestehen?

Von Dr. Martin Hoffmann, Rechtsanwalt in Hamburg.

Für eine Zigarettenfabrik sind kürzlich eine Anzahl von Warenzeichen eingetragen worden, deren wesentliche Bestandteile die Worte „Dubec-Cigaretten“ und die bildliche Darstellung mehrerer Tabakblätter bilden. Konseilen einer anderen Zigarettenfabrik wurde die Abigung dieser Warenzeichen beantragt mit der Begründung, daß diese beiden Bestandteile, welche das charakteristische Merkmal der Warenzeichen bilden, nicht schußfähig seien. Das Wort „Dubec“ heiße auf deutsch Rabel und habe im Tabakhandel die Bedeutung einer Qualitätsbezeichnung, denn mit „Dubec“ bezeichne man die in der mittleren Höhe des Stengels der Tabakpflanze wachsenden

*) Der § 826 des B. G. B. gehört m. G. logischerweise nicht ins B. G. B., sondern ins Str. G., denn eine „vorsätzliche“ Schädigung Anderer, die gütlich gegen die guten Sitten verstoßt, müßte strafbar sein.

Blätter von bestimmter Größe; diese Größe sei aber für die Qualität ausschlaggebend. Seit Jahrzehnten werde das Wort „Dubec“ als Qualitätsbezeichnung für gewisse Arten von Zigaretten, welche eben aus diesen Blättern hergestellt seien, ganz allgemein verwandt, fast jede Zigarettenfabrik habe eine „Dubec“-Marke.

Die bildliche Darstellung auf den erwähnten Warenzeichen beschränke sich auf die Abbildung eines und mehrerer Tabakblätter; diese aber befähigen für den Zigarettenhandel keine Unterscheidungskraft und würden ebenfalls seit Jahrzehnten von deutschen und ausländischen Fabrikanten allgemein benutzt.

Das Kaiserliche Patentamt hat durch Beschluß der Abtheilung II für Warenzeichen vom 9. Mai 1908 den Löschungsantrag abgelehnt und zwar im wesentlichen aus folgenden

Gründen:

Der Löschungsantrag stützt sich auf die Behauptung, daß das Zeichen einen schutzfähigen Bestandteil nicht aufweise und daher nicht hätte eingetragen werden dürfen. Zur Begründung wird ausgeführt, daß von den beiden allein in Betracht kommenden Teilen das Wort „Dubec“ als Beschaffenheitsangabe im Sinne des § 4 Ziffer 1 des Gesetzes anzusehen sei, das figürliche Merkmal aber, die Tabakblattdarstellung, für Waren der Klasse 38 des Zeichengerichtes entbehere. Diese Begründung kann aber nur insofern für zutreffend erachtet werden, als sie sich auf die zeichenrechtliche Bewertung des Wortes „Dubec“ bezieht. Denn dieses Wort ist tatsächlich, wie auch von der Zeicheninhaberin anlässlich der Prüfung ihres älteren, die gleichen Merkmale aufweisenden Zeichens 15 758 — Warenzeichenblatt 1896 Seite 602 — gegeben worden ist, als Sorten- und Qualitätsbezeichnung anzusehen, so daß es zeichenrechtlich nicht in Betracht kommt. Dagegen geht die weitere Annahme, daß auch die Tabakblattdarstellung im Zeichen nicht unterscheidend wirke, fehl. Denn dieses weist die gleiche charakteristische Anordnung der Tabakblätter — diagonale Lage innerhalb einer quadratischen Umrahmung — auf, wie das vorerwähnte ältere Zeichen 15 758 der gleichen Zeicheninhaberin. Durch die aus Anlaß der Eintragung dieses Zeichens feinerseit angestellten Freizeichenermittlungen ist aber als erwiesen anzusehen, daß ein allgemeiner und freier Gebrauch der fraglichen Blattordnung, der allein zur Feststellung ihrer Richtschutzfähigkeit hätte führen können, nicht vorlag. Wenn daher auch anzuerkennen ist, daß Tabakblattbilder in der Klasse 38 ein häufig verwendetes Motiv darstellen, so folgt daraus nur, daß der Schutzbereich derartigen Zeichen kein sehr weitgehender ist und schon geringere Unterschiede in ihrer Ausgestaltung ausreichen, um die Verwechselbarkeit im Sinne des § 20 des Gesetzes auszuschließen. Da jedoch dem angegriffenen Zeichen die Fähigkeit, als Individualmarke zu dienen, nicht abgesprochen werden kann, wird der Löschungsantrag, ohne daß es einer Mitteilung an die Zeicheninhaberin bedurfte, als unbegründet zurückgewiesen werden.“

Der in dieser Entscheidung des Patentamtes zum Ausdruck gebrachte Standpunkt deckt sich mit der in letzter Zeit allgemein geübten Praxis dieser Behörde, und aus diesem Grunde

— nicht mit Rücksicht auf den Einzelfall — erscheint die Frage angebracht, ob die Grundsätze des Patentamtes hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit solcher aus mehreren, an sich nicht schutzfähigen Bestandteilen zusammengesetzten Zeichen den Interessen des Handels und der Industrie gerecht werden. Der Zweck eines Warezeichens ist, zur Unterscheidung der Waren eines Gewerbetreibenden von den Waren Anderer zu dienen. Das Gesetz verlangt daher von jedem Warenzeichen, daß es Unterscheidungskraft besitze, und aus diesem Grunde sollen von der Eintragung solche Zeichen ausgeschlossen sein, welche sich bereits im freien Verkehr befinden, durch welche der Konsument mithin nicht auf die Herkunft der Ware hingewiesen wird. Andererseits schützt das Gesetz den Inhaber eines eingetragenen Zeichens dagegen, daß sein Zeichen von dritter Seite nachgeahmt werde, und bestimmt im § 20, daß als Eingriff in das Zeichenrecht auch solche Abweichungen zu betrachten seien, welche eine Verwechselung im Verkehr nicht ausschließen. Nach der hiesigen Judikatur des Reichsgerichts haben die Gerichte bei der Entscheidung dieser Frage die Tatsache zu berücksichtigen, daß das laufende Durchschnittspublikum die Ausstattung der Ware häufig nur einer flüchtigen, oberflächlichen Prüfung würdigt, und daß daher eine Verwechselungsgefahr vorliegt, wenn der Gesamteindruck der gleiche ist.

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß bei Zeichen, welche im wesentlichen oder ausschließlich aus nicht schutzfähigen Elementen bestehen, eine Verwechselungsgefahr vielfach dann vorhanden ist, wenn die nicht schutzfähigen Elemente von anderer Seite benutzt werden; denn es liegt, um bei dem obigen Beispiel zu bleiben, auf der Hand, daß sich dem Konsumenten hauptsächlich das Wort „Dubec“ und das Bild des Tabakblattes einprägt. Wenn ihm daher eine Ware vorgelegt wird, welche diese beiden charakteristischen Merkmale ebenfalls aufweist, so wird er nur in ganz seltenen Fällen sich der Unterschiede in der Anordnung bewußt werden. Er wird vielmehr, wenn er weiß, daß ein Zeichen, welches aus Tabakblättern und dem Worte „Dubec“ besteht, für eine bestimmte Fabrik geschützt ist, in den Glauben versetzt, daß die ihm vorgelegte Ware, deren Etikett ebenfalls ein Tabakblatt und das Wort „Dubec“ enthält, aus der gleichen Fabrik stamme. Die Ueberlegung, daß das Zeichen aus mehreren, an sich nicht schutzfähigen Elementen bestehe, daß der Schutz sich nur auf die ganz besondere Anordnung dieser Bestandteile beziehe, ist dem Konsumenten, der in der Regel mit der Judikatur des Patentamts und des Reichsgerichts wenig vertraut ist, fremd. Die praktische Folge solcher Zeichen ist demgemäß in vielen Fällen die, daß sie dem eingetragenen Inhaber einen Schutz für an sich nicht schutzfähige Worte und bildliche Darstellungen verschaffen. Die beteiligten Werthebestreife wissen zum großen Teil höchstens, daß es oft sehr schwer ist, die Eintragung eines Zeichens zu erzielen, und daß das Patentamt sehr viele Zeichen zurückweist. Erfahren sie daher, daß ein Zeichen eingetragen ist, so sind sie vielfach in dem Irrtum befangen, daß das Patentamt die einzelnen Teile des Zeichens auf ihre Eintragungsfähigkeit geprüft hat, und daß daher sich der Schutz auch auf diese erstreckt. Es ist nun nicht jedermann Sache, Löschungsanträge zu stellen und das Material für eine Freizeichenerklärung zu sammeln oder gar über die Tragweite eines eingetragenen Zeichens zu prozeßieren, zumal im dem Risiko, im

Fälle des Unterliegens strafrechtlich verfolgt zu werden; um derartigen Unbequemlichkeiten aus dem Wege zu gehen, be-
 rügt sich mancher bei der Tatsache der Eintragung und unter-
 läßt die fernere Führung der bereits im freien Verkehr befind-
 lichen oder überhaupt nicht schutzfähigen Bestandteile; auf diese
 Weise schafft allmählich die Eintragung einen Schutz, der viel
 weiter geht, als nach dem Gesetz und nach der Auffassung des
 Patentamts beabsichtigt war. Es kommt hinzu, daß die Ge-
 richte — insbesondere solche, welche selten Gelegenheit haben,
 sich mit den Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes zu befassen
 — sich ebenfalls lediglich an die Eintragung halten und zu einer
 Beurteilung gelangen, wenn der Gesamteindruck die Gefahr
 einer Verwechselung begründet; denn aus der Eintragungs-
 urkunde geht ja nichts darüber hervor, daß der Schutz des
 Warenzeichens noch irgend einer Richtung beschränkt sein soll,
 und eine authentische Interpretation, wie sie beispielsweise im
 „Dabco“-Falle durch die Lösungsanregung vom Patentamt
 nachträglich gegeben worden ist, liegt ja nur in ganz seltenen
 Fällen vor, so daß das Gericht tatsächlich in den meisten Fällen
 gar kein Material hat, um zu erkennen, daß sich der durch die
 Eintragung begründete Schutz nicht auf das Zeichen einschlie-
 ßlich seiner einzelnen Bestandteile erstreckt. Aus diesen Gründen
 erscheint es mir höchst bedenklich, derartige Zeichen einzutragen,
 weil die Tatsache ihrer Eintragung vielfach ein falsches Bild
 über den Umfang des Schutzes gibt.

Die Novelle zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

I. Der im Deutschen Reichsanzeiger für 1907 Nr. 298 ver-
 öffentlichte „vorläufige Entwurf eines Gesetzes, betreffend Ab-
 änderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wett-
 bewerbs vom 27. Mai 1896“ findet, soweit er die Unterdrückung
 des Ausverkaufsschwindels anstrebt, nicht ungeteilten Beifall.
 Die einen halten die Bestimmungen für unzureichend und
 wirkungslos, die andern fürchten eine Belästigung des anstän-
 digen Kaufmanns und die meisten sehen voran, daß unlautere
 Geschäftsleute mit Leichtigkeit durch die Risiken des Gesetzes
 hingerichtet werden. Vor allem erscheint es bringen-
 swürdig, daß nicht nur die Konkursmassenverkäufe und
 die eigentlichen Schwindelbelaufverkäufe, sondern auch schwindel-
 hafte Versteigerungen, Schleuderverkäufe und dergl. bekämpft
 werden; insbesondere leidet unter den schwindelhaften Ver-
 steigerungen der ordentliche Handel in manchen Geschäfts-
 zweigen, z. B. in Möbeln, Teppichen, Kunstgegenständen,
 Zigarren, Wein, Spirituosen, Uhren, Gold- und Silberwaren,
 Pianos, Fahrkräben usw. Die Bekämpfung der Schwindel-
 ausverkäufe ohne Belästigung des anständigen Geschäftsmanns,
 der in üblicher Weise eine größere Menge angekaufter Waren
 durch Ausverkauf abstoßen will, ist nicht leicht. Gerade für den
 ehrlichen Kaufmann kann das vorgeschlagene Verbot jeglichen
 Nachschubs zum Justizirre werden, während der gewerbmäßige
 Ausverkäufer jederzeit den Erfordernissen des Entwurfs leicht
 gerecht werden kann. Welcher gerissene Geschäftsmann wird
 nicht einen Grund für seinen Ausverkauf finden? Und kann
 nicht die vorgeschriebene Anzeige des Beginns des Ausverkaufs

und der Menge der auszuverkauften Waren geradezu zur
 Klamme benutzt werden?

Vielleicht läßt sich der Ausverkaufsschwindel in all seinen
 Formen einfacher und wirkungsvoller mit Hilfe der Steuer-
 schraube bekämpfen, z. B. durch folgende Vorschrift:

„Jeder Kaufmann, der Waren freiwillig versteigern läßt
 oder unter dem Anschein einer außergewöhnlich billigen Kauf-
 gelegenheit öffentlich feilhält, hat von dem Roherlös 5 % Um-
 satzsteuer an die Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der
 Verkauf stattfindet, zu entrichten. Dauert der Verkauf länger
 als drei Wochen, so erhöht sich der Steuerfuß um 1 % für jede
 weitere Woche. Von der Steuerpflicht bleiben befreit:

a) Ausverkäufe, die im Januar und Juli zur Räumung
 des Lagers stattfinden, sofern sie nicht länger als vierzehn Tage
 dauern,

b) Totalausverkäufe bei Aufgabe des Geschäfts wegen
 Todesfalls, wenn das Vormundschaftsgericht im Interesse mindere-
 jähriger Waisen den Ausverkauf genehmigt.“

Durch eine derartige Bestimmung würde voraussichtlich der
 ganze Ausverkaufsschwindel, mag es sich nun um Konkurs-
 massenverkäufe, billige Tage, Messertage, Propagandabläge, Ver-
 steigerungen und dergl. handeln, ausreichend eingeschränkt
 werden, ohne daß die realen Ausverkäufe behindert würden.
 Da bei Ausverkäufen und Versteigerungen innerhalb kurzer Zeit
 große Warenmengen umgesetzt, also größere Gelbmittel flüssig
 gemacht werden, ist derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf
 stattfindet, sehr wohl in der Lage, die Umsatzsteuer zu entrichten.
 Die Erhebung des Steuerfußes nach der Dauer des Verkaufs
 würde dem unmäßigen Nachschieben von Waren vorbeugen,
 ohne die in manchen Fällen notwendige Nachschaffung gering-
 fügiger Mengen einzelner Waren zu verhindern. Zugleich
 würde den Gemeinden, deren Haushalt durch die bevorstehende
 Aushebung der Lebensmittelausschläge bedroht ist, eine neue
 Einnahmequelle verschafft, über die sie zweifellos so sorgfältig
 wachen würden, daß man Gerichte, Staatsanwaltschaften,
 Kriminalpolizei usw. mit der Befehlsung der Ausverkäufe ver-
 schonen könnte. Will man aber die Grundlagen des bisherigen
 Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb nicht aufgeben,
 sondern in der im Entwurf vorgeschlagenen Weise weiter aus-
 bauen, so könnte man gleichwohl die Umsatzsteuer dem Ab-
 änderungsgesetz als Ergänzung einfügen; denn doppelt genügt
 hält besser.

II. Nur wenige Stimmen haben sich gegen die Erweite-
 rung des § 8 erhoben, der bisher nur den Schutz von Namen,
 Firmen und besonderen zur Unterscheidung bestimmten Geschäfts-
 bezeichnungen gegen die Herbeiführung von Verwechselungen
 im geschäftlichen Verkehr bezweckt, z. B. die Handelskammern
 Offenbach und Rottweil. Es dürfte dies darauf zurückzuführen
 sein, daß die Tragweite des § 16 Absatz II des Entwurfs, der
 der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts solche Ge-
 schäftsabzeichen und sonstigen zur Unterscheidung des Geschäfts
 von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleichstellt,
 welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des
 Erwerbsgeschäfts gelten, nicht leicht zu übersehen ist. In den
 Erläuterungen des Entwurfs werden als Beispiele angeführt:

a) Ausstattung der Geschäftswagen und sonstiger Wirt-
 schaftsgegenstände,

b) Wahlschildeinbruchsreicher Kleidung für die Bediensteten des
 Geschäfts,

c) Anbringung von Emblemen, Bildern und sonstiger Aufputz an den Geschäftshäusern,

d) Ausstattung der Schaufenster, Warenkataloge und Zirkulare.

Wie werden nun die Gerichte, wenn der vorgeschlagene Zusatz Gesetzeskraft erlangt, folgende Fragen beantworten?

Zu a) Wenn das Teppichgeschäft Lesbore an den Längsseiten seines Geschäftswagens unter einer Glaskabine einen schönen Teppich zur Schau stellt, soll dann jeder anderen Teppichhändler auf unbestimmte Zeit verboten sein, gleichfalls Teppiche in dieser Weise zur Auspflumdung zu verwenden? Soll kein Milchgeschäft seine Geschäftswagen in appetitlichem Weiß anstreichen dürfen, weil Vögel diese Farbe für seine Geschäftswagen gewählt hat und die Dienstmädchen, die beteiligten Verkehrstreife, möglicherweise einen weiß gestrichenen Milchwagen für einen Vollwagen halten?

Zu b) Wenn der vom Ausgange der Trierer Wingerberie in der Friedrichstraße ein Tischeier in mittelalterlichem Heroldsgewand prangt, soll dann den Rheinischen Wingerstuben verboten sein, ihre Tischeier altdeutsch zu kleiden?

Zu c) Darf kein Geschäftshaus der Leipziger Straße mit einer von innen erleuchteten Kugel gekrönt werden, weil Kugel als architektonischen Abschluß seines Warenhauses einen Kuss, der eine von innen erleuchtete Weltkugel trägt, verwendet hat? Bezieht sich der „sonstige Aufputz“ auf Architekturteile, wie auf Giebeln, Verschönerungskörper und dergl.? Wenn Klinger zur Anklündigung des Ausschantes bayrischen Bieres rechts und links neben der Eingangstüre seiner Bierquellen Glasplatten mit weiß und blauen Mäuten anbringt, darf dann kein anderer bayrischer Bierauschank die bayrischen Mäuten zur Dekoration der Auspflumdung verwenden? Darf er wenigstens blaue Streifen an der Außenseite seines Fasses anbringen?

Zu d) Darf kein Reichenbach mehr rot gebunden werden, weil die roten Einbänder des Bänders den beteiligten Verkehrstreifen bekannt sind? Wenn Kempinski in seiner Ausgabe eine Borte ausstellt, in welche zwei darüber angebrachte Einklassungen ihren Inhalt ergeben, soll dann keine andere Weinhandlung die Bortenerstellung als Schaustück in der Auslage vorführen dürfen? Wenn eine Firma ihren Katalog auf blutrotes Papier drucken läßt, darf kein anderer die gleiche Farbe gebrauchen?

Diese Beispiele zeigen, daß der Verkehr möglicherweise in recht enge Banden geschlossen werden soll. Es erscheint die Frage gerechtfertigt, ob sich denn häufig so erhebliche Mißstände gezeigt haben, daß eine so unbedeutlich umgrenzte Gesetzesbestimmung eingeführt werden muß und ob nicht die vielen sonstigen Gesetze genügende Abhilfe bieten. Kommen doch z. B. allein bei den Katalogen in Betracht: §§ 14 und 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901, das Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie vom 9. Januar 1907.

III. Der Schlußsatz des vorerwähnten § 16 Absatz II des Entwurfs lautet: „Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen (s. I., 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894) finden diese Vorschriften keine Anwendung.“ Nach den „Erläuterungen“ bezweckt dieser Satz eine zutreffende Abgrenzung gegen die Vorschriften des Waren-

bezeichnungsgegesetzes; es erscheint jedoch fraglich, ob in der Praxis ein Teil dieser sonstigen Geschäftsbezeichnungen sich von den Warenbezeichnungen, insbesondere den eigentlichen Warenzeichen trennen läßt. Ist z. B. einem Weinbändler das Bild eines schwarzen Adlers als Warenzeichen für Wein eingetragen, so hat er nach § 12 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen unter anderem das ausschließliche Recht, an Preislisten das Zeichen anzubringen. Was gilt nun, wenn der Gastwirt zum schwarzen Adler seit Jahren seine Preisliste der Weinforten mit dem innerhalb beteiligter Verkehrstreife als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts geltenden Wibe eines schwarzen Adlers ausstattet? Kann der Weinbändler dem Gastwirt den ferneren Gebrauch unterlagen auf Grund seines Zeichenrechts? Oder scheitert der Anspruch des Gastwirts auf Abgrenzung der neu eingetragenen schwarzen Adlermarke an dem Schlußsatz des § 16 Absatz 2 des Entwurfs? Dann dürfte den Wänschen der deutschen Hotelbesitzer nach besserem Schutz der Hotelbezeichnungen nur unzureichend Rechnung getragen sein; denn dafür, daß die neben der Firmenbezeichnung üblichen eigentümlichen Benennungen für Hotels, Gastwirtschaften u. s. w. (Hotel „zum schwarzen Adler“, Gastwirtschaft „zum Engel“) sich von den Benennungen eines gleichartigen Unternehmens an denselben Ort deutlich unterscheiden müssen, war bereits durch den bisherigen § 8 des Gesetzes ziemlich ausreichend gesorgt. Immerhin ist es schon eine wesentliche Verbesserung, daß nunmehr der Nachweis der Verwechslungsabstich für die Unterlassungsanfrage nicht mehr verlangt wird.

IV. Dem allseitigen Wunsche nach einer Strafanordnung gegen denjenigen, der absichtlich Verwechslungen mit einem anderen Namen, einer fremden Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts hervorruft, wird in den Erläuterungen des Entwurfs entgegengetreten. Die hierbei aufgestellte Behauptung, daß das Warenbezeichnungsgegesetz bereits in strafrechtlicher Beziehung ausreichenden Schutz gewähre, soweit Name oder Firma in Betracht kommen, wird schwerlich allseitige Zustimmung finden. Zwar wird ein Teil der Namen und Firmen vom Patentamt als Warenzeichen eingetragen, allein es fehlt nicht an Stimmen, die mit der Praxis des Patentamts hinsichtlich der Personen- und Firmennamen unzufrieden sind. Wenn man auch bei der Häufigkeit gewisser Personennamen wie Schmidt, Schulze, Lehmann u. s. f. vielleicht den Verschluß, der die Uebereinstimmung von Lehmann und Hermann Lehmann verneint (Bl. f. P. W. Z. B. X., 271), billigen mag, so gehen doch die in anderen Entscheidungen ausgeprochenen Grundfälle über die Nichtübereinstimmung von Personennamen jedenfalls dann fest, wenn es sich um seltene Namen handelt wie z. B. Darboven und F. Darboven. Nach Bl. f. P. W. Z. B. X., 273 soll der Verkehr bei Personennamen äußerst tiefe Unterschiede machen, so daß ein solcher mit vorgelegtem Dr.-Titel von demselben Namen ohne diesen Titel als hinreichend verschieden erscheine. Nach Bl. f. P. W. Z. B. XI., 207 soll die altmodische Endung „ische“ unterscheidend wirken gegenüber der alltäglichen Benennung, so daß „Lieber's“ oder „Lieberische“ nicht übereinstimmen. Tatsächlich wird jedoch im Handel und Verkehr Hommel's Hämätogen mit Dr. Hommel's Hämätogen, Lieber's Hustenbonbons mit Lieber'schen Hustenbonbons verwechselt werden. Aber selbst wenn das Patentamt die Eintragung des Namens oder der Firma als Warenzeichen verweigern würde, steht dem Schwindler, der sich eine zu Verwechslungen führende Firma in das Firmenregister hat eintragen lassen, der § 13 des Gesetzes zum Schutze der Waren-

bezeichnungen vom 12. Mai 1894 zur Seite, worden durch die Eintragung eines Warenzeichens niemand gehindert wird, seine Firma, sei es auch in abgeklärter Gestalt auf Waren, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen. Es ist daher auch ein Berliner Weinbändler, der mit Hilfe einer Dienstmagd Maria Mumm die Firmen Mumm & Cie. und Maria Mumm & Cie. gerundet und behufs Verwechslung mit der bekannten Champagnerfirma Mumm gebraucht hatte, nach einem Erkenntnis des Reichsgerichts vom 22. März 1907 (Wt. f. P. Nr. 3; W. XIII, S. 248) für nicht strafbar erklärt worden; zur Charakterisierung des betreffenden Angeklagten mag dienen, daß er noch seiner eigenen Angabe auch bereits einen Tagelöhner Heibisch gefunden hatte, um erforderlichenfalls eine Heibischfirma zum Absatz seiner Schaumweine zu gründen. Ein Geschäftsmann, der zu derartigen Machenschaften seine Zuflucht ergreift, wird selten in der Lage sein, die Kosten eines Zivilrechtsstreits zu erlesen oder gar Schadenersatz zu leisten. Und doch kann der Schaden, der dadurch entsteht, daß minderwertige Erzeugnisse unter einem angesehenen Firmennamen auf den Markt gebracht werden, recht erheblich sein. Es erscheint daher sehr wohl angeeignet, die Benennung eines Namens, einer Firma oder einer Geschäftsbezeichnung, sofern auf Seiten des Täters die Absicht der Täuschung besteht, unter Strafe zu stellen, und zwar auch dann, wenn der Täter so schlau war, sich einen Firmen- oder Warenzeichenschuß zu erschleichen. Daß tatsächlich das Bedürfnis einer Strafanordnung für die geschilderten Fälle besteht, zeigen die einstimmigen Äußerungen der Handelskammern und der genauen Kenner dieses Rechtsgebietes Paul Schmidt, Fußb und Finger (vergl. Markenschuß und Wettbewerb, VII. Jahrgang 1908, S. 81, 84 und 94).

V. In der Theorie wird unterschieden zwischen der Personenbezeichnung (Namen, Firma), der Geschäftsbezeichnung, (z. B. Apotheke zum König Salomon) und der Warenbezeichnung; in der Praxis läßt sich diese Scheidung jedoch nicht immer durchführen. Als Beispiel mag dienen, daß das Wort Kaiserhof K. O. als Firmennamen gewählt ist, als Benennung der Betriebsstätte dient und als Warenzeichen für Wein und dergl. eingetragen ist. Es erscheint wünschenswert, daß das Namen- und Firmenrecht, das Recht auf eine bestimmte Geschäftsbezeichnung und das Warenzeichenrecht miteinander in Einklang gebracht werden. Ein Schritt auf diesem Wege wäre die vom Internationalen Hotelbesitzer-Verein zu Köln im Jahre 1906 angeregte Erweiterung des § 30 des Handelsgesetzbuchs; selbstverständlich dürfte der Schutz der Geschäftsbezeichnungen nicht auf Hotels, Restaurants, Gast- und Schenkwirtschaften und Apotheken beschränkt werden. Würde im Anschluß an das Firmenregister ein Register der Geschäftsbezeichnungen geführt werden, so könnte sich z. B. nicht mehr der Fall ereignen, daß in einer größeren Stadt einem neuerbauten Hotel der Name Fürstenhof beigelegt und alle Wäpse, Geschirre und dergl. mit diesem Namen versehen wird und daß dann plötzlich der Eigentümer eines bereits bestehenden Fürstenhotels die Unterlassung der Geschäftsbezeichnung Fürstenhof verlangt; denn der Registrar würde sofort bei der Anmeldung auf die Ähnlichkeit der beiden Geschäftsbezeichnungen aufmerksam gemacht und auf die Verletzung eines Unterscheidungsmerkmals hingewirkt haben. Die von Dr. Landgraf in Wiesbaden vertretene Ansicht, daß die schon jetzt häufig betätigte Anmeldung der Geschäftsbezeichnung als Warenzeichen zu einem geordneten Rechtszustand führen könne, verkennt, daß im Gegensatz zum Warenzeichenwesen das

Recht der Vorbenutzung gerade für Geschäftsbezeichnungen unbedingt anerkannt werden müßte und daß die Grundzüge des Patentamts über die Zeichenübereinstimmung ein schweres Hindernis bilden. Wird z. B. das Wortzeichen „Hotel Goldener Stern Darmstadt“ als Warenzeichen angemeldet, so wird nicht nur mit allen Sternwortzeichen z. B. Lamajisches Sternmark, sondern sogar mit allen Sternbildern die Übereinstimmung bejaht, weil sich der zeichnerische Inhalt des angemeldeten Zeichens in dem Worte Stern, das der gegebene Ausdruck für jedes Bild eines Sterns ist, erschöpfen soll. Das Wortzeichen „Hotel Deutsches Haus Wesenründe“ wird als nicht unterscheidungskraftig beanstandet, weil jeder einzelne Bestandteil dieses Zeichens nichtschlüssig sei und die Vereinigung der vier nichtschlüssigen Bestandteile kein eigenartiges Ganze schaffe. So lange auf dem Gebiete des Warenzeichenwesens der Umstand, daß einzelne Wortzeichen als Etablissemensnamen deutlich erkennbar sind und daß derartige Geschäftsnamen sich durch Beilegung von Ortsnamen genügend von einander unterscheiden, seine Verdrängung findet, können nur wenige Geschäftsbezeichnungen zur Eintragung in die Warenzeichentabelle gelangen, zumal dieselben Worte in den verschiedenen deutschen Orten als Geschäftsnamen wiederkehren; die hinsichtlich der Zusammenfügung des Wortes Bürgerbräu mit verschiedenen Ortsnamen geltende Praxis, wonach z. B. Frankfurter Bürgerbräu nicht mit Münchener Bürgerbräu übereinstimmt, steht leider vereinzelt da. Es dürfen sich daher die Grundzüge, nach denen die Rechtserichter die Ähnlichkeit zweier Firmennamen beurteilen, besser für die Geschäftsbezeichnungen eignen, die ja ihrem Wesen nach auch viel mehr Gemeinsamkeit mit den Firmennamen als mit den Warenzeichen haben. Schwieriger als die Angliederung der Geschäftsbezeichnungen an das Firmenregister ist ein Ausgleich zwischen Firmenrecht und Warenzeichenrecht. Als Beispiel für Mißstände, die auf diesem Gebiete bestehen, mag dienen, daß das Firmenrecht nach einer bekannten Reichsgerichtsentcheidung nicht in die Konkursmasse fällt, während das Warenzeichen nach der allerdings nicht ganz einwandfreien herrschenden Meinung zur Konkursmasse gerechnet wird (vergl. Entscheidung des Reichsgerichts in der „Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsberecht Bd. I, S. 230.); ist dem Gemeinschuldner dasselbe Wort als Firmennamen und als Warenzeichen eingetragen, so können bei einer verschiedenen Behandlung dieser Rechte im Konkurs leicht Schwierigkeiten entstehen.

VI. Während auf dem Gebiete des eigentlichen Strafrechts von vielen Seiten der Ruf nach Befreiung des Anlagemonopols der Staatsanwaltschaft ertönt, wird für die Fälle des unlauteren Wettbewerbs die Forderung aufgestellt, die Strafverfolgung stets von Amtswegen eintreten zu lassen. Es ist ersichtlich, daß der „Entwurf“ den bisherigen Zustand, daß die Staatsanwaltschaft nur im öffentlichen Interesse die Anklage erheben soll, während im übrigen dem vermeintlich Geschädigten der Weg der Privatklage offen steht, nicht verändern will. Wer längere Zeit als Staatsanwalt an einem Landgericht, in dessen Bezirk eine größere Handelsstadt liegt, tätig war, weiß, daß in vielen Fällen der Anzeiger nicht den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, sondern gegen jede Konkurrenz überhaupt anstrebt; da wird jede Ungleichgültigkeit in der Klame und dergl. zu einer Staatsanfrage wegen unlauteren Wettbewerbs benutzt. In denjenigen Fällen, in denen das unlautere Verhalten das öffentliche Interesse berührt hat, ist wohl bisher nahezu stets den Strafanklagen Folge

gegeben worden und zwar ſogar in Bayern, wo in den meiſten Fällen das in ſeinem Verhältnis zur Schwere des Delikts ſiehbare Verfahren vor dem Schwurgerichte ſtattfinden mußte. Ob es ein glücklicher Gedanke war, daß einzelne Juſtizverwaltungen ihre Staatsanwälte noch beſonders ſcharf gemacht haben gegen die angeblichen Auswüchſe des unlauteren Wettbewerbs, mag hier unerörtert bleiben. Da in vielen Fällen reine Privatinterſſen in Frage ſtehen, ſollte der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit gegeben werden, die meiſtens ſehr erheblichen Koſten des Strafverfahrens ganz oder zum Teil aus den Anzeigen abzuwälzen, wenn die Strafanzeige zu keiner Verurteilung führt; der § 501 der Strafprozeßordnung erſcheint in dieſer Beziehung als vollſtändig unzureichend. Im Ausland ſieht man bei der Weg des Zivilrechtsſtreits offen und der Kläger muß, inſondere in England, eine erhebliche Ausgabe für Prozeßkoſten wagen; dieſes Gegengewicht fehlt in Deutſchland. Die Beſeitigung der neben dem Offizialverfahren zur Verfügung ſtehenden Privatklage würde eine weitere Verminderung des Einkommens der Rechtsanwälte bedeuten, an deren wiſſchaftlichem Wohlſtand jede Juſtizverwaltung das größte Intereſſe haben muß.

Dr. J. in B.

Stimmen aus der Praxis über die Wettbewerbsgeſetznovelle.

Einſichten des Deutſchen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums.

Anſchließend des im Juni d. J. in Leipzig tagenden Kongreſſes für gewerblichen Rechtſchutz erſtattete dieſer bekannte Verein über das Ergebnis der Beratungen ſeiner aus Praktikern und Juſtiſten beſtehenden Wettbewerbskommiſſion den nachſtehenden Bericht.

I.

Im Winter 1906/07 hat ſich die Kommiſſion in mehreren Sitzungen mit der Reform des Wettbewerbsgeſetzes, inſondere auch mit der Frage des Ausverkaufswefens, beſchäftigt und folgende Beſchlüſſe geſaßt:

1. Eine Definition des Begriffes „Ausverkauf“ iſt nicht erforderlich.
2. Ein Verbot des Nachſchiebens von Waren iſt angeſichts der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht erforderlich.
3. Eine Verſchärfung der Strafbestimmung des § 4 erſcheint namentlich im Hinblick auf das Ausverkaufswesen notwendig, beſonders empfiehlt ſich die Einführung der Gefängnisſtrafe allein oder neben Geldſtrafe.
4. Auch iſt es wünſchenswert,
 - a) daß die Staatsanwälte angewieſen werden, in Fällen des § 4, namentlich bei ſchwindehaften Ausverkäufen, der Bedeutung des öffentlichen Intereſſes im Gewerbeverkehr in höherem Maße Rechnung zu tragen und auch in Zweifelsfällen auf Strafantrag die öffentliche Klage zu erheben;
 - b) daß die beteiligten Kreiſe in höherem Maße zur Selbſthilfe greifen, und daß namentlich die gewerblichen Verbände von ihrer Klagebeſugnis des § 1 einen ausreichenden Gebrauch machen.

5. Eine beſondere Genehmigungspflicht iſt nicht zu empfehlen, ebenſowenig eine Anzeigepflicht.
6. Beſondere Beſtimmungen über den Kontursausverkauf erſcheinen nicht erforderlich, da die Frage vom Reichsgericht ſchon in beſriedigender Weiſe gelöſt iſt.
7. Ein Zwang, die Art und den Grund des Verkaufs anzugeben, empfiehlt ſich bei Ausverkäufen und Mäntelungsverkäufen, ſowie Inventurverkäufen, Gelegenheitsverkäufen und Ausnahmefällen.
8. Die Verpſichtung zur örtlichen Trennung bei Teilausverkäufen iſt nicht zu empfehlen, auch nicht die zeitliche Begrenzung des Ausverkaufes;
10. dahingegen erſcheint eine Verpſichtung zur Angabe des Datums des Beginns der Ausverkäufe zweckmäßig.

II.

Nachdem die Reichsregierung im Dezember 1907 den Entwurf einer Novelle zum Wettbewerbsgeſetz im Reichsanzeiger veröffentlicht hatte, trat die Kommiſſion im Januar und Februar 1908 zu mehreren Beratungen zuſammen und gelangte hiñſichtlich der das Ausverkaufswesen regelnden Beſtimmungen der Novelle zu folgenden Ergebnissen:

ad § 7. Die Mitglieder der Kommiſſion waren zum Teil der Anſicht, daß ſchon heute die Bezeichnung eines Ausverkaufs als Kontursausverkauf unzuläſſig ſei, wenn andere Waren zugleich mit Konturswaren verkauft werden. Da der neue § 7 in dieſer Hinſicht den jetzigen Wechſelſtand nicht ändert, ſondern nur etwaige Zweifel beseitigt, ſo erklärt ſich die Kommiſſion mit dem § 7 einverſtanden. Angeſichts der engen Faſſung erſcheint es jedoch empfehlenswert, die Beſtimmung des § 7 reſtatuiert in folgender Weiſe zu ändern:

„Als unrichtige Anknüpfung im Sinne der §§ 1 und 6 gilt inſondere eine Anknüpfung, welche den Anſchein hervorruft, daß es ſich um den Verkauf von Waren handelt, die den Beſtandteil einer Konturmasſe bilden, wenn der Verkauf nicht für Rechnung der Konturmasſe vorgenommen wird.“

Die Kommiſſion war ferner einſtimmig der Anſicht, daß der Begründung des Entwurfs, welche weitere Einſchränkungen für nicht zweckmäßig hält, zuzuſtimmen ſei.

ad § 9 Abſatz 1. Die Kommiſſion erklärt ſich mit der in dieſem Abſatz enthaltenen Beſtimmung einverſtanden, jedoch ſind die Anſichten der Kommiſſionsmitglieder über die praktiſche Bedeutung dieſer Beſtimmung geteilt.

ad § 9 Abſatz 2. Ueber die Vorſchrift entſpann ſich eine lebhaftere Debatte.

Von einer Seite wurde daran erinnert, daß die Kommiſſion bei ihren Beratungen im Januar 1907 alle Zwangsangaben mit Ausnahme derjenigen des Zeitpunktes des Beginnes des Ausverkaufs abgelehnt habe. Die in § 9 Abſatz 2 vorgeſehene polizeiliche Überwachung ſtelle eine erhebliche Beläſtigung des reellen Geſchäftsverkehrs dar, welche ſaum geeignet ſei, zweifelhafte Ausverkäufe zu verhindern.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß eine Kontrolle abſolut notwendig ſei. Eine ſolche ſei nur durch die Einreichung eines Verzeichniſſes der auszuverkaufenden Waren herbeizuführen. Demgegenüber wurde eingewandt, daß nach der Begründung des Entwurfs dieſes Verzeichnis für die beteiligten Kreiſe zur Einſicht offen zu halten ſei; hierdurch würde jeder Konkurrent in die Lage verſetzt, den Lagerbeſtand kennen zu lernen. Auch

sei die Gefahr vorhanden, daß durch solche Maßregeln ein Demanziantentum geschädigt werde.

Insondere wurde aber gegen die Bestimmung des § 9 Absatz 2 der Einwand erhoben, daß die Auffstellung von Warenverzeichnissen bei einer schnell erforderlich werdenden Klärung größerer Räger auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße.

Wenn ein solches Verzeichnis wirklich dem Zwecke der Kontrolle dienen soll, so müsse es spezifiziert und womöglich mit Kontrollnummern versehen sein. Die Anfertigung eines solchen Verzeichnisses nehme jedoch die Zeit und Kraft des Personals in derartiger Weise in Anspruch, daß sie ein außerordentliches Opfer abgeben des Geschäftsehrern bedinge, welches in seinem Verhältnis zu dem praktischen Nutzen stehe.

Insondere wurde allgemein eine Gefahr für den Handel darin erblickt, daß der § 9 Absatz 2 die Entscheidung dieser sehr einschneidenden Frage der höheren Verwaltungsbehörde überträgt. Es wurde deshalb von einer Seite angeregt, daß die höhere Verwaltungsbehörde derartige Bestimmungen nur im Einverständniß mit den zuständigen Organen des Handels solle erlassen dürfen; von anderer Seite wurde vorgeschlagen, die im § 9 Absatz 2 vorgesehenen Befugnisse nicht der höheren Verwaltungsbehörde, sondern dem Bundesrat zu übertragen. Nach eingehender Beratung beschloß die Kommission in erster Linie, die Streichung des ganzen Absatzes 2 des § 9 zu empfehlen, dem Absatz 1 des § 9 jedoch die Worte

„sowie über den Zeitpunkt des Beginnes des Ausverkaufes“ hinzuzufügen. Für den Fall, daß die gegebenen Faktoren sich nicht zu einer Streichung des § 9 Absatz 2 bereit finden lassen sollten, war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß der Bundesrat eine geeignetere Anknüpfung sei als die höhere Verwaltungsbehörde. Sollten die gegebenen Faktoren auch in diese Abänderung nicht einwilligen, so empfiehlt die Kommission, daß die höhere Verwaltungsbehörde jedenfalls nur auf Grund allgemeiner Vorschriften des Bundesrates ihre Anordnungen treffen dürfe und daß sie gehalten sein müssen, zunächst das Einverständniß der zuständigen Organe des Handelslandes des Bezirkes einzuholen.

Endlich erklärte die Kommission es für wünschenswert, daß das Verzeichnis nur für Zwecke der Behörde eingerichtet werde, mithin den Konkurrenten nicht zur Einsicht offen stehen dürfe.

ad § 10. Gegen das in diesem Paragraphen bei schwerer Geld- und Freiheitsstrafe erlassene Nachschäbverbot wurden insofern Bedenken geltend gemacht, als nach der Fassung der Novelle nicht nur außerordentliche Ausverkäufe getroffen werden, welche durch eine ungewöhnliche Veranstaltung hervorgerufen seien, sondern auch die sortierten Verkäufe, welche in gewissen Branchen regelmäßig, und zwar meistens zweimal im Jahre, veranstaltet zu werden pflegen. Derartige Saison- und Inventurausverkäufe werden besonders in der Konfektionsbranche regelmäßig in der Zeit nach Weihnachten und im Hochsommer veranstaltet, und zwar ausnahmslos von allen Geschäften der Branche. Ein Grund für diese regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sei darin zu sehen, daß die Industrie im Interesse ihre Arbeiter genötigt sei, ohne Rücksicht auf die vorhandene Nachfrage bauern zu probuzieren, und daher in die Notwendigkeit versetzt werde, ihre Restbestände periodisch abzugeben. Bei diesen Gelegenheiten laufe der Detaillist vorteilhafter ein, als vor der Saison, und aus diesem Grunde sei er

auch in der Lage, solche Waren seinen Kunden zu vorteilhafteren Preisen zu liefern als zu Anfang der Saison.

Dies sei den Konsumenten wohl bekannt; da die sämtlichen Geschäfte derartige Veranstaltungen regelmäßig trafen und das Publikum deren Bedeutung genau kenne, liege kein Bedürfnis vor, den Händler bei der Veranstaltung solcher für ihn vorteilhafter und beim Publikum beliebter sortierter Verkäufe zu beeinträchtigen. Dies geschehe aber durch den § 10 in Verbindung mit § 12. Der § 10 verbiete das Zum-Verkauf-bringen solcher Waren, die der Detaillist schon vor Beginn des Ausverkaufes gerade mit Rücksicht auf diesen kontrahiert habe. In der jetzigen Fassung erscheine der § 10 aber schon um deswillen unannehmbar, weil er es dem Kaufmann unmöglich mache, einen Teil seines Lagers, resp. bestimmte Artikel auszuverkaufen, im übrigen aber sein reguläres Geschäft fortzusetzen; denn nach dem Wortlaut des Entwurfes darf derjenige, welcher überhaupt einen Ausverkauf veranstaltet, während dieser Zeit gar keine Gegenstände zum Verkauf bringen, welche nicht von dem Ausverkauf betroffen werden sollen. Soweit habe aber nach der Begründung der Entwurf offenbar nicht gehen wollen. Es sei auch kein Grund dafür ersichtlich, daß jemand, der Schirme und Stöcke führt, nicht etwa das Stöckgeschäft aufgeben und sein Lager durch einen Ausverkauf von Stöcken schnell sollte räumen dürfen, während dieser Zeit aber ruhig diejenigen Artikel, die er weiter führen will, b. h. Schirme, im regelmäßigen Betrieb veräußern und sein Lager in diesen Artikeln ständig sollte ergänzen dürfen. Aus diesen Gesichtspunkten heraus beschloß die Kommission einstimmig, eine Aenderung der Fassung des § 10 in der Weise vorzuschlagen, daß hinter die Worte „Anknüpfung eines Ausverkaufes“

„als dazu gehörend.“

Im übrigen war die Kommission in ihrer Mehrheit der Ansicht, den § 10 aus dem Grunde überhaupt ganz abzulehnen, weil die Verhältnisse für eine allgemeine gesetzliche Regelung zu kompliziert, die Fragen noch nicht genügend geklärt seien und angesichts der jüngsten reichsgerichtlichen Entscheidungen ein dringendes Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung nicht vorliege.

ad § 11. Die Kommission beschloß, entsprechend ihrer Stellungnahme zu dem § 9 und § 10 die Streichung der Ziffer 2 vorzuschlagen und dem § 11 Ziffer 1 folgende Fassung zu geben:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer bei im § 9 Absatz 1 vorgeschriebenen Anknüpfungen über Grund und Beginn des Ausverkaufes unterläßt.“

ad § 12. Aus den zu § 9 und § 10 dargestellten Gründen beschloß die Kommission einstimmig, die Streichung des § 12 vorzuschlagen, für den Fall jedoch, daß die §§ 10, 11, Ziffer 2 und 12 in der Fassung des Regierungsentwurfes stehen bleiben sollten, folgenden Zusatz zu § 12 zu empfehlen:

„Nicht als Ausverkauf gelten die im ordentlichen Geschäftsverkehr üblichen Inventur- und Saisonverkäufe, sofern sie als solche angekündigt werden.“

Die Kommission ließ sich hierbei von dem Gedanken leiten, daß keine Veranstaltung vorliege, diese regelmäßigen Veranstaltungen einzuschränken und ihnen diejenigen lästigen Fesseln anzulegen, die zur Unterdrückung unreeller, unter falscher Flagge

jede der Ausverkäufe vielleicht in einzelnen Fällen von Nutzen sein können. Dahingegen hielt es die Kommission für erforderlich, daß sich diese regelmäßigen Veranstaltungen auch äußerlich von den übrigen Ausverkäufen unterscheiden sollen. Sie hat daher geglaubt, ihnen eine Ausnahmestellung nur einräumen zu sollen, als sie auch wirklich ihrer Natur entsprechend als Inventur- und Saisonausverkauf kenntlich gemacht werden.

Anfragen des Kaiserlichen Patentamts an die Handelskammern, Korporationen und Vereine.

Es ist das Wort „Contra“ für die Waren „Vorwärmer, insbesondere Vorwärmer für Kesselspeisewasser“ als Warenzeichen angemeldet. Von dritter Seite wird der beantragten Eintragung widersprochen mit der Begründung, daß das Wort „Contra“ als Kennzeichen lediglich der von der Firma Joh. Diez in Altona-Ottensen hergestellten Gegenstrom-Vorwärmer allgemein bekannt sei. Es sind nun die Fragen zu entscheiden:

a) ob das Wort „Contra“ in den beteiligten Verkehrskreisen lediglich als eine Angabe über die Beschaffenheit der Ware angesehen wird in dem Sinne, daß „Contra-Vorwärmer“ als gleichbedeutend mit „Gegenstrom-Vorwärmer“ gilt, so daß aus diesem Grunde die Bezeichnung „Contra“ für Vorwärmer dem allgemeinen Verkehr freigehalten werden müßte (§ 4 Ziffer 1 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894);

b) ob in den beteiligten Verkehrskreisen die Bezeichnung „Contra“ lediglich als Kennzeichen der von der Firma Joh. Diez in Altona-Ottensen hergestellten Vorwärmer gilt und ob letztere gegenüber anderen Vorwärmern eine besondere Beschaffenheit aufweisen.

Es ist für das Patentamt von Wert, bezüglich dieser beiden Punkte die Ansicht der sowohl für die Herstellung als auch für die Benutzung von Vorwärmern in Frage kommenden Firmen usw. zu ermitteln. Es wird ergebenst ersucht, die Antworten bis zum 20. Juni 1908 unmittelbar an das Patentamt, Abteilung II für Warenzeichen, zu den Akten R. 9316/23 Wz. gelangen zu lassen. Berlin, den 24. April 1908.

Kaiserliches Patentamt,
Abteilung II für Warenzeichen.
Niedel.

In Sachen einer Warenzeichenanmeldung hat das Patentamt festzustellen, ob das Wort „Samariter“ gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 als Beschaffenheits- oder Bestimmungsangabe für „Kopfbedeckungen, Freizeitarbeiten; Schuhwaren; Strumpfwaren, Tricotwaren; Bekleidungsstücke, Leib-, Tisch- und Bettwaren, Korsetts, Kravatten, Hosenträger, Handbänder; Gummi, Gummierfasserstoffe und Waren daraus für technische Zwecke; ärztliche, gesundheitsliche, Rettungs- und Feuerlösch-Apparate, Instrumente und Geräte, Bandagen, künstliche Gliedmaßen, Augen, Zähne, ausgeschliffen Tropfgläser; physikalische, chemische, optische, geodätische, nautische, elektrotechnische, Waagen, Signal-,

Kontroll- und photographische Apparate, Instrumente und Geräte, Meßinstrumente; Möbel, Spiegel, Polsterwaren, Betten“ eintagsfähig erscheint.

Es wird ergebenst ersucht, die Antwort innerhalb sechs Wochen unmittelbar an das Kaiserliche Patentamt, Abteilung III für Warenzeichen, zu den Akten H. 15 222/42 Wz. gelangen zu lassen.

Berlin, den 6. Mai 1908.

Kaiserliches Patentamt,
Abteilung III für Warenzeichen.
Bertelsmann.

Was versteht man unter der Bezeichnung: „Ägyptische Zigaretten“).

Wie die „Süddeutsche Tageszeitung“ mittelt, hat sich auch die pfälzische Handels- und Gewerbekammer in Ludwigshafen a. Rh. an Veranlassung des Kaiserlichen Patentamts mit dieser Frage beschäftigt und auf Grund der von ihr angestellten Erhebungen festgestellt, daß fast von allen Seiten die Bezeichnung „Ägyptische Zigaretten“ als eine Herkunftsangabe im strengen Sinne betrachtet und die Bezeichnung „in Deutschland hergestellte ägyptische Zigaretten“ als auf Täuschung des Publikums berechnet angesehen wird.

Vom Reichsgericht.

Der Verkeus als Marke für Wollgarne. Verwechslungsgefahr anderer männlicher Strickfäbriken.

Der Klägerin ist für ihre Wollgarne ein Zeichen geschützt, welches einen Verkeus darstellt. Sie behauptet, die Beklagte benutze zur Bezeichnung ihrer Wollwaren ein Zeichen (Klagenlage 7), das nur unwesentlich von dem klägerischen Zeichen abweiche und die Gefahr der Verwechslung biete, und hat beantragt: Der Beklagten unter Androhung einer Geldstrafe von 1500 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall zu unterlegen, Wollgarne in den Verkehr zu setzen, welche durch das in der Klagenlage 7 übertrichte Herkunfts- oder Verkeuszeichen sind. Klägerin stütze ihre Klage sowohl auf das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen als auf einen zwischen den Parteien im Dezember 1900 getroffenen Vereinbarung.

Die Beklagte bestritt, daß ihr Zeichen dem klägerischen nachgeahmt sei und eine Verwechslungsgefahr vorliege, und hat Klageabweisung beantragt.

Das Landgericht Berlin wies die Klage ab.

In der Berufungseinstufung hat die Klägerin beantragt, unter Androhung des eintagsfähigen Urteils der Beklagten unter Androhung einer Geldstrafe von 500 Mk. für jeden Zuwiderhandlungsfall zu unterlegen, Wollgarne in den Verkehr zu bringen, welche durch das mit der Klage in Anlage 8 und 7 übertrichte Herkunfts- oder Verkeuszeichen sind. Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Kammergericht änderte das Urteil des Landgerichts dahin ab, daß es der Beklagten unter Strafandrohung unterlege, Wollgarne in den Verkehr zu bringen, die mit dem in Klagenlage 8 übertrichte Verkeuszeichen sind; im übrigen wurde die Berufung verworfen. Die Revision hatte den Erfolg, daß das Reichsgericht durch Urteil des 1. Zivilsenats vom 1. Februar 1905 das Kammergerichtsurteil, soweit es abweist, aufhob und den in der Berufungseinstufung gestellten Anträgen der Klägerin gemäß entsann.

In den Gründen heißt es:

Für die Entscheidung ist zunächst der Inhalt des zwischen den Parteien im Dezember 1900 getroffenen Uebereinkommens maßgebend. In diesem erkannte die Beklagte an, daß das von ihr benutzte Zeichen, Anlage 3 der Klage, mit dem der Kläger geknüpften Zeichen „fallbire“ (Brief der Beklagten vom 20. Dezember 1900.) Alles, was das Berufsgericht in der Richtung ausführt, daß das Zeichen der Klägerin die charakteristischen Merkmale des mythologischen Heides trage, daß diese aber bei dem Zeichen der Beklagten, Anlage 7 der Klage, nicht vorgehen seien, kann gegenüber der in dem Uebereinkommen vom Dezember 1900 zum Ausdruck gelangten Auffassung der Beklagten selbst und der von ihr mit demselben überzunehmenden Verpflichtung nicht mehr in Betracht kommen. Enthielt nach der Aufstellung der Parteien die Klageanlage 3 eine Nachbildung des klägerischen Warenzeichens, so enthielt auch im Sinne ihrer Aufstellung und des auf Grund derselben geschlossenen Uebereinkommens die Klageanlage 7 eine solche Nachbildung. Denn dieselbe erscheint lediglich als eine Nachbildung des Zeichens Klageanlage 3 und behält alle die charakteristischen Merkmale des letzteren bei, wegen deren die Beklagte die Reklamation mit dem klägerischen Warenzeichen ausdrücklich anerkannt hatte. Das Oberlandesgericht erachtet nun zwar zutreffend, daß nach § 167 B.G.B. die Beklagte nicht nur verpflichtet sei, ein genau ihrem bisherigen Zeichen, Anlage 3, entsprechendes Zeichen nicht mehr zu führen, sondern daß sie auch ein dieses Zeichen im wesentlichen gleiches Zeichen nicht mehr führen dürfe. Allein es verlegt gleichwohl den § 167 sowie den § 242 B.G.B. durch Nichtanwendung, wenn es annimmt, daß das Zeichen Klageanlage 7 mit dem Zeichen Klageanlage 3 nicht im wesentlichen übereinstimme. Die Unterschiede zwischen beiden betreffen nämlich lediglich unmerkliche, für den Gesamteindruck des Zeichens völlig unerschöpfliche Merkmale. Beide Zeichen stellen ein heraldisches Kreuzgestalt dar, welche einen Stang Welle zu zerreißern bemüht ist. Die Größe der Ausführung, der auffällig starke Ausbau und die Tätigkeit der dargestellten Figur sind vollkommen gleich. Während die lediglich die Stellung und die Bartracht, auch ist die Figur Klageanlage 7 im Gegensatz zu der auf Klageanlage 3 dargestellten mit einer Barbohle bekleidet. Diese Abweichungen lassen den Gesamteindruck beider Zeichen unberührt. Das Kammergericht legt Gewicht darauf, daß die Klägerin bei dem Uebereinkommen vom Dezember 1900 nicht auf der Forderung des Beklagten unter Nr. 19 768 geknüpften Zeichens bestanden habe, welches gleichfalls eine nur mit Barbohle bekleidete Figur zur Darstellung bringe. Allein hierzu lag für die Klägerin, welche auf eine locale, dem § 242 B.G.B. entsprechende Erfüllung der von der Beklagten übernommenen Verpflichtung rechnen dürfte, keine zwingende Veranlassung vor. Das Fortbestehen jenes Zeichens begründete für die Beklagte kein Recht, sich ihrer vertragsgemässen Pflicht zu entziehen. Uebrigens würde, die Priorität des klägerischen Zeichenzeichens vorausgesetzt, auch abgesehen von dem Uebereinkommen vom Dezember 1900, die Anwendung des Gesetzes die Berechtigung des klägerischen Standpunktes ergeben. Die Klägerin bedient sich für ihre Verkaufswolle als Warenzeichen der Darstellung eines Heides. Geschieht ist die Erscheinung des Warenzeichens in seinen charakteristischen Eigenschaften, vgl. Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 48, Seite 97.

Die Zeichen der Beklagten, Klageanlagen 3 und 7, stellen gleichfalls einen Heides dar, zwar nicht im mythologischen, wohl aber im vulgären Sinne des Wortes. Charakteristisch für alle diese Zeichen die Darstellung einer nackten heraldischen Gestalt. Dieses charakteristische Merkmal der Warenbezeichnung ist es, welche das vom kausenden Publikum einzuprägen geeignet ist. Ob der Heides mit seinen mythologischen Attributen versehen, ob er mit der Barbohle bekleidet ist, ob er einen Wellbart oder einen Schnurbart trägt, friert oder unfriert ist, das sind Kennzeichen, die nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können. Die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr wird durch sie nicht ausgeschlossen. Vgl. § 20 Gef. vom 12. Mai 1894 und Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 53, S. 92 ff. 98.

Lösung eines Warenzeichens auf Grund § 826 BGB. „Urquell“ für „Wein“.

Während in den ersten zwei Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 das starke Eintragungsprinzip mit der allerersten Konsequenz aufrecht erhalten worden ist,

machte sich seit einiger Zeit in der Rechtsprechung des Reichsgerichts ein Umwandlung bemerkbar.

In der im Jahre 1905 erschienenen zweiten Auflage seines Kommentars zum Warenzeichengesetz mußte Erläuterung nach auf Grund der reichsgerichtlichen Judikatur folgen:

„Neben einer actio Doll, nach eine Klage aus § 826 BGB. . . ist begründet, weil der Eingetragene nun von einer gesetzlich gewährten Bezeichnung Gebrauch macht.“ —

Angesichts der jüngsten Erkenntnisse des Reichsgerichts braucht man ersichtlichweise nicht mehr mit einer so starren Zuckersackmengen Anwendung des Gesetzes zu rechnen.

Das Urteil des II. Zivilsenats vom 21. Juni 1907 (II 70/107), welches wir auf Seite 20 dieses Jahrgangs zum Abdruck brachten, hat zum ersten Male mit klaren Worten ausgesprochen, daß ein Zeichen geschützt werden müsse, dessen Eintragung nach der Art und Weise der Erlangung und nach ihrem Eintragszweck gegen die guten Sitten verstoße.

Dieser Entscheidung ist namentlich ein zweites Erkenntnis desselben Senats vom 7. Februar 1908 (II 296/07) gefolgt, welches noch weiter zu gehen scheint, in dem es wörtlich sagt:

„Wer für sich ein Warenzeichen eintragen läßt, um das Publikum zu täuschen, verstößt insbesondere dann, wenn er die Absicht oder auch nur das Bewußtsein hat, so einen andern zu schädigen, gegen die guten Sitten.“

Die Gründe des reichsgerichtlichen Urteils lauten nach der juristischen Wochenschrift, wie folgt:

Für die Klägerin ist in die Warenzeichensliste des Pat.-B. auf die Anmeldung vom 24. Februar 1898 das Wort „Urquell“ für die Ware „Bier“ eingetragen. Der Beklagte hat am 6. Juni 06 die Eintragung des Warenzeichens „Urquell“ für die Ware „Wein“ erwirkt. Die Klägerin ist gegen den Beklagten auf Löschung dieses seines Warenzeichens klage erhoben; sie hat die Klage auf § 9 Nr. 1 und 2 Waren-ZG. sowie auf § 826 BGB. gestützt. Der Revisions gegen das die Klage abweisende Urteil des AG. wurde stattgegeben. Aus den Gründen: Die Abweisung der Klage, insofern diese auf § 826 BGB. gestützt ist, beruht auf Rechtsirrtum. Der Berufsrichter, der offenbar nicht verstand, daß das Waren-ZG. nur die geographischen Gründe für die Löschung eines eingetragenen Warenzeichens bestimmt, daß darnach aber auch auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen und insbesondere des § 826 BGB. und des Wettbew.-G. die Löschung eines eingetragenen Zeichens von dem durch diese Eintragung in seinen Rechten Belästigten verlangt werden kann (WZ. 88, 180 ff.; 43, 285 ff.; 66, 236 ff.), hat die Klage aus § 826 BGB. gegenüber dem von der Klägerin zu deren Stütze vorgebrachten Zeugnismaterial mit folgenden Erwägungen abgewiesen: Es wäre denkbar, daß der Beklagte seinen Wein, insbesondere den Tokajer, der als „Urquell“ ausgetrieben und für den durch „Urquell“-Plakate Bekanntheit gemacht werde, an Abnehmer und Verkaufsstellen der scharfen Konkurrenz der Klägerin, nämlich der P. Genossenschaftsbrauerei, zu dem Zweck versende, um das Publikum, das die Plakate „Urquell“ lese, glauben zu machen, das ihnen dort vorgelegte P. Bier sei das Bier der Klägerin. Ob das der Fall sei und ob der Umstand, daß der Beklagte gerade das Warenzeichen „Urquell“ gewählt hat, und daß er Angesichts der bei Generalabnehmerin der P. Genossenschaftsbrauerei ist, gegen den Beklagten in gewissem Umfange schon beweiskräftig sei, möge dahingestellt bleiben, weil die Klägerin bei dem gegebenen Sachverhalt nicht Löschung des Warenzeichens verlangen könne. Die auf Grund der Anmeldung erfolgte Eintragung des Warenzeichens, also sein Bestehen und seine Ausnutzung, müßten aus einander gehalten werden. Ob dem Beklagten auf Grund des § 826 verboten werden könne, das Warenzeichen für Waren, für die es nicht bestimmt sei, z. B. Bier, zu führen; ob die Verstoßes unter Umständen angefallen werden könnten, den Auslegung von Plakaten mit der Bezeichnung „Urquell“ zu unterlassen, sei hier nicht zu entscheiden. Diese Ausführungen sind rechtskräftig und werden dem Vortrag der Klägerin nicht gerecht. Die Unternehmung, die der Berufsrichter gemacht wissen will zwischen der auf Grund der Anmeldung erfolgten Eintragung des Warenzeichens, also seinem (gesetzlichen) Bestehen und zwischen seiner (rechtmäßigen) Ausnutzung, kommt bei der dem Berufsrichter zur Entscheidung überreichten Sachlage überhaupt nicht in Frage. Nach den Ausführungen des Berufsrichters ist es möglich, daß der Beklagte seinen als „Urquell“

ausgegebenen Wein an Abnehmer und Verkaufsstellen einer Konkurrentin der Älgerin zu dem Zwecke versendet, um das (die Plakate „Uquell“ lesende) Publikum glauben zu machen, das ihnen dort angelegte Bier sei das Bier der Älgerin. Würde das Tun des Beklagten in der Tat ein derartiges, so würde er das für ihn eingetragene Warenzeichen zum Zweck der Täuschung des Publikums benutzen, und er soll, nach den Behauptungen der Älgerin, dabei zugleich den Vorzug haben, die Älgerin zu schädigen. Ferner soll er nach den weiteren Behauptungen der Älgerin ein einfaches Interesse an der Führung eines Zeichens für Wein und insbesondere des Zeichens „Uquell“ für Wein überhaupt nicht haben, und er soll auch schon bei der (trotzdem bewirkten) Anmeldung des Zeichens die Absicht der Schädigung der Älgerin gehabt haben. Würde dieses alles richtig, würde insbesondere der Beklagte das Zeichen „Uquell“ gewährt haben, um durch die Benutzung desselben in Restaurationen, in denen auch Bier, aber nicht solches der Älgerin, verkauft wird, im Publikum den irigen Glauben zu erwecken, es erhalte dort das bewährte Bier der Älgerinschen Brauerei, so könnte jedenfalls das Zeichen des Beklagten als ein zu Recht bestehendes nicht anerkannt werden. Ein Zeichen darf nicht rechtswidrig sein und nicht in die Rechte eines anderen widerrechtlich eingreifen (RG. 38, 131). Die Fiktionslage ist deshalb gegeben, wenn sich die Erwerbung der Eintragung des Zeichens als eine unerlaubte Handlung darstellt. Wer aber für sich ein Warenzeichen eintragen läßt, um das Publikum zu täuschen, verstößt insbesondere dann, wenn er dabei die Absicht oder auch nur das Bewußtsein hat, so einen anderen zu schädigen, wider die guten Sitten. Dabei ist es nicht von Belang, daß dem Beklagten das formale Recht zuzustehen, sich für seinen Wein das Warenzeichen „Uquell“ eintragen zu lassen; auch wer von einem ihm formal zustehenden Recht Gebrauch macht, macht sich der unerlaubten Handlung gegen § 826 BGB. (ohne daß die Voraussetzungen des § 226 ib. vorliegen müssen) dann schuldig, wenn die Ausübung seines formalen Rechts in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich darauf gerichtet ist, einem anderen Schaden zuzufügen (RG. 58, 216; 62, 137; 66, 238). Was nun bei § 826 erforderliche Zurechnung eines Schadens anlangt, so genügt zu der Klage auf Beseitigung eines Warenzeichens auf Grund des § 826 (vgl. RG. 66, 240) — bei dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Paragrafen — als Schädigung des Klägers schon das Bestehen des gegnerischen Warenzeichens. Schon durch dieses Bestehen wird der rechtmäßige Inhaber des Zeichens in seinen Rechten beeinträchtigt; es wird schon durch das Bestehen jenes anderen, zur Konkurrenzausübung in unlauterer Weise bestimmten Zeichens sein Zeichen nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge geschmälert und in seinem Werte gemindert.

Ein Vertrag von Bauunternehmern zur gemeinsamen Bekämpfung der bei den Submmissionen üblichen unredlichen Unterbietungen und zur Erzielung angemessener Preise verfaßt nicht gegen die guten Sitten.

Die Parteien und andere B.-r. Bauunternehmer schlossen sich durch schriftlichen Vertrag vom 17. März 1906 zusammen, um gemeinschaftlich eine Erhöhung der bei den Submmissionen der B.-r. Verwaltungen üblich gewordenen niedrigen Preise für Tiefbauarbeiten anzustreben. Zu diesem Zwecke verpflichteten sie sich, Offerten zu den im Etatsjahr 1906/07 vorkommenden Submmissionen nur in der zwischen ihnen und Fall zu Fall zu vereinbarenden Mindesthöhe abzugeben. Jeder, dem Arbeit übertragen würde, sollte für die unbedingte Erfüllung des Prozents der Schlussumme zu Händen eines der Beteiligten stehen. Als Sicherheit für die Einhaltung dieser Verpflichtungen hatte jeder seinen eigenen Einwohnerschuld von 6000 R. zu hinterlegen, der im Übertrittsfalle nach Majoritätsbeschluß begeben werden durfte. Demgemäß wurde vom Beklagten der Klagebeschluß vom 20. März 1906 ausgestellt. Im Auftrage der Mitschriftanten des Beschlusses erhob der Kläger im Wechselprozeß Klage auf 6000 R. mit Zinsen und Wechselkosten. Das O.V.G. urteilte: R.G. beistehende: 1. Seitdem es in Staat und Gemeinde üblich geworden ist, Arbeiten auf Grund öffentlicher Ausschreibungen an den Mindestfordernden zu vergeben, bildet die dadurch entfallende schattenlose Konkurrenz durch unredliche Unterbietungen eine schwere Gefahr für den Handwerkerstand. Vereinbarungen von Unternehmern, die bezwecken, die Gefahr zu bekämpfen und angemessene Preise aufrecht zu erhalten, sind grundsätzlich als zulässig anzusehen. Sie sind so wenig

gegen die guten Sitten, daß sie vom Standpunkt einer gesunden Wirtschaftspolitik im Gegenteil Billigung verdienen. Natürlich ist damit nicht gesagt, daß schon um dieses Ziel willen jede beliebige Abschwächung vor einer Beanstandung aus § 138 B.G.B. befähigt wäre. Die Forderung des Eingetragenen bleibt maßgebend. Im vorliegenden Fall ist aber nichts erkennbar, was als sittenförmlich erachtet werden könnte. Die Befestigung von Mindestgeboten mit der Abrede, daß die übrigen Teilnehmer das Mindestgebot überbieten müssen, gehört zu dem selbstverständlichen Inhalt solcher Vereinbarungen. Auch die Geheimhaltung ist selbstverständlich und auch durch sie werden keine berechtigten Interessen verletzt. Die Behörde, die einen Wettbewerb veranstaltet, hat keinen Anspruch darauf, Geschäftseingriffe der Unternehmer oder die für die Stellung der Offerten bestimmenden Umstände zu erfahren. Es bleibt ihr überlassen, die Offerten auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Auf eine Täuschung ist es dabei nicht notwendig abgesehen, und wenn wirklich einmal ein Beamter durch solche Geheimabreden irregeführt werden sollte, so hat er es seiner eigenen schuldhaften Unkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse zuzuschreiben. Mit dieser Beurteilung tritt der Senat nicht in Widerspruch mit dem Urteil des VII. 3.S. vom 8. Nov. 1907, Rep. VII. 51/07. Dort hatte eine Privatperson acht bestimmte Unternehmer aufgefordert, Offerten für einen Eisenbau einzureichen, und dabei erklärt, das Mindestgebot solle berücksichtigt werden. Die Unternehmer kamen in einer geheimen Versammlung überein, daß, während die angemessene Vergütung für den Bau ungefähr 160 000 R. betrug, 180 000 R. als Mindestpreis von einem von ihnen gefordert würden; die sieben anderen sollten darüber hinaus bieten; nachdem der erwähnte Mindestfordernde mit der Arbeit beauftragt sein würde, hatte er jedem der übrigen 8000 R. auszugeben. Diese Vereinbarung mußte nach § 138 B.G.B. reprobirt werden. Sie unterschied sich aber von der hier vorliegenden in wesentlichen Punkten. Abgesehen davon, daß dort die Aufforderung von einer Privatperson ausging und an bestimmte Unternehmer gerichtet war, haben die B.-r. Behörden bei den von ihnen veranstalteten öffentlichen Ausschreibungen durchaus nicht erklärt, sich auf das Mindestgebot festlegen zu wollen. Der Berufungsrichter zeichnet es als gerichtserkennt, daß in richtiger Würdigung der Verhältnisse mindestens auch einem höheren Gebote der Zufassung erteilt wurde, weil es nach der Gesamtheit der in Betracht zu ziehenden Umstände des Verhältnisses hier. Ferner ist nicht festgestellt, daß die vereinbarten Gebote über die Grenze der Angemessenheit hinausgegangen wären. Danach liegt nichts dafür vor, daß nicht auch die hierigen Teilnehmer der Vereinbarung vom 17. März 1906, die höher bieten sollten als das Mindestgebot, ihre Offerte als angemessene abgegeben haben. Egl. auch das Urteil des III. 3.S. vom 24. Nov. 1903, Rep. III. 221/03. 2. Des weitern hat der Beklagte versucht, die Nichtigkeit des Vertrages vom 17. März 1906 aus B.G.B. § 134, verbunden mit § 270 Pr.G.O.B. vom 14. April 1851, herzuleiten. Nach diesen Paragraphen wird bestraft, wer andere von Mitteln oder Beiständen bei den öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Preisfestlegungen, dieselben mögen Verläufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Täuschung oder durch Zusage oder Gewährung eines Vorteils abhält. Nun ist die Fortsetzung des § 270 in festsitzender Rechtsprechung des R.G. anerkannt. Es erscheint auch unbedenklich, die Bestimmung auf Submmissionen mit zu beziehen (vgl. R.G. 35, 892; R.G.Z. 33 C. S. 92; Copenhoff, Pr.G.O.B. 6. Aufl., § 270, Anm. 4; Copenhoff, Pr.G.O.B. 2. Aufl., Str. 70, Anm. 8). Aber durch den Beschluß der B.-r. vom 17. März 1906 (R.G. 60, 237) ist ausgeprochen, daß Nichtigkeit des Vertrages insolge Vergehens gegen § 270 nicht eintritt, da nur die Täuschung des von der Preisfestlegung Abhaltenden verboten ist, während nach § 134 B.G.B. das Rechtsgeschäft als solches durch das Verbot betroffen sein müßte. Daher hat das Berufungsgericht unter Hinweis auf den Plenarbeschluß den Einwand verworfen. Was die Revision dagegen vorbringt, beruht auf Mißverständnissen. Sie meint, das R.G. habe nur den Fall behandelt, wenn lediglich einer der Konkurrenten den anderen von der Preisfestlegung abhält; nach der Vereinbarung vom 17. März 1906 hielten alle sich wechselseitig ab. Aber der Plenarbeschluß läßt deutlich erkennen, daß ein Verbot gegen § 270 den Vertrag in seinem Falle nicht machen kann, weil die Einseitigkeit der Verbotshandlung zum Aufstande der Strafbestimmung gehört. Im Sinne dieser Bestimmung ist eine wechselseitige Abhaltung von einer Preisfestlegung nicht denkbar. Vereinbaren die Vertragsparteien, an der Ver-

steigerung nicht teilzunehmen, so liegt ein Abhalten, so wie es § 270 verweist, überhaupt nicht vor (vgl. Urteil des I. St.G. vom 10. Dez. 1888, R.G.M. Nr. 10, 714, 3.B. 31). Hierzu kommt, daß eine Beteiligung an den Submissionen beim Kontaganten vom 17. März 1906 verweigert sein sollte. Nur eine bestimmte Mindesthöhe wurde für die Gebote vorgegeschrieben. Wären die Liebergabte fingierte gewesen, die schließlich keine Aussicht auf Berücksichtigung gehabt hätten, so ließe sich zweifeln, ob der Zwang zum Höherbieten, trotz der Unzulässigkeit analoger Anwendung von Strafgesetzen, nicht einem Abhalten von der Befestigung gleichgestellt werden müßte. Aber es ist bereits ausgeführt, daß dieser Fall hier nicht gegeben ist. Rein Unternehmer war gewiß, daß er nicht trotz des höheren Gebots den Zuschlag erhalten würde. Auch aus diesem Grunde kann von einem Abhalten keine Rede sein (Urteil des I. Zivil-Senats vom 7. März 08; Jurist. Wochenchrift 1908, Nr. 9).

Aus der Praxis der Gerichte.

Der Anspruch auf Unterlassung aus § 12 des Warenzeichengesetzes kann bei nur objektiv widerrechtlichem Eingriff in die Rechte des Eingetragenen im Wege der Klage verfolgt werden. Der Kläger ist aber, wenn er den Ablassanspruch sofort anerkennt, nicht ohne weiteres in die Kosten zu verurteilen.

So hat kürzlich der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden erkannt. Der Beklagte hatte ohne subjektives Verschulden in die Warenzeichenrechte des Klägers eingegriffen. Er vertrieb die von ihm mit der Bezeichnung „Bilybrause“, „Dr. Bilybrause“ in den Verkehr gebrachten alkoholfreien Getränke, und zwar, wie Kläger behauptet, als Eigentümern der Firma S., wie er behauptet, als Käufer der Firma S. Für die Firma S. aber war am 1. August 1905 das Warenzeichen „Dr. Bily“ durch Eintrag in die Zeichenrolle geschützt worden. Nun hatte der Kläger gegen die Firma S. auf Unterlassung der Verwendung des Warenzeichens „Dr. Bily“ Klage erhoben, die mit der Verurteilung der Firma S. gendet hat. Der Kläger erhob nun Klage gegen den jetzigen Beklagten auf Unterlassung der Fälschung der Warenzeichen „Bilybrause“, „Dr. Bilybrause“, „Bily“. Der Beklagte erkannte sofort an, bestritt jedoch seine Kostenpflicht. Es erging Anordnungsinterdict gegen ihn, doch wurden die Kosten dem Kläger auferlegt. Die dagegen eingeleitete Berufung wurde aus folgenden Gründen verworfen:

Beklagter brauchte nur dann die Kosten zu tragen, wenn durch sein Verhalten der Kläger genötigt sei, die richterliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dabei sei nicht nur das Verhalten des Beklagten insoweit zu berücksichtigen, als es in der objektiven Verletzung des Warenzeichensrechts in Erscheinung trete, sondern sein gesamtes Verhalten vor der Klageerhebung überhaupt. Beklagter habe aber sofort nach Klageaufstellung die noch bei ihm vorhandenen Waren der Firma S. zur Verfügung gestellt und seine Absicht zur Eingiehung der Flaschen anmerken. Daraus ergab sich der gute Glaube des Beklagten, der sich auf das seiner Rechtsvorgängerin geschätzte Warenzeichen so lange hätte stützen können, als es noch nicht gelöscht gewesen sei oder so lange das Verbotungsrecht des Klägers gegenüber der Rechtsvorgängerin des Beklagten noch nicht festgestanden habe, was erst kurz vor der Klageaufstellung durch Urteil geschehen sei. Mit diesem Urteil habe der Beklagte seine rechtliche Grundlage verloren. Nun nun er habe er notwendig damit rechnen können, daß er auf Grund des Urteils, in Anspruch genommen würde. Ganz abgesehen von dem moralischen Gewicht seiner Entscheidung, das für die Beurteilung des kaufmännischen Wertes nicht zu unterschätzen sei, mache ihm schon sein eigenes persönliches Interesse zur Pflicht, sich nicht weiter mit dem Kläger in Konflikt zu setzen. Hätte Kläger dieses richtig erwogen, so hätte er zu der Annahme kommen müssen, daß Beklagter ohne Klage einer außergerichtlichen Warnung gefolgt wäre. Durch die Klageerhebung habe Kläger somit einen Prozeßaufwand verursacht, der den Beklagten unbillig belasten würde, da dieser keinen Anlaß zur Klageerhebung gegeben hätte.

Was bedeutet der Ausdruck „Unter ständiger Kontrolle des Bily-Sanatorium Dresden-Radebeul“?

Die Firma Franz Hartmann in Detmold stellt eine von ihr als „Sinalco-Seele“ oder „Bily-Seele“ bezeichnete, aus Früchten ge-

wonnene Flüssigkeit her, die dazu bestimmt ist, durch Mischung mit kohlensäurehaltigem Wasser unter Zuhilfenahme von Zucker zu einem im wesentlichen alkoholfreien Getränk, der sog. Bily-Brause, verarbeitet zu werden.

Die Herstellung der Bily-Brause wird von einer großen Anzahl von Fabrikanten betrieben, die dazu erforderliche Sinalco-Seele von der Firma Hartmann in Detmold bezogen. Die Flaschen, in denen die Bily-Brause in den Handel gebracht wird, sind mit einer Etikette versehen, welche u. a. die Worte enthält: „Unter ständiger Kontrolle des Bily-Sanatorium Dresden-Radebeul“. Die Firma Sp. & S. in Breslau betreibt die Herstellung von Bily-Brause und verkauft demgemäß ihre Ware in Flaschen, die die erwähnte Etikette tragen. Der Mineralwasser-Fabrikant R. Th. in D. findet in der Verwendung dieser Etiketten einen Verstoß gegen § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Er behauptet, daß von dem Bily-Sanatorium in Dresden-R. eine ständige Kontrolle über die Herstellung von Bily-Brause durch die Firma Sp. & S. nicht ausgeübt würde und daß sich der widerrechtliche Vermerk daher als eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art darstelle, die geeignet sei, bei dem Publikum den Anschein eines besonders günstigen Angebotes herbeizuführen. Er hat durch Klage beim Landgericht in D. beantragt, der Firma unter Androhung einer Geldstrafe die weitere Anbringung des Vermerks auf Flaschenetiketten, Flaschen und sonstigen geschäftlichen Mitteilungen zu untersagen. Dagegen hat die Firma Sp. & S. gegen ihn bei demselben Gericht eine Klage aus § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs mit der Begründung erhoben, er habe im Gespräche mit einigen ihrer Kunden die Behauptung aufgestellt, daß die Flüssigkeit auf ihren Flaschenetiketten unrichtig sei. Das Landgericht in Breslau hat nach Verbindung beider Prozesse durch Vernehmung des Naturforschenden Rat Alfred H. Bily in Radebeul als Zeugen Vernein darüber erhoben, ob das Bily-Sanatorium nicht nur die von der Firma Franz Hartmann hergestellte Bily-Sinalco-Seele, sondern auch das von der Firma Sp. & S. hergestellte Produkt Bily-Brause einer ständigen Kontrolle unterliegen habe. Auf Grund des Beweisergebnisses hat das Landgericht der Firma Sp. & S. unter Abweisung der von ihr gegen Th. erhobenen Klage auf die Klage des Th. bei Verurteilung einer fiktionalen Strafe von 50 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, auf Flaschen, Etiketten, Flaschen und sonstigen Mitteilungen die Angabe zu machen „unter ständiger Kontrolle des Sanatoriums Radebeul“.

In den Entscheidungsschluß wird ausgeführt, daß Bily-Sanatorium nach der Bedeutung des Zeugen Bily eine ständige Kontrolle über die von der Firma Sp. & S. betriebene Fabrikation nicht ausübe. Zu einer ständigen Kontrolle gehöre noch der im Verkehr herrschenden Anschauung eine sorgfältige Überwachung des gesamten Fabrikationsbetriebes, durch welche die Verfehlung und Verwemmung minderwertiger Fabrikate völlig ausgeschlossen werde, eine bloß hin und wieder vorgenommene chemische Untersuchung einzelner Fabrikate genüge nicht.

Gegen dieses Urteil hat die Firma Sp. & S. Berufung eingelegt und beantragt:

Unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Kläger Th. mit seiner Klage abzuweisen, ihn ferner zu verurteilen, die Aufstellung und Verbreitung der Behauptung, daß die Flüssigkeit auf den Etiketten der von dem Kläger fabrizierten Bily-Brause unter ständiger Kontrolle von Bily-Sanatorium, Dresden-R., unrichtig sei, zu unterlassen und der Klägerin allen aus der bisherigen Aufstellung und Verbreitung dieser unwahren Behauptung entstehenden oder noch entstehenden Schäden zu ersetzen.

Zur Nachforschung der Berufung macht die Berufungsklägerin folgendes geltend:

Die Herstellung der Bily-Brause unterstehe, wie der Fabrikant Franz Hartmann in Detmold bezeugen werde, der ständigen Kontrolle des Bily-Sanatoriums in Dresden-R. Die Bily-Seele müsse die Berufungsklägerin gemäß dem ihr von Hartmann gegebenen Rezept mit prima Zucker syrup und gut filtriertem, mit Kohlensäure imprägniertem Wasser und fülle das Produkt auf Flaschen. Der wesentliche Bestandteil des Inhalts einer jeden Flasche sei hiernach Sinalco-Seele. Damit die Berufungsklägerin in nicht eine aus anderen Flüssigkeiten als Bily-Seele hergestellte Ware unter der Etikette Bily-B. in den Handel bringe, sei sie verpflichtet, die Bily-Brause-Etiketten sämtlich von Franz

Hartmann in Detmold zu beziehen, erhalte aber zu dem bezogenen Quantum Bilz-Seele, wie Franz Hartmann befunden werde, immer nur eine entsprechend große Anzahl Glätteten. Sie könne also kaum eine falsche Bilz-Brause mehr herstellen, als im Rezept vorgegeben sei. Es bestehe jedoch noch folgende weitere Kontrolle:

1. Nach den zwischen Franz Hartmann in D. und seinen Abnehmern abgeschlossenen Verträgen sei dieser, wie er als Bräuer befähigt werde, jederzeit berechtigt, die Fabrikate der Abnehmer entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu prüfen und die Fabriken zu besichtigen, auch kleinere Proben zur Kontrolle zu entnehmen oder einzufordern, wobei Franz Hartmann im Auftrage des Bilz-Sanatoriums in Dresden-H. handle.

2. Die Abnehmer seien verpflichtet, die Waren in reinem, unversehrtem, nach bestimmten Rezeptvorschriften ausgearbeitetem Zustand in den Handel zu bringen, prima Materialien zu verwenden und die größte Sorgfältigkeit bei der Fabrikation zu beobachten. Bei willkürlichen Verfehlungen gegen diese ihnen obliegenden Pflichten sei von ihnen eine Vertragsstrafe zu entrichten.

3. Sämtliche Abnehmer des Franz Hartmann hätten regelmäßig fertige Bilzbrausen an das Bilz-Sanatorium in Dr.-H. zur Kontrolle und Unterfuchung zu senden und würden die Erfüllung dieser Vertragspflicht von Franz Hartmann, wie dieser bezogen werde, überwacht. Außerdem habe dieser mit dem Bilz-Sanatorium in Dresden und dem chemischen Laboratorium von Dr. E. R. und Gfr. II. in Leipzig, Dr. J. in Berlin und Prof. J. in Wiesbaden Verträge abgeschlossen, nach welchen die Benannten außer in der Stammbilz in Detmold auch in den Zweigfabriken, darunter derjenigen der Berufsunglägler, Unterfuchungen vorzunehmen hätten. Die vorgezeichnete Kontrolle erstreckt sich auch auf die fertigen Produkte, welche sowohl den Fabrikaten, wie dem freien Verkehr zu entnehmen seien. Franz Hartmann werde bekunden, daß die Berufsungläglerin ihm gegenüber vertragsgemäß verpflichtet sei, auch diese Kontrolle zuzulassen und sie auch zulasse.

Die Berufsungläglerin bemängelt fobann die Aktiolegitimation des Gegners, indem sie geltend macht, dieser bringe Mineralwässer in den Verkehr, während die von ihm zum Verkauf gestellte Bilz-Brause im wesentlichen aus Fruchtstücken bestehe. Auch bestritt sie, daß der auf den Glätteten der Bilz-Brause befindliche Vermerk unter ständiger Kontrolle von Bilz-Sanatorium in Dresden-H. geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen. Die ständige Kontrolle habe nicht den Zweck, dem Publikum die Bilz-Brause als eine Ware von besserer Beschaffenheit hinguellen als Konkurrenzfabrikate, sondern sie werde nur ausgeübt, um im Geiste des Einfaches weiter arbeitend, unerschöpfliche Produkte zu liefern. Unter den Bilz-Brausefabrikanten selbst gebe es keine Konkurrenz, da die Firma Franz Hartmann allein zur Herstellung alkoholfreier Getränke nach Bilz'schem Rezept berechtigt sei, und auch, wie Hartmann und Bilz bezeugen würden, allein das Fabrikationsgeheimnis in der Hand habe. In V. wiederum bestreite, wie V. befunden werde, die Berufsungläglerin das alleinige Recht zur Herstellung der Bilz-Brause. Endlich weist die Berufsungläglerin darauf hin, daß auf den in Frage stehenden Flaschenetiketten die Firma Sp. & S. genannt, das wiederum nur von dem Fabrikanten der Sinalco-Seele, H. O. und der von ihm über ihn ausgeübten Kontrolle die Rede sei. Der Berufsungläglerin bestreite die Ausführungen der Gegenpartei, so weit sie das Vorhandensein einer ständigen Kontrolle über die Bilz-Brausefabrikation daturu sollen und sucht überdies auszuführen, daß selbst, wenn jene Behauptungen sämtlich zuträfen, eine Kontrolle der Fabrikation der Berufsungläglerin durch das Bilz-Sanatorium in D. noch immer nicht vorliegen würde.

Um seine Aktiolegitimation für die Klage aus § 1 des Wettbewerbsgesetzes darzulegen, behauptet er unter Berufung auf die Auskunft des Polizeipräsidiums über der Handelskammer in Breslau, er folbriere nicht nur künstliche Mineralwässer, sondern auch Limonaden und Brausen. Insbesondere bringe er unter der Bezeichnung „Thomas-Brause“ ein der Bilz-Brause ähnliches, nur besseres Produkt in den Handel, das sich, wie Sachverständige befähigen würden, als ein Auszug aus Früchten mit folschwermetallhaltigem Wasser und Zucker darstelle. Die Behauptung der Berufsungläglerin, daß der auf der Etikette ihrer Bilz-Brauseflaschen befindliche Vermerk „unter ständiger Kontrolle ufm.“ nicht die Bestimmung habe, den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzurufen,

bestreitet er. Er sucht endlich auszuführen, daß nach dem Inhalte des Vermerks die Bilz-Brause, nicht die Bilz-Seele, als Gegenstand der von dem Sanatorium in Dr. ausgeübten Kontrolle hingestellt werde. Mindestens sei der Vermerk geeignet, beim Publikum die Auffassung zu erwecken, daß er sich auf die Bilz-Brause beziehe. Die in der mündlichen Verhandlung persönlich erschienenen Inhaber der Firma Sp. & S. haben auf Befragen erklärt, nicht zu bestritten, daß der Mineralwasser-Fabrikant Th. auch ein aus Fruchtstücken bestehendes Getränk herstellt und in den Verkehr bringt.

Das Oberlandesgericht verwarf durch Urteil vom 4. November 1907 die Berufung aus folgenden Entscheidungsgründen:

Die Berufung ist rechtzeitig und in der gesetzlichen Form eingelegt, sie erscheint jedoch un begründet.

Der auf den Glätteten der Bilz-Brauseflaschen befindliche Vermerk „Unter ständiger Kontrolle von Bilz-Sanatorium in Dr.-H.“ ist als eine Angabe des Inhaltes aufzufassen, daß die Bilz-Brause unter ständiger Kontrolle des Sanatoriums Bilz hergestellt werde. Allerdings steht der Vermerk mit dem übrigen Texte der Glätteten nicht in einem solchen Zusammenhang, daß er schon nach sprachlichen Regeln auf die Bilz-Brause bezogen werden müßte. Vielmehr läßt es nach dem Wortlaute des Glättetenetextes zunächst an, was als Gegenstand der ständigen Kontrolle des Sanatoriums hingestellt werden soll. Da jedoch in dem auf jenem Vermerk unmittelbar folgenden Teil des Glättetenetextes nur von der Bilz-Brause die Rede ist, und erst in einem späteren Satze der von der Firma Franz Hartmann hergestellten Sinalco-Seele gedacht wird, so liegt es jedenfalls viel näher, den Vermerk auf die Bilz-Brause, als auf die Bilz-Seele zu beziehen. Beim ständigen Beschaue einer Etikette, wie es in dem Verrechte die Regel bildet, kann vollends ein Zweifel darüber, daß sich der Vermerk auf die Bilz-Brause bezieht, nicht entstehen, weil unmittelbar unter dem Vermerk das Wort „Bilz-Brause“ in großer, in die Augen fallender Schrift zu lesen ist, während das Wort „Sinalco-Seele“ sich aus dem übrigen Glättetenetext nicht besonders hervorhebt.

Die Angabe, daß die Bilz-Brause unter ständiger Kontrolle des Bilz-Sanatoriums in Dr. hergestellt werde, entspricht, auch wenn man die Richtigkeit aller von der Berufsungläglerin in dieser Hinsicht vorgebrachten Behauptungen unterstellt, nicht der Wahrheit. Zwar sagt der erste Richter den Begriff der ständigen Kontrolle etwas eng, wenn er ausführt, daß zu einer solchen Kontrolle eine sorgfältige Überwachung des gesamten Fabrikationsbetriebes gehöre, durch welche die Herstellung minderwertiger Fabrikate vollständig ausgeschlossen sei. Zwei Erfordernisse müssen aber in jedem Falle vorhanden sein, wenn von einer ständigen Kontrolle über einen Fabrikationsbetrieb die Rede sein soll. Erstens muß es dem die Kontrolle ausübenden möglich sein, sich von dem Vorhandensein etwaiger Mängel in dem Betriebe auch gegen den Willen des Fabrikanten Kenntnis zu verschaffen. Zweitens müssen die einzelnen zur Ausübung der Kontrolle dienenden Maßnahmen mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, daß sich der Fabrikant von der Überwachung nie ganz frei weiß. Eine derartige Kontrolle obli das Bilz-Sanatorium über die von der Berufsungläglerin betriebene Bilz-Brausefabrikation nicht aus. Legt man in der ersten Instanz von dem jungen Bilz abgegebene Auszüge zu Grunde, so befähigt sich das Bilz-Sanatorium mit von der Berufsungläglerin hergestellter Bilz-Brause nur inforn, als es von jeder Lieferung, die es von ihr oder einer anderen Firma bezieht, eine Probe von dem Gemisch des Sanatoriums unterfuchen läßt. Da es vom Belieben der Berufsungläglerin abhängt, welche Ware sie dem Bilz-Sanatorium auf dessen Bestellung senden will, so genügt die Unterfuchung von Proben, die solchen Sendungen entnommen sind, dem Bilz-Sanatorium nicht die Möglichkeit, sich von Mängeln in Fabrikationsbetriebe der Berufsungläglerin gegen deren Willen zu überzeugen. Ob die Bilz-Brausefabrikation der Berufsungläglerin an das Sanatorium sich in bestimmten Zwischenräumen regelmäßig wiederholen oder nicht, ist unter diesen Umständen belanglos. Die von der Berufsungläglerin behauptete Vereinbarung zwischen ihr und dem Fabrikanten Franz Hartmann in D., wonach dieser berechtigt sein soll, jederzeit die Bilz-Brausefabrikation der Berufsungläglerin entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu prüfen, die Fabrikräume zu besichtigen und Proben zu entnehmen oder einzufordern, kann ebenfalls nicht zu der Annahme führen, daß die Bilz-Brausefabrikation der Berufsungläglerin unter ständiger Kontrolle des Bilz-Sanatoriums

hebe, selbst wenn es den Leiter, den Fabrikanten Franz Hartmann, zu einer derartigen Kontrolle über seine Abnehmer beauftragt haben sollte. Offensichtlich Hartmann, der nach Angabe seines, vom Verurteilungsbefehlgen überbrachten Kellams-Flugblattes mehr als 1000 Bily-Beauftragten zu seinen Abnehmern zählt, garniert imhinde, über alle diese Betriebe eine irgendwie wirksame Kontrolle auszuüben, und es hat dann auch die Verurteilungslägerin nicht behauptet, daß das durch Vereinbarung mit Hartmann diesem eingeräumte Kontrollrecht schon jemals praktisch benützt worden sei. Zweitens aber würde nach der Auffassung der beteiligten Verurteilungslägerin eine durch Hartmann ausgeübte Kontrolle nicht einer solchen des Bily-Sanatoriums gleich zu achten sein, selbst wenn der Leiter des Sanatoriums den von der Verurteilungslägerin behaupteten Auftrag an Hartmann erteilt hätte. Denn das Publikum mußte sich mit Recht fragen, daß Hartmann durch geschäftliche Rücksichten gegenüber seinen Abnehmern gebunden sei, eine ebenso strenge und unparteiische Kontrolle auszuüben, wie der durch solche Rücksichten nicht gebundene Leiter des Bily-Sanatoriums. Daß die Abnehmer Hartmanns, wie die Verurteilungslägerin behauptet, die durch Befolgung von Vertragspflichten verfaßte Verpflichtung übernommen haben, die Bily-Beauftrag in reinem, unermischtem, nach bestimmten Rezeptvorschriften gearbeiteten Zustand in den Handel zu bringen, primo Materialien zu verwenden und die größte Sorgfalt zu beachten, stellt sich nicht als eine über die Bily-Beauftragfabrikation ausgeübte händliche Kontrolle dar. Endlich können auch die Verträge, die Hartmann nach Angabe der Verurteilungslägerin mit dem Bily-Sanatorium in Dresden, dem Chemischen Laboratorium Dr. A. und Chr. U., dem Dr. J. in Berlin und dem Professor J. in Wiesbaden zu dem Zweck geschlossen hat, die von seinen Abnehmern hergestellte Bily-Beauftrag gelegentlichen Untersuchungen zu unterwerfen, nicht zu der Annahme führen, daß eine händliche Kontrolle über die Bily-Beauftragfabrikation des Verurteilungslägerin stattfindet, denn bei der großen Zahl der Bily-Beauftragfabrikation ist es den von Hartmann mit der Untersuchung betrauten Personen oder Angestellten nicht möglich, ihre Untersuchungen auf die Waren jedes einzelnen Abnehmers zu erstrecken. Es wird lediglich dem Zufall überlassen, ob die genannten Personen oder Anstalten, von denen keine ihren Sitz in Dresden hat, jemals in die Lagen kommen werden, eine nicht von der Verurteilungslägerin selbst veranlaßte Untersuchung ihrer Bily-Beaufträge vorzunehmen. Von einer händlichen Kontrolle kann also auch hier keine Rede sein.

Bei dieser Sachlage ergibt sich zunächst, daß der Antrag der Verurteilungslägerin auf Verurteilung des Gegners zur Unterlassung der Behauptung, der in Frage stehende Vermerk auf den Etiketten der Bily-Beauftragflaschen sei unrichtig, vom Landgericht mit Recht abgewiesen ist, denn da der Vermerk auf den Flaschenelementen, wie oben ausgeführt, der Wahrheit nicht entspricht, so ist die vom Verurteilungslägerin aufgestellte Behauptung, daß der Vermerk unrichtig sei, erwiesen wahr und die Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. Mai 1897 gegen den Verurteilungsbefehlgen infolgedessen ausgeschlossen. Es liegen aber auch weiterhin gegen die Verurteilungslägerin die Tatbestandselemente des § 6 des Wettbewerbs-Gesetzes vor. Die Angabe, daß ihre Bily-Beauftragfabrikation unter ständiger Kontrolle des Bily-Sanatoriums in Dresden-A. stattfindet, ist tatsächliche Art, da sie einen ihrer Wesensgehalt nach beweisbaren Zustand betrifft. (Reichsgerichtsurteil in der jur. Wochenschrift v. 1903 der Nr. 147, 68.) Sie ist ferner eine Angabe über geschäftliche Verhältnisse, die sie sich auf eine für den Warenbesitzer der Verurteilungslägerin beweisbare Tatsache bezieht. (Hinger: Reichsgericht zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, II. Auflage, Seite 63 Note 42.) Eine vom Bily-Sanatorium in Dresden-A. über die Bily-Beauftragfabrikation der Verurteilungslägerin ausgeübte händliche Kontrolle bildet in den Augen des Publikums eine gewisse Bürgschaft für die Reinheit und Güte der von der Verurteilungslägerin in den Verkehr gebrachten Bily-Beaufträge und ist daher für den Absatz dieser Ware von Bedeutung. Die Behauptung, daß eine derartige Kontrolle stattfindet, ist aus gerinnend, bei dem als Käufer von Limonaden und Saften in Betracht kommenden Publikum den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorzuheben. Denn da die Käufer dieser Getränke regelmäßig nicht selbst in der Lage sind, nachzuprüfen, aus welchen Stoffen die Getränke hergestellt sind, und daher stets eine Befriedigung hegen müssen, daß ihnen ein unter Vermeidung gesundheitsgefährdlicher Stoffe hergestelltes Getränk verabfolgt werden könne, so sind sie geneigt, das Angebot seiner Ware, über deren Herstellung von sachkundiger Stelle

eine händliche Kontrolle ausgeübt wird, für ein besonders günstiges zu halten und dieser Ware vor anderen den Vorzug zu geben. Ob der Leiter des Bily-Sanatoriums und der Fabrikant der Bily-Beaufträge auch ein ideales Interesse daran haben, daß das von dem Vater des in I. Instanz vernommenen Zeugen Bily eszundene Getränk dem Publikum stets rein und unerschaffen dargeboten werde, und ob sie aus diesem Grunde befreit sind, über die in den Händen der Abnehmer Hartmanns liegende Bily-Beauftragfabrikation eine gewisse Kontrolle auszuüben, ist unrichtig. Denn die Bekanntmachung des Befehrs der Kontrolle auf den Flaschenelementen dient keinesfalls der Förderung jenes idealen Interesses, sondern bewirkt offensichtlich nur die Vergrößerung des Absatzes der Bily-Beaufträge. Der auf das Befolgen der Kontrolle bezügliche Vermerk auf den Flaschenelementen stellt sich als eine Mitteilung dar, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt ist, denn er soll nicht bloß den einzelnen Käufer einer Flasche Bily, sondern auch allen denjenigen Personen, die in Verkaufshäusern, Restaurants oder Vereinskafés Bily-Beauftragflaschen zu Gefecht bekommen, davon Kenntnis geben, daß die Fabrikation unter händlicher Kontrolle des Sanatoriums in Dresden-A. steht (vergl. Urteil d. Reichsgerichts in d. jur. Wochenschrift vom 1898 S. 393, Nr. 28 und von 1904 S. 248, Nr. 11, Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg v. 29. Juni 1907 und im Recht D. 1274 Nr. 3215).

Endlich unterliegt auch die Befugnis des Verurteilungsbefehlgen zur Klage auf Unterlassung der von der Gegenseite gemachten unrichtigen Angaben keinem Zweifel, da die in der mündlichen Verhandlung vor dem Verurteilungsbefehlgen persönlich erschienenen Inhaber der offenen Handelsgesellschaft Sp. & S. auf Befragen nicht bestritten haben, daß die Verurteilungsbefehlgen eine aus Fruchtstücken hergestelltes Getränk, also eine in ihrer Art der Bily-Beaufträge verwandte Ware, herstellen, und in den Verkehr bringen.

Rechtzeitig sich nach alledem die Zurückweisung der Verurteilung, so fallen die Kosten des ohne Erfolg eingeleiteten Rechtsmittels nach § 97 G. V. D. der Verurteilungslägerin zur Last.

Der Kampf um die Zigarettenmarken „Kyriazi Frères“, „Apis“ und „Neptune“

Seit mehreren Jahren schwebt ein Prozeß zwischen dem Generalvertreter der Firma „Kyriazi Frères“ Cairo, Herrn Julius Barsdorf in Hamburg einzeln und der in Berlin eingetragenen Firma „Kyriazi Frères“, Herrn Inhaber Herrn Michael G. Raters andersseits; derselbe betrifft die Verwendung der Marken „Apis“ und „Neptune“ für die von der letztgenannten Firma in Deutschland fabrizierten Zigaretten, sowie die Bezeichnung dieser Fabrikate als „ägyptische Zigaretten“.

Nachdem die Sache einmal vom Reichsgericht zurückverwiesen worden war, hat das Kgl. Kammergericht, 6. Zivilsenat vom 19. März 1908 folgendes Urteil erlassen:

- I. der Beklagte wird verurteilt, bei Verwendung einer falschen Marke von 000 Mark — sechshundert Mark — für jeden Fall der Zunderhandlung es ferner zu unterlassen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, namentlich auch auf den Packungen seiner Fabrikate, in Anzeigen und Preislisten
 1. für die von ihm in Berlin fabrizierten Zigaretten die Worte Apis und Neptune in Verbindung mit seiner Firma „Kyriazi Frères“ zu gebrauchen, wenn er dabei nicht ausdrücklich bemerkt, daß es nicht die Fabrikate der Firma „Kyriazi Frères“ in Kairo sind,
 2. jene Fabrikate als ägyptische Zigaretten zu bezeichnen.
- II. Der Kläger wird die Befugnis zugesprochen, den verurteilten Teil des Urteils innerhalb 4 Wochen nach Rechtskraft des Urteils auf Kosten des Beklagten durch den Reichsanwalt, die Hamburger Reichsanwaltschaft und die Wäpfige Zeitung bekannt zu machen usw.

Außerde des Tatbestandes des oberlandesgerichtlichen Erkenntnisses hat die Klägerin ihre Klageanträge etwa wie folgt begründet: Der erste Antrag rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, daß im Verkehr sowohl von Zigarettenhändlern wie von Zigarettenfabrikanten Zigaretten, welche die Bezeichnung Apis oder Neptune in Verbindung mit Kyriazi Frères tragen, ausschließlich Zigaretten der

Firma Kyriazi Frères in Gairo verstanden werden. Selbst wenn die Worte Apis oder Neptune Freizeichen sein sollten, so sei es nicht ausgeschlossen, daß sie durch Verbindung mit bestimmten Adjektiven die Bedeutung eines schützfähigen Warenzeichens erlangen. Dies sei der Fall durch die Verbindung mit der Firma Kyriazi Frères, und die auf solche Weise gebildeten Warenzeichen „Apis de Kyriazi Frères Caire Egypte“ und „Neptune de Kyriazi Frères Caire Egypte“ seien für die Firma Kyriazi Frères in Gairo bzw. für den Klägerin unter Nr. 54 958 und 54 957 der Identität des Kaiserlichen Patentamtes geschützt. Die Klägerin allein sei daher berechtigt, die Zigaretten der Firma Kyriazi Frères in Gairo mit der diesen Warenzeichen entsprechenden Ausstattung zu versehen. Der Beklagte aber könne diese Ausstattung, indem er die Worte Apis oder Neptune zusammen mit Kyriazi Frères, worunter die beteiligten Rechte infolge jahrelanger Benutzung die Fabrikate der Gairoer Firma verstanden, auf seine Fabrikate setzen. Damit schaffe er die Verwechselbarkeit der Fabrikate beider Firmen; solche Verwechselungen seien jedoch vorgekommen und der Beklagte wisse auch, daß dies der Fall sei und bewende es mit seiner Ausstattung von Zigaretten und Zigarettenpapeten.

Hinsichtlich des Klageantrages zu 2 behauptet die Klägerin, daß der Beklagte kein Recht habe, seine Zigaretten egyptisch zu nennen, sei es auf den Packungen, sei es auf den Zigaretten selbst oder in den Anpreisungen. Die Bezeichnung „Egyptische Zigarette“ sei eine Herkunftsbearbeitung und weise nicht auf die Art der Herstellung hin. Hierfür sei entscheidend die allgemeine Auffassung vor allem der Käufer selbst, eine auf selbstständigem Interesse beruhende, entgegenstehende Strömung einzelner Händlerkreise sei nicht entscheidend.

Der Beklagte hat beantragt,

die Berufung der Klägerin auf deren Kosten zurückzuweisen.

Die Klageansprüche hält er für unbegründet, weil die Worte Apis und Neptune Freizeichen seien und als solche vom Patentamt anerkannt seien und weil die Bezeichnung egyptische Zigarette ganz allgemein als Sortenbezeichnung, nicht als Herkunftsbearbeitung gebraucht wird. Letzteres ergebe sich schon aus dem Bescheiden des Patentamtes, welches für eine ganze Reihe deutscher Zigarettenfabriken für die Herstellung von Zigaretten in Deutschland Warenzeichen mit der Bezeichnung „Manufacture de Cigarettes Egyptiennes“, „Egyptian Cigarettes Manufaktur“, „Manufaktur of Egyptian Cigarettes“ anstandslos eingetragen habe. Diese Warenzeichen würden die Gefahr einer Verwechslung begründen, wenn die Bezeichnung „egyptische Zigarette“ eine Herkunftsbearbeitung wäre; sie dürften dann also nicht eingetragen werden.

Die eingangs erwähnte Entscheidung des Kammergerichts stützt sich auf folgende

Gründe:

Nachdem die Berufung des Beklagten rechtskräftig zurückgewiesen worden ist, handelt es sich nur noch um die Berufung der Klägerin, die vom Vorbericht mit ihrem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen sein Fabrikat mit den Worten Apis und Neptune bei gleichzeitiger Angabe seiner Firma Kyriazi Frères zu bezeichnen, abgelehnt worden ist. Nach Zurückverweisung der Sache hat die Klägerin in der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht ihren Antrag wie im Zustande angegeben, geteilt und den Antrag zu 1 gegenüber dem erstinstanzlichen Antrag durch den Gesamtverlust ergänzt, und den Antrag zu 2 hinzugefügt mit der Erklärung, dieser sei inhaltlich in ihrem früheren Antrag schon enthalten gewesen. Der vom Beklagten hiergegen erhobene Einwand der Klageänderung muß als unbegründet zurückgewiesen werden. Der Einwand soll sich wohl nur auf den Antrag zu 2 beziehen, denn der Gesamtverlust nach Antrag zu 1 ist eine zureichende zulässige Beschränkung des Antrages und keine Klageänderung. Aber auch der Antrag zu 2 ist für eine solche nicht zu erachten. Die Begründung des ursprünglichen Klageantrages und der Hinweis auf die Schlussfolgerung der beteiligten Kreise und den von dem Beklagten gewährten Zusatz „egyptische“ Zigaretten ergibt, daß die Klägerin sich auch gegen diese Bezeichnung hat wenden wollen und daß sie das Verbot hat erwirken wollen, daß der Beklagte durch seine Bezeichnungen nicht den Anschein erwecke, als handle es sich bei seinen selbstgebotenen Zigaretten um echte egyptische. Die in dem jetzigen Verlaufe abgegebenen Erklärungen der Klägerin belegen sich mit der in dem aufgehobenen Berufungsurteil zum Ausdruck gebrachten Auffassung des

Berufungsgerichts; es liegt bei den jetzigen Anträgen der Klägerin nicht eine Veränderung des Klagegrundes, sondern nur eine Klarstellung des Inhalts des Klagebegriffes vor (vgl. Caupp-Stein § 268 B. u. K. 2 G. W. C.).

Der Antrag der Klägerin zu 1 und 2 des Berufungsantrages ist begründet aus § 1 U. B. G., dessen Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind.

Der Beklagte hat in öffentlichen Anzeigen und Briefstücken unter der Firma Kyriazi Zigaretten mit der Marke Apis und Neptune angepriesen und auf Packungen und Zigarettenhüllen die Aufschrift Apis (bzw. Neptune) Kyriazi Frères angebracht. In den ihm Fabrikat betreffenden Anzeigen spricht er von Zigaretten „echt egyptischer Art“, auf Packungen nennt er sie „egyptische Zigaretten“.

Klägerin nimmt hieran Anstoß und behauptet, durch diese Bezeichnungen werden die beteiligten Kreise irregeführt und zu der Annahme verleitet, es handle sich um Fabrikate der Gairoer Firma und um Zigaretten, die in Ägypten hergestellt seien.

Sie erhebt darin unlauteren Wettbewerb und fordert Unterlassung des Gebrauchs jener Bezeichnungen.

Die Befugnis der Klägerin zur Geltendmachung solcher Anspruchs folgt daraus, daß sie ebenso wie der Beklagte den Zigarettenhandel betreibt.

Hinsichtlich des Antrages zu 1 ist dem Vorbericht zuzugeben, daß die Benutzung der Worte Apis und Neptune nicht zu verbieten ist, wenn sie als Freizeichen zu gelten haben; dies steht freilich nach dem Standpunkt des Patentamtes in den Beschlüssen vom 10. Februar 1907 noch keineswegs fest. Dem Beklagten ist auch nicht zu unterlassen, sein Fabrikat mit seiner Firma zu versehen. An und für sich würde es also auch nicht verboten sein, die beiden Worte Apis und Neptune in Verbindung mit der Firma Kyriazi Frères zur Bezeichnung der Waren des Beklagten zu verwenden. Hier aber liegen Umstände vor, durch welche das Recht des Beklagten beschränkt wird.

Die seit Jahrzehnten bestehende Firma Kyriazi Frères in Gairo hat sich nach dem Gutachten des Sachverständigen Raphael für ihre Hauptmarken Apis und Neptune durch jahrelange Actame Eingang bei Händlern und Konsumenten verschafft. Seit 1902 sind die Warenzeichen „Apis de Kyriazi Frères, Caire, Egypte“ und „Neptune de Kyriazi Frères, Caire, Egypte“ für Klägerin eingetragen und geschützt und der Antrag des Beklagten auf Löschung der Zeichen ist durch die Beschlässe vom 10. Februar 1907 mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß die Zeichen, selbst wenn das einzelne Wort Apis oder Neptune frei wäre, schützfähig und eintragungsfähig.

Der Sachverständige hat in einmündiger Weise dargelegt, daß in den beteiligten Kreisen, Händlern wie Konsumenten, die Auffassung besteht, daß unter den mit den Zeichen Apis oder Neptune in Verbindung mit der Firma Kyriazi Frères versehenen Zigaretten ausschließlich von der Gairoer Firma hergestellte Zigaretten verstanden worden sind und noch heute verstanden werden. Wenn auch der Beklagte, dessen Firma vor 8 bis 10 Jahren in Berlin begründet ist, Actame durch Anzeigen und Abhefte für sich gemacht hat, so ist doch dadurch an der Auffassung des Publikums, daß Kyriazi Frères Zigaretten folge der Firma in Gairo seien, nicht geändert worden. Wer Zigaretten von Kyriazi Frères, Gairo wünscht, fordert nach wie vor einfach Kyriazi Zigaretten.

Die Angriffe des Beklagten gegen dieses Gutachten sind verfehlt; der Sachverständige Raphael steht als Leiter eines umfangreichen Zigaretten- und Zigarettenhandels mit zahlreichen Geschäften mitten im Geschäftsfelde und hat aus diesem heraus seine Sachkunde geschöpft, welcher daher maßgebliche Bedeutung beizumessen ist. Ueber Wahrnehmungen in seinem Geschäftsbetriebe, die die Grundlage seines Gutachtens sind, braucht er nicht als Zeuge vorzutreten; zu fordern, daß die Klage des Beklagten ist unbegründet.

Aus dem Gutachten folgt, daß den Warenbezeichnungen Apis bzw. Neptune Kyriazi Frères in den Augen der beteiligten Kreise die besondere Bedeutung innewohnt, daß sie die in Ägypten hergestellten Fabrikate der Firma Kyriazi Frères in Gairo bezeichnen. Diesem Umstande mußte und muß der Beklagte bei seiner Warenanpreisung Rechnung tragen. Indem er ungeachtet der festgestellten Bedeutung der beiden Warenbezeichnungen von ihnen für seine Fabrikate Gebrauch macht, so macht er damit eine unrichtige Angabe tatfähig.

licher Art über geschäftliche Verhältnisse, nämlich über Ursprungs- und Vertriebsart der Waren: er erwarb den Anschein, als preise er Ware der Firma in Cairo an, während es sich um seine eigene in Berlin hergestellte Ware handelte. Daß einzelne, mit der Sachlage gerade besonders vertraute Personen aus diesem Irrtum klar waren, ändert an der Sachlage im allgemeinen nichts, auch die Ortsgänge Berlin auf Podung und Preisliste ist ohne Belang; diese äußerlich untergeordnet erscheinende Angabe macht nicht klar, daß er seine aus Berlin herkömliche Ware anpreise: die orientalische Inschrift auf der Podung bestätigt hinsichtlich die Wirkung der einfinden Ortsgänge Berlin. Auf den Zigaretten selbst ist jedenfalls nur die Angabe „Apis“ bzw. „Neptune Kyriazi Frères“ enthalten; der Hinweis des Besagten auf die angebliche Geschäftsfähigkeit einer weiteren Goldinschrift „Berlin“ auf den Zigaretten ist unerschöpflich.

Die in Rede stehenden Bezeichnungen sind in öffentlichen Anzeigen und Preislisten, also in öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen enthalten, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, sie stehen auch auf den allenfalls selbstgekauften Waren selbst. Sie sind endlich geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots herzuverursachen, da sie auf die Herkunft der Ware aus der Fabrik der weltberühmten und maßgebendsten Firma Kyriazi Frères in Cairo hinweisen, durch welche die Abnehmer die Garantie besonders guter Bedienung haben.

Damit sind alle Vorbedingungen erschöpft, die für die Anwendung des § 1 II. B. G. gegeben sind.

Nicht anders verhält es sich mit der Bezeichnung der Fabrikate des Besagten als ägyptische Zigaretten. Was bereits im früheren Urteil als gerichtsbekannt herangezogen ist und jetzt in gleicher Weise aufrecht erhalten wird, ist durch das Sachverständigenurteil bestätigt worden: Unter ägyptischen Zigaretten versteht man im großen Publikum Zigaretten aus Ägypten, d. h. solche, die in Ägypten hergestellt sind. Auch der Bezeichnung „ägyptische Art“ ist keine andere Bedeutung beizumessen; „ägyptisch“ ist aber keine Sortenbezeichnung, sondern eine Herkunftsbildung. Der nach dem Vorbringen des Besagten gegen diese Auffassung von Zigarettenprobanten unternommene Anrufum vermag dagegen nichts auszurichten. Es liegt in dem Verhalten solcher Probanten häufigens eine mißbräuchliche, dem konsumierenden Publikum nach nicht bekannt gemordene Gewohnheit. Die Missbrauch der Urtsamen auf den Podungen ist unerschöpflich, sie bezeugt nicht den Einbruch, daß die hier vertriebenen Zigaretten in Ägypten hergestellt sind.

Durch die Bezeichnung „ägyptische Zigaretten“ wird also eine tatsächlich unrichtige Angabe über die Herkunft der Zigaretten, jedoch über geschäftliche Verhältnisse gemacht und zwar in öffentlichen Bekanntmachungen, Anpreisungen, Preislisten und Podungen. Auch hier wird der Anschein eines besonders günstigen Angebots herzuverursacht, da das Publikum glaubt, mit ägyptischen Zigaretten besser bedient zu werden, als mit deutschen.

Es rechtfertigt sich danach aus § 1 II. B. G. das an den Beklagten erlassene Verbot. Dabei ist zu 1^{er} der Urteilsformel zu bemerken, daß dem Beklagten nicht überhaupt die Benutzung der Worte „Apis“ und „Neptune“ und seiner Firma zu unterliegen ist. Die Klägerin hat die Warenzeichen Nr. 54957 und Nr. 54958 nur in ihrer Gesamtheit geschützt bekommen und hat kein ausschließliches Recht auf die Benutzung der Worte Apis und Neptune als Markenbezeichnung und selbstverständlich auch nicht auf die Firmenbezeichnung Kyriazi Frères, die für den Beklagten in Berlin in das Handelsregister eingetragen ist. Der Besagte muß nur der oben tatsächlich festgestellten Bedeutung der Bezeichnung „Apis bzw. Neptune Frères“ Rechnung tragen und darf, wenn er diese Worte miteinander zur Warenbezeichnung gebraucht, dies nur in einer Weise tun, die die Auffassung ausschließt, als handele es sich um Kyriazi Frères-Zigaretten der Cairener Firma. Es war daher das von der Klägerin geforderte Verbot nur mit dem Gesamturteil des Berufungsorgans zu 1 zu erteilen.

Die für jeden Fall der Zuwiderhandlung dagegen angeordnete Strafe von 600 RM. war bei der Tragweite der der Klägerin schädlichen Handlung als angemessen zu erachten.

Die Publikationsbefugnis ergibt sich aus § 13 II. B. G.

Geschäftsbezirk im Sinne des § 9 B. G. bedeutet „eigener Geschäftsbezirk“

Wenn die Ware selbst nicht im eigenen Geschäftsbezirk des Zeicheninhabers hergestellt wird, sondern dieser nur die Vorprodukte liefert, aus denen die Ware in dem Betriebe eines Dritten gefertigt werden soll, so liegt ein Sachverhalt vor, wegen fehlenden Geschäftsbezirks vor, sofern der Eingetragene bei der Anmeldung des Warenzeichens nicht die Absicht hatte, dasselbe für die betreffende Ware im eigenen Geschäftsbezirk in Benutzung zu nehmen.

(Entscheidung des Reichsgerichtes Oberlandesgerichts „VI. Zivilsenat vom 31. III. 1908).

Die besagte Firma ist eingetragene Inhaberin des Warenzeichens: „Telefunken“ für Konfitüren, Schokolade und dgl.“ — Das Zeichen ist ihr auf Grund ihrer Anmeldung vom 26. Juli 1905 durch Eintragung am 30. Juni 1906 unter Nr. 89196 der Zeichenrolle des Patentamts geschützt worden.

Die Klägerin hat das gleiche Warenzeichen am 24. Oktober 1906 für sich angemeldet. Für welche Waren im einzelnen, ist aus dem Bescheide des Patentamts aus der Besagte vom 8. Dezember 1906 ersichtlich. Hier interessieren davon die folgenden Waren, die den Gegenstand des Klagsantrages zu 1, gerichtet auf „Bemittlung der Eintragung“, bilden: Kakao und Kakao-Produkte, insbesondere Kakao-Butter, Schokolade, Zuckermasse, Bonbon- und Konfitterwaren.

Der Klägerin ist hinsichtlich dieser Waren nach erfolgtem Widerspruch der Beklagten die Eintragung des angemeldeten Warenzeichens vom Patentamt verweigert worden. — Nächst der „Bemittlung der Eintragung“ gemäß § 6 Abs. 2 leg. cit. beantragt die Klägerin unter 2) ihres Klagsantrages noch „Bemittlung der „Erlaubung“ des besaglichen Warenzeichens und zwar bezüglich Konfitüren und Schokolade“, dieses gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 leg. cit.

Sie behauptet, daß die besagte Firma das Warenzeichen für die genannten Waren nicht benutzt, auch schon bei der Anmeldung nicht die Absicht gehabt habe, das Warenzeichen „Telefunken“ als Unterscheidungszeichen in einem entsprechenden Geschäftsbezirk für „Konfitüren und Schokolade“ zu verwenden. Die Besagte besitze keinen Geschäftsbezirk, in welchem sie „Konfitüren und Schokolade“ herstelle oder vertriebe; sie könne sich desselben also für diese Waren im Sinne des § 1 leg. cit. nicht bedienen und habe sich seiner nie bedient.

Die Besagte bestreitet das und weist namentlich darauf hin, daß sie sich des Warenzeichens speziell für die von ihr hergestellten „Süßmaterialien“ für Konfitüren und Schokoladen-Fabrikation bedient habe und noch bediene. — Diese „Süßmaterialien“ seien dasjenige, was den Schokoladen-Artikeln und Konfitüren ihre besondere Qualität gebe, und das Warenzeichen diene danach nicht zur Unterscheidung der eigenen besaglichen Fabrikate von denen anderer, sondern auch der mit diesen von Dritten hergestellten Schokoladen und Konfitüren.

Die Klägerin weist demgegenüber darauf hin, daß die Besagte eine „chemische Fabrik“ betriebe. Wenn tatsächlich nur für solche in diesem Betriebe hergestellten Erzeugnisse, die erst wieder bei der Herstellung von Konfitüren und Schokoladen in den Betrieben Dritter Verwendung finden, das Warenzeichen „Telefunken“ von der Beklagten in Anspruch genommen werde und benutzt worden sei, so müßte ihren Klagsanträgen ohne weiteres stattgegeben werden. — Denn dann habe die Besagte weiter keinen geschäftlichen Schutz ihres Warenzeichens zu beanpruchen.

Das Landgericht hat von der Ableitung des den Inhabern der Besagten zugehörigen Geschäfts über ihre angeblich bereits bei der Anmeldung vorhandenen genehmigen Absicht, das Warenzeichen „Telefunken“ für Konfitüren und Schokoladen in eigenem Geschäftsbezirk in Benutzung zu nehmen, die Entscheidung des Rechtsstreits abhängig gemacht.

Dagegen richtet sich die Berufung der Beklagten, mit der sie be-
antragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klägerin mit der erhobenen Klage abzuweisen.

Es will den Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 2 leg. cit. hier auch nicht analog angewandt wissen und sieht nach wie vor ein schutzwürdiges Interesse im Sinne des Warenzeichengesetzes auch schon dann als vorliegend an, wenn sie im eigenen Betriebe nur die Süßmaterialien für Konfitüren und Schokoladen, d. h. die den charakteristischsten Geschmack solcher Konfitüren und Schokoladen abgebenden Stoffen hergestellt haben

folle, und nur für diese von dem Warenzeichen „Telefunken“ tatsächlich in ihrem eigenen Betriebe Gebrauch gemacht worden sei.

Eventuell tritt sie Beweis dafür an, daß sie auch für den eigenen Geschäftsbetrieb die Herstellung und den Vertrieb von Konfitüren und Gholobes beabsichtigt und auch diese Absicht bereits in die Tat umzusetzen versucht habe; so z. B. durch Vorbereitung eines entsprechenden Plakats bzw. einer Etikette, was jedenfalls bereits lange vor Klagerhebung geschehen sei.

Die Klägerin bestritt das und bittet um Verwerfung der Berufung.

Das Oberlandesgericht gab diesem Antrage statt aus folgenden Gründen:

1. Die Klägerin leitet die von ihr gegen die Beklagte, als eingetragene Inhaberin des Warenzeichens „Telefunken“ erbobenen beiden Ansprüche aus dem § 6 Abs. 2 und dem § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894 her. Dagegen bestehen keine begründeten Bedenken.

1) Als Anmelderin des gleichen Warenzeichens, das der Beklagten für Konfitüren, Gholobes und dgl. bereits geschützt war, hat die Klägerin für „Rafao, Rafao-Probutter, insbesondere Rafao-Butter, Gholobes, Zuckermilch, Bad- und Konditorwaren“ die eigene Eintragung beim Patentamt gemäß §§ 5 und 6 leg. cit. nicht erlangen können; und es liegt darnach, da die Eintragung wegen Uebereinstimmung der Zeichen verweigert wurde, hier der Fall des § 6 Abs. 2 leg. cit. vor, d. h. die Klägerin sucht jetzt im Wege der Klage ihren Anspruch auf Einwilligung in die Eintragung des klägerischen Zeichens gegen die Beklagte als Widerspruchende zur Anerkennung zu bringen.

2. Der § 9, Abs. 1 Nr. 2 leg. cit., erwähnt ausdrücklich zwar nur den Fall, daß der Geschäftsbetrieb, zu welchem dasjenige Warenzeichen gehört, dessen Löschung von einem Dritten verlangt wird, nicht mehr fortgesetzt wird. Aber der „überhaupt nicht begonnene“ und nicht etwa nur verjögerte Geschäftsbetrieb wird als ein die gleiche Lösungsfrage begründender Sachverhalt allgemein angesehen, der daher auch „nicht mehr fortgesetzt“ Geschäftsbetriebes gleichstellt und beim auch der gleichen Gesetzesbestimmung unterfallen soll. (Finger, § 9, S. 104 unten; Seligsohn, S. 180 unter Nr. 2 zu a; Rent, S. 210 unter 301; Wölff, S. 534.) Der bereits frühe Beginn des in der Anmeldung genannten Geschäftsbetriebes bildet auch nicht etwa für das Patentamt die Voraussetzung für die Eintragung. Die Verfolgung erfolgt seitens des Patentamtes also auch nicht aus dem Grunde, daß der Geschäftsbetrieb noch nicht begonnen habe, sondern nur erst beabsichtigt sei. Solche Absicht wird ferner bei der Eintragung vom Patentamt regelmäßig als vorhanden vorausgesetzt sein und vorausgesetzt werden. Wenn sich nachträglich kein herausstellt, daß diese vorausgesetzte Absicht von vornherein tatsächlich nicht vorhanden gewesen oder nachträglich wieder aufgegeben sei, so muß daraufhin Klage bei den Gerichten zur Löschung möglich sein. Ein Verstoß des Patentamtes, wegen dessen die Löschung von Amts wegen gemäß § 8, Abs. 2 leg. cit., erfolgen könnte, hat in solchem Falle überhaupt nicht vorzuliegen.

II. In der Sache selbst ist zunächst die Frage zu beantworten, ob die Beklagte für das ihr eingetragene Warenzeichen geistigen Schutz auch dann mit Recht beanspruchen kann, wenn weiter nichts vorliegen sollte, als daß sie in ihrem eigenen Betriebe nur die Essenzen herstellt, während die mit diesen Essenzen zu verarbeitenden Konfitüren und Gholobes-tüftel erst in den Betrieben Dritter hergestellt werden sollen und tatsächlich hergestellt werden.

Die Frage ist zu verneinen. Die Beklagte würde unter solchen Umständen das Warenzeichen zur Unterscheidung eigener Waren von denjenigen Dritter tatsächlich überhaupt nicht in Anspruch nehmen. In ihrem eigenen Geschäftsbetriebe aber, und nicht in demjenigen unbestimmter Dritter, wie hier derjenigen Bad- und Konditoren, an welche die Beklagte ihre „Telefunken-Essenz“ verkauft, müssen die den Gegenstand des klagenden Warenzeichens bildenden Konfitüren und Gholobes-tüftel erst in den Betrieben Dritter hergestellt werden sollen und tatsächlich hergestellt werden, und zur Unterscheidung der in diesem eigenen Betriebe hergestellten oder verarbeiteten Waren der genannten Art muß das Zeichen Verwendung finden, wenn die Voraussetzungen des § 1 leg. cit. zutreffen sollen. Zu dem Geschäftsbetriebe der Beklagten, wenn er allein auf die Her-

stellung von ätherischen Ölen, Essenzen und dergleichen mehr (chemische Fabrik) gerichtet ist, würde das für Konfitüren und Gholobes eingetragene Warenzeichen in gar keiner Beziehung stehen. (Finger, § 14 unter 6 unten, S. 21; Wölff, S. 482.)

Und auch darauf beruht sich hier die Beklagte zu Unrecht, daß die sogenannten „Defensivzeichen“ Anerkennung gefunden hätten, obwohl auch bei ihnen ein Gebrauch des nur zu Defensivzwecken eingetragenen Zeichens weder im eigenen Geschäftsbetriebe, noch überhaupt statthabe, ja überall nicht einmal beabsichtigt werde. Denn, wenn solche Defensivzeichen als zulässig anerkannt werden, so ist zu beachten, daß dafür auch das Vorliegen eines im eigenen Betriebe gebrachten Warenzeichens die Voraussetzung bildet, und daß erst das Bedürfnis, dieses — das Hauptzeichen — vor Mißbrauch zu schützen, bei der Zulassung solcher Defensivzeichen geführt hat. — Bei ihnen liegt also, da es sich um den Schutz eines Warenzeichens, des Hauptzeichens, handelt, für welches die Voraussetzungen des § 1 leg. cit. vorliegen müssen, auch ein eigener Geschäftsbetrieb und die Tatsache der mittelbaren Benutzung eines Zeichens, nämlich eben jenes Hauptzeichens, immerhin vor. Im vorliegenden Falle mangelt es dagegen an der Benutzung des Zeichens im eigenen Geschäftsbetriebe, wenn die Konfitüren und Gholobes im beklagten Geschäftsbetriebe weder hergestellt noch vertrieben werden, auch nicht einmal eine entsprechende Absicht besteht.

Daß sie eine solche Absicht habe, und zwar bereits von dem Zeitpunkt der Anmeldung des Warenzeichens her, behauptet nun freilich die Beklagte in zweiter Linie; und es fragt sich daher, ob dies wirklich der Fall gewesen ist. Wie bereits bei der Erörterung der rechtlichen Möglichkeit der Klage auf Grund § 9, Abs. 1 Nr. 2 leg. cit., erklärt ist, genügt zur Eintragung des beklaglichen Zeichens das Vorhandensein solcher Absicht; im Gegenwege zum bereits begangenen Geschäftsbetrieb (Seligsohn, S. 38; Finger, § 1 unter 4 c, S. 22; Rent, S. 39/40 unter Nr. 48 und 44; Wölff, S. 440 unter 6). — Nachdem die Eintragung einmal erfolgt ist, müßte es, um die Klage zur Abweisung zu bringen, freilich weiter genügen, wenn jene Absicht bei der Beklagten auch inzwischen nur erst entstanden wäre, d. h. sie müßte wenigstens zuerst der Klagerhebung bzw. zuerst ihrer etwaigen früheren Kenntnismahme von der Inanspruchnahme des Zeichens seitens der Klägerin bereits vorhanden gewesen sein.

Die für die klagebegründenden Behauptungen und damit für das Nichtvorhandensein jener Absicht der Beklagten dienspflichtige Klägerin hat den Inhabern der Beklagten den Eid zugesprochen, und zwar entsprechend der eigenen Behauptung der Beklagten: hinsichtlich des Zeitpunktes der Anmeldung. Die Beklagte hat diesen Eid eventuell angenommen. —

Auf ihn war zu erkennen und die Berufung der Beklagten danach zu verwerfen, da die Beklagte einen Gegenbeweis in dieser Instanz nicht erbracht hat. Sie hat ihn angetrieben durch den Hinweis auf die Vorlegungen betreffend die Etikette, auf die Bestimmungen gewisser Quantitäten von Gholobes (Prälimines mit Füllungen von Telefunken-Essenz) bei Garlmann und Deude & Sohn, Altona und endlich durch den Hinweis auf ihre gelegentlichen Verkäufe von Rafao-Butter an russische Kunden. — Alles das kommt nicht in Betracht.

a) Die Etikette mag schon seit Februar 1906 von der Beklagten in Bestellung gegeben gewesen sein, wie der Zeuge Heinemann bekundet hat. Verwendet sind solche Etiketten nach der Deutung desselben Zeugen (außer bei der gleich zu erörternden Abgabe ganz geringfügiger Quantitäten von Gholobes im Juli 1907) bisher nur bei Abgabe der Essenz an diejenigen Eisfabrikanten, welche mit denselben ihre Eiskisten herstellen wollten, also für fremde Geschäftsbetriebe, nicht für den eigenen Betrieb der Beklagten von Konfitüren und Gholobes. —

b) Die geringen Quantitäten Gholobes und zwar in der Form der bereits erwähnten Prälimines hat die Beklagte zwar von den genannten beiden Altonaer Firmen im Juli 1907 bezogen, aber es waren nur Mengen von je ca. 10 Pfund. — Das war, wie das Gericht annimmt, nur geschehen, um sich auf einen tatsächlich bereits begangenen eigenen Betrieb in zweiter Instanz berufen zu können. Werber hätte die Beklagte im Prozesse davon nicht verlauten lassen. Wie die Klägerin mit Recht ausführen läßt, hätte die Beklagte insofern offenbar das erscheinungsfähige Urteil kennen gelernt. Auf Grund dieser Bestellungen von Prälimines haben dann an einige Abnehmer gelegentliche Verkäufe stattgefunden, die ebensowenig in Betracht kommen können.

Aus dem gleichen Grunde aber, wie diese An- und Verkäufe, kann auch die Zeitungsannonce der Beklagten von Ende Juni 1907 nicht in Betracht kommen.

c) Unrichtig hat zwar in Kasao-Butter, also in dem bei der Herstellung von entölteten Chokoladen und Kakaos sich absondernden Fettprodukt, das in geringem Maße zwar auch wieder bei der Herstellung von Chokolade-Streifen Verwendung finden kann, wie der klagende Vertreter ausführt, das im übrigen aber anderen, besonders Jweden, z. B. in der Apfelerbende u. dgl. m., dient, ein geringfügiger Handel bei der Beklagten stattgefunden und damit in einer Ware, auf welche die Klägerin ihre eigene hier fragliche Anmeldung des Warenzeichens „Telefunken“ miteinreicht hat.

Aber wenn danach auch, wie ja auch die Bezeichnung der Eintragung des klagenden Zeichens bezüglich der Kasao-Butter gegenüber dem Warenzeichen der Beklagten für „Konfitüren und Chokolade“ und dgl. durch das Patentamt eingelegt läßt, insofern ein stattgehabter eigener Betrieb der Beklagten und zwar in einer mit „Konfitüren, Chokolade u. dgl.“ gleichartigen Ware als tatsächlich nachgewiesen gelten müßte (vgl. über diese Frage: Singer, S. 21), so kann darauf hier doch nichts ankommen.

Denn es handelt sich hier nur um ganz wenige und vereinzelte Fälle des Vertriebs jener Ware (Kasao-Butter), die Beklagte in Holland gelegentlich in Auktionen aufkauft hatte, um sie in Rußland an Händler und Konfitüren u. dgl. Leute demnach weiter zu verkaufen. Bis auf den letzten am 4. Juni 1905 erfolgten Verkauf waren diese Geschäfte auch bereits im Jahre 1903 zusammengefallen, also lange Zeit vor der Anmeldung des klagenden Zeichens.

Um aber gerade in Bezug auf diese spezielle Ware einen eigenen Geschäftsbetrieb aufgenommen oder weiter fortgesetzt und in ihm sich des Warenzeichens „Telefunken“ zur Unterzeichnung seiner Kasao-Butter von demjenigen anderer zu bedienen, hat die Beklagte das Warenzeichen sicherlich nicht angewendet, noch auch je etwa später eine entsprechende Abkürzung gerade bezüglich der Kasao-Butter gesetzt. Damit kann die Beklagte endlich überhaupt nicht gehört werden. Ihre wenigen Geschäfte haben irgend eine Beziehung zu dem Zeichen der Beklagten niemals gehabt noch haben sollen.

Den Eintrag hat der Vertreter der Beklagten eventuell noch dahin zu fassen beantragt, daß die Inhaber der klagenden Firma zur Zeit der Anmeldung des Zeichens die Möglichkeit des eigenen Geschäftsbetriebes in Konfitüren, Chokoladen u. dgl. mit in Erwägung gezogen hätten. —

Darauf war nicht einzugehen, da es hier nicht genügen würde, vielmehr die Abkürzung der Beklagten, einen solchen Geschäftsbetrieb zu beginnen, vorhanden gewesen sein muß.

Darnach war die Berufung zu verweisen.

Die Bezeichnung der Marke „de Constantinople“ im Handel mit Zigaretten. (vgl. die im Fernschachtl Seite 85 ff. veröffentlichten Entscheidungen) Urteil des VI. Zivilsenats des Obergerichts des Oberlandesgerichts vom 9. April 1908 in Sachen General-Exposit der Kaiserlich Türkischen Zigarettefabrik gegen Sossidi frères BV. VI 459/07.

Geändert:

Der Beklagte vertritt unter seiner eingetragenen Firma Sossidi Frères de Constantinople in Deutschland hergestellte Zigaretten. Die Klägerin verlangt, daß ihm dies unterlag wird. Das Landgericht Hamburg hat den Beklagten bei einer Steife von 50 M. für jeden Verleumdungsfall verurteilt, sich in öffentlichen Bekanntmachungen, Reklamen und sonstigen und bei dem Aufdruck der Verpackung seiner Waren des Zusatzes de Constantinople zu enthalten, sofern nicht gleichzeitig kenntlich gemacht werde, daß die Firma des Beklagten in Hamburg domiciliere. Das Oberlandesgericht hat das Verlangen der Klägerin für unbegründet gehalten, weil „de Constantinople“ „aus Constantinopel“ bedeute, der Beklagte „aus Constantinopel“ komme, der Zusatz also der Wahrheit entspreche. Das Reichsgericht hat das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben, weil es für die Annahme des § 1 U. B. G. genüge, wenn ein nicht ganz unbedeutender Teil der Zigaretten tauschenden Publikums wegen mangelnder oder ungenügender Kenntnis der französischen Sprache nicht in der Lage sein sollte, den grammatikalischen Sinn des Ausdrucks „de Constantinople“ zu erkennen, und wenn demgemäß auf Grund eines etwaigen allgemeinen Geschäftsgebrauchs, auf

der Verpackung von Waren den gegenwärtigen Niederlassungsort des Fabrikanten anzugeben, dieser Teil des Publikums den Ausdruck dahin verstehen sollte, daß der Beklagte oder dessen Firma noch gegenwärtig ihren Sitz in Constantinopel habe.

Der erkennende Senat geht in Uebereinstimmung mit den Entscheidungen des Landgerichts in dieser Sache und in der Sache Marcus gegen Nicolaus Sossidi — H. VI. 381/05 — und des Hanseatischen Oberlandesgerichts, I. Zivilsenat, — Bf. I 148/07 — in Sachen der Klägerin gegen Eleftheridis davon aus, daß das Publikum unter Zigaretten, die lediglich unter der Bezeichnung Sossidi Frères de Constantinople angefertigt werden, im allgemeinen solche versteht, die in Constantinopel hergestellt sind. Den grammatikalischen Unterschied zwischen den Worten de und de Constantinople sieht zu vernachlässigen, ist das Zigaretten kaufende Publikum nicht veranlaßt. Es ist in Deutschland nicht üblich, als Firmenzusatz die Bezeichnung des Orts zu wählen, an dem der Inhaber gebohren ist. Für das Publikum ist die Kenntnis dieses Orts im allgemeinen ohne Belang. Wird mit dem Namen des Inhabers eine Ortsbezeichnung verbunden und wird die so gebildete Firma auf Waren oder Warenanhebungen verwendet, so liegt die Auffassung am nächsten (und es ist daher von ihr auszugehen), daß die so gekennzeichnete Ware an dem bezeichneten Orte hergestellt ist. Ein allgemeiner Geschäftsgebrauch, in Anhebungen und insbesondere auf Zigaretten und ihren Verpackungen den Ort der Herstellung zu bezeichnen, besteht zwar nicht, und zwar aus dem Grunde nicht, weil gewisse Handelsorte einen besonderen geschäftlichen Aufsehen und die Fabrikanten, die an anderen Orten hergestellt lassen, keinen Anlaß haben, diese Orte anzugeben. In denjenigen Fällen aber, in denen ein Aufdruck auf den Zigaretten oder ihren Verpackungen angegeben wird (und dies trifft in etwa ebenso vielen Fällen zu), ist es der Herstellungsort oder doch wenigstens der Ort des Sitzes der Firma. Einer Bezeichnung dieser Art bedarf es nicht, da sie dem erkennenden Gericht bekannt ist.

Die Klägerin verlangt, daß dem Beklagten allgemein unterlag werde, sich in öffentlichen Bekanntmachungen, Reklamen und sonstigen auf Zigaretten und Zigarettenverpackungen des Zusatzes „de Constantinople“ zu bedienen. Dieses Verlangen geht zu weit. Der Beklagte führt die Firma Sossidi Frères de Constantinople mit Recht und kann sie deshalb auch in den bezeichneten Bekanntmachungen usw. benutzen. Er darf sie nur nicht so benutzen, daß durch ihre Verbindung mit der von ihm hergestellten Ware der Anschein erweckt wird, diese Waren seien in Constantinopel hergestellt. Um diesen Anschein hintanzuhalten, ist aber nicht gerade erforderlich, daß der Beklagte, wie das Landgericht ausgesprochen hat, in den Anhebungen kenntlich macht, daß er in Hamburg ansässig ist. Jede andere Bezeichnung, die der Wahrheit die Ehre gibt, genügt. Der Berufung der Klägerin mußte daher insofern stattgegeben werden.

Im übrigen sind die Voraussetzungen des § 1 U. B. G. erfüllt. Insbesondere ist die Angabe, daß die Ware in der Türkei hergestellt ist, geeignet den Schein eines besonders günstigen Angebots hervorzuheben, da in der Türkei hergestellte Zigaretten sich nützlich gehöherer Wertschätzung erfreuen als in Deutschland hergestellte. Die Klägerin verlangt endlich, daß der Beklagte den Firmenzusatz de Constantinople löschen lasse. Dies Verlangen ist aus dem vom Landgericht angeführten und von der Klägerin in dieser Instanz auch nicht bestrittenen Gründen, auf die zu verweisen ist, unberechtigt.

Aus der Praxis des Patentamtes.

Der Kampf um die Bod'sche Zigaretten-Markte „El Aguila de Oro“.

Zu den bekanntesten Zigarettenmarken gehört die Bod'sche Alcomarke „El Aguila de Oro“.

Dieselbe ist als Warenzeichen in die Rolle des Patentamtes eingetragen. Hiergegen richtet sich ein von seiten deutscher Zigarettenfabrikanten gestellter Antrag, die Marke zum Freizeichen zu erklären; dieser Antrag ist vom Patentamt in zwei Instanzen abgewiesen worden aus folgenden, im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichnungen mitgeteilten

Gründen erster Instanz:

Die Lösungsgewerung wird damit begründet, daß das Zeichen zur Zeit der Anmeldung, aber auch schon lange vorher, Freizeichen für

Zigarren und deshalb gemäß § 4 des Warenzeichengesetzes nicht eintragungsfähig gewesen sei. Es wird behauptet, daß etwa seit dem Jahre 1880 Adlerbilder, die mit dem eingetragenen Zeichen beinahe identisch, ihm jedenfalls sehr ähnlich seien, teils als Markenstempel teils als Etiketten in überaus großer Zahl für verwendet worden seien. Nach dieser Richtung ist dem Marke ein umfangreiches Material unterbreitet worden. Zu seiner Verwertung für die Frage der Freizicheneigenschaft erscheint insofern ein vorgängiges Eingehen auf die Geschichte des Originalzeichens und der Inhaberfirma erforderlich. Demnach steht teils auf Grund von Urkunden, teils auf Grund glaubwürdiger und unbestrittener Behauptungen folgendes fest:

Bereits im Jahre 1855 ist die Marke „El Aguila de Oro“ in Cuba geschützt gewesen. Am 4. August 1855 wurde sie für Jose G. Borges in Habana registriert. Im Jahre 1864 kaufte sie Gustavo Bad als Teilhaber der Fabrikfirma H. Bacalao & Co. und verwendete sie von da ab für seine Zigarettenfabrik „El Aguila de Oro“; an Stelle der späteren Inschrift Bad & Co. trug die Marke damals auf dem Bande die Firma H. Bacalao & Co. Die bezeichnete Zigarettenfabrik „El Aguila de Oro“ war im Jahre 1864 von der Firma H. Bacalao & Co., deren Teilhaber Gustavo Bad & Mueller und Antonio Bacalao waren, begründet worden.

Im Juni 1869 trat H. Bacalao aus der Firma H. Bacalao & Co. aus, und ein neuer Teilhaber an seine Stelle. Gleichzeitig wurde der Name der Firma in Bad & Campania geändert. Im Jahre 1872 wurde das Zeichen in Havana auf Gustavo Bad, sodann wieder auf die Firma Bad & Co. und schließlich wieder auf Gustavo Bad umgeschrieben. Im Jahre 1889 verkaufte Gustavo Bad die Fabrik „El Aguila de Oro“ mit der gleichnamigen Marke an die jetzige Zeicheninhaberin, die Firma Henry Clay und Bad & Co., die die Erneuerung des Schutzrechtes im Jahre 1897 bewirkte.

In England ist das Zeichen seit dem 17. Juli 1876 registriert. Bei dieser Eintragung ist in der Rolle vermerkt, daß die Marke bereits länger als 10 Jahre vor dem 4. Dezember 1876 verwendet worden ist.

In Deutschland ist das Zeichen seit 25. September 1876 für die Firma Bad & Co. in das Zeichenregister des Reichsgerichts Leipzig eingetragen gewesen. Nachdem sie im Jahre 1887 dat. gelöscht worden war, ist sie im Jahre 1890 von neuem für die Firma Henry Clay & Bad & Co. limitet dat. eingetragen worden. Inzwischen hatte — im Jahre 1888 — die Marke durch Eintragung beim Amtsgericht in Hamburg für Bad & Co. weiteren Schutz gefunden. Aus dem Leipziger Zeichenregister ist sie schließlich in die Zeichenrolle des Patentamts übergegangen. Aus dem Reichszeichnungsarchiv sind demnach alle Papiere aus, welche nach der 1876 erfolgten Eintragung in das Leipziger Zeichenregister in Bezug gesetzt sind, bis durch jene Eintragung die Freizicheneigenschaft geklärt ist. Für die Beurteilung des übrigen Materials greifen besondere Erwägungen Platz.

Aus dem Amtsstellen ergibt sich, daß das eingetragene Zeichen seit 1855 befreit und in Habana geschützt ist. Damit ist zunächst die gänglich holländische Behauptung der Firma . . . widerlegt, die Zeicheninhaberin habe ihr eingetragenes Zeichen aus allerlei im deutschen Handelsverkehr verwendeten freien Zeichen und Bildern zusammengestellt und sich für dieses usurpierte Zeichen Gesetzmäßig zu verschaffen gewußt. Denn selbst nach den vorliegenden Behauptungen der die Fälschung betreibenden und unterstützenden Firmen beginnt die Verwertung des Markens durch deutsche Firmen erst etwa um 1860; schon daraus folgt, daß bereits 1855 eingetragene Zeichen nicht eine Nachahmung deutscher Freizeichen sein kann. Vielmehr ist es zweifellos, daß das eingetragene Zeichen ein havanaer Originalzeichen ist und beinahe seit einem halben Jahrhundert in dem Geschäftsbetrieb verwendet worden ist, zu dem es noch heute gehört.

Klegt aber nicht eine Nachahmung, sondern eine Individualmarke vor, die bereits seit 1855 geschützt ist, so muß bei der Prüfung der Freizicheneigenschaft davon ausgegangen werden, daß alle diejenigen Verwendungsfälle ähnlicher Zeichen und Motive, die sich als Nachahmung des Individualzeichens darstellen, für die Entwicklung des Zeichens zum Freizeichen auszuwählen haben. Denn nach der grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1889 (E. 3. Bd. 24, S. 74) ist derjenige Gebrauch, der bezweckt und der geeignet ist, im inländischen Publikum die — irrig — Meinung zu erwecken, die unter dem Zeichen vertriebenen Waren seien solche der Inhaberin

der Individualmarke, ein Mißbrauch, ein Verstoß, nicht aber ein zur Bildung der Freizicheneigenschaft geeigneter freier Gebrauch. Deshalb sind zunächst alle diejenigen der Originalspadung ähnlichen Markenstempel und Etiketten, die nach 1871 in Deutschland auf den Markt kamen, für die behauptete Entwicklung nicht verwertbar. Denn um 1871 war die Firma Bad & Co. bereits eine Weltfirma und ihre Fabrikate ebenso wie ihre Zeichen allen den Kreisen, bei denen ein Interesse für Tabakfabrikate bestand, wohl bekannt. Bereits in dem Inventurenverzeichnis der Firma . . . in Hamburg vom Dezember 1864 findet sich die Marke „El Aguila de Oro“ vor; und in den Inventuren der Jahre 1870 bis 1892 kehrt sie ständig wieder. Schon am Ausgang der 60er Jahre hat die Firma Bad & Co. in allergrößtem Umfange nach Deutschland, dem Heimatlande des Hauptteilhabers der Firma Gustavo Bad, geliefert, und es hat sich schon damals eine erhebliche Anzahl von Firmen vorwiegend mit dem Einfuhr von Bockstein Zigaretten befaßt. Die Einfuhr und der Verbrauch in Deutschland geschah in einem solchen Maße, daß die vorzüglichen Erzeugnisse der Firma in weiten Kreisen bekannt wurden. Dieser Weltfuß erfuhr in Deutschland noch eine erhebliche Steigerung durch die von der Firma für die verdumten Offiziere im Jahre 1871 gestiftete Spende von 25000 der feinsten Zigaretten. Ergeben die an dieses Ereignis geknüpften Korrespondenzen und die darauf bezüglichen Veröffentlichungen im Altbildarchiv schon zur Genüge, daß die Firma bereits damals allen geklärt war, so mußte gerade ein derartiges Ereignis und seine Behandlung in einem der bekanntesten Wochenschriften um so mehr dazu beitragen, der Firma eine Bekanntheit in Deutschland zu sichern und den bereits vorhandenen Ruf ihrer — auch in den Schreiben und Veröffentlichungen gerühmten — Erzeugnisse zu erhöhen, als die Mitteilung jener Spende zweifellos am Altbildarchiv aus in zahlreicher andere Organe der Presse übergegangen ist. Daraus ergibt sich aber weiter, daß auch die Zeichen und Marken der Firma Bad & Co. wohl bekannt waren, da — wie die oben erwähnten Inventuren der Firma . . . ergeben und wie die Papiere der eingetragenen Firma selbst beweisen — ihre Erzeugnisse massenhaft unter der — 1876 in Deutschland sogar registriert — Marke „El Aguila de Oro“ Eingang gefunden haben, deren Zugführer zum Zeicheninhaberin schon infolge der Firmeninschrift niemand entzogen bleiben konnte. Wenn nun bei dieser Sachlage fremde Firmen ihre Erzeugnisse unter solchen Marken vertrieben haben, die dem Zeichen „El Aguila de Oro“ so ähnlich waren, daß die Gefahr der Verwechslung bestanden hat, so konnte die Wirkung auf jeden, der nur einigermaßen in der Zigarettenindustrie vertraut war, lediglich die sein, daß er das Zeichen für das weltbekannte Zigaretterzeugnis der Firma Bad & Co. hielt und damit alle die Vorteile der Ware gekostet wurde. Mögen daher unter Mißbrauch dieses tatsächlichen Zustandes noch so viele dem Zeichen 18549 nachstehenden Adressen angefertigt und vertrieben worden sein: dem bestehenden Übergewicht der Firma Bad & Co. und der Bekanntheit ihrer Waren gegenüber tragen sie sämtlich den Charakter von Nachahmungen, die nur geeignet sind, das Publikum in den irrigen Glauben zu versetzen, eine echte Havana-Zigarette der Firma Bad & Co. zu kaufen. Ein Eingehen auf die einzelnen Etiketten und Markenstempel erscheint daher, soweit sie dem Originalzeichen ähnlich sind, aus dem angegebenen Grunde und, soweit das nicht der Fall ist, schon deshalb überflüssig, weil die Entwicklung eines dem eingetragenen unähnlichen Adlerbildes zum Freizeichen bei der Häufigkeit des Adressen als Zeichenmotiv überhaupt und bei der daraus entspringenden Gewohnheit der Verbraucher, aus feinerer Unterscheidung zu beachten, noch längst nicht die Freiheit des im angemessenen Zeichen enthaltenen Bildes zur Folge haben würde.

Das nun die Zeit vor 1871 betrifft, so wird von den die Fälschung betreibenden Firmen behauptet, daß auch schon vorher — etwa seit 1860 — ähnliche Etiketten und ähnliche Stempel in großem Umfange in Deutschland verwendet worden seien. Wie groß der Verbrauch derartiger Zeichen damals gewesen ist und ob er in der Tat schon seit 1860 datiert, bleibt immerhin fraglich. Es erscheint jetzt zweifelhaft, ob in der Tat für andere Firmen als die Zeicheninhaberin wirklich so große Mengen von Zeichenschildern, die dem „El Aguila de Oro“ benannten Zeichen zum Verwechseln ähnlich sind, verwendet worden sind. Nach dieser Richtung ist es bei der Länge der inzwischen verstrichenen Zeit sehr schwer, sichere Feststellungen zu treffen, zumal auch die Frage noch offen bleibt, inwieweit von allen ähnlichen Papiere in den Lithographen und Markenbildern an die Zeicheninhaberin selbst zugehen

und von dieser für ihre Eigennütze verwendet worden ist, ein Gebrauch des Zeichens, der natürlich nur dieser selbst zugute kommen konnte. Von Interesse ist hierfür ein Brief, den die Firma . . . noch im Jahre 1895 an die Zeicheneinhaberin gerichtet hat. Sie erklärt darin ausdrücklich, daß ihr die Marke . . . es handelt sich um das Zeichen 15549 — wohl bekannt sei und daß diese von ihr im Auftrage der Firma Henry Glas und Rod & Co. wiederholt angefertigt und borthin — und zwar nur borthin — geliefert worden sei; Nachahmungen habe sie nicht angefertigt. Danach erscheint die Behauptung der Firma . . ., die von ihr vertreten, mit der Originalpatent verwechselbaren Cigaretten befinden sich im allgemeinen Verkehr, in einem höchst eigentümlichen Lichte.

Aber auch abgesehen von derartigen Bedenken kann das vorhandene Material, selbst wenn man die Michtigkeit der Zeit- und Zahlungsbewertung der Pfändungskategorie und der unterliegenden Firmen voraussetzt, die Entwicklung des Originalzeichens zum Freizeichens nicht erweisen. Daß die nach dem Jahre 1871 — etwa — vertriebenen Packungen ausfinden müssen, ist bereits obenörtert worden. Von den vor dieser Zeit in Verkehr gebrachten kommen zunächst alle diejenigen nicht in Betracht, die dem eingetragenen Zeichen unähnlich sind. Für die Frage der Ähnlichkeit mußte im vorliegenden Falle ein strenger Maßstab angelegt werden. Denn es handelt sich — wie schon erwähnt — beim eingetragenen Zeichen 15549 um die Ausführung eines nachliegenden und für die Vererbung zu jeder Zeit überaus beliebten Motivs. Deshalb sind die Verlethetseise erfahrungsgemäß daran gewöhnt und darin geschult, bei Abbildungen in höherem Maße auf feinerer Unterschiede zu achten und ihnen Bedeutung beizulegen, als bei ferner liegenden und selteneren Motiven. Unter diese unähnlichen Cigaretten und Ristentempel gehört die angeblich länger als seit 1807 im Verkehr befindliche Packung 67, die den Adler mit der einfachen Inschrift „El Aguila“ ohne Band, statt dessen aber mit einem Schilde auf einem aus dem Meer ragenden Felsen zeigt. Starke Abweichungen zeigen auch die Packungen . . ., bei denen der Adler einen Jüngling in den Fängen hält; vollends unähnlich ist die Cigarette 815. Die Packungen . . . sind dem Zeichen 15549 so unähnlich, daß ein Eingehen auf sie sich erübrigt.

Von den Ristentempeln des . . ., sehen Ristentempel kommen Nr. 20 und 599 den Packungen . . . etwa gleich. Nr. 250 enthält einen Kranz mit der Inschrift „Trino“; auf diesem Kranz thront ein Adler. Auch dieses Bild ist im Gesamteindruck mit dem eingetragenen Zeichen nicht verwechselbar. Erst recht gilt dies von Nr. . . (andere Faltung, Hepter und Reichsapfel, ohne Band). Aus der Freizeicheneigenschaft dieses Briefes stempel wurde die Freizeicheneigenschaft des eingetragenen Zeichens zu folgen sein.

Außer diesen zahlreichen unähnlichen Bildern liegt aber auch eine Anzahl weiterer Packungen und Stempel vor, die bereits vor 1871 bekannt sein sollen und die dem eingetragenen Zeichen ohne Zweifel sehr ähnlich sind. Es sind dies der Brandstempel der Firma . . ., die Packung 1941 (vgl. dazu den oben erwähnten Brief) die Packungen . . . und von den Stempeln des . . ., sehen Ristentempel die Nummer 1852. Außerdem existieren noch einige weitere mit den erwähnten ziemlich identische, aber spätere Ristentempel. Ob diese Bilder in dem behaupteten Umfange von anderen Zigarettenhändlern und Fabrikanten als von der Zeicheneinhaberin und deren Rechtsgorgängern verwendet worden sind, kann inbetracht dahingestellt bleiben. Denn sie können die Ausbeutung des Zeichens 15549 gemäß der oben bezeichneten Reichsgesetzgebung nicht fördern; wenn irgendwo, so steht bei ihnen fest, daß sie nicht als Nachahmungen des spanischer Zeichens sind. Ihr Inhalt ist von der Art, daß die Annahme, es liege hier eine eigene Zeichenschöpfung vor, die nicht mit Nachahmung zu tun habe, ohne weiteres abzulehnen ist. Sie alle sind mit dem Zeichen 15549 nahezu identisch; sie zeigen — wie zum Beispiel die angeblich schon 1807 verwendete Cigarette Nr. 1 — einen Adler, der dem Adler des Zeichens 15549 bis auf die kleinsten Einzelzüge in feinsten photographischer Treue nahe kommt. Alle weisen ferner spanische — auf Spanisch bezeugliche — Inschriften und meist auch die Inschrift „El Aguila de Oro“ — also einen direkten Hinweis auf die berühmte Fabrik der Zeicheneinhaberin — auf. Ein besonders deutliches Beispiel ist der Ristentempel unter Nr. 1852 des . . ., sehen Ristentempel, der sich von dem eingetragenen Zeichen überhaupt nicht unterscheidet; bei diesem Bilde geht die Nachahmung so weit, daß sogar die spanische Firma M. Baccallao & Cia.

im Zeichen steht — ein Umstand, der schon deshalb die Heranziehung dieses Bildes zum Nachweise der Freizeicheneigenschaft ausschließt, weil das Vorhandensein der Firma jeden Baccallao auf die Zusammengehörigkeit des Zeichens mit der Firma M. Baccallao ausdrücklich hinweist und die Erinnerung an sie wachhält. Daß zwischen allen diesen Cigaretten und Stempeln — ebenso wie den ganz ähnlichen, nach 1871 vertriebenen, die aber hier schon aus den oben erwähnten Gründen außer Betracht bleiben müssen — und dem Zeichen der spanischen Firma ein Zusammenhang besteht, daß das eine vom anderen entlehnt sein muß, liegt auf der Hand; die Uebereinstimmung ist viel zu groß, um dem Zufall zugeschrieben zu werden. Besteht aber zwischen den Zeichen ein Zusammenhang, so ist weiter klar, daß es sich bei den erwähnten Packungen — so weit sie nicht an die spanische Firma selbst geliefert worden sind — um Nachahmungen handelt, die das Publikum in den Glauben versetzen sollten, sie hätten die echte Packung vor sich. Wie bereits oben erwähnt ist, ergibt schon die zeitliche Entwicklung, daß das Zeichen 15549 nicht aus deutschen Motiven entlehnt sein kann. Vielmehr ist der Vorgang der umgekehrte gewesen, wofür auch der Umstand spricht, daß die Packungen sämtlich spanische Inschriften zeigen. Rollens klar wird der Vorgang, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Insel Cuba das wichtigste, die besten Erzeugnisse tragende Tabakland der Welt ist. Danach ist zwar ein Interesse der deutschen Händler, in den Häfen der Insel den Glauben zu erwecken, ihre Fabrikate und Waren seien spanischer Ursprungs, sehr erklärlich, eine Neigung kubanischer Firmen hingegen, durch Vererbung ursprünglich deutscher Zeichen den Eindruck zu erwecken, es handele sich um deutsche Erzeugnisse, würde unverständlich bleiben.

Aus den erwähnten in die 60er Jahre zurückführenden Imitationen geht hervor, daß das spanische Zeichen schon in jenen Jahren in Deutschland bekannt gewesen sein und einen guten Ruf genossen haben muß; denn sonst hätten inländische Lithographen und Tabakindustrielle keinen Anlaß gehabt, unter Ausnutzung des damaligen Rechtszustandes den deutschen Markt in einem solchen Umfange mit Nachahmungen spanischer Zeichen zu versehen. Wenn demgegenüber die Zeicheneinhaberin hinsichtlich gegen die inländische Zigaretten- und Cigarettenindustrie zur Wahrung ihrer berühmten Marken vorgegangen ist und noch vorgeht, so stellt sich das nicht — wie eine Pfändungskategorie meint — als Angriff, sondern der ganzen Sachlage nach als ein Akt der Verteidigung dar, der für die Wahrung der Zeichensrechte nicht nur berechtigt, sondern geboten erscheint.

Aus alledem ergibt sich, daß das gesamte beizugehörte Material die Freizeicheneigenschaft des Zeichens 15549 nicht beweisen kann, da es sich, soweit Ähnlichkeit der Zeichen vorliegt, durchaus um Nachahmungen handelt. Nur in einem Falle würde trotzdem eine Freizeicheneinstellung möglich erscheinen: wenn infolge der überaus großen — wenn auch unerschöpflichen — Vererbung der feineren Zeichen in dem beteiligten Kreise die Erinnerung an die ursprüngliche Bedeutung des Zeichens als Originalzeichen zur Zeit der Anmeldung des Zeichens 15549 erloschen wäre.

Die nach dieser Richtung hin angestellten Ermittlungen haben aber ergeben, daß das nicht der Fall ist. Nach Ansicht der Firma . . ., deren Bedeutung und Sachverhältnis allgemein bekannt ist, betrafen die Konsumenten das Zeichen 15549 durchaus als Wahrgenüge einer von Rod & Co. verfertigten Zigarette. In demselben Sinne äußert sich die Direktion der . . . und die Firma . . ., erklärt, daß das Abbild mit der Inschrift „El Aguila de Oro“ in der deutschen Tabakindustrie sehr wohl als 40 Jahre als Kennzeichen der Firma Rod & Co. habe gelebt und daß die Ausstattung bald nach Einführung der Rod-fabrikate in Deutschland Gegenstand vieler Nachahmungen geworden sei. Dieses Zeugnis einer der bedeutendsten Firmen ergänzt zugleich das bereits oben über die Bedeutung und den Ruf der Firma Rod & Co. und ihres Zigaretten-Gesells. Hierzu kommt weiter das Gutachten einer der größten und wichtigsten Abnehmerinnen . . ., deren Direktion ausdrücklich hervorhebt, daß jeder, der überhaupt etwas von Zigaretten versteht und das Bildzeichen 15549 zu Gesicht bekommt, ohne weiteres annehme, daß es sich um das Zeichen der Firma Rod & Co. handle.

Gegenüber der Auffassung, so gewöhnlich Stellen kann von einem Erlöschen der Erinnerung an den Charakter der Marke als Individualzeichen nicht nur nicht die Rede sein; sie besteht vielmehr noch mindestens in erheblichem Umfange. Ein Eingehen auf die Auskünfte weiterer

Stellen, die angeben, das Zeichen habe nicht mehr das Ansehen einer Individualmarken, erscheint deshalb nicht positiven Ergebnissen gegenüber überflüssig. Eine Urteilsfindung zudem zum Zeit durch unklare markenrechtliche Bestimmungen ihrer Erklärung, weil der Kläger, wie bereits erwähnt, ein für Zigaretten vielfach benutztes Motiv bildet.

Die Lösung des Zeichens für Zigaretten hat demnach zu unterbleiben, weil, soweit das Zeichenmaterial ähnlich ist, es sich als eine auf Auflösung berechnete und zur Auflösung des Publikums geeignete Nachahmung des echten Zeichens darstellt, demnach anerkenntemake die Zeicheneigenschaft nicht begründen kann.

Gründe zweiter Instanz.

Die Lösungsantragstellerin hat neues Material zur Begründung der Zeicheneigenschaft des angeforderten Zeichens nicht beigebracht, sich vielmehr darauf beschränkt, die rechtliche Würdigung des Sachverhalts durch die Mitteilung für Berechnungen anzugreifen. Zunächst bemängelt sie, daß der im Jahre 1855 erfolgte ersten Eintragung des Zeichens in Havana eine Bedeutung für die vor 1874 liegende Zeit beilegt wird. Dies erscheint unbegründet, denn die Anerkennung eines Individualrechts durch den Verkehr kann sich auch an einen ausländischen Zeichenplatz, insbesondere den des Heimatlandes, anknüpfen. Ferner wird bemängelt, daß die seitens deutscher Zigarettenhändler und Fabrikanten nachgewiesene Benutzung des Zeichens nur bis zum Jahre 1871, nicht aber, wie die Antragstellerin verlangt, bis zum Jahre 1876 in Berücksichtigung gezogen worden ist. Wenn man auch das letztere Jahr der Betrachtung zugrunde legt, bleibt das Ergebnis im wesentlichen dasselbe. Denn nachgewiesene Maßnahmen sind seit 1864 in jährlich steigenden Mengen Zigaretten der Zeicheninhaberin oder ihrer Rechtsvorgänger, die das angeforderte Zeichen trugen, in Deutschland eingeführt worden, jedoch die Kenntnis des Zeichens als einer Sondermarke der Zeicheninhaberin oder ihrer Rechtsvorgänger von Jahr zu Jahr in weitere Kreise der Käufer gehörend ist. Die zur damaligen Zeit von deutschen Fabrikanten oder Händlern benutzten Abdrücke lassen vielfach die Abicht der Nachahmung deutlich erkennen, indem sie die damalige Firma der Zeicheninhaberin, A. Bacallao & Co., sowie die Worte „El Aguila de Oro“ enthalten. Aus dem Gefagten ergibt sich auch, daß die Ansicht der Antragstellerin, die im Jahre 1876 erfolgte Eintragung des Zeichens in das Markenregister des Amtsgerichts Leipzig hätte wegen der vielen bereits im Verkehr befindlichen Abdrücke nicht erfolgen dürfen, irrig ist. Bei der Anmeldung des Zeichens zur Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamts hat eine umfangreiche Freizeichenermittlung stattgefunden, sie hat aber nicht zur Freizeichenerstellung geführt. Ob das eine oder andere Abdruckbild Freizeichen für Zigaretten ist, kann dahingestellt bleiben, ebenso, ob die Inschrift „El Aguila de Oro“ für sich allein Freizeichen ist, wofür übrigens ausreichendes Material nicht beigebracht worden ist.

Entscheidend ist, daß nach dem Zugriffsdatum der Lösungsantragstellerin auch jetzt noch in den Kreisen der wohlhabenden Käufer, insbesondere der Käufer von importierten Zigaretten, in dem angeforderten Zeichen eine Sondermarke der Zeicheninhaberin erblickt wird. Ist aber dieses Bewußtsein in einem beachtlichen Teil der Käufer der Ware noch vorhanden, so ist nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Patentamts ein Zeichen nicht zu einem Freizeichen geworden.

Ein Unterschied zwischen importierten Zigaretten und billigen deutschen Zigaretten kann in zeichnerischer Beziehung nicht gemacht werden. Ein für eine Ware eingetragenes Zeichen ist grundsätzlich für jede Verleiher der Ware. Ebenso müssen auch bei der Freizeichenermittlung alle Preislagen berücksichtigt werden, und es ist eine Freizeichenerklärung ausgeschlossen, solange auch nur bezüglich einer einzelnen Preislage das Bewußtsein von der Zugehörigkeit des Zeichens zu einem bestimmten Betriebe im Verkehr besteht. Daß die entgegengesetzte Annahme praktisch zu unrichtigen Zuständen führen würde, liegt auf der Hand. Die für beste Ware geführte Sondermarke müßte durch freie Mitbenutzung für billige Sorten auf die Dauer entwertet werden. Eine Grenzlinie zwischen teuer und billig, und mit geringe sich ohne Willkür nicht finden. Auch die in oder ausländische Verfertigung könnte einen Maßstab nicht bilden, weil dieses Merkmal an der Ware, wie sie im Verkehr umläuft, nicht ohne weiteres erkennbar ist und weil jeder Anhalt dafür fehlt, wozu die aus überfremdem Tabak in Deutschland hergestellten Zigaretten gerechnet werden sollen. Nebenfalls ist anzunehmen,

daß das angeforderte Zeichen in Verwendung für eine bessere Zigarette deutscher Verfertigung einen nicht unbedeutlichen Teil der Käufer aus dem Glauben weichen würde, es liege eine vielleicht aus irgend einem Grunde von dem Händler billig erstandene Zigarette der Zeicheninhaberin vor.

Aus allen diesen Gründen war dem Lösungsantrage keine Folge zu geben.

Die Bezeichnung „Kaiserlicher Automobil-Klub“ ist für Tabakfabrikate nicht eintragbar.

Die „Eidbrüderliche Tabakfabrikation“ veröffentlicht nachstehende Entscheidung der Reichsobersteuerverwaltung I des Kaiserl. Patentamts.

Es entspricht einer verbreiteten Gewohnheit im gewerblichen Leben, daß Gewerbetreibende zur Empfehlung ihrer Eigenart sich in der Öffentlichkeit darauf berufen, daß sie bestimmten bekannter Persönlichkeiten oder Unternehmungen fin, von denen das Publikum voraussetzt, daß sie auf den Bezug einwandfreier Ware Gewicht legen. Trifft diese Angabe nicht zu, so wird das Publikum dadurch irregeführt, daß es zu Unrecht eine sachliche Beziehung zu der betreffenden Person oder Unternehmung voraussetzt, die für die Art und Güte der Ware in dem Auge des Publikums von großem Wert und Einfluß ist. Diese Gesichtspunkte haben zur Befragung des angemeldeten Zeichens gemäß § 43 des Warenzeichengesetzes mit Recht geführt. Denn die Bezeichnung „Kaiserlicher Automobil-Klub“, auf Tabakfabrikate angewendet, ist geeignet, den Eindruck zu erwecken, daß die Anmelderin Waren für den Luxusbetrieb des genannten Klubs liefert oder in sonstiger geschäftlicher Beziehung zu ihm steht. Der Kaiserliche Automobil-Klub ist eine Vereinigung von wohlhabenden und in angesehenen Stellungen befindlichen Persönlichkeiten, deren Lebenshaltung es mit sich bringt, daß der Betrieb ihrer Klubräume einer vornehmen Lebensweise entspricht und daß ausschließlich gute Waren dorthin geliefert werden. Die Bezeichnung von Tabakfabrikaten mit dem Namen dieses Klubs müßte sonach bei dem Publikum als eine besondere Empfehlung der Waren gelten, da es voraussetzt, daß die mit dieser Bezeichnung versehenen Waren diejenigen sind, die in den Klubräumen eingefahren oder besonders für die Zwecke des Klubs hergestellt werden. Da dies nicht zutrifft, auch sonst sachliche Beziehungen der Waren der Anmelderin zu dem Kaiserlichen Automobilklub nicht dargelegt sind, so liegt eine den tatsächlichen Verhältnissen erheblich nicht entsprechende, die Gefahr einer Täuschung begründende Angabe vor. Die beantragte Eintragung eines Zeichens des Deutschen Tabakvereins erübrigt sich, weil es sich keineswegs um einen „Handelsgebrauch“ handelt, auf den die Abweisung gestützt wird, vielmehr lediglich die dem Patentamt bekannte oder dargelegte Vertriebsaufstellung maßgebend ist.“

Wie Recht hält das Organ der Tabakinteressenten diese Entscheidung für anfechtbar und weist auf den Widerspruch hin, der darin liegt, die Namen bekannter Persönlichkeiten (Grellen Dornberg) ist unter Nr. 107330 am 12. Mai 1908 eingetragen) dagegen einzutragen.

Zur Ausverkaufsafrage.

Mißbräuchliche Ankündigung eines Konkursausverkaufes.

Angeichts der letzten Reformbestrebungen auf diesem Gebiete verdient eine Entscheidung des kaiserlichen Reichsgerichts am 15. November 1907 besondere Beachtung insofern sie sich mit dem so oft besprochenen Urteil vom 21. September 1897 beschäftigt. In dieser Beziehung heißt es in den

Gründen:

Der Vorwurf, daß der Vorberichter den Begriff „unwahr und zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art“ verkannt habe, läßt nicht zu. Diese unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben erblickt das Landgericht in der in den öffentlichen Verkaufsanzeigen enthaltenen Ankündigung des Verkaufes der aus dem Konkurs d. & Sch. herrührenden Waren, weil der Angeklagte tatsächlich auch aus anderer Bezugsquelle stammende Waren zum Verkauf stellte. Das Landgericht erachtet die Unwahrheit dieser Ankündigung für nicht ausgeschlossen dadurch, daß darin der Zusatz „und anderer Waren“ in

kleiner Schrift sich befand. Es nimmt an, daß der Dillfelder General-Anzeiger, in dem jene beiden Bekanntmachungen veröffentlicht worden sind, wegen seines billigen Preises viel in Arbeiter- und sonstigen wenig bemittelten Kreisen gelesen werde, daß derartige Leute erfahrungsgemäß die Angaben nicht genau bis ins einzelne lesen, sondern nur die ins Auge springenden Schlagworte, und daß bei dieser Art des Lesens die Worte „und andere Waren“ wegen ihres überaus kleinen Druckes übersehen würden. Das Landgericht befindet sich bei diesen Erwägungen in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilr. Bd. 68 S. 129 und S. 292, Entsch. in Straß. Bd. 88 S. 369), wonach die Einsicht und Urteilsfähigkeit desjenigen Teils des Publikums zu berücksichtigen ist, an den die betreffenden Mitteilungen sich richten.

Die Ausführung der Revision, daß der Angeklagte mit einem bloß schlagenden Lesen seiner Angaben nicht habe zu rechnen brauchen, schreitet an der Feststellung des Urteils, daß der Angeklagte als gewiegter Geschäftsmann wisse, daß bei in den erwähnten Kreisen üblichen Art des Lesens kein Zufall wegen des kleineren Druckes übersehen würde, und daß er gerade deshalb die beiden Angaben in der Art, wie es geschehen, habe deuten lassen.

Die Behauptung der Revision, daß die Angaben in gleicher Form wie im Generalanzeiger auch in den anderen Dillfelder Zeitungen veröffentlicht worden seien, findet in den Urteilsbegründungen keine Stütze, noch kann daher nicht berücksichtigt werden. Ihre Richtigkeit würde übrigens nicht zu einer Beanstandung der erstinstanzlichen Entscheidung führen, denn die Bekanntmachungen können trotz der gleichen Form in den verschiedenen Zeitungen wegen des verschiedenen Zeitungspreises wohl eine verschiedene Wirkung und einen verschiedenen Zweck haben und daher auch einer verschiedenen Beurteilung unterliegen.

Auch daraus lassen sich gegen die erstinstanzliche Annahme, daß der Angeklagte in den beiden Angaben unwahre und zur Irreführung geeignete Angabe gemacht habe, keine wesentlichen Bedenken herleiten, daß aus den an den Schaufenstern des Verkaufsstandes angebrachten Plakaten die Worte „und andere Waren“ in denselben großen Buchstaben wie der übrige Inhalt der Plakate gedruckt waren. Diese Plakate enthielten danach allerdings unwahre Angaben nicht. Daß aber ihr Anbringen eine Irreführung des Publikums durch die im General-Anzeiger veröffentlichten Angaben hätte behindern müssen oder sollen, ist aus den Feststellungen der Vorinstanz nicht zu entnehmen.

Zur Irreführung geeignet ist eine Angabe schon dann, wenn aus nur ein Teil des Publikums dadurch getäuscht werden konnte. (Vergleiche Entsch. des Reichsgerichts in Straß. Bd. 86 S. 877). Es genügt daher der Umstand, daß das Landgericht das Aushängen dieser Plakate ohne nähere Begründung für unerlässlich erklärt, keinen Anhalt dafür, daß er hierbei von einer irrthümlichen Rechtsauffassung geleitet worden sei. Uebrigens ist festgestellt, daß der Aushang dieser Plakate, auf denen die Worte „und andere Waren“ in gleicher Schrift mit dem übrigen Inhalt gedruckt waren, erst nach Beginn des Verkaufes der anderen in das Verkaufsstück gestellten Waren, nämlich bereits am 11. August 1906, dem Tage der ersten den Gegenstand der Beurteilung bildenden Anzeige erfolgte.

Unbegründet sind die Ausführungen der Revision, daß das Landgericht den Begriff des Ausverkaufes verkannt habe, und daß die geringe Menge der aus anderer Bezugsquelle als dem Kaufstuf der Firma H. & S. zum Verkauf gestellten Waren der Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben gemacht habe, entgegenstände. Zu Unrecht beruft sich die Revision in letzterer Hinsicht auf das Urteil des Reichsgerichts vom 21. September 1897 (Entsch. in Straß. Bd. 30 S. 260). Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils war von dem Angeklagten nicht ein Ausverkauf schließe, sondern ein Verkauf oder Ausverkauf der aus dem Kaufstuf der Firma H. & S. herherrühenden Waren angekündigt. Daß dieser Verkauf einen Ausverkauf darstelle, kann nach dem erwiesenen Sachverhalt keinem Bedenken unterliegen, denn der Angeklagte war, wie das Landgericht feststellt, genötigt, das aus der Konkursmasse herherrühende, in dem früheren Geschäftsstelle der Firma H. & S. befindliche Lager innerhalb zweier Monate zu verkaufen. Wenn das Landgericht sagt, daß dieser Ausverkauf zum Zweck der Beendigung des Geschäftsbetriebes der Firma H. & S., erfolgt sei, so ist zwar richtig, daß es sich bei dem vom Angeklagten betriebenen Ver-

kauf nicht mehr um die Beendigung des Geschäftsbetriebes der falliten Firma H. & S., sondern nur um den Betrieb des von dieser Firma herfließenden Warenlagers handeln konnte. Es mag aus der Revision zugegeben werden, daß es sich nicht um einen Totalausverkauf im engeren Sinne des Wortes handelte. Immerhin aber handelte es sich, und zwar nicht bloß lauslich, sondern auch nach den Ankündigungen des Angeklagten, um den Ausverkauf des gesamten in dem Verkaufsstück befindlichen Warenlagers. Dies stellt das angefochtene Urteil fest, indem es sagt, daß der Angeklagte genötigt war, das Lager innerhalb zwei Monaten zu verkaufen, daß es ihm sogar darauf ankommen sei, die Konkurswaren nach viel eher zu verkaufen, und daß, wor die Ankündigung eines Verkaufes von aus einem Kaufstuf herherrühenden Waren liegt, damit die Vorstellung verbinde, es handele sich um einen Ausverkauf dieser Waren, bei dem die Preise tunlichst herabgesetzt seien, um die Waren in möglichst kurzer Zeit zu veräußern. Schon hierdurch, daß es sich um den Verkauf des gesamten in dem betreffenden Geschäftsstück befindlichen Warenlagers handelte, untercheidet sich der vorliegende Fall wesentlich von dem in den Cassationsurteilen Bd. 39 S. 256 behandelten Falle, denn dort war nicht der Ausverkauf des gesamten Lagers, sondern nur der verbleibende nicht näher bezeichneten Artikel des Lagers angekündigt. Sobald aber handelt es sich, wie bereits hervorgehoben, im vorliegenden Falle — anders als in dem von der vorerwähnten Entscheidung betroffenen Falle — um den Ausverkauf der aus einem Kaufstuf stammenden Waren. Die Ankündigung eines derartigen Ausverkaufes enthielt, wie das Landgericht zurecht annimmt, Angaben nicht nur über den Anhang und den Zweck des Verkaufes, sondern auch über die Art des Bezugs und die Bezugsquelle der Ware, und zwar gerade auch in letzterer Beziehung eine Angabe solcher Art, welche den Anhang eines besonders glänzigen Angebots zu erwecken geeignet und vom Angeklagten bestritten war.

Unter diesen Umständen kann es keinesfalls als rechtsirrtümlich angesehen werden, wenn das Landgericht die Zuführung anderer Waren zu dem angekündigten Verkauf der aus dem Kaufstuf der Firma H. & S. stammenden Waren in keinem weiteren Umfange zuläßt, als dies in dem Urteil des Reichsgerichts vom 26. November, 15. Dezember 1904 (Entsch. in Straß. Bd. 87 S. 359) in einem Falle, in dem es sich zwar um einen „Totalausverkauf“, nicht aber um einen Verkauf von aus einem Kaufstuf stammenden Waren handelte, für statthaft erklärt ist. Daß aber im vorliegenden Falle die Zuführung anderer Waren keineswegs geboten war, daß diese nicht eine falsche Ergänzung der aus dem Kaufstuf stammenden Waren darstellten, ohne welche diese unvollständig gewesen wären, ist in beiderseitiger Weise festgelegt.

Wegen einer mißbräuchlichen Ausdehnung der dem Urteil des Reichsgerichts vom 21. September 1897 (Entsch. in Straß. Bd. 30 S. 257) zugrunde liegenden Rechtsauffassung hat sich auch das Urteil des Reichsgerichts vom 16. Februar 1905 (abgedruckt in „Gewerblichen Rechtschutz“, Jahrg. 1905, S. 128) mit Entschiedenheit ausgesprochen. Dieses Urteil sagt mit Recht, daß an sich jedes Zusammenbringen neuer angebotener Waren mit der Ankündigung eines Ausverkaufes zur Täuschung des vorhandenen Lagers als der Wahrheit nicht entsprechend in Widerspruch stehe, und daß aus dem Urteil vom 21. September 1897 nicht der Schluss zu ziehen sei, daß jeder Kaufmann im Verkauf eines Ausverkaufes, um diesen zu fördern, Waren in geringer oder beträchtlicher Menge nachbezogen und diese unter dem Deckmantel des angekündigten Ausverkaufes mit den Beständen des alten abgeben könne.

Es sei ferner auf das Urteil des Reichsgerichts vom 18. Februar 1901 (Entsch. in Straß. Bd. 34 S. 103) hingewiesen, dem ein Sachverhalt zugrunde liegt, welcher mit dem hier vorliegenden in mancher Beziehung verwandt ist.

Wie der objektive Tatbestand, so ist auch der für das Vergehen des § 4 des Gesetzes erforderliche Vorfall in rechtlich bedeutsamer Weise als vorliegend festgelegt. Denn es ist, und zwar unter näherer tatsächlicher Begründung, festgestellt, daß der Angeklagte wisse, daß der Inhalt der beiden Angaben vom 11. und 25. August unwahr und zur Irreführung geeignet war, und daß er bei deren Abfassung und Veröffentlichung auch bezüglich des — wegen des kleineren Druckes leicht übersehenen — Teiles, welcher sich auf die nicht aus dem Kaufstuf der Firma H. & S. herherrühenden Waren bezieht, von der Absicht ge-

Markenschutz und Wettbewerb

Monatschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift *Unlauterer Wettbewerb*.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Weckend & Co., G. m. b. H.

Berlin S. 14.

Dresdenerstraße 45. Fernsprecher: Amt IV, 8802.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg,

Neuerwall 54. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Erlegt-Adress: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 50 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Weckend & Co. G. m. b. H., Berlin S. 14, Dresdenerstr. 45.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis halbjährlich M. 4.—. Anderweitiger Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Exporthandel und Warenzeichenschutz.

Von Dr. Paulsen-Hamburg.

Die Beschwerdeabteilung I des Kaiserl. Patentamts hat sich in einer Entscheidung vom 25. April 1908*) der Begründung eines Beschlusses der Abteilung I für Warenzeichen angegeschlossen, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Warenzeichenanmelder nicht schlichthin frei sei in der Wahl der Waren, für welche er das Warenzeichen anmeldet; er sei vielmehr beschränkt auf solche Waren, die entweder direkt unter den angegebenen Geschäftsbeziehungen fallen, oder die dies zwar wörtlich nicht tun, bezüglich deren Aufnahme in das Warenverzeichnis aber eine Verlehrsübung in der Richtung ihres tatsächlichen Zugehörens zu solchem Betriebe denkbar ist. Die Beschwerdeabteilung I hatte am 18. Juni 1904**) entschieden, daß aus dem Warenzeichengesetz ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Betrieb und Waren nicht entnommen werden könne und auch aus der Begründung zu § 2 nicht der Wille des Gesetzes zu entnehmen sei, daß sich der Anmelder bei der Auswahl der in das Warenverzeichnis aufzunehmenden Waren in den Grenzen des von ihm angegebenen Geschäftsbetriebes halten müsse. Eine so wichtige Bestimmung, wie die Einschränkung der Freiheit des Anmelders in dem Umfang der von ihm anzugebenden Waren hätte im Gesetz selbst ausgedrückt werden müssen — so sagt die Beschwerdeabteilung I am 18. Juni 1904; am 25. April 1908 betont dieselbe Beschwerdeabteilung I, daß der Anmelder als seine Waren mit Recht keine anderen Waren bezeichnen könne, als die tatsächlich von ihm geführten Waren, und als seinen Geschäftsbetrieb keinen anderen, als den von ihm tatsächlich betriebenen, und fährt dann fort: „Es läßt sich hiergegen nicht einwenden, die Forderung der Übereinstimmung von Warenverzeichnis und Geschäftsbetrieb sei eine so wichtige und einschneidende, daß sie ihrerseits, wenn sie begründet sein sollte

im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen sein müßte.“ Weiter heißt es in der Entscheidung vom 25. April 1908: „Wenn ferner in den Motiven ausgeführt ist, „es lasse sich von einer genaueren Beziehung der Waren erwarten, der Geltungsbereich des in Anspruch genommenen Schutzes werde im allgemeinen auf das geschäftliche Bedürfnis des Anmelders beschränkt bleiben“, so kann nicht etwa gefolgert werden, aus dem Umfange, daß nur von einer „Erwartung“ die Rede sei, ergebe sich das Bestehen einer auch durch den Geschäftsbetrieb nicht begrenzten Möglichkeit für den Anmelder, auch über das geschäftliche Bedürfnis hinauszufragen. Diese Auffassung wäre deswegen unrichtig, weil sie einen Satz als allgemein gültig auffassen würde, der seinen wahren, viel eingeschränkteren Sinn dann zeigt, wenn man beachtet, daß er als Gegenteil eines anderen aufgestellt ist.“ — Am 18. Juni 1904 hatte die Beschwerdeabteilung I gesagt, „Dann heißt es weiter in Abf. 3, es lasse sich von einer genaueren Beziehung der Waren „ermarten“, daß der Geltungsbereich des in Anspruch genommenen Schutzes „im allgemeinen auf das geschäftliche Bedürfnis des Anmelders beschränkt bleiben werde.“ Eine solche bloße Erwartung ist nur verständlich, wenn man die gesetzliche Freiheit des Anmelders, bei Angabe der Waren auch über das geschäftliche Bedürfnis hinauszufragen, unterstellt.“

Wir haben also die nicht gerade sehr erfreuliche Tatsache vor uns, daß eine in der Auslegung des Gesetzes endgültig entschiedene Instanz, nämlich die Beschwerdeabteilung I des Patentamts, ihre Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung im Verlauf von vier Jahren in das direkte Gegenteil umkehrt. Die Beschwerdeabteilung I gibt in der Entscheidung vom 25. April 08 auch offen zu, daß sie damit ihren Standpunkt vom 18. Juni 04 berichtigt; vor den von der Abteilung I für Warenzeichen angeführten Gründen könne der frühere Standpunkt nicht mehr festgehalten werden. Ins Gewicht fallen dürfte jedenfalls, daß auch die neuere Begründung ihrer Auslegung hauptsächlich auf Interpretation der Gesetzesbegründung stützt und sich im übrigen an einige Worte des Gesetzesparagrafen flammert.

*) Abgedruckt auf Seite 200 dieses Heftes.

**) Abgedruckt auf Seite 111 dieses Heftes.

Ueber die Wichtigkeit der einen oder anderen Entscheidung mit den Verfassern der Entscheidung zu streiten, hat wenig Wert, da die nimmermehr Auslegung einseitigen als einseitig und feststehend erachtet werden muß in der Erwartung, daß die entscheidende Stelle nicht wieder über Nacht zu einem anderen Standpunkt gelangt. Die Anmelder, die vor dem Bekanntwerden der Entscheidung vom 25. April 1908 anmeldeten und entsprechend der früheren Praxis des P. A. eine Übereinstimmung von Geschäftsumfang und Umfang des Warenverzeichnis nicht für erforderlich hielten und darum wohl auch einen vom P. A. neuerdings geforderten Nachweis über den Umfang ihres Geschäftsbetriebes ablehnten, befinden sich in der unangenehmen Lage, daß ihre Anmeldungen nimmer abgelehnt werden; sie sind materiell geschädigt nicht nur durch den verhältnismäßig geringen Verlust der Anmeldegebühr, sondern ganz besonders dadurch, daß sie immer noch nicht in den Genuß des meist seit längerer Zeit angemeldeten Zeichens kommen, nun erst einem Beschwerdeverfahren entgegengehen oder bei neuer Anmeldung für einzelne Klassen die Gefahr laufen, daß ein anderer Anmelder inzwischen eine gleiche Anmeldung vorgenommen hat. Da besonders Exportreise von dieser neuerlichen Entscheidungspraxis des P. A. betroffen sind, ist es verständlich, daß in diesen Kreisen eine gewisse Erregung über das widersprechende Verfahren des P. A. sich geltend macht. Dabei darf aber noch auf eins aufmerksam gemacht werden. Das P. A. nimmt in den beiden in Betracht kommenden Entscheidungen gelegentlich Bezug auf ein Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts, „gegen eine Hamburger Exportfirma (Carl Wendell)“. Hierzu ist festzustellen, daß, wie aus der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts hervorgeht, es sich damals nicht um eine Exportfirma handelte; hätte das P. A. damals das Vorhandensein des Geschäftsbetriebes geprüft, so hätte sich der Fall überhaupt nicht ereignen können.)

Vorläufig muß aber mit dem tatsächlichen Zustande gerechnet werden, daß das Patentamt sich für befugt erachtet, nicht nur das Vorhandensein des Geschäftsbetriebes überhaupt zu prüfen, sondern diese Prüfung auch auf die Übereinstimmung des Umfangs des Warenverzeichnis mit dem Umfang des Geschäftsbetriebes des Anmelders auszuweiten, bezw. darauf, ob „der Geltungsbereich des in Anspruch genommenen Schutzes auf das geschäftliche Bedürfnis des Anmelders beschränkt bleibt.“ Die Hauptfrage ist hierbei, in welcher Weise das P. A. die

Prüfung des Umfangs des Geschäftsbetriebes vornimmt, und wann das P. A. für das allgemeine Exportgeschäft einen Geschäftsumfang als vorliegend erachtet, der als mit dem allgemeinen Warenverzeichnis der Klasse 42 im Einklang stehend erachtet wird. In dieser Beziehung muß das Verfahren, welches die Anmeldeabteilungen in letzter Zeit eingeschlagen haben, zu erheblichen Bedenken Anlaß geben; und die Ausführungen, die in den neueren Entscheidungen bezüglich der Möglichkeit, Warenzeichen ganz allgemein für sämtliche Artikel schützen lassen zu können, gemacht worden sind, lassen die Befürchtung nachliegender erscheinen, daß das P. A., um die Anmeldungen nach Kl. 42 möglichst einzuschränken, an den Nachweis des geschäftlichen Bedürfnisses derartige Anforderungen zu stellen beabsichtigt, daß die Eintragung allgemeiner Warenzeichen so gut wie ausgeschlossen sein wird — allerdings geht noch aus einer der neuesten Nummern des Reichsanzeigers hervor, daß in letzter Zeit einer Dresdener Firma, die als Geschäftsbetrieb „Metallwarenfabrik und Exportgeschäft“ angegeben hat, 4 allgemeine Warenzeichen nach Kl. 42 geschützt worden sind. Da gerade das Hamburger Exportgeschäft von den neueren Entscheidungen der Anmeldeabteilungen außerordentlich hart betroffen wird und gerade gegenüber Hamburger Exporteuren außerordentlich weitgehende Anforderungen bezüglich des Nachweises des Geschäftsumfanges gestellt worden sind, ist es erforderlich, auf die Verhältnisse im Exportgeschäft besonders einzugehen. Dies soll geschehen, indem gleichzeitig auf den Inhalt der in dieser Nummer Seite 186 zum Abdruck gebrachten Entscheidung der Abteilung I über eine Anmeldung einer Berliner Exportfirma eingegangen wird, welche wörtlich übereinstimmt mit einer Entscheidung, die unterm 20. Juni d. J. von der Anmeldeabteilung I in einer Warenzeichenanmeldung eines Hamburger allgemeinen Exportgeschäfts getroffen worden ist. Die Ausführungen, soweit sie die rechtliche Pflicht des P. A. nachweisen sollen, das Weichen des bei der Anmeldung angegebenen Geschäftsbetriebes zu prüfen, braucht nicht berührt zu werden; dies Recht soll dem P. A. nicht bestritten werden, ist bei den vorliegenden Anmeldungen auch nicht bestritten worden. In beiden Fällen sind mit Hilfe der zuständigen Handelskammern Feststellungen über das Weichen der Geschäftsbetriebe gemacht worden.

Im § 2 W. G. heißt es: „Jeder Anmeldung muß die Bezeichnung des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen

der angemeldeten Zeichen zu bedienen, wie er denn auch über das für die Behandlung eines Export- und Importgeschäftes erforderliche Kapital nicht verfügen. Die Anmeldung ist allein zu dem Zwecke erfolgt, um andere durch Erhebung von Widersprüchen und Unterlegung der Benutzung von Warenzeichen zu zwingen, dem Beklagten Bindungssummen zu zahlen, wie dies auch in einer Mehrzahl von Fällen geschehen ist. Der Beklagte beantragte Abweisung, die Klage ist rechtlich nicht zulässig; in tatsächlicher Hinsicht ist zwar richtig, daß der Beklagte die bei der Anmeldung der Zeichen gegebene Weichen, ein Exportgeschäft als Selbstverbraucher oder Selbstverbraucher zu begründen, bisher nicht hätte ausführen können. Er sei aber nach seiner geschäftlichen Verbindung zu ihrer Ausführung völlig geeignet, habe ein Vermögen von 10 000 M. und werde, sobald das Exportgeschäft eröffnet sei, über bedeutende Kapitalien verfügen.“ — In den Entscheidungsgründen heißt es sodann u. a.: „Da der Sache selbst mußte den Urteilungen des Landgerichtes beigetreten werden. Auch diese Prüfung ist übereinstimmend, daß der Beklagte weder bei der Anmeldung der Zeichen noch in irgend einem späteren Zeitpunkt die Benutzung der Zeichen innerhalb eines von ihm zu erreichenden Geschäftsbetriebes wirklich beabsichtigt hat.“

(Vergl. „Markenschuß und Wettbewerb“ VI. Jahrgang S. 153 und VII. Jahrgang S. 110.)

*) Da der „Fall Wendell“ des öfteren als typisch für den in Exportreisen angeblich vorhandenen Mißbrauch mit Warenzeichen hingestellt wird, dürfte es von Interesse sein, festzustellen, um was es sich damals gehandelt hat. Nach der Veröffentlichung in der Hanseatischen Gerichtszeitung vom 13. Juni 1907 (XXVIII. Jahrg. Nr. 24 S. 141 ff.) folgendes Tatbestand vor: „Der Beklagte, welcher damals bei einer hiesigen Firma als Handlungsgehilfe in Stellung war, meldete am 20. April 1904 46 verschiedene Warenzeichen und am 11. Mai 1904 ein weiteres Warenzeichen („Kammernagel“) für sich in die Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamtes an. Als Geschäfts-betrieb, in welchem die Zeichen verwendet werden sollten, wurde „Export- und Importgeschäft“ angegeben und ein Verzeichnis eines großen Anzahl von Waren, für welche die Zeichen bestimmt seien, beigefügt. Der Anmeldung gemäß wurden sämtliche 47 Zeichen für den Beklagten in die Zeichenrolle eingetragen, darunter 12 im Jahre 1904, 28 in der ersten Hälfte 1905, 6 in der zweiten Hälfte von 1905 und 1 Anfang 1906. Am März 1906 erhoben die Firma Jäger & Calmano in Frankfurt a. M. und die 4 im Museum genannten Patentanwälte beim Landgericht Hamburg Klage mit dem Antrage auf Herabsetzung des Beklagten zur Einwilligung in die Abführung der für ihn eingetragenen Zeichen; der Anspruch wurde damit begründet, daß der Beklagte niemals den Willen gehabt habe, einen eigenen Geschäftsbetrieb zu beginnen und sich in demselben

verwendet werden soll, ein Verzeichnis der Waren, für welche es benimmt ist . . . beigefügt sein.“ Hierzu führt die Abteilung I aus: „Nach § 2 muß ein Verzeichnis der Waren eingereicht werden, für die das Zeichen („es“) bestimmt ist; das Gesetz braucht nicht, wie im Satz vorher beim Geschäftsbetrieb, die Worte „verwendet werden soll“. Es wird also vorausgesetzt, daß für den Anmelder zur Zeit der Anmeldung — was eigentlich selbstverständlich ist — die Waren feststehen, die er vertreibt; für Waren, die er noch nicht vertreibt, oder von denen er nicht weiß, ob und wann er sie vertreiben wird, ist das Zeichen nicht bestimmt, sondern kann nur nachträglich bestimmt werden. Ebensovienig ist es für solche Waren bestimmt, für die ihrer Natur nach oder aus sonstigen Gründen (siehe unten) das Zeichen im Verkehr seine Verwendung finden kann oder soll.“ Wie sehr die Abteilung I bemüht ist, ihre jetzt zur Geltung gebrachte Auffassung in das Gesetz hinein zu interpretieren, geht weiter aus der Auslegung hervor. Da wird hingewiesen darauf, daß nach der Begründung der Anmelder innerhalb seines Geschäftsbetriebs die zu kennzeichnenden Waren auswählen solle, und die Erwartung ausgesprochen, daß der Geltungsbereich des in Anspruch genommenen Schutzes auf das geschäftliche Bedürfnis des Anmelders beschränkt bleiben wird.“ Abtheilung I fügt dem hinzu: „Hiernach darf ein Zeichen nur insoweit mit Beschlag belegt werden, als „das zur Zeit tatsächlich bestehende geschäftliche Bedürfnis des Anmelders reicht“, und führt dann noch weiter aus, daß der Anmelder nicht bloß mit einer Möglichkeit des Vertreibs einer Ware rechnen dürfe. „Zur Zeit tatsächlich“ ist aber von der Abteilung I hineingebracht und zwar im Widerspruch zu der sonst herrschenden Auffassung des Gesetzgebers.

Das „geschäftliche Bedürfnis des Anmelders“ kann sich sehr wohl auf zukünftig in den Geschäftsbetrieb aufzunehmende Artikel erstrecken; daß der Gesetzgeber den Anmelder nicht auf das „zur Zeit tatsächlich“ bestehende Bedürfnis beschränken wollte, geht aus den Ausführungen der Begründung*), die sich auf das allgemeine, insbesondere das Exportgeschäft beziehen, deutlich hervor, liegt aber auch in den Worten des § 2, denn bei der Fassung „bestimmt ist“ muß selbstverständlich der Nachdruck auf „bestimmt“ gelegt werden, so daß der Gesetzgeber damit etwa daselbe sagen will wie, „für die das Zeichen verwendet werden soll.“ Außer Fabrikationsbetrieben und reinen Spezialgeschäften gibt es ja überhaupt fast gar keine Betriebe, bei denen, was

nach Auffassung des P. A. eigentlich selbstverständlich sein soll, für den Anmelder zur Zeit der Anmeldung „die Waren feststehen, die er vertreibt“. Im ganzen Warengeschäft, en gros und en detail, ganz besonders aber im Exportgeschäft kommt dies, abgesehen von Spezialgeschäften überhaupt nicht vor; es werden dauernd neue Artikel in den Vertrieb aufgenommen, je nach der Absatzmöglichkeit, dem Geschmack des Publikums, der Mode usw. Gleichwohl könnte man gerade beim allgemeinen Exportgeschäft noch an allen Orten sagen, es sche für dieses von vornherein fest, daß es sämtliche Artikel, die überhaupt für den Export in Betracht kommen, vertreiben wird. Da kann man nicht mit dem P. A. davon sprechen, daß dies nur eine Möglichkeit sei, mit der die Anmelderin rechne, die aber im letzten Grunde nichts anderes sei, als eine bloße Hoffnung, die jeglichen realen Mögens entbehre, und deren Verwirklichung in weiter Ferne stehe oder gar völlig ausgeschlossen sei. Allerdings gibt es Exportgeschäfte, die von vornherein darauf zugeschnitten sind, nur bestimmte Spezialartikel zum Vertrieb zu bringen. Im Exporthandel überwiegt aber das allgemeine Exportgeschäft, für welches von vornherein feststeht, daß jeder vorkommende Artikel exportiert wird. Darauf ist seine ganze Organisation zugeschnitten, dazu zwingen ihn seine vielseitigen Verbindungen im Auslande sowohl als im Inlande. Und in diesem Zusammenhang verdient noch ein Satz aus der Entscheidung der Abteilung I selbigenagel zu werden, der als im Widerspruch mit den tatsächlichen Verhältnissen stehend entschieden zurückgewiesen werden muß. Es wird Bezug genommen auf das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg, welches davon ausgehe, daß es kein Exportgeschäft gäbe, dessen Vertrieb sich auf alle Waren des patentamtlichen Klassenverzeichnisses erstreckte**) und dann hinzugefügt: „Dies verbietet auch der Umfang und die oft schwierigen und komplizierten Verhältnisse der modernen Handelsbeziehungen.“ Man wird versucht, unangenehm, der Verfasser der Entscheidung habe sich verschrieben und sagen wollen „dies gebieten auch“, denn gerade die weitverzweigten modernen Handelsbeziehungen mit ihren schwierigen und komplizierten Verhältnissen zwingen den Exporteur dazu, sich nicht auf einzelne Artikel zu beschränken, auch nicht etwa den Export nur auf ein Land zu erstrecken. Schon wenn er nur mit einem Lande zu arbeiten beginnt, wird er um seine überseeigen Exporteure ausbauen zu können, den Kreis der von ihm zu vertreibenden Artikel möglichst weit ziehen, denn er

in den Ausführungen zu § 2 „Die Durchsicht der Eintragungen in die bisherigen Register zeigt, daß von der Möglichkeit, Waren sehr verschiedener Art mit einem Zeichen zu bezeichnen, namentlich für die Zwecke der Ausfuhr, in erheblicher Ausdehnung Gebrauch gemacht wird. Dieser Verkehr würde, wie zu befehlen steht, empfindliche Beeinträchtigungen erfahren, wollte man durch Einführung eines Klassenzeichens ihn in seiner Bewegungsfreiheit eingeengen.“

Der Entwurf muß daher grundsätzlich die bisherige Einrichtung beibehalten, wird dagegen, entsprechend der Ansicht, welche der jetzigen Fassung des Entwurfs zu Grunde liegt, in Zukunft von Seiten des Patentamts auf eine genauere Bezeichnung der Waren selbst hingewirkt, so läßt sich erwarten, daß der Geltungsbereich des in Anspruch genommenen Schutzes im Allgemeinen auf das geschäftliche Bedürfnis des Anmelders beschränkt bleiben wird. Auf diesem Wege wird der Zweck, dem die Durchführung des Klassenzeichens dienen soll, mit ansehender gleicher Sicherheit ohne Störung berechtigter Vertretungsinteressen sich erreichen lassen.

*) Zu der Begründung des Gesetzes heißt es zu § 1: „Der besondere Wert, welcher sich an einer Ware vermöge der Marke knüpft, an welcher sie erzeugt oder von welcher sie weitergegeben wird, soll durch das Gesetz geschützt werden. Der Ausdruck „Geschäftsbetrieb“ ist nicht im räumlichen Sinne zu verstehen; er soll vielmehr die Gesamtheit der wirtschaftlichen Beziehungen des Produzenten, wie des Kaufmanns, des Vermittlers, Kommissionärs, Exporteurs umfassen. Die von einzelnen Seiten gemählte Sonderung in der Regelung der Rechtsbeziehungen von Fabrik- und Handelsgehilfen würde den Umfang des Zielderreichs nicht erschöpfen, da es auch andere als Fabrik- und Handelsgehilfen gibt. Sie ist aber auch tatsächlich undurchführbar, da für manche Verkehrsmittel die Grenzlinie zwischen der auf die Erzeugung und der auf den Absatz von Waren gerichteten Tätigkeit nicht mit Sicherheit sich würde feststellen lassen. Sie ist überdies inhaltlich nicht berechtigt. Das Zeichen des Produzenten dient häufig, namentlich im internationalen Verkehr, als die Marke der Ware eines ebenso jährligen Gewerks, wie das Zeichen des Produzenten, und hat daher in gleichen Umfange und unter gleichen Voraussetzungen wie letzteres auf Schutz gegen Nachahmung Anspruch. Der Entwurf will in der unterschiedslosen Gleichstellung aller Warenzeichen, insbesondere der Fabrik- und Handelszeichen, den bisherigen Rechtszustand, welcher mit dem Gesetze der meisten ausführenden Staaten sich best. aufrecht erhalten.“ Weiter heißt es

verteilt seine Organisation, sei es nun mit Hilfe eigener Vertriebsstellen, oder durch Reisende, oder durch Agenten, oder durch überseeische Einkäufer oder sonstige über das ganze Land, und begnügt sich da nicht mit einmal gewonnenen Beziehungen, sondern dehnt diese weiter aus, erstreckt seinen Vertrieb von Indien, auf China, Japan, Straits Settlements oder ganz Ozeanien, auf einzelne oder mehrere Staaten Südamerikas usw. Dabei muß es natürlich in jedem größeren allgemeinen Exportgeschäft vorkommen, daß von den Kunden oder Vertretern im Auslande alle möglichen Artikel bestellt werden. Ganz abgesehen davon, daß der Kunde im Ausland befreit ist, bei seinen Bestellungen möglichst nur mit einem Exporthause zu arbeiten und darum an dieses alle Aufträge zu erteilen, so ist der hiesige Exporteur doch wieder mit so zahlreichen Kunden oder Vertretern in so zahlreichen verschiedenen Absatzgebieten verbunden, daß ein Export sämtlich für den Export überhaupt in Betracht kommenden Artikel selbstverständlich ist. Ihm mag es, da die Bezugsquellen im Inlande ihm in reichsten Maße zur Verfügung stehen, auch keine Schwierigkeit, heute Kanonen und Automobile, morgen Ruben und Federn, oder Weine und Spirituosen, auch Parfümerien, morgen Düngemittel und Chemikalien, gleichzeitig Seide, Feinen, Baumwolle, Papier, Leder und was sonst noch, bis zu Sprengstoffen, Fahrzeugen, auch Nahrungsmitteln u. a. m. zu exportieren. Der Exporteur arbeitet ja nicht mit einem Lager, dem er alle diese Artikel entnimmt; ihm steht vor allen Dingen die Kenntnis der Bezugsquellen zur Verfügung; er arbeitet mit Exportagenten, mit Hilfe von Katalogen der Fabrikanten, bereitet Musterkatalogen vor und vermittelt in dieser Weise zwischen seinen Kenntnissen über Bezugsquellen im Inlande und über Absatzgebiete im Auslande, wobei er für den inländischen Fabrikanten noch besonders wertvoll dadurch wird, daß er ihm das finanzielle Risiko abnimmt.

Es muß demnach dem Charakter des allgemeinen Exportgeschäftes entsprechend für dieses in Anspruch genommen werden, daß es dem tatsächlichen geschäftlichen Bedürfnis des Exporteurs entspricht, wenn er sein Warenverzeichnis auf sämtliche exportfähigen Artikel erstreckt; der Umfang des Geschäftsbetriebes des allgemeinen Exportgeschäftes umfaßt eben sämtliche Artikel, die überhaupt vorkommen und zwar ist es hier nicht nur eine theoretische Möglichkeit, wie die Abteilung I annimmt, sondern es entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Dabei muß auf ein Argument noch näher eingegangen werden, welches die Abteilung I in diesem Zusammenhang ansührt. Sie sagt nämlich: „Seiner näheren Ausführung bedarf, besteht die theoretische Möglichkeit des Handels mit allen Warenarten für jeden Gewerbetreibenden, und zwar in mehr oder minder absehbarer Zeit. In Berücksichtigung dieser Möglichkeit müßte daher jedem Gewerbetreibenden, gleichviel ob er Fabrikant oder Händler ist, als Recht zugestillt werden, ein Zeichen für alle nur denkbaren Waren geschützt zu erhalten, wenn er nur erklärt, daß er sein Geschäft auf den Handel mit allen Waren, namentlich auf den Export beziehen, ausdehnen wolle.“ — Dies dürfte allerdings nur eine sehr „theoretische Möglichkeit“ sein, während im praktischen wirtschaftlichen Leben solche Fälle überhaupt kaum vorkommen. Der Fabrikant hat ein Spezialgeschäft und damit, daß er seine eigenen Artikel exportiert, ist er noch nicht Inhaber eines Exportgeschäftes. Das ist gerade ein Mißbrauch, den das P. A. mit seiner neueren Praxis sehr wohl steuern könnte, wenn es den Mißbrauch mit der Bezeichnung „Exportgeschäft“ seitens

solcher Anmelder, die gar nicht Inhaber von Exportgeschäften sind, beseitigen wollte. Ein Fabrikant, der seine eigenen und vielleicht auch einige andere Artikel direkt exportiert, hat nicht nur kein Exportgeschäft, in den meisten Fällen teilt ihm auch die „theoretische Möglichkeit“, seinen Vertrieb auf sämtliche Artikel ausdehnen zu können, denn zum allgemeinen Exportgeschäft gehören weitverzweigte Verbindungen im Inlande und eine große Organisation im Auslande, über welche von dem direkt exportierenden Fabrikanten nur wenige verfügen; meist wird diesen auch gar nicht daran gelegen sein, andere als die eigenen Artikel zu exportieren. Wenn er dies aber tut, so steht ihm jedenfalls sein Recht z. B. einfach als „Chemische Fabrik und Exportgeschäft“ zu bezeichnen; sein Geschäftsbetrieb ist tatsächlich „Chemische Fabrik und Export chemischer Fabrikate.“ Vielleicht ist die Bezeichnung „Exportgeschäft“, wie gerade aus der Entscheidung der Reichsmerkbearbeitung I vom 25. April hervorgeht, nur ein sehr bequemes Mittel geworden, um sich in den Besitz der vom P. A. eingeführten Klasse 42 zu setzen. Damit soll natürlich nicht eine Sonderstellung für die Exportgeschäfte verlangt werden. Selbstverständlich gibt es auch sonst im Warenhandel allgemeine Geschäfte, die sich auf sämtliche handelsfähigen Artikel erstrecken, z. B. Warenhäuser; das ist jedoch bei den nicht am Export beteiligten Betrieben viel seltener der Fall, und für die meisten anderen Geschäftsbetriebe, insbesondere Fabrikationsbetriebe besteht die theoretische Möglichkeit wieder in mehr oder weniger absehbarer Zeit, noch überhaupt. Mit dem „ausdehnen wollen“ ist es ganz besonders bei der Vermischung von Produktion und Vertrieb nicht gegeben. Von der natürlichen Einteilung in Produktion und Vertrieb einerseits, in Spezialbetrieb und allgemeinen Betrieb andererseits ist auszugehen. Mit theoretischen Möglichkeiten des Uberganges des einen in den anderen braucht das P. A. garnicht zu rechnen; es soll über vorkommende Einzelfälle entscheiden und hat sich dabei an die realen Tatsachen zu halten. Das Warenzeichenrecht gestattet die Anwendung von Warenzeichen für alle im Umfang des Geschäftsbetriebes vorkommenden Artikel; demnach ist es für das Spezialgeschäft geboten, auch seine Warenzeichen zu spezialisieren, das allgemeine Warenzeichen hat dagegen das gute Recht, für alle seine Artikel dasselbe Warenzeichen benutzen zu können; dies darf ihm durch willkürliche Auslegung des Gesetzes nicht verkrüppelt werden. Nun führt das P. A. am Schluß in der neueren Entscheidung der Abteilung I noch weiter aus, daß das allgemeine Warenzeichen nur eine konstruierte theoretische Möglichkeit sei, weil es selten vorkomme, daß ein und dasselbe Warenzeichen tatsächlich für alle Waren innerhalb eines Geschäftsbetriebes benutzt werde; insbesondere sei dies bei chinesischen Warenbildern der Fall. Auch hierin dürfte sich das P. A. täuschen. Allerdings sind besonders die in ausländischen Beziehungen benutzten Zeichen häufig Spezialzeichen, die nur für bestimmte Artikel z. B. Farben zc. benutzt werden können und das P. A. wird wissen, daß solche Spezialzeichen für einzelne Artikel daher auch in großer Anzahl von Exporteuren angemeldet werden; bei den allgemeinen Zeichen der Exporteure handelt es sich um solche nicht. Daß, wie das P. A. sagt, es nur einen ganz geringen Kreis von Zeichen gebe, welche eine Verwendung für alle Waren zuläßt, nämlich die aus einfachen Zeichen bestehenden sogenannten Firmenzeichen (Wendtsche Zwillinge, liegender Löwe der Höchster Farbwerke), ist gleichfalls theoretisch konstruiert. Alle die mit viel Bedacht erdachten

Phantasiennamen und Phantasiebilder, deren Zusammenstellung grade heute angesichts der großen Masse geschützter Zeichen mit besonderer Schwierigkeit versnaupst ist, sind allgemein verwendbar; dazu kommt, daß die von den Exporteuren verwandten Zeichen, die für den Gebrauch in ganz bestimmten Ländern bestimmt sind, sehr häufig von den Kunden im Auslande ausgegeben werden, von diesen erfunden und für diese im Ausland bereits geschützt sind und von diesen auch in ihren Geschäften ganz allgemein für alle vorkommenden Artikel benutzt werden. Dies wird sich im übrigen nur am einzelnen Zeichen prüfen und nachweisen lassen; die allgemeine Feststellung des P.-M. bedeutet gar nichts; zum mindesten hätte es sich in den vorliegenden einzelnen Fällen darauf Beobacht nehmen müssen, festzustellen, daß es sich um nicht allgemein verwendbare Spezialzeichen handele.

Auf weitere Einzelheiten aus den vorliegenden Entscheidungen einzugehen ist mit Rücksicht auf den hier zur Verfügung stehenden Raum nicht angängig. Aus vorstehenden Ausführungen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß die auf Berliner bezw. Hamburger allgemeine Exportgeschäfte bezüglichen Entscheidungen der Abteilung I für Warenzeichen einerseits in der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen sehr gekünstelt sind, andererseits den tatsächlichen Verhältnissen durchaus nicht Rechnung tragen. Es darf angenommen werden, daß die Reichwerdabteilung, die sich in der Entscheidung vom 25. April und auch sonst — soweit wenigstens hier bekannt — noch nicht in den Verhältnissen allgemeiner Exportgeschäfte zu befassen hatte (die Entscheidung bezieht sich auf eine „Lithographische Druckanstalt“, die sich unberechtigterweise die Bezeichnung „Exportgeschäft“ zugelegt hatte), eine Nichtigstellung der Entscheidungen der Abteilung I, soweit sie sich auf die Verhältnisse des allgemeinen Exportgeschäfts beziehen, vornehmen wird.

Das Patentamt befindet sich in einer schwierigen Lage, insofern als sich die Warenzeichenanmeldungen immer mehr häufen und sich unter diesen immer häufiger allgemeine Warenzeichen nach dem Schema des vom P.-M. selbst aufgestellten Verzeichnisses für Klasse 42 befinden.*) Daß es einem Mißbrauch mit diesen allgemeinen Warenzeichen vorbeugen will, muß als durchaus berechtigt anerkannt werden; verhälet werden muß aber unter allen Umständen, daß nimmer das Kind mit dem Bade ausgeschüttet wird und die Schußung allgemeiner Warenzeichen auch da, wo berechtigte Interessen vorliegen, dadurch unmöglich gemacht wird, daß unberechtigte zu weitgehende Anforderungen bei der Prüfung der tatsächlichen Unterlagen gestellt werden; daß vom P.-M. in dieser Beziehung zur Feststellung des Geschäftsumfanges angewendete Verfahren muß aber, wenigstens wie es gegenüber Hamburger Exportfirmen zur Anwendung gekommen ist, als verfehlt bezeichnet werden. Daß das P.-M. vom Anmelder den Nachweis über das Vorhandensein des Geschäftsbetriebes und den Umfang desselben verlangt, mag berechtigt sein, wenn die neuerliche Auffassung der Reichwerdabteilung überhaupt richtig ist. Wenn das P.-M. nun aber vom Exporteur

verlangt, er solle aus seinen Büchern nachweisen, daß er sämtliche Artikel, die er in seinem Warenverzeichnis genannt, führe, so wird damit über das Ziel hinauszugeschossen. Zunächst verstände das P.-M. durch die zuständige Handelskammer festzustellen, welchen Umfang der Geschäftsbetrieb des Anmelders habe oder es lege auch den Anmeldern auf, einen begründlichen Nachweis über den Geschäftsumfang zu erbringen. Später wurde dann geordert, aus den Büchern durch einen beidseitigen Händerevisor oder durch einen vom Amtsgericht ad hoc zu verordnenden Angestellten den Umfang des Geschäftsbetriebes durch Durchauszüge feststellen zu lassen. Als sich dessen die Anmelderin weigerte, weil sie die Befundung der Handelskammer für genügend erachtete, lehnte das P.-M. die Anmeldung ab, weil der Anmelder die von ihm geordnete „Aufklärung zur Sache“ nicht beigebracht habe. Dabei sah das P.-M. die Befundung der Handelskammer, daß der Anmelder ein allgemeines Exportgeschäft betreibt, in welchem zwar 3. Zt. nicht alle gen. Artikel vertrieben würden, für welches aber die Möglichkeit bestehe, jederzeit Artikel aller Art zu vertreiben, als nicht genügend an und nahm daraufhin an, daß der Geschäftsbetrieb der Anmelderin 3. Zt. nicht in dem angegebenen, dem Warenverzeichnis entsprechenden Umfang bestehe, woraus die Zurückweisung der Anmeldung gefolgert wurde. Wie oben dargelegt, ist diese Annahme einem Exportgeschäft falsch. Ein allgemeines Exportgeschäft umfaßt sämtliche exportfähigen Artikel und wenn es heute den einen nicht vertreibt, kann er morgen angefordert werden. So wenig von einem WarenDETAILgeschäft, welches sich irgend einen Artikel auf Lager legt, aber tatsächlich von diesem Artikel nichts vertreibt oder noch nichts vertrieben hat, sagen kann, daß sein Geschäftsumfang sich nicht auf diesen Artikel erstreckt, ebenso wenig läßt sich dies für ein allgemeines Exportgeschäft bezüglich eines exportfähigen, aber von der Firma noch nicht exportierten Artikels sagen. Eine Nachweisung aus den Büchern über bereits exportierte Artikel befragt dabei über den Umfang des allgemeinen Exportgeschäftes gar nichts, denn es kann sehr wohl vorkommen, daß die aus den Büchern nachweisbaren Artikel in Zukunft zufällig wenig oder gar nicht vertrieben werden, während entsprechend der Mode, neuen Absatzgebieten, neuer Organisation u. neue Artikel angefordert werden. Eine solche Beweisführung kann das P.-M. nicht verlangen, weil sie nicht zum Ziele führen kann; auf die Ablehnung dieser Beweisführung die Ablehnung der Anmeldung zu gründen, muß als unberechtigt angesehen werden. Das P.-M. muß sich damit begnügen, in einwandfreier Weise — entweder durch Anhörung der zuständigen Handelskammer oder einer sonstigen Behörde ev. auch durch Vermittelung der an den für den Export hauptsächlich in Betracht kommenden Plätzen vorhandenen Vereinigungen von Exportfirmen festzustellen, ob der Anmelder ein allgemeines Exportgeschäft betreibt. Wenn dies in einwandfreier Weise festgestellt ist, dann ist als feststehend zu erachten, daß sich ein solches allgemeines Exportgeschäft auf sämtliche exportfähigen Artikel erstreckt, und der Anspruch auf ein allgemeines Warenzeichen muß als berechtigt anerkannt werden, es sei denn, daß das Warenzeichen so deutlich den Charakter eines für eine einzelne Ware oder einer Warenart bestimmten Spezialzeichens trage, daß seine Anwendung für alle möglichen Artikel ausgeschlossen erscheinen möchte.

Zum Schluß sei noch ein Gesichtspunkt von allgemeiner Bedeutung erwähnt, der bei der Beurteilung der ganzen Frage auch einige Berücksichtigung verdient. Die Begründung des

*) Übrigens ist dieses Schema der Klasse 42 vom P.-M. den Exporteuren bzw. allen Anmeldern allgemeiner Warenzeichen anerkundet worden; früher wurden von den Anmeldern allgemeinen Zeichen spezifische Warenzeichenschemata ausgegeben, die allen Angehörigen bisweilen sehr lang ausfielen. Um die Prüfung derartiger langer Listen zu vermeiden, hat das P.-M. das sehr vereinfachte Schema der Kl. 42 den Anmeldern an die Hand gegeben, scheint aber allernächst zu der Überzeugung gelangt zu sein, daß es Geschäftsbetriebe, die alle in diesem Verzeichnis gen. Artikel umfassen, nicht gab.

B. J. G. spricht es direkt aus, daß mit den Warenzeichen nur dem möglichst weit verbreiteten Verkehr insbesondere auch im überseeischen Handel gedient werden solle. Mit dem neuen Verfahren werden dem Exporthandel unendliche Scherereien bereitet und ihm der Gebrauch eines für ihn zum unentbehrlichen Handverleuge gewordenen Hilfsmittels außerordentlich erschwert. Der Exporteur läßt sich ja die Zeichen nicht zu seinem Vergnügen schenken; er will damit seinem Geschäft dienen und seinen Betrieb ausdehnen. Das tut er aber in erster Linie im Interesse der deutschen Industrie, deren Artikel er vertreibt. Derartige Erleichterungen des Exporthandels schädigen gleichzeitig die Industrie; ihre Vertriebsmöglichkeit wird jedenfalls damit nicht gebessert; das kann aber gerade in einer rückläufigen Konjunktur weder Industrie noch Handel vertragen.

Welche Waren umfaßt der Geschäftsbetrieb des Exporteurs?

Von

Dr. Martin Wattermann-Hamburg.

Bekanntlich melden Exportfirmen in der Regel ihre Marken in der sogenannten Klasse 42 für eine größere Anzahl verschiedenartiger Waren an; bis in die neueste Zeit hat das Patentamt solche Exportmarken anstandslos eingetragen, sich mit der Erklärung des Anmelders, er betreibe ein Exportgeschäft, begnügt, und niemals geprüft, ob diese Erklärung der Wahrheit entspricht und ob tatsächlich die angemeldeten Waren zum Geschäftsbetriebe des Anmelders gehören. Das Patentamt schreibt hierüber selbst in dem 1901 von ihm herausgegebenen Bericht über „Die Geschäftstätigkeit des Kaiserlichen Patentamtes in den Jahren 1891—1900“ (Carl Heymanns Verlag) Seite 253 das Folgende:

„Das Recht am Zeichen ist unabhängig von der Benutzung des Zeichens. Das Warenzeichengesetz kennt nur ein Benutzungserfordernis, nicht eine Benutzungspflicht. Die Abstellung für Warenzeichen hat daher auch die Frage nicht zu prüfen, ob das Zeichen für eine bestimmte Verwendung bestimmt ist, oder ob es anderen Zwecken dienen soll. Auch Zeichen, deren Zweck ausschließlich darin besteht, anderen die Benutzung des Zeichens unmöglich zu machen, müssen eingetragen werden. Eine besondere Prüfung nehmen wir die Teilmarken nicht, d. h. solche Zeichen, die der Anmelder nur eintragen läßt, um den Schutz des im Verkehr tatsächlich benutzten Zeichens vor allen Abänderungen und gegen alle offenen und versteckten Nachahmungsversuche sicher zu stellen. Die Inhaber verschiedener Zeichen, insbesondere verschiedener Warenzeichen, sollen nicht in unnötiger Weise gezwungen werden, deren eine nichtschützende Konfurrenz sich zum Zweck des Wettbewerbs bedienen könnte. Es handelt sich hier meistens um Zeichen, die wohl auch auf Grund des eingetragenen Dienstzeichens bekümpft und unterdrückt werden könnten, indem die jenseitigen Anzeigen (Patentamt und Gerichte) im Streitfall die Vereinbarimmung (Bewehrtheilung) der Zeichen feststellen könnten. Aber der Zeicheninhaber läßt es vor, den Streit um die Rechtmäßigkeit der Zeichen mit seinem vielmehr nicht ganz sicheren Ausgange dadurch vorbeugen, daß er ähnliche Zeichen unmittelbar vor unter den Schutz des Gesetzes stellt. So sind z. B. für den Inhaber des Wortes „Obst“ 24 ähnliche laienhafte Wörter eingetragen, denen man wohl in der Praxis, wohl aber im Rechte begegnen („Wort“) hat 26 Teilmarken. Neben den bekannten gewöhnlichen Dienstzeichen sind es Teilmarken, die die typische Ähre als Zügel, Drillinge und Vierlinge zeigen.“

Nach Seite 257 läßt sich das Patentamt über die Marken, welche insbesondere von Exporteuren in der Klasse 42 angemeldet werden, wie folgt aus:

„Kanntlich bietet die Klasse 42, Einmalmarken, nach den bisherigen Erfahrungen einen starken Anreiz, den Umfang des begünstigten Schutzes weit über das erforderliche Maß auszuweiten. Hier haben Warenzeichengesetze mit 1790 bis 1791 Waren eingetragen werden müssen. Die Marken, die den Anmeldern empfohlen sind, soweit es sich um die gesetzlichen Schutzelemente handelt, bestehen wie bei jeder Anmeldung, deren

Waren nur in eine Klasse fallen, während die Prüfungsarbeit bei einer Anmeldung der Klasse 42 vielfach das Zeichen einer Zusatzanmeldung, der anderen Klassen übersteigt, und die größte Gefahr allein durch den Abdruck der langen Warenzeichensliste ausgeht. Die Weltläufigkeit der in den beteiligten Geschäftsstellen nicht unbemerkt geblieben, und es sind an das Amt mehrfach Anregungen zur Abhilfe, zum Teil auch mit bestimmten Vorschlägen, gelangt. Diese Anregungen haben zu mehreren Entwürfen bei den Bundesräten, Seeräten und ähnlichen Körperstellen geführt, doch ist eine einzige Lösung heraus, was am meisten im Sinne des Verkehrs liegen würde, nämlich nicht zu verlangen, daß die Meinungen auszuzeichnen. Eine Gesetzbearbeitung in dem Sinne, daß an Stelle der Angabe der Waren die der Warenklasse treten solle, wird nicht befürwortet. Dem Patentamt bleibt notwendig die Aufgabe, im Rahmen des geltenden Gesetzes die Weltläufigkeit durch Vereinfachungen in der formalen Ausgestaltung der Warenzeichensliste möglichst zu mildern.“

In neuester Zeit, d. h. seit ca. 1 1/2 Jahren haben nun die Anmeldungen eine von dem bisherigen Verfahren völlig abweichende Praxis eingeschlagen, indem sie die Eintragung eines in Klasse 42 angemeldeten Zeichens für solche Waren ablehnen, hinsichtlich deren der Anmelder nicht nachweist, daß er sie auch tatsächlich vertreibt und mit dem fraglichen Warenzeichen verfährt.

Grundlegend in dieser Beziehung ist die nachstehende von der Abteilung I für Warenzeichen fälschlich unter T 4633/42 Wz erlassene Entscheidung.

Da gegen dieselbe das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt ist, so behalte ich mir eine kritische Würdigung der Gründe bis zur rechtskräftigen Erledigung des Falles vor.

Bei dem weittragenden Interesse, welche diese Teilung der Aufassung des Patentamtes für den größten Teil von Markeninhabern hat, glaube ich jedoch, mit der Veröffentlichung dieser Entscheidung nicht warten zu sollen, denn dieselbe ist geeignet, den Bestand sämtlicher seit 1894 in Klasse 42 eingetragenen Warenzeichen in Frage zu stellen; denn da das Patentamt ja bisher niemals geprüft hat, ob der Anmelder auch tatsächlich Waren mit dem angemeldeten Zeichen vertreibt, mußte es konsequenter Weise nach § 8 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes alle diejenigen Zeichen wieder löschen, bei denen die jetzt vom Patentamt verlangten Voraussetzungen nicht vorliegen.

Gründe:

Die Anmelderin hat unter Angabe des Geschäftsbetriebes „auswärtiges Import- und Exportgeschäft“ die Eintragung eines Warenzeichens für sämtliche in dem amtlich bekannt gegebenen Raster eines Warenzeichens der Klasse 42 aufgeführten Waren beantragt, bemerkt aber die Waren der Klassen 1 und 10 sowie vereinzelte Waren der Klassen 2, 3, 6, 9, 11 und 22a aus dem Verzeichnis gelöscht. Der Anmelderin ist der Nachweis anzusetzen worden, daß sie ein Import- und Exportgeschäft besitzt und sämtliche in dem umfangreichen Verzeichnis noch verbleibenden Waren innerhalb ihres Betriebes auch tatsächlich vertreibt und mit dem angegebenen Zeichen verfährt.

Die Anmelderin behauptet, daß sie diesen Nachweis zu führen. Sie behauptet, daß das Patentamt richtig befugt sei, das tatsächliche Verhalten und den Umfang des angegebenen Geschäftsbetriebes zu prüfen. Das Gesetz verlangt vom Anmelder nur die Versicherung des Geschäftsbetriebes und ein Verzeichnis der Waren, für welche das Zeichen geführt werden solle, nicht aber den Nachweis, daß der Geschäftsbetrieb oder Vertrieb aller aufgeführten Waren zur Zeit der Anmeldung schon tatsächlich bestehe. Anmelderin müsse mit der Möglichkeit rechnen, daß die Handel sich auf sämtliche Waren ausdehnen könne, und sei deswegen zur Zeit nicht in der Lage, sich auf bestimmte Waren zu beschränken. Wenn sie sich ein Zeichen für bestimmte Warenklassen schützen lasse und später, bei Ausdehnungen anderer mit denselben Zeichen zu verfahren, Waren den Schutz des Zeichens auch für diese Waren wünsche, so könne die Gefahr, daß eine unzulässige Konfurrenz des Zeichens für letztere Waren sich bereits bemächtigt habe und sie dadurch geschädigt werde. Zudem gehe aus das Gesetz davon aus, daß die Export- und Importfirmen wegen der in ihren Geschäftsbetriebes besonderen Rechtmäßigkeit ohne weiteres berechtigt seien, Warenzeichen für sämtliche Waren zu beantragen und zu erlangen und zu erlangen.

Nach Auskunft der Bundeskanzlei Berlin vom 7. Januar 1908 — Blatt 18 der Nr. T. 4636/42 Wz — berechtigt die anmeldende Firma ein allgemeines Import- und Exportgeschäft und handelt mit einer großen Anzahl der verschiedenartigsten Waren; „man darf nicht alle Waren hergestellt oder verarbeitet werden, in die das Zeichen für den Vertrieb sämtlicher Waren gegeben.“

Mit dieser Auskunft kann nicht dazu führen, die vorstehend dargelegten Auffassungen der Anmelderin gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

ohne Not und gegen das Gesetz entgegen und so Zirkonien gemacht werden. Dieser Mißstand wird nach unsrer Ansicht, wenn er in Artikel 42 eingetragenes Zeichen von vornherein nur als Spezialzeichen für wenige Waren bestimmt ist, was, wie der Vertreter der Kammer nicht bestritten hat und auch sonst bekannt ist, nicht allzu selten vorkommt.

Diese Bedenken ist die Kammer zugestimmt, wenn sie meint, daß eine unautonome Beschränkung sich eines gut eingetragenen Warenzeichens für die nicht-gezeichneten Waren benachteiligen könnte. Diese Gefahr besteht aber nicht nur für den Exportanten, sondern ist gleichzeitig für die Gewerbetreibenden gegeben, wie zahlreiche Beispiele gezeigt haben. Das Gesetz ruht aber offenbar mit dieser Gefahr und hat ihre Beseitigung nicht ausgeschlossen noch ausschließen wollen; es stellt nur die formale Bedingung, daß man sie als maßgebenden Faktor für die Auslegung des Gesetzes ansehen würde, so läme man auf die Eintragung von Zirkonien hinaus, die das Gesetz unstrittig nicht gewollt hat. Nicht minder läßt die Bestimmung des Gesetzes, wonach der Zirkonien die gleichartigen Waren mit einzutragen, erkennen, daß es eine feste Abgrenzung der Waren zur Zeit der Anmeldung voraussetzt; mit anderen Worten, nur diejenigen Waren können eingetragener werden, die der Kammer zulässig sind; wenn er aber seitens alle Waren sollte erkannt können, wäre die Bestimmung betreffs der Gleichartigkeit ohne Wert.

Auch die Beschränkung in Artikel 12 hat in dem schon erwähnten Beschluß vom 12. Februar 1908 den Kammerpräsidenten nicht gelitten lassen.

Schließlich kommt in Betracht, daß sich innerhalb der einzelnen Branchen, hechtend über die Natur der Ware oder die Mode, hinsichtlich der Ausstattung und der äußeren Struktur der Warenzeichen gewisse Gesetzmäßigkeiten herausgebildet haben, die der praktische Kaufmann in seinem eigenen Interesse nicht umgehen kann. Es kommt deshalb selten vor, daß ein Warenzeichen tatsächlich für alle Waren innerhalb eines Geschäftsbereichs benutzt wird. Jedoch, die ihrer äußere Struktur nach für sich selbst nicht finst, können keine Verwechslung für Zirkonien, Sekt oder Cuvoren finden, auch wenn man die nur theoretisch bestehende Möglichkeit der Ausweitung der Anzeichen in noch so weiten Maße annimmt. Vorzugehen werden z. B. vielfach nur für eine ganz bestimmte Warenart, für ein Produkt innerhalb einer großen Gattung erfinden und benutzen; ähnliche Gerichte, aber nicht die gleiche Natur, werden ganz anderen Marken entnommen, als solche, welche für Tee oder für Zucker benutzt werden u. s. f. Kammer hat in der mündlichen Verhandlung vor der Abteilung aus seinem Bereich keine Zahl nachweisen können, in welchem ein Zeichen, unter dem früher eine Bezeichnung für eine ganz bestimmte Ware stand, nachträglich für eine andere Bezeichnung der gleichen Natur verwendet worden ist. Es gibt nur einen ganz geringen Kreis von Zeichen, welche eine Verwendung für alle Waren zulassen. Dies sind bei uns einfachen Zeichen bestehende sogenannten Zirkonien. Hierher gehören die bekannten Hirschköpfen Zirkonien, die der ebenfalls bekannte liegende Löwe der Dächler Farbwere, der als eigenständige Schutzmarke auf einer Spezialstelle der einzelnen Warenformen erscheint. Wenn man andere Zeichen auch für solche, für welche es tatsächlich Verwendung finden kann oder zurzeit gebraucht werden soll, kein materielles Zeichenrecht begründen, weil sie über das tatsächliche geschäftliche Bedürfnis des Anmelders hinausgehen. Auch in der Beziehung gilt entsprechend, was oben über den Bereich des § 2 des Gesetzes.

Ergibt sich nun nach alledem, daß die Prüfung der Patentämter die Benutzung von Scheinzeichen, welche die berechtigten Interessen der Allgemeinheit unangenehm einschränken, verhüten soll, so ist daraus, daß das Patentamt nicht nur zu prüfen hat, ob der angegebene Geschäftsbereich nach Art und Umfang besteht, sondern auch, in welchem Umfang es für den Gebrauch der Warenzeichen der angegebenen Geschäftsbereichs in Frage kommt.

Dieser Prüfungspflicht des Amtes liegt die Rücksichtspflicht des Anmelders gegenüber. Letztere ist ein sich von selbst ergebendes Resultat der ersten, sie braucht deshalb an sich im Gesetz nicht besonders erwähnt zu werden. Sie ergibt sich aber auch aus § 10 der Warenzeichengesetzgebung in Verbindung mit § 25 der Patentgesetz, wonach alle „zur Aufführung der Warenzeichen“ zur Prüfung der geschilderten Voraussetzungen der Eintragung eines Warenzeichens erforderlichen Ermittlungen angeordnet werden können.

Da die Kammer sich genügt hat, die geschilderten Nachteile zu bringen und damit die Unterlagen für die amtliche Prüfung zu schaffen, so ist überdies nicht bestritten, daß für Geschäftsführer, die jetzt in dem angegebenen Umfang nicht besteht, so war die Kammerung zurückzuführen.

Der Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz zu Leipzig.

(15.—20. Juni 1908.)

Von Reichsanwalt Dr. jur. Ludwig Berthimer in Frankfurt a. M.

Mit Spannung durfte man der diesjährigen Tagung des Vereins zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der alten Handelsmetropole Leipzig entgegengehen. Konnte man doch, bevor noch dem Vorpontengesetz auf dem Düsseldorf Kongresse, vorausgesetzt, daß der Hauptpunkt der Tagesordnung, die Frage der Sondergerichtsbareit in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes, die Gemüter wohl etwas erregen und die Meinungen scharf aufeinander playen lassen würde; so sagte denn auch der eine Berichtsersteller, daß man diese Frage als die Parole, ja vielleicht als den Schlachtruf der Leipziger Verhandlungen betrachten könne.

Den Lesern dieser Zeitschrift ist das Material, das die Beschränker einer Sondergerichtsbareit in gewerblichen Rechtsschutzes und ihre Gegner zur Stütze ihrer Ansichten herangezogen, durch die Aufzüge von Patentanwalt Rauter und Reichsanwalt Dr. Ludwig Berthimer in den Nummern 8 und 9/10 bekannt. Die Kongreßverhandlungen haben neue Gesichtspunkte eigentlich nicht zutage gefördert. Besonders bemerkenswert erscheinen nur die von Herrn Landrichter Dr. Mathenau-Berlin mitgeteilten Ergebnisse einer Statistik, die er unter Benutzung amtlichen Materials aufgestellt hat. Deshalb seien diese auch in Kürze vorweg erörtert.^{*)}

Die Erhebungen, die der Statistik zugrunde liegen, gründen sich auf die Zeit vom 1. Januar 1905 bis 30. Juni 1907 und erstrecken sich auf 15 besonders in Betracht kommende Landgerichte. Sachlich umfassen sie aus dem Gebiete des Patents, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetzes die Unterlassungs-, Schadensersatz-, Verurteilungen-, Feststellungsklagen, aus dem Gebiete des Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetzes noch die Verurteilungsklagen, sowie auch die patentrechtlichen Abhängigkeitsklagen einschließlich den Arresten und einstweiligen Verfügungen auf allen diesen Gebieten. Die Statistik befaßt sich also nur mit den „reinen“ Patentsachen, also nicht mit den Sachen, in denen Ansprüche aus Rechtsgeschäften über gewerbliche Schutzrechte oder diese Rechte nur incident in Frage stehen, oder solchen, die unautonomen Wettbewerb in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte zum Gegenstand haben. Zunächst „übersieht“ die absolut geringe Zahl dieser Sachen: im Jahre 1905: 402; 1906: 527, b. i. für 1905: 0,2446 %¹⁰, für 1906: 0,2933 %¹⁰ aller erstinstanzlichen Landgerichtssachen in Preußen.

Im einzelnen ist ein stetiges Anwachsen dieser Art von Prozessen festzustellen, sowie, daß die Patentprozesse stärker zunehmen als die Gebrauchsmusterprozesse. Die von Mathenau mitgeteilten Zahlen ergeben auch, daß die Erhebung der Patentsachen und Gebrauchsmusterprozesse in erster und zweiter Instanz im Verhältnis zum Reichsgerichtsschnitt nicht längere Zeit in Anspruch nimmt wie die übrigen Prozesse. Mathenau hob in dieser Hinsicht mit Recht hervor, daß man in Anbetracht des erheblichen Umfangs und der großen Schwierigkeiten eines erheblichen Teiles der Patentlagen dieses Ergebnis der Statistik als ein alle Erwartung übertreffendes bezeichnen müsse; er glaubte ferner daraus den Schluß ziehen zu können, daß die Dauer der Prozesse mit der Zunahme der Zahl bei einem Gericht und besonders bei einer Sonderkammer anhängigen Sachen der einschlägigen Art abnähme, sowie, daß, gerade bei den mit Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes häufiger besetzten Gerichten, die Zahl der mündlichen Verhandlungen und der stattgehabten Termine überhanpt geringer sei als bei anderen Gerichten bezw. Kammern. Nicht uninteressant ist endlich auch die Feststellung Rathenau's, daß die Zahl der Rechtstreitigkeiten in Patent- und Gebrauchsmusterfällen unabhängig ist von der Zahl der lebenden Patente in den einzelnen Patentämtern, sowie, daß Beziehungen zwischen den anhängigen Patent- und Gebrauchsmusterfällen zu den im Bezirk des angerufenen Gerichts anhängigen Industrien nur ausnahmsweise nachweisbar sind. Die Mitteilungen Mathenau's fanden in den Erklärungen des Vertreters des Sachsischen Justizministeriums, des Herrn Geh. Justizrats Dr. Mayer eine wirksame Ergänzung;

^{*)} Vergl. auch: Mathenau, Patent- und Gebrauchsmusterprozesse in Preußen im Jahre der Statistik 2. J. 08, S. 488 ff.

danach ergibt die sächsische Justizstatistik, daß auch im Königreich Sachsen die Dauer der gewerblichen Rechtsschutzverfahren in der ersten Instanz den Reichsdurchschnitt nicht übersteigt, in zweiter Instanz aber nicht unwesentlich geringer als dieser ist. Der Hauptberichtersteller, Justizrat Wübbagen-Zeizsig, beschränkte für gewerbliche Rechtsschutzsachen die Einrichtung von Gerichten, die aus Juristen und Technikern zusammengesetzt seien. Seine Hauptargumente waren die lange Dauer der Patent- u. Prozeß, das nach Lage der Verhältnisse so gut wie völlige Fehlen an Sachverständigen. Er warnte davor, die Erfahrungen, welche man bei Gerichten, die unter außergerichtlichen Verhältnissen arbeiten, z. B. die 16. Zivilkammer des Landgerichts I zu Berlin, zu verallgemeinern. Er wies darauf hin, daß die Mithinwirkung, die unzweifelhaft vorhanden sei, nicht durch das eine oder andere falsche Urteil erzeugt würde, zumal die Zahl der Fehlsprüche unendlich klein sei, sondern durch den Umstand, daß man aus den Urteilen ersehe, daß die Richter gar nicht das Befehl der ihrer Entscheidung unterbreiteten Sachen erfaßt hätten. Zu seiner schöpferischen Tätigkeit bedürfe der Richter mannigfacher und ausgebreiteter Erfahrung auf dem Gebiete des Rechtes. Diese befähige der deutsche Richter auch schon jetzt; aber sie genüge nicht. Denn er müsse auch die Kenntnisse aller einschlagenden Verhältnisse besitzen, aus denen heraus die Konflikte, über die er entscheiden soll, entstanden sind. Dem Richter fehle aber hierzu die nötige Vorbildung; ein Vorwurf könne ihm aber daraus nicht gemacht werden. Unser heutiges Verfahren sei auch viel zu sehr formalistisch; es herrsche noch außerordentlich wenig Sinn dafür, daß die Parteien unmittelbar vor dem Richter und unmittelbar miteinander vor dem Gericht in direkte, aufklärende Verührung kämen. Diesen Mängeln könne nicht nur und ausschließlich durch Reorganisation der Gerichte abgeholfen werden; es wäre dies nur ein Stückwerk. Auch könne man nicht Spezialisten unter den Juristen erzielen, denn hierdurch würde die Gefahr des Dilettantismus heraufbeschworen. Erst wenn der Sachverständige zum beissenden Richter gemacht werde, könne es gelingen, mit Hilfe des Spezialfachverständigen, den Kern der zu behandelnden Frage herauszufinden, in den Stoff einzudringen und so eine befriedigende Rechtsprechung zu erzielen. Das Bedenken, das man gegen die Verlegung der Abgabe des Sachverständigengutachtens in die Beratungszimmer geäußert hat, suchte Wübbagen dann durch den Hinweis darauf zu zerstreuen, daß die Öffentlichkeit der Beratung rein rocher de bronze sei, kein Axiom, das für alle Zeiten bestehen müsse.

Der Korreferent, Justizrat Dr. Edwin Kay-Berlin, hielt dem Referenten entgegen, daß er im wesentlichen nicht über die Rechtspflege in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes, sondern über die Rechtspflege im allgemeinen gesprochen habe. Werde der Gedanke einer Sondergerichtsbarkeit für einen bestimmten Zweig des Rechtes einmal verwirklicht, so müsse er die Auflösung der Rechtspflege in unendlich viele Sondergebiete zur Folge haben. Die Gründe für die Sondergerichtsbarkeit in Patentfällen müßten bei einer ernsthaften Prüfung so zusammenschrumpfen, daß man einer Verringerung der Gerichtsverfassung unter seinen Umständen zustimmen könne. Sie seien aus rein theoretischen Erwägungen hervorgegangen. Allgemein empfundene, wirkliche Schäden seien noch nicht festgestellt worden.

In der sich an diese Rede, deren Inhalt natürlich nur in ganz großen Zügen angegeben werden konnte, anschließenden Diskussion wurde von Herrn Geh. Justizrat Kübler, dem Ver-

treter des preussischen Justizministeriums, die Behauptung zurückgewiesen, daß die Richter nicht befähigt seien, technische Probleme zu verstehen. Es handle sich für sie nur darum, die Sachverständigen zu verstehen. Die von der Justizverwaltung für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes eingerichteten Ausbildungskurse hätten bereits heute Erfolge gezeitigt und würden ihren Zweck auch vollkommen erreichen, nämlich das Verständnis des Richters für die Ausführungen der technischen Sachverständigen zu fördern. Der Bedarf so vorgebildeter Richter werde weit überdeckt werden. Es werde der Justizverwaltung auch gelingen, wie das Beispiel der 16. Zivilkammer in Berlin beweise, die richtigen Leute an die richtige Stelle zu setzen. Die Untersuchungen über angebliche Verschleppung von Prozessen in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes hätten ergeben, daß diese Beschwerden vollkommen unbegründet seien. Die Schaffung von Sondergerichten sei ein außerordentlich schwerwiegender Schritt, der durch die Argumente, die für sie vorgebracht worden seien, nicht gerechtfertigt werde. Die Rechtseinheit sei ein so folgbares Gut der Nation, daß sie in keiner Weise erschüttert werden dürfe. Ihre Garantie liege in der gemeinschaftlichen Vorbildung der richterlichen Organe. Diese vermittele nur das Rechtswissenschaft und den juristischen Vorbereitungsgebiets. Eine Umformung im Richter genüge hierzu nicht. Lebendiges Recht könne nur der Richter schaffen, der seine Erfahrungen aus den Wurzeln der Rechtswissenschaft gezogen habe. Auch das Patentrecht bilde kein Recht für sich; es sei nur zu verstehen im Zusammenhang mit dem allgemeinen Recht. Auf ein Entgegenkommen für die Abänderung der Gerichtsverfassung könne bei dem preussischen Justizministerium nicht geredet werden. Zu bezweifeln sei auch, ob die geplanten Sondergerichte mit ihren technischen Richtern und Spezialfachverständigen die gewünschten Erfolge haben würden. Unzutreffend sei auch der Vorwurf, daß den humanistisch gebildeten Juristen die Fähigkeit zum anspruchsvollen Denken fehle müsse. Ein Bedürfnis zur Abänderung der bestehenden Verhältnisse sei nicht bewiesen, um so mehr, als die Interessen des gewerblichen Rechtsschutzes bisher nicht vernachlässigt, sondern direkt bevorzugt worden seien.

Von Juristen sprachen sich besonders Senatspräsident a. D. Bolge und Rechtsanwalt May für die Sondergerichte aus, wobei sie von verschiedenen Vertretern der Großindustrie (wie Duisberg-Elsbeil, Hüper-Höchst) und einer Reihe von Patentanwälten (wie Kauter, Tollsborn) unterstützt wurden. Andere Industrielle, so besonders Dr. Goldschmidt-Essen, und Dr. Voetbeer, namens des deutschen Handelstages, sowie die Mehrzahl der Juristen (Seligsohn, Degen u. a. m.) sprachen sich dagegen aus. Sehr bemerkenswert erscheint, daß auch der Präsident des Kaiserlichen Patentamtes, Frau, einen ablehnenden Standpunkt vertrat. Bei der Zusammenkunft der Versammlung konnte das schiefe Resultat von vornherein eigentlich nicht zweifelhaft sein. Der Antrag:

„Es ist erforderlich, daß für Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes aus Rechtsgeslehrten und technischen Richtern zusammengesetzte Gerichte eingerichtet werden“

wurde — in namentlicher Abstimmung — mit 99 gegen 53 Stimmen angenommen. Ferner wurde angenommen ein Antrag Seliqsohn, der dahin geht: „Der Kongreß hält die in einzelnen Bundesstaaten erfolgte Konzentrierung der Patentstreitigkeiten bei einzelnen bestimmten Kammern und Senaten der Gerichte

für zweckmäßig und wünscht eine weitere Durchführung dieser Konzentration mit folgender Maßgabe:

1. Bei Belegung der Patentkammern und Patentsekrete ist auf die Ausbildung und Reizung der betreffenden Richter Rücksicht zu nehmen.

2. Außer den Parteien müssen auch deren technische Angestellte und Patentanwälte in der mündlichen Verhandlung zum Worte verhandelt werden."

Weiter wurde ein Antrag Hagens angenommen: "Die Anordnungen der deutschen Justizverwaltungen (bestimmte Kammern etc.) sind zu begrüßen. Zur weiteren Verfolgung des damit angestrebten Zweckes ist es erwünscht, daß gesetzlich das ganze Rechtsgebiet in große Bezirke eingeteilt wird, für welche je ein bestimmtes Land- und Oberlandesgericht für ausschließlich zuständig erklärt werden."

Die weiteren Punkte der Tagesordnung fanden bei weitem nicht mehr das Interesse der Kongreßteilnehmer, wie die eben behandelte Frage; doch wurde auch ihnen eine eingehende Erörterung zuteil. Es dürfte genügen, hier lediglich die Beschlüsse zu registrieren.

Um zu vermeiden, daß, wie in der bekannten Holzmehlentscheidung, eine gewerbliche Benützung einer Erfindung als nicht oder nicht mit Sicherheit als unter den Katalog des § 4 P. O. fallend angesehen wird, wurde vorgeschlagen, es für wünschenswert zu erklären, dem § 4 des Patentgesetzes folgende Fassung zu geben:

"Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich besetzt ist, die Erfindung gewerbmäßig zu nutzen, insbesondere den Gegenstand der Erfindung gewerbmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen."

Dieser Vorschlag wurde abgelehnt; dagegen wurde beschlossen in der Erwägung, daß jeder Dritte durch Erhebung der Nichtigkeitsklage eine Beschränkung des Patentes herbeiführen könne:

"Es ist zwischen §§ 7 und 8 des P.-O. ein neuer Paragraph einzufügen, laut dessen der Patentinhaber jederzeit einschränkende Änderungen seines Patentes beantragen kann, wobei diese Anträge wie Patentanmeldungen behandelt werden sollen."

Nedoch soll der Antrag auf Beschränkung des Patentes während des schwebenden Nichtigkeitsverfahrens unzulässig sein."

Ebenso sprach sich die Versammlung für die Einführung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Patentverfahren, bei Veräumung der Fristen für die Zahlung der Jahresgebühren, des Vorbehalts, der Beschwerdefrist des § 26, der Berufungsfrist des § 2, Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 6. Dezember 1891 aus.

Auf dem Gebiete des Warenzeichentrechts wurden eine Reihe wichtiger Beschlüsse gefaßt. So einigte man sich in Durchführung des Beschlusses des Düsseldorfer Kongresses: Warenklassen an Stelle des heutigen Warenverzeichnis stellen zu lassen, auf folgende Punkte:

Die Aufstellung von Warenklassen soll hinsichtlich der Kollision von Warenzeichen folgende Wirkung haben:

1. Die Eintragung eines Zeichens in eine bestimmte Warenklasse soll bewirken, daß die Anmeldung eines übereinstimmenden Zeichens dem älteren Zeicheninhaber ein Recht

auf Widerspruch gegen die Eintragung des später angemeldeten Zeichens in die gleiche Klasse gewährt.

2. Außerhalb der Klasse, für die es eingetragen ist, soll das Zeichen gegen jeden Gebrauch geschützt sein, der einen unzulässigen Wettbewerb in sich schließt, insbesondere gegen einen solchen, der eine Verwechslung mit den Waren des Zeicheninhabers herbeizuführen geeignet ist.

3. Im Interesse des internationalen Verkehrs empfiehlt sich bei Schaffung eines Warenklassensystems Anlehnung an das System des Berner Bureau's.

4. Die Einordnung der Warenverzeichnis in die Warenklassen ist jeweils bei Erneuerung der Zeichenanmeldung vorzuschreiben.

5. Es ist ein ausführliches alphabetisches Register zu schaffen, welches genau die Zugehörigkeit der einzelnen Waren für die einzelnen Klassen angibt. (Antrag Wiegand.)

Ferner fand noch Annahme ein Antrag Schlossmacher: "Es empfiehlt sich Verzicht auf die Forderung der Uebereinstimmung des mit einem Zeichen angemeldeten Warenverzeichnis mit dem angemeldeten Geschäftsbetriebe", sowie ein Antrag Wassermann:

"Ein Löschantrag kann nicht darauf gestützt werden, daß der Geschäftsbetrieb des Anmelders sich nicht auf die angemeldete Ware erstreckt."

Bzüglich der Firmenzeichen sprach der Kongreß sich dahin aus, daß er in der Voraussetzung, daß § 8 des Wettbewerbsgesetzes im Sinne des jetzt vorliegenden Entwurfes einer Novelle zu diesem Gesetz abgeändert werde, besonders gesetzliche Bestimmungen über Firmenzeichen nicht für notwendig halte. Besonders bemerkenswert erschienen folgende Beschlüsse:

"Rechtsfähige Vereine, die den ihnen angehörenden Gewerbetreibenden die Benützung von Warenzeichen sichern wollen, können diese Warenzeichen zur Eintragung in die Zeichenrolle anmelden. Sie haben nicht den Nachweis ihres eigenen Geschäftsbetriebes zu führen, müssen aber genau angeben, wer die Berechtigung erhalten soll, das betreffende Zeichen zu führen, und durch welche Umstände diese Berechtigung gegebenenfalls wieder erlischt." (Kollektivzeichen.)

"Ist ein Zeichen aus Grund des § 8 P.-O. gelöscht worden, so steht dem bisherigen Inhaber binnen eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tage der Löschung das Recht zu, gegen die von einem andern beantragte Eintragung eines abweichenden Zeichens für gleiche oder gleichartige Waren Widerspruch zu erheben."

Auf das Verfahren sollen die für die Fälle der Kollision maßgebenden Bestimmungen (§§ 5 und 6 Wz. G.) Anwendung finden."

Zu erwähnen bleibt noch, daß dem § 9 Wz.-G. (in der Fassung der Düsseldorfer Beschlüsse) folgender Zusatz gegeben werden soll:

"In diesen Fällen soll die Einrede zulässig sein, daß ungeachtet der vom Patentamt festgestellten Uebereinstimmung des Zeichens ein Anspruch auf Eintragung des Zeichens besteht."

Auch dieser Kongreß des "grünen Vereins" zeichnete sich wieder durch mustergetreue Vorbereitung, wissenschaftliche und formvollendete Referate, bedeutsame Diskussion und — last not least — meistbachtete Leitung aus.

Zur Revision des Wettbewerbgesezes.

Als Broschüre ist im Verlage von S. Bensheimer in Mannheim vor einigen Wochen ein Aufsat des Rechtsanwalts Dr. Alfred Rosenthal erschienen, welcher unter dem Titel „Die Novelle wider den unlauteren Wettbewerb“ den Regierungsentwurf einer Kritik unterzieht und zu folgendem Ergebnis gelangt:

Es werden vorgeschlagen:

Statt §§ 9 und 11 der Novelle:

Wer in öffentlichen Anzeigen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufes ankündigt, hat in der Ankündigung die Gründe des Ausverkaufes und dessen Beginn anzugeben.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann für Totalräumungen, die nicht durch den Konkursverwalter oder den uninteressierten Liquidator veranstaltet werden, angeordnet werden, daß vor der Ankündigung des Ausverkaufes bei der von ihr bezeichnenden Stelle ein Verzeichnis der auszuverkauften Waren einzureichen ist.

Ferner kann die höhere Verwaltungsbehörde einer von ihr zu bestimmenden öffentlichen Vertretung des Handelsstandes (Handelskammer, Detailistenkammer) die Befugnis geben, für gewisse Arten von Ausverkäufen, insbesondere für Inventar- und Saisonverkäufe, zu bestimmen, wenn jedesmal bei allen gleichartigen Geschäften des Bezirks der Beginn und das Ende des Ausverkaufes stattfinden solle.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt oder bei Befolgung derselben unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Haft bestraft.

(Eventuell statt Absatz 3 bestimmt werden, daß die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handelskammer die Festsetzung selbst treffen solle).

Statt §§ 7 und 10:

Nach Beginn des angekündigten Ausverkaufes Waren zum Verkauf zu stellen, die den durch die Ankündigung betroffenen Waren nachträglich zugefügt worden sind, ist insoweit unzulässig, als der Nachschub zum rationellen Absatze der Ausverkaufsware nicht erforderlich ist.

Bei Totalräumungen, die nicht durch den Konkursverwalter oder den uninteressierten Liquidator veranstaltet werden, darf keinerlei Nachschub stattfinden. Auch ist es in diesen Fällen dem Auffäufer der Bestände verboten, in öffentlichen Anzeigen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, irgendwie darauf hinzuweisen, daß die Ausverkaufsware aus einer Konkurs- oder Liquidationsmasse herkommt.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Statt § 16 (Schlußsatz von Absatz 1):

(Der Schlußsatz von Absatz 2 ist als selbstverständlich zu streichen.)

Geshah die mißbräuchliche Benugung vorsätzlich oder fahrlässig, so ist derjenige, welcher die Benugung vorgenommen hat, dem Verletzten zum Erfasse des Schadens verpflichtet.

Wer in der Absicht, Verwechslungen hervorzurufen, die mißbräuchliche Benugung vorgenommen hat, wird mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Schließlich ein Paragraph über Bestechung.

Ein Kaufmännischer oder technischer Angestellter, oder ein Agent, der für sein geschäftliches, den Geschäftsinhaber beauchteiligendes Handeln Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich zusichern läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der einem Kaufmännischen oder technischen Angestellten oder einem Agenten Geschenke oder andere Vorteile anbietet, zusichert oder gewährt, um ihn zu einer den Geschäftsinhaber beauchteiligenden Handlung zu bestimmen.

(Die Strafverfolgung wegen Bestechung mußte konjorm mit den im § 13 der Novelle bezeichneten Fällen von Amts wegen eintreten.)

Der Verfasser will also, daß bei jeder Ankündigung eines Ausverkaufes die Gründe des Ausverkaufes und der Zeitpunkt des Beginnes angegeben werde. In diesem Punkte stimme ich insoweit mit ihm überein, als ich die obligatorische Ankündigung der Gründe eines Ausverkaufes für unbedeutlich, aber auch nicht für geeignet halte, unrette Ausverkäufe zu erschweren. (Zgl. meinen Aufsatz, die Novelle zum Wettbewerbgesez in „Markenschutz und Wettbewerb“ VII. Jahrgang, Seite 73.)

Was die Angabe des Beginnes des Ausverkaufes angeht, so läßt der Verfasser es im Zweifel, in welcher Weise der Beginn „angegeben“ sei. Vermutlich will er, daß der Beginn in der Ankündigung angegeben werden müsse. Er ist in diesem Punkte also strenger als der Regierungsentwurf, welcher in § 9 Absatz 2 nur vorsieht, daß die höhere Verwaltungsbehörde für bestimmte Arten von Ausverkäufen anordnen könne, daß der Zeitpunkt des Beginnes der Behörde mitgeteilt werde. Ich vermag nicht einzusehen, daß dieser Vorschlag irgend welche praktische Vorteile gegenüber der Novelle gewährt. Wie ich in meinem vorerwähnten Aufsatz auszuführen versucht habe, halte ich die behördlich angeordnete Anzeige des Zeitpunktes des Beginnes für unbedeutlich, verpneht mir hiervon aber keinen Erfolg.

Der Regierungsentwurf bestimmt in § 9 Absatz 2, daß die höhere Verwaltungsbehörde für bestimmte Arten von Ausverkäufen die Einreichung eines Verzeichnisses der auszuverkauften Ware anordnen könne.

Rosenthal will der Behörde diese Befugnis „für Totalräumungen, die nicht durch den Konkursverwalter, oder den uninteressierten Konkursverwalter veranstaltet werden,“ erteilen. Er will also einen Unterschied machen zwischen Zeilenausverkäufen und Totalausverkäufen; einen zwingenden Grund hierfür vermag ich nicht einzusehen. Die Einreichung des Verzeichnisses soll nach der Absicht derjenigen, die sich für eine solche Vorschrift begeistern, dazu dienen, unrette Ausverkäufe zu erschweren. Derjenige, der die Einreichung des Verzeichnisses vermeiden will, der nach der Lex Rosenthal einfach ein Schnippen schlagen, indem er nicht einen Totalausverkauf veranstaltet, sondern ausdrücklich

erklärt, ein bestimmter Posten von Waren sei von dem Ausverkauf ausgefloßen. Wer das Gesetz umgehen will, findet sich seinen Weg. Unberechtigt erscheint mir aber der Unterschied zwischen gewöhnlichen Ausverkäufen und solchen, die durch den Konkursverwalter oder den „uninteressierten Liquidator“ veranstaltet werden. Insbesondere kann ich mich mit der Hofenthal'schen Erfindung eines „uninteressierten Liquidators“ nicht befremden. Immer ohnehin schon nicht genug bedürfelter juristischer Begriffshimmel kennt bisher die Gestalt eines „uninteressierten Liquidators“ nicht. Einen Liquidator gibt es überhaupt nur bei Gesellschaften, nicht beim Einzelkaufmann; und nach § 145 H.G.B. erfolgt im Normalfalle bei einer offenen Handelsgesellschaft die Liquidation durch die Gesellschafter, d. h. durch diejenigen Personen, die im höchsten Maße an dem Geschäfte interessiert sind. Für diesen Normalfall, wo ein Einzelkaufmann oder eine offene Handelsgesellschaft ihr Geschäft auflösen und zu diesem Zweck Totalausverkauf veranstalten, will Verfaßter also die Einrichtung eines Verzeichnisses der auszuverkauften Waren einführen. Er ist auch in diesem Punkte strenger als die Regierungsnovelle, welche der höheren Verwaltungsbehörde nur für bestimmte Arten von Ausverkäufen eine solche Befugnis erteilt, er gibt ihr eine solche Befugnis für jeden Totalausverkauf; und will nur eine Ausnahme für den Konkursverwalter, oder den „uninteressierten Liquidator“ gelten lassen. Ich habe in meinem vorerwähnten Aufsatz (Seite 74) ausgeführt, daß die schwersten Bedenken gegen die Einrichtung solcher Verzeichnisse bestehen, da hierdurch in erster Linie der reelle Handel beeinträchtigt und ein Dummigkeitsentum gezeugt wird. Die Begründung der Hofenthal'schen Vorschläge vermag mich von der Unrichtigkeit meiner Auffassung nicht zu überzeugen. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß der reelle Kaufmann, welcher aus wichtigen Gründen einen Totalausverkauf veranstaltet, und in dem berechtigten Streben, für sich und seine Gläubiger einen möglichst günstigen Erfolg für seine Waren zu erzielen, selbst den Ausverkauf leitet, unadäquat in seiner Bewegungsfreiheit gehemmt wird, daß dagegen der unreelle Geschäftsmann in der Person des „uninteressierten Liquidators“ ein bequemes Mittel finden wird, sich der ihm aufliegenden Verpflichtung ein Verzeichnis einzureichen, zu entziehen. Er wird einfach einen seiner Angestellten oder Freunde gegen eine feste Vergütung zum Liquidator bestellen, und sich dadurch einen „uninteressierten Liquidator“ schaffen; wer das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verbessern will, muß die Maschinen schon enger knäupen!

Was den ferneren Vorschlag betrifft, die höhere Verwaltungsbehörde solle den Handelskammern, Detailhändlerkammern usw. die Befugnis erteilen können, für gewisse Arten von Ausverkäufen, insbesondere von Inventur- und Saisonausverkäufen zu bestimmen, wann jedesmal auf alle gleichartigen Geschäfte des Bezirkes der Beginn und das Ende des Ausverkaufes stattfinden soll, so ist zuzugeden, daß bei weiser Handhabung eine solche Bestimmung vielleicht einen Vorteil für die Beteiligten bringen kann. Ich bin jedoch der Meinung, daß sich der Handel in dieser Richtung bei einigem guten Willen im Wege der Selbsthilfe besser schützen kann, wie dies z. B. durch Konventionen in der Textilbranche bereits in manchen Orten heute geschieht. Im übrigen glaube ich, daß allen Interessenten besser giebt, wenn die Inventur- und Saisonausverkäufe überhaupt nicht unter die Bestimmungen der Novelle fallen,

was u. a. von dem Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche auf der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung beschlossen, und auch von dem deutschen Verein zum Schutz des gewerblichen Eigentums in seiner kürzlich erschienenen Druckschrift „Vorschläge zur Reform des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ (Berlin, Carl Heymann's Verlag 1908) ausgesprochen worden ist.

Hinsichtlich des Mißbrauches, welcher mit dem Worte „Konkursausverkauf“ getrieben worden ist, bin ich der Ansicht, daß die Novelle mit ihrem § 7 durchaus das Richtige trifft, indem sie solche Anbahnungen, die den Anschein herbeiführen, daß es sich um den Verkauf von Waren handelt, die den Bestandteil einer Konkursmasse bilden, für un erlaubt erklärt, wenn der Verkauf nicht für Rechnung der Konkursmasse vorgenommen wird.

Hofenthal will anstatt dessen dem Verkäufer, welcher Restbestände aus einer Konkurs- oder Liquidationsmasse kauft, verbieten, in öffentlichen Anzeigen usw. „irgendwie darauf hinzuweisen, daß die Ausverkaufsware aus einer Konkurs- oder Liquidationsmasse herkam“, er geht hierin entschieden zu weit, indem er ein Verbot auch für durchaus wahre Mitteilungen einführen will. Es liegt kein Grund vor, in solcher Weise den Rahmen des Gesetzes zu überschreiten, welches doch nur den unlauteren Wettbewerb bekämpfen soll, und es bedeutet eine durch nichts gerechtfertigte Einschränkung der Gewerbefreiheit, jemanden, der Waren aus einer Konkurs- oder Liquidationsmasse gekauft hat, verbieten zu wollen, von dieser Tatsache seinen Kunden der Wahrheit entsprechend Mitteilung zu machen.

Das sogenannte Nachziehen von Waren beim Ausverkauf ist nach § 10 der Novelle bei hoher Strafe verboten. Ein derartiges striktes Nachschubverbot ist, wie ich in meinem mehrerwähnten Aufsatz auf Seite 75 angedeutet habe, im Interesse der Rechtssicherheit bei Totalausverkäufen zu begrüßen. — auf Inventur- und Saisonausverkäufen jedoch nicht auszu dehnen. — Gegenüber diesem Standpunkt will Hofenthal wiederum den Konkursverwalter und den „uninteressierten Liquidator“ von dem Verbot ausgenommen wissen. Er will außerdem einen Nachschub für zulässig erklären, soweit derselbe zum rationalen Abgab der Ausverkaufsmare erforderlich ist. Es ist in Wort und Schrift im Laufe der letzten 10 Jahre wahrlich oft genug die Rechtmäßigkeit bestritten worden, welche heute darüber herrscht, ob und inwieweit ein Nachziehen von Waren beim Ausverkauf erlaubt ist; und gerade die Befestigung dieser Unsicherheit ist der Grund, weshalb die mit der Materie wirklich vertrauten Kreise von der Regierung vorgeschlagenen Nachschubverbote zustimmen. Der Hofenthal'sche Vorschlag ist geeignet, die ohnehin schon bestehende Rechtmäßigkeit noch zu vergrößern, indem er in das Gesetz einen Kaufschutzparagraphen schlüsselter Art einfügen würde, welcher sicherlich die Zahl der Prozesse bedeutend vermehren, und den Prozessen selbst den Charakter eines reinen Hazardspieles verleihen würde.

Was endlich den Vorschlag über die mißbräuchliche Verwendung von Namen, Firmen und besonderer Zeichnungen eines Erwerbsgeschäftes angeht, so stimmt derselbe mit dem Vorschlage des deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums (Druckschrift II. Teil Seite 11) insofern überein. Endlich enthält die Broschüre noch einen Paragraphen über Befestigung von kaufmännischen oder technischen Angestellten. Im

Prinzip ist dem Verfasser darin recht zu geben, daß in dieser Frage ein Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung besteht. Auch der deutsche Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums hat sich in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1906 mit der Materie beschäftigt. (Dentschrift I. Teil Seite 93 folg.) Da indessen die Reichsregierung in den „Erläuterungen“ zur Novelle erklärt hat, daß bei den amtlichen Erhebungen von der großen Mehrzahl der befragten Handelsvertretungen und Vereine die Notwendigkeit des Erlasses besonderer strafrechtlicher Vorschriften zur Bekämpfung der allerdings vielfach beklagten Mißstände auf diesem Gebiete z. Bt. verneint worden sei, und da nicht zu erwarten ist, daß die Regierung ihre Ansicht seit dem 16. Dezember 1907 wesentlich geändert hat, so dürfte eine Förderung dieser Frage vorläufig des praktischen Interesses entbehren.

Hamburg, den 8. Juli 1908.

Dr. Martin Wassermann.

Der Kampf um die Weilschen in der Zarsamerlebranche.*)

Für die Firma Gottlieb Taussig in Wien sind unter Nr. 67 646 und 98 591 nachstehende Warenzeichen in die Zeichenrolle des kaiserlichen Patentamtes eingetragen:



Nr. 67 646.



Nr. 98 591.

Die Firma J. Kron in München hat Seifenartikel in nachstehender Packung in den Verkehr gebracht:



Taussig erhob vor dem kgl. Landgericht München Klage und beantragte, das kgl. Landgericht wolle erkennen:

I. Die Beklagten haben es bei Weidung einer Strafe von 500 Mk. für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, Toiletteseifen mit einem für die Firma Gottlieb Taussig in Wien geschützten Warenzeichen oder einem Warenzeichen, in dessen Ede sich — ähnlich wie im klägerischen Warenzeichen — Weilschenfränge befinden, die durch Wellenlinien mit daran gesägten Blättern und Weilschen verbunden sind, zu versehen und die mit einem derartigen Zeichen versehenen Seifen in den Verkehr zu bringen.

II. Die beklagte Partei hat samtvorbindlich die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und zu erstatten.

III. Das Urteil wird — eventl. gegen Sicherheitsleistung — für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Vor Begründung ihrer Anträge ließ die Klagepartei des weitern folgende Behauptungen aufstellen:

Die beklagte Partei greife die Art, wie sie ihre Seifenpackungen umhülle, wesentlich in die Zeichenrechte der Klägerin ein. Die sichtsliche Uebereinstimmung dieser Eitelstetierung mit den geschützten Zeichen der klagenden Firma werde durch geringfügige Abweichungen nicht aufgehoben; die charakteristischen Merkmale, insbesondere die vier Weilschenfränge, einer in jeder Ede, sämtliche untereinander verbunden durch blätterähnliche, mit Blüten durchsetzte Wellenlinien, seien beiderseits die gleichen.

Die hierdurch hervorgerufene Verwechslungsgefahr werde erhöht durch die Gleichheit der Schriftgattungen und der Schriftgröße,

*) vgl. die Artikel auf S. 65 und 130 dieses Jahrganges.

sowie der Auseinanderfolge in den Angaben über Beschaffenheit, Firma, Ort usw.

Der Antrag der beklagten Partei ging dahin, die Klage als unbegründet kostenfällig abzuweisen und dem Urteil eventl. gegen Sicherleistung vorläufige Vollstreckbarkeit zu verleihen.

Der beklagte Prozeßbevollmächtigte beharrte auch auf Abweisung des in der Klageschrift enthaltenen, in der mündlichen Verhandlung jedoch nicht vorgebrachten Antrags, die Beklagten samstverbindlich zum Erlaße des der Klägerin aus der begangenen Zeichenverletzung entstandenen Schadens zu verurtheilen.

Die Anträge wurden auf folgende Behauptungen gestützt: Die Darstellung von Weichen in ihren Warenzeichen könne der beklagten Firma nicht verwehrt werden, da dieselben Freizeichen und deshalb nicht schutzfähig seien. Das beklagte Zeichen als Ganzes betreffend aber sei die Möglichkeit der Verwechselung mit den Zeichen der Klägerin ausgeschlossen; durch die Farbe der Weichen und Kränze, die Struktur derselben, durch die Aufschrift und das Gewicht seien augensällige Unterschiede gegeben; während ferner der Raum in den Zeichenkränzen auf den klägerischen Zeichen mit spiralförmigen Linien ausgefüllt sei, sei auf den Winkeln der Beklagten in die Kränze je eine Krone eingefügt; endlich befände sich oberhalb der Aufschrift dort ein leerer Raum, bezw. ein Wappen, hier gleichfalls eine Krone. Sollte unangestrichen dieser Vergleichswert in der Umhüllung, welche die Beklagte ihrer Seife gegeben habe, eine Verletzung des klägerischen Zeichenrechtes zu erblicken sein, so könnte derselbe doch nicht entgegengetreten werden; das Zeichen der Beklagten sei selbst in Serbien geschützt, eine Verurteilung im Inlande würde ihr die Anerkennung dieses Rechtes unmöglich machen. Endlich werde geltend gemacht, daß die für den Fall der Zuwiderhandlung beantragte Geldstrafe nach Lage der Dinge unangemessen hoch sei.

Unter dem Vorbehalte mit Rücksicht auf die Eigenschaften der angeblich verletzten Warenzeichen als Freizeichen und die hieraus folgende Unzulässigkeit ihrer Eintragung sei von der Klägerin wie von anderen Firmen beim Patentamt ein Verfahren auf Löschung angängig gemacht worden, beantragte der beklagte Prozeßbevollmächtigte schließlich, den Nichtsittlichkeit bis zur Erledigung dieses Verfahrens auszusprechen.

Vom klägerischen Prozeßbevollmächtigten wurden vorgelegt: 2 Ansätze aus der Zeichenrolle des kaiserl. Patentamtes mit den Nummern 67 646 und 98 591, je ein Exemplar der klägerischen und der beklagten Seifenverpackung, Merkle die Vandergier's Hamburg und des Sanjakischen Oberlandesgerichts. Diese Urkunden wurden vom beklaglichen Vertreter formell anerkannt. Beklagterseits wurden zwei Ansätze aus dem Handels- und Fabrik-Marken-Register des erstinstanzlichen Handelsgerichts in Belgard in Vorlage gebracht, welche vom Vertreter der Klagepartei nicht anerkannt wurden, sowie die Nummer 4 der Zeitschrift „Markensuch und Wettbewerb“ von 1908. Der beklagte Prozeßbevollmächtigte beantragte, die vom ihm vorgelegten Nachweise durch einen Dolmetscher überlegen zu lassen; er bot ferner Sachverständigen-Hörnis darauf an, daß Weichenkränze im einzelnen wie in beliebigen Kombinationen Freizeichen sind.

Das königl. Landgericht München I verurtheilte durch Urteil der vierten Kammer für Handelsfachen vom 22. Januar 1908 die Beklagte kostenpflichtig, es bei Vermeidung einer Strafe von dreihundert Mark für jeden Zuwiderhandlungsfall zu unterlassen, Toilette-Myrcin-Weichen-Seife mit einem mit den klä-

gerischen Warenzeichen Nr. 67 646 und 98 591 verwechselungsfähigen Zeichen zu versehen, welches so dargestellt ist, daß sich in der Figur eines Rechteckes in den vier Winkeln geschlossene Weichenkränze, durch Arabesken mit Weichenblüten und Weichenblätter verbunden, befinden, und derartig bezeichnete Seifen in den Verkehr zu bringen oder feilhalten, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Anspruch der Klägerin stützt sich auf die Verletzung zweier ihr nach den Bestimmungen des Warenzeichen-Gesetzes zustehender Zeichenrechte durch die Beklagten. § 12 des Gesetzes vom 12. Mai 1894 spricht demjenigen, für welchen ein Warenzeichen eingetragen ist, das ausschließliche Recht zu, Waren der angemeldeten Art, oder der Umhüllung mit dem Zeichen zu versehen, sowie derartig bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen. Eine gleichartige Verwendung des Warenzeichens durch einen Dritten berechtigt den Eingetragenen zur Klage auf Unterlassung des widerrechtlichen Gebrauches (§. 1. Zinger Komm. z. B. d. W. N. 6. 3. § 12 S. 253), ohne daß auf Seite des Dritten irgendein Verschulden nachgewiesen werden mußte.

Als Ausländerin hatte die klagende Firma den besonderen Ersordernissen des § 23 des Warenzeichen-Gesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Uebereinkommens mit Österreich-Ungarn vom 6. December 1891 zu genügen, um den Schutz des deutschen Gesetzes in Anspruch nehmen zu können. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegt, soweit sich dieselben lediglich als Bedingungen der Eintragung in die Zeichenrolle darstellen, nicht der Nachprüfung des Gerichts. Unbestrittenenmaßen sind die angeblich verletzten Warenzeichen der Klägerin in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen, die Klage ist von dem in Gemäßheit des Absatz 2 § 23 l. e. bestellten inländischen Vertreter erhoben; die formellen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Klageanspruches sind sonach als gegeben zu erachten. Unstreitig ist des weiteren, daß die beklagte Firma die gleichen Waren, wie sie von der Klägerin vertrieben werden, mit der im Fortbilde dargestellten Einseite gekennzeichnet und derartig bezeichnete Artikel in Verkehr gesetzt hat. Es ist sonach lediglich zu prüfen, ob hierin eine Verletzung der klägerischen Zeichenrechte zu erblicken ist.

Aus dem Befragten ergibt sich bereits die Unmöglichkeit des beklaglichen Einwands, die angeblich verletzten Warenzeichen seien Freizeichen und deshalb nicht schutzfähig. Die Gültigkeit der Eintragung ist, solange nicht besetzt, abgeben von den besonderen Bestimmungen des § 9 l. e. der Nachprüfung des Gerichts entzogen, so daß selbst der Nachweis, das eingetragene Zeichen sei Freizeichen und daher auch nach § 4 Absatz 1 a. d. U. unzulässig, die Verneinung des Zeichens durch Dritte nicht zu rechtfertigen vermag.

(Zinger a. a. D. 3a B. 3. § 12 S. 233 N. 6. 38. S. 77.)

Damit ist auch der weitere Einwand entfällt, daß die in Rede stehenden Zeichen sich in der Hauptsache aus Weichenkränzen zusammenfügen, diese aber für die in Frage kommenden Geschäftszweige Freizeichen seien. Dieser Verteidigung steht aber weiter entgegen, daß der Schutz des Gesetzes überhaupt nicht für die einzelnen Bestandteile eines Zeichens, sondern für dessen Gesamterscheinung als eines individuellen Ganzen gewährt wird. (Zinger a. a. D., Anm. 4. §. 20 S. 446, Anmerkung 6b 4 § 20 S. 445 ff.)

Von diesem Standpunkt des Gesetzes aus war zu unter-

geschützten Zeichens widerrechtlich in die Zeichenrechte der Klägerin eingegriffen habe. Diese Frage war zu bejahen.

Es ist zuzugeden, daß in der Benutzung des Warenzeichens der Beklagten nicht unmittelbar ein Mißbrauch der für die Klägerin geschützten Zeichen im Sinne des § 12 Warenzeichengesetzes gelegen ist (Ringer a. a. O., Ann. 64 3 zu § 20 S. 447); das beflaggliche Zeichen weist gegenüber den letzteren in der Tat zahlreiche Verschiedenheiten auf, so daß eine Identität mit diesen zu verneinen ist; § 20 a. a. O. gewährt indessen nicht nur Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung gleicher Zeichen wie des eingetragenen, sondern auch für den Fall, daß sich ein Dritter zur Unterscheidung seiner Waren dem eingetragenen ähnlicher Zeichen bedient. Die unzulässige Ähnlichkeit reicht so weit, als die Gefahr der Verwechslung im Verkehr vorliegt. Den Mißbrauch für die Frage nach der Verwechslungsfähigkeit bildet das Unterscheidungsvermögen des konsumierenden Publikums (R. O. Str. S. Bd. 26 S. 405 J. B. 1901 S. 369, Ringer a. a. O. Ann. 64 3 zu § 20 S. 401 ff.).

Nach diesen Gesichtspunkten war die Gefahr einer Verwechslung des von der beflaggen Firma benutzten Zeichens mit den für die Klägerin geschützten Warenzeichen als gegeben zu erachten. Die wesentlichen Merkmale, die sich allein dem Durchschnittspublikum bei gesonderter Betrachtung eines der Zeichen einprägen, sind hier wie dort die gleichen: die in den vier Ecken eines Rechtecks angebrachten blauen Feldchenfränze, untereinander verbunden durch Wellenlinien, diese durchsetzt mit kleineren Blüten und Blättern, im Innenraum des Rechtecks eine in gleichartigen Zetteln gehaltene Aufschrift.

Gegenüber diesem charakteristischen Gepräge erscheinen die Abweichungen in Einzelheiten der Ausführung, auch die Angaben der Firma, nicht ausreichend, das interessierte Publikum vor Täuschung zu bewahren.

Nachdem sich soweit der geltend gemachte Anspruch gemäß § 12, 20 Warenzeichengesetzes als begründet erwiesen hat, war der Klage mit der Kostenfolge des § 91 Z. P. O. stattzugeben; die Strafanforderung für den Fall der Zuwiderhandlung gründet sich auf § 890 Absatz 1 und 2 Z. P. O., den Umständen nach ersieht eine Geldstrafe von 300 Mk. für jeden Fall angewiesen.

Da nach der Überzeugung des Gerichts die von der beflaggen Partei angeführten Gründe nicht hinreichen, um eine Verletzung der geschützten Zeichen herbeizuführen, da außerdem die Behauptung, daß ein patentamtliches Verfahren hierwegen angängig sei, mit keinem Beweis vertreten ist, bestand kein Anlaß, den Rechtsstreit nach dem Antrag des beflaggen Teils auszuweisen. Der Antrag auf Abweisung der weiteren in der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragenen Klageanträge war unberücksichtigt zu lassen, da sich nach § 308 Z. P. O. die Entscheidung nur innerhalb der von den Parteien gemäß § 297 Z. P. O. gestellten Anträge bewegen kann.

Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

Aus der Praxis des Gerichts.

Nachahmung der Marke „Bily“ (Sinalco).

Für die Firma Franz Hartmann in Detmold, welche alkoholische Getränke fabriziert, sind u. a. folgende Warenzeichen geschützt:

1. unter Nr. 64 134 vom 16. September 1903 „Bily.“
 2. „ „ 70 545 „ 8. März 1904 „Bily.“
 3. „ „ 70 546 „ 8. März 1904 „Bily.“
 4. „ „ 72 104 „ 8. März 1904 „Bily.“
 5. „ „ 71 804 „ 8. März 1904 „Bily.“
 6. „ „ 71 805 „ 8. März 1904 „Bily.“
 7. „ „ 72 729 „ 24. Juni 1904 „Bily-Krause.“
 8. „ „ 77 279 „ 21. Januar 1905 „Bily-Krause.“
 9. „ „ 77 278 „ 21. Januar 1905 „Bily-Krause.“
 10. „ „ 67 581 „ 6. Januar 1904 betr. das Bildzeichen mit dem Wort Bily und rotbraunem Gefaßkreis.
 11. „ „ 67 582 vom 6. Januar 1904 wie zu 10, mit einem grünen Gefaßkreis.
 12. „ „ 69 672 vom 7. März 1904 ein Bildzeichen mit dem Worte Bilykrause und dem Namenszuge von Bily.
 13. „ „ 83 954 vom 19. September 1905 „Sinalco.“
- Am 21. September 1905 meldete der Apotheker Dr. Michail Bily zu Sinalco (Munich) für gleichartige Waren das Warenzeichen Dr. Bily.

beim Kaiserlichen Patentamt an.

Auf Widerspruch der Firma Franz Hartmann wurde die Eintragung von der Anmeldeabteilung I am 12. Februar 1906 verweigert aus folgenden Gründen:

Das angemeldete Zeichen „Dr. Bily“ unterscheidet sich von dem Gegenzeichen 70 545, das aus dem Worte „Bily“ besteht, nur durch den Zusatz „Dr.“ Dieser Zusatz, der bei häufig vorkommenden Namen ausreichend erscheint, um Verwechslungen zu verhüten, ist im vorliegenden Falle bei der Seltenheit des Namens Bily nicht für ausreichend erachtet worden, um im Verkehr, der die Bily-Einmunde nicht von der Dr. Bily-Einmunde unterscheiden wird, Täuschungen zu verhüten. Dies bedingt die Feststellung der rechtserheblichen Übereinstimmung im Sinne des § 20 des Gesetzes zum Schutz der Warenzeichnungen vom 12. Mai 1894.

Gegen diesen Beschluß erhob Dr. Bily Beschwerde, und die Beschwerdeabteilung I verfügte unter Aufhebung des vorinstanzlichen Beschlusses die Eintragung aus folgenden Gründen:

Die Beschwerdeabteilung I kann der Vorinstanz darin nicht beitreten, daß bei der Beurteilung der Übereinstimmung von aus Personennamen bestehenden Zeichen ein Unterschied zwischen häufigen und seltenen Namen zu machen sei, schon deshalb nicht, weil ein Name, der in einer Gegend selten ist, vielfach in anderen Gegenden sehr häufig ist. Wendet man aber die vom Patentamt von Anfang an bei der Prüfung der Übereinstimmung von Personennamen-Zeichen befolgten Grundsätze an, so ergibt sich, daß der Zusatz des Tortortils in der vorerwähnten Form ausreichend ist, um zwei im übrigen gleichen Namen als zeichnerisch nicht übereinstimmend erscheinen zu lassen.

Dem Tortortil muß in dieser Beziehung mindestens eine ebenso große Unterscheidungskraft beigegeben werden, als der Einfügung eines Vornamens gegenüber einem mit Vornamen ausgeschalteten Familiennamen (Hermann Schmidt — Schmidt), welcher Fall der Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 26. Oktober 1903 (vergl. Blatt für Patent, Muster- und Zeichenwesen IX, S. 201) zugrunde lag, oder als der Abweichung in der Schreibweise bei gleichem Klang der Worte (Schmitt gegenüber Schmidt), welcher Fall der Entscheidung der Abteilung für Warenzeichen vom 13. September 1901 (VII, S. 300) zugrunde gelegen hat.

Im vorliegenden Falle wird diese Auffassung noch durch die Erwägung gestützt, daß das Gegenzeichen Bily nicht notwendigerweise als Eigennamen verstanden wird. Nach Form und Bildung trägt es nichts zur Schau, was es als Namen erkennbar macht. Gerade hierin aber reicht das angemeldete Zeichen von jenem ab, indem durch den Zusatz Dr. die Namensangehörigkeit unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wird.

Endlich ist zu bemerken, daß die angefochtene Entscheidung auch nicht im Einklang steht mit dem im Blatt für P. Nr. 3, X, S. 273 abgedruckten Beschluß der gleichen Abteilung für Warenzeichen, in dem sie ausgeführt hat, daß die Zeichen Graf und Dr. Graf nicht übereinstimmen.

Hiernach war der Beschwerde des Anmelders stattzugeben.

Demgemäß wurde am 1. August 1906 das Zeichen

Dr. Bily

unter Nr. 90 038 eingetragen.

Dr. Bilg' gediente darauf alle seine Rechte aus der Warenzeichnungsanmeldung aus den Kaufmann Herzberg in Berlin, welcher in Gemeinschaft mit Fräulein Seidelmann unter der Firma Deutsche Spezialitäten-Industrie Seidelmann & Co. in Berlin ein Geschäft betreibt und sich namentlich der Bezeichnung „Dr. Bilg“ im Handel mit alkoholischen Getränken bedient.

Wegen diese Firma strengte Franz Hartmann namentlich Klage an mit dem Antrage, die Beflagte zu verurteilen,

1. bei einer Geldstrafe von 500 Mk. für jede Zuwiderhandlung es zu unterlassen, Waren, deren Verpackung oder Umhüllung, Ankündigungen, Empfehlungen, Rechnungen und dergl. mit den Worten „Dr. Bilg“ oder „Dr. Bilg-Kaufe“ oder „Dr. Bilg-Getränk“, „Dr. Bilg-Alkohole“, „Dr. Bilg-Syrup“ zu versehen oder dergl. getrennzeichnete Waren in Verkehr zu bringen oder freizuhalten,
2. es zu unterlassen, Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung oder dergl. mit der Bezeichnung Alkohole zu versehen oder dergl. getrennzeichnete Waren in Verkehr zu bringen oder freizuhalten,
3. das Urteil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckt zu erklären.

Die Klägerin hat ausgeführt, daß die Eintragung des Warenzeichens lediglich zu dem Zwecke erfolgt sei, um mit diesem durch die Tätigkeit der Klägerin bekannt gewordenen Warenzeichen in unlauterer Weise Geschäfte zu machen. Der Dr. Bilg habe sich nie mit der Herstellung oder dem Vertriebe von alkoholischen Getränken, Spirituosen und dergl. befaßt, er sei auch in keiner Weise an dem Geschäft der Beflagten beteiligt. Er lebe in Rumänien und habe nie die Absicht gehabt, das Warenzeichen für sich zu verwenden. Die Eintragung des Warenzeichens sei nur erfolgt, um Verwechslungen mit dem Warenzeichen der Klägerin herbeizuführen. Doch auch abgesehen hiervon sei die Uebertretung des Warenzeichens unwissend, da das Recht aus der Anmeldung haben könne, einen Warenzeichen nicht für sich allein übertragen werden könne, sondern nur zugleich mit dem Geschäft, für welches das Warenzeichen bestimmt sei. Der Dr. Bilg aber habe nie ein Geschäft in Spirituosen oder alkoholischen Getränken betrieben, habe ein solches daher auch nicht übertragen können. Endlich aber folge aus dem verschiedenen Warenzeichen mit dem immer wiederkehrenden Schlagwort Bilg, daß der Name Bilg die besondere Bezeichnung des Erwerbsgeschäfts der Klägerin darstelle. Beflagte benutze diese besondere Bezeichnung, um Verwechslungen herbeizuführen. Es kämen daher die Bestimmungen des Warenzeichengesetzes, sowie § 8 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 und 826 B. G. B. zur Anwendung. Der Name Alkohole sei nur eine Umstellung der Silben des Warenzeichens Sinalco. Eine Verwechslungsgefahr liege auch hier vor.

Die Beflagte hat den Antrag gestellt, die Klage abzuweisen.

Der Klagenantrag zu 2 sei schon deshalb unbegründet, weil Beflagte seit Dezember 1906 das Wort Alkohole überhaupt nicht mehr auf ihren Waren oder deren Verpackung oder auf Ankündigungen angebracht habe. Es werde ferner bestritten, daß das Warenzeichen Dr. Bilg zu dem Zweck gewirkt sei, um Verwechslungen mit dem Warenzeichen der Klägerin herbeizuführen. Es liege auch eine Verwechslungsgefahr nicht vor, wie der Beschluß des Patentamts vom 12. Juni 1906 ergebe. Daß die Absicht, Verwechslungen mit dem Waren der Klägerin herbeizuführen der Beflagten fernzulegen habe, folge auch aus der Versicherung der benutzten Etiketts und der Zeitungsinserate. Der Dr. Bilg befaßte sich seit Jahren mit der Herstellung alkoholischer Getränke und betriebe sein Geschäft schon seit dem Jahre 1904, wie das mit dem Schriftsatz vom 25. Mai überreichte Raurert ergebe. Dr. Bilg habe auch nicht bloß das Recht an dem Warenzeichen an Beflagte abgetreten, sondern das Recht, alkoholische Getränke mit dem Namen „Dr. Bilg“ zu fabricieren und zu vertrieben und sei dafür mit einem Prozentsatz an dem Reingewinn des Geschäfts beteiligt.

Klägerin hat die Ausführungen der Beflagten bestritten.

Das Landgericht Berlin, Kammer 19 für Handelsachen hat durch Urteil vom 27. Mai 1907 der Klage im wesentlichen entsprochen aus nachstehenden

Gründen:

Das Gericht hat aus dem gesamten Vorbringen der Parteien die

Ueberzeugung erlangt, daß die Anmeldung des Warenzeichens „Dr. Bilg“ nur zu dem Zweck erfolgt ist, um Verwechslungen mit dem Warenzeichen der Klägerin „Alkohole“ herbeizuführen. Das Geschäft in Spirituosen und alkoholischen Getränken, für welches das Warenzeichen Dr. Bilg verwendet wird, wird nur von dem Kaufmann Herzberg und dem Fräulein Seidelmann betrieben; der Dr. Bilg ist an der Begründung und dem Vertriebe des Geschäftes in keiner Weise beteiligt; er hat angeblich lediglich das Recht, die hergestellten Waren mit seinem Namen und Warenzeichen Dr. Bilg zu versehen der Beflagten gegen Beteiligung am Reingewinn übertragen. Aus welchem Grunde Beflagte dem Erwerbe dieses Rechtes für so wünschenswertachtet hat, daß sie sich zu einer dauernden Abgabe verpflichtet, ist nicht angegeben. Es ist namentlich nicht behauptet, daß Dr. Bilg die Waren, welche mit seinem Warenzeichen versehen werden, der Beflagten lieferte oder daß Dr. Bilg Erfinder der Zusammenfügung der betr. Getränke wäre und seine Erfindung der Beflagten verkauft hätte. Als Grund, weshalb die Beflagte auf das Recht zum Gebrauch des Wortes Dr. Bilg Wert lege, bleibt nur übrig, daß Beflagte hoffte, dadurch von dem großen Auf, den die unter den Warenzeichen der Klägerin in den Verkehr gebrachten Waren hatten, Nutzen zu ziehen und Verwechslungen herbeizuführen. An sich, wenn eine derartige Absicht bei der Beflagten nicht vorgelegen hätte, wäre es das nächstliegende gewesen, daß Beflagte als Warenzeichen ihren eigenen Namen oder irgend ein Warenzeichen wählen, zumal sie dafür keinerlei besondere Aufwendungen zu machen gehabt hätten. Die Anmeldung des Warenzeichens Dr. Bilg sowie dessen Gebrauch durch Beflagte ist hiernach zu einem unlauteren Zwecke, um das Publikum zu täuschen, erfolgt; es liegt darin ein größlicher Verstoß gegen die guten Sitten; Beflagte ist nach § 826 B. G. B. nicht nur zum Schadenersatz, sondern auch zur Unterlassung der schädlichen Handlung, d. h. des Gebrauchs des Warenzeichens „Dr. Bilg“ verpflichtet. Wie in der Entscheidung des Reichsgerichts in C. S. B. 38 S. 128 fols. ausgeführt ist, hat ein eingetragenes Warenzeichen nur insofern Anspruch auf Schutz, als es nicht rechtsöhrig ist, als es nicht gegen das Recht eines Dritten verstößt. Dies aber tut das Warenzeichen der Beflagten; es ist lediglich geschaffen zu dem Zweck, Verwechslungen mit dem Warenzeichen der Klägerin herbeizuführen und ist auch geeignet, solche Verwechslungen herbeizuführen. Der Antrag zu 1 der Klägerin ist hiernach gerechtfertigt.

Dagegen ist der Antrag zu 2 nicht begründet. Die Worte „Sinalco“ und „Alkohole“ sind nicht wohl verwechslungsfähig. So wohl der bildliche Eindruck der Zeichen wie auch der Klang ist völlig von einander verschieden. Allerdings sind die Bestandteile der beiden Zeichen, die Worte „sine“ und „Alkohol“ dieselben, aber die Zusammenstellung ist so verschieden, daß eine besondere Verwechslungsgefahr nicht besteht; es ist dies um so weniger anzunehmen, als dem meisten Verbraucher der Wert die Bedeutung und Zusammenfügung der Zeichen entgegen wird.

Es mußte daher wie geurteilt erkannt werden. Die Entscheidung über die Kosten und die Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus § 92, 710 der Zivilprozedurordnung.

Gegen dieses Urteil legte die Beflagte Berufung ein.

Sie nahm zur Begründung der Berufung Bezug auf die Ausführungen des Beschlusses der Beschwerdebekämpfung des Kaiserlichen Patentamts vom 12. Juni 1906 und behauptet:

Die in diesem Beschlusse geltend gemachten Gesichtspunkte, insbesondere der, daß durch den Doktorstitel zwar aus einem Familiennamen bestehende Zeichen sich genügend unterscheiden, griffen auch in der vorliegenden Sache Flag.

Das Landgericht hat aber auch tatsächlich, wenn es annehme, daß Dr. Bilg lediglich eine vorgegebene Persönlichkeitsbezeichnung sei, daß er ein in seiner Heimat und weit darüber hinaus sehr angesehener Apotheker und erster Gelehrter, der sich seit Jahren in wissenschaftlich fundierter Weise als Spezialist mit der Zusammenfügung derartiger, im Orient besonders beliebter Getränke befaßt, und sie, die Beflagte, fabricierte nach diesen Rezepten. Zudem sei auch das Wortzeichen „Dr. Bilg“ in dem Kriminalstaale derselben, Rumänien, längst eingetragen gewesen, bevor die Klägerin die Fabrikation der Bilg-Getränke in Deutschland aufgenommen habe.

Gegen die Klägerin schwebte zur Zeit bei dem kaiserlichen Landgericht zu Detmold ein auf Antrag des Allgemeinen Verbandes deutscher

Mineralwasserfabrikanten, des größten Verbandes dieser Branche, anhängig gemachte Strafverfahren wegen unlauteren Wettbewerbs. In diesem Verfahren sei durch Beschluß vom 6. Dezember 1907 die Voruntersuchung eröffnet worden. Die Klägerin sei auch vor kurzem in Breslau wegen unlauteren Wettbewerbs verurteilt worden. In diesem Verfahren sei der Klägerin nachgemessen worden, daß es auf eine Täuschung des Publikums abgesehen gewesen sei, wenn die Klägerin behauptete, ihre Fabrikation liege unter der ständigen Kontrolle des Naturheilkundigen Biltz. Die diesen beiden Strafverfahren zugrunde liegenden Tatsachen seien derart, daß die Beklagte nicht Schlichteres hätte tun können, als eine Vernehmung mit den Vertretern der Klägerin zu erstreben. Ihrer, der Beklagten, Firma sei wesentlich anders das, als die Klägerin glauben machen möchte. Die bezüglichen Behauptungen der Klage seien völlig unwahr. Die Beklagte Firma sei niemals in Verfall gewesen, habe niemals ein früheres Dienstmädchen als Geschäftsführerin gehabt, dies gehöre auch nicht zur Sache und sollte nur gegen die klagende Firma eintreten. Sie betriebe in Wahrheit seit Jahren mit steigendem Erfolge und großem Gewinne die Fabrikation von Spirituosen und Fruchtjahren. Die Inhaber seien auf diesem Gebiete bekannt gewesen, bevor die Klägerin sich mit dem Naturheilkundigen Biltz in Verbindung gesetzt habe. Der Mitinhaber Herzberg habe wiederholt in Fachzeitschriften wissenschaftliche Abhandlungen über die Fabrikation derartiger Getränke veröffentlicht. Durch diese Artikel sei Dr. Biltz auf ihn aufmerksam geworden, um ihn zu veranlassen, sich für die Fabrikation in der von ihm, Dr. Biltz, erfundenen alkoholfreien Getränke, insbesondere eines alkoholfreien Bieres, zu interessieren. Dr. Biltz habe zu der fraglichen Zeit überhaupt nichts von der Tätigkeit und der Existenz des Biltz und der Klägerin gewußt. Er habe die Rechte aus seiner Anmeldung auch nicht vor Anmeldung des Warenzeichens auf Herzberg übertragen. Das Warenzeichen selbst habe Dr. Biltz auch heute noch nicht auf Herzberg übertragen, daher habe die Klägerin auch gegen Dr. Biltz, nicht aber gegen sie, Beklagte, die Verfügungsbefugnis erhoben.

Sie, Beklagte, habe der Klägerin nicht den Verkauf des Warenzeichens, sondern den höchst wertvollen Vertrieb der Fabrikate angeboten und diesem ersten Angebot sei die Klägerin aus ernstlicher Besinnung nachgegeben. In einem vor dem Landgericht zu Wien schwelenden Strafverfahren gegen den Kaufmann Willeit sei durch das Gutachten der zuständigen österreichischen chemischen Versuchsanstalt erwiesen, daß die von der Beklagten hergestellte Biltz-Beere ein Kunstprodukt sei.

Es übertrifft eine Reihe von Zeugnissen und behauptet, aus denselben ergebe sich die Qualifikation des Naturheilkundigen Biltz, auf dessen Namen die Klägerin ihre Kellame betriebe, danach dürfte es ausgeschlossen sein, gerade mit diesem Namen Kellame zu machen und auf Verordnungen mit diesem Namen auszugehen.

Die Klägerin beantragte

die Verurteilung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Sie bestritt die Ausführungen der Beklagten und trug vor:

Es könne nicht zweifelhaft sein, daß es sich um einen unlauteren Wettbewerb strafbarer Form handle. Dr. Biltz habe seine Rechte aus der Anmeldung auf Herzberg durch eine Urkunde vom 9./22. August 1905 übertragen. Die Anmeldung des Warenzeichens sei dagegen erst am 21. September 1905 erfolgt, und am 15. Juni 1906 habe die Beklagte bereits die Klägerin zum Ankauf des Warenzeichens zu bestimmen versucht. Eine Strafanzeige des Allgemeinen Verbandes deutscher Mineralwasserfabrikanten sei allerdings bei der Staatsanwaltschaft in Detmold eingegangen. In einer Schlußschrift sei die Haltlosigkeit der Behauptungen dargetan und die persönliche Qualifikation des Besagten des Verbandes Dr. Köhmann dargetan. Hier sei auch unter Beweis gestellt, daß der Verband keineswegs in seiner Gesamtheit die Anzeige billige, sondern daß viele Mitglieder des Verbandes und seiner Organisation mit Einzelne erhebliche Geschäfte machten und daß der Ehrenvorsitzende einer dieser Vorstände das ganze Treiben gegen die Klägerin als einen Skandal bezeichnet habe, dem energisch entgegenzutreten werden müsse.

In Breslau sei nicht gegen die Klägerin, sondern gegen einen ihrer indirekten Abnehmer, die Firma Sped & Söring, ein Erkenntnis des Inhalts ergangen, daß es dieser Firma für ihren Verkaufsbetrieb nicht gestattet sei, in Ausstattungen und Kellamen zu behaupten, die Breslauer Fabrikationsstelle unterliege der ständigen Kontrolle des Biltz-

schen Sanatoriums in Radebeul. Die Klägerin sei aber berechtigt, bezüglich des Stammpaßes zu behaupten, ihre Fabrikate ständen unter ständiger Kontrolle jenes Sanatoriums, während dies für den Breslauer Besist nicht gelte. Die Klägerin habe schon vor ca. 6 Monaten verlangt, daß der Ausdruck „ständige Kontrolle von Biltz-Sanatorium Dresden-Radebeul“ in sämtlichen Kellamen für Abnehmer fortbleibe, um wegen dieser für sie so gut wie wertlosen Hervorhebung Kollisionen mit der Konkurrenz zu vermeiden.

Die Feststellungen in dem erstinstanzlichen Urteil über die Absicht unlauteren Wettbewerbs bei der Beklagten, die diese allein zu der Wahl des Wortes „Dr. Biltz“ veranlaßt hätte, seien zutreffend.

Auf die angebliche Geleitetqualität und den behaupteten Geschäftsbetrieb des Dr. Biltz komme es nicht an gegenüber der Tatsache, daß die Beklagte sich in erster Linie für Deutschland das formelle Recht, den Namen des Dr. Biltz beim Handel mit alkoholfreien Getränken zu führen, nur in der Absicht verschafft habe, in dem unrichtigen Publikum den Anschein zu erwecken, ihre Dr. Biltz-Brause sei die in wörtlichen Reichen bekannte Biltz-Brause, also, um unlauteren Wettbewerb zu treiben.

Selbst Leute, die sich nicht als Konsumenten, sondern als Wiederverkäufer für die Biltz-Brause der Klägerin interessieren, würden durch das Erscheinen der Dr. Biltz-Brause zeitweilig in den Glauben versetzt, gerade diese sei das echte und allgemein bekannte Getränk, zu dem es die Klägerin gemacht habe.

Die Ansicht des Patentamts über die Frage der Verwechslungsfähigkeit von Biltz und Dr. Biltz als Warenzeichen sei für den Zivilrichter nicht präjudizial. Zudem habe die Beklagte das Patentamt durch die Angabe irreführlig, ihr Gewerbebetrieb umfasse nicht die alkoholfreien, sondern die scharf alkoholhaltigen Getränke. Wenn die Beklagte behauptet, sie erziele schon seit Jahren mit ihrer Dr. Biltz-Brause erhebliche, von Jahr zu Jahr steigende Umsätze, so sei dies nur ein Beweis dafür, wie erfolgreich für sie und wie häufig umgekehrt für die Klägerin das illoyale Treiben der Beklagten wirke.

Vor allem fabriziere Dr. Biltz die Dr. Biltz-Brause nicht, sondern der von der Beklagten als Sachverständige benannte Dr. Max Simonsohn.

Das A. L. Kammergericht hat durch Urteil des 10. Zivilsenats vom 8. Januar 1908 das erstinstanzliche Urteil allen Umfangs bestätigt aus folgenden

Gründen:

Der klagende und formgerecht eingetragene Verurteilung war der Erfolg zu versagen. Es handelt sich in der Berufungssinstanz nur um den Klagevertrag zu 1), da nur die Beklagte gegen den sie verurteilenden Teil der Entscheidung des Landgerichts Berufung eingelegt hat.

Unstreitig ist unter den Parteien, daß das Warenzeichen der Klägerin früher als das Zeichen „Dr. Biltz“ in Deutschland eingetragen worden ist. Das letztere ist, was ebenfalls unstrittig ist, nicht für die Beklagte, sondern für Dr. Biltz eingetragen.

Ein Recht der Beklagten, ihre Waren unter dem Zeichen „Dr. Biltz“ zu vertrieben, besteht nicht; ein solches Recht aus dem Warenzeichen würde der Beklagten nur dann gegeben sein, wenn dieses Warenzeichen ihr abgetreten und auf sie umgeschrieben wäre. Dies ist aber unstrittig nicht geschehen, da die Abtretungsurkunde nur die Übertragung aller Rechte und Pflichten des Dr. Biltz aus der Anmeldung des Fabrikations- und Warenzeichens „Dr. Biltz“ auf den Mitinhaber des Beklagten Herzberg zum Inhalt hat.

Der § 13 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen, auf den die Beklagte ihr vermeintliches Recht zu stützen sucht, kann im vorliegenden Falle zugunsten der Beklagten nicht angewandt werden, § 13, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Durch die Eintragung eines Warenzeichens wird niemand geindert seinen Namen, seine Firma, seine Wohnung, sowie Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung . . .“ sei es auch in abgeklärter Gestalt auf Waren, auf deren Verpackung oder Umfassung anbringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen.“

Spricht ausdrücklich nur von „seinem“ Namen, „seiner“ Firma. Dr. Biltz ist aber weder der Name noch die Firma der Beklagten. Eine extensioe Ausdehnung des § 13 dürfte, daß auch Fälle,

wie der vorliegende, durch denselben geschützt würden, müßte zu der unannehmlichen Konsequenz führen, daß jemand an eine unbekannte Zahl von Personen das Recht abtritt, seinen Namen zu gebrauchen. Damit würde aber das Warenzeichenrecht in völlig illusorisches werden.

Freilich könnte allenfalls sein, ob die Bezeichnung „Dr. Willy Brause“ z. nicht eine Beschaffenheitsangabe ist, die ebenfalls im § 13 geschützt ist. Allein auch dies ist zu verneinen. Eine solche Beschaffenheitsangabe könnte wohl für die von der Klägerin vertretende und, wie gerichtsliterisch ist, allgemein bekannte „Willybrause“ in Frage kommen, keineswegs aber für die unbekannte „Dr. Willybrause“.

Die Verurteilung der Beklagten rechtfertigt sich aus § 20 des Warenzeichengesetzes.

Entgegen der in dem Beschlusse vom 12. Juli 1906 niedergelegten Auffassung des Patentamts ist festzustellen, daß beide Warenzeichen klanglich übereinstimmen. Der Anfang des Patentamtes, „daß der Zusatz des Wortes in der verkehrsüblichen Form ausreicht“, um zwei im übrigen gleichen Namen als zeichnerisch nicht übereinstimmend erscheinen zu lassen, kann nicht beirret werden. Maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob zwei Zeichen sich von einander unterscheiden, ist nicht, ob diese beiden Zeichen, wenn sie nebeneinander liegend verglichen werden, Unterscheidungsmerkmale zeigen, auch nicht, ob eine Täuschung geschäftsgewandter Kaufleute möglich ist, sondern nur, ob die Konsonanten, für die die Warenzeichen vorzugsweise bestimmt sind und denen es fast durchweg an der ledigen Kenntnis fehlt, irriggeführt werden können, kurz, maßgebend ist die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr unter Berücksichtigung des Bildungsgrades der Konsumenten.

Es liegt auf der Hand, daß die breite Masse der Konsumenten in beiden Warenzeichen das Gleiche sucht. Auslassungsbedeutung ist für das Publikum der Klang des Warenzeichens, nicht aber ist ihm bekannt oder von Bedeutung, ob das Wort „Willy“ oder „Willy“ geschrieben wird, oder der Textortiel dazu gehört oder nicht, der in ungeläufiger Sprache ohnehin häufig unterschlagen wird. Das Publikum, welches die allfällige „Willybrause“ verlangt, wünscht die bekannte „Willybrause“ des Naturheilkundigen Willy zu trinken, nicht aber die unbekannte Brause des Apothekers Dr. Willy in Sittina in Rumänien. Es ist daher festzustellen, daß die Gefahr einer Verwechslung besteht.

Die Beklagte hat mithin in die Rechte der Klägerin unbefugterweise eingegriffen, der Unterlagungsanspruch der Klägerin ist sonach begründet.

Aber auch aus § 826 Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Verurteilung der Beklagten gerechtfertigt, obgleich es darauf nach den obigen Ausführungen nicht mehr ankommt.

Dr. Willy ist unstreitig an dem Geschäfte der Beklagten nicht beteiligt. Die Beklagte glaubte offenbar in ihm einen Mann gefunden zu haben, mit dessen Namen, der klanglich mit dem Namen „Willy“ übereinstimmt, sie Fabrikate verfertigen, die in ihrer Art den, wie erwähnt, allgemein bekannten Getränken der Klägerin gleichartig sind. Der Umstand, daß die Beklagte gerade den Namen dieses aus Rumänien stammenden Dr. Willy benutzte, anstatt einen der unzähligen Fantasienamen für ihre Fabrikate zu wählen, läßt schon an sich darauf schließen, daß sie lediglich beabsichtigte, die Klägerin in unerlaubter Weise zu schädigen, und sich durch das klanglich gleichen „Willy“ an Kosten der Klägerin einen Vorteil zu verschaffen, dazu kommt noch, daß Dr. Willy bereits vor der Anmeldung des Warenzeichens „Dr. Willy“ sämtliche Rechte und Pflichten aus der Anmeldung seines Warenzeichens auf die Beklagte bzw. an Dreyberg übertragen hat, und daß ferner die Beklagte noch vor der Eintragung des Warenzeichens an die Klägerin übertragen hat mit dem Erlaube, den Vertrieb für die allfälligen Getränke über die Fabrikationsfirma für Deutschland bezüglich der Dr. Willy-Präparate zu übernehmen. Offenbar war es ihr von Anfang an nur darum zu tun, unerlaubte Vorteile zu erlangen. Die Qualifikationsbedingung des Beklagten wird auch dadurch nicht zu einer Erlaubnis, daß das Warenzeichen der Beklagten eingetragen, mithin an sich rechtskräftig und geschützt ist. Auch ein rechtskräftiges Warenzeichen darf nicht rechtsmißbräuchlich benutzt werden (s. f. Reichsgericht in Zivilsenat Bd. 38, Seite 131; Zivilsenat 1, Nr. 13, Seite 81).

Aus alledem ergibt sich, daß die Klägerin auch aus § 826 B.G.B. einen Unterlagungsanspruch hat, der überall da gegeben ist, wo,

wie hier, das dolose Verhalten der Beklagten bereits vorhanden und weiterhin zu begehren ist (Pant Nr. 3 zu § 826 B.G.B.).

Aus § 8 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes kann jedoch das Recht der Klägerin nicht hergeleitet werden, da dessen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

Die Verurteilung war daher zur Durchführung. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 der Zivilprozedurordnung.

Inzwischen hat die Firma Franz Hartmann gegen den Apotheker Dr. Michael Willy vor dem Landgericht Berlin Klage auf Löschung seines Warenzeichens Nr. 90 038 erhoben, und das Gericht hat durch Urteil der Kammer 10 für Handelsachen vom 20. Oktober 1907 den Beklagten zur Löschung verurteilt.

Die Gründe dieses (inzwischen rechtskräftig gewordenen) Erkenntnisses sind die folgenden:

Klägerin stützt die Lösungsbegehren bezüglich des beklagten Warenzeichens auf § 9 G.G. vom 12. Mai 1894 und zwar sowohl auf Nr. 1 als auf Nr. 2.

Nach beiden Bestimmungen ist ihr Anspruch begründet:

Nach Nr. 1 kann jeder Dritte die Löschung eines Warenzeichens beantragen, wenn das Zeichen für ihn auf Grund einer früheren Anmeldung für dieselben oder für gleichartige Waren in der Zeichenrolle eingetragen ist.

Beide Warenzeichen, die drei erstgenannten der Klägerin sowohl wie die des Beklagten, sind für alkoholfreie und andere Getränke eingetragen; die Gleichheit oder Gleichartigkeit der Waren, für die der Schutz erteilt ist, erscheint mithin ungewisshast.

Die Zeichen der Klägerin sind am 10. September 1903 bezogen.

Am 13. März 1904 also früher eingetragen und früher angemeldet, als das am 21. September 1905 angemeldete Zeichen des Beklagten.

Es fragt sich daher, ob die Voraussetzung zutrifft, daß das Zeichen, welches für den Beklagten eingetragen worden ist, auch für die Klägerin eingetragen steht.

Es ist nicht erforderlich, daß das Schutzrecht des klagenden Teils verlebende Zeichen, sei es nur ein Wort oder ein Bildzeichen genau in allen seinen Teilen und bis ins Einzelne mit dem bereits eingetragenen Zeichen übereinstimme; es genügt, daß eine solche Ähnlichkeit zwischen den beiden Zeichen besteht, daß eine Verwechslungsgefahr vorhanden ist, und daß umgekehrt dann, wenn das Warenzeichen in der Hauptsache ein Klangzeichen ist.

Das Hauptwort beider Zeichen ist genau dasselbe, nämlich „Willy“ und dem Zeichen des Beklagten ist nur das Wort „l.“ vorangesetzt. Dieser Titel schließt aber die Verwechslungsgefahr nicht aus; denn das Publikum, für das die mit dem Schutzwort bezeichneten Waren bestimmt sind, legt erfahrungsgemäß auf einen etwa dem Vorzeichen vorangestellten Titel kein Gewicht; für die Konsumenten ist sowohl die Ware der Klägerin wie die des Beklagten die „Willybrause“ oder „Willy-Limonade“, es wird niemandem einfallen, dies Getränk des Beklagten „Dr. Willy-Limonade“ oder „Dr. Willybrause“ zu nennen.

Die Verwechslungsgefahr ist daher durch den gleichartigen Klang der beiden Vorzeichen ohne weiteres gegeben.

Demgegenüber kann sich der Beklagte auch nicht auf § 13 G.G. berufen, denn die Klägerin verlangt einerseits gar nicht von dem Beklagten, daß er seinen Namen „Dr. Willy“ nicht mehr erwerbe zur Bezeichnung seiner Ware — nebenbei gesagt, würde sie auch, wie unten gezeigt werden soll, dies Recht haben — sondern sie verlangt, daß der Beklagte einen ihm durch die Eintragung zu Unrecht gewährten Schutz aufhebe, und andererseits gibt der Beklagte selbst zu, daß er seinen Geschäftsbetrieb und die Fabrikation wie den Vertrieb der Waren an Dreyberg abgetreten habe, er fabriziert oder vertreibt also gar keine Ware mehr, die er mit seinem Namen zu belegen fähig berechtigt wäre.

Nach Nr. 2 des § 9 begründet den klagenden Anspruch:

Danach ist die Lösungsbegehren gegeben, wenn der Geschäftsbetrieb, zu welchem das Warenzeichen gehört, von dem eingetragenen Inhaber nicht mehr fortgesetzt wird.

Klägerin hat selbst vorgetragen, er habe durch Fesslon vom 9. August 1905 das Warenzeichen mit dem Geschäftsbetriebe und den dazu gehörigen Rechten an seinen Inlandsvertreter abgetreten;

*) Während der Zweitsitzung ist auch gegen die neuangeordnete Dr. Willy (S. m. S. 8) ein Urteil und Lösung der Firma gegeben, eine Bestätigung dieses Erkenntnisses behalten wir uns vor.

daraus folgt, daß er den Geschäftsbetrieb nicht etwa durch seinen Inhabersvertreter in Deutschland fortsetzt, sondern daß er aufgehört hat zu fakturieren und die Fabrikation seit der Zeßion Herzberg für eigene Rechnung betreibt.

Der Uebertrag des Warenzeichens auf Herzberg ist nicht in die Zeichenrolle eingetragen, vielmehr ist der Besagte noch heute eingetragener Inhaber des Zeichens; die Klage gegen ihn auf Lösung ist also sicher begründet, gegen einen andern § 9. gegen Herzberg könnte sie auch nicht gerichtet werden, denn passio legitimiert zur Klage ist nur der eingetragene Inhaber, während gegen den dritten, der das Warenzeichen benutzt, lediglich eine Klage auf Unterlassung begründet wäre, und diese ist gegen Herzberg bereits erhoben und hat in I. Instanz zu einem obliegenden Urteil geführt.

Der Besagte hätte sich gegen die Klage nur dadurch wehren können, daß er, nachdem er das Recht auf das Warenzeichen mit dem Geschäftsbetrieb an Herzberg abgetreten hat, diesen als Inhaber in die Zeichenrolle einzutragen ließ; da dies bis heute nicht geschehen ist, muß auf Antrag der Klägerin die Lösung erfolgen.

Demgemäß ist erkannt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Zivilprozeßordnung.

Die Behauptung, daß ein Anderer ein Patent verleihe, kann eine Behauptung tatsächlicher Art im Sinne des § 6 Wettbew.-Ges. sein; in Fällen jedoch, wo die Auslegung des Patents sehr schwierige und verwickelte Erörterungen nötig macht, ist die Richtigkeit der Behauptung nicht als objektiv feststellbar anzusehen, und daher die Behauptung nicht als tatsächlicher Art zu betrachten.

In einem vor dem hanseatischen Oberlandesgericht schwebenden Prozesse hatte der Besagte widerlegend beantragt, festzustellen, daß Klägerin vernichtet sei, der Besagten den Schaden zu ersetzen, welcher der Besagten daraus entspringe, daß Klägerin behauptet habe, die von der Besagten ausgeführten und offerierten Dedern vertriehen gegen ein klägerisches Patent.

Der Patentanspruch der Klägerin lautet nach der Patentschrift: „Zugspalte für Dedern, Widern oder dergl., gekennzeichnet durch die Verbindung einer in bekannter Weise durch konzentrisch angeordnete, ununterbrochene Zugseilen umlaufenden verstärkten Wappspalte mit dem Anschluß der letzteren an die Unterflanken der Wappenträger bezw. an die Widerlagermauern vermittelnden, gleichfalls bekannten Routen.“

Durch Urteil vom 18. Januar 1908 wurde die Widerklage abgewiesen.

Nach den Gründen:

Die Besagte stützt ihre Schadenersatzforderung auch auf § 6 des Wettbewerbsgesetzes.

Unzweifelhaft ist die der Klägerin zum Vorwurfe gemachte Behauptung, die von der Beklagten zur Waise ihrer mit dem jetzt maßgebenden Antrage erfolgten Schadenersatzforderungen genommen ist zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsobjekt des Beklagten und über deren Zeilungen von der Klägerin aufgestellt und verbreitet. Daß die Behauptung gerichtet war, den Betrieb des Geschäftes der Beklagten zu schädigen, ist bereits dargelegt. Als erweislich mag bei der Berufungsgericht die Behauptung nicht angesehen. Zwar besteht nach der Ansicht des Berufungsgerichts eine starke Wahrscheinlichkeit, daß die Behauptung bezüglich vieler Fälle das Richtige getroffen hat. Derselben ist aber die Wahrheit der Behauptung nicht. Daher würde — abgesehen zunächst von der Bestimmung des § 6 Abs. 2 Unt. Wettb.-Ges. — nach § 6 Abs. 1 Unt. Wettb.-Ges. die Klägerin schadenersatzpflichtig sein, wenn es zutreffen sollte, daß die in Rede stehende Behauptung eine Behauptung tatsächlicher Art war.

Das Berufungsgericht hat die vorgelegte Behauptung der Klägerin als eine Behauptung tatsächlicher Art nicht angesehen.

Das R. G. hat sich in der Entscheidung Zur. Wochenfchr. 1901 S. 658 Nr. 23 mit einer Streifigkeit beschäftigt, in der es sich darum handelte, ob die in jenem Falle aufgestellte Behauptung einer Patentverletzung als eine Behauptung tatsächlicher Art anzusehen sei. Die Entscheidungsgünde des R. G. ergeben, daß nach der Ansicht des R. G.

die Behauptung einer Patentverletzung eine Behauptung tatsächlicher Art sein kann. Das R. G. hat mit Bezug auf den damals erörterten Fall erachtet, daß es ermöglicht war, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Behaupten an der Hand derjenigen Tatsachstände objektiv festzustellen, die zur Begründung des Urteils, das in der Behauptung lag, angeführt waren. Es heißt in jener Entscheidung weiter, die Behauptung in ihrer Gesamtheit ist daher keine bloße subjektive Ansicht, sondern ein durch Anführung angeführter Tatsachen begründetes Urteil (vgl. auch R. G. Bd. 58 S. 209/210 und R. G. in Seufferts Nachr. Bd. 60 S. 401 ff.).

Das erkennende Gericht schließt sich der Auffassung des R. G. dahin an, daß es darauf ankommt, ob die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Behaupten an der Hand der angeführten Tatsachstände objektiv feststellbar werden kann, bezw. objektiv feststellbar ist. Es bedarf dann nur noch der Verdeutlichung, was unter dem Ausdruck „objektiv feststellbar“ zu verstehen ist!

Der Gegensatz zwischen einer Behauptung, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit objektiv feststellbar ist und der Auslegung eines rein subjektiven Urteils, das sich selbstständlich nicht im Einklang mit dem Gegensatz zwischen Behauptung und Urteil. Selbst eine so einfache Behauptung tatsächlicher Art wie die Behauptung: „Dies ist ein Baum!“ ist ein Urteil, denn ihre Aufstellung setzt einen Denkprozeß voraus. Ein Urteil gilt dann als eine Behauptung, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit objektiv feststellbar ist, wenn der Inhalt des Urteils ein solcher ist, daß nach menschlicher Voraussicht jeder — oder, wenn es sich um Dinge handelt, deren Beurteilung besonderen Sachverständigen erfordert, jeder Sachkundige — sobald er nur die wahrnehmbaren vorhandenen und wahrnehmbar geschehenen Tatsachen vollständig kennt, ebenso urteilen wird. Die Richtigkeit und Unrichtigkeit eines Urteils ist dagegen nicht objektiv feststellbar, wenn nicht zu erwarten ist, daß man bei vollständiger Kenntnis des Sachverhaltes allgemein gleichmäßig urteilen wird. Sobald der Sachverhalt so geartet ist, daß von zwei gleich gründlich fundigen und gleich vollkommen informierten Beurteilern der eine so, der andere aber durch denselben urteilen wird, daß das Urteil eines jeden von beiden keinen höheren Wert als den eines durchaus subjektiven Urteils; eine objektive Feststellbarkeit der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Urteils ist dann nicht vorhanden. Beruht ein Urteil auf einer Kette von Erwägungen, in der auch nur ein notwendiges Glied aus einer Erwägung besteht, deren Richtigkeit nicht objektiv feststellbar ist, so hat das ganze Urteil nur die Bedeutung eines subjektiven Urteils.

Nach dem Ausgeführten wird die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Auslegung einer obrigkeitlichen Anordnung in vielen Fällen objektiv feststellbar, in anderen Fällen nicht objektiv feststellbar sein. Niergen kann nicht etwa mit Recht eingewandt werden, daß der Sinn einer Anordnung, deren Meinung zunächst zweifelhaft erscheint, doch im Rechtsstreit durch den Richter in rechtswissenschaftlicher Weise festgestellt werden kann. Dem ist zu entgegen: Es ist ein Erfordernis des staatlich geordneten Lebens, daß bei einem Streite, bei dem es auf die Auslegung einer obrigkeitlichen Anordnung ankommt, eine Stelle vorhanden ist, die unter den streitenden Teilen mit Geltung feststellen kann, was gemeint war. Urteilen aber beispielsweise in einem Richterkollegium die einzelnen Richter über die Meinung einer Anordnung verschiedener, so verleiht zwar die Autorität des Staates der Ansicht der Majorität Geltung, dann hat aber das Urteil der Majorität aber den Sinn der Anordnung begrifflich keinen anderen Wert als den eines subjektiven — wenn auch mit der Autorität des Staats umflossenen — Urteils. Würde man die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer solchen Auslegung, aber gerade von gleichmäßig informierten sachkundigen Männern verschieden gemacht wird, als objektiv feststellbar bezeichnen, so würde man den Begriff des objektiv feststellbaren vollkommen verflüssigen.

Im vorliegenden Falle beruhte die klägerische Behauptung, daß die Dedern der Beklagten gegen das klägerische Patentrecht vertriehen, auf der Auslegung, die R. dem Patente gab, bezw. auf der Meinung, die R. vor der Erteilung des Patents über den Umfang des entsprechend erlangten Rechtsschutzes hatte. Mag es auch oft vorkommen, daß die Meinung eines Patents objektiv feststellbar ist, so ist doch die Meinung des hier erörterten Patents nicht objektiv feststellbar. Ist sich auch das Gericht darüber, welche Auslegung es für richtig hält, klar, so ist doch andererseits auch klar, daß im vorliegenden Falle die Aufgabe festzustellen

Auslegung des Patents sehr schwierige und verwickelte Ermüdungen nötig macht und das ersahene und sachkundige Männer über die Meinung des Patents recht verschieden gehabt haben. Bei solcher Sachlage hat das Berufungsgericht es für unmöglich erachtet, die Meinung des Patents bzw. die Ausdehnung des vor der Patenterteilung wirksam gewordenen Rechtsschutzes als dem Begriffe nach objektiv feststellbar anzusehen. Ist aber die Meinung des Patents nicht objektiv feststellbar, so war auch die vorgeblich lässliche Behauptung, die auf einer Ansicht über die nicht objektiv feststellbare Meinung des Patents beruhte, eine Behauptung, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht objektiv feststellbar war. Nach alledem war jene Behauptung als eine Behauptung tatsächlicher Art nicht anzufragen. Die Schadenersatzforderung der Beteiligten erheben daher auch insoweit, als sie auf § 6 Urt. Verh.-Verf. gestützt ist, unbegründet.

Aus der Praxis des Patentamtes.

Zum Geschäftsbetrieb einer Lithographischen Anstalt gehören keine Tabakwaren; die Anmeldung eines Warenzeichens für solche ist daher zurückzuweisen, auch wenn als Geschäftsbetrieb bei der Anmeldung „Exportgeschäft“ angegeben wird. Die frühere Praxis des Patentamtes, nach welcher zwischen Geschäftsbetrieb und Warenzeichen keine Abgrenzung zwischen zu bestehen braucht, wird nicht mehr anerkannt.

(Beschluss der Beschwerdebteilung I vom 25. April 1908. D. 2943/23 W.)

Die Anmelderin hat die Richtigkeit der Auskunft der Vollzei behörde und der Handelskammer zu Frankfurt a. M., daß sie keine Tabakwaren fertige oder vertreibt, nicht bestritten. Hiernach gehört die Feststellung über den Betrieb dieser Waren nicht zu ihrem Geschäftsbetrieb im Sinne des § 1 des Warenzeichengesetzes. (In der Anmeldung war als Geschäftsbetrieb: Lithographische Anstalt und Exportgeschäft angegeben. Die Beschwerdebteilung I tritt der Auffassung der Abteilung für Warenzeichen bei, daß Warenzeichenrechte nur für diejenigen Waren erworben werden können, die im Sinne jenes Gesetzesstelle zu dem Geschäftsbetrieb der Anmelderin gehören. Diese Auffassung hat in dem der Anmelderin zugestellten Bescheid über ihre Anmeldung D. 2385/28 ihre ausführliche Begründung erfahren.) Ihr gegenüber kann an der Entscheidung der Beschwerdebteilung I in Sachen R. 4895/28, vom 18. Juni 1904, auf welche die Anmelderin sich beruft, und nach welcher Uebereinstimmung zwischen Geschäftsbetrieb und Warenzeichenrecht nicht vorzulegen braucht (Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, XVII, 83) nicht mehr festgehalten werden. Hiermit erhebt sich der Einwand der Beschwerdeführerin darauf, daß anderen Anmeldern unter gleichen Umständen die Eintragung nicht verweigert worden sei. Ueberdies ist bei dem Zeichen 92 561 als Geschäftsbetrieb angegeben worden: „Vertrieb von Tabakfabrikaten“, und es bestand keinerlei kein Anlaß, diese Angabe für unrichtig zu halten, ihre Richtigkeit ist sogar vor Eintragung des Zeichens 94 192 ausdrücklich festgestellt worden. Wenn bei dem Zeichen 100 363 angenommen worden ist, daß die Geschäftsbetriebsangabe „Impost“ sich auf Waren aller Art, also auch auf Tabakfabrikate beziehe, so handelt es sich um eine tatsächliche Feststellung, deren etwaige Unrichtigkeit hier nicht zur Erörterung steht. (Bl. f. Patent-Muster und Zeichenwesen, XIV. Jahrgang Seite 195).*)

Persone, Kongresse.

Internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz.
Kongress in Stockholm, 26.—30. August 1908.

Program:

Mittwoch, den 26. August 1908:

Morgens: Zwanglose Zusammenkunft im Operaheller.

*) Dieser Bescheid wird in unserer nächsten Nummer abgedruckt werden.

*) Vergl. den Aufsatz: Exporthandel und Warenzeichen, S. 160 ff.

Donnerstag, den 27. August 1908:

Morgens: 10 Uhr: Eröffnungssprechung, I. und II. Arbeitssprechung.
Morgens: Besuch des Freiluftmuseums Skansen.

Freitag, den 28. August 1908:

III. und IV. Arbeitssprechung.

Sonnabend, den 29. August 1908:

V. und VI. Arbeitssprechung und Schlußsprechung.

Sonntag, den 30. August 1908:

Ausflug nach Skogsteden und Dampferfahrt nach Saltsjöbaden.
Tagesordnung:

I. Patentrecht.

1. Prioritätsrecht. — Verhältnis des Prioritätsrechts zum Recht an der Erfindung.

2. Die Einführung einer Zwangslizenz.

II. Das Musterrecht.

1. Auslieferungsverbot und Musterrecht.

2. Die internationale Mustereintragung.

III. Warenzeichenrecht.

1. Die internationale Begriffsbestimmung der Marke und Art. 6 der Pariser Konvention.

2. Das Vorbehaltsrecht an Warenzeichen.

3. Internationale Markenentragung.

IV. Die internationale Regelung des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb.

Der XIX. Deutsche Juristenkongress

wird vom 9. bis 18. September 1908

in Karlsruhe

stattfinden. Aus der umfangreichen Tagesordnung bürden für unsere Leser folgende Punkte von besonderem Interesse sein:

1. Empfohlen sich die gesetzliche Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrags (insbesondere des Tarifvertrags) zwischen Arbeitgeber und Arbeitergeverbänden einerseits und Arbeitgeberverbänden andererseits?

Gutachter:

Präsidentent Dr. B. Zimmermann-Berlin,
Registrator Dr. Schulz-Berlin,
Professor Dr. Kobasch-Wien und
Kof- und Gerichtsadvokat Dr. Ettinger-Wien.

Berichterstatter:

Zustizrat Dr. Jund-Regensburg und
Präsidentent Dr. R. Koppke-Warburg.

2. Welche zivilrechtlichen Folgen knüpfen sich an die im modernen Lohnkampf üblichen Berufsverletzungen, insbesondere an das Verbot des Einflusses und Verkaufs des Arbeitgeberens und Arbeitsnehmens?

Gutachter:

Professor Dr. Cernmann-Erlangen und
Landrichter Dr. Pape-Breslau.

Berichterstatter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Lobe-Dresden und
Professor Dr. Kofin-Freiburg.

4. Empfohlen es sich, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Anknüpfung des Ausverkaufswesens zu ergänzen?

Gutachter:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Lobe-Dresden und
Rechtsanwalt Wagners-Berlin.

Berichterstatter:

Professor Dr. Heymann-Warburg und
Rechtsanwalt Dr. Wasseremann-Hamburg.

6. Welche Anmerkungen des bestehenden Rechts empfehlen sich, um denjenigen Personen, welche in einem Vertrags- oder Anstellungsverhältnis tätig sind, den gebührenden Anteil an Nutzen und Ehre aus ihren Erfindungen und sonstigen geistigen Schöpfungen sicher zu stellen?

Gutachter:

Professor Dr. Osterrieth-Berlin und
Regierungsrat Professor Dr. Schanze-Dresden.

Berichterstatter:

Professor Dr. Allfeld-Erlangen und
Dr. Kloppele-Elberfeld.

Markenschutz und Wettbewerb

Monatsschrift für gewerblichen Rechtsschutz.

Neue Folge der von Dr. Jul. Lubszynski, Rechtsanwalt zu Berlin, begründeten Zeitschrift **Unlauterer Wettbewerb**.

Herausgegeben von

Dr. Martin Wassermann

Rechtsanwalt zu Hamburg

Expedition:

Verlag Dr. Wedekind & Co., G. m. b. H.

Berlin S. 14,

Dresdenerstraße 45. Fernsprecher: Amt IV, 8802.

Redaktion:

Dr. Martin Wassermann, Rechtsanwalt.

Hamburg,

Neumwall 34. Fernsprecher: Amt I, 2892.

Telegr.-Adresse: „Patentmarkt Hamburg“.

Anzeigen kosten pro 4 gesp. Petitzeile 50 Pf. Bei Wiederholungen und größeren Anzeigen entsprechende Ermäßigung. Einzelne Nummer M. 1.—. Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an, ebenso die Expedition: Verlag Dr. Wedekind & Co. G. m. b. H., Berlin S. 14, Dresdenerstr. 45.



„Markenschutz und Wettbewerb“ erscheint am 1. jeden Monats. Bezugspreis halbjährlich M. 4.—. Auserwählter Nachdruck der Artikel aus „Markenschutz und Wettbewerb“ — auch auszugsweise — ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Ueber Herkunftsbezeichnungen.

Von Landgerichtsrat Finger, Stralsburg i. G.

Ortsbezeichnungen, insbesondere Länder- und Städte-namen, dienen grundsätzlich nur zur Bezeichnung der Herkunft von Waren oder gewerblichen Leistungen. Allerdings lassen die Bestimmungen in § 16, Abs. 2, Warenbezeichnungsgesetz und § 1, Abs. 3, Wettbewerbsgesetz Ausnahmen zu für die Verwendung von Ortsnamen (§ 16, Abs. 2, gilt nicht für Länder-namen, wohl aber § 1, Abs. 3 a. a. O.), die nach einem festgestellten rechtlichen Handelsgebrauche zur Benennung gewisser Waren (nicht gewerblicher Leistungen) dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen. Aber diese Bestimmungen sind als Ausnahmenvorschriften streng ausulegen, und die Rechtsprechung hat erfreulicherweise bereits in einer Reihe von Fällen, besonders Grenzfällen, den Standpunkt eingenommen, daß im Zweifel Ortsnamen nicht als Gattungs- und Sortennamen im Sinne von § 16, Abs. 2, § 1, Abs. 3 a. a. O., sondern als echte Herkunftsbezeichnungen angesehen sind. Es seien hierzu erwähnt: Pfälzer Bier, Münchener, Solinger, Dortmunder Bier, Hamburger, Hanauer Bürgerbräu, Champagner, deutscher, französischer usw. Schaumwein, neuerdings Tolarer und ägyptische Zigaretten. Und die Novelle zum Weingefesetz geht daher von richtigem Grundfatz aus, wenn sie in § 6 vor-schlägt:

Geographische Bezeichnungen dürfen im Handel mit Wein nur zur Bezeichnung der Herkunft verwendet werden.

Die Vorschriften des § 16, Abs. 2 Warenbezeichnungsgesetz und des § 1, Abs. 3 Wettbewerbsgesetz finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung. Gestattet bleibt jedoch, in hergebrachter Weise die Namen einzelner Gemarkungen zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse anderer Gemarkungen des betreffenden Weinbaugebiets zu bezeichnen.

Ein Verzicht auf Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nach dem für die Art bestimmenden Anteile benannt werden. Es ist verboten, in der Benennung des Verzehrs eines Weinbergs oder den Namen eines Weinbergsbesizers anzugeben oder anzudeuten. Dieses Verbot trifft nicht den Verzicht durch Vermischung von Trauben oder Traubenmost mit Trauben oder Traubenmost gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten Gemarkung und den Ertrag des natürlichen Schwundes des im Fasse lagernden Weines durch ähnlichen Wein desselben Weinbaugebiets.

Ueber die Gründe für diesen Vorschlag bemerkt die Zeitschrift zur Novelle:

Der Mißbrauch geographischer Namen herrscht leider im weitesten Umfang im Weingefesetz überhaupt, und eine lästige Auslegung der Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnung und zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs umkleidet ihn mit dem Scheine des Rechtes. Grundfatz muß sein, daß einer Ortsangabe in der Bezeichnung von Waren die Herkunft der Waren entsprechen muß. Die Ausnahmen jener Gesetze nimmt aber der Weinhandel als Regel in Anspruch und hat sich davon durch die entgegenstehende Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht abbringen lassen. Es darf als die im Weinhandel herrschende Ansicht gelten, daß der Händler, von den Namen besonders guter Lagen abgesehen, die Bezeichnung der Ware ohne Rücksicht auf die Herkunft nach ihrer Art und ihrem Werte frei bestimmen darf. Die Folge ist das Bestreben, Weinorten, die es irgend zulassen, so herzurufen, daß sie unter einem dem Publikum geläufigen Namen gut abgesetzt werden können. In solchem Herrichten des Weines besteht ein guter Teil der Tätigkeit des Weinhandels. Beschränkt sie sich aber bei seinen achtbaren Vertretern auf den Verzicht und die mehr oder minder ausgedehnte Anwendung von Zucker, Zuckersäure und etwas Kohlenäure, so wird sie, und darin liegt das Bedenklische der Sache, bei den weniger Gewissenhaften der An-

laß zu strafbaren Fälschungen. Den Käufern gegenüber bedeutet die Liebung, zu deren Herstellung man sich gern auf die Wichtigkeit weitester Kreise beruft, eine mit dem Anspruch auf Rechtlichkeit einhergehende Täuschung. Sie muß als wirtschaftlich verwerflich auch insofern bezeichnet werden, als sie gleichzeitig den Erzeugnissen der Orte, deren Namen mißbraucht werden, einen unlauteren Wettbewerb bereitet und die Verlässlichkeit der Erzeugnisse wenig bekannter Orte und Gegenden unter richtigem Namen beeinträchtigt.

Nicht anders als der Mißbrauch geographischer Namen ist es zu beurteilen, wenn gedünstert oder durch Verschnitt hergestellten Weinen Bezeichnungen beigelegt werden, wie sie gebräuchlich sind, um die Eigenart wertvoller Erzeugnisse des Weinbaus zu kennzeichnen.

Es soll daher durch § 6 den unveränderten Erzeugnissen des Weinbaus der gebührende Vorrang gesichert werden, und zwar muß auch Wein des Auslandes beim Vertrieb im Inland den inländischen Bestimmungen genügen. —

Ueber den Wert und die Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Regelung sind die Ansichten bekanntlich sehr geteilt. Der Grundlag erscheint jedenfalls, wie schon gesagt, durchaus richtig, und in Elsaß-Lothringen, demjenigen deutschen Weingebiet, das zwar nicht den besten Wein Deutschlands, aber die größte Menge hervorbringt, entspricht er schon jetzt den Verhältnissen. Denn in diesem großen Weingebiete gibt es keine Ortsnamen für Wein, die zu Gattungsbezeichnungen geworden wären. So ist insbesondere z. B. Appollotweiler Zahnader, Schweiler Riddlele, Tüßheimer Brand nur Wein, der aus diesen Weinbergen stammt, nicht ein Wein, der, aus anderen Lagen stammend, solchen aus jenen Lagen der Beschaffenheit und dem Werte nach gleichkommt. Nur die Ausnahme, die § 6 zuläßt, entspricht auch einer im Reichslande geltenden Liebung, die sich aber in engen Grenzen hält. Der Landwirtschaftsrat von Elsaß-Lothringen hat sich vor kurzem dahin geäußert, daß gegen § 6 vom Standpunkte der elsass-lothringischen Landwirtschaft keine Bedenken bestehen.

Besteht hiernach die Aussicht auf baldige Beilegung von Mißständen hinsichtlich des Weines, so scheinen neuerdings Zweifel darüber aufzutreten, ob es für Kalao und Schokolade Ausnahmen im Sinne von § 16, Abs. 2, § 1, Abs. 3 a. a. O., gibt. Kalao und Schokolade sind Fabrikate. Für sie gilt daher auch der allgemein anerkannte Satz, daß Fabrikate nach dem Orte zu bezeichnen sind, an dem ihre Herstellung, d. h. ihre Fertigstellung, erfolgt. Vgl. z. B. deutscher, französischer, luxemburger Schaumwein. Demnach ist z. B. holländischer Kalao nur der in Holland fertiggestellte, holländische Schokolade nur die in Holland fertiggestellte. Entsprechendes gilt für „deutscher Kalao“, „deutsche Schokolade“. In Deutschland fertiggestellte Waren dieser Art dürfen daher nicht als holländische bezeichnet werden, und umgekehrt. Eine Ausnahme von diesen Regeln wäre nur für den Fall anzuerkennen, daß holländische Schokolade, holländischer Kalao, deutsche Schokolade, deutscher Kalao gemäß einem nachgewiesenen realen Handelsgebrauch zu Gattungsbezeichnungen im Sinne von § 1, Abs. 3 a. a. O. (§ 16, Abs. 2 a. a. O. fiele hier weg, da es sich um Vänbernamen handelt) geworden wären, so daß sie lebendig besagen würden, der Kalao oder die Schokolade seien nach holländischer, deutscher Art, Fabrikationsweise, hergestellt. Dann könnte allerdings in Deutschland hergestellter Kalao als

holländischer, in Holland hergestellte Schokolade als deutsche, in der Schweiz hergestellte als französische bezeichnet werden. Ein derartiger Handelsgebrauch besteht jedoch meines Wissens nicht.

Nicht anders verhält es sich mit Bezeichnungen wie „holländische Kalao“ oder Schokoladen-Fabrik“, „Deutsche, Schweizer, französische Kalao“ oder Schokoladen-Fabrik“. Sie sind dahin aufzufassen, daß die Fabrik, welche die Waren herstellt, in Holland, Deutschland, der Schweiz, in Frankreich liegt und dort ihren Geschäftsbetrieb hat. Unzulässig ist daher gemäß § 1, Abs. 3 a. a. O. eine solche Bezeichnung für eine Fabrik, die in einem anderen Lande liegt und betrieben wird, also „holländische Kalao“ und Schokoladen-Fabrik“ für eine in Deutschland gelegene und betriebene, und umgekehrt. Der Umstand, daß die Fabrik eine Zweigniederlassung der im anderen Lande gelegenen und betriebenen Hauptniederlassung ist, kann eine Abänderung nicht hervorrufen, denn jede Fabrik ist nur durch die Bezeichnung des Landes ihrer Lage der Wahrheit entsprechend benannt.

Darüber, daß durch solche unrichtige Bezeichnungen auch der Anschein eines besonders günstigen Angebotes bei den Abnehmerkreisen von Kalao und Schokolade hervorgerufen werden kann, wird ein Zweifel nicht bestehen, so z. B. mit Rücksicht auf die Beliebtheit gerade des holländischen Kalao oder der Schokolade aus der Schweiz. Auch verletzen sie mindestens den § 826 BGB., oder den § 823, Abs. 1 BGB., letzteres weil sie das Recht derjenigen Wettbewerber, die solche Bezeichnungen besetzt gebrauchen, an ihrem eingerichteten und ausgeübten Geschäftsbetriebe beeinträchtigen. Diesen liegen daher die Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz zu, unterstützt durch einstweilige Verfügungen.

Die oben erwähnten Beispiele zeigen zugleich, daß derartige Bezeichnungen auch als Zusätze von Firmen vorkommen. Insofern greift daher ein weiterer, über die genannten Bestimmungen des Warenbezeichnungsgesetzes und des Wettbewerbsgesetzes hinausgehender Gesichtspunkt Platz, da § 18, Abs. 2, BGB. in Anwendung des Grundgesetzes von der Firmenwahrheit Zusätze zu jeder Art von Firmen — nicht nur solchen von Einzelkaufleuten, sondern auch von Handelsgesellschaften und der beliebten Gesellschaften m. b. H. — verbietet, die geeignet sind, beim Publikum eine Täuschung über die Art des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen. Die Bestimmung geht insofern über jene hinaus, als hier von einer Rücksicht auf einen Handelsgebrauch nicht ausdrücklich die Rede ist. Es ist vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob der Zusatz objektiv, ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verfehlen, zur Täuschung des Publikums geeignet ist. Nun wird allerdings ein Handelsgebrauch auch insofern in Betracht kommen müssen, als durch ihn eine abgesehen davon vorhandene Täuschungsgefahr beseitigt wird. Täuscht also der Firmenzusatz „holländische Fabrik“ an und für sich über die Art des Geschäfts im Falle, daß die Fabrik in Deutschland liegt und betrieben wird, so kann die Täuschungsgefahr doch wegfallen, wenn das für den Verkehr der Firma maßgebende Publikum in der Bezeichnung nur einen Hinweis auf die Art der Herstellung der Ware erblickt und die Herstellungsart dieser Auffassung entspricht. Es kommt also gerade für die Ware Schokolade und Kalao auf die nämliche Frage an, wie bei der Warenbezeichnung und dem Gebiete des Wettbewerbsgesetzes,

und die Antwort auf die Frage ist die gleiche: Der Firmen-
zusatz „holländische Kalao“ oder „Schokoladen-Fabrik“ für eine
in Deutschland gelegene und betriebene Fabrik verstößt wegen
seines geographischen Charakters gegen den Grundsatz von der
Wahrheit der Firma im Sinne des § 18, Abs. 2, HGB. Die
Folge hiervon ist, daß der Inhaber eine nach den Vorschriften
des HGB. ihm nicht zustehende Firma gebraucht. Der Handels-
register-Richter hat aber gegen solche unzulässige, weil täuschende
Zusätze gegen jeden, der sie gebraucht, auch bei Eintragung in
das Handelsregister, einzuschreiten, zwar nicht auf Anordnung
der Aenderung oder Löschung der Firma, soweit § 37, Abs. 1
HGB. zur Anwendung kommt, sondern nur durch Unterlassung
des Gebrauchs, und zwar allgemein, auch soweit Annoncen und
sonstige Ankündigungen in Betracht kommen. Gemäß §§ 142,
143 HGB. hat er solche Firmen auch von Amts wegen zu löschen;
die Anregung hierzu kann von jedem berechtigten Dritten gegeben
werden. Ferner kann jeder, der durch solche Zusätze in seinen
Rechten, z. B. an Namen, Firma, Warenzeichen, Ausstattung
verletzt ist, sei er Inländer oder Ausländer, gegen jeden Unbe-
fugten, der die Bezeichnung als Firma gebraucht, auch einen
Ausländer, auf Unterlassung und Löschung, sowie Schadenersatz
(§§ 823, 826 HGB.) klagen, auch zur Sicherung dieser
Ansprüche einstweilige Verfügungen, zwar nicht auf Eintragung
einer Vormerkung im Handelsregister, aber auf einstweilige
Unterlassung des Gebrauchs der Firma unter Straandrohung
erwirken.

Gegenüber dem Ausgeführten ist es nicht richtig, wenn
man mit Staub, HGB. § 18, Anm. 12b, und dem Reichs-
gericht zur B. O. 840, als Firmenzusatz „Künchener
Brauerei“ oder „Pilsener Brauhaus“ mit dem Zusatz
„Berlin“ zuläßt, weil die Bezeichnung nur die Art der Her-
stellung des Bieres angebe. Richtig dagegen ist es, wenn
Staub a. a. O. „Sächsisches Engrosblager“ nur dann gestattet,
falls die Waren wirklich im wesentlichen sächsischen Ursprungs
sind. Zugulassen ist auch „Deutsche Benediktiner-Löbdfabrik“,
weil die Bezeichnung nur sagt, daß der Fabrikant in Deutsch-
land eine Fabrik betreibt, in der Löbde nach Art des
Benediktiner-Löbdes hergestellt wird, und das maßgebende
Publikum weiß, daß es sich um eine Nachahmung handelt.
Verboten ist „Solinger-Dortmunder Vereinsbrauerei“ mit dem
Sitz in Höchstädt bei Solingen, weil Dortmunder Bier eine
Herkunftsangabe ist (Reichsgericht in L. u. W. 41, 1), ebenso
Homburger oder Hanauer Bürgerbräu für in Frankfurt ge-
brautes Bier (Markenshutz 6, 156). Eine Pfälzische Röh-
maschinenfabrik muß in der Pfalz liegen (vgl. Marken-
schutz 6, 89).

Die Notwendigkeit der Reklame.

Von Dr. Johannes Strindmann, Nürnberg.

„Temperament haben, ist gut, sein Temperament zügeln
können, ist besser.“ So mag man Herrn Sombart zusehen,
den man als den Vater der gegenwärtigen Reklamedebatte
bezeichnen kann: sein einziges Verdienst hierbei, Er hat die
Frage ins Rollen gebracht, aber wie er es getan hat. . . .!

Schon sein Artikel im „Morgen“ war dem Leser ent-
sprungen. Karger trägt stets den Blick und die Urteilsschärfe,
und so enthält diese erste Kampfstadt Sombarts im besten

Falle Ausbrüche ästhetischer Verärgerung, die man aus
ästhetischen Gründen verstehen, deren wirtschaftspolitische Schluß-
folgerungen man aber nun und nimmer billigen kann.

Und nun erst der Artikel in der „Zukunft“, in dem sich
Sombart mit seinen Gegnern auseinanderzusetzen will.

Da es sich um eine Entgegnung handelt, so mag es ent-
schuldbar sein, wenn Persönliches und Sachliches miteinander
vermengt ist; im übrigen kann man den Artikel nach Form und
Inhalt nur bebauern.

Zuerst das Persönliche. Man höre, wie Sombart seine
Angreifer abföhnen will:

„Im Grunde wird niemand erwarten, daß ich in derselben
Welt der Werte lebe, wie die ehrenwerten Bürger, die sich der
Mühe unterzogen, gegen mich zu Felde zu ziehen.“ „Meine
Ideen können nicht die Ideen der Massen sein.“ „Birdelwind
und trodener Rot“, „Denunziation“, „blöde“ usw.

Nach der persönlichen Seite hin also darf Herr Sombart
für abgetan gelten. Ein Mann, der seine Gegner ohne Ver-
anlassung — seine Kritiker waren scharf, aber anständig — so
überhebend behandelt und vor Beleidigungen nicht zurücksteht,
hat sich selbst gerichtet.

Auch nach der sachlichen Seite hin hat er kein Glück und
Geschick entwidelt. Vielmehr hat er selber den Fehler begangen,
den er seinen Gegnern vorwirft: Er hat sich verbeißt, und
zwar kräftig. Die Beweise, die er für seine Behauptungen an-
zutreten versucht, dürften als mißlungen bezeichnet werden:
schon deshalb trägt es, an dieser Stelle näher darauf ein-
zugehen.

Seine Freude an Paradoxen hat schlieglich das eine Gute
gezögelt, daß er die für unser Wirtschaftsleben so außerordent-
lich wichtige Frage vor der breiten Öffentlichkeit angestellt
und mit Recht unsern hastenden Erwerbsleben ein Halt zu-
gerufen hat, damit eine Begleit- und Erscheinungsform eben
dieses Erwerbslebens, die Reklame, einmal einer kritischen
Würdigung unterzogen wird.

Reklame im weitesten Sinne des Wortes ist alles, was
dazu dient, irgend etwas bekanntzugeben und dadurch einen
Bedürfnis nach diesem Etwas entgegenzukommen, oder Be-
dürfnisse nach diesem Etwas zu erhalten bezw. zu wecken. Eine
amliche Anzeige also, z. B. die Aufforderung zum Besuch
einer Kontrollversammlung, die Bekanntgabe von gesunden
Gegenständen usw. ist keine Reklame, ebensowenig wie die Ge-
burts- und Todesanzeige: hier will man keine Bedürfnisse
wecken. Dagegen die Anzeigen des Arztes, des Rechtsanwalts,
der Theater sind durchaus Reklamen. Man soll sich im
Bedürfnisfälle des angehenden Arztes oder Rechtsanwalts be-
dienen, man soll dieses oder jenes Theater besuchen.

In diesem Sinne ist Reklame so alt wie das Geschäfts-
leben. Wir können ihre Spuren bis in die frühesten Zeiten
verfolgen. In den Tempeln des Festsaal in Epidauros und
Pergamos hat man Tafeln ausgegraben, in denen Danksgesam-
ten von Kranken über ihre Heilungen durch die Priester vergehnet
standen: — was anders als Reklame! In Pompeji fand man
eine Tafel: „Ex hinc viatoribus ante turri XII mibi. Sarius
Publii cauponatur. Ut adires. Vale.“ Und so lassen sich
attenmäßig unendliche weitere Beispiele von dem Vorkommen
der Reklame schon in den frühesten Zeiten beibringen: wir
können es uns eripieren, ihren Lauf durch die Jahrhunderte zu
verfolgen; es genügt, die Tatsache zu konstatieren, daß die

Marken nicht, wie vielfach fälschlich behauptet wird, ein Produkt der Neuzeit und daß man in der guten alten Zeit von ihr verschont geblieben sei.

Freilich hat sie erst in der Neuzeit jene große Ausdehnung genommen, jene Auswüchse gezeigt, die auch normalen Menschen mitunter etwas auf die Nerven gehen; aber es ist erklärlich, daß das Anwachsen der Marken mit dem Wachsen von Handel und Industrie gleichen Schritt hielt. Immer neue Güter wurden produziert und in den Handel gebracht; die technischen Verbesserungen ermöglichten einen ausgedehnten Verkehr und damit einen größeren Absatz. Infolgedessen taten sich immer mehr und mehr Fabriken und Handelsgeschäfte auf, die Absatz für ihre Fabrikate oder Handelsartikel finden wollten: wie sollten sie es anders tun, als daß sie der Mitteln von diesen ihren Artikeln Kenntnis gaben! Wanderbilla hat sehr richtig gesagt: „Wie kann die Welt wissen, daß du etwas Gutes zu verkaufen hast, wenn du den Besitz desselben nicht anzeigst!“ Und diese Notwendigkeit, den Leuten anzudeuten, daß sie da seien, wurde verstärkt durch die immer größer werdende Konkurrenz.

Es waren also einmal der Zwang, anzudeuten, daß man da sei, daß man die und die Artikel führe, andererseits die Tatsache, daß die Konkurrenten gleichfalls Anzeigen erließen, Veranlassung, das Markenwesen quantitativ und qualitativ auszubilden, und so entstand ein Wettkampf, der die Gegner sich nicht darauf beschränken ließ, bessere und billigere Ware zu bieten, sondern sie auch dazu übergehen ließ, bessere und wirksamere Marken zu machen.

Dieser Wettkampf führte und führt heute noch zu manchen Auswüchsen, die in der Tat nicht nur sensible Leute belästigen, und erweckt wirklich manchmal den Eindruck, als ob des Guten ein wenig zu viel getan würde. Deshalb aber die Marken als solche verdammen zu wollen, geht denn doch zu weit. Wenn schlechte und aufdringliche Marken gemacht wird, so hat man nur das Recht, gegen diese schlechte und aufdringliche Marken zu protestieren und diese als unnötig und schädlich hinzustellen, nicht aber jede Marke als solche. Ober will man deshalb, weil so viele schlechte Bilder gemalt werden, die Malerei überhaupt verwerfen?

Es ist wahr, Marken ist eine Kunst, und es kann nicht jeder ein Künstler sein. Darum erhebt sich aber die dringende Forderung, daß sie nur von Markenkenntnis im weitesten Sinne des Wortes ausgeht. So versteht es sich, die Leitung von Staatsgeschäften einem hochgebildeten Mann übertragen zu wollen, der nur Gelehrter, nicht aber Staatskünstler ist, so versteht sich es auch, wenn jedermann sich betrunken fühlt, in der Marke zu dilettieren. Da können dann geschmacklose und, was für den Veranfaller noch schlimmer ist, erfolglose Marken gemacht werden. Der Markenmann muß, wie ich an anderer Stelle schon ausführte, das Gelände, auf dem er zu arbeiten hat, außerordentlich scharf auskundschaften; er muß sich über den Artikel, den er fabriziert oder vertreibt, klar sein; er muß den Kundenkreis, für den sein Artikel bestimmt ist, auf das Genaueste kennen und darnach seine Maßnahmen einrichten; er muß wissen, ob sein Artikel die oder jene Art der Aufmerksamkeit verdient, und ob diese oder jene Art der Aufmerksamkeit für seinen Kundenkreis passend ist; er muß auch die Mittel, die ihm dabei zur Verfügung stehen, auf das Schärfste übersehen, kurzum er muß seine Marke individuell betreiben. Es genügt nicht, eine große Propaganda blindlings und wahllos

zu machen. Auf diese Weise sind schon große Vermögen in die Brüche gegangen. Man spricht nur immer von denen, die Erfolg in der Marke haben; von denen, die als Zeichen zurückgeblieben sind, spricht kein Mensch. Nur der praktische Markenmacher weiß, welche Opfer auf dem Schlachtfelde bleiben. Auch bei der Marke ist es so, daß dem einen jene Uhl, dem anderen seine Nachgall sein kann. Eine feste Markstrategie gibt es nicht.

Nur wer die Marke allen gegebenen Verhältnissen anpaßt, wird Erfolg haben. Der Maschinenfabrikant muß eine andere Marke betreiben als der Fabrikant pharmazeutischer Erzeugnisse; der Weingroßhändler eine andere als der Ledergröhhändler, der Kolonialwarenhändler eine andere als der Warenwarenhändler u. s. f.

Aber Marken müssen sie alle treiben. Wer sich einfach ein Zimmer in einer abgelegenen Gasse mietet, dort kostbare Edelsteine hineinstellt und nun wartet, bis die Käufer kommen, wird nie sein Geschäft machen. Cronau sagt in seinem bekannten Buch hierüber sehr amüsant: „Ein Mann, der sich rühmte, sein Geschäft auch ohne Marke, ohne Inserate in Flor bringen zu können, sah sich schließlich doch gezwungen, ein Inserat zu veröffentlichen. Daselbe war aber übergeschrieben: Gerichtliche Versteigerung.“

Und so dürfte es jedem gehen, der sich der Macht der Marke widerwillig verschließen will. Der Kleinhandlung muß das Publikum, das vorüber geht, durch eine geschmackvolle Auslage in seinen Laden ziehen. Schöne Schaufenster haben ist ein außerordentlich wichtiger Bestandteil der Marke des Detaillisten; und welchen Wert man gerade dieser Art Marke zumißt, beweisen am besten die immer mehr und mehr trotz aller wirtschaftlichen Depressionen ausfallenden Ladeneneinrichtungen (in Berlin z. B. Feindep, Spanier u. a.), das beweist andererseits aber auch der Umstand, daß gute Dekorateur sehr gesucht sind und hochbezahlte Stellen finden. Der Großhändler und der Fabrikant brauchen das weniger, bei ihnen tritt mehr der Reisende in Funktion: auch eine Marke. Die Kunstschaff muß ferner bearbeitet werden durch direkte Offerten, sei es, daß man nur der umliegenden Nachbarschaft die Eröffnung des Geschäfts durch einen gebundenen Markenettel bekannt gibt, sei es, daß man von Zeit zu Zeit direkte Schreiben hinausfendet, Kataloge oder andere Broschüren, oder sei es, daß man die Allgemeinheit durch Inserate in Tages- oder Fachzeitungen oder auch durch Plakate aufmerksam macht.

Dabei wird es von Tag zu Tag schwerer, eine wirklich wirksame und gute Marke zu machen. Die Menge der Konkurrenz und die Überfüllung des Publikums mit Offerten jeglicher Art, sowohl direkt als durch die Zeitungsinsertate, trägt hierzu Erkelndes bei. Wenn man nicht zu den unangenehmen Auswüchsen besonders in Amerika beliebter Marken greifen will, so wird man sich den m. E. viel näher liegenden Mitteln, die Marke künstlerisch auffallen zu gestalten, zuwenden müssen, und das ist auch in den letzten Jahren ausgiebig geschehen. Wenn man die heutigen Marken mit denen vor 10 Jahren vergleicht, so kommt man zu dem Urteil, daß trotz der großen Ausdehnung die Marke qualitativ viel besser geworden ist. Nicht nur, daß hervorragende Künstler schöne, das Auge erfreuende Plakate zeichnen, auch unsere Inserate sind heute viel geschmackvoller und besser abgefaßt und gesetzt als früher. Die Offertbriefe haben ebenfalls den

allzunüchtern oder allzuüberschwenglichen Ton und die nüchternere oder protigere Ausstattung abgelegt. Die Kunst hilft auch hier, indem sie geschmackvolle Broschüren, künstlerische Typen, den höchsten Ansprüchen genügende, vornehm und wirksam ausgestattete Broschüren usw. geschaffen und dadurch den Wert der Kellame erhöht hat.

Freilich bedeuten die Ausgaben für die Kellame einen recht unerwünschten Posten im Budget des Geschäftsmannes. Er sagt sich mit Recht, daß er theoretisch doch seine Ware um das verteuern muß, was die Kellamepfennigen betragen; aber eben nur theoretisch, denn wenn er die Kellame nicht macht, so würde er eben nicht den Umsatz haben. Es gibt Untersuchungen, die, selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß ihre Ware ausgezeichnet ist, ihren Erfolg lediglich durch die Entlastung einer außerordentlich geschickt durchdachten Kellame erzielt haben: Obol, Palmim, Kathreiner seien aus der großen Menge herausgegriffen. Rudolf Döring hat sich nicht scheut, einzusehen, daß er $\frac{99}{100}$ seines gesamten Besitzes, seines Welttrufes und seines Millionengeschäftes der Kellame verbannt. „Auf Kellame zu verzichten“, sagte Horace Greeley, der Redakteur der New-York Tribune, „ist gerade so, als wollte man darauf verzichten, auf Eisenbahnen zu fahren oder mit dem Telegraphen Nachrichten zu geben; es ist gerade so, als wollte man die Augen mit Willen schließen, um sagen zu können, es sei doch jetzt ganz entgegengesetzt finster in der Welt.“

Unlauterer Wettbewerb im Versicherungswesen.

Von Justizrat Dr. A. u. d. in Mainz.

Die außerordentliche Tätigkeit, welche die privaten Versicherungsgesellschaften in der Verbesserung und möglichst vollkommenen Ausgestaltung ihrer Einrichtung entfalten und im Hinblick auf den inländischen und ausländischen Wettbewerb auch entfalten müssen, begegnet in der Praxis nicht nur ausnahmsweise einer Art und Form unlauteren Wettbewerbs, der gegenüber die bestehende Rechtsordnung in der Hauptsache ohnmächtig zu sein scheint. Es handelt sich um die Nachahmung von Einrichtungen und Neuerungen in Beziehung des Inhaltes und der Form der Versicherung, wozu auch Inhalt und Form der Leistungen zu rechnen ist, die das Ergebnis einer schwierigen und oft viele Zeit in Anspruch nehmenden Arbeit darstellen. Wie kann sich eine Versicherungsgesellschaft, die mit einem neuen Versicherungssystem hervortritt, gleichviel in welchem Versicherungszweige, wie kann sie sich gegen die Nachahmung dieser ihr eigentümlichen Einrichtung schützen seitens einer Konkurrenzgesellschaft? Die Versicherungsgesellschaften haben sich wiederholt hiermit befaßt, ebenso die das Rechtsgebiet des unlauteren Wettbewerbs besonders bearbeitenden Juristen, leider hat man aber sich damit abfinden müssen, daß in der Hauptsache die Nachahmung einer solchen Einrichtung nicht verfolgt werden kann, sofern die nachahmende Gesellschaft in Bezug auf die Verwendung von Formularen eine gewisse Vorsicht anwendet. Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß in seiner geltenden Fassung § 6 des Wettbewerbsgesetzes hierauf nicht angewendet werden kann, aber auch die in § 16 Absatz 2 des vorläufigen Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung des Wettbewerbsgesetzes vorgeschlagene Fassung wird insoweit nicht erfolgreich an-

gewendet werden können; denn, wenn auch die Versicherungsgesellschaft als Erwerbsgeschäft im Sinne des § 6 anzusehen ist, und zwar nicht nur die Versicherungsgesellschaft auf Aktien, sondern auch die Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit — Binner S. 93, Anm. 4, R.-G. in Unt. Wettbewerb I S. 60 —, so läßt sich doch nicht behaupten, die eigenartige Kombination in Ansehung der Prämienrückerstattung bilde eine innerhalb der beteiligten Erwerbskreise als Kennzeichen der Gesellschaft geltende Einrichtung. Der Begriff der „Einrichtung“ im Sinne dieses Vorschlags würde jedenfalls einer Anwendung auf das eigentümliche System einer Versicherungsgesellschaft hindernd entgegenstehen. Auch auf § 1 des Gesetzes kann ein Vorgehen im Allgemeinen und in der Regel nicht gestützt werden. Seitens der Versicherungsgesellschaften, welche sich nicht ohne Grund hierdurch benachteiligt fühlen, ist nun an die Möglichkeit gedacht worden, auf Grund des Urheberrechtsschutzes an Schriftwerken diese Wichtigkeit ihrer Rechte zu verfolgen. Die Formulare einer Versicherungsgesellschaft können unter den Urheberrecht fallende Schriftwerke sein und sind es auch in Wirklichkeit vielfach, aber die Einrichtung, für welche das Formular in Betracht kommt, und deren praktischer Wertung es dient, ist kein Schriftwerk, und das Urheberrechtsgesetz von 1901 verlangt daher insoweit ebenfalls, sofern nur die Konkurrenz sich eigener Formulare bedient, welche mit den Formularen der anderen Gesellschaft nicht kollidieren. Die Gesellschaft, welche die eigentümliche Einrichtung nachahmen will, es aber anderseits nicht versteht, ihre darauf berechneten Formulare so auszuarbeiten, daß die Verlegung fremden Urheberrechts ausgeschlossen ist, mußte sich den Vorwurf gefallen lassen, daß sie in der Tat feig umgeschickt sei. Wenn die Versicherungsgesellschaften bemerken, die Nachahmung der eigentümlichen Einrichtung sei ebensoviel Gedankenbetrug, wie die Nachahmung ihrer Formulare, und es sei unverständlich, diese zwar unter straf- und zivilrechtliche Reprobation zu stellen, jenen aber überhaupt nicht zu beachten, obwohl sie diese an Bedeutung überwiege, so ist darauf zu erwidern, daß der Gedankenbetrug an sich im heutigen Recht noch keineswegs schlechthin zivil- oder strafrechtliche Folgen nach sich zieht, sondern nur dann, wenn er bestimmte Formen annimmt, bezw. wenn der Betrüger, hinsichtlich dessen von einem Diebstahl gesprochen wird, in bestimmter Form verkorrt ist. Daß diese Beschränkung des Gedankenbetruges mitunter zu Ergebnissen führt, welche weder das Rechtsempfinden noch auch die wirtschaftlichen Bedürfnisse befriedigen, zeigt gerade dieses Beispiel. Die ungleich wertvollere Einrichtung der Gesellschaft, auf die sie eine ganz andere Mühe und vielfach auch ganz andere Kosten verwendet hat, als auf die Herstellung passender Formulare, kann nachgeahmt werden, während die Nachahmung dieser zivilrechtliche und unter Umständen auch strafrechtliche Nachteile nach sich zieht. Allein die Rechtsübung ist nicht in der Lage, eine Korrektur dieses Rechtszustandes im Sinne der Berücksichtigung eines des Rechtsschutzes nicht unwerten Schutzbedürfnisses eintreten zu lassen. Somit bleibt als einziges und letztes Auskunftsmittel, wie regelmäßig in solchen Fällen, die Verurteilung auf das B. G. B. In gewissen Fällen mag nun immerhin dieselbe nicht erfolglos sein, aber diese gewissen Fälle werden immer nur Ausnahmefälle bleiben, so daß wir also zu dem wenig erfreulichen Ergebnis kommen, daß eine Form des unlauteren Wettbewerbs, welche dadurch sich charakterisiert, daß sie sich das Produkt einer geistigen Tätigkeit aneignet, mit den

Rechtsbehelfen des geltenden Rechts nicht getroffen werden kann. Die Aenderung des Wettbewerbsgesetzes bedeutet für diese Frage nichts und es muß zugegeben werden, daß es auf dem Boden eines lausitischen Gesetzes sehr schwer, wenn überhaupt möglich ist, diese unlautere Konkurrenz auf dem Gebiete des Versicherungswesens zu fassen. Die Gesellschaften sind auch nicht in der Lage, durch private Abmachungen sich gegen sie zu schützen, auch nicht insofern als Abmachungen mit lediglich obligatorischem Charakter in Betracht kommen. Das noch so flug und mühsam ausgedachte System, nach dem eine Versicherungsgesellschaft arbeitet, wird also in der Hauptsache sofort Gemeingut. Man wird nicht behaupten können, daß dies dem Charakter des Versicherungswesens entspreche, daß ja den weitesten Kreisen der Bevölkerung zugut kommen solle; denn diese Bestimmung des Versicherungswesens hat weder mit der Isolierung des unlauteren Wettbewerbs noch mit der Ausschließung des Produktes geistiger Tätigkeit von dem Kreise der geschützten Rechtsgüter irgend Etwas zu tun. Daß es in den andern Staaten in Ansehung dieses Produktes nicht wesentlich besser mit dem Schutze bestellt ist wie in Deutschland mag den deutschen Versicherungsgesellschaften immerhin einen gewissen Trost bieten.

Stimmen aus der Praxis über die Wettbewerbsgesetznovelle.

Gutachten der Handelskammer Frankfurt a. M.

Bevor wir uns über die einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfes äußern, versehen wir nicht, nochmals unsere prinzipielle Stellung zu dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu betonen. Das Gesetz verfährt in der Weise, daß eine Reihe von Handlungen aufgefaßt werden, die als strafbar gelten. Eine Vollständigkeit des Gesetzes läßt sich naturgemäß auf diese Weise nicht erzielen und es wird dem anreellen Kaufmann immer die Möglichkeit gegeben sein, sich die Lücken des Gesetzes zu nütze zu machen, um sich der Bestrafung zu entziehen. Unseres Erachtens wäre es daher zweckmäßiger gewesen, wenn nach dem Vorbilde der französischen Gesetzgebung nur nach allgemeinen Gesichtspunkten der Begriff des strafbaren unlauteren Wettbewerbs festgelegt und so dem Richter die Freiheit geboten wäre, alle die Handlungen zu untersagen, welche nach den Anschauungen des Verkehrs unlauter und daher strafbar sind. Durch die neueren Novationsbestrebungen, die die Mängel des Gesetzes durch das Hineintragen von noch mehr Einzelbestimmungen zu beheben suchen, wird naturgemäß auch jetzt eine annähernde Vollständigkeit des Gesetzes nicht herbeigeführt werden können.

Zu den einzelnen Paragraphen des vorliegenden Gesetzesentwurfes gestalten wir uns, folgendes zu bemerken:

Zu §§ 6 und 10. Die Bestimmung, daß bei Zuwiderhandlung gegen § 6 der Verschuldigte schon bei dem ersten Uebertretungsfall mit Gefängnis bestraft werden kann, erscheint uns zu hart. Wir beantragen daher, hinter „fünfhundert Mark oder“ die Worte „im Wiederholungsfall“ (mit Gefängnis) einzuschließen.

Zu § 7. Die Bestimmung, wonach eine Ankündigung, die den Anschein hervorruft, daß es sich um den Verkauf von Waren handelt, die den Bestandteil einer Konkursmasse bilden, als un-

richtige Angabe gilt, wenn der Verkauf nicht für Rechnung der Konkursmasse vorgenommen wird, geht unseres Erachtens zu weit. Eine solche Bestimmung wird die Bewertung von Konkursbeständen außerordentlich erschweren und daher die Interessen der Konkursgläubiger schädigen. Andererseits berücksichtigt diese Bestimmung aber nicht, daß mit der Ankündigung von Konkursauflösungen vielfach insofern Mißbrauch getrieben wird, als Waren, welche nicht zu der Konkursmasse gehören, gleichzeitig und gemeinsam mit den aus der Konkursmasse herrührenden Waren verkauft werden. Wir beantragen daher, die jetzige Fassung des Paragraphen fallen zu lassen und dafür zu bestimmen, daß Waren, die aus einer Konkursmasse herrühren, unter einer entsprechenden Ankündigung nur verkauft werden dürfen, wenn sie als solche äußerlich ausdrücklich kenntlich gemacht sind.

Zu § 9 Absatz 1 dieses Paragraphen halten wir für überflüssig, wenn auch unschädlich. Schon bisher wurde in der Regel ein Grund für den Ausverkauf angegeben. Ob dieser Grund, z. B. Ueberfüllung des Lagers, wirklich vorliegt, wird sich in vielen Fällen nicht feststellen lassen. Auch gegen Ankündigung eines Ausverkaufs „wegen bevorstehender bezw. beendeter Inventur“, wegen vorgerückter Saison“, „wegen Platzmangels“ u. dgl. wird selten etwas einzuwenden sein.

Dagegen müssen wir uns gegen Absatz 2 dieses Paragraphen entscheiden und dessen Streichung beantragen. Der reelle Geschäftsverkehr kann die Ausverkäufe nicht entbehren, und es ist nicht einzusehen, warum er bei regelmäßigen geschäftlichen Maßnahmen mit der Verwaltungsbehörde in Verbindung treten und durch umfängliche Formalitäten, wie die Einreichung eines Warenverzeichnisses, in seinen geschäftlichen Dispositionen behindert werden soll. Da die höhere Verwaltungsbehörde wohl kaum in der Lage wäre, durch ihre eigenen Organe die erforderlichen Erhebungen vorzunehmen, so würden diese voransichtlich der Polizeibehörde übertragen werden, wogegen entschiedenen Widerspruch erhoben werden muß. Der höheren Verwaltungsbehörde selbst überdies auch durchaus die Fähigkeit, zu beurteilen, ob für einen bevorstehenden Ausverkauf eine längere oder längere Frist erforderlich ist. Der gesamte Handel hat das gleiche Interesse, zu verhindern, daß der Kaufmann in seinen geschäftlichen Maßnahmen von den Entschlüssen der Verwaltungsbehörde abhängig ist.

Zu §§ 11 und 12. Entsprechend der Streichung des § 9 Absatz 2 ist auch der § 11 Nr. 2 und im § 12 der Hinweis auf § 9 Abs. 2 und § 11 Nr. 2 zu streichen.

Gutachten der Berliner Handelskammer.

Die Berliner Handelskammer hat in einer Eingabe an den Handelsminister ausgeführt:

Zu § 7 des Entwurfs (Konkursverkäufe).

Der Paragraph will verhüten, daß bei dem Verkauf von Waren, die zwar aus einer Konkursmasse stammen, aber bereits in privaten Besitz übergegangen sind, eine Ankündigung verwendet werde, die den Anschein erweckt, als ob der Verkauf für Rechnung der Konkursmasse erfolge. Wir empfehlen zuvörderst eine Aenderung dahin, daß statt der Eingangsworte „Eine Ankündigung, die den Anschein hervorruft“ die Fassung gewählt werde: „Eine Ankündigung, die geeignet ist, den Anschein hervorzurufen.“ Wir glauben indes, daß mit dieser Be-

stimmung einer Irreführung des laufenden Publikums nicht genügend vorgebeugt werden wird und bekräftigten deshalb eine Ergänzung des § 7. Nach den gemachten Erfahrungen wurzelt der Mißbrauch, der mit privaten Konkurswaren-Verkäufen getrieben wird, vorzugsweise in dem Umlande, daß eine Vermengung der aus dem Konkurs stammenden Waren mit anderen Waren stattfindet und damit der Täuschung des Publikums Tor und Tür geöffnet wird. Zur Vermeidung der Möglichkeit einer solchen unzulässigen Gebahrung schlagen wir vor, dem § 7 nachstehenden Zusatz zu geben: „Bei Ankündigungen im privaten Geschäftsvorkehr ist eine Begünstigung auf den Konkurs als Quelle der zum Verkauf gestellten Waren nur dann gestattet, wenn in dem Verkaufsraume neben den aus dem Konkurs stammenden Waren keine anderen Waren feilgeboten werden oder wenn die Konkurswaren als solche gekennzeichnet sind.“

Zu § 9 des Entwurfs (Ausverkauf.)

Den Absatz 2 dieses Paragraphen, der der Behörde die Befugnis verleiht, den Veranstalter von Ausverkäufen die Einreichung eines Verzeichnisses der auszuverkaufen den Waren, die Angabe des Tages, an welchem der Ausverkauf beginnen wird usw. vorzuschreiben, bitten wir zu streichen. Die Einreichung eines Verzeichnisses wird, wenn es genau sein soll, dem Veranstalter des Ausverkaufs erhebliche Schwierigkeiten verursachen; begnügt sich die Behörde dagegen mit allgemeinen Inhaltangaben, so wird damit für die Kontrollierung des Ausverkaufs nichts gewonnen. Die Einreichung des Verzeichnisses in Verbindung mit der Anzeige über den Zeitpunkt des Beginnes des Ausverkaufs bedingt auch in manchen Fällen — wir erinnern an den Verkauf leicht verderblicher Waren — eine materielle Schädigung des Veranstalters des Ausverkaufs. Im übrigen fällt ins Gewicht, daß eine polizeiliche Aufsicht über die Ausverkäufe, wie sie durch die in Rede stehende Vorschrift ermöglicht werden soll, überflüssig erscheint angesichts der scharfen Vorschriften, welche die nachfolgenden §§ 10, 11 und 12 zur Verhütung des Nachschubes treffen.

Zu § 10 des Entwurfs (Warenachschub).

Wenn dieser Paragraph mit sehr schweren Strafen denjenigen bedroht, welcher im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs den durch die Ankündigung betroffenen Waren nachträglich andere Waren hinzufügt, so ist unferes Erachtens unbedingt die Forderung berechtigt, daß dem Begriff des Nachschubes keine Ausdehnung gegeben werde, die mit der Auffassung des Verkehrs in Widerspruch steht. Diese geht dahin, daß unter Nachschub die Auffüllung der durch Verkauf geminderten Bestände zu verstehen ist. Da der Wortlaut des Entwurfs — die Wendung „nachträglich hinzugefügt“ kommt hier in Betracht — und namentlich die dem Entwurfe beigegebenen „Erläuterungen“ Zweifel daran erwecken, daß bei Abfassung des § 10 jene Auffassung zugrunde gelegt worden ist, empfiehlt sich eine Klarstellung im Text des Gesetzes. Wir schlagen folgenden Zusatz zu § 10 vor: „Als unzulässiger Nachschub ist nicht anzusehen die nachträgliche Vereinnahmung bestellter Waren, zu deren Abnahme der den Ausverkauf veranstaltende bezw. im Falle des Konkurses der Gemeinshuldner zur Zeit der Ankündigung des Ausverkaufs verpflichtet war.“ Nach dieser Vorschrift ist, im Einklange mit der Auffassung des Entwurfs, der Zeitpunkt der Ankündigung des Ausverkaufs maßgebend für die Bemessung der Warenmenge, die in den Ausverkauf einbezogen

werden darf. Es wird aber zugleich klargestellt, daß diese Warenmenge alle diejenigen Artikel umfaßt, welche an jenem Zeitpunkt zur kaufmännischen Verfügung des Veranstalters des Ausverkaufs standen, gleichgültig, ob sie bereits in seinen Geschäftsräumen lagerten oder sich noch in der Hand des Lieferanten befanden. Im Falle eines Konkurses kommen lediglich die Bestellungen des Gemeinshuldners, nicht auch die Bestellungen eines dritten, der die Konkursmasse zur Weiterveräußerung übernommen hat, in Betracht.

Daß die Bearbeitung, Veredelung, Aufbesserung usw. der vorhandenen Waren, die zu dem Zwecke erfolgt, die Waren verkaufsfähig zu machen, nicht unter den Begriff des Nachschubes fällt, erachten wir für selbstverständlich, so daß eine besondere Feststellung dieser Auffassung im Text des Gesetzes sich erübrigen dürfte.

Dagegen halten wir es im Interesse des soliden Geschäftsvorkehres für erforderlich, daß eine gewisse Art von Ausverkäufen ausdrücklich von den Vorschriften des § 10 ausgenommen werden. Es sind dies die Inventur- und Saisonausverkäufe. Zugunsten des Kaufmannsstandes wie des laufenden Publikums muß die Forderung gestellt werden, daß diese Art von Ausverkäufen, die der ordnungsmäßigen Abwicklung des Geschäftsbetriebes dienen und mit Räumungsverkäufen, die aus Anlaß der Beendigung des Geschäfts, der Aufgabe einer einzelnen Warenart u. dgl. u. dgl. in eine Linie gestellt werden können, nicht erschwert werden. Wir schlagen deshalb vor, dem § 10 folgenden zweiten Absatz zu geben:

„Saison- und Inventurausverkäufe gelten nicht als Ausverkäufe im Sinne des Gesetzes.“

Zu § 13 des Entwurfs (Einzelvekehr mit bestimmten Waren).

„Wir bitten diesem Paragraphen einen Zusatz dahin zu geben, daß vor der Entscheidung des Bundesrates darüber, ob bestimmte Waren nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, des Maßes usw. verkauft werden dürfen, die Interessenten bezw. die Handelskammern zu hören sind. In den Kreisen der Gewerbetreibenden, beispielsweise in den Branchen, die sich mit der Herstellung und dem Vertriebe von Konserven befassen, legt man großen Wert auf eine Vorschrift, welche die obligatorische Befragung der Sachverständigen anordnet, ein Wunsch, dessen Erfüllung um so weniger bedenklich ist, als damit nur die bestehende Praxis gesetzliche Anerkennung findet.“

Vom Reichsgericht.

Der Kampf um die Hartmanns-Markten.

Gegen das Urteil des Hanseatischen Oberlandesgericht vom 5. November 1907, welches im Märzheft dieser Zeitschrift (VII. Jahrgang S. 107) mitgeteilt haben, hat der von der französischen Regierung eingesetzte Bevollmächtigte der konsignierten Güter Revision eingelegt.

Dieselbe ist durch Urteil des II. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 29. Mai 1908 kostenpflichtig verworfen worden.

Bei dem lebhaften Interesse, welches diesem Prozesse allseitig entgegengebracht wird, geben wir den Wortlaut des reichsgerichtlichen Erkenntnisses nachstehend in ungekürzter Form wieder:

1. Tatbestand.

Die französische Kongregation der Karthäuserinnen stiftet bis zum Erlaß des französischen Urteils vom 1. Juli 1901 in Frankreich und zwar in dem

auf ihn beanspruchen könnte. Solange er diesen Nachtrag nicht befreit oder doch zunächst nicht, hat solange erscheint kein Verlangen auf Einweisung in die Untersuchung nicht begründet. Der Kläger einer Sache hat hier nicht an jedem, der sie verlangt, sondern nur an den besten Berechtigten herauszugeben. Derlei Grundlag gilt naturgemäß auch für das Warenzeichnungsrecht, nach welchem nur die Schöpfung eines Warenzeichens (unter welchem Warenzeichen) von ihm selbst ausschließen kann. Einmaligen den von dem Kläger beschriebenen Nachtrag der streitigen Waren auf ihn, so ist es richtig, was von dem Verurteilten auch nicht verkannt ist, daß das Zeichenrecht nach deutschem Recht kein öffentliches Recht ist; daß in verschiedenen Staaten anerkannter Schutz für ein und dasselbe Zeichen einer oder derselben Person, die nur in einem der Staaten eine Niederlassung hat, ist, wie das in der Literatur in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 51 Seite 217 ausgesprochen hat, kein für den einzelnen Staat hinsichtlich selbständiges und unabhängiges Recht. Insbesondere gilt für die Entstehung von Rechten aus der Eintragung eines Warenzeichens im Inlande anerkennend der Verurteilung, daß die Eintragung abhängig davon ist, daß das Zeichen in seinem Ursprungslande zum Schutz zugelassen war. Aus dem vorerwähnten Grundsatze darf aber, wie aus dem Reichsgericht ebenfalls bereits in der angelegenen Entscheidung Band 51 Seite 209 abgeleitet ist, nicht gefolgert werden, daß die endgültige Entscheidung des im Inlande rechtskräftig zur Eintragung gelangten Ausländers auch aus weiter im Inlande schließlich besteht, wie die Rechtsstellung des prinzipiellen Zeichens in seinem Ursprungslande; vielmehr ist für den Fall des inländischen Zeichenrechts und, worauf es hier insbesondere ankommt, für die Nichtanerkennung einzelner Dispositionen über das inländische Zeichen das Ausland nicht maßgebend. Mit der rechtskräftigen Eintragung in die deutsche Rolle ist das Zeichen insofern in einer Reihe dem deutschen Recht unterworfen. Dieses bestimmt daher auch, darüber, ob und wie das durch die Eintragung begründete Recht auf andere übergehen oder übertragen werden kann. Nach § 7 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes kann dieses durch Erbgang, durch Vertrag oder durch Verfügung des Todes wegen geschehen. Der Rechtsinhaber hat darauf hinzuwirken, daß ein Verbot der Zeichenrechte aus noch in anderen, als der in § 7 gesetzlich bezeichneten Fälle, z. B. durch Vererbung, ausgestellt ist. Wenn (trotz des Rechtsinhabers) erliegen kann, so kann auch nicht festgestellt werden, ob in solcher Fall nicht unmittelbar dem § 7 des Gesetzes unterliegen würde. Es kann aber auch dahingestellt bleiben, ob dem § 7 immer unter der Voraussetzung, daß der Geschäftsbetrieb, zu dem das Warenzeichen gehört, übergeht — nicht überhaupt eine entsprechende (und in diesem Sinne auch andere) finanzielle Verfügung genommen sein müßte, z. B. auf Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Vererbung vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall soll der Verbot der freien Zeichenrechte auf den Kläger nach dem eigenen Sachverhalt des Klages und nach den vom Verurteilten getroffenen unanfechtbaren Feststellungen in der Rolle geschehen sein, daß durch die Übergabe der Handelsurkunde an den Kläger, daß von dem Verurteilten selbst ist, ein nicht über die Grenzen Preussens hinaus geltendes Vollzugsrecht bezeichnet ist, das den Rechtsinhabenden gehörige Befugnisse wegen der völligen Verschwiegenheit von den in § 7 zugelassenen Rechtsmitteln nicht eröffnet werden kann. Der Verbot derjenigen Marke, die durch die Eintragung der freien Zeichen in die deutsche Zeichenrolle für den Beklagten (und bei Zurücklegung des Rechtsinhabers für den Kläger) zum Vorden der Rechtsinhabenden an dem in der Rolle bezeichneten Zeichen, die Marke zu nehmen und Vererbung oder nicht übertragen und demgemäß überträgt nicht als erfolgt glaubhaft gemacht.

Die Rollen des ohne Erfolg eingeleiteten Rechtsmittels fallen dem Revisionskläger zur Last (§ 97 der Zivilprozedurordnung).

Kollision zwischen einem im Auslande und einem in Deutschland eingetragenen Warenzeichen.

Die im Auslande rechtskräftig mit dem dort geschützten Zeichen versehenen Ware darf im Inlande nicht ohne Zustimmung des deutschen Zeicheninhabers vertrieben werden.
(Entscheidung des II. Zivilsenats vom 1. Mai 1908.)

Es ist zwischen Parteien streitig, daß der Kläger auf Grund des für sie in der Zeichenrolle des DPA eingetragenen Zeichens Nr. 48205 die Rechte aus § 12 Abs. 3, zuzusetzen; die Beklagte macht aber gegenüber der gegen sie aus diesem Paragraphen abgeleiteten Klage geltend, daß die von ihr vertriebenen, mit dem betreffenden Zeichen versehenen Waren zeichnend mit dem deutschen Zeichen für jene Gesellschaft eingetragen sei. Das US hat die Gründe für begründet erachtet; der Berufungsrichter hat sie verworfen. Die Revisionsklägerin macht geltend: Die Wirtschaft des deutschen Zeichenrechts finde ihre Grenze an der Wirtschaft des nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch für das Inland als berechtigt anzuerkennenden ausländischen Zeichen-

rechts. Das Zeichenrecht erstreckt sich als absolutes Persönlichkeitsrecht über die Grenzen des Heimatlandes hinaus, und wenn auch das Recht, andere von der Benutzung desselben Zeichens zur Bezeichnung gleichartiger Waren auszuschließen, durch Eintragung in die Zeichenrolle des Inlandes nach § 23 Abs. 3, bedingt ist, so muß dennoch das Recht des ausländischen Zeicheninhabers, seine Waren mit seinem Zeichen zu versehen und in den Verkehr zu setzen, auch im Inlande anerkannt werden, denn die Anwendung des Zeichens für nur die Ausübung eines im Gebiete des dafür allein zuständigen ausländischen Gesetzes anerkannten wettbewerbsrechtlichen Rechtes. Diesen Ausführungen der Revisionsklägerin ist nicht beizutreten. Sicher ist es richtig, daß das Zeichenrecht ein absolutes Recht ist und an sich durch die Grenzen des Heimatlandes nicht beschränkt wird; ebenso ist es richtig, daß der Inhaber eines im Auslande eingetragenen (oder sonst geschützten) Zeichens das Recht erworben hat, im Auslande seine Waren mit seinem Zeichen zu versehen und sie zu vertrieben; er handelt daher, wenn er dieses tut, nicht widerrechtlich, denn ihm steht die Befugnis dazu zur Seite. Eine andere Frage aber ist es, ob ihm auch das Recht zusteht, die im Auslande mit seinem Zeichen rechtmäßig versehenen Waren außerhalb seines Heimatlandes, in Deutschland, sei es selbst, sei es durch einen Dritten, zu vertrieben. Hierbei können nur die Rechte des Inlandes bestimmen, von im Auslande wettbewerbsrechtlichen Rechte kann gegenüber den inländischen Gesetzen keine Rede sein. Diese aber stellen die im Auslande eingetragenen Zeichen nicht gleich; sie verlangen im Gegenteil, daß, wenn ein ausländisches Zeichen auch für das Inland zeichnend Kraft haben soll, dann die Eintragung des ausländischen Zeichens in die inländische Zeichenrolle erfolgt sein muß (§ 23 des Gesetzes). Ein nur im Auslande eingetragenes Warenzeichen hat gegenüber dem gleichartigen inländischen Warenzeichen keinerlei zeichnendige Bedeutung. Auch nach dem Unionsvertrage (der Pariser Uebereinkunft vom 20. März 1883 nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900) folgt daraus, daß eine Fabrik- oder Handelsmarke im Auslande geschützt ist, nur, daß sie auch im Inlande zugelassen und dann zu schützen ist; es müssen dabei aber die Formvorschriften und Bedingungen des inländischen Gesetzes erfüllt werden (Art. 6, 2 des Unionsvertrages). Das liegt hier nicht vor. Das Zeichen, das sich die schwedische Gesellschaft in Schweden hat eintragen lassen, ist eben nur dort eingetragen. Das für die Klägerin in Deutschland eingetragene Zeichen ist ein anderes, ein anderes, von jenem Auslandszeichen unabhängiges und selbständiges Zeichen. In dem vorstehend dargelegten Sinne hat der Senat schon wiederholt entschieden (vgl. insbesondere RG. 45, 145/146; 54, 417, ein Urteil in Sachen V. gegen B., II. 48/07 vom 4. Juni 07), die Entscheidung in RG. 51, 265 ff. steht auf einem anderen Boden; es handelt sich dort, wie der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt hat, um einen ganz anderen Fall; es war insbesondere das ausländische Zeichen auch in Deutschland eingetragen. (Zur. Wochenschrift.)

Wichtige Grundsätze über die Anerkennung einer Buße bei Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten

hat das Reichsgericht, II. Strafsenat in einem Urteil vom 28. Januar 1908 ausgesprochen.

Dort hatte die erste Instanz, wie dies meistens geschieht, den Antrag auf Buße wegen mangelnden Nachweises des entstandenen Schadens abgewiesen.

Das Reichsgericht hob auf Grund der von der verurteilten Firma als Nebenklägerin eingelegten Revision das Urteil der Instanz auf aus folgenden Gründen:

Die Nebenklägerin hat laut Protokoll eine Buße von 600 bis 1000 Mk. begehrt. Das US lehnt die Zuerkennung einer Buße ab, weil in diesem Verfahren jeder Anhaltspunkt für die Bestimmung der Höhe des Schadens fehle. Dies ist zwar zunächst damit begründet, daß die Nebenklägerin selbst für die beantragte Buße einen Spielraum von 400 Mk. offen lasse. Diese Ermögen steht der Zubilligung einer Buße nicht entgegen; die stillschweigende Einräumung der Nebenklägerin, daß der Betrag sich nicht genau berechnen lasse, darf ihr nicht zum Nachteil gereichen. Der weitere Grund liegt darin, daß die Nebenklägerin bisher nicht das geringste Material beigebracht habe, das einen

Schluß auf die Höhe ihres tatsächlich erlittenen Schadens erlauben würde. Dieser Satz muß den Klägern erweisen, als wäre nach Ansicht des RG. nur das von der Nebenklägerin beigebrachte Material zu berücksichtigen. Eine solche Ansicht wäre rechtswidrig. Der Begriff der Hauptverhandlung ist auch für die Buße entscheidend. In der Hauptverhandlung sind die Beize des pain-expeller erörtert, da festgestellt ist, daß der Angeklagte die Beize des A. igen Mittels für das Urteil gefordert hat; dort muß auch, wie sich aus den Mitteilungen des Urteils über die Verurteilung und Bemerkungsbefehle ergibt, der Umfang des vom Angeklagten betriebenen Betriebes seines pain-expeller mehr oder weniger zur Sprache gekommen sein. Warum hierin keine Einhaltspunkte zu finden sind, auf Grund deren nach freiem Ermessen über Entschädigung und Betrag des Schadens entschieden werden könnte, ist nicht dargelegt und nicht ersichtlich. Sobald eine solche Entscheidung möglich ist, muß sie getroffen werden. In der klagen Unrichtigkeit der Festlegung des Schadensbetrages ist kein Einverständnis zu finden (vergleiche BGH. 17, 100, wodurch von dem Urteil im BGH. 4, 224 abgegangen ist). Nicht zu vernachlässigen ist die Gefahr, daß die Buße zu niedrig bemessen wird, wenn weitere Bemerkungen über den Schadensbetrag dadurch abgelehnt werden, daß zur Hauptphase die Entscheidung spruchreif ist und ergreift.

Hiernach ist die Revision der Nebenklägerin wegen Unterlassung der Zuerkennung einer Buße begründet.

Die Bezeichnung eines Getränkes als gehaltloses Radostwasser verstoßt nicht gegen das Wettbewerbsgesetz.

(Urteil des VI. Zivilsenats vom 11. Juni 1908.)

Im dem Rechtsstreit der Berliner Pommilgesellschaft zu Charlottenburg gegen die Gesellschaft L. & Co. zu Worms hatte sich das Reichsgericht über die für Pommil eventuell erlaubte Bezeichnung auszusprechen. Die Wormser Firma L. & Co. vertreibt unter der Bezeichnung „Wormser Weinmost“ einen naturtrüben Traubenmost. In Anknüpfungslinien ihres Weinmosts behauptet sie zum Schluß: „Wetterwetter, oder Traubenmost ist kein alkoholisches Getränk, wie p. B. bittiges, oder gehaltloses Radostwasser (Pommil, Apfelschinken u. c.)“. Vom Landgericht zu Berlin wurde sie daraufhin auf Antrag der Pommilgesellschaft verwurteilt, die Wiederholung und Verbreitung derartigen Angaben bei Vermeidung einer Geldstrafe zu unterlassen. Ihre Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Kammergericht zu Berlin zurückgewiesen. Gegen das Urteil des Kammergerichts hatte die Beklagte aber mit Erfolg Revision beim Reichsgericht eingelegt, welches das Kammergerichtliche Urteil aufhob und die Klage abwies. Das Kammergericht hatte ausgeführt, daß ein Verstoß gegen § 828 BGB. vorliege, weil die Zeitungsbilder annehmen müßten, daß es sich um ein bittiges und schickliches Genussmittel handle. Das Reichsgericht führt hierzu aus, daß eine Abkehr der Beklagten, das Erzeugnis der Klägerin zu verunglimpfen oder als ein schlechtes Genussmittel hinstellen, nicht vorliege. Die Bezeichnung des Pommils als eines bittigen, oder gehaltlosen Radostwassers enthalte nach dem Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt der Anzeige nichts objektives Unrichtiges; denn nach der von den Parteien im wesentlichen übereinstimmend angegebenen Vertriebsweise sei Pommil ein Produkt, das durch Auslaugen getrodneten Apfel mit Wasser gewonnen werde. Es liege deshalb auf der Hand, daß ein solches Produkt, ebenfalls im Vergleich zu dem in der Anzeige erwähnten „wetterwetteren oder Traubenmost“, als ein gehaltloses bezeichnet werden dürfe, und besage der Ausdruck „Radostwasser“ weiter nichts, als daß das Pommil durch Auslaugen getrodneten Apfel mit Wasser hergestellt werde. Wenn der Ausdruck auch etwas dristlich erscheine, so gehe er doch nicht über das im wirtschaftlichen Kampfe erlaubte Maß hinaus, insofernfalls könne in seinem Gebrauch ein Verstoß wider die guten Sitten gefunden werden. Die ganze Anzeige diene auch nur zum Vergleich und besage nicht etwa, daß Pommil ein „schlechtes“ oder ein pekuniär „schlechtes“ Genussmittel sei. Auch ein widerrechtlicher Eingriff in einen eingetragenen Gewerbetreibenden (§ 828 Absatz 1 BGB.) liege nicht vor. Denn von einer Widerrechtlichkeit des Eingriffs könne nicht die Rede sein, weil die beanstandete Bezeichnung des Pommils im Vergleich zu der von der Beklagten hergestellten Ware der Wahrheit entspreche.

Aus der Praxis der Gerichte.

Die deutsche Uebersetzung des Adreßbuchs der Witzellen oder „Garnen“ genügt in Deutschland keinen Urheberrechtsschutz, obwohl von den beiden Schriftstellern Salomon und Meißner, die den französischen Text verfaßt haben, der Erstere noch lebt.

Die Ruft der Anfang 1875 im Pariser Verlag der Firma Chouetons père et fils erschienenen Oper „Garnen“ ist von dem 1875 verstorbenen Duet komponiert, der Text von beiden französischen Schriftstellern Salomon und Meißner gemeinsam verfaßt. Salomon lebt noch. 1875 erschien eine deutsche Uebersetzung des französischen Adreßbuchs die der 1885 verstorbene Oesterreicher Oper verfaßt hatte und die bei der ersten deutschen Aufführung der Oper in Wien verwendet wurde. Das deutsche Textbuch erschien im Selbstverlag des f. f. Hofoperntheaters in Wien ohne Nennung Doppel als des Autors. Der Verfaßer des Textbuchs ist im „Uebersetzungsregister für anonym und pseudonym erschienene Werke“ im f. f. Handelsministerium in Wien nicht eingetragen, dagegen ist sein wahrer Autornamen am 14. Januar 1902 beim Stadtkreis zu Linz zur Eintragung in die Eintragungsrolle angemeldet worden. Die Beklagte hat die Rechte der genannten französischen Firma an der Oper gewonnen, die Klägerin vertreibt in Deutschland und Oesterreich einen Klavierauszug der Oper mit dem Hopyphon Text. Sie ist der Meinung, daß der letztere in beiden Ländern nicht mehr geschützt ist, und hat Feststellung dahin gefordert, daß der Beklagten kein Recht zustehe, innerhalb Oesterreichs und Deutschlands die Veräußerung des Hopyphon Textes zu gewerbmäßig betriebenen Aufstausgaben der Oper zu verbieten.

Das Landgericht hat die Feststellungsforderung aus sachlichen Gründen zurückgewiesen, dagegen der Widerklage der Beklagten entsprechend der Klägerin den geltend gemachten Schutz innerhalb Deutschlands bei Strafe verboten.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Dresden durch Urteil vom 18. Februar 1908 die Widerklage abgewiesen und unter Aufrechterhaltung der Klageabweisung im übrigen festgestellt, daß die Beklagte nicht bezeugt ist, der Klägerin bei der Vertriebsfaltung und gewerbmäßigem Verbreitung von Aufstausgaben und insbesondere Klavierauszügen der Oper Garnen innerhalb des Deutschen Reichs die Eintragung der deutschen Uebersetzung von Hopy zu verbieten, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen:

„Das Berufsgericht tritt der ersten Instanz in der ersten Hälfte der sachlichen Begründung der Klageabweisung bei, und weicht nur insoweit von ihr ab, als sie zu dem Ergebnis gelangt, der ausländische Urheber verliere sein Recht auf Verbotung jeder Uebersetzung auch dann nicht, wenn der Autor der von ihm, dem ausländischen Urheber, erlaubten Uebersetzung den Schutz seines Autornamens verlieren habe. Dieser vom Senat gebilligte Teil der Gründe geht dahin:

Der — rechtsmässig — Uebersetzer ist, wie nach der Auffassung des deutschen, so auch nach der des französischen und österreichischen Gesetzgebers, Besitzer eines selbständigen Geisteserbes und deshalb Autor, iher. franz. Bitt. vom 11. Dezember 1886 Art. 4. Er ist Autor, auch wenn er die Uebersetzung im Auftrag eines Dritten und so insbesondere des Verfassers des Originalwerkes oder dessen Verlegers vorgenommen hat. Die Doppel Uebersetzung ist, und zwar anonym, 1875 in Wien erschienen, denn der von der Beklagten nicht bestrittene Verkauf des Hopyphon Textes an den Theaterklassen in Wien enthielt ein Erscheinen, eine Veröffentlichung im Sinne des deutschen wie des österreichischen Gesetzes, d. d. Bitt. vom 26. Dezember 1895 § 6. Nach dem Oester. Patent vom 19. Oktober 1846 § 14 ist die Schutzfrist, da das Textbuch anonym erschienen war, mit dem Jahre 1905 ab. Da eine Eintragung in das Uebersetzungsregister beim f. f. Handelsministerium nicht erfolgt war, hat daran das neue Uebersetzungsregister vom 26. Dezember 1895 §§ 63 und 4 Absatz 2 nichts geändert. Bitt. dem Erscheinen des Hopyphon Uebersetzungs in Oesterreich erfolgt nach dem iher. deutschen Uebersetzungsregister vom 30. Dezember 1890 Art. 1. Abs. 2, Satz 2 dessen Schutz auch für Deutschland. Nur wenn Hopy hinsichtlich seiner Uebersetzung nach deutschem Urheberrecht gleich einem Inländer geschützt gewesen wäre, würde diese Bestimmung nicht Platz greifen. Art. 2 des Uebersetzungsregister. Vorausgesetzt dafür wäre nach § 56 des deutschen Uebersetzungsregister vom 19. Juni 1901, daß sein Wert in Deutschland zu-

erst erschienen sei. Den Beweis dafür aber hat die Beklagte nicht zu erbringen vermocht. In dieser Richtung ist nur soviel durch die Beweiserhebungen dargetan, daß eine Veröffentlichung und ein Vertrieb der Hoppschen Uebersetzung unter dem Pseudonym B. Louis mit Genehmigung der Pariser Firma auch in Deutschland erfolgt ist, und zwar anscheinend etwa zu derselben Zeit, wie in Wien. Keinesfalls liegt aber dafür etwas vor, daß das Erscheinen in Deutschland früher stattfand als in Oesterreich und nicht einmal für ein genau gleichzeitiges Erscheinen in Oesterreich und in Deutschland ist ein ausreichender Beweis erbracht.

Die vorige Instanz ist nun, wohl im Anschluß an die von Jule in seiner Abhandlung vertretende Rechtsansicht der Meinung, daß, wenn schon die Rechtsnachfolger Hopps das Schutrecht an der von ihm hergestellten Uebersetzung nach dem Ausgesprochenen für Oesterreich und demzufolge auch für Deutschland verloren haben, doch die Urheber des Originaltextes und deren Rechtsnachfolger ihre Schutzrechte und darunter auch das Recht, jede Uebersetzung und also auch den Abdruck und Vertrieb der Hoppschen zu verbieten, unverändert weiter besitzen. Es ist zu treffend, daß das Urheberrecht am Originaltext dem an der Uebersetzung gegenüber vollständig sich selbständig ist. Daraus, daß das erstere im vorliegenden Falle noch im Recht besteht, folgt weiter, daß es gemäß den von der vorigen Instanz angeführten gesetzlichen Bestimmungen auch innerhalb Deutschlands noch weiter gegen unbefugte Uebersetzungen geschützt ist, dazwischen, daß nicht ein Beliebiger eine neue deutsche Uebersetzung des Vibertis ohne die Genehmigung der Beklagten in Deutschland erscheinen lassen dürfte. Die Hoppsche Uebersetzung war aber keine unbefugte, sondern ist, wie die Darstellung beider Parteien ergibt, mit Genehmigung der die Autorsrechte an Musik und Text der Oper damals besitzenden Firma Choudens père et fils angefertigt und in Oesterreich veröffentlicht worden. Daß der Direktor der f. l. Hopps in Wien hinsichtlich der Veröffentlichung Beschränkungen auferlegt worden sind, vermag daran nichts zu ändern, daß die Veröffentlichung in Wien, die durch den Verkauf der bruxellens Theaterbücher an den dortigen Theaterkassen stattfand, von der Pariser Firma genehmigt war. Ob überhaupt ist oder die f. l. Hopps die Schutzrechte an der Uebersetzung Hopps erwarb, ist ebenfalls gleichgültig. Denn die Frage von deren Dauer beurteilt sich nach dem Verste des Autors Hopps. War aber die Uebersetzung eine erlaubte, so konnte die Pariser Firma, einmal angenommen, daß einem Dritten, z. B. der Wiener Hopps, die Autorsrechte zustanden, die Uebersetzung und deren Vertrieb nicht mehr auf Grund der auf sie übertragene Urheberrechte am Original als Nachdruck verbieten, sondern nur auf Grund vertragsmäßiger Abmachungen mit dem Uebersetzer oder dem Verleger der Uebersetzung einschränken. Das aus der Autorschaft am Originaltext folgende Recht zur Untersehung von Uebersetzungen war endgültig hinsichtlich der Hoppschen Uebersetzung durch deren Genehmigung verloren. Nur soweit Hopps selbst als Autor einen Abdruck seiner Uebersetzung zu unterliegen bezeugt gewesen wäre, konnte auch die Pariser Firma ein solches Untersehungserrecht durch Erwerbung der Hoppschen Autorsrechte gewinnen. Mit dem Augenblick, wo diese rechtmäßige Uebersetzung nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen frei wurde, durfte jeder sie nachdrucken und verbreiten, ohne daß die Pariser Firma und die Beklagte als deren Rechtsnachfolgerin dem die Tatsache entgegenstehen könnte, daß die Autorsrechte der Verleger des Originaltextes noch in Kraft stehen und auch das Recht auf Verhinderung unbefugter Uebersetzungen mit in sich schließen. An dem bezüglichen Ergebnisse vermögen auch die Bestimmungen der erst im Laufe des Berufungsverfahrens in Kraft getretenen Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Literatur u. s. w. vom 8. April 1907 nichts zu ändern, denn der darin in Art. 2 Abs. 2 ausgesprochene Grundsatz muß dahin führen, daß, wenn das selbständige Schutrecht des Uebersetzers vor Inkrafttreten der Uebereinkunft entstanden war, nicht nur dieser, sondern jedermann von ihm herührende Uebersetzung zu vervielfältigen und zu verbreiten bezeugt bleibt.

(Schließliches Recht für Rechtspflege.)

Bestrafte Nachahmung der Zigarettenmarke Henry Clay.

Durch Urteil der Strafkammer des kgl. Landgerichts zu Barmen vom 10. Juli 1908 wurde der Zigarettenhändler Hermann J. wegen Vergehens gegen § 14 des Warenzeichengesetzes zu einer Geldstrafe von 300 M. verurteilt. Derselbe hatte Zigaretten im Verkaufsverke von 10 und 12 Pfennigen verkauft, die auf einem Ring, einer sogenannten

„Reitbinde“, das der Firma Henry Clay & Co. zu London auch in Deutschland gesetzlich geschützte Warenzeichen trugen. Ferner waren die Risten, in denen diese Zigaretten verpackt waren, und die äußere Aufmachung der Risten denen der echten „Henry Clay“ täuschend ähnlich nachgemacht. Der Angeklagte gab dies zu, er will aber geglaubt haben, die Marke sei ein Privatrecht geworden. Im Jahre 1906 habe ein Barmer Geschäftsfreund den Zigarettenfabrikanten A. aus Hamburg bei ihm eingeführt, A. habe ihm unter Vorzeigung eines Reichsgerichtsurteils des langen und breiten erzählt, daß er lange Jahre mit der Londoner Firma im Prozeß um die Marke „Henry Clay“ gelegen habe, daß er seit jenem ganzen Vermögen daran gewandt habe, doch nun endlich aber vom Reichsgericht, der letzten Instanz zu seinem Vortheile entschieden worden sei. Die Bezeichnung „Henry Clay“ sei für Unrecht vom Patentamt geschützt gewesen, und fortan könne sie auch auf andere Zigaretten angewandt werden. Er habe darauf für etwa 1200 M. solcher Zigaretten von dem Manne gekauft. Nachdem davon für etwa 500 M. weiterverkauft waren, sei ihm erst bekannt geworden, daß das genannte Warenzeichen doch rechtlich Schutz genieße, und seitdem seien die Zigaretten nicht mehr verkauft worden. Uebrigens sei den Käufern stets gesagt worden, daß es nicht die echten „Henry Clay“ seien. Zeitigst wurde, daß das Reichsgericht alle Anträge auf Feststellung des Markenbegriffs in dieser Sache abgelehnt hat. J. behauptete, er habe davon keine Kenntnis gehabt, es sei ihm nur zur Eichen gekommen, daß andere Firmen mit der Londoner Firma prozessiert hätten. Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht und beantragte eine Geldstrafe von 600 M. Das Gericht erkannte auf 300 M. Geldstrafe und Publikation des Urteils in einem hiesigen Blatte und in einer Fachzeitschrift. Objection steht fest, daß J. durch den Verkauf der von A. bezogenen Zigaretten in die geschützten Rechte einer andern Firma eingegriffen habe. Soweit nicht eine ganz genaue Nachahmung der geschützten Zeichen vorliege, handele es sich, wie bei den Waarenzeichen der Riste, um eine Nachbildung, welche die Gefahr einer Verwechslung biete. Hinsichtlich der subjektiven Seite habe J. selber zugegeben, daß ihm schon im Jahre 1906 von A. mitgeteilt worden sei, daß wegen des Warenzeichens Prozesse schwebten, er habe also gemerkt, daß das Zeichen damals geschützt war und hätte sich daher vorher genau erkundigen müssen, ob das Zeichen auch tatsächlich zum Zeichen geworden sei. Er habe das unterlassen. Jedenfalls liege ein solches eventuelle vor. Da ihm betrügerische Manipulationen nicht zur Last gelegt seien, habe es das Gericht bei einer Geldstrafe bewenden lassen können. Diese sei aber seinen Vermögensverhältnissen angepasst worden. Endlich wurde in dem Urteil auf Verweisung der widerrechtlichen Kennzeichnung auf den noch vorhandenen Zigaretten und Risten erkannt.

Die Bezeichnung von Oelen mit New Jersey Refinery abseits eines deutschen Geschäftlers kann einen Verstoß gegen § 1 Wettbewerbsgesetz, enthalten; zu einer Klage auf Unterlassung ist aber nur derjenige Befugte, der Oele in New Jersey fabriziert oder solche Oele in den Handel bringt.

Die Alägerin, welche sich New Jersey Refinery nennt und in Hamburg einen Generalbevollmächtigten in der Person eines Herrn v. A. bestellt hat, behauptet, ein in Amerika, Einzel New Jersey gegründete und in die Register dieses Staates eingetragene Aktiengesellschaft zu sein; sie hat weiter behauptet, der Beklagte benutze in seinem Geschäft den Handelsnamen der Alägerin, insbesondere bezeichne er seine Gefäße mit den Worten: New Jersey Refinery Newport und bringe sie mit dieser Bezeichnung in den Handel; er verwende dieselben Worte auf seinen Verpackungen, Papieren, Zetteln u. s. w., obwohl er die Oele nicht von der Alägerin beziehe. Der Beklagte müsse auch amerikanischen Oele mit anderen Oelen, die nicht aus Amerika stammen, und verführe diese Mischung mit dem Brand: New Jersey Refinery Newport. Alägerin hat gemeint: Beklagter verstoße durch dieses Verfahren gegen das Wettbewerbsgesetz, Warenzeichengesetz, § 37 A. O. B. und §§ 228, 226 A. O. B. und hat deshalb den Antrag gestellt,

dem Beklagten zu verbieten, noch ferner in seinem Handelsverkehr die Worte New Jersey Refinery Newport zu gebrauchen, seine Fässer und Papiere mit der Bezeichnung New Jersey Refinery Newport zu versehen und Waren anzuheften, die angeblich von der New Jersey Refinery herühren; ihm aufrechen zu verbieten, Oele, die er in Hamburg mit anderen Oelen, nicht

amerikanischen Ursprungs mißt, mit der Bezeichnung New Jersey Refinery Newport in den Handel zu bringen usw.

Beflagter hat behauptet, daß die Gründung der Alägerin nur eine Scheingründung sei, gerichtet darauf, den Beflagten zu schädigen. Beflagter gebrauchte die Marke New Jersey Refinery Newport schon etwa 20 Jahre für seine Oele, die Bezeichnung sei innerhalb der betheiligten Vertheilungskreise als Kennzeichen der Beflagigten Oele bekannt; das sei auch in einem Vorprozeß der Eagle Oil Co., welche auch von dem v. Krogh vertreten gewesen sei, gegen Beflagten zugunsten des letzteren rechtskräftig festgestellt. Der Gebrauch dieser Worte enthalte auch keinen Eingriff in das angebliche klägerische Firmenrecht; er, Beflagter, bestreite, amerikanische Oele mit fremden Oelen zu mischen und unter der Marke New Jersey Refinery Newport zu verkaufen, ebenso daß er sich jemals als Verkäufer der New Jersey Refinery bezeichnet habe. Die Marke New Jersey Refinery habe, wie in dem Vorprozeß aus festgestellt sei, keine andere Bedeutung als die, daß die vom Beflagten vertriebenen Oele, wie es der Wahrheit entspreche, in New Jersey raffiniert seien.

Vom Oberlandesgericht Hamburg wurde am 10. Febr. 1908 die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

Es ist davon auszugehen, daß nach der sogenannten Pariser Uebereinrichtung, welcher sich das Deutsche Reich wie die Vereinigten Staaten angeschlossen haben, gemäß § 2 die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten in den übrigen Staaten des Verbandes in betreff der Fabrik-, oder Handwerksmarken und der Handelsnamen die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze ihren Staatsangehörigen gewähren; daß sie also denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vortheilhafter der Erfüllung der förmlichkeiten und Abhängungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden. Grundsätzlich muß daher über die Rechte, welche Alägerin jetzt vor deutschen Gerichten gegen Beflagten in Anspruch nimmt, das deutsche Recht zu entscheiden haben.

Das deutsche Recht führt aber zur Abweisung der Klage. a) Mit der Klage verfolgt die Alägerin, wie ihr Bevollmächtigter selbst ausführt, drei Ansprüche. Sie will dem Beflagten erstens verbieten lassen, die Worte New Jersey Refinery in seinem Handelsgewerbe zu gebrauchen und seine Fässer, Papiere und Waren mit diesen Worten zu bezeichnen. Es liegt auf der Hand, daß ein derartiger Antrag viel zu weit geht. Die Alägerin kann und will offenbar dem Beflagten nicht verbieten, daß er Waren von ihr kauft und als von der Alägerin gekauft in den Handel bringt; sie kann ihm auch nicht verbieten, daß er in seinen Preislisten oder geschäftlichen Briefen die Alägerin erwähnt. Mit Recht hat daher der klägerische Bevollmächtigte seinen Antrag dahin eingeschränkt, daß das Verbot nur insoweit erlassen werden soll, als Beflagter die Fässer und Waren nicht von der Alägerin bezieht. Der Antrag ist aber auch in dieser Einschränkung nicht haltbar. Im wesentlichen läuft die klägerische Begründung dieses Antrags darauf hinaus, daß mit dieser Bezeichnung Beflagter in das Firmenrecht der Alägerin widerrechtlich eingreife. Nun hat aber das Hans. OLG. in dem Vorprozeß Eagle Oil Co. e. Schirmann in seinem Urteil vom 11. October 1905 ausgeführt, daß der vom Beflagten benutzte Stempel und Brand keine andere Bedeutung habe als die, daß Beflagter aus Oele vertriebe, die aus irgend einer Raffinerie in New Jersey stammten. Diesen Ausführungen schließt sich das jetzt erkennende Gericht an. Tatsächlich ist die Bezeichnung Jersey Refinery eine so allgemein gefasste, daß sie verständlicherweise nur so ausgelegt werden kann, wie das Hans. OLG. es getan hat. Das auch die in Betracht kommenden Händlerkreise den beflagigten Stempel zu empfinden, ergibt die von Alägerin selbst eingereichte Bezeichnung, in der ein gewisser Schmidt erklärt, er habe den Stempel so aufgesetzt, als ob die Oele von einer New Jersey Refinery fabriziert würden und aus einer solchen stammten. An dieser Auslegung ändert auch nichts die Befugnis des Dtes Newport in dem Stempel und in dem Brande; sie weist vielmehr nur darauf hin, daß Newport der zentrale Handelsplatz für die in der Nachbarschaft belegene Industrie ist (vgl. Utsch. des Hans. OLG. vom 11. October 1905 in dem Vorprozeß). Ist es aber richtig, daß die Worte New Jersey Refinery Newport nur den Ort der Herstellung und der Herkunft der Oele bezeichnen, dann liegt in dem Gebrauch dieser Worte auch keine Verletzung der klägerischen Firma und auch kein Eingriff in das klägerische Firmenrecht. Der im

§ 13 Warenzeichengesetz für das Warenzeichenrecht ausgesprochene Satz, daß durch die Eintragung eines Warenzeichens niemand gehindert wird, Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit von Waren auf diesem, auf deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen, findet entsprechende Anwendung auf das Firmenrecht. Durch die Wahl einer Firma kann niemand gehindert werden, auf seinen Waren oder Preislisten oder sonst im Geschäftsverkehr Angaben über die Herkunft der Waren zu machen. Zwar enthält das HGB. keine ausdrückliche Vorchrift dieses Inhalts; sie folgt aber daraus, daß in § 37 HGB. nur der unbefugte Gebrauch der Firma eines anderen verboten ist. Angaben über die Herkunft der Waren sind aber kein Gebrauch der Firma, geschweige denn ein unbefugter Gebrauch. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man, wenn man auf die Begründung des ersten Antrages der Alägerin im einzelnen eingeht. Alägerin beruft sich auf § 14 des Warenzeichengesetz, indem sie ausführt: Beflagter versehe missichtlich oder aus großer Fahrlässigkeit seine Waren, Preislisten u.s.w. widerrechtlich mit der Firma der Alägerin. Nach vorstehenden Erörterungen versteht aber Beflagter seine Waren und Preislisten nicht mit der Firma der Alägerin, sondern nur mit einer Ortsnamensbezeichnung. Weiter meint Alägerin, daß Beflagter durch die Bezeichnung seiner Waren und Preislisten mit New Jersey Refinery Newport auch gegen § 8 des Wettbewerbsgesetzes verstoße, indem er in seinem geschäftlichen Verkehr die Firma der Alägerin benutze, welche darauf berechnet und geeignet sei, Verwechslungen mit der Alägerin herbeizuführen. Auch diese Begründung scheitert an der Feststellung, daß in der Bezeichnung nur eine Ortsnamensangabe liegt. Im übrigen ist es ausgeschlossen, daß die vom Beflagten angewandte Bezeichnung seiner Waren darauf berechnet ist, Verwechslungen mit der Alägerischen Firma herbeizuführen. Beflagte kennt die Bezeichnung seit Jahren, während die Alägerische Gesellschaft erst Ende 1904 gegründet ist und nach den eigenen Angaben ihrer Vertreter so gut wie gar keinen Geschäftsbetrieb unterhält. Unbillig weist Alägerin noch auf die §§ 823, 826 HGB. hin. Ob das Firmenrecht in dem § 823 HGB. einen widerrechtlichen Schutz gefunden hat, als § 37 HGB. und das Warenzeichengesetz geändert, mag unstrittig bleiben. Jedemfalls handelt Beflagter nicht widerrechtlich, wenn er seine Waren als aus einer New Jersey Refinery stammend bezeichnet. Und inwiefern diese Bezeichnung, deren Unwahrheit Alägerin nur bezüglich der gemischten Oele (zweiter Antrag) behauptet, gegen die guten Sitten verstoßen soll, dafür hat Alägerin nichts Relevantes vorgebracht. Nach alledem kann Alägerin mit dem ersten Teil ihres Antrages nicht durchdringen.

Mit dem zweiten Teil des Antrages will Alägerin dem Beflagten verbieten lassen, Oele, die er in Hamburg mit anderen Oelen nicht amerikanischen Ursprungs mißt, mit der Bezeichnung New Jersey Refinery Newport in den Handel zu bringen. Alägerin hat diesen Antrag mit § 1 des Wettbewerbsgesetzes zu recht fertigen versucht, indem sie ausgeführt hat: der Verstoß erleihe aus der Bezeichnung New Jersey Refinery, daß die Oele in New Jersey raffiniert seien; diese Bezeichnung sei also eine unmoör Angabe falschlicher Art, wenn die unter dieser Angabe verkauften Oele in Hamburg mit nicht amerikanischen Oelen gemischt seien, da amerikanische Oele besonders gut seien, so sei die Angabe geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots herbeizuführen. Es kann zugestanden werden, daß sich in dieser Weise gemäß Satz 1 § 1 des Wettbewerbsgesetzes der zweite Antrag begründen läßt. Aber nach Satz 2 des § 1 cit. kann den in § 1 zugelassenen Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben nur ein Gemeinheitsverstoß ergeben, welcher Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art betrifft oder in den geschäftlichen Verkehr bringt. Nun steht nach Aussage der Zeugen H. B. B. und des v. A. zunächst fest, daß die Alägerin keine Raffinerie hat, also Oele nicht herstellt. Sie bringt aber auch solche nicht in den geschäftlichen Verkehr. Es kommt zwar nicht darauf an, ob die gleichartigen Waren im großen oder geringen Umfange in den den geschäftlichen Verkehr gebracht werden; immerhin ist es aber nötig, daß die Waren wirklich in den geschäftlichen Verkehr gebracht sind und dazu genügt nicht das, was v. A. und H. B. B. ausgelegt haben. v. A. hat behauptet, er habe keine Geschäfte für die Alägerin abgeschlossen, jedenfalls keine nennenswerten. Es drängen in Amerika die Alägerin Geschäfte gemacht habe, wisse er nicht, es könne sein, daß das eine oder andere Geschäft mit der Eagle Oil Co. geschlossen habe. Das ist kein Beweis für die vom Beflagten bestrittene Behauptung, daß die Alägerin Oele in den geschäftlichen Verkehr gebracht habe. Und B. sagt: ogle

die Gesellschaft sei ausschließlich nur mit dem Handel von Celen (nicht mit dem Raffinieren) beschäftigt, sie laufe hier und dort durch ihre auswärtigen Agenten Celen und verkaufe diese Celen an ihre Kunden auf dem europäischen Kontinent. Aber mit diesen Worten hat B. offenbar nicht einen wirklich ausübenden Geschäftsbetrieb bezeugen wollen, sondern nur die Art, wie er sich den Geschäftsbetrieb denkt. Er führt nämlich fort, das Geschäft der Gesellschaft werde fast ausschließlich von Hamburg, d. h. von v. A. geleitet; in den meisten Fällen schließe Herr v. A. die Käufe von Celen von den Vereinigten Staaten direkt mit den Raffinieren hier ab und die Korrespondenz zwischen der Gesellschaft und den Agenten werde fast gänzlich von dem Bureau der Gesellschaft direkt geführt, während sie nur mandatorisch durch seine, des Zeugen, Hände gehe. Da nun v. A. selbst ausführt, daß er keine Geschäfte für die Gesellschaft geschlossen habe, so ist ersichtlich, daß B. in diesen Worten nur den möglichen Gang des Geschäftes schildert. Von wirklich abgeschlossenen Geschäften spricht er anscheinend erst in dem weiteren Verlauf der Aussage, wo er sagt: In einigen Fällen sei er persönlich bei Einkäufen von Celen für die Klägerin tätig gewesen; seit der Gründung der Gesellschaft im Februar 1905 habe er vielleicht zehn bis zwanzig Einkäufe abgeschlossen. In diesen Fällen habe er aber nicht wirklich das Celen gekauft, sondern nur Offerten eingekauft und diese dem Generalmanager der New Jersey Refinery in New York in Hamburg übermittelt. Was aus diesen Offerten geworden ist, weiß B. nicht. Da also v. A. noch seiner Aussage nichts von dem Abschluß irgend eines Geschäftes weiß, so ist anzunehmen, daß auch die von v. A. eingekauften Offerten nicht zum Abschluß von Geschäften geführt haben, daß also von der New Jersey Refinery kein Celen verkauft und demnach auch nicht in den geschäftlichen Verkehr gebracht ist. Der zweite Antrag scheint daher an der Befugnis der Klägerin, Verklagten aus § 1 Satz 1 des Wettbewerbsgesetzes in Anspruch zu nehmen.

Aus der Praxis des Patentamtes.

Eine Buch- und Steindruckerei und lithographische Anstalten kann ein Warenzeichen nicht für Tabakfabrikate anmelden, da sich ihr Geschäftsbetrieb nicht auf Tabakfabrikate erstreckt.

(Beschluss der Abt. I für Warenzeichen O. 2585/28 W.)

Die Anmelderin hatte ein Warenzeichen für „lithographische Erzeugnisse, Tabak- und Zigarrenpackungen, Tabakfabrikate“ angemeldet und angegeben, der „Geschäftsbetrieb“ erstreckt sich auf „Erzeugnisse“. Daß der Geschäftsbetrieb tatsächlich nur eine „Buch- und Steindruckerei und lithographische Anstalten“ ist, ist in der Erwiderung vom 5. März nicht bestritten worden.

Demnach besteht im vorliegenden Falle ein offenkundiger Widerspruch zwischen der Angabe des Geschäftsbetriebes und dem Warenzeichensinne. Die Anmeldung kann daher für Tabakfabrikate nicht zur Eintragung führen, sondern unterliegt der Ablehnung.

Daß Geschäftsbetrieb und Warenzeichen nicht miteinander in Widerspruch stehen dürfen, ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit § 2 des Warenzeichengesetzes. Denn in § 1 ist gesagt: „Wer in seinem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung seiner Waren von den Waren anderer eines Warenzeichens sich bedienen will, kann dieses . . . anmelden.“ Die auffällige Widerspruch des beizugegebenden Antwortes zwingt zu der Auffassung, daß „seine Waren“ diejenigen und nur diejenigen sein sollen, die zu „seinem Geschäftsbetrieb“ gehören. Denn eine Verwendung des Zeichens zur Unterscheidung von Waren, die nicht unter den Geschäftsbetrieb fallen, würde keine Verwendung im Geschäftsbetrieb. Im § 1 find also nur solche Waren gemeint, die unter den Geschäftsbetrieb fallen. Sollen nun unter den im Warenzeichen aufzuführenden Waren des § 2 auch solche zu verstehen sein, die nicht unter den Geschäftsbetrieb fallen, so hätte das Wort „Waren“ in §§ 1 und 2 eine verschiedene Bedeutung, es ergäbe sich der Satz, daß man sich, um seine Waren, d. h. zu unterscheiden, ein Warenzeichen für die Waren a, b, c, a, b, c einzutragen lassen kann. Das ist, wenn man es in dieser unvollständigen Form ausdrückt, ein Satz, so eigenartig, daß er, wenn er richtig wäre, im Gesetz ausdrücklich

ausgesprochen sein müßte. Auch kann der Anmelder als seine Waren mit Recht keine anderen Waren bezeichnen, als die tatsächlich von ihm geführten Waren, und als seinen Geschäftsbetrieb jenen anderen, als den von ihm tatsächlich betriebenen. Es läßt sich hiergegen nicht einwenden, die Förderung der Übereinstimmung von Warenzeichen und Geschäftsbetrieb sei eine so wichtige und einschneidende, daß sie ihrerseits, wenn sie begründet sein sollte, im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen sein müßte. Denn das Recht des Gewerbetreibenden auf Zeichenwahl ist kein Ausfluß der an sich unbefangenen allgemeinen bürgerlichen Freiheit, es ist vielmehr ein vom Staate neu geschaffenes Recht, das von vornherein nur mit gewissen, aus dem Gesetze sich ergebenden Beschränkungen zur Entstehung gelangt ist. Und daß zu diesen Beschränkungen die Übereinstimmung von Warenzeichen und Warenverzeichnis gehört, ist nach den obigen Darlegungen dem Gesetz mit genügender Sicherheit zu entnehmen. Auch darf dem Mangel der ausdrücklichen Festsetzung durch das Gesetz umsonstiger Gewicht beigelegt werden, als er ebenso bei einem weiteren Erfordernis der Warenzeichenanmeldungen, dem der Unterscheidungskraft des Zeichens, besteht. Auch dieses Erfordernis, das von ausserordentlichem praktischen Wichtigkeit ist, ja eigentlich geradezu ein Wesigebornmal des Zeichens darstellt, ist nicht im Gesetze als notwendig bezeichnet, seine Notwendigkeit ist nur durch Auslegung des Gesetzes gefunden und nie ernstlich bezweifelt worden.

Mozar ist nicht zu bestreiten, daß gewisse Sätze in der Begründung zu § 2 des Gesetzes für eine absolute Freiheit des Anmelders bei Angabe des Warenzeichensinnest zu sprechen scheinen. Allein es ist bei der Auslegung der Motive zu berücksichtigen, daß der ganze hier in Frage kommende Abschnitt der Darlegung der Gründe gewidmet ist, die gegen das in England eingeführte Klassensystem sprechen. Dieses lehnen die Motive ab; sie entscheiden sich dafür, den Anmelder nicht auf Klassenweise Anmeldung zu beschränken, sondern ihm das Freiden für alle Waren zu geben, an denen er ein Interesse hat. Auf diesen Gegenstand sind die Überlegungen zugespitzt. Dem Anmelder sollen, das ist der Sinn der Motive, wenn er ein Interesse daran hat, das Zeichen für die Waren a, b, c bekommen, nicht daraus Schwierigkeiten entstehen, daß b, c nicht in einer Klasse vereinigt sind — ob er aber etwa deswegen verhindert wird, weil der Eintragung für die Ware c ein anderer Hinderungsgrund entgegensteht, ist eine andere Frage, mit der sich die Motive an dieser Stelle nicht beschäftigen.

Wenn ferner in den Motiven ausgesprochen ist, „es laufe sich von einer genaueren Bezeichnung der Waren erwarten, der Geltungsbereich des in Anspruch genommenen Schutzes werde im allgemeinen auf das geschäftliche Bedürfnis des Anmelders beschränkt bleiben“, so kann nicht etwas gefolgert werden, aus dem Umstande, daß nur von einer „Erwartung“ die Rede sei, ergebe sich, daß Befehlen eines auch durch den Geschäftsbetrieb nicht begrenzten Willkürs für den Anmelder, auch über das geschäftliche Bedürfnis hinauszugehen. Diese Auffassung wäre deswegen unrichtig, weil sie einen Satz als allgemein gültig aufstellen würde, der seinen wahren, viel eingeschränkteren Sinn dann zeigt, wenn man beachtet, daß es überhaupt eines anderen aufgestellt ist. Es stehen nämlich im Gegensatz die Eintragung für Waren einer ganzen Klasse und ferner die nach dem alten deutschen Markenbegriffe zulässige Eintragung für WarenGattungen zur Eintragung für bestimmte Waren. Wenn ein Zeichen für Klasse b eingetragen wird, Anmelder aber nur an einem Teil der zu dieser Klasse gehörigen Waren ein Interesse hat, so greift der Schutz, den er genießt, über sein geschäftliches Bedürfnis hinaus. Das gleiche gilt, wenn er, wie es nach dem alten Markenbegriffe zulässig war, etwas für die ganze Gattung der chemischen Produkte sein Zeichen anmeldet. Dagegen ist es in der Regel dann anders, wenn er einzelne Waren genau bezeichnet, da er dann im Regelfalle diejenigen bezeichnen wird, und nur diejenigen, auf die sich sein geschäftliches Interesse erstreckt. Daher läßt sich bei spezialisierter Warenangabe eher erwarten, daß der Anmelder sich beschränkt, wie bei der früher zulässigen Angabe umfassender WarenGattungen, und es bedarf noch Ansicht der Motive zu diesem Zweck nicht erst der Einführung des Klassensystems. Daß trotzdem eine Beschränkung auf das geschäftliche Interesse nur „erwartet“ wird, liegt daran, daß es auch bei Angabe einzelner Waren noch ordnen kann, daß ein Anmelder mehr einzelne Waren angibt, als er wirklich führt, oder daß selbst ohnedies schon bei einzelnen Warenangabe der Schutzumfang so weit wird, wenn nämlich der Anmelder nur für eine Unter-

art der Ware, z. B. nur für Eilmilchschiffe aus der von ihm als Ware angegebenen Gruppe Zolleiteisen Interesse hat.

Wenn in solchen Fällen nach den Motiven allerdings mit der Möglichkeit eines zu umfassenden Warenvergleichnisses zu rechnen ist, so kann dieses Ueberschreiten der Grenze des Geschäftsbedürfnisses doch auch dann eintreten, wenn das Warenvergleichnis sich noch innerhalb des Rahmens des Geschäftsbetriebes hält. Daß auch der letztere noch überschritten werden dürfte, davon ist in der Gesetzesbegründung nicht die Rede. Im Gegentheil findet sich an der Spitze der ganzen Ausführungen zu § 2 des Patentgesetzes der Satz, daß durch Eintragung der Angabe des Geschäftsbetriebes der unnötige Zusammenhang zwischen dem Zeichen und dem wirtschaftlichen Umfang eines bestimmten Geschäfts erkennen gemacht werden solle, und gleich darauf heißt es, daß dem Anmelder überlassen bleibe, innerhalb seines Geschäftsbetriebes die zu kennzeichnenden Waren auszuwählen. Wenn dann weiter die Vorteile der speziellen Warenangabe gegenüber ihrer Angabe nach Klassen erörtert werden und zum Schluß gesagt ist, daß der in diesem Punkte sehr empfindliche Verbraucher keinen unnötigen Zwang ausgeübt werden solle, so ist klar, daß hier nur von dem im Klassenpatent liegenden Zwange die Rede ist. Nicht hingegen kann auch noch von dem Zwange abgesehen werden, der sich aus dem Grundgedanken des ganzen Gesetzes, des Zeichens, Geschäftsbetriebes und Warenvergleichnisses im Sinne der Bezeichnung des Schutzrechts auf einen bestimmten wirtschaftlichen Umfang zusammenhängen sollen, mit Notwendigkeit ergibt.

Auch das an Gesetzesbestimmungen darüber fehlt, was an ein Einfließen zwischen Geschäftsbetrieb und Warenvergleichnis als vorhanden anzunehmen ist, erscheint demgegenüber belanglos. Es richtet sich dies danach, was im Verleghalb ist. Die Angabe des Geschäftsbetriebes muß die Bezeichnung enthalten, die verkehrsmäßig ist für einen Betrieb, der sich damit beschäftigt, die im Warenvergleichnis aufgeführten Waren herzustellen oder zu vertreiben, und die Waren müssen solche sein, von denen es nicht als widersinnig erscheint, daß jemand sie in dem angegebenen Geschäft vertreiben wolle. Es liegt nahe, hiergegen einzuräumen, daß Verlangen sei praktisch nicht durchführbar, denn der Umfang eines bestimmten Geschäftsbetriebes sei je nach den verschiedenen Gebieten, in denen er sich abspiele, verschieden. Wenn letzteres auch zugegeben sein mag, so spricht es doch nicht gegen die vortretende Rechtfertigung als solche, sondern nur gegen deren engerge Anwendung, daß auch hier nicht das Wort gerettet werden soll. Es hindert daher jedenfalls nicht den Rechtssatz da anzuwenden, wo die praktische Schwierigkeit nicht besteht, sondern klar auf der Hand liegt, daß es nirgends eine Gegend gibt, wo es üblich ist, in einem bestimmt bezeichneten Geschäftsbetrieb die betreffenden Waren zu vertreiben, also, um die Anwendung auf den vorliegenden Fall zu machen, Zigaretten und Zigarillen, Rauch-, Bau- und Schnupftabak in einer lithographischen Anstalt.

Das Bedenken ferner, daß die Veranlassung der Nichtbestimmung der Angaben von Geschäftsbetrieb und Warenvergleichnis praktisch zu keinem Ergebnis führen würde, weil durch beliebige Angabe eines genügend weiten Geschäftsbetriebes jede Ware gedeckt werden könne, erscheint ebenfalls nicht durchschlagend. Zunächst ist die Frage, ob das Patentamt nicht einmal in Fällen eines offen zutage liegenden Mißbrauchs berechtigt wäre, das Bestehen des angegebenen Geschäftsbetriebes zu prüfen, keineswegs endgültig ausgetragten. Abgesehen davon aber, daß auch zunächst im normalen Falle mit der Gewissenhaftigkeit des Anmelders gerechnet werden, und man wird berechtigt sein, anzunehmen, daß die Vielzahl der Anmelder es verhindern wird, dem Patentamt in der Anmeldung unnötige Angaben über den Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu machen, sobald aber sehr sich ein Anmelder, der einen Geschäftsbetrieb angibt, den er in Wahrheit nicht hat, auch der Vollzugslage aus § 9 Ziffer 2 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 aus, und dies wird meist genügen, ihn von einer solchen Angabe abzuhalten; insofern wird also der Zweck der hier zur Erweiterung lebenden Veranlassung recht wohl erreicht. Und hieraus ergibt sich gleich noch ein weiteres Argument für die dargelegte Rechtfertigung: Will der Anmelder dem Gesetze gegenüber für Waren anmelden, die nicht „seiner“ Waren im Sinne des Gesetzes sind, so stehen ihm zwei Wege zu Gebote. Entweder er gibt einen Geschäftsbetrieb an, der nicht „sein“ Geschäftsbetrieb ist, aber jene Waren als „seiner“ Waren erklären läßt, oder aber er gibt den richtigen Geschäftsbetrieb an, aber Waren, die nicht Waren der Art

sind, wie sie in einem solchen üblicherweise vertrieben werden. Im erstern Falle ist er der Vollzugslage ausgesetzt. Soll er nun im letztern sein Zeichenrecht in Sicherheit bringen? Eine solche Anomalie kann nicht dem Sinne eines vernünftigen Gesetzes entsprechen.

Zu welchen weiteren unerträglichen Konsequenzen die entgegengelegte Rechtsansicht führen würde, mag folgender Fall zeigen. Wenn das Patentamt sich um den Widerspruch zwischen den Angaben des Geschäftsbetriebes und des Warenvergleichnisses nicht zu kümmern braucht, so muß es nicht allein dem Anmelder, der den Geschäftsbetrieb „Bäder“ angibt, auf Verlangen ein Zeichen für Lokomotiven und Kanonen eintragen, sondern es muß auch, wenn ihm zwei verschiedene Anmeldungen eines Anmelders eingereicht werden, der zwei Geschäftsbetriebe hat und die zu beiden gehörigen Waren verkauft, auf jede dieser Anmeldungen die Eintragung verweigern. Wenn also ein Anmelder eine Bäder- und eine Maschinenfabrik besitzt und es ihm geht, für die Bäder Lokomotiven und für die Maschinenfabrik Badwagen als Warenvergleichnis anzugeben, so wäre das Patentamt hierzu genötigt.

Des weitern ist nicht abzusehen, welchen Zweck das Gesetz überhaupt mit dem Erfordernis der Angabe des Geschäftsbetriebes verbunden haben sollte, wenn das Warenvergleichnis beliebige Waren umfassen darf. Die Angabe des Geschäftsbetriebes erhebt dann ganz überflüssig, diejenige der Waren würde vollkommen genügen, um im Sinne der Ratione den wirtschaftlichen Umfang des Zeichenrechts zu bestimmen. Ein jeder Anmelder, gleichviel welcher Spezialbetrieb er hat, könnte für sämtliche möglichen Waren unbenutzt seine Zeichen nachsuchen. Die Folge wäre eine Verallgemeinerung der jetzt in Klasse 42 erfolgten Anmeldungen, eine Konsequenz, an die der Gesetzgeber, der die Beschränkung auf einzelne bestimmte Waren erzwangt, sicherlich nicht gedacht hat. Speziell für die Lithographen würde eine Anmeldung in Klasse 28 hinfort ohne großen Wert, das ihnen bei weitem nützlichste Versehen vielmehr die Anmeldung ihrer sämtlichen Vordrucken, Gilteten, Plakate und sonstigen Druckfachen als Zeichen in Klasse 42 sein.

Daß dies nicht dem Geiste des Gesetzes entspricht, scheint auch durch die vorliegenden Kommentare zu demselben bestätigt zu werden. Allerdings ist zu der Ausführung von Rheinius in seinem Kommentar von 1897 S. 14

„Die Angabe des Geschäftsbetriebes ist gegenüber dem Warenvergleichnis häufig weiler, darf dagegen nicht enger sein“ zu bemerken, daß dieselbe der damaligen Praxis zwar entspricht, insofern schon eine ziemliche Reihe von Jahren zurückliegt. Aber auch die übrigen Kommentatoren, soweit sie sich mit der Frage überhaupt beschäftigen, gelangen zu dem gleichen Ergebnis.

Rent bemerkt (S. 34):

„Aus dem Zweck des Warenvergleichnisses, nur zur Bezeichnung bestimmter — nicht aber aus einem Geschäftsbetrieb hervorgehenden Waren im allgemeinen zu dienen, folgt ferner, daß der Geschäftsbetrieb diejenigen Waren, zu deren Unterscheidung das Warenvergleichnis bestimmt ist, zum Gegenstande haben muß.“

Seeligson (neuerste Auflage S. 26 oben) sagt:

„Das Zeichen dient nur zur Unterscheidung bestimmter Waren eines gewissen Geschäftsbetriebes (vergl. auch S. 111 Abs. 2 „die Waren, welche sie in einem bestimmten Geschäftsbetrieb in Verkehr bringt“). Alfeld (S. 445) und Finger (S. 16) bemerken, daß dem Anmelder freistehe, innerhalb seines Geschäftsbetriebes die Waren auszuwählen, Rentes (S. 68, cit. auch S. 70), daß er befreit sei, das Zeichen für alle in seinem Geschäftsbetrieb vorhandenen oder diesem angehörigen Waren zu wählen.“

Erfolgt nach allem die vorkommend dem Gesetz gegebene Auslegung als die richtige, so hängt die Beantwortung der Frage, in welchen Grenzen hiernach noch ein etwaiges geschäftliches Bedürfnis des Anmelders seitens des Patentamts berücksichtigt werden kann, von den Umständen des besonderen Falles ab. Es mag sein, daß die Entscheidung, ob der Vertrieb gewisser Waren in dem angegebenen Geschäftsbetrieb nach der Vertriebsmöglichkeit denkbar ist, zuweilen schwierig ist; aber unüberwindlich ist diese Schwierigkeit jedenfalls nicht, namentlich nicht für das Patentamt, das ja oft, z. B. bei Fragen der Warenvergleichnistheil, ähnliche Fragen zu behandeln hat, und das durch jene Verdrängung

